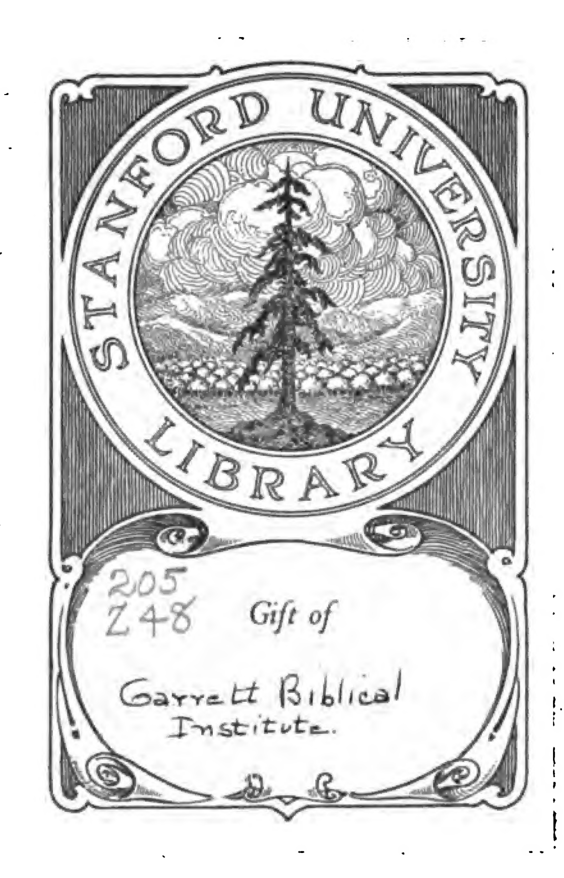
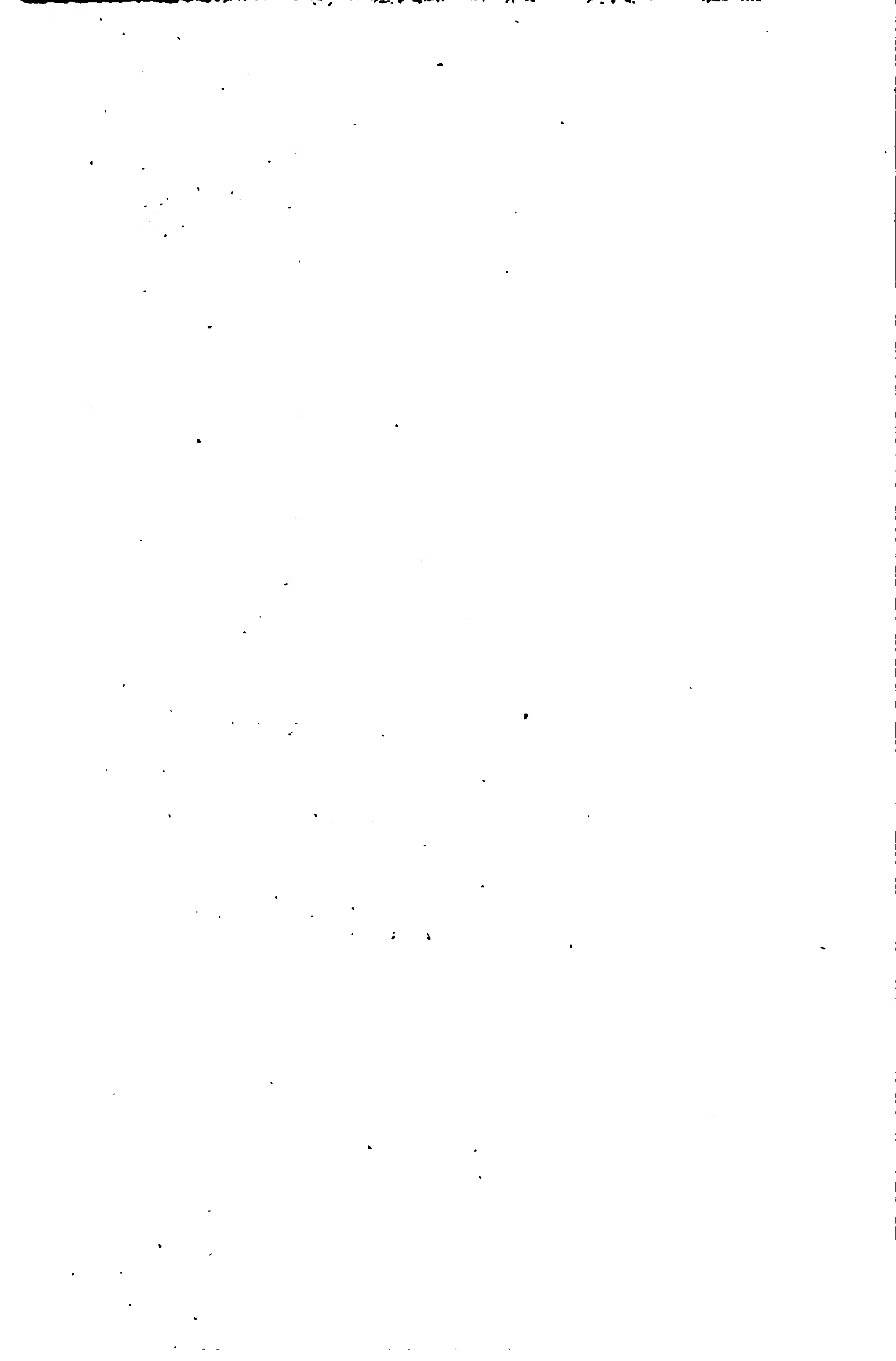
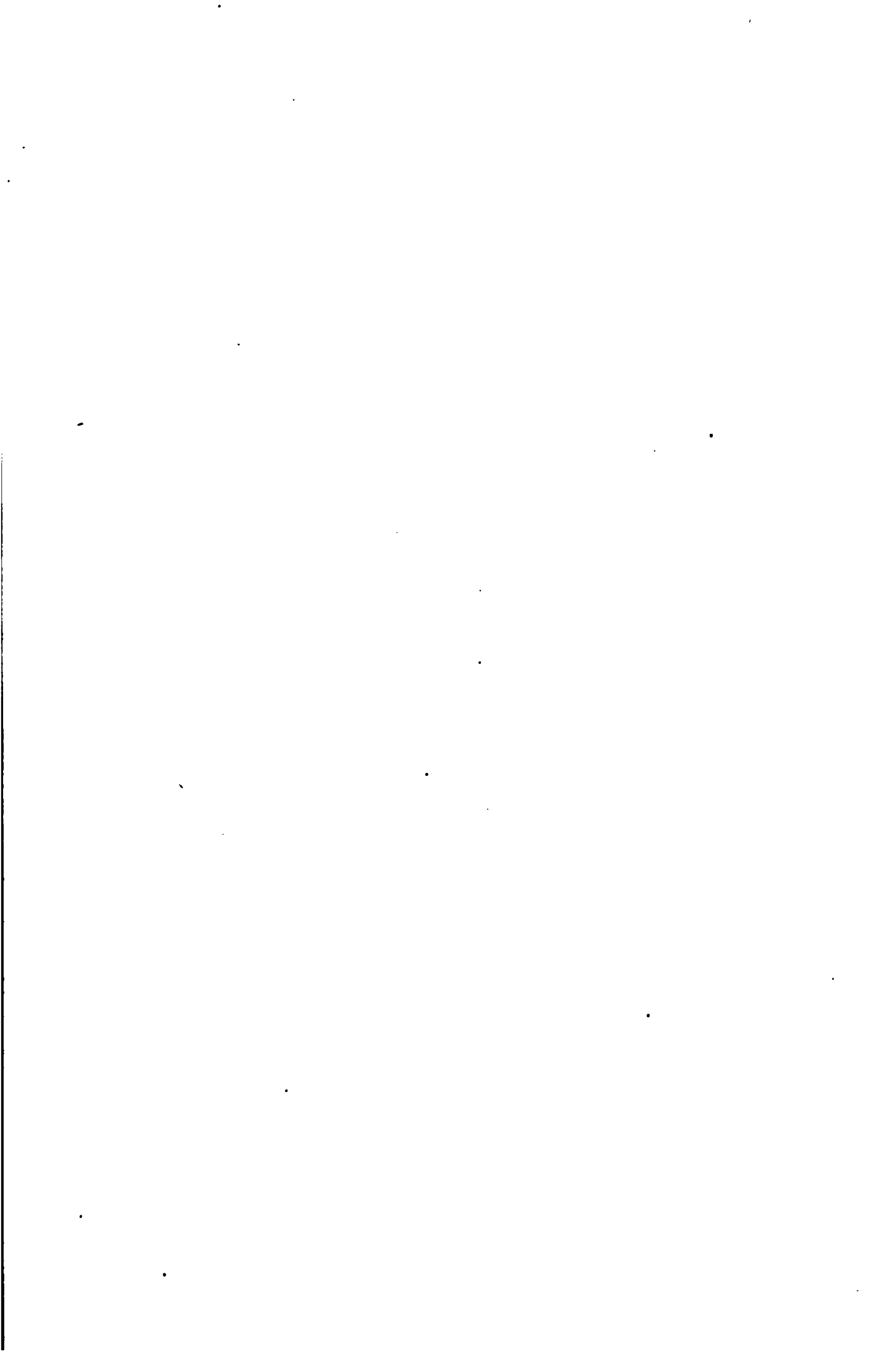



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
205
Z48
Gift of
Garrett Biblical
Institute.





ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XV.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER UND Lic. BERNHARD BESS.

XV. Band.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1895.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. Juli 1894.)

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1894.)

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Januar 1895.)

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 1. April 1895.)



Hippolytus im Kirchenrecht.

Das Verwandtschaftsverhältnis der *Canones Hippolyti*, der „Ägyptischen Kirchenordnung", der *Constitutiones per Hippolytum* und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen geprüft

von

Hans Achelis,

Privatdozenten in Göttingen.

In einer Reihe von Artikeln der beiden letzten Jahrgänge der „Theologischen Quartalschrift" (ThQS) setzt sich Franz Xaver von Funk mit den Kritikern seines Buches über die Apostolischen Konstitutionen [1] auseinander. Jahrgang 1892, S. 396—438 wendet er sich gegen Duchesne [2], Bäumer [3] und Nirschl [4], Jahrgang 1893 S. 105—114 gegen mich [5] und Sohm [6], ebendort S. 594—666 gegen Kihn [7], Hilgenfeld [8] und Harnack [9]. Den gröfsten Teil des letzten Artikels (S. 605—666) hat er auch separat ausgehen

---

1) Die apostolischen Konstitutionen. Eine litterar-historische Untersuchung von Franz Xaver Funk. Rottenburg 1891.

2) Bulletin critique 1892, p. 81—85.

3) Litterarischer Handweiser 1891, S. 538—540.

4) Katholik 1892, Bd. I, S. 446—468.

5) Theologische Litteraturzeitung 1892, n. 20, col. 493—495.

6) Kirchenrecht von Rudolph Sohm I (1892), S. XX.

7) Litterarische Rundschau 1893, n. 1 und 2.

8) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1893, S. 147—150.

9) Theologische Studien und Kritiken 1893, S. 403—427.

lassen [1], als „Nachtrag" zu seiner Schrift über die Apostolischen Konstitutionen. Schon in den beiden ersten Jahren nach Erscheinen seines Buches hat Funk über 100 Seiten zu dessen Verteidigung geschrieben. Im Mittelpunkte der Erörterungen steht das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und dessen Verwandten. Funk hatte sich in seinen Apostolischen Konstitutionen S. 254—280 gegen meine Darlegungen in den „Canones Hippolyti" [2] erklärt; die Mehrzahl der genannten Kritiker hatte sich nicht auf seine Seite gestellt; Funk sucht sie jetzt nachträglich von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Wie sich Funk in den angeführten Artikeln vorwiegend gegen mich wendet, so sind sie auch meist in der Form einer Polemik gegen mich gehalten.

Der Gegenstand meines Dissensus mit Funk ist das litterarische Verhältnis von vier altchristlichen Schriften, die in verschiedener Umgebung und selbst in verschiedenen Sprachen überliefert sind: der *Canones Hippolyti* (CH), der „Ägyptischen Kirchen-Ordnung" (ÄKO), der *Constitutiones per Hippolytum* (CpH), und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen (AK VIII) vom vierten Kapitel an. Die CH sind nur arabisch erhalten, die ÄKO koptisch und äthiopisch, die CpH in einer grofsen Reihe von griechischen und syrischen Handschriften; die AK sind bekannt. Es ist aber sicher, dafs auch die ersten dieser Schriften ursprünglich griechisch existierten, dafs es also ein Zufall der Überlieferung ist, der die CH nur arabisch, die ÄKO nur koptisch und äthiopisch erhielt.

Auf die Verwandtschaft der CH mit der ÄKO war schon vor mir hingewiesen worden, ebenso auf die Beziehung der

---

1) Das Achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältnis neu untersucht von Dr. F. X. Funk. Tübingen 1893.

2) Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechtes. Erstes Buch: Die *Canones Hippolyti* von Hans Achelis. Leipzig 1891. In: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack. Bd. VI, Heft 4.

ÄKO zu den CpH und weiterhin zu AK VIII, 4 ff.; aber ich hatte zuerst die Linie aufgestellt CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff., und den Beweis dafür dadurch erbracht, dafs ich die CH, die ÄKO, die charakteristischen Teile der CpH und der AK VIII, 4 ff. in synoptischer Weise nebeneinander abdruckte [1]. Dadurch, dafs ich alles, was von den CH herstammte, in allen vier Texten unterstrich, dafs ich ferner alles aus der ÄKO Stammende hier wie in den CpH und AK VIII, 4 ff. mit Schlangenlinien unterzog, glaubte ich für die behauptete Reihe einen Beweis zu liefern, „der stärker ist, als es Auseinandersetzungen sein können" (a. a. O. S. 27). Und da ich zugleich Beweise dafür zu haben glaubte (a. a. O. S. 212—268), dafs die mit Notwendigkeit anzunehmende griechische Grundschrift der arabischen CH den Namen des römischen Hippolytus mit Recht führte, die AK aber vor Ende des 4. Jahrhunderts nicht geschrieben sein können, so glaubte ich ein Recht zu haben, die CH vorne an in dieser Verwandtenreihe zu stellen. Weitere Beweise habe ich nicht geführt. Für jemanden, der ohne Rücksicht auf den Inhalt meiner vier Texte lediglich die Wörter, welche ich dort unterstrich, miteinander vergleicht, ist kein Beweis für die Priorität der CH vor den andern Schriften vorhanden; die Beziehung, welche ich dort zwischen den vier Texten herstellte, ist eine rein formale; hiernach können sowohl die CH wie die AK als das zugrunde Liegende angesehen werden. Aber ich war und bin der Überzeugung, dafs jeder Kenner der Kirchengeschichte, der diese vier Schriften ruhig auf sich wirken läfst, und aus jeder von ihnen sich ein Bild der zugrunde liegenden Verhältnisse entstehen läfst, der Verfassung, des Kultus und der Lebensführung der Christen, sich dafür entscheiden wird, dafs die ÄKO älter ist als die AK, die Grundschrift der CH älter ist als die ÄKO.

Die rein formale Richtigkeit der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII hat auch Funk zugegeben [2]; aber darauf fufsend,

1) S. meine Ausgabe S. 38—137.

2) ThQS 1892, S. 429—433, in stärksten Worten 1893 S. 622 f.

dafs ich aus den gegenseitigen Beziehungen der Texte keine Gründe für Anfang und Ende meiner Reihe angeführt hatte, hat er sich dieses Gebietes bemächtigt, und aus formalen Gründen, die er aus meiner Synopsis der Texte ablas, die Reihe umgedreht, das höchste Alter für die AK, das jüngste für die CH behauptet, so dafs die Reihe nun AK VIII-CpH-ÄKO-CH lautet.

Aber noch ein anderer Unterschied ist zwischen Funks Position und der meinen vorhanden. Ich habe für die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII beide Endpunkte festgelegt; die griechische Urschrift des CH schreibe ich dem römischen Hippolytus zu, die AK werden um 400 geschrieben sein [1], sodafs für mich die Reihe zwischen den Jahren ca. 220 und ca. 400 feststeht. Funk dagegen erkennt nur einen festen Punkt an, das Datum der AK, und um diese Achse dreht er die ganze Reihe herum. In welche Jahrhunderte sie schliefslich hineinragt, läfst er im Unklaren. Er begründet seine Ansicht auch nirgends derart, dafs er von dem Gesamtbilde, das die ÄKO oder die CH zeichnen, ausgeht, sie zeitlich und lokal fixiert [2]; nur die rein formalen Gründe, die sich ihm aus meiner Konfrontierung der zusammengehörigen Stellen ergaben, führt er ins Feld, unter ständigem Hinweis [3] darauf, dafs ich mir dies Gebiet für mein Beweismaterial entgehen liefs.

Daneben unternimmt Funk einen Sturmlauf gegen meine Resultate inbetreff der CH. Ich hatte gesagt, die CH seien

(Separat-Abdruck S. 23f.) giebt Funk die Reihe CH-ÄKO-AK zu; die Mittelstellung der CpH zwischen ÄKO und AK betont er ThQS. 1893 S. 632ff. (Separat-Abdruck S. 33ff.).

1) Ich eigne mir hier Funks Datierung der AK an. Vorläufig. Denn die Voraussetzung der Arbeit Funks, dafs der Text der AK von alten Interpolationen frei ist, dafs also die ganzen AK aus der Hand des syrischen Fälschers stammen, kann ich keineswegs zugeben. Die mancherlei Widersprüche in den Verordnungen werden durch Funks harmonistisches Verfahren nicht beseitigt.

2) Denn die „paar Punkte", welche ihr „spärliches Licht" in Funks AK S. 262 werfen, können doch nicht in Betracht kommen.

3) Vgl. Funks AK S. 254; ThQS 1892 S. 430; 1893 S. 110f. 608. 623f. 629. 639 (Separat-Abdruck S. 9. 24f. 30. 40).

fragelos interpoliert; Funk zuckt die Achseln [1]. Ich hatte behauptet, die CH seien in ihrem zweiten Teil in Unordnung geraten, doch sei die Ordnung auf Grund der ÄKO wiederherzustellen; wie dies zu machen sei, hatte ich erwiesen; Funk ist bedenklich. Ich hatte aus den Bestimmungen der CH Bilder zu zeichnen gesucht von der Gemeindeverfassung und den Gottesdiensten, welche die CH voraussetzen [2], und hatte einige charakteristische Züge dieser Bilder zusammengestellt, die mir geeignet schienen, die CH zeitlich und örtlich festzulegen [3]. Funk macht zu allen Gründen Glossen, aber er hütet sich auch hier, seinerseits irgendetwas Bestimmtes über die CH zu sagen. Sie sind ihm zwischen dem 5. und 13. Jahrhundert entstanden [4], der ganze Orient steht ihm als ihre Heimat offen. Als Grund für diese Zurückhaltung giebt er den „abgeblaſsten Charakter" der CH an [5].

Nun kann ich nicht umhin, mein Verfahren für das solidere zu halten. Vier Kirchenordnungen, auch wenn sie unter gegenseitiger Abhängigkeit entstanden sind, lassen sich nur dadurch datieren, daſs man jede von ihnen auf ihre Entstehungsverhältnisse untersucht; dann wird sich das Abhängigkeitsverhältnis von selbst ergeben. Für die CH habe ich diese Arbeit gethan; für die anderen Schriften werde ich sie thun. Und wenn Funk für seine Position noch Anhänger werben will, wird auch er sich dieser Arbeit nicht entziehen können. Auch halte ich durch Funks Verfahren, jeden meiner Gründe einzeln zu kritisieren, meine Position

---

1) AK S. 269ff.; ThQS 1892 S. 428f.

2) Vgl. meine Ausgabe S. 150—178 und 179—211.

3) a. a. O. S. 219—235.

4) „Sie entstand wahrscheinlich nicht vor dem 6. Jahrhundert ... Wie weit haben wir aber unter diesen Termin herabzugehen? Möglicherweise sehr weit, da die bisher bekannten Handschriften, welche die CH enthalten, nicht über das 14. Jahrhundert zurückreichen. Vielleicht aber liegt der terminus ad quem dem terminus a quo ziemlich nahe. Eine nähere Bestimmung vermag ich nicht zu geben." Funks AK S. 280.

5) AK S. 280. An diesem Punkte verstehe ich Funk nicht. Wo sich Schärfe und Milde in den Schriften gegenübersteht, ist die Schärfe aufseiten der CH.

keineswegs für erschüttert. Aber anderseits ist das gewifs, dafs bei solcher kritischen Sachlage, wo vier voneinander abhängige Kirchenordnungen vorliegen, man gut thut, sie zuerst darauf anzusehen, ob nicht ihr gegenseitiges Verhältnis formale Gründe ergiebt, die geeignet sind, die eine als die zugrunde liegende, die andere als die abhängige zu erkennen. So werde ich denn eine bisher unterlassene Voruntersuchung hier nachholen. Weil es eine Voruntersuchung ist, werde ich alles, was ich über die CH ausgeführt habe, sowie die Bemerkungen, welche Funk gegen meine Auffassung der CH häuft, zunächst beiseite lassen. Ich werde Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen. Hier untersuche ich nur das Verhältnis der vier Schriften zu einander. Wenn sich feststellen läfst, dafs die CH der Endpunkt der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII sind, fällt die von mir behauptete hippolytische Autorschaft von selbst fort; lassen sie sich als Anfang der Reihe erweisen, so ist für Spezialuntersuchungen der CH, der ÄKO und der CpH das Feld geebnet. Bei so schwierigen und verwickelten kritischen Fragen thut man gut, eine Frage nach der andern reinlich abzuwickeln.

Da Funk das Verwandtschaftsverhältnis der vier in Rede stehenden Schriften anerkennt, auch die Reihenfolge derselben keineswegs zu ändern gesinnt ist, unser Streit sich also nur darum dreht, ob die CH an den Anfang oder an das Ende der Reihe gehören, könnte man die Differenz für leicht entscheidbar halten. Da der eine Angelpunkt der Reihe, die AK, in gleicher Weise fixiert wird, um 400, sollte man denken, dafs es doch Mittel gäbe, die drei anderen Schriften vorher oder nachher zu placieren. Denn so unbestimmt ist doch unsere Kenntnis der Geschichte nicht, dafs man nicht unterscheiden könnte, ob drei aufeinanderfolgende Kirchenordnungen in den beiden Jahrhunderten vor 400 oder in den Jahrhunderten nach 400 entstanden sind. Aber diese litterarische Frage ist dadurch eine aufserordentlich verwickelte, dafs drei dieser Kirchenordnungen uns nicht in der Gestalt vorliegen, wie sie aus der Hand des Autors hervorgingen, und wie sie von dem Verfasser der folgenden Schrift benutzt wurden, sodafs also die Reihe eigentlich

nicht lautet CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4ff., sondern präcis ausgedrückt mufs sie heifsen: griechische Urschrift der CH — griechische Version der ÄKO — ursprünglicher Text der CpH — AK VIII, 4ff. Das ist eigentlich selbstverständlich. Auch Funk hat mich nicht so verstanden, als ob ich behauptet hätte, dafs der koptische und äthiopische Autor der ÄKO die arabische Schrift CH benutzt, und der Verfasser der CpH die äthiopische oder koptische Form der ÄKO gebraucht hätte. Aber da eben bei drei Schriften der Reihe nicht mit dem vorhandenen Texte, sondern mit einem aus der Reihe zu rekonstruierenden Texte gerechnet werden mufs, ist es nötig, sich stets die verschiedenen Traditionen der Schriften zu vergegenwärtigen. Es ist eine derartige Umsicht erforderlich, dafs auch der mit dem Stoffe vertraute Arbeiter leicht irrt. Ich mache Funk keinen Vorwurf daraus, dafs er seine sämtlichen Einwände gegen meine These eben aus dieser schwierigen Überlieferung schöpft, aber es ist mir ein Fingerzeig, zunächst festzustellen, in welcher Form die drei Schriften (aufser den AK) in unserer, auch von Funk anerkannten, Reihe fungieren, ganz abgesehen davon, wo das Vorn und das Hinten dieser Reihe ist.

Ich beginne mit den CpH. Sie liegen mir vor in folgenden Handschriften:

Barocc. 26 [1],
Vindob. 45 [1],
Monac. 380 [2],
Vatic. 828 [3],
Vatic. 829 [3],

---

1) Bei Fabricius, Opera Hippolyti, Bd. I (Hamburg 1716), S. 245 bis 259. Seitdem öfter abgedruckt.

2) Bei Lagarde, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae graece 1856, p. 1—18. Über den Schlufs der Münchener Handschrift vgl. Funks AK S. 145.

3) Von mir verglichen. In meinen CH S. 241 Anm. hatte ich vermutet, dafs Vat. 829, 1150, 2019 in diese Gruppe gehören, weil in dem Referat bei Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, T. I (Romae 1864), p. 46sq. der Name des Hippolytus in der Überschrift genannt war. Die Vermutung ist richtig.

Vatic. 1150 [1],
Vatic. 2019 [1],
Laurent. plut. IX cod. 8 [2].

Aufserdem sind sie wahrscheinlich noch in sehr vielen griechischen Handschriften vorhanden, und in manchen syrischen Handschriften nachgewiesen [3]. Ihr Inhalt ist, mit den entsprechenden Canones der AK VIII verglichen, folgender:

Διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων	= AK VIII, 1. 2
Διατάξεις τῶν αὐτῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου.	
1.	= AK VIII, 4
2. *εὐχὴ χειροτονίας ἐπισκόπου*	[= AK VIII, 5]
3. *περὶ χειροτονίας πρεσβυτέρου*	= AK VIII, 16 (Lagarde 15)
4. *εὐχὴ χειροτονίας πρεσβυτέρου*	= AK VIII, 16 (Lag. 15)
5. *περὶ χειροτονίας διακόνου*	= AK VIII, 17 (Lag. 16)
6. *εὐχὴ χειροτονίας διακόνου*	= AK VIII, 18 (Lag. 17)
7. *περὶ χειροτονίας διακονίσσης*	= AK VIII, 19 (Lag. 18)
8. *εὐχὴ χειροτονίας διακονίσσης*	= AK VIII, 20 (Lag. 19)

---

1) Siehe S. 7 Anm. 3.

2) Von mir verglichen. Bandini, Catalogus codicum graecorum bibliothecae Laurentianae, T. I (1764), p. 396 läfst in der Überschrift die Worte *διὰ Ἱππολύτου* aus, welche die Handschrift thatsächlich enthält. Danach ist J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I (Giefsen 1843), S. 223 zu korrigieren, ebenso alle Referate, die auf Bickell zurückgehen: meine CH S. 244 Anm., Theol. Ltrztg. 1892, col. 494, Z. 19 v. u., Funks AK S. 143.

3) Vgl. meine CH S. 3 Anm. 1 und S. 241 Anm.

9.	περὶ χειροτονίας ὑποδιακόνου	= AK VIII, 21 (Lag. 20)
10.	εὐχὴ ἐπὶ χειροτονίᾳ ὑποδιακόνου	= AK VIII, 21 (Lag. 20)
11.	περὶ ἀναγνώστου	[= AK VIII, 22 (Lag. 21. 22)]
12.	περὶ ὁμολογητῶν	= AK VIII, 23
13.	ὁ αὐτὸς περὶ παρθένων	= AK VIII, 24
14.	περὶ χηρῶν	= AK VIII, 25
15.	ὁ αὐτὸς περὶ ἐπορκιστῶν	= AK VIII, 26 (Lag. 25)
16.	Σίμωνος τοῦ Καναναίου ἀπὸ πόσων ὀφείλει χειροτονεῖσθαι ἐπίσκοπος	= AK VIII, 27 (Lag. 26)
17.	τοῦ αὐτοῦ κανόνες ἐκκλησιαστικοί	= AK VIII, 28 (Lag. 27)
18.	περὶ ἀπαρχῶν καὶ δεκατῶν	= AK VIII, 30 (Lag. 29)
19.	περὶ εὐλογιῶν	= AK VIII, 31 (Lag. 30)
20.	περὶ χειροτονιῶν καὶ ἑτέρων ἐκκλησιαστικῶν καταστάσεων. Παύλου τοῦ κτλ.	= AK VIII, 32 (Lag. 31)
21.	Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἁγίων ἀποστόλων διατάξεις περὶ ἀργίας δούλων	= AK VIII, 33 (Lag. 32)
22.	περὶ εὐχῶν	= AK VIII, 34 (Lag. 33)
23.	περὶ μνημοσύνων	= AK VIII, 42. 43
24.	περὶ τοῦ μὴ μεθύσκεσθαι	= AK VIII, 44
25.	περὶ τῶν διωκομένων διὰ πίστιν	= AK VIII, 45
26.	περὶ εὐταξίας διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων ἀποστόλων	= AK VIII, 46.

Seit J. W. Bickell ist nicht bezweifelt worden, daſs die

CpH ein Auszug sind, und zwar ein Auszug aus einem Werke, das mit AK VIII oder den ganzen AK wesentlich identisch gewesen sein mufs. Was uns nötigt, diesen Auszug von dem textus receptus, oder vielmehr textus reprobus [1] scharf zu unterscheiden, ist 1) der nur dieser Handschriftengruppe eigentümliche Titel *Constitutiones* per Hippolytum über VIII, 4ff., 2) die abweichende Fassung des Gebets bei der Bischofsweihe c. 2 = AK VIII, 5, 3) die abweichende Fassung in dem Lektor-Kapitel c. 11 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22). Sonstige Abweichungen haben für die Textkritik der AK Bedeutung, berühren aber unsere Untersuchung nicht. Die drei von den AK abweichenden Hauptpunkte aber sind gerade für unsere Reihe von Bedeutung. Denn eben durch diese werden die CpH das Bindeglied zwischen den CH und der ÄKO einerseits, den AK anderseits. Die Behauptung hippolytischer Herkunft fehlt in AK VIII, 4, die ÄKO ist ohne Kopf überliefert; aber da die CH denselben Titel wie die CpH haben: Canones Hippolyti, ist der Schlufs unausweichlich, dafs die CH und die CpH hier in Beziehung stehen [2], und dafs der fehlende Kopf der ÄKO auch irgendwie auf Hippolytus lautete. Bei den beiden anderen Punkten ist der Zusammenhang der CpH mit der ÄKO noch deutlicher; die mit AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) differierende Bestimmung der CpH über den Lektor steht inhaltlich gleich in der ÄKO c. 35 [3], und das Gebet bei der Bischofsweihe dort ist gleichlautend [4]. Darum hat von Anfang an meine Forderung gelautet, dafs die CpH von den AK und deren Auszügen, welche diese drei Merkmale nicht tragen, zu unterscheiden seien.

---

1) Vgl. Concilium quinisextum c. 2.

2) Das erkennt auch Funk an. Es „drängt alles zu dem Schlufs, die CH ruhen ... auf dem Auszug, mit welchem sie den Autornamen gemein haben, und der Name Hippolyts sei dem Schriftstück eben deswegen vorgesetzt worden, weil er bereits in der Quelle stand", Funks AK S. 280. Ob die CH auf den CpH, oder die CpH auf den CH ruhen, ist eben die Frage, aber jedenfalls haben die einen ihren Titel aus den anderen.

3) S. meine Ausgabe S. 70.

4) S. meine Ausgabe S. 40—47.

Da uns nun die CpH stets als Auszug erhalten sind, ist die Frage: Fungieren die CpH in dieser uns handschriftlich vorliegenden Gestalt, oder in einer anzunehmenden vollständigen Gestalt in unserer Reihe? Um eine Antwort zu finden, ist zunächst die Tendenz dieses Auszuges zu untersuchen, gegenüber der vollständigen Fassung von AK VIII. Der Unterschied im Umfange beider besteht darin, dafs das Übergangskapitel VIII, 3, die Liturgie bei der Bischofsweihe VIII, 6—15 (Lag. 14), und die spätere Liturgie VIII, 35 (Lag. 34) bis 41 fehlt, aufserdem noch die Wasser- und Ölweihe VIII, 29 (Lag. 28). Nun ist aber VIII, 3 lediglich ein Übergangskapitel ohne sachliche Verordnungen, VIII, 6—15 (Lag. 14), 35 (Lag. 34) bis 41 unterscheiden sich von dem übrigen Inhalt der AK VIII dadurch, dafs sie liturgischer Natur im Gegensatz zu dem kirchenrechtlichen Charakter des Übrigen sind. Da nun die CpH in einem Nomokanon, einer kirchenrechtlichen Sammlung, überliefert sind, liegt es auf der Hand, dafs die Absicht des Excerptors darin zu finden ist, einleitende und liturgische Bestandteile der AK VIII seiner Rezension fortzulassen [1], weil sie in eine Sammlung kirchenrechtlichen Materials nicht hineingehören [2]. Anderseits ist das zu konstatieren, dafs in unsere Verwandtenreihe die CpH nicht in der vorhandenen

1) So auch Bickell a. a. O. S. 225f. Sehr richtig auch Funk AK S. 147. „Wenn solche Bestimmungen mit anderen Dingen vermischt in einem Werke stehen, anderseits in ein Sammelwerk von der gezeichneten Art Aufnahme fanden, so spricht die Vermutung dafür, dafs sie für dieses aus jenem ausgezogen wurden."

2) Eine Ausnahme macht hier nur die Wasser- und Ölweihe AK VIII, 29 (Lag. 28). Sie gehört ihrem Inhalte nach in einen Nomokanon hinein, fehlt aber nicht nur in den CpH, sondern auch in jenem anderen Auszuge aus AK VIII, der den dritten Teil des orientalischen Rechtsbuches ausmacht, das unten bei Gelegenheit der ÄKO zu besprechen ist. In allen drei Ausgaben desselben (s. unten) schliefst sich c. 30 (Lag. 29) unmittelbar an c. 28 (Lag. 27), ebenso wie in den CpH. Sollte es sich ergeben, dafs die vollständigen CpH älter sind als der gewöhnliche Text der AK, so ist die Frage zu untersuchen, ob dies Kapitel in dem Texte, den der Verfasser des Nomokanon excerpierte, schon stand, oder ob es später eingetragen ist.

Auszugsform, sondern nur in der ursprünglichen Form, welche auch die liturgischen Stücke umfafste, hineingestellt werden können. Denn die an die Bischofsweihe angeschlossene ausführliche Ordnung des Gottesdienstes der AK VIII steht in deutlichem Zusammenhang mit der ÄKO und deren Liturgie an dieser Stelle (meine Ausgabe S. 50—60). Es liegen eine Anzahl wörtlicher Berührungen vor; aber auch wenn diese nicht vorlägen, wäre es absurd anzunehmen, dafs die AK an dieser Stelle eine vollständige Liturgie geboten hätten, die ÄKO ebenso, das zwischen ihnen vermittelnde Glied aber nicht; die Stelle der Liturgie ist schon beweisend. Als die CpH in unserer Reihe (von den AK oder von der ÄKO) benutzt wurden, hatten sie eine Liturgie nach der Bischofswahl, besafsen sie überhaupt einen Umfang, der von dem der AK VIII wenig verschieden gewesen sein wird; aller Wahrscheinlichkeit nach standen vor dem achten auch schon die sieben ersten Bücher. Das beweisen die im Excerpt stehen gebliebenen Verweisungen VIII, 4 Anfang, 32 (Lag. 31) Schlufs, 33 (Lag. 32) Anfang [1]. Es gab also zu irgendeiner Zeit eine Rezension der vollständigen AK, welche die durch CpH bezeugten Besonderheiten enthielt.

Das läfst sich auch noch von anderer Seite aus beweisen. Es giebt nämlich noch eine Schrift, welche die CpH benutzte, auch nicht in der vorliegenden Auszugsform, sondern in vollständigem Umfang: Die arabische Didaskalia. In deren 36. Kapitel (Funks AK S. 226 ff.) wird ein Gebet für die Bischofsweihe angegeben, das eine Erweiterung des entsprechenden Gebetes der CpH ist, nicht des der AK VIII, wie auch Funk a. a. O. gebührend anerkennt. Auf dieses Weihegebet folgt ein Passus, der in offenbarer Anlehnung an AK VIII, 5 Lag. 239, 3—16 und VIII, 13 (Lag. 12) Lag. 259, 19 ff. entstanden ist, also an liturgische Stücke, die in dem kirchenrechtlichen Auszug, in dem uns die CpH vorliegen, fehlen. Der Verfasser dieses c. 36 der arabischen Didaskalia — er sei wer er sei — benutzte also

1) Vgl. Funks AK S. 149.

eine Fassung der CpH, welche hinter dem Gebet bei der Bischofsweihe liturgische Stücke bot; und da c. 1—34 der arabischen Didaskalia Auszüge aus den ersten sechs Büchern der AK sind, ist es das nächste, anzunehmen, daſs er sie demselben Zusammenhang entnahm wie c. 35: einer Rezension der AK mit den Charakteristika der CpH.

Diese ursprüngliche CpH — wie wir diese Rezension der AK nun einmal nennen — stehen auch in der Mitte zwischen ÄKO und AK. Lange nachdem sie in unserer Reihe als Mittelglied zwischen ÄKO und AK VIII fungiert hatten, excerpierte sie der Kanonist für sein kirchenrechtliches Sammelwerk [1]. —

Die ÄKO ist erhalten als Bestandteil eines orientalischen Rechtsbuches, das koptisch, äthiopisch, arabisch, vielleicht auch syrisch existiert, aber in jeder dieser Versionen den gleichen Stoff anders einteilt. Abu Ishak ibn-al-Assal (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) spricht sich in der Einleitung zu seinem Nomokanon darüber aus:

Canones, quos iidem apostoli constituerunt, et per Clementem, Petri discipulum, principis apostolorum, ad omnes discipulos omnesque fideles miserunt. Quos Melchitae Nestorianique, in uno libro, in sermonem arabicum transtulerunt. Eorum numerus est apud Melchitas 83 itemque apud Syros Jacobitas. Horum autem numerus est apud Nestorianos 82, ut enarratur . . . (Tradiderunt autem, abbatem Michaelem, metropolitam Damiati urbis, canones illos, breviores factos, collegisse omnesque eos, qui extabant, in tres libros redegisse, et singulis suum numerum ita assignasse, ut nullus in alio capite rursus appareret, sed in uno tantum capite occurreret.) . . . Ac Copti quidem hunc (librum) in duos disse-

1) Alles was Funk ThQS 1893 S. 605—621 (Separat-Abdruck S. 6—22) für die Priorität der AK vor den CpH vorbringt, beruht auf der durch nichts bewiesenen Voraussetzung, daſs der Excerptor der CpH zugleich der Urheber der von AK abweichenden Fassung von c. 2 = AK VIII, 5 und c. 14 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) sein müsse. Aber der Excerptor ist der Verfasser des Nomokanon, den niemand ins 4. oder 5. Jahrhundert versetzen wird; vgl. das Referat Bandinis über den Laurent. IX, 8 a. a. O.

cuerunt libros, quorum utervis graviorem alterius libri partem complectitur: numero eorum prior 71 canones continet . . . Posterior autem numero 56 (canones) habet . . . Hi igitur tres libri re concinunt, sed discrepant capitum numero, nec nisi pauca unus alii superaddita habet [1].

Die koptischen Melchiten und die syrischen Jakobiten kennen dies Rechtsbuch demnach als ein Buch mit 83 canones, die Nestorianer ebenfalls als ein Buch mit 82 canones, die koptischen Jakobiten aber als zwei Bücher mit 71 und 56 = 127 canones. Die koptisch-jakobitische Einteilung ist auf die arabische Version (Bickell a. a. O. S. 196 f.) [2] und die äthiopische [3] übergegangen. Wie diese Einteilung den Stoff auf die 127 canones verteilte, wissen wir durch Wanslebens und Ludolfs Wiedergabe der Titel (a. a. O.). Auffallenderweise finden wir in den Ausgaben des koptischen Textes wieder neue Verteilungen des Stoffes. Lagardes [4] Oberägypter, Mus. Brit. orient. 1320 a. 1006, hat zwar auch zwei Bücher, aber 78 und 71 canones, Bouriant [5] ebenso, Tattams Oberägypter, der aus Lagardes Handschrift abgeschrieben ist, Mus. Brit. orient. 440, hat eine hiervon abweichende Einteilung des ersten Buches in 79 canones (sie laufen bis c. 63 parallel, weichen dann aber mehr oder

---

1) Corpus juris Abessinorum edidit Dr. Johannes Bachmann. Pars I: Jus connubii (Berolini 1890), p. XXXIV. — Wansleben (Histoire de l'église d'Alexandrie par J. M. Vansleb. Paris 1677. p. 241) berichtet inhaltlich dasselbe, giebt aber an, seine Kenntnis aus Abulbarakat zu schöpfen. Wenn das richtig ist, hat Abulbarakat (13. Jahrhundert 2. Hälfte) seinen älteren Zeitgenossen Ishak Assal ausgeschrieben.

2) Diese arabische Version der koptischen Jakobiten ist demnach von der der Melchiten und Nestorianer (s. oben Ibn-Assal) zu unterscheiden.

3) Jobi Ludolfi Ad suam historiam aethiopicam commentarius (Frankfurt a. M. 1691), p. 305—313.

4) Aegyptiaca (Göttingen 1883), S. 209—291.

5) Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes, T. V (Paris 1883/84), p. 199—216; T. VI (1885), p. 97—115.

weniger ab)[1], und Tattams Unterägypter[2], Berol. orient. 519 a. 1804, endlich verläfst gar die Zwei-Bücher-Einteilung, die sonst dem ganzen ägyptischen Zweige eigentümlich ist; er verteilt den Stoff auf sieben Bücher, die er in wunderlicher Weise für einen Oktateuch erklärt. Er will die „Apostolischen Canones", wie das ganze Rechtsbuch betitelt ist, auch in der Form den AK gleichmachen. Man sieht, wie viel auf diese Einteilungen des Rechtsbuches zu geben ist. Nicht nur die meisten Übersetzer, auch manche Schreiber nahmen sich das Recht, die Form des Buches umzugestalten. Aber es ist deutlich, dafs die relativ älteste Einteilung die in zwei Bücher und in 127 canones ist. Das ist die älteste Form der koptischen Jakobiten, wie Ibn-al-Assal bezeugt, sie ist in der arabischen und äthiopischen Version erhalten. Ursprünglich haftete auch diese Form dem Rechtsbuche nicht an, denn die koptischen Melchiten, die syrischen Jakobiten und die Nestorianer disponieren anders. Aber jünger als diese ist die Canones-Einteilung der zwei Bücher in Lagardes und Bouriants Manuskripten: 78 und 71, am jüngsten die Sieben(Acht)-Bücher-Einteilung des Berolinensis a. 1804, sie ist vielleicht erst neunzig Jahre alt, da dieser Unterägypter aus dem Oberägyptischen übersetzt ist (Tattam p. 214).

Sehen wir nun das Rechtsbuch auf seinen Inhalt an, so zerfällt es in vier Bestandteile, die ohne jede Verbindung einfach nebeneinandergestellt sind. Buch I, c. 1—20 (Lag. 1—30) ist die bekannte „Apostolische Kirchen-Ordnung", c. 21—47 (Lag. 31—62) das von mir ÄKO genannte Stück, c. 48—71 (Lag. 63—78) ist ein Auszug aus AK VIII[3] mit Auslassung der Gebete[4], Buch II, c. 1—56 (Lag. 1—71)

1) Die Einteilung des zweiten Buches in 85 canones rührt von Tattam selbst her; s. p. XIV.

2) The apostolic constitutions or canons of the apostles in coptic with an english translation, London 1848.

3) Vielleicht ist es richtiger zu sagen: eine andere Form der CpH, da auch hier (c. 67 Tattam p. 126) der Lektor nicht geweiht wird. Aber die anderen Charakteristika der CpH sind fortgefallen.

4) Der Charakter dieses dritten Teils der Sammlung wird von Fr

sind die Apostolischen Canones. Die Titel der vier Schriften sind fortgefallen; anstatt dessen ist die ganze Sammlung betitelt *Canones apostolorum per Clementem*, offenbar in Anlehnung an die Titel der letzten beiden Teile der Sammlung, der AK VIII und der *Canones apostolorum* [1]. Noch niemand ist auf die absurde Behauptung geraten, dafs diese vier Schriften in diesem Zusammenhang entstanden wären; vielmehr hat sich jedem die selbstverständliche Ansicht aufgedrängt, dafs der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften vorfand und zusammenstellte. Wir besitzen die „Apostolische Kirchenordnung“ griechisch und als selbständige Schrift, AK VIII und die Can. apost. sind aus dem Zusammenhang der AK bekannt; und so ist es zweifellos, dafs auch die AKO einst eine selbständige Schrift war. Vor ihrem Anfang, dem Kapitel der Bischofweihe, vermifst man nichts als die Überschrift des Ganzen, und der Schlufs der ÄKO (c. 62, meine Ausgabe S. 135 ff.) bezeugt es aufs klarste, dafs der Autor hier sein Schreibrohr niederlegt. Und da die ÄKO in unserer Reihe in der Mitte steht zwischen den CH und den CpH, deren Titel erhalten sind, so

---

als vierter Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO geltend gemacht. Weil der dritte Teil des Rechtsbuches ein Auszug aus AK VIII ist, müsse der zweite Teil es auch sein, zumal beide inhaltlich nicht ohne Beziehung wären. Vgl. Funks AK S. 256 ff., ThQS 1893 S. 630 f. (Separat-Abdruck S. 31 f.). — Ich erwidere: Wenn der dritte Teil das nicht wiederholt, was im zweiten gesagt ist (Tattam p. 126), so liegt das eben daran, dafs der dritte Teil auf den zweiten folgt. Eben daraus aber, dafs der Sammler (nach Funks Meinung) zwei verschiedene Auszüge oder Bearbeitungen derselben AK VIII hintereinander stellte, folgt, dafs der Sammler nicht Verfertiger von beiden zugleich ist. Dann aber kann die Sammlung über das Altersverhältnis ihrer Teile nichts aussagen.

1) Hieraus entnimmt Funk seinen dritten Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO. Weil die ganze Sammlung den Titel trägt *Canones apostolorum per Clementem*, den sie von den AK entnahm, soll die ÄKO jünger sein als die AK. Vgl. Funks AK S. 255 f., ThQS 1893 S. 628 ff. (Separat-Abdruck S. 29 ff.). — Natürlich ist die Rechtssammlung jünger als ihre vier Bestandteile. Ob aber der zweite Bestandteil jünger oder älter ist als der dritte, darum können wir den Titel des Ganzen nicht befragen.

ist der Schlufs nicht abzuweisen, dafs auch die ÄKO einst in ihrem Titel den Namen des Hippolytus enthielt. Der kirchenrechtliche Sammler strich ihn, wie er die Titel aller vier Schriften tilgte. Wie aber die ÄKO eine selbständige Kirchenordnung war, so fungiert sie auch in unserer Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. als selbständige hippolytische Schrift, im übrigen vom jetzigen Umfange nicht wesentlich verschieden [1]. Nicht das orientalische Rechtsbuch, sondern

1) Durch die Aufnahme in das Rechtsbuch hat die ÄKO nur wenige Veränderungen erlitten. Die Fäden, mit denen der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften aneinanderknüpfte, sind recht gering, fast nichts als ein paar Verweise auf bereits Gesagtes. So c. 67 Tattam p. 126 die Auslassung der Canones über Subdiakon, Lektor und Diakonisse, an deren Stelle auf c. 35—38 der ÄKO (meine Ausgabe S. 70 ff.) verwiesen wird. Eine solche Verweisung des Sammlers auf das Vorige ist auch ÄKO c. 31 (meine Ausgabe S. 39) „der Bischof (ἐπίσκοπος) soll nach (κατὰ) der oben angegebenen Bestimmung ordiniert werden (χειροτονεῖν)". Der Ausdruck hat seine Beziehung in Apost. K.-O. c. 16 (Harnack in Texte und Unters. II, 2, S. 233), dem Sittenspiegel des Bischofs. Warum ein Satz ἐπίσκοπον δεῖ χειροτονεῖσθαι κατὰ τὰ προειρημένα sich nicht auf eine Aufzählung der Eigenschaften eines Bischofs beziehen kann, ist nicht einzusehen. Mit genau denselben Worten wird ÄKO c. 33 (meine Ausgabe S. 64) beim Diakonen auf Apost. K-O c. 20 und 22, den Sittenspiegel der Diakonen, verwiesen. Nur durch kräftige Pressung des Ausdrucks bringt Funk im ersten Falle eine Inkongruenz heraus. Vgl. Funks AK S. 258 f., ThQS 1893, S. 631 f. (Separat-Abdruck S. 32 f.). Er meint nämlich — und das ist sein fünfter Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO — der Verweis c. 31 der ÄKO könne nur auf Grund des Verweises AK VIII, 4 ὡς ἐν τοῖς προλαβοῦσιν ἅμα πάντες διεταξάμεθα entstanden sein; in den AK habe er eine Beziehung, in der ÄKO nicht; der Verfasser der ÄKO müsse gedankenlos den Ausdruck herübergenommen haben, und verrate so dessen Herkunft. — Demgegenüber ist zu sagen, dafs die Beziehung in dem Rechtsbuch eine vortreffliche ist, und dafs es nichts Auffallendes hat, wenn beide Schriften, ÄKO und AK VIII, ein Selbstcitat hier bringen, da es die erste Stelle ist, wo ein solches Citat eintreten konnte und mufste. Die Unabhängigkeit beider aber wird bewiesen durch den verschiedenen Wortlaut der Citierung. Die griechische Vorlage der ÄKO bot κατὰ mit folgendem Accusativ des Particips, die AK führen einen Satz mit ὡς ein, mit deutlicher Bezugnahme auf die litterarische Fiktion, unter der die AK stehen. Und wie will Funk die angeführte Citierung bei der Diakonenweihe c. 33 (meine

die ÄKO gehört in unsere Reihe; erst nachdem sie hier als Quelle der CpH (oder nach Funk: als Quelle der CH) ihren Dienst gethan hatte, wurde sie von jenem Sammler als zweiter Bestandteil dem Rechtsbuche einverleibt, in dem sie uns erhalten ist.

Bei der ÄKO ist ferner eine Rekonstruktion des griechischen Textes notwendig, der in der Verwandtenreihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. seine Stelle hatte; und für diese Arbeit haben wir zwei Hilfsmittel, den koptischen Text und den äthiopischen Text. An der Identität beider hätte nicht gezweifelt werden sollen [1]. Im Kopten wie im Äthiopen ist dasselbe orientalische Rechtsbuch aus zwei Büchern und 127 canones erhalten, die Überschriften sind, wo sie sich finden, identisch, der Text der ersten 23 canones (mehr liegt vom Äthiopen bis jetzt nicht gedruckt vor) stimmt überein. Es ist aber von gröfster Wichtigkeit, dafs wir neben dem Kopten noch den Äthiopen haben. Denn der Kopte läfst die liturgischen Stücke aus: das Gebet bei der Bischofsweihe, beim Presbyter, beim Diakonen, und die lange Liturgie im Anschlufs an die Bischofsweihe; der Äthiope bietet sie sämtlich, und bei Ludolf sind sie zum Glück, mit einziger Ausnahme des Diakonenweihegebets, abgedruckt. Da aber auch die liturgischen Stücke der ÄKO in der Mitte stehen zwischen den CH und den CpH, wie ein Blick in meine Ausgabe S. 60—70 zeigt, so ist deutlich, dafs der voraus-

---

Ausgabe S. 64) erklären? Hier kann sie nicht aus den AK stammen, denn da fehlt sie.

1) Funks erster Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO besteht darin, dafs er die Identität des Kopten und des Äthiopen bezweifelt, und mir so das Recht nehmen will, die liturgischen Stücke des Äthiopen in den Kopten, wo sie ausgefallen sind, herüberzunehmen. Vgl. Funks AK S. 254 f. Aber Funk hat den Thatbestand schon richtig gestellt ThQS 1892 S. 432 f. und sein Argument zurückgezogen ThQS 1893 S. 626 (Separat-Abdruck S. 27). Wenn er an letztgenannter Stelle demselben neues Leben zu geben sucht durch die Bemerkung, auch beim Äthiopen sei die Liturgie ein Auszug, so setzt Funk hier voraus, was er beweisen soll: die Priorität der AK. An sich trägt die Liturgie des Äthiopen kein Merkmal, das sie als Auszug kennzeichnet.

zusetzende Grieche eben diese liturgischen Stücke sämtlich enthielt [1]. —

Endlich die CH. Von den in Rede stehenden Texten sind sie am schlechtesten überliefert. Auch sie waren griechisch geschrieben, wurden dann ins Koptische, daraus ins Arabische übersetzt. Der Text ist durch die Übersetzer entstellt, er ist mit Interpolationen durchsetzt, er ist im zweiten Teil durcheinander geraten. Ich habe versucht, eine Neuordnung herzustellen, und das Unechte auszuscheiden. Diese kritische Arbeit beruht zum Teil allerdings auf meiner Voraussetzung, daſs die CH die älteste der vier verwandten Schriften sind; aber sie bleibt zum Teil bestehen, auch wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe. Eine in Unordnung geratene Schrift läſst sich auch mit Hilfe ihrer Quelle herstellen, wenn sie sich inhaltlich so eng an dieselbe

1) Funks zweiter Grund für die Priorität der AK von der ÄKO besteht in der Vergleichung der Disposition der ÄKO und AK VIII an einem Punkte. Der Abschnitt „über die Weihen und kirchlichen Stände, die Prüfung der Proselyten und die Dauer des Katechumenats" werde in den AK „nicht ohne Unterbrechung" gegeben; eine Reihe von inhaltlich disparaten Verordnungen c. 27—31 (Lag. 26—30) ist eingeschoben. Die ÄKO bietet diesen Abschnitt ohne Unterbrechung. Das soll für die Priorität der AK sprechen, denn „ein Kompilator von der Art, wie er hier anzunehmen ist, pflegt im allgemeinen seiner Quelle so weit zu folgen, als sie ihm Entsprechendes darbietet". Vgl. Funks AK S. 255, ThQS 1893 S. 627 f. (Separat-Abdruck S. 28 f.). — Ich antworte: Umgekehrt! Es ist wahrscheinlicher, daſs ein späterer Autor die gute Disposition einer vorgefundenen Schrift durch Einschübe zerstört, als daſs er eine Schrift von schlechter Disposition durch Auslassung von fünf Kapiteln in eine gute verwandelt. Bei anderer Gelegenheit sagt Funk sehr richtig, „daſs die bessere Ordnung . . . für die Priorität jener Schrift beweist, da bei Umarbeitung durch einen dritten die Anlage in der Regel mehr oder weniger verschlechtert wird", ThQS 1892 S. 435. — Das sind die fünf Gründe Funks für seine Reihe AK-CpH-ÄKO-CH, die er auch gegen Harnacks Kritik aufs neue verteidigt; vgl. ThQS 1893 S. 625—632 (Separat-Abdruck S. 26—33). Bei Wege lang hat Funk auſserdem ThQS 1892 S. 433—435 noch einiges hervorgehoben, was für seine Ansicht ihm zu sprechen schien. Da die dort angeführten Punkte aber die Form gelegentlicher Bemerkungen nicht verlassen, und Funk selbst 1893 (und in dem Separat-Abdruck) nicht auf sie zurückgreift, darf ich sie zunächst übergehen.

anschliefst, wie die CH an die ÄKO. So bleibt denn die ÄKO das Mafs für die CH, einerlei ob sie deren Tochter oder Mutter ist. Die CH, welche in der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. fungieren, sind eine griechische Schrift, die eine Anordnung und einen Umfang hatte, welche dem der ÄKO mehr entsprechen als dem der arabischen CH. Auf Näheres brauche ich in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Da die Kritik der CH nicht unabhängig ist von der Entscheidung der Vorfrage, ob sie vorn oder hinten in unserer Reihe stehen, möchte ich auf sie erst zurückkommen, nachdem diese Vorfrage erledigt ist. —

Ich wiederhole. Die arabischen CH, die koptische und äthiopische ÄKO, die CpH und AK VIII, 4 ff. stehen in einem deutlich erkennbaren, nahen Verwandtschaftsverhältnis. Die Wurzel von allen sind entweder die CH oder AK VIII, 4 ff. Entweder die drei letzten oder die drei ersten der Schriftenreihe sind auf Grund der je vorhergehenden oder der je folgenden entstanden.

Eben dies Verwandtschaftsverhältnis aber zwingt dazu, für die drei ersten der Schriften eine andere als die jetzt vorliegende Gestalt anzunehmen für die Zeit, in der das Verwandtschaftsverhältnis eingegangen wurde. Nicht nur waren auch die CH und die ÄKO damals griechische Schriften; es ist auch im einzelnen zu sagen, dafs die CH damals in besserer Ordnung und ohne Interpolationen waren, dafs die ÄKO nicht im Zusammenhang des orientalischen Rechtsbuches stand, in dem sie überliefert ist, sondern als besondere Schrift unter dem Namen des Hippolytus existierte, dafs endlich die CpH auch die liturgischen Stücke des achten Buches der AK und wohl auch die sieben ersten Bücher enthielten, mit anderen Worten, von dem Umfange der AK nicht erheblich verschieden gewesen sein werden. Und ich wiederhole auch das, dafs diese Folgerungen bestehen bleiben, ganz abgesehen davon, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. von vorn oder von hinten gelesen wird.

Schon dadurch, dafs wir diese vier Verwandten sich gegenseitig ins Licht setzen lassen, verschwinden Funks

fünf Gründe von selbst. Sie sind ohne Ausnahme dadurch entstanden, dafs Funk zwar das Verwandtschaftsverhältnis der vier Schriften zugab, aber nicht die Folgerungen zog, die mit dieser gegenseitigen Abhängigkeit gegeben sind. Wir können also von diesen Gründen absehen und aufs neue Daten dafür zu gewinnen suchen, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. eine aufsteigende oder eine absteigende ist. Da die Reihe feststeht und auch ein Angelpunkt übereinstimmend festgelegt ist, die AK um 400, ist schon ein einzelnes Argument, welches das höhere Alter einer Schrift vor einer anderen zur Evidenz bringt, genügend, um die Reihe vor oder nach dem Jahre ca. 400 festzulegen, und zwar ist es gleichgültig, ob dies Argument aus dem Verhältnis der CH zu der ÄKO, der ÄKO zu den CpH, der CpH zu AK VIII, 4 ff., oder auch beliebigen zwei anderen gewonnen wird. Ist nur irgendwo ein handfester Griff vorhanden, so kann man die Reihe nach der einen oder nach der anderen Seite drehen.

1. Ich beginne mit dem Verhältnis der ÄKO zu den CpH. Auch in der Form der AK, von welcher uns die CpH Kunde geben, waren die AK eine Arbeit, die auf Grund einer gröfseren Anzahl von Quellen hergestellt war. Und seit Pearson [1] ist das dritte Kapitel von AK VIII als die Naht zwischen zwei Quellenschriften erkannt worden. Als der Verfasser dies dritte Kapitel schrieb, ging er zu seiner vierten grofsen Quelle über [2]. In den sechs ersten Büchern hatte er die griechische Grundschrift der syrischen Didaskalia, im VII. die Didache, im VIII. 1. 2 den hippolytischen Traktat *περὶ χαρισμάτων* bearbeitet, jetzt nimmt er ein viertes Werk auf, das er dem Hippolytus beilegt, und das den kirchenrechtlichen Charakter von *διατάξεις περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου* getragen haben mufs. Nun besitzen wir aber ein solches Werk in der ÄKO; auch sie hat des Hippolytus Namen getragen. Was ist nun wahr-

1) Vindiciae epistolarum S. Ignatii, 1672, p. 60 sqq.

2) Abgesehen von kleinen Stücken, besonders am Schlufs des siebenten Buches, die er in sein Werk aufnahm.

scheinlicher, daſs dies Werk eben die hier benutzte Quelle ist, oder daſs es auf Grund dieses vierten Teiles der AK hergestellt ist? So natürlich die erste Annahme ist, so unnatürlich ist die zweite. Die Quelle von AK VIII, 4 ff. muſs etwa den Umfang der ÄKO gehabt haben. Und es ist doch eine äuſserst schwierige Annahme, daſs ein Autor, der die acht Bücher der AK in der durch die CpH bezeugten Form vor sich hatte, die ersten drei Teile der AK überging, an einem Punkte mit seiner Bearbeitung ansetzte, wo gerade die vierte alte Quelle derselben beginnt, und daraufhin eine Arbeit herstellte, die dem Umfange jener alten Quelle etwa entspricht! Hier wäre eine Rückbildung eingetreten, die schwer denkbar ist. Sie ist noch besonders erschwert, da die AK bekanntlich nicht eine bloſse Kompilation von Quellen sind, sondern jede Quelle gehörig umgestalten, sodaſs die Hand des syrischen Fälschers in jedem Buche deutlich hervortritt. Auch bei den vielen Auszügen, welche von den AK griechisch und in orientalischen Sprachen existieren, ist es immer leicht zu sehen, daſs sie den AK entnommen sind, da die Hand des Bearbeiters nicht zu verkennen ist. Nach Funk würde aber der Verfasser der ÄKO nicht nur gerade am Anfange der vierten Quelle der AK mit seiner Bearbeitung eingesetzt haben, er würde es auch verstanden haben, in dieser Bearbeitung alle die reichlichen Charakteristika der AK zu tilgen. Diese Vorstellung involviert aber ein solches, gelehrtes und zweckloses Studium bei einem Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, daſs sie als unmöglich bezeichnet werden kann. Der einfachen Vorstellung aber, daſs die ÄKO die vierte Quelle der AK ist, steht nichts im Wege.

2. Die AK sagen nicht, was für einer Quelle sie von VIII, 4 ff. an folgen. Die CpH aber schreiben dieselbe dem Hippolytus zu. Ebenvorher VIII, 1. 2 aber ist auch eine hippolytische Schrift, *περὶ χαρισμάτων*, benutzt worden. Hat nun der Verfasser von CpH den Namen Hippolyt für VIII, 4 ff. aus der ÄKO, oder hat er ihn aus der Luft gegriffen? Entweder entnahm er ihn aus seiner Quelle, der ÄKO, oder er ist durch Erfindung des Namens Hippolytus

für VIII, 4 ff. Vater einer pseudo-hippolytischen Litteratur geworden, da der Name auf die ÄKO und die CH übergegangen wäre. Da nun aber im ersten Teile des achten Buches Hippolyt thatsächlich benutzt ist, ist der Quellenangabe, die für den zweiten Teil des Buches denselben Autor nennt, durchaus zu glauben. Denn es ist höchst prekär anzunehmen, dafs die AK zwar Hippolyt benutzen, aber gerade an dem Punkte, wo sie es stricte behaupten (in der Rezension der CpH) zwar auch auf eine alte Quelle rekurrieren, aber die hippolytische Herkunft derselben aus der Luft greifen. Dagegen spricht alles dafür, dafs der Verfasser der Rezension CpH den Namen Hippolytus, den er VIII, 4 ff. beilegt, in seiner Quelle fand, also die ÄKO benutzte, und nicht die namenlosen AK VIII, 4 ff.

3. Die AK behaupten von den Aposteln herzustammen. Sie setzen VIII, 4 die Situation voraus, dafs die elf Apostel mit Paulus und Matthias zu einem Konzil versammelt, eine Kirchenordnung herstellen, in der Weise, dafs jeder Einzelne einige Verordnungen ausspricht. Die andere Rezension der AK, die uns durch die CpH bekannt ist, hat dieselbe litterarische Fiktion, behauptet aber aufserdem, ihren kirchenrechtlichen Teil, von c. 4 an, durch Hippolytus vermittelt erhalten zu haben. Die ÄKO hat sich ebenfalls auf Hippolytus bezogen. Die CH sehen von apostolischer Fiktion ab [1], behaupten nur von dem römischen Bischof Hippolytus zu

---

1) Der Titel der CH lautet zwar *Hi sunt canones ecclesiae et praecepta, quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum* secundum mandata apostolorum ..., aber das ist zu verstehen nach c. XXIII, § 252 *Fratres nostri episcopi in suis urbibus singula quaeque* secundum mandata apostolorum, *patrum nostrorum ,disposuerunt, quae omnia ... commemorare non possumus'*. Das ist keine litterarische Fiktion, sondern ein Ausdruck der um 200 im Westen verbreiteten Vorstellung, dafs alle wichtigeren Institutionen der Kirche schon von den Aposteln herstammten, sodafs also ein Bischof, der eine Kirchenordnung schreibt, im Grunde nichts anderes verordnet, als was die Apostel schon gesagt haben. Nur als Codificierung der Gemeindeinstitutionen, die apostolisch sind, bezeichnen sich die CH als apostolischer Herkunft, während die AK (und CpH) in ganz spezieller Weise von den Aposteln herstammen wollen.

stammen und schildern aufserdem in ihrem ersten Kanon in lebhafter Weise die Situation ihrer Entstehung. Nichts weniger als eine Kirchenspaltung liegt vor. Die christologischen Differenzen sind so zugespitzt, dafs ein Teil der Gemeinde den anderen von der Gemeinschaft ausschliefst und als Denkmal der Situation diese Kirchenordnung niederschreibt. Was ist nun wahrscheinlicher, dafs eine Kirchenordnung von apostolischer Dignität stufenweise herabsteigt auf einen gewöhnlichen Menschen als Autor, dazu einen solchen, über den man in Orient und Occident kaum noch einige Notizen hatte, oder dafs eine Kirchenordnung des Hippolytus allmählich zu apostolischer Herkunft erhoben wurde. Wie leicht ist die zweite Linie zu ziehen, welche Schwierigkeiten bietet die erste! Eine Kirchenordnung, die Wort für Wort von den Aposteln gesprochen ist, soll in einer späteren Redaktion einen menschlichen Autor dazu fingieren (wozu?), in weiterer Bearbeitung soll die apostolische Herkunft fallen gelassen sein, und ein Mann, der vor langer Zeit in Rom lebte, als einziger Autor genannt sein? Und dazu soll ein Bischof, der lediglich eine Bearbeitung der ÄKO lieferte, in feierlicher Weise diese seine Arbeit als Denkmal einer Kirchenspaltung, die er erleben mufste, hinstellen? Sogar sich nicht selbst als Autor bezeichnen, sondern den römischen Hippolytus, von dem er doch nicht viel wissen konnte? Welch eine Reihe von Unmöglichkeiten! Man betrachte doch die vielen Auszüge aus den AK, die ja fast in allen Sprachen des Orients erhalten sind. Auch wo man nur einen Fetzen abschrieb, hat man doch die apostolische Herkunft desselben behauptet, und bis nach der Reformation ist ja die Fiktion ernst genommen worden! — Auf umgekehrtem Wege ist der Gang der Adresse natürlich. Der römische Hippolytus verfafste die CH; er bezeichnet sich offen als Autor und giebt nur nebenbei seiner ehrlichen Überzeugung Ausdruck, dafs dies Herkommen der Kirche, das er niederschreibt, apostolisch ist; auch der Anlafs der Kirchenordnung ist erklärt: wir wissen ja, dafs Hippolytus ein Schisma aus christologischen Gründen erlebte und sich selbst an die Spitze der einen Partei stellte.

Diese Kirchenordnung wurde von einem Späteren als brauchbar befunden; er streifte ab, was die Spuren der Zeitgeschichte gar zu deutlich trug, und nur für diese praktischen Wert hatte; er bewahrte aber in Pietät den Namen des ersten Verfassers. Dann legte ein dritter Autor dies Werk in neuer Bearbeitung ganz in den Mund der Apostel, behielt aber trotzdem den überlieferten Autornamen bei, ohne sich des schneidenden Widerspruches bewufst zu sein, der zwischen beiden Autoritäten, wie er sie auffafste, obwaltete. Ein vierter endlich bemerkte den Widerspruch und tilgte die Spur der historischen Herkunft zugunsten der fingierten, höheren. So wie es diesem Werke Hippolyts gegangen ist, ist es dem Traktat *περὶ χαρισμάτων* auch gegangen. Als *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* steht er auf der Statue des Hippolytus verzeichnet[1], als *διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων* ohne Hippolyts Namen in den Handschriften der CpH; auch hier ist die Bezugnahme auf eine allgemeine dogmatische Überzeugung zu einer litterarischen Fiktion herangewachsen und hat den Namen des menschlichen Autors unterdrückt; dafs sie dessen Namen schon auf einer früheren Stufe verlor, ist der einzige Unterschied.

4. Die einzigen materiellen Differenzen zwischen den CpH und AK VIII sind — wie gesagt — die abweichende Rezension des Bischofsweihegebetes und die Bestimmung über den Lektorat. Beides scheint mir für die Priorität der CpH zu sprechen. Mir wenigstens ist es unverständlich, wie es möglich sein soll, dafs jemand aus dem langatmigen Gebete der AK das geschlossene Gebet der CpH, das mit dem der ÄKO identisch ist, herstellen könnte. Textänderungen an liturgischen Formularen pflegen zu verwässern, nicht zu verbessern. Und wenn man das Bischofsweihegebet der arabi-

1) Meine bestimmte Behauptung, CH S. 247 Anm., dafs Zeile 9—11 des Schriftenverzeichnisses der Statue *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* nicht zu einem Schriftentitel zu verbinden wäre, habe ich schon bei Harnack, Geschichte der altchristlichen Litteratur bis Eusebius 1893, I, 2, S. 608, eingeschränkt.

schen Didaskalia c. 36 (Funks AK S. 228 ff.) herbeizieht, das eine Erweiterung des Gebetes der CpH ist, kann man fragen: Was ist wahrscheinlicher, daſs der Verfasser der CpH das Gebet der AK zusammenzog und der Verfasser von c. 36 der arabischen Didaskalia dasselbe wieder erweiterte, oder daſs in AK VIII, 5 und arabische Didaskalia c. 36 zwei verschiedene Erweiterungen desselben Gebetes der CpH vorliegen? Die erste Annahme ist doch eine so künstliche, daſs sie nur im Notfall herbeigezogen werden kann [1]. — Vollständig klar ist der Thatbestand im zweiten Fall. Die CpH schreiben bei der Einsetzung des Lektors nur den Ritus der Buchüberreichung vor, übereinstimmend mit der ÄKO und den CH, die AK dagegen koncedieren dem Lektor die Handauflegung, die dem höheren Klerus gebührt. Nun ist aber der erstere Brauch im Orient der ältere, der zweite der jüngere [2]. Nach meiner Ansicht,

1) Das Gebet bei der Bischofsweihe wird von Funk zu dem umgekehrten Beweis, daſs die AK die Grundlage seien, verwertet. Der Passus über den heiligen Geist (meine Ausgabe S. 44) sei in den AK subordinatianisch, in den CpH orthodox. Offenbar habe der orthodoxe Verfasser der CpH an der Fassung der AK Anstoſs genommen und geändert, er erweise sich so als der Spätere. — Ich antworte: Daſs hier einer der Autoren geändert hat, ist deutlich. Aber „Heterodoxe" pflegen an „orthodoxen" Formularen ebenso Anstoſs zu nehmen, wie „Orthodoxe" an „heterodoxen". Oder meint Funk wirklich, daſs nur Orthodoxe ändern können? — ThQS 1893 S. 609 f. (Separat-Abdruck S. 10 f.).

2) Die Beweisstellen sind folgende. Der Lektor erhält keine Handauflegung can. 10 Antiochia 341, can. 24 Laodicea 363, bei Epiphanius, Expositio fidei c. 21 (Migne PG 42 col. 825), auch nicht in dem von der ÄKO abhängigen Euchologion des Leo Allatius bei Morinus De ordinationibus 1686, p. 105 (vgl. Funk ThQS 1893 S. 635 = Separat-Abdruck S. 36). In den späteren Euchologien, die Morinus mitteilt, dagegen erhält er die Handauflegung, vgl. den Barberinus a. a. O. S. 71, den Cryptensis a. a. O. S. 81, den Regius a. a. O. S. 83, die Vaticani 1872 und 1875 a. a. O. S. 97, bei Symeon von Thessalonich a. a. O. S. 131, ebenso in can. 14 des zweiten Nicänischen Konzils 787 (Mansi XIII, col. 753). Und er erhält sie noch heute; vgl. Euchologion der orthodox-katholischen Kirche von M. Rajewsky 1861 Teil V, S. 59. — Ich spare mir die Besprechung der Beweisstellen,

gehören die Kirchenordnungen, welche den älteren Brauch vorschreiben, in die frühere Zeit; nach Funk dagegen sollen drei Schriften, welche er nacheinander im 5.—13. Jahrhundert entstanden sein läſst, einen Ritus bezeugen, der zwar in ihrer Quelle nicht stand (diese folgte schon dem späteren Ritus), aber der Zeit vor dieser Quelle entsprach. Wiederum läge hier eine Rückbildung vor, die nur als litterarische Unmöglichkeit zu bezeichnen ist.

5. Eine der auffallendsten Weihebestimmungen der CH ist die, daſs die Weihe eines Bischofs auch von einem Presbyter vollzogen werden darf, c. II, § 10. Die ÄKO bestimmt dagegen, daſs zwar alle Bischöfe dem Ordinanden die Hände auflegen, aber die Presbyter — so sagt sie ausdrücklich — dürfen sich an dem Akte nicht beteiligen; sie sollen in stillem Gebet dem Akte beiwohnen. Die AK (auch in der Rezension der CpH) bestimmen, daſs drei Bischöfe den Bischof weihen, die übrigen Bischöfe und Presbyter still beten (meine Ausgabe S. 40f.). Man kann hier die Endpunkte der Entwickelung miteinander vergleichen und fragen, welcher Brauch nach dem sonst Bekannten der ältere ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Daſs eine Kirchenordnung — die CH —, die von einem Bischof verfaſst ist, vorschreibt, daſs auch ein Presbyter den höchsten Weiheakt vollziehen darf, und zwar unter Abänderung einer älteren Kirchenordnung, der ÄKO, welche gerade dies

---

weil Funk selbst AK S. 363 sagt: „der Lector empfing im Orient ehemals keine Handauflegung" . . . „Später aber wurde sie ihm zuteil". Und darauf kommt es an. Was Funk ThQS 1893 S. 614—616 (Separat-Abdruck S. 15—17) gegen sich selbst vorbringt, sind Nebensachen, die nichts besagen. Die Verordnungen über Presbyter, Diakon, Diakonisse, Subdiakon werden AK VIII je einem andern Apostel in den Mund gelegt; daſs der Verfasser beim Lektor zu dem folgenden Apostel überging, ist nur natürlich. Daſs aber die Lektor-Verordnung in der Fassung der CpH für einen Apostel zu klein ist, lieſse sich nur dann behaupten. wenn die Verteilung im achten Buche eine gleichmäſsige wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist. Und einen praktischen Unterschied zwischen *οὐδὲ χειροθετεῖται* und *οὐδὲ χειροτονεῖται* sehe ich auch nicht ein, wenn der Lektor doch einmal keine Handauflegung erhält.

ausdrücklich verbietet, hiefse doch nichts anderes, als dafs nach dem 5. Jahrhundert in einigen Gegenden des Ostens der Episkopat von seiner einzigartigen Höhe wieder zu einem Verhältnis zum Presbyterat zurückgekehrt wäre, das dem Zustande vor seiner Erhebung ähnlich ist. Aber auch ein formaler Grund ist hier anzuführen. Sowohl die CH wie die AK berichten in kurzer Weise von diesem Ritus bei der Bischofsweihe; beide erwecken den Anschein, dafs sie in ihren Vorschriften sich bestehendem Usus anschliefsen. Die ÄKO aber spricht a. a. O. ausdrücklich aus: „die Presbyter (πρεσβύτερος) ihrerseits stehen da, indem sie bleiben". Aus dem Vergleiche mit den Paralleltexten, welche beide der Presbyter gesondert nicht gedenken, ist deutlich, dafs die ÄKO hier korrigieren will. Korrigiert wird hier auch, aber nicht die AK, welche dem Presbyter dieselbe Rolle zuschreiben, sondern die CH, welche ihnen die Ordination gestatten.

6. Die historische Entwickelung des Presbyterats läfst sich auch bei der Ordination des Presbyters selbst verfolgen, so wie sie in unseren Texten dargeboten wird (meine Ausgabe S. 61 ff.). Und zwar ist an diesem Punkte die Entwickelung besonders interessant, weil die beiden Rezensionen der ÄKO verschiedene Phasen der Entwickelung repräsentieren. Die im Kopten aufbewahrte steht zu den CH, die im Äthiopen zu den AK; hier ist die Entwickelung also durch die beiden Rezensionen der ÄKO hindurchgegangen. Die AK (ebenso die CpH) scheiden in jeder Weise die Ordination des Presbyters von der des Bischofs; es fehlt beim Presbyter die Anwesenheit fremder Bischöfe, es fehlen die anderen Zeremonien; die Weihe des Presbyters ist ein Akt, den der Bischof in seiner Gemeinde vollzieht Wesentlich ebenso bestimmt die äthiopische Version der ÄKO, während die koptische Rezension derselben vorschreibt, dafs beim Presbyter dasselbe Weihegebet gesprochen werden solle wie beim Bischof, und die CH nicht nur dies zugestehen, sondern auch im allgemeinen über die Ordination des Presbyters sagen: „*omnia cum eo similiter agantur ac cum episcopo*", also voraussetzen, dafs auch der Presbyter durch

Leitung eines Abendmahlsgottesdienstes sein Amt antreten soll; der bischöfliche Autor der CH reserviert sich nur den Platz auf der Kathedra und das Recht der Ordination. Auch hier ist zu beachten, dafs die zu konstatierenden Unterschiede dadurch in grellerem Lichte stehen, dafs jede Differenz in ausdrücklicher Korrektur einer Vorlage ihren Ursprung hat. Und die Differenz in den zur Anwendung kommenden Gebeten ist eine scharfe, weil in beiden Gebeten der Rang und die Stellung des Presbyterates zum Ausdruck kommt. Nach dem der AK und der äthiopischen ÄKO wird der Presbyter ein Leiter des Volkes nur mit der näheren Erläuterung: „wie die Ältesten unter Mose", während die koptische ÄKO und die CH ausdrücklich durch das Gebet den Presbyter dem Bischof gleichstellen in seinen Funktionen als Liturg, Exorcist und Richter der Gemeinde. Welches ist hier die historische Entwickelung? Sollen wir wieder das vierte Jahrhundert für älter erklären als das zweite, indem wir von der gänzlichen Unterordnung des Presbyters unter den Episkopat ausgehen, in späterer Zeit ihn durch das Weihegebet dem Bischof gleichstellen, und endlich in den CH die Gleichstellung auf einen Grundsatz bringen lassen?

7. Die AK VIII, 23 bestimmen: „Ein Bekenner wird nicht geweiht; das ist nämlich [nur ein Zeichen] der Gesinnung und des Duldens. Aber er ist grofser Ehre wert, da er den Namen Gottes und seines Christus bekannt hat vor Heiden und Königen. Bedarf man aber seiner zum Bischof oder Presbyter oder Diakon, so wird er geweiht. Falls aber ein Bekenner ohne Weihe sich solche Würde anmafst, unter Berufung auf sein Bekenntnis, der wird ausgesondert und ausgeschlossen; denn er ist kein Bekenner, da er die Ordnung Christi verleugnet hat, und er ist schlimmer als ein Ungläubiger." Was soll das? Wenn ein Bekenner nicht geweiht wird, braucht er doch nicht in einer Aufzählung der Weihen erwähnt zu werden. Und dafs Konfessorentum nicht schändet, dafs auch ein Bekenner eventuell Bischof, Presbyter und Diakon werden darf, braucht doch nicht aus Apostelmund den Bischöfen eingeschärft zu wer-

den. Dies ist einer der Punkte, wo die AK schlechterdings nur durch ihre Vorlage verständlich sind; und diese Vorlage ist die ÄKO, welche die Weihe des Bekenners vorschreibt. Oder sollen wir annehmen, daſs die AK sich scharf gegen eine gewisse Praxis wenden, daſs ihr Benutzer, die ÄKO, gerade das, was sie verbieten, herstellt, die CH diese Bestimmung noch verschärft, indem sie alle Bekenner zu Presbytern erhebt (die ÄKO verlieh ihnen den Presbyterat oder Diakonat), sodaſs sie gerade so sprechen, als wenn sie im Angesicht der Verfolgung geschrieben wären? Wenn irgendwo sind die CH an diesem Punkte urchristlich, sie setzen eine Vorstellung von der Wirkung des Geistes voraus, die sie aus urchristlicher Anschauung schöpften [1], schufen aber aus dieser biblischen Vorstellungsweise eine höchst gefährliche kirchenrechtliche Bestimmung. Die ÄKO behielt dieselbe wesentlich bei, nur war ihr der Diakonat auch gut genug für den Bekenner. Die AK treten dem schroff entgegen; der Konfessor muſs mit einer lobenden Erwähnung zufrieden sein.

8. In unserer Schriftenreihe zeigt sich hinsichtlich des Subdiakonats eine Änderung im Ordinationsritus (meine Ausgabe S. 71). Die ÄKO [2] sagt ausdrücklich c. 36, daſs dem Subdiakon nicht die Hand aufgelegt werden soll, er solle nur ernannt (*ὀνομάζειν*) werden; die CpH und AK VIII, 21. 22 (Lag. 20. 21) bestimmen ihm die bischöfliche *χειροτονία* und schreiben ein Weihegebet vor. — Nun ist aber auch sonst bekannt, daſs im 4. Jahrhundert die Weihe des Subdiakonen im Orient eine Entwickelung durchgemacht hat. Die Kirchweihsynode von Antiochien a. 341 bestimmt noch in unzweideutiger Klarheit c. 10,

1) Vgl. H. Gunkel, Die Wirkungen des heiligen Geistes. Göttingen 1888.

2) Die CH lasse ich hier aus dem Spiel. Ich habe behauptet und behaupte, daſs CH c. VII, § 49 „*ὑποδιάκονος secundum hunc ordinem*“ sich schon durch seine Form, die ein bloſser Hinweis ist, gegenüber den ausführlichen Besprechungen der anderen höheren und niederen ordines als Interpolation kennzeichnet. Funk bestreitet das.

dafs ein Dorfbischof, selbst wenn er die Bischofsweihe erhalten hat, keine Presbyter und Diakonen weihen (χειροτονεῖν) dürfe, wohl aber dürfe er Lektoren, Subdiakonen und Exorcisten einsetzen (καθιστᾶν); ebenso unterscheidet die Synode von Laodicea a. 363 zwischen ἱερατικοί und κληρικοί (c. 41. 42. 54. 55), ersteres sind nach c. 24 Presbyter und Diakonen, letzteres die Diener (d. h. die Subdiakonen)[1], Lektoren, Sänger, Exorcisten, Thürhüter und Asketen. Dagegen rechnet schon Epiphanius in der Expositio fidei c. 21 (Migne PG 42, col. 824f.) die Subdiakonen zu den höheren Stufen, denen die schwereren Lasten aufzuerlegen sind[2], und ebenso wird Basilius Epistola canonica 217 c. 51 (Migne PG 32, col. 796) zu verstehen sein, wenn er scheidet zwischen solchen Klerikern, die ἐν βαθμῷ τυγχάνοιεν, und andern, die ἀχειροθέτῳ ὑπηρεσίᾳ προσκαρτεροῖεν, wie dies richtig seine beiden Interpreten, Theodor Balsamon[3] und Zonaras, verstanden haben. Dafs aber seit dem 5. Jahrhundert bis heutzutage der Subdiakon im Orient geweiht wird, hat noch niemand bezweifelt. — Man sieht, dafs die Schriftenreihe CH-ÄKO-CpH-AK in dieser Reihenfolge durchaus der Entwickelung, die der Ritus nahm, entspricht. Wie soll man sich aber den Sachverhalt vorstellen, wenn man — nach Funk — die Schriftenreihe umkehrt? Man mufs dann wieder umgekehrte Welt konstatieren.

Aber weiter. Wir hatten oben (S. 26) beim Lektorat dieselbe Entwickelung gesehen. Aber hier trat der Wendepunkt nicht mit den CpH, sondern erst mit den AK ein; erst diese verordnen für den Lektor die Handauflegung c. 22 (Lag. 21. 22). Nun läfst sich aber nachweisen, dafs der Lektor im Orient später zu der Würde der Weihe gekommen ist als der Subdiakon. Epiphanius und Basilius haben a. a. O. den Lektor zu den niederen Klerikern im

1) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte I[1], S. 739.

2) Es handelt sich um Gestattung der zweiten Ehe.

3) Commentarii in canones ss. apostolorum, conciliorum et in epistolas canonicas ss. patrum. Migne PG 138, col. 737 sqq.

Gegensatz zum Subdiakonen gerechnet; aber nachher hat auch dieser die Weihe dauernd erlangt, wie die Kirchenordnungen des Morinus (s. o.) und die Praxis der Gegenwart zeigen. Man kann nun doch keine genauere Parallele verlangen als zwischen meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK und der Entwickelung des Subdiakonats und des Lektorats. Beide ordines erreichen in unseren Kirchenordnungen einen höheren Rang, der Subdiakon früher als der Lektor; ebenso ist der Gang der Geschichte. Oder sollen beide ordines, die eben treppauf gegangen waren, wieder treppab gehen, und zwar den Abstieg in umgekehrter Reihenfolge vornehmen? Und was sagt dazu das griechische Kirchenrecht seit dem 5. Jahrhundert?

9. Die ÄKO unterscheidet zwischen Weihe und kirchlicher Einsetzung. Erstere wird dem Klerus: Bischof, Presbyter und Diakon zuteil, letztere dem Lektor, dem Subdiakon und der Witwe. Auf das Kapitel für Witwen folgt das über die Jungfrauen c. 38 (meine Ausgabe S. 73): „Nicht soll einer Jungfrau (παρθένος) die Hand aufgelegt werden, sondern (ἀλλά) ihr Wille (προαίρεσις) allein ist es, der sie zur Jungfrau (παρθένος) macht.“ Wie ist das zu verstehen? Ein Mädchen kann durch eigenen Entschlufs allerdings Jungfrau bleiben, aber sie kann nicht vermöge ihres Entschlusses in den kirchlichen Stand der Jungfrauen gelangen, der überall, wo er vorhanden, mit dem Stande der Witwen identisch oder wenigstens gleichgestellt ist. Die ÄKO kennt offenbar einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht, ebenso wenig wie die AK VIII, 24. Dann enthält aber c. 38 der ÄKO eine rudimentäre Bestimmung, die nur durch die Vorlage erklärlich ist. Denn wenn es im Bereiche der ÄKO einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht gab, brauchte sie nicht darüber zu reden. Wenn wir aber fragen, wohin die Front der ÄKO in dieser Bestimmung gerichtet ist, nach den CH oder nach den AK, so ist die Antwort nicht zweifelhaft. Denn die AK sind hier inhaltlich identisch, die CH aber kennen die kirchliche Einsetzung der Jungfrau. Oder ist hier wieder die Annahme nötig, dafs die AK sich gegen einen bestimmten Usus wenden, die

ÄKO zwar in diesem Falle noch mit ihnen übereinstimmen, die CH aber eben das vorschreiben, was die AK verhindern wollen?

Noch greller wird der Thatbestand beleuchtet, wenn wir von den AK ausgehen. Auch diese versichern VIII, 24 in Übereinstimmung mit der ÄKO, dafs es ein kirchliches Institut der Jungfrauen nicht gäbe; es wäre Sache der Jungfrau, Jungfrau zu bleiben. In der That kennt sie aber das Institut sehr wohl, nur unter einem andern Namen; sie nennt es Diakonisse. C. 19. 20 (Lag. 18. 19) wird über die Weihe der Diakonisse gehandelt, und ein ausführliches Weihegebet angegeben. Wie ist nun aber über einen Autor zu urteilen, der zuerst über das Diakonissenamt handelt und nach drei weiteren Kapiteln ausführt, dafs es kirchliche Jungfrauen nicht gäbe. Was steht denn im Wege, dafs eine Jungfrau Diakonisse wird? *Διακόνισσα δὲ γινέσθω παρθένος ἁγνή* bestimmen die AK selbst VI, 17 Lag. 177, 14f. Auch hier sind die AK lediglich durch ihre Quelle verständlich, durch die ÄKO. Diese kannte keine Diakonissen und keine kirchlichen Jungfrauen; letzteren ordo fand sie in den CH vor, erwähnt ihn daher, aber beseitigt ihn. Die AK aber brauchen den ordo der Diakonissen und schieben ihre Ausführung darüber hinter dem Diakonen ein; aber dafs Jungfrau-sein kein kirchliches Institut ist, behalten sie an der alten Stelle bei, ohne sich des Widerspruches ihrer canones bewufst zu sein.

10. In dieselbe Situation bringt uns ÄKO c. 39. „Wenn nun (*δέ*) einer behauptet: ich habe Heilungsgnaden empfangen durch eine Offenbarung, so soll ihm nicht die Hand aufgelegt werden; denn (*γάρ*) die Sache wird sich schon offenbaren, wenn er wahr spricht" (meine Ausgabe S. 74). Man fragt sofort: Wenn er aber die Wahrheit gesagt hat, soll er dann geweiht werden? Offenbar nicht; sonst würde es doch gesagt sein. Ebenso sprechen sich die AK aus, die nur einige anerkennende Worte noch dem „Eporcisten"[1]

---

1) Von einem ordo minor der Exorcisten ist in den ganzen AK

widmen und dann hinzufügen, dafs im Bedarfsfalle seiner Weihe zum Bischof, Presbyter oder Diakonen nichts im Wege stehe — ein neuer Beweis dafür, dafs wir die ÄKO richtig verstanden haben. Auch hier ist eine Erklärung dringend gefordert, und bei dem litterarischen Zusammenhang mit den CH ist diese eben durch CH c. VIII, § 53. 54 gegeben. Denn dort wird ja eben vorgeschrieben, dafs ein von Gott mit Heilungsgabe Ausgerüsteter in den Klerus aufzunehmen ist.

11. Ich glaube hiermit nachgewiesen zu haben, dafs die Weihen von AK VIII: Ordination des Bischofs, des Presbyters, des Diakons, der Diakonisse, des Subdiakons, des Lektors, Bekenner wird nicht geweiht, geweihte Jungfrauen giebt es nicht, Einsetzung der Witwe, Heilungsgabe bedingt keine Ordination — dafs diese Ordinationsreihe nur durch eine Quelle verständlich ist, deren abweichenden Bestimmungen an mehr als einem Punkte durchschimmern. Diese Quelle ist die ÄKO. — Auf denselben Schlufs können wir noch von anderer Seite aus kommen. Sehen wir uns nämlich die ordines minores der AK an [1], so wird uns folgende Reihe geboten:

Apost. Konst. II, 25 Lagarde p. 54 *ἀναγινώσκων ᾠδός πυλωρός*
II, 28 Lagarde p. 57 *ἀναγνώστης ψαλτῳδός πυλωρός*
III, 11 Lagarde p. 106 *ἀναγνώστης ψάλτης πυλωρός*
VI, 17 Lagarde p. 177 *ψαλτῳδός ἀναγνώστης πυλωρός*
VIII, 10 Lagarde p. 245 *ἀναγνώστης ψάλτης*
VIII, 13 (Lag. 12) Lagarde p. 259 *ἀναγνώστης ψάλτης*
VIII, 28 (Lag. 27) Lagarde p. 266 *ἀναγνώστης ψάλτης*

---

und den Can. apost. nicht die Rede, obwohl die Energumenen zu einer Erwähnung Veranlassung gäben.

1) Mit Ausnahme des Subdiakons und der Witwe.

Ap. Konst. VIII, 31 (Lag. 30) Lagarde p. 267 ἀναγνώστης ψάλτης
Can. apost.[1] c. 25 (27) ἀναγνώστης ψάλτης
c. 42 (43) ψάλτης ἀναγνώστης
c. 68 ἀναγνώστης ψάλτης.

Von dem πυλωρός will ich nicht reden. Er kommt im achten Buche nicht vor, er ist sogar abgesetzt, da seine Funktionen andern übertragen sind: VIII, 11 Lagarde p. 248, 5f. Aber in allen Teilen der AK und in den Can. apost. tritt mit dem Lektor der Sänger auf, in den ersten sechs Büchern (aufser III, 11) ᾠδός oder ψαλτῳδός, in dem achten und in den Can. apost. ψάλτης genannt. Wie kommt es, dafs dieser in der Reihe der Weihen vergessen ist? Es mag ja sein, dafs es im Kreise der AK eine Weihe des Sängers nicht gab; es mag sein, dafs der Sänger nicht einmal eine kirchliche Einsetzung erfuhr, aber zu dem niederen Klerus gehörte er für das Bewufstsein des Autors, wie oben die Liste beweist; und wenn eine Kirchenordnung eine Verordnung über die Weihen geben will, dazu mit apostolischer Dignität auftritt und es als ihren Zweck hinstellt (VIII, 3), durch die Bischöfe in den Gemeinden eingeführt zu werden, so mufste auch der Sänger mindestens erwähnt werden. Auch in anderen Aufzählungen der Ordinationen, wie den *Statuta ecclesiae antiqua*[2] c. 10 hat er seine Stelle. Ich erinnere ferner daran, dafs in diesem Abschnitt der AK Kapitel existieren, welche nichts weiter bestimmen, als dafs gewisse Klassen von Menschen keine Weihe erhalten: der Bekenner, die Jungfrau, der Eporcist, c. 23. 24. 26 (Lag. 25). Warum fehlt ein solches Kapitel für den Sänger? Und wie soll sich nun ein Bischof verhalten, der die „apostolische Ordnung" in seiner Gemeinde einführen will, aber für den Sänger keine Bestimmung findet? — Auch dieser Punkt läfst sich in keiner Weise aus den AK allein erklären. Die gebundene Marschroute des Abschnitts über

1) Ich citiere nach H. Th. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum I, Berolini 1839.

2) Bruns a. a. O. I, 142.

die Weihen wird auch hier deutlich. Die AK haben sich hier wieder an ihre Quelle gehalten; wie sie jedes Kapitel erwähnten, was diese bot, auch wenn sie es nicht brauchten, so liefsen sie auch ein für sie selbst notwendiges Kapitel weg, weil die Quelle es nicht hatte. Und diese Quelle ist die ÄKO; diese kennt den Sänger nicht.

12. Aufserordentlich scharf sind die Bestimmungen der ÄKO für den Soldaten c. 41 (meine Ausgabe S. 81 f.). Wenn ein Christ oder Katechumen Soldat werden will, soll er als Gottesverächter aus der Gemeinde entfernt werden. Ist jemand schon vor der Taufe Soldat, dann soll er wenigstens jeden Schwur und — soweit es in seiner Macht steht — auch das Blutvergiefsen meiden; will er sich nicht dazu verstehen, soll er ausgestofsen werden. Die ÄKO stimmt hier wesentlich überein mit den CH. Die AK dagegen begnügen sich mit der viel milderen Bestimmung des Evangeliums (Luk. 3, 14): Die Soldaten sollen nicht unrecht thun, nicht erpressen, sich mit dem Solde genügen lassen; gegen das Soldatwerden haben sie nichts einzuwenden, und an den Soldaten, der Christ werden will, stellen sie minimale, und dazu selbstverständliche Forderungen. Haben hier die AK die ÄKO gemildert, oder die ÄKO die AK verschärft? Sollen wir uns vorstellen, dafs der Verfasser der ÄKO die evangelische Bestimmung, welche er in seiner Vorlage fand, nicht etwa nur erläuterte und dadurch verschärfte, sondern die Bibel überhaupt beiseite setzte, und an ihrer Stelle rigoristische Bestimmungen einführte? Oder haben nicht die AK hier wie so oft eine Schärfe vorgefunden, die sie dann durch Herbeiziehung des Bibelwortes entfernten? Wer in einer Kirchenordnung eine biblische Bestimmung ändern will, kann nicht so schreiben, wie die ÄKO; anderseits aber ist das Bibelcitat der AK — das in einer Kirchenordnung doch eine Phrase ist — nur dadurch verständlich, dafs in der Vorlage von dem Soldaten in anderer Weise die Rede war, und diese Vorlage mit einem Bibelwort zugedeckt werden soll. — Ich verweise auch darauf, dafs die CH allein, nicht die andern Texte, den Soldatenkranz erwähnen c. XIII, § 72, also eine Frage, die

in den Tagen Tertullians en vogue war. Ist das ein Zeichen dafür, dafs die CH gerade durch den gröfsten Zeitraum von den Tagen Tertullians getrennt sind, oder dafs sie in die Zeit Tertullians gehören? — Aber das sind einzelne Punkte; wichtiger ist die Gesamthaltung, welche die drei Kirchenordnungen zum Militärparagraphen einnehmen. Sie veranschaulicht vortrefflich, wie verschieden die Stellung des Christentums zum Militär in der Zeit vor und nach Konstantin war. Das Christentum mufste sich ablehnend verhalten, so lange der Staat und die Armee offiziell heidnisch war; sobald beides christlich war, konnte es seinen Gegensatz aufgeben. Darum öffnet die ÄKO dem Offizier nur unter der Bedingung die Pforten der Kirche, dafs er seinen Dienst quittiert; denn der Offizier kommt in die Lage zu opfern und in Kapitalprozessen zu Gericht zu sitzen; beides darf die Kirche nicht dulden [1]. Der gemeine Soldat wird viel milder behandelt; er soll sich nur des Eides enthalten, weil er dabei die Götzen nennen mufste und, wenn es geht, kein Blut vergiefsen. Aber wehe dem Christen, der aus eigener Lust Soldat wird. Als aber der Staat Frieden mit der Kirche gemacht hatte, hat auch die Kirche ihren Frieden mit der Armee gemacht. Sie hält es für ihre einzige Aufgabe, die Soldaten zu ermahnen, ehrliche Menschen zu sein, was die AK mit den Worten des Evangeliums thun. Wer das Verhältnis der Texte umkehren will, hat eine heidnische Armee nach dem 5. Jahrhundert nachzuweisen, welche die Kirche zu ihrer vorkonstantinischen Strenge zurückzukehren zwang.

13. Zu den charakteristischen rigorosen Bestimmungen der CH gehört c. XVI, § 80. Er steht am Schlusse der Spezialvorschriften über die Katechumenen. Wenn ein solcher im Konkubinat lebte, und das Weib ist Mutter geworden, darf er sie nicht verstofsen; sonst ist er ein Mörder. Die ÄKO spezialisiert und mildert c. 41 (meine Ausgabe S. 85). Sie denkt zuerst an die Konkubine selbst:

---

1) Vgl. K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I (1890), S. 126—128.

wenn das Verhältnis ein geordnetes war, ist sie aufzunehmen. Der Mann aber soll, wenn er Christ wird, sie verlassen und sich anderweitig verheiraten. Ebenso denken die AK VIII, 32 (Lag. 31). Nur spezialisieren sie noch den zweiten Fall: war die Konkubine eine Sklavin, soll der Mann sie verstoſsen; war sie eine Freie, soll er sie heiraten. — Auch diese Reihe ist nur dann verständlich, wenn man sie in dieser Folge entstanden sein läſst. Dem sehr natürlichen Wunsche des Katechumenen, sein Verhältnis zur Konkubine als Christ zu lösen, tritt der erste Autor in scharfer Weise entgegen; indem er an das Schicksal des Weibes und ihres Kindes denkt, bezeichnet er den Mann, der den natürlichen aber herzlosen Schritt thut, als Mörder; sein Ausspruch hat mehr die Form eines Urteils aus sittlicher Erregung, als die einer kirchenrechtlichen Bestimmung. Ganz anders steht die ÄKO zu der Frage; sie sanktioniert das Verfahren des Mannes; aber sie denkt auch an den in den CH vergessenen Fall, daſs die Konkubine sich selbst an die Gemeinde um Aufnahme wendet. Nun hat sie aber doch noch den Fall auſser acht gelassen, daſs die Konkubine ebenbürtig ist, und der wird in den AK nachgeholt. Das ist der natürliche Gang einer kirchenrechtlichen Bestimmung in verschiedenen Rezensionen: sie wird immer spezieller, die feinen Unterscheidungen wachsen. Das Umgekehrte aber, daſs ein Bearbeiter der AK den dort behandelten Fall 2b nicht berücksichtigte, und dann der Verfasser der CH jede Bemerkung über den Katechumenat des Weibes strich, dem doch er am freundlichsten gesinnt war, diese zweimalige Auslassung einer Distinktion der Vorlage ist ebenso unmöglich, wie eine zweimalige Hinzufügung natürlich ist.

14. Die litterarische Fiktion des achten Buches der AK von Kapitel 4 ab ist bekanntlich die, daſs die einzelnen Kapitel bestimmten Aposteln in den Mund gelegt werden. Dazu wird c. 4 ein Apostelkonzil fingiert, an dem die Zwölf, Paulus, der Herrnbruder Jakobus, die „übrigen Presbyter“ und die sieben Diakonen (Apg. 6) teilnehmen. Jeder giebt seine Verordnungen: Petrus c. 4. 5, Andreas

c. 6—11, Jakobus d. Ä. c. 12—15 (Lag. 14), Johannes c. 16 (Lag. 15), Philippus c. 17. 18 (Lag. 16. 17), Bartholomäus c. 19. 20 (Lag. 18. 19), Thomas c. 21 (Lag. 20), Matthäus c. 22 (Lag. 21. 22), Jakobus Alphäi c. 23. 24, Lebbäus (Thaddäus) c. 25. 26 (Lag. 25), Simon von Kana c. 27. 28 (Lag. 26. 27), Matthias c. 29—31 (Lag. 28—30), Paulus c. 32 (Lag. 31), Jakobus der Gerechte bekommt den ganzen Rest c. 35 (Lag. 34) bis 45; eine gemeinschaftliche Verordnung aller macht den Schlufs c. 46, wie den Anfang c. 1. 2. Das Programm c. 4 ist innegehalten worden, die Apostel sind in der Reihenfolge des Matthäus 10, 2—4 aufgetreten, die andern hinter ihnen; Presbyter und Diakonen des Konzils kommen nicht zu Worte. Einmal aber ist die Regelmäfsigkeit des Schemas in auffallender Weise unterbrochen. C. 33 und 34 (Lag. 32. 33) werden von Paulus und Petrus gemeinsam verordnet. Jeder hatte vorher schon besonders das Wort gehabt, Petrus c. 4 und 5, Paulus c. 32 (31), warum treten sie noch einmal zusammen auf? Die naheliegende Erklärung, dafs die Portion für Paulus, der vorhergeht, zu grofs geworden wäre, trifft nicht zu; Paulus hat nur zwei Kapitel, während z. B. Andreas deren 6, Jakobus d. Ä. 4, Jakobus der Bruder gar 11 Kapitel hat [1]. Warum soll nicht des Paulus Name über c. 32—34 (Lag. 31—33) stehen? — Die Erklärung giebt die Vergleichung des Inhaltes der AK mit dem der ÄKO an dieser Stelle. Am Schlufs von c. 32 (Lag. 31) hatten die AK, ebenso wie ÄKO c. 62 (meine Ausgabe S. 124) vom Morgengebet der Christen gesprochen, beide unter der Hinzufügung, dafs auch an dem etwa stattfindenden Morgengottesdienst der Christ teilzunehmen habe. Nach einer Ausführung über den Nutzen des Kirchganges fährt die ÄKO fort (meine Ausgabe S. 126): „Wenn an einem Tage keine Lehre stattfindet“ u. s. w. und bespricht dann die täglichen Gebetsstunden, in der 3.,

1) Ich citiere hier nach den herkömmlichen Kapiteln. Dafs die Einteilung ursprünglich ist, der Verfasser also die Portionen der Apostel nach Kapiteln bemafs, will ich damit nicht behaupten.

6., 9. Stunde, Abends und Nachts, also das, was die AK im Anfang von c. 34 (Lag. 33) behandeln, sodafs nur das erste Paulus-Petrus-Kapitel [1] — ein Verzeichnis der kirchlichen Festtage — diesen natürlichen Zusammenhang zwischen dem Schlusse von VIII, 32 (Lag. 31) und 34 (Lag. 33) zerreifst. — Auch dieser Punkt ist geeignet, das litterarische Verhältnis der AK zur ÄKO zu beleuchten. Sind die AK die Quelle der ÄKO, dann müssen wir annehmen, dafs die ÄKO das unter doppelter apostolischer Dignität stehende Verzeichnis der kirchlichen Festtage überhaupt übergangen hätte [2], obwohl sie in ihrem ganzen Bestande nichts Derartiges bringt, dafs sie ferner durch Ausstofsung dieses Kapitels und eines kurzen Satzes vorher einen vortrefflichen Zusammenhang herstellte, den der Unbefangene für weit besser erklären mufs als den der AK. Wer will solche Unwahrscheinlichkeit plausibel machen? Nun kommt aber hinzu, dafs eben dies c. 33 (Lag. 32) durch seinen Titel auffällt, sodafs die Frage entsteht, ob der Autor der AK selbst sich diese Abweichung von seinem Programm gestattet habe. Es ist vielmehr die Frage zu ventilieren, ob hier nicht eine alte Interpolation der AK (schon in der Rezension der CpH) vorliegt; denn ein Interpolator pflegt die Disposition des Ganzen und ein vorher aufgestelltes Programm weniger scharf zu beachten, als der erste Autor. Weil der Interpolator sich bewufst war, für seine neue Einfügung eine gute Garantie zu bedürfen, stellte er sie unter die doppelte Autorität des Paulus und des Petrus.

15. Über die Agapen reden die CH c. XXXII, § 164 bis c. XXXV, § 185 sehr detailliert und ausführlich. Sie kennen verschiedene Arten von Agapen: die Sonntagsagape,

---

1) Vor demselben noch ein kurzer Satz über gute Behandlung der Dienerschaft.

2) Wie unwahrscheinlich schon dieser Schlufs ist, beweist die Thatsache, dafs gerade dies Kapitel häufig allein abgeschrieben wurde. Vgl. die keineswegs vollständige, noch weniger korrekte Übersicht bei Pitra a. a. O. I, 46f. wo nicht weniger als 36 Handschriften namhaft gemacht werden, die von AK VIII nichts als „Petri et Pauli canones“ enthalten.

die Gedächtnismahle für die Toten, die Witwenmahle. Sie schärfen ein, daſs ein würdiger Anstand diese Mahlzeiten vor andern auszeichnen soll, geben Vorschriften über die Verteilung der Eulogien zu Anfang der Agapen an Gläubige und Katechumenen. Die Rangstufen des Klerus sollen auch bei diesen, halb familiären Mahlzeiten Geltung haben; wo sie immer stattfinden, der höchste anwesende Kleriker präsidiert und nimmt die Eulogienverteilung vor. Noch manche Details zeigen, daſs die Agapen ein vielgeübter Brauch zur Zeit der CH waren. Wesentlich dasselbe Bild giebt die ÄKO. Die AK aber kennen von allen Agapen nur die Totenmahle, und das einzige, was sie darüber zu sagen wissen, ist die eindringliche Mahnung, daſs der Klerus sich nicht betrinken darf (VIII, 44). — Nun ist dies aber doch die Geschichte der Agapen in der Kirche: eine beliebte Übung der alten Kirche wird stets mehr eingeschränkt, weil den Miſsbräuchen nicht zu wehren ist, und am längsten erhalten sich die Mahlzeiten an den Gedächtnistagen der Toten. Wie will man sich das Verhältnis der Texte vorstellen, wenn die AK der älteste Text sein soll? Soll wieder eine Übung der Urkirche, die allmählich abgekommen war, in der Zeit nach dem 5. Jahrhundert eine Neugeburt erlebt haben? — Noch ein spezieller Punkt ist hier anzuführen. Die erste Vorschrift der CH über die Agapen lautet, c. XXXII, § 164: *Si agape fit vel coena ab aliquo pauperibus paratur* κυριακῇ *tempore accensus lucernae, praesente episcopo surgat diaconus ad accendendum.* In Gegenwart des Bischofs soll der Diakon das Licht anzünden, denn das ist die beste Gewähr gegen die populären Verleumdungen der Agapen, die eben Dunkelheit des Raumes voraussetzten. Und wenn die Nacht hereinbricht, sollen alle Teilnehmer entlassen werden, und zwar *separatim* c. XXXII, § 167. Ganz besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine groſse Anzahl Frauen anwesend sind, bei den Witwenmahlen; dreimal wird in drei aufeinanderfolgenden Sätzen hervorgehoben c. XXXV, § 183—185: *ut dimittantur, antequam sol occidat; neve impediantur, quominus ante vesperam dimittantur; abeant antequam nox*

advesperascat. Man sieht es den CH an, daſs sie sich die gröſste Mühe geben, durch ihre Maſsregeln einem populären Gerede entgegenzutreten. Es ist charakteristisch, daſs von allen diesen Einschärfungen der Vorsichtsmaſsregeln den CH nur eine einzige mit der ÄKO gemeinsam ist, ÄKO c. 52; und noch charakteristischer ist es, daſs die AK bei ihren Totenmahlen die Trunkenheit der Kleriker als die einzige Gefahr betrachten VIII, 44. Die CH wollen durch übertriebene Vorsichtsmaſsregeln schlimmen Gerüchten, die jedermann aus dem 2. und 3. Jahrhundert bekannt sind, entgegentreten; schon die ÄKO kennt derartige Verdächtigungen nicht mehr und kann daher die Mehrzahl dieser Maſsregeln streichen; zur Zeit der AK aber wurden die Totenmahle in herzlicher Sorglosigkeit begangen, weil kein Mensch mehr an solche Vorwürfe dachte. Oder ist die Kirche nach dem 5. Jahrhundert wieder zu solcher Ängstlichkeit vor heidnischer Verleumdung zurückgekehrt, nachdem alles Volk christlich war? —

Das sind meine Gründe, die ich als Beleg für die Richtigkeit meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4ff. zunächst aufstellen möchte. Ich habe mich bemüht, jeden einzelnen auf eigene Füſse zu stellen, damit ein Irrtum an einem Punkte — der bei so verwickelter kritischer Frage leicht möglich ist — nur an diesem Punkte zu schaden vermag. Soweit ich sehe, würde es nicht schwer sein, bei anderer Gelegenheit die Anzahl der Gründe zu verdoppeln. Denn an jedem Punkte, wo ich die Schriftenreihe mit der Geschichte des Gottesdienstes, der Geschichte der Verfassung, der Geschichte der christlichen Sitte verglich, bekam ich neue Argumente für meine Ansicht in die Hand. Daſs die CH, die ÄKO, die CpH in dieser Reihenfolge vor den AK entstanden sind, glaube ich hiermit nachgewiesen zu haben. Für eine nähere Untersuchung nach Alter und Herkunft dieser drei Schriften ist jetzt der Weg geebnet. Ob diese Gründe Funk überzeugen, warte ich ab. Aber daran zweifle ich nicht, daſs, wenn Funk es unternehmen wird, die CH sowohl wie die ÄKO auf ihre Entstehungsverhältnisse speziell zu untersuchen, die Individualität und

die Tendenz der Verfasser zu beschreiben, die ihre jeweilige Vorlage nach ihren Zeitverhältnissen änderten, daſs dann ein klares und gemeinsames Resultat aus dieser, in mehr als einer Beziehung erschwerten kritischen Frage herausspringen wird. Das Material ist so massenhaft, daſs die Frage nicht unentschieden bleiben kann.

Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts[1].

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe,**

Superintendent in Leisnig.

II. Die Ausrichtung des Amtes der Superintendenten im besonderen.

A. Die mannigfaltigen Anforderungen an die Berufsthätigkeit der Superintendenten im besonderen.

Der Mittel- und Schwerpunkt bei der gesamten Amtsthätigkeit der Superintendenten ist die Visitation der Geistlichen und Gemeinden. Dazu kommt aber auch noch — wenigstens häufig — Examen und Ordination der berufenen Kirchendiener und die Abhaltung der Konferenzen oder Synoden. Sehr schön spricht sich auch eine Kirchenordnung calvinischen Bekenntnisses, die Kirchenordnung der Niederländer in London (Richter II, 100b) über die Aufgaben dieses Amtes aus, wenn schon dabei die besondere reformierte Anschauungsweise sich geltend macht[2]. „Nicht in Kirchweihen, Kelchweihen oder dergleichen abgöttischen, abergläubischen Dingen, sondern vornehmlich darin ist der Dienst des Superintendenten gelegen, daſs er erstlich auf alle anderen Diener der Gemeinde in ihrem Amte

---

1) Vgl. Bd. XIV, S. 404 und 556.

2) Vgl. auch Bd. XIV, S. 420.

gute Acht habe; zum andern, daſs er alle Diener (so oft dasselbe notwendig) versammle, und Ordnung und einträchtige Vergleichung unter ihnen nach Gottes Wort treulich erhalte; und daſs er durch seine und der ganzen Gemeinde Autorität solche Mitdiener, die aus dem rechten Weg ihres Berufs treten wollen, aus dem Wort Gottes strafen und stillen soll. Zum dritten, daſs er seinen Dienst und Arbeit vor allen andern Dienern der Gemeinde soll zunutze kommen lassen. Zum vierten, gleichwie er der oberste Bewahrer der christlichen Strafe ist, über alle Diener und über die ganze Gemeinde zu wachen, also soll er auch sich selbst vor allen andern der christlichen Strafe unterwerfen, gleichwie der Apostel Petrus die öffentliche Vermahnung Pauli angenommen hat.

1. Visitation.

Nicht bloſs weil überhaupt der menschlichen Schwachheit wegen eine gewisse Aufsicht vonnöten ist (vgl. Ref. Viteb. 1545 Richter II, 88b), sondern vor allem in der Sorge um Bewahrung des Lichtes der heilsamen Lehre und guter Sitten hielten auch die Reformatoren die Ausübung des kirchlichen Aufsichtsamtes für notwendig. Nicht die Weihe von Glocken oder Gebäuden galt ihnen — wie den Bischöfen — als die Hauptaufgabe der kirchlichen Aufseher (Ref. Viteb. 1545 Richter II, 90b). Aber es schien hochnötig, daſs treue Aufseher bisweilen die Kirchen besuchen und Erkundigung einziehen von der Lehre und den Sitten der Pastoren, von des Volks Verstand und Besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch und anderer Unzucht, von Verachtung der christlichen Lehre und Sakrament, von Uneinigkeit zwischen den Pastoren und dem Volk, vom Einkommen der Kirchen, davon man die Pastoren, Diakonen, Schulen, Hospitale und arme Leute, welchen die Kirche Hilfe thun muſs, unterhalten soll. Denn „des Hausvaters Augen und Fuſstritte machen den Acker fett“, also sagt das alte Sprichwort zur Erinnerung, daſs in aller Regierung nötig ist, daſs diese Personen, welchen vornehmlich die Regierung befohlen ist, selbst fleiſsig aufsehen und merken

sollen, wie man Haus hält (Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b). Wie aber zu Zeiten die Visitationskommissionen deshalb mit Auftrag versehen wurden und Ernst machen sollten mit Durchführung der evangelischen Lehre angesichts alter und neuer Mifsbräuche, wie ihnen Nachfrage nach Lehre und Wandel der Prediger, aber auch die Ordnung des äufseren Einkommens und Besitzes anbefohlen ward (vgl. Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b; desgl. Kursächs. Instruktion 1527 Richter I, 78ff.), so ist auch von Anfang an den Superintendenten als ständigen Aufsehern in ihrem Kreis darauf zu achten aufgetragen worden. Wo es nötig war, sollten sie die betr. Pfarrer zu sich fordern und ermahnen, bzw. auch Bericht erstatten (Kursächs. Instruktion Richter II, 80b; Unterricht der Visit. 1528 Richter I, 99a; Sächs. Generalart. 1557 Richter II, 182a).

Zu dem Sitz des Superintendenten kommen auch die Prediger, sich Rat zu holen in ihrem Amt. Die Lüb. Landkirchenordnung (1531 Richter I, 150) schrieb dies, wie wir schon (Bd. XIV, S. 418) erwähnten, geradezu vor, da der Superintendent wegen seiner amtlichen Thätigkeit in der Stadt nicht viele Fahrten nach aufsen ohne Not machen könne. In der Ephoralstadt lassen auch andere Kirchenordnungen die Kirchrechnung von den kirchlichen Vertretern der Dörfer ablegen (z. B. Hess. Kirchenordnung 1574 Richter II, 393b) und die Pastoren vom Lande predigen daselbst vor dem Superintendenten oder auch den anderen ins Amt gehörigen Pastoren, und namentlich die des Unfleifses verdächtigen unter ihnen werden examiniert vor allen den andern, um sie zum Studium anzuregen (Ebenda Richter II, 394b; desgl. Pomm. Syn.-Statuten 1574 Richter II, 386b; desgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 409b über die Einrichtung der Zirkularpredigten, welche bis in die letzten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts erhalten bzw. erneuert worden ist).

Bisweilen werden gewöhnliche Sachen in abgelegenen Orten überhaupt nicht von den Superintendenten, sondern von dem Pastor oder Präpositus jedes Orts samt den Pa-

tronen und Obrigkeit ausgerichtet (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 238b). Es konnte aber auch der Superintendent oder Inspektor Pfarrer und Kirchendiener, wenn er nicht an deren Orten die Visitation vornahm, an andere gelegene Orte zu sich bescheiden, sie examinieren und hören, was sie anzuzeigen hatten von der Lehre, von ihren Pfarrkindern, von Sitten und Mängeln der benachbarten Pfarrei und sonst von ihrer Unterhaltung und Schutz (vgl. Brandenb. Vis.- und Konf.-Ordnung 1573 Richter II, 362b). Die Schlesw. Kirchenordnung (1542· Richter I, 358b f.) spricht sogar ausdrücklich aus, der Bischof oder Superintendent soll nicht schuldig sein, in jedes Dorf zu kommen, sondern die Dorfpriester mit etlichen aus ihrer Parochie sollen zu ihm kommen, wenn er in den Städten des Fürstentums seine jährliche Visitation hält, es sei denn, dafs er würde von etlichen gebeten in ein Dorf zu kommen, auf ihre Kosten und Zehrung. In den Landen aber, wo keine Städte sind, soll ein Dorf oder zwei als Zusammenkunftsort für die Nachbarschaft bei der Visitation gewählt werden. Im allgemeinen aber war die Regel, dafs die Aufsicht und Nachfrage in den einzelnen Gemeinden selbst an Ort und Stelle gehalten ward.

Was die Zeit der Visitation anlangt, so wird dieselbe alle Jahre oder alle zwei, auch drei Jahre, hier und da selbst zweimal jährlich angeordnet, auch die gelegenste Jahreszeit dazu bestimmt. Auch werden aufsergewöhnliche und unvermutete Visitationen verordnet. Neben den regelmäfsig wiederkehrenden Einzelvisitationen der Superintendenten finden sich auch noch da und dort allgemeine grofse Visitationen durch eine Kommission, die nach und nach das ganze Land berühren. In manchen Gegenden ist die weltliche Obrigkeit zugleich bei der Visitation beteiligt. Anderwärts wird sie erst von dem Befund durch den Superintendenten benachrichtigt und zur Abstellung von Übelständen aufgefordert. Wir geben hierzu noch einige Belege, ehe wir von der Ausführung und den Grundzügen des Visitationswerks selbst reden.

Nach der Württembergischen Syn.-Ordnung (1547) sollte

der Dekan jede Pfarre seines Kapitels jährlich so viel als möglich und notwendig unversehenlich einmal heimsuchen (Richter II, 94a), nach dem Württemb. Summar. Begriff (1559) aber sollte dies zum wenigsten jährlich zweimal geschehen und zwar das eine Mal nach Mitfasten, das andere Mal nach Bartholomäi (24. August) (Richter II, 206b). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 bestimmte noch etwas frühere Termine. Die Superintendenten und Adjunkte sollen die Visitation dergestalt anstellen, daſs sie damit vor Mitfasten im Winter und vor Mariä Geburt im Sommer (8. September) fertig werden und dem Generalsuperintendenten zustellen. Dieser hatte dann seine Auszüge vom Ergebnisse für den Synodus beim Oberkonsistorium bis Quasimodogeniti im Frühling und bis Michaelis im Herbst fertig zu stellen (Richter II, 426f.). — Von anderen Ordnungen, welche den Visitatoren anheimstellen, ob sie jährlich oder zum wenigsten über das andere Jahr visitieren wollen, nennen wir hier die Preuſs. Artikel von 1540 (Richter I, 338b), die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 241b).

Zweijährige Visitationen hielt z. B. die Hoyasche Kirchenordnung von 1581 für ausreichend (Richter II, 457a). Die Hessische Agende von 1574 will sogar nur alle drei Jahre Ortsvisitationen an allen Orten in Stadt und Land ausgeführt wissen, während sie allerdings in den Städten jährlich den Superintendenten visitieren und dorthin die Diöcesanen vom Lande bescheiden läſst (Richter II, 395a bzw. 394b u. 393b). Auch so, meinte man, könne „dem Satan mit göttlicher Hilfe so viel möglich gewehret und Unrichtigkeiten vorgebaut werden" (Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241b). Denn der Teufel ist keinem Werk feinder, denn da das Wort Gottes, christliche Ehre und Lehre einträchtig getrieben und gehört wird (Preuſs. Art. 1540 Richter I, 338a, vgl. auch Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 408b).

Als passende Zeit zur Visitation wird übrigens auch die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 175a) oder auch die

Zeit zwischen Pfingsten und Johannis Baptistae bezeichnet (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 362b).

Die Mansfelder Visitationsordnung (1554) macht die sehr beachtenswerte Bemerkung, zu visitieren sei keine bequemere Zeit, als die Zeit zunächst nach Pfingsten, und im Herbst nach der Einerntung. Denn „sonst sind die Dorfleute mit ihrer Haushaltung beschwert, dafs sie solchem christlichen, nötigen und guten Werke nicht können ohne Schaden auswarten“ (Richter II, 141a). Allerdings kommt hierbei in Betracht, dafs die Visitatoren dort in der Woche in die Gemeinde kamen und bei nahe gelegenen Pfarreien etwa Vormittags in der einen, Nachmittags in der anderen visitierten. Am Sonntag zuvor wurde von dem Pastor der Gemeinde der bestimmte Tag der Visitation verkündet und die Pfarrkinder insgemein, jung und alt, Mann und Weib wurden zur Gegenwärtigkeit vermahnt und mit Ernst bei Strafe der Bufse angehalten. Am Abend zuvor ward nicht anders, als auf einen heiligen oder Feierabend mit allen Glocken gelauten, damit die Pfarrverwandten sich wüfsten einheimisch zu halten (Richter II, 142a). Ähnlich wie die Württemb. Syn.-Ordnung (1547) wollen auch die Sächs. Generalartikel von 1557, dafs der Superintendent, da es die Notdurft erfordert, auch „unverwarnt“ in Städte, Flecken und Dörfer reise und allda die Predigten höre u. s. w. (Richter II, 182a). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 aber hebt ausdrücklich hervor, dafs den Superintendenten und Adjunkten auch abgesehen von der zweimaligen jährlichen Visitation unbenommen sei, ja mit Ernst auferlegt und befohlen, bei dringenden Sachen in aufserordentlicher Visitation sich zu erkundigen und durch den Generalsuperintendenten dem Konsistorium zu berichten (Richter II, 409a).

Ein Beispiel, wie neben den jährlichen Visitationen der Superintendenten oder Inspektoren allgemeine Visitationen durch eine besonders dazu erwählte Kommission hergehen und in längeren Zeiträumen nach und nach das ganze Land durchziehen, haben wir in der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573. Innerhalb zehn Jahren

sollte nach dieser Ordnung an jedem Orte einmal visitiert werden und zwar in der Zeit bald nach Ostern bis Johannis Baptistä und dann von Bartholomäi bis Martini. Der Generalsuperintendent mit einem weltlichen Rate und Notarius zog dazu von Hofe aus, in den betreffenden Kreisen aber wurden die vornehmsten Pfarrer in den Hauptstädten, Amtleute, Adelige und städtische Personen durch fürstliches Reskript hinzugezogen (Richter II, 359b vgl. 362b). Dafs in manchen Landen die Visitationen überhaupt nicht von den Superintendenten allein vorgenommen wurden, haben wir bereits wiederholt angedeutet (Bd. XIV, S. 565ff.). Zu dem über das Verhältnis der Superintendenten zu den Amtleuten und der weltlichen Obrigkeit Bemerkten erwähnen wir hier weiter z. B. die Niedersächs. Kirchenordnung von 1585, nach welcher die Visitation durch den Generalsuperintendenten geschieht, welchem vom Hofe zwei von Adel zugeordnet werden. Aufserdem sind der Amtmann, der Spezialsuperintendent und der Patron zugegen, sowie die Gemeinde, welche während derselben mit Diensten (Frondiensten) verschont werden soll (Richter II, 470b). Die Mansfelder Visitationsordnung von 1554 aber begründet die Visitation nicht allein durch Superintendenten oder Geistliche, sondern auch durch weltliche Personen damit, dafs nicht allein geistliche, sondern auch weltliche Sachen dabei vorfallen, „die doch an den anderen hängen. Auch sind viel Dinge von der weltlichen Obrigkeit wegen zu gebieten und zu verbieten, die Lasterrüge zu üben, in etlichen Dingen Exekution zu thun, damit Verzögerung und weiterer Rückgang vermieden werde“ (Richter II, 141a). Anderwärts wieder hat der Superintendent zwar auch nicht allein, sondern mit anderen Visitatoren seines Amtes gewaltet, aber die Gebrechen werden am Schlufs der Obrigkeit noch besonders zu erkennen gegeben, mündlich oder schriftlich, nach Gelegenheit der Sache. Zum mindesten ist im Fall des Ungehorsams der Mahnung durch die weltliche Obrigkeit Nachdruck zu verleihen (vgl. z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 227a; Waldecker Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a). Damit in Religions- und politischen

Sachen desto ernstlichere und richtigere Exekution und Handhabung, auch fleifsige Visitation gehalten werde, ward in dem Württemb. Summar. Begriff (1559) auch noch eine politische Visitation und Landinspektion angeordnet, durch Abgeordnete der Landhofmeister, Kanzler, Räte und Kirchenräte (Richter II, 211 ff.).

Was nun die **Ausführung der Visitation** selbst anlangt, so fehlt es nirgends an näheren Bestimmungen darüber, ja die Vorschriften sind zum Teil sehr umfänglich und gehen sehr genau bis in das Kleinste. Doch haben schon die Preufs. Artikel von 1540 in Vermeidung eingehender kasuistischer Vorschriften für die Visitation bemerkt: „Wie das alles schicklich nach Notdurft zu fragen und zu erkundigen, auch was mehr nötig in der Visitation zu erkundigen, wollen wir der Bescheidenheit (d. h. nach damaligem Sprachgebrauch: „Fürsichtigkeit, die in allen Dingen das rechte Mafs zu halten versteht") eines jeglichen Bischofs hiermit anheimgesetzt haben, ungezweifelt sie als christliche Prälaten sich hierin ihrem Amt nach christlich, fleifsig und unverweislich halten werden" (Richter I, 338b). Besonders ausführlich hat die bedeutsame Kursächs. Kirchenordnung 1580 über das Visitationswerk sich verbreitet (Richter II, 408b ff. „Von der Visitation und Superintendentz bei den Kirchen"). Um ärgerliche Unordnung zu vermeiden, die zu Verkleinerung und auch Hafs der Superintendenten, besonders derer, die zuvor nicht visitiert, führen möchte, wurden die Superintendenten und Adjunkten für die Visitation namentlich auf fünf Punkte hingewiesen. Diese betreffen die Pflege reiner Lehre, die Geschicklichkeit und das fleifsige Studium und theologische Verständnis der Geistlichen, sowie die Verpflichtung der Pfarrer zu wahrheitsgemäfser Aussage über die Zustände der Gemeinden.

1. Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener sollen bezüglich der Lehre gemäfs den symbolischen Büchern genau geprüft werden. Deshalb sind sie nicht erst bei der Visitation selbst, sondern zum erstenmal schon vorher zu befragen und auf einen besonderen Tag zu erfordern. Der Visitator soll sich nicht mit einem blofsen „Ja" abweisen lassen, sondern ge-

nauen Grund des Glaubens und Bekenntnisses erfordern und darüber Bericht erstatten, ob einer in der Lehre rein oder nicht, ob und wie er gelehret, und ob er mit der Zeit zur besseren Kondition mit Nutzen der Kirche zu gebrauchen. Der Bericht soll ganz unparteiisch sein, worauf bei einem späteren Examen im Konsistorium oder Synodus prüfend zu achten ist (Richter II, 409[a. b]).

2. Wie in der Ephoralstadt wiederholt Predigten in der Woche zu halten sind über einen vom Superintendenten bezeichneten Stoff, damit Begabung und Fleifs der Geistlichen bekannt werden, so sind bei der Visitation auch wenigstens die Predigtkonzepte des letzten halben Jahres vorzulegen, um Methode, Inhalt und Angemessenheit der Predigt im Hinblick auf Zeit, Ort und die Pfarrkinder zu beurteilen (Richter II, 409[b]).

3. Der Superintendent soll auch ein besonderes Buch aus dem Alten und Neuen Testament bis zur nächsten Visitation fleifsig zu lesen aufgeben und dann daraus examinieren.

4. Die verschiedenen Hauptartikel der christlichen Lehre sollen von einer Visitation zur anderen nacheinander von den Pfarrern nach Schrift und Kirchenlehre bestätigt und dargelegt werden. Die Visitatoren, welche die Pfarrer darüber befragen, werden dadurch selbst geübt und gestärkt werden. Endlich soll

5. der Superintendent den Pfarrer, in Abwesenheit der anderen, unter ernstlicher Vermahnung zu richtiger Aussage nach dem kirchlichen Leben der Gemeinde und den Verhältnissen des Kirchenwesens überhaupt befragen und die Antwort mit Fleifs aufzeichnen (vgl. zu Punkt 3—5 Richter II, 410[a]). Nicht weniger als 52 Punkte werden aufgezählt, auf welche die Geistlichen und alle Kirchendiener Auskunft zu erteilen haben (Richter II, 410[b]. 411[a. b]). Dieselben lassen einen Schlufs ziehen auf die Lebensgewohnheiten der damaligen Zeit, die zum Teil ärgerlich genug waren. Nicht blofs nach groben Kirchen- und Abendmahlsverächtern ergeht Nachfrage, sondern auch ob unter dem Amt und Predigt Krämereien, Branntweinschank, Wein und

Bier zechen, öffentliche und Winkelspiele auf Würfel, Karten und Kugeln, ebenso Gerichtshändel und andere gemeine (öffentliche) Versammlungen gehalten und ungestraft gestattet werden, ob auch an den hohen Festen, Pfingsten und Weihnachten vor und unter der Predigt gemein Bier zu trinken und zu schiefsen erlaubt werde.

Auch nach dem Verhalten im Gottesdienst wird geforscht, ob auch das Volk in der Kirche die deutschen Gesänge mit dem Chor singe und sich mit der Stimme, im Anfangen und Aufhören, nach dem Kirchner oder Kantorei richte, ebenso auch nach den kirchlichen Handlungen Taufe, Hochzeit, Begräbnis. Es war auch damals nötig zu fragen, ob die Eingepfarrten ihre Kinder lange ungetauft liegen lassen, um der Gevattern „Gefrefs und Gepränges willen“, ob sie auch grofse Taufessen oder nach den Sechswochen grofse Kirchgangessen geben, über einen Tisch Gäste halten und mehr, denn vier Gerichte geben. Auch inbetreff der Hochzeiten wird gefragt, ob sie zuvor, ehe sie in die Kirche gehen, ein ärgerlich Gefrefs und Gesäuf halten und ob auch die geladenen Gäste sich zu dem Kirchgang finden. Die Fragen erstrecken sich auch auf die Vornehmen in der Gemeinde ganz besonders, wie sich jedes Orts Amtleute, Schöffen, Rat, Richter, Schöppen, die vom Adel und andere Befehlhaber und Obrigkeit mit Besuch der Predigten und Gebrauch der heiligen Sakramente verhalten; auch nach etwaigem ärgerlichen Leben derselben in Sünden und Lastern wird gefragt. Endlich wird auch des Zustandes des Pfarrlehns und des Verhaltens gegen Pfarrer und Kirchendiener seitens der Eingepfarrten noch besonders gedacht. Schon die Generalartikel von 1557 hatten bestimmt, die Bauern sollen fremde Äcker um Geld nicht eher zu beschicken annehmen, als des Pfarrherrn und Schreibers (Lehrers) Äcker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, um ein gebührlich und gleichmäfsig Lohn beschicket sind (Richter II, 191a).

Auf alle diese Artikel sollte der Visitator den Pfarrer besonders und allein befragen, aber alsdann auch die verordneten und berufenen Personen aus den Eingepfarrten

unter Abwesenheit des Pfarrers vor sich fordern und erinnern, warum die Visitation angestellt, niemand zu Nachteil und Schaden, sondern zuvörderst Gott zu ehren, männiglich zur Besserung, zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Danach sollte von ihnen wahrer Bericht über eine noch gröfsere Anzahl Fragen — 74 — erfordert werden (Richter II, 412f.). Diese Fragen beziehen sich auf die Amtsverwaltung des Pfarrers, auf das Leben und den Wandel desselben (und in Städten der anderen Kirchendiener), aber auch seines Weibes, seiner Kinder und des Hausgesindes. Ebenso wird nach den Schulen, den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern und Kustoden in Dörfern gefragt. Die gesamte Pflege des kirchlichen Gemeindelebens der damaligen Zeit durch die Geistlichen spiegelt sich uns da wieder, und nicht nur wie sie sich in der Wirklichkeit oft unvollkommen genug darstellen mochte, sondern auch wie sie damals möglichst vollkommen gedacht und angestrebt ward.

Bei der Verwaltung des geistlichen Amtes werden manche Gebräuche damals als selbstverständlich angesehen, die heutzutage kaum noch dem Namen nach bekannt sind, wiewohl sie sicher sehr wirksam und förderlich für das Gemeindeleben gewesen sind. Aber es sind auch andere Einrichtungen und Sitten inzwischen aufgekommen, welche gewisse Anordnungen von damals jetzt überflüssig erscheinen lassen. Unter jene rechnen wir das Examen der Brautleute aus dem Katechismus, die Fastenexamina der Kinder, Knechte und Mägde. Dagegen ist jetzt an die Stelle des Examens aus dem Katechismus bei dem ersten Gange der Kinder und des jungen Gesindes zum Sakrament die Konfirmation mit ihrem Vorbereitungsunterricht getreten. Eine Versagung aber der Absolution und des Abendmahls oder der Taufe ohne Befehl des Konsistoriums „aus Rachgier und Widerwillen“ dürfte heutzutage schwerlich vorkommen. Auch ist nicht blofs das Lehrgezänke auf den Kanzeln zurückgetreten, sondern je länger je mehr ist auch die Warnung unnötig geworden vor ungebührlichen, stachlichten, schmählichen und groben Worten und Gebärden der Geistlichen „aus Privataffektion“ oder vor sonstiger Behandlung eigener

Angelegenheiten der Geistlichen in den Predigten. Andere Fragen würden freilich auch jetzt am Platze sein, wie nach der Länge der Predigten, ob sie des Morgens an Sonn- und Feiertagen nicht länger als eine Stunde, am Werktage nicht über eine halbe Stunde dauern, ob Mittags bei dem Gottesdienst das Volk nicht über eine Stunde im ganzen aufgehalten werde, ob der Geistliche genau nach der Kirchenordnung sich richte. Schon die erste Württemb. Kirchenordnung von 1536 hatte eine Stunde als höchstes Mafs für die Sonn- und Festtagspredigten bezeichnet, damit die Leute nicht mit vielen und langen Predigten überschüttet und verdriefslich werden möchten. „Denn des gemeinen Mannes Verstand mag sich nicht aufthun, so viel auf einmal mit Lust zu fassen, sondern es ist mit ihm wie mit einem Kranken zu handeln, dem man oft, aber wenig auf einmal fürstellen mufs" (Richter I, 366^{b}f.). Bemerkenswert ist damals auch die Frage, ob der Pfarrer neue oder alte und solche Lieder singen lasse, die christlich, sonderlich D. Luthers, so dem Volk bekannt und die Gemeinde mitsingen könne. In der Kirche wurden damals eben nur die gediegensten und bewährtesten Lieder von ganz objektivem kirchlichen Charakter und Inhalt gebraucht und so dem Volk zum unverlierbaren Besitztum gemacht. Man sang sie alle auswendig. Ja die Prediger hielten es für Hochmut vonseiten des gemeinen Mannes, wenn er wie ein Schulmeister aus dem Buch singen wollte [1].

Dafs das Leben und der Wandel der Kirchendiener mit der Lehre übereinstimme, war selbstverständlich. Im besonderen aber erwartete man, dafs der Pfarrer im Dorf (und andere Kirchendiener in Städten) sich stetig, besonders aber nachts zuhause finden lasse und für Notfälle, zu Taufen und zu Besuch und Trost der Kranken zu haben sei. Danach erging besondere Nachfrage, desgleichen ob bei Reisen nötiger Geschäfte wegen — das aber an Sonn- und Feiertagen aufser bei äufserster unvermeidlicher Notdurft nicht geschehen

---

1) Vgl. Koch, Geschichte des Kirchenlieds, 2. Aufl., 1. Band, S. 194f.

sollte — das Amt durch Amtsnachbarn bestellt sei. Ebenso sind die häufige Beteiligung bei Gastereien und die Veranstaltung solcher, ein Leben in Schenken und Spiel, das Verhältnis zu den Kollegen und Schuldienern und das friedliche Leben mit den Eingepfarrten und Nachbarn ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Auffallend ist, dafs auch ausdrücklich zu fragen nötig schien, ob der Geistliche mit unzüchtigen, unverschämten, gotteslästerlichen Gebärden, Worten und Werken die Gemeinde Gottes verärgere und ob er sich zu verdächtigen Personen, so Unzucht halber beschrieen, halte und dieselben zu sich ziehe, behause und beherberge. Mögen auch heutzutage hier und da vereinzelte Fälle ähnlichen Ärgernisses vorkommen, so braucht man doch auf dergleichen Visitationsfragen im allgemeinen glücklicherweise nicht bedacht zu sein. Dafs übrigens manche Pfarrer auch damals weltlicher Sachen sich annahmen, der Obrigkeit in ihr Amt griffen, um Belohnung Arzenei gaben, mit advokatorischen Geschäften, Kaufmannschaft und anderen Dingen derart sich befafsten, geht nicht minder aus den Fragen hervor. Übrigens ward auch die Pflege der geistlichen Gebäude, der Pfarrhölzer und Pfarräcker seitens der Pfarrer selbst von den Eingepfarrten ebenso erforscht, als die Geistlichen nach dem Verhalten der Gemeinden in dieser Beziehung befragt wurden (Richter II, 413a).

Überdies war den Superintendenten und Pastoren die Besichtigung der Schulen aufgetragen (vgl. auch Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 182a. 186a). Aus den die Lehrer und Küster, insbesondere in den Dörfern, betreffenden Fragen geht hervor, dafs täglich wenigstens vier Stunden Schule zu halten und mit allem Fleifs der Katechismus und geistliche Gesänge zu treiben waren. Von einem Knaben (die Mädchen gingen damals wenigstens auf dem Lande noch nicht zur Schule [1]) sollten wöchentlich nicht

---

1) Vgl. Leisniger Kastenordnung 1523 Richter I, 13b und dazu Meine Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig durch die kursächs. Visitation 1529 in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins das., 7. Heft (1886), S. 36, Desgl., Einführung der Reformation in der ländlichen Umgebung von Leisnig, ebend. 8. Heft (1889), S. 24.

mehr, als zwei Pfennige genommen werden, nach damaligem Geldeswert ein der Gegenwart entsprechendes Schulgeld.

Ob der Schulmeister den Pfarrer in gebührenden Ehren halte, friedlich mit ihm lebe oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handle, ihn lästere, schände und schwäche, auch wie sich sein Weib und Kinder gegen des Pfarrers Weib und Kinder erzeigen und ob sie in gutem Frieden ohne Ärgernis bei einander leben — darauf war auch damals nötig zu achten. Nicht minder kommt zur Erörterung Wirtshausbesuch und lasterhaftes Leben, auch Schreiben in weltlichen Dingen, wodurch die Leute wider ihre Obrigkeit aufgehetzt werden u. a. m. (Richter II, 413b f.).

Auch anderwärts sind im wesentlichen diese Gesichtspunkte für das Visitationswerk mafsgebend gewesen (vgl. z. B. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a.b; desgl. Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206ff.; Brandenb. Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 Richter II, 360ff.; Hess. Ordnung 1537 Richter I, 282f.; Hess. Agende 1574 Richter II, 393f. u. a. m.).

Einzelne Kirchenordnungen aber geben auch nach der einen und anderen Richtung noch besondere Anweisungen und deuten auf gewisse besondere Übelstände oder Mifsbräuche bei Geistlichen wie Gemeinden hin. Die Brandenburgische Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 hebt ausdrücklich hervor, dafs die Visitatoren die Zuhörer, vorab in den Dörfern, befragen und verhören sollen, was sie aus ihrer Pfarrer Predigten gelernt, ob sie auch die zehn Gebote, Glauben, Vaterunser und andere Hauptstücke der christlichen Lehre wissen. Selbst Bedrohung und andere Strafen sollten zur Besserung nicht fehlen (Richter II, 360a vgl. auch Hanausche Kirchenordnung 1573 Richter II, 506a). Dafs die Visitation dem Volk noch besonders durch die Visitatoren empfohlen und nach ihrem Segen dargelegt werden soll, wird mehrfach ausdrücklich angeordnet. Die eben genannte Brandenb. Vis.-Ordnung führt aus, dafs der Pfarrer des Orts oder der Superintendent dem Volke, wenn die Visitatoren zur Stätte kommen, eine Predigt thun und anzeigen sollen, dafs diese Besuchung zu Erhaltung rechter

Lehre und christlicher Zucht, auch ihnen und ihren Nachkommen zugute vorgenommen sei. Derhalben sie dieselbe Gott zu Lobe und ihnen selbst zur Besserung, ihres Vermögens befördern helfen und gehorsamlich erscheinen sollen (Richter II, 359b f.; vgl. auch oben S. 51 Richter II, 506 f., desgl. oben S. 72). Nach der Mansfelder Kirchenordnung (1554) hat sich der Superintendent oder, wo es ihm zu viel wurde, ein anderer ihm zugeordneter Prediger nach der Predigt des Pfarrers zu erheben und die Visitation zu loben und zu erheben, woher sie komme, wer sie eingesetzet, was die Alten zur Einsetzung bewegt und wozu sie nütze und gut sei. Ausdrücklich soll auch hervorgehoben werden, dafs die Visitation nicht allein über die Pastoren gehen soll, wie sie sich in Lehre und Leben, in ihrem Kirchenamte und ihrer ganzen Haushaltung, sondern auch wie die Pfarrkinder sich erzeigen bei der wahren Religion und in einem gottesfürchtigen, züchtigen und ehrbaren Leben (Richter II, 142a vgl. auch Hess. Agende 1574 Richter II, 395a).

Bei der Nachfrage nach den Studien der Pfarrer wird auch hier und da noch ausdrücklich Umschau in der Bibliothek und nach den Büchern derselben angeordnet (vgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a; Württemb. Summar. Begr. 1559 Richter II, 207a; Hess. Agende 1574 Richter II, 394b), damit so „ein Faulenzer" sich fände, er zum Studieren mit Fleifs ermahnt werde. Denn neben solchen Geistlichen, die mit Trunk und Spiel, Unzucht, Hader und Wucher dem geistlichen Amt Schaden bereiteten, waren auch Jäger und Vogelsteller zu finden (vgl. Magdeb. Vis.-Art. 1562 Richter II, 229a), und öfter ist solcher zu gedenken, die ihr Amt „verspazieren" und durch andere nicht bestellen, die Gemeinde ohne Predigt und Seelsorge lassen (Braunschw. Grubenh. 1581 Richter II, 453a und Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226b; Preufs. Art. 1540 Richter I, 335a). Ja manche Pastoren, die mehr des Zeitlichen als des Ewigen wahrnahmen, achteten wenig darauf, ob sie ohne allen Bedacht auf die Predigtstühle liefen oder was sie sagten oder predigten. Etliche

sagten, es gilt den Bauern alles gleich, sie verstehen es nicht (Mansf. Vis.-Ordnung 1554 Richter II, 144a).

Deshalb findet sich auch geradezu die Vorschrift, daſs die Pastoren alle Predigten, die sie das ganze Jahr über thun, in ein Buch zusammenschreiben (Mansf. Vis.-Ordnung a. a. O., vgl. dazu oben S. 52 Richter II, 409b; Wittgenst. Kirchenordnung 1555 Richter II, 161a).

Bei der Befragung der Eingepfarrten sollten übrigens nur berufene Personen in Betracht kommen. Nicht einem jeden im ganzen Haufen ist zu reden erlaubt, sondern durch einen Ausschuſs, zwei oder drei der geschicktesten Männer soll auf des Superintendenten Frage Bericht und Antwort gegeben werden (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 412a; Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 282b). Bei den Ältesten und Gutherzigsten des Gerichts ist Erkundigung einzuziehen über des Pfarrers Lehre und Leben (Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a) oder wohl auch insgeheim (Brandenb. Kons.-Ordnung Richter II, 360a med.).

Daſs neben Besserung der geistlichen und sittlichen Schäden des Gemeindelebens als dem obersten Zweck der Visitation allenthalben auch den äuſseren Angelegenheiten, der ökonomischen Erhaltung des Kirchengutes treue Fürsorge zugewandt wurde, war unumgänglich nötig. Sogleich schon im Anfang der Reformation hatte sich dies gezeigt. Gern entzogen sich manche ihren kirchlichen Verpflichtungen oder streckten auch die Hand nach Kirchengut aus [1]. Darum wird Aufsicht über Kirchen- und Pfarrgüter, Baulichkeiten, Einkommenregister, Vermittlung bei Entziehung von Stolgebühren, auch bei Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger u. a. m. in den verschiedenen Kirchenordnungen den aufsichtführenden Behörden stets ausdrücklich anbefohlen. Kirchen, Pfarrhäuser u. a. m. sollen die Gemeinden ansehen lernen als für die Gemeinde notwendige Häuser, deren sie oder ihre Nachkommen nicht entbehren

1) Vgl. Köstlin, Luther, 2. Aufl. (1883), Bd. I, S. 585; Bd. II, S. 278. 286.

können, daher sie dieselben zu erhalten schuldig sind (Preuſs. Art. 1540 Richter I, 338a vgl. auch 338b). Die Superintendenten, die für Beschreibung und Erhaltung der Güter und des Einkommens der Pfarren mit Fleiſs Sorge zu tragen haben, sollen auch ein Verzeichnis davon bei sich haben und die Zerreiſsung und Veräuſserung in keinen Weg gestatten. Es war auch namhafte Buſse zu bezahlen und sonstige Strafe angedroht, wenn die Inhaber die Güter nicht aufs genaueste den Superintendenten namhaft machten, auch nach Lage und Grenzen (Hess. Ordnung 1537 Richter I, 284a). Solche Verzeichnisse, die auch doppelt — für Kanzlei und Superintendent — angelegt wurden, nennt in fürsorglicher Weise die Mansfelder Vis.-Ordnung (1554 Richter II, 144a) auch dazu gut, daſs man den Pastoren, die sich nicht erhalten können, sonst von geistlichen Gütern etwas zulege, daſs sie sich und die Ihren mit Ehren aufbringen mögen.

Auch in dieser Hinsicht ist es der Visitatoren, insbesondere der Superintendenten Aufgabe, nach allen Seiten auszugleichen, Recht und Billigkeit zu wahren, Neid und Abgunst entgegenzutreten, und auch manche nähere Anweisungen im einzelnen werden dabei gegeben (vgl. z. B. Mecklenburg. Superint.-Ordnung 1571 Richter II, 336b (betr. Kirchengüter); Pomm. Syn.-Stat. 1574 Richter II, 389b. 391b (betr. Stolgebühren und Pfarreinkommen); Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 186a (Pfarrvergleich betr.).

Ist die gründliche Erforschung der kirchlichen Zustände bei der Visitation wichtig, so ist nun aber nicht minder wichtig, ja noch von höherer Bedeutung, welche Maſsregeln infolge dessen getroffen werden zur Abstellung der erkannten Übelstände und zur Förderung des kirchlichen Lebens überhaupt. Die Mansfelder Vis.-Ordnung (1554) läſst das, was von Lastern gerügt, mit den Personen und allen Umständen in ein „Visitirbuch" schreiben, auf weitere Erkenntnis, ebensowohl der gütlichen Unterweisung des Superintendenten in rein geistlichen Sachen, als der Strafen der Landesherren in der nach gehaltener Visitation ohne Verzug vorzunehmenden Exekution. Denn die

Erfahrung lehrt, dafs eine Visitation ohne eine Exekution mehr schädlich ist, als nütze (Richter II, 143b). Die Hess. Agende (1574) legt auch dem visitierenden Superintendenten bei allem seinem Vornehmen noch besondere Achtsamkeit darauf nahe, dafs nicht durch seine Gutwilligkeit oder Fahrlässigkeit die Kirchendisziplin gelockert werde und das Predigtamt in Verachtung geraten möchte (Richter II, 394b).

Auch für das nach der Visitation anzustellende Verfahren hat die Kursächs. Kirchenordnung von 1580, deren Bestimmungen für die Visitation selbst wir besonders ausführlich wiedergegeben haben, diejenigen Punkte hervorgehoben, die meist allenthalben in Betracht gezogen werden (vgl. Richter II, 414f.). Der Visitator soll nichts aus eigenem Gutdünken zur Verbesserung der eingebrachten Mängel vornehmen, sondern nach seiner Instruktion mit den strafbaren Personen alsbald die gradus admonitionum halten. Zuerst vermahnt der Pfarrer, dann derselbe in Gegenwart der Kirchväter; wenn darauf keine Besserung erfolgt, bei nächster Visitation der Visitator in Gegenwart des Pfarrers. Bei groben abscheulichen Lastern, die der christlichen Obrigkeit zu strafen gebühren, soll der Visitator dem Amtmann oder Erb- und Gerichtsherrn des Orts die Personen anmelden und zum Synodus berichten, zu welcher Strafe diese sich erboten haben. Wenn bei der folgenden Visitation das Ärgernis nicht gestillt und Strafe nicht erfolgt ist, ist weiterer Bericht zu erstatten. Werden die väterlichen Ermahnungen von Pfarrer und Visitator verachtet, so ist die betr. Person vor den Generalsuperintendenten und endlich vor das Konsistorium zu bescheiden. Bleibt auch dann noch Besserung aus, so hat nach Erkenntnis des Synodus die Kirchenstrafe des Bannes zu ergehen, „damit andere Leute Furcht und Abscheu haben, sich vor Unbufsfertigkeit und Verachtung christlicher Vermahnungen durch Gottes Gnade zu verhüten“. Ähnlich ist auch mit Pfarrern, Schul- und Kirchendienern, deren Weib und Kindern und Gesinde zu handeln, nur dafs bei hochsträflichen Handlungen genauer Bericht an das Konsistorium eintritt. Dafs die Berichte nur

auf Notorisches sich erstrecken und auch der Visitator vor unbilligem Hafs bewahrt werde, ist schon früher erwähnt worden (vgl. Bd. XIV, S. 560 u. 568).

Mit Fleifs ist auch auf rechtzeitige Vornahme kirchlicher Bauten zu achten, weil so mit geringen Kosten oft grofser Schaden verhütet und die Beschwerung mit einem Neubau vermieden werden kann (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 414b, Nr. 14). Auch zur genauen Führung und Erhaltung der Kirchenbücher soll fort und fort Anweisung ergehen (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 415a, Nr. 17. — Hess. Agende 1574 Richter II, 394a, Nr. 9). Je genauer übrigens die Visitatoren gemäfs ihrer Instruktion sich halten, weder zu viel, noch zu wenig thun, um so weniger wird ihnen ihr Thun von Verständigen und Ehrliebenden in Argwohn vermerkt werden und Schmach und Gefahr begegnen (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 415b, Nr. 20).

In kleineren Territorien war selbstverständlich von dem Superintendenten und seinen Mitvisitatoren selbst nach Erwägung der Umstände strafend vorzugehen (z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226b).

Nur noch einige wenige Punkte mögen hier aus der einen und anderen Kirchenordnung Erwähnung finden.

Die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 hatte Kommissarien des Konsistoriums zu jährlichen Visitationen bestimmt, aber für entlegene Bezirke auch den Superintendenten aufgetragen zu bessern, was sie neben dem abgesandten Notarius der Oberbehörde, dem Pastor und Rat des Orts zu bessern vermöchten, was aber weiter Rats bedürfte, anzuzeigen (Richter I, 371b).

Die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung von 1542 aber wollte auch bezüglich der Ehesachen Bischof und Konsistorium nicht mit dem beschweren, was die Pastoren in ihrem Orte vertragen und schlichten könnten. Dieselben sollten treulich helfen, dafs des Dings nicht zu viel werde (Richter I, 359b).

Wenn ein Kirchendiener eine seltsame Opinion haben würde, schrieb der Württemb. Summ. Begriff (1559

Richter II, 208a) den Superintendenten vor, eine schriftliche Konfession von ihm darüber zu erfordern und aufs freundlichste mit ihm darüber zu sprechen. Wenn aber einer sich nicht weisen lassen wollte, war das Bekenntnis samt den darüber geführten Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht dem Kirchenrat einzusenden. Unter den ähnlichen Vorschriften der Hess. Ordnung von 1537 ist noch die Bestimmung bemerkenswert, daſs ein jeder Superintendent, nachdem er in einer jeden Pfarre allerlei Gebrechen angehört und nach Möglichkeit verrichtet, eine gute Predigt thun soll, insonderheit an den Orten, da er „der Wiedertäufer Geschmeiſs“ und andere dergleichen Gebrechen vermerkt, damit das Volk durch die einhellige Predigt bei reiner Lehre, Gottesfurcht und Gehorsam erhalten werde (Richter I, 283a).

Über die Kosten der Visitationen finden sich auch eingehende besondere Bestimmungen. Wir fügen dem schon oben (S. 47) und insbesondere bei Besprechung der äuſseren Ausstattung des Superintendentenamts Bemerkten (vgl. Bd. XIV, S. 571 f.) hier noch Folgendes hinzu. Die Hess. Ordnung 1537 lieſs jedem Superintendenten nach Gestalt und Gelegenheit seines Bezirks jährlich eine Summe zuweisen, Anteil an einem geistlichen Beneficium oder sonst auf einem Kloster oder geistlichem Gefälle. Davon sollte er die Zehrung zur Zeit seiner Visitation verlegen, damit er den Pfarrherren und Kirchen nicht beschwerlich sei und keine Unkosten mache. Im Synodus sollte dann Rechnung darüber gelegt werden und das Übrige der Visitation zugute kommen. Bei Mangel wollte der Landesherr Vorsorge treffen. Auch wird bestimmt, daſs der Superintendent bei der Visitation nicht mehr denn zwei Pferde (zum Reiten) haben soll, es wäre denn, daſs er so gebrechlich wäre, daſs er zu Wagen fahren müſste. Dann sollte er auch zwei oder drei Pferde, aber darüber nicht, vor dem Wagen haben (Richter I, 283a).

Die Preuſs. Artikel 1540 gönnten den Bischöfen, wenn sie in der Pfarrer und Schulzen Häusern oder in den Krügen bei ihren amtlichen Reisen keine Bequemlichkeit haben könnten, die in der Nähe der betr. Kirchspiele etwa ge-

legenen Häuser (Schlösser) des Landesherrn für ihre Person (Richter I, 338b). Die spätere Preuſs. Bischofswahl (1568) stellt bis ins einzelne fest, was bei den Visitationen von den Kirchspielskindern den Bischöfen gereicht werden sollte.

Der Bischof sollte mit acht und nicht mehr Pferden auf die Visitation ziehen, auf welche auf Tag und Nacht drei Scheffel Hafer nebst anderem Rauchfutter gegeben werden sollten, zudem für den Herrn Bischof, seine Diener, Pfarrer, Kirchenväter und Schulmeister oder andere Personen, welche dabei sein müssen, eine Tonne Bier, ein Schöps oder Kalb, eine Mandel Hühner, desgleichen Fisch, wo die zu bekommen, Brot, Butter, Eier, Salz und Zugemüse, was davon vorhanden, alles eine ziemliche Notdurft auf einen Tag. Der Bischof sollte dies in Verwahrung nehmen, daſs es nach seinem Befehl gebraucht werde. Was an Lebensmitteln überblieb, sollte den Kirchvätern überantwortet und durch sie der Kirche zum Besten verrechnet werden (Richter II, 299a). Die Kosten der Synoden wurden von den Ämtern übernommen (vgl. ebendas.). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ging bei Anordnung halbjährlicher Visitationen auf Einschränkung der bisher den Kirchen bei Synoden und Kirchrechnungen erwachsenen Ausgaben aus. Bei der ersten jährlichen Visitation sollten dem Visitator in den Dörfern sechs Groschen zur Zehrung gegeben werden, welche zuvor dem Pfarrer zum Synodus des Superintendenten aus dem Kirchkasten verordnet gewesen waren, freilich nicht ohne daſs oft mehr als das Fünffache aufgewendet worden wäre. Wir erinnern uns hierbei allerdings, daſs damals ein Hase zwei Groschen und eine Klafter Holz sechs Groschen galt, so daſs das Mahl nicht ganz dürftig zu sein brauchte.

Mit der anderen Visitation im selbigen Jahr sollte auch die Kirchrechnung gehalten werden und der Visitator derselben beiwohnen. Für ihn und die anderen zur Kirchrechnung gehörigen Personen war zwar eine Speisung geordnet, doch sollten alle übrigen Unkosten verhütet werden. Ähnlich sollte auch bei den Visitationen der Superintendenten durch die Generalsuperintendenten in den Städten nur für die Person des letzteren und seinen Diener in der

Herberge bezahlt, weitere Unkosten aber, wie Mahlzeiten auf Kosten der Kirche vermieden werden. So wurde auch bei anderen Geschäften des Superintendenten in den Dörfern des Amts nur für seine Person die Zehrung von der Kirche bezahlt (Richter II, 417b)[1].

Alle die bisher mitgeteilten Bestimmungen bekunden deutlich das Streben, nicht nur von den Kirchen und Gemeinden alle unnötige Beschwerung abzuwenden, sondern auch überhaupt das Wohl der Kirche und Gemeinde als die Hauptsache bei dem Visitationswerk den Beteiligten nahezulegen. Deshalb stellte man recht nach evangelischen Grundsätzen den Visitatoren wohl auch in äufserer Hinsicht das Erforderliche zur Verfügung, aber sie wurden nicht in Versuchung gebracht, nach Art der Bischöfe vordem in ein weltliches Treiben zu verfallen, und waren doch in der Lage, ohne alle Nebenrücksicht ihr Amt in Segen auszurichten.

2. Examen und Ordination.

Was im 14. Artikel der Augsburgischen Konfession als evangelischer Grundsatz bekannt worden ist, dafs niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf, das ist bereits auch in den Jahren vor Abfassung jenes evangelischen Grundbekenntnisses bei den bis dahin getroffenen Festsetzungen evangelischerseits zum Ausdruck gebracht worden und hat nachher nur um so selbstverständlicher Beachtung gefunden.

Im Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1528) wird bei Erledigung von Pfarreien angeordnet, dafs, ehe Pfarrer mit der Pfarre belehnt oder zu Predigern aufgenommen werden, sie dem Superintendenten vorgestellt werden. Der Superintendent soll verhören und examinieren, wie sie in ihrer Lehre und Leben geschickt, ob das Volk mit ihnen genugsam versehen sei.

1) Vgl. auch Grohmann, Annalen der Universität Wittenberg 1801, Bd. III, S. 208.

Die jüngste Vergangenheit hatte damals eben gelehrt, fleifsig darauf zu achten. Man war inne geworden, wie viel für das Christenvolk von geschickten oder ungeschickten Predigern abhänge (Richter I, 99b). Das Verhör (Prüfung) der Pfarrer ward in Sachsen überdies bald an den kurfürstlichen Hof verlegt (Vis.-Artikel 1529 u. 1533 Richter I, 103b. 226b).

Dem Superintendenten bzw. seinem Helfer ist auch sonst in den Kirchenordnungen jener Zeit das Verhör und Urteil über die neu berufenen Prediger übertragen, ob dieselben geschickt seien, das Volk mit Gottes Wort verständlich zu lehren. Auch wird hier und da von dem Superintendenten und sämtlichen Pastoren das Examen vorgenommen (Braunschweigische Kirchenordnung 1528 Richter I, 110b; Lüb. Landkirchenordnung 1531 Richter I, 152a). Dem Examen aber folgt die Einführung und Vorstellung bzw. Ordination in der Gemeinde. Ordination und Introduktion ist in jenen älteren Ordnungen in einem Akte verschmolzen, auch sind mit dem Superintendenten die übrigen Geistlichen dabei thätig. Bei Einführung von Kaplanen tritt nach der Hamburger Kirchenordnung (1529) sogar der Pfarrer der betr. Kirche in besondere Thätigkeit, während der Superintendent den anderen Geistlichen gleich nur dabei ist (vgl. Richter I, 129b). Die eben genannte Ordnung Bugenhagens giebt ausführlich an, wie die Erwählten Sonntags in der Kirche den geistlichen Orden empfangen sollen, davon sie heifsen mögen Ordinati ad ministerium spiritus, non literae 2 Kor. 3. Sie hebt auch ausdrücklich hervor, dafs es Leute sind, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, als ein anderer annimmt einen weltlichen Orden (Stand), der doch Gottes ist, dafs er wird zu einem Bürgermeister, zu einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währt, so lange währt auch sein Orden, d. i. dazu er verordnet ist. So wird einer auch hier verordnet in diesem geistlichen Orden, zum Evangelium und Sakrament, nicht zu machen (das wäre viel zu spät), sondern auszuteilen (1 Kor. 4). Character indelebilis ist erdichtet. Schmeeren und Scheeren hilft zu diesem Amte nicht, sondern allein Gottes Gaben,

dafs Gott einen begabt hat, dafs er ist ein ehrlicher, redlicher, tüchtiger Mann u. s. w. Die Ordnung geschieht nach der ersten Christen Gewohnheit mit Gebet und Auflegung der Hände (Richter I, 129a).

Auch die zehn Jahre später erschienene Hamburger Ordnung (Äpin's) 1539 hebt besonders hervor, dafs nicht ein Stand gröfserer Heiligkeit mit der Ordination erlangt werde, sondern dafs es eine Ordnung sei, damit jedermann wisse, zu welchem Amte er sich schicken solle (Richter I, 317b. 318a). In der Pomm. Kirchenordnung von 1535 läfst Bugenhagen die von den Predigern der Hauptstädte des Landes Examinierten dem Bischof präsentieren. Derselbe hat den Prediger nach eindringlicher Mahnung zu treuer Lehre und ehrbarem Wandel zu bestätigen und der Kirche, die ihn fordert, zu schicken. Durch andere Prediger erfolgt dann an einem Sonntag die Einführung daselbst (Richter I, 251a). Da hat, was dem Bischof zu thun obliegt, keinen gottesdienstlichen Charakter, während die spätere Pomm. Ordnung 1563 einen kirchlichen Weiheakt vorschreibt, der nach dem Examen an einem der Hauptorte von dem (General)Superintendenten vorgenommen wird, auch im Beisein der Gemeinde. Darauf sollte die Einführung durch zwei benachbarte Geistliche an einem passenden Sonntag in der Kirche des betr. Ortes erfolgen (Richter II, 243a.b. 245a vgl. 240a). Es war eben inzwischen das Bedürfnis einer besonderen feierlichen Beglaubigung des Predigtauftrags an die Einzelperson mehr hervorgetreten [1]. Darum ist an Stelle des älteren, noch eine Weile da und dort beobachteten Brauchs (vgl. Liegnitzer Kirchenordnung 1542 Richter I, 361a; Nassauische Instruktion 1536 Richter I, 279a; Strafsb. Kirchenordnung 1534 Richter I, 234a.b), dafs der Prüfung der Pfarrer alsbald die Einsetzung in das Pfarramt vor dem Volk durch Superintendenten und Senioren

1) Vgl. hierzu Rietschel, Luther und die Ordination (Wittenberg 1883), S. 53 vgl. 65. 70; Hering, Bugenhagen (a. a. O. S. 107f.), überdies im allgemeinen v. Zezschwitz, Artikel „Ordination“ bei Herzog, Real-Encykl., 2. Aufl., Bd. XI, S. 76ff.

oder auch Pfarrer folgt, bald allgemein feierliche Ordination zur Übertragung des Kirchenamts an einen rite Berufenen und aufserdem noch Introduktion in der bestimmten einzelnen Gemeinde üblich geworden. Die erstere fand nur einmal, die letztere bei jedem Amtswechsel statt. Die Ordination aber ward vielfach von den neu eingerichteten Konsistorien in Anspruch genommen und als ein Vorrecht der Generalsuperintendenten angesehen, auch wohl an dem Sitze des Kirchenregiments vollzogen.

Die Wittenberger Kons.-Ordnung (1542) erwähnt zwar nur die Einsetzung der Pfarrer durch die nächsten Superintendenten in das Pfarramt (Richter I, 374b). Aber bereits war die Ordination der berufenen (nicht blofs sächsischen) Geistlichen durch den Pfarrer zu Wittenberg vor der dortigen Gemeinde seit 1535 bzw. 1537 eingeführt, so dafs diese hier als selbstverständlich vorausgesetzt erscheint [1]. Die sächsischen Generalartikel von 1557 bezeichnen und bestätigen bereits als Herkommen seit Einführung der evangelischen Lehre, dafs die Priester in Leipzig und Wittenberg ordiniert werden (Richter II, 183a. 193a; vgl. auch Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 118b). Bezeichnend für die Zeitumstände ist, dafs dabei eine mehrwöchentliche Information der berufenen Kandidaten für ihr Amt, dafern nötig, noch vor der Ordination an den genannten Orten angeordnet wird, weshalb auch von denen, die sie berufen, genügend für den Unterhalt daselbst gesorgt werden soll. Nicht aber dies allein. Man schärft auch noch ausdrücklich ein, dafs die Edelleute und Lehnherren, denen Kirchendiener mangeln, dieselben nur von Universitäten holen und nicht allenthalben ungelehrte Gesellen „aufklauben“ oder ihre Schreiber, Reiter oder Stalljungen priesterlich kleiden und auf Pfarren stecken, auf dafs sie sich bei denselben desto leichter erhalten können, auch etwas vom Pfarrgut fahren lassen oder sonst dem Junker verbunden seien zu Hofdiensten mit Schreiben, Registerhalten, Kinder

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 25 vgl. S. 66ff. und S. 89f.

lehren u. s. w.[1]. Auch in der Kursächs. Kirchenordnung 1580 wird diese Mahnung noch wiederholt. Die Ordination wird hier aber aufser den Konsistorien zu Wittenberg und Leipzig auch noch dem Oberkonsistorium zu Dresden zugewiesen und die Einrichtung meherer Ordinationstage in der Woche getroffen. Die Investitur erfolgte dann durch den Superintendenten in Gegenwart des Amtmanns oder Kollators. Vorausgegangen war schon Probepredigt und Befragung der Gemeinde (Richter II, 430f. 406ª). Diese Form der Einsetzung stimmt überein mit der Württemberg. Kirchenordnung 1559. Da wird die Einsetzung durch den Superintendenten neben dem Amtmann, auch einem benachbarten Pfarrer, als Zeugen der Handlung vollzogen, während eine besondere Ordinationshandlung (durch den Dekan) in der Württembergischen Landeskirche überhaupt erst 1855 eingeführt worden ist (Richter II, 202 vgl. Merz, bei Herzog, Real-Encykl. XVII, 352). Sehr frühe hatte übrigens schon die Brandenburg. Kirchenordnung 1540 dem zur Superintendenz erhöhten Bischof die Ordination der vorher Geprüften allein vorbehalten als für die Ordnung der Kirche sehr dienlich (vgl. Bd. XIV, S. 415). Wollte jeder nach seinem Gefallen solchen Werks sich unterwinden, so möchte dadurch mancherlei Unschicklichkeit, auch Verachtung dieses hohen Standes, der priesterlichen Würdigkeit eingeführt werden (Richter I, 331ᵇ, desgl. vgl. über Examen Preufs. Art. 1540 Richter I, 334ª). Ebenso heifst die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 die von Propst und Pastor Examinierten dem Bischof zur Ordination senden (Richter I, 356). Um so erklärlicher ist, dafs später dem Generalsuperintendenten die Ordination häufig allein zugewiesen ward (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 240ª; Lippesche Kirchenordnung 1571 Richter II, 381ᵇ [Examen durch obersten Sup.]; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361ᵇ), während die Einsetzung meist durch den

---

1) Über eine kurze praktische Unterweisung bezüglich der geistlichen Amtshandlungen vor der Ordination vgl. auch Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 243ª.

Superintendenten nachträglich geschah. Doch wie dies mit der Zeit hier und da, z. B. in Sachsen, sich geändert hat und Ordination und Einsetzung zugleich und zwar in der betr. Ortsgemeinde durch den Superintendenten vollzogen werden, so sind auch hier und da in jener Zeit die Superintendenten für die Ordination der Geistlichen zuständig. Die Mecklenb. Kirchenordnung 1552 schreibt vor (Richter II, 118[a.b]): So einer zum Predigtamt berufen wird, soll er den Superattendenten, da die Ordination in den nächsten Städten gehalten wird, präsentiert und so er Zeugnis bringt von seinem Beruf und Sitten von dem Superintendenten in derselbigen Stadt und von etlichen mehr Prädikanten, die dabei sein sollen, ordentlich und sittiglich verhört werden von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre. Wer ziemlichen Verstand christlicher Lehre hat, soll zur Ordination zugelassen werden. Die Ordination durch den Superintendenten — allerdings nicht in der Ortsgemeinde der Berufenen — fand am Sonntag nach der Predigt öffentlich statt zum öffentlichen Zeugnis bei der Kirche, dafs diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen. Hierbei wird ausdrücklich betont, dafs es recht sei, dafs die ganze Versammlung im Anfang dieses grofsen Werkes Gott anrufe und für diese Person und insgemein um Erhaltung des Ministerii und Erhaltung der Kirche ernstlich bitte. Die Mecklenburg. Superintendentenordnung 1571 trägt aufser Examen und Ordination bzw. Approbation bei früher schon im Amt gewesenen Geistlichen dem Superintendenten auch ausdrücklich die Einsetzung oder Einweisung der Pfarrer auf. Sie gebührt, heifst es, dem Superintendenten ordentlicherweise und vermöge göttlichen Rechts und ist an sich selbst sehr nützlich und hochnötig. Dadurch wird nicht allein der Beruf und Bestätigung des Pfarrherrn dem Kirchspiel angezeigt, sondern ihm auch die ganze Gemeinde mit gesunder reiner Lehre und christlichem guten Exempel zu weiden im Namen Gottes befohlen, und in Gegenwart der ganzen Kirche werden erstlich der Seelsorger, danach die Gemeinde und Zuhörer, letztlich die Kirchenlehnherren und Patrone

von ihrem Amt ernstlich und treulich unterrichtet (Richter II, 336a). Indes konnte vom Superintendenten die Einweisung einem benachbarten Pfarrer übertragen und demselben eine schriftliche Form der Einweisung zur Vorlesung zugestellt werden. Nicht minder hatte nach der Waldeckschen Kirchenordnung 1556 der Superintendent des Bezirks über des Berufenen Tüchtigkeit zu befinden und dann denselben zu ordinieren (Richter II, 176a). Auch die hessische Kirchenordnung von 1566 (Richter II, 291a.b, vgl. auch Hess. Ref. 1572 Richter II, 349b) läſst die Ordination durch den Superintendenten unter geistlicher Assistenz vornehmen, ebenso die Einweisung. Freilich wie das Examen zu bestimmten Zeiten jährlich zweimal, im Februar und im September, zu Marburg von dem Superintendenten, den Predigern und den Professoren der Theologie abgehalten wird, so erfolgt gewöhnlich ebendaselbst auch die Ordination. Aber besser und erbaulicher — so wird ausdrücklich hervorgehoben — geschieht sie in der Kirche, der der Ordinandus vorgestellt werden soll. Wird hier mit Recht die Vornahme der Ordination in der Ortsgemeinde des Gewählten und Berufenen empfohlen [1], so hatte schon die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 dem Bischof wenigstens nachgelassen, gelegentlich seiner Visitationen Priester, die man zu ihm schickt, zu ordinieren, wo er wollte, während diese sonst allerdings in seiner Kirche zu Schleswig zu ordinieren waren (Richter I, 359a).

So steht es denn durchaus nicht in Widerspruch mit dem Brauche des Reformationszeitalters, daſs in manchen lutherischen Landeskirchen, z. B. in der sächsischen, die Ordination durch den Superintendenten in der Ortsgemeinde unmittelbar vor der Einweisung und Antrittspredigt längst üblich geworden ist und nach Befinden wohl auch überhaupt durch einen geeigneten Geistlichen im Auftrag der kirchenregimentlichen Behörde vollzogen wird. Die Ordination, wie die Investitur geschehen nach den alten Ordnungen beide mit Handautlegung, ein Ritus, der nicht eine

---

1) Vgl. hierzu auch von Zezschwitz a. a. O. S. 78.

besondere Kraft mitteilen, wohl aber der sichtbare Ausdruck für die spezielle Fürbitte sein soll, die von der Kirche und Gemeinde für den betr. Diener göttlichen Worts dargebracht wird [1].

Nach dem lutherischen Formular werden mit den beiden Lektionen 1 Tim. 3 und Act. 20 die Pflichten des Amts eindringlich vorgehalten (z. B. Braunschw. Kirchenordnung 1545 Richter II, 61a; Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119a). In der Anrede an die Ordinanden finden sich bisweilen kleine Abänderungen. Nach der massiveren Art jener Tage wird derselbe zuweilen sogar erinnert, daſs ihm nicht Gänse oder Schweine oder Kühe zu hüten befohlen werden, sondern die Herde Christi (vgl. z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 176b). In der Regel wird auch über den Vollzug der Ordination ein schriftliches Zeugnis ausgestellt. Denn man sollte wissen, die Betreffenden seien zum Predigtamt zugelassen und nicht falsche Lehrer (vgl. Bd. XIV, S. 572, desgl. Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119a.b; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361b). Die Hess. Reform. 1572 begründet auch die Notwendigkeit solcher Zeugnisse damit, daſs zum Teil durch Absterben der Superintendenten, zum Teil auch durch die Länge der Zeit in Vergessenheit und Zweifel kommt, ob dieser oder jener Pfarrherr auf vorhergehende Examination, Ordination und Konfirmation zum Pfarrdienst gekommen ist oder nicht (Richter II, 350a).

Noch können wir nicht umhin, von den das Examen vor der Ordination betreffenden Vorschriften wenigstens der trefflichen Bestimmungen zu gedenken, welche die Kursächs. Kirchenordnung 1580 giebt (vgl. Richter II, 405; vgl. übrigens auch Melanchthon, examen ordinandorum Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 116). Besonders soll auf die heilige Schrift zurückgegangen werden. Wenn der Examinand auf eine Frage mit Ja oder Nein antwortet, sollen die Examinatoren alsbald Zeugnisse der heiligen Schrift

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 111 f.

von ihm erfordern, sich auch an der bloſsen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor und nach gehet, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugnisse allein aus dem Schulbüchlein gelernt, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der Bibel nachgeschlagen und daselbst sich des eigentlichen Verstandes erholt haben. Die Examinatoren sollen auch in dem Examen nicht predigen, noch viel weniger dem Ordinanden helfen und ihm mit Worten Anlaſs geben, wie er respondieren soll, sondern nur stracks fragen und hören, wie der Ordinand in allen Artikeln gefasset. Sie sollen selbst allewege in ihren Fragen mehr mit Worten auf das Widerspiel sich vermerken lassen, denn daſs der Examinandus Ursache daraus nehmen sollte, was nach der heiligen Schrift zu antworten. So wird eigentlich erkundet werden, was sie studiert, und das Examen kann schleunig verrichtet werden. Denn man mag etliche zumal examinieren und was einer nicht weiſs, kann der andere, dritte, vierte alsbald befragt werden. Übrigens fehlt auch nicht die Warnung vor Bestechung oder vorheriger Verabredung der Examinatoren mit den Examinanden. Eine kurze Predigt über einen Text aus dem Alten oder Neuen Testament in Gegenwart der Examinatoren soll zeigen, ob einer die Gabe habe, andere zu lehren, und ist hierbei nicht bloſs auf Invention und Disposition, sondern auch auf Pronuntiation und Aktion zu achten. Die Hauptbedingung aber, um zum Kirchenamt zugelassen zu werden, bleibt jedenfalls: in der Bibel belesen und geschickt sein.

Allgemeine Beachtung zu allen Zeiten verdient auch, was die Hoyasche Kirchenordnung (1573) von diesem Examen der künftigen Prediger sagt (Richter II, 354): „Es soll nicht allein der Superintendent, sondern auch die anderen ihm beigeordneten Pastoren, ohne alle affectiones, nicht scrupulosas quaestiones, die nicht zu der Sache dienlich, sondern die zu den Hauptartikeln unseres christlichen Glaubens gehören, moveren und darauf das Examen richten, jedoch solches nicht übermäſsig, womit sie die Examinanden konfundieren oder abschrecken.“

3. Konferenzen und Synoden.

Von Anfang der reformatorischen Kirche an werden unter Leitung der Superintendenten Zusammenkünfte der Pfarrer abgehalten, die sogen. Konferenzen und Synoden. Dieselben kehren regelmäſsig wieder, hier häufiger, dort seltener, und vereinigen die Diöcesanen öfter in kleinerem Kreise, zuweilen aber auch in groſser Versammlung. Die Pflege der Lehre und daher auch wissenschaftliche Besprechung und Förderung ist ein Hauptzweck bei diesen Zusammenkünften, doch nicht der einzige. Es sollte dadurch auch heilsam auf Leben und Wandel der Geistlichen selbst eingewirkt und nicht am wenigsten unmittelbare Erledigung der mannigfaltigen Gebrechen und Schäden in den Gemeinden herbeigeführt werden. Ja, dieser Zweck steht meist im Vordergrunde. Allmählich allerdings fällt diese Aufgabe vielmehr den Synoden zu, welche unter Zuziehung der Superintendenten am Sitze des Kirchenregiments zusammentreten. Das reformatorische Jahrhundert geht auch nicht zu Ende, ohne daſs gerade in einer hochbedeutsamen Kirchenordnung (der kursächsischen 1580) die Wahrung der kirchlichen Zucht und Ordnung durch das oberste Kirchenregiment unmittelbar für angemessener erachtet wird und deshalb die Zusammenkünfte dieser Art der Geistlichen mit dem Superintendenten ausdrücklich aufgehoben werden. So ist denn je länger, je mehr den Konferenzen der Superintendenten mit ihren Geistlichen in der Hauptsache der wissenschaftliche Charakter und die Förderung bezüglich der inneren Seite der Amtsführung als vornehmste Aufgabe verblieben. Die folgenden Belege mögen dies bestätigen.

In Hamburg wurden nach der Kirchenordnung 1539 alle Pastores, Lectores, Kapellane, Diener, Küster, Organisten und alle anderen zum Gottesdienst verordneten Kirchendiener innerhalb der Stadt und aus dem äuſseren Gebiete der Stadt einmal zwischen Ostern und Pfingsten, Montag nach Misericordias versammelt zur Erinnerung an die Kirchenordnung durch den Superintendenten und zur Anzeige und Besserung der Gebrechen in den Kirchspielen.

Weil aber manche Vorfälle keine lange Verzögerung zulassen, sollten aufserdem alle Pastoren der Kirchen zu Hamburg aller drei Wochen mit dem Superintendenten sich versammeln und beraten, was zu Förderung göttlicher Ehre und Dienstes und Seligkeit der ganzen Kirche u. s. w. in ihrem Amte zu thun und vorzusehen sei (Richter I, 320a). Wir erinnern hier auch an die schon früher (Bd. XIV, S. 416 u. 419) erwähnten regelmäfsigen Zusammenkünfte der Stadtgeistlichkeit in Rostock und Strafsburg, als es dort noch keine Superintendenten gab, und an die zu Hannover mit ihrem Superintendenten zur Bewahrung einträchtiger Lehre. Auch in der reformierten Kirche ist frühzeitig ähnliche Einrichtung getroffen worden. Sogleich die erste Züricher Prädikantenordnung 1532 sagt: Damit das Ansehen der Prädikanten durch Ernst in der Amtsverwaltung und ordentlichen Wandel „als ein Salz und Licht“ desto besser erhalten, auch Zucht, Einigkeit, rechtmäfsige Ermahnung und Strafe unter den Dienern des Worts bleibe, alle Simulation und Ambition vermieden und ausgeschlossen werde, soll jährlich ein allgemeiner Synodus zweimal gehalten werden u. s. w. In ruhigen Zeiten mag man sich auch mit einem Synodus jährlich genügen lassen (Richter I, 172a.b).

Die Zensur, unter welche die Geistlichen da gestellt werden, trägt einen ernsten Charakter, in gleicher Weise für alle; auch der Dekan wird ihr ausgesetzt (s. Bd. XIV, S. 419). Sie sollen sich aber als Brüder und Mitarbeiter am Evangelium dabei erkennen. Später hat auch in der reformierten Kirche die Konsistorialverfassung sich geltend gemacht. Die Synoden der Pfälzischen Kirchenratsordnung 1564 werden von den Abgeordneten des Kirchenrats abgehalten und von den Superintendenten nur durch vorherige Ankündigung vorbereitet, auch wird von diesen erläuternde Auskunft gegeben. Doch werden nach Bedürfnis auch Versammlungen der Superintendenten am Sitz des Kirchenrats angeordnet (Richter II, 280b. 281a). — Die Hess. Kirchenordnung 1537 bestimmte, ein jeder Superintendent solle des Jahres wenigstens einmal die Pfarrherren seines Bezirks zu sich rufen oder an einem gelegenen Ort

zu ihnen kommen und von notwendigen Sachen und Gebrechen handeln, „damit sich die Pfarrherren als Brüder in christlicher Liebe und Einigkeit zusammenhalten, einhelliger Lehre und Zeremonieen, auch täglicher zufälliger Gebrechen, so sich etwa zwischen ihnen und ihrer Gemeinde zutragen, besprechen und unterreden mögen“. Bei den jährlichen Versammlungen der Superintendenten am Hof (zu Kassel oder Marburg) soll aber jeder auch einen oder zwei der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherren (bzw. Abgeordnete der partikularen Synoden) mit sich bringen, um über der Kirche Notdurft und Gebrechen, die sich im ganzen Jahre im Lande zugetragen, mit zu beratschlagen (Richter I, 285[b]). Indes ist auch später die Berufung der Prediger zu den Spezialsynoden als eine Befugnis der Superintendenten ausdrücklich genannt (Hess. Reform. 1572 Richter II, 350[b]). Die Liegnitzer Kirchenordnung von 1542 setzte alle Quartale oder, dafern nötig, noch öfter Versammlungen der Senioren mit den Pfarrherren des Weichbildes fest, freundlich und brüderlich mit ihnen zu konferieren, auch des unordentlichen Lebens halben zu strafen und persönliche Gebrechen, so einen jeglichen beschweren, anzuhören und was ihnen zwischen sich zu ordnen möglich, dem Superintendenten vorzutragen, damit aller Zwiespalt der Lehre und Greuels, des unordentlichen Lebens halben, bei den Dienern des göttlichen Worts verhütet werde (Richter I, 361[a]). Die Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 ordnet für den jährlichen Synodus der Superintendenten mit allen Pastoren einen bestimmten Tag (Montag nach Michaelis) an und will neben der Ermahnung des Superintendenten zu Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten auch den Pastoren Anlafs geben zur Anzeige über Lehre und Sitten der Nachbarn und sonst was ihre Unterhaltung und Schutz betrifft. Darüber sollte dann den Konsistorien berichtet werden (Richter II, 122[a]). Zu solchem Synodus ward auch den Geistlichen aus dem Kirchenkasten Zehrung gegeben, auch wohl Fuhre gewährt (vgl. aufserdem z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 177[a]; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241[b]). Von anderen Kirchenordnungen

erwähnen wir noch die Sächs. Generalartikel 1557, die den Bericht des Superintendenten über den zwischen Ostern und Pfingsten zu haltenden Synodus an das Konsistorium nur dann vorschreiben, wenn er selbst etwas nicht in Ordnung bringen kann, und die Mecklenb. Sup.-Ordnung von 1571, welche den Amtleuten noch besondere Handreichung zuhilfe der Superintendenten aufgiebt, damit nicht weiterer Aufenthalt und Bemühung entsteht (Richter II, 182a; ebend. 336a). Anderwärts ward ein sogen. Synodus aller Pastoren wegen der Lehre u. s. w. nur dann zusammengerufen, wenn es die Not erforderte, daneben aber bestehen monatliche private Zusammenkünfte, worin über die vom Inspektor gestellten Fragen und Vorlagen verhandelt wird (vgl. Hoyasche Kirchenordnung 1581 Richter II, 457a.b). Die Mansfelder Kirchenordnung (1554) schreibt Partikularsynoden der Pastoren und Seelsorger jedes Amts vor, ehe die Visitation veranstaltet wurde, zur sorgfältigen Vorbereitung auf dieselbe (Richter II, 141a, vgl. auch oben S. 46). Verhandlungen über einen vom Präses aufgegebenen wissenschaftlichen Gegenstand werden öfter erwähnt, auch sind wohl schriftliche Äufserungen darüber in lateinischer Sprache von jedem Pastor vorzulegen (vgl. z. B. Niedersächs. Kirchenordnung 1585 Richter II, 471a; Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a).

Besonders eingehende Vorschriften zu geistlicher und wissenschaftlicher Anregung auf diesen Synodus giebt die Pomm. Kirchenordnung von 1563. „Nach geschehener Anrufung des heiligen Geistes hebt der Superintendent die Handlung von der Lehre an, hält ein Examen in praecipuis locis doctrinae christianae und in Catechismo und in textu biblico, befiehlt den Pastoren das studium theologicum, und dafs sie vor allen Dingen fleifsig beten und meditieren, täglich etliche Psalmen fleifsig lesen, die Biblia, die Hauspostille, auch den grofsen Katechismus Lutheri, locos communes Philippi u. s. w. Nach Gelegenheit befiehlt der Superintendent etlichen unter den Pastoren, dafs sie Deklamationen schreiben und im Synodo recitieren; mit Fleifs das exercitium styli treiben, und verordnet Respondenten, dafs sie

im Synodo disputieren, auf daſs sie in recto judicio de principalibus doctrinae articulis konfirmiert werden und lehren, wie sie den Widersprechern gründlich und richtig sollen antworten.“ Nebenher gehen natürlich auch Verhandlungen betr. falsche fremde Meinungen, über einträchtiges Halten der Zeremonieen, christlichen Lebenswandel (namentlich gilt es meiden „den Kroch und Drunckenheit“) und zahlreiche äuſsere Angelegenheiten, wie Aussteuer der Pfarrtöchter für den Ehestand oder auch Ermahnung der kinderlosen Pastoren, daſs sie ihre Testamente machen und nicht intestati hinsterben, damit von ihrer nachgelassenen Armut kein Hader und Zank folge (Richter II, 240[b]. 241[a]). Ähnliche Bestimmungen wiederholen die Pomm. Syn.-Statuten von 1574, schreiben aber auch zur Erhaltung der Übereinstimmung in der Lehre monatliche Zusammenkünfte — mit Ausnahme der Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar — vor mit Predigt der Diöcesanen der Reihe nach (Richter II, 386[b]). Im Jahre 1580 aber hat die Kursächs. Kirchenordnung die früher auch in Sachsen (1557) gegebene Anweisung zu Synoden der Superintendenten mit den Pastoren zurückgenommen, weil die dabei beabsichtigte Zensur zur Besserung der Gemeinden, wie der Pfarrer selbst sich nicht als ausreichend bewährt habe. Diese Synodi werden da nicht bloſs unnützlich, sondern selbst schädlich genannt, weil es in so groſser Anzahl der Pfarrer und Kirchendiener unmöglich sei, auf einen Tag bei noch so groſsem Fleiſs aller Kirchen Gebrechen, Fehler und Mängel an Lehrern und Zuhörern gebührend zu hören und zu erinnern u. s. w. Es werde auch, heiſst es, kein Pfarrer sich selbst anklagen, noch viel weniger ein Nachbar von dem andern, da er gleich was wüſste, so doch seine Person nichts anginge, vor allen versammelten Pfarrern anzeigen. Auch seien die Superintendenten selbst mehrmals verwickelt gewesen und hätten nicht weniger und oftmals sogar viel mehr, als die ihnen untergebenen Pfarrer ernstlicher Erinnerung und Vermahnung ihres Unfleiſses im Studieren, auch Untreue im Amt und ärgerlichen Lebens bedurft. Deshalb sei auch wenig oder nichts solcher ärgerlichen Sachen halben

an die Konsistorien oder Regierung gelangt, „bis das Feuer unter das Dach kommen“ und solchem Schaden schwerlich mehr zu wehren gewesen. Dagegen seien grofse Kosten unnütz mit hoher Beschwerung der Kirchen aufgewendet worden. Es wird deshalb die schon früher ergangene Verordnung eingeschärft, dafs die Superintendenten die Pfarrer und Kirchendiener nicht ohne besonderen Befehl mehr zu zu solchen Synoden oder Konventen zusammen fordern sollen. Dagegen wurden jährlich zwei Generalsynodi beim Oberkonsistorium in Dresden angeordnet, wo die Ergebnisse der regelmäfsigen Visitationen zur Besprechung gelangen sollten. Daran sollten aufser den Mitgliedern des Konsistoriums die Generalsuperintendenten und andere verordnete Oberaufseher und Superintendenten, so viel ihres Amtes unversäumt geschehen könne, teilnehmen (Richter II, 426a. b f.). Von den hier ausgesprochenen bisweilen üblen Erfahrungen mit manchen das Superintendentenamt führenden Persönlichkeiten hören wir übrigens sonst nirgends etwas. Man pflegte eben bei der Bestellung eines so wichtigen Amtes von vornherein auf die Erfüllung hoher Ansprüche zu sehen. Betrachten wir näher

b. die zum Superintendentenamt nötigen persönlichen Eigenschaften.

Die verschiedenen Kirchenordnungen zeigen hierin naturgemäfs grofse Übereinstimmung und lassen bei Aufzählung der für dies Amt nötigen Eigenschaften die hohe Wichtigkeit desselben aufs deutlichste erkennen. Wenn irgendwo, so macht bei diesem Amte der Mann das Amt, und der Schwerpunkt erfolgreichen Wirkens liegt in seiner Persönlichkeit.

Von Anfang an wird betont, dafs der Superintendent ein Mann in heiliger Schrift wohl erfahren und unsträflichen Lebens sein mufs, ein trefflicher Mann von gutem Wandel und gesunder Lehre. Dazu sollen es gelehrte Leute sein, nicht blofs weil sie hier und da aufser den Predigten lateinische Vorlesungen zu halten haben für die Gelehrten. Ins-

besondere mufs einer geschickt und mächtig (weldich) sein in der heiligen Schrift, weil man ihn sonst nicht gern hören und er nicht stark genug sein wird gegen die Widersprecher, die persönlich oder mit Schriften auftreten und wohl auch gar unter den Predigern selbst aufstehen können (Stralsund. Kirchenordnung 1525 Richter I, 23a; Göttinger Kirchenordnung 1530/31 Richter I, 143a; Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110a; Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 242b). Auch später wird gerade deshalb die Gelehrsamkeit als notwendig damit begründet, dafs der Superintendent den Rotten, Schwarmgeistern und Winkelpredigern u. s. w. mit göttlicher Schrift könne heftig widerstehen, auch den anderen Pastoren Anweisung thun (Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 499a). Sie sollten deshalb auch auf die Bibliotheken bei den Kirchen besonders acht haben, und hier und da war ihnen ausdrücklich Genehmigung vorbehalten für Drucksachen der Pfarrer, welche es auch seien und mit welch gutem Schein es geschehen möge (vgl. über Bibliotheken z. B. Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 284b; Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 167b; Hoyasche Kirchenordnung 1573 Richter II, 354a.b; bezüglich Drucksachen Braunschw.-Grubenhag. Kirchenordnung 1581 Richter II, 453a; über Beaufsichtigung der Druckschriften überhaupt, auch derjenigen, welche von Konsistorialen selbst ausgingen, im Interesse gesunder Lehre, vgl. noch bes. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 418b f.). Man wufste allerdings auch, solche Leute, die „eines Superintendenten Befehl tragen können“, sind teuer, und man mufs Gott darum anrufen und bitten (Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; 1539 Richter I, 316b). Auch die reformatorischen schweizerischen Kirchenordnungen stellen an die Persönlichkeit ihrer Dekane oder „Examinatores“ ähnliche Ansprüche. Es müssen insbesondere auch christliche Charaktere sein, welche die mangelhaft befundenen Brüder im Amt christlich und brüderlich warnen und strafen, dafs man da spüret Treue und Liebe, nicht Stolz und Aufsatz, ähnlich wie man anderwärts von den

Pfarrern überhaupt verlangt hat, dafs sie beim freimütigen Strafen der Sünde die Personen nicht schänden, sondern bessern sollen (Baseler Kirchenordnung 1529 Richter I, 121b, vgl. Züricher Prädikantenordnung 1532 Richter I, 173a; Berner Ref. 1528 Richter I, 105a, vgl. Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110a). Aufser diesen Eigenschaften der Gelehrsamkeit, des Geschicks im Predigen, der Erfahrenheit in der heiligen Schrift, die neben der Ehrbarkeit des Wandels und dem guten Leumund des Hauses bei einem Geistlichen an hervorragender Stelle sich finden sollen, verlangt allerdings z. B die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung (1542) auch eine gewisse Erfahrung in Rechtssachen. Darum werden als Kapitelspersonen zu Schleswig, aus denen man nachmals Bischöfe und Pastoren nehmen will, solche Männer verlangt, die der heiligen Schrift verständig sind, aber auch vom Kaiserrechte etwas wissen u. s. w. (Richter I, 359a).

Ebenso weist Melanchthon, da er in seiner Reform. Viteberg. 1545 für das Werk der Bischöfe ehrbare und gelehrte, gottesfürchtige Männer verlangt, darauf hin, dafs es nicht daran fehlen werde, wenn man auf eine recht unterrichtete Priesterschaft sieht und unter Aufhebung des Cölibats ehrbaren christlichen Ehestand gestattet (Richter II, 91a). Wiederholt wird auch ausdrücklich betont, dafs ein Superintendent bei den anderen Pfarrern und Kirchendienern ein Ansehen und Scheu haben mufs, da er ihnen vorstehen, sie unterweisen, strafen, annehmen und entsetzen helfen mufs. Er darf deshalb nicht seiner Jugend, Ungeschicklichkeit, ärgerlichen Lebens und dergleichen Ursachen halben verachtet sein. Daher ist grofse Achtsamkeit darauf zu verwenden, dafs nicht ungeschickte, untaugliche Leute, aus Gunst oder Fürbitte oder sonst in dies hohe, schwere, nötige Amt eindringen, sondern es sollen wohlbetagte, erfahrene gelehrte, wohlgeübte, beständige, gottesfürchtige, aufrichtige, und redliche Leute berufen und bestellt werden (vgl. Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 182a; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 360b). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ordnet eben deshalb auch jene Visitation der Super-

intendenten und ihrer Adjunkten durch die Generalsuperintendenten, aber auch die der Generalsuperintendenten durch besondere landesherrliche Abgeordnete aus dem Synodus an, damit alle die vorbildlichen Tugenden, die dies wahrhaft bischöfliche Amt von ihnen erfordert, sich finden möchten, reine Lehre, Treue im Amt, unsträflicher Wandel, Autorität und Furcht bei den Kirchendienern, Vorsicht, Geschicklichkeit (Richter II, 415b, vgl. auch Bd. XIV, S. 427). Auch ernsthafte und tapfere Männer sollen es sein, die einen rechten Eifer zu Gottes Wort und christlicher Religion, dazu ihre gute testimonia und Zeugnis, beide der Lehr und Lebens bei der Kirchen und männiglich haben, damit sie mit Wahrheit von den Lästerern nicht getadelt, sondern ihr Amt, in der Visitation und sonst, desto ansehnlicher führen und mit grofsem Nutzen der Kirchen verrichten können (vgl. ebendas. Richter II, 409a; desgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a; Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206a). Die reformierte Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 verlangt fürnehme, gelehrte und erfahrene, ziemlich betagte und ansehnliche Leute, und sie sollen nicht eher zu Superintendenten angenommen werden, sie seien denn sehr wohl bekannt und probiert (Richter II, 277a). — Wir mögen uns nicht versagen, zum Vergleich hier noch anzuführen, was in dieser Hinsicht noch nach 300 Jahren von einem Mann über die für das Superintendentenamt erforderlichen persönlichen Eigenschaften geäufsert worden ist, der in hohem Mafse als Sachverständiger gelten mufs. C. G. v. Weber [1] schreibt: „Aus der Vielseitigkeit der zu einem völlig qualifizierten Ephorus erforderlichen Eigenschaften, von dessen Persönlichkeit der Segen seiner Wirksamkeit wesentlich abhängig ist, ergiebt sich von selbst, dafs diese vielfachen Eigenschaften und Vorzüge des Geistes und Charakters — nämlich gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Katechetik, worin er seinen Diöcesanen als Muster vor-

1) Präsident des evangelischen Landeskonsistoriums zu Dresden, in seiner systematischen Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig 1843), 2. Auflage, 1. Band, S. 150, Anm. 24.

leuchten soll — Pastoralklugheit und Kenntnis des Kirchenrechts, Takt, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens, daneben makellose, strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftlosigkeit, auch Uneigennützigkeit — menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzu häufig in einer Person vereinigt gefunden werden, worauf es doch gerade hauptsächlich ankommt.“ Aus diesem wichtigen Grunde und zur Aufrechterhaltung der nötigen Würde und Autorität des Ephoralamtes hat derselbe seiner Zeit (1835) auch gegen die beabsichtigte wesentliche Vermehrung der Ephorieen in Sachsen und Umgestaltung in sogen. Dekanats dringende Vorstellung gethan.

Die neueste im Jahre 1874 eingeführte Organisation der Behörden, auch des Kirchen- und Schulwesens im Königreich Sachsen hat auch zu besonderer Verminderung der Ephorieen (um etwa ein Dritteil) und zur wesentlichen Vergröfserung des Umfangs der meisten Ephorieen geführt.

Wir richten unseren Blick noch auf

III. Einrichtungen und Vorkommnisse verschiedener Art im Leben der Gemeinden und Prediger, bei Aufrichtung und Ausübung des Superintendentenamts im 16. Jahrhundert.

Bemerkenswert ist, dafs schon ziemlich bald die junge evangelische Kirche die Bedeutung der **äufseren kirchlichen Ordnung** für das Leben des Volks anerkannt und hervorgehoben hat, unbeschadet des in Art. VII der Augustana bekannten Grundsatzes, dafs zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche allenthalben gleichförmige Zeremonieen nicht nötig seien.

Dies war der bewegende Gedanke bei Einrichtung landesherrlicher Oberkirchenbehörden, der Konsistorien. Die Wittenberger Konsistorialordnung 1542 (Richter I, 369a) sagt: Nachdem es bei dem gemeinen Mann und Unerfahrenen viel Unrichtigkeit verursacht, so die äufserlichen kirchlichen Ordnungen, Gottesdienst und Zeremonieen nicht mit Re-

verenz, ordentlich, und nicht gleichförmig gehalten werden, auch etlicher Pfarrherr mit Fleifs darinnen Ungleichheit vornehmen, so sollen sie (die Kommissarien) achthaben und Einsehen, damit die Zeremonieen mit den Gesängen, Kleidung der Priester, Reichung der Sakramente, als der Taufe und Altars, ordentlich und gleichförmig, auch die Feste an einem Ort, wie am andern gleich und in der Messe, wie solches in Wittenberg und Torgau geschieht, gehalten werden, der heiligen Schrift gemäfs, wie solches zu Friede und Einigkeit der Kirche und Lehre nütze sei.“ Die näheren Bestimmungen lassen uns einen Blick in die damaligen Anschauungen und Verhältnisse der Gemeinden thun. Insbesondere schienen für den Vollzug der Taufe und die Feier des heiligen Abendmahles besondere Vorschriften notwendig.

Die mit der Nottaufe versehenen Kinder sollten nicht wieder getauft, die Neugeborenen aber auch nicht etliche Tage ungetauft gelassen werden, so wenig als die Taufe etwa vor Vollendung der Geburt an einzelnen Teilen (Hand oder Fufs des Kindes) vorgenommen werden sollte (Braunschweiger Kirchenordnung 1528 Richter I, 108b; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 244a: Wie kann der wiedergeboren werden, der noch nicht einmal geboren ist?). Daran schliefsen sich Bestimmungen gegen willkürliche Festsetzung des Tauftags nach Gefallen des Priesters oder der Freundschaft, über Eintauchen oder Begiefsung, nicht blofs Bestreichen mit einem Tröpflein Wasser an Leib oder Stirn, über christliche Gevattern; auch nach des Kindes Vater sollen die taufenden Priester nicht fragen.

Das Sakrament des Altars, das keinem anders, als in zweierlei Gestalt zu geben ist, soll keiner ungebeichtet empfangen, und keineswegs soll die allgemeine Absolution über die in einen Haufen tretenden Kommunikanten gesprochen werden. Auch vor dem papistischen Brauch, das Sakrament in den Ciborien zu behalten und über die Gassen zu tragen, wird gewarnt. Die Kommunion soll bei den Kranken gehalten werden. Wir wissen, wie Luther selbst in der Revision des Kursächs. Visitatorenunterrichts 1538 Personen,

die sich selbst wohl zu berichten wüfsten, zur Beichte nicht angehalten wissen und aus der Beichte allerdings nicht einen neuen Zwang gemacht haben wollte und deshalb selbst auch etliche Male ungebeichtet hinzuging. Doch mochte er auch wiederum die Beichte nicht entbehren, allermeist um der Absolution (das ist Gottes Wortes) willen (Richter I, 91a not. 10)[1].

Bezüglich der Feier der Sonntage und Feste, von denen die drei hohen Feste drei Tage nacheinander gefeiert wurden, sollte durch die verordneten Befehlshaber Nachfrage gethan und Achtung gegeben werden, dafs das gemeine Volk, sonderlich das Bauersvolk sich in der Kirche züchtig, eingezogen und der heiligen Stätte würdig halte, wie doch Heiden und Türken in ihren Bethäusern und Tempeln sich still mit Schulgehorsam halten. Die etwa den Predigern widersprechen oder mit unchristlichen Gebärden sich erzeigen, sollten bestraft und niemand, er sei Adel oder von gemeinen Leuten, soll verschont werden. Die Priester sollen in der Kirche die gewöhnlichen alten Kirchenkleider und sonst nicht üppige, zerschnittene u. s. w., sondern ehrliche Kleider gebrauchen und sich in andern leichtfertigen auf der Gasse oder an anderen Enden vor den Leuten nicht sehen, noch finden lassen, sondern ihre Kleider sollen schlecht einerlei Farbe sein. Auch Knebel- oder dergleichen leichtfertige Bärte werden verboten. Es hat auch damals Kälte und Säumigkeit in Religionssachen bei Männern und Frauen in Stadt und Land nicht gefehlt. Auf Leute, die in vier oder fünf oder mehr Sonntagen nicht zur Kirche gehen, das Evangelium nicht hören, in eins, zwei, drei, vier oder mehr Jahren das heilige Sakrament nicht begehren, wird schon um des bösen Exempels willen, das sie der Jugend geben, die besondere Achtsamkeit der Kommissarien gelenkt. Sie sollen zu gebührlichem Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn und Superattendenten gewiesen werden. Auch heimliche Begräbnisse ohne Vorwissen des Pfarrers werden untersagt, und soll auf gebührendes christ-

---

1) Vgl. auch Köstlin, Luther, Bd. II, S. 447.

liches Begräbnis gehalten werden. Inbezug aber auf den Bau der Kirchen und Kirchhöfe war vielfach zu bemerken, dafs in Städten und Dörfern die Kirchen baufällig, die Kirchhöfe nicht umfriedigt, unsauber standen. So sollte nun baulich erhalten werden, was die Vorfahren gebauet mit grofsem, reichen Darlegen, damit die Gotteshäuser nicht zerrissen, dachlos, fensterlos und, wie der Prophet klagt, geringer, denn mancher nicht gern seinen Stall oder Scheuer wollte stehen lassen, befunden werden, der Jugend und anderen, auch christlicher Tugend zuwider. Denn wo das nicht geschieht, ist es ein Zeichen, der Ort habe nicht grofse christliche Tugenden und da sei nicht ernstliche Andacht zum Evangelio (Wittenberger Kons.-Ordnung 1542 Richter I, 369b. 370a. b).

In der That nicht gerade erfreulich ist das Bild, welches uns hiernach von den Zuständen in zahlreichen Gemeinden vor die Seele tritt. Wie schwer aber auch und wie langsam nur Wandel in tief eingewurzelten Gewohnheiten und Unsitten des Volkes sich schaffen läfst und das Bessere sich ausbreitet, das bestätigt uns die Wiederkehr ganz ähnlicher Bestimmungen, auch da schon eine neue Generation herangewachsen war. Wenigstens hat z. B. die Mecklenb. Kons.-Ordnung noch 1570 in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen für die dortigen Lande für nötig erachtet (vgl. Richter II, 327).

Noch ein paar Punkte heben wir hervor, über welche damals nähere Bestimmung getroffen worden ist und deren Bedeutung für die kirchliche Lebensordnung wir noch heutigen Tages empfinden.

Zunächst sind zu nennen die Bestimmungen über geistliche Amtsverwaltung bei Erledigung der Stelle. Dafs die Geistlichen jederzeit ihrer Gemeinde zu Dienst bereit und auch nur bei kurzer, notwendiger Abwesenheit nicht ohne Urlaub abwesend und für Vertretung besorgt wären, darauf sollte sich — so sahen wir schon früher (vgl. oben S. 55 u. 58) — bei den Visitationen besonders die Aufmerksamkeit der Superintendenten richten. Ihnen lag nun aber auch ob, bei Erledigung der geistlichen Stellen

nach Möglichkeit für die Verwaltung der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen. Schon infolge von Krankheit oder Schwachheit eines Pfarrers haben verschiedene Kirchenordnungen dem Superintendenten die Übertragung des Amts an einen Nachbargeistlichen aufgetragen, der allerdings von dem zu vertretenden Pfarrer eine geziemende Vergütung erhalten sollte (Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 283b; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 203b). Insbesondere aber hat der Superintendent im Falle des Absterbens eines Geistlichen oder bei anderer Erledigung des Amts unverzüglich Anordnung zu treffen, daſs durch geistliche Nachbarn die Kirche nach Notdurft bestellt und niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde. Dabei war auch Rücksicht auf nicht zu groſse Beschwerung der Nachbarn zu nehmen, weshalb möglichst nicht einem Pfarrer, sondern etlichen und besonders den nächstgesessenen die Pfarre befohlen werden sollte, dergestalt, daſs sie wöchentlich miteinander wechselten und demnach „an ihren Privatstudien nicht verhindert, noch auf andere Weise über die Gebühr beschwert würden“ (z. B. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403b u. a. m., vgl. das nächste Citat). Für diese Amtsvertretung bis zur Neubesetzung der Stelle war in den verschiedenen Ländern verschiedene Zeitdauer bestimmt. Denn man wollte den Hinterlassenen eines verstorbenen Kirchendieners noch eine Wohlthat durch längeren Genuſs der Einkünfte erweisen, wie denn auch der Witwe und den Kindern der spätere Aufenthalt („Unterschlauf“ heiſst es in der Württemb. Kirchenordnung) an dem betr. Orte gestattet war, mochte der Gatte und Vater das Bürgerrecht dort angenommen haben oder nicht. Neben den Superintendenten war auch den Amtleuten gerade dafür ernste, treue Fürsorge anbefohlen. Die Länge der Gnadenzeit ist meist nicht gering, am kürzesten in der Brandenb. Vis.-Ordnung von 1573, wo nur vier Wochen bestimmt werden, in Württemberg ein Vierteljahr. Ebenso hatten die Sächs. Generalartikel 1557 ein Vierteljahr festgesetzt. In der Sächs. Kirchenordnung 1580 aber ist die Frist auf ein halbes Jahr verlängert. Nach der Pomm. Kirchenordnung 1563 soll für

die Witwe ein Jahr lang das Amt unentgeltlich verwaltet werden „und nicht länger“. Doch hat die Witwe — das wird ausdrücklich hervorgehoben — den Nachbargeistlichen, wenn sie kommen und predigen, eine Mahlzeit zu geben. Wenn durch besondere Verhältnisse die Versorgung des Amts durch geistliche Nachbarn nicht sich ermöglichen liefs, war durch die Visitatoren besondere Anordnung zu treffen (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 372b; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 204a. 208b; Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 185b; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 407a; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 141a). Wir gedenken hier beiläufig des, dafs auch das Laufen um erledigte Stellen mit besserem Einkommen und das Erlangen der Pfarreien durch Freundschaft oder auf anderen Umwegen damals besonderer Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden empfohlen wird. Es wird daran erinnert, dafs die ihre Kirche um besseren Soldes willen verlassen und wider Gottes Befehl also aus ihrem ordentlichen Beruf treten, dazu nicht allein, so viel die zeitliche Nahrung anlangt, wenig Segens, sondern auch in ihrem Amt von Gott das Gedeihen nicht zu erwarten haben, weil geschrieben steht: Sie liefen, und ich habe sie nicht gesandt (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403b). Ebenso machte man die Erfahrung, dafs oft auch den Unwürdigen gute Zeugnisse gegeben wurden, damit man ihrer mit Fug los werden möge. Daher wird besonders genaue Prüfung bei Annahme der Kirchendiener eingeschärft (ebendas. Richter II, 405a).

Ein weiterer Punkt ist die Anordnung der Kirchenbücher. Kirchenbücher in der Bedeutung als regelmäfsige Verzeichnisse des Personenstandes sind erst nach der Reformation und im Zusammenhang mit derselben aufgekommen. Auch ist die Behauptung, die evangelische Kirche habe sich erst der seit dem Tridentinum (24. Sitzung 11. November 1563) allgemein gewordenen Übung Kirchenbücher zu führen, angeschlossen, unzutreffend [1]. Dies bestätigen

1) Vgl. hierüber: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deut-

auch unsere alten Kirchenordnungen, deren eine ganze Anzahl (bei Richter 9 bzw. 10) schon vor jener Konzilsbestimmung Anordnungen über Kirchenbücher erlassen haben. Etwas früher noch als die lutherische Kirche ist die reformierte Kirche hierin vorgegangen (Zürich 1525), und man hat den Grund hierfür in der besonders nahen Verbindung von Staat und Kirche innerhalb der reformierten Kirchengemeinschaft gefunden. Doch haben die Kirchenbücher unverkennbar nicht weniger Wichtigkeit auch für kirchliche Zwecke als für die bürgerlichen Verhältnisse.

Nicht von Anfang an sind darin alle Verhältnisse des Personenstandes berücksichtigt worden, sondern etwa nur die Taufe oder Taufe und Ehe, später erst auch Tod und Begräbnis aufgezeichnet. Daneben aber wird auch durch Konfirmanden- oder Kommunikantenverzeichnisse den besonderen kirchlichen Gemeindeinteressen Rechnung getragen. Wir erwähnten schon früher (Bd. XIV, S. 425), dafs in Württemberg den Generalsuperintendenten besonders aufgetragen war, die Anordnung von Taufbüchern zu treffen. Bei jeder Pfarrkirche sollte ein besonderes Buch von lauter Papier eingebunden und jedem Pfarrer und Diakon mit Ernst auferlegt werden, wann und so oft ein Kind zur Taufe gebracht, desselben Kindes, auch seines Vaters, Mutter samt Gevatter Namen, dazu den Tag und Jahr, in dem jedes Kind getauft, in selbiges Buch ordentlich und unterschiedlich — nach besonders vorgeschriebener Ordnung — einzuschreiben (Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 210b). Dies Buch sollte allezeit bei der Kirche verwahrt bleiben. Ähnliches hat die reformierte pfälzische Kirchenordnung 1563 wegen eines Taufbuches bestimmt (Richter II, 258b). Die Liegnitzer Kirchenordnung aber hat schon

schen Geschichts- und Altertumsvereine, 40. Jahrg., Nr. 1 u. 2, S. 20. Berlin, Mittler, 1892. Verhandlungen des Gesamtvereins zu Sigmaringen 31. August, 1. September 1891. Protokoll der vereinigten 3. u. 4. Sektion. Frage 13—16 (bzw. Hinschius, Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften 1884 II, 36), desgl. Mejer, bei Herzog, Realencykl., 2. Aufl., VII. Band, S. 729 ff.; desgl. Korrespondenzbl. 1893, Nr. 5; desgl. Blanckmeister, Aus dem kirchl. Leben des Sachsenlandes, 4. Heft, 1893. Die sächs. Kirchenbücher.

1534 bei der Taufe angeordnet, dafs der Diener den Täufling mit dem Namen der Paten von Jahr zu Jahr in ein Register zeichnen und aufmerken soll (Richter II, 240a). Noch früher sind in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung (1533) Tauf- und Eheregister eingeführt worden. „Es sollen auch die Pfarrherr oder Kirchendiener jedes Orts in ein besonderes Register fleifsig einschreiben die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, und der Personen, die sie ehelich einleiten, und auf welchen Tag und in welchem Jahr solches geschehen sei" (Richter I, 210b). Die Hess. Kirchenordnung 1566 erklärt die Aufzeichnung der Getauften vornehmlich nötig um der Wiedertäufer und anderer Sekten willen, die sich weigern oder für unnötig achten, ihre Kinder zu taufen. Es wird aber auch bestimmt, dafs ein jedes Blatt mit zwei Kolumnen unterschieden sei, auf deren einer die Zeit der empfangenen Taufe zu verzeichnen ist, in der anderen daneben wird später nachgetragen, in welchem Jahr, Monat und Tag derselbe Getaufte das Bekenntnis des Glaubens vor der Kirche gethan habe und mit Auflegung der Hände samt anderen Gläubigen zum Nachtmahl des Herrn zugelassen worden sei (Richter II, 294b). Auf die rechtliche bürgerliche Bedeutung der Kirchenbücher hat die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ausdrücklich hingewiesen, dafs man den Leuten die eheliche Geburt daraus bezeugen möge (Richter II, 415a, Nr. 17). Nach der hessischen Agende Marburg 1574 sollten neben den Getauften und Konfirmierten auch die ehelich Zusammengegebenen vom Pfarrer in einem Buch verzeichnet und solch Buch vom Superintendenten durchgesehen werden (Richter II, 394a, Nr. 9). Da ist der Begrabenen noch nicht gedacht. Wohl aber waren anderwärts schon früher auch die Todesfälle in den Kirchenbüchern mit verzeichnet. So bestimmt schon 1560 die Erbacher Kirchenordnung, dafs in allen Pfarreien Kirchenbücher gehalten und in dieselben die Taufen, Trauungen und Todesfälle eingetragen werden (Richter II, 223b). Die Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 aber hat das Verzeichnis ebensowohl der Getrauten und Getauften, als die Namen der Toten, so zu ihren Zeiten

verstorben, den Pfarrern und Kaplänen bei zehn Thaler Strafe mit Fleiſs zu verzeichnen geboten. Die Register sollten mit in dem Kasten, darein man die Meſs- und anderen Bücher legte, wohl verwahret werden (Richter II, 378a). In Kursachsen wurden die von den Generalartikeln 1557 (Richter II, 185b) nur für die Taufen und Trauungen vorgeschriebenen Register durch die Kirchenordnung von 1580 auch auf die Verstorbenen erstreckt. Dem Visitator sollte bei jeder Visitation solch Buch vorgelegt und von ihm nicht bloſs den Pfarrern, sondern auch den Kirchvätern — besonders für Todesfall oder Wegzug der Pfarrer — sorgfältige Erhaltung empfohlen werden (Richter II, 415a, Nr. 17).

Daſs auch, nachdem neuerlich die Einrichtung bürgerlicher Eheschlieſsung und Beurkundung des Personenstandes getroffen worden ist, die Kirchenbücher für die Kirche ihre besondere Bedeutung nicht haben verlieren können, liegt demnach schon in der Geschichte ihrer Entstehung begründet.

Noch eines anderen Punktes gedenken wir kurz. In den alten Kirchenordnungen wird häufig der Hebammen Erwähnung gethan namentlich mit Rücksicht auf arme, ihrer Hilfe bedürftige Frauen (z. B. ältere und spätere Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 107f.; 1543 Richter II, 64a; desgl. Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 131, art. XXXII und 132, art. XLI und zahlreiche andere)[1]. So wird nun auch häufig neben den Pastoren insbesondere den Superintendenten aufgetragen, daſs sie diese von der Gemeinde angenommenen Frauen lehren, was Gottes Wort betrifft in ihrer Sache, vor allem im Hinblick auf die Wichtigkeit der Taufe der Neugeborenen in Notfällen (vgl. auſser den eben genannten Stellen z. B. Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 166a; Bremer Kirchenordnung Richter I, 244a u. a. m.).

---

1) Vgl. auch Nobbe, Regelung der Armenpflege nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. f. K.-Gesch., 10. Band, 4. Heft, S. 600.

Wir kommen hiermit zum Schlufs. Als ein hochbedeutsames Amt hat von Anfang an das Amt der Superintendenten in der evangelischen Kirche dagestanden und wird auch so lange seine Bedeutung behalten, als unsere Kirche auf der gegebenen Grundlage weiter sich erbaut. Wie wir aber im Eingang schon hervorgehoben haben, dafs das evangelische Bischofsamt nach reformatorischer Lehre zunächst das evangelische Pfarramt ist, so betonen wir auch am Schlufs: der Schwerpunkt aller evangelischen kirchlichen Bestrebungen wird weder in diesem Aufsichtsamt, noch in einem kirchenregimentlichen Amt überhaupt zu suchen sein, mag man nun solches in weiterer Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung in Verbindung setzen mit anderen Organen oder nicht. Die rechte Hebung der kirchlichen Verhältnisse kommt nach evangelischer Lehre nur durch den gesunden Aufbau der Gemeinde mittelst treuer Verwaltung von Wort und Sakrament. Wir erinnern nur noch an jenes treffliche Wort unseres Luther zu Röm. 12, 8c über Wert und Wesen des Kirchenregiments[1]: „Wie verkehret aber St. Paulus also die Ordnung, dafs er das Regieren nicht oben und vornan setzt, sondern läfst die Weissagung vorgehen, danach Dienen, Lehren, Ermahnen, Geben und setzt das Regieren am allerletzten unter den gemeinen Ämtern, nämlich am sechsten Ort? Es hat das der Geist ohne Zweifel gethan um des zukünftigen Greuels willen, dafs der Teufel in der Christenheit würde eine lautere Tyrannei und weltliche Gewalt anrichten, wie es denn jetzt geht, dafs Regieren das oberste ist und mufs sich alles, was in der Christenheit ist, nach der Tyrannei und ihrem Mutwillen lenken, und ehe alle Weissagung, Dienst, Lehre, Ermahnen und Geben untergehen, ehe dieser Tyrannei Abbruch gelitten würde, dafs sie sich lenken liefse nach der Weissagung, Lehre und anderen Ämtern. Wir aber sollen wissen, dafs nichts höher ist denn Gottes Wort, welches (dessen) Amt

1) Vgl. Kirchenpostille. Auslegung der Epistel des 2. Epiphaniensonntags Röm. 12, 6—16 zu V. 8c „Regieret Jemand" u. s. w., vgl. Frankfurt-Erlanger Ausgabe 1867, 8. Band, S. 27f.

über alle Ämter ist. Darum ist das Regieramt sein Knecht, der es anregen und wecken soll, gleichwie ein Knecht seinen Herrn aufweckt im Schlaf oder sonst ermahnt seines Amts; auf daſs bestehe, das Christus sagt: „Wer der Gröſseste will unter Euch sein, der soll Euer Diener sein, und die Ersten sollen die Letzten sein.“ Wiederum sollen die Lehrer und Weissager dem Regierer gehorsam sein und folgen und sich auch herunterlassen, auf daſs also alle christliche Werk und Amt eines andern Diener seien, damit auch bleibe, das in dieser Epistel St. Paulus lehret, daſs niemand sich der beste dünke und vor dem andern sich erhebe und mehr von sich halte, denn zu halten sei; sondern lassen ein Amt und Gabe wohl edler sein, denn die anderen, aber doch ein jeglicher dem anderen damit diene und unterthänig sei.

Also ist das Regieramt das geringste, und ihm sind doch die anderen alle unterthan, und dient wiederum allen anderen mit seinem Sorgen und Aufsehn. Wiederum ist die Weissagung das höchste und folgt doch dem Regierer.“

ANALEKTEN.

1.

Über die Echtheit des Luther zugeschriebenen Schriftchens „Convocatio Concilii liberi Christiani etc."

von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Unter dem Titel: „*Convocatio Concilii liberi Christiani continens gravissimam Pontificum accusationem cum de doctrina moribus et dominatu in ecclesia sceleratissimis, tum de publica veritatis cognitione et immani piorum persecutione per D. M. Lutherum MD.XXXIV* findet sich in Luthers Werken ein kleines Pasquill, das bisher auch von den Lutherbiographen unbeanstandet als von Luther herrührend behandelt worden ist [1]. Der Inhalt ist dieser. Auf Grund des Geschreis und der lang anhaltenden Klagen der Christgläubigen darüber, daſs der sogenannte Papst Clemens, der durch Simonie und Stimmenkauf eingedrungen ist und zu groſser Schmach des Gottessohnes sich zum Haupte der Kirche aufwirft, ein Konzil, welches namentlich Kaiser Karl dringend begehre, aus Schalkheit und Bosheit und, um nicht überführt zu werden, verhindert —, schreibt der heilige Geist *Deus Deorum dominus et universalis ecclesiae sanctae Dei gubernator*, nunmehr selbst in aller Form *maturo praehabito cum Patre et filio coram omnibus sanctis nostris angelis concilio . . . autoritate nostra immediata* ein Konzil aus, dem er in eigener Person präsidieren wolle, *in quo de re-*

1) J. Köstlin, Martin Luther II, 369.

formatione ecclesiae nostrae intendimus seriose et veraciter tractare.

Von diesem Schriftstück existiert noch eine deutsche Rezension aus dem Jahre 1535, von der die Augsburger Stadtbibliothek ein Exemplar besitzt, nach welchem der Abdruck in der Erl. Ausgabe Bd. XXXI, S. 411 hergestellt ist. Der Herausgeber des lateinischen Textes in den Opp. v. arg. VII, 370, Heinrich Schmidt, der nicht gewufst zu haben scheint, dafs die Erlanger Ausgabe den deutschen Text bereits nach einem Originaldruck gebracht hatte, erklärt es für ungewifs, ob der deutsche oder lateinische der Originaltext ist. Indessen kann meines Erachtens, was schon Seckendorf [1] erkannt kat, darüber kein Zweifel sein, dafs der ganz in den Formen einer Indiktionsbulle gehaltene lateinische Text das Original, der deutsche nur eine freie Übersetzung ist. Die vielfachen Abweichungen, resp. Erweiterungen [2] im deutschen und die Ungelenkigkeit der Sprache ergeben dies, auch die Aufnahme schwer zu übersetzender lateinischer Termini [3], namentlich aber der Satz am Schlufs: „in Gegenwärtigkeit der Herren Michael [4] praepositi paradisi und Raphael medico Dei". Hier hat der Übersetzer, der mit den beiden Titulaturen nicht zu Recht kam, bei der Wiedergabe des lateinischen Textes „praesentibus sanctis dominis Michael praeposito Paradisi et Raphaele Medico Dei" nach „in Gegenwärtigkeit" richtig zu „Michael" den Genitiv „praepositi Paradisi" gesetzt, dagegen aus Versehen dann den zu „praesentibus" gehörigen Ablativ „Raphael Medico Dei" stehen lassen.

Ebenso wenig aber als das deutsche das Original, kann Luther der Übersetzer oder Überarbeiter des lateinischen Textes sein, das verbietet die Ungelenkigkeit der Sprache. So würde Luther den Satz: „*si tantum haberet potentiae quantum cupiditatis*"

---

1) Seckendorf, Hist. Lutheranismi. Ind. III ad 1534. Supplenda. Ebenso Köstlin a. a. O.

2) Man vergleiche z. B. den Anfang, wo der deutsche Text sichtlich erweitert ist. Weiter heifst es anstatt des kurzen: sese iactat in magnam filii Dei iniuriam et contumeliam vicarium Dei: „Und wiewohl er die Verwilligung und Stimmen soviel seiner päpstlicher nicht unserer Creaturen, der Cardinalen mit Ducaten und etlichen Tonnen Kronen als schändlicher Kretzmerei, gekromet, so rühmet er sich doch, zu grosser, unsaglicher Lästerung dem Suhn Gottes Christo, einen Statthalter Gottes."

3) Vgl. mandamus ut tanta eis adhibeatur fides ac si vivae vocis oraculo a nobis ipsis audirentur (opp. v. arg. VII, 372) mit „nicht anders, dann als wären wir selbs gegenwärtig, und dasselbe mundlich vivae vocis oraculo, oder, wie am ersten Pfingsttage mit feurigen Zungen ausgerufen und befohlen hätten". Erl. Ausg. 31, 415.

4) Auch die beiden Eigennamen sind Antiqua gedruckt.

niemals so ungeschickt wiedergegeben haben, wie es hier geschieht: „wo es als wenig am Vermögen, als am Willen mangelt“ [1].

Aber wie steht es mit dem Original? Da meines Wissens ein lateinischer Originaldruck bisher nicht zum Vorschein gekommen ist, wird man annehmen müssen, dafs der Titel entsprechend der deutschen Übersetzung einfach gelautet hat: *Convocatio concilii liberi christiani*, während der in den Lutherausgaben sich findende Zusatz: „*continens gravissimam Pontificum accusationem cum de doctrina moribus et dominatu in ecclesia sceleratissimis tum de publica veritatis cognitione et immani piorum persecutione*“ offenbar nur eine sehr ungenaue und ungeschickte Angabe des Inhalts ist, die lediglich dem Abschreiber zuzuweisen sein wird, denn der sehr geschickt zu Werke gehende Autor würde niemals die Wirkung oder Anziehungskraft seines Pasquills durch einen so thörichten Titel abgeschwächt haben. Nun hat aber die deutsche Rezension auch keinerlei Hinweis auf Luther als Autor. Daher wird man vermuten dürfen, dafs auch das lateinische Original diesen nicht genannt hat, sondern dafs der Zusatz *per D. M. Lutherum* ebentalls auf den Abschreiber oder die Jenaer Editoren zurückzuführen sein wird. Denn wenn das Original Luther als Autor anführte, so ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Redaktor Luthers Namen fortliefs, da er doch im anderen Falle um so eher auf Verbreitung rechnen konnte. Da nun aber sonst nirgends eine Spur in gleichzeitigen Briefen oder Schriften sich findet, die Luthers Autorschaft äufserlich bezeugte, würde dieselbe lediglich aus inneren Gründen zu erweisen sein, denn die Thatsache, dafs dieses Schriftchen seit der Jenaer Ausgabe T. III, p. 995b (a. 1557) unter Luthers Namen geht, kann für die kritische Untersuchung nicht in Betracht kommen.

Aber inhaltlich angesehen, scheint mir nichts für Luther als Verfasser zu sprechen. Ich könnte mir eher denken, dafs Luther, um den Papst und ein von ihm zu berufendes Konzil, was doch immer ein unchristliches sein würde, zu brandmarken, in einer Satire den Satan ein Konzil hätte ausschreiben lassen können [2], als den heiligen Geist. Sich einer Person der Gottheit in der Satire zu bedienen, ist nicht Luthers Weise. Die Bezeichnung Raphaels als medicus Dei, die mir sonst nirgends vorgekommen ist [3], und in der doch ein leichter Spott unverkennbar ist, könnte

1) Vgl. noch ne suae . . . malitiae corriperentur: damit sein — Bosheit nicht fur den Leuten offentlicher aufgetaget — werde.

2) Man vergleiche Luthers Schrift: Etliche Sprüche Doct. Martini Luther wider das Concilium Obstantiense etc. Erl. Ausg. 31, 392.

3) Die aus der Etymologie des Namens und der Heilung des To-

man eher bei Erasmus erwarten als bei Luther. Vor allem spricht aber die ganze Tendenz der Satire, in welcher, besonders im Original, ein mehr antipäpstlicher als evangelischer Standpunkt zum Vorschein kommt, gegen Luther als Verfasser. Die Absicht geht doch in erster Linie dahin, die Notwendigkeit eines Konzils überhaupt darzuthun und weiter zu zeigen, dafs der Papst in seiner Bosheit dasselbe verhindere. Vergleicht man die zunächstliegenden Äufserungen Luthers über das Konzil im Jahre 1533 (De Wette IV, 454 ff.), so würde derselbe jedenfalls ganz anders die Christlichkeit und die Art der Zusammensetzung des Konzils betont haben. Davon liest man aber in dem Pamphlet nichts. Nach alle dem halte ich Luthers Autorschaft für ausgeschlossen. Das Schriftstück stammt offenbar aus der Zeit kurz vor dem Tode des Clemens (gest. 25. September 1534) — die deutsche Redaktion erschien erst nach demselben —, als der Papst im Frühjahr 1534 durch ein Breve an den Kurfürsten von Mainz die Verzögerung des Konzils mit der notwendigen Rücksicht auf den König von Frankreich entschuldigte. Es spiegelt sich darin die verzweifelte Stimmung ab, die in einem Schreiben des Herzogs Georg von Sachsen an den päpstlichen Nuntius in Wien vom 14. Juni 1534 zu so drastischem Ausdruck kam [1]. Man könnte daher den Verfasser der Satire in den Kreisen der humanistischen Exspektanten suchen, die alle ihre Hoffnung auf das Konzil setzten, indessen wäre auch denkbar, dafs dieselbe gar nicht aus Deutschland stammt. Gewisse Analogieen bieten die Travestien des römischen „Pasquillus", z. B. die epistola de conversione Pauli III, vgl. Schade, Satiren und Pasquille II, 117 vgl. 310 ff.

---

bias abgeleitete besondere Beziehung des Raphael zur Medizin ist allerdings sehr alt. Vgl. Origenes hom. in Numeros (Opp. ed. De la Rue II, 324): Raphaelis, qui medicinae praeest.

1) Vgl. F. Gefs, Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen (Leipzig 1888), S. 48, vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 435 f.

2.

Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens.

Von

Prof. D. F. Heinrich Reusch in Bonn.

In Döllingers Nachlafs habe ich eine Sammlung von Abschriften von Aktenstücken gefunden, die sich jetzt in München befinden und ohne Zweifel aus den Jesuitenkollegien zu München und Ingolstadt stammen. Ich teile daraus folgende Auszüge mit.

I.

Unter den Auszügen aus den Schreiben der ersten Generale (oder ihrer Sekretäre) findet sich folgender aus einem von (dem Sekretäre des) Ignatius von Loyola unter dem 22. März 1556 nach Ferrara gesandten Briefe: Opera Fr. Hieronymi Savonarola prohibita non sunt in Societate nostra tanquam haeretica [1]. Verum quidem est, Patrem nostrum (der General) nolle libros ipsius legi, in eis maxime partibus, ubi multi sunt, quorum quidam probant opera ejusmodi, alii personae minus afficiuntur, et non vult in Societate authorem non necessarium et de cujus bonitate dubium sit. Porro negari non potest, multa ex eis operibus bona esse, quibus tamen carere possumus.

Der zweite General J. Laynez erklärt in einem Schreiben vom 26. Februar 1559: Petrarcha, Ariostus, Ovidius prohibiti non sunt, neque prohiberentur epitomae aut scripta selecta ex Erasmo, sed expediret delere nomina [2]. — Unter dem 10. Juni 1559 erliefs Laynez ein Schreiben pro univeris, worin es heifst: Justis de causis non expedit, publicare aut cuivis facile loqui de

---

1) Nur einige Schriften von Savonarola wurden 1559 in die zweite Klasse des Index gesetzt. Reusch, Index I, 368.

2) Von Erasmus wurden in dem Index Pauls IV. von 1559 alle Werke ohne Ausnahme verboten, auch Auszüge aus den Briefen und den Noten zum Neuen Testament von A. Barland bzw. J. Mahusius. Reusch, Index I, 347. 355. Über das Streichen der Namen der Häretiker s. ebendas. I, 453 und u. S. 101.

licentia, quam habemus ab Inquisitione circa libros prohibitos, quia hoc magna causa foret, ut alii nostrorum exemplo proposito pro simili privilegio supplicarent nosque conjicerent in periculum, ut nostrum nobis revocetur [1].

Im Auftrage des dritten Generals Franz Borgia wurde am 1. April 1566 nach Chambery geschrieben: De facultate legendi libros prohibitos sciat R(everentia) V(estra), multis conditionibus restrictam esse, et revera P(ater) N(oster) quam paucissimos ex nostris vellet ea uti et tantum ad necessitatem, adeo ut in multis provinciis nulli prorsus, ne provincialibus quidem ipsis communicetur.

Der vierte General Everard Mercurian (1573—1580) erliefs am 12. März (1578?) ein besonderes Schreiben an alle Provinciale mit der Überschrift: Quae visa sunt observanda circa usum librorum prohibitorum et aliorum quorundam. Nur ein Teil desselben ist unter die Ordinationes Generalium (cap. 2 n. 1) in dem Institutum Societatis Jesu [2] aufgenommen. Es lautet vollständig: Cum quidam libri prohibentur a S. Ecclesia, aut haereses continent aut ab haereticis auctoribus conscripti, dum ex professo de religione non tractant, aut ii sunt, in quibus obscoena leguntur, aut alia de causa nostris minime conveniunt. De primis quidem, in quibus haereses sunt, nihil hic ago; de caeteris vero, quae sequuntur, judicavimus ad majorem Dei gloriam convenire et juxta facultatem nobis a Sede Apost. concessam observanda. — Provinciales habebunt facultatem concedendi usum omnium horum librorum iis, qui de Societate sunt, quibus judicabunt adhibitis suis Consultoribus convenire. Poterunt quidem Provinciales committere hanc facultatem concedendi usum dictorum librorum iis Rectoribus, quibus in Domino magis necessarium existimaverint pro ratione locorum aut aliarum circumstantiarum. — Cum autem constat, quo loco habita sint a P. N. Ignatio S(anctae) M(emoriae) scripta Erasmi et Ludovici Vivis, licet fortasse nondum eo tempore prohibita essent [3], propterea nec

1) In dem Compendium privilegiorum et gratiarum S. J. von 1584 wird s. v. Libri prohibiti § 1 die Befugnis des Generals verzeichnet, den Ordensmitgliedern das Lesen verbotener Bücher zu erlauben. Sie wurde unter Urban VIII. (1623—1634) zurückgenommen, und seitdem mufste sogar der General sich die Erlaubnis für sich selbst von der Inquisition erbitten. Reusch, Index I, 187. In den Analecta Juris Pontificii XXVI, 946 ist ein Dekret der Inquisition vom 15. Juni 1605 abgedruckt: Inquisitori Januae scribatur, ut procedat contra Jesuitam nolentem consignare librum prohibitum sub praetextu, quod haberet facultatem per breve Pii V. eis concessum, quod sibi exhibere faciat.

2) In der neuesten Ausgabe, Rom 1869 ff. (s. darüber Theol. L.-Z. 1892, S. 105), II, 208.

3) Über Erasmus s. o. S. 98, über L. Vives Reusch, Index I, 564.

nobis alio in loco in Societate nostra esse habenda, quamvis alioquin iis uti liceret. Atque ita ab iis nostri abstinebunt, nisi quibusdam interdum eorum usus ad majorem Dei gloriam videretur esse necessarius, idque Provincialium judicio et permissu, quem in finem illa separatim aliquo in loco servari poterunt. — Obscoenorum librorum, quales sunt Catulli, Tibulli, Propertii, plerique ab Ovidio conscripti, Plauti, Terentii, Horatii, Martialis, Ausonii Galli, usus non permittitur nisi maturis quique iis sine periculo ad studia literarum humaniorum promovenda uti possunt; nulla autem ratione scholasticis nostris quocunque praetextu permittuntur, ac ne aliis quidem et magistris, quorum puritati aliquid aspergi posse dubitaretur, exceptis tamen huiusmodi libris, qui jam expurgati forent vel imposterum expurgarentur. Virgilii vero Priapeia et alia ejusmodi epigrammata aboleantur prorsus. — Recentiores omnes libri quocunque idiomate scripti, sive carmine sive soluta oratione, qui amatoria et impura continent, nemini concedantur. Ac cum etiam inter scriptores librorum spiritualium, licet pii videantur, inveniantur, qui instituti nostri rationi minus videntur congruere, non permittentur passim et sine delectu, sed ea tantum, qua Superioribus visum est ratione, quales sunt Taulerus, Rusbrochius, Rosetum, Henricus Herp, Ars serviendi Deo, Raimundus Lullus, Henricus Suso, Gertrudis et Mechtildis opera et alia hujusmodi [1]. Nihil vero horum librorum uspiam servetur in nostris collegiis nisi ex Provincialis sententia, cujus sit decernere, quinam et in quibus locis servandi sint, quosve ex his libris Rectores suis subditis legendos permittere debeant. Neque tunc permittent usum horum librorum nisi eo tempore, quo necessarium judicabunt. Qui autem libri aliquibus e nostris permittuntur, non habeantur in bibliothecis ac ne iis quidem sive publicis locis sive cubiculis, ubi ab aliis legi possint. Denique Provinciales suo tempore Praeposito Generali significabunt, quinam libri prohibiti in quocunque loco serventur quamve facultatem Rectoribus concesserint [2].

Zur Vervollständigung dieser Erlasse über verbotene Bücher dient eine (nicht datierte) Entscheidung des Generals über das Expurgieren solcher Bücher [3]. Die polnische Provinz hatte ge-

1) In dem im Institutum abgedruckten Stücke werden nur Taulerus, Rusbrochius und Harphius genannt. Ein Buch von Herp oder Harphius war von dem Karthäuser Bruno Loher mit einer Widmung an Ignatius von Loyola 1555 zu Köln herausgegeben. 1585 wurde es zu Rom expurgiert. Reusch, Index I, 309.

2) Auf diese Verordnung stützt sich die Verordnung des oberdeutschen Provincials Hoffäus, die bei Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten I, 513 erwähnt wird.

3) Reusch, Index I, 540.

fragt: An videatur petenda facultas concedendi externis usum librorum haereticorum, in quibus ex professo non agitur de dogmatibus, relicta eis cura delendi nomina et loca suspecta. Nam ut prius nos ipsi deleamus, saepe opus est diuturni laboris et magnae distractionis, imo interdum accidit, ut unus ex nostris, qui utilius in alia re operam suam locare poterat, mensem unum et alterum cogeretur assumere. Der General antwortete: Petatur, non ut tota cura delendi illis permittatur absolute, sed ut, quae fuerint signata per nostros, possint per alios homines fideles ex toto deleri. Nota. Idem concessit Pontifex vivae vocis oraculo [1] Procuratori hujus provinciae.

II.

Unter den Schreiben von Laynez bezieht sich eines, vom 12. November 1563 (nach Venedig), auf einen Beschlufs des Trienter Konzils, an dem er selbst teilgenommen hatte: Quoad clandestina [matrimonia] fuere supra 54, qui irritationi non consenserunt. Legati Moronus et Simoneta rem ad Papam remiserunt; Varmiensis (Hosius), qui eam penitus rejecit, non interfuit [2]. (12. Januar 1577 schreibt Mercurian nach Wilna: Quod ad Concilium Tridentinum attinet, censendum est, ubique locorum promulgatum esse praeter ea, quae pertinent ad matrimonium clandestinum. Nobis hic persaepe a Congregatione Concilii declaratum est, satis superque publicatum [2].)

Andere Briefe von Laynez sind an Petrus Canisius gerichtet. Der erste, vom 14. November 1556 lautet: Licet hactenus incarceratione usi non fuerimus, puto urgente charitate aliquod initium tandem fore neque nostros, professos maxime, ita facile ejicere poterimus. (Die erste Generalkongregation von 1558 beschlofs decr. 116: De carceribus etiam in Societate tenendis Congregationi visum est, jus quidem jam esse penes Societatem ex Bullis et Constitutionibus, quoad usum autem nihil esse statuendum, sed eam curam Praeposito relinquendam.)

Als Canisius Domprediger in Augsburg geworden war, erhielt er von dem General folgende Weisung vom 15. April 1559: Advertere oportet, quod pro concione nostra non possumus nec volumus recipere neque etiam acceptare qualecunque salarium aut provisionem, quia id non fert Institutum nostrum. Sed munus concionandi gratis accipi potest; dein Cardinalis et canonici dabunt eleemosynam, quae placuerit, sive sit illa, quam solent dare

1) Moralstreitigkeiten I, 516.
2) Pallavicini, Hist. XXIII, 9.

concionatoribus, sive quaedam alia. Dasselbe oder ein ähnliches Mittel, die Vorschrift, nec postulare nec admittere stipendium vel eleemosynas ullas, quibus missae vel confessiones vel praedicationes vel quodvis aliud officium compensari videatur (Summ. Const. n. 27), zu umgehen, wurde auch anderen angegeben. Laynez schrieb am 20. Oktober 1557 nach Perugia: Quamvis Societas non accipiat salarium pro lectionibus, non repugnat tamen Instituto suo, ipsius nomine debitae sustentationis id quod aliis tanquam salarium datur, und in einer (nicht datierten, nach 1580 geschriebenen) Anfrage von Majorca wird vorgetragen: die Stadt zahle 30 libras mit der ausdrücklichen Bemerkung, sie würden uns gegeben, ut doceamus grammaticam, und darauf entschieden: So darf das Geld nicht genommen werden, wohl aber, wenn es nomine eleemosynae libere et sine addito, quod pro hoc fine detur, gegeben wird. — Die 5. Generalkongregation (1593) und die 12. (1682) verboten [1], aliquid accipere pro ministeriis Societatis tanquam stipendium vel eleemosynam in compensationem, und untersagten den Oberen, auch dem General, davon zu dispensieren.

Unter dem 20. Juli 1560 schreibt Laynez an Canisius: Nostris scribere contra aliquem catholicum non videtur facile committendum, ne suscitetur aliud incendium. Eine Art von Verweis erteilt er ihm am 19. Oktober 1560: Scribitur timeri, ne pauciores Monachium mittantur, quam promissum sit etc. [2]. Hic modus loquendi non videtur Patri Nostro accommodus, neque in Societate nostra solent a subditis allegari promissiones sibi a Superioribus factae, minime in rebus istis ad gubernatores pertinentibus, quia cum proferunt verba, quae promissionem sonant, semper intelligitur, etsi non exprimatur conditio majoris obsequii divini et majus bonum communitatis. Et quidem in hoc negotio semper puto scriptum fuisse, id futurum, quod fieri posset. In demselben Jahre, am 5. Oktober 1560, liefs Laynez nach Genua schreiben: Praelegere catechismum P. Canisii in scholis Genuensibus non videtur Patri Nostro conveniens, quippe, cum urbs haeresi infecta non sit, non videntur simplicibus dogmata reddere dubia oportere.

Am 12. April 1560 liefs Laynez an Antonius Possevinus, der damals schon Commendator Ordinis S. Antonii war und in demselben Jahre Jesuit wurde, folgendes schreiben: Patri Nostro videbatur, ut R(everentia) V(estra) professionem faceret, prout ipsius commenda requirit, quia non sit impedimentum, quominus

1) Congr. V, decr. 29; Congr. XII, decr. 39 (Instit. I, 249. 367).

2) Das Kollegium in München wurde im November 1559 eröffnet; 1560 kamen dorthin zehn weitere Patres.

amplectatur Institutum nostrum, quemadmodum neque professio Equitum S. Jacobi aliarumque religionum impedire solet ingressum nostrum, et fuere alii quoque Commendatores recepti et recipi in dies possunt. — Am 28. Januar 1570 schreibt Franz Borgia nach Sicilien: Procurata est declaratio a Congregatione Cardinalium deputatorum pro rebus Concilii, non esse contra illud, applicari abbatias in commendam datas collegiis nostris.

Merkwürdig sind folgende Entscheidungen von Laynez: 13. Mai 1559 Perusiam: Is qui arte magica pluviam fecit, nisi animum habuerit deserendi fidem, h. e. non credendi, quod S. Romana Ecclesia jubet, absolvi potest. — 24. Juni 1559 P. Victoriae: Quaeritur, an ii qui moriuntur in opinione de communione sub utraque specie, debeant sepeliri in coemeterio, ne excitetur tumultus in populo. Respondetur: a nostris non esse sepeliendos, sed permittendos ab aliis sepeliri. — 24. Juli 1559 an denselben: Quaeritur, si alteruter adhaeret sectae sub utraque altero catholico, an jungendi sint matrimonio. Resp.: non esse bene factum neque nostros debere approbare aut, quantum in se est, permittere tale matrimonium. — 10. September 1562 in Siciliam: Circa feminas latinas Graecis nuptas, quae sese accommodant maritis in quibusdam rebus, velut in communicando in fermentato, carnibus vescendo sabbatis, pro majore securitate conscientiarum videtur Patri nostro ipsis mittendam dispensationem a Sua Sanctitate, modo in caeteris retineant fidem catholicam.

III.

Über das Geheimhalten der Ordensregeln handeln folgende Schreiben: Laynez 4. Dezember 1560 an P. Victoria: Dare nostras Constitutiones legendas alicui, qui non habet gustum optime dispositum ad participandum earum saporem, non videtur Patri Nostro multum ad rem, minus etiam librum Exercitiorum, possetque R. V. illi Domino respondere, prodesse magis facta quam lecta. — Laynez 1. Januar 1554 nach Florenz: Hic rarissime Constitutiones nostrae externis ostenduntur. Quod si id fieret viris gravibus, solae Constitutiones absque Examine et Declarationibus exhibentur [1]. — Aquaviva 18. November 1589: Ut Constitutiones Societatis nostrae sint in manu fratrum absque ne-

1) Das Primum et generale examen, iis omnibus, qui in Societatem Jesu admitti petent, proponendum steht im Anfange des ersten Bandes des Institutum S. J.; die Declarationes stehen hinter den einzelnen Kapiteln der Constitutiones.

cessitate, non videtur conveniens; videndi causa ad tempus vel ob aliam rationem R. V. poterit discernere an conducat.

Über die Korrespondenz mit dem General schreibt Laynez am 5. August 1564 an P. Palmius: Rectores Italiae hucusque per singulas hebdomadas R. Provinciali et Generali scribere debent, quamvis agatur de moderanda aliquantum hanc obligationem. (Aquaviva erliefs 1599 eine ausführliche Instructio de moderatione in dandis litteris ad Generalem adhibenda, Institutum II, 292, nach welcher, N. 7, die Provinziale jeden Monat, die Praepositi generales alle drei Monate an den General schreiben sollen.) — In einem Schreiben ad Transalpinos vom 24. Februar 1560 wird verordnet: Provinciales et Rectores scribant in illis litteris, quae aliis communicari possunt [1], quid moliantur haeretici, quid scribant, quid novi audiatur de illorum controversiis, num augeatur vel minuatur haeresis. Haec singulis mensibus scribant Nostro Patri, sive juvare videantur religionem sive laedere, rursus quid catholici scribant aut agant contra haereticos. Si cui Rectori nihil occurrerit, hoc ipsum scribere poterit.

Für die Stellung der Jesuiten zu den Bischöfen sind zwei Briefe von Laynez charakteristisch, die er am 3. November 1559 nach Genua sandte, den einen an einen P. Botellus, den andern an den Rektor. Der erste lautet: Si Episcopus (loquor de approbandis nostris confessariis) vellet intrare in examinationem nimis particularem, ipsi poterit dici, non habere se copiam a Patre Generali, ut se examinari sinant, cum debita submissione. Quilibet sciet formam absolutionis et habebit modum suum examinandi [die Beichtenden] et instructionem aliquam in casibus conscientiae, et sciet dubitare, si quid occurreret, quod exigeret studium vel consultationem alterius doctioris, et hoc qui habuerit, confessarius sufficiens censetur. Der andere Brief lautet: Si Episcopus ulterius vellet progredi in examine, R. V. sese excusabit, ejus rei se nullam habere commissionem, et ne privilegiis nostris praejudicium creetur, detrectare, quamvis curetur, ut nostri apti sint officio sibi commisso, et si Reverendissimus habeat aliud mandatum a Sede Apost., nos nostra daturos, velle Romam scribere et facere id, quod Superiori visum fuerit. — Ferner 12. August 1564 Patavium: Quoad edictum Episcopi de adeunda synodo (eine Diöcesansynode) V. R. non cogitet ullo modo vel de eundo vel mittendo aliquos ex nostris, quia non est moris nostrae Societatis ire ad ejusmodi synodos. — Mercurian am 28. Oktober 1575 an den oberdeutschen Provinzial Paul Hoffäus: Quod

---

1) Im Unterschiede von den für den General allein bestimmten Schreiben, die auf der Adresse mit soli zu bezeichnen waren; s. die angeführte Instruktion N. 8.

ad Episcopos attinet et juramentum ab iis, quibus conferunt sacerdotium, de parendo ipsis in sua dioecesi, nihil habeo quod respondeam, nisi ut ad alios Episcopos minus in nos acerbos nostros fratres transmittas promovendos, vel certe omni cura clausulam, quam impetrasti, ut salvum sit nostrum Institutum et religiosa obedientia, inviolatam salvari.

In den Declarationes zu den Constitutiones P. 4, c. 5 (Institutum S. J. I, 55) heifst es: Aliqui ad collegia mitti possent, non quod speretur doctos eos esse evasuros juxta eum modum, de quo dictum est, sed potius, ut alios sublevent, cujusmodi esset aliquis sacerdos ad audiendas confessiones etc. (vgl. c. 8, decl. D); und in der Ratio studiorum (Reg. Prov. 19, 4; Instit. II, 471): Si qui in studiorum decursu inepti ad philosophiam aut ad theologiam eo modo deprehensi fuerint, ad casuum studia vel ad docendum (in den Grammatikalklassen) Provincialis arbitrio destinentur, und (Reg. Professoris schol. theol. 9, 4; Instit. II, 490): Ad quartum genus pertinent conscientiae casus. In quo generalibus quibusdam rerum moralium principiis, de quibus disputari theologico more solet, contenti, subtiliorem illam ac minutiorem praetereant casuum explicationem. Aquaviva schreibt darüber am 11. August 1582 an den Provincial von Mailand: Applicatio nostrorum ad casus conscientiae, licet res sit universim difficilis, pro certo nihilominus tenendum est, illam sicut et alias res in dies fore faciliorem, maximeque si practicetur observeturque illud, quod hic (zu Rom) observatur, ne, qui applicandi sunt casibus, permittantur audire cursum philosophicum. Sufficit enim ipsis audire summulas vel ut plurimum parvum aliquid ex logica. Et antequam sic applicantur, debent ipsis omnia dici; vel si adhuc dubii sint, dicatur ipsis in logica probandos, postea vero debent examinari semel aut, si opus est, iterum coram professoribus, ita quidem, ut primo anno feratur judicium omnino de ejusmodi. — 26. November 1588 modifiziert er dieses etwas: Conceditur casistis, ut audiant compendium dialecticae, sed curandum est, ut eligatur compendium quoddam facile et breve, ne in eo multum temporis perdatur. Dafs an diese Casistae, die nicht zum Predigen oder Dozieren, sondern nur zum Beichthören bestimmt waren, keine grofsen wissenschaftlichen Anforderungen gestellt wurden, zeigt auch die oben S. 104 angeführte Stelle.

Die Jesuiten behaupten, ihr Orden gehöre zu den strengsten (rigidissimi) unter allen Orden [1]. Das spricht schon Aquaviva in einem Schreiben vom 18. Juli 1583 aus: Licet in Bulla

1) I. Costa Rossetti S. J., De spiritu Societatis Jesu (Frib. 1888), p. 246.

(Brevi) impetrata novissime a Sua Sanctitate positum sit, quod nostri, etiam professi possint de licentia Praepositi transire ad quamvis aliam religionem sive latioris sive strictioris observantiae, nihilominus id ita expressum est potius ad tollendam omnem dubitationem quam propter aliud. Quia nos tenemus opinionem theologorum veriorem, quod strictio religionis metienda sit a perfectione et observatione instituti, non ab austeritate, sicut volunt canonistae, et ita credimus, nullam religionem forsan dici posse strictiorem Societate [1].

In den Constitutiones P. 4, c. 1, n. 5 heifst es: Fundatores ac benefactores collegiorum participes peculiariter efficiuntur omnium bonorum operum, quae tum in ipsis collegiis, tum in reliqua Societate Dei gratia fiunt. Davon ist in den Schreiben der Generale oft die Rede. Laynez läfst z. B. am 30. Juli 1560 an einen P. Balduinus schreiben: Patrem et matrem tuum participes omnium bonorum Societatis esse voluit Pater noster; litteris tamen patentibus id non oportere significare existimavit, und Franz Borgia liefs als Generalvikar am 11. März 1565 nach Sicilien schreiben: Communionem bonorum Societatis, quam petit ille Doctor N. amicus, ipsi concedit Pater noster Vicarius in optima forma, qua potest; eam ipse poterit confirmare novus Generalis, quem nobis Deus dederit. — Mercurian schreibt am 25. Oktober 1573 an den oberdeutschen Provinzial P. Hoffäus: Quam a me petis gratiarum concessionem pro Domina Ilsunga, non mitto, quia speraveram, R. T. illi persuasuram, ut contenta sit sine scripto gratiarum Societatis, quantum ita Constitutiones ferunt, esse participem. Multa enim ex his concessionibus, quae scriptae dantur, consequuntur incommoda: primo quia aliis ostensae compellunt alios ad idem petendum, quibus si denegatur, ex amicis plerumque inimici fiunt, deinde quia hac ratione videmur aliorum bona velle occupari aut certe, si quid de suo dant, compensari, quod si alicubi, certe in Germania cavendum est, ubi pietas oppugnatores habet. Quod si urgeret, R. T. provinciae suae communitatem posset impertiri. — Aquaviva schreibt am 18. Dezember 1582: Participatio bonorum operum Societatis non tantum conceditur benefactoribus, sed etiam aliis piis hominibus. Quod benefactoribus communicentur ea merita vel a Generali vel ab aliis facultatem habentibus, fit potius, ut detur signum externum et ut satisfiat illorum devo-

1) Welches Breve Aquaviva meint, weifs ich nicht. Im Institutum S. J. (III, 36. 98) stehen zwei Bullen von Pius V. von 1565 und von Gregor XIII. von 1584, worin bestimmt wird, dafs Jesuiten ohne Erlaubnis des Generals zu keinem anderen Orden, den Karthäuserorden ausgenommen, übertreten dürfen.

tioni, quam quod sit necessarium, cum sint ex vigore Constitutionum sine dubio participes. Ähnlich schreibt er in einem Briefe vom 4. Oktober 1588. — Goswin Nickel schreibt am 11. Oktober 1653 an den oberdeutschen Provinzial Georg Spaiser: Participatio meritorum Societatis est praecipuum grati animi testimonium, quod accipere a nobis possunt benefactores nostri, ac proinde non debet passim dari cuilibet Societatis amico, sed tantum hominibus singulariter de ea bene meritis; nam alias vilesceret beneficium. Itaque cum R. V. nulla affert singularia in Societatem nostram merita R. D. Praepositi Collegiatae ecclesiae Solodurensis aut D. Archigrammatici ejusdem reipublicae, neutri videtur dari debere.

Nach den Constitutiones P. 4, c. 1 sollen alle Priester eines Kollegiums jede Woche einmal, einmal im Anfange des Monats und am Jahrestage der Besitznahme des Kollegiums für den Stifter desselben und die lebenden und verstorbenen Mitglieder eine Messe lesen [1]. Darauf bezieht sich ein Brief Aquavivas an den Provinzial von Sicilien am 19. Februar 1582: Quod attinet ad Dominam Antoniam Roccam appetentem suffragia fundatricis, quod contulerit ad domum Messanensem, non video, quo jure aegre ferre possit, si hoc ei negetur, quia nec Constitutiones ipsi permittunt tantum nec ego possum indulgere plus, quam Societas possit ferre. Etenim si omnibus statim, qui nobis memorabile auxilium praestant, volumus eadem suffragia dare, quae fundatoribus dantur, bene videt R. V., quantum onus imponatur Societati. Nec potest concedi uni, si postea negaretur aliis. Nihilominus significetur huic Dominae, nos agnoscere beneficia, et R. V. poterit curare unum sacrum a singulis sacerdotibus in hac provincia dicendum in vita et post mortem alterum, atque ego etiam curabo ipsi alia sacra quaedam applicari. Debebit autem ista Domina agnoscere, fieri ipsi gratiam singularem pro sua consolatione. Nec audeant nostri promittere aliis ejusmodi favores; cogito enim non plus concedere, quam permittant Constitutiones [2].

---

1) Vgl. Moralstreitigkeiten I, 572.

2) Das merkwürdige Schreiben, welches Vincenz Caraffa 30. April 1646 gleich nach seiner Wahl zum General an die Provinciale richtete, um ihnen mitzuteilen, dafs er dem Könige von Spanien hunderttausend Messen versprochen habe, s. im Memorial historico español XVIII, 285; Deutscher Merkur 1891, 122.

NACHRICHTEN.

(Schlufs [1]).

Englisches.

*414. A story of the Church of England by Mrs. C. D. Francis, publ. under the Dir. of the Tract-Committee-Soc. for Promot. Chr. Know. London, Northumberland Avenue W. E., 1891. kl. 8°. S. 340. — Eine in der Form eines Dialogs mit warmer Begeisterung, volkstümlich und ohne Kritik geschriebene Geschichte der englischen Staatskirche, welche unabhängig von Rom direkt auf die Apostel ihren Ursprung zurückführe und eigentlich allein noch „the holy catholic church" sei. Die deutsche Reformation ist Deformation. Luther schlug 1520 seine Thesen an! *Befs.*

*415. James William Richard, Professor der Homiletik am theologischen Seminar in Gettysburg (Pensylvanien) entwickelt in einer eingehenden dogmengeschichtlichen Studie the vicissitudes of the doctrine of the Lords Supper in the English Church (Papers of the American Society of Church History edited by S. Macaulay Jackson. New-York and London 1891. Vol. III, p. 167—182). Ein peinliches Stück histoire des variations, in dem Despotenlaunen, Diplomatenkünste, fürstlicher Dilettantismus, Unklarheit, Schwäche, Feigheit, Weltklugheit, Menschengefälligkeit der Prälaten und Theologen die Hauptrollen spielen. Eine Musterkarte von Abendmahlsbekenntnissen bieten die Quellen. Es geht von lutherischer zu katholischer, zwinglischer, halbcalvinischer, dreiviertelcalvinischer und einviertellutherischer Fassung. Schiller läfst nicht mit Unrecht Maria Stuart den würdigen Peers vorhalten, dafs sie mit schnell

1) Vgl. Bd. XIV, Nachrichten.

vertauschter Überzeugung unter vier Regierungen den Glauben viermal änderten. *C. A. Wilkens.*

***416.** M. Philippson, Histoire du règne de Marie Stuart. T. II. Paris, Émile Bónilton, 1891. — Dieser Band enthält die Ereignisse bis zu der Heirat mit Darnley. Zunächst gewinnt Maria Stuart überraschende Erfolge in Schottland selbst dadurch, daſs sie die gemäſsigte protestantische Partei an sich fesselt und damit dem Königtum die ihrer Mutter entglittene Gewalt zurückgiebt. Lenkt sie hier scheinbar auf gemäſsigte Bahnen ein, so ist ihr Augenmerk doch nach wie vor auf eine Wiederherstellung des Katholicismus gerichtet: sie bleibt mit dem Papst in steter Verbindung, dessen Nuntius sie sogar empfängt und dem sie die Beschickung des Tridentiner Konzils verspricht. Sie hofft aber ihr Ziel durch ihre auswärtige Politik zu erreichen, zugleich mit der Lösung der englischen Frage in ihrem Sinne; deshalb ist ihr Streben auf eine Heirat mit Don Carlos gerichtet, welche ihr die Mittel Spaniens verfügbar machen soll. Dieser Plan wird freilich durch ihre eigenen Verwandten, die Guisen, in Frankreich zunichte gemacht; es war aber ein Schritt weiter auf derselben Bahn, als sie ihre Heirat mit Darnley gegen den Willen Elisabeths durchsetzte. Die Seele dieser ausgesprochen katholischen Richtung war Riccio. — In diesem Bande machen sich mehr wie vorher die trefflichen neuen Quellen bemerkbar, die Philippson sorgfältig verarbeitet hat, besonders die spanischen und englischen, zu denen noch die des Vatikan und der römischen Bibliotheken kommen. Sie geben ein sicheres Bild über die stete Verbindung Marias mit den katholischen Mächten des Kontinents, um deren Hilfe sie sich unablässig bemühte.

Joh. Kretzschmar.

***417.** F. G. Lee, The Church under Queen Elisabeth. An historical sketch. A new and revised edition with an introduction on the present position of the established church. London, W. H. Allen, 1892. XXXIX et 376 p. 8. — Luther's derbes Scheltwort „Heinrich VIII. schmiere seinen Dreck an Christi Krone“ trifft nicht nur den defensor fidei und den zum Reformator und Papst Englands avancierten Tyrannen, sondern auch Elisabeth als oberstes Haupt der Kirche, ihr Kardinalskollegium den geheimen Rat, ihr ständiges Konzil das Parlament, ihr Werk die Protestantisierung Englands. Die Krone Christi ist da, aber befleckt durch alle Sünden, die man an den römischen Urbildern der englischen Kopieen kennt. Der flüchtige, seichte, unkritische, leichtgläubige Burnet hat für sie kein Auge. Er zeigt nur den Avers der Münze und zeichnet ein rosenfarbenes,

pastorales Idyll. Den Revers überliefs man leider Katholiken und Radikalen wie Cobbet und Froude. Die katholische Strömung warf sich auf dies g'mähte Wiesle, schwäbisch gesprochen. Die partie honteuse ward ein Lieblingsstudium. Lee's Buch ist eine Generalrezension der antikatholischen Seite der Regierung Elisabeths nach Tendenzen, Akten, Gesetzen, Folgen, Gegenwirkungen, Resultaten. Der Standpunkt ist der Maria Tudors und des Kardinal Pole. Der Vollendung ihres heiligen Werkes will Lee vorarbeiten. Seine Quellen sind vornehmlich die State Papers, Domestic, Elisabeth, 334 Bde., Murdius Ausgabe der Burleigh State Papers, die Works of the Parker Society, Zurich Letters, Works of Parker, Grindel, Sandys, Pilkington, Bale, Whitgift. H. Foweley's fünfbändige Records of the English Province, J. Morris Troubles of our Catholic Forefathers, Jessop's One Generation of the Norfolk House u. s. w. Wahr, lesbar, kurz will er das Sündenregister der Königin, ihrer Minister, Günstlinge, Hoftheologen geben und das Leidensregister der englischen Märtyrer. Jenes strotzt von Thaten des Despotismus, Macchiavellismus, Servilismus, des Strebertums, der Habsucht, der Gemeinheit. Dieses bietet Scenen heldenmütiger Treue bis zum Tode, grofsartiger Aufopferung, unsäglicher Leiden. Foxe's Evangelisches Märtyrerbuch hat hier ein ebenbürtiges Seitenstück. Die Katholiken, weil sie den Supremat nicht bekennen, den königlichen Kultus nicht mitmachen wollten, werden mit so raffinierter Grausamkeit verfolgt, dafs die Inquisitoren Philipps II. die protestantischen Kollegen in England beneiden konnten um die Genialität im Erfinden der scheuslichsten haarsträubendsten Martern. Und gegen diesen Kannibalismus protestierte so wenig ein evangelischer Prälat wie die katholischen Bischöfe, welche bei den Autosdefé predigten.

*418. Ein Jesuitenkomplott. Als Neujahrsgeschenk für 1593 empfingen die Schotten eine Schauermär, die sie mit dem Entsetzen der Bluthochzeit erfüllte, Donner von allen Kanzeln dröhnen liefs, den Intriguen der jungfräulichen Königin neue Handhaben bot, die Politik Jakobs VI., diese von allen Seiten gestofsene Billardkugel, zu equilibristischen Kunststücken reizte. Ein Adels- und Jesuitenkomplott war entdeckt. Programm: Invasion Philipps II. in Schottland, Entthronung Jakobs falls er nicht konvertiere, allgemeine bewaffnete Erhebung der Katholiken, Vernichtung des Protestantismus, Restauration des Katholicismus, Untergang der Selbständigkeit Schottlands unter spanischer Sklaverei. Beweise für die Verschwörung: Billets von Jesuiten, in denen freilich von diesen Schrecknissen so gut wie nichts stand und mit weifsem Viktriol überschriebene Briefe der Grafen von Huntly, Errol, Angus an Philipp II. in diesem

Sinn. Und was war das Ganze? eine Seifenblase. Der Jesuit Creighton, auf den die Worte der Maria Stuart paſsten: these good men may make some great mistake for want of counsel and advice hatte, dupiert von Jakob VI., den kindischen Plan ausgesonnen und die Grafen zum Beitritt verleitet. Es handelte sich übrigens nicht um Entthronung Jakobs, sondern um Gewissensfreiheit für die Katholiken, gegen welche die reformierte Geistlichkeit den Satz des Thomas von Aquin sehr kräftig verwirklichte, compellandi sunt haeretici non ut credant, sed ut fidem non impediant. Eine gelungene Skizze gab der königliche Historiograph D. Masson in den Vorreden und Noten zum Register of the Privy Council of Scotland. Vol. V. A. D. 1592—1599. Edinburgh 1882. Die Apologie der Katholiken führten die Narratives of Scottish Catholics under Mary Stuart and James VI. Now first printed from the original manuscripts in the secret archives of the Vatican and other collections. Edited by W. Forbes Leith S. J. Edinburgh 1885. Neues Material enthielt der Calendar of the Manuscripts of the Marquis of Salisbury preserved at Hatfield House Part. IV. London 1892. Nach diesen Quellen giebt T. G. Law in der Scottish Review (London, Gardner, 1893), Vol. XXII, N. XLIII, p. 1—32 unter dem Titel The Spanish Blanks and Catholik Earls 1592—1594 eine so genaue wie klare und fesselnde Darstellung der Vorgänge. Sie treten in den richtigen Zusammenhang mit dem komplizierten Gewebe der Zeitgeschichte. Man lernt die Vor- und Nachspiele, die Entdeckung, die Verhöre kennen, die verschiedene Haltung der englischen und schottischen Katholiken vor und nach dem Tode der Maria Stuart, die Einflüsse der alten Antipathien zwischen denselben trotz des gleichen Credo, die unglaubliche Niederträchtigkeit der schottischen Lords im 16. Jahrhundert gleich groſs bei Protestanten wie bei Katholiken. Am kläglichsten präsentiert sich Jakob VI. Die englische Krone hätte er aus des Teufels Händen genommen. Um ihretwillen schmeichelt er heute Sixtus V. durch geheime Sendungen, morgen Elisabeth, kokettiert jetzt mit dem General Assembly, dann mit den Katholiken, intriguiert bald mit Philipp II., bald wider ihn, entwickelt mit pedantischer Umständlichkeit das pro und contra einer spanischen Invasion in England zu seinen Gunsten, zweideutelt, lügt und betrügt nach allen Seiten. Durchschaut hat ihn nur der Papst, den er fürchtete, während er den reformierten Klerus verabscheute und alle Dämpfer des Treibens dieser geschwätzigen, sich in alles mischenden Pfaffen willkommen hieſs, auch die katholischen Lords, falls sie ihm nicht zu stark wurden.

C. A. Wilkens.

419. Theodor Klähr, Dr. phil., Leben und Werke Richard Mulcaster's, eines englischen Pädagogen des 16. Jahrhunderts. Dresden, Verlag von Bleyl & Kämmerer, 1893. (58 S.) Mulcaster, der als Vorläufer Lockes in der Pädagogik bezeichnet zu werden verdient, den Pädagogen von Fach aber bisher ganz unbekannt war, ist auch für die Kirchengeschichte nicht ohne Bedeutung. Es rührt nämlich von ihm der 1599 erschienene Catechismus Paulinus her, eine in gröfseren und kleineren Versen abgefafste, aus Fragen und Antworten bestehende Darstellung der christlichen Heilslehre nach der confessio anglicana, sehr wahrscheinlich auch der bis jetzt noch nicht aufgefundene Cato christianus. Seine lateinischen Gedichte haben keine Bedeutung, sehr wichtig sind dagegen seine beiden 1581 und 1582 veröffentlichten pädagogischen Hauptwerke die „Positions" und die „Elementaries", deren Lehrsätze sich fast mit denen der heutigen Pädagogik berühren. *Löschhorn.*

***420.** Villegaignon, Founder and Destroyer of the first Hugenot settlement in the New-World by Thomas Edward Vermilye Smith (Papers of the American Society of Church History edited by S. Macaulay Jackson. Vol. III. New-York and London 1891. p. 185—206). Nicolas Durand de Villegaignon (1510—1571) für Calvin und Beza der Kain und Polyphem Südamerikas, katholischen Autoren der heimgekehrte verlorene Sohn, der als Vorkämpfer der heiligen Kirche mit geistlichen und weltlichen Waffen seinen temporären Abfall sühnte, hat die Aufmerksamkeit vieler Schriftsteller auf sich gezogen. Man begegnet ihm bei Haton, Vertot, de Grammont, Crespin, de Levy, Lescabot, Calvin, Beza, Cotton-Mather, Granvella, Barré, La Popelinière, Thevet, Spondan, de Thou, Niceron, Belcarius, Maimbourg, Jurieu, Bayle, Moreri, Charlevoix, Southey, Constancio, Parkman, Haag. Ein tapferer Haudegen und kirchlicher Abenteurer, momentan Hugenott, gewann er Coligni und Heinrich II. für den phantastischen Einfall, auf einem Felseneiland Brasiliens eine Hugenottenkolonie zu gründen. Mit einem Gefolge von Verbrechern aus Pariser Zuchthäusern und einigen Glaubensgenossen ward die Expedition begonnen. Nachgeschickte Geistliche verschmähten die Rolle von Hofkaplänen des Konquistador. Ein gewandter, ehemaliger Sorbonnist benahm demselben die Meinung, dafs der Calvinismus in Lehre, Kultus, Verfassung mit der Kirche der ersten Jahrhunderte sich decke. Nun sah Villegaignon in seinen bisherigen Ansichten verhafste Häresieen, kehrte zum Katholicismus zurück, vollzog als spontaner Inquisitor haereticae pravitatis Ketzergesetze an unschuldigen Hugenotten, die er von einer Felsspitze ins Meer stürzen liefs. Nach Frankreich

zurückgekehrt, befehdete er mit geringem Wissen, aber flammender Glut die Abendmahlslehre Calvin's und Melanchthon's. Jener zerrifs ein Schreiben, das ihm der Renegat gesendet, trat es mit Füfsen, das sei die Antwort. Bis Karl IX. das Schwert gegen die verhafsten Hugenotten ziehe, will er ihm nicht dienen; Philipp II. ist sein Ideal. In der einen Hand den Degen, in der andern die Feder, kämpft er in Schlachten und schreibt Pamphlete wider Lutheraner und Calvinisten, bis er, nach diplomatischen Missionen im Dienst der Malteser, in einer Komturei von Beauvais starb. Smith zeichnet das Bild dieses konfessionellen Raubritters auf Grund der umfangreichen Litteratur.

*421. Das Verhältnis von Kirche und Staat in Maryland 1634—1692 stellt urkundlich und genau George Petrie's Church and State in early Maryland, in den John Hopkins University Studies in historical and political science, edited by Herbert B. Adams Tenth Series IV. Baltimore 1892 dar. Die gesetzliche Toleranz und Religionsfreiheit im Konflikt mit den Ansprüchen und Rechten der katholischen Kirche, verschärft als die Jesuiten unter Kolonisten und Indianern viele Konversionen machten, und von den eingebornen Königen bedeutenden Landbesitz erhielten, bildet das Zentrum der Arbeit. Lord Baltimore, Herr und Gouverneur von Maryland, als Konvertit doppelt eifriger Katholik, handhabte vierzig Jahre lang die Toleranzgesetze gegen Jesuiten und Puritaner, während Bekämpfung des Glaubens, Leugnung der Trinität und der Gottheit Christi, Schmähung der heiligen Jungfrau und der Evangelisten mit den schwersten Strafen, ja mit dem Tode bedroht waren.

*422. Albert C. Applegarth's Quakers in Pennsylvania in den John Hopkins University Studies in historical and political science, edited by H. B. Adams Tenth Series VIII. IX, Baltimore 1892, schildert die Freunde nach Lebenssitten, Gesetzgebung, Stellung zu den Indianern und zur Sklaverei. Man sieht Fox Jünger, die Cromwell nicht durch Geld, Ämter, Ehren zu gewinnen vermochte, in ihrer diogenischen Opposition gegen Formen, Sitten, Bedürfnisse der Zeit, gegen Grüfse, Titel, Musik, Gesang, Jagd, Fischerei, Monats- und Tagesnamen, Feuerzeuge und Zahnbürsten. Es werden die Motive der Seltsamkeiten aufgezeigt und die Parallelen bei Puritanern und Baptisten. An der Stelle der verabscheuten, konventionellen Lügenformeln tauchen nicht minder unwahre quäkerischer Erfindung auf, und wunderliche Künste helfen die rigoristischen Maximen mit der mächtigen Wirklichkeit ausgleichen. Plattheiten, abgeschmackter Buchstabendienst, die hausbackenste Nüchternheit, die sich vor Trauerflor und Grabsteinen entsetzt, bestehen mit der gröfsten

Redlichkeit im Geschäftsleben; die albernste Pedanterie verträgt sich mit dem Schaffen der Seligkeit in Furcht und Zittern. Das strenge, vortreffliche Eherecht ehrt die Freunde, wie ihr nicht mit hölzernen Waffen geführter Kampf gegen Profanität und Frivolität. Das Verhältnis zu den Indianern bildet ein fleckenloses Kapitel der amerikanischen Kolonialgeschichte. William Penn führte durch, was Las Casas gefordert hatte. Viel Liebe, keine Waffen hiefs die Losung. Das Volk von Vater Onas lebte mit den Indianern in vollstem Frieden wie keine andere amerikanische Regierung. Die Regeln für den Handel sind noch heute mustergültig in der Kolonialpolitik jedes christlichen Volkes. Besonnen, zäh wurde der Kreuzzug gegen die Sklaverei begonnen. Bis zu ihrer Beseitigung galt das biblische Sklavenrecht. So ist das stolze Wort dieser Sanftmütigen, die das Erdreich besessen, ein wahres Wort gewesen: wir thun Besseres, als hätten wir mit den stolzen Spaniern die Minen von Potosi gewonnen, und machen die von der Welt bewunderten ehrgeizigen Helden erröten über ihre schmählichen Siege. Den armen, dunkeln Seelen um uns her verkünden wir ihre Menschenrechte.

***423.** Es giebt eine reiche Litteratur über die Geschichte der Sklaverei in Amerika. Dennoch fehlen historische Monographieen über Entstehung, Entwickelung, Eigentümlichkeit, Einflufs des Sklavenwesens in den einzelnen Staaten. Nur für Massachusetts, Maryland und Connectitut haben G. Moore, J. R. Brackett und W. C. Fowler den Gegenstand gründlich behandelt. Ihnen schliefst sich eine sorgfältige, gut geschriebene Arbeit von B. C. Steiner in John Hopkins University Studies in historical and political science ed. H. B. Adams. XI. Series. IX. X. Baltimore 1893. The History of Slavery in Connectitut an. Das Thema wird nach den legalen, politischen und sozialen Seiten erörtert auf Grund der Gesetze, nach Gerichtsverhandlungen und lokalen Manifestationen für und wider die Sklaven. Connectitut — dies ist das Resultat — hat seine Neger stets gut und patriarchalisch behandelt. Nie war da für die Greul Raum, die durch Onkel Toms Hütte das Entsetzen der Welt erregten. Stufenweise, Erschütterungen meidend, erworbene Rechte achtend, gab es den Sklaven die Freiheit. Längst waren sie nur Dienstboten auf Lebenszeit gewesen, hatten in der Revolution gegen England als gleichberechtigt gekämpft, durch Eintritt ins Heer mit Erlaubnis der Herren frei, Altersversorgung war ihnen gesichert. Der Kampf einer zähen Quäkerin für ihre Negermädchenschule gegen lokale Antipathieen, Vorurteile und grobe Rechtsverletzungen trieb Connectitut dem Abolitionismus zu. Als die Sklavenstaaten aggressiv wurden, verband es sich mit dem Norden, um den Giftbaum auszurotten,

dessen Zweige, Stamm und Wurzel durch Gesetze und deren Auslegung schon tödlich getroffen waren.

C. A. Wilkens.

***424.** Lauer, Church and state in New-England. By Paul E. Lauer, A. M., fellow in history, Johns Hopkins University. — Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1892. (Price fifty cents.) 106 p. gr. 8⁰. Unter Neu-England versteht man die nordöstlichsten sechs Staaten der „Vereinigten Staaten" Nord-Amerikas, New-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Rhode-Island, Vermont und Maine. Die Küste derselben war 1614 von einem englischen Kapitän befahren worden, und auf Grund des Lobes, welches er ihr zollte, nannte König Jakob I. den Landstrich „Neu-England". Die puritanischen Kolonisten, welche sich im 17. Jahrhundert dort ansiedelten, folgten in kirchlicher Hinsicht den Einrichtungen ihrer Heimat, indem sie Staat und Kirche einheitlich verwalteten, also die bürgerliche und die kirchliche Organisation vermischten, wie das in der englischen Staatskirche der Fall ist. Dieses Staatskirchentum der neuenglischen Puritaner widersprach aber dem in den anderen Gebieten der „Vereinigten Staaten" gepflegten Geiste, welcher die vollständige Trennung von Kirche und Staat forderte. Dem haben sich auch die Staaten Neu-Englands nicht entziehen können, und im 19. Jahrhundert haben auch sie die Trennung von Staat und Kirche (dis-establishment) vollzogen, der Staat Vermont 1807, Connecticut 1818 u. s. w., zuletzt Massachusetts 1834. Die vorliegende, streng geschichtliche und anziehend geschriebene Monographie beschreibt diese Entwickelung in den einzelnen genannten Staaten vom 17. Jahrhunderte Schritt für Schritt bis zum Jahre 1834; für die Kirchengeschichte Nordamerikas eine recht wichtige Arbeit.

***425.** Weeks, The religious development in the province of North Carolina. By Stephen Beauregard Weeks, Ph. D., professor of history and political science, Trinity College, North Carolina. — Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1892. 68 S. gr. 8⁰. — Hauptsächlich unter Benutzung der für Nord-Carolina wichtigsten Quellensammlung „Colonial Records of North Carolina", 10 volumes quarto, Raleigh, 1886—1890, edited by Hon. William L. Saunders, Secretary of State for North Carolina, sucht der Verfasser dieser streng sachlichen, historischen Abhandlung im Gegensatz zu Bancroft's History of U. St. den Nachweis zu liefern, 1) dafs die ersten Ansiedler Nord-Carolinas keine religiösen Flüchtlinge waren, welche aus Virginia wegen kirchlichen Druckes südwärts ausgewandert wären, wie noch Bancroft angenommen hatte, sondern dafs sie haupt-

sächlich ökonomischen Motiven folgten, also wesentlich Kolonisten waren und nichts weiter; 2) dafs die religiöse Organisation auch hier mit episkopalistischer Kirchenverfassung begonnen und sich erst langsam zu „religiöser Freiheit" im Sinne der heutigen Amerikanisten umgebildet habe. Auch diese Arbeit, welche mit einer Lieblingstradition Nord-Carolinas bricht, ist ein erfreulicher Beweis für das Erwachen des geschichtlichen Sinnes der Nordamerikaner, welcher entsprechend ihrer Geschichte mit Recht bei den Ereignissen des 17. Jahrhunderts einsetzt.

***426.** The Scottish Review. January 1892. (Vol. XIX, Nr. XXXVII.) Alexander Gardner, Paisley, and 26 Paternoster Square, London. 244 p. Price four sh. — In dieser allgemein-wissenschaftlichen Revue findet sich als Artikel IX ein Aufsatz unter dem Titel „Presbyterian reunion and a national church. By a free church layman". S. 177—202. Dieser Artikel erhält kirchengeschichtliche Bedeutung durch seine Tendenz, die auf Re-union der Staatskirche, Freikirche und der Unierten Presbyterianer in Schottland ausgeht. Man erkennt aus dieser Abhandlung des ungenannten freikirchlichen Laien die Stimmung, welche gegenüber den Gefahren, die dem Christentum überhaupt drohen, jetzt in gewissen Kreisen Schottlands um sich greift. Da die Berufstheologen einer Vereinigung der drei schottischen Kirchen nicht entgegenkommen durften, so hat sich, wie der Verfasser berichtet, eine „Laymens League" gebildet, welche (Januar 1892) schon über 200000 Mitglieder zählt. Sie betreibe die Herstellung einer Föderalunion, die von den Kirchen selbst ausgehen solle. Und zwar denkt sie der Verfasser so, dafs die established church of Scotland bestehen bleibt, aber die Geistlichen und Gemeinden der beiden anderen Kirchen als gleichberechtigt mit ihren Geistlichen und Gemeinden anerkennt. Die Staatskirche könne das thun; sie habe dabei nichts zu verlieren; die Freikirche könne es jetzt ebenfalls. Denn ihre Ideen von der Erneuerung eines lebendigen Christentums seien jetzt auch von der Staatskirche acceptiert; die „unierten Presbyterianer" aber müfsten sich schon aus Rücksicht auf die christliche Einigkeit und aus schottischem Patriotismus an dieser Re-union beteiligen. Der Staat habe dabei nur die Aufgabe, Hindernisse zu beseitigen, welche einer solchen Föderalunion im Wege stehen. Sie selbst aber soll ein freies Werk der Kirchen (d. i. des schottischen Volkes) werden. Es sollen danach „kombiniert" werden 1) the Establishment mit 1332 Pfarrkirchen und 333 anderen „charges" und einer Mitgliederzahl von 593393 (im Jahre 1890) und „funds" bis zur Höhe von 428558 Pfund St.; 2) die Free-church mit 1044 „charges" und einer Mitgliederzahl von 338978 (im Jahre 1890) und „funds" bis zur Höhe von

653 694 Pfund St.; 3) die The United Presbyterian Church mit 570 congregations, einer Mitgliederzahl von 184 889 (im Jahre 1890) und „funds“ in der Höhe von 381 622 Pfund St.

***427.** Overton (J. H., Mag. Art.), John Wesley. London, Methuen & Co., 1891. 216 S. 8⁰. — Unter dem Titel „English leaders of religion“ werden durch die Verlagshandlung Methuen & Co. in London unparteiische Biographieen hervorragender religiöser Männer des 18. und 19. Jahrhunderts veröffentlicht; die Lebensbeschreibungen Newman's, Wilberforce's, Chalmers' und anderer liegen bereits vor; die Wesley's hat Overton geliefert. Sein Buch ist sehr lesenswert. Mit Sorgsamkeit wird der Lebensgang und die innere Entwickelung Wesley's dargelegt und seine Predigtthätigkeit, seine Reisen, Organisation, Freunde und Feinde uns vorgeführt. Titel und Charakteristik der zahlreichen litterarischen Werke Wesley's (S. 169 bis 178) werden deutschen Lesern aufserdem willkommen sein. — Gedacht ist das Buch als Lesebuch für Gebildete; daher Quellen nur sparsam angeführt werden; aber der Verfasser schreibt aus der vollen Kenntnis der Zeit Wesley's heraus und mit wohlthuender Objektivität. — Neu ist mir (S. 180): „It is impossible to understand John Wesley's character aright without taking into full account his family ties“; fast die ganze Familie Wesley's glaubte, dafs Geister der Verstorbenen bei ihnen umgingen. Den Zug zum Phantastisch-Supranaturalistischen, den Wesley trotz aller Nüchternheit des Engländers an sich hatte, erklärt der Verfasser für ein Erbstück der Familie (S. 181).

***428.** Plater, The holy coat of Trèves. A sketch of its history, cultus and solemn expositions; with notes on relics generally. With illustrations. By Edward A. Plater (London, R. Washbourne, 18, Paternoster Row 1891. 120 p. 8⁰). — Ein gläubiger Verehrer des heiligen Rockes erzählt hier dessen Geschichte im Anschlufs an ultramontane Schriftsteller, unter welchen der Sekretär des Bischofs Korum Dr. Willems obenan steht, der in seinem Buche über den heiligen Rock berichtet hat, was man in klerikalen Kreisen Triers als Geschichte desselben angesehen wissen will. Nach einem darauf folgenden Überblick über die früheren Ausstellungen der Trierer Reliquien schliefst sich im letzten Kapitel (S. 76—101) eine von katholischer Begeisterung getragene Beschreibung ihrer letzten Ausstellung vom Jahre 1891 an. *P. Tschackert.*

Spanisches
von
C. A. Wilkens.

---

429. Zur Feier des dreizehnten Centenariums des dritten Konzils von Toledo (589) hat Francisco Javier Simonet, Verfasser der tüchtigen Schrift „El cardenal Ximenez de Cisneros y los manuscritos arabigo-granadinos. Granada 1885“ die Akten in sieben Sprachen ediert: El III concilio de Toledo base de la nacionalidad y civilizacion española. Edicion poliglota y peninsular en latin, vasquense, arabe, castellano, catalan, gallego y portugues. Madrid 1891. CXII et 376 p. Juan Antonio Zugasti giebt dazu als Einleitung ein Estudio historico.

430. Das Boletin de la Real Academia de la Historia en Madrid, T. XX, 1892, p. 321—431, enthält eine Arbeit von Ulysse Robert in Paris: État des monastères espagnols de l'ordre de Cluny aux XIIIe—XVe siècles d'après les actes de visites et des chapitres generaux (vgl. Hft. 2 dieser Zeitschrift, Nachricht Nr. 174). Das Archiv von Cluny enthielt einst die Akten der Klostervisitationen und die Protokolle der Generalkapitel. Jene sind verloren bis auf fünfzig Stücke, diese wurden kurz vor 1720 kopiert und die Abschriften mufsten die untergegangenen Originale ersetzen. Die 22 Kopialbände in der Collection des Manuscrits de la chambre des deputés in Paris umfassen die Zeit 1295—1480, 1633—1758. Sie gehörten zu einer Collection des documents relatifs à Cluny, von der die Bibliothèque Nationale Fragmente besitzt. Visitationsakten aus dem 14. Jahrhundert finden sich in den Archives Nationales, Extraits des chapitres generaux in der National- und der Arsenalbibliothek. Einzelnes wurde von S. Luce, A. Bruel, U. Robert, U. Chevalier, J. Roman publiziert. Die vorliegenden Mitteilungen sind spanischen Klöstern gewidmet. Sie geben Visitationsprotokolle von 1277, 1285, 1292, 1314, 1336, ergänzt aus Akten der Generalkapitel 1259—1460. Das Visitationsschema enthielt die Rubriken: Personalstand, Observanz, Kultus, Gebäude, Güterverwaltung. Die Verfügungen der Kapitel sind in kurze Artikel gefafst. Die 21 spanischen Häuser zeigen die bekannten Klostersünden in allerlei Gestalt, Unzucht bei Prioren und Mönchen, Verschwendung, Faulheit, Verkommenheit bis zu Vagabondieren, Wirtshauslaufen, Spielen, Räuberei. Doch verteilen sich die Fälle auf viele Jahrhunderte und blieben verab-

scheute und bestrafte Ausnahmen. Der Orden von Cluny hat für die gregorianischen Reformen eine ähnliche Bedeutung wie die Gesellschaft Jesu für den tridentinischen Katholicismus. Dies zu allgemeiner Anerkennung gebracht zu haben ist das Verdienst Heinrich Leo's, der selbst nach v. Hase's Urteil das Mittelalter am geistvollsten behandelt hat. Nach dieser Seite bietet Robert's Urkundenmaterial nichts; höchstens bezeugt es, dafs die Generalkapitel die Grundregeln der Stiftung lange treu festhielten.

481. Bernal Ribas y Quintana's Estudios historicos y bibliograficos sobre San Ramon de Penyafort in den Memorias de la Real Academia de Buenas letras, Barcelona 1890, 360 p., bieten neue durch die mühsamsten Forschungen gewonnene Aufschlüsse über Leben und Schriften des Bearbeiters der Dekretalen Gregor's IX., den zuletzt Manuel Duran y Bas: San Raimundo de Peñafort, Barcelona 1889, behandelt hatte.

482. Lullus. — Menendez y Pelayo in Madrid hatte in seiner gedankenreichen, tiefdringenden Weise auf Raymundus Lullus hingewiesen, diesen Abenteurer der Idee und irrenden Ritter der Philosophie, den Asketen und Troubadour, bei dem sich jede Konzeption des Verstandes mit dem Feuer der Leidenschaft durchglühte und mit Phantasiebildern umkleidete: Ramón Lull in La Ciencia Española, T. III, Madrid 1888, p. 74 sq.; T. I, 1887, p. 255 sq.; Estudios de critica literaria, Madrid 1884, p. 28 sq.; Historia de las Ideas esteticas en España, T. I, Madrid 1883, p. 357 sq. Die Gesamtausgabe der Werke Lull's von Geronimo Rosello war 1890 bis zum 90. Hefte gelangt. Da erschlofs sich eine neue Quelle zur Geschichte des Lullismus d. h. der populären Theodicee, der Scholastik in der Volkssprache, die vom Katheder herabstieg, Strafsen und Märkte zu erfüllen, der realistischen Logik und Metaphysik, des Symbolismus und einer christlichen Kabala. Fidel Fita y Colomé entdeckte in der Bibliothek des Kathedralkapitels von Mallorca Briefe des begeisterten Lullisten Arnaldo Descos und edierte sie im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XIX, Madrid 1891. Sie sind gerichtet an Pedro Dagui, den Autor der Janua artis Magistri Raymundi Lull, Barcelona 1482, an Fray Bernal Boyl den Eremiten in Monserrata. Den Inhalt bilden die Hoffnungen und Verfolgungen der Lullisten, die, unerschütterlich im Glauben an die Ars magna, die christliche Wahrheit lieber durch Denkoperationen erzwingen, als vom Worte Gottes empfangen wollten. José Maria Quadrado behandelt im T. XX des Boletin, Madrid 1892, Arnaldo Descos y Fray Bernal Boyl. Ilustraciones biograficas politicas literarias, denselben Gegenstand.

433. In der Rev. de l'hist. des Religions, T. XXVI, 3 (Nov., Dec. 1892) behandelt L. Dollfus „Gares Ferrans de Jerena et le juif Baena. Scènes de la vie religieuse en Espagne à la fin du XIVe siècle". — J. H. Mariéjol, L'Espagne sous Ferdinand et Isabelle. Le gouvernement, les institutions et les moeurs. Paris, Mayet Mottero 2.

434. Bernal Boyl. — Franz von Paula hatte zu seinem Generalvikar für Spanien Fray Bernal Boyl ernannt, der als Missionar und päpstlicher Legat in Amerika wirkte, als Vertrauensmann der Reyes Católicos politische Verhandlungen führte, einst in der Welt als caballero arrogante glänzend, dann ein gefeierter Einsiedler. Im Boletin historico 1884 hatte Fidel Fita y Colomé publiziert Fray Bernal Boyl o il primer apostol del nuevo mundo. Coleccion de documentos raros e inéditos relativos a este varon ilustre. Im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XIX, Madrid 1891, folgten Escritos de Fr. B. Boyl, Ermitaño de Monserrate. Fr. B. Boyl y Cristobal Colon. Nueva Coleccion de cartas Reales enriquecidas con algunas inéditas, T. XX, Madrid 1892; Documentos inéditos über die Beziehungen zwischen Boyl und Juan de Albion.

435. Columbus. — Im Columbusjahre 1892 haben tüchtige spanische Gelehrte con motivo de Colón im Ateneo zu Madrid Conferencias gehalten, die gedruckt sind. Kirchenhistorischen Inhalt haben: Pardo y Bazán, Los Franciscanos y Colon. — Riva Palacio, Establecimiento y propagacion del Cristianismo en Nueva España. — Marques de Hoyos, Colon y los Reyes Católicos. — Ruiz Martinez, Gobierno de Fray Nicolas de Ovando en la Española. — Marques de Lema, La Iglesia en la América Española. — Antonio Maria Fabié, El P. Fr. Bartolomé de las Casas. — Florencio Jardiel, El venerable Palafox. — Alle Madrid 1892. Dem Centenarium verdankt man die neue Ausgabe des sehr seltenen zweiten Buches von Fr. A. Tello's Cronica Miscellanea en que se trata de la conquista espiritual y temporal de la santa Provincia de Halisco en el Nuevo Reino de la Galicia y Nueva Viscaya y el descubrimiento del Nuevo México. Madrid 1892. XXIV et 886 p. Der 7. Band der Coleccion de libros que tratan de América raros ó curiosos, Madrid 1892, 228 et 80 p., enthält Alvarez, Misiones de los P. P. Franciscanos en las Indicas. — [J. Brucker, Christophe Colomb, l'explorateur et le chrétien (Ét. relig. philos. hist. et litt. 1892, Juli). — Im Katholik Jahrg. 72, 2 (Okt. 1892) feiert F. J. Holly Christoph Columbus als „Typus eines vorzüglichen überzeugungstreuen Katholiken".]

436. Spanische Inquisition: Wie über so vieles hat Llorente auch über die Anlässe und Motive der Radikalreform

und Neugründung der Inquisition in Kastilien Irrtümer verbreitet. Dem Inquisitor von Sicilien Felipe de Barbieri schrieb er den gröfsten Anteil daran zu. Fidel Fita y Colomé fand im Archivo general de la Corona de Aragon ein Schreiben König Juans II. an Barbieri vom 10. Dezember 1477, das den wirklichen Sachverhalt klar erkennen läfst und edierte es im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XIX, 1891. Fr. Felipe de Barbieri y la Inquisicion de Sicilia. — [Aktenstücke über die Inquisition in Ciudad-Real 1483—1485 in Boletin de la R. Acad. de la Hist. XX, 5 u. 6, 1892.]

437. Henry Charles Lea, The Spanish Inquisition as an alienist in The popular Science Monthly edited by William Jay Youmans July 1893. Newyork. — H. C. Lea, der sich die Erforschung der Geschichte der spanischen Inquisition zur wissenschaftlichen Lebensaufgabe macht und über reiche handschriftliche Quellen verfügt, giebt aus Akten der Universitätsbibliothek in Halle drei Proben der Behandlung, die das heilige Officium Wahnsinnigen angedeihen liefs. Man hat Anlafs, die kühle, geschäftsmäfsige Pedanterie, die barbarische Härte, die Habsucht und die Angst um das eventuelle Entkommen eines Schuldigen zu bewundern. Die Inkulpaten sind ein Landstreicher, der bedeutende Anlagen zu einem Lazarillo de Tormes hat, ein Hausierer und Schwindler und ein Zimmermann. Die beiden ersten vergreifen sich während der Messe an der Hostie, der letztere macht Propaganda für Albernheiten über die Person Christi. Benito Ferrer hält alle Priester, Inquisitoren, Hostien für Dämonen. René Perrault will die Offenbarung erhalten haben, Christus sei ein Betrüger, das Christentum Götzendienst. Benito Peñas hat eine mifsverstandene, abgeschmackte Predigt dahin gebracht, dafs er gegen alle Theologen Spaniens und Frankreichs beweisen will, die Credosätze gelitten unter Pontius Pilatus u. s. w. seien Unsinn. Und solche Tollheiten konnten die lebhafteste Teilnahme Felipe's IV., des Ministers Olivarez, des Nuntius erregen, Jurisdiktionsdifferenzen hervorrufen, Ärzte, Theologen, Suprema, Inquisitoren und den Generalinquisitor zu den eingehendsten Diskussionen veranlassen, ob Wahnsinn, Simulation, Besessenheit, satanische Illusion, Ketzerei vorliege. Dauerte doch der Prozefs Ferrers drei Jahre, obwohl der Vikar des Erzbischofs von Toledo sofort Wahnsinn erkannte. Und doch wurde der Unglückliche mit den Cordeles gefoltert, bis das Blut aus Armen und Beinen flofs. Er blieb bei seinen fixen Ideen trotz der gräfslichsten Martern und ward als impenitente negativo verbrannt. Perrault nahm seine Blasphemieen zurück, nachdem er gefoltert war, um herauszubringen, ob er Komplizen habe und um seinen Glauben durch Martern zu stärken. Der Lohn be-

stand in Erdrosselung vor dem Feuertode. Der theologisierende Zimmermann erwies sich weder als ein Häretiker noch als Manichäer. Er ward seiner Gemeinde Corbeña bei Alcalá als Narr zurückgesandt. Sie mufste ihn erhalten, da die Inquisition durch öffentlichen Verkauf der sequestrierten Habe bis auf den Rosenkranz den Verdächtigen zum Bettler gemacht hatte, um für alle Fälle vor pekuniärem Schaden sicher zu sein.

438. Einen urkundlichen Beitrag zum Streite Pico de Mirandola's mit der spanischen Inquisition, der dem Philosophen nicht sehr zur Ehre gereicht, giebt der Paläograph Fidel Fita y Colomé im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XVI, Madrid 1890.

439. Für die Geschichte der spanischen Universitäten, der Vicente de la Fuente seine gediegene Historia de las universidades, colegios y demas establecimientos de enseñanza, Madrid 1884—1889, 4 T., widmete, ist ein bedeutendes Seitenstück zu der Historia de Salamanca por M. Villar y Macias, Salamanca 1887, 3 T., Enrique de la Cuadra Gibaja's Historia del Colegio mayor de Santo Tomas de Sevilla con un prólogo del Cardenal Gonzalez, Sevilla 1890, 2 T.

440. Das Luthertum der Königin Juana la loca von Kastilien. — G. A. Bergenroth, der verdiente Herausgeber des Catalogue raisonné spanisch-englischer Staatspapiere (Calendar of letters, despatches and State papers, relating to the negotiations between England and Spain, preserved in the Archives at Simancas and elsewhere, 2 Vols, London 1852, 1868) war mit grofser Mühe in den reservierten Teil des Simancasarchivs eingedrungen. Hier stiefs er auf die Akten der Königin Juana la loca. Sie veranlafsten das Supplement zu den Bänden des Calendar London 1868, mit einer Introduktion, die W. Cartwright als ein historisches Meisterstück in G. Bergenroth, A memorial Sketch, Edinburgh 1870, wieder abdrucken liefs. Freilich hatte sie in Spanien, Deutschland, England und Belgien das gröfste Aufsehen und lebhafte Polemik erregt. Der Verfasser wollte in den geheim gehaltenen Papieren gefunden haben: Juana war ein schuldloses Opfer schändlicher Staatsraison und Familienintrigue nach der Doktrin des Principe. Um allen Länderbesitz seines Hauses allein zu beherrschen, liefs Karl V., im Einverständnis mit Ferdinand dem Katholischen die Mutter geistig morden, einkerkern und so verschwinden. Gesunden Geistes, von Jugend an religiös liberal, dann häretisch, lutherisch geworden, mufste Juana in Tordesillas Gefängnis, Folter, Mifshandlungen aller Art erdulden. Die unbequeme Prätendentin war als Ketzerin des Thrones verlustig. Das erlittene Unrecht hat sie in den letzten Jahren zum Wahnsinn gebracht. — Den ersten

Eindruck dieses unerhörten Frevels, der den Kaiser noch nach dreihundert Jahren als Nero brandmarkte, gab eine Arbeit in von Sybel's Historischer Zeitschrift wieder Bd. XX, 1868, „Karl V. und seine Mutter Juana". Geblendet von Bergenroth's Quellenmaterial acceptiert sie Daten, Voraussetzungen, Konsequenzen, empört von einer Intrigue, wie sie sonst nur in englischen und französischen Irrenhausromanen aufzutauchen pflegen. Ernüchterung blieb nicht lange aus. Die Citate prüfend, die Hypothesen zerlegend, gewahrte man statt historischer Gestalten Vogelscheuchen, ein Kartenhaus statt einer Burg. Flüchtig hatte Bergenroth gelesen, vorurteilsvoll interpretiert, nicht Altkastilisch genug verstanden, um zu wissen, dafs dar cuerda und hazer premias nicht foltern heifst, sondern drohen und hinhalten. Im Fluge der Kombinationslust hatte er konstatierte Thatsachen übersehen: z. B. 1516 sollte Juana in Brüssel lutherisch geworden sein, wo es vor 1520 keine reformatorische Spuren giebt. An der Hand entscheidender Dokumente, auf Mignet und Marguia den Archivdirektor in Simancas gestützt, zerstörte M. Gachard die vermeinte Entdeckung in: Sur Jeanne la folle et les documents, concernant cette princesse, qui ont été publiés recemment. Bulletin de l'Académie Royale de Belgique. Bruxelles 1869, 1870. Ihm folgte mit gleichem Resultate: W. Rösler, Johanna die Wahnsinnige. Beleuchtung der Enthüllungen Bergenroths, Wien 1870; W. Maurenbrecher in den Preufsischen Jahrbüchern, Bd. XXV, 1870; W. Kampschulte im Bonner Theologischen Litteraturblatt 1870; A. de Circourt in der Revue des Questions historiques, Vol. IX, 1870; V. de la Fuente, Juana la loca vindicata de la nota de la herejia, Madrid 1870; M. A. von Weining, Johanna die Wahnsinnige von Kastilien, ein historisches Problem; Historisches Taschenbuch von K. W. Riehl. Fünfte Folge. 4. Jahrgang. Leipzig 1874; R. Villa, Bosquejo historico de la Reina Doña Juana, formado con los principales monumentos relativos a su persona, Madrid 1874. Dieser Skizze liefs der gelehrte Akademiker eine abschliefsende Monographie folgen: La Reina Doña Juana la loca, Madrid 1892, 578 p. 8, die sämtlichen Illusionen und Mifsverständnissen ein Ende macht, und zeigt, wie sie möglich waren. Für die Darstellung des Passionslebens der Tochter der grofsen Isabella, der Mutter von zwei Kaisern und vier Königinnen, hat Villa alles noch erreichbare Material benutzt. Sehr reich ist es nicht. Für die wichtigsten Punkte ist man nach wie vor an die Briefe Pedro Martir Angleria's gewiesen. Schreiben Juana's fehlen und alle Nachrichten über die zwanzig letzten Lebensjahre. Von der Korrespondenz Karl's V. mit dem Marques de Denia, dem Gouverneur der Königin, sind nur einige

Bruchstücke erhalten. Die Annahme des Wahnsinns widerlegt Villa mit guten, urkundlichen und psychologischen Gründen. Die Entdeckung der ehebrecherischen Frevel des leidenschaftlich, eifersüchtig geliebten schönen Gemahls brach Juana's Herz. Sie wurde schwermütig. Doch die Liebe zu Maximilian's unwürdigem Sohne war stärker als der Trübsinn. Die Prinzessin erfuhr in Brüssel empörende Mifshandlungen. Jeder Verkehr mit Spaniern, selbst mit dem Priester, der ihr die Messe las, der Briefwechsel mit den Eltern waren der Gefangenen verboten. Dennoch blieb sie dem Treulosen treu, dessen Tod ihre Melancholie zur Gleichgültigkeit gegen Krone, Regierung, Welt und Leben steigerte, zur lähmenden, keiner Freude mehr zugänglichen Apathie. Bekanntlich ist von da nur ein Schritt zur Sünde der Akedie, mit ihrer Indolenz gegen die göttlichen Dinge, bis zum Erlöschen aller Freude auch an Gott. Dahin kam es mit der, zum tiefen Leid ihrer Mutter schon als Kind religiös stumpfen und bizarren Königin. Zeitweilig traten hysterische Einbildungen hinzu. In diesem jammervollen Zustande wurde sie so falsch wie möglich behandelt. Der ihr verhafste kalte und harte Denia reizte sie, ohne sie zu mifshandeln. Man begreift die Ausbrüche der Bitterkeit, des Argwohns, der Verzweiflung, des Lebensekels. Dann afs die Königin viele Tage nichts oder auf dem Fufsboden sitzend aus Thonschüsseln, schlief auf der Erde, kleidete sich bettelhaft. Juan de Avila, der grofse so eben von Leo XIII. selig gesprochene Prediger, ihr zeitweiliger Seelsorger, drang mit seinen Beschwerden über Denia, der in der Leidenden eine Närrin sah, nicht bei dem Kaiser durch. Karl konnte nicht vergessen, wie die Communeros seine Mutter gegen ihn hatten benutzen wollen. Ebenso vergeblich bemühte sich Avila, den Widerwillen seines Beichtkindes gegen die kirchlichen Übungen zu besiegen. Bisweilen steigerte sich die Gleichgültigkeit gegen Beichte, Messe, Gebet zu unbeugsamem Trotz. Diese Disposition hat der bare Unverstand dem Protestantismus Juana's zugeschrieben. Und doch findet sich nicht das Geringste von lutherischen Regungen, Sympathieen oder gar Überzeugungen. Wo Religiöses hervortritt, ist es durchaus katholisch. In der elften Stunde wurde der Bann gebrochen. Den rechten Schlüssel zum umnachteten Gemüt der unsäglich an Leib und Seele leidenden Fürstin fand der Herzog von Gandia Francisco de Borja. Durch Liebe, Milde, Gebet gewann er ihr Vertrauen. Die Wahnbilder wichen, Klarheit und Ruhe traten ein. Domingo Soto erklärte nach längerem Gespräch mit der Kranken ihr Urteil für so gesund, wie ihren Sündenschmerz für tief und wahr. Die Akedie war besiegt. Wiederholt bekannte die Königin ihren katholischen Glauben, beichtete und hörte das Wort Gottes. Als

sie die letzte Ölung empfangen hatte, wollte Borja das Credo an der Stelle der Sterbenden, deren Zunge schwer wurde, sprechen. Zu seinem Erstaunen sah sie ihn dankbar und gütig an: empezad vos a decir el simbolo de la fé, que yo le repetiré. Das that sie deutlich mit kräftigem Amen. Zum letztenmal das Kruzifix küssend, rief sie: Jesu crucificado ayuda me! Mit diesem Gebet hätte sie auch als Lutheranerin sterben können. Dafs sie es nicht war, ist so unzweifelhaft wie Karl's V. Unschuld.

441. Loyola. 1891 erschien in Barcelona die neueste, schöne Ausgabe von Pedro de Ribadeneira's noch immer wertvoller Vida del bienaventurado Padre Ignacio de Loyola. 639 p. Welcher Bereicherungen sie fähig ist, zeigt die in sechs starken Bänden noch nicht abgeschlossene Sammlung der Cartas 1874—1889 von Cabré, Mir, de la Torre und Velez. Fidel Fita y Colomé hat darauf hingewiesen, es seien die Archive nach authentischen Urkunden zu durchforschen, wenn die Nebel fallen sollten, die einzelne Fakta im Leben seines Ordensgründers verhüllten. Resultate seiner kritischen Studien legte er nieder im T. XVII, 1890, des Boletin de la Real Academia de la Historia: Ignacio de Loyola en la Corte de los Reyes de Castilla T. XVIII, 1890; Alonso de Montalvo y San Ignacio de Loyola, T. XIX, 1891; Testamento de D. Martin Garcia Señor de Oñaz y de Loyola y Hermano mayor de San Ignacio. An derselben Stelle behandelt Telesforo Gomez Rodriguez den Levantamiento de Arevalo contra su Dacion por Carlos V y en Señorio a Doña Germana de Foix y primera campaña de San Ignacio de Loyola. Aus Loyalität und Pietät gegen den testamentarischen Willen Isabellas der Katholischen, Arevalo solle stets an der Krone bleiben, nie vergabt werden, versuchte Velasquez einen Volksaufstand zu inscenieren. Als das Unternehmen scheiterte, beschlofs Loyola, der als Page daran teil genommen, Militär zu werden, suchte Königin Juana la loca in Tordesillas auf, erhielt Geld und ein paar Pferde. Damit ging er zum Herzog von Najera und zur Belagerung von Pampelona, wo er die verhängnisvolle Wunde empfing.

***442.** Durch verkehrte Methode, unfähige Lehrer, sittlich, religiös, kirchlich kranke Studienanstalten hatte Iñigo Loyola schwer gelitten. In diesen Faktoren sah er pädagogische Koefficienten der furchtbaren Katastrophe in seiner Kirche. Ihrem Um-sich-greifen zu wehren, ihre Wiederkehr zu verhüten, war eine der Aufgaben seines Lebens und Ordens. Aus den eigenen Erfahrungen scharfsinnig Gegengifte bereitend, schuf er sein Erziehungs- und Unterrichtsideal. Ein bei innerer Glut ruhiger, nüchterner Spanier, der keinen Schritt thut, ohne alle Folgen vorauszuberechnen, keinen Entschlufs fafst, ohne sich aller stören-

den Medien zu entledigen, der jedes Wort wägt, als sei es eine Waffe zum Kampf in der Bresche von Pampelona. Allmählich fand er seine Ars magna, die den besten Weg den Verhältnissen aufs beste anpassen sollte. Er fordert die Verschmelzung inniger, spanischer Frömmigkeit und naiver Kirchlichkeit mit wissenschaftlicher Meisterschaft, geschlossene Einheit der Doktrin wider die zersetzende Autonomie des eiteln Subjektivismus, Uniformität der Methode, gegenüber ideologischem Dilettantismus, ohne Erdrückung echter Originalität, im Interesse der Stetigkeit des Unterrichts und der Fundamentierung der Lernenden. Die angeborene Gabe der höchst sorgfältig auszuwählenden Lehrer ist in langjährigen Studien vollkommen auszubilden; strenge Sonderung der Fächer, keinerlei Übergriffe, Arbeitsteilung, um das begrenzte Gebiet völlig zu beherrschen, möglichst wenig Änderungen. Es gilt durch autoritative fromme Lehrer von imponierender allgemeiner und Fachbildung, von herzgewinnender Güte die jugendlichen Geister auszurüsten, mit festen Prinzipien katholischen Denkens, mit solidem, fruchtbarem, so gut wie nur möglich erworbenem Wissen, für ein Leben von undurchbrechlicher Richtung katholischen Handelns. Ein spanisches Sprichwort sagt: treibt der Spanier einen Nagel in die Wand und es bricht der Hammer, so schlägt er den Nagel mit dem Kopfe ein. Trotz opponierender mächtiger Einflüsse in Rom, trotz der Gegenwirkung der ganzen Lehrerwelt, die Sorbonne an der Spitze, trotz der Stürme in Toledo und Zaragoza, trotz der Geistesmacht des deutschen und europäischen Protestantismus, erlebte Loyola den Sieg seiner Schöpfung. Als er mit dem Rufe Jesus verschied, war er das reformatorische Haupt von 700 Kollegien mit weit mehr als 200000 Zöglingen. Man weifs, mit welchem Staunen v. Ranke über den beispiellosen Erfolg der Jesuitenschulen spricht. Zur Erklärung eines pädagogischen Phänomens ohne Gleichen und als Apologie hat Thomas Hughues sein instruktives, von konfessioneller Polemik freies Buch, geschrieben. Loyola and the educational System of the Jesuits (London, W. Heinemann, 1892. VI und 302 S. 8). Nachdem er im biographischen Teil gezeigt hat, wie der Ordensgründer praktisch die Kunst des Lernens und Lehrens lernte, führt er in Geschichte Wesen und Geist des von ihm bewunderten Studiensystems ein. Den Zusammenhang alles Einzelnen mit dem Lebensnerv, mit dem vom Mittelalter, von der Renaissance übernommenen bewährten Alten, das Umgebildete, das Originale bringt er zur Anschauung. Auf alle Faktoren des Gebietes, das von Paris entlehnte Kollegienwesen, die Ausbildung der Professoren, die niederen und höheren Studien, die Methoden, die Lehrmittel, die Technik des Unterrichts, die Disziplin, auf Repe-

titionen, Promotionen geht er sachkundig mit erfreuender Kürze ein. Diese Erörterungen schliefsen sich an eine historisch genetische Analyse der Ratio studiorum und ihrer Fortbildungen, mit detaillierter Würdigung der Motive, der Bedeutung, der Wirkung des Einzelnen. Ehe die Ratio 1599 durch Aquaviva Gesetz wurde, war sie neunmal in fünfzehn Jahren durchberaten und umgearbeitet. Über die ihr zugrundeliegende Ratio praeliminaris hatten die ersten, erfahrungsgeschultesten pädagogischen Autoritäten des Ordens jahrelang kritische Diskussionen geführt, deren erhaltene Akten die beherrschenden Gedanken über alle Kardinalpunkte enthüllen. G. M. Pachtler hatte in drei Bänden der Monumenta Germaniae paedagogica — vier weitere Teile wird B. Duhr der glückliche Zerstörer der Jesuitenfabeln hinzufügen — dieses und späteres verwandtes Material gesammelt und bearbeitet. Nach solchen Quellen und der consuetudo optima legis interpres schildert Hughues Wurzel, Äste, Früchte des Baumes, dessen Zweige sich über Europa, Asien, Amerika ausbreiteten, in dessen Schatten 13 000 Autoren schreiben, der je nach der Konfession als Lebens- oder Giftbaum galt. In schlagenden Worten der Generäle kommt das Charakteristische zum Ausdruck. Man begegnet pädagogischen Winken von bleibendem Wert, kräftigen Worten für die klassischen Sprachen. Die Nachfolger von Lainez und Borja an bis auf Roothaan, Beckx und Anderledy haben ihr Generalmagisterium geübt, indem sie vervollständigten, vervollkommneten, antiquierten, reformierten, alles Wesentliche intakt erhielten und elastisch nach Zeit, Volk, Land individualisierten. Doch der Schöpfer bleibt Loyola, dieser geborene Dictator und Legislator auch der Schulwelt, dem ein eximium facinus mehr galt als 600 Alltäglichkeiten. Einen bornierten Kopf kann ihn nur rationalistischer Unverstand nennen. Niemand wird erwarten, dafs das Ideal der Ratio immer und überall erreicht sei. Faxit Deus, hatte Lainez gesagt, ne unquam mala loquantur et vera dicant. Sein Wunsch ist nicht immer erfüllt. Es hat lange gedauert, bis Protestanten ihr Urteil über grofse Päpste, über Könige wie Philipp II. einzig auf der Basis der objektiven Wahrheit mit Gerechtigkeit fällten. Thun sie das Gleiche gegen Loyola, ohne die Unversöhnlichkeit des prinzipiellen Gegensatzes und das eigene Bekenntnis irgendwie zu verleugnen, dann werden sie mit Hughues gestehen: masters in their art and centuries in their duration have combined to build up a monument of the practice and theory of generations. Verzichten müssen sie nur auf eine Polemik, die sich seit Elias Hasenmüller's Historia Jesuitici ordinis 1593 so oft Unkunde, Lüge und Schmähsucht zur Domäne erkoren haben.

443. Aloysius von Gonzaga der Fürstensohn von an-

gebornem Seelenadel trug statt seiner Krone fröhlich den Bettelsack des Novizen, nachdem er in St. Karl den Geistlichen, wie er sein soll, gesehen und in der aufblühenden Gesellschaft Jesu das Institut erkannt hatte, das die Mittel biete, seinem Ideal ähnlich zu werden. Der fast als Jüngling Gestorbene wird in allen Bildungsanstalten des Ordens gefeiert wegen des Eifers in den Studien und des erfolgreichen Ringens nach Reinheit an Geist und Leib. Die erschöpfende Biographie Vida del angelico protector de la Juventud San Luis Gonzaga por Federico Cervós, Madrid 1892, will auch den Anforderungen der Geschichtschreibung gerecht werden. Der Autor hat seine Vorgänger Plati, Cepari, Janning, Maineri, Cassani, Pruvost, Narbonne, Nannerini, Fita, Meschler, Rodales benutzt, die von Jozzi edierten und die später aufgefundenen Briefe, daneben alle Dokumente, die aus Anlafs des dritten Centenariums ans Licht gebracht waren. Am Hofe in Madrid hiefs es von dem jugendlichen Prinzen: er scheine keinen Körper zu haben. Mit nationaler Vorliebe ist Cervós den Spuren des Aufenthaltes in Spanien nachgegangen, für die sich in den Archiven von Zaragoza und Montserat unbekannte Zeugnisse fanden.

444. Die politisch und kirchenhistorisch gleich wichtige Historia de la Compañia de Jesus en Chile escrita por D. Francisco Enrich, Barcelona 1891, 2 T., ist das Resultat langjähriger Arbeiten in den Archiven der Regierung in Chile, der Franziskaner von Chillan, der Jesuiten in Rom, in der grofsen Urkundensammlung Diego Barros Arana's, in der Nationalbibliothek von Santiago, die überreich ist an Handschriften und Büchern zur Landesgeschichte.

445. Teresa de Jesus. — Josef Vandermoere hat durch die Mängel seiner unerhört weitschweifigen Acta Sanctae Theresiae de Jesu Carmelitarum strictioris observantiae parentis, Bruxellis 1845, fol., unliebsame Vergleichungen mit der alten Garde der Bollandisten Papebroek, Henschen, Suysken provoziert, die in de Smedt, de Backer, van Ortroy, van den Gheyn, Delehaye und Poncelat ebenbürtige Nachfolger hat. Der von ihm aufgespeicherte Stoff reizte James Anthony Froude. Der englische Historiker ist ein trefflicher Erzähler, ein geschickter Zeichner, ein brillanter Kolorist wie Macaulay. Allzu gläubig an ihm sympathische Relationen, deren Dinte dreihundert Jahr alt ist, wie jemand treffend bemerkt hat, gestaltet er die Aussagen der Quellen mit souveräner Macht. Selten genau, cum ira et studio gegen Feinde wie Maria Stuart und Lieblinge wie Erasmus und Heinrich VIII. giebt er oft Roman statt Geschichte. Seine History of England from the Fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada, Vol. V. VI, London 1870,

sollte ein Leben Karl's V. und Philipp's II. abschliefsen, zur Korrektur in England kursierender Irrtümer. „In beiden Fürsten reaktionäre Fanatiker zu sehen, ist ungerecht und unrichtig. Sie standen gegen eine Welt in den Waffen, deren Gesellschaft durch eine allgemeine, geistliche Revolte aufgelöst war. Höchst ungewifs war der Ausgang; in solcher Krisis konnten die weisesten Staatsmänner über die einzuschlagenden Wege verschiedener Ansicht sein." Da die Vorstudien zu spät begonnen waren, gab Froude den Plan auf, veröffentlichte nur die Story of Queen Catherine's Divorce as related by Charles the Fifth's ambassadors und Essays die 1892 in Tauchnitz Collection of British Authors, Vol. 2840, erschienen. Saint Teresa ist darin geschildert als eine bewundernswürdige Frau, die den geistlichen Enthusiasmus der spanischen Nation in edelster Form darstelle. Da er Katholisches durch die von Buckle modern gefafste Brille Voltaire's sieht, kann er über die Tiefen und Untiefen der Mystik nicht richtig urteilen. Fesselnd sind die Geschicke, Kämpfe, Erfolge Teresas geschildert, die der päpstliche Nuntius ein ruheloses, unstätes, ungehorsames, widerspenstiges Weib schalt, das unter dem Schein der Frömmigkeit neue Lehren erfinde, die Klausur breche und das apostolische Verbot des Lehrens der Weiber übertrete.

446. Francisco de Enzinas Denkwürdigkeiten vom Zustand der Niederlande und von der Religion in Spanien. Übersetzt von Hedwig Boehmer. Mit Einleitung und Anmerkungen von Eduard Boehmer. Bonn 1893. X u. 302 S. 8. Nicht im Handel. — An wertvollen historischen Memoiren ist die spanische Litteratur so arm wie die französische reich. Viele Vorzüge derartiger Werke von jenseits der Pyrenäen trägt das autobiographische Fragment an sich, das der Bibelübersetzer Francisco de Enzinas aus Burgos auf Melanchthon's Bitte schrieb. Es enthält eine Reihe interessanter, auf Autopsie ruhender Genrebilder aus dem Leben des Autors, seiner Gefangenschaft in Brüssel, mit Streiflichtern über die kirchliche Zeitgeschichte. Nicht mit der kühlen Objektivität eines heutigen Professors, sondern mit dem Pathos des Konfessors, der das Feuer des Scheiterhaufens schon unter den Füfsen gefühlt, schildert Enzinas seine und der Brüder Leiden, sensationell, drastisch und dramatisch, psychologisch fein, mit historischem Blick. Die durchgängige Wahrhaftigkeit der Relation steht fest. Sie wird durch einige rhetorische Ausmalung und tendenziös antikatholisches Kolorit nicht beeinträchtigt, nicht durch im Zeitgeschmack zurechtgelegte Reden, deren ipsissima verba jahrelang zu behalten schwer geworden wäre. Der Urtext de statu Belgico deque religione Hispanica ist erst 1862—1863 zugleich mit der alten französischen

Übersetzung 1558 von Ch. A. Campan, 2 Vols, ediert. Hedwig Boehmer, die gelehrte Gehilfin des Verfassers der Spanish Reformers, der man die treffliche Übersetzung von Juan de Valdes Considerazioni verdankt, beschenkt die Freunde der Reformationsgeschichte Spaniens mit einer Übertragung der Memoiren. Sie hat aufs glücklichste die schwierige Aufgabe gelöst, treu den Sinn zu treffen, die Schönheit des Stils zu konservieren, das altertümliche Kolorit durchscheinen zu lassen, den vollen Eindruck des Originals zu gewähren. Eduard Boehmer, der unermüdliche, der sich nie genug thun kann in Sachen der Reformistas Españoles gab dem Werke seiner Gattin Anmerkungen bei. Sie ergänzen sein Enzinaskapitel Spanish Reformers I, 135—184 durch Emendationen des lateinischen Kampantextes, dessen fehlenden Anfang er zuerst aus einem Vatikancodex edierte, nach den ältesten Drucken der deutschen und französischen Übersetzung, durch Informationen über Enzinas Aufenthalt in Basel, seinen Plan Butzer's Werke herauszugeben und seine Übersetzungsarbeiten. Die neue Kunde ruht auf handschriftlichen Entdeckungen und Erwerbungen für Boehmer's an spanischen Kostbarkeiten überreiche Bibliothek.

447. Pius IV. und Philipp II. — Die Coleccion de libros Españoles raros ó curiosos, T. XX, Madrid 1891, XV et 452 p., bringt unter dem Titel Pio IV y Felipe II. Primeros diez meses de la embajada de Don Luis de Requesens en Roma 1563—1564 Gesandtschaftsberichte des Diplomaten, der im Vertrauen des Königs stand, vgl. Correspondencia de Felipe II con los hermanos D. Luis de Requesens y D. Juan de Zuñiga. Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España, T. CII, Madrid 1892. Ricardo de Hinajosa hat in seiner Schrift Felipe II y el conclave de 1559 segun los documentos originales muchos inéditos, Madrid 1889, die schlimmen Mittel aufgedeckt, durch die der katholische König dem öffentlichsten und zuchtlosesten Konklave die Wahl Pius IV. abzwang. Requesens sollte den Papst, der die Opposition des römischen Stuhles gegen das katholische Fürstentum aufgab, im Gehorsam gegen die spanische Krone erhalten. Unter den Schwierigkeiten dabei steht die Lauheit der Kurie aus Eifersucht oder Gerechtigkeitsliebe in Sachen der Inquisition voran, dieser eisernen Rute, mit der Philipp gerecht, streng, unbeugsam, berechnend, Verstellungskünsten abhold, doch sie gelegentlich übend, seine Reiche regierte.

448. Philipp II. und vier Päpste. — Über die Beziehungen des so fleifsigen Königs, der alles politisch und kirchlich irgend Erhebliche in seinem ungeheuren Reich wissen, durchdenken und schriftlich beurteilen wollte zu Pius IV., Pius V., Gregor XIII., Sixtus V. erhält man durch die Documentos

que tratan de la corte pontifical in der Sammlung der Herzogin von Berwick und Alba aus dem Archiv des Hauses Alba, Madrid 1891, XXIII et 610 p. interessante Einblicke. Die Korrespondenz Philipp's mit seinen Gesandten Serano, Zuñiga, Vera, Olivares zeugt für viele Störungen der entente cordiale zwischen Madrid und Rom und für den breiten Raum, den Lüge und Klatsch in den sogenannten historischen Quellen einnehmen.

449. Die Armada invencible segelte lange in den Kirchengeschichten als die Höllenmaschine, durch die Philipp II., ein Massenmörder Thomas, den englischen Protestanten die verdiente Barthelemi habe bereiten wollen. Das Irrige dieser Auffassung erkennt man aus der von Cesareo Fernandez Duro herausgegebenen vollständigen Urkundensammlung: La Armada invencible, 2 T., Madrid 1884, 1885. Gewitzigt durch die Mifserfolge seiner Gemahlin Maria Tudor, wollte der König für seine Glaubensgenossen in England, die unter dem Henkerbeil lebten, von Elisabeth Duldung erzwingen. J. A. Froude schildert in The spanish Story of the Armada. Collection of British authors, Vol. 2840, 1892, nach Duro die Reihe von Mifsgriffen, Kopflosigkeiten, Unglücksfällen, Drangsalen vor und nach dem Deus afflavit, durch die das Unternehmen mit scheiterte. Man staunt über Medinas Sidonias Unfähigkeit, Eigensinn, Verblendung, Hochmut und Feigheit und über Philipp's Fassung und Haltung unter der Wucht eines solchen zermalmenden Schlages. Für diese Seite in des Königs rätselvollem Charakter finden sich viele Züge in den beiden Werken von José Fernandez Montaña: Nueva luz y juicio verdadero sobre Felipe II. Segunda edicion adicionada con notas y documentos importantes, Madrid 1892; Mas luz de verdad historica sobra Felipe II y su reinado, Madrid 1892.

450. In Antonio Perez an unsolved historical riddle. Essays der Collection of British Authors, Vol. 2840, 1892, erzählt Froude mit guter psychologischer Analyse Leben und Katastrophe des vertrauten Sekretärs Philipp's II. Er entlastet den König und belastet „den Schurken, der den Galgen verdiente“, indem er die Lügen aufdeckt, die Perez über die Prinzessin Eboli, über Escovedo, Philipp und sich selbst, das unschuldige Opfer, in den Relaciones verbreitete. Die Karikaturen dieses Höllenbreughel haben auch die Kirchenhistoriker lange dupiert. Die Anlässe zu vielen über ihn erdichteten Unwahrheiten findet Froude in der Leidenschaft des Königs für das Geheimnis und in seiner Neigung Vorsehung zu spielen.

451. Das Beste über Benito Arias Montano, den König unter den spanischen Exegeten des 16. Jahrhunderts, den varon incomparable, wie ihn Menendez Pelayo nennt, ist noch immer Tomas Gonzalez Carvajal's Elogio historico in den

Memorias de la Real-Academia de la Historia, T. VII, Madrid 1832. Ergänzungen geben die Avertimientos de Arias Montano sobre los negocios de Flandes in der Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España, T. XXXVII, Madrid 1860, und die von Marcos Jimenez de la Espada T. XIX des Boletin de la Academia de la Historia, Madrid 1891, publizierte Correspondenz Montano's mit Juan de Ovando. Die wichtigsten Themata sind der Druck, die Aufnahme, die Anfeindungen der Biblia Regia (vgl. J. Lamy, La Bible royale en cinq langues imprimée par Plantin im Bulletin de l'Academie Royale de Belgique, T. XXIII, 1892), die Erlebnisse des Herausgebers, der dem Papste das königliche Geschenk zu überreichen hatte, in Rom, Frankreich, Irland, England, die Abfassung des spanischen Index durch 106 Gelehrte, das Verbot der Historia pontifical des Illescas, die Opposition gegen Montano's Humanae salutis monumenta 1571, eine Sammlung von Oden, welche die Heilsgeschichte vom Sündenfall bis zum Weltgericht dichterisch feiert.

452. Fray Gerundio. — Über die Hanswurste der spanischen Kanzel, d. h. die gefeiertsten Prediger im 18. Jahrhundert giebt Gaudeau ein durch gründliche Forschung, geist- und geschmackvolle Behandlung höchst anziehendes Buch, das aus einer terra incognita auf jeder Seite Neues bringt: Les prêcheurs burlesques en Espagne au XVIIIe, siècle. Étude sur le Père Isla, Paris 1891, XXIII et 568 p. In der Historia del famoso predicador Fray Gerundio de Campazas, T. I, 1758; T. II, 1768 (Neueste Ausgabe von Lidfoss in Lund Coleccion de autores españoles, T. XLII. XLIII, Leipzig 1888) gab der Jesuit Isla, ein Hogarth der Kanzel, die unglaublichen Monstrositäten der Predigten dem allgemeinen Gelächter des ernstesten Volkes in Europa preis. Don Quijote's fingierte Tollheiten verblassen gegen die Ausgeburten des Blödsinns, zu denen die Erstorbenheit des geistlichen Lebens, die Erschlaffung der kirchlichen Gesinnung und Disziplin, der totale Verfall des Geschmacks, die Verschrobenheit der Form, cultismo, und die Verschrobenheit des Gedankens, conceptismo, wetteifernd geführt hatten. Mufste doch Benedikt XIII. befehlen, es solle in jeder Predigt, wenigstens einleitungsweise, d. h. fünf Minuten, ein Punkt der christlichen Lehre klar und einfach dargelegt werden. So occupiert waren die Kanzelhelden durch scholastische Diskussionen, griechische, römische, mexikanische Mythologie, Untersuchungen aus arabischer, syrischer, hebräischer, klassischer Philologie, durch Sprichwörter, Embleme, Symbole, Wortspiele, Witze, Anekdoten, Kadenzen, Assonanzen, Personalien, Schmeicheleien. Der Gerundio geifselt nun in der fingierten Geschichte der oratorischen

Erlebnisse des Helden diese Dinge mit überströmendem kaustischem Witz. Er zeichnet die prächtigsten Scenen spanischen Studenten-Professoren-Predigerlebens und der Wirklichkeit abgelauschte Porträts. Isla siegte, die Gerundios tötete der Spott. Durch Bourdaloue, Flechier, Massillon regenerierte sich die nationale Predigt im Sinne Granada's und Villanueva's. Gaudeau erzählt Leben und Wirken des kühnen, hochgebildeten patriotistischen und christlichen Reformers, der, ein vorzüglicher Prediger, der Todfeind der Phrase und des Scheinwesens, fast der letzte Klassiker des alten Spanisch geworden ist. Die kirchlichen, theologischen, sozialen Verhältnisse werden lebendig veranschaulicht. Die Analyse der Satire ist eine Geschichte der spanischen Predigt des Jahrhunderts, in deren Verfolgung der Roman ebenso glücklich war, wie Cervantes gegen den Amadis, trotz der Verbote Roms und der heimischen Inquisition.

453. Llorente. — Fidel Fita y Colomé hat in seiner Abhandlung La Inquisicion española y el derecho internacional, T. XVI, des Boletin de la Real Academia de la Historia, Madrid 1890, den mit Recht vielgetadelten Llorente, bei schärfster Verurteilung seiner Tendenzen und Maſsstäbe, gegen die Anklage Urkunden fingiert, gefälscht, eskamotiert zu haben, die zuletzt der Benediktiner Gams erhoben hatte, verteidigt.

Armenische und griechische Kirche

von

Philipp Meyer.

***454.** Die Litteratur über die armenische Kirche ist in der letzten Zeit mehrfach bereichert. Dr. Arschak Ter-Mikelian (bei Kattenbusch Conf-K. I, 210 eine andere Publikation von ihm) versucht in einer Monographie „Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur byzantinischen“ (bei Gustav Fock in Leipzig) auf Grund der armenischen Quellen die Geschichte seiner Kirche in dem Zeitraum vom 4.—13. Jahrhundert zu schildern. In der Herbeiziehung eines groſsen, bisher meist unbenutzten Quellenmaterials, das mit Gründlichkeit und Klarheit verwandt wird, liegt der Wert der Schrift. Doch muſs die ausgesprochene Tendenz, die Entwickelung der armenischen Kirche

namentlich der byzantinischen gegenüber als eine durchaus selbständige zu erweisen, zur Vorsicht mahnen, dem Verfasser in allen Punkten der Beurteilung zu folgen. Die Kirchengründung wird auf göttliche Veranlassung zurückgeführt, und die nationale und selbständige Entwickelung der armenischen Kirche der ganzen übrigen Christenheit entgegengestellt. Dem Konzil von Nicäa der Verurteilung des Arius hätten die Armenier zwar beigestimmt, aber ihr Symbol reiche bereits in das 3. Jahrhundert hinauf. Nicht wegen anarchischer Wirren (vgl. Kattenbusch a. a. O. S. 207), sondern auf Grund dieser selbständigen Entwickelung hätten sie die Beschlüsse von Chalcedon verworfen. Im Jahre 1045 begann eine neue Anarchie für das unglückliche Volk. In dieser Zeit versuchten besonders die Komnenen von Byzanz mit Gewalt und litterarischer Polemik die Armenier zu gewinnen. Diese haben aber gerade jetzt grofse Persönlichkeiten, wie die Katholikoi Gregor III. und Nerses IV., aufzuweisen. Die ausgebreitete Polemik der beiden feindlichen Kirchen wird klar dargelegt. Den Streitpunkt bildet wie immer vorzugsweise die Christologie (Kap. 5). Im letzten Kapitel kommen die Beziehungen zur abendländischen Kirche zur Sprache, die sich namentlich in den Kreuzzügen entwickelten. — Möge der Verfasser sein Versprechen halten können, demnächst weiteres aus den Schätzen der Bibliothek von Edschmiasin zu publizieren.

455. Ein Stück Polemik der Byzantiner gegen die Armenier publiziert Papadopulos Keramefs im soeben erschienenen ersten Bande der „Ἱεροσολυμιτικὴ Σταχυολογία“ (bei Harrassowitz-Leipzig in Kommission), S. 116 ff. Es ist ein Logos des Kaisers Alexios Komnenos gegen die Armenier. Der Herausgeber setzt die Schrift in die Zeit der Synode von 1094. Der Kaiser sucht seinen Gegner, den er kurzweg „Ἀρμένιε“ anredet, von der Unhaltbarkeit seiner christologischen Position zu überzeugen, indem er den Satz von den beiden Naturen in einer Person erläutert an der Verbindung des Eisens und des Feuers im glühenden Eisen, durch den Hinweis auf die Leidensfähigkeit allein der menschlichen Natur und Berufung auf die Väter.

456. Eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Zustand der armenischen Kirche in der Türkei erhalten wir von Dimitrios Tsolakidis in Nr. 8 des laufenden Jahrgangs der „Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια“ (bei Keil in Konstantinopel). Die Nachrichten stützen sich auf verschiedene armenische Publikationen, namentlich auf den armenischen Kalender von 1892 des Karekin Bagdatlidschian. In der Einleitung giebt Verfasser einige Bemerkungen über die Verfassung der armenischen Kirche im ganzen, dann beschränkt er sich auf die Türkei

allein. Er spricht von der Stellung der armenischen Priester, von den Schulen, sonstigen öffentlichen Anstalten und der Regierung der Kirche in der Türkei. Diese Nachrichten scheinen authentischen Wert beanspruchen zu können.

***457.** Der heilige Theodosios, Schriften des Theodoros und Kyrillos, herausgegeben von Hermann Usener. Leipzig, Teubner, 1890. XXIII und 210 S. kl. 8. Der bekannte Gelehrte hat die beiden vorliegenden vitae des h. Theodosios von Theodoros und Kyrillos Skythopolites bereits in zwei Programmen der Bonner Universität in demselben Jahre herausgegeben. Eine erneute Textvergleichung zeichnet den Text der neuen Ausgabe vor den älteren aus. Die Schrift des Theodoros (3—101), eine Lobrede auf den h. Theodosios als den Stifter des Klosters, giebt den Stoff legendenhaft ausgestaltet, die Vita von Kyrillos Hand (105—113) ist, wie alle seine Schriften (S. XVII), ein Werk von grofsem geschichtlichen Wert. Beide Schriften aber sind eine vorzügliche Quelle für das palästinensische Mönchtum des 6. Jahrhunderts. Der Verfasser fügt der Neuausgabe Anmerkungen hinzu, die ihm alle danken werden, die sich für Kirchen- und Mönchswesen interessieren.

458. Von dem berühmtesten Sänger der anatolischen Kirche, Romanos, der wahrscheinlich unter Kaiser *Ἀναστάσιος I.* lebte, haben *Παρανίκας* in der *Ἐκκλ. Ἀλήθεια* XII (1892), S. 141—143, *Ἀλέξανδρος Λαυριώτης* S. 255—256. 262 bis 264, *Παρανίκας* wiederum S. 287—288 und *Ἀλέξανδρος* noch einmal XII (1893), S. 404 geschrieben. Das Leben und die Werke des Dichters kommen zur Sprache, die letzteren werden nach Form und Inhalt gewürdigt, einige neue Handschriften genannt.

459. *Α. Ι. Σακκελίων*, *Ἐπιστολαὶ Βυζαντιναί*. *Σωτήρ* XV (1892), S. 217—222. Es sind neun Briefe eines Griechen Leon, vom Abendland aus geschrieben, wo der Briefsteller als Gesandter des Kaisers Basilios Bulgoroktonos derzeit weilte. Sie handeln besonders von dem Schicksal des Gegenpapstes Johannes XVI. unter Otto III.

460. Der Hagiorit Alexandros von der Lawra setzt in Nr. 5 und 6 des Jahrgangs 1893 der *Ἐκκλ. Ἀλ.* seine Betrachtungen über den Begriff der *λαύρα* fort und veröffentlicht dabei zwei Chrysobullen, Reliquienschenkungen der Kaiser Nikiphoros Phokas (Mai 964) und Basilios II. und Konstantinos IX. (also aus dem Jahre 962 oder den Jahren 976—1025).

Derselbe: *Λόγιοι Ἁγιορεῖται. Ἐκκλησ. Ἀλήθεια* XIII (1893), S. 180—182. 197. 206—207. 229. Die Artikel bringen manche Lebensumstände und Schriften von bedeutenden Hagioriten, nämlich von Athanasios, dem Gründer der Lawra,

von Johannes Nathanael (Ende des 16. Jahrhunderts), von dem Lawrioten Kosmas (geb. 1697), von dem Lawrioten Euthymios (geb. 1700).

461. *Ἀλέξανδρος Λαυριώτης, Ἀνέκδοτα σιγίλλια ἀφορῶντα τὴν ἱστορίαν τοῦ ἁγίου ὄρους Ἄθω. Ἐκκλ. Ἀλήθεια* XII (1892), S. 230—231. 320—321. 347—348. 356. 363 bis 364. 371—372. 386—387; XIII (1893), S. 62—63. Der Verfasser, bereits unter Nr. 460 genannt veröffentlicht eine Reihe von Patriarchalausschreiben, die gröfseren oder kleineren Wert für die Geschichte des Athos haben, und zwar eines vom Patriarchen Nikolaos Chrysoberges (984—995) aus dem Jahre 989, drei vom Patriarchen Jeremias Tranos (1572—1595 mit Unterbrechungen) aus den Jahren 1574—1575, zwei vom Patriarchen Timotheos (1612—1621) aus den Jahren 1614 und 1615, zwei von Kyrillos Lukaris (1612—1638 mit Unterbrechungen) aus den Jahren 1621 und 1632, eins von Gabriel (1780—1785) aus dem Jahre 1783. Das letztere besitze ich nach einer besseren Handschrift.

462. Über die Geschichte der Metropolis von Melenikos berichtet weiter Eleutherios Tapeinos in den Nummern 7. 8. 10. 11. 12. 13 der eben genannten Zeitschrift von 1893. Der Artikel beginnt mit dem Jahre 1659 und reicht bis 1745. Mehrere Urkunden werden dabei veröffentlicht. Am wichtigsten sind die Nachrichten aus dem Leben des Patriarchen von Konstantinopel, Kyrillos V., der früher Metropolit von Melenikos gewesen.

Auf S. 126—128. 135—136. 143—144. 151—152. 159 bis 160. 167—168. 182—184 setzt der Verfasser die Geschichte der Eparchie Melenikos fort und führt sie bis auf die Gegenwart. Es sind sehr wertvolle Darstellungen.

463. Urkunden zur Geschichte der kirchlichen Schule in Kastoria bringt der Metropolit Anthimos von Amaseia in den Nummern 9—11 der gleichen Zeitschrift. Sie gehören in die Jahre 1691, 1699, 1708 und 1713.

464. Über die Klöster in Cypern spricht weiter Papadopulos in Nr. 12 des *Σωτήρ* von 1891. Es werden genannt die Klöster *τοῦ Ἀποστόλου Λουκᾶ, τῆς Βασίλιας* und *τοῦ Ἁγίου Λουκᾶ*. Die litterarischen Schätze dieser Klöster scheinen für die Theologie nicht von Belang.

465. Das frühere Prodromoskloster *τῆς παλαιᾶς Πέτρας*, jetzt Bogdan-Serai in Konstantinopel beschreibt namentlich in topographischer Hinsicht der kundige Archäologe Dr. Mordtmann im *Παράρτημα* des 12. Bandes des *Ἑλληνικὸς Φιλολογικὸς Σύλλογος* in Konstantinopel (bei Keil in Konstantinopel).

466. Eine treffliche kleine Abhandlung über die Bedeutung der Wörter Ἕλλην, Ῥωμαῖος und Γραικός bringt Mustakidis als Excursus II zu seiner Schrift „Byzantinisch-deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen“ (bei Heckenhauer in Tübingen). Er weist darin nach, dafs die Byzantiner darum sich nicht Ἕλληνες nannten, weil das Wort nach kirchlicher Tradition für sie die „Heiden“ bedeutete. Erst im 14. Jahrhundert beginnt der Ausdruck nationale Bezeichnung wieder zu werden. Die Türken behielten den Namen Ῥωμαῖοι in der Form Ῥωμηοί bei. Γρακοί dagegen nannten sich die gebildeten Griechen vom 16. Jahrhundert an, wie auch Ἕλληνες. Die Form Γραικορωμαῖοι ist erst in diesem Jahrhundert entstanden.

467. Wertvolle biographische Beiträge bringt Papadopulos Keramefs in dem Nr. 455 genannten Werk S. 220 ff. über Kyrillos Lukaris. Er veröffentlicht da einen Dialog von Kyrillos, als dieser noch Patriarch von Alexandrien war. Es wird darin geschildert das Vordringen der Jesuiten und die drohende Gefahr, dafs ein lateinisch gesinnter Patriarch den Stuhl von Konstantinopel besteige. Als gefährlichste Lehre der Römischen wird mit grofser Klarheit die vom Papsttum erwiesen und endlich die orthodoxe Christenheit aus ihrem Schlafe wachgerufen.

468. In der Lebensbeschreibung des Patriarchen Dositheos von Jerusalem fährt fort Kyrillos Athanasiadis (Σωτήρ 1891, Nr. 12; 1892, Nr. 1 und 2). Es wird gehandelt von der Synode zu Bethlehem, den Kämpfen des Dositheos gegen die calvinisierende Sakramentslehre des Johannes Karyophylles und den Katholicismus des Chiers Païsios Ligaridis. Weiter stillt Dositheos den 1695 in Joannina entbrannten Streit über die Trinitätslehre. Die Kämpfe des Patriarchen gegen den überhandnehmenden Katholicismus werden breit erörtert. Endlich schildert Verfasser die Fürsorge des Dositheos für das Kloster *τοῦ Ἁγίου Τάφου* und die Reorganisation der Verwaltung des h. Grabes selbst.

Fortsetzung im Σωτήρ XV (1892), S. 77—86. 109—120. 143—148. 169—186. 200—217. 246—255. 260—274. Viel Neues hat der Verfasser im Detail geboten.

469. Einen Beitrag zur Biographie des berühmten Kanzelredners Nikiphoros Theotokis (gest. 1800) liefert Paranikas im 20. Bande des Ἑλλ. Φιλ. Σύλλ. von Konstantinopel. Als Nikiphoros 1772 in Leipzig weilte, wurde er von der griechischen Kolonie in Venedig zum Erzbischof von Philadelphia gewählt, der seinen Sitz in Venedig hat. Da aber vonseiten der

Republik gefordert wurde, dafs der Erzbischof uniert sein müsse, lehnte Nikiphoros ab. Die darauf bezüglichen Verhandlungen enthalten die neun Briefe des Nikiphoros, die Paranikas hier publiziert.

470. Einen Brief des Eugenios Bulgaris veröffentlicht der schon genannte Lawriot Alexandros in Nr. 10 des Jahrganges der *Ἐκκλ. Ἀλ.* 1893 Der Brief ist an den Lawrioten Jakobos Balsamakis gerichtet im Jahre 1787 und zeugt nicht minder von dem liebenswürdigen Wesen als von der ernsten Fürsorge des Eugenios für die Kirche.

471. Den am 22. Januar 1892 verstorbenen Dogmatiker Damalas, bei uns namentlich durch sein Werk „*Περὶ ἀρχῶν*“ bekannt, feiert in Nr. 1 des *Σωτήρ* von 1892 Zisimos Typaldos.

472. Weiter mache ich besonders aufmerksam auf den Bericht von Sp. Lambros über die neueste Litteratur zur Geschichte Neugriechenlands in den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ (Gärtner-Berlin) III, 361 ff.' auch in Separatabdruck erschienen.

473. *Ἐκκλησ. Ἀλήθεια* XII (1892), S. 292—293 ist das Antwortschreiben des Metropoliten von Athen auf die Einladung der Altkatholiken zum letzten Kongrefs in Luzern abgedruckt. Der Briefsteller entschuldigt sich, nicht selbst kommen zu können, empfiehlt den als Vertreter gesandten Erzbischof und spricht seine Hoffnung auf eine endliche Einigung der Kirchen aus, ohne sich darüber auszulassen, wie eine solche bewerkstelligt werden soll.

***474.** Die russisch-schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Kult. Von Dr. Ferd. Knie. Graz, Styria, 1894. 199 S. 8. — Der Verfasser, der in Rufsland gelebt und auch die Litteratur des Ostens und Westens über seinen Gegenstand kennt, spricht in den zehn Kapiteln des Buches namentlich über die Geschichte des russischen Schismas, über die Orthodoxie der Russen, den Raskol, die Sakramente, die Liturgie und den Klerus. Viele werden mit mir dem Verfasser dankbar sein für seine Schilderungen. Die Darstellung der Liturgie, um nur eins herauszuheben, greift auch zu bildlicher Darstellung der schwierigen liturgischen Vorgänge, welche letztere ja kein Mensch versteht, ohne sie gesehen zu haben. Was das Buch dennoch zu einer nicht erquickenden Lektüre macht, ist der Mangel an historischem Verständnis der russischen Kirche, der diese nur als Bekehrungsobjekt erscheinen läfst, und die an dieser Stelle doch entbehrliche Polemik gegen den Protestan-

tismus und dessen Vertreter, die auch über die russische Kirche geschrieben haben, z. B. H. Dalton.

---

*475. Hermann Schmidt, Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen nebst einem Anhang über Sekten und Häresen. Berlin, Reuther, 1890. Der ausführliche Titel sagt das Ausreichende über die allgemeine Art des Buches. Es werden nur die Lehren, die Dogmen der Kirchen miteinander verglichen und, ohne daſs doch eine eigentliche Polemik beabsichtigt wäre, gegeneinander abgewogen, natürlich vom evangelischen Standpunkte aus, wobei wieder die lutherische Kirche vor der reformierten in der Schätzung des Verfassers den Vorzug hat. Die Darstellung ist eine faſsliche, auf guter Gelehrsamkeit ruhende, obwohl man öfter wünschen möchte, daſs der Verfasser nicht bloſs in groſsen Zügen das „Bild", welches ihm vor Augen steht, zeigte. Ich bin durch das Buch nicht überzeugt worden, daſs ich im Unrechte sei, wenn ich meine, daſs eine alle Seiten des Lebens der Kirchen (Kultus, Verfassung, Sitte etc.) berücksichtigende Darstellung an die Stelle der „Symbolik" zu treten habe und daſs eine solche Darstellung auch erst das „Dogma" der verschiedenen Kirchen in das richtige Licht treten lasse. Das hindert mich nicht anzuerkennen, daſs das vorliegende Buch eine glückliche Gesamtdisposition des Stoffes darbietet und im einzelnen mancherlei anregende Betrachtung. Das Buch ist in zwei Teile gegliedert: 1) Die katholischen Kirchen, S. 30—252, 2) Die reformatorischen Kirchen, S. 253—459. Im ersten Teile wird gehandelt von der „katholischen Kirche auf dem Boden des griechischen Typus" als der „liturgisch-mystischen Traditionskirche", sodann von der „katholischen Kirche auf abendländischem Boden" als der „hierarchischen Sakramentskirche". Im zweiten Teile beschäftigt sich der Verfasser zunächst mit den „reformatorischen Kirchen im Gegensatze zur mittelalterlichen". Dabei kommt zuerst zur Sprache der „Gegensatz der Kirche evangelischer Freiheit und persönlicher Heilsgewiſsheit [das ist dem Verfasser die lutherische Kirche] gegen die mittelalterliche hierarchische Gesetzeskirche", danach der „Gegensatz der Kirche der erwählten Heilsgemeinde [reformierte Kirche] gegen die päpstliche Traditions- und Sakramentskirche". In einem zweiten Abschnitte dann bespricht der Verfasser den „Gegensatz der

reformatorischen Kirchen unter sich". Der Anhang, der eine „allgemeine Charakteristik der Sekte und Härese" giebt, scheint mir am wenigsten geglückt. Doch möchte ich auch nicht gerade für die Formeln, mit denen der Verfasser schon in der Überschrift das Wesen der Kirchen bezeichnet, eintreten; es ist mifslich in solchen kurzen Schlagworten die Kirchen zu charakterisieren.

F. Kattenbusch.

*476. E. Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, mit einem Vorwort von Prof. Dr. Zorn. Berlin, O. Liebmann, 1891 (288 S.), behandelt nacheinander das gemeine katholische und das gemeine protestantische Ehescheidungsrecht, das Ehescheidungsrecht nach dem allgemeinen Landrecht für die preufsischen Staaten, nach dem Code Napoleon und nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Von besonderer Bedeutung sind die ersten drei Paragraphen, in denen die prinzipiellen Erörterungen angestellt werden, sodann § 9 über die Entwickelung des protestantischen Scheiderechts (S. 46—52 über die Reformationszeit, wo freilich noch eine Fülle von Material herangezogen werden könnte) nebst dem Anhangsparagraphen 20 über die Ehescheidung bei gemischten Ehen im gemeinrechtlichen Deutschland. § 21 f. geben über das naturrechtlich bestimmte Scheidungsrecht des allgemeinen Landrechts, das zu den auch kirchengeschichtlich so wichtigen Konflikten in unserem Jahrhundert führte, guten Bescheid. Besonders erwünscht sind sodann die letzten §§ 25—28, in denen der neue Entwurf des Scheiderechts für das künftige Zivilgesetzbuch historisch, systematisch und kritisch behandelt wird. *H. v. Schubert.*

*477. Zunz, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden. Zweite Aufl., herausgegeben von N. Brüll. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1892. XVI und 516 S. Im Auftrage der Zunz-Stiftung hat N. Brüll (während des Druckes verstorben, das Vorwort von M. Steinschneider) das sehr selten gewordene, aber noch immer unentbehrliche Buch von Zunz neu herausgegeben. In den Neudruck ist aus dem Handexemplar des Verfassers eine Reihe von (teilweise geringfügigen) Änderungen und Zusätzen aufgenommen, welche jedoch nicht in den Text verarbeitet sind, sondern, durch Klammern gekennzeichnet, neben demselben abgedruckt werden. Dadurch hat die Übersichtlichkeit der Darstellung hier und da bedenklich gelitten. Zu bedauern ist auch die Inkonsequenz, dafs die Verweisungen innerhalb des Buches selbst erst von Bogen 24 ab nach der zweiten Auflage eingerichtet sind. Beigegeben sind zwei, von A. Löwenthal bearbeitete Register (das deutsche S. 499—509, das hebräische S. 509 bis

514), sowie eine Konkordanz der Seitenzahlen der ersten und zweiten Auflage. Das beabsichtigte Supplement, welches „eine angefügte kritische Auswahl der einschlägigen Litteratur und eine Ergänzung der Bibliographie der besprochenen Schriften" enthalten sollte, hat infolge des Todes des Herausgebers einstweilen noch nicht geliefert werden können, steht aber noch in Aussicht. — Auffällig sind die zahlreichen Druckfehler in den griechischen Citaten. — Die Ausstattung sticht vorteilhaft gegen die der ersten Ausgabe ab. *P. Behnke.*

***478.** Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwickelung in Österreich. I. Abteilung: Die kirchliche Rechtsentwickelung. Wien, Alfred Hölder, 1894. XVI und 184 S. 8°. 4 Mk. Verfasser erfüllt sein Versprechen, nicht Rechtstheorie, sondern Rechtsleben darzustellen, in trefflicher Weise. Er schöpft aus reichem, zum gröfsten Teil noch wenig ausgebeutetem Quellenmaterial, insbesondere den Fontes Rerum Austriacarum und behandelt in vier Abschnitten das Privateigentum an Kirchen, Charakter und Konsequenzen der kirchlichen Reaktion gegen das Privateigentum an Kirchen, den Laienpatronat, den geistlichen Patronat und die Inkorporation. Ein zweiter Teil soll die staatsrechtliche Entwickelung des Patronats in Österreich beschreiben. *Rieker.*

***479.** Der „Lehrer und philosophische Schriftsteller" Rob. Hugo Hertzsch in Halle a. S. hat einen neuen, auf der Descendenzlehre aufgebauten „Ontogenetisch-phylogenetischen Beweis für das Dasein eines persönlichen Gottes" (Halle, ohne Jahreszahl, 34 S., Preis: 1 Mk.) entdeckt, dessen Auffindung er selbst „ohne Zweifel mit zu den gröfsten Thaten unseres Jahrhunderts" rechnet, weil „die Wissenschaft niemals imstande sein wird, ihn zu zerstören".

***480.** K. Schaffnit, ev.-luth. Pfarrer zu Langstadt in Hessen, Ein Beitrag zur Christologie des Alten Testamentes mit Berücksichtigung von Dr. J. K. Römhelds Theologia sacrosancta. Stuttgart, Roth, 1892. 39 S. 8°. Mk. 0,60. Ein sonderbares Schriftchen: die kirchliche Lehre von der Dreieinigkeit steht im Alten Testament, wie Jes. 6, 3 und 4 Mos. 6, 24 beweisen; Jehovah ist der gemeinsame Name für den geoffenbarten Gott, den Dreieinigen; derselbe Name wird aber auch den einzelnen Personen der Gottheit beigelegt; der Engel Je-

hovah ist der Jehovâh-Sohn, der im Fleische erscheinen soll und in seiner Menschwerdung, im Neuen Testament Christus heifst. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über den Offenbarungscharakter des Alten Testamentes, voll blinden Eifers gegen alles, was biblische Kritik heifst oder nach historischer Betrachtung der heil. Schrift schmeckt.

*481. P. Lobstein, Études christologiques. La doctrine des fonctions médiatrices du Sauveur. Paris, Fischbacher, 1891. Strasbourg, C. F. Schmidt, 1892. 29 S. 8°. Mk. 0,60. Nach gleicher Methode, wie in den früheren Heften seiner Études christologiques, wirft der Verfasser die Frage auf: ist die Lehre von dem munus triplex nach dem Zeugnis der Bibel und der Geschichte und nach dogmatischen Gründen berechtigt? Erst allmählich in die Dogmatik eingedrungen, noch heute gerade von konfessionellen Theologen, wie Frank, beanstandet, erscheint das Schema nach Lobstein nicht geeignet, die Gröfse und die christliche Wertschätzung des Werkes Christi voll auszudrücken. Die Charakteristik als Prophet und Hoherpriester sind zu diesem Zwecke unzureichend, die als König drückt den christlichen Glauben an Jesus als den κύριος richtig aus, ist aber eben jenen beiden anderen nicht bei-, sondern übergeordnet, umfafst sie in sich. Besondere Schwierigkeit bietet es, die fragliche Lehre mit der vom doppelten Stand Christi in Einklang zu bringen. Das Schema vom dreifachen Amt ist nach Lobstein aus der Dogmatik als systematischer Darstellung des christlichen Glaubens zu entfernen, behält aber seine Berechtigung für die populäre Verkündigung und den katechetischen Unterricht.

*482. Hermann Schmidt, Zur Christologie. Vorträge und Abhandlungen. Berlin, H. Reuther, 1892. 222 S. 8°. Mk. 4. Wie der Titel andeutet, giebt das Buch keine geschlossene wissenschaftliche Behandlung der Christologie. Den umfangreichsten Bestandteil (S. 29—152) bildet der Abdruck der vor etwa 20 Jahren in den Jahrbüchern für deutsche Theologie (Bd. XVII u. XVIII) veröffentlichten Abhandlung: „Die Auferstehung des Herrn und ihre Bedeutung für seine Person und sein Werk mit besonderer Rücksicht auf Keims Leben Jesu von Nazara“, die Schmidt deshalb der Vergessenheit zu entreifsen wünscht, weil die Position Keim's neuerdings von Weizsäcker, die Holsten's von Pfleiderer wieder vertreten werde und das dort gegen jene Gesagte jetzt als gegen diese gerichtet gelten könne. Vorausgeschickt ist dieser Abhandlung die Breslauer Rektoratsrede von 1891 über: „Der geschichtliche Christus als Stoff und Quelle der Glaubenslehre“, während sich ihr zwei auf Pastoralkonferenzen zu Liegnitz 1891 und Posen 1889 gehaltene Vor-

träge über „Das Verhältnis der Leistung Christi zu der Lehre von seiner Person“ und „Die hauptsächlichsten Richtungen in der Christologie unserer Tage“ anschliefsen. Der letztere Vortrag giebt treffliche Bemerkungen über die Geschichte der Christologie, verurteilt die „moderne rationalistische“ Christologie (Biedermann, Lipsius, Pfleiderer) wegen ihrer Scheidung von Person und Prinzip, wie die Ritschlsche wegen der Verwerfung der Metaphysik, setzt sich ferner besonders mit Beyschlag, Kähler, Dorner und der modernen Kenotik auseinander und deutet in der Auseinandersetzung mit Gefs den eigenen christologischen Standpunkt des Verfassers an.

*483. Petavel-Olliff, anc. Past. Dr. E., Le problème de l'immortalité. Paris, libr. Fischbacher, 8°, Bd. I (441 S.) 1891, Bd. II (499 S.) 1892. Das Problem der Unsterblichkeit bildet gegenwärtig in den Ländern französischer und englischer Zunge den Gegenstand lebhafter, besonders auch die Laienwelt bewegender Auseinandersetzung. Das vorliegende (bereits ins Englische übersetzte) Werk vertritt in etwas weit angelegter, aber mit warmer Begeisterung für den Gegenstand geschriebener Untersuchung und Beweisführung die Ansicht von der „bedingten Unsterblichkeit“. Im Gegensatz sowohl zu der scharf und treffend kritisierten traditionellen Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen, wie zu der heterodoxen Lehre von der schliefslichen Seligkeit aller Menschen, der *ἀποκατάστασις τῶν πάντων*, im Gegensatz ferner zu dem theologischen Agnosticismus, der der Frage mit einem non liquet aus dem Wege geht, ist Petavel der Überzeugung, dafs nur der in Gemeinschaft mit Christus und durch diesen mit Gott stehende Mensch die Unsterblichkeit gewinnt, dagegen alle Gottlosen der endgültigen Vernichtung anheimfallen. Die Unsterblichkeit ist also bedingt durch die Zugehörigkeit zu Christus und seinem Reich. Die Lehre von der natürlichen Unsterblichkeit der Seele sei erst unter dem Einflufs des hellenischen Dualismus, also aus fremdem religionsphilosophischem Gedankenkreis in die christliche Lehre eingedrungen. Die von erstaunlichem Fleifse und Belesenheit (auch die deutsche Theologie, Rothe, Lotze, Hermann Schultz, Martensen ist benutzt) zeugende Beweisführung schöpft ihre Argumente aus der Philosophie, dem exegetischen und biblisch-theologischen Zeugnis des Alten und Neuen Testamentes, der Dogmengeschichte und dem religiösen Bewufstsein. Jeder der beiden Bände enthält je ein über 200 Seiten starkes Supplement, das exegetische, historische und philosophische Belege von bald gröfserem, bald geringerem Interesse enthält und die zahlreichen gegen die vorgetragene Ansicht erhobenen oder möglichen Einwürfe zu entkräften sucht. Das Ganze ist nicht nur für Theologen, sondern mit Rücksicht

auf den Laien geschrieben und wirkt jedenfalls überaus anregend, wenn man auch bei der Begründung der ansprechenden Hypothese vielfach andere Wege gehen würde als der Verfasser.

Johannes Werner.

Nachträge.

Zur Reformations- und neusten Kirchengeschichte Deutschlands.

***484.** Über den „Kultus der h. Anna am Ausgange des Mittelalters" ist seit Gotheins Schrift über die politischen und religiösen Volksbewegungen vor der Reformation vieles zusammengetragen worden, katholischerseits besonders von F. Falk, evangelischerseits von Kolde, v. Bezold, Bossert und dem Unterzeichneten. Von Kolde angeregt, hat E. Schaumkell nunmehr eine Monographie über diesen Kultus veröffentlicht (Freiburg, Mohr, 1893; IV u. 92 S. 8⁰), die das von den Vorgängern bereits Gesammelte übersichtlich zusammenstellt und vieles auf Grund eigener Forschung noch hinzufügt, um die Herrschaft der neuen Modeheiligen zu veranschaulichen. Leider sind Bosserts Forschungen, die, in den Blättern für württ. Kirchengeschichte I, 17ff. veröffentlicht, aufserhalb Württembergs nur wenigen zu Gesichte kommen, dabei übersehen worden. Natürlich ist auch sonst das überreich fliefsende Material noch nicht ausgeschöpft. Ich bemerke z. B., dafs die Lübecker Jakobikirche zwei Darstellungen der „Anna selbdritt" besitzt. Zu S. 9 erinnere ich daran, dafs Armellini in der Röm. Quartalschrift II, 29f. den Annenkult im Abendlande schon in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts meint nachweisen zu können. *Kawerau.*

485. Eine Abbildung des heiligen Rocks zu Trier aus dem Jahre 1512. — Heineck, der Konservator der städtischen Bibliothek zu Nordhausen, hat in der dortigen St. Blasius-Bibliothek ein Flugblatt, welches bisher ganz unbekannt gewesen ist, aufgefunden. Es stellt eine Abbildung des heiligen Rockes bei seiner ersten Ausstellung im Jahre 1512 dar, so dafs der Kopf des Flugblatts aufser diesem Bilde noch das des Erzbischofs Johannes und das des Kaisers Maximilian in Holzschnittdruck enthält. Darunter steht ein 48 Zeilen umfassender Text, welcher

mit den Worten beginnt: „Diß hirnach geschriben heyltum ist durch geheiß vnd bevel Maximiliani: die tzeit erwelten Römischen Keisers im iar MCCCCCXII tzu Trier im Hohen Altar des Thumbstifts gefunden worden. Item, in dem ersten Kasten der körper samt Matern, dabey ein silbern pfennig, uff welchem der Name Materni geschriben ist. Item in dem anderm silbernem kasten der Rock unsers Herren Jesu Christi, dapey ein großer wurffel mit sampt etzlichen geschriben czetteln von alters verblichen vndt verdunkelt. Vnd der Rock ist mit graven vnd sangwyn gar wunderlich durchwirkt, vn im widerschein grawechtig. Item dapey ein messer, welches der rost seer vertzert hat. Item noch vil mehr heyltum und czetteln, welche vun alters halben uit tzu lesen sind, verblichen vnd vertunkelt. Getruckt tzu Leypsick durch Wolffgang Stöckel von den Paulern in der Grimmischen gassen wohnhaft im iar MCCCCCXII." Zwecks weitester Verbreitung hat Heineck den interessanten Druck durch Photographie vervielfachen lassen. *Löschhorn.*

*** 486.** In den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" III (Berlin, A. Hofmann & Co., 1893), S. 209—268 bringt Konr. Kolbe die Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen a. O. vom Jahre 1616 zu wortgetreuem Abdruck. Diese Lehranstalt, eine Gründung des Freiherrn Georg v. Schönaich, gab dem im lutherischen Deutschland unterlegenen Philippismus eine Zufluchtsstätte, pflegte die Irenik, suchte die Lehrentwickelung der deutschen Reformation bei der Conf. Aug. und Melanchthons Loci festzuhalten, diente aber faktisch der Propaganda des Calvinismus, wie denn schon in der Stiftungsurkunde die Ethica des Danäus unter den Lehrbüchern erscheint. Der Herausgeber verweist aus der Speziallitteratur nur auf die Schrift von Klopsch, Glogau 1818; zu nennen wären vor allem die vier Programme von Hering (Friedrichschule, Breslau) 1784—1787 und neuestens der Aufsatz von Hugo Landwehr über den Schüler dieser Anstalt Barthol. Stosch in Forschungen zur brandenb. und preuſs. Geschichte VI, 96 ff. Für den Theologen von besonderem Interesse ist das (übrigens schon bekannte) Glaubensbekenntnis des Stifters, Mitteilungen S. 239 ff.

*** 487.** Auf Anregung des verewigten A. v. Kluckhohn hat Karl Rottmüller in einer Göttinger Doktordissertation den „Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen (1555—1562)" (Göttingen, Dieterich, 1892. 88 S. gr. 8⁰) mit Benutzung der bremischen Archivalien ansprechend behandelt und zwar so, daſs

hier das Verhalten des entschlossenen Bürgermeisters, des Freundes und Gesinnungsgenossen Hardenbergs, in den Vordergrund gerückt ist. Es tritt scharf hervor, wie dieser durch seinen Appell an die Bürgerschaft an dem Punkte, wo die lutherische Ratspartei durch eklatante Verfassungsverletzung ihrer Sache den Sieg erzwingen wollte, die schlimmste Verwirrung abwehrte und zugleich hier dem Philippismus — und in weiterer Konsequenz dem Calvinismus — einen wichtigen Platz in Deutschland erhielt.

488. Als Separatabdruck aus Jahrgang 32 der „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" hat R. Wolkan eine Studie über „Die Anfänge der Reformation in Joachimsthal" (Prag 1894, 29 S.) erscheinen lassen. Ihr erster Teil enthält eine Zusammenstellung der verstreuten Nachrichten über Joh. Silvius Egranus, der zweite charakterisiert Karlstadts Beziehungen zu Joachimsthal auf Grund der zahlreichen Schriften, die dieser 1520—1524 dorthin adressiert hat; Flut und Ebbe des Beifalls, den er dort fand, spiegeln sich in ihnen ab. *G. Kawerau.*

***489.** G. Ludewig hat seine bereits Bd. XIII, S. 583 erwähnte Dissertation nunmehr vervollständigt als Buch erscheinen lassen (Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation von 1520—1534. Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht, 1893. 156 S.). Was vom ersten Teil gesagt wurde, gilt auch im allgemeinen vom ganzen. Bei allem Fleiſs und der Überfülle des nicht immer gesichteten und übersichtlich geordneten Stoffes ist dem Verfasser manches entgangen, u. a. die doch für die Gesamtbeurteilung der Politik Nürnbergs sehr charakteristische, zaghafte Haltung des Rates vor dem Augsburger Reichstage, vgl. meine Ausführungen „Nürnberg und Luther vor dem Reichstage zu Augsburg" in „Kirchengeschichtliche Studien" Hermann Reuter gewidmet, Leipzig 1880, S. 251 ff. Über einige Punkte, bei denen man am ersten reichere Belehrung erwarten purfte, z. B. über die Gesandtschaft des Michael von Kadan S. 95 sind die Mitteilungen dürftig, überhaupt ist vieles nur skizzenhaft gezeichnet, so vermiſst man z. B. weitere Ausführungen über die Idee eine allgemeine Kirchenordnung in den evangelischen Gebieten einzuführen, S. 138 ff., wo ich ergänzend bemerken möchte, daſs dieser Gedanke, soviel ich sehe, nicht von Nürnberg, sondern nach einem von Mittwoch nach Martini 1530 datierten Briefe des Markgrafen Georg (Nürnb. Arch.) von diesem ausging. Aber bei allen Mängeln darf diese Arbeit doch in den späteren Partieen als eine wertvolle Grundlage für weitere Untersuchungen bezeichnet werden. Wenn der Verfasser übrigens

sein Buch mit dem Tode Spenglers abschliefst, in der Meinung, dafs durch seine Eigenart die Politik Nürnbergs bestimmt sei, so ist das gewifs insoweit richtig, als die religiöse Frage in Betracht kommt, aber einen Einschnitt in die Politik Nürnbergs hat Spenglers Tod nicht gemacht. Ich finde wenigstens nicht, dafs sie danach eine andere geworden wäre. *Th. Kolde.*

[In einem aus der Nürnberger St. Laurentiuskirche stammenden Liber horarum von J. Sensenschmidt und H. Petzensteiner (Bamberg 1884) finden sich tagebuchartige Aufzeichnungen eines Klerikers mit interessanten Details über die Einführung der Reformation in Nürnberg. Dieselben werden im Anschlufs an eine bibliographische Untersuchung des Druckes mitgeteilt von P. Jürges in der Sammlung bibliothekswiss. Arbeiten, hrsg. v. K. Dziatzko, Heft 6, S. 72 f.]

* **490.** Im 8. Hefte der „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte" (348 S. Leipzig, Ambr. Barth, 1893) liefert der Verfasser des wertvollen Programms „Die kirchlichen Zustände der Stadt Pirna vor der Einführung der Reformation im Jahre 1539" (Pirna 1887), Reinhold Hofmann, eine auf archivalische Studien gegründete, viel Materialien zur Kirchen-, Schul- und Kulturgeschichte bietende „Reformationgeschichte der Stadt Pirna" (S. 1—329). Besonders hervorzuheben ist dabei die Benutzung des einst dem Ratsarchiv entfremdeten, seit 1885 aber wiedergewonnenen „Codex Lauterbach", der u. a. eine „Kirchenordnung", sowie Nachrichten über die Visitationen von 1539, 1540 und 1555 enthält, — über letztgenannte die vollständigen Protokolle. In den Beilagen teilt uns Hofmann die von Lauterbach, dem ersten evangelischen Superintendenten, selbst geschriebene „Kirchenordnung" mit — natürlich hatte dieser nicht in seinem Superintendenturbezirk eine eigne „Kirchenordnung" zu erlassen; es handelt sich nur um eine Darlegung für seine Amtsnachfolger, wie sich unter seiner Amtsführung die Praxis des gottesdienstlichen etc. Lebens thatsächlich gestaltet hat: hanc ordinationem pernecessariam successoribus meis fideliter meditandam et imitandam relinquo, salvo ipsorum judicio. Gerade solche Zeugnisse aus der Praxis heraus sind von besonderem Wert. Eine zweite Beilage bringt den Personalstatus der evangelischen Geistlichen und Lehrer Pirnas für das 16. Jahrhundert (S. 307—325), eine dritte tritt wieder gegen die Leipziger Universitätsmatrikel und gegen die neuere Tetzellitteratur für Pirna als Geburtsort des Ablafspredigers ein, bringt auch Urkundliches über ihn bei. Ein kleinerer Aufsatz von Franz Blanckmeister (S. 330—344) ergänzt v. Engelhardts Monographie über V. E. Löscher, indem er ein Bild seiner viel-

seitigen Thätigkeit als Superintendent von Dresden mit Benutzung von Dresdener Archivalien zeichnet. Dibelius bringt S. 345 bis 348 Berichtigungen zu dem Verzeichnis der Liederdichter im sächsischen Landesgesangbuch.

*491. Von der pommerschen Kirchenordnung von 1535 hat Oberlehrer Dr. M. Wehrmann in Stettin einen handlichen Neudruck veranstaltet (Stettin, F. Hessenland, 1893. 82 S. 8⁰), der vom Herausgeber mit einer Einleitung und mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen versehen ist. Sie steht bereits getreu abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen I, 248 bis 260, nur fehlt dort die Notenbeilage (Wehrmann S. 75—80). Die sachlichen Anmerkungen sind mitunter von blasser Unbestimmtheit (z. B. „Präfatien sind bestimmte Gesänge für die einzelnen Feste"), mitunter auch irrig, so S. 33, wo der Segen über die Nupturienten, der im kleinen Katechismo stehe, natürlich auf das diesem angehängte Traubüchlein, aber nicht auf die Sprüche der Haustafel zu beziehen ist. Zu „Ruffianer (S. 33) wäre etwa auf Schade, Satiren III, 247 f. zu verweisen gewesen.

492. Die Kirchenordnung, welche Superintendent Nic. Petraus 1614 für das bischöfliche Stift Ratzeburg ausgearbeitet hat, ohne dafs es jedoch zu der geplanten Drucklegung derselben in dieser oder in der verkürzten Gestalt von 1622 gekommen wäre, hat Oberlehrer H. Gebler aus dem handschriftlichen Exemplar im Archiv des Ratzeburger Domes soeben im Osterprogramm des Gymnasiums zu Ratzeburg zum erstenmal veröffentlicht (48 S. 4⁰). Und zwar in der Weise, dafs er die ihr eigentümlichen Stücke vollständig, die andern nur andeutungsweise unter Verweisung auf die Mecklenburgische, resp. Lauenburgische Kirchenordnung mitteilt. Sie bietet viel des Interessanten, z. B. in den sehr vollständigen und genauen Angaben über die Gottesdienstordnung, dabei z. B. ein vollständiges Register der de-tempore-Lieder des ganzen Kirchenjahres; ferner in den Anordnungen über öffentliche Kirchenbufse, in denen spezielle Formen der noch zu bekämpfenden Zaubereisünden aufgeführt werden. Beachtenswert ist in der Lehrverpflichtung der enge Kanon der NTlichen Bücher: ausdrücklich sind als deuterokanonisch ausgeschlossen 2 Petr., 2. und 3 Joh., Hebr., Jak., Judä, Apok.; ferner dafs neben den drei ökumenischen Symbolen auch die vier ersten ökumenischen Konzile als verbindlich ausdrücklich genannt werden. Selbstkommunion der Geistlichen wird, wenn auch nur in Notfällen, ausdrücklich gestattet. Vor der ersten Zulassung zum Abendmahl wird mit den Kindern eine „Privatfirmung" (Katechismusexamen mit Benediktion) vorgenommen. Das Perikopenverzeichnis zeigt einige Abweichungen von der ge-

wöhnlichen lutherischen Tradition. Die Einleitungen und zahlreiche beigefügte Erläuterungen bekunden, dafs der Herausgeber mit der Lokalkirchengeschichte sich wohl vertraut gemacht hat und in liturgicis über ernste Studien verfügt. S. 18 hat er übersehen, dafs die lutherische Kirche gerade für die letzten Trinitatissonntage „altkirchliche" Perikopen nicht vorgefunden hatte.

* **493.** Alfred Erichson liefert in der kleinen Schrift „Die Calvinische und die altstrafsburgische Gottesdienstordnung" (Strafsburg, Heitz, 1894. 35 S. 8°) den überzeugenden Nachweis, dafs Calvins Strafsburg-Genfer Liturgie ihren Aufbau und oft auch ihren Wortlaut der deutschen Strafsburger Liturgie, wie sie im Gesangbuch von 1539 (und schon von 1537) vorliegt, entlehnt hat. Über die Entwickelung, in welcher diese deutsche Liturgie zustande gekommen ist, erführe man gern noch Genaueres, als S. 22 ff. geboten wird.

494. Hermann Petri, der zweite Geistliche der Landesschule Pforta, hat für die Jubiläumsschrift dieser Anstalt einen Bericht über „Wittenberger Stammbuchblätter aus dem 16. Jahrhundert" (18 S. 4°) beigesteuert. Einem der Anstaltsbibliothek gehörigen Exemplar von Melanchthons Corpus Doctrinae (ed. Lips. 1565) sind Blätter beigebunden, die der unbekannte Eigentümer — wohl ein jüngeres Mitglied der Wittenberger Akademie — als Stammbuch benutzt hat. Die meisten Eintragungen gehören den Jahren 1566—1569, vereinzelte noch dem Jahre 1599 an. Es sind zunächst die Wittenberger Dozenten, der Kreis der Philippisten, die hier anzutreffen sind. Um so überraschender wirkt es, auch Jak. Andreä mit einer Eintragung vom 22. August 1569 darunter zu finden, der ja damals als Vermittler und Konkordienagent in Sachsen erschienen war und nun auch auf das Stammbuchblatt nur das Psalmenwort „Siehe wie fein und lieblich ist es u. s. w." zu setzen weifs (S. 14). Andere Einzeichnungen verraten deutlich die Parteistellung der Schreiber: Melanchthonkult wird in den verschiedensten Tonarten getrieben (vgl. z. B. S. 13 und 15. — Der „Cuculus" auf S. 13 ist natürlich Flacius, was der Herausgeber hätte anmerken können). Zugleich hat der Besitzer in seinem Stammbuch auch einen Originalbrief Melanchthons (= C. R. VI, 249, an Meienburg) aufbewahrt (der hier nochmals gedruckt ist), auch Zettel von Justus Menius' und von Bugenhagens Hand eingeklebt. Sämtliche Eintragungen sind von Petri abgedruckt und über die Schreiber derselben sind kurze Notizen von ihm beigefügt.

495. Nachdem W. Weiffenbach bereits in Bd. XVI der Zeitschrift „Halte was du hast" (Oktober 1892, S. 11 ff.) auf

einen bisher unbekannten Katechismus des Elsässers Leonhard Brunner von 1543 aufmerksam gemacht und damit zugleich einen Beitrag zur Reformationsgeschichte der Stadt Worms geliefert hatte, macht er jetzt in derselben Zeitschrift XVII, 253ff. uns mit einer älteren Schrift desselben Mannes bekannt: „Billiche antwurt auß heyliger schrifft und geystlichem rechten auf XXIX artikul und fragstück den Christlichen glauben betreffend", 1530, 9. Mai. Es ist seine Antwort auf 29 Fragen, welche das Wormser Domkapitel den Geistlichen gestellt hatte. Seine Beantwortung derselben bietet ein frisches, den bibelfesten Zwinglianer bekundendes evang. Bekenntnis. Zugleich macht Weiffenbach auf eine (in der Utrechter Univ.-Bibl. befindliche) „Histori von Adolf Clarenbach und Peter Flysteden" von 1530 aufmerksam, als deren Verfasser sich Berrhart (Bernhard?) Kör nennt. In der Bibliographie über die rheinischen Märtyrer, welche C. Krafft in Theol. Arbeiten aus dem rhein. wissensch. Pred.-Verein V, 72ff. zusammengetragen hat, geschieht dieser „Histori" keine Erwähnung, sie dürfte also bisher unbeachtet geblieben sein.

496. In den Forschungen zur Brandenb. und Preufs. Geschichte VI, 529—560 verarbeitet Hugo Landwehr das neue Material, das der zweite Band der polit. Korrespondenz der Stadt Strafsburg sowie vor allem die bisher erschienenen Bände der Nuntiaturberichte (I—IV) bieten, um die kirchliche Stellung Joachims II. schärfer als bisher zeichnen zu können. Zunächst seine Stellung zur Konzilsfrage bis zum Abschlufs des Frankfurter Anstandes. Mit Recht betont er die Verbindung selbständiger theologischer Interessen mit kaiserfreundlicher Politik bei diesem Fürsten; daher sein selbständiges Nachdenken und Handeln. Er hofft zunächst auf die Reformen, die das Konzil bringen soll. Seit der schroffen Zurückweisung, welche van der Vorst in Schmalkalden erfuhr, ist ihm klar geworden, dafs dieser Weg hoffnungslos ist. „Concordie" der deutschen Fürsten ist fortan seine Losung, und hierfür ergreift er in der Zusammenkunft mit Ferdinand in Bautzen Mai 1538 entschlossen die Initiative. Da seine Vorschläge von Konzessionen, die die Kurie machen müsse, in Rom kein Gehör finden, vielmehr der verhafste Aleander als Legat nach Deutschland gesendet wird, so wandelt sich ihm der Gedanke an eine Aussöhnung der Evangelischen mit Rom in den Plan eines Friedens der deutschen Fürsten mit dem Kaiser. Sein unermüdliches Vermitteln ergiebt in Frankfurt einen die Forderungen der Schmalkaldener tief herabdrückenden, dem Kaiser gegen minimale Konzessionen freie Hand gewährenden neuen „Anstand", und er schafft durch den Vorschlag eines Religionsgespräches den neuen Weg, ohne Konzil auf gütlichem Wege

und auf deutschem Boden den Ausgleich der Kirchenspaltung zu versuchen. Im Anhang teilt Landwehr die Bulle Pauls III. mit, durch welche dieser noch speziell den Fürsten und Ständen des sächsischen Kreises am 10. September 1536 das Konzil von Mantua ankündigte. *G. Kawerau.*

497. In einer eingehenden Untersuchung behandelt H. Ulmann (Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1893, Bd. X, S. 1 ff.) noch einmal die von J. Köstlin und mir namentlich gegen Ranke, Waltz und Maurenbrecher aufrecht erhaltene Echtheit des päpstlichen Breves von Cajetan (vom 23. August 1518. Neben den meines Erachtens nicht so hoch anzuschlagenden Zweifeln Luthers betont er mit Recht als Hauptanstofs, das, soweit wir wissen, den sonstigen Normen widersprechende Verfahren im Ketzerprozesse, was bei der Annahme der Echtheit gegenüber Luther, dessen Citationsfrist längst noch nicht abgelaufen war, eingeschlagen worden wäre. Indessen kann er auf Grund der Einsicht in das Konzept des zweifellos echten Breves an den Kurfürsten von Sachsen von demselben Tage (im päpstlichen Geheimarchiv) konstatieren, wie in dasselbe wahrscheinlich erst vor der Absendung jene schon in diesem Schreiben anstöfsigen Schärfen durch Darüberschreiben etc. hineingekommen sind, und er wird recht haben, dies auf einen plötzlichen Umschwung in der Stimmung des Papstes zurückzuführen. Will man einen bestimmten Grund dafür suchen, der dann auch das Breve an Cajetan veranlafst haben könnte, so wird man allerdings mit Ulmann nur daran denken können, dafs dem Papste Luthers Äufserungen über den Bann bekannt geworden sind. Das Wichtigste aber ist dies, dafs Ulmann auf eine bisher nicht herangezogene Stelle Archivio storico Italiano ser. III, vol. 24, p. 23 hinweisen kann, die auf ein an den Kardinal (in Luthers Sache) gerichtetes Breve sich bezieht, unter dem nicht wohl ein anderes als das in Frage stehende verstanden werden kann. Hinsichtlich der Ausfertigung desselben wird nun dem Kardinal freie Hand gelassen und dabei bemerkt, „dafs in notorischen oder offenbaren Sachen keine weitere Förmlichkeit oder Ladung stattfände“. Hiernach dürfte die Frage nach der Echtheit dieses ungeheuerlichen Breves, das, wie der auf Veranlassung des Papstes ergangene Erlafs des Augustinergenerals an Gerh. Hecker (von mir mitgeteilt in Zeitschr. f. Kirchengesch. II) nur den Zweck verfolgt, „den Verlauf des Verfahrens zu sichern durch Sistierung des Angeschuldigten“, endgültig entschieden sein.

* **498.** Eine leider etwas zu breit angelegte Lebensbeschreibung des Wenzeslaus Link hat W. Reindell angefangen

(Doktor Wenzeslaus Linck von Kolditz 1483—1547. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen dargestellt. Erster Teil. Bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg. Mit Bildnis und einem Anhang enthaltend die zugehörigen Documenta Linckiana 1485—1522. Marburg, Ehrhardt. 289 S.). Der Verfasser hat mit rühmenswertem Fleifs den bekannten Stoff durchgearbeitet, auch keine Mühen und Kosten gescheut, um neues archivalisches Material zusammenzubringen, aber das meiste, was er in den Documenta mitteilt, ja fast alles, war schon bekannt oder doch schon benutzt, was nicht immer angegeben ist, auch erhält die von mir in meiner Geschichte der deutschen Augustinerkongregation gegebene Skizze von dem Wirken des Augustiners Link keine wesentliche Verschiebung, obwohl der Verfasser dankeswerte Ergänzungen, z. B. hinsichtlich der Jugend und Studienzeit Links (in Leipzig) geben kann. Dafs Link nächst Luther der erste Prediger der Reformationszeit gewesen, werden wenige unterschreiben. Für den zweiten Teil, der ohne Zweifel viel mehr neue Archivalien bringen wird, wäre dem Verfasser zu raten, seine im Tone nicht immer glückliche Polemik nicht in den Text zu flechten und sich vor gewagten Bildern zu hüten, so gehört es schon in das Kapitel der Stilblüten, wenn es von der sodalitas Staupiciana heifst, „sie ist das Kindbett der Nürnberger Kirchenerneuerung geworden“, S. 70, oder wenn es von Scheurl heifst, „fast möchte ich sagen, der Bader der damaligen gelehrten Welt“, S. 65. Ein guter Druckfehler steht S. 107: Trotz des päpstlichen Beiawerkes.

*** 499.** Nik. Paulus, der früher dem Augustiner Hoffmeister eine gröfsere Monographie gewidmet hat, hat nunmehr einem anderen Ordensgenossen Luthers, dem Bartholomäus Usingen ein wohlverdientes biographisches Denkmal gesetzt (Nik. Paulus, Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner. Ein Lebensbild. Freiburg, Herder, 1893. S. 133, auch in Strafsburger Theol. Studien, 1. Band, 3. Heft). Der gelehrte Verfasser hat die Schriften Usingens, auch die seiner Zeit hochgeschätzten, jetzt vergessenen philosophischen, gründlich durchforscht und bringt vieles Beachtenswerte, dessen Darstellung noch ansprechender wäre, wenn der Verfasser auf die ganz unnötige konfessionelle Polemik verzichten wollte. Interessant ist u. a. die Notiz S. 16, dafs Joh. Lang wahrscheinlich wegen des Zwistes im Augustinerorden, der, wie ich nachgewiesen, Luthers Romreise veranlafste, von Erfurt versetzt wurde. — „ausgewiesen“ oder gar „ausgestofsen“, S. 54 ist natürlich zu viel gesagt. Die wieder vorgetragene Meinung, dafs Luther auf der gegnerischen Seite gewesen, ist nicht schlechthin zu verwerfen, damit ist aber noch nicht gesagt, dafs er als

Staupitz Gegner nach Rom ging, eher als Mittelsmann. Dafs Usingen nicht, wie gewöhnlich angenommen, schon vor Luther Augustiner gewesen, sondern erst später in den Orden getreten ist, hat bereits Örgel gefunden, was dem Verfasser entgangen ist. Überhaupt ist es sehr zu bedauern, dafs ihm die treffliche Arbeit Örgels (Beiträge zur Geschichte des Erfurter Humanismus, Separatabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. XV), der Kampschulte gründlich korrigiert, nicht bekannt geworden ist, und dies um so mehr, als Paulus mit Örgel in vielen Punkten zusammentrifft, nur dafs der letztere, der mit vielem Fleifs die Erfurter Spezialquellen studiert hat, wirkliche Beweise bringt, wo Paulus nur Vermutungen aufstellt. So hat Örgel die Intimatio Erfordiana, in der Paulus ein Schriftstück aus „mutwilligen Studentenkreisen" sehen möchte, bereits als ein Pamphlet von 1521 nachgewiesen, S. 65 und 92. Aus Örgel S. 66 hätte Paulus auch lernen können, dafs Ecks zweiter Aufenthalt in Erfurt und seine „Belagerung" durch die Studenten mehr als zweifelhaft ist, und wie die ganze Angelegenheit mit der Bannbulle gelaufen ist; ebenso aus S. 85, was es mit dem angeblich unmittelbar nach Luthers Abreise (April 1521) erfolgten Pfaffensturm für eine Bewandtnis hat. In diesen und anderen Punkten ist der Verfasser, der sich dabei an Kampschulte und Janssen anschliefst, schon widerlegt worden, ehe er geschrieben hat. Die Darlegungen der Theologie des Usingen gipfeln in dem Nachweise, den ich im einzelnen nicht kontrollieren kann, dafs Usingen wie sonst so namentlich in der Rechtfertigungslehre mit dem Tridentinum übereinstimmte, was ja freilich der Fall sein mufs, wenn er anders ein rechtgläubiger Katholik war. Dabei macht es aber doch beinah einen komischen Eindruck, wenn der Verfasser gegen mich und andere mit dem tridentinischen Satze: Fides est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis iustificationis beweisen will, dafs wir den Römern mit unserer Behauptung, dafs die Werke die Rechtfertigung mit verdienen müssen, unrecht thun. So viel Kunde sollte er uns denn doch zutrauen, dafs wir wissen, dafs die fides im tridentinischen Dogma nur zur dispositio zugehört, und soviel sollte er wissen, dafs diese fides historica grundverschieden ist von dem rechtfertigenden Glauben der evangelischen Lehre. In diesen Ausführungen wird leider nur das seit Möhler geübte System fortgesetzt, die eigene Lehre zu idealisieren und die Gegenlehre zu karrikieren. Und wenn Paulus versucht, Luther hinsichtlich seiner Aussagen über die Behandlung der Ketzer mit sich in Widerspruch zu bringen, so ist das nur dadurch möglich, dafs er sich gegen die Unterscheidung verschliefst, die Luther so scharf macht, dafs er zwar Gewissensfreiheit fordert, aber

darum noch keine Religionsfreiheit, weshalb er die Bestrafung derer gut heifst, die gegen einen öffentlichen Glaubensartikel predigen. Dafs andere wie Brenz dazu anders gestanden haben, soll damit nicht bestritten werden. *Th. Kolde.*

500. W. Kawerau, Eberhard Weidensee und die Reformation in Magdeburg. Heft 18 der Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle, Otto Hendel, 1894. 42 S. 1 Mk. — Enthält Schilderung des Lebensganges, sowie der amtlichen, besonders schriftstellerischen Thätigkeit des ersten evangelischen Predigers an der Magdeburger St. Jakobikirche Dr. Weidensee, der, nachdem er im Herbst 1523 seine Stellung als Propst des St. Johannisklosters zu Halberstadt aufgegeben hatte und aus der Stadt geflohen war, nach vorübergehendem Aufenthalte im Augustinerkloster zu Magdeburg und in Wittenberg am 6. Mai 1524 zunächst zum Prediger an St. Ulrich gewählt, dann am 25. Juli 1524 zugleich mit dem für die St. Johanniskirche zu Magdeburg bestimmten Dr. Melchior Mirisch als evangelischer Prediger an der dortigen St. Jakobikirche mit grofser Feierlichkeit eingeführt wurde. Er war nach des Verfassers Angabe keine originale Persönlichkeit, hat aber während der drei Jahre seines Magdeburger Aufenthaltes durch seine besonders auf sittlichen Lebenswandel dringende Predigt und namentlich durch seine, insbesondere gegen die papistischen Domprediger Dr. Cubito und Mag. Valentin, sowie gegen den Prediger der Sudenburger St. Ambrosiikirche Bonifacius Bodenstein gerichteten beiden polemischen Dialoge und mehrere andere volkstümliche Flugschriften sehr segensreich gewirkt. Von Ende 1526—1533 wirkte er als Hofprediger in Hadersleben, von da bis zu seinem am 13. April 1547 erfolgten Tode als Superintendent in Goslar. *Löschhorn.*

501. Seine Forschungen zur Biographie Konr. Wimpinas in Studien und Kritiken 1893, S. 83ff. ergänzt Nik. Müller ebendas. 1894, S. 339ff. durch Veröffentlichung des im fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach wieder aufgefundenen Testamentes Wimpinas vom 26. Oktober 1530 und weist treffend nach, in wie hohem Mafse der litterarische Gegner Luthers hier von den reformatorischen Anschauungen über Wohlthätigkeit und Armenunterstützung sich beeinflufst zeigt. Hervorhebung verdient auch der S. 356 gegebene Nachweis, dafs die von Ehrle neuerdings wieder bekannter gemachte Schrift des katholischen Humanisten Joh. Ludw. Vives über die beste Einrichtung städtischer Armenpflege (1526) durch Casp. Hedio 1533 in deutscher

Übersetzung verbreitet und dadurch als dem reformatorischen Ideale entsprechend anerkannt wurde. *G. Kawerau.*

---

502. Anhalt scheint noch zu Ende des Jahrhunderts seinen Kampf um Union und Konfession nachträglich bestehen zu sollen. Der Streit der Parteien kommt der kirchengeschichtlichen Forschung zugute. Nachdem Kons.-R. H. Duncker in der Schrift „Anhalts Bekenntnisstand während der Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg 1570—1606", Dessau 1892 (und dazu „Nachwort" ebend. 1892), die Geschichte der Überleitung aus dem Melanchthonianismus zu einem namentlich im Kultus Neuerungen bringenden Calvinismus in fleifsiger archivalischer Forschung behandelt hatte, bietet uns jetzt Eduard Siedersleben eine „Geschichte der Union in der evangelischen Landeskirche Anhalts", Dessau, R. Kahle, 1894, VII u. 175 S. 8⁰, in der unter Benutzung auch der Akten des Zerbster Archivs die Einführung der Union in ihren drei Stadien (Bernburg 1820, Dessau 1827, Cöthen 1880), sowie die Nachgeschichte (Agenden-, Gesangbuchs- und Katechismuseinführung 1883—1892) zur Darstellung gelangen. War in Dunckers Schriften die Tendenz des Lutheraners nicht zu verkennen, die Einführung des Calvinismus in ihrer Tragweite möglichst gering anzuschlagen, so redet hier der Reformierte, der in der kirchlichen Entwickelung der letzten Jahrzehnte eine den Rechtsboden verletzende Lutheranisierung des Landes erblickt. Er redet geradezu von dem „reformierten Ursprung" der Landeskirche (S. 43), identifiziert naiv die Bibellehre mit dem reformierten Dogma, reformierte Kultusformen mit denen der Schrift. Das Unionsstatut von 1820 und 1827 ist ihm der geheiligte Rechtsboden, der den reformierten Kultusbräuchen das Alleinrecht im gröfsten Teile des Landes garantiert. Dabei gesteht er zu, dafs in Anhalt der Name „reformiert" als Deckblatt für den Rationalismus diente, und dafs die Neubelebung der Landeskirche seit den vierziger Jahren von einer lutheranisierenden Richtung in Bernburg ihren Ausgang genommen, dafs also thatsächlich das lutherische Element im Lande die kirchliche Führung erhalten hat. Ob gegen diesen Thatbestand, der durch die geographische Lage Anhalts gegeben ist, das Pochen auf die Statute von 1820 und 1827 aufkommen kann, ist mir sehr zweifelhaft. Sollte nicht von dem reformierten Konfessionalismus, der sich jüngst in Anhalt regt, einigermafsen das ominöse Wort des Herzogs Leopold Friedrich Franz gelten (S. 13): „Das Volk ist immer willig, nur die Herren Geistlichen machen den Skandal?" Aber dem Verfasser sei für die auf fleifsigen Studien

ruhende Darstellung des geschichtlichen Verlaufs bei Einführung der Union bestens gedankt.

503. Ein interessantes Kapitel aus Bremens neuerer Kirchengeschichte behandelt J. Fr. Iken, der auf diesem Gebiete schon seit Jahren arbeitet: „Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen (1848—1852)". (Bremen, M. Heinsius Nachf., 1894. IV u. 48 S.). Einer der Magdeburger „Lichtfreunde", wurde Dulon 1848 durch Berufung an die U. L. Frauenkirche nach Bremen auf einen politisch aufgewühlten Boden gerufen, auf dem er mit ungeheuerer Rührigkeit sehr bald die Führerrolle in der demokratischen Partei sich eroberte und auch die Kanzel für die politisch-soziale Agitation benutzte, mit der sich kräftiger regenden kirchlichen Rechten aber in grobem Schriftenwechsel stand. Intervention des Bundestages mufste schliefslich 1852 dem der Situation nicht gewachsenen Senat Succurs bringen, um die politischen Errungenschaften der Demokratie zu beseitigen. So gewann der Senat auch Mut, sich des „Jakobiners im Talar", der schon im Begriff stand, in den Senat gewählt zu werden, zu entledigen. Eine Anklage von Gemeindegliedern gegen ihn wegen Verwerfung nicht nur der reformierten Bekenntnisse, sondern auch der h. Schrift, ja des Christentums (April 1851) hatte den Anlafs geboten, ein Gutachten der Heidelberger theol. Fakultät über ihn einzuholen. Schenkel, Ullmann, Umbreit, Hundeshagen erkannten die Anklage als berechtigt an und erklärten den Senat für befugt, wenn Dulon nicht widerrufe, ihn aus dem Amt zu entfernen; Dittenberger stimmte zwar theologisch seinen Kollegen zu, bestritt aber dem Senat das Recht der Absetzung. Dieser verfügte darauf zunächst Amtssuspension und stellte ihm eine sechswöchentliche Frist für Gewährleistung künftigen Wohlverhaltens. Gewaltige Proteste aus der Gemeinde traten für ihn ein; aber der Senat blieb fest und verfügte nach Ablauf der Frist die Absetzung. Vergeblich beschritt Dulon den Rechtsweg, flüchtete nach Helgoland, zog dann, als der Eifer seines Anhangs erkaltete, nach Amerika. Die Frage nach der Rechtmäfsigkeit des seiner Zeit viel besprochenen Senatsurteils gegen Dulon bildet den Schlufs der Schrift, wobei Verfasser zwar die Legalität anerkennt, aber auch auf den schwachen Punkt hinweist, dafs der Senat lediglich den politischen Agitator beseitigen wollte, dabei ihn aber wegen seiner Glaubenslehre verurteilte, während er Dulons kirchliche Gesinnungsgenossen, die nicht politisch unbequem waren, unangefochten liefs.

504. In der Sonntagsbeilage der „Vossischen Zeitung" 1894, Nr. 12—14 zeichnet Hugo Landwehr „nach archivalischen Quellen" das Lebensbild des Dichters Paul Gerhardt. Es sei daraus hervorgehoben, dafs dieser an dem Religionsgespräch

der Berliner und Cöllner lutherischen Geistlichen mit den reformierten, welches der grofse Kurfürst 1662 veranstaltete, hervorragenden Anteil nahm, und dafs die archivalischen Quellen keine Spur von einer direkten Verwendung der Kurfürstin Luise Henriette bei Gelegenheit seiner Amtsentsetzung 1666 enthalten.

G. Kawerau.

***505.** Studien und Beiträge zur Geschichte der Jesuitenkomödie und des Klosterdramas. Von Jakob Zeidler. (Theatergeschichtliche Forschungen. Herausgegeben von Berthold Litzmann. IV.) Hamburg und Leipzig, Leopold Vofs, 1891. — Wiederholt ist neuerdings, insbesondere durch die trefflichen Studien K. Trautmanns, die Aufmerksamkeit auf das Jesuitendrama gelenkt worden, dessen Kenntnis, ganz abgesehen von seinem Wert für das Verständnis des geistigen Lebens der katholischen Länder überhaupt, auch für die deutsche Theatergeschichte unerläfslich ist. Sein dichterischer Wert allerdings ist gering, denn die meisten dieser Komödien sind zopfig und abgeschmackt, da es sich dabei in erster Linie um ein Mittel zur formalen Ausbildung handelte; wir begegnen fast überall denselben feststehenden Formen und Typen, denselben Motiven und Wendungen, so dafs aus der grofsen Menge dieser Dramatiker kaum ein paar selbständige dichterische Individualitäten erkennbar sind. Aber bei ihrer aufserordentlichen Rührigkeit und der Massenhaftigkeit ihrer Produktion war ihr Einflufs grofs und nachhaltig, denn wie das Jesuitendrama einerseits dem biblischen Drama, wie beispielsweise dem Oberammergauer Passionsspiel, sein Gepräge gab, so wirkte er anderseits dank seiner Mischung von Allegorie und antiker Mythologie mit historischen und realen Zuständen auf das alte Wiener Volkstheater ein, ja mit Recht macht Zeidler darauf aufmerksam, dafs noch in Grillparzers Dichtung ein Hauch vom Geiste der altösterreichischen Klosterschule zu spüren ist. Ebenso unverkennbar ist die Wechselwirkung zwischen dem Jesuitendrama und der grofsen höfischen Oper, denn mit erstaunlicher Elasticität wufsten sich die Jesuiten dem Bedürfnis ihres Publikums anzuschmiegen und durch prunkvolle, reich mit Musik ausgestattete Aufführungen der Konkurrenz der italienischen Sänger und Sängerinnen erfolgreich die Spitze zu bieten. Aber bei aller dieser Wandlungsfähigkeit blieb doch der Grundtypus ihres Dramas ziemlich unverändert: fast immer haben wir zwei nebeneinanderlaufende Handlungen, eine biblische und eine mythologische; an der Spitze steht die zu beweisende Thesis und mit reichlichem Aufwand von Allegorie und Symbolik und durch alle Künste der Dialektik und Kasuistik wird den Zuschauern das Fabula docet eindringlich ans Herz gelegt. Und

in der Ausführung bewährten sich diese geistlichen Dramatiker fast insgesamt als die raffiniertesten Theaterpraktiker, die in verschwenderischer Fülle mit Geisterspuk und Beschwörungen, mit bald pomphaften, bald gespenstischen Aufzügen, mit Teufelsscenen, mit Visionen und Träumen wirtschafteten und durch diesen Bühnenzauber eine stark sinnliche Wirkung — meist mit Erfolg — anstrebten. Um diesen Typus des Jesuitendramas anschaulich zu machen, giebt der Verfasser ausführliche Analysen von fünf im Jahre 1697 gedruckten Komödien des Joseph Simon, Anglus S. J.: die erste stellt den Untergang Zenos und seines Hauses als Warnung vor der Ambitio dar, die zweite schildert den Märtyrertod zweier Jünglinge, die dritte ist ein didaktisches Drama für Prinzenerzieher, die vierte „Vitus sive Christiana Fortitudo" ein Bekennerstück und die fünfte endlich ein Leo Armenius, der für die deutsche Litteraturgeschichte besonderes Interesse beansprucht, da Gryphius denselben Vorwurf in seinem ersten Drama behandelte. Diese ausführlichen, reich mit Proben ausgestatteten Inhaltsangaben sind ein wertvolles Material, das der dringend notwendigen zusammenhängenden Untersuchung des Jesuitendramas willkommene Dienste leisten wird.

Wald. Kawerau.

* **506.** Das siebente Heft der „Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte" (Leipzig 1892) bietet aufser einigen Miscellen drei Lebensbilder: 1) das des Grofsvaters Th. Körners, des Leipziger Theologen und Pfarrer Johann Gottfried Körner, aus der Feder Franz Blanckmeisters. Geb. 1726, gest. 1785, arbeitete er sich in Leipzig sowohl im Predigtamt wie an der Universität sacht von Stufe zu Stufe; als strenger Leipziger Orthodoxer aus Börners Schule beginnt er und endet als rationaler Supranaturalist, dessen Predigten mehr und mehr dem Zeitgeschmack sich anpassen, dabei ein biederer, pflichttreuer, untadeliger Mann. 2) In Tobias Hauschkon lehrt uns Rich. Beck aus Papieren der Zwickauer Ratsschulbibliothek einen böhmischen Magister und neulateinischen Poeten kennen, der, 1628 aus der Heimat von der Gegenreformation ausgetrieben, in Wittenberg, dann in Leipzig und Pirna bis zu seinem Tode (1661) als Privatlehrer kümmerlich sein Leben fristete, dabei aber litterarisch thätig blieb und mit dem Zwickauer Rektor Daum in gelehrtem Briefwechsel verkehrte. 3) erhalten wir (von Blanckmeister) eine Biographie des angeblichen Dichters von „Mache dich, mein Geist, bereit", des Hof- und Justizrats Joh. Burckhard Freystein (1671—1718). Zwei Leichenpredigten auf ihn sind die ziemlich dürftigen und nur mit Vorsicht zu benutzenden Quellen. Die strittige Frage wegen seiner

Autorschaft an dem bekannten Liede vermag Verfasser nicht zur sicheren Entscheidung zu bringen, wenn er auch für dieselbe plaidiert. Aufserdem untersucht ein Aufsatz von Herm. Knothe die Frage, wann der erzpriesterliche Stuhl Sorau (Sorau und Triebel) unter die Präpositur Bautzen, also kirchlich zur Oberlausitz gekommen sei (bald nach 1346, wahrscheinlich 1350). Für den praktischen Theologen ist von besonderem Interesse der Beitrag, den Fr. Dibelius geliefert hat über die Perikopenordnungen im Königreich Sachsen. Denn er stellt auf Grund von Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs die (obenhin längst bekannten) Bemühungen des Oberhofpredigers Reinhard dar, den leidigen Perikopenzwang abzuschütteln. Er bietet uns die neuen Perikopen, über welche Reinhard 1809 im Hofgottesdienst predigte, und die dann dem ganzen Lande für 1810 vorgeschrieben wurden, im Entwurf und mit ihren Abänderungen, die zweite Perikopenreihe, über die R. 1810 und die anderen 1811 predigten, und dann weiter Bericht über die Verhandlungen, die endlich 1840 im sächsischen Perikopenbuch ihren Abschlufs fanden. *G. Kawerau.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha

Tertullian und das Theater [1]

nebst Anhang:

Tertullian und das Amphitheater.

Von

E. Nöldechen.

---

1. Die Bühnenlitteratur bei dem Kirchenvater. Beim Theater ist Geist und Gemüt in ganz anderer Weise beteiligt als bei dem Rennen des Zirkus, der Schlächterei der Arena und den Kraftmeiereien des Stadiums. Ein litterarischer Hintergrund fehlt nicht, und somit wird notwendig sein, auch das Buch von den Schauspielen auf diesen letzteren anzusehen. Allerdings kommt dieser Hintergrund hier so sparsam zur Sprache, daſs nicht ein einziger Name eines Schauspieldichters genannt wird. Auch ist der Verfasser nicht willens, den Christengemeinden in Afrika etwa das Theater anlangend eine Ausnahmevollmacht zu geben und, während er abruft von anderem, die Theaterpforten zu öffnen. So ist er auch wenig geneigt, der Litteratur des Theaters einen Achtungstribut zu bewilligen und, Gutes vom Schlechten sondernd, den wägenden Vermittler der Strenge mit dem Leichtsinn zu spielen. Doch, wie widerwillig auch immer, ein Achtungszoll wird hier gezahlt, und auch darum wird es wohl not sein, den groſsen litterarischen Hintergrund der Bühne darauf sich anzusehen, wie er im Geiste des Autors sich spiegelt, auch in seinen übrigen Schriften.

Zunächst von dem Zoll des Respektes, welcher dem

---

1) Meist nach de spectaculis.

Drama bewilligt wird [1]. Er will nicht völlig verkennen, dafs Spuren von „Anmut und Einfalt“, von „Anständigem, Ehrbarem“, von mancherlei „Kraft- und Klangvollem“, von „Wohllautendem, Feinem“ innerhalb des Dramas sich vorfinden, mag er auch dieses Geständnis nach Möglichkeit wieder entkräften, wenn er sagt, dafs schädliches Gift stets zu süfsem Backwerk gesellt werde.

Die Reihe von Zugeständnissen, welche dem Drama gemacht werden, erinnert in Inhalt und Form ganz ungemein an die Vorzüge, welche die Kritik der Alten von jeher Menander zuerkannte, derart, dafs sämtliche Einzelheiten, die der Kirchenvater hervorhebt, sich mit laudes Menandri bei den Alten belegen lassen [2]. Nimmt man hinzu, dafs Menander ein Lieblingsdichter der Schulen [3] war, dafs ihn jeder Gebildete kannte, dafs Anspielungen auf ihn ohne Namennennung verständlich waren [4], dafs man seine Dramen in Rom so griechisch wie lateinisch aufführte [5], so vermutet man schwerlich zu viel, wenn man sagt, dafs jenem Abschnitt sogar bewufste Bezugnahme auf diesen Dichter zugrunde liegt, welchen der Verfasser gelesen, dessen Lob ihm seine Schulzeit gesungen hatte. Dafs ausdrückliche Hinweise auf Menander [6] nur selten sind, kann bei dem Inhalt der Schriften des Kirchenvaters diese Vermutung kaum schwächen.

---

1) de spect. 27 Ende.

2) Mit Tertullians simplicitas vgl. Menanders ἀφέλεια Plutarch Quaest. Sympos. VII, 8, 3; Bergk, Griech. Litteraturgesch. IV, 208; mit Tertullians subtilitas Menanders λεπτολογία Alexander de fig. c. 11. Bergk IV, 210 Anm., mit Tertullians fortia Menanders δεινόν Dion. Halic. vett. cens. 2, 11, Bergk IV, 211 (ebenso Dio Chrysost. 18, 7); mit Tertullians dulce Menanders ἡδύ (Plutarch. Quaest. Sympos.); mit Tertullians gratum Menanders χάρις Anthol. Pal. IX, 187; mit Tertullians honestum Menanders ἠθικόν Dion. Halic. vett. cens. 2, 11, Bergk IV, 211.

3) Ovid. Fast. II, 370. Quintil. I, 8, 7.

4) Bergk IV, 213.

5) Sueton. August. 43. 89. Bergk IV, 212.

6) de pallio 4 (ed. Oehler I, 940 sq.). de anima 50 (ed. Reifferscheid. 381, 21). Mit de pallio 4 vgl. auch περὶ κωμ. III, 16. Phaedr. VI, 1. Bergk IV, 192.

Von den Männern der alten Komödie nennt er sonst Epicharmus. Ein halber Sikeliot und vielleicht ihm auch dadurch empfohlen noch nach einem halben Jahrtausend, wird der Dichter von Tertullian von der lehrhaften Seite genommen, nicht nur nach der Weise der Zeit, die alles lehrhaft zu nehmen pflegt, sondern zugleich so, daſs Epicharms echte Eigenart durchscheint [1].

Von der klassischen Tragödie der Griechen, zumal der des attischen Dreigestirns, sind die Spuren äuſserst gering. Er erwähnt nur einmal den Sophokles in dem Buch von der Seele, um den Dichter als traumkundig [2] vorzustellen. Er wird diese Nachricht wahrscheinlich von Cicero [3] einfach entlehnt haben. In gleich anekdotischer Weise berichtet er den seltsamen Eindruck, den eine Ödipusaufführung einst auf Macedonier machte [4]. Sie lachten den Schauspieler aus, der ihnen den Erblindeten darstellte, um dem Bestürzten dann zuzurufen: „Du machst deine Sache ganz gut, dagegen ist der Dichter ein Thor oder sein Ödipus närrisch: was ist's denn, er ging zu der Mutter.“ Insofern macedonische Frechheit auch sonst nicht ohne Zeugen ist [5], mag die Bürgschaft des späten Lateiners für die einsame Nachricht wohl ausreichen. Insofern er auch sonst noch einmal einen macedonischen Schauspieler nennt [6], mag man fahnden auf eine Quelle, welche beide Geschichten ihm zutrug.

---

1) Vgl. Zeller, Gesch. der griech. Philos. III, 2, 70, auch I³, 428, namentlich aber Bergk IV, 22. 30. Tertullian betreffend ist auch de anima 46 (ed. Oehler I, 631, 10) zu vergleichen.

2) de anima 46 (ed. Oehler I, 631, 5).

3) de divinat. II, 29. Vgl. Tertullians de pall. 3 samt der Note Oehlers I, 926 Anm. 1. Ein anderes Traumgesicht, dem toten Sophokles geltend, s. bei Bergk III, 368.

4) apol. 9 (ed. Oehler I, 150), ad natt. I, 16 (Oehler I, 338).

5) S. Tertull. ed. Öhler I, 150 Anm.

6) de anima 46 (ed. Oehler II, 631, 6sqq. ed. Reiffersch. 376, 25sqq.). Von diesem Neoptolemos, dem Zeitgenossen Philipps, Alexanders Vater, erzählt auch Diodor (XVI, 92 ed. Dindorf III, 371, 15sqq.), ohne jedoch der von Tertullian gebrachten Anekdote zu erwähnen. Die Person des Neoptolemus Tragoedus ist übrigens mit Philipps Tode verknüpft, ähnlich wie Catulls Laureolus (Tertull. adv. Valent. 14) mit dem Tode Caligulas.

Reichlicher, begreiflich genug, redet ihm das römische Drama. Dürfen wir doch nicht vergessen, wie der Römer auch darin sich ankündigt, daſs er die Geschicke der Bühne mit Pompejus' Theater begonnen hat. Auch sind es hier nicht Anekdoten, die er seiner Darstellung einflicht, es sind Erinnerungsbruchstücke aus einzelnen römischen Dramen. Die wenigsten werden ja stammen aus eigener Bühnenerfahrung. Zumal wird dies gelten für Plautus. Wenn dieser bis zum Ende des Freistaats auf der römischen Bühne fortlebte, so scheint er doch nach dieser Frist im Theater zu den Toten zu zählen.

Plautuslektüre dagegen war entschieden ein Schoſskind der Tage. Vor Zeiten war Varro ihm hold gewesen, und die Augusteische Ära hatte seine lebendige Raschheit mit der gleichen erquicklichen Eigenschaft des alten Epicharmus verglichen [1]. Der archaïsierende Zeitgeschmack, wie er zur Zeit unseres Kirchenvaters, obschon bekämpft, doch im Schwang war, fand an Plautus tiefes Behagen, und Tertullian teilte ihn [2]. Immerhin knapp sind die Anspielungen, welche auf Plautus gemacht werden [3], nur etwa bezeichnend insofern, als andere völlig leer ausgehen. Auf Naevius, gestorben in Utica, der Prätexta gefeierten Schöpfer, auf Terenz, Scipios Freund, den Karthago selber geboren hatte, findet sich bei dem Karthager kein gesicherter Hinweis.

Ennius kennt er durchaus, zunächst als Annalisten und Epiker. Valentins Gnosis verspottend, welcher ihm die oberste Gottheit „ins Dachstübchen“ zu rücken scheint, kommt er auf den alten „Poëten“ [4]. Ennius' Vorbild Homer [5]

---

1) Horat. Epist. II, 1, 57.

2) ad natt. I, 10 (ed. Oehler I, 324 Mitte).

3) circumspectu emissicii ocelli de pall. 3 (Oehler I, 923, 7); vgl. Plaut. Aulul. I, 1, 2: circumspectatis cum oculis emissiciis. Aber auch Plautus' Rudens wird Tertullian wohl vorschweben bei dem hamatile spiculum Scorp. I, 496, 4; denn daſs er dieses Plautinische dem Fronto abgeborgt habe (Fronto ed. Naber p. 224): Plautino piscatu hamatili, ut ille ait, et saxatali, ist durchaus nicht wahrscheinlich.

4) adv. Valent. 7. Oehler II, 389.

5) Vgl. Teuffel, Gesch. der röm. Litt.[4] 101 (S. 161).

hat er richtig herauserkannt. Kennt er nun auch den Tragiker? Mit Sicherheit ist dies kaum auszumachen. Das eine wird ihm aber geglückt sein, gerade eine Stelle herauszugreifen, welche mit andern zusammen, auch aus Ennius' dramatischen Werken, eine charakteristische Eigenheit gerade des Ennius darstellt. Jenes Verweilen beim Himmel (caenacula maxima coeli) als dem schlechthin sinnlich Erhabensten ist wirklich bezeichnend für Ennius [1]. Sonst kommt er auf ihn noch zweimal, beide Male vom Traum sprechend [2]. Daſs Homer einst laut Ennius „Pfau" war, paſst ihm in seine Verhöhnung der Seelenwanderungslehre. Ob der euhemeristische Denker des Ennius „Euhemerus" [3] kannte, wird ja nicht zu entscheiden sein. Dagegen kennt er Pacuvius, den Schwestersohn des Ennius, wenn es auch freilich möglich bleibt, daſs er auch hier sein Citat wiederum dem Cicero schuldet. Accius [4] ist ihm nicht unbekannt, dessen Sorgfalt und Feile bekanntlich die des Ennius ausstachen.

Steigen wir weiter herunter in die letzten Tage des Freistaats und bis hinab in die Kaiserzeit, so mangelt es auch hier nicht an Dichtern, welche unserem Manne bekannt sind. Von den Dichtern der Atellane kennt er als ältesten Novius. Er war es einstmals gewesen, der die Atellane schriftmäſsig machte, er ist's, dessen Reste noch heute den Niedergang der Sitten aufdecken [5], der auch die unteren Volksschichten seiner Tage betroffen hatte. Tertullians Beziehung auf Novius stimmt mit dem letzteren völlig [6]. Drei oder

1) Vgl. Ribbeck, Trag. Rom. Fragm. (1871), p. 36: o magna templa caelitum etc.; p. 38: in altisono — Caeli clipeo; p. 58: aspice hoc sublimen candens etc.; p. 63: caeli fretum; p. 64: [hoc] lumen jubarne est quod in coelo cerno; p. 70: templa coeli. — Vgl. die „stelle" bei Dante.

2) adv. Valent. 6; de anima 33.

3) Teuffel 103, 6 (S. 164).

4) Teuffel 134 (S. 206). Über die Acci patina (adv. Valent. 12) vgl. Leop. Krahner in Bergk und Caesar, Zeitschr. für Altertumswiss. 1852, S. 395 ff. besonders S. 398 (Accius möglicherweise auch komischer Dichter).

5) Teuffel 151 (S. 235).

6) Ein bereits dem Strabo bekannter Faustkämpfer Cleomachus

vier Mimographen gehen ihm neben Novius her. Laberius, der römische Ritter, den Cäsar zum Schauspieler preſste, begegnet uns bei ihm zweimal [1]. Die beiden markierenden Eigenschaften, welche man dem Laberius beimiſst, daſs er, Bildung mit Derbheit vereinigend, durch Kühnheit der Wortbildung glänze, kann man zur Not aus des Christen beiden Citaten herauslesen. Lentulus und Hostilius, auf die er des öfteren hinweist [2], sind freilich sonst nicht bekannt; wie die „Zierlichkeiten" beschaffen waren, welche den Spott hier herausfordern, können wir also nicht wissen. Er nennt uns die „Catinenses" als den Titel eines Mimus des Lentulus [3], und wir werden wohl annehmen dürfen, auch nach sonstigen Spuren zu schlieſsen [4], daſs schon die Lage von Catana dies Stück in Karthago empfehlen konnte; es war eine benachbarte Stadt, in welche Lentulus führte, am Fuſse des Ätna gelegen, der Tertullian sehr geläufig ist. Ein vierter Mimograph, den er anführt, ist Catull [5] aus Caligulas Tagen. Sein „Räuberhauptmann Laureolus" war einst geschichtlich berühmt geworden, da er gerade über die Bühne ging, als der Mord den Caligula niederstreckte; auch gab er wahrscheinlich die Anregung für eine amphitheatra-

---

(de pall. 4. Oehler I, 937) ist durch Liederlichkeit so entkräftet und gesunken, daſs er „unter den Walkern des Novius" eine Krone verdiente.

1) apolog. 48 Anfang Oehler I, 290. de pall. 1. Oehler I, 918.

2) apolog. 15 Anfang. ad natt. I, 10. Oehler I, 330.

3) de pall. 4. Oehler I, 937.

4) Das benachbarte Sicilien hat namentlich Tertullian selber interessiert. Vgl. Tertullian de anima 52. Oehler II, 639. Reifferscheid. 384, 26 sqq. (über das marrobbio an der sicilischen Küste). Damit vgl. Aristot. Probl. Sectio 23 quaest. 5. Nissen, Ital. Landeskunde, S. 106. Holm, Gesch. Siciliens im Altertum, S. 8. 9. — Die Catanenser hat er auch sonst, apolog. 50. Oehler I, 299, 2 (vgl. ad mart. 4. Oehler I, 12, 4). Vielleicht interessiert ihn Stesichoros gerade wegen seiner Beziehung zu Catana — wo er gestorben. Vgl. Holm, Gesch. Siciliens, S. 169.

5) adv. Valent. 14. Oehler II, 401. Vgl. Teuffel 285. Klar ist bei Tertullian die Parallele des gnostischen Σταυρός mit dem Kreuze, an das der Räuber geschlagen wird.

lische Grausamkeit; was auf der Bühne dem Scheine nach, geschah in der Arena in Wirklichkeit.

Auch den Seneca kennt er. Allerdings philosophische Arbeiten mögen dem Schriftsteller vorschweben, wenn er ihn „saepe noster“ [1] nennt, während ein Wort des Dramatikers gelegentlich der Schiefheit bezichtigt wird [2]. Bühnenerfahrung schwieg hier, insofern diese Buchdramen wohl nie die Bühne passiert haben [3].

Wie grofs, die Schreibweise anlangend, der Einflufs der römischen Bühne auf Tertullian gewesen ist, läfst sich genauer kaum abmessen. Eine Menge von einzelnen Ausdrücken, namentlich der älteren Komiker, tauchen ja bei ihm auf [4]. Seine Rede ist manchmal gespickt mit Bildern aus dem Theater. Um die einzelnen Akte zu kennzeichnen, die innerhalb der phantastischen Welt des Gnostikers Ptolemäus sich abspielen, mufs dem Spötter das siparium [5] helfen. In anderem ernsten Zusammenhang und nicht ohne Feinheit und Weihe vergleicht er die Fülle des Sichtbaren mit dem bunten [6] aulaeum [7]. Wie der farbige Vorhang gespannt macht auf das, was das Bühnenstück bringen soll, so verdeckt und verheifst ihm das Sichtbare eine höhere Ordnung der Dinge.

Begreift man alles zusammen und erwägt auch dazu den Umstand, dafs alle seine übrigen Schriften, die eine von den Schauspielen ausgenommen, unter keinerlei zwingendem Bann standen auf diese Stoffe sich einzulassen, ja dafs sie Gedanken abhandeln, die den Dingen der Bühne sehr fern

---

1) de anima 20.

2) de res. carn. 1.

3) Beiläufig vgl. hier noch den Schauspieler Äsop de pall. 5.

4) Vgl. Comicor. Romanor. praeter Plaut. et Terent. Fragm. ed. Ribbeck (1873) p. LII. Bei Tertullian begegnen uns namentlich folgende einzelne Worte wieder: capulus, clanculum, clareo, glisco, largiter, valentia, capitulum, maeror, cassus.

5) adv. Valent. 13, vgl. Becker-Marquardt (ich habe nur die Ausgabe von 1856 zur Hand) IV, 546.

6) S. Becker-Marquardt IV, 539.

7) apolog. 48. Oehler I, 294.

liegen, so wird man kaum in Abrede stellen, dafs, wie schroff einseitig auch immer sein polemischer Standpunkt erscheinen mag, der Verfasser des Buchs von den Schauspielen so weit mit der Bühne bekannt war, dafs er mitreden konnte. Woher ihm sein Wissen gekommen, wie Lektüre und Bühnenerfahrung sich gegeneinander abgrenzen, wie einzelnes anekdotische Wissen ihm durch Biographieen vermittelt war, läfst sich oft mehr vermuten als nachweisen.

2. Die Örtlichkeit des Theaters, namentlich das theatrum Pompeji. Welche wichtige Stelle bei ihm das theatrum Pompeji einnimmt, haben wir flüchtig schon angedeutet. Abseits von der Gründungsgeschichte, welche er nach Älteren mitteilt, werden zwei Umstände mitwirken, dies Theater ihm wichtig zu machen, sein eigener römischer Aufenthalt und zweitens der besondere Ruhm, den, durch Litteraten geschwellt, diese Bühne von jeher genossen hatte. Tacitus und Sueton, zweifellos von ihm gelesen, aber auch Plutarch, Appian, Vellejus, Valerius Maximus, auch der ältere Plinius, Gellius, ein erheblicher Teil der Gelehrtenwelt des ersten und zweiten Jahrhunderts, hatten diese römische Bühne des Aufmerkens würdig befunden. Da erfährt man von stilistischen Nöten, in denen ihr Gründer Pompejus wegen der Inschrift geschwebt hatte [1], von der Dedikation des Theaters und den sie begleitenden Spielen [2], von einer glänzenden Porticus neben diesem Theater, in welcher symbolische Statuen vierzehn Völker bedeuteten [3], auch physische Merkwürdigkeiten durch Abbilder verewigt waren [4]; man erfährt die Anzahl der Sitzreihen in diesem grofsen Theater [5] und vernimmt, wie Pompejus die Hitze durch Wasserfälle ermäfsigte [6]. Auch weitere Geschicke des Bauwerks werden mit Sorgfalt berichtet,

---

1) tertio oder tertium consul vgl. Gellius N. A. X, 1 ed. Lion II, 3.

2) Plutarch. Pompejus cap. 52 (ἐπὶ τῇ καθιερώσει κτλ.).

3) Plinius H. N. VII, 34.

4) Plinius H. N. VII, 138.

5) Plinius H. N. XXXVI, 115.

6) Valerius Maximus II, 4, 6 (Becker-Marquardt IV, 530).

ein Schadenfeuer verzeichnet, welches dasselbe zerstörte [1]. Ja was wird nicht alles angemerkt von diesem historischen Bauwerk! auch des Tiberius Zusage, den herrlichen Bau wieder herzustellen, wie deren halbe Erfüllung; weiter Caligulas Vorgehen zu seiner völligen Herstellung [2]; dann die Restaurierung durch Claudius [3]; weiter das deckende Gold zu Ehren Tiridats unter Nero [4]. In oder bei dem Theater hatte sich ja auch mancherlei abgespielt. War es doch selber verflochten mit dem Tode des grofsen Julius, und knüpfte sich doch an dasselbe die Geschichte des Geschlechts des Pompejus. Wir erfahren von jener Lepida, einer Descendentin des „Grossen“, wie sie in jenem Theater eine erregende Scene herbeiführte, und von der traurigen Thatsache, dafs des Gründers Nachkommen, verarmt, die Baulast zu tragen nicht fähig waren [5]. Wir erfahren von Claudius' Andacht in eben jenem Tempel der Venus, der dem Kirchenvater zu denken giebt, und des Kaisers Abstieg zu Cavea aus dem Tempel der Göttin [6]; selbst in der Traumwelt des Nero figuriert die berühmte Schaubühne [7]. Freund und Feind kritisiert sie. Ein Historiker [8] findet es traurig, dafs es dem Pompejus versagt war, nach Vollendung des Theaters zu sterben und so auf seiner Höhe abzuscheiden, während andere die Bedenken erneuern, die voralters, zur Zeit des Baues, gegen diesen gehegt waren [9]. Was und wie viel von dem allen der Verfasser des Schauspielbuchs wufste, läfst sich näher nicht darthun: ein Wiederschein jenes Ruhmes, auch des litterarisch fixierten, wird bei ihm nicht zu verkennen sein.

---

1) Tacit. Annal. VI, 51 (ed. Ritter 204, 4). Vellejus Paterculus I, 130, 1.

2) Sueton. Caligula 21.

3) Dio LX, 6.

4) Plinius H. N. XXXIII, 54.

5) Tacit. Annal. III, 23.

6) Sueton. Claud. cap. 21.

7) Sueton Nero cap. 40.

8) Vellej. Paterc. II, 48 ed. Kritz 271.

9) Tacit. Annal. XIV, 20 ed. Ritter 313.

3. Die Apuliae als Platz im Theater. Zwischen dem Bau des Pompejus und dem Buch von den Schauspielen lagen mehr als zwei Jahrhunderte. Handelt es sich also um Ausdrücke, welche für Theaterplätze um das Jahr 200 in Kraft waren, so bleibt natürlich dahingestellt, ob diese bereits vor Jahrhunderten im theatrum Pompeji in Brauch waren. Dergleichen ändert den Namen, zumal es auch nur gelegentlich litterarisch fixiert wird.

„Apuliae" ist viel umstritten [1]. Zahlreiche Heilungsversuche an dem anscheinend kränklichen Texte führten zu keinem Einvernehmen. So empfiehlt sich vielleicht der Versuch, der Überlieferung nachdenkend, eine genügende Erklärung zu finden, und wir hoffen, dies wird gelingen.

Fast sämtliche Konjekturen laufen dem Sinn nach hinaus auf ein „vela", „aulaea". Aber der Zusammenhang sträubt sich. Es handelt sich an der Stelle um einen Einwurf von Christen, die im Unterschied von anderen strengeren den Theaterbesuch für erlaubt halten. Dieser Einwurf wird untersucht, seine Stichhaltigkeit wird bemängelt. Jener Einwurf selbst aber lautete: das Auge Gottes sei weitsichtig, auch extra cameras, gradus, apulias sehe es deutlich. Es sehe, dafs aufserhalb jener die Gläubigen nicht der Zoten der Bühne, der leidigen Wut des Zirkus noch des Bluts der Arena sich schuldig machen. Die Gottheit übe Gerechtigkeit. Sie werde nicht nach dem abschätzen, was man als Zuschauer miterlebt; sie werde ihr Gericht danach einrichten, wie man zuhaus, auf der Strafse, im gemeinen Leben sich aufführt. Jenes extra etc. heifst also: aufserhalb heidnischer Schauhäuser oder: aufserhalb des Theaters, welcher letztere Begriff hier merismatisch zerlegt wird.

Das Klarste zunächst sind die gradus, jene aufsteigenden Stufen, die nun bereits seit Jahrhunderten in den stehenden Theatern des Westens gleichmäfsig zu finden sind. Aber auch weiter die camerae werden nicht schwer zu verstehen sein. Lipsius [2] schon denkt richtig an die oberen ge-

---

1) S. den Apparat bei Oehler zu de spect. 20.

2) De Amphitheatro cap. 13 Ende (Antwerpener Ausgabe von 1598 S. 35 unten).

ringeren Plätze, welche, von oben bedeckt, aber von der Scena entfernt, das Schauen wie das Hören erschwerten. Und gerade hier bei den camerae hat das Mifsverständnis dann eingesetzt, welches so konsequent die apuliae als vela betrachtete. An den nebensächlichen Umstand, dafs die camerae oben bedeckt waren, allzu eilig sich klammernd, fand man auch hier eine „Decke", die dann durch die „apulische Wolle" [1] verführerisch kräftig empfohlen wurde. Von Durchdrungenwerden der vela — durch ein allsehendes Auge — ist aber gar nicht die Rede. Der Gedanke, der zum Ausdruck gebracht wird, ist so ziemlich das vollendete Gegenteil von dem gemeinhin vermuteten. Nicht dafs auch im Theater, sondern dafs Gott auch aufserhalb Augen hat, ist der hier erhobene Einwand. Und aufserhalb jener vela, was sollte dies eigentlich heifsen? Da die vela über den Häuptern sind, so erhielte man den seltsamen Mifsgedanken, der Schauplatz des Christenverhaltens liege über den Zeltdächern, während das extra des Textes, wie gebührlich auf Plätze bezogen, eine durchaus fafsliche, vernünftige Vorstellung bietet.

Somit wirklich auf Plätze verwiesen, wird man die überlieferte Kunde vom römischen Theater zurate und auch kirchengeschichtliche Data nach Gebühr in Betracht ziehen. Da der Weg von den obersten „camerae" zu den niedrigeren „gradus" herabführt d. i. von den geringeren Plätzen zu besseren, der scena benachbarten, so werden wir in den apuliae einen bevorzugten Platz vermuten. Damit stimmt nun auch Kirchengeschichtliches. Da in allen Ständen sich Christen finden [2], da ferner die Enthaltung vom Schauspiel kaum die Sache der vielen ist [3], so werden etliche „Heilige"

1) Sehr bedenklich gegen die „Wolle" mufs schon Plinius machen (H. N. XIX, 1, 6: carbasina); vgl. Nibby Roma nell' anno 1838 p. 431 „tende di lino finissimo.

2) Die Zunahme der Christen in den höheren Ständen in Rom unter Commodus bezeugt bekanntlich Eusebius. Für den Süden vgl. Tertull. de idolol. 17; Oehler I, 97; Reiffersch. 50, 17 (Zulassung der dignitas in die Gemeinde). Vgl. damit auch Tertull. ad Scapulam 5; Oehler I, 550, 5 (omnis dignitatis).

3) Hierzu vgl. namentlich de spect. 3 Anfang.

auf allen Plätzen zu finden sein. Fragen wir nach überlieferter Kunde von Vorzugsplätzen im Schauspielhaus, so gebricht es an dieser mit nichten. In Rom werden solche seitalters dem Senatorenstand vorbehalten [1], und die Analogie des Provinzlichen ist ohne Bedenken hier zuzulassen. Vitruv [2] redet von Logen über den seitlichen Eingängen, die gewissen Bevorzugten offen waren. Da die Ähnlichkeit des Amphitheaters mit dem eigentlichen Theater der Römer inbezug auf die Plätze unfraglich ist, so kann man auch Lipsius' Ausführungen über das Amphitheater hierher ziehen: hier liegt eine Dreiteilung vor [3], die an jene Dreiteilung mahnt, die Tertullian uns zu bieten scheint.

Freilich, und das ist erheblich, sind die Namen verschieden Die Plätze über den Seiteneingängen nennt Vitruv tribunalia. Auf den „Vierzehn" plaziert sein ist ein anderer gebräuchlicher Ausdruck für Vorzugsplätze der „Ritter". Orchestra, Equestria, Popularia heifsen jene Plätze bei Lipsius. Wir werden also weiter zu fragen haben, ob denn gar keine Spuren vorhanden sind, welche auf ähnliche termini wie die apuliae hinführen oder gar auf letztere selber.

Vorläufig hier dies. Ist Apulu [4] der Name Apolls bei den alten Etruskern gewesen, und war Etrurien wichtig für die römische Bühnengeschichte, so dürfte sich die Frage empfehlen, ob etwa unsere apuliae „Apolloplätze" bedeuten mögen.

---

1) S. selbst Passow im Lexikon. Das Buch von Arnold, Das röm. Theatergebäude (Würzburg 1873), habe ich nicht erlangen können. Mehrfach benutze ich im folgenden Wieseler, Theatergebäude bei den Römern und Griechen (Göttingen 1851).

2) V, 6, 5. Vgl. Albert Müller, Lehrbuch der griech. Bühnenaltert., S. 19. — Bei Vitruv ist auch V, 6, 2 und V, 6, 7 zu vergleichen. Die Logen über den gewölbten Seiteneingängen zur Orchestra heifsen bei Vitruv tribunalia. Vgl. auch Ritschl, Parerga zu Plaut. u. Terent., S. 226; Rhein. Mus. für Philol. II, 107 und Lipsius, De Amphitheatro, p. 37 (sedere in Quatuordecim d. i. in den Reihen der Ritter).

3) Orchestra, Equestria, Popularia. Lipsius, De Amphitheatro, cap. 14.

4) Den Tuskern fehlt der Vokal O: Müller, Etrusker I, 59.

Zunächst giebt es deutliche Anzeichen, welche auf die Verwendung von Götternamen für Theatersitzreihen hinweisen. Theatermarken der Kaiserzeit, welche doch wohl auf Plätze Bezug haben, auch Aufschriften von Sitzreihen zeigen Namen von Gottheiten. Eine tessera z. B. mit HPA [1], die Bezeichnung eines der Keile des syrakusaner Theaters mit *Διὸς Ὀλυμπίου* [2] wird hergehören.

Die Geschichte des römischen Theaters führt dann insbesondere weiter auf ein intimes Verhältnis, in welchem das numen Apollinis zu dem Schauspielwesen gestanden hat. Freilich schon die griechische Bühne steht zu der Gottheit Apolls in einer gewissen Beziehung, mag auch dieselbe zurücktreten hinter die zu Dionysos. Unter den zahlreichen Ehrensesseln des Dionysostheaters Athens gehört eine stattliche Anzahl den verschiedenen Priestern Apolls [3]. Aber in viel stärkerer Weise markiert sich dies Verhältnis im Westen.

Im Westen ist es nicht Liber, auch nicht vorwiegend die Venus, sondern vor allem Apollo, an den die Theatergeschichte mannigfaltig sich anknüpft. Mit jenen Apollinarspielen, 212 a. Chr. gestiftet [4], hängt zunächst enge zusammen eine Sodalität von Schauspielern, die als parasiti Apollinis [5] bei den Römern bekannt ist. Ein theatrum ad Apollinis baut der Censor Aemilius Lepidus [6] — 179 a. Chr. — und danach, wiederum später, belehrt Vitruv seine Römer, daſs Tempel des Apollo und Liber in die Nähe des Theaters gehören. Das berühmte Marcellustheater liegt bei einer aedes Apollinis [7].

---

1) Becker-Marquardt IV, 533 oben.

2) Becker-Marquardt IV, 532.

3) Albert Müller, Lehrb. der griech. Bühnenaltert., S. 92.

4) Ludwig Lange, Röm. Altert. II, 200ff.

5) Becker-Marquardt IV, 533.

6) Livius XL, 51.

7) C. J. L. I, 410; vgl. Becker, Top. p. 605. — Sicilien und Afrika anlangend, kann ich die Theaterbedeutung des Apollo freilich nicht darthun. Doch vgl. zu Apoll in Sicilien Klausen, Aeneas II, 1008, zu Apollo in Karthago Appian. de reb. Pun. cap. 127. Holm, Gesch. Siciliens im Altertum, S. 177.

Ein anderer Incidenzpunkt ist dieser, daſs die Anregungen zur Bühnenkunst den Römern von Etrurien kamen. Es waren Pantomimen Etruriens, welche in einer Pestzeit an die Tiber entboten wurden [1]. Ja der Name des Schauspielers selber (istri, histriones) ist ja bekanntlich etrurisch [2].

Diese Frage: Rom und Etrurien ist nun freilich noch vielfach umstritten. Aber möge man den Zusammenhang eng [3] oder möge man ihn weitschichtig [4] fassen, inbezug auf das Bau- [5] und Bühnenwesen, wird dieser Zusammenhang klar sein. So lieſse sich, alles in allem, wie es scheint, die Ansicht verteidigen, daſs unser Ausdruck apuliae auf den Urzusammenhang hinweise, in welchem die römische Bühne mit der tuscischen Bühne gestanden hatte.

Die Eigenschaft des Hapax legomenon rät aber doch wohl zur Vorsicht. Daſs so alte Namen von Plätzen sich nicht breiter litterarisch fixieren sollten, würde nicht leicht zu denken sein. An einen Archaïsmus zu denken, werden wir uns schlieſslich gedrängt sehen. Und die Zeitgeschichte befürwortet diese letztere Annahme. Jene altertümelnde Neigung des 1. und 2. Jahrhunderts, die in Plautus und Accius schwelgte, richtete sich auch auf Etrurisches. Ja schon vor Cäsar begann man etrurische Worte umzuschreiben [6]. Bald stritten Gelehrte mit Vorliebe über etruskische Worte, auch gerade Theatralisches anlangend [7]. Selbst ein

---

1) Livius VII, 2; Valerius Max. II, 4, 4.

2) Livius VII, 2.

3) So Schwegler, Röm. Geschichte im Zeitalter der Könige I, 1, 273.

4) Nach Müller, Etrusker II, 214 beschränkte sich die scen. Kunst der Etrurier ganz auf Tanz. Bergk, Griech. Litteraturgesch. III, 373 vindiziert dagegen den Etruskern auch eigentlich dramatische Spiele. So auch Lange, Vindic. trag. Rom. p. 13. (Sie haben eine Tragödie.)

5) Jordan, Topogr. der Stadt Rom im Altert. I, 1, 198. 273. Der kapitolin. Tempel unzweifelhaft etrusk. Ursprungs.

6) C. J. L. I, 1346.

7) Plutarch. Quaest. Rom. 107 (über die ἱστρίωνες). Mit dem bei Plutarch hier erwähnten Cluvius Rufus vgl. Teuffel 314, S. 710. Dazu siehe auch Livius VII, 2 und Valerius Maximus II, 4, 4. Wir sehen die Debatte im Gange, bei der Rufus sicher im Unrecht ist.

pedantischer Kaiser brütete über Etrurischem [1]. Gerade hier liegt, wie wir meinen, der Ursprung unserer apuliae.

Noch einiges Theaterdetail kommt dieser Ansicht zugute. Die Dreiteiligkeit der Cavea von Catana [2] und Faleria [3] freilich, beide aus römischer Zeit und die eine aus Claudius' Tagen, auch das kleine Theater Pompejis [4] mit seinen bevorzugten Sitzreihen sagt uns kaum etwas Neues oder besonders hier Zugehöriges. Anders gewisse aediculae, die im römischen Theater gefunden werden, so in dem zu Juliobona. Lenormant [5] hat schon vermutet, daſs dem Bacchus, Apoll oder Venus hier ein kleines sacellum geweiht war. Die besprochene Stellung Apolls gerade zu dem römischen Schauhause wird hier „Apollo“ befürworten. Auch die Villa Hadriani bei Tibur — doch wohl auch in einem Theater [6] — zeigt eine — runde — aedicula, wenn auch in anderer Lage auf der obersten Höhe des Koilon. Das Theater zu Herculaneum zeigt ebenfalls gerade solch Tempelchen, und davor eine Loge. Eine loggia imperiale, bemerkt ein Antiquar darüber, könne dies nicht wohl gewesen sein, wohl aber dürfte dieselbe als Hauptloge zu denken sein.· In dem entsprechenden Platz in Lillebonne (Juliobona) sah schon Wieseler ein „tribunal“ [7]. Will man endlich weiter noch fragen, warum jene Plätze apuliae und nicht — trotz allem Etruskischen — Apollinares genannt wurden, so läſst sich etwa hier anführen, daſs (ludi) Apollinares längst etwas anderes bezeichneten.

---

1) Jordan, Topogr. der Stadt Rom I, 295. Bemerkt mag auch hier noch sein, daſs das Wort balteus, welches nach Müller tuskisch ist (Etrusker I, 394), bei Tertullian (und Calpurnius) für jene praecinctiones gebraucht wird, die dem röm. Theater und Amphitheater eigen sind, und daſs der tuskische Haruspex ein Ordner der römischen theatralischen Pompa ist (Tert. de spect. 10. Oehler I, 37, 2).

2) Wieseler a. a. O. S. 11.

3) Ebend. S. 19.

4) Ebend. S. 13.

5) Bei Wieseler S. 22.

6) Man zweifelt, ob Theater oder Odeum, s. Wieseler S. 18.

7) Wieseler S. 22.

4. Die viae und cathedrae. Von Örtlichkeiten des Schauspielhauses werden noch zwei andere erwähnt, nämlich die viae und cathedrae, und zwar in jenem Zusammenhang [1], indem Tertullian, wie schon Clemens, den Anfang des ersten Psalms auf die römischen Schauhäuser ausdeutet. „Denn Wege nennt man die Gänge am Umkreis der Gürtungsmauern und die Zwischenräume der Volksplätze in dem Abstieg der gradus [3]. Cathedra heifst weiter die Gegend an der äufseren Krümmung, wo man zusammen sich niedersetzt" [4].

Die „Wege" sind nicht gerade schwierig. An jenen Gürtungsmauern, die den Bau in Stockwerke abteilen [5], und die, um einen Absturz zu hindern, mit Balustraden versehen sind, laufen Umgänge [6] hin, in welchen, so weit der Verkehr zu den Sitzplätzen dies zuläfst, diejenigen stehen, für welche keine Sitzplätze übrig sind. Diese Stehplätze heifsen viae, weil sie zugleich den Verkehr nach den Gradus ermöglichen; itinera bezeichnet das Gleiche. Doch giebt es auch andere viae, bzw. itinera. Während die eben besprochenen, an den Gürtungsmauern entlang laufend, dem Halbrund der gesamten Anlage — auch der Orchestra — sich anschliefsen, giebt es eine zweite Art „Wege", die von den „Vomitorien" aus, den von aufsen einführenden Zugängen, weiter nach abwärts hinabführen (per proclivum), derart, dafs durch diese Abstiege die bekannten „Keile" gebildet werden, in welche die gradus geteilt werden. Auch

---

1) de spect. 3. Oehler I, 22, 9sqq. Reiffersch. 5, 3sqq.

2) Clem. Paedag. III (in der Kölner Ausgabe von 1688, die ich augenblicklich allein zur Hand habe, p. 254).

3) de spect. 3. Reiffersch. 5, 15.

4) de spect. 3. Reiffersch. 5, 16.

5) Auch der Zirkus hat solche Gürtungsmauern (praecinctiones), s. Becker-Marquardt IV, 497. Zu diesen διαζώματα vgl. auch Müller, Archäol. der Kunst, S. 391.

6) Die itinera praecinctionum (Vitruv V, 2), mit den viae (Tertull. de spect. 3) identisch. S. Becker-Marquardt IV, 528, auch Lipsius, De Amphith., cap. 13 (p. 31. 32). Bei dem letzteren wird Martial. V, 14, 8 gut erörtert.

sie vermitteln Verkehr und auch sie dienen als Stehplätze. Auf die „Wege" stellte einst Nero eine Menge Soldaten, als er im Theater beliebte, als Citharoede zu wirken [1]. Auf solchen „Weg" tritt Nanneius, der bessere Plätze gewohnt war, im Epigramm Martials [2]. Aus beidem ist zu ersehen, daſs diese Bezeichnung von Dauer war und zur Zeit Tertullians schon Alterswürde erlangt hatte. Eine Schwierigkeit bei dem letzteren hat man allerdings darin gefunden, daſs die Zwischenräume der cunei, welche per proclivum herabführen, also die viae der zweiten Art, lediglich zwischen den Keilen der „populares" zu laufen scheinen, während Sueton zufolge es doch anders zu stehen scheine. Lipsius [3] beruhigt sich damit, daſs Tertullians „populares" wohl im weiteren Sinne zu nehmen sei, doch vielleicht ist diese Annahme unnötig. Die apuliae wurden vermutlich nicht mehr durch viae zerschnitten und nicht mehr in cunei abgeteilt.

Die „cathedrae" betreffend wird's leicht sein, den Sprachgebrauch zu bekräftigen. Calpurnius [4] im 3. Jahrhundert wiederholt nämlich den Ausdruck. Was eine Schwierigkeit ausmacht, ist dagegen der besondere Umstand, daſs um die oberen Plätze sich Frauen und Janhagel streiten [5], Elemente des Publikums also, die zivilisierte Völker sonst lieber trennen als nähern.

Als Ausgangspunkt wird sich empfehlen ein Bericht Suetons im „Augustus" [6]. Der Pöbel soll nicht in der Mitte — sicherlich noch weniger unten — die Frauen von der Höhe der Cavea und abgesondert von Männern allen Schauspielen zusehen.

---

1) Tacit. Annal. XVI, 5 ed. Ritter 380, 17.

2) V, 14, 8 (miser in viam abit).

3) De Amphith. cap. 13 (p. 30 f.).

4) Eclog. VII, 26; VII, 47. Dazu Becker-Marquardt IV, 558.

5) Natürlich figürlich gemeint, in der Theorie des Theaters.

6) Sueton. Octavian. cap. 44 ed. Wolf I, 168. Zu der Beziehung von „solis" ibid. vgl. Sueton. ed. Wolf III, p. 354.

Die zweite der hier wichtigen Stellen ist oben bereits gestreift worden: die Martials von „Nanneius“:

> Bis excitatus terque transtulit castra
> Et inter ipsas paene tertius sellas
> Post Gaiumque Luciumque consedit.

Die sellae, bemerkt dazu Friedländer[1], sind die Sessel der Senatoren, eben in der Orchestra, die ihnen seit lange zugehört, hinter welcher der primus gradus, die erste Reihe der „Vierzehn“, also der Ritter gelegen ist. Aber Friedländer ist hier nicht glücklich. Der Text Martials weist rückwärts, aufwärts, aber nicht abwärts, nicht zu den senatorischen Plätzen, sondern zu den pullati. Wie wäre überhaupt dies zu denken: post Gaium et Lucium, und zugleich paene inter senatorias sellas? Vielmehr sind die sellae die cathedrae[2], und zwar mulierum cathedrae, eben jene Höhe der cavea, jener superior locus, von dem Sueton eben redete. Dies ist schon die Ansicht von Lipsius[3].

Auch Calpurnius stimmt damit, der die cathedrae Tertullians bestimmt als femineae kennzeichnet. Er, wie Suetonius zeigt diese Sitze der Frauen uns oben. Was ihn aber besonders noch auszeichnet, ist die deutliche Weise, wie das arme schmutzige Volk „zwischen Frauensitzen“ hier zuschaut. Mit Vitruv[4] — und Tertullian — begegnet sich Calpurnius darin, daſs er, wenn auch mittelbar, deutlich die Sitze auf der Höhe der Cavea (die camerae Tertullians) als überdachte bezeichnet. Aus Sueton, Martial und Calpurn ergiebt sich schlieſslich die Anschauung, daſs wirklich die gemeinen pullati in die Nähe der Frauen verwiesen sind. Bei jenem prekären Recht, das die Frau im Theater genieſst, erscheint dies, alles in allem, schlieſslich

---

1) Martial. Epigr. ed. Friedländer I, 393 (zu V, 14, 1sqq.).

2) Der Ausdruck cathedrae findet sich freilich öfters bei Martial (s. den Index bei Friedländer), aber, soviel ich sehe, niemals von den Theaterplätzen der Frauen.

3) De Amphith. cap. 13 (p. 32). Eine gewisse Retraktation folgt freilich p. 34. 35.

4) tectum porticus, quod futurum est in summa gradatione. Vitruv bei Lipsius a. a. O. S. 35.

völlig verständlich. Dafs sie, wenn auch nahe, getrennt sitzen, wird sich von selber verstehen. Hirt[1] wird vollkommen recht haben: die oberste Galerie, die camerae gehören den Frauen, während einzelne Einschnitte freilich den pullati eingeräumt bleiben.

Doch ein Einwand[2] will noch erwogen sein. Bei jenen Spielen — Carins — von welchen Calpurnius redet, habe es sich ganz offenbar um Ausnahmsweises gehandelt. Da Tribunen und Ritter diesmal die sämtlichen gradus besetzten, seien wohl oder übel die pullati da untergebracht worden, wo für sie einzig noch Raum war, zwischen den Frauenkathedren.

Der Einwurf hat etwas Bestechendes. Ob er sehr weit trägt, ist zweifelhaft. Sollte der Ausnahmezustand, von dem man bei Calpurnius redet, am Ende vorab auf die Stehplätze, auf sämtliche „viae" zu deuten sein, welche man bei gewöhnlichen Anlässen allerdings den pullati mit zugestand, die aber als der Bühne doch näher vor den fernsten Plätzen bevorzugt waren? Streng genommen verlangt Calpurnius gar diese Auffassung: was irgend die Sonne bescheint von Plätzen in dem Theater, also alles nicht Überdachte, alles aufser den camerae, also doch wohl auch die viae füllen Tribunen und Ritter. Ob sie es hier sich bequem machten etwa durch Stühle und Sessel, das verschweigt uns der Dichter. Der gemeine Mann war dann wirklich — popularis oder pullatus? das getrauen wir uns freilich nicht auszumachen — von gewissen Plätzen vertrieben, die im allgemeinen ihm zugehörten, und nur auf jene „Einschnitte" angewiesen, die „zwischen den Matronen" noch übrig waren.

5. Der Festzug zum Theater. Der Abschnitt Tertullians[3] ist von ausnehmender Kürze, somit einerseits Rätsel aufgebend, anderseits auch wohl beweisend, dafs der Vorgang nicht von Bedeutung war. Im Vergleich mit der

1) Gesch. der Baukunst III, 165.

2) Des Mazochius in Gronov. Antiquit. nov. Suppl. V, 647.

3) cap. 10 Anfang.

Pompa zum Zirkus wird das gar ausdrücklich hervorgehoben [1], wie die Pompa im engeren Sinne auch nur auf den letzteren gehen soll. Ist nun schon der provinzliche Festzug zum Zirkus nur „modice locuples" [2], ja schrumpft er bis dahin zusammen, dafs nur eine tensa hier auffährt [3], so wird selbst im grofsen Karthago die scenische Pompa bescheiden sein.

Immerhin giebt es denn doch einen solchen scenischen Festzug, bei dem man von Altären und Tempeln, „von dem unseligen Weihrauch und von dem heillosen Opferblut" unter Flöten- und Trompetengetöne zum Theater sich hinbewegt [4]. Scheint die römische Litteratur zu versagen, wenn man nach weiterer Kunde fragt, so wird doch das griechische Leben zunächst einiges Licht geben. Die Lenäen Athens sind hier lehrreich. Da wird das Dionysosbild aus dem Tempel im Lenäum getragen und in die Orchestra befördert, und zwar des Abends bei Fackelschein. „Am Tage der Aufführung selbst ward wahrscheinlich das versammelte Volk zunächst durch ein Opfer gereinigt" [5]. Da haben wir denn Festzug und Opfer [6]. Tritt weiter bei Tertullian uns der dissignator entgegen als bereits bei diesem Festzug zur Bühne hervorragend beteiligt, so kennen ja auch die Griechen eine anscheinend ähnliche Charge, die die Ordnung der Zuschauer wahrt. Nur freilich ob dieser ῥαβδοῦχος [7] schon bei der Prozession mit zu thun hat, ist uns lediglich unbekannt.

Die Eigenart des römischen Vorgangs — denn ganz dasselbe kann Hellas offenbar gar nicht gehabt haben, ist in der Hauptsache dies, dafs haruspex und dissignator, diese „höchst besudelten Leute des Leichengepränges und der

1) de spect. 7 Anfang.

2) de spect. 7 (Reiffersch. 9, 9).

3) ed. Reiffersch. 9, 8.

4) de spect. 10. Reiffersch. 11, 27sqq.

5) Albert Müller a. a. O. S. 367.

6) Eine feierliche Prozession an den Lenaeen bezeugt auch Demosthenes Mid. p. 517. Schömann, Griech. Altert. I, 437.

7) Über ihn s. Albert Müller a. a. O. S. 301. Eine ganz untergeordnete Stellung hat derselbe offenbar nicht.

Opfer“ eine so wichtige Rolle spielen. Wer ist dieser dissignator? Ist er vorwiegend „Plätzeverteiler“? Ist er dies überhaupt? Ist er auch Leichenbesorger, wie dies Tertullian doch zu meinen scheint?

Man behauptet [1], es sei ein Irrtum, den dissignator der Stelle überhaupt als locarius aufzufassen. Dafs er nun bei Plautus zum wenigsten wirklich locarius ist, pflegt man aber doch zuzugeben. Dazu kommt als weitere Thatsache, dafs Seneca, Horaz u. a. einen dissignator uns zeigen als Besorger von Leichenbegängnissen, also vielleicht als ähnlich dem undertaker der Engländer. Die Tertullianstelle zeigt dann die besondere Eigenart, dafs der Leichenbesorger zugleich mit der scenischen Pompa zu thun hat. Ich glaube nun, daraus ergiebt sich als sehr wahrscheinliche Folgerung, dafs der dissignator auch hier mit dem locarius eins ist. Oder wie? Der dissignator des funus, d. i. der Ordner des Leichenzuges, soll unserer Stelle zufolge auch mit dem Theater zu thun haben, d. h. den Theaterzug ordnen, ein anderer dissignator, der sicher im Theater zu thun hatte, nämlich als Plätzeverteiler, soll bei dem Festzug beiseite stehen und nichts mit demselben zu schaffen haben? Allerdings ist nicht unerhört, dafs die völlig gleiche Bezeichnung verschiedenen Beamtungen gilt; die Sprachen sind eben ärmer als die noch buntere Wirklichkeit, wie dies schon der Stagirite gewufst hat. Aber hier gilt es doch, die Lebensgebiete zu scheiden. Generalsuperintendent heifst in England der Leiter eines Aktien-Gasthofs, und der Generalsuperintendent in Preufsen ist ein kirchlicher Würdenträger. Hier aber soll beim Theater eine zwiefache Beamtung bestehen mit völlig gleicher Benennung. Das ist doch wohl ausnehmend unwahrscheinlich. Ist die Stellung des dissignators

---

1) S. Tertull. ed. Oehler I, 37 Anm. — Lipsius wird aber recht haben. Seine Worte sind (p. 40 der angeführten Ausgabe): Sed ut dissignatores in funere publico lictores comitabantur, severioris imperii causa et ordinis servandi: sic in Theatris. Doch macht er sich kaum ganz schlüssig über die Frage, ob die dissignatores der funera und der theatra dieselben Personen seien, worauf doch Tertull. sicher hinführt.

erheblicher, als die des heutigen „Logenschliefsers“, wer lehrt uns beide denn gleich setzen? Und erheblicher erscheint sie ja wirklich. Schon Domitian mehrte ihr Ansehen. Ulpian [1] bezeugt in der Folge, aber bald nach Tertullian, dafs die Stellung des dissignators, wie sie von den Kaisern verliehen ward, eine namhafte Gunstbezeigung vonseiten des Herrschers bedeutete. Geben weiter nun die Lexica freilich gar noch einen dritten Beamten, der als dissignator bezeichnet werde, nämlich den Kampf-Richter und -Aufseher, so lehrt Tertullian uns wohl Anstand nehmen, an den dritten so einfach zu glauben. Ist „Brabeut“ und dissignator dasselbe nach ausdrücklichem Ulpianischen Zeugnis, so scheint der tertullianische „arbiter“ [2] bis aufs Wort zu entsprechen. Die juristische Subtilität, die in den Digesten geübt wird, und die den dissignator ausdrücklich von der „ars ludicra“ abscheidet, zeigt eben anderseits hinlänglich, dafs sie der „ars“ doch recht nahe stehen; jener ars ludicra nämlich, um die es im Theater sich handelt. Ist der dissignator der cavea und der dissignator des Festzugs aus obigen Gründen derselbe Mann, und fungiert der dissignator des Festzugs nach Tertullian auch beim funus, so liegt wohl eine Häufung von Ämtern auf dieselbe Person vor, welche sehr wohl dazu dienen kann, Ulpian uns verständlich zu machen, insofern er die erhebliche Wichtigkeit dieser Stellung herausstreicht. In den Augen Tertullians ist ja diese Stellung verächtlich, aber der Dienst bei den Leichen fährt überhaupt bei ihm übel [3], und

---

1) Digg. III, 2, 4, 1. Dissignatores, quos Graeci *βραβευτάς* appellant, artem ludicram non facere Celsus probat, quia ministerium, non artem exerceant. Et sane locus iste hodie a principibus non pro modico beneficio datur. Becker-Marquardt IV, 533 Anm. 3411 bemerkt dazu, es sei ihm zweifelhaft, ob die hier gemeinte Charge nichts weiter als die des Plätzeverteilers sei. — Allerdings war sie wohl mehr; die Beamtungen kumulierten sich. Zur Erheblichkeit der Charge vgl. auch die Lictoren hier S. 181, Anm. 1. Mit dem *βραβευτής* darf man vielleicht den Ausdruck agonistica scena (de spect. 17 Ende) vorläufig zusammenstellen.

2) de spect. 10. Reiffersch. 11, 25sqq.

3) Vgl. den vespillo de pall. 4. Oehler I, 941, 6.

welche Offizianten der Götzen könnten bei ihm jemals in Gunst stehen! Selbst Ulpian übrigens verspürt ja wohl das Bedürfnis, inbezug auf den dissignator eine Ehrenrettung zu leisten. Wurden auch sie bezahlt, wie die haruspices, ihre Genossen, so würde Ulpian etwa sagen: eine lukrative Beschäftigung, wenn auch nicht gerade eine geehrte.

Der haruspex beim Zug zum Theater würde etwas rätselhaft bleiben, wären nicht die etrurischen Muster der römischen Bühne bekannt genug. Die Haruspicin war etruskisch [1]. Opferschau, Deutung der Blitze [2] und Prokuration von Prodigien bildet den Grundstock der Thätigkeit. Ein Kollegium dieser haruspices findet sich in Rom unter Claudius, dem pedantisch mühsamen Herrn, der etrurische Dinge studierte. Auch in Nemausus, Misenum, Benevent sind sie bald dann zuhause [3]. So sind sie in Karthago verständlich. Dafs ihr Dienst ein bezahlter war, machte sie den Römern verächtlich, was vielleicht auch bei Tertullian sich in seinem Urteil mit geltend macht.

Selbst die Trompete als solche, welche neben der Flöte bei dem Festzug zur Bühne ertönt, und die freilich bei den römischen Spielen eine Art von Allgegenwart anspricht [4], wird vielleicht mit etrurischem Ursprung des Theaterwesens zusammenhängen. Hierauf führt, was Hygin sagt: dafs sie von „Tyrrhenos“ herkomme. Nach Hygin wie nach Gellius [5] endlich existiert auch ein Bezug der Trompete zu der kläglichen Leichenfeier, was Licht auf die Societät von haruspex und dissignator wirft. Theaterwesen und Leichen-

---

1) Becker-Marquardt IV, 361.

2) ibid. 368.

3) Becker-Marquardt IV, 368. Vgl. den haruspex in Zollfeld (agri Solvenses) in Noricum C. J. L. III, 2, 4868. Über das Andauern der Haruspicin in Rom bis zum völligen Untergange der alten Religion s. Müller, Etrusker II, 17. 18. 19.

4) Vgl. u. a. den tubicen in der pompa der Gladiatoren auf dem pompejan. Grabrelief bei Henzen, Bull. dell' Inst. 1846, p. 89 Becker-Marquardt IV, 564.

5) Hygin. Fab. 274. Gellius N. A. XX, 2. Müller, Etrusker II, 210.

wesen rücken sich hier jedenfalls näher, als dies nach modernen Mafsstäben auch nur entfernt zu vermuten wäre.

6. Die Aufführung im Theater. Auch wir kennen den Unterschied eigentlich litterarischer Dramen — mit den „Buchdramen“ nicht zu verwechseln, und solcher, die, Eintagsfliegen, oder zeitweis die Bühne behauptend, doch wenig oder gar nicht gelesen werden. Bei den Römern war dieser Unterschied kaum minder stark ausgebildet. Atellane und Mimus waren einst wie wilde Gewächse — sozusagen auf der Bühne — emporgeschossen, und die Männer waren bekannt, welche, dieselben veredelnd, sie erst später litterarisch fixierten. Die Atellane verdankte dies Novius [1], der Mimus dann dem Laberius [2]. Tertullians praktische Absichten in seinem Schauspielbuche führten naturgemäfs hin auf die wirklich gespielten Stücke. Daher die berührte Thatsache, dafs auch nicht ein einziger Name eines Schauspieldichters hier vorkommt, daher auch der andere Umstand, dafs litterarisch technische Ausdrücke: praetexta, palliata, togata [3] bei ihm vergeblich gesucht werden. Die Vornehmheit jener Gattungen, welche man den Griechen verdankte, der Komödie und Tragödie, des von Haus aus litterarischen Dramas, macht allerdings sich bemerkbar: sie sind's, die die Bühne „zur Höhe heben“ [4]. Aber während auch sie gerichtet werden, kommen sie im Buch von den Schauspielen doch sehr wenig zur Sprache. Der Tragöde ist ihm kurzweg ein Schreihals [5], der Kothurn ein Hohn auf die Bibel [6], die Komödie wie die Tragödie Spötterinnen über göttliche Dinge [7] und somit kaum

---

1) Teuffel 151 (S. 235).

2) Teuffel S. 8.

3) Teuffel S. 20. 21. 28.

4) de spect. 17 Ende.

5) de spect. 25. Oehler I, 57, 1. Reiffersch. 25, 9. — Der effeminatus histrio de spect. 25 (Oehler I, 57, 2) wird wohl richtig durch den effeminatus tibicen Reiffersch. 25, 10 verdrängt. (Zum Begriffe des histrio vgl. übrigens „Atellanarum histrio“ Teuffel S. 15 Mitte.)

6) de spect. 23. Oehler I, 55, 6. Reiffersch. 23, 1.

7) ad natt. I, 10. Oehler I, 329, 13. Reiffersch. 79, 13.

weniger schuldig als Atellane und Mimus. Aber all das läuft nebenher, z. T. weil der Zeitgeschmack selber jetzt gröbere Dinge bevorzugt, z. T. wohl gerade auch darum, weil des Autors Satire hier Not leidet, ja weil er, wie wir früher gesehen, einen Achtungszoll hier nicht verwehren kann.

Handelt es sich um die Aufführung, so ist der Mimus ihm Hauptsache. Bei der Atellane wird flüchtig die Schamlosigkeit der Gesten, bei dem Pantomimus [1] das Weibische der Dressur des Acteurs hervorgehoben. Was ihn weitaus am meisten beschäftigt, ist ohne Zweifel der Mimus.

Da es dem letzteren eigen ist, unter vollem Verzicht auf die Masken Frauen durch Frauen darzustellen, und handlich ehrbare Weiber für diesen Zweck nicht vorhanden waren, so lag dem gesunkenen Zeitgeschmack die häfsliche Auskunft nahe, Prostituierte zu prostituieren [2], was besonders bei dem Feste der Flora in schnöder Weise bewirkt ward. Die Preise dieser käuflichen Dirnen, der „Marktware der Lüste“ [3], werden wie ihre Standorte bei den Floralien ausgerufen, und zwar von ihnen selber, während ihre völlige Nacktheit mit dem Rest ihrer Scham zu ringen hat. Was den Autor besonders empört, ist, dafs auch ehrbare Frauen, deren Ohren und Augen dergleichen besonders weit zu entrücken wäre, bei dieser Verkündung zugegen sind. Sein Erubescat senatus tönt hier mit begreiflichem Pathos [4].

Weiter ist es der Mimus [5], der selbst vor anderen Gattungen die Götter mit Spott zu bedecken pflegt. Der Ehe-

---

1) Zum Pantomimen vgl. aufser Oehler I, 48, 3 auch cap. 23. Oehler I, 55, 14. Reiffersch. 24, 2. Zu dem letzteren vgl. von Hartel, Patrist. Studien I, S. 31.

2) de spect. 17. Oehler I, 49. Über die obscöne Handlung des Mimus s. Teuffel 8 (S. 10).

3) nundinae libidinum de pall. 4; nundinaticia capita de virg. vel. 3.

4) Von begleitenden Nachrichten aus dem Altertum s. die Anekdote aus Valerius Maximus II, 10, 8 bei Oehler I, 48 Anm.

5) Über den Mimus s. Friedländer, Sittengesch. II, 393; Baumeister, Denkmäler, S. 832; Becker-Marquardt IV, 547 f.

brecher Anubis, weiter die männliche Luna, die ausgepeitschte Diana, dann auch der verstorbene Jupiter, die gefoppten hungrigen Herkulesse [1] gehören in dieses Register. Man könnte es auffällig finden, daſs der Todfeind der römischen Götter, deren Bilder ihm Grauen erregen, die dramatische Kunst hier bemängelt. Doch wird man ihn leicht verstehen. Offenbar wird mit diesen Göttern ihm alles Göttliche selber zu Staub und Kot erniedrigt. Eine besondere Erörterung heischen hier „Saturn, Isis und Liber" [2].

Er geht von der Thatsache aus, daſs der Mimus ohne Masken gespielt wird. Der Darsteller muſs Haar und Bart scheren [3], je nachdem seine Rolle dies haben will. Tertullians puritanische Strenge nimmt schon daran erheblichen Anstoſs: man ist treulos gegen sein Angesicht. Sein rascher Griffel kommt gleich darauf auf jene Trias von Göttern, die wir soeben genannt haben. Seine Darstellung kann nun verführen, auch hier noch den Dienst des Schermessers als jenen Unfug zu denken, den seine Feder zu geiſseln hat. Möchte man aber auch noch bei Liber mit solcher Deutung fast auskommen, da dieser bartlos und bärtig je nach Bedürfen gebildet ward [4], ja möchte man auch die Isis, mit Berufung auf die weibliche Gottheit, mit der novacula reimen können, so würde doch bei Saturnus diese Deutung unfehlbar versagen. Ein Saturnus imberbis ist unbekannt. Eine andere Fassung wird nötig sein. Sollte es ein Attribut geben, das der Trias gleichmäſsig eignet, so wird äuſserst unwahrscheinlich sein, daſs gerade dies hier gemeint ist.

Wir glauben als Einheitsgesichtspunkt die „Hörner" annehmen zu müssen, zumal die dii cornuti fast typisch bei

1) Tertull. apolog. 15 Anfang.

2) de spect. 23. Reiffersch. 23, 18.

3) Reiffersch. 23, 17.

4) S. Benndorf und Schöne, Die antiken Bildwerke des Lateran. Mus., Nr. 36. 126. 115. 374. 380. 382. 383. 397 (auch Seite 242). Auch Nr. 236. 240. 489. 595 sind zu vergleichen. — Interessant, aber jetzt bloſs noch von historischem Interesse, sind die Erörterungen Lessings über die Hörner des Bacchus: Laocoon VIII Anfang.

Tertullian sind [1]. Den Liber-Dionysos anlangend, wird der Beweis bald erbracht sein: der gehörnte und ungehörnte ist etwa gleich häufig gebildet worden [2]. Die kuhköpfige Isis [3] macht ebenfalls keine Schwierigkeit. Aber schliefslich auch dieser „Saturn“ nicht. Man bedenke, was Tertullian von den Menschenopfern berichtet hat, welche seine Heimat so lange dem Saturnus gebracht habe [4]. Diese menschenfressende Gottheit ist der ochsenköpfige Kronos oder ochsenköpfige Moloch, von welchem als semitischem Götzen u. a. Rabbinen berichtet haben [5]. Die zahmere römische Gottheit mit ihren „wollenen Binden“ [6] wird hierbei gar nicht ins Spiel kommen. Ist der Einheitsgedanke gefunden, der jene drei hier verbindet, so wird auch hier offenbar, wie stark der lokale Charakter des Schauspielbuches sich geltend macht.

In demselben Gebiete des Mimus bleiben wir auch bei den „Ohrfeigen“, die im gleichen Abschnitt gegeifselt werden; mag auch die Atellane [7] an ähnlichen Späfsen nicht arm sein. Die Ohrfeigen-Empfänger sind die Actoren der Nebenrollen [8].

Weitere Beziehung hat, was über die Gesten gesagt wird. Den Mienen und Gesten der Schauspieler hat der Schriftsteller einst zugeschaut. Es galt jene glänzende Kunst, die in eben dem Mafse entwickelt schien, wie die Quellen dramatischer Schaffenskraft gemach beinahe versiegt waren [9]. Er erinnert sich, dafs Histrionen, ein Lied mit Gesten begleitend, Dinge,

---

1) S. Oehler I, 197. 335; II, 728.

2) S. hier S. 23, Note 5.

3) Vgl. auch Martial. ed. Friedländer I, S. 246.

4) apolog. 9. ad natt. II, 17.

5) S. Winer, Bibl. Realwörterbuch II³, S. 101; dazu Diodor. Sicul. XX, 14 (ed. Dindorf IV, 163, 28sqq.). Jacobi, Handbuch der griech. und röm. Mythol. (Leipzig 1835), S. 865.

6) Preller, Röm. Mythol. II³, 15.

7) Friedländer, Sittengesch. I, 433; Becker-Marquardt IV, 546; Baumeister, Denkmäler, S. 833.

8) Juvenal. V, 171; VIII, 192. Martial. II, 79, 3; V, 61, 11.

9) Albert Müller a. a. O. S. 196. Vgl. Bursian, Histor. Taschenbuch 1875, S. 17ff.; Leutsch, Metrik, S. 414; Becker, Anecdota II, 744, 1.

die dem Inhalt des Liedes an sich aufs völligste fremd waren, in einer Weise zum Ausdruck brachten, dafs ihre bedeutsamen Gesten ein völlig harmonisches Ganze machten [1], ein Kunststück von Doppelhandlung, wie es auch sonst wohl bezeugt ist. Einen ganz ähnlichen Doppelsinn findet er dann bei der Gnosis, welche die Gleichnisse Jesu genial und trügerisch umdeutet. Wenn er dann plötzlich abbricht und das eigene Gleichnis beiseite schiebt, so atmet seine Formel aufs neue die alte Bühnenerfahrung: der Lehrstreit der Kirchen und Sekten hat nichts zu thun „mit Andromacha“ [2].

Die Musik im Theater betreffend verhält er sich gleichfalls ablehnend, da sie den Göttern geweiht ist, und namentlich Apoll und die Musen, Minerva, Mercur hier geehrt werden [3]. Dies bedarf keiner Erläuterung. Nur mag Mercurius anlangend auf die Zeitgeschichte gedeutet sein, die Commodus, Marcus' Sohn, mit den Attributen des Hermes, zumal mit dem „Stab“ im Theater zeigt [4]. Auf die einzelnen dramatischen Gattungen wird die Musik kaum verweisen, da die letztere sicher zu allen reichliche Beiträge spendet [5]. Auch die Instrumentalmusik nennt er neben Erwähnung der cantica. Bei den „organa“ [6] wird wohl vorzüglich an die Flöte zu denken sein, deren grofse Bedeutung im Theater der Römer bekannt ist, mag er der Flöte ausdrücklich auch

---

1) de pudic. 8. Oehler I, 808 unten.

2) Die Zahl der „Andromachae“ (Dramentitel) ist im Altertum recht beträchtlich. Vgl. Cicero Academ. II, 7, 20. Von Neueren siehe Ritschl, Parerga zu Plaut. u. Tert. (1845), S. 304; Ribbeck, Tragicor. Rom. Fragm. (1871), p. 7. — Grundfalsch ist die Deutung von Rigault bei Oehler I, 808.

3) de spect. 10. Oehler I, 39, 1sqq.; Reiffersch. 12, 27sqq.

4) Dio LXXII, 17 Ende ed. Sturz IV, 490 oben.

5) Über die cantica (de spect. 29) im Mimus und Pantomimus s. Teuffel 8 (S. 12). Auch jene obscoena cantica (Quintil. I, 2, 8), bei Mahlzeiten gesungen, und die Kneiplieder Tertullians (ad uxor. II, 6 Ende) mögen vielfach dem Mimus entlehnt sein. — Die cantica der Tragödie wurden von der tibia begleitet (Teuffel 13 — Seite 19). Die palliata, die früheste Art der Komödie, zerfiel in diverbia und cantica (Teuffel 15 — Seite 22).

6) de spect. 10. Reiffersch. 12, 28.

nur beim Festzug gedacht haben [1]. Dem musikverständigen Römer kündete ja die Flötenmusik, welche die Vorstellung einleitete, mit untrüglicher Sicherheit, ob das, was folgte, Antiopa oder Andromacha sein werde [2]. Ganz besonders in der Komödie war das Flötenspiel von Bedeutung: namentlich wurden die Zwischenakte bisweilen durch letzteres ausgefüllt [3]. Aber damit dient man den Götzen: Oderis, Christiane, quorum auctores non potes non odisse.

Wie die römische Festmenge anlangend [4] oder die Zirkusfreuden betreffend, so kennt er auch hier [5] wieder eine Schadloshaltung der Christen für ihren Verzicht auf die Schaubühne. „Auch bei uns giebt es Litteratur, auch bei uns giebt es Verse, auch bei uns giebt es Sentenzen, Lieder, Gesänge in Fülle.“ Die Worte sind interessant, weil sie jene Art von Beherrschung der beiden einst feindlichen Lebenssphären, der christlichen und der römischen, welche auch sonst ihm nicht abgeht, ziemlich prägnant zum Ausdruck bringen. Die Bühnenlitteratur der Römer wird hier mit den biblischen Büchern, die „Verse“ etwa mit den Psalmen, die „Sentenzen“ mit Gnomen des Schriftworts, die Lieder (cantica) mit dem „Liede der Lieder“ (canticum canticorum) die Gesänge (voces) endlich mit Christenweisen [6] verglichen [7]. Auch selbst die folgenden Ausdrücke, die „fabulae“ und die „strophae“, obschon sie in ihrem Doppelsinn jeder Übersetzungskunst trotzen, gehören noch sicher der Bühnensprache. „Fabula“ heifst das Theaterstück, aber

---

1) de spect. 10 Anfang.

2) Cic. Acad. II, 7, 20.

3) Becker-Marquardt IV, 539, Anm. 3451. Vgl. Varro über den Flötenbläser bei Mommsen, Röm. Gesch. III, 546.

4) de idolol. 14 Ende.

5) de spect. 29.

6) Vgl. Tertull. ad uxor. II, 6 Ende.

7) Dergleichen Wortspiele kehren auch cap. 30 wieder. „Histriones — multo solutiores per ignem (Oehler I, 62, 10; Reiffersch. 29, 8). Vgl. Forcellini solutus = languens, debilitatus, fractus, aber solutus in dicendo = expeditus, facilis, copiosus (Cic. Brutus cap. 47. 48. 70).

auch zweitens das „Märchen“, somit kann mit flinker Bezüglichkeit: sed veritates danebentreten. „Stropha“ ist „Strophe der Chöre“, aber es bedeutet auch „Täuschungskunst“, und so kontrastiert sie der Autor mit seinen „simplicitates“. Selbst der Ausdruck „Sentenzen“, welchen wir soeben berührt haben, könnte sehr wohl eine Färbung dramaturgischer Art tragen. Hatte doch das erste Jahrhundert, dem Tertullian noch so nahe, eine bekannte „Sentenzensammlung“ aus Publilius Syrus [1] veranstaltet, ein Beweis, wie der Geschmack an dem Drama sich gelegentlich sehr spezifisch auf Sentenzenreichtümer gründete.

Anhang.

Tertullian und das Amphitheater.

Nach de spectaculis.

---

1. Tertullians geschichtlicher Eingang. Zuletzt unter sämtlichen Schauspielen stehen im Buch von den Schauspielen die des Amphitheaters. Dennoch bezeichnet der Autor sie sofort als besonders beliebt [2]. Das Schema seiner Erörterung [3], das schon sonst oft versagte, versagt übrigens hier in ganz besonderer Weise. Der Gesichtspunkt der tituli nämlich, welcher beim Ludus und Agon ihm sein Geschäft so erleichterte, liefs sich hier nicht verwenden [4]. Auch dies verdient gleich Erwähnung, dafs Gladiatoren und Tierkämpfer in demselben Kapitel behandelt werden, wie sie,

---

1) Teuffel 212 (S. 407 ff.).

2) cap. 12 Anfang.

3) origines, tituli, apparatus, loca, artes. cap. 4 Ende. Reifferscheid 6, 12 ff.

4) Er mufs eigentlich diesen Gesichtspunkt hier mehr erzwingen. cap. 12. Reiffersch. 14, 26: ut et titulos considerem, licet transierit etc.

abseits von anderem, ja dasselbe Lokal haben. Eins wird ganz übergangen. Jene Seegefechte der Vorzeit, wie sie bei besonderen Anlässen und vielleicht doch nur in Italien im Amphitheater gekämpft wurden, werden im Buch von den Schauspielen — begreiflich genug — aufser Acht gelassen.

Nachdem er den Ausdruck munus in seiner Weise erörtert [1], giebt er einen geschichtlichen Überblick von sehr allgemeinem Charakter [2]. Er beginnt mit dem Menschenopfer [3], das man einst bei Bestattungen darbrachte, Gefangene und Sklaven verwendend. Darauf kommt er auf die spätere Praxis. Diese, „die Gottlosigkeit mit Lustbarkeiten beschattend und das Gräfsliche menschlicher abmachend“, läfst die Opfer einander im Zweikampf zum Vergnügen der Zuschauer morden. Die „Totenfeier“ wird Hauptsache. Leute, die die Kunst studiert haben, sich willig morden zu lassen, werden an bestimmten Tagen zur Ehre Verstorbener abgethan. Schliefslich führt er zur Gegenwart [4], in der Name und Zweck des munus eine erhebliche Wandlung erfahren haben.

2. Name und Zweck des munus am Ende des 2. Jahrhunderts. Was jener Neuzeit [5] eignet, in die Tertullian sich gestellt sieht, ist zunächst eine gewisse Verwischung eines älteren Sprachgebrauchs, demzufolge das munus ausschliefslich Schwertkämpfe bezeichnete. Denn nunmehr beginnt der Name auch Tierkämpfe mit einzuschliefsen. Tertullian steht noch an der Grenze, wie seine

---

1) cap. 12 Anfang: munus dictum est ab officio etc. Vgl. damit Becker-Marquardt IV, 481 (der Ausgabe von 1856): „sie heifsen vorzugsweise munus als freiwillig gegebene“.

2) Vgl. M. Planck, Über den Ursprung der Gladiatorenspiele, Ulmer Progr. 1866.

3) Ebend. S. 7.

4) Auch die Bestiarierkämpfe, welche jenen Schwertfechterkämpfen im Laufe der Zeit sich angeschlossen (vgl. Livius XXIII, 30, 15 mit Livius XXXIX, 22, 2), haben die fragliche Wandlung mitgemacht. Auch sie dienen nunmehr durchaus (s. das hier gleich folgende) „den Ehren der Lebenden“.

5) de spect. 12. Reifferscheid 14, 26: „licet transierit“ etc.

Darstellung [1] ausweist. Einen Schritt darüber hinaus thun erst die Acta Perpetuae. Sie bezeichnen Bestiarierkämpfe, am Geburtstage des Geta gehalten, ohne Zweifel mit dem Ausdrucke munus [2]. Der späte Prudentius [3] huldigt genau demselbigen Sprachgebrauch.

Weit wichtiger ist die Veränderung in dem Zwecke des munus. Veranstaltungen der Art (hoc editionis genus) wie die Schwertkämpfe und Tierkämpfe werden nicht mehr wie früher zu Ehren von Toten getroffen, sie dienen nun neuerlich ganz vielmehr den Ehren von Lebenden, d. i. von einer Anzahl von Würdenträgern, welche hier einzeln genannt werden. Überschauen wir die letzten Jahrhunderte, so stimmen sie mit dem Gesagten. Nicht ein einziger Fall ist erweislich, wo am Ende des 2. Jahrhunderts ein Toten-Mimus gefeiert wäre, während allerdings die Vorzeit ziemlich zahlreiche aufweist. Weit schon liegen zurück die Spiele für Viriathus [4] (140 v. Chr.), weit die von Spartacus angestellten (73 v. Chr.), weit auch die Leichenspiele Cäsars für seine Tochter. Spät freilich fallen die Spiele, welche Hadrian der Kaiser für die tote Schwieger besorgt hatte. Aber dies dürfte denn auch das letzte der Beispiele sein, welche überhaupt sich erbringen lassen [5]. So wird Tertullian schon im

---

1) de spect 12. Reiffersch. 14, 19: haec muneri origo. Darauf folgen erst die Bestiarierkämpfe. Anderseits begreift er doch beides in demselben Abschnitt zusammen. — Der Ausdruck venatio (Becker-Marquardt IV, 442, Anm. 3039) findet sich bei Tertullian nicht.

2) „munere enim castrensi eramus pugnaturi", cap. 7. Dies ist ein Bestiarierkampf.

3) Prudent. in Symmach. I, 396: Funditur humanus Latiari in munere sanguis. Becker-Marquardt IV, 442, Anm. 3039 bemerkt: Nach Tertull. apol. 9 war das Blut aber das eines bestiarius, was eine venatio d. i. ein Tiergefecht andeutet. Diese Schwierigkeit schwindet bei Beachtung des Wandels des Sprachgebrauchs.

4) Vgl. Lipsius Saturn. Serm. libri duo (Antwerpen 1598), p. 29 sqq.

5) Man kann zu den vorigen Beispielen noch den Duumvir von Sinuessa (Friedländer, Sittengesch. III, 118) stellen. Vgl. auch Plinius minor Epp. VI, 34, wo Gladiatoren und Panther nebeneinander bei einem Totenspiele erwähnt werden.

Recht sein, wenn er im Anfang Severs von den Leichenspielen behauptet, sie seien etwas Veraltetes. Eine Stelle aus dem Buch von den Schauspielen, welche Lipsius [1] anführt, ist hier darum nicht zugehörig, weil dort von ludi die Rede ist, welche Tertullian von dem munus völlig getrennt hält [2]. Erst recht wird der luctus publicus in der Schutzschrift Tertullians hier gar nicht mit in Betracht kommen. Die Stelle [3] nämlich bezieht sich auf das Leichenbegängnis des Pertinax [4], eine Feier, die man völlig genau kennt, und bei der Leichenspiele nicht vorkommen.

3. Die honores viventium. Die Würden, zu deren Ehren neuerdings das munus gegeben wird, sind vier an der Zahl: quaesturae und magistratus, flaminia und sacerdotia [5].

Zunächst von dem quaestor als editor. Seit 47 n. Chr. mufsten die disignierten Quästoren in Rom ein Fechterspiel [6] geben, eine Verpflichtung, die (54 n. Chr.), kurze Zeit aufgehoben, von Domitian erneuert ward. Erst Alexander Severus hat dies munus dann wieder erlassen. Wir befinden uns somit in der Zwischenzeit, in der die Verpflichtung in Kraft ist. Allerdings gilt alles Gesagte zunächst für die Hauptstadt am Tiber. Wie stand es also in den Provinzen? Es gab hier verschiedene „Quästoren". Zunächst das Munizipalamt [7]. Dies war unter den städtischen Ämtern, deren vornehmstes Prätur, deren zweites Ädilität hiefs, zweifellos das geringste. Schwerlich konnte es darum den Aufwand der Spiele ertragen. In manchen Provinzialstädten scheint

1) a. a. O. S. 29.

2) de spect. 6. Oehler I, 29, 1. Ein „Circus privatus", der die legatariae editiones Tertullians a. a. O. erläutert, findet sich in den Fasti des Polemius Silvius. Mommsen, Inscr. Lat. Antiquiss., p. 335.

3) apolog. 10. Oehler I, 156 unten.

4) Dies war mindestens zur Zeit der Schutzschrift die frischeste Thatsache dieser Art.

5) Zu einer anderen Liste von Editoren im Schauspielbuch (cap. 30 Ende) kann Friedländer bei Becker-Marquardt IV, 478f. einen fortlaufenden, wenn auch nicht als solchen beabsichtigten Kommentar geben.

6) Becker-Marquardt IV, 478.

7) Becker-Marquardt I, 491.

es zudem Quästoren überhaupt gar nicht zu geben, und vielleicht wird man Karthago zu diesen Städten zu zählen haben. Anders stand es durchaus mit einem anderen Quästor, jenem Quaestor provinciae [1], welcher sein stattliches Amt am 5. Dezember antrat, und welcher dann dem Prokonsul als dessen Gehilfe zur Seite stand.

Da nach einer Verfügung des Nero, welche vermutlich in Kraft blieb, der Prokonsul Spiele nicht geben durfte [2], so war dieser Quaestor Africae offenbar der vornehmste Mann, der für Spiele hier in Betracht kam [3], und die auszeichnende Stellung des Quästors bei Tertullian stimmt damit vollkommen. An ihn schliefsen sich dann in einleuchtender Folge die Magistratus des Textes, die duoviri juredicundo, das oberste städtische Amt, das für ähnliche Leistungen aufkommt.

Die flaminia und sacerdotia dürfen wir noch kürzer behandeln. Wir sehen den Apulejus, Tertullians älteren Landsmann, als einen solchen „sacerdos“ im Edieren von Spielen begriffen [4], welche wir wenigstens mutmafsend als munera werden betrachten können. Von den flamines Africae kennen wir wenigstens einen aus tertullianischen Tagen, einen „Commodus-Eigenpriester“ [5]. Dafs dessen Divus Commodus

---

1) Mommsen, Staatsrecht II, 1², S. 247.

2) Tacit. Annal. XIII, 31.

3) Der Amtsantritt am 5. Dezember ist soeben hervorgehoben. Kombiniert man damit die Thatsache, dafs jedenfalls in späterer Zeit die munera sich ganz eigentümlich in den Dezember zusammendrängen (s. die Fasti des Philokalus vom Jahre 354 bei Mommsen, Inscr. Lat. Ant. p. 356) und die Absicht des Alexander Severus, die munera durch das Jahr zu zerstreuen (Lamprid. Al. Sev. c. 43), so gelangt man wohl zu der Annahme, dafs im Afrika Tertullians der Dezember bereits durch munera, vom Quaestor gegeben, sich auszeichnete.

4) Als sacerdos Aesculapii, s. Apulej. ed. Hildebrandt I, XXXIII oben.

5) flamen Commodianus in Afrika s. C. J. L. VI, 1577 cf. 1365. Vgl. auch Ceuleneer, Sévère, p. 108. Andere flamines s. bei Becker-Marquardt IV, 268, Anm. 1631; Preller, Röm. Mythol. I², S. 122.

häufig im munus gewirkt hat, ist gesicherte Thatsache [1]. Dafs sein flamen ihm folgte, wäre fast von vornherein glaublich, auch wenn Tertullian uns nicht sagte, dafs die Charge dazu verpflichtete.

4. Die amphitheatralische Pompa. Tertullian hat hier die Sache, nur Quintilian [2] den Ausdruck, nämlich für den Paradezug der Schwertkämpfer durch die Arena. Kontrollierbar wird ersterer teils durch allgemeinere Daten, teils auch durch provinziale. Er spricht von Purpur, von Fasces, von Priesterbinden (vittae), von Kränzen, von Edikten, vom heiligen Festbrei, welcher letztere nicht gerade zur Pompa, wohl aber zu dem mit zu zählen ist, was er mit ihm gängigen Ausdruck als apparatus zusammenfafst. Zunächst der Purpur, die Fasces [3]. In Purpur, mit Fasces prangten jene oben erwähnten duoviri, auch magistratus geheifsen, wo sie irgend bei festlichem Anlafs in ihrem Gebiete sich zeigten. Sie trugen die toga praetexta, unter Vortritt zweier Lictoren. Dafs weiter auch die vittae nicht fehlen, können die sacerdotia [4] zeigen, deren oben gedacht ward, die auch für die „Kränze" mit aufkommen [5]. Edikte, mittels deren der Spielgeber (munerarius) dem Volke das munus ansagte, finden wir z. B. bei Seneca [6]. Vom heiligen Opferbrei — aus geröstetem Mehl — spricht auch Plinius [7].

---

1) Vgl. auch de spect. 25 Ende mit Dio LXXII, 20; LXIII, 20 (ἀπ' αἰῶνος).

2) declam. IX, 6. Cf. Capitolin. Marc. Aurel. c. 19, 2 (cum gladiatores transire vidisset); Trebell. Poll. Gallieni duo c. 8, 3: gladiatores pompabiliter ornati. S. auch das Grabrelief mit der Pompa der Gladiat. bei Henzen, Bull. d. Inst. 1846, p. 89.

3) Vgl. Becker-Marquardt I, 495. Die Fasces (der Municipalmagistrate) unterschieden sich von den römischen dadurch, dafs sie keine Beile hatten, weshalb sie auch virgae oder bacilli genannt wurden. Dazu Tertull. de poenit. 11; Oehler 637, 7: securium virgarumve petitio.

4) de spect. 12; Oehler I, 41 unten; Reiffersch. 15, 1.

5) coronatus ut sacerdos de spect. 23 Anfang.

6) Seneca Ep. 118 (nicht 119, wie Lipsius hat, Saturnal. Serm. II, cap. 18). Doch s. auch andres bei Lipsius a. a. O.

7) H. N. XVIII, 8, 19 (ed. Sillig III, 159): puls fritilla.

Im einzelnen bleibt manches unsicher. Bei Tertullian wird die puls als pridiana [1] bezeichnet. Ob dieser „Festbrei vom Vortag“ am Vorabend der Spiele bereitet oder genossen ward, möchte nicht leicht zu entscheiden sein. Der tertullianische Text scheint ja ersterer Annahme günstiger [2]. Sodann, wer afs diesen Festbrei? Die Kämpfer in der Arena, oder wer sich zum Zuschauen rüstete, oder endlich Kämpfer und Zuschauer? Entschliefst man sich doch dazu, an ein Vortagsessen zu denken, so rückt wohl die rührende Scene der Acta Perpetuae [3] nahe, wo eben am Vortag des Tierkampfs die Genossen das Henkersmahl einnehmen. Über jenes letztere freilich, über die coena libera, ist zu wenig bekannt, als dafs wir mit rechter Bestimmtheit den „Vortagsbrei“ in ihr sehen dürften. Ist zweifellos der Genufs dieses Breis ein alter heiliger Brauch [4], so würde jene Christengemeinschaft sich ihm nur spröde gefügt haben, und wir sehen sie wirklich beflissen, den Charakter der Mahlzeit ändernd, eine „Agape“ aus ihr zu machen. Dafs man Christen Heidnisches aufnötigt, zeigt gerade auch dieses Martyrium [5]. Was sonst noch der Deutung zustatten kommt, ist etwa die Bemerkung des Plinius, dafs jener fragliche Brei mit Geburtstagsfesten [6] zu thun habe, und dafs gerade jene Genossen an Getas Geburtstag zu bluten haben.

5. Das Amphitheater als Örtlichkeit. Im Unterschied von Theater und Zirkus, bei deren Besprechung der Autor auf römische Bauwerke eingeht, mangelt hier jeder Hinweis auf eine einzelne Baulichkeit, ähnlich wie bei den „Agonen“. Das Amphitheatrum Flavium, das Tertullian sicher kannte, kommt hier so wenig zur Sprache, wie jener

1) pultes pridianae Reiffersch. 15, 7 (cap. 12 Ende).

2) Insofern die contiones et edicta den pultes pridianae dicht voraufgehen.

3) cap. 17 Anfang.

4) sacra prisca bei Plinius.

5) Vgl. die geplante Aufnötigung der Saturn- und Ceres-Gewandungen Acta Perpet. c. 18.

6) sacra prisca atque natalium. Plinius a. a. O.

kleinere Bau, dessen sich Karthago erfreute [1]. Der Ort ist ihm allfällig „gräfslich“ [2]. Hier wohnen noch mehr „Dämonen“, als auf dem Kapitole zuhause sind, ja hier hausen mehr Teufel, als der Ort Zuschauer fassen mag. Die riesige Übertreibung des Ausdrucks läfst sich ja teilweis verstehen. Dafs die Diana Taurica, dafs Jupiter Latiaris, dafs auch der Stygische Jupiter, dafs Pluto, Saturn hier verehrt wurden, läfst sich ziemlich beweisen [3], und was dann an Menge gebricht, mag der Schauder vor der Art dieser Gottheiten, der „unterirdischen“ wett machen.

Darauf führt auch besonders, dafs jenen grausigen Gottheiten „die Meineide selber nicht standhalten“. Dafs hier Personen gemeint sind und nicht das Abstraktum des Meineids, läfst sich als gesichert bezeichnen [4]. Aber wer sind diese Leute? Von Meineiden bei seinen Mitbürgern, häufiger bei den Göttern geschworen, minder häufig beim Cäsar, hat der Verfasser auch sonst gesprochen [5]. So könnte allenfalls hier der Sinn sein: Leute, die sonst Meineide schwören bzw. geschworen haben, werden doch hier stutzig, bleiben hier bei der Wahrheit, oder, sofern es sich handelt um promissorische Eide, erfüllen treu ihr Gelöbnis. Letzteres würde dann wohl auf solche Klassen hinführen, die im Amphitheater berufsmäfsig und regelmäfsig zu thun haben. Gladiator und Bestiarius würden mit energischem Ausdruck hier „perjuria“ heifsen. Bezeugt ist, dafs sie vereidigt wurden. Sich mit Ruten hauen zu lassen, sich mit Feuer brennen zu lassen, sich mit Eisen töten zu lassen, lautet ihr strenges Gelöbnis [6].

---

1) Ob das später von dem Araber Edrisi geschilderte Amphitheater noch dieselbe Baulichkeit war, die Tertullian vor Augen hatte, wird schwerlich sich ausmachen lassen.

2) de spect. 12 Ende.

3) S. das einzelne bei Lipsius, De Amphith., c. 4, p. 11. 12.

4) cf. die Graja perjuria Sil. 17, 430 („die meineidigen Griechen“).

5) apologet. 28 Ende.

6) S. Preller, Röm. Mythol. I, 352; Becker-Marquardt IV, 559; Lipsius, Saturnal. Serm. II, c. 5, p. 69 sq. — In weiterem Sinne ist zugehörig Livius II, 45: Si fallat, Iovem iratum etc. Vgl. auch den furchtbaren Militäreid bei Tertull. de cor. 11; Oehler I, 443.

Weiteres Licht könnte geben, was Plinius von furchtbaren Formeln der XV viri meldet [1], die in seiner Zeit noch im Schwang waren. Jenes forum boarium, wohin seine Nachricht uns leitet, war ja eben der Ort, wo das älteste Fechterspiel stattfand. Der Vorsteher der Fünfzehn sprach gewisse grausige Worte, deren unwiderstehliche Kraft man beim bloſsen Lesen noch nachfühlte. Bliebe immer die Frage noch offen, wie denn dieses Volk der Arena so einfach als meineidig gelten könne, so lieſse sich darauf antworten mit dem Hinweis auf christliche Schroffheit, namentlich in Sachen des Eidschwurs [2], auf Rhetoren-Licenzen [3] und auf den verachteten Stand der Künstler des Sands der Arena [4].

Alle Bedenken freilich werden auch so nicht gehoben sein. Selbst darüber könnte man Zweifel hegen, ob mehr der furchtbare Ort oder mehr die furchtbaren Gottheiten dieses Ortes mit Schauder erfüllen und „die Meineide" packen sollen. Handelt es sich vielleicht um Entlarvung eines einzelnen Meineids, die im Amphitheater bewirkt war, wie denn die riesige Aufregung, die die Spiele bewirkten, bezeugt ist? [5] Dann hätten wir eine Art Gegenbild jener „Ibikosvögel", mehr freilich ihrer modernen Verklärung als ihrer klassischen Grundlage. Die letztere Ansicht schlösse ja den vollen Verzicht ein auf jede weitere Ermittelung. Sie setzte ein Ereignis voraus, das Tertullians Lesern bekannt war, für uns wohl auf immer verloren ist.

6. Der Netzfechter mit Brustschwamm. Netzfechter sind Gladiatoren, die im Unterschied von allen anderen

---

1) H. N. XXVIII, 2. 3 ed. Sillig IV, 256 unten. Vgl. Preller I³, 137 f. und I³, 246 ff.

2) Die Scillitanischen Märtyrer sterben (180) wegen Eidesweigerung. Tertullian steht wenigstens ihrer Anschauung nahe.

3) Dies bedarf bei Tertull. keiner weiteren Erläuterung.

4) omnis gladiatorum ignominia togata producitur de pallio 6 Ende. Oehler I, 956, 2. Man beachte auch hier das Abstraktum (perjurium — ignominia).

5) Augustini Confess. VI. 8. 13 ed. v. Raumer p. 130. Vgl. Friedländer, Sittengesch. II, 376.

mit nacktem Angesicht fechten [1], die das Netz eines Seefischers führen, und, wie Tertullian uns zu lehren scheint [2], über der Brust einen Schwamm tragen. Warum er nun den Netzfechter nennen mag und nicht den Gladiator als solchen? Bei dem Mann von rhetorischer Eigenart, der weniger schildert als auswählt, und oft nur mit deutendem Finger malt, wäre an sich wohl nicht ausgeschlossen, daſs seine rasche Eklektik ein Beispiel statt vieler herausgriffe. Sicher aber ist hier die Auswahl charakteristisch genug gewesen. Der blutende „Retiarier“ [3] nämlich bringt uns jenes „Schlachtvieh“ ganz nahe, welches jetzt gerade Commodus hinmordet [4]. Eben derselbige Commodus, dessen Andenken Tertullian versteckter oder offener geiſselt [5], rühmte sich, Netzfechter massenhaft mit eigenen Händen besiegt zu haben. Er ist sexcenties vicies palus primus secutorum gewesen, jener Art von Gladiatoren, die dem Netzfechter ans Leben gingen [6]. Die zeitgeschichtliche Färbung steht somit auſser Frage.

Die oben erwähnten Schwämme haben ihre Geschichte. Lipsius nämlich hat recht, wenn er auf Livius VIII [7] weisend, in den Schwämmen ein Stück der Rüstung der alten Samniter erblickt, welche zuerst die Kampaner, die verhaſsten Samniter zu höhnen, ihren Gladiatoren zu tragen gaben. Freilich giebt es auch hier eine Anzahl von

---

1) Lipsius, Saturn. Serm. II, cap. 8, p. 77 oben, wo auch vom Netze etc.

2) de spect. 25; Oehler I, 57; Reiffersch. 25, 12.

3) vgl. auch den retiarius in den Acta Perpetuae c. 18 Anfang.

4) Lampridii Commodus cap. 15 ed. Peter p. 100.

5) Vgl. meinen Aufsatz: Tertullian als Mensch und als Bürger in v. Sybels Hist. Zeitschr., N. F., Bd. XVIII, S. 223 ff.

6) S. Lipsius, Sat. Serm. II, 7, p. 73 unten: Is (Secutor) ab insequendo Retiarium dictus, ait Isidorus. Lipsius fährt fort: Et verum est, nam etc. — Die Serie von Schwertkämpfergattungen, Myrmillones, Threces, Secutores, Samnites etc. zählt Lipsius auf Sat. Serm. II, cap. 9. 10. 11, p. 79. 81. 83.

7) VIII, 40, 3 ed. Hertz I, 485, cf. Livius VIII, 40, 17. — Ganz irre führt die Verweisung auf Plinius (H. N. XXXI, 11, 47 ed. Sillig IV, 468) bei Oehler I, 57.

offenen Fragen. Zunächst kennen spätere Zeiten eine Gattung von Gladiatoren, welche den Namen „Samniter" tragen. Wie diese späte Bezeichnung zu jenem Faktum sich stellen mag, dafs kampanische Gladiatoren ein samnitisches Armaturstück zu tragen hatten, ist vielleicht nie ganz zu entscheiden, wenn auch wahrscheinlich bleibt, dafs eben gefangene Samniter zu Gladiatoren geprefst wurden und jene Gladiator-Samniten ursprünglich samnitischen Bluts waren. Aber auch angenommen, dafs dieser Zusammenhang stattfand, so sind die Gladiator-Samniten als besondere Gilde von Schwertfechtern mit den Netzfechtern doch nicht identisch, während sie entschieden als Erben ihres Schwamm-Armaturstücks sich darstellen. Bei dieser Schwierigkeit kommt denn ganz glücklich die Nachricht zuhilfe, dafs Gladiatoren-Samniter, allerdings vor Cicero häufig, nach ihm ganz zu verschwinden scheinen [1]. So wäre denn jene Erbschaft, da kein einziger Text des Altertums ihre Beanstandung auferlegt, ja der Tertulliantext sie fordert, ziemlich bündig bewiesen. Diese Modegladiatoren, die ordnungsmäfsige Beute von „Secutoren", wie Commodus, können als Erben und Nachfolger jener älteren Gilde bezeichnet werden.

Nimmt man andere Data hinzu, so ergiebt sich ein Bild jenes Netzfechters. Neben dem Netze des Seefischers trägt er den Dreizack Neptuns als seine bessere Waffe. Allerlei Witze vom Fischfangen, die man über ihn ausgiefst, verbreiten über den Mann mit dem Brustschwamm gleichsam einen Nimbus von Seeluft [2]. Gleich als ob jenes alte Motiv des bezeugten kampanischen Hohnes von der Folgezeit weiter gemalt und folgerichtig vollendet wäre, präsentiert dieser Mann mit dem Schwamm sich wie eine Art Wundergebilde der reichen Fauna des Meeres. Ob der Schwamm auch darauf berechnet war, nicht nur die Hiebe zu schwächen,

---

1) S. Lipsius, Saturn. Serm. II, p. 83 Mitte. Allerdings unterläfst hier Lipsius, die Konsequensen zu ziehen.

2) S. Lipsius, Saturn. Serm. II, cap. 8, p. 77. 78. Nur müfste man wünschen, dafs Lipsius das reiche Material, das er beibringt, noch bestimmter auf die „Schwämme" bezöge.

sondern auch das fliefsende Blut des Fechters teilweise aufzusaugen, wird nicht wohl zu entscheiden sein. Eine Konzession der Barmherzigkeit ist er schwerlich gewesen [1].

7. Der Venator und dessen Seitenstück. Als Offiziant der Arena ist in den Perpetua-Akten jener Venator anzusehen, der den Eber „subministriert" und bei diesem Geschäfte zuschaden kommt [2]. Gerade einen solchen Venator finde ich bei Tertullian, nämlich in jenem Manne, der „den Menschen dem Löwen entgegenwirft" [3]. Er ist, sagt Tertullian, in nicht minderem Maſse ein Mörder, als jener andere Mann, welcher den Armen dann abthut, den die Tiere zerfleischt haben.

Ich muſs hier von Hartel [4] abweichen, der sonst so vieles Vortreffliche zu Tertullian uns geboten hat. Der im Texte gemeinte Mensch ist mir zweifelsohne kein Editor, kein Veranstalter der Tierhetze. Der Zusammenhang dieses Kapitels ist völlig den Darstellern zugewandt. Und in der Zahl dieser letzteren konnten Venatoren nicht fehlen. Bewarf man die Tiere mit Stacheln, behing man sie mit Metallplättchen, warf man ihnen Strohmänner vor oder fesselte, je zwei, sie an Seilen [5], so thaten dies offenbar niemals die dem Tode geweihten Verbrecher, die als widerwillige Werkzeuge den Gang dieser Dinge gehemmt hatten. Selbst um Käfige aufzuthun, um träge Tiere herauszutreiben [6], waren die Venatoren [7] vonnöten, auch wohl um die Opfer zu hindern, sich

1) Manches andere, den Gladiator betreffend, liest man bei Tertullian. So vom rudis und pileus — Hut und Stockrapier (de spect. 21 Ende). Dies bedarf aber keiner Besprechung.

2) subfossus ab eadem bestia . . . post dies muneris obiit. Acta Perpet. c. 19.

3) qui hominem leoni prae se opponit. de spect. 23 Ende. Reiffersch. 24, 6.

4) Patrist. Studien I, 33 oben. Auch Venator und Bestiarius dürfen nicht, wie dies a. a. O. geschieht, einander gleich gesetzt werden. Der Venator ist ein Beamter, der Bestiarius ein Verbrecher (wenigstens im Sinne der Machthaber).

5) Rhein. Museum X, 570.

6) Vgl. Acta Perpet. cap. 19: et cum ad ursum substrictus esset in ponte (Saturus), ursus de cavea prodire noluit.

7) Über Venatoren vgl. Becker-Marquardt IV, 566f.

zum Ärger des Volks zu verkriechen. Ein Offiziant dieser Art ist es hier, meines Erachtens, welcher einen Menschen dem Löwen, ihn als Decke brauchend [1], entgegenwirft.

Wie die Acta Perpetuae hier den Tertullian uns erläutern, so geschieht dies auch bei dem Gegenbild des vorerwähnten Venators, nämlich dem Gladiator, welcher die von Tieren zerfleischten Schlachtopfer dann abkehlt oder den von anderen Schwertkämpfern fast schon Getöteten abthut. Nach jenen Akten zu urteilen tritt ein Neuling der Fechterkunst diesen gefahrlosen Dienst an. Aber auch was das Publikum anlangt, das die endliche Abschlachtung sehen will, wie für die besonderen Anstalten, welche hierzu getroffen werden, sind jene Nachrichten lehrreich. Die Kürze Tertullians empfängt hier dasjenige Licht, dessen sie so bedürftig ist.

Ich setze die Stelle hierher. Man will, sagt er, den Sterbenden möglichst genau ins Auge sehen, den so recht in der Nähe haben, den man von ferne her töten wollte — sicher nur um hartherziger, wenn man dies letztere nicht wollte [2].

Den Ausdruck: „töten von fern her" wird man ganz eigentlich nehmen, denn „töten" und „töten lassen" gilt hier offenbar als das Gleiche. Weiter verweist das „von fern her" auf die Längsachse des Baues. Offenbar bringt diese es mit sich, daſs wenigstens der Teil der Zuschauer, der am einen Ende der Längsachse einem Bestiarier zuschaut, welcher am anderen zu kämpfen hat, den Vorgang nur aus der Weite sieht. Es folgt der Schluſsakt des Ganzen, nämlich die schlieſsliche Tötung durch den gladiator tirunculus [3]. Die mordlustigen Augen verlangen jetzt die Befriedigung, daſs die Abkehlung der Zerfleischten in möglichster Nähe sich zutrage. Dies geschieht, indem letztere vor sich geht auf dem dazu errichteten Holzgerüst in der Mitte [4] der ge-

1) prae se Reiffersch. 24, 6.

2) de spect. 21 Ende.

3) Acta Perpet. cap. 21.

4) Vgl. mit Tertullian (cap. 21 recognoscens de proximo) wiederum die Acta Perpet. cap. 21: et cum populus illos in medio postularet.

samten Arena. Soweit das „Eirund“ es zuläſst, rückt nun wirklich die Schluſsscene in die erwünschtere Nähe. Das Holzgerüst selbst wird verbürgt in Lyon [1] wie in Karthago, welches letztere für uns entscheidend ist. Die Leiter, welche Saturus aufsteigt [2], der Hieb des gladiator tirunculus in jener beweglichen Nachricht der alten Acta Perpetuae bringen diesen Schluſsakt uns nahe. — Die „gesteigerte Hartherzigkeit“ bei Tertullian wird verständlich sein, erwägt man, daſs Zerfleischte am Leben lassen in der That grausamer ist, als ihnen den Gnadenstoſs zuwenden, der ihrem Elend ein Ende macht.

Diese Forderung wird erhoben, ut gladio penetranti in eorum corpore oculos suos comites homicidii adjungeret. Ganz wie Tertullian.

1) Eusebius ed. Schwegler p. 158 ff.

2) Acta Perpet. cap. 21.

Zusatz zu S. 184 oben. Man vergleiche die bei groſsen Leichenbegängnissen von Schauspielern getragenen Wachsmasken der Vorfahren.

Luther-Studien.

Von

D. Theodor Brieger.

I.

Das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen mit Karl von Miltitz und Luthers Entwickelung in den ersten Monaten des Jahres 1519.

1.

Als Ergebnis der Verhandlungen, welche in der ersten Woche des Januar 1519 zu Altenburg zwischen Luther und dem päpstlichen Nuntius Karl von Miltitz gepflogen worden sind, wird allgemein ein Übereinkommen über vier Punkte angegeben:

1) „beide Teile sollen fortan schweigen“,

2) „Luthers Sache soll dem Urteil eines verständigen deutschen Bischofs unterbreitet werden, der die Punkte bezeichnen mag, in denen Luther zu weit gegangen“;

3) „er soll ferner durch eine Schrift der Mifsdeutung seiner früheren Schriften wehren“ und

4) „dem Papst bekennen, dafs er zu hitzig gewesen“ [1].

---

1) So noch die jüngste Äufserung über diesen Gegenstand, Kawerau, Reformation und Gegenreformation (= Lehrbuch der Kirchengeschichte von Wilh. Möller, 3. Band, Freiburg i. B. und Leipzig 1894), S. 15 — in Übereinstimmung mit der ganzen neueren Lutherforschung (s. unten S. 213, Anm. 1).

Die beiden letzten Punkte der Abmachung, nimmt man dann weiter an, seien auch wirklich zur Ausführung gekommen, der eine in Luthers „Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden“ [1], der andere in Luthers Brief an Leo X. vom 3. März 1519 [2].

Man stützt sich für die Altenburger Verhandlungen vornehmlich auf zwei Briefe Luthers an seinen Fürsten, welche, beide undatiert, unzweifelhaft noch in Altenburg selbst geschrieben sind, und welche uns über ihre Reihenfolge ebenso wenig in Zweifel lassen [3].

Man hat aber das landläufige Ergebnis nur durch eine Kombination beider Briefe gewonnen, welche durch ihr Verhältnis zu einander verboten wird.

In dem ersten Briefe erstattet Luther seinem Landesherrn Bericht über die tags zuvor [4] zwischen ihm und Miltitz gepflogene Verhandlung.

Nachdem Karl von Miltitz ihm „die Unehre und Frevel“, die durch ihn der römischen Kirche zugefügt, zu Gemüte geführt, hat Luther sich demütig erboten, den Schaden, soweit in seinen Kräften stehe, wieder gut zu machen.

Wenn er nun im Nachfolgenden dem Kurfürsten sein „Bedenken“ zu erkennen giebt und es dessen Urteil unterbreitet, so könnte die Wendung, mit welcher er einzelne Punkte einleitet [5], die Vorstellung erwecken, als ob er die Meinung des Kurfürsten einhole, bevor er dem Nuntius gegenüber sich zu dem, was er an Genugthuung zu leisten beabsichtigt, erbietet. Doch macht der Fortgang der Rede unzweifelhaft, dafs er schon tags zuvor Miltitz das Nämliche vorgetragen hat [6].

1) Luthers Werke, Weimarer Ausgabe II, 66 ff.

2) Luthers Briefwechsel, herausgegeben von Enders I, 442 ff.

3) Luthers Briefe von de Wette I, 207 f. und 209 (von Enders I, 343 f. nur registriert).

4) Entweder am 4. oder 5. Januar.

5) *„Zum ersten* w o l l t *ich verheifsen dieser Materien hinfurter stille zu stehen.“* — *„Zum andern* w o l l t *ich päpstlicher Heiligkeit schreiben.“* Ebenso beim dritten Punkte.

6) Schon Luthers Bemerkung beim vierten Punkt, Spalatin habe

Hiernach hat Luther sich erboten:

1) zu schweigen, falls auch die Gegner schweigen;
2) einen Entschuldigungsbrief an den Papst zu schreiben;
3) eine Schrift ausgehen zu lassen, welche das Volk zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl ermahnt;
4) hat dann noch Spalatin den Vorschlag gemacht, daſs die Sache Luthers dem Richterspruch des Erzbischofs von Salzburg übergeben werde.

Dieses alles hat aber Miltitz für nicht hinreichend erklärt, doch auch von Luther nicht einen (einfachen) Wiederruf gefordert. So ist man auf Bedenken auseinandergegangen [1].

In dem zweiten Briefe kann nun Luther Friedrich dem Weisen das schlieſsliche Abkommen mit Miltitz melden: *„wie daß Er Carol von Miltitz und ich endlich ubereinkomen, haben beschlossen den Handel auf zween Artikel“:* 1) soll beiden Parteien Schweigen auferlegt werden; 2) will Miltitz dem Papst Bericht erstatten über die Sache Luthers und dahin wirken, daſs der Papst „heraus befehle, etwa einem gelehrten Bischof, die Sach zu erfahren, und Artikel anzeigen, welche irrig und von mir widerrufen werden sollen. Und alsdenn, so ich den Irrthumb gelehret werde, soll und will ich gern denselben widerrufen und der heiligen Romischen Kirchen ihre Ehre und Gewalt nicht schwächen.“

Hiernach sind bei dem „endlichen Übereinkommen“ von

---

auf Veranlassung Fabians von Feilitzsch vorgeschlagen, daſs die Sache dem Erzbischof von Salzburg übertragen werde, zeigt, daſs hier von Vorschlägen die Rede ist, welche dem Nuntius gemacht sind. Gewiſs wird das vollends durch den Satz am Schlusse: *„Ich habs auch mit Herr Carol geredt“;* denn dieser Satz (übrigens im Original durch einen Absatz von dem Vorhergehenden getrennt) geht nicht auf das unmittelbar Voraufgehende, sondern auf das Ganze.

1) *„Ich habs auch mit Herr Carol geredt, der meinet, es wäre nit gnug, und doch nit die Widderrufung foderet* [d. h. er hat nicht darauf bestanden; denn gefordert hat er den Wiederruf anfangs lebhaft genug; s. Luther an Egranus, End. I, 408, und an Staupitz, I, 431], *sunder auf Bedenken von einander gangen.“*

den vier Artikeln, die anfangs in Aussicht genommen waren, zwei fallen gelassen: von dem Ermahnungsschreiben an das Volk ist so wenig die Rede, wie von einem Briefe Luthers an den Papst; an die Stelle des letzteren ist vielmehr ein Brief des Nuntius getreten [1].

Oder sollte Luther hier etwa blofs die wichtigsten Punkte herausgehoben haben? Diese Annahme wird durch die Betonung der zwei Artikel im Unterschied von den vier Punkten des voraufgegangenen Briefes zum mindesten nicht unterstützt. Auch hat er acht Tage später in einem Briefe an Scheurl sich ganz übereinstimmend ausgedrückt: *Cum Carolo amicissime conveni: primo ut haec res omnino sileatur utrinque, deinde mandato Summi Pontificis aliquis Germaniae episcopus articulos erroneos mihi designet, quos revocem* [2].

Nach dem zweiten Briefe hat Luther zunächst nur eine einzige Verpflichtung auf sich genommen (zu schweigen, falls auch die Gegner schwiegen); falls der zweite und dritte Punkt des ersten Briefes zu den endgültigen Abmachungen gehörten, würde er eine zwiefache weitere Verpflichtung übernommen haben. Wie kommt es nun, dafs er sie (nach der allgemeinen Auffassung dieser Vorgänge) erst so spät einlöst? den Brief an den Papst Anfang März schreibt, die Flugschrift erst Ende Februar ausgehen läfst? Und Miltitz soll diese Verzögerung ruhig mit angesehen haben, ohne zu mahnen? Dagegen hat ihm nachweislich der andere

---

1) Auch kam Miltitz noch zu Altenburg mit dem Kurfürsten überein, dafs auch dieser an den Papst schreiben sollte. Das Konzept dieses Briefes ist auch auf uns gekommen; warum er aber nicht abgeschickt wurde, ersehen wir aus einem Schreiben Friedrichs an Fabian von Feilitzsch, d. Torgau 12. Januar 1519. S. Löscher, Ref.-Acta III, 14—19.

2) 13. Januar, End. I, 348f. Dafs Luther in dem Briefe an Egranus, 2. Februar, End. I, 408, desgl. an Staupitz, 20. Februar, I, 431, nur das einzige positive Abkommen, dafs die Sache einem Bischof übertragen werde, erwähnt, hat nichts Auffallendes, so wenig wie die Erwähnung blofs des anderen „Pakts", zu schweigen, in dem Briefe Luthers an den Kurfürsten vom 13. März, de Wette I, 237. Dagegen führt Luther in seinem Briefe an Leo X. vom Oktober 1520 beide Punkte des Abkommens an, de Wette I, 502.

Punkt, der wirklich zu dem endlichen Abkommen gehörte, am Herzen gelegen. Am 5. Februar meldet er von Augsburg aus dem Kurfürsten, dafs er umständlich dem Papst [über Luther] berichtet habe, und schärft dabei dem Fürsten ein, dafs er Luther dazu anhalte, *„das syn Wirde nicht anders wirt anfahen, bis ich wider kume, dan wy wirs vnder vns verlassen“* [1].

2.

Doch die Sache ist so einfach, dafs hier ein Mifsverständnis überhaupt nicht hätte entstehen können, wenn nicht wirklich ein Brief Luthers an den Papst, der auf Miltitz' Erscheinen Bezug nimmt, vorläge, und wenn Luther nicht wirklich im Februar ein Flugblatt zur Belehrung des Volkes hätte erscheinen lassen.

Dafs es mit dem Briefe eine eigene Bewandtnis habe, darauf hätten schon Ort und Datum am Schlufs aufmerksam machen müssen: *„Ex Aldenburgo, 3. Martii 1519“*. An der Ortsangabe hat in der That Enders Anstofs genommen, der mit seinem Nachweise, dafs Luther zu der angegebenen Zeit nicht in Altenburg gewesen sein kann, durchaus im Rechte ist [2]. Noch verdächtiger ist aber das Datum. Wie sollen wir es uns erklären, dafs Luther fast volle zwei Monate mit der Abfassung oder doch Absendung dieses Briefes gewartet hätte, während Miltitz längst über

---

1) Tentzel und Cyprian, Histor. Bericht I, 383. Hierauf bezieht sich Luther an den Kurfürsten 13. März, de Wette I, 237: „... *daß ich hinfurter stille stehn sollt und nichts neues anfahen, wie wir dann zu Aldenburg beschlossen.*“ (Des Kurfürsten Antwort auf den Brief von Miltitz, Altenburg, 4. März 1519, bei Cyprian I, 391 f.)

2) I, 444 f. Der wirkliche Sachverhalt ist aber Enders nicht klar geworden; auch Knaake (Weim. Ausg. II, 66 f.) nicht, welcher findet, die Ortbestimmung an sich schon verdächtige das Datum; an diesem stöfst sich Knaake, da der „Unterricht“ Ende Februar erschienen sein müsse, während Luther ihn in diesem Briefe an den Papst erst in Aussicht stellt. Die Auskunft lautet: „Wahrscheinlich sind die Worte: ‚*Ex Aldenburgo III. Martii Anno M.D.XIX.*‘ bei der von einem Kanzlisten angefertigten Reinschrift hinzugefügt.“

seine Sache nach Rom berichtet hatte? Ich schweige davon, dafs Anfang März Luthers Gedanken längst auf die Leipziger Disputation und deren Gegenstand gerichtet waren [1]. Worauf gründet sich nun dieses Datum? Einzig und allein auf die Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers, die, wie jedem Lutherforscher bekannt ist, eine ganze Reihe von Phantasiedaten gebracht hat. Bei dem Anstofs, welchen dieses Datum bietet — zumal in der Verbindung mit der Ortsangabe —, verliert es für uns alle Bedeutung — und wir hätten ein Recht, den Brief in die Tage des wirklichen Aufenthaltes Luthers in Altenburg, d. h. in die erste Januarwoche zu verlegen.

Nun liegt dieser Brief bekanntlich noch heute in einer Niederschrift von Luthers eigener Hand vor. Hier hat er weder Unterschrift noch Ort und Datum. Unsere Berechtigung, ihm seine chronologische Stelle aus inneren Gründen anzuweisen, erfährt dadurch eine erwünschte Bekräftigung. Aber das Original von Luthers Hand leistet uns noch einen anderen Dienst. Hier hat nämlich der Brief eine Überschrift, ebenfalls von Luthers Hand: *„Meynung des brieffs zcum H. V. Papst"* [2]. Damit bezeichnet ihn Luther deutlich genug als einen blofsen Entwurf. Und man darf dreist behaupten: er ist Entwurf geblieben, nie abgegangen.

Man braucht nur einen Blick zu werfen in den Inhalt dieses Briefes, um begreiflich zu finden, dafs Miltitz, wenn Luther ihn bei der zweiten Unterredung vorlegte [3], alsbald vorgezogen

---

1) Zufällig besitzen wir (s. o.) einen Brief des Kurfürsten an Miltitz, Altenburg, d. 4. März. Hätte am Tage zuvor Luther zu Altenburg endlich seinen längst versprochenen Brief an den Papst von Stapel gelassen, wäre das Schweigen von diesem Vorgange unerklärlich. Knaake freilich hat (s. oben S. 208, Anm. 2) die Vermutung aufgestellt, der Brief Luthers sei mit diesem Schreiben des Kurfürsten an Miltitz zugleich abgesandt!

2) S. die Vorbemerkung von Enders über das Original I, 442.

3) Denn der Entwurf mufs nach der ersten Unterredung, derjenigen, über welche Luthers erster Brief an den Kurfürsten uns unterrichtet, niedergeschrieben sein.

hat, auf ein derartiges Schreiben an den „Heiligen Vater Papst“ zu verzichten. Konnte es doch seinen eigenen Bemühungen an der Kurie bloſs Hindernisse in den Weg legen. Was uns aus dem ersten Briefe des Reformators an seinen Schutz- und Schirmherrn entgegentönt: *„Denn aus der Revocation wird nichts“* [1], das bildet auch den hell und klar hindurchdringenden Grundton dieses „demütigen Unterwerfungsschreibens“ [2]. Die sanfteren Töne der Begleitung, welche die *„faex hominum et pulvis terrae“* anschlägt, vermögen ihn nicht zu verdecken. Nicht, was er gethan, schmerzt ihn — wir finden keine Spur von Reue —, es schmerzt ihn nur, daſs seine redliche Pflichterfüllung so falsch gedeutet ist, ihm beim Papste selber den Verdacht der Unehrerbietigkeit zugezogen hat. Nun folgt der Nachweis, warum er die von ihm geforderte Revokation unmöglich leisten kann. Er hat aber auch nichts verbrochen. Von ganz anderen ist der römischen Kirche Unrecht und Schande zugefügt, von jenen, gegen die er sich erhoben hat. Er kann vor Gott bezeugen, daſs er die Gewalt der römischen Kirche und des Papstes nicht hat antasten wollen; nein, diese Gewalt ist hocherhaben über alles, nichts ist ihr vorzuziehen im Himmel und auf Erden auſser allein Jesus Christus, der Herr Aller. Was er thun kann in der Sache, das verspricht er gern: er will schweigen, wenn auch die Gegner ihr leeres Geschwätz einstellen, und will in einer Schrift das Volk zur Ehrfurcht gegen die römische Kirche ermahnen, daſs es nicht die Thorheit seiner Gegner der Kirche anrechne, nicht seine Schärfe, deren er sich gegen jene Schreier bedient, im Übermaſse bedient hat [3],

---

1) de Wette I, 208.

2) *„Zum andern wollt ich päpstlicher Heiligkeit schreiben und mich ganz demuthig unterwerfen, bekennen, wie ich zu hitzig und zu scharf gewesen“* u. s. w., de Wette a. a. O.

3) *„neque meam acrimoniam imitentur adversus Ecclesiam Romanam, qua ego usus sum, imo abusus et excessi adversus balatrones istos.“* Das ist alles, was von Entschuldigung vorkommt. Das das verheiſsene Bekenntnis: *„wie ich zu hitzig und zu scharf gewesen.“*

sich der römischen Kirche gegenüber zum Muster nehme. Und zum Schlufs noch einmal die ruhige Versicherung seiner edlen Absicht: er ist einzig und allein darauf ausgegangen, dafs nicht die römische Kirche durch den schändlichen Geiz der Ablafshändler befleckt, dafs nicht das Volk in verhängnisvollen Irrtum geführt werde.

So dieser mannhafte, freimütige und doch unterwürfige Brief! Und noch eins! So spricht hier der, den mehr als eines der dem Nuntius mitgegebenen päpstlichen Breven als Sohn des Verderbens, als Satans Sohn bezeichnet [1].

Was sollte dieser Brief in Rom? Der Nuntius, welcher es für ratsam gehalten hatte, auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers zu vertauschen, mufste doch Besseres zu berichten wissen von diesem Sohne des Verderbens, wenn anders sein Versuch an der Kurie ernst genommen werden sollte: zum mindesten mufste doch etwas von der Reue des frechen Schädigers der Kirche zu sagen sein. So erklärt sich die Abmachung der zweiten Unterredung, derzufolge Miltitz es war, der *„dem heiligen Vater Papst kurzlich aller Sachen, wie er erfunden, Gelegenheit schreiben“* sollte.

So konnte denn der Nuntius, ohne Gefahr zu laufen, seinen Bericht durch ein Selbstzeugnis Luthers abgeschwächt oder unwirksam gemacht zu sehen, an die Kurie berichten, wie es ihm zweckmäfsig deuchte — oder auch wie seinem Optimismus die Sache sich darstellte. Und das hat er gethan.

Da weifs er nicht blofs zu melden, dafs Luther den apostolischen Stuhl und die heilige römische Kirche keineswegs habe beleidigen wollen, vielmehr nur, von einem im Dienst des Kardinals Albrecht stehenden Ablafsverkündiger herausgefordert, im Eifer der Verfolgung weiter, als er beabsichtigt, gegangen, über das Ziel des Anstandes und der Wahrheit hinausgegangen sei; nein, er berichtet auch, dafs Luther nach reiflicher Betrachtung seines Thuns, von dem bittersten Schmerze ergriffen, aufgeseufzt

1) S. z. B. Seidemann, Miltitz, S. 6.

habe[1] und sich bereit erklärt, alles schriftlich zu widerrufen, sich in Zukunft vor Ähnlichem hüten wolle[2]; ja er würde bereits vor dem Legaten wiederrufen haben, wenn ihm dieser nicht als parteiisch verdächtig erschienen wäre[3].

So der Bericht von Miltitz. Ein auf ihn sich berufendes Schreiben des Papstes an Luther vom 29. März[4] liefert uns den Beweis, dafs Luthers, unserer Annahme nach während der Altenburger Verhandlungen geschriebener, Brief an den Papst damals (d. h. im Januar 1519) nicht abgegangen ist. Sonst hätte der Papst Ende März auf ihn Bezug nehmen müssen. Aber noch mehr, nach diesem päpstlichen Breve kann Miltitz in seinem Berichte an den Papst auch keinen Brief Luthers angekündigt haben; denn sonst würde man an der Kurie sicherlich dessen Einlaufen abgewartet haben, bevor man den aufsässigen Mönch mit einem Breve beehrte und nach Rom einlud.

3.

Aber — so könnte man einwerfen — wenn auch das schliefsliche Abkommen ein Schreiben Luthers an den Papst nicht in sich begriffen haben sollte, so ist doch die Angabe des zweiten Briefes, der nur von einem Abschlufs auf zwei Artikel weifs, unvollständig, da ein weiterer Punkt (der dritte aus dem ersten Briefe) thatsächlich zur Ausführung gekommen ist; denn der von Luther verheifsene „Zettel" liegt vor; wir haben ihn im „Unterricht".

Das ist allerdings gegenwärtig die allgemeine An-

---

1) *„amarissimo cordis dolore tactum doluisse ac ingemuisse."*

2) *„paratumque esse omnia etiam scriptis revocare ac Principibus et aliis, ad quos tua scripta pervenerunt, errorem tuum significare, in posterumque a similibus abstinere velle."*

3) Dieser Inhalt des Miltitzschen Briefes läfst sich mit Sicherheit aus dem Breve Leos X. an Luther vom 29. März 1519 (End. I, 492f.) erheben. Obwohl äufserlich nicht allzu gut beglaubigt, wird dieses Breve durch seinen Inhalt über jeden Zweifel erhoben.

4) Siehe die vorige Anmerkung.

nahme[1]; sie gilt als so selbstverständlich, daſs niemand das Bedürfnis gefühlt hat, einen Beweis für sie beizubringen, ja auch nur nach ihrer Berechtigung zu fragen.

Auffallend könnte hier freilich, wie bereits oben bemerkt, schon von vornherein erscheinen, daſs Luther eine dem päpstlichen Unterhändler gegebene Zusage erst so spät, etwa sechs Wochen nach den Altenburger Verhandlungen, erfüllt haben soll, während es sich hier doch um ein Flugblatt handelt, welches er in wenigen Stunden abfassen konnte.

Doch vielleicht haben uns unbekannte Gründe eine Verzögerung herbeigeführt.

Aber wie steht es denn mit dem „Unterricht"? gehört er überhaupt hierher? Das heiſst: entspricht er den Anforderungen, die wir nach Luthers Äuſserungen an den von ihm verheiſsenen Zettel stellen müssen?

In dem Brief an den Kurfürsten lesen wir: *„Zum dritten wollt ich ein Zedell ausgehn lassen, einen jedes zu vormahnen, der Romischen Kirchen folgen, gehorsam und eerbietig zu*

1) Seckendorf I, 61b zieht den „Unterricht" noch nicht hierher (wohl aber den Brief). Wie Seckendorf auch noch Planck I[2], 174—176. 178. Zum erstenmal, so viel ich sehe, hat Löscher, der sich III, 10f. noch an Seckendorf anschlieſst, III, 83 den „Unterricht" in Beziehung zu den Verhandlungen gesetzt; ihm folgte Salig I, 19 (der trotzdem das „endliche" Übereinkommen ganz richtig angiebt). Auch Marheinecke I, 111f. mengt nebst dem Brief den „Unterricht" in die Sache. Ranke I[4], 272 giebt zwar das Übereinkommen in der Hauptsache richtig an, läſst aber doch den Unterricht „infolge des Gespräches" ausgehen. Fortan erscheint der „Unterricht" ganz allgemein als Ausführung einer Altenburger Abmachung. So in den Kirchengeschichten von Gieseler (III, 1, 47), Hase, Niedner, Baur, Hasse, Kurtz, Henke (Neuere KG. I, 47f.) u. s. f.; in den Lutherbiographieen von Meurer, Köstlin, Kolde, Lenz; in den neueren Ausgaben der Werke Luthers, Walch in der Halleschen XV, 842, Enders in der Erlanger 24[2], 1, Knaake in der Weimarer II, 66; in den Reformationsgeschichten von Plitt I, 133, Kahnis I, 241f., v. Bezold S. 274. Eine Ausnahme macht nur Egelhaaf I, 174, der zunächst richtig die zwei Punkte des zweiten Briefes Luthers angiebt, dann aber doch Luther seinen Brief an den Papst seiner Verabredung mit Miltitz gemäſs schreiben läſst, den „Unterricht" aber überhaupt nicht erwähnt.

sein, und mein Schrift nit zur Schmach, sundern zur Ehr der heiligen Romischen Kirchen verstehn sollten, auch bekennen, daß ich die Wahrheit allzu hitzig und vielleicht unzeitig an Tag bracht" [1]. Damit deckt sich, was Luther in dem Entwurf seines Briefes an den Papst sagt: *editurum denique in vulgus, quo intelligant et moneantur, ut Ecclesiam Romanam pure colant et non illorum temeritatem huic imputent, neque meam acrimoniam imitentur adversus Ecclesiam Romanam, qua ego usus sum, immo abusus et excessi adversus balatrones istos*" [2].

Dreierlei verheifst Luther hier:

1) eine Ermahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche;
2) die Aufforderung, seine Schriften nicht zur Unehre der römischen Kirche zu deuten (bzw. die Schärfe seiner Polemik gegen die Ablafshändler nicht nachzuahmen gegenüber der Kirche);
3) das Bekenntnis, dafs er allzu hitzig gewesen und die Wahrheit vielleicht unzeitig an den Tag gebracht habe.

Eine Vermahnung, wie sie im ersten Punkte verheifsen wird, hat man nun wirklich im „Unterricht" finden wollen, in dem letzten Abschnitt: „Von der Romischen Kirchen" [3].

Luther entwickelt hier folgende Gedanken: 1) Die römische Kirche ist von Gott vor allen anderen geehrt (denn es ist die Kirche der Märtyrer). Freilich geht es in Rom jetzt übel zu; aber deswegen darf man sich doch nicht von ihr lossagen, darf man die Einigkeit nicht zerteilen. 2) Was des römischen Stuhls Gewalt anlangt, so mögen die Gelehrten ausfechten, wie weit sie sich erstreckt; für die Seligkeit ist nichts daran gelegen: Christus hat seine Kirche nicht auf äufserliche Gewalt, sondern auf inwendige Liebe und Einigkeit gegründet. Die (äufserliche) Gewalt sollen wir uns gefallen lassen, mag sie grofs sein oder klein,

---

1) de Wette I, 208.

2) Enders I, 444.

3) W. A. II, 72f. Ausdrücklich sagt das Köstlin, Martin Luther I[4], 245, aber es ist das die stillschweigende Voraussetzung überall.

geradeso wie wir zufrieden sein sollen mit dem Mafs anderer zeitlicher Güter, wie Gott es austeilt.

Eine Ermahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche liegt in diesen Sätzen nur mittelbar. Allein Luther zieht ausdrücklich die Folge aus ihnen in der abschliefsenden Wendung: „*alleyn der eynickeyt soln wir achten nemen und bey leyb nit widder streben Bepstlichen gepoten*". Also die Ermahnung zum Festhalten an der Kirche und zum Ertragen der (äufserlichen, für die Seligkeit indifferenten) Gewalt des Papstes.

Dennoch ruft der ganze Abschnitt mit seiner kühlen, kritischen Haltung keineswegs den Eindruck hervor, als sei er geschrieben, um das Volk zum Gehorsam gegen die römische Kirche anzufeuern, sondern vielmehr, um die Meinung des Reformators festzulegen, dafs man trotz alledem, was er gegen sie geltend zu machen hat, an ihr festhalten müsse und auch dem Papst nicht widerstreben dürfe.

Die Absicht, in welcher dies hier konstatiert wird, verrät uns der berühmte Schlufssatz des ganzen Schriftchens: „Sihe, nu hoff ich, es sey offenbar, das ich der Romischen kirchen nichts nehmen will, wie mich meyne lieben frund schelten; das ich mir aber etliche heuchler nit gefallen lasse, dunckt mich, ich thu recht daran und solle mich nit vor wasserblassen zu todt furchten; dem heyligen Romischen stuel soll man yn allen dingen folgen, doch keynem heuchler nymer gleuben."

Er verteidigt sich also gegen ungerechtfertigte Folgerungen, welche seine Gegner aus seinen Schriften gezogen haben, um ihn beim Volke anzuschwärzen. Dafs wir es einzig mit einer Verteidigung zu thun haben, mit der Ablehnung unbegründeter Vorwürfe, das zeigt der Titel der Schrift: „Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden."

Das zeigt noch deutlicher, ja so deutlich wie möglich das Vorwort der Schrift: „Es ist fur mich kummen, wie das ethliche menschen meyne schrifft, sunderlich, die ich mit den gelerten nah der scherffe gehandelt, dem eynfel-

tigen volk felschlich eynbilden und mich yn ethlichen artikeln vordechtig machen, das auch ettlich, sonst ym glauben bawfellig, durch sulche eynbildung vorursacht, schimpflich reden von der lieben heyligen furbit, vom fegfeuer, von guten wercken, fasten, beeten etc., von der Römischen kirchen gewalt, alß solt das alles nichts seyn. Derhalben ich, ßo vil mir muglich, den selbigen schedlichen zungen begegen und mich vorcleren muß. Bit, eyn iglich frum Christen mensch wolt mich recht vornehmen und den selben meynen ungepeten dolmetschern nit mehr dan mir selbs glauben" [1]. Das zeigt endlich die Art und Weise, wie er hier „alle Streitfragen des Augenblicks" durchgeht [2].

Übelwollende haben seine gelehrten Streitschriften [3] dazu gemifsbraucht, ihn bei dem Volke zu verdächtigen, als ob er gegen die Verehrung und Anrufung der Heiligen sei [4], das Fegefeuer leugne [5], dem Papst und dem geistlichen Recht widerstrebe [6], die guten Werke widerrate [7], ja verbiete [8], der römischen Kirche ihre Gewalt nehmen wolle [9]. Diese Ausstreuungen haben dann manche veranlafst, in der That die angeblich von ihm bekämpften Stücke zu verwerfen [10].

Gegen diese Verleumdung und deren schlimme Folge wendet er sich in diesem „Unterricht", den er durchaus zutreffend in zwei Briefen an Spalatin seine Apologia nennt [11].

Dafs diese kleine Schutzschrift, über deren Anlafs wir

---

1) W. A. II, 69.

2) Eine Ausnahme macht nur der Abschnitt vom Ablafs (W. A. II, 70): hier ist von der apologetischen Haltung des Schriftchens nichts zu merken. Es wird das niemand für zufällig halten wollen.

3) W. A. II, 69, 8f.

4) S. 69, 12. 18f.

5) S. 70, 26f.

6) S. 71, 12f.

7) S. 71, 7.

8) S. 72, 27.

9) S. 73, 17f.; S. 69, 14f.

10) S. 69, 10ff.

11) End. I, 446; II, 2.

nichts weiter wissen, als was Luther selbst in der Vorrede darüber sagt, irgend etwas mit der Altenburger Abmachung zu thun hat, würde also erst noch zu beweisen sein; der Umstand, daſs Luther hier versichert, der römischen Kirche ihre Gewalt nicht nehmen zu wollen, und die Ermahnung anschlieſst, den Geboten des Papstes nicht zu widerstreben, dürfte schwerlich noch als beweiskräftig geltend gemacht werden. Um so weniger, als der „Unterricht" den übrigen oben bezeichneten Anforderungen an den verheiſsenen Zettel in keiner Weise entspricht. Vergeblich sehen wir uns nach der Aufforderung Luthers um, die Schärfe seiner Polemik gegen die Ablaſshändler nicht nachzuahmen, wenn es sich um die Kirche handelt — nicht einmal eine Hindeutung auf diese Schriften findet sich in dem Abschnitt vom Ablaſs. Vergeblich suchen wir das Bekenntnis, daſs er allzu hitzig gewesen sei und die Wahrheit vielleicht unzeitig an den Tag gebracht habe.

Schon diese Lücken würden genügen, um die Verkehrtheit der traditionellen Verknüpfung des „Unterrichts" mit den Altenburger Abmachungen zu erweisen. Ein Zufall hat uns aber in die Lage gesetzt, diesen Erweis unanfechtbar zu machen.

Aus Luthers Brief an Spalatin vom 5. März erfahren wir, daſs der Geheimschreiber des Kurfürsten Friedrich ihn zweimal ermahnt hat, in seiner deutschen Apologie wie des Glaubens und der Werke, so auch des Gehorsams gegen die römische Kirche Erwähnung zu thun [1]. Und diese Ermahnung sollte Spalatin für nötig gehalten haben, wenn es sich um den zu Altenburg verheiſsenen „Zettel" handelte, dessen vornehmster Zweck die Mahnung zum Gehorsam gegen die römische Kirche war?

Nach alle dem ist die Vorstellung, das Schriftchen, zu dessen Abfassung sich Luther in Altenburg bei seiner ersten

1) „*Bis monuisti, mi Spalatine, ut de fide et operibus, tum de obedientia ecclesiae Romanae in apologia mea vernacula mentionem facerem. Credo me id fecisse, etsi edita est, antequam moneres.*" (Vgl. auch Beckmann an Spalatin, 14. Februar 1519, bei Kolde, Anal. Luth., S. 7).

Verhandlung mit Miltitz erboten hat, liege in dem „Unterricht“ vor, falsch. Bei dem „endlichen“ Abkommen der zweiten Verhandlung hat Miltitz auch von diesem Anerbieten geglaubt absehen zu sollen — jedenfalls aus demselben Grunde, der ihn auf den Brief Luthers an den Papst verzichten liefs; denn es war sicherlich nicht zu erwarten, dafs Luther öffentlich ein gröfseres Entgegenkommen gegen die Kurie beweisen würde als in einem Privatschreiben an den Papst.

Und hier schliefst sich nun auch die Kette des Beweises für diesen Brief. Es ist früher gezeigt, dafs er, falls er Anfang Januar in Altenburg geschrieben worden, ein blofser Entwurf geblieben ist. Dafs er damals geschrieben ist, dafür haben wir jetzt ein zwingendes Argument gewonnen. Denn der Brief stellt noch das Schriftchen ans Volk in Aussicht, fällt also in eine Zeit, wo Luther sich noch mit dem Gedanken trug, dieses ausgehen zu lassen, d. h. er fällt vor die letzte Verhandlung mit Miltitz [1].

4.

Die Altenburger Abmachung verliert durch Ausscheidung des Briefes und des „Unterrichts“ nichts von ihrer Bedeutung. Luther selbst hat von Anfang an nur auf den ersten Punkt, das Schweigen auf beiden Seiten, Gewicht gelegt [2], die Ausführung des zweiten wichtigen Punktes für unwahrscheinlich gehalten [3]. In seinen Augen haben ja überhaupt diese Verhandlungen mit Miltitz auch nicht einmal vorübergehend Bedeutung gehabt [4]. Dagegen haben sie allerdings auf die Sache Luthers einen nicht zu unterschätzenden Einflufs geübt. Diesen darzulegen, ist hier nicht der Ort.

---

1) Der Entwurf ist daher vom 5. oder 6. Januar zu datieren. Denn die letzte Verhandlung hat unzweifelhaft am 6. Januar stattgefunden.

2) Luther an den Kurfürsten, de Wette I, 208.

3) Ebenda.

4) S. Luther an Scheurl 13. Januar, End. I, 348 f., und besonders Luther an Egranus 2. Februar, End. I, 408, und an Staupitz 20. Febr., End. I, 431.

Wohl aber dürfte es nicht unangebracht sein, wenn ich zum Schlufs darauf hinweise, wie die richtige Datierung des Briefes Luthers an den Papst uns in den Stand setzt, über ein interessantes Stadium der Entwickelung des Reformators ein zutreffenderes Urteil uns zu bilden. Es handelt sich um die beiden ersten Monate des Jahres 1519. Von einem Schwanken [1] wird man hier in Zukunft nicht mehr reden dürfen.

Wohl ist bereits im Dezember 1518 der Gedanke in ihm aufgetaucht, in der römischen Kurie regiere der Antichrist, und er ist sicher, dafs ihre Tyrannei schlimmer ist als die der Türken [2]. Das hindert ihn aber nicht, noch am 6. Januar in dem Entwurfe des Briefes an den Papst zu bekennen, dafs die Gewalt der römischen Kirche über alles sei und dafs ihr nichts im Himmel und auf Erden vorzuziehen sei aufser allein Jesus Christus [3]. Wie lautet aber der entsprechende Satz in dem „Unterricht"? Die römische Kirche ist von Gott — das zeigt ein Blick auf ihre Märtyrer — vor allen andern geehrt; die Gewalt des römischen Stuhls, ihren Umfang, mögen die Gelehrten ermitteln; in religiöser Hinsicht ist das ganz gleichgültig; wir sollen sie uns gefallen lassen als eine von Gott gegebene. Wie Luther dies versteht, das zeigen uns ein paar briefliche Äufserungen aus dieser Zeit. Noch immer ist er gewillt, die Gewalt des Papstes anzuerkennen, nur sollen ihm die Canones der Kirche, die Dekrete der Päpste die heilige Schrift ungefälscht lassen [4]. Und seinem Freunde Spalatin, welcher ihn — ohne Frage im Auftrage des Kurfürsten — gemahnt hat, in seiner Apologie der Pflicht des Gehorsams

1) Vgl. z. B. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert I, 202f; auch v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 274.

2) Luther an Link 18. [nicht 11.] Dezember, und an Spalatin 21. Dezember, End. I, 316. 333.

3) End. I, 444.

4) So Luther an Pirkheimer, 20. Februar: *Servabo et confitebor Summi Pontificis potestatem et majestatem, sed Scripturae sanctae corruptelas non feram* (End. I, 436).

gegen die Römische Kirche zu gedenken, antwortet er: er glaube das gethan zu haben: „niemals ist es mir in den Sinn gekommen, von dem apostolischen römischen Stuhl abzufallen; kurz, ich bin zufrieden, dafs er genannt werde oder auch sei der Herr aller. Was geht das mich an, der ich weifs, dafs auch der Türke zu ehren und zu tragen ist um der Gewalt willen, dieweil ich defs gewifs bin, dafs es keine Gewalt giebt ohne den Willen Gottes“ [1].

Diese Auffassung von der päpstlichen Gewalt ist es, aus welcher der „Unterricht“ die Folgerung zieht, man dürfe den päpstlichen Geboten nicht widerstreben: das würde Auflehnung gegen Gott sein, geradeso gut wie ein Widerstreben gegen die Gewalt des Türken.

Es ist nun bezeichnend für die damalige Stimmung Luthers, dafs er vermeint, mit einer in dieser Art abgegrenzten Anerkennung der Gewalt des römischen Stuhles und mit der gleichzeitigen Zuerkennung eines Ehrenvorzuges an die römische Kirche der letzteren und dem Papste den Hof gemacht zu haben [2].

Hieraus können wir den Fortschritt erkennen, welchen der Reformator seit jenem volltönenden Bekenntnis zu der Gewalt der römischen Kirche, seit Anfang Januar gemacht hat.

Den Anstofs zu diesem Fortschritt kennen wir. Es war Eck mit seiner hinterlistigen These über den Primat des Papstes, welcher ihn dazu getrieben hatte, Anfang Februar die ungeheuerliche Gegenthese zu veröffentlichen: die Superiorität der römischen Kirche könne nur durch

---

1) 5. März: *„Nunquam fuit in animo, ut ab apostolica sede Romana voluerim desciscere; denique sum contentus, ut omnium vocetur aut etiam sit dominus. Quid hoc ad me? qui sciam etiam Turcam honorandum et ferendum potestatis gratia, quia certus sum, non nisi volente Deo (ut Petrus ait) ullam potestatem consistere.“* Nur sollen ihm die *Decreta Romana* das Evangelium unverfälscht lassen.

2) Luther an Spalatin (ohne Datum, aber ungefähr aus dieser Zeit): *„quanquam jam edita vernacula quadam apologia satis aduler Romanae Ecclesiae et Pontifici“* (End. II, 2).

die Dekrete der Päpste aus den letzten vier Jahrhunderten, welche der beglaubigten Geschichte von elf Jahrhunderten, der heiligen Schrift und der Festsetzung des Konzils von Nicäa widersprächen, bewiesen werden [1]. Auch hier wird sie noch nicht geleugnet, sie wird als thatsächlich bestehende anerkannt (die Päpste der letzten vier Jahrhunderte haben sie sich selber geschaffen); aber mit der Anerkennung ihres göttlichen Rechtes, welche noch die stille Voraussetzung ihrer Annahme im Januar war, ist es jetzt vorbei. Und so weifs er — etwa vierzehn Tage später — in seinem „Unterricht“ nur zu sagen, dafs Gott die römische Kirche als die Kirche der Märtyrer vor allen anderen geehrt habe. Bei dem ernsthaften Kampfe gegen Papst und römische Anmafsung, welcher, wie ihm jetzt immer klarer wurde, an die Stelle seines bisherigen Spielens treten mufste [2], richtet sich sein Blick auf die Canones der Kirche, die Dekrete der römischen Kurie, diese menschlichen Satzungen, diese Verfälschungen der heiligen Schrift [3]. Und als er nun, um sich für die Disputation mit Eck zu rüsten, die Dekrete studiert und mit seinen Glossen versieht, da kehrt ihm nicht blofs der Gedanke wieder, dafs die römische Kurie eine verzweifelte Ähnlichkeit habe mit der Werkstätte des Antichrists, nein, er raunt dem Freunde ins Ohr, er wisse nicht, ob der Papst der Antichrist selber sei oder sein Apostel: „so elendiglich wird Christus, d. h. die Wahrheit, von ihm in den Dekreten gekreuzigt“. Das ist der Punkt, an dem Luther am 13. März 1519 angelangt ist [4].

---

1) Die bekannte 12. (später 13.) These: „*Romanam ecclesiam esse omnibus aliis superiorem*“ u. s. w.

2) Luther an Scheurl, 20. Februar, End. I, 433.

3) Luther an Pirkheimer, 20. Februar, End. I, 435 f., an Spalatin, 5. März, End. I, 447.

4) Luther an Spalatin, 13. März, End. I, 450.

ANALEKTEN.

1.

Materialien zur Geschichte der Kreuzauffindungslegende in der syrischen Litteratur

von

Victor Ryssel in Zürich.

1. In dem soeben erschienenen 3. Bande der von P. Bedjan herausgegebenen syrischen Acta Martyrum et Sanctorum (Paris 1892) findet sich S. 175—187 eine neue Rezension der syrischen Kreuzauffindungslegende, von welcher bereits verschiedene andere Rezensionen durch E. Nestle veröffentlicht wurden, zuerst in den beiden Auflagen seiner syrischen Grammatik (1. Aufl. 1881, S. 61—78; 2. Aufl. 1888, S. 98—126) und sodann in der Monographie „De Sancta Cruce. Ein Beitrag zur christlichen Legendengeschichte“ (Berlin 1889). Eine Vergleichung dieses Textes der ersten Auffindung in den Acta Martyrum mit den zwei resp. drei Rezensionen Nestle's hat nun ergeben, dafs in ersterem der Archetypus der syrischen Kreuzauffindungserzählungen vorliegt. Wir bezeichnen im Folgenden den Text der Acta Martyrum, der dem 1881 in Alkōsh geschriebenen Cod. Nr. 222 der Sachau'schen Sammlung syrischer Handschriften in Berlin (s. Kurzes Verzeichnis u. s. w., S. 21) entnommen ist, mit B, die erste der Rezensionen in Nestle's „De sancta cruce“ (syr. Text, S. 7—11, deutsche Übersetzung, S. 39—42) aus dem Cod. Londin. Add. 12174 vom Jahre 1196 mit L, die zweite seiner Rezensionen (syr. Text S. 21—25, Übersetzung S. 51—54) aus dem Cod. Paris. 234 mit P, wogegen der Text der Dubliner Handschrift, weil im wesentlichen mit L identisch (s. De sancta cruce, S. 37/38 die Collation Bensley's), nicht weiter in Betracht kommt.

Dafs L und P zwei selbständige Kürzungen von B sind, ergiebt sich nicht blofs aus der kürzeren Fassung der beiden erstgenannten Rezensionen, sondern besonders auch daraus, dafs bei der Kürzung hie und da Momente weggeblieben sind, die für das Verständnis notwendig waren, so dafs infolge der Kürzung der Sinn und Zusammenhang geschädigt worden ist (vgl. bes. Nestle, S. 40 = syr. Text 8, 44f., wo es heifst: „die Juden, deren Bilder und Götzen ich verleugnet habe", weil hinter den Juden die Heiden weggelassen wurden). Die Kürzung hat vorwiegend in die Erzählung der Thatsachen eingegriffen, während in den Reden zwar einzelne Sätze weggelassen sind, der Wortlaut aber meist beibehalten wurde. Dafs beide Kürzungen unabhängig voneinander sind, ergiebt sich aus der verschiedenen Auswahl, die die Bearbeiter getroffen haben (so fehlt z. B. in L die Angabe von dem Zuge nach Spanien, in P die Erwähnung des herodianischen Palastes in Jerusalem). Dabei ist P ein wenig vollständiger als L, was wiederum besonders die Reden betrifft, zumal da in L die letzten Reden ganz weggelassen sind. Gegen Ende der Erzählung wird überhaupt die Tendenz zur Kürzung in L immer stärker, wie sich noch mehr in dem Anhange (von S. 41 l. Z. an) zeigt, der der Einleitung zur zweiten Kreuzesauffindung in B (über diese selbst s. u. S. 243 den Nachtrag) entspricht, wogegen diese Partie in P ganz fehlt. In diesem Anhange in L wird die Kürzung so bedeutend, dafs man denselben nur als einen kurzen Auszug bezeichnen kann, der infolge dessen teilweise des Zusammenhanges entbehrt.

Die Erzählung in B und auszugsweise in L, die den Übergang zur zweiten Kreuzesauffindung bilden soll, stammt nun aber aus der Kirchengeschichte des Eusebius, wie der syrische Bearbeiter selbst ausdrücklich angiebt. Sie ist dem 32. Kapitel des 3. Buches entnommen, indem der Verfasser den wesentlichsten Inhalt dieses Kapitels mit der Erzählung vom Kreuzesholze verschmolzen hat. Dafs dabei Hegesippus zu einem Josephus geworden ist, entspricht den Namensverstümmelungen, die sich auch sonst bei den Syrern resp. in syrischen Handschriften finden. Ferner ist aus dem Legaten Syriens Atticus ein Aniqṭa resp. häufiger Niqṭa geworden, wobei man ohne Kenntnis der Unterlage eher an Namen wie Anicetus und Nicetas denken würde. Besonders interessant ist aber die Form des Namens des zehnten der fünfzehn ältesten jerusalemischen Bischöfe, deren Namen anhangsweise nach Eus., Hist. eccl. IV, 5 mitgeteilt werden. Nach unseren griechischen Handschriften lautet derselbe Σενεκᾶς (vgl. die unbedeutenden Abweichungen bei Heynichen, S. 156), in B dagegen deutlich Dionysius, aber in L etwa Disniḳôs. Angesichts dieser letzteren Form liegt der Analogieschlufs nahe, dafs auch das Σενεκᾶς des

griechischen Textes nur eine Verstümmelung aus ursprünglichem Dionysius sein könne. Dies würde aber betreffs dieses Verzeichnisses der fünfzehn jerusalemischen Bischöfe aus der Beschneidung für die Quelle (resp. die Vorlage der Quelle) des Eusebius syrischen Text voraussetzen lassen, da nur im Syrischen die Verwechselung von w (= griech. *υ*) und ḳ möglich war, wie dann bei einmal eingetretener Verwechselung die Weglassung des d am Anfange gerade im Syrischen nahe lag.

2. Im Anschlufs an die Kreuzauffindungslegende nach der Berliner Rezension geben wir zu zweit aus demselben 3. Bande der syrischen Acta Martyrum Bedjan's (S. 188—199) eine Legende von der Auffindung der Gebeine des Stephanus, des Nicodemus, des Gamaliel und seines Sohnes in einem 20½ (römische) Meilen von Jerusalem entfernten Dorfe Namens Beth-Gamla, die auch in der oben genannten Handschrift unmittelbar folgt. Diese Legende hängt zwar nicht unmittelbar dem Stoffe nach mit den Kreuzauffindungslegenden zusammen, aber sie gehört demselben Genre an und zeigt uns, wie diese Auffindungsgeschichten in der syrischen Litteratur beliebt waren und welche Auswüchse dieses beliebte Genre trieb. Interessant ist es für uns zu sehen, welche Mittel der Erzähler immer von neuem anwendet, um seiner Erzählung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die ihr ihrem inneren Gehalte nach mangelt, und dadurch dem infolge der am Schlusse ausgesprochenen Tendenz wohl auch einem syrischen Leser nicht ganz fernliegenden Verdachte einer Selbsttäuschung — oder selbst bewufster Täuschung — entgegenzutreten.

Dafs die Erzählung trotzdem bei den Syrern in Ansehen stand, können wir deshalb annehmen, weil der durch seine Verwertung des Kirchenhistorikers Zacharias Rhetor bekannte Kompilator sie als 8. Kapitel des 1. Buchs in seine „Historia miscellanea" aufnahm, die J. P. N. Land im 3. Bande seiner „Anecdota Syriaca" (Leiden 1870, S. 76—84) herausgegeben hat. Der Text ist, wie man aus den zu diesem Behufe unserer Übersetzung beigegebenen Varianten ersehen kann, der nämliche; nur erhalten einige Stellen der Berliner Handschrift durch den Text Land's erwünschtes Licht, wogegen die mehrfachen Fehler dieses Textes auf Grund des Berliner Textes leicht verbessert werden können (vgl. z. B. 77, 21f. und 82, 12, wonach wohl auch die Abweichungen 78, 12 „Bruder" statt „Verwandter", 82, 14 „Nachricht" statt „Gesicht", 82, 24 der Name des Mönches מלחסי und 83, 25 „er wurde gefunden" statt plur. zu verbessern sind; umgekehrt ist das ב vor משיחא p. 196 zu streichen).

Die Ortsnamen sind jedenfalls erfunden, auch das so genau fixierte Beth-Gamla — zu dem der Name Gamaliel Veranlassung gab —, obwohl ein Ortsname Gamla im Talmud (Arach. 32ᵃ;

j. Mac. II, 31[d]) vorkommt; es ist dabei anzunehmen, dafs nur für eine Stephanskirche in Jerusalem, der „heiligen Stadt" (s. S. 239 f.), um Unterstützung des Baues gebeten wurde. Der Ort Beth-Gamla ist ebenso wenig nachzuweisen, als Beth-Schekja, dessen Name [nach j. Ter. X, 47[b]] etwa „Ort der Bewässerung" (d. i. Rieselfeld, s. Levy, Neuhebr. WB. 4, 602) bedeutet.

Zum Inhalte der Erzählung ist noch zu vergleichen: Baronius zum Jahre 415, Surius, De probatis Sanctorum vitis, T. III, Aug., p. 31 und Fabric. Bibl. Graec. ed. Harles. X, 327.

3. Das dritte Stück ist der „Erläuterung der gottesdienstlichen Ordnungen" von dem nach 987 gestorbenen Metropoliten Georg von Arbela (vgl. W. Wright im Art. Syriac Literature, Encycl. Brit. XXII, p. 849[b] und Bibliotheca Orientalis, T. III, P. I, p. 518—540) entnommen und in der 2. Auflage von Nestle's Syrischer Grammatik (S. 127—131) abgedruckt. Es ist weniger für die Weiterentwickelung der Kreuzauffindungslegende als für die allegorische Ausdeutung der Gottesdienste, die sich auf die vermeintlichen Thatsachen der verschiedenen Kreuzeserscheinungen beziehen, von Bedeutung und überhaupt geeignet, von der allegorischen Kultauslegung in der späteren syrischen Litteratur (vgl. betreffs früherer Zeiten meine Schrift: Gedichte und Briefe Georgs des Araberbischofs, S. 152 ff.) ein Bild zu geben.

Hinsichtlich der Festzeitberechnung, die dabei eine hervorragende Rolle spielt, sei noch Folgendes zur Erläuterung vorausgeschickt. Mit dem Zeichen des Kreuzauffindungsfestes ist die Zahl gemeint, die — gleich der bekannten Goldenen Zahl zur Bestimmung der Jahre des Mondcyklus bei der Osterberechnung — zur Ausrechnung des Festes, wie es Jahr für Jahr fällt, verwendet wurde; sie betrug 5, was mit $^3/_4$ multipliziert ungefähr 4 ergiebt (weshalb man Z. 10 entweder „und zwar $^3/_4$" zu übersetzen oder den Text in ל statt ו zu ändern hat). Als Tag der Weltschöpfung gilt der 25. März, so dafs dieses Fest — abgesehen von den Schaltjahren — auf den Montag fällt, wenn das Jahr mit einem Dienstag beginnt. Ein Sonnencyklus beträgt 28 Jahre; mit einer Indiktion ist hier nicht ein Cyklus von 15 Jahren gemeint (vgl. u. a. Herzog's Prot. Realencykl.[2] I, 201), sondern ein Cyklus von 532 Jahren, wonach die Weltdauer nach bekanntem Glauben (betreffs der syrischen Litteratur vgl. Gedichte und Briefe Georgs, S. 171 ff.) auf 13 Indiktionen (= ca. 7000 Jahre) berechnet wird; Georg teilt dieselben in 10 + 3 ein, sofern die 3 die Zeit nach Christus umfassenden Indiktionen auf die Zeit des mit seinem Leben abgeschlossenen (welcher Abschlufs durch die 10 angedeutet sei) Zeitraumes so folgen, wie die Offenbarungen Christi durch die Kreuzeserscheinungen zu der Offenbarung in seinem Erdenleben hinzukommen,

etwa dem entsprechend, wie die erste Passahfeier (die „ohne das Gesetz“, d. h. vor demselben, vgl. Exod. 12, 1 ff.) und die eigentliche Passahfeier d. i. der Tod Christi, sowie deren Wiederholung am christlichen Passahfeste (resp. bei der Abendmahlsfeier) unterschieden werden. Ferner ist neben den bürgerlichen Monaten auch von den astronomischen (Sonnen- und Mond-)Monaten die Rede, und vom Elul, dem letzten der syrischen Monate, heifst es darum, dafs er den Abschlufs des Sonnen- und Mondjahres bilde. Schliefslich wird die Erschaffung des Mondes in der Mitte des Monats angesetzt, weil der vierte Schöpfungstag, an welchem die Himmelskörper geschaffen wurden, die Mitte der sieben Schöpfungstage bildet.

I.

Geschichte der Auffindung des heiligen Kreuzes.

Wie es zuerst aufgefunden wurde durch Protonike, das Weib des Kaisers Claudius.

Unser Herr! hilf mir in deiner Gnade! Amen.

Nach der Himmelfahrt unseres Herrn Jesus, zur Zeit als Simon Kepha nach Rom gegangen war und dort das Wort Gottes gepredigt hatte, hörte davon Protonike, das Weib des Kaisers Claudius — den Tiberius zum Zweiten in seinem Reiche gemacht hatte, als er zum Kriege gegen die Spanier zog, [176] die sich gegen ihn empört hatten —; dieses Weib hatte, als Simon in Rom war, die Wunderthaten und erstaunlichen Kraftäufserungen, die er im Namen unseres Herrn Christus vollführt hatte, gesehen, und sie verleugnete das Heidentum ihrer Väter, in welchem sie gestanden hatte, und die heidnischen Bilder, die sie verehrt hatte, und glaubte an Christus unsern Herrn und verehrte ihn zugleich mit allen denen, die dem Simon anhingen, und sie hielt ihn in grofsen Ehren.

Und einige Zeit nachher wollte sie auch Jerusalem sehen und die Örtlichkeiten, an denen die erstaunlichen und wunderbaren Kraftäufserungen unseres Herrn Jesus Christus vollführt worden waren. Und sie machte sich eifrig auf und zog hinab von Rom nach Jerusalem, sie und ihre zwei Söhne und eine Tochter, eine Jungfrau, mit ihr. Und als sie soweit gekommen war, um hineinzugehen nach Jerusalem, hörte es die ganze Stadt und ging heraus ihr entgegen, und sie nahmen sie auf in grofsen

Ehren als die Königin, die Landesherrin des Römerreiches. Zu dieser Zeit war aber Jakob zum Leiter und Vorsteher der Stadt in der Kirche, die von uns dort in Jerusalem erbaut worden war, gemacht worden. Und als er hörte, weswegen sie dorthin gekommen war, machte er sich sogleich auf und ging hin zu ihr, und er trat ein bei ihr, wo sie wohnte, in dem grofsen Palaste der herodianischen Könige. Und als sie ihn sah, nahm sie auch ihn mit grofser Freude auf, ebenso wie den Simon [177] Kepha, und er that ihr Heilkräfte kund wie Simon. Und sie sprach zu ihm: „Thue mir Golgatha kund, wo unser Herr Christus gekreuzigt worden ist, und das Holz von seiner Kreuzigung, an welches er von den Juden gehängt worden war, und das Grab, in welchem er beigesetzt worden ist." Da sprach Jakob zu ihr: „Dies dreies, was deine Majestät sehen will, ist unter den Händen der Juden, und sie halten es fest und erlauben uns nicht hinzugehen und dort vor Golgatha und dem Grabe zu beten; und auch das Holz seines Kreuzes wollen sie uns nicht geben. Und nicht blofs dies, sondern sie verfolgen uns auch, damit wir nicht im Namen Christi predigen und das Evangelium verkündigen, und vielemale schliefsen sie uns auch in das Gefangenenhaus ein."

Als die Königin Protonike dies gehört hatte, da befahl sie sogleich ihr den Priester Chonia, den Sohn des Channan, und den Gedalja, den Sohn des Kajapha, und den Juda, den Sohn des Schalum, die Obersten und Vorsteher der Juden, vorzuführen. Und sie sprach zu ihnen: „Überliefert Golgatha und das Grab und das Kreuzesholz dem Jakob und denen, die ihm beipflichten; und niemand hindere sie dort nach der Gewohnheit ihres Kultus Gottesdienst zu halten." Und als sie so den Priestern Befehl gegeben hatte, machte sie sich auf, um hinzugehen und diese Örtlichkeiten zu besehen, und auch um diesen Ort dem Jakob und denen mit ihm zu überliefern. Und nachher ging sie hinein in das Grab unsres Herrn, und sie fand im Innern des Grabes drei Kreuze: eines vom Herrn und zwei [178] von den Räubern, die mit ihm gekreuzigt worden waren, einer zu seiner Rechten und einer zu seiner Linken. Und in eben dem Zeitpunkte, wo die Königin und ihre Kinder mit ihr hineintraten in das Grab, fiel ihre Tochter, die Jungfrau, nieder und starb ohne Schmerz und ohne Krankheit und ohne irgendeinen Grund. Und als Protonike sah, dafs ihre Tochter sogleich gestorben war, da kniete sie nieder in Gebet und Flehen, und sie betete inmitten des Grabes und sprach also: „Christus, der sich selbst in den Tod gegeben hat für alle Menschen und an diesem Orte gekreuzigt worden ist und in diesem Grabe beigesetzt, ist als alleslebendigmachender Gott auferstanden und hat viele mit sich auferweckt, — nicht sollen die Juden, die Kreuziger, und die Heiden, die

Irrenden, deren heidnische Bilder und Schnitzwerke und Idole ich verleugnet habe, wenn sie es hören, sich freuen über mich, indem sie mich verspotten, und sollen nicht sagen: Alles dies ist ihr begegnet, deshalb weil sie die Götter verleugnet hat, die sie einst verehrte, und Christus, den sie nicht kannte, bekannt hat, und hingegangen ist, um den Ort seines Grabes und seiner Kreuzigung zu ehren! Und wenn ich nicht wert bin, erhört zu werden, dieweil ich die Geschöpfe an deiner Statt verehrt hatte, so erbarme dich um deines verehrungswürdigen Namens willen, dafs er nicht wiederum an diesem Orte gelästert werde, wie man dich lästerte bei deiner Kreuzigung."

Als sie dies in ihrem Gebete gesagt hatte vor den Anwesenden, trat ihr älterer Sohn an sie heran und sprach zu ihr: „Höre, was ich vor deiner Majestät sagen will! Ich meine so in meinem Sinn [179] und in meinem Gedanken, dafs dieser plötzliche Tod dieser meiner Schwester nicht umsonst geschehen ist; sondern diese wunderbare That hat den Zweck, dafs Gott dadurch gepriesen werde, und nicht den, dafs sein Name dadurch gelästert werde, wie die, welche dies hörten, meinten. Siehe, wir sind hineingegangen in dieses Grab Christi und haben drei Kreuze gefunden, ohne dafs wir wissen, welches von ihnen das Kreuz ist, an welches Christus aufgehängt wurde; nun aber können wir durch den Tod dieser meiner Schwester sehen und lernen, welches Kreuz das Christi ist, denn nicht wird es vor denen, die daran glauben, verborgen bleiben." — Die Königin Protonike aber, obwohl sie gerade sehr betrübt war in ihrem Gemüte, freute sich in ihrem Sinne, entsprechend dem dafs sie einsah, dafs ihr Sohn recht und richtig dies gesagt hatte. Und sie trat sogleich herzu, und nachdem sie eins von diesen Kreuzen in ihre Hände genommen hatte, legte sie es auf den Leichnam ihrer Tochter, der vor ihr hingelegt war, und sprach in ihrem Gebete: „Christus, der seine wunderbaren Kräfte an diesem Orte kund gethan hat, wie wir gehört und geglaubt haben, — wenn dein, o Herr, dieses Kreuz ist und deine Menschheit von den Frevlern daran gehängt worden ist, so thu die starke und gewaltige Kraft deiner Gottheit kund, die mit deiner Menschheit eins geworden war! Und es möge diese meine Tochter leben und aufstehen, und dein Name möge durch sie gepriesen werden, wenn ihre Seele in ihren Leib zurückkehrt, und schämen sollen sich deine Kreuziger und sich freuen deine Verehrer." Und sie wartete eine lange Zeit, nachdem sie dies gesagt hatte; und nachher nahm sie das Kreuz von dem Leichnam ihrer Tochter und legte [180] das andere hin. Und sie sprach wiederum in ihrem Gebete: „Gott, durch dessen Wink die Welten und die Kreaturen bestehen und der am Leben aller Menschen, die sich ihm zu-

wenden, Wohlgefallen hat und sich nicht wegwendet von dem Gebete derer, die zu ihm beten —: wenn dein, o Herr, dies Kreuz ist, so thu kund die Kraft deiner Siegesthaten, wie du gewöhnt bist, und diese meine Tochter lebe und stehe auf, dafs sich schämen müssen die Heiden, die die Geschöpfe an deiner Statt verehren, und dafs die wahren Gläubigen bekennen, indem ihr Mund sich aufthut zu deinem Preise vor denen, die dich verleugnen." Und sie wartete abermals eine lange Weile, und alsdann nahm sie das zweite Kreuz von ihrer Tochter weg und legte das dritte auf ihre Tochter. Und während sie noch ihre Augen zum Himmel aufheben und ihren Mund im Gebete öffnen wollte, in diesem Zeitmomente, gerade in dem Augenblicke, wo das Kreuz dem Leichnam ihrer Tochter nahe kam, ward ihre Tochter sogleich lebendig und stand auf; und sie pries Christus, der sie durch sein Kreuz lebendig gemacht hatte.

Die Königin Protonike aber, als sie sah, wie ihre Tochter auflebte, ward sehr bewegt, und eilends pries sie Christus, an den sie glaubte, dafs er der Sohn des lebendigen Gottes. Spricht zu ihr ihr Sohn: „Du hast gesehen, o Herrin, dafs, wenn dies nicht heute geschehen wäre, es möglich gewesen wäre, dafs wir dieses Kreuz Christi, durch das meine Schwester lebendig wurde, liegen gelassen und eins von den Raubmördern genommen und verehrt hätten. Aber nun haben wir's gesehen und freuen uns darüber, und Gott, der dies vollführt hat, hat sich ganz besonders dadurch verherrlicht." — Und es nahm die Königin [181] Protonike das Kreuz Christi und gab es dem Jakob, dafs es in Ehren gehalten werde; und sie befahl, dafs ein grofses und herrliches Gebäude auf Golgatha und auf dem Grabe erbaut werde, damit diese Stätten des Kreuzes und des Grabes geehrt würden und daselbst ein Versammlungsort für die Kultgemeinde sei. Die Königin aber, als sie sah, dafs sich die ganze Menschheit der Stadt versammelt hatte, um dieses Ereignis zu sehen, befahl, dafs ihre Tochter ohne die der Ehre der Königinnen zukommende Verhüllung mit ihr öffentlich nach dem königlichen Palaste gehen sollte, wo sie wohnte, damit jedermann es sehe und Gott preise. Das Volk der Juden und der Heiden aber, die sich über den Anfang davon gefreut hatten, wurden über das Ende davon traurig; denn sie wären sehr befriedigt gewesen, wenn dies nicht geschehen wäre, da sie sahen, dafs viele von ihnen an Christus glaubten, besonders aber da sie sahen, dafs viele Zeichen und Wunder geschahen, so dafs die, welche nach seiner Auffahrt geschahen, zahlreicher waren als die, welche vor seiner Auffahrt geschehen waren. Und auch zu entfernten Ländern wanderte das Gerücht dieses Ereignisses, und auch zu allen Aposteln, welche Christi Evangelium verkündigten. — Und es ward Ruhe in der

Kirche Jerusalems und in den Städten ringsumher; und die, welche dieses Zeichen nicht sahen mit denen, die es gesehen hatten — auch sie priesen Gott.

Und als die Königin Protonike von Jerusalem [182] nach der Stadt Rom hinaufstieg, da drängten sich die Leute jeder Stadt, in die sie einzog, herzu, um ihre Tochter zu sehen. Und als sie in Rom eingezogen war, erzählte sie vor dem Kaiser Claudius alles das, was bei ihr sich zugetragen hatte: wie ihre Tochter gestorben und nachher lebendig geworden war. Und als der Kaiser dies hörte, befahl er, dafs alle Juden aus Rom und aus dem Lande Italien ausziehen sollten [vgl. Apg. 18, 2]. Während allerorten dies Ereignis von vielen verbreitet wurde, erzählte die Protonike auch vor Simon Kepha dies Wunder und alles, was die andern Apostel thaten und dafs sie vor jedermann predigten, damit auch die, welche es nicht vernommen und erfahren hatten, das vernehmen sollten, was unser Herr durch unsere Hände öffentlich gethan hat und thut, auf dafs der Name unseres Herrn gepriesen werde von jedermann in alle Ewigkeit. Amen.

Dies nun habe ich vor euch erzählt, damit ihr erkennt und einseht, wie herrlich der Glaube an Christus für die ist, welche ihm wahrhaftig anhangen. Auch Jakob aber, der Leiter der Kirche von Jerusalem, der mit eignen Augen dies Ereignis gesehen hatte, auch er schrieb es nieder und sandte es den anderen Aposteln in die Städte, die in ihren Ländern waren. Und auch diese Apostel schrieben und teilten dem Jakob alles mit, was Christus durch ihre Hände gethan hatte, und es wurde vor der ganzen Gemeinde der Kirche und vor allem Volke vorgelesen. Es ist [183] aber der Schreiber dieser Erzählung der selige Addaj, einer der 70 Apostel. Ende.

Zweite Erzählung vom heiligen Kreuze. — Vorrede: wie das verfluchte Volk, die Juden es dem Symeon dem Bischof von Jerusalem wegnahmen und tief vergruben und so verbargen.

Weil aber das wahnwitzige Volk der Juden gewöhnt war, seinen Gott allezeit zu schmähen, fanden sie [dazu] die Gelegenheit in den Tagen des Trajanus, des gottlosen Königs, der zu der Wahnwitzigkeit der Juden pafste. Es befahl aber der frevelhafte Trajan, dafs jedermann die Todesstrafe empfange, der vom Geschlechte Jesu, der Christus genannt wird, sei. Als aber dieser Befehl, den der frevelhafte Trajan gegeben hatte, von dem wahnwitzigen Volke der Juden vernommen wurde, freuten sie sich darüber, als ob er vom Himmel zu ihnen gekommen wäre, und infolge ihrer argen Eifersucht erhoben sie ihr Horn und fingen an nach ihrer Lust und nach ihrer bösen Begierde das Volk der Christen zu martern, wie ihre Väter an den Propheten

ehedem gethan hatten. Bei dieser Gelegenheit versammelte sich aber das verfluchte Volk der Juden, die in Jerusalem waren, gegen den Bischof Symeon, der in jenen Tagen zum Leiter in der Kirche von Jerusalem gemacht worden war, und sie legten die Hände an ihn und schmähten ihn. Und weil das Volk derer, die zu Jüngern gemacht wurden und unseren Herrn bekannten, in jenen Tagen gering war an Zahl [184], indem sie durch Drangsal und Verfolgung zerstreut worden waren unter die Völker, die Juden aber sahen, dafs das Volk der Christen wenig zahlreich war in ihren Augen, so versammelten sie sich allzumal und wandten sich gegen den Bischof Symeon und ergriffen ihn. Und indem sie ihn marterten, nahmen sie ihm das Kreuz unseres Erlösers weg, welches Protonike das Weib des Kaisers Claudius dem Jakob eingehändigt hatte. Unser Herr aber ist in seinem Erbarmen gewöhnt Langmut an den Irrenden zu üben und giebt ihnen die Hand in seiner Güte, dafs sie sich aufrichten. Die Israeliten hatten niemals am Guten Wohlgefallen, sondern all ihr Streben ging dahin, dafs nicht die lebendige Lehre Christi verkündigt werde — und wir haben ein lehrreiches Beispiel hiervon an zwei Jüngern unseres Herrn, Simon Kepha und Johannes, als sie die Hohenpriester ergriffen und schlugen und ihnen befahlen, niemand im Namen Christi zu lehren, es stand aber Gamaliel auf und rettete sie aus ihren Händen, weil sie die Thatsache von der Heilung des Gelähmten beschämte —; zu jener Zeit aber, als eine grofse Verfolgung vonseiten des gottlosen Trajanus war, nahmen die Juden das Kreuz aus den Händen des Symeon Sohnes des Klopas, des Bischofs von Jerusalem. Und die Juden beratschlagten unter sich, dafs sie eine Grube machen und es in die Erde eingraben wollten, damit es die Christen nicht verehren könnten.

Diese Erzählung, die wir [hier] angeschlossen haben, mufs nämlich geglaubt werden, weil sie von uns aus den Geschichten des gelehrten Schriftstellers Josephus entnommen wurde [185], dessen sich auch der Bischof Eusebius bei seinem Berichte bedient hat in den Erzählungen, die er über die Kirche in vielen Kapiteln verfafst hat. Darum nehmen auch wir aus seinen Erzählungen die Zeugnisse für unseren Bericht, denn Josephus fängt in einer von seinen Erzählungen also an: Nach Nero und Vespasianus und Titus und Domitianus ward in den Tagen des Kaisers Trajan gegen uns eine Verfolgung erregt auf Betreiben der Juden, in den Tagen des Symeon des Sohnes des Klopas, der als zweiter Bischof in der Kirche von Jerusalem aufstand, weil er im Laufe unserer Verfolgung im Zeugnis für Christus aus der Welt ging. Es bezeugt dies aber der Schriftsteller Josephus; dieser Josephus aber, indem er erzählte in seinem Berichte über häretische Leute, berichtet über Symeon also: Zu dieser Zeit wurde Symeon der

Sohn des Klopas verleumdet, dafs er ein Christ sei; es wurde aber Symeon ins Gerichtshaus geführt und die Glieder der Kirche mit ihm. Und als er Martern jeglicher Art auf Veranlassung des Atticus des Stotterers (syr. אקאפ, verstümmelt aus ὑπατικός „konsularisch") ertragen hatte, ging er aus der Welt. Denn wunderbar war die Standhaftigkeit dieses Mannes, dessen Lebensjahre 120 überstiegen; und schliefslich, als sie ihn nach dem Muster des Leidens unseres Herrn gemartert hatten, ging er aus der Welt. — Es war aber viel Friede in der Kirche von Jerusalem in den Tagen der Apostel; und auch der Glaube [186] wuchs und nahm zu Tag für Tag, und auch das Volk der Juden verhielt sich still und ruhig gegenüber den Jüngern des Evangeliums. Als aber die seligen Apostel aus der Welt gegangen waren, die mit unserem Herrn verkehrt hatten, da fanden die Juden gegen uns eine Gelegenheit durch die bittere Bosheit des gottlosen, verfluchten Trajanus. Das schlechte Volk aber, das allezeit blutdürstig war, verklagte den Bischof Symeon, und sie stellten ihn vor den Richter Nicetas, indem sie sprachen: „Dieser Symeon Sohn des Klopas ist zum Oberhaupt der Häresieen der Christen gemacht worden und hält uns ab, dem Kaiser zu huldigen und seinen Göttern zu dienen, wie sein Meister that in den Tagen des Landpflegers Pilatus, auch Pilatus aber verurteilte seinen Meister aus diesem Grunde, so dafs sie ihn ans Kreuz schlugen, dieweil er unser Volk hinderte die Kopfsteuer dem Kaiser zu geben; und siehe, auch er hindert uns jetzt in ähnlicher Weise, dem Trajan zu dienen, vielmehr nötigt er uns, indem er unser Volk verwirrt, das Holz, an welchem Jesus sein Meister gekreuzigt wurde, zu verehren. Und nun, wenn du der Freund des Kaisers bist, so nimm ihm das Kreuz weg und gieb es uns, und den Symeon töte." Als aber der Richter Atticus diese Anklage hörte, nahm er sie schnell auf und that ihnen ihren bösen Willen und marterte den Symeon mit vielen Martern und verurteilte ihn, dafs er gekreuzigt werde, indem er so sprach: „Den Symeon, das Oberhaupt der christlichen Ketzereien [187], der die Leute hindert, dem Kaiser zu dienen — wohl aber dem Kreuze —, verurteile ich kraft des königlichen Gesetzes, dafs er an dem Kreuz, das er liebt, wie sein Meister gekreuzigt werde." Und es nahm Atticus das Kreuz und gab es den Juden; sie aber, sobald sie es genommen hatten, gruben sie es bei zwanzig Ellen tief in die Erde und verbargen es dort. Und es blieb das Kreuz unsres Herrn verborgen in der Erde, nachdem das Weib des Kaisers Claudius es heraufgeholt und es dem Jakob, dem Bruder unseres Herrn, der erster Bischof in Jerusalem war, gegeben hatte, während der Jahre der fünfzehn Bischöfe, die aus der Beschneidung kamen, deren Namen so lauten: als erster

Jakob der Bruder unsres Erlösers, der nach ihm Symeon Sohn des Klopas, und Justus, und Zachäus und Tobias und Benjamin und Johannes und Matthäus und Philippus und Dionysius, Justus, Levi, Ephraim, Joseph und der letzte der fünfzehn ist Judas mit dem Beinamen Cyriacus, in dessen Tagen das Kreuz unseres Herrn Christus zum zweitenmale heraufkam.

Bis hierher, wie das verfluchte und wahnwitzige Volk, die Juden das Kreuz unseres Herrn aus den Händen des Bischofs Symeon wegnahmen und in einer Grube, die sie in die Erde zwanzig Fuſs tief machten, verbargen. — Zu Ende ist die erste Geschichte des Kreuzes; und Gotte gebührt Lobpreis.

II.

Weiter schreiben wir mit Gottes Hilfe und mit Unterstützung des heiligen Geistes die Geschichte, wie der heilige Stephanus das Oberhaupt aller Märtyrer sich offenbarte.

Denen, die aller Orten sind, den Heiligen und Gläubigen, die Gott lieben, den Bischöfen und den Presbytern und den Diakonen und allen Klerikern und den Genossen des Glaubens an Jesus Christus, von Lucianus dem Schwachen und dem Abschaum aller Presbyter in Gott Vater Frieden! — Gott der Allerbarmer wollte in seiner Gnade wiederum ganz besonders das Horn des Glaubens an unseren Herren Jesus Christus emporheben und wiederum der Predigt des Glaubens an das Evangelium [1] glücklichen Fortgang und* Bestätigung zuteil werden lassen; ihm gefiel aber am letzten der Tage durch meine Wenigkeit über seine heiligen Knechte, ich meine, über den erlauchten und allerseligsten Stephanus, das Oberhaupt der Märtyrer, welcher das Oberhaupt der übrigen Diakonen war und gewürdigt wurde, offenen Auges das Himmelreich zu schauen [Apg. 6, 5. 7; 7, 55], und über Nikodemus, von dem im Evangelium günstig berichtet wird, und über Gamaliel, dessen in den Apostelgeschichten gedacht wird [2], und den Habib seinen Sohn, dessen in der Schrift nicht gedacht wird, der aber ohne die Schrift den Heiligen zugezählt wird, [3] eine Offenbarung zu geben, so wie auch das Gesicht, das meiner

1) Fehlt.
2) add. daſs er sich in der Kenntnis des göttl. Gesetzes auszeichnete.
3) sich zu offenbaren (doch findet sich sonst wie im obigen Texte das Pe'al).

Wenigkeit sich offenbarte, mich wissen liefs: „wenn [189] ihr hört und glaubt, so werdet ihr mit euren [Gotte] angenehmen Gebeten [1] uns Helfer sein und werdet Gott preisen, der Gesichte den sündigen Menschen — an deren Spitze ich stehe — offenbart.“

Der Anfang des Gesichts aber ist so: — Als ich schlief an dem heiligen Orte, der für die Taufe ausgesondert ist, wo das Schatzkästchen (für die Abendmahlsgegenstände) steht, da erschien mir in der Morgenfrühe des Freitags, in der dritten Stunde in der Nacht, es war aber im ersten Monat Kanon (Dezember), am dritten darin, in der 14. Indiktion, als unser Herr der siegreiche König Honorius zum zehnten und Theodosius zum sechsten Male Konsul war, — als ich noch wach war und betete auf meinem Lager, sah ich plötzlich einen Greis von herrlicher Gestalt und angethan mit einer weifsen Stola und mit goldenen Haken an der Stola [2] und mit goldenen Kreuzen in der Mitte der Haken* und mit goldenen Riemen an seinen Sandalen, und in seiner Rechten hielt er einen goldenen Stab. Er kam aber, trat an mich heran und weckte mich und rief meinen Namen drei Male und sprach zu mir: Luciane! Luciane! Und ich sprach: Wer bist du, mein Herr? Er aber sprach zu mir: „Stehe auf, steige sogleich hinauf nach Jerusalem und sage dem dortigen heiligen Bischof: ‚Wie lange sollen wir eingeschlossen bleiben, ohne dafs du uns öffnest und unseren Kampf und unsere Heldenthaten um des Glaubens an Christus willen predigst, da wir doch gerade zur Zeit deines Priestertums [190] offenbart werden sollen?‘ Öffne uns darum sogleich, dafs [3] durch deine Hand geöffnet werde* das Thor der Gnade für die ganze Welt. Denn siehe, die Welt ist [4] [zu] eng, um herauszukommen aus den* vielen Sünden, die auf ihr Tag für Tag gethan werden [5]. Auch war es mir nicht so eilig um mich selbst; mehr als um mich bin ich bedacht auf die, die bei mir liegen, die würdig sind vieler Ehre und Lobpreisung; und der Ort, an dem wir liegen, ist [6] mifsachtet, und zur Zeit des Regens werden unsere Gebeine durch das Wasser gefärbt (resp. vollgesogen) und zur Zeit der Hitze werden sie infolge der Sonnenhitze ausgedörrt, und völlig gehen sie zugrunde dadurch, dafs die Wegwanderer darauf treten und Unwürdige sie verunehren.“

Ich Lucianus der Schwache antwortete aber und sprach zu

---

1) mir.
2) Fehlt.
3) Gott durch deine Hände öffne.
4) [so] eng, dafs sie untergehen mufs infolge der
5) add. und nicht ist's am Platze, dafs wir eingeschlossen sind.
6) verborgen.

ihm: „Wer bist du denn, mein Herr? Und wer sind die bei dir? Und an welchem Orte können wir sie finden?“ Er aber sprach zu mir: „Ich bin [1] der, der den Paulus aufgezogen und ihn das Gesetz in Jerusalem gelehrt hat. Der aber, der bei mir [2] liegt, ist der heilige Stephanus, der von den Juden, den Kreuzigern, gesteinigt wurde und einen ganzen Tag aufserhalb der Stadt auf dem Wege nach Kedar lag, auf Befehl der gottlosen Hohenpriester, damit er den Wüstentieren und den Vögeln des Himmels zur Speise diene. Ich Gamaliel aber, weil ich die Heldenhaftigkeit des Mannes kannte und hoffte, dafs auch mir an seiner Auferstehung Gemeinschaft sein werde, stand in der Nacht auf, sandte hin und berief die, welche im Glauben an Christus waren, und bat sie [191] und überredete sie auf alle Weise, dafs sie den Leib des Heiligen aufheben und nach meinem Dorfe, das nach meinem Namen Kephar-Gamla heifst, und von der Stadt zwanzig und eine halbe Meile entfernt ist, bringen möchten. Und ebenso sollten sie an seinen Gebeinen das vornehmen, was in den [ersten] 40 Tagen üblich ist (vgl. Gen. 50, 2f.), und die Ausgaben, die betreffs seines Begräbnisses entstehen sollten, hiefs ich aus dem Meinigen zu bestreiten. Und so wurde er in mein Grab gelegt, das bis dahin noch gar nicht ganz fertig geworden war. — Der Zweite aber, der in dem Grabe liegt, ist Nikodemus, mein Verwandter, der zu unserem Erlöser bei der Nacht kam und sich belehren liefs, damit er aus Wasser und Geist neu geboren werde, und er ging hin und empfing die Taufe von Simon und Johannes, den Jüngern des Herrn. Und als es die Hohenpriester und Pharisäer hörten, wurden sie sehr zornig und gedachten ihn zu töten, wie sie den heiligen Stephanus getötet hatten; um meines Ansehens willen aber thaten sie dies nicht, sondern bannten ihn, und seine ganze Habe nahmen sie [3] weg im Namen des Tempels und vertrieben ihn aus der Stadt, und sie liefsen ihn mit schweren Wunden, dem Tode nahe, liegen. Ich Gamaliel aber nahm mich insgeheim auch seiner an und brachte ihn in mein Dorf, da wo du, Luciane, das Presbyteramt verwaltest, indem ich auftrug, dafs er auf meine Kosten Nahrung und Kleidung haben solle. Als auch er bald nachher entschlief und im Bekenntnis Christi vollendet wurde, so liefs ich auch diesen an die Seite des heiligen Stephanus legen. — Und der dritte, der bei mir liegt, ist [192] Chabib, mein jüngerer Sohn, der mir sehr lieb war. Als dieser zwanzig Jahre alt war, war er mehr als ich im Gesetze bewandert und recitierte die

1) Gamaliel.
2) jetzt.
3) unrechtmäfsigerweise.

göttlichen Schriften. Da er mit mir an die Predigt Christi glaubte, und wir eines Tages von der heiligen Taufe, die wir von den Aposteln empfingen, erleuchtet wurden, und mein Weib [1] und mein älterer Sohn Almina* davon hörten, wurden sie sehr zornig über uns und schieden gerichtlich von uns, und [2] sie gingen in das Dorf seiner Mutter, das Kephar-Schekja heifst; und nachdem sie aus der Welt gegangen waren, wurden sie dort begraben, weil sie nicht wert waren mit uns in dieses Grab gelegt zu werden [3]."

Hierauf stand ich, Lucianus, von meinem Schlafe auf und lobte Gott und betete zu ihm in dem Reste der Nacht und sprach: „Herr, Gott der Welten, wenn mir durch deine Erbarmung dieses Gesicht gesandt worden ist, so befiehl, dafs es sich noch ein zweites und drittes Mal mir offenbare." Und ich fing an zu fasten wie an den heiligen und den [dafür] bestimmten Tagen.

Und am nächsten Freitag zu derselben Zeit, wo er mir in der Nacht erschienen war, und in dem nämlichen Gewande trat derselbe Mann zu mir hin und sprach zu mir: „Luciane! Warum hast du es mifsachtet und bist nicht nach Jerusalem hinaufgestiegen zu Johannes, dem dortigen Bischof, um ihm zu erzählen alles, was ich dir gesagt hatte?" Ich aber antwortete und sprach zu ihm: „Vergieb mir, mein Herr, weil ich nicht von einem Gesichte her den Priester Gottes beunruhigen und Leute gleich ihm in Aufregung versetzen konnte. Denn ich vernahm die göttliche Schrift, [198] welche [Deut. 19, 15] sagt: ‚Auf dem Zeugnis zweier oder dreier Zeugen soll jede Sache bestehen'. Aber ich bitte unseren Herrn, wenn von ihm aus mir dies Gesicht gesendet worden ist, dafs es sich ein zweites und drittes Mal wiederhole; darum hast du mich durch ein zweites Kommen erfreut. Wenn du es aber ein drittes Mal wiederholst, wirst du erst recht löblich handeln." Er aber fuhr mit seiner Hand hin und her und sprach mit lauter Stimme: „Dreimal thun wir's, dreimal thun wir's!" Und als er ging, um durch die Thür hinauszugehen, wendete er sich nochmals um und sprach zu mir: „Presbyter, etwas anderes habe ich dir zu sagen!" Und ich sprach: „Rede, mein Herr!" Und er sprach zu mir: „Weil du zweifelst in deinem Herzen und sprichst: ‚Wenn ich sie suche, werde ich sie alle vier an einem Orte liegend finden, — und wie kann ich wohl die Gebeine des heiligen Stephanus erkennen vor denen der anderen?' Doch es ist mit uns nicht so wie du denkst, sondern ein jeder von uns hat seinen bestimmten Sarg (*γλωσσόκομον*)." Und ich sprach: „Wie, mein

1) Almina und mein älterer Sohn.
2) er ging.
3) weil es der Wille Gottes war.

Herr?" Und er sprach zu mir: „Achte darauf, und ich will dir's kund thun!" Und er streckte seine Hand nach dem Himmel hin aus und zeigte mir drei Körbe (κάλαθος), zwei von Gold und einen von Silber. Und die [1] goldenen Körbe waren voll, der eine von roten Rosen und der andere von weifsen Rosen, und der silberne Korb war voll von duftendem Krokus und hing mit einem der goldenen Körbe zusammen, und sie erschienen wie Zwillingskörbe und waren höher oben als die beiden andern. Den Korb aber, der von Gold war und voll von roten Rosen, [194] hatte er südlich vom Altar hingestellt, und den voll weifsen Rosen nördlich; und die zwei Zwillingskörbe, die er mir zeigte, hingen oberhalb des nördlichen und waren von ihm bei drei Ellen entfernt. Und er sprach zu mir: „Siehst du die Körbe?" Und ich antwortete und sprach: „Ja, mein Herr!" Und er sprach zu mir: „Siehst du? Diese Körbe deuten hin auf unsere Gebeine und auf unseren Platz. Der voll roter Rosen ist der des heiligen Stephanus, denn er war allein von uns Märtyrer; und der, der [2] voll ist von weifsen Rosen, ist das Bild* des heiligen Nikodemus, weil er den Herrn bekannte; und die beiden, die an einem Orte hangen, das sind wir, ich und mein Sohn." Ich aber sprach zu ihm: „Wozu ist dieser eine silberne Korb voll von Krokus? Und warum ist der andere voll von Rosen?" Er aber sprach zu mir: „Der silberne ist meinem Sohne, weil er rein war an seinem Leibe und glänzend an seiner Seele wie reines Silber, da er im Tempel Gottes allezeit aufwuchs und niemals ein Weib schaute aufser seiner Mutter, und darum ist dieser voll von [3] duftendem Krokus." — Und nach allem diesem stand ich wiederum auf und pries Gott, der der alleinweise ist, und ich verharrte weiter im Fasten, indem ich den Abschlufs des dritten Gesichts erwartete.

Und am nächsten Freitag, in der Nacht zur selben Zeit, trat zu mir hin derselbe Mann, der wundersame Gamaliel, [diesmal] aufs heftigste erzürnt [4], [195] und sprach zu mir*: „Warum nun bist du nachlässig gewesen und bist nicht hingegangen und hast den Bischof benachrichtigt? Glaube mir aber, dafs, wenn du nicht gehst und es ihm sagst, du etwas, was du nicht willst, wirst tragen müssen." Ich aber antwortete und sprach zu ihm: „Mein Herr, ich habe dir voraus gesagt, dafs ich unseren Herrn gebeten hatte, er möge mich dreimal des Kommens deiner Erscheinung würdigen. Jetzt aber, wo ich überzeugt bin, zögere ich

1) add. zwei (was die Zeile vorher fehlt).
2) dir gerade gegenüber ist, ist der . . . (wobei das syr. parṣufa besseren Sinn giebt).
3) Krokus, dessen Duft lieblich ist.
4) über mich.

nicht länger eure Erscheinung zu verkündigen.“ Und indem er dastand und mir drohte, sah ich, wie wenn ich nach der Stadt eilte und alles dem gottesfürchtigen Bischof erzählte, und im Gesicht sprach zu mir der Bischof: ‚Wenn du so gesehen hast, unser Geliebter, und dir so offenbart worden ist, so mufs ich von dort den grofsen Stier [1] am Wagen zum Pflügen und Arbeiten holen, weil die Stadt [2] sich des Wagens bedient (resp. durch den Wagen, welcher Bild des Klerus ist, bedient wird); und es fehlt an dem grofsen Wagen [noch] ein Stier, und sein Name ist Stephanus, der bei dir ist. Darum mufs die Stadt ihn [3] heraufholen; und dir genügen die beiden Stiere [4], die zum Pflügen dienlich sind* und zu dem, was nötig ist in deinem Dorfe.“

Und als dies der Bischof gesagt hatte, sah ich weiter im Gesicht den Gamaliel, der herzutrat und mich bei der Hand nahm und mich in mein Dorf führte und zu mir sprach: Wenn du uns finden willst, so suche uns an dem Platze, der Beth-Gabre heifst und verdolmetscht wird auf Aramäisch „Planierung der [5] Männer“. — Und als mir das Gesicht zum drittenmal erschienen war, wachte ich auf aus meinem Schlafe und fragte nach dem Platze und erfuhr, wo er sei, indem [196] ich niemandem das Gesicht offenbarte. Und ich ging allein hin und forschte nach und sah nach, und siehe! es war ein grofser und weiter und fruchtbarer Platz, und in seiner Mitte war ein kleiner Hügel, in welchem ich sie zu finden hoffte. Und danach ging ich hinauf nach der Stadt, um von den Presbytern zu erfahren, wie ich zu handeln hätte. Sie aber sprachen [6]: „Du siehst, dafs Erdbeben allezeit geschehen, und den Regenmangel; und du willst das Gesicht verheimlichen, das dir erschienen ist? Zögere darum nicht zu sagen, auf welche Weise Erbarmen über die ganze Schöpfung kommen kann.“ Hierauf führten sie mich hin und sprachen mit dem Bischof meinethalben. Er aber rief mich und fragte mich, ob sich dies so verhalte. Ich aber erzählte ihm das erste Gesicht und das zweite und die Hälfte des dritten, indem ich die Sache von dem Stiere für mich behielt und wartete, dafs ich von ihm etwas hören würde. Er aber antwortete und sprach: „Gesegnet seist du, unser Herr und unser Gott! Wenn du, unser Geliebter,

---

1) des Wagens, i. S. v. für den Wagen (wobei das Bild im Syrischen durchsichtiger ist, da u. a. pulchana sowohl die Kultur d. i. die Feldarbeit als den Kultus d. i. den Gottesdienst bezeichnet).

2) nach dem Wagen benannt wird (wohl nur Fehler im Texte).

3) holen.

4) und der Wagen zum Pflügen.

5) Helden (wonach der Name des Textes bei Land „Beth-'Ebraje“ abermals nur Textfehler ist).

6) add. zu mir.

so gesehen hast und Gott in unseren Tagen gewillt gewesen ist über seine Heiligen eine Offenbarung zu geben, so muſs ich von dort ihn holen, den heiligen [1] Bischof, der das Oberhaupt der christlichen Diakonen ist [2], den Märtyrer*, Vorkämpfer der Gerechtigkeit, der mit offenem Auge gewürdigt ward, das Himmelreich zu schauen." Und so erzählte ich ihm von dem Schauen des Gesichts, nachdem daſs ich von ihm erfahren hatte, was geschehen solle, und wie es mir vorher erschienen war und ich ebenso in dem vierten Gesicht gesehen hatte. Und er erlaubte mir hinabzusteigen, um nachzugraben an jenem Platze, und was [197] gefunden würde, [darüber] sollte ich, indem ich den Platz bewachen sollte, durch einen zuverlässigen Mann ihm schriftlichen Bericht senden.

Und so ging ich, nachdem ich Auftrag erhalten hatte, nach dem Dorfe, und ich lieſs [3] einen Herold hinaufgehen, daſs am Morgen alle Männer sich zum Nachgraben an dem Orte versammeln sollten. In der Nacht aber erschien mir der heilige Gamaliel und sprach zu mir: „Presbyter, grabe nicht bei dem kleinen Hügel, weil wir nicht dort sind; denn der kleine Hügel wurde angelegt zum Zeugnis für die Trauerstätte (d. i. zu einem Kenotaph, dessen Inschrift auf das Grab hinweist), sondern suche uns nördlich von dem Dorfe seitwärts des Weges, und miſs von dem kleinen Hügel 475 Ellen ab. Weiter ist auch einem anderen einfachen Mönche mit Namen Megetis — es erschien ihm aber in der Nacht der heilige Gamaliel und sprach zu ihm: Gehe hin, sage dem Presbyter Lucianus: „Mühe dich nicht nutzlos an dem kleinen Hügel ab, weil wir dort nicht sind, sondern gehe nordwärts von dem Dorfe und zeige ihm den Platz", den er auch meiner Wenigkeit zeigte. Und er zeigte uns auf ihm zwei niedrige Lager [4] und ein hohes, und auf dem hohen waren zwei Männer, ein Greis und ein Jüngling. Sie waren aber so hergerichtet: das hohe war mit herrlichen Decken belegt, wie wenn Taufgenossen darauf sich niedergelassen hätten, und das andere war geschmückt mit herrlichen königlichen Decken. Wir hatten aber zuerst zu dem kleinen Hügel gehen wollen, und der Mönch verwehrte es uns, indem er sprach: „So und so ist mir geoffenbart worden, daſs ich dir heute sagen soll." [198] Ich aber, als ich es hörte, erkannte, daſs wirklich das Gesicht von ihm hergekommen war. Und obgleich es so war, gingen wir doch zu dem kleinen Hügel und gruben in ihm bis zu drei Stunden und fan-

1) Stephanus.
2) Fehlt.
3) Herolde.
4) add. von Gold.

den dort eine steinerne Säule, auf welcher etwas in hebräischer Schrift stand, und wir brachten einen Mann herzu, der es zu lesen verstand, und er sprach zu uns: „So steht hier geschrieben: ‚Dieser Acker ist die Trauerstätte der Gerechten'." Und so liefsen wir ihn und gingen hin zu dem Platze, der uns in der Nacht gezeigt worden war. Und wir gruben nach und fanden alles deutlich, wie er uns kundgethan hatte. Auch eine Aufschrift fanden wir dort, die so lautete: „Kelail, Naschom, Gamaliel, Ḥabib"; es wird aber Kelail aus der syrischen Sprache verdolmetscht Stephanus, und Naschom Nikodemus. In der Nacht aber geschah ein grofses Erdbeben, so dafs die Gebeine des heiligen Stephanus sprangen und tanzten, und ein sehr lieblicher Duft ging von seinem Sarge aus, so dafs es uns allen zum Schlafe zog, und bis zu zehn Meilen ringsumher reichte der Duft hin; Heilung und Hilfe aber wurden an dem Tage denen zuteil, die gerade dahin kamen. Und als ich zum Bischof gesandt hatte, blieb ich bei den [1] heiligen Gebeinen. — Als er aber kam, freute er sich über unseren Herrn und befahl, dafs man den heiligen und erlauchten Herrn Stephanus nach Jerusalem bringen und ihn auf Zion beisetzen sollte. Und er versprach eine Märtyrerkirche zu bauen, wo sie gefunden wurden, und eine andere in der heiligen Stadt, wo die Gebeine des Heiligen und Gottliebenden zur Ruhe kommen würden.

[199] Darum bitte ich euch alle, die ihr es hört, gedenkt meiner in euren heiligen und bei Gott wohlgefälligen Gebeten, weiter aber auch, dafs ihr euch nach eurer Kraft beteiligt und die Brüder, die sich abmühen an der [2] Martyriumskirche der Heiligen und Treuen*, des ersten und erlauchten Märtyrers, unseres Herrn Stephanus und seiner Genossen, unterstützt, und weiter, dafs denen, die sich beteiligen wollen an der Märtyrerkirche von Beth-Gamla schöne und wahre Früchte in Christus Jesus unserem Herrn zu teil werden sollen! Ihm [3] und seinem Vater und dem heiligen Geiste * sei Preis und Ehre [3] und Lob und Verehrung und Erhöhung jetzt und immerdar und * in alle Ewigkeit. Amen.

---

1) Gebeinen des Heiligen.

2) Märtyrerkirche des Heiligen zur Ehre und zum Preise unsres Herrn und zur Befriedigung der heiligen und echten Gebeine.

3) Fehlt.

III.

Wann ist die Auffindung des Kreuzes geschehen, und an welchem [Wochen-]Tage und am wievielten im Monat?

Das Kreuz ward aufgefunden im Jahre 629 nach der Zeitrechnung der Griechen [a. Chr. 318] am Sonnabend, am 13. im Elul, am 19. im Mond[-Elul], und es wurde erkannt [als das Kreuz Jesu] am Sonntage, indem es den Toten auferweckte, d. i. am 14. im Sonnen-Elul und am 20. im Mond-Elul. Wenn du wissen willst, wie [es kam, dafs] seine Auffindung sich [gerade] zu dieser Zeit ereignete, so rechne und dividiere die 629 Jahre der Griechen mit den Sonnenzirkeln, und es bleiben übrig in deiner Hand 13; zähle hinzu die Zeichen [= 5] zu $^3/_4$, was 17 macht; dividiere mit 7, und es bleiben 3 übrig: am Dienstag trat das Jahr ein, die Weltschöpfung [fällt also auf] Montag. Und die Zeichen des Festes, was 5 macht, und 2 der Weltschöpfung: = 7; [also] am Sabbat geschah sie (die Kreuzauffindung).

Das „Warum am 13. im Monat?" überliefern die Leute so, dafs die Welt 13 Indiktionen von ihrem Anfange bis zum Ende besteht: die ersten 10 vor dem Kommen des Herrn und 3 von seinem Kommen an bis zum Ende. Dergestalt trat am 13. im Elul die Auffindung des Kreuzes ein, dafs die Erscheinung unsres Herrn vom [20] Himmel und die Erscheinung unserer Natur aus dem Staube — ich meine [damit einerseits] seine Erscheinung vom Himmel, indem es (das Kreuz) dem Konstantin erschien, und [anderseits] unsere Auferweckung, indem das Holz aus der Erde emporkam — [zunächst] durch die 10 Tage den Abschlufs der 10 ersten Indiktionen andeutet; [ferner] durch die 3 nach 10 deutete er (Christus) die [3 Indiktionen] nach Christus an, welcher danach herrscht in der ersten Nacht, zu welcher kein Tag hinzukommt: in dieser nämlich, die Sonntag ist, geschieht die Auferstehung. Er deutete durch seine Auffindung, die am Sabbat geschah, die Ruhe an, die er denen bereitet, denen er in der zukünftigen Welt [volle] Ruhe bringt: den Gläubigen, die seinen Willen thun; dafs es sich offenbarte am Sonntag, [deutet an], dafs er am Sonntag erscheint und das ganze Menschengeschlecht rettet. Darum, gleichwie es geschah, dafs man wegen der Kreuzigung zwei Passahfeste feiern soll: d. h. an dem Tage ohne Gesetz begeht man die Schlachtung des Lammes und am Passahtage opfert man unsern Herrn, das vernunftbegabte Lamm, ebenso trat es in jenem Jahre ein, dafs das Kreuz am Sabbat gefunden und am Sonntage erkannt wurde, indem die Heilsökonomie auf diese sehr wunderbare Weise zum Abschlufs kam.

Nämlich zweimal geschah die Auffindung: einmal durch Protonike das Weib des Claudius und das andere Mal in den Tagen der Helena der Mutter des Konstantin. Warum wurde es gefunden durch Weiber? — ich meine: weil zu allererst Eva die Sünde in die Welt eingeführt hat, ward sie zum Anstofs [4•] für alle ihre Kinder, dafs sie um ihretwillen schuldig wurden, derart, dafs um ihrer Sünde willen sie sterblich und vergänglich wurden; und hernach machte sie Gott durch den, der von ihr aufsprofste, zum Heiland der Adamskinder, und es offenbarten sich an ihrem Geschlechte die Mysterien der Heilsökonomie: von ihr wurde unser Lebendigmacher geboren. Auch die Auferstehung offenbarte sich zuerst einem Weibe [Joh. 20, 14], und die Auffindung des Kreuzes geschah durch Weiber an den beiden Malen: durch Protonike, indem diese das Kommen unsers Herrn in die Welt andeutete, dieweil sie das Weib des Kaisers und nicht des Kaisers Mutter war, sofern er, als er zum erstenmal kam, von einer, die mit einem Manne verlobt war, geboren wurde; bei seinem zweiten Kommen erscheint die Mutter des Kaisers des Weltreichs als Maria. So ereignete es sich bei den beiden Auffindungen, dafs sie beide Erscheinungen unsres Erlösers unter uns andeuten: die am 19. und 20. im Mondmonate; da nämlich der Mond am vierten Tage geschaffen wurde, so wurde er in der Mitte des Monats geschaffen; [ferner] von dem [Tage], wo die Welt erschaffen wurde, bis zu dem, wo Adam erschaffen wurde, waren fünf Tage; — und von jenem [Tage], an welchem er [der Mond] geschaffen wurde, [d. h.] von der Teilung des Mondmonates bis zur Erscheinung des Kreuzes waren fünf Tage. Der Sonntag, wo es sich offenbarte durch die Erweckung des Toten, was im Monate des Jahresendes geschah — ich meine, [des Jahres] der Sonne und des Mondes — [deutet an,] dafs am Ende der Tage der Erlöser erscheint.

Es erschien aber dem Konstantin: — wann? nach dem Monat Nisan: dort am Anfange der Welt, hier am Ende des Jahres, und so [••] sollen wir nach der Heilsökonomie unsres Herrn alle [Momente] unserer Erlösung feiern.

Weiter aber, sofern wir Nestorianer die Auffindung am 13. im Elul begehen, die Chalkedonier und Severianer am 14., nehmen w i r Anlafs [zur Feier] an dem einen und s i e an dem andern Tage: w i r aber, indem wir uns anschliefsen an die Erzählung, feiern es (das Kreuz) geziemenderweise am Tage seiner Auffindung wegen zweierlei: der Sabbat ist [das Ausruhen nach der Erschaffung] von dieser Welt und zugleich Abschlufs der Woche, der Sonntag aber ist der erste Tag der zukünftigen Welt und zugleich Anfang der Woche. Und wenn die Erscheinung unseres Herrn der Abschlufs dieser Welt und der Anfang jener ist, diese aber am Sabbat beginnt, sofern der Sabbat

die Ruhe der zukünftigen Welt andeutet, und [wenn] das Kreuz an diesem Tage gefunden wurde, so ist es also mit Recht passend, dafs wir sein Fest an diesem Tage feiern, indem wir der Überzeugung sind, dafs es (das Kreuz) an seinem Sabbat unser Auferwecker (so nach Z. 22 u. 77 zu lesen) ist, indem es vor unserem Erlöser her mit dem Erzengel Gabriel kommt [vgl. 1 Thess. 4, 16]. Und gleichwie sein Kreuz vorausgeht seinem Kommen (d. h. Christo bei der Wiederkunft vorausgetragen wird) durch Gabriel, so feiern wir die Erscheinung des Kreuzes, die vor ihm her geschieht, an dem Tage vor seinem Kommen als seine Auffindung, indem wir überzeugt sind, dafs es unser Auferwecker ist, ohne [vorherige] Prüfung und [sonach] nicht an ihm (dem Kreuze) zweifeln, derart dafs wir es bis zu der Zeit, wo es auferweckt, nicht als auferweckend bezeichneten; vielmehr wird es von Anfang an für auferweckend gehalten, und auch wir meinen in dem Leben der [durch jene Totenerweckung durch das Kreuz verbürgten] Auferweckung [80] mystisch zu sein. Und so feiert in Übereinstimmung mit der Wahrheit die orthodoxe [d. i. nestorianische] Kirche den Tag seiner Auffindung am 13. im Elul, am Ende der letzten Indiktion. Die anderen entschuldigen sich so über das, was sie thun: sie sagen nämlich, dafs, wenn auch seine Auffindung am Sabbat geschah, es doch erst am Sonntag erkannt wurde — denn es wurde nicht [eher] erkannt, als [bis] es den Toten auferweckte —: also, weil er an einem Sonntage auferweckt wurde — an dem Sonntage nämlich, der der 14. im Elul ist, der das Ende der Indiktionen und der Anfang der Welt ist —, so feiern wir [am Sonntag] seine Auffindung, welche der Typus der Auferstehung ist. Und die Wahrheit ist geziemenderweise, wie man sieht, bei uns niedergelegt und erkannt. Und wenn sie durch Weniges auch betreffs der Auffindung [andere] überreden wollen, so können wir dies [erst recht, d. h. durch zahlreichere und triftige Gründe].

Nachtrag zu S. 223 f. Erst nachdem dieser Aufsatz (im September 1892) abgeschlossen war, kam mir der erste Band der Acta Martyrum Bedjans zu Gesicht, welcher auch den Text der zweiten Kreuzauffindung enthält, betreffs dessen dasselbe Verhältnis zu den beiden Texten Nestles stattfindet, wie betreffs des hier veröffentlichten Textes der ersten Auffindung. Die Übersetzung dieses Textes samt einer Einleitung über das Verhältnis der zweiten Auffindung, der Helenalegende, zur ersten Auffindung, der Protonikelegende, sowie zu seinen griechischen und abendländischen Übersetzungen ist als erstes Stück von „Syrische Quellen abendländischer Erzählungsstoffe" in Zupitzas „Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen", Bd. XLIII, 1. Heft, abgedruckt worden.

2.

Über das Regelbuch Benedikts von Aniane.

Von

Otto Seebaſs in Stuttgart.

In der Lebensbeschreibung Benedikts von Aniane berichtet uns Ardo, sein Schüler, im 53. Kapitel (Mab. A. S. IV, 1, 213): Fecit [Bened.] librum ex regulis diversorum patrum collectum, ita ut prior beati Benedicti regula cunctis esset, quem omni tempore ad matutinam legere jussit. Bedenkt man, welch bedeutenden Einfluſs Benedikt von An. unter Karl d. Gr. und mehr noch unter Ludwig d. Fr. auf die Ausgestaltung des Mönchtums ausgeübt, wie zahlreiche Klöster teils von ihm gegründet, teils mit Mönchen aus seiner Schule besetzt worden sind, wie schlieſslich sogar der gesamten Regulargeistlichkeit es durch kaiserlichen Erlaſs zur Pflicht gemacht wurde, ihre Haus- und Lebensordnungen in Übereinstimmung zu bringen mit der von Benedikt vorgeschriebenen Norm, so muſs es uns wunder nehmen, daſs von Handschriften jenes Liber regularum, aus welchem nach Benedikts Anordnung zur Matutin vorgelesen werden sollte [1], bis jetzt so wenig bekannt geworden, ja daſs das Buch jahrhundertelang so gut wie verschollen und vergessen gewesen ist. Als der gelehrte Benediktiner Hugo Menard im Jahre 1638 das andere Sammelbuch Benedikts v. An., die Concordia regularum, deren Abfassung Ardo in dem nämlichen Kapitel der Vita Benedicti erwähnt, herausgab, konnte er noch schreiben (S. 43): Fecit [Bened. Anian.] denique librum de regulis diversorum patrum. An iste liber adhuc extet, non mihi compertum est. Erst 1661 erschien in Rom ein von dem im Februar desselben Jahres verstorbenen päpstlichen Bibliothekar, dem Konvertiten Lucas Holsten, hinterlassenes Werk, das mit seinem Titel „Codex regularum, quas SS. patres monachis et vir-

---

1) Das Aachener Capitulare monast. vom Jahre 817 schreibt Art. 69 vor: Ut ad capitulum primitus martyrologium legatur et dicatur versus; deinde regula aut homilia quaelibet legatur, deinde: Tu autem, Domine, dicatur. Hartzheim, Concilia Germ. II, 7a. Benedikt von Aniane hatte den Hauptanteil an der Abfassung dieser Statuten.

ginibus sanctimonialibus servandas praescripsere, collectus olim a S. Benedicto Anianensi abbate" den Anspruch erhebt, jenen Liber regularum diversorum patrum Benedikts von Aniane darzustellen. Der eigentliche Herausgeber dieses Codex regularum, der Typograph Vitalis Mascardus, bemerkt in dem Vorwort, daſs er einem von Holsten kurz vor seinem Tode geäuſserten Wunsche gemäſs die Veröffentlichung nicht länger habe hinausschieben wollen, obwohl das Werk nun ohne die erläuternden Bemerkungen, welche Holsten ihm beizugeben beabsichtigte, erscheinen müsse. Man kann das Fehlen derselben besonders aus dem Grunde bedauern, weil infolge dieses Umstandes das Verhältnis des von Holsten im „Codex" gebotenen Materiales (Zahl, Anordnung, Text der einzelnen Regeln der Sammlung) zu der handschriftlichen Grundlage unklar geblieben ist. Wenn man z. B. den zum Titel des Werkes gemachten Zusatz: L. Holstenius ... in tres partes digestum auctumque edidit berücksichtigt, so erscheint es keineswegs — wie der Verfasser der Praefatio der dritten Ausgabe des Codex Regg. (Augsburg 1759), p. XXI annimmt, — über allen Zweifel erhaben, daſs Holsten in der Zusammenstellung seiner Regeln sich genau an die Ordnung des ihm vorliegenden Manuskriptes angeschlossen habe.

Über das letztere erfahren wir aus der Widmung an Papst Alexander VII., die Holsten den ersten beiden Teilen des Codex vorgesetzt hat, und näher noch aus der von Leo Allatius [1], einem Freunde Holstens, verfaſsten Dissertatio prooemialis (cap. IV), daſs dasselbe etwa zwanzig Jahre vorher auf Veranlassung von Fabio Chigi, damaligem päpstlichen Gesandten „apud Ubicos", späteren Papstes Alexander VII., in Köln angefertigt worden war und zwar als Abschrift eines im Besitz der Canonici regulares domus b. Virginis in Köln befindlichen Codex, der selbst wieder von einem antiquissimum exemplar hujus collectionis zu St. Maximin bei Trier abgeschrieben war. Man sieht, daſs der Text des Codex regularum, wie er in der ersten Ausgabe (Rom 1661) vorliegt, nur mittelbar auf die Kölner Handschriften der regulierten Chorherren und in noch weiterem Abstande auf eine dem Zeitraume der Entstehung der Sammlung vielleicht nicht fernliegende Trierer Hs. zurückzuführen ist.

Es war mir bei der Vorbereitung der neuen Ausgabe der Regel Columbas d. J. die Pflicht auferlegt, auch nach der handschriftlichen Grundlage derjenigen Rezension derselben, welcher

1) Daſs Leo Allatius als Verfasser dieser Abhandlung anzusehen ist, lehrt eine gelegentliche Bemerkung Mabillons in den Annal. O. S. B. I, S. 9 der (unpaginierten) Vorrede.

wir im Codex regularum begegnen, mich umzusehen, und ich bin nun in der Lage, über eine Kopie des nämlichen Trierer Codex, von welchem die von Fabio Chigi aufgefundene Kölner Handschriften stammte, nähere Mitteilungen zu machen, die zugleich dazu dienen werden, jenes merkwürdige und für die Kenntnis des älteren abendländischen Mönchtums so überaus wichtige RegelSammelbuch Benedikts von Aniane in ein helleres Licht zu stellen.

Zuerst mufs ich jedoch noch auf die Angaben verweisen, die Benedikt Haeften in dem angesehenen Werke Disquisitiones monasticae, einem starken Folianten aus dem Jahre 1644, über die von ihm benutzten Handschriften dieser selben Regelsammlung gemacht hat. Wir lesen hier p. II, S. 8: Verum in Germania non paulo minus nota videtur fuisse haec regularum collectio; plerasque enim citat Trithemius. Habuit porro R. P. Heribertus Rosweydus MS. codicem vetustum ex Trevirensi S. Maximini O. n. monasterio et alium monasterii S. Pantaleonis (in Köln) inde descriptum, in quo omnes hae regulae [1], excepta S. Valerii, et alia nonnulla habentur. Easdem mihi communicatas curavi describi, iis tantum exceptis, quae typis sunt expressae. Tertium porro libri hujus exemplar ex Trevirensi expressum asservatur Coloniae in monasterio S. Corporis Christi Canonicorum Regularium. Auf das letztgenannte dieser drei Mss., das — da es in Köln nur ein monasterium Canonicorum regularium und zwar auf der Jean de Werth-Strafse, „am Klingeputz“, gegeben hat [2] — wahrscheinlich identisch ist mit dem von Fabio Chigi aufgefundenen, kommt Haeften nur noch einmal zu sprechen (S. 71), während er die beiden ersteren in den Disquisitionen über die Mönchsregeln der ersten 9. Jahrhunderte häufig erwähnt und zahlreiche, z. T. umfangreiche Abschnitte derselben anführt. Durch Zusammenstellung dieser Notizen ergiebt sich folgender Inhalt für den Cod. Trev.:

Regula Pachomii
Doctrina Orsiesii*
Regula Serapionis, Macarii, Paphnutii et alterius Macarii
2 regulae sanctorum patrum
Regula Orientalium
Regula Basilii*

---

1) Bezieht sich auf den Inhalt einer in Spanien aufgefundenen, von Ant. de Yepez im Chronicon I, 2 erwähnten Regelkollektion, die H. als die Benedikts von Aniane (?) ansieht.

2) Nach den Angaben einer mir auf dem Stadtarchiv zu Köln vorgelegten geschriebenen Kölner Chronik.

Consensoria monachorum* [1]
Regula Pauli et Stephani
Regula Aureliani ad monachos
Regula Aureliani ad virgines
Statutum Joannis episcopi
Regula Ferreoli episcopi
Regula s. Columbani
Regula s. Isidori
Regula Donati ad virgines
Regula Fructuosi episcopi
Regula Fructuosi
Regula Tarnantensis
Regula cujusdam patris
Regula cujusdam patris ad virgines [2]
Regula solitariorum.

Da die Angaben des Codex regularum auf einen Kölner Codex der Canonici regulares, diejenigen Haeftens sogar auf zwei Kölner Handschriften, die eine von S. Pantaleon, die andere den Canonici regulares gehörend, hinwiesen, so begab ich mich in der Ostervakanz vorigen Jahres nach Köln, und es gelang mir durch die freundliche Unterstützung des Herrn Stadtarchivar Dr. Hansen und des Herrn Dr. Keuffert, denen ich hier nochmals meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte, auf dem dortigen Stadtarchiv eine Handschrift aufzufinden, die als unmittelbare Abschrift des von Haeften benutzten Trierer Manuskripts der Regelsammlung Benedikts von Aniane anzusehen ist. Es ist dies der dortige Cod. theol. 231, im Wallraf-Katalog als Nr. 17 der Ordensregeln eingereiht und betitelt: Regulae diversae sanctorum et antiquorum patrum. Auf dem Rücken des starken Pergamentfolianten liest man: Regulae diversae sanctorum, während ein

---

1) Die mit * bezeichneten Regeln werden von Haeften nur gelegentlich (S. 44) als im Cod. Trevir. befindlich erwähnt, indem er dort die Bemerkung macht, die Regula consensoria monachorum folge im Trierer Codex auf die Regel des Basilius, im Kölner von S. Pantaleon aber auf die Doctrina Orsiesii.

2) Wichtig ist für unsere Zwecke, was Haeften (S. 78) über diese Regel angiebt: Constat capitibus 24, quorum . . . ultimum porro, quod est de nutriendis infantibus, imperfectum est, quod folia quaedam ex codice essent excisa . . . Regulam hanc excipiebat (dies Imperfectum scheint darauf hinzudeuten, dafs Haeften, als er dies schrieb, den Cod. Trevir. nicht mehr vor Augen, sondern bereits an Rosweyd zurückgeschickt hatte) fragmentum quoddam alterius regulae sanctimonialibus itidem praescriptae, in qua nonnulla ex Poenitentiali S. Columbani desumpta animadverti. Deerat vero principium propter exsecta, ut diximus, folia. Unicus in fragmento illo circa medium extat hic titulus: De accedendo ad Deum prompto corde orandum.

Eintrag oben auf dem zweiten Blatt (Vorderseite) den Katalogtitel vollständig enthält. Dieser Eintrag ist vielleicht damals gemacht, als man den 2½ Finger breiten Streifen des oberen Randes des ersten Blattes — vermutlich einer Miniatur wegen — ausschnitt, welcher jetzt diesem Blatt fehlt und jenen Titel enthalten haben wird. Über die Entstehung des Codex werden wir durch die von einer Hand des 15. Jahrhunderts gemachte Bemerkung auf dem hinteren Deckel des Buches unterrichtet: Scriptus est iste liber in domo canonicorum regularium gaedsdonck [1] prope goch per fratrem Arnoldum losen de dinslaken, confratrem et concanonicum regularem inibi professum, atque completus anno a nativitate domini 1467 in mense januario.

Über die Vorlage, nach welcher unsere Handschrift aufgezeichnet ward, berichtet eine Bemerkung von der Hand des Schreibers auf der Rückseite des ersten Blattes: Ne quem lectorem improvisum huius codicis incultus sermo et barbarismi varii offendant, sciendum, quod liber iste regularum sanctorum patrum transscriptus et diligenter est perlectus ad codicem veteranum monasterii sancti Maximini Treverensis. Qui licet persenilis etatis esse videretur, non tamen scrupulose satis emendatus autumabatur. Sive igitur inconsueta hic reperta scriptorum vitio, sive dictatorum vel interpretum rusticitate vel pocius industria, siue antiquorum modo taliter sint exarata, nescientes, plura secundum modernum loquendi modum e regione quasi sub dubio posuimus, ne lector scriptorem nostrum negligentem et emendatores dormitantes calumpnietur. Sicubi vero aliter quam exemplar continebat scriptum fuerit, quomodo idem habuerat, e littera (? lr̄a) supraposita in mergine e contra annotatur. Item in regula etc., s. unten S. 256 Anm. 2.

Dafs dieser von Arnold Losen 1467 zu Gaedsdonk geschriebene Codex eine Kopie der nämlichen Trierer Hs. von St. Maximin ist, welche von Rosweyd an Haeften zur Benutzung überlassen ward, geht unzweifelhaft aus einer Notiz am Schlufs der Hs. hervor. Quaternio y, fol. 7ᵃ bricht der Text im Anfang des 24. cap. der Regula cujusdam ad virgines plötzlich ab. Fast das ganze fol. 7 ist frei gelassen, aber unten am Rande steht zu lesen: Huius regule finis deficit propter perdita de exemplari folia. In quibus eciam alterius cuiusdam regule principium ini-

---

1) Gaedsdonk bei Goch im Kreis Kleve. Dort befand sich von 1406—1802 ein Kloster regulierter Chorherren des Ordens St. Augustins. S. die Programme des Kolleg. August. zu Gaedsdonk aus den Jahren 1860. 1872.

ciabatur, cuius extrema pars hic in papiro scripta continetur. Es folgt dann in der That auf zwei am Ende des Codex eingehefteten Papierblättern das kopf- und kapitellose Bruchstück einer bisher ganz unbekannt gebliebenen Nonnenregel. Erinnern wir uns der oben S. 247 Anm. 2 mitgeteilten Notiz Haeftens über den von ihm so oft citierten Cod. „vetustus" Trev. aus S. Maximin, so erhellt, dafs letzterer identisch sein mufs mit demjenigen, aus welchem der Codex theol. 231 des Kölner Stadtarchivs (den ich von nun an als Cod. C bezeichne), abgeschrieben ist. Haeften giebt den Titel jener Trierer Handschriften nicht an; wäre in demselben Benedikt von Aniane als Verfasser (d. h. als Kollektor) genannt gewesen, so würde er dies ohne Zweifel an der von ihm oben S. 246 angezogenen Stelle, wo es ihm darum zu thun ist, Benedikt als Verfasser der im Trierer Codex aufbewahrten Sammlung nachzuweisen, bemerkt haben. Man wird kaum fehl gehen, wenn man jene alte Handschrift von St. Maximin für identisch hält mit dem unter Nr. 104 der Libri de armario sancti Maximini, die aus einer Handschrift des 11/12. Jahrhunderts bei Becker, Catalogi, p. 178—181 abgedruckt sind, aufgeführten und mit dem Titel „regula sanctorum patrum" bezeichneten Codex. Im Jahre 1393 ward auf Anordnung des Abtes Rorich abermals ein Verzeichnis der Handschriften von St. Maximin aufgenommen, welches sich als Bestandteil des im Staatsarchiv zu Koblenz aufbewahrten Diplomatars dieses Klosters erhalten hat; es taucht hier (Blatt 86) jene Regelsammlung mit der Bezeichnung wieder auf: Item regule sanctorum patrum et monachorum in 1 volumine [1]. Der Titel unseres Cod. C. Regulae diversae sanctorum patrum trifft nun nicht allein hiermit, sondern auch mit demjenigen, unter welchem Ardo das Regelbuch Benedikts anführt „Liber ex regulis diversorum patrum collectus" nicht übel zusammen, und dafs wir überhaupt nicht daran zu zweifeln brauchen, in dem Cod. C jene alte Kollektion Benedikts zu besitzen, wird die folgende Vergleichung der Namen der in der Concordia regularum S. Benedicti Anianensis [2] citierten Regeln mit dem Inhalte des Cod. C. deutlich lehren.

---

1) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Becker in Koblenz.

2) Die Concordia regularum ist nach dem Liber collectus und aus dem in dem letzteren gebotenen Stoffe von Benedikt zusammengestellt. Vgl. Vita Bened. An. cap. 58: Ex quo (scil. libro ex regg. divers. patr. collecto) rursus . . . alium collectis regularum sententiis composuit librum, cui nomen Concordia regularum dedit (Mab. A. S. IV, p. I S. 213).

Inhaltsangabe von Cod. C, wie dieselbe auf der Rückseite des ersten Blattes eingetragen:	Liste der in der Concordia Regularum (Migne 103, Sp. 717 bis 1380) citierten Regeln:
	1[a] Reg. S. Benedicti
	1[b] Reg. S. Augustini
	1[c] Reg. S. Cassiani
1. Regula s. Basilii episcopi	Regula sancti Basilii
2. Regula Seraphionis Macharii Pafnupcii et alterius Macharii	Reg. patrum, einmal auch Regula Macarii genannt
3. Regula sanctorum patrum	Regula patrum
4. Item regula sanct. patrum	Regula patrum
5. Regula sancti Macharii	Regula Macarii
6. Vita s. Pacomii a Hieron. edita	
7. Regula sancti Pacomii	Praecepta ac instituta s. Pachomii (regula S. Pach.), nebst regula S. Hieronymi
8. Epistolae s. Pachomii	
9. Verba s. Pacomii in lingua abscondita	
10. Epistola Theodori de pascha	
11. Doctrina Orsiesii	Doctrina (regula) Orsiesii
12. Consensoria monachorum	
13. Regula Pauli et Stephani	Regula Pauli et Stephani
14. Regula s. Columbani abbatis	Regula s. Columbani
15. Regula s. Ysidori episcopi	Regula s. Isidori (episcopi)
16. Sententia de regulis devotarum	
17. Capitulum XLIIII consilii spalensis	
18. Regula s. Fructuosi episcopi	Regula s. Fructuosi (episcopi)
19. Regula s. Ferrioli episcopi	Regula s. Ferreoli (episcopi)
20. Regula s. Aureliani episcopi	Regula s. Aureliani (episcopi)
21. Regula s. Fructuosi episcopi	Regula s. Fructuosi (episcopi)
22. Regula monasterii Tarnantensis	Regula Tarnatensis
23. Regula orientalis	Regula orientalis (orientalium)
24. Regula cujusdam patris	Regula cujusdam (patris)
25. Regula per interrogationem discipuli et responsionem m a g i s t r i facta	Regula magistri
26. Regula s. Cesarii ep. ad virgines	Regula s. Caesarii (episcopi)
27. Regula s. Aureliani ep. ad virgines	Regula s. Aureliani (episcopi)

28. Regula a Donato collecta ad virgines	Regula a. s. Donato collecta (s. Donati)
29. Regula cujusdam ad virgines	Regula cujusdam (patris).

Ich habe zunächst zu den einzelnen Regeln dieser Tafel folgende Bemerkungen zu machen:

Zu 1ᵃ—1ᶜ. Die Regel Benedikts von Nursia hat natürlich einen Bestandteil der Kollektion Benedikts von Aniane gebildet, und zwar nahm sie in derselben die erste Stelle ein, wie aus den oben S. 244 angeführten Worten Ardos hervorgeht. Dafs sie der Trierer Handschrift nicht einverleibt worden (und infolgedessen auch in dem Cod. C nicht zu finden) ist[1], darf wohl einfach dem Umstande zugeschrieben werden, dafs der Schreiber des Trierer Codex es für unnötig hielt, diese überall verbreitete Regel in sein Buch mit aufzunehmen, das ihm ohnedies schon Zeit und Mühe genug kostete.

Anders verhält es sich mit der Regula Augustini und Regula Cassiani. Über die letztere sowie über die Citate aus De institutis coenobiorum spreche ich unten (S. 257 ff.) ausführlicher; erstere aber ist nichts anderes als die 211. Epistel Augustins (nach der Maurinerausgabe, T. II, 781—788; in den älteren Ausgaben Epist. 109). Meiner Meinung nach hatte schon Benedikt von Aniane diese ebenfalls überall bekannte Schrift, die ja überhaupt nicht ursprünglich als Regel einer bestimmten Kongregation vorgeschrieben war, von seiner Regelsammlung ausgeschlossen, wenn schon er in der Concordia sie gern citiert.

Zu Nr. 7. In Cod. C zerfällt die Regula Pachomii in drei Teile, von denen der erste Praecepta, der zweite Praecepta et instituta, der dritte Praecepta atque judicia patris nostri Pachomii genannt wird. Aus allen drei Abschnitten stammen die Citate der Concordia. Die Übereinstimmung des Textes der Pachomiuscitate der Concordia mit demjenigen des Cod. C ist um so beweiskräftiger für die Ausarbeitung jenes nach letzterem, als wir die Regel des Pachomius auch noch in einer andern Rezension (Stellartius, Fundamina et Regulae omnium ordinum monast., Douay 1626, S. 115 ff.) besitzen, die in der Zahl und Folge der Kapitel durchaus verschieden ist und in ihrem 82. Kap. einen Abschnitt enthält, den Cod. C nach der Regel Isidors als Sententia de regulis devotarum (vgl. Nr. 16 der Tabelle) für sich überliefert. — In Cod. C geht der Regel des Pachomius die Praefatio Hieronymi presbyteri vorauf. Auch diese wird in der

---

1) Haeften, der aufs sorgfältigste alle von ihm bei Veranstaltung seiner Ausgabe der Benediktinerregel benutzten Manuskripte aufzählt, gedenkt des Trierer Codex nicht (vgl. Disqu. II, p. N).

Concordia angeführt und zwar als Regula s. Hieronymi, Migne 103, Sp. 1262. 1331; Kapitelzahlen und Text stimmen.

Zu 23 und 24. Benedikt von Aniane hat für die aus diesen beiden Regeln entlehnten Abschnitte der Concordia keine Kapitelzahlen angegeben, wie er es sonst durchgehends zu thun pflegt. Ebenso enthält auch Cod. C beide Regeln ausnahmsweise ohne Kapiteleinteilung.

Zu 20 und 27. Die zahlreichen Citate der Concordia mit dem Titel: Ex regula s. Aureliani (episcopi) sind bis auf eins der reg. Aureliani ad monachos entnommen; das aus der Nonnenregel stammende (S. 992) stimmt völlig überein mit dem 30. Kapitel der reg. ad virgines im Cod. C.

Schliefslich kann ich noch auf eine Übereinstimmung zwischen der Concordia und dem Inhalte unseres Cod. C hinweisen, die einen Abschnitt der ersteren betrifft, über welchen Menard völlig im Dunkeln geblieben ist. Migne 103, Sp. 932 treffen wir in der Concordia ein längeres Citat mit der Überschrift: „Ex regula patrum. De accedendo ad Deum." Der Abschnitt entstammt jener bisher unbekannt gebliebenen Nonnenregel, von welcher wir im Cod. C ein Bruchstück besitzen (s. oben S. 248), und bildet den letzten Teil derselben. Die Überschrift De accedendo ad Deum fand sich nach Haeften (S. 78) auch im Cod. Trevir. und zwar mit dem Zusatz prompto corde orandum; Cod. C läfst diesen Titel im Text zwar vermissen, aber unten am äufsersten Rande liest man in kleinster Schrift: De accedendo ad Deum prompto corde orandum.

Wenn wir zu den ausgeführten Einzelheiten die allgemeine Beobachtung hinzunehmen, dafs nach Ausweis unserer Tafel Benedikt von Aniane in der Concordia regularum — abgesehen von dem unter 1ᵃ—1ᶜ verzeichneten — nur solche Regeln angeführt hat, welche sich auch im Cod. C vorfinden, und dafs er anderseits sämtliche im Cod. C aufbewahrten mönchischen Regeln — mit einziger Ausnahme der nur aus neun kurzen Kapiteln allgemeinen Inhalts bestehenden (regula) Consensoria monachorum — mehr oder weniger häufig in der Concordia citiert [1], so wird es als erwiesen gelten dürfen, dafs wir in dem von Arnold Losen geschriebenen Cod. 231 des Kölner Stadtarchivs ein Exemplar des Regelsammelbuches Benedikts von Aniane be-

1) Aufserdem werden in der Concordia regularum noch citiert je einmal: Gregor v. Nazianz, Cassiodor, Jonas (Vita s. Burgundofarae), die Äbtissin Caesaria (Zeitgenossin des Caesarius), Valerius (Zeitgenosse Isidors): De generibus monachorum; je zweimal Hieron. Epist. ad Rusticum monachum, Beda (das eine Mal eine nicht von Beda stammende Schrift, s. Menards Anm., Migne 103, S. 1028), und Augustin viermal.

sitzen. Wenn demselben die Benediktinerregel fehlt, so kann dies doch, wie wir gesehen haben, seine sonstige Integrität nicht in Zweifel stellen. Aber es fehlt in demselben auch eine Regel, die, wie wir mit Bestimmtheit behaupten können, in der Vorlage Losens, im St. Maximiner Codex von Trier, enthalten war. Haeften erwähnt nämlich als Bestandteil desselben S. 11 und 80 eine Regula solitariorum, die — nach den von ihm angeführten Stellen zu schliefsen — mit der Regula solitariorum, die bei Holsten im Codex regularum I, 467—600 abgedruckt ist, identisch war. Hat nun dieselbe nicht auch einen Bestandteil des Liber regularum a s. Benedicto An. collectus gebildet? Aus zwei Gründen möchte ich mich dagegen aussprechen. Einmal wird dieselbe in der Concordia regg. niemals citiert, was nach dem oben Bemerkten schon gegen jene Annahme spricht. Sodann finden sich in der Regula solitarior. (cap. 41; Holsten I, 551f.) Sätze aus der Regula canonicorum, der sogen. Formula institutionis, angeführt (cf. Hartzheim, Concilia Germaniae I, 500. 502), die im Jahre 816 zu Aachen aufgestellt wurde; ist die Regula solitariorum demnach später als die der Kanoniker verfafst, so ist es unwahrscheinlich, dafs der bereits im Februar 821 verstorbene Abt von Aniane und Cornelimünster die damals noch moderne Regel in seine aus den Regeln „der Väter" verfertigte und noch vor der Concordia abgeschlossene Sammlung aufgenommen haben sollte. Sie wird späterhin durch einen Abschreiber dem Codex beigefügt sein, vielleicht in Trier[1], denn

1) Dafs wir gerade in diesem Kloster einer Handschrift des Liber regularum begegnen, findet vielleicht in dem Umstand seine Erklärung, dafs zur Zeit des Todes Benedikts von Cornelimünster dessen intimer Freund, der damalige Reichskanzler Helisachar, zu St. Maximin die Abtswürde bekleidete. Helisachar, der beim Tode Benedikts zugegen war, für welchen Ardo die Biographie des letzteren mit bestimmt hat (Vita S. Bened. An. bei Mab. A. S. IV, 1, S. 193. 216), wird dafür gesorgt haben, dafs in seinem Kloster jenes Buch seines Freundes erhalten blieb, dessen Herstellung demselben nächst der Concordia regularum am meisten am Herzen gelegen hatte. — In Fulda gab es im 9. Jahrhundert zwei Codices, die eine der unserigen ähnliche Sammlung von Regeln, wenn schon weniger vollständig, enthielten. Vgl. Becker, Catalogi, p. 30: . . . XII regula monasterii Tarnatensis. XIII regula orientalis. XIV regula cuiusdam patris. XV regula magistri etc. — Joh. Tritheim hat im fünften Kapitel des Buches de vitio proprietatis monachorum nicht weniger als 17 Regeln der Sammlung Benedikts citiert, darunter auch solche Stellen, die nicht in der Concordia zu finden sind. Da der Text der Citate im allgemeinen gut übereinstimmt mit dem des Cod. C. und die Reihenfolge der Regeln — mit einer einzigen Ausnahme — dieselbe ist wie dort, so darf man annehmen, dafs Tritheim entweder den Trierer Codex selbst oder eine Kopie desselben vor Augen hatte. S. Ioa. Trithemii Opp. (ed. Busaeus), Mainz 1604, S. 729 ff.

es ist immerhin auffallend, dafs in dem St. Maximinerkatalog aus dem 11/12. Jahrhundert neben den regule sanctorum patrum (s. oben S. 249) als einzige Regel die der solitarii erwähnt wird (Becker, Catalogi, S. 181).

Wie schon bemerkt, ist nun die Regula solitariorum auch in den Holstenschen Codex aufgenommen und zwar — wie die aus derselben bei Haeften angeführten Stellen beweisen — aus einer Abschrift des Codex von St. Maximin. Dieser Umstand allein schon beweist, dafs die von Holsten als Quelle seines Werkes bezeichnete Handschrift des Kanonikerklosters b. Mariae virg. zu Köln mit unserem Cod. C nicht identisch ist, obwohl dies sonst daraus vermutet werden könnte, dafs der letztere auch für ein Chorherren-Stift, das zu Gaesdonk, geschrieben worden und in die Wallrafbibliothek zu Köln gelangt ist. Einen zweiten Beweis für die Nichtidentität der beiden bezeichneten Hss. entnehme ich der Überschrift der mit den Worten Post dilectionem Dei beginnenden Regel des Fructuosus. Haeften giebt als solche an (S. 74): Incipit Regula a domino nostro et patre nostro Fructuoso edita in pace. Dies stimmt genau mit der Überschrift in Holstens Codex regularum (I, II, 231), während es im Cod. C einfach heifst (g 6ª): Incipit regula S. Fructuosi episcopi. Wie sollte der Schreiber der dem Holsten übergebenen Kopie des Kölner Codex dazu gekommen sein, jenen eigentümlichen Zusatz edita in pace zu machen, wenn er ihn nicht in seiner Vorlage aufgefunden hätte? [1] — Indes wenn auch unser Cod. C nicht als Vorlage des Holstenschen Codex regularum angesehen werden darf, so besteht doch darüber kein Zweifel, dafs die letzte Urschrift, aus welchem Holstens Werk stammt, das „antiquissimum exemplar hujus collectionis" in St. Maximin (s. oben S. 245), derselbe Codex ist, von welchem Haeften so zahlreiche Abschnitte anführt und aus welchem auch Cod. C geflossen ist. Denn alle diese Abschnitte sowie die von ihm angegebenen Zahlen der Kapitel der einzelnen Regeln stimmen in auffallendster Weise sowohl in Cod. C wie in H^1 (erste Ausgabe des Holstenschen Codex) überein, und eine Vergleichung des Textes von Cod. C — der ja unbedingt als Kopie des Trevir. zu gelten hat — mit dem Text der Regeln in H^1,

1) Leo Allatius behauptet in der Praefatio, cap. N, dafs in dem Manuskript, nach welchem schliefslich der Codex regularum ediert worden ist, Benedikt von Aniane als Verfasser dieser Sammlung von Regeln genannt sei. War dies wirklich der Fall, so ist der Name entweder von jenem Schreiber, dem Fabio Chigi die Kopierung des Kölner Codex übertragen hatte, oder — was mir wahrscheinlicher dünkt — von Holsten dem Titel zugesetzt worden. Denn in der Trierer Urschrift fehlte der Name Benedikts. S. oben S. 249.

die ich an zahlreichen Stellen vorgenommen habe, hat mir als sicheres Resultat ergeben, dafs beide auf derselben Grundlage beruhen. Varianten finden sich zwar überall, doch nirgend in dem Mafse, dafs man auf verschiedene Textrezensionen schliefsen müfste; am meisten und bedeutendsten zeigen sie sich in denjenigen Regeln, für welche Holsten noch anderweitige Hss. oder gedruckte Ausgaben zur Vergleichung heranziehen konnte. Hierfür wird die Ausgabe der Regel Columbas den Beweis liefern. Aufserdem hat sich mir gerade auch bei der Kollation der Schriften Columbas nach dem Text im Codex regularum eine nicht unerhebliche Differenz der ersten Ausgabe desselben (Rom 1661) mit der am weitesten verbreiteten oder doch in Deutschland am häufigsten anzutreffenden dritten Ausgabe (Augsburg 1759) ergeben. Die letztere ist nicht einmal nach der editio princeps, sondern nach der von L. Billaine (Paris 1663) veranstaltet, wie uns auf p. XXIV der Praefatio (Art. XLV) von dem ungenannten Regensburger Schottenmönch, der nach Brockies Tode dieses Werk ans Licht beförderte, erzählt wird. In dem 7. Kapitel der Reg. monach. Columbas allein habe ich an nicht weniger als fünf Stellen Differenzen zwischen H^1 und H^3 gefunden.

Ich schliefse, indem ich nun kurz zusammenstelle, welche der im „Codex regularum“ abgedruckten Regeln als Zusätze zu dem Liber regularum Benedikts von Aniane anzusehen sind, und welche Änderungen in der Anordnung derselben Holsten vorgenommen hat.

I. Zusätze.

a) Im ersten Teil (Morgenländische Regeln).

Nr. 1. Regula Antonii abbatis
„ 2. Regula Isaiae abbatis
} weder in der Conc. regg. noch bei Haeften erwähnt noch auch im Cod. C zu finden.

b) Im zweiten Teil (Abendländische Mönchsregeln).

[Nr. 1. Reg. S. Benedicti, nicht in den Codd. Trevir. und C aber in der ursprünglichen Sammlung.]

„ 3. Regula incerti als Hinzufügung von Holsten gekennzeichnet.

„ 5. Regula Caesarii ad monachos. Vgl. Stellartius, Fundamina, S. 328—333, und den Anfang von Kap. XXVI, S. 334.

„ 14. Regula solitar. wohl im Cod. Trevir. aber nicht in der Sammlung Benedikts.

c) Im dritten Teil (Nonnenregeln).

Nr. 1. Regula Augustini. Abdruck der Epist. 109, wie sie z. B. bei Stellartius, S. 296 vorliegt.

„ 6. Regula s. Leandri, Hispalensis episcopi. Vgl. über diese Regel Haeften, S. 72. Herausgegeben ist

sie zuerst von Prudentius Sandovalius, lateinisch und spanisch, im Jahre 1604, dann von Christ. Brower in: Sidera illustrium et sanctorum virorum etc., Mainz 1616, 10. Teil, S. 25—47. Text wie bei Holsten, bei welchem letzteren jedoch der Titel etwas anders lautet und eine Grufsformel vorgesetzt ist.

Nr. 7. Aelredi abbatis Rievallensis († 1166) regula [1].

II. Änderungen, welche sich Holsten in der vorgefundenen Reihenfolge der Regeln behufs chronologischer Anordnung und Gliederung des Ganzen in die angegebenen drei Teile erlaubt hat:

Nr. 1. Die Regula orientalis, die ihren Platz ursprünglich nach der Reg. Tarnatensis hatte, ist von ihm an die vorletzte Stelle der ersten Abteilung gerückt, vor die Regula Basilii.

„ 2. Die Regg. Ferreoli und Aureliani ad monachos sind von ihm umgestellt und haben nebst der Reg. Tarnatensis ihren Platz vor der Reg. Isidori erhalten [2].

---

1) Das 24. Kapitel der Regula cujusdam patris ad virgines, von dem, wie man sich erinnert, in den Codd. Trevir. und C nur die Anfangsworte erhalten sind, hat Holsten nach dem Citat der Concordia, welche er in der Ausgabe Menards vor sich hatte, ergänzt. Man kann dies daraus ersehen, dafs er die beiden von Menard vorgeschlagenen Verbesserungen des Textes aufgenommen hat. Vgl. Migne 103, Sp. 1102 und Codex Regg. I, III, 149. — Während Holsten die kleineren Beigaben, welche Cod. C nach der Regel des Pachomius bringt (s. die obige Tabelle unter Nr. 8—10), sowie die Annexe zur Regel Isidors (Tabelle Nr. 16. 17) der Aufnahme gewürdigt hat, liefs er die Vita Pachomii a. Hieron. edita (Tabelle Nr. 6) fallen, ebenso das in den Codd. erhaltene Bruchstück der in der Concordia „Regula patrum" betitelten Nonnenregel.

2) Die Regula Basilii scheint, obwohl sie im Cod. C an erster Stelle sich findet, doch bei Holsten, der sie am Ende der morgenländ. Regeln eingereiht hat, ihren ursprünglichen Platz behauptet zu haben; denn Haeften bemerkt (S. 44), dafs sie im Trierer Codex von der Consensoria monachorum gefolgt gewesen sei, und dies ist auch bei Holsten — wenn man die Regula Benedicti unberücksichtigt läfst — der Fall. Mit der Reg. Basilii hat es im Cod. C seine eigene Bewandtnis. Sie umfafst hier vier Quaternionen, welche in besonderer Weise — mit grofsen Anfangsbuchstaben — gezählt werden. Die letzte enthielt anfangs fünf Doppelblätter, zwischen C 8 und D 1 ist aber das mit D 9 ursprünglich zusammengehörige Blatt ausgeschnitten. Es ist hieraus zu ersehen, dafs die Regula Basilii für sich geschrieben und dem schon vorher abgeschlossenen Buche vorgeheftet worden ist. Man vergleiche damit die über diese Regel auf der Rückseite des ersten Blattes in Cod. C gemachte Bemerkung: Item in regula sancti Basilii multa sunt emendata et dampnata secundum diversa exemplaria, quae nobis quoad illam tantum praesto erant.

Möchten die vorliegenden Zeilen die Anregung dazu geben, dafs — falls die alte Trierer Handschrift von S. Maximin nicht sollte wieder aufgefunden werden können, nach der ich vergebens gesucht habe — durch einen sorgfältigen Abdruck des Cod. C das Regelbuch Benedikts in seiner wahren Gestalt der Forschung zugänglich gemacht und dem Holstenschen Codex regularum der Liber regularum S. Benedicti Anianensis an die Seite gestellt würde.

Exkurs zu S. 251 (Regula Cassiani).

Wenn Petschenig in den Prolegomena zu seiner Cassianausgabe (I, XIII) bemerkt: quod autem [Cassianus] regulam monasticam condidisse fertur, id eo pertinere videtur, quod regula quae dicitur Augustini re vera in codicibus nonnullis, ut in Laudunensi L Institutionum, ei adscribitur, so hat er damit der fraglichen Sache nicht genug gethan. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts eine aus mindestens 50 Kapiteln bestehende regula (monastica) existierte, die nach Cassian genannt ward. Benedikt von Aniane citiert in der Concordia regularum mehr als 25mal eine „Regula Cassiani". Es ergiebt sich allerdings auf den ersten Blick, dafs diese Regel in engster Verwandtschaft steht mit Cassians De institutis coenobiorum, und man könnte, wenn man nur die ersten Citate auf den Spalten 840—870 bei Migne, P. L. CIII nachschlüge, auf die Meinung kommen, die beiden Werke seien identisch, wie denn noch der unkritische Verfasser der Observatio critica in Holstens Codex Regg. (Augsburg 1759) II, S. 1 dieser Auffassung zuneigt. Sieht man sich aber den Wortlaut der folgenden Citate genauer im Zusammenhalt mit den parallel laufenden Stellen von De institutis coenobiorum an, so findet man bald, wie jene, obwohl inhaltlich nur wenig abweichend, doch als eine systematische Bearbeitung der letzteren sich darstellen. Dafs der Verfasser der Concordia aber die Regula Cassiani neben den Libri Institutionum Cassiani als selbständiges Werk vor sich hatte, ergiebt sich daraus, dafs er zweimal Kapitel der „Regula" anführt, von welchen er den entsprechenden Abschnitt aus De institutis coenobiorum vorher schon mit der Überschrift Ex libro Institutionum beigebracht hatte. Migne CIII, Sp. 873 lesen wir: Ex libro II Institutionum, cap. 14 (nach unserer jetzigen Zählung cap. 13). Quare post missam nocturnam dormire non oporteat. Quem laborem (nämlich nach der

missa noct. nicht ausschlafen zu dürfen) . . . duabus ex causis custodiunt . . . Prima, ne forte purificationem nostram nocturnis psalmis et orationibus acquisitam etc. Schon in der nebenstehenden Columne dann: Ex regula sancti Cassiani (cap. 10). Nec ulterius quisquam post purificationem nocturnam vigiliarum in requiem somni iterum resolvatur . . . (Schlufs von II, 12 der Institutionen), ne forte puritatem nostram psalmis et orationibus acquisitam etc. — Sp. 986 findet sich das ganze 16. Kapitel des vierten Buches der Institt. unter dem gleichen Titel und wenige Blätter weiter (Sp. 1026) eben derselbe Abschnitt als Citat ex regula Cassiani, aber beträchtlich umgearbeitet und gekürzt. Hier eine Probe:

Sp. 986f.:
Ex libro Institutionum.

Si quis igitur gillonem fictilem, quem illi baucalem nuncupant, casu aliquo fregerit, non aliter negligentiam suam quam publica diluet poenitentia; cunctisque in synaxi fratribus congregatis tandiu prostratus in terram veniam postulabit, donec orationum consummetur solemnitas, impetraturus veniam, cum jussus fuerit abbatis judicio solo surgere. Eodem modo satisfaciat quisquis ad opus aliquod accersitus, vel ad congregationem solitam tardius accesserit, aut si decantans psalmum vel modicum titubaverit; similiter si superflue, si durius, si contumacius responderit . . .

Sp. 1026:
Ex reg. s. Cassiani (cap. 39).

Si quis autem aliquid fregerit aut perdiderit, non aliter negligentiam suam delebit, nisi coram omnibus fratribus tandiu supplicaverit Deo in terra prostratus, donec oratione solvatur abbatis. Similiter etiam qui ad orationem tardius venerit, et qui seniori suo superflue aut durius aut contumeliose responderit; aut si negligentius aut tardius obsequia injuncta compleverit . . .

Da Benedikt — mit einer Ausnahme — jedem der von ihm aus der Regel Cassians citierten Kapitel seine Nummer beigesetzt hat (s. oben S. 252: Zu Nr. 23 und 24), so können wir durch Zusammenstellung derselben mit den betr. Abschnitten aus den vier Büchern der Institutionen eine ziemlich deutliche Vorstellung von der Anordnung der Regel Cassians gewinnen. Es entspricht:

Migne a. a. O.

Sp.	924,	Kap.	5	ex reg. Cass.	= II,	7	der Inst. Cass.
„	1191,	„	8	„ „ „	= II,	11	„ „ „

Sp.		Kap.		ex reg. Cass.	=		der Inst. Cass.
Sp.	1191,	Kap.	9	ex reg. Cass.	=	II, 12	der Inst. Cass.
„	1144,	„	9(?)	„ „ „	=	II, 18	„ „ „
„	1191.874f.,	„	10	„ „ „	=	II, 12. 13	„ „ „
„	1170,	„	11	„ „ „	=	II, 17	„ „ „
„	1192,	„	12	„ „ „	=	II, 15	„ „ „
„	1017,	„	14	„ „ „	=	II, 16	„ „ „
„	907,	„	15	„ „ „	=	III, 3	„ „ „
„	1162,	„	16	„ „ „	=	IV, 12	„ „ „
„	1162,	„	17	„ „ „	=	III, 7	„ „ „
„	1162,	„	18	„ „ „	=	III, 12	„ „ „
„	1285,	„	19	„ „ „	=	IV, 3	„ „ „
„	1285,	„	20	„ „ „	=	IV, 3	„ „ „
„	1285,	„	21	„ „ „	=	IV, 4	„ „ „
„	1285,	„	23	„ „ „	=	II, 3	„ „ „
„	1286,	„	24	„ „ „	=	IV, 5	„ „ „
„	1286,	„	25	„ „ „	=	IV, 6	„ „ „
„	1286,	„	26	„ „ „	=	IV, 6	„ „ „
„	962,	„	28	„ „ „	=	IV, 8	„ „ „
„	849,	„	29	„ „ „	=	IV, 9	„ „ „
„	1350,	„	30	„ „ „	=	IV, 10	„ „ „
„	1360,	„	31	„ „ „	=	IV, 10	„ „ „
„	1064,	„	?	„ „ „	=	IV, 13	„ „ „
„	1075,	„	33	„ „ „	=	IV, 14	„ „ „
„	1065 1260,	„	34	„ „ „	=	IV, 15	„ „ „
„	1108,	„	36	„ „ „	=	IV, 17	„ „ „
„	1076,	„	37	„ „ „	=	IV, 19	„ „ „
„	1077,	„	38	„ „ „	=	IV, 19	„ „ „
„	1026,	„	39	„ „ „	=	IV, 16	„ „ „
„	840—867,	„	42	„ „ „	=	IV, 39. 40	„ „ „
„	868,	„	43	„ „ „	=	IV, 41	„ „ „
„	869,	„	43	„ „ „	=	IV, 42	„ „ „
„	869. 870	„	43	„ „ „	=	IV, 43	„ „ „
„	1250,	„	50	„ „ „	=	I, 2	„ „ „

Die „Regel Cassians“ begann hiernach mit den Bestimmungen des zweiten Buches der Institutionen „De canonico nocturnarum orationum et psalmorum modo“ (Kap. 1—14); die Kap. 15—18 enthielten die des dritten, die Kap. 19—43 die des vierten Buches, die dann folgenden, von denen Benedikt nur noch das 50. citiert, wahrscheinlich die des ersten Buches. Die in der Tabelle vorkommenden scheinbaren Inversionen erklären sich, wenn man den Inhalt zurate zieht, ungezwungen; nur bei der zweiten Citierung des neunten Kapitels (Sp. 1144) scheint mir das Zahlzeichen unrichtig überliefert zu sein; die Schwierigkeit hebt sich, wenn man statt cap. IX: cap. XIII als ursprüngliche Lesart annimmt.

Inbezug auf die Art und Weise, wie die Regula Cassiani aus den Institutionen herausgearbeitet worden, sowie hinsichtlich der Frage, ob Cassian selbst als Redaktor derselben anzusehen sei, bemerkt Hugo Menard (Migne CIII, 709): Quae quidem verum regulae nomen sortiri potest; non enim in ea narrantur monachorum Aegypti mores et instituta, sed quid faciendum sit, praecipitur. An vero Regula hic citata scripta sit a Cassiano non adeo certum est, cum Photius, Gennadius et alii qui de operibus Cassiani scripserunt, nullum ejusmodi regulae mentionem faciant, nisi id forte ex loco Gregorii Turonensis citato conjicere liceat [1]. Quis suspicari poterit, ejusmodi regulam ab Eucherio Lugdunensi fuisse compositam, qui teste Gennadio in Catalogo „Cassiani quaedam opuscula lato tensa eloquio angusto revolvens verbi tramite in uno coegit volumine". Letzteres würde nicht übel auf die Zusammenstellung der Regel aus den vier Büchern der Institutionen passen.

Für unseren Zweck genügt es hier, die Existenz einer besonderen Regula Cassiani zur Zeit Benedikts von Aniane festgestellt zu haben. Ob dieselbe von Haus aus einen Bestandteil des Liber regularum gebildet habe, bleibt, da sie im Cod. Trev. S. Maximini sich nicht vorfand, ungewiſs; es lieſse sich denken, daſs sie Benedikt erst nach der Vollendung seines Regel-Sammelbuches zuhanden gekommen und Veranlassung zu den zahlreichen Anführungen in der Concordia regularum geboten habe.

---

1) Hist. Francor. X, 29 (Mon. Germ. Scrr. rer. Merov. I, 441) [s. Aredius abbas] cenobium fundavit, in quo non modo Cassiani, verum etiam Basilii vel reliquorum abbatum, qui monasterialem vitam instituerunt, celebrantur regulae. Es bleibt in dieser Stelle zweifelhaft, ob nicht das letzte Wort im Sinne von praecepta, instituta zu fassen sei. Vgl. Cassian, De institut. coen. I, 1: De institutis ac regulis monachorum dicturi etc.

3.

Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens.

Von

Prof. D. **F. Heinrich Reusch** in Bonn.

IV[1].

Ein im Jahre 1596 nach einer Visitation der bayerischen Jesuitenkollegien geschriebenes Memoriale admonitionum circa regulas quasdam rectius custodiendas in collegio Monachiensi[2] ist interessant, weil es einerseits einen Kommentar zu den Regeln liefert, anderseits zeigt, wie vieles die Strenge in der Beobachtung derselben damals in Bayern zu wünschen übrig liefs. Die Monita werden an die einzelnen Nummern des Summarium Constitutionum, Regulae communes ac generales im Anfange des 2. Bandes des Institutums angeknüpft.

Reg. 9 lautet: Ad majorem in spiritu profectum et praecipue ad majorem submissionem et humilitatem propriam contentus esse quisque debet, ut omnes errores et defectus ipsius et res quaecunque, quae notatae in eo et observatae fuerint, Superioribus per quemvis, qui extra confessionem eas acceperit, manifestentur. — Dazu wird bemerkt: Amarissimum odium ostentat Satan contra hanc sanctissimam regulam, dum interdum nostris solet quasi persuadere, R. P. N. Ignatium condidisse illam nonnisi ad fovendum scelus proditionis execrabile in Societate, quoniam eos, a quibus delati sunt, diffamare et odisse plerique solent ut proditores. Stultissima sane simplicitas eorum, quos pater mendacii teterrimo hoc figmento fascinavit, durissima certe poenitentia sine remissione capienda. Vae dormientibus ad haec Superioribus.

Reg. 25 bestimmt: Victus, vestitus et lecti ratio erit ut

---

1) Siehe oben S. 98.

2) Von derselben Hand geschrieben liegt ein ähnliches Memoriale für Ingolstadt vor. Der Verfasser ist wahrscheinlich Paul Hoffäus, der früher oberdeutscher Provincial, 1581—1591 Assistent des Generals für Deutschland gewesen war und dann zum Visitator der oberdeutschen Provinz ernannt wurde. Siehe H. v. Lang, Gesch. der Jesuiten in Bayern, S. 94.

pauperibus accommodata. Dazu wird bemerkt: A prima forma paupertatis nostrae eo usque progressi dicam an prolapsi sumus, ut rebus necessariis minime jam contenti, in quacunque re appetamus, quae sunt magis commoda, multa varia, superflua, rara, curiosa, exquisita, ornata, affabre elaborata, picta, illuminata, polita, elegantia, splendida, inaurata, pretiosa, mollia, delicata etc. . . Dolet et taedet meminisse, pudet referre, quot florenorum millia praeter omnem proximorum annorum morem anno hoc hoc in loco in solam collegii sustentationem et cultum, non pauperum religiosorum, sed plane aulicorum et prodigorum more sint profusa. Vae illis, qui totius hujus praedicti damnabilis et maledicti abusus et prodigalitatis in perniciem religiosae nostrae paupertatis autores et inventores extiterunt. Est etiam hoc dolendum magis, quod isthaec pernicies jam abiit in consuetudinem non facile delebilem, nisi plane securis ad radicem ponatur. . . . Nullum videtur superesse amplius paupertatis patrum nostrorum vestigium. Omnia jam redolent nobilium apparatum.

Reg. 27 verbietet stipendium vel eleemosynas ullas, quibus missae vel confessiones vel praedicationes vel quodvis aliud officium compensari videatur, anzunehmen. Dazu wird bemerkt: Etiam cetera omnia munuscula, quocunque tandem nomine, praesertim pro confessariis offeruntur, admittenda non videntur . . . tali maxime in collegio, quod Dei benignitate hujusmodi munusculis minime videtur indigere.

In den Bemerkungen zu Reg. 28 wird ausführlich von sieben Mitteln zur Bewahrung der Keuschheit gehandelt, die die Ordensregeln darbieten, und dann bemerkt: At vero deplorandum est, tot tamque salutares Societatis cautelas aut non semper aut certe satis negligenter custodiri. Sunt aliquando comessationes cum solis mulierculis in suis aedibus habitae, item visitationes illarum frequentes nulla urgente necessitate. Habitae sunt stationes ad colloquia in templo et alibi bene longae, item confessiones scandalose prolixae, etiam frequenter confitentium. Auditae sunt confessiones infirmarum domi suae nullo praesente socio, a quo videri possunt. Saepe, utinam non saepissime nimia intercessit familiaritas utriusque et severitas confessarii forte nulla; vereor, ne potius verba suavia, placentia, effeminata, mixta carne et sensualitate infecta seu tincta affectibus. . . . Quid mali hujusmodi excessus in aliis confessariis operati aliquando sint, foedissima exempla docuerunt nos, qui tandem pepererunt vel apostasias vel e Societate ejectiones. . . . An non summa est cordis et mentis excaecatio, quod confessarius tam libere et secure, tam sine metu et rubore audeat judiciosissimo (?) mundo inspectante tot bonas horas cum feminis nugari, ac si omnibus persuasum esse velit, se et suas devotulas

in tam licentiosa conversatione extra omne periculum versari. . . . Denique constat, quod tandem etiam principibus innotuit, non defuisse ex nostris etiam confessariis, qui mediantibus toties jam dictis satanicis praeludiis in turpitudinem fuerint prolapsi, deinde a sua vocatione sponte apostatasse vel a Societate tanquam turpissimas pestes abscissos et ejectos fuisse.

Reg. 34 bestimmt: Ad Superioris vocem perinde, ac si a Christo Domino egrederetur, quam promtissimi simus, re quavis atque adeo littera a nobis inchoata, nedum perfecta, relicta. Dazu wird bemerkt: Si vox vel mandatum Superioris censeri debet esse vox vel mandatum Christi, inde sequi videtur, quidquid Superior jubet, obligare nos ad peccatum: quis enim neget, peccare illum, qui Christo jubenti non obediret? Respondetur: Etsi Christus nobis jubere dicitur, quod Superior jubet, non jubet tamen nobis alio modo Christus quam Superior; hic autem eo modo jubet, non ut jubendo nos obliget ad peccatum, sed tantum ad aliquam poenitentiam, si eam tamen volet imponere: sic ergo et non aliter etiam Christus Dominu [1].

Reg. 35. 36 handeln von dem Gehorsam (judicium nostrum contrarium caeca quadam obedientia abnegando. . . . perinde ac si cadaver essent vel senis baculus). Sie werden so umschrieben: Is demum utitur obedientia caeca, qui instar cadaveris seu baculi senis, in quibus nullus est sensus nullumque viget judicium, sic obedit, ac si habeat proprium judicium ita ligatum et quasi totum eclipsatum, ut nihil quasi per se possit judicare aut cernere, sed aliud plane judicium induerit, videlicet Superioris, et quidem ita integre ac perfecte, ut quidquid Superior judicat ac sentit, hoc ipsum et nihil aliud vere judicet ac sentiat quoque ipse sibique hoc judicium genuinum, proprium et naturale. Haecque est vis verae sui abnegationis veraeque excaecationis, ferri non suo amplius, sed alieno motus [2].

Reg. 42 bestimmt: Idem sapiamus, idem, quoad ejus fieri possit, dicamus omnes. . . . Unio vero et conformitas mutua diligentissime curanda est. . . . Dazu wird bemerkt: Summo conatu et zelo huc passim incumbendum est, ut rursus excitetur et nobis restituatur pristinus ille germanicus [germanus?] candor, illa sinceritas et sancta simplicitas, illa fraterna et mutua confidentia, illa denique pax et unio animorum. Multum praevaluit inter nos hinc quidem nescio quae audacia vel temeritas censendi

1) Die Stelle ist bemerkenswert, weil sie ganz deutlich zeigt, daſs der viel besprochene Ausdruck obligare ad peccatum nichts anderes bedeutet, als einen Befehl so erteilen, daſs die Nichtbefolgung desselben als Sünde anzusehen ist. B. Duhr, Jesuitenfabeln, S. 212.

2) Vgl. Moralstreit. I, 624.

et judicandi dicta et facta superiorum, mediorum, inferiorum, studium contradicendi, libido detrahendi, ridendi, vexandi, mordendi, false jocandi; inde vero passim gliscit quaedam falsitas, fictio, cordis duplicitas, modus serviendi ad oculos, blandiendi, adulandi, in omnes formas artificiose se versandi pro vana gratia, ut aliquando dubites, an praeter solam larvam charitatis quidquam supersit, et nescias, cui sine periculo fidas. Nil addo de animorum aversionibus et alienationibus, quae interdum periculose satis grassari videntur, non quidem ubique et in omnibus, utinam vero non in multis. An non illud verum: Cum dormirent homines, inimicus homo haec nobis superseminavit zizania? Quodque magis dolendum est (utinam mentiar), minor videtur cura esse tantis malis remedia digna applicandi, quam in rebus et malis aliis multo minoribus. Testes tantorum malorum fere in omnibus collegiis optimorum patrum et fratrum querelas habeo. Interim nobis frustra blandimur nescio de qua pace et felici statu provinciae!

Reg. 43 lautet: In Societate nec sit nec sentiatur animorum propensio ad partem alterutram factionis, quae esset fortassis inter principes vel dominos christianos, sed sit potius quidam universalis amor, qui partes omnes, licet sibi invicem contrariae sint, in Domino nostro amplectatur. Dazu wird bemerkt: Non hic ago de factione, quae est inter catholicos et haereticos, neque haeretici digni sunt, qui hac regula inter christianos comprehendantur, cum et vita et perfidia in Christum et veros christianos oppugnent. Neque existimo nobis hac regula prohiberi, quominus de catholicis victoriis contra haereticos gloriemur et catholicis ob infestationes haereticorum compatiamur in nostris recreationibus. Absit tamen odium gentis, dum haeresim ejus abominamur, semperque decet, ut, quia miserrime decepti sunt, aliqua nos tangat hujus compassio, aliquid etiam, imo plurimum sentiamus et exprimamus desiderii, ut Deus tandem oves perditas misericorditer respiciat, quaerat et in suum ovile reducat. Praeterea, quum nostris hominibus frequenter per medios haereticos peregrinandum est, icciro domi cautissime, maxime de eorum principibus nobis vicinis loquendum est, ne qua nostra imprudentia et linguae temeraria lubricitas per falsos fratres, qui aliquando domi non defuerunt, ad principes cum Societatis periculo perveniat. Vix enim domi in occulto nostro aliquid dicitur, quod non foris tandem reveletur et exaggeretur. — Ceterum ad catholicos quod attinet, plerique nostrum temere exorbitarunt, dum perstrinxerunt Austriacos eorumque principes vel etiam Bavaros aliasque nationes catholicas, neque haec temeritas et libido linguae pro suo merito fuit compressa, sed potius dissimulata, partim Superiorum incuria et negligentia, partim etiam falsa illa patientia,

quae potius ignavia et stupiditas Deo valde odibilis esset appellanda, cum remedii loco debuissent adhiberi disciplinae publicae, suspensiones sacrorum, privationes officiorum aliaeque duriores correctiones ad exagitandos et cribrandos istos periculosos et temerarios spiritus illorumque linguas petulantes. Huc etiam illud malum pertinet, quod in ipsa Societate nostra aliqui reperiantur, qui non optime sentiunt de fratribus, qui nostrae nationis non sunt, subinde sive serio sive joco carpentes, ridentes illorum mores et communia quaedam vitia nationum suarum approbantes. Sed nec patienter ferre possumus, ut tales in hanc provinciam mittantur. At hoc est vitium pessimum et ceu pestis amolienda, pristina vero inter se nationum communicatio promiscua magnis votis desideranda summoque studio restauranda. Vix olim majus videre erat in Societate ornamentum paeneque miraculum, quam tot diversas nationes tam amanter et socialiter cohabitare in unum. Hac communicatione sociali sublata quomodo vere vocabitur, imo quomodo stabit diu Societas? . . . Utinam abscindantur, qui hanc socialitatem conturbant nostramque vestem ab initio inconsutilem venenatis suis linguis lacerant. . . .

Reg. 45 lautet: Ut plenius possit Societas rebus spiritualibus juxta suum Institutum vacare, quoad ejus fieri poterit, a negotiis saecularibus abstineat, qualia sunt testamentariorum vel exsecutorum vel procuratorum rerum civilium aut id genus officia, nec ea ullis precibus adducti obeunda suscipiant vel in illis se occupari sinant. Dazu wird bemerkt: Praevidit in Domino R. P. N. Ignatius s. m., etiam Apostoli sententia instructus (Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, 2 Tim. 2, 4), multa posse Societati mala creari per implicationes negotiorum saecularium. . . . Docuerunt nos gravissima exempla et experientiae, Deum nobiscum non esse in hujusmodi negotiis; ubicunque enim nostri operam suam in illis praestiterunt, etiam rogati et tantum non coacti, non solum a potentatibus, sed etiam a Summis Pontificibus, malum habuit res exitum. Societati quoque peperit hoc obsequium apud catholicos et haereticos multas calumnias, aedificationis nihil. Ipsemet quoque Pontifex modernus [1], Deo per ipsum ut per suum vicarium loquente, ut pie creditur, hoc ipsum nobis publice exprobravit, quod principum et statuum negotiis nos immisceamus et quasi mundum nostris judiciis registrare velimus. Quo factum est, quod ultima Generalis Congregatio, ut ab hujusmodi negotiis abstineamus, severissimis decretis cavit [2]. Et nisi tot malis hactenus territi tandem sapia-

1) Clemens VIII.

2) Die fünfte Generalkongregation (1593—1594) sagt decr. 47: Societas . . . se maximis periculis exponeret, si ea tractaret, quae saecu-

mus, verendum est, ne Deum vindicem aliquando experiamur multo majore nostro malo.

Etsi vero nostris confessariis, qui tractant conscientias principum aliquid hac in re indultum esse dicatur, cum tamen non ignorare debeant, id prohiberi in constitutionibus et decretis dictae Congregationibus, simul meminisse debent, minime id licere sibi nisi per dispensationem, si tamen cum utroque et non cum altero tantum dispensatum sit. Dispensationis autem usus debet esse valde moderatus et cautus, ne inde Societati mali aliquid proveniat et, quod potissimum est, ne majora bona spiritualia pro Dei honore et proximi salute suscipienda impediantur. Considerent quoque diligenter verba dispensationis factae, ne forte limitata sit ad casus tantum dubios, v. g. ut si ipsis non satis certum sit, an casus parum vel nihil attingat conscientiam, si esset mere politicus, nollet forte Pater Noster illum a nostris attingi, vel si id etiam fieri nolit, nisi vereantur illius gravem contristationem seu offensionem, principi non se posse in casu denegare operam; hujusmodi enim limitationem non liceret transsilire.

Praeterea cum tam sit nostro Instituto alienum, istis saecularibus se immiscere, ut merito vereri debeamus, his consiliis nostris Deum non assistere ac proinde fieri posse, ut principem suasionibus nostris in deteriorem partem imprudenter praecipitemus, consultum videtur, ut, quantum res ipsa patiatur, sine superioris consilio non facile vel in hanc vel in illam partem principi quidquam suadeant, imo etiam eo ipsum inducant, ut prius suorum consiliariorum judicia postulet, ne merito suspicentur, politica Jesuitarum placitis praeoccupari, se tantum pro forma

---

laria sunt et ad res politicas atque ad status gubernationem pertinent.... Cum autem his praesertim temporibus valde periculosis pluribus locis et apud varios principes aliquorum fortasse culpa vel ambitione vel indiscreto zelo religio nostra male audiat, . . . censuit Congregatio ab omni specie mala abstinendum esse et querelis, quoad fieri poterit, etiam ex falsis suspectionibus occurrendum. Quare praesenti decreto graviter et severe nostris omnibus interdicit, ne in hujusmodi publicis negotiis, etiam invitati aut allecti, ulla ratione se immisceant, nec ullis precibus aut suasionibus ab Instituto deflectant. Decr. 79: Praecipitur nostris omnibus in virtute sanctae obedientiae et sub poena inhabilitatis ad quaevis officia et dignitates seu praelationes vocisque tam activae quam passivae privationis observatio decreti 63, ne scilicet quispiam publicis et saecularibus principum negotiis, quae ad rationem status, ut vocant, pertinent, ulla ratione se immiscere nec etiam, quantumvis per quoscunque requisitus aut rogatus, ejusmodi politicas res tractandi curam suscipere audeat vel praesumat. Et serio commendatur Superioribus, ne permittant nostros iis rebus ullo modo implicari. Et si quos ad eas propensas animadverterint, Provincialem suum quam primum commonefaciant, ut eos loco mutet, si illic sit occasio vel periculum se ejusmodi implicationibus irretiendi.

et frustra audiri, quod ipsos multum offenderet, nobis vero plurimum obesset.

Denique non iccirco haec a me dicuntur, ut reddam confessarios perplexos vel laqueos ipsis injiciam, sed ne tamen nimium secure et libere saeculares tractationes suscipiant, sed aliqua saltem salutari formidine in quadam mediocritate se contineant et potius haec officia subterfugiant, quibuscunque honestis modis et extra offensionem fieri poterit.

Reg. 48 bestimmt: Corporis castigatio immoderata esse non debet etc. Dazu wird sehr lakonisch bemerkt: Vix in Germania periculum est, ut quisquam hac in re modum excedat. Nimirum frustra metuunt nonnulli, ne amittant usum oculorum, si vel semel tantum in mense faciant disciplinulam. Credula caro pro suo commodo.

V.

Eine vom 18. Juli 1583 datierte, also von Aquaviva erlassene Instructio pro confessario Ducis Sabandiae et Mantuae abzudrucken, ist nicht nötig, da eine ausführlichere, 1602 von demselben General verfaſste, 1608 von der sechsten Generalkongregation bestätigte Instruktion De confessariis principum in dem Institutum S. J. abgedruckt ist [1]. — Unter dem 23. Mai 1579 schreibt Mercurian an den P. Parra: Non ignoramus, principes non raro nostros solere rogare sententias, ut Societatis auctoritas ipsis, ubi opportunum fuerit, serviat pro defensione et clypeo suarum intentionum. Der Jesuit, der den Satz abgeschrieben, fügt bei: Vult dicere: caute ambulemus. Der Nachfolger Aquavivas, Mutius Vitelleschi schreibt am 23. Februar 1641 an den oberdeutschen Provinzial Wolfgang Gravenegg: Cum ad Societatis existimationem maximopere faciat, quam solida viris principibus consilia theologica poscentibus doctrina proponatur eaque facilius plurimorum consultatione doctorum quam unius alicujus quamvis doctissimi definitione consistet, impense rogo commendoque Reverentiae Vestrae, ut, cum jam isthic videatur esse posse frequens ejus necessitatis occasio, tempestive praemoneas omnes, quos ea res potest attingere, ne consulti prius quidquam respondeant, quam rem ad Superiorem retulerint isque a pluribus quaestione discussa uni formandam scripto responsionem demandet, quae postmodum ab iisdem consultoribus probata postulanti tradatur. Quo fit etiam, ne alteri alteris adversentur et contrariis inter nos sententiis res gestae principum distrahantur.

Wie wenig die oben S. 265 mitgeteilten Warnungen vor

---

1) Instit. II, 225; s. Moralstreit. 2, 101. 649.

Einmischung in politische Dinge von manchen Jesuiten beobachtet wurden, zeigt ein Brief des P. Johann Evangelist (Bodler, der eine Reihe von Jahren Beichtvater am Hofe des Herzogs Philipp Wilhelm zu Neuburg war) an den Rektor des Münchener Kollegiums P. Servilian Veihelin. Er ist in der Abschrift nicht datiert, aber, wie der Inhalt zeigt, geschrieben, als nach der Abdankung des Königs Johann II. Kasimir im Jahre 1669 der Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen sich um die polnische Königskrone bewarben. Dem ersteren hatte der Kaiser Leopold I. seinen Beistand zugesagt, aber auch der zweite hatte am kaiserlichen Hofe Sympathieen; für ihn bemühten sich auch die polnischen Jesuiten. (Gewählt wurde keiner von beiden, sondern der Pole Michael Wisniowiecki.) Der Brief lautet: Post nuperas Auerspergii Principis [1] ad P. Carlium litteras, quas misi, supervenere aliae germanico idiomate ad Serenissimum nostrum, in quibus animum suum liberius et acerbius in nos exonerat, haud aliquid suspicatus, has ipsas nostris aliquando oculis objectum iri; sed informes Principis Auerspergii characteres, quos nemo nisi P. Carlius discerneret, adegere nostrum Principem, ut epistolam nobis mitteret. Sic post alia hic non pertinentia habet, quae tamen R^{ae} V^{ae} soli describo; videt enim, quantum nostra intersit, ut ne ad nostri et alterius Principis notitiam unquam perveniant lecta et palam facta a nobis, quae summo secreti studio communicata sunt.

„Die dilatio electionis würd Lothringen auch nit nutzen. Ich bin an dem, das des Isolae [2] Secretarius abgerufen werde. Die und andere Luth dienen dem Herzog von Lothringen, und kann leicht sein, das daher die fama causiert wird, das mans mit Ew. Liebden allhier nit gut maint. Ew. Liebden glauben nit, das es in Ihr Maj. des Kaisers Macht steht, zu verhindern, das ich die PP. Societatis nit anwend, theils wie Beichtväter, theils anderer Polnische Jesuiten. Ist wahr, wir negotieren stark, pro altero, ist ihr maniera, wie langs gerath, weifs Gott, in allen promotionibus, das ein Theil für einen, der andere für den andern steht, damit, wann es ausschlag, wie es wolle, wir den Dank in Nutzen haben. Wann Ew. L., wo vielleicht noch Zeit, sich deshalben bei dem General beschweren, wird es den effect haben, das man alle cautelas, ne sic pateat, anbefehlen wird, aber in toto non esse remedium. Sonst haben sie es nicht verursacht, noch E. L. um sie verdient, und je mehr sie sich in Welt Sachen mischen, je übler gehts ihnen, wie man sieht in

---

1) Joh. Weichard, erster Fürst von Auersperg, gest. 1677; s. A. D. B. 1, 640.

2) Baron L'Isola in Wien.

Hispanien, und ist mir leid für die Societet, die das erste Saeculum so viel Guts für die Chirch gethan."

Hactenus Auerspergensis. Vertit hoc in latinum P. Gabriel et cogitat mittere ad D. R. P. N. [1]. Princeps noster post haec et plura similia aliunde lecta nihil quidem humanitatis erga nos remittit, totus tamen est in ratione exquirenda, qua Patres nostri in promovendo prae se altero abducantur. Prorsus sibi persuadet, nostrorum in Polonia machinationes in manu D. R. P. N. esse, sed (ridendo verum heri ad me exprimens) serio persuadendum P. N. ait, ut, cum graviter ac severe scripserit, eam insuper notam singularem adjiciat, quam PP. Poloni jam sciant indubitate mentem ipsius significare. Est insuper Princeps prorsus hoc adhuc in consilio constans, ut P. Riddler saltem Pragam mittatur. Nemo nostrum id probat nec videmus, quid vel agere ibi possit vel conficere, praesertim cum ab illo optare ea videatur, quae nunc damnat in P. Richardo, confessario Lotharingi, et Patribus Polonis. Spero adhuc discutiendum hoc iter a P. Gabriele [Riddler] vel certe a Serenissima, quae pro eo retinendo sui tantum solatii causa, clementer [vehementer?] tamen contendit. Addo denique, quod R. V. rideat: inter caetera pro reducendis Patribus Polonis in rem Principis consilia a P. Alberto nostro et hoc propositum est, ut P. Schorrer a P. N. in Poloniam Visitator mitteretur; et hoc ille cum magna confidentia, nec tamen, etiam a Principe aliud impetravit quam risum.

Scribo haec R^ae^ V^ae^ non tantum, ut noverit, quid agatur, sed etiam in partem aliquam cura mecum [?] veniat suadeatque, quid mihi agendum sit. Tacui hactenus, et velut de re nihil ad me pertinente tacui; nunc credo fieri posse, ut, si pro Societate nostra minus secundum res exitum sortiatur, quod indubie futurum esse, si Princeps [spe?] sua excidat, mihi etiam imputetur, quod gnarus rerum, quae gererentur, diligentius singula ad P. N. non perscripserim. Scripsi semel, judicavi dein, caetera nihil adjumenti allatura, etsi significarentur.

VI.

Von dem von Gregor XIII. 1573 gegründeten Collegium germanicum wird im Freiburger Kirchenlexikon 3, 629 bemerkt: „Es erhielt allmählich einen adeligen Charakter, da der h. Stuhl durch Bevorzugung der jungen Herren vom Adel bei der Aufnahme die (deutschen) Domkapitel zu reformieren hoffte, an denen die Canonicate überall dem Adel reserviert waren. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts mochte wenigstens die Hälfte

---

1) Den General.

der Zöglinge adeliger Geburt sein, und von 1700 an waren diejenigen, die nicht aus adeligen oder Patrizierfamilien stammten, eine verschwindende Minderzahl." (Das ist später anders geworden.) Der folgende Brief eines Vorstehers des Kollegiums ist in der Abschrift nicht datiert, aber allem Anscheine nach in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben, vielleicht, da er an deutsche Jesuiten gerichtet ist, die im Begriffe standen, von Rom nach Deutschland zurückzukehren, 1616 nach dem Schlusse der siebenten Generalkongregation [1].

Reverendi Patres. His meis ultimis verbis, quibus precor Reverentiis Vestris prosperum regressum in patriam, volui enixe simul et humiliter rogare, quatenus dignentur continuo orare auctorem fidei, ut mihi semper assistat in educandis juvenibus ad tam sublimem finem ejusdem fidei propagandae in Germania et Ungaria.

Deinde quia, si unquam fuit, hoc tempore est in magna aestimatione Collegium, praesertim apud Summum Pontificem, a quo fere omnes canonicatus ad me mittuntur, ut conferam pro meo arbitrio alumnis meis, precor Reverentias Vestras, ut in promovendis pro hoc collegio alumnis habeatur magnus delectus juxta praescriptum bullae s. mem. Gregorii XIII., et sint, quantum fieri potest, nobiles, quia Pontifex persuasum sibi habet, quod non possint admitti nisi qui probare possunt suam nobilitatem, secundo ut sint bonae indolis et omnes docibiles Dei, ut absolverint ut plurimum philosophiam, quia, ut monet P. Castorius, solent professi postea gravem habere disciplinam.

Praeterea, quia saepe interrogant me Principes, quomodo se gerant in patria alumni, meditor conscribere annalia brevia Collegii, in quibus res gestae alumnorum referantur. Dein suppliciter oro, ut quam primum curent ad me transmitti, quae scire poterunt eorum, qui fuerunt hic alumni. Hoc enim praeter gloriam Collegii erit magnus stimulus alumnis praesentibus, ut bene se gerant, quando bonorum memoria apud posteros aestimatur.

Tandem humiliter me et totum Collegium obsequiis Principum praesertim carionis [?] et totius Germaniae me consecro.

VII.

In der Geschichte der Moralstreitigkeiten II, 316 (vgl. I, 667) ist das Rundschreiben des Generals Vitelleschi vom Jahre

1) An die achte Generalkongregation von 1646 zu denken, verbietet der Umstand, dafs P. (Bernardinus) Castorius, der frühere Rektor des deutschen Kollegiums, der 1634 starb, als noch lebend erwähnt wird.

1643 über die Ernennung des P. Johannes de Lugo zum Kardinal abgedruckt. Ähnlich, aber noch interessanter ist das Schreiben, welches der General Tamburini am 11. Juni 1712 an den Provincial Matthäus Peckh (und an die anderen Provinciale) sandte, als P. Tolomei[1] Kardinal geworden war: Etsi non dubito, quin R. V. nuntiante fama jam cognoverit, P. Joannem Baptistam Ptolomaeum fuisse cooptatum inter Purpuratos Ecclesiae Principes a S. P. Clemente XI. in consistorio habito XV Kal. Junias, quia tamen haec eminentissima dignitas videtur pugnare cum Instituto nostro et ea quam profitemur in dignitatibus etiam sacris recusandis humilitate, mearum esse partium duxi, R^ae^ V^ae^ significare, quam religiose ac fortiter idem Pater, nunc Cardinalis Ptolomaeus se gesserit in hoc negotio, ut oblatum honorem declinaret. Ac primo quidem postquam est certior factus de purpura sibi per S. P. destinata, nunquam adduci potuit, ut assentiretur. Deinde vero in scriptum bene longum multa congessit, quae vitiosa in se judicabat et propter quae parum idoneus oneri tanto atque honori sustinendo videri poterat. Denique petitas e doctrina B. Thomae rationes gravissimas addidit, quibus deduceretur Pontifex de sententia ipsum, uti necesse erat, solvendi voto, quod Professi Societatis edunt. Haec omnia cum obtulisset Pontifici Maximo, non modo non mutavit mentem Sanctitatis Suae, verum etiam in ea majorem in modum est confirmata tantoque digniorem honore destinato existimavit, quanto ejus virtus inde clarius elucebat. Itaque illi per Em. Cardinalem Febronem renuntiari jussit ac praecipi sub poena peccati, ut impositum subiret onus et assignatum in Sacro Collegio locum acciperet. Victus tanto imperio non potuit quin Deo per vicarium suum praecipienti obediret, mihique fuit necesse pati, ut ad hanc dignitatem rursum in Societate recluderetur aditus, quem S. Fundator semper esse clausum optavit. Vobis nihil aliud restat, quandoquidem ita Deo placuit, nisi eundem exorare, ut Eminentiae Suae adesse velit eique caelestis gratiae praesidia subministrare, quibus instincta possit christianam rem augere praeclaris vitae religiosissimae, uti hactenus fecit, exemplis et eruditionis eximiae, qua pollet, luce illustrare nec tantum ornamentum esse vestis, quam exuit, sed multo etiam magis purpurae, quam induit. Eam ob causam indicat R. V. in sua provincia sacerdotibus unum sacrum et ceteris unam coronam ac porro jubeat universos precari divinam bonitatem, ut Summum Pontificem diu salvum et incolumem praestet ejusque consilia et gubernationem fortunet, qui tametsi pro summa sua auctoritate collocavit in eminentis dignitatis gradu illum, qui vivere ac mori cupiebat in novissimo

---

1) Hurter, Nomenclator 2, 957.

religiosae professionis loco, pro sua autem in Societatem nostram benevolentia eam honori non minori affecit, ut omnibus patet, quam illum ipsum, quem ad hoc fastigium promovit, ac nobis perpetuum grati ac memoris animi debitum nunquam satis persolvendum imposuit. Commendo me sacris suis sacrificiis.

VIII.

Unter einem „privilegierten Altar" versteht man einen solchen, dem von dem Papste das Privilegium verliehen worden ist, dafs mit jeder an ihm gelesenen Messe für einen Verstorbenen ein vollkommener Ablafs für diesen verbunden ist [1]. Bellarmin sagt darüber in einem Briefe vom Jahre 1608: „Der Papst [Paul V.] hat mir und zwei anderen Cardinälen aufgetragen, zu untersuchen und ihm zu berichten, welches Fundament die privilegierten Altäre haben. Unsere Antwort war, sie hätten kein solides Fundament, es könne kein altes Beispiel davon angeführt werden, und sie seien vielleicht nicht in Gebrauch gewesen vor Gregor XIII. [1572—1585], der die Welt mit ihnen erfüllt hat" [2]. — Der General Aquaviva schreibt am 26. Februar 1583 an den Rektor von Lecce, Joh. Karl Fosselle: N. N. petit a me, ut ego velim impetrare a Sua Sanctitate, ut altare hujus capellae fiat privilegiatum. Cupio per R. V. ipsi demonstrari, non videri a re esse, id a nobis procurari, quia non in Societate consuetudo, habere ejusmodi aras, et videremur velle altare contra altare erigere aliarum religionum (anderer Orden), quae habent ejusmodi privilegia; existimari posset institui a nobis tales aras acquirendis eleemosynis etc. — Die Jesuiten erlangten dann aber ein anderes Privilegium, „das persönliche Altarsprivilegium", das Privilegium, dafs mit jeder von einem Jesuiten an einem beliebigen Altare gelesenen Messe für einen Verstorbenen ein vollkommener Ablafs für diesen verbunden ist. Ein solches Privilegium wird schon in den Briefen des h. Ignatius erwähnt. Er schreibt am 6. Juli 1549 an den P. Hieronymus Domenech: „Neulich schrieb ich Euch, wie ich unter anderen Gnaden für den Herrn Diego de Cordoba [einen Gönner der Jesuiten in Sicilien] auch jene erbeten hatte, dafs Ihre päpstliche Heiligkeit ihm bewilligen möge, bei jeder von ihm gelesenen Messe eine Seele aus dem Fegfeuer zu befreien; und so hat es mir in der That Ihre Heiligkeit bewilligt am Tage Mariä Verkündigung, als ich am Tisch mit ihr sprach" [3].

---

1) Reusch, Die deutschen Bischöfe, S. 26.
2) Döllinger-Reusch, Bellarmin, S. 136.
3) Cartas de San Ignacio de Loyola (Madrid 1874) II, 184 (von A. v. Druffel) citiert im Deutschen Merkur 1877, S. 210.

In einem in dem Compendium privilegiorum et gratiarum Soc. Jesu s. v. Indulgentiae citierten Schreiben ermächtigt der General Vitelleschi einen Provinzial, alle Priester zur Gewinnung des sonst an einen privilegierten Altar geknüpften Ablasses zu befähigen, wieder mit dem Ausdrucke: sie sollen durch jede Messe eine Seele aus dem Fegfeuer befreien können [1].

Unter dem 5. Juni 1623 teilte der Provinzial Christoph Grenzing dem P. Jacob Meyer zu Ebersberg mit: Singuli nostri sacerdotes habent deinceps facultatem et privilegium per quodvis sacrum, etiam sine collecta pro defunctis et in quocunque altari, liberandi animam e purgatorio toties quoties; ipsum tamen sacrum debet legi ex intentione pro defuncto. Am 17. Januar 1625 berichtigte er dieses: Privilegium illud liberandi per singula sacra animam impetravit R. P. Hugo Rott ante biennium, cum Romae ageret Procuratorem, idque ratum et fixum est. Sunt vero illius tantum participes, qui eo ipso tempore, quo P. Hugo fuit Romae, jam tunc erant sacerdotes.

Später hatten die Jesuiten aber auch privilegierte Altäre. Servilian Veihelin schreibt von Alt-Ötting am 10. Dezember 1671 an Sebastian Gruber in München: Cum a. 1656 recognosceremus provinciae istius consuetudines, visum est in iis collocare privilegiatum altare in templis nostris. Quod cum consultoribus provinciae tum probaretur, factum missaeque Romam sunt consuetudines a P. Goswino [Nickel, dem General] approbandae. Hic ubi legit c. 3, n. 18, plus admiratus est, quam exspectabam, jussitque ad se perscribi ejus rei argumenta. Feci quod requirebat, atque exscripta e veteri libro ad ipsum misi, quae eo pertinebant. Et is statim acquievit probavitque omnia. Is liber erat forma octava, quem Provinciales omnes cum circumtulissent ante P. Laur. Kepplerum, is eum abjecit et ego sustuli. In eo extremo narrabatur, a. 1583, si me non fallit memoria, Provinciales septentrionales, Germaniae superioris, Rheni, Austriae etc., adiisse Pontificem Gregorium XIII. (nomina singulorum exprimuntur) impetrasseque ab eo gratiam altaris privilegati perpetui in templis nostris, cumque deinde dubitaretur, qua lege id esset concessum, declarasse Pontificem, non esse opus sacrum de Requiem facere, sed satis fore collectam quamcunque pro defunctis [2]. Hoc privilegium cum exstare vellem in archivio provinciae par-

---

1) Moralstreit., S. 514.

2) Der Ablafs werde nicht blofs durch eine Requiemsmesse gewonnen, sondern auch an den Tagen, wo eine solche nach den Rubriken nicht zulässig sei, durch die Messe vom Tage, der eine Kollekte für die Verstorbenen beigefügt werde. J. Schneider, Die Ablässe, 6. Aufl., S. 508.

tem illam, in qua id exprimebatur, avulsi a reliquis quae ibidem continebantur, exposuique in archivio ad perpetuam auctoritatem ejus restituendam.

Um die urkundliche Beglaubigung des Altarprivilegiums war es nach dieser Notiz schwach bestellt, zumal das, was vom Jahre 1583 erzählt wird, mit dem oben angeführten Schreiben Aquavivas von 1583 in Widerspruch steht. Aber wo es sich um die Beglaubigung ihrer Privilegien handelte, begnügten sich die Jesuiten auch sonst mit einer, wenn auch nur schwachen Probabilität [1]. Das zeigen auch die uns vorliegenden Aktenstücke bezüglich eines Ablasses, den die Jesuiten als von Clemens X. auf die Bitte des französischen Gesandten Herzog von Chaulnes im Jahre 1670 für das Beten der Formel Deo gratias et Mariae verliehen eifrig verbreiteten. Als die Echtheit des Ablasses bestritten wurde, befragten sie nicht die Kongregation der Ablässe, sondern beriefen sich auf das Zeugnis einiger Patres in Rom und sagten, der Ablafs sei allerdings nicht auf dem ordentlichen Wege, sondern auf aufserordentliche Weise bewilligt worden; der Papst könne aber täglich zahllose Ablässe geben und gebe sie, ohne dafs sie durch die Hände der Beamten der Kurie gingen; man habe diesen Ablafs nicht der Ablafskongregation zur amtlichen Publikation vorlegen mögen, weil man gefürchtet habe, sie möge, weil er nicht durch sie vermittelt worden sei, den Papst bestimmen, ihn aufzuheben oder wenigstens einzuschränken. Die Ablafskongregation, die ohne Zweifel an der Gleichstellung von Gott und Maria Anstofs nahm, erklärte schliefslich im Sommer 1673 den Ablafs für null und nichtig, weil niemals vom Papste verliehen, und liefs die massenhaft gedruckten Ablafsbüchlein und Ablafszettel konfiszieren [2].

Wie die anderen Orden, so liefsen sich auch die Jesuiten die Verbreitung der Ablässe angelegen sein, die man Indulgentiae reales nennt, weil sie an Sachen, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze und andere Devotionalien geknüpft sind. Ein Blatt ist merkwürdig genug, um mit Auslassung einiger von den 13 Nummern wörtlich mitgeteilt zu werden.

Indulgentia concessa a S. D. N. Paulo V. coronis, rosariis, crucibus, medallis et imaginibus benedictis ad instantiam Ill. et Exc. Dominae Lucretiae Signiani . . . Catholicae Majestatis Legatissae, die 10. Sept. 1609.

1. Concedit S. S., ut quicunque habuerit quamlibet harum rerum praedictarum, quoties confessus fuerit et communicaverit

---

1) Moralstreit. I, 515.
2) Deutscher Merkur 1893, S. 25.

tam ex professo (devotione?) quam ex debito, indulgentiam plenariam consequatur et insuper, qui rectaverit Psalmum De profundis cum uno Pater et Ave, et qui legere nescierit, ter Pater et Ave, liberet unam animam ex purgatorio.

2. Qui dixerit officium divinum aut B. Mariae Virginis aut septem Psalmos poenitentiales, orando pro exaltatione S. Ecclesiae et exstirpatione haeresum, consequatur omnes indulgentias, quae illo die sunt in omnibus ecclesiis intra et extra muros Urbis Romae, et plenariam, confessus tamen et s. eucharistia refectus.

3. Qui dixerit ter Pater et Ave, orans pro augmento omnium religionum, particeps fiat omnium sacrificiorum, orationum et jejuniorum, mortificationum et piorum operum, ac si membrum esset cujuscunque illarum.

5. Quoties quis fecerit examen conscientiae et post factum dixerit unum Pater et Ave pro exaltatione S. Ecclesiae, exstirpatione haeresum et regnis Regis Catholici et pro toto christianismo, consequatur remissionem tertiae partis suorum peccatorum, et confessus ac s. eucharistia refectus, dicens septem Pater et Ave, liberet unam animam ex purgatorio.

10. Qui recitaverit 28 Pater et Ave et in fine cujusvis osculatus fuerit terram in honorem D. N. Jesu Christi, consequatur omnes indulgentias concessas scandentibus 28 gradus Scalae Sanctae Romae.

12. Quaecunque persona visitaverit quamvis ecclesiam illius loci, quo moratur, in ipso die festo dictae ecclesiae et dixerit septem Pater et Ave in honorem vulnerum ss. capitis, lateris, manuum et pedum Christi Domini, confessus et s. eucharistia refectus, consequatur indulgentiam plenariam omnium peccatorum in forma jubilaei, et extra diem festum dictae ecclesiae concedit S. S. omnes illas indulgentias, quas illo die consequuntur fideles visitantes ecclesias, quae sunt intra et extra muros Romae, et haec indulgentia possit applicari per modum suffragii ad liberandam unam animam ex purgatorio ad ipsius intentionem.

13. Ut quis consequatur praedictas gratias, sufficit habere unam ex his rebus benedictis sive propriam sive mutuo datam, et si qua earum perderetur aut frangeretur, potest pro una vice solum aliam ejus loco assumere, quae habeat easdem indulgentias. Quas S. S. vult valere per totum orbem, nec unquam intenduntur revocatae, nisi in ipsa revocatione fiat expressa mentio earum et omnium capitulorum in particulari.

S. D. N. has indulgentias concessit ita tamen, ut imagines et medalla sint tantum D. N. Jesu Christi, B. Virginis aut Sanctorum et eaedem imagines domi privatim habeantur. Scipio Cobellutius.

Ähnliche Ablässe wurden etwas später auf den Antrag der Jesuiten verliehen:

Indulgentiae a S. D. N. Gregorio XV. concessae coronis, imaginibus, crucibus et medalliis benedictis ad instantiam procuratorum canonisationis Ss. Isidori, Ignatii, Xaverii, Theresiae et Philippi Nerii a. 1622 [1].

1. Concedit S. S. omnibus habentibus aliquam ex praedictis rebus, quoties confitebuntur et communicabunt aut dicent missam, sive ex devotione sive ex obligatione, ut consequantur indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum et orantes pro animabus purgatorii liberent toties quoties animam ex purgatorio secundum illorum intentionem per modum suffragii; audientes autem missam vel ei inservientes acquirant decem annorum indulgentiam ac remissionem tertiae partis peccatorum.

3. Quoties examinabunt conscientiam dicentque quinquies Pater et Ave, petentes a Domino veniam peccatorum per intercessionem dictorum Sanctorum vel alicujus eorum, vel orabunt ad sepulcra, in quibus eorum corpora sunt recondita, vel audient sacrum vel orabunt in aliquo templo cuicunque eorum dedicato vel ante aliquod altare, ubi sint cujuscunque eorum reliquiae aut imagines, consequentur omnes indulgentias et gratias, quas lucrarentur euntes ad visitandum sacratissimum Domini sepulcrum in Jerusalem et Sancti Jacobi in Gallicia. Quae indulgentiae applicari possunt animabus purgatorii per modum suffragii.

5. Diebus stationum Urbis quocunque anni tempore dicentes rosarium seu coronam B. Virginis vel Domini nostri coram imagine alicujus ex praedictis sanctis, orantes pro exstirpatione haeresum et conversione infidelium, acquirent omnes indulgentias, quae obtinentur eo die stationum in omnibus Urbis ecclesiis intra et extra muros tam pro vivis quam pro defunctis. Id ipsum vero facientes alio tempore obtineant confessi et sacra communione refecti eam indulgentiam, quae acquiritur ab iis, qui praesentes sunt benedictioni, quam S. D. N. solemniter dare solet in Paschate et Ascensione Domini.

6. Quoties visitabunt templum vel altare dedicatum alicui ex praedictis Sanctis ibique recitabunt quinquies Pater et Ave, orantes Dominum pro incremento sanctae Ecclesiae et conversione peccatorum, participes sint illo die omnium bonorum, quae sunt in omnibus totius mundi religionibus, ac si essent filii ejusdem religionis.

7. Dicentes Sub tuum praesidium vel Laudate Dominum omnes gentes etc. vel Pater et Ave supplebunt omnes defectus inad-

---

1) Diese fünf wurden an demselben Tage, 12. März 1622, heilig gesprochen.

vertenter commissos in recitando officio aut celebranda missa aut aliis operibus spiritualibus illo die factis sive ex devotione sive ex obligatione.

9. Recitantes Miserere vel Credo vel Te Deum laudamus in honorem praedictorum Sanctorum vel cujuscunque illorum et septies osculantes terram obtineant omnes indulgentias et gratias, quae obtinerent ascendentes Scalam Sanctam Urbis. . . .

S. D. N. concessit supradictas indulgentias et gratias, ita tamen, ut non imprimantur et imagines privatim domi habeantur et tam imagines quam medallia sint tantum D. N. Jesu Christi, B. Mariae Virginis et Sanctorum.

Es ist einigermafsen auffallend, dafs Aquaviva den Jesuiten die Beteiligung an dem Vertrieb der spanischen Kreuzzugsbulle [1] untersagte. 15. Dezember 1585: Intellexi tractari, ut impressio Bullae Cruciatae Societati committatur. Id vehementer Patri nostro displicuit se inscio admissum esse et cupit bono modo revocari. 10. Mai 1586: Non desistam Reverentiae Vestrae commendare, ut persistat fortiter in non admittendo ulla ratione impressionem Bullae Cruciatae domi nostrae, de qua istis diebus mihi scripsit, quod iterum moliantur novas rationes et modos Ministri (Regis) in annum sequentem. Id ipsum dico de aliqua arca, quam Palermi ob compositionem malorum ablatorum [2] in nostro templo collocare cogitabant. Nam in rebus nostro instituto tam aperte repugnantibus cum omni libertate resisti potest, suaviter tamen et dextre exhibendo rationes.

IX.

In den Moralstreitigkeiten I, 353 (vgl. II, 665) ist das Schreiben abgedruckt, worin Maximilian I. von Bayern den Papst um die Heiligsprechung des Ignatius von Loyola bittet. Auf dieselbe Sache bezieht sich ein Brief, den der Rektor des Kollegiums zu München, Jakob Keller, unter dem 16. August 1609 (nach der Seligsprechung des Ignatius) an Maximilian I. richtete: Serenissime Princeps, Domine Clementissime. Literas Roma et Augusta scriptas jussus sum Serenitati Vestrae tradere et ea facere, quae obligatissimi clientes maximo patrono debent, gratias nimirum agere, preces, servitia', tota pridem debita, tota ex in-

---

1) Kirchenlexikon 2, 1469; Deutscher Merkur 1890, S. 178. 289.

2) Wer die Kreuzzugsbulle gekauft hatte, dem konnte die Pflicht, in unerlaubter Weise erworbenes Gut zu restituieren, falls der rechtmäfsige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln war, gegen Zahlung einer Geldsumme für die Zwecke der Bulle (Komposition) erlassen werden. Kirchenlexikon 2, 1472.

Ähnliche Ablässe
Jesuiten ver...
Indulg...
imaginibu...
curatorur...
et Phili...
1.
rebus,
sive ...
tiam
pro
gat
di...
ir

tagro deferre pro immenso beneficio, quo Societatem nostram universam affecit Romae Ser. V. omnis felicissime consecuta est, quae in negotio B. P. Ignatii postulavit. Te Deum laudamus et officium votivum in reditum Suae Serenitatis differetur, et tum, si clementissime placuerit, poterit S. V. hunc sanctum inter primos colere, quem primario juvit facere. Sane perhonorificum est, ea, quae antehac dignitate reges, Serenitatem V. impetrasse. Me totamque Societatem Serenitati V. humillime commendo.

Die uns vorliegenden Briefe enthalten zahlreiche Berichte über Wunder, die auf die Fürbitte des h. Ignatius oder des gleichzeitig heilig gesprochenen Franz Xaver gewirkt worden seien. Dillingen 1722: S. Franciscum Xaverium inter alios plures praecipue sospitatorem experta est in civitate Günzbergensi filiola tertium jam annum oculorum usu privata. Hujus parens, utut peritus chirurgus, adhibitis incassum artis suae remediis ad Divi hujus aram confugit, sacrum ex voto legi procurat, oleoque ex Sancti lampade deprompto oculos illinit, et ecce commodum jam et fere perfectum lumen filiola recipit. — Ingolstadt 1731: S. Xaverius desperatam corporis animique salutem multis impetravit. Illud palmare beneficium, quod Ingolstadiensi cuidam celebrique per Bavariam Medicinae Doctori et Professori praestitum. Hunc ars sua vitaeque spes jam dudum defecerat fatali quadam suffocatione in momento exstinguendum, nisi in opem vocatum Sancti brachium supremo mortis periculo semivivum eripuisset. Vivit hodiedum et sui archiatri cliens et beneficii sane mirandi praeco gratissimus. — Landshut 1731: Aqua Ignatiana[1] et Xaveriana hominibus pecoribusque praesentem opem attulit. Matrona quaedam honestissima filioli salutem refert acceptam S. Indiarum Apostolo, ad cujus octiduanam celebritatem nobilis alia matrona centum florenos contulit. — Landsberg 1733: Saponarius quidam in suo opificio ita erat fascinatus, ut in conficiendo sapone vendibili frustra diu laboraret. Ut primum aquam S. Francisci Xaverii nomine consecratum cacabo infudit, sublato mox fascino cuncta ei ad vota cessere. — Landsberg 1735: Alius tympanitide laborans ejurato Luthero S. Xaverio supplex morbo hoc liberatus est. Civis hujatis filiolus habebat brachium humore adeo noxio obsessum, ut ejus usu destituendum chirurgi asseveraverint. At pristinum mox vigorem recepit, ut primum parentes sacrum S. Xaverii honoribus faciendum curarunt. — Brieg 1745: S. Indiarum Apostolus pergit in clientes suos esse beneficus, quorum magnam vim tum sacra sibi die, tum sextis

1) Über das Ignatiuswasser s. Die deutschen Bischöfe, S. 62, und Deutscher Merkur 1892, 92.

quibusque feriis ad aram attrahit. Nec minora suis dona Divus Fundator noster confert, in suis imaginibus et latice avidissime expetito mire beneficus.

P. Bened. Painter schreibt von Trient am 25. November 1668 an den Rektor des Kollegiums zu München, Servilian Veihelin: kürzlich habe dort P. Wilhelm Feintl, der mit acht oder zehn Grafen und Baronen eine Reise durch Italien gemacht habe, folgende Wundergeschichten erzählt: Der Herzog von Cellamani zu Neapel wollte ein wunderthätiges Bild des Franciscus Xaverius in der Jesuitenkirche zu Neapel, dasselbe welches vor einigen Jahren die Augen bewegte, durch einen ausgezeichneten Maler für sich kopieren lassen. Der Maler wurde dreimal, wenn er beginnen wollte, ohnmächtig. Als man nach der dritten Ohnmacht die Tafel, auf der er hatte malen wollen, besah, fand man darauf eine vortreffliche Kopie. — In der Kathedrale einer spanischen Stadt waren schöne Porträts aller Ordensstifter. Einem Fremden, der sich darüber wunderte, dafs der h. Ignatius darunter fehlte, wurde gesagt, man habe kein echtes Bildnis desselben auftreiben können. Der Fremde erbot sich, ein treues Bild herzustellen, wurde anfangs verlacht, dann aber auf sein Verlangen in der Sakristei allein gelassen. Ehe die von ihm ausbedungene halbe Stunde verflossen war, drang die neugierige Volksmenge in die Sakristei ein: der Fremde war verschwunden, das Bild aber fertig. P. Painter ist vorsichtig genug, dem P. Feintl die Verantwortung für diese Erzählungen zu überlassen.

Aloysius von Gonzaga wurde 1621 selig, erst 1726 heilig gesprochen. Die Jesuiten bemühten sich im 18. Jahrhundert, die Verehrung des neuen Heiligen durch allerlei, zum Teil höchst wunderliche Wunderberichte zu fördern. Namentlich wurden in Italien mehrere wunderbare Vermehrungen von Mehl und anderen Viktualien erzählt [1]. Unsere Briefe enthalten folgende Wundergeschichten: Pruntrut 1721: Opem B. Aloysii praecipue expertus est quidam studiosus in maniam delapsus, ita ut pias etiam imagines furibundus manibus impeteret; nec jam malo erat humanum remedium, cum recursum ad opem angelici juvenis; cujus imaginem oblatam studiosus saeviente etiamnum mania osculo mox est veneratus. Cessavit autem omnino furor, cum frons per modum crucis sacro B. Aloysii oleo fuit inuncta, tamque sanae menti restitutus est aeger, ut sub anni finem pluribus praemiis fuerit donatus. — Landsberg 1735: S. Aloysii thaumaturgam summeque beneficam manum plures hoc anno sunt experti. Ipsorum quispiam per quatuor fere menses cacostomachiae

1) Deutscher Merkur 1891, S. 210.

morbo ita afflictabatur, ut ventriculus cibum potumque, paulo postquam sumpserat, rursus egereret. Cumque vis mali omnem lusisset medicorum operam, Sancto tandem Aloysio in vota vocato paululum farinae ejusdem beneficio prodigiosum in modum auctae sumit, moxque melius atque alias unquam haberi incipit. Recuperatam hunc in modum sanitatem artis et naturae vires superare, duo medici instrumento publico Romam misso testati sunt. Puerulus alius vivendi facultate prope destitutus vix oleo ex S. Aloysii lampade Roma allato oculos illiniit, lumen sibi redire seque a S. Aloysio persanatum esse exclamavit. Id quod parentes quoque appenso ad thaumaturgi aram argenteo anathemate contestati sunt. — Dillingen 1743: Filiolus praefecti pagi Althemii, qui in translatione reliquiarum angelici juvenis Divi Aloysii supplex agmen in genii specie duxerat, sensit oculos suos ophthalmica per trimestre doloribusque afflictos. Postquam inter fusas ad Divum preces eosdem oleo lampadis liniverat, evanuit prope momento cum omni dolore malum illud, videtque parvulus in hanc diem commodissime. Denique sacrata Deo virgo in hujate monasterio proprio testatur chirographo, se ex octo annorum morbo, cujus vi medici dudum succubuere, invocata S. Aloysii ope sumtaque modica farinae ab eodem multiplicatae parte momento convaluisse.

Petrus Canisius ist erst 1864 von Pius IX. selig gesprochen worden. Die Jesuiten sammelten und verbreiteten aber schon im 18. Jahrhundert, namentlich zu Freiburg in der Schweiz, Berichte über die Verehrung, die er genieſse, und Wundergeschichten, um seine Apotheosis vorzubereiten. Aus Freiburg wird 1736 geschrieben: Festo S. Jacobi Majoris fulmen bis incidit in turrim templi sub vesperam, perforavit murum templi ex latere tumbae V. P. Petri Canisii et summi altaris, quod dedicatum S. Michaeli Archangelo. Innoxium fuit; praeter foetorem sulphuris nihil licuit advertere, licet in civitate totum templum ardere crederetur. Hinc singulare beneficium grati adscribimus potenti patrocinio S. Archangeli Michaelis et V. P. Petri Canisii. Und 1743: Servi Dei V. P. Petri Canisii veneratio, uti Friburgensibus antiquissima, ita in exteriores quoque provincias in dies se magis diffundit. Argumento sit . . . (unleserlich) antistita, quae ad futuram, ut pie sperat, Canisii apotheosin jam palam sacro legendo calicem cum velo floribus aureis phrygie pictis acu pretiosissime aliquot abhinc mensibus submisit ex interiore Suevia. Sanctimonialis item alia ex Cisterciensium ordine Dolae in Burgundia, quae cum violento quodam conatu intestina sibi sic laesisset, ut de remediis desperaret, novem dierum preces, quibus V. Canisium in vota vocabat, ante non explevit, quam se sensit plenissime consanatam. Quibus aliisque

hujusmodi beneficiis V. P. Canisius ad suum tumulum quotidie innumeros attrahit clientes, quorum devotioni ut satisfiat, janua templi vel aperiri vel aperta relinqui intra diem saepius debet. Nec discedunt plurimi, quin nummos aliquot fiduciae suae testes in sepulcrale illius saxum venerabundi projecerint.

Zum Schlusse noch zwei besonders wunderliche Geschichten. Die erste steht in einem Briefe aus Eger vom 7. Februar [1635?]: P. Gladisch in Provincia Austriae quotidie sese flagellis caedit, cilicio vexat. Sacrum pro anima cujusdam obtulit, sub quo turbine candelae exstinctae, candelabrum in tres partes fractum, quia anima illa erat damnata. Dum pro Papenheim celebraret, auditae sunt explosiones minorum bombardarum (Pistolet) et Pragae in ejus domo frequentes strepitus. Dum pro alia anima, tum strepitus et ejulatus, secundo tantum ejulatus. Pro alia legens vehementer consternatus sudavit et ita mutatus est, ut vicini adverterent timerentque, ne anima damnata esset; verum id solatii habuit, quod anima intrasset corporale; secunda autem vice certior factus, eam esse in bono statu. Caesari significavit, Imperatricem a poenis liberatam, et momentum innuit, de quo jam aliunde revelatio facta fuerat et Caesari nota; anima autem alia id Patri significarat. Sacrum pro Wallensteinio seu Friedlando noluit acceptare, ne, si damnatus esset, familia dedecus pateretur, si salvus, domus Austriaca; dein putat id fore tentare Deum. Anima petiit ab eo sacrum, quae jam erat in flammis 160 annis, quam si ipse non juvaret, detentum iri ad sacrificium sacerdotis futuri ajebat, nondum eo tempore, quo anima petiit nati. Anima Dom. Adalberti a Sternberg Baronis liberata per ipsum eodem die, quo altare S. Xaverii in nostro templo Pragae ex ejus pio legato erectum est; sunt abhinc anni forte duodecim, a quo mortuus est et interim erectio altaris dilata. Fuit is juvenis egregius anno 1629 in Rhetorica Pragae, cujus fui condiscipulus; mortuus autem est ob castimoniae amorem, quam si perdere voluisset, sanitati restitui potuisset. Cardinalis Infantis anima liberata est, quae, quamvis in vita minus sancta, tamen pie decessit et in gratia. Agitur apud Pontificem, ut Pater hic ter de die celebret.

Die andere steht in einem Berichte über die Missionen der Jesuiten in China, den P. Joseph Kropf von den Philippinen am 12. Dezember 1732 einsandte. P. Leonardus Finck erzählt dort: Reperi in remotioribus montium recessibus Tagalorum quosdam naso destitutos. Rei causam interroganti mihi respondent: Ex tuis, Pater, sociis nonnemo tui persimilis hac nos poena mulctavit. Nimirum iis venandis jam multo ante nostrorum quidam per montes illos dabat operam, ut eos ad Christi gregem adjungeret. Sed cum is diu frustra operi institisset, demum

terrore barbaros pertentaturus salutarique timore ceteros perstricturus instinctu haud dubie divino ultorem Deum invocavit, qui praesertim pertinaces poena percussit et naso unumquemque suo mulctavit. . . . . Memorabile autem est, quod ademti nasi labem a majoribus posteri hac in gente trahunt. Neque enim isti, quos P. Leonardus offendit, primi naso mulctati sunt, sed progeniti funesta generatione continua ex iis, quos primos ea poena castigavit vindex Deus.

NACHRICHTEN[1].

Französisches

von

C. A. Wilkens.

---

1. Von der Sorbonne, deren Untergang Döllinger so sehr beklagt, wird es bald heifsen auch räumlich wie von der Blume des Feldes ihre Stätte kennt sie nicht mehr. Nur die Kirche wird den grofsen Namen hüten wie Richelieus Grab. Die Kirchengeschichte wird eine Anstalt, die das Herz der Pariser Universität war, dieser Leuchte der Wissenschaft, durch Jahrhunderte nicht vergessen. Ihre Geschichte hat, reiches, unbekanntes Urkundenmaterial benutzend und in sein Werk verarbeitend, A. Gréard gelehrt, detailliert und schön erzählt: Nos Adieux à la vieille Sorbonne. Paris, Hachette, 1893. XV et 406 p. avec 5 grav. et 14 plans. Man lernt den Studentenvater kennen, den der Armen jammerte, der ihnen ein Heim gründete — der Sicherheit vor den Prellereien der Philister, den Gefahren der Armut, dem Schmutz des Quartier latin. Robert Sorbon wollte christliche Zucht, kirchlich wissenschaftliche Bildung. Die Lebens-, Lehr- und Lernordnung, die Bräuche und Formen sind dahin gerichtet. Gréard führt sie höchst anschaulich vor. In die Regierung des Provisors Richelieu fallen für den Sitz der theologischen Fakultät Neubau, Schulden, äufserer Glanz; histo-

---

1) *Anm. d. Red.* Mit der bisher beobachteten chronologischen Folge der Abteilungen mufste diesmal gebrochen werden. Die Zählung findet künftig nur innerhalb der einzelnen Abteilungen statt. — Die Herren Mitarbeiter werden gebeten mehr Gebrauch von der ihnen angebotenen Bestellung von Freiexemplaren zu machen.

rische Pietät lag dem Kardinal fern, der andere Ideale hatte als Ludwig der Heilige und sein Freund, der Kanonicus von Notre Dame, dessen Andenken dennoch das des Restaurators überlebte. An die Kämpfe zwischen Gallikanismus, Jansenismus, Orthodoxie, deren Tummelplatz die Sorbonne war, schliefsen sich die Angriffe der Philosophen. 1791 siegte die Revolution, erbeutete die Bibliothek, verwandelte die verfallenden Räume in ein Kunstmuseum, die Kirche in Ateliers. Die Restauration stellte auch hier nach Kräften her. Das seiner historischen Bauwerke so barbarisch beraubte alte Paris wird von nun an um eine weltberühmte Lokalität ärmer sein, die so lange Sitz eines Zentrums der bittersten Opposition gegen den Protestantismus war.

2. Gründung der katholischen Universität Douai. — Im Protokollbuch der deutschen Nation in Orleans heifst es 1566 am heiligen Dreikönigstage, den man bisher als Jahresfest des Corps gefeiert hatte: heute ist das Fest der Magier nicht mehr gefeiert, wir wollen nur Christum als Patron der Nation verehren. Frei haben wir uns gemacht von den Götzen, Messen, der Karikatur der Opfer, von Kerzen, Glocken, Altären, eitlem Kirchenschmuck, Patronen, Dreikönigsfahnen, kurz von allen gottlosen Dingen, die ein Hohn auf die Vernunft sind. Dieses Wagnis in der Stadt der Jungfrau von Orleans bezeichnet die Macht des Protestantismus auf den Universitäten Frankreichs. Der Katholicismus in seiner Existenz bedroht und zum Kampf um das Dasein gezwungen, erkannte, dafs er Löwen, das noch treu zur alten Kirche stand, Verteidigung und Angriff nicht allein überlassen dürfe. Wie in der Gegenwart, wo die Königin-Regentin von Spanien der katholischen Wissenschaft im Escorial eine Freistatt gab, sah er die Gründung streng kirchlicher Universitäten geboten. Welche Anstrengungen, Verhandlungen, pekuniäre Opfer es kostete, um in Douai eine Festung der alten Lehre zu schaffen, wie sie eingerichtet war, um ihren Zweck zu erfüllen, lernt man gründlich aus G. Cardon, La fondation de l'université de Douai. Paris 1892. III et 543 p. 8.

*3. Histoire du Cardinal de Richelieu par Gabriel Hanotaux. La jeunesse de Richelieu (1585—1614). La France en 1614. Paris, Firmin-Didot et Cie. 1893. VIII et 551 p. 8. In der Cour d'honneur des Versailler Schlosses umstehen in Kolossalstatuen Suger, Bayard, Duguesclin, Condé, Sully, Colbert, Turenne das Reiterstandbild Ludwigs XIV. Die Reihe rechts eröffnet sinnig Richelieu als Princeps aller gekrönten und ungekrönten Staatsmänner des alten Frankreich. Der Grofse war und ist er Patrioten, Chauvinisten, absolutistischen Royalisten und absolutistischen Republikanern, Revolutio-

nären von oben und unten, Cäsaristen und Königsmördern, Anhängern der Zentralisation und der Egalité, Gallikanern alter und neuer Art. Der furchtbare Kardinal hat ja Frankreich vor nationaler Zersplitterung seiner Kräfte, vor Auflösung in viele kleine Souveränitäten und Halbsouveränitäten gerettet. Die europäische Machtstellung, die er ihm gab, realisierte die kühnsten Entwürfe Franz I. und Heinrichs IV. An die Stelle der die Krone tragenden Pyramide setzte der Niveleur ohnegleichen die isolierte Säule, erdrückte mit dem Gewicht des Thrones jede Selbständigkeit und diesen dazu und zimmerte für Ludwig XVI. das Schafott. Der unnahbaren Autorität des allerchristlichsten Königs opferte er die Freiheit der Kirche, die Monstrosität des état athée als absoluten Kirchenherrschers vorbereitend. Il a jeté en terre le germe de l'arbre, dont nous goûtons les fruits amers, ist treffend gesagt. Kühl bemerkte Ludwig XIII., als ihm der Tod seines Oberkönigs gemeldet ward: da ist ein grofser Politiker gestorben. Diese kurze Eloge mufs auch der Nichtfranzose approbieren. Als den einzigen, mit dem sich Richelieu vergleichen lasse, an Geisteskraft, Gediegenheit, Mut, politischem Talent, Herrschergabe, durchdringender, einfacher Klugheit und unbeugsamer Zähigkeit nennt H. Leo Gregor VII. Auch wenn man Absichten und Methode verurteile, müsse man die staatsmännische Gröfse in der Identifizierung des persönlichen und staatlichen Interesses bewundern. Den Macchiavellismus, diesen praktischen Atheismus im Bereich der inneren und äufseren Politik, bildete der Kardinal mit künstlerischer Meisterschaft vollkommen, für alle Nachfolger mustergültig aus. Herzog Ernst II. von Coburg fiel es an seinem Freunde Napoleon III. auf, dafs ihm das Sensorium für Recht mangele, nie der Respekt vor Recht ihm den Weg verlege. „Le droit? Qu'est ce que c'est?“ Nur die Staatsraison kannte er. Was sie ihm als richtig zeigte, that er, ohne sich im mindesten darum zu kümmern, ob er dazu auch berechtigt sei. So weit kann man es in der macchiavellistischen Routine bringen. Richelieu liefs sich nie hemmen durch Furcht vor göttlichem Verbot, durch den Gedanken göttlichen Rechts, als Macht über die menschlichen Verhältnisse. Hat Paul V. gesagt: ce jeune homme sera un grand fourbe, so ist diese Weissagung erfüllt. Den Weg dazu bezeichnete der freche Satz des Florentiners: Recht ist, was Vorteil bringt, oder in anderen Lesarten soyons fourbes, keine Intervention der Moral in der Politik, keine Sentimentalitäten, kein Stolpern über juristische Zwirnfäden, Alliance mit dem Teufel, wenn's sein mufs. Der Gründer der Akademie wollte sein eigener Historiker werden. Die Kollektaneen — als einen Haufen Spreu mit viel Gold charakterisiert sie Ranke — sind als Mémoires veröffentlicht. Dupleix schrieb

1635 in seiner Histoire de France die Geschichte Richelieus, des von Gott erwählten Restaurators der Monarchie. Die gleiche Tendenz beherrscht die Werke Vialarts 1649, Auberys 1660. Als Ankläger wider den Tyrannen und Zerstörer politischer und religiöser Freiheit schrieben Le Clerc 1753, Levassor 1757, Griffet als Verteidiger 1758. Gleich den älteren Werken wurde Bazins Histoire de France sous Louis XIII. 1846 entwertet, als in der Collection de Documents inédits de l'Histoire de France M. Avenel acht Quartbände veröffentlichte: Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du Cardinal de Richelieu 1853—1877. Die darauf basierten Biographieen Martineaus 1866 (1870) und Avenels Richelieu et la Monarchie absolue 1884 kamen nicht über den ersten Band hinaus. Ungeschreckt durch das Mifsgeschick der Vorgänger, mit einem Verleger, der ihm vier Bände von dreitausend Seiten gestattet, unternahm Hanotaux sein gewaltiges Werk. Man kennt ihn als den Bearbeiter des Recueil des instructions données aux ambassadeurs à Rome 1648—1687, T. I, 1888. Fünfzehnjährige Vorstudien im Staats- und Ministerialarchive, in den Depots der Bibliothèque nationale, de l'Arsenal, de l'Institut sind vorangegangen. Bei Hanotaux gilt nicht, was Thiers jemanden sagen liefs, der ihm wichtige Memoiren anbot: Monsieur, en fait d'histoire on se contente d'à peu près. In den Mélanges der Collection de documents, T. III, edierte er von ihm entdeckte Maximes d'État et Fragments politiques du C. d. R. In die Archive de l'Indre, de la Vienne, de Poitiers, de Richelieu, de Braye ist er gedrungen bis zu halbvermoderten dreihundert Jahre alten Kirchenbüchern. Alle gedruckten Werke, die den entferntesten Bezug zum Gegenstande haben, sind benutzt. Als Resultat solcher Studien erhalten wir die Jugendgeschichte Richelieus bis 1614. Facile avos inveniunt, quibus favet fortuna, spottete Grotius im Blick auf servile Genealogieen, die den Kardinal zum Verwandten aller Fürsten Europas machten. Von solchem Schwindel hält sich Duchesnes Histoire généalogique de la maison du Plessis de R. 1631 frei. An ihrer Hand führt Hanotaux die Ahnen der du Plessis bis 1201 vor. Man gewahrt ein Sündenerbe von Grausamkeit, Härte, Eitelkeit, das sich in den Religionskriegen gräfslich offenbarte. Rächte doch Richelieus Vater, als Page, auf Befehl der Mutter durch Mord des Vaters Ermordung. Dem Bruder des Kardinals Alphonse verdankt man die wertvollsten biographischen Nachrichten über die Jahre 1585—1619 (1880 von Baschet ediert). Auf Grund derselben schrieb Abbé Michel de Pure eine anonyme Vita 1656. Niemand hat sich um das wichtige Buch des A. M. D. P. gekümmert. Die darin gegebenen Umrisse füllt Hanotaux reich und interessant aus. Das landschaftlich und geschichtlich sorg-

fältig geschilderte Poitou bildet den Hintergrund zur Darstellung des Lebens, das Ende des 16. Jahrhunderts tief in der Provinz die verarmte Familie du Plessis unter der Herrschaft der stolzen Grofsmutter führte. Es folgt der unbändige Schüler im Collège de Navarra, der nicht verzeiht und vergifst, der Militäreleve, der um das Bettelbistum Lucon in der Familie zu erhalten Geistlicher wird, der Autodidakt in der Theologie, der Doktor der Sorbonne, der populäre Prediger. Als Bischof ist Richelieu musterhaft, ein Katechet, der nicht Adler füttern will, sondern Tauben. Für die im Elend verkommenen Diöcesanen sorgt er wie ein Vater. Uneins im Glauben, kann man in Liebe eins sein, sagte er den Hugenotten. Der Studien- und Freundeskreis erschliefst sich dem Leser. Man trifft St. Cyran und Père Joseph, den grofsen Abenteurer mit ungeheueren Plänen. Richard hatte von der grauen Eminenz eine sarkastische Karikatur gezeichnet. Hanotaux lernte aus den Quellen den Stifter des Ordens der Kapuziner und der filles de Calvaire als einen Mann kennen plein de zèle et d'entrein, passioné pour les choses de la réligion, animé d'un souffle littéraire, ou luit plus d'une etincelle du génie. Mit einer Hand die Citadelle der Häresie erschütternd, mit der andern die Bollwerke der Religion restaurierend, habe er an Frankreichs Erhöhung mitgearbeitet. Inbezug auf die rote Eminenz kann der neueste Biograph eine solche Neuigkeit nicht bieten. Die Grundzüge ihrer Geschichte bleiben intakt. Einzelnes in Licht und Schatten tritt präciser, Zweifelhaftes klarer hervor. Das in Romanen und Dramen spukende Gespenst weicht dem génie abordable, accessible, d'une psychologie simple et facile à dechiffrer. Frau von Maintenon schrieb nach einem Ministerkonseil: Grauen erfülle sie vor den Mitteln der Politik. Davon ist Hanotaux frei. Er bewundert den Meister der Maulwurfsarbeit, den Geistesgenossen des „grofsen" Philipp des Schönen, Karls V., Ludwigs XI. der Männer der Revolution von praktischem Sinne, sicherm Blick, rauher Hand. Alle überrage er an clarté logique, mesure dans l'énergie, souplesse, agilité merveilleuse. Ehrgeiz ist die Flamme, die Richelieus Leben verzehrt, Macht seine Passion bis zum letztem Atemzug. Intelligence et volonté telle est cette personalité. Elle met un parfait équilibre des facultés en service d'une passion violente, l'ambition. Cette homme veut commander. Mais il est digne du commandement. Ce Français a le sentiment très net de ce qu'est la France. Il l'a vu au dedans et au dehors, il en a fait le tour. Il sait aussi, que la France doit à un homme comme lui. Der Biograph ist ohne Advokatenkünste, er will seinen Helden nicht wie Froude Heinrich VIII. rechtfertigen. Von ihm gilt: lafs es mich gestehen, mir scheinen List und Klugheit nicht den Mann

zu schänden, der sich kühnen Thaten weiht. — Der zweite Teil des Werkes hätte es eröffnen oder selbständig erscheinen können. Sein geographisches, politisches, soziales, religiöses Gesamtbild Frankreichs soll die Probleme artikulieren, denen sich Richelieu gegenüber fand. Es ist diese Zeichnung der Provinzen, des Hofes, des Königtums, der Justiz, der Verwaltung, des Finanzwesens, der Privilegien, der Generalstände, der lokalen Autonomieen, der provinzialen Freiheiten, des römischen und Gewohnheits-Rechts, des Adels, der Städte, der Bauern ein Meisterwerk, das die Institutionen durch die ganze französische Geschichte genetisch begleitet. Das Quellenstudium greift zurück bis auf Sprichwörter, Romane und die cris de la rue. Der Autor bleibt Herr der Einzelheiten und bringt den Leser nicht in die üble Lage eines Naturfreundes, der mit einem Stein- oder Pflanzensammler durch eine grofsartige Landschaft gehen mufs. Reflexionen in Geist und Art Montesquieus durchziehen das Ganze. Sie verteidigen das Recht der Revolution und der heutigen französischen Zustände, dieses provisoire perpetuel, wo ce que le nombre a fait le nombre a droit de le défaire, wie Prinz von Joinville treffend sagt. F. v. Lesseps prahlt: Le dernier Français vaut millefois mieux que le premier Allemand. Für Hanotaux hat die schlechteste Einrichtung der Revolution mehr Wert als die beste des Mittelalters. Hinsichtlich desselben huldigt er einem doktrinären Pessimismus, der sich nur mäfsigt zugunsten Ludwigs des Heiligen. Dem wird die Frömmigkeit verziehen, weil er tapfer, gerecht, das französische Königtum zum allerchristlichsten, zur ältesten Tochter der Kirche machte. Dem Christentum in katholischer und protestantischer Gestalt steht Hanotaux wie der Stoiker Taine, sein überlegener Antipode in Sachen der Revolution, fern. Aber die Kenntnis der Thatsachen hätte vor Urteilen schützen sollen wie die: das Konkordat — diese Pandorabüchse für die Kirche — sei die wahre französische Reformation, Luthers Unternehmen habe die Frage der Kirchengüter zum unmittelbaren Ausgangspunkt, die Hugenotten hätten nur Macht und politischen Einflufs gesucht, an Gnade und reale Gegenwart hätte niemand gedacht, ausgenommen einige weltflüchtige Geistliche. Dergleichen Unverstand läfst man sich bei den Encyklopädisten lachend gefallen, nicht bei einem Historiker, wie Hanotaux, mag er auch die Wahrheit verwerfen, die ihm Richelieus Geschichte bestätigen kann, dafs List und Gewalt zwar grofse Erfolge erringen können, dafs aber den letzten Sieg das Recht behält und der Glaube.

*4. Jansenius, évêque d'Ypres, ses derniers moments, sa soumission au Saint Siège d'après des documents inédits. Étude critique historique par des membres du seminaire d'histoire ecclesiastique établi à l'université catholique

de Louvain. Louvain, Bruxelles, O. Schepens, 1893. 228 p. 8. Die berühmten Historiker des Jansenismus H. Reuchlin und A. Sainte Beuve haben dem audiatur et altera pars nicht völlig genügt. Sie sind einig im Abscheu vor den ehrwürdigen Vätern der Provinzialbriefe, in der Antipathie gegen die legitimen, tridentischen Doktrinen und deren Verteidiger. Der Einflufs der historischen und biographischen Haustradition Port-Royals hat sie stark berührt. Der Verherrlichungstendenz trat die der Entherrlichung entgegen. Ihr huldigen Varin, La verité sur les Arnauld completée à l'aide de leur correspondence inédite. Paris 1847. 2 Vol. Histoire du Jansénisme par le P. R. Rapin publiée par l'abbé Domenech — Memoires du P. R. Rapin sur l'Eglise et la société, la cour, la ville et le Jansenisme. 1644, 1669. publiées par L. Aubineau. Paris 1865. 3 Vol. Abbé Fuzet, Les Jansénistes du XVIIme siècle et leur dernier historien Mr. Sainte Beuve, Paris 1876. Mgr. Ricard, Les premiers Jansénistes et Port-Royal, Paris 1883. H. Chérot, Jansenius et le P. Rapin, Extrait des Précis historiques 1890. Erfolglos kann man das Bemühen nicht nennen, den Revers der Münze zu zeigen. Unleugbar haben die ames innocentes, die grands solitaires, die sainte phalange, denen la vertu merita les honneurs de la persécution et du martyre bedeutende Mängel. Es ist Rhetorik von ihnen, allgemein zu sagen: ils ne s'occupaient du monde que pour le sauver, ils travaillaient à regénérer par la foi la société en péril, ils vivaient dans l'ombre d'une vie interieure et douce. Hört man die denicheurs des saints, so fehlt es unter den Heroen des Jansenismus nicht an Urbildern des Tartüffe, der bekanntlich gegen die jansenistischen Rigoristen gemünzt war. Der Patriarch der subtilsten Häresie, die der Teufel gewebt hat, wie Fleury sagt, mufste sich die Prozefsrevision gefallen lassen. Das Resultat lautete: absichtlich und wissentlich ein Häretiker hat er die Maske des Heiligen bis zum Tode getragen. Gegen dieses Urteil protestierte der ehemalige Minister und Bürgermeister von Ypres A. Vandenpeerebom durch seinen Cornelius Jansenius septième évêque d'Ypres, sa mort, son testament, ses epitaphes. Bruges 1882 (Ypriena T. VI). Eine Stunde vor seinem Tode liefs sich Jansen das Manuskript des Augustinus reichen. Die Nonne Petronilla Bertens stützte seinen Arm, als er die Erklärung einschrieb: er schenke das Werk R. Lamey. H. Caalen und L. Froidmont möchten es quam fidelissime edieren. Sentio enim aliquid difficulter mutari posse. Si tamen Romana sedes aliquid mutari velit sum obediens filius et illi ecclesiae, in qua semper vixi, usque ad hunc lectum mortis obediens sum. Ita mea postrema voluntas est. Ist dies testament spirituel echt? Es ist eine Fälschung gleich der Epistola dedicatoria des Augustinus

an Urban VIII., die Annat 1666 herausgab. Jansen starb in vollkommenster bona fides, dachte an keinen Gegensatz gegen die Kirchenlehre, hatte zu solchen Erklärungen also keinen Anlafs, alles ruht auf racontage und Mifsverstand. Dieses Votum ist durch Rechnen mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gewonnen. Es macht einen blendenden Eindruck und fand Eingang bei Historikern. Der Präsident des kirchenhistorischen Seminars in Löwen, B. Jungmann, als Spezialist bekannt durch sieben Bände Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam, veranlafste Mitglieder des Instituts, diese question de libre controverse gründlich zu studieren, die Angaben der Historiker zu sammeln, befreundete und feindliche zeitgenössische Zeugen zu verhören, unedierte Dokumente ans Licht zu ziehen. Dies ist in zwei durch Geist, Gelehrsamkeit und juristisch philologischen Scharfsinn hervorragenden, mit urkundlichen preuves reich ausgestatteten Studien geschehen. Abbé C. Callewaert zerfasert das künstliche Gewebe des Verfassers der Ypriana vollständig durch Spezialprüfung jeder Nachricht an den Aussagen der Quellen. Man behält statt der Fakta und Data eine Reihe von Konjekturen und Fragezeichen. Er hütet sich, die Menschen von gestern nach den Ideen von heute zu beurteilen. Den unbestimmten, parteiischen, widersprechenden Aussagen beider streitenden Teile stellt er sichere und sehr wahrscheinliche Thatsachen gegenüber, um den Leser zum kompetenten ersten Richter zu machen. Bei juristischen und kanonistischen Punkten begnügt er sich nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes. Auch die Ideen der Zeit, der Einflufs des Milieu werden erwogen, um zu sehen, wie ein Gesetz aufgefafst, interpretiert, befolgt wurde. Besonnen und vorsichtig ist seine Kritik. Um eines Wortes willen fragt er Originalmanuskripte. Mit Hilfe von Dokumenten, qui peignent sur le vif l'état des esprits dans la première echauffourure au sujet de l'Augustinus giebt er ein treues, harmonisches Bild vom Ende Jansens. Schon Mazarin hatte die Echtheit des testament spirituel aus der Natur der Sache dargethan. C. erweist sie und die der Dedikation durch Widerlegung aller Einwände, die manchmal an Absurdität streifen, und durch den positiven Nachweis der innern Übereinstimmung zwischen beiden Aktenstücken und den Sätzen des liber prooemialis und des epilogus omnium im Augustinus. Auf die Frage, war die Unterwerfung ehrlich gemeint oder auf Täuschung berechnete Phrase, wird mit vollster Sicherheit die Aufrichtigkeit behauptet. Die Zeugnisse fordern es. Erbitterte Gegner und treue Freunde sind darin einig. Sie erscheinen in der ruhigen Relation der Historiker wie in den heftigen Diatriben der Polemik. C. weifs, dafs l'histoire ne procède comme les mathématiques. La bonne et la mauvaise foi

admettent des degrés infinis et entre les deux extremes il y a des étappes sans nombre, dont les nuances sont parfois plus difficiles à exprimer qu'à saisir. Das ist ein Jansen, sagen die Kegelspieler in Ypres von einer Kugel, die über das Ziel fliegt bis an den Rand der Tiefe. Der Ausdruck ist von dem Bischof hergenommen, der bis an die Grenze des kirchlichen Gehorsams streifte, sie aber bewufst nicht überschritt. Illusionen konnte er sich machen, doch daer's geen bedrog in hem. Baron Surmont de Volsberghe, Bürgermeister und Senator von Ypres, bereitet eine Schrift über das testament spirituel des alten Bischofs vor. Die Schätze seines Archives konnte Callewaert benutzen. Er übersandte die Arbeit dem befreundeten Forscher und prüfte die tüchtige Kritik derselben so erschöpfend, dafs der gelehrte Jurist sich zu seinen Einwänden nach solcher Widerlegung Glück wünschte. Q. Nols ergänzt die Arbeit des Vorgängers. Sein Thema sind die Gesinnungen Jansens während seines Lebens. Es soll aus der Vorgeschichte die innere Wahrheit des Schlufsaktes erhellen. Um sie darzulegen, giebt er eine Übersicht der Jugend, der Korrespondenz mit Verger, korrigiert dabei Irrtümer, widerlegt unsinnige Beschuldigungen und alberne Märchen, zeigt das Werden des Planes, die Kirchenlehre durch den Augustinismus zu ersetzen, dessen Ausführung im Augustinus. Nachdem er alle Einflüsse der Lehrer, Freunde, Verhältnisse abgewogen, fremde Urteile registriert, die herrschenden Ideen konsultiert hat, lautet sein Verdikt: Jansen war stolz, eigensinnig, starr in seinen Ansichten, aber trotz eines gewissen Mifstrauens dem heiligen Stuhle unterwürfig. 1644 schrieb der Abt von Zonnebeck: in quantum ego potui percipere et assequi ex ipsius vultu, verbis ac moribus, ex modo agendi pro viro doctissimo et sancto semper habui. Mabillon stand 1672 in der Kathedrale von Ypres neben dem Grabsteine Jansens, auquel j'ai donné de l'eau bénite. Er durfte diese Huldigung wagen.

*5. Vie du vénérable J. B. Gault prêtre de l'Oratoire du Jesus, évêque de Marseille en 1643 par l'Abbé Payan d'Augery. Marseille, Verdot, 1894. XII et 360 p. 8. Lebensbeschreibungen und dergleichen Sachen sind oft schöner als das Original, weil der Beschreiber in guter Meinung etwas zugiebt und die vorkommenden Mängel durch Schattieren bedeckt. Gilt dieses Wort Bengels von christlichen Biographieen überhaupt, so vorzugsweise, wo es sich um Heilige oder solche, die es werden sollen, handelt. J. B. Gault steht an der Schwelle der Kanonisation. Nach seinem Tode hat dieser Jünger Berulle's, wie die kirchlichen Behörden versichern, 70, wie die Biographieen rühmen, an 800 Wunder gethan. In der Provence singt man Sant Jean Baptisto Gaù, Que nous guerissès de tout mau. La

santo visto l'an demanda, La santo visto l'a dounou. In einem Folianten von 800 Seiten hat der Postulator Battandier die positio causae dargelegt. Diese reiche, fast unerschöpfliche Goldmine beutete Payan d'Augery aus. Daneben benutzte er Dokumente des bischöflichen Archivs in Marseille und die vorangegangenen Biographen des Vénérable Senault 1647, Puget de Laserre 1649, Marchetti 1650, Godeau 1665, Cloyseault 1724, Sardon 1856, Ricard 1864. Sein Buch führt das il etait juste dans toutes les heures de sa vie in der Weise aus, dafs der Leser zur Überschrift jedes Kapitels hinzusetzen soll saint. Mag es sich um l'enfant, l'étudiant, le Religieux, le Supéreur, le Missionaire handeln oder um le Curé, l'Evêque nommé, le Baron d'Aubagne, Monsier de Marseille, l'Apotre des galères, l'Agonisant handeln. Gewifs war Gault ein wirklich frommer Priester und ein musterhafter Bischof, der Berulle's Rochet mit Ehren trug. Seine Missionsarbeit in der Hölle der Galerensträflinge ist bewundernswürdig durch einen apostolischen Heroismus. Aber wie mufs man das Auge schliefsen für die Korruption des Menschenwesens, um den armen Sünder so völlig zu übersehen. Originelle Züge und Worte sind selten. In einem von enthousiasme malheureux gedrückten Stil, der an den Pomp der Jesuitenkirchen erinnert, werden alle Heiligentugenden ausgemalt, die man aus den Heiligenlegenden kennt. Eigentlich könne nur ein Engel von diesem Engel in Menschengestalt würdig reden. Doch hat sich der Verfasser daran gewagt, den ferveur seraphique, die douceur angélique u. s. w. zu schildern. Sicher hätte Gault, der durchaus nicht pompös auftritt, seine Vita individueller, schlichter und demütiger gewünscht.

6. Ludwig XIV. und Alexander VII. — Dafs das Recht des Stärksten stets das Beste sei, mufste Alexander VII. in bitterster Weise erfahren. Ludwig XIV. benutzte einen Streit in Rom zwischen Franzosen und korsischen Soldaten, um den Papst seine Übermacht und die eigene materielle Ohnmacht so empfindlich wie möglich fühlen zu lassen. Die Impertinenzen des Herzogs von Crequi als Gesandter in Rom, die unerhörten Satisfaktionsforderungen, die Occupation Avignons, Truppensendungen nach Italien, königliche Zornausbrüche, päpstliche Proteste, Vermittelung Spaniens, diplomatische Kunst- und Mifsgriffe, schliefslich Niederlagen für beide Teile deren Folge Antipathie Alexanders gegen Frankreich, Ludwigs gegen die Kurie, Begünstigung des Gallikanismus zugunsten der königlich-kirchlichen Omnipotenz — das alles entwickelte sich aus einem unbedeutenden Anlafs und erfüllte die Regierung Alexanders VII. mit einer Menge Widerwärtigkeiten. Graf de Mouy, einst Gesandter bei dem Quirinal, hat diese Wirren als sachkundiger Diplomat bis

in ihre feinsten Verzweigungen verfolgt. Die Archive in Paris, Rom, Venedig, Florenz, Simancas standen ihm offen. Mit vollen Händen hat er aus ihnen geschöpft. Sein Louis XIV et le Saint Siège. L'ambassade du duc de Créqui 1662—1665. Paris, Hachette, 1893. 2 Vols. 8. X et 484 et 482 p. ist, auch abgesehen von der Streitfrage, ein kirchenhistorisch wichtiger Beitrag zur Geschichte des Papsttums im 17. Jahrhundert.

* 7. Mémoires de Joseph Grandet, prêtre de Saint-Sulpice, troisième Supérieur du Seminaire d'Angers, curé de saint croix. Histoire du Séminaire d'Angers depuis sa fondation en 1659 jusqu'à son union avec Saint-Sulpice en 1695 publiée pour la première fois d'après le manuscrit original par G. Letourneau. T. I, LXXXVII et 526 p. T. II, 696 p. Angers, Paris, Lyon, Germain & Grassin, 1893. Der Lakonismus Pascals, Larochefoucaulds, Labruyères ist nicht die Stärke der französischen Savants des 17. Jahrhunderts. Aber 1222 Seiten für vierzig Jahre Seminargeschichte würden doch auch ihnen ein embarras de richesses gewesen sein. Handelt es sich vollends nur um einen Krieg des Hauses, so denkt man bei so ausführlicher Schilderung an Popes Lockenraub und Tassonis geraubten Eimer. Der Umfang ist dadurch entstanden, dafs Grandet Autobiographie und Denkwürdigkeiten aus der Landes-, Kirchen- und Diöcesangeschichte Anjous und Angers aufnahm. Mochten die Väter von Trient die Zähne zusammenbeifsen über die Strafpredigt des Protestantismus gegen den in so vielen Gliedern verweltlichten, verkommenen, ja verwesten Klerus, die Ohren hielten sie nicht zu. Das Konzil erliefs Reformdekrete. Ihre Ausführung zur Regeneration des geistlichen Standes knüpft sich für Frankreich vorzüglich an Saint-Sulpice. Colbert, scharfsichtig für Echtes und Unechtes auf kirchlichem Gebiet, meinte: man erzieht da wahre Geistliche musterhaft. Nicht Ordensleute, nicht Professoren thun es, sondern tief fromme Weltpriester wie Borromeo, Sales, Vincent de Paul. Das Seminar ward durch seine Zöglinge Licht und Salz für die Pfarren, Diöcesen, Provinzen. Wissenschaftliche Bildung stellte man hoch, Leben in Gebet, Selbstverleugnung, völliger Hingabe an das Amt mit Recht höher. Nur Männern von innerem Beruf stand das Institut offen. Es machte Ernst mit dem procul este profani. Studien, Konferenzen, Entretiens, Retraites spirituelles, Askese, Gottesdienst sollten Kernmänner bilden, entschlossen de se dédier, consacrer, sacrificier, immoler le plus parfaitement et entièrement au service de la divine majesté. Ihr Geist ein esprit de feu, doch du feu d'une charité douce et communicative, qui gagne les coeurs et les porte à Dieu. Kein Rigorismus in der Moral, keine asketische

Extravaganzen, keine abstofsende Fündlein eines ungesunden Idealismus, keinerlei Neuerungen, die kirchliche Unruhen, Trennungen erregen könnten, keinerlei Opposition gegen die höchste Autorität des päpstlichen Lehramts. Mit diesen Tendenzen ist Saint-Sulpice einer der wichtigsten Faktoren im Reveil, der unter Ludwig XIII. beginnt, im Anfang der Regierung des Nachfolgers seine Höhe erreicht. In Anjou war der Klerus gesunken. Priester gingen nach der Weihe direkt ins Wirtshaus und feierten den Tag durch einen Rausch. Sie pafsten zu ihren von Schmutz starrenden Kirchen, wo man mit einem Holzschuh incensierte. Die Unwissenheit, Liederlichkeit, Roheit spotteten jeder Disziplin. Man nahm die Tonsur pour mener une vie douce, commode, tranquille. Der Bischof von Angers hatte wenig erreicht. Da boten ihm einige Sulpiciens ein Seminar für die höheren Studien und zur Vorbereitung auf die Weihen an. Zu diesen tapfern Männern des Geistes und der Kraft gehörte Grandet. Ein Charakter, ehrlich, kühn, unbeugsam wie eine Eisenstange, kam er aus St. Sulpice, wohin man schwer ging wegen des Rufes der Strenge, wovon man schwerer sich trennte. Werden wollte er nichts, aber arbeiten an der Rettung seiner Standesgenossen. Olier und Tronson sind seine Vorbilder. Jener hatte für das Wachstum der Herrschaft Christi in den Herzen gelebt, durch den Geist inniger, steter Anbetung an Gott gebunden. Tronson, Fenelons Lehrer und Ideal, sah der Kardinal le Canus nur mit Ehrfurcht an, dieses offene Antlitz, den Blick von unwiderstehlicher Herzensgüte. Liebenswürdig im Umgang, sanft und fesselnd im Gespräch, voll Einsicht und Ernst, nichts überstürzend, was Gottes Ehre betreffe, von solidem Urteil, blieb Tronson Grandets Orakel. Der Jünger konnte bald von Erfolgen in Angers berichten, von Hirten, deren einer mehr wirkte als 300 Mietlinge, von heldenmütigen, feurigen Freunden der Kinder, der Kranken, der Armen, die katechisierten, familiär predigten, Seelsorge übten, wohl thaten, durch ihr Sein Pfaffen beschämten und zügelten, ihre Kirche à la capucine schmückten zu bijoux en propreté et pauvreté. Was Grandet seinem Lehrer erzählte, sehen wir aus den Mémoires. Viele fromme längst vergessene Menschen führen sie vor, z. B. den Missionar P. Honoré. Er schindet die Ohren, aber er bricht die Herzen, sagte Bourdaloue. Ein Bischof, der gut predigte, stimmte zu: wir sind Tröpfe, an unsere Predigten so viel Zeit und Kunst zu wenden ohne Frucht. Hier ist ein Prediger, der Herzen ergreift, ja hinreist durch Reden ohne Kunst, Eleganz, Studien. Ce n'est point Monsieur le maire, ce n'est point le Roy, qui est maître d'Angers, c'est le père Honoré, sagte man in Angers von dem für Herz und Beutel gleich Unwiderstehlichen. Spotteten die eifersüchtigen Pfarrer über die Erfolge, so

widerlegten sie die Aussöhnungen, die beigelegten Prozesse, die Restitutionen, die Zuhörermassen, die fünf Stunden vor der Predigt am Platz waren. Eine Opposition anderer Art machte den Sulpiciens der in Anjou weit verbreitete Jansenismus. Die Visitandinnen feierten in Theaterstücken Anton Arnauld, Jesuiten zogen als Pferde seinen Triumphwagen. Der Bruder Henri hat bis in sein 96. Jahr, blind, aber starken Geistes das Bistum Angers regiert. Port Royal kanonisierte den wunderlichen Heiligen. Er hat mehr Ehrgeiz als das ganze Haus Habsburg, scherzte Tallemant de Reaux. Eifersüchtig auf die Gröfse der Arnauld sah er in jedem Antijansenisten einen Hochverräter an der Gloire dieser Dynastie. Inhaber eines der kleinsten Bauernbistümer hatte er von seiner Amtswürde und Autorität enorme Vorstellungen, als habe er sich angeeignet, was er in diesen Beziehungen dem Papste absprach. Höchst sensibel für Verletzungen seiner episkopalen Attribute war er stets der Gekränkte. Niemand liefs sich mehr vom Moment hemmen. Bewundernswürdig war sein Gedächtnis für Klatsch und zugetragene Geschichten, die er mit durch nichts zu erschütterndem Glauben festhielt. Sans restriction et distinction hatte er Alexanders VII. Formular unterzeichnet. Ohne Mentalreservation hätte er seinem illegitimen Katholicismus nicht treu bleiben können. Man mufs oft die Augen schliefsen aus Furcht, zu klar zu sehen war seine Maxime. Wer das nicht thun wollte, den Gegensatz accentuierte, galt als Feind Augustins, als Spion, Ketzeriecher, Inquisitor, Friedenstörer, persönlicher Gegner. Als er das Seminar jansenisieren wollte, seine Kleriker vor dem Gift von St. Sulpice, vor dem spiritus procellarum, der alles mit Feuer und Blut erfülle, schützen, provozierte er Opposition. Grandet mufste deshalb 21 Jahre warten bis zur Realisierung seines Lebensgedankens: Vereinigung des Seminars in Angers mit dem Mutterhause. Henri Arnauld galt als der politischste Prälat Frankreichs, als Meister aller Künste der italienischen Diplomatie, die er sich als Gesandter in Rom angeeignet. Geheimnis war sein A und O. Dafs seine kirchliche Position ein Fragezeichen war und er zwischen zwei Stühlen sitzen wollte, konnte er sich nicht, mufste es aber andern verbergen. Alles ist daher in Mysterium gehüllt, Zeichensprache in den Gesten, im Schweigen, in Pausen; Lappalien werden wie Staatsgeschäfte behandelt. Gegen etwas das er wünschte, wurde anfangs heftig opponiert und die Ausführung in unabsehbare Ferne gerückt. Denn es galt mit äufserster Penetration mögliche und unmögliche Folgen vorauszuberechnen, zu ermessen, was man dazu sagen werde, samt allen Chancen des Erfolgs. Auf geradem Wege war nichts zu erreichen. Zum Ziel kam man nur durch Windungen und Krümmungen, die dem mifs-

tranischen Scharfsinn zusagten. Gedrängt von Jansenisten und ihren Gegnern war der Greis, der jedermann befriedigen wollte, in der übelsten Lage. Aber wehe dem, der ihm als Medikament eine kleine Dosis Catholicum Romanum vorschlug. Es verdrofs ihn, dafs der Hof ihn ignorierte. Was ist ein Jansenist, hatte Ludwig XIV. Villeroy gefragt: Sire, c'est un homme, qui veut ni Pape ni Roy! Diese Definition klingt nach in dem Dictum des Königs: je veux, que l'on sache, que sur le point de Jansénisme je suis plus jésuite que le meilleur Jésuite. Als Arnauld in blindem Eifer das Seminar aufhob, das Interdikt auf die Kapelle legte, mufste er erfahren, dafs er nichts, die Sulpiciens aber viel vermöchten. Nach einer Legion von Winkelzügen schlofs er Frieden. In die Darstellung dieses Krieges verwebt Grandet Digressionen. Sie berühren Jansenistisches in der Universität und theologischen Fakultät zu Angers, die Kasuistenpest, den Kartesianismus, die grande affaire de la déliberation du clergé de France sur la puissance ecclesiastique 1682. Über die Verhandlungen der Sorbonne bei Registrierung der Beschlüsse erfuhr Grandet Intimes durch den als oppositionell exilierten Dr. Boucher. Ch. Gerin hat in der zweiten Ausgabe seines Buches über die Assemblée du clergé de France de 1682, Paris 1870, diese Aufzeichnungen benutzt. Auf die Zerstörung des Protestantismus durch Gewalt, Lüge, List, Geist fallen Streiflichter, wie auf die leidenschaftlichen Unvorsichtigkeiten und provozierenden Ungesetzlichkeiten der Hugenotten. Im Hungerjahr 1683 durchzieht Grandet als Missionar der Barmherzigkeit das Craonnais, aber gleich den Besten seiner Landsleute erbarmungslos gegen die Ketzer, freut er sich, dafs von dem Temple in Saumur kein Stein auf dem andern bleibt. 1714 begann er die Memoiren, an denen er ein paar Jahr arbeitete. Weit früher geschriebene Stücke fügte er ein. Augenzeuge für vieles, spricht er aus genauester Personalkenntnis. Alle Aktenstücke waren ihm zugänglich. Tagebücher unterstützten sein Gedächtnis. Ein guter Beobachter, geht er frommen Traditionen, Visionen, Mirakeln, sittengeschichtlichen Merkwürdigkeiten nach. Der Seminarkrieg nimmt zwei Drittel des Werkes ein. In Sachen des Seminars sei alle Tage Neues, Aufserordentliches geschehen. Dies zu referieren in allen Details, hält der Autor für seine Aufgabe, die er behaglich und vollkommen löst. Das Wichtige herauszuheben, genügt ihm nicht. Zwischen der finstern, dumpfen, morosen Evêché und dem Logis Barault, das Pallast, Louvre, Kloster, Haus des Bischofs, Seminar gewesen, geht Grandet beständig hin und her. Keine seltsame, komische Scene, keinen blinden Lärm, keinen Klatsch, keine Anekdote, kein verfrühtes Viktoria, keine Etappe monatelanger Verhandlungen mit dem Kunktator in

der Mitra, keine erfolglose Konferenz, keinen Waffenstillstand übergeht der Chronist. Ihm gilt es, einen Prozefs zu illustrieren. Da werden auch Chicane, Dummheiten, Tage der Gefoppten, Einreden, Ausflüchte, Machinationen, Intriguen interessant. Will der Leser die Geduld verlieren, wenn die Handlung nicht fortschreitet, so freut er sich doch bald wieder der in psychologischer Beziehung unübertrefflichen Behandlung. Arnaulds Porträt ist ein Kunstwerk. Man meint, an diesem rätselhaften, versteckten, widerspruchsvollen Greise hat Grandet zeigen wollen, wie tief er in die geheimsten Bewegungen der Seele dringen, was er als Charakterzeichner leisten könne. Liest man zur Vergleichung die drei Seiten in H. Reuchlins Port-Royal, so bekommt man Respekt vor dem Sulpicien und giebt dem Bischof Freppel recht, der das Manuskript für druckenswert erklärte. All dieses Detail ist uns Nichtfranzosen völlig neu, für die in kirchengeschichtlichen Dingen Paris Frankreich vertritt. Nicht weniger unbekannt ist das Provinzial- und Lokalhistorische. Grandet liebte die Geschichte seines Anjou über alles. Durch Verbindung mit Geistlichen brachte er Massen urkundlichen Stoffes zusammen. Eine Geschichte der Provinz plante er. Zehn starke Bände Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique hat er hinterlassen, Sammlungen über die Bischöfe von Angers, die hommes illustres, die königlichen Stiftungen. Natürlich liefs er sich die Gelegenheit nicht entgehen, die Denkwürdigkeiten aus diesen Vorräten zu bereichern: cela soit dit en passant à la gloire de notre Anjou, heifst die Formel. Er erzählte gern und vorzüglich, witzig, anschaulich. Man wurde nicht müde, ihm zuzuhören. Unter den heftigen Schmerzen seiner letzten Krankheit dankte er den Besuchern durch histoires joyeuses, deren er voll war. Seine Schilderungen der Missionen, der Retraites des Klerus, frommer Querköpfe, prozefssüchtiger Pfarrer, devoter Schwindlerinnen, Pseudocalvinistinnen, die aus Spekulation neunmal den Calvinismus abschwören, den sie nie hatten, sind gelungen. Die verbürgte Anekdote behauptet ihr Recht, für das kürzlich O. Lorenz eine Lanze gebrochen hat. Z. B. Grandet lernte die neunzigjährige Mutter des unglücklichen Ministers Fouquet kennen. Lange hatte sie um den Sturz ihres Sohnes gebetet, dessen Heil die Höhe des Glücks gefährden könne. Bei der Nachricht von der Ungnade, dem Prozefs, dem Gefängnis, dankte sie Gott für die Gnade der Erhörung! Letourneau, der Herausgeber der prächtig ausgestatteten, mit Bildern Tronsons, Arnaulds, der Brüder Le Peletier geschmückten Bände, hat zu grofse Längen gekürzt, Orthographie und Interpunktion verbessert, eine dankenswerte Notice biographique vorausgeschickt und sechs Anhänge, meist aus Grandets Papieren, beigegeben. Der wichtigste ist der fünfte.

Er enthält die schöne, wahrhaft erbauliche Biographie des Bischofs M. Le Peletier, unter dem St. Sulpice das Seminar aufnahm. Vergleicht man diesen Prälaten mit seinem Vorgänger, so kommt man von dem traditionellen Irrtume zurück, der Jansenismus sei allein der Boden gewesen, auf dem sich pastorale und bischöfliche Leistungen entwickelten. Michel und Maurice waren Hirten nach Tronsons Herzen. Als der letztere immer wieder die Mitra ablehnte, schrieb Frau von Maintenon dem Bruder in ihrer klaren, treffenden Weise: les saints étant rares il s'ensuit, qu'il faut faire de mauvais ou de médiocres évêques, quand ceux, qui seroient bons, ne veulent pas accepter. Je suis très persuadé que la charge est formidable. Cependant il faut qu'elle soit rempli, et on est né pour le travail.

8. Albert Sorel, Lectures historiques. Paris, Plon, 1894. 293 p. Schon durch den ersten Band des l'Europe et la Révolution française hat sich Sorel das Privilegium erworben, Gehör zu finden, wo er auch spricht und was er auch behandelt. Debütierte er mit einem Buche von 800 Seiten, so übt er in den Lectures historiques die seltene, schwere Kunst der Kürze. Von den 13 Artikeln sagt Felix Vernet in der Université catholique 1894, Nr. 5, sie enthielten die Quintessenz von dreifsig in den letzten Jahren erschienenen Publikationen. Kirchenhistorisches Interesse hat die Betrachtung: la Révocation de l'Edit de Nantes. Über das Ereignis urteilen heute legitimistische, katholische und liberale Autoren wie einst Königin Christine von Schweden, auch ganz abgesehen von den Unthaten, die der König weder wollte noch erfuhr. Rébelliau verfocht in Bossuet Historien du Protestantisme 1891 den Satz: B. a fait un récit d'une exactitude irréprochable des origines du protestantisme. Dagegen richtet sich Sorels Bossuet et la Réforme. Der Verfasser der Histoire des Variations habe die Reformation mifsverstanden, parteiisch geschildert, die Tragweite seines Buches nicht erkannt. Der Ruhm desselben als historisches Kunstwerk wird nicht geschmälert. Nicht nur ein, sondern das Meisterstück der französischen Historik sei und bleibe es durch die unvergängliche Kraft des Lebens und Interesses, die markige Fülle des Gedankens, eine Sprache von ewiger Jugendlichkeit, Natürlichkeit und Wahrheit. Doch ständen das wissenschaftliche Fundament hinter der formellen Vollendung, die Methode hinter der Kunst, die Genauigkeit hinter der Schönheit zurück. Die Vorlesungen Brunetières in der Sorbonne, die der Studentenpöbel durch Skandal hindern wollte, verteidigten Bossuet gegen diese Kritik. Sorel meint, er fasse Geschichte nicht modern, also unwissenschaftlich. Für ihn bilde das Rahmen und Dekoration, was heute als historische Substanz gelte. Im Orkan betrachte

er nur das Schiff, die Mannschaft, den Kapitän, die Gebrechlichkeit des im unermeſslichen Ozean untersinkenden Bootes, die Unklugheit und Unkunde der Führer, die Vergeblichkeit der Anstrengungen, die Verwirrung, in die ihre Mühe sie stürzt, den Jammer, die Notwendigkeit niederzuknieen, zu beten, dieses letzte Rettungsmittel der Schiffbrüchigen. Statt dessen hätte er den tobenden Ozean ins Auge fassen und das Spiel der beharrenden Naturmächte in diesem Chaos analysieren sollen, wie es Janssen gethan. Doch muſs man von einem Mann nicht alles fordern; leistet Bossuet nicht, was er verspricht? Will er geben, was Janssen bietet? Nein; er hat ein weit beschränkteres Ziel. An seiner subjektiven Wahrhaftigkeit ist nicht zu zweifeln: je ne dirai rien, qui ne soit authentique et incontestable. Je ne raconterai rien, qui ne soit prouvé clairement par leur propres témoignages. Diese Intention schützte nicht vor Irrtum und Miſsverstehen der Quellen. Daſs der Bischof nur als Katholik urteilen kann, ist selbstverständlich. Das Wesen der Reformation hätte er freilich nicht verstanden, auch wenn er die forces permanentes de la nature, qui dechaînent l'océan, studierte. Da gilt's in andere Tiefen steigen und auf die Höhe fahren bis zum Zentrum des Christentums und der Gewiſsheit der Seligkeit. Dies nicht gekonnt zu haben, ist der Tadel, der Bossuet und Janssen trifft. Vom letzteren bemerkt Vernet, die Reformation erscheine nach Janssen nur zu sehr als eine Wirkung ohne Ursache, als ein bizarres Phänomen ohne Recht zu existieren. Die Bemerkung trifft. Ungenügend ist der Rat: Luther hätte als Inkarnation deutschen Geistes wenigstens für ein Moment anerkannt werden müssen, wenn es ihm gelingen konnte, Deutschland ein religiöses System aufzulegen, das neu war durch und durch. Obwohl der Adler von Meaux die Lebensquellen des gläubigen Protestantismus übersah, so blieben seinem Scharfblick die Folgen des Miſsbrauchs der wahren Prinzipien nicht verborgen, und sein Prognosticon des Unheils ist zum Teil erfüllt.

C. A. Wilkens.

*9. Eine fleiſsige und brauchbare Monographie über den gelehrten Mauriner Johannes Mabillon bietet uns der Benediktiner der Beuroner Kongregation P. Suitbert Bäumer (Augsburg, M. Huttler, 1892, IX u. 267 S.). Die Arbeit ist von warmer Begeisterung für das fromme und gelehrte Leben im Benediktinerorden durchzogen, dessen Regel als der adäquateste Ausdruck des katholischen Mönchslebens gepriesen wird. „Die gelehrtesten Mönche sind durchgehends auch die frömmsten und bestdisziplinierten gewesen.“ Ob wohl die Geschichte der Maurinerkongregation in ihrem Verlauf diesen Satz wirklich bestätigt?

Seltsam schwankt das Urteil des Verfassers den jansenistischen Neigungen Mabillons gegenüber. Zunächst begiebt er sich ins Gefolge des Jesuiten Jungmann: nur um die frommen Jesuiten unschädlich zu machen, warf man ihnen sittliche Laxheit in Lehre und Praxis vor; der Jansenismus war in Wirklichkeit die bequeme Religion für frivole Weltmenschen (S. 6). Aber hernach, wo es Mabillon zu entschuldigen gilt, dreht sich das Blatt: „in gewissen Kreisen war Neigung zur Sittenstrenge mit Jansenismus gleichbedeutend. Alles, was irgendwie strengere Grundsätze vertrat, mufste sich gefallen lassen, als jansenistisch verurteilt zu werden" (S. 102). Auch die Gegnerschaft Mabillons gegen die scholastische Theologie (in der Kontroverse mit Rancé) bereitet dem Verfasser grofse Not; er mufs sich mit der Annahme helfen, dafs Mabillon seinen Catalogus entweder nicht selber gemacht oder sich von Tendenz und Inhalt mancher von ihm empfohlenen Werke nicht Rechenschaft abgelegt habe, „da er ja sonst fromm und kirchlich war" (S. 211). Man kann hier erkennen, wie im Dunstkreis jesuitischer Geschichtsbetrachtung auch das Benediktinersalz bisweilen seine Schärfe verliert.

G. Kawerau.

* **10.** Lettres des Bénédictins de la Congrégation de Saint Maur 1701—1741. Publiées d'après les originaux conservés à la Bibliothèque Royale de Copenhague par Émile Gigas. (Copenhague G. E. C. Gad.) Paris, A. Picard, 1893. VIII et 382 p. 8. Dem Vicomte Emmanuel de Broglie verdanken die Freunde der Litteratur die beiden anziehendsten Bücher über die Pariser Klosterakademie Saint Germain des Prés, dieses Unikum der Kirchen-, Ordens- und Gelehrtengeschichte. Sein Mabillon et la Société de Saint Germain des Prés à la fin du dix-septième siècle 1664—1707. Paris 1888. 2 T. 8, sein La Société de S. G. d. P. au dix-huitième siècle. Bernard de Montfaucon et les Bernardins 1720—1750. Paris 1891. 2 T. 8, sind Panoramen von Künstlerhand, erfreuend durch kirchliche Pietät, Liebe, Geist und Schönheit. Sie sollen nicht über Bücher, Ausgaben, Collectaneen, Verlagskontrakte, Absatz, Papierproben und ähnliche Wichtigkeiten informieren. Die frommen Gelehrten gilt es vorzuführen, wie sie leibten und lebten, beteten und forschten, reisten und schrieben, korrespondierten und polemisierten, einer für alle, alle für einen standen, und so Gröfseres in einem Jahrhundert schufen als fast alle Akademieen und gelehrten Societäten Europas seitdem zusammen. De Broglie safs an der Quelle für die äufsere und innere Geschichte seiner Freunde. Die Bücher bekunden auf jeder Seite, wie fleifsig er jahrelang das Archiv Saint Germains in der Bibliothèque nationale

ausbeutete. Hätte er gewufst, dafs 120 Stücke der Correspondence Bénédictine in Kopenhagen residierten, er wäre ihnen nachgereist. Aber aufserhalb der dänischen Hauptstadt hat man erst durch E. Gigas Publikationen von jenem Strandgut erfahren, das nun ein willkommenes Supplement zu de Broglies Arbeiten bildet. Der erste Teil der Lettres wies durch 41 Nummern aus Mabillons Briefwechsel auf den Begründer der Diplomatik, den Annalisten des Ordens, den Bearbeiter der Acta Sanctorum O. S. B. als Zentrum hin. Der zweite Teil hat in Montfaucon seinen Mittelpunkt. 54 Briefe von und an denselben eröffnen neue Blicke in die grofsartige, wissenschaftliche Thätigkeit Dom Bernards, der, wie er niemand vergafs, den er je gesprochen, noch als Greis von 88 Jahren neue Werke vorbereitete. Seine Anfragen, Hilferufe, Bitten, Sorgen, Nachforschungen hängen vornämlich zusammen mit eigenen Werken: Athanasius, Collectio nova Patrum, Palaeographia graeca, Hexapla, Chrysostomus, Antiquité expliquée, Supplement, Monumens de la Monarchie française, Bibliotheca Bibliothecarum Manuscriptorum. Aber nicht allein von Codices, Kirchenportalen, Grabmälern, Bücherdeckeln, Katalogen, Bibliotheken, paläogpraphischen und diplomatischen Kleinodien hören wir. Themen zu anmutiger Causerie bieten die verschiedensten Dinge: in Rom wird eine Graburne mit Asbest, eine unterirdische Kirche mit dem Bilde Papst Pauls I. gefunden, im Hafen von Carthago ein antikes Schiff, das man zerschlägt, um dem Könige von Spanien die Nägel zu schenken; im Nachlafs eines an der Pest gestorbenen Pfarrers von Riés taucht eine Prachthandschrift des Chrysostomus auf, die ihm der Patriarch von Konstantinopel geschenkt hatte; römische Archäologen verbinden sich mit schlauen Bauern zum Compagniegeschäft des Schwindels mit pseudoantiken Münzen; ein Engländer besitzt unglaublicherweise drei Manuskriptbände, die durch Montfaucon an die königliche Bibliothek kommen, und Hunderte von Briefen Karls IX., Heinrichs III., ihrer Mutter, der Guisen enthalten. Bald hört man von der Antiquitätensammlung des jüngeren Jan de Witt in Dordrecht, bald vom geistigen Marasmus Spaniens, bald von jüdischen Gaunereien. Unbefangen pflegt Montfaucon die Gemeinschaft der Fürbitte und Hilfe mit protestantischen Theologen und Gelehrten. Man weifs, wie freundlich er Bengel unterstützte. Unter seinen Korrespondenten stehen friedlich neben Mabillon, Le Long, Marti, Bouhier: Roostgaard in Kopenhagen, Needham in Cambridge, Brenckmann der grofse Pandektist, H. Reland in Utrecht, A. Trommius in Groningen, P. Burmann in Utrecht, J. Vernet in Genf, A. Gronov in Leiden, J. C. Iselin in Basel, J. C. Wolf in Hamburg, Chr. Schötgen in Dresden, J. J. Breitinger in Zürich, J. Taylor in Cambridge.

Allen ist er orbis litterati decus et columen, wie ihn Wolf nennt, der die „Curae" sogleich nach Paris sandte. Im Anhang hat Gigas eine Notice biographique par un contemporain beigefügt, Reminiscenzen eines Amanuensis in der Art der Valesiana, Heutiana. Die hübsch erzähhlten Züge berichten über die Begegnung Montfaucons mit Muratori, mit dem eitlen Halbwisser Zacagni in der Vaticana, über den Konflikt mit der Eifersucht der Pariser Jesuiten und mit den Marotten des Halbnarren Hardouin, der verbrannte, was er in gescheiten Tagen schrieb. Hervorzuheben sind unter den übrigen Briefen die von Massuet und Pez, die Stücke in Sachen der Quesnell-Tragödie, der Appellanten, der Convulsionaires und ihrer Wunder. Gigas wollte nicht Tassin, Valery, Robert, Lama, Broglie plündern. Seine Daten, Büchertitel sind zuverlässig, die biographischen Notizen genau. N. Toustains Brief über die Maurineredition des Du Cange p. 82 wird an J. A. Fabricius in Hamburg geschrieben sein. Schreiber des Briefes p. 303 ist Massuet.

* **11.** L'Eglise et l'État ou les deux puissances au XVIIIe Siècle (1715—1789) par P. de Crousaz-Crétat. Paris, V. Rétaux et fils, 1893. V et 371 p. 8. Die edle Königin Maria Leczinska hat über die Zeit der Ruinen vor Frankreichs Ruin gesagt: tout va de mal en pis, religion, autorité du roi tout s'en va, et ce qu'il y a de pis c'est, que l'autorité s'en va comme si cela devait être, sans que personne s'y oppose. Dieser Auflösungsprozefs hat ein wichtiges Symptom am Kulturkampf des 18. Jahrhunderts um die Herrschaft des Staates über die Kirche. Teil nehmen an dieser Aktion der Regent, Ludwig XV., die königliche Familie, die Maitressen, die Minister, der Conseil für geistliche Angelegenheiten, die Gesandten in Rom, die Parlamente, die Pariser Advokatenkammer, der Papst, der Nuntius, der Erzbischof von Paris, der Episkopat, die Assemblée générale du clergé, die Pfarrgeistlichkeit, die Bürgerschaft, die Philosophen, die Litteraten. Angreifer sind die geistlich verarmten Jansenisten zweiter Klasse, eine von Opposition lebende Fronde. Ihr getreuer Alliierter das Pariser Parlament, Träger der besten Traditionen altfranzösischen Bürgertums, doch behaftet mit bureaukratischem Unfehlbarkeitsdünkel, juristischem Starrsinn und Formalismus. Sein Gröfsenwahn fand in der Erstarkung des englischen, gleichnamigen Instituts, und im Mangel der états généraux Antrieb, diese zu supplieren, das Organ der Nation, den Protektor der Freiheit, den Schiedsrichter zwischen König und Volk abzugeben, nebenbei die Kirche zu reglementieren, die Gewissen zu beherrschen unter dem Titel der Obsorge für die öffentliche Ruhe. Der König hafste die grandes robes, „diese Republikaner, die ihn bevormunden und das Reich zugrunde richten

möchten". Aber aus Ratlosigkeit, Unverstand, Indolenz trat er gegen die Kirche häufig auf ihre Seite. Die Differenz lag in der Methode. Das Parlament griff entschlossen, konsequent bis zur Brutalität durch, die Krone stritt furchtsam, unsicher, ohne Prinzipien, in der Form rücksichtsvoll den Schein wahrend. Die Kampfmittel sind lettres patentes, lettres de cachet, Edikte, Conseilbeschlüsse, Ungnade, Verbannung, Absetzung, Nachsicht, Vertröstungen, Appel comme d'abus, Mifsbrauch desselben, Klagen, Remonstrationen, Deklarationen, Proteste, Scheingehorsam, Strike, Chikane, Insolenzen, Übergriffe, Wagstücke. Zur Verwendung dieses reichversehenen Arsenals veranlafsten die Opposition gegen die Constitution Unigenitus, die Appellanten, die Verletzung der Immunität des Kirchenguts, Akte der kirchlichen Disziplin, die Vertreibung der Jesuiten, der bischöfliche Anspruch auf das ausschliefsliche Kirchenregiment, die feindseligen Klosterreformen, die Zivilstandsordnung der Protestanten. Weder durch Schwäche noch durch Gewalt erlangt der Regent den Frieden. Ebenso wenig Ludwig XV. durch sein haltloses, widerspruchsvolles Schaukelsystem zwischen Kirche und Parlament. Unter allen Ministern hatte der ehrliche Kardinal Fleury die glücklichste Hand. Den Jansenismus hielt er in Frankreich für unaustilgbar gleich der Todsünde in der Kirche. Doch schuf er Ruhe durch Festigkeit gegen provozierende Führer und Ignorieren stiller Renitenten. Der beschränkte, schwache Erzbischof Noailles von Paris liefs die Herde bald auf Bergen, bald in Thälern irre gehen und den Hirten vergebens suchen. Mit eiserner Festigkeit opponierte der Nachfolger de Beaumont, dessen schöne Statue im Chor von Notre Dame alle Revolutionen respektiert haben, dem Könige, der Pompadour, dem Parlament, dem Barreau. Derb und deutlich wiefs er die juristischen Klein- und Hofmeister zurück, die er nie als Richter der Glaubensregeln, als kompetentes Forum in Fragen der Sakramentsversagung anerkannte. Aus der Koordination liefs er sich nicht in die Subordination drängen, liefs Disziplin und Jurisdiktion nicht lähmen und eludieren mit dem Netz der Ansprüche kraft der Ordnung, Ruhe, des Schutzes vor Diffamation. Geldstrafen, Exile, Drohungen, Spott über sein Gewissen, das eine Diebslaterne sei und nur ihn erleuchte, blieben wirkungslos. Fast den gesamten Episkopat hatte er hinter sich, den nur die Unwissenheit des Servilismus anklagt. Mit echtem Adelssinne wahrte er sich ritterlich gegen Unrecht von oben und liefs sich an der Bestrafung der Irrlehrer durch keine Edikte und Gewaltakte hindern. Entschieden, mutig, fest, zäh, machte er wichtige Konzessionen, schlofs sich an den Papst, verhütete viel Übel, verkümmerte den Feinden den Sieg. Quellen für diesen wenig bekannten Abschnitt der französischen Kirchengeschichte sind die

römischen Gesandtschaftsberichte und diplomatischen Korrespondenzen im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen, die Protokolle der Assemblées générales du clergé, die zuverlässigen Memoiren. Crousaz Crétal benutzt sie für sein Werk, das summarisch verfährt, wo Detail ermüden würde, ausführlich bei wichtigen Fällen. Den jansenistischen Lügen und voltärischen Sarkasmen stellt er die Thatsachen in ihrem eigenen Licht entgegen. Ein gesundes politisches Urteil erfreut. Keine Rücksicht auf Kontroversen der Gegenwart stört die Objektivität. Leo XIII. wird z. B. nicht genannt, so sehr die Worte Benedikts XIV. an ihn erinnern: ce n'est pas l'embarras de casser et d'annuler tous les attentats du parlement. Il ne faut pas pour cela qu'un feuille de papier et l'encre et une plume. Mais, si par une démarche pareille on court risque d'allumer un feu, qu'il plus pourrait s'éteindre et de compromettre l'autorité, dont nous sommes revêtus et qui n'est pas la nôtre mais celle de Dieu même, que peut-on raisonnablement reprocher d'une pareille conduite? Am Tage Saint Louis predigte Abbé Bassinet 1780 in der Kapelle des Louvre über die Absurdität der Kreuzzüge. Auf diesem Standpunkt steht der Verfasser nicht. Aber er straft Böses in der Kirche und brandmarkt einen zweizüngigen Schurken, den Minister Kardinal Tencin. Den Verfall des Klosterlebens, der Predigt, die Mifsgriffe des Klerus bei Behandlung der Steuerfrage kritisiert er scharf. Gut ist der Zusammenhang der kirchlichen Fragen mit der allgemeinen politischen Lage herausgestellt. Man erhält über Ludwig XV., Fleury, Bernis, Choiseul als Kirchenpolitiker neue Kunde. Entgegen der traditionellen Annahme, die Bischöfe seien nach den unkirchlichsten, schlechtesten Rücksichten ernannt, wird dargethan, dafs die Inhaber des feuille de bénéfices, die dem Könige die Kandidaten vorzuschlagen hatten, einen einzigen ausgenommen, ihr Amt tadellos verwaltet haben.

***12.** Les Français du XVII[e] siècle. Par Charles Gidel. Edition nouvelle et corrigée. Paris, Garnier frères, 1893. VIII et 453 p. 8. Nach seinem Hauptinhalt ist dieses Buch ein historisch-kritischer Kommentar zu Molières Werken. Unter diesen satirischen Bildern aus der französischen Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts finden sich auch solche in nicht geringer Zahl, die, ohne Kirchengeschichte zu bieten, doch für dieselbe beachtenswert sind. Die Steine zu den mit geschickter Hand gefügten Mosaiken von schreienden Farben lieferten Molière, La Bruyère, Voltaire und in erster Linie der Duc de Saint Simon. Der Hafs gegen das ancien régime und der Kultus der Revolution haben den Verfasser der Mémoires zum Tacitus seiner Zeit promoviert. Seit L. v. Ranke ihm aktenmäfsig den Prozefs gemacht hat, sollte es mit dieser albernen Glorifizierung doch auch in Frankreich zu

Ende sein. Der hochfahrende, boshafte, tugendstolze Apologet des verruchten Herzogs von Orleans thut so ziemlich alles, was einem Historiker verboten ist und ist an allem reich, was eine historische Quelle nicht haben darf. Um als Erzähler Effekt zu machen, lügt er unbedenklich und malt aus. Übertreibung im Guten und Schlimmen, diese für läfslich geachtete Form der Lüge ist ihm zur Natur geworden. Was man ihm in seinem Kreise erzählte, schreibt er nach. Es ist das der Hof Nr. 2, der mittelst Medisance gegen den Hof Nr. 1 frondierte, dessen Sonne der König, dessen Mond Madame de Maintenon war. Der giftige Anekdotensammler fertigt Karikaturen, die ihm unter den Satirikern contre coeur einen hervorragenden Platz sichern. Seine Porträts bedürfen wie das meiste, was er sonst berichtet, der Beglaubigung durch andere, zuverlässige Zeugen, um geschichtliche Geltung zu erhalten. In der Galerie des Louvre fesselt immer wieder das grofse Bild Bossuets von Rigault. Der Adler von Meaux, wie er da steht im Pallast voll Majestät, stolz und siegesgewifs, erscheint wie die Verkörperung der vom Scepter geschützten, den Thron tragenden Kirche Frankreichs im 17. Jahrhundert. Man begreift es, dafs die französischen Katholiken in statu persecutionis auf jene Zeit, wo sie verfolgen durften, zurücksehen, die damalige Macht mit der heutigen Rechtlosigkeit kontrastierend. Könnten sie freilich die Sündenschatten vergessen, die auch auf jener glänzenden Vergangenheit lagerten, so würden Gidels Les gens d'église ihrem Gedächtnis heilsam zuhilfe kommen. Man kennt das Rezept, wonach die Revolution Frankreich kuriert hat: macht den König zur Marionette, damit er seine Macht nicht mifsbrauchen kann, schickt den Adel aufs Schaffot, damit er seinen Rang nicht mifsbrauchen kann, erniedrigt die Kirche zur Bettlerin, damit sie ihren Reichtum nicht mifsbrauchen kann. Auch wer nicht mit den Centenariern dieser Kurmethode zujubelt, mufs sich doch von den Satirikern daran mahnen lassen, dafs sie nach Anknüpfungspunkten aus der schlimmen Wirklichkeit auch auf kirchlichem Gebiete leider nicht lange zu suchen hatten. Dafür sorgten das Strebertum, die Hoffahrt, die Habgier mancher hoch adeliger Familien, die Weltlichkeit, Genufssucht, Gemeinheit mancher Pseudoprälaten, die Frivolität, Dummheit, Eitelkeit mancher Abbés. Freilich sind es stets nur einzelne. Es ist ein schreiendes Unrecht, diese Einzelheiten zu generalisieren. Auf dem Wege könnte ein Dubois zum Repräsentanten aller französischen Kardinäle, eine Brinvilliers zum Urbilde aller Marquisen gemacht werden. Suum cuique aber nur dies, nichts mehr, nichts weniger.

* 13. Napoleons I. Gallikanismus. — Der vor kurzem gestorbene österreichische Minister von Bach machte einst

die treffende Bemerkung: zu der fortlaufenden Kette von Selbsttäuschungen vieler Politiker gehört die Meinung, daſs die Kirche ihre Rolle ausgespielt habe. Ihre Macht lag wie die der Monarchie am Schluſs des vorigen Jahrhunderts darnieder, sie ist heute so kräftig als je. In der Zeit des tiefsten Verfalles hatte Napoleon I. den Willen, als allmächtiger Restaurator des katholischen Kultus und Groſspfotektor der französischen Kirche sie ihren Resten nach zum politisch und polizeilich brauchbaren Instrument der Regierungsmaschine zu degradieren. So lange die Einmischung des kaiserlichen Despotismus in die zartesten kirchlichen Angelegenheiten nicht unerträglich wurde, war Kardinal Fesch das gewandte, fügsame Werkzeug des Neffen. Darin liegt die Bedeutung der so eifrig Gemälde sammelnden, auch wohl napoleonisch annektierenden Eminenz. Nach dem Verschwinden der Herrlichkeit der Bonaparte blieb dem Oheim des Neffen nur der römische Purpur, wie dem letzten Stuart, dem Kardinal-Herzog von York, bei dem Untergange seines unglückseligen Hauses. Dem Stuhle von Lyon hatte der Primas von Gallien ein ganzes Archiv von Urkunden zur Geschichte der französischen Kirche unter Napoleon I. hinterlassen. Aus diesem Material, das neue, korrigierende, ergänzende Information über viele gar nicht, halb oder entstellt bekannte Dinge enthält, schöpften A. du Casse, Histoire des négotiations diplomatiques du Cardinal Fesch précedée de la correspondance inédite de l'empereur Napoleon avec le Cardinal Fesch. Paris 1855. 2 Vols; Comte d'Haussonville, l'Église romaine et le premier empire. Paris 1862; Mgr. Ricard, Herausgeber der Mémoires du Cardinal Maury, Le Cardinal Fesch archevêque de Lyon. Paris 1893 (cf. Madame Mère. Essai historique par le baron Larrey. Paris 1892. 2 Vols). Ein Supplement zu der tüchtigen Biographie giebt Ricard in der Histoire du conseil écclesiastique du Napoleon de 1809 à 1811 in der l'Université catholique, T. XIV, 1893, No. 3 und in Le concile national, de 1811 d'après les papiers inédits du Cardinal Fesch conserves aux Archives de l'Archevêché de Lyon, ebendaselbst T. XIV, Nr. 10. 11. 12; T. XV, 1894, No. 1. 3. Napoleon wollte Pius VII. in die Lage bringen, die der Teufel in der Reihe der Valois — so nennt Hanotaux seinen groſsen Philipp den Schönen — Clemens V. bereitet hatte. Im Nationalkonzil sollten die Fesseln geschmiedet werden unter Leitung von Fesch. Guizot hat gegen die erbarmungslose Verdammung der Konzilsväter mit Recht bemerkt: un seul fait explique et excuse un peu cette pusillanimité ecclésiastique en face de cette tyrannie laique. Ces évêques avaient vu la religion chrétienne proscrite, ses églises fermées, profanées, démolies, ses prêtres massacrés et

pourchassés[1], le peuple chrétien dépourvu de tout guide, de tout secours. La seule chance du retour d'un tel état les pénétrait d'effroi; qui pouvait dire, que cette chance n'existait pas et que ce qui avait été réel la veille n'était pas possible le lendemain? Devant une telle crainte, la conscience d'un bon prêtre était profondement troublée; la faiblesse d'un prêtre timide pouvait se croire justifiée; quels sacrifices n'étaient pas permis, commandés même pour prévenir un tel peril? (Méditations sur l'état actuel de la Religion chretienne, T. II, p. 59.) Bei weitem nicht so billig wie der calvinistische Doktrinär urteilte Kardinal Pacca unter der Restauration im Gespräch mit einem der gefügigsten der Väter über die furchtsame, unkirchliche Haltung der Majorität. Was wollen Eminenz, auch ein gutes Pferd kann stolpern! Vielleicht, replizierte Pacca, aber ein ganzer Stall! Fesch hatte diesen Stall zu trainieren, der mit dem fait accompli eines Nationalkonzils, als Anfang der Nationalkirche, Pius einschüchtern und mürbe machen sollte. Unparteiisch sammelte er alle Aktenstücke, auch feindliche, und solche, für die das kaiserliche Kabinet das tiefste Geheimnis forderte, neben den Adressen des Kapitels von Paris, den Schreiben italienischer Bischöfe, die aus Angst Gallikaner wurden. Dazu kommen Procès verbaux von Audienzen, Ukase des neuen Konstantin, Strafpredigten an den gefangenen Papst mit kommandierten Schreckschüssen, kanonistische Exposés der Artikel von 1682 pro und contra, Predigten, geheime Korrespondenzen des Präsidenten mit den Vätern, den Ministern, Denkschriften, Petitionen, Protokolle der allgemeinen und Kommissionssitzungen, das Tagebuch des Bischofs von Gent, Fesch's Notizen während der Verhandlungen. Ricard teilt in extenso die wichtigsten Urkunden mit und erzählt in zwölf Kapiteln die Geschichte des gescheiterten, cäsareopapistischen Experiments von der Einleitung und den Präliminarien an bis zu der Deputation nach Savona, die vom Papste zu erbitten hatte, was ihm heimlich längst abgelistet war. Aus den Debatten lernt man Hofbischöfe kennen, teils schwache, teils schlaue, aber auch Männer für die das Konzilsgebet, „non nos acceptio personae corrumpat", keine Floskel war, die auch die Donner von St. Cloud her überhörten. Aber der Kaiser will es so, sonst wird er zornig, sagte man, um die Festen zu beugen. Umsonst; unzweifelhaft ist der Zorn des Fürsten schrecklich, es giebt aber noch weit schrecklichere Dinge, lautete die würdige Antwort. Napoleon tobte über den Mut derer, die dem Papste das Recht der kanonischen Institution, als Schutzmittel gegen Despotismus, ungeschmälert erhalten wissen wollten. Einige mufsten nach Vincennes. Fesch hätte gern zwei Herren gedient. Die Unmöglichkeit erkennend, stärkte er die Opposition. Seine Haltung dem Imperator gegen-

über erinnert bisweilen an den Bauern, der das Kruzifix im Dorfe nicht grüfsen wollte, weil er den neuen Herrgott noch als Birnbaum gekannt habe. Ich will nicht gegen mein Gewissen lügen, hielt er dem Dränger entgegen, den der russische Feldzug hinderte, sich neben dem kaiserlichen noch einen päpstlichen Thron zu bauen, um die Tiara in ganz anderem Sinne zu tragen, wie es der letzte Ritter geträumt hatte.

* 14. Ét. Cornut S. J., Monseigneur Freppel d'après des documents authentiques et inédits. Paris, Victor Retaux et fils, 1893. 422 p. 8. Sagen sie Monseigneur Freppel, wie sehr ich seinen Mut in der Kammer bewunderte, und wie sehr ich ihm für die grofsen Dienste danke, die er mit solcher Beredsamkeit der wahren Sache des Vaterlandes leistet. Glücklich die Katholiken, die einen solchen Bischof an der Spitze haben. Dies der Grufs des Grafen von Chambord, der wie ich von einem klugen Franzosen treffend bemerken hörte, nur nicht Canaille genug war, um König zu werden. Ein republikanischer Gegner gestand im Blick auf Freppel: „die Männer der Kirche sind es, die in der Politik am klarsten sehen“, wie Bismarck Leo XIII. zu den weitblickendsten Staatsmännern Europas zählte. „Im Kampf der Meinungen, mitten in den brennendsten Kontroversen, in der vollen Tageshelle der öffentlichen Debatten fand er einen Teil der Autorität wieder, die ihm anderwärts der Glaube und der Gehorsam der Gläubigen geben“, sagt der Nachruf des Kammerpräsidenten Floquet. „Diese Hand sieht vierzig Tage kein Wasser, denn so etwas mufs man in Ehren halten“, rief ein Bauer der Bretagne, dem der Prälat die Hand geschüttelt. Aus ihren Landes wanderte eine Bauersfrau viele Stunden nach Angers, betete die ganze Nacht bei der Leiche des Bischofs in der Kathedrale und ging heim ohne ein Wort zu reden. Den Mann der Kirche und des Staates, der Prinzipien und des Charakters, der Ideen und der Thaten, den Mann vielumfassenden Geistes, gediegenster Bildung, immensen Wissens in Theologie, Philosophie, Jurisprudenz, Geschichte, Litteratur, Mathematik, Naturwissenschaften, Nationalökonomie, von seltener logischer und dialektischer Kraft und Schärfe, den Meister der Beredsamkeit, zeigen die vierzig Bände seiner Werke. Dieses Arsenal enthält für die grofsen Kämpfe der Zeit Waffen in Menge, die wider die gemeinsamen Feinde gläubigen Protestanten so brauchbar und wertvoll sind und bleiben werden wie gläubigen Katholiken. Die Grundanschauungen sind so grofs wie fruchtbar, die Deduktionen von unbeugsamer Geschlossenheit, die Behandlung ist prinzipiell und erschöpfend, die Themen sind von höchster Wichtigkeit. Das Examen critique de la Vie de Jésus im Monde war ein heller Wasserstrahl, womit der Professor der Sorbonne

den Enthusiasmus der französischen Christusfeinde abkühlte. Straufs habe vom gesunden Menschenverstande zu hoch gedacht, um den Glauben seines Volkes durch einen Dutzendroman stürzen zu wollen. Renan wisse, dafs Fassungslust und Kraft seiner Leute nicht über ein mit sentimentalen Phrasen gefirnifstes Feuilleton hinausgehe, wisse in Frankreich lasse sich mit Ware furore machen, worüber man in der ganzen Welt lache. In zwanzig Auflagen, in Übersetzungen aller Sprachen Europas verbreitete sich Freppels Kritik einer Vie, die den Sohn Gottes zum idealisierten Renan, Gethsemane zum Bois de Boulogne, den Gebetskampf des Erlösers zum Seufzen nach schönen Galiläerinnen gemacht hatte. Die Fälschungen, Widersprüche, Irrtümer, Phantastereien, Sentimentalismen, Phrasen, Süfsigkeiten erzwangen ein Schuldig, gegen das es keine Appellation, keine Kassation, nicht einmal eine Replik gab. Unter den ersten, die dem Sieger dankten, war der reformierte Professor zu Montauban G. de Felice, Verfasser der Histoire des Synodes nationaux des églises reformées de France. Die elf Bände Studien über die Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte sind eben so gelehrte, wie geist- und geschmackvolle Monographieen über die apostolischen Väter, die Apologeten, Irenäus, Tertullianus, Cyprianus, Clemens Alexandrinus, Origenes, Commodianus, Arnobius, Lactantius. Nicht für ein halbes Dutzend Gelehrte sind sie mit dem ganzen Gepäck der Vorstudien belastet, mit Noten besäet, sondern von hohen Gesichtspunkten aus entworfen, reich an Beziehungen auf die intellektuellen Kämpfe der Gegenwart, durchwebt mit apologetischen Kerngedanken, in schöner Form. Die Kanzelklassiker Frankreichs, die seit mehr als 200 Jahren gefeiert und wirksam sind, hat niemand, auch nicht Theremin, so tief dringend gewürdigt wie Freppel in seinem zweibändigen Bossuet et l'éloquence sacrée au XVIIe siècle. Wie nahe er selbst Bourdaloue, Massillon, Mascaron, Flechier, Bossuet kam, sieht man aus den oeuvres oratoires: da sind keine riens spirituels, Deklmationen, Echauffements, nervöse Tiraden, mystische Verzückungen, weichliche Übertriebenheiten, keine hysterische Abgeschmacktheiten, sondern Mark, Substanz, Lehrhaftigkeit im besten Sinn, treffliche Anordnung, harmonische Gliederung, die ruhige Majestät des Glaubens. Pfarrer will ich nicht werden, aber Bischof, hatte der Elsässer Knabe gesagt. Wie er es war, bezeugen die Lettres pastorales des tapfern, heldenmütigen Mannes, dessen Devise hiefs: sie wollen Frankreich entchristianisieren, kämpfen wir! Der Kampf ist Gottes Gebot nicht der Sieg! Als Bischof hat er die Schieferbrecher in den entlegensten Schluchten aufgesucht, die seit Jahren keinen Priester sahen, die Universität Angers für die Bretagne, Anjou, die Vendée — dort ist das katholische Frankreich — gestiftet, und

Schulen aller Art, auf dem vatikanischen Konzil der Schrecken der Inopportunisten und Gallikaner, hat er nach dem Kriege von 1870 Frankreich furchtlos den Bufsspiegel vorgehalten, dringend auf Erneuerung des christlichen Geistes als Grundbedingung der Rettung. Ich glaubte wohl, Frankreich sei gesunken, aber für so krank hielt ich es doch nicht. Nur ein Wunder könnte es heilen; das hat Gott nicht verheifsen, und wir sind es nicht wert. So lautet sein ehrliches Geständnis. Dennoch wich er nicht vom Posten. Dreizehn Bände Oeuvres polémiques et parlamentaires enthalten die Zeugnisse seiner elfjährigen Thätigkeit. Sie bestehen in mehr als 200 im Palais Bourbon für sein Volk und seine Hörer in England, Amerika, Spanien, Deutschland gehaltenen Reden über alle grofsen politischen Fragen, für die Souveränität Gottes, die Herrschaft des Christentums im öffentlichen Leben, die Freiheit der Kirche, Recht, Gerechtigkeit, Zucht und Freiheit, sachkundig, gründlich, mit schlagender Beweisführung, scharf und klar, unerschütterlich in den Prinzipien, glücklich in der Taktik. Er bekämpft die Republik, deren erstes Wort der Krieg gegen Gott, deren letztes der moralische und materielle Ruin Frankreichs ist, den omnipotenten Staatsgötzen, die satanische Geschicklichkeit, womit man langsam aber sicher, ohne Guillotine und Vernunftorgien in Notre Dame zum Ziele Marats kommt, die Religion aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu verdrängen. Er bekämpft die Kirchenfeinde, die Stürmer wider Konkordat und Kultusbudget, Boulangisten und Gambettisten, die Männer der systematischen Opposition, die Monarchisten der absoluten, durch das Christentum temperierten Königsgewalt, die Träume von einer katholischen Ligue, einem Zentrum, die Feigheit, Dummheit, Albernheit vieler Konservativen. Oft in der Kammer, wie Daniel in der Löwengrube, gefürchtet und geachtet, hat er stand gehalten bis zum Tode. Das Bild dieser „Grandeur" hat Cornut in zwanzig künstlerisch ausgeführten Kabinettstücken objektiv, ipsissimis verbis, instruktiv über die Zeitgeschichte, mit interessanten Zügen aus dem Wirken Lacordaires, Louis Venillots, Michelets und anderer gezeichnet. Diese gelungene Einleitung zu den sämtlichen Werken ist des Gegenstandes so würdig, dafs man am Schlusse angekommen, sogleich wieder die Lektüre beginnen möchte.

***15.** Sehr beachtenswert ist eine Abhandlung von P. Ragey, Taine et Renan Historiens in der Université catholique T. XIV, 1893, No. 7. 8. 9. Darüber sind Freunde und Feinde einig, dafs der gefeierte und gehafste Verfasser der Origines de la France contemporaine unter den französischen Gelehrten seinesgleichen sucht in der ehrlichen, wahrheitslieben-

den, zuverlässigen, gründlichen Behandlung seines riesenhaften Materials. Diesem Meister des Arbeitens aus den Quellen wird der Voltaire II als Meister des Arbeitens wider die Quellen gegenübergestellt. Renan kannte seine Landsleute, die eine brillante Schilderung blendet, ein Flötist amüsiert, ein Taschenspieler betrügt. Was der Historiker des Lebens Jesu, des Franz von Assisi u. s. w. bis zum Marc Aurel in der Eigenschaft eines Bosco geleistet, wird ergötzlich dargelegt. Jeder ehrliche Mann, und sei er Buddhist oder Mohammedaner, soll gestehen müssen: wer so mit den Texten spielen, sie eskamotieren, entstellen, verstecken, mifsbrauchen kann um der Lüge den Mantel der Wahrheit zu weben, ist alles nur kein Historiker. Freilich das Geschäft seines Urbildes Christum auf dem Boden der Geschichte durch ihre Fälschung zu bekämpfen, habe Renan mit solchem Raffinement und Erfolg fortgesetzt, dafs alle, denen die Leugnung des Übernatürlichen absolutes Dogma ist, ihm ein Denkmal schuldig seien höher wie der Eifelturm. Die Inschrift würde nicht lauten: Le mensonge impie et sectaire inspiré par la passion de nuire au christianisme est le trait dominant de Renan comme historien. Sie wäre ja Wahrheit.

*** 16.** Actes et Décisions du S y n o d e g é n é r a l o f f i c i e u x d e s é g l i s e s r e f o r m é e s é v a n g e l i q u e s e n F r a n c e tenu à La Rochelle du 10 a u 1 9 O c t o b r e 1893. (Publié par les soins de la Commission permanente du Synode.) Tours 1893. LV et 219 p. 8. Die Generalsynode der evangelisch reformierten Kirchen Frankreichs ist 1893 in der alten Hugenottenburg gehalten. In 18 Sitzungen haben 97 Deputierte aus 21 Bezirken über 80 Gegenstände verhandelt. Die Actes et Décisions enthalten nicht die Protokolle, sondern Resumés, Beschlüsse, Kommissionsberichte, die Synodalverfassung und Geschäftsordnung. Am Geist der Einheit und des Einverständnisses hatte es den französisch-reformierten Kirchen gefehlt. Die Krankheit des Subjektivismus bedrohte ihre Existenz, weit mehr als die Isolierung und der Mangel eines Aktionszentrums. In Synoden suchte man Hilfe. Ohne sie seien Auflösung, Zerbröckelung, wachsende Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten, Entmutigung, langsamer Tod zu erwarten. Mit Synoden, voll des rechten Geistes, dürfe man die Restauration der Kirche, die Entbindung der Lebenskräfte des evangelischen Protestantismus hoffen. Sei doch ihre wesentliche Aufgabe, ihr wahrer Existenzgrund die Erweckung und das religiöse Leben, wodurch, und zwar allein, langsam aber sicher, die innere und äufsere Einheit der reformierten Kirche Frankreichs verwirklicht werde. In Rochelle hat man mit treuer Liebe und grofsem Ernst für die wichtigsten praktischen Fragen gearbeitet nach drei Zielen Einheit, Ord-

nung, Stärkung des geistlichen Lebens. Der Arbeitsstoff war durch Kommissionen vorbereitet, die ihr Mandat von der letzten Synode in Vigan 1890 empfangen hatten. Es sind die Commissions permanentes des Finances, des Études, du Corps pastoral, de défense. Die erste referierte über ihre Thätigkeit zur Ausführung der Beschlüsse von Vigan. Die Studienkommission konnte berichten, dafs die nichts weniger als reichen Gemeinden in drei Jahren für 170 künftige Geistliche, Écoliers und Boursiers 100000 Fr. aufbrachten. Man will Kirchenbibliotheken gründen, um die schwarze Litteratur durch die weifse zu bannen und mitzustreiten den heiligen Kampf de la décence, de la pudeur contre le vice éhonté s'étalant dans les livres et dans nos rues. Die Commission du Corps hatte provisorisch 48 vakanten Pfarren zu helfen, das Einkommen zu verbessern, die verschämten Armen unter den Geistlichen zu unterstützen. Die Commission de défense erledigt zivil- und kirchenrechtliche Fragen über Legate, Kirchengut, Wahlvorgänge. Das Referat über die Arbeiten der Kreissynoden enthält Äufserungen derselben über Pfarrbesetzung, Evangelistenamt, Evangelisation, Sonntagsheiligung, Pasteurs honoraires und ihre Rechte, Gegenstände, über welche die letzte Generalsynode sie zu hören beschlossen hatte. Sie machen durchgehends einen guten Eindruck Der Berichterstatter darf von der ardeur dans notre corps pastoral, von der préoccupation du progrès, des conquêtes nouvelles, du réveil sprechen. Die Lektüre der Protokolle sei interessant und erbaulich. Der Rapport sur le projet de la discipline gilt dem Corpus der Gesetze, welche die Kirche zu regieren, die Beziehungen zu den Kirchenbeamten und und unter sich zu regeln, Pflichten und Rechte zu statuieren und zu schirmen bestimmt sind. Die Notwendigkeit der „Discipline" als Nerv des Gemeindelebens wird allgemein anerkannt, die Restauration der im 16. Jahrhundert geltenden abgelehnt. Das bewährte Alte sei mit der Gegenwart und den geltenden bürgerlichen Gesetzen in Einklang zu bringen. Die Referate der Kommissionen für Bibelrevision, Gesangbuch, Liturgie zeigen sehr erfreulich, welchen Fleifs man an die Verbesserung der Übersetzung des Neuen Testaments von Osterwald aus dem Grundtext, nach den Regeln der Sprache und des Sprachgebrauchs wendet, an die ähnliche Arbeit für das Alte Testament. Wie ernst ist man bedacht auf ein nach Melodieen und Texten kirchliches Gesangbuch, auf eine echte, objektive Liturgie! Nicht der ältere Calvinismus erfüllt die Versammlung. Sie ist gleich weit entfernt von knechtischer Anhänglichkeit an die Vergangenheit, wie von jedem abenteuerlichen Hang nach Neuerungen, deren Trefflichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

Spanisches

von

C. A. Wilkens.

1. Über die spanischen Konzilien informieren die Coleccion de canones y de todos los concilios de la iglesia de España y America en latin y castellano con notas e ilustraciones von Juan Tejeda y Ramiro. T. I—VI. Madrid 1859 sq. Vicente de la Fuentes Historia elesiastica de España. Madrid 1873. 2. Ausg. 4 Bde. B. Gams Kirchengeschichte Spaniens. Regensburg 1876 bis 1879. 3 Bde. Diese drei Autoren kannten das Provinzialconcil von Braga 1261 und das Nationalkonzil in Sevilla 1479 nicht. Der historischen Ausstellung verdankt man die Kunde über beide Versammlungen. F. Fita giebt sie: Concilios españoles inéditos, Boletin de la Real Academia de la Historia 1893. T. XXII, p. 209—257. Vollständig liegen die Sevillanerakten vor. Sie enthalten das kirchlich-politische Programm, das die Reyes catolicos den Vätern vorlegten, die Basis des später fast zur Staatstyrannei ausgebildeten Regalismus, kraft dessen der König die Kirchenwürden, ihre Inhaber und ihre Güter absolutistisch beherrscht. Interessant ist, daſs die Majestäten es doch nicht wagten, dem Konzil die geplante Umbildung der Inquisition zu verraten, zu welcher die Erlaubnis in Rom erschlichen war. Die Bischöfe würden sich gegen die Kassierung ihrer Autorität zugunsten des heiligen Officiums einmütig erhoben haben. Daſs die Herrscher bona fide handelten, räumt Fita ein, aber unleugbar seien die heillosen Konsequenzen dieses politisch religiösen Systems.

2. Francisco Javier Garcia Rodrigo wagte in seiner Historia verdadera de la Inquisicion, T. III, p. 149, Madrid 1877, die fast unglaubliche Behauptung: die spanische Inquisition versüſste die Strenge der staatlichen Gesetzgebungen inbezug auf Vermögenskonfiskation. Die Bestimmungen darüber waren von so rücksichtloser Härte, daſs sie den pekuniären Ruin über die ganze Familie bringen konnten, der der einzelne Ketzer angehörte. Auch auf die Reue nehmen sie keine Rücksicht. Diese unwahre, schönfärbende These prüft Ramon Santa Maria bei Gelegenheit der Inquisitionsakten, die er im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XXII, 1893, p. 189—204. 354—372 veröffentlicht: La Inquisicion de

Ciudad Real. *Proceso original* del difunto Juan Gonzalez Escogido *8 Agosto* 1484 — 15 Marzo 1485. Proceso *original* del difunto Juan Martinez de los Olivos 6 Setiembre 1484 — 15 Marzo 1485. Es handelt sich um rückfällige Juden. Das Schlufsurteil lautet: die Inquisition versüfste solche Proceduren nicht. Im Gegenteil, sie hat dieselben eher noch grausamer gemacht. Ihr Grundsatz war, die Verbrechen der Häresie und Apostasie überragen an Schuldbarkeit alle anderen, wie schwer sie auch sein mögen. Demgemäfs steigerte sie ihre Härte in wachsender Progression bis zum gräfslichen Scheiterhaufen.

3. Durch Alfred Morel Fatios Catalogue des manuscrits espagnols de la Bibliothèque Nationale, Paris 1881, p. 8. 9 wurde man auf einen Codex aufmerksam, der in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts geschrieben aus dem Dominikanerkloster Santa Cruz in Segovia stammte. Er enthält zwei merkwürdige Schriften. Die erste ist Antonio de Avilas Censura et Confutatio libri Talmud für Torquemada verfafst. Dieses Handbuch über die religiösen Gebräuche der Juden soll die Inquisitoren in Prozessen der Anusim, der rückfälligen Zwangstäuflinge, informieren. Die zweite Alboraique weist nach, dafs die Anusim, die weder Juden noch Christen seien, alle Eigenschaften des zwischen Himmel und Erde schwebenden Mahomed besäfsen, daher sie auch nach demselben genannt werden. In der Revue des Etudes juives, T. XVIII, p. 231—242, Paris 1889, behandelte Isidore Loeb in dem Aufsatz Polemistes chrétiens et juives en Espagne die Zensur des Talmud, H. Graetz: La police de l'Inquisition d'Espagne à ses debuts im T. XX, p. 237—243, Paris 1890, die Namensvettern des Prophetenrosses. F. Fitas La Inquisicion de Torquemada. Segretos intimos. Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XXII, 1893, p. 369—434, verbreitet sich, wie immer aus dem Vollen schöpfend, über Verfasser, Anlafs, Zweck dieser Schriften und weist ihnen den richtigen, zeitgeschichtlichen Platz an in Observaciones et ilustraciones documentadas.

4. Als der spanische Antisemitismus den Feinden der Nationalität und des Glaubens die Wahl liefs zwischen Taufe und Verbannung, machte er die neue Inquisition nötig und gab ihr Arbeit. 1485 sind in Guadelupe sieben Autosdefé gehalten. Wegen Rückfall ins Judentum wurden 53 lebendig, 25 in Bildnis verbrannt, 46 als Leichen, 16 zu beständigem Kerker verurteilt, unzählige zur Verbannung. Die Prozesse der Beatriz Nuñez und des Manuel Gonzalez teilt F. Fita aus dem Archivo general central de Alcalá de Henares mit im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XXIII, 1893, p. 283

—343. Nicht blofs Henry Charles Lea hat protestiert gegen die apologetischen Advokatenkünste, zu denen der oben genannte Rodrigo in der Historia verdadera de la Inquisicion seine Zuflucht nimmt. Auch Fita kann sein Staunen nicht unterdrücken über die Anmut der Farben, die harmonischen, lieblichen Schlaglichter, worin dieser Meister Schönfärber den Rauch des quemadero umzuwandeln wagt.

5. Einen Thatsachenprotest gegen die grassierende Vererbungsdoktrin à la Zola bietet die Geschichte des Hauses Borgia. Der Grofsvater Alexander VI., ein unauslöschlicher Schandfleck des Papsttums und der katholischen Kirche, der Enkel San Francisco Borja einer der glänzendsten Typen mittelalterlicher Ritterlichkeit und Kirchlichkeit im Spanien des 16. Jahrhunderts. Diese imposante Persönlichkeit ist von zwei Biographen behandelt. Kardinal Cienfuegos schrieb La heroica vida, virtudes y milagros del grande S. Fr. d. B., Barcelona 1651, fol. Sein Nachfolger wurde der gelehrte Bollandist de Buc Acta Sanctorum Octobris, T. V, Rom und Paris 1868, fol. Beide Autoren boten reichlich Gelegenheit zu Korrekturen und Supplementen. Entbehrten sie doch aller detaillierten urkundlichen Nachrichten, welche die Akten der Aufnahme Franciscos in den Orden Santiagos enthielten. Der Proceso de pruebas galt als verloren. Die historische Ausstellung in Madrid, diese Vergegenwärtigung aller Glorias de España des 15. und 16. Jahrhunderts, hat viele vergessene Schätze aus Archiven zutage gefördert. Unter anderen die informaciones para habitos en las ordenes militares inbezug auf Pizarro, Cortez, die Brüder Colón, den Marques de Castiglione Fernando de Gonzaga, den Vater des Heiligen. Das Interesse an diesen Funden veranlafste Francisco de Uhagón das geheime Archiv des Ordens von Santiago zu durchforschen. 21 Folianten mit Urkunden aus dem 16. Jahrhundert sind erhalten, darunter leider nicht Borjas Profefsakten mit den Zeugenaussagen und Dokumenten, diese reiche Quelle zur Familiengeschichte. Wohl aber fanden sich Schriftstücke, die Schritt für Schritt die Geschichte des Herzogs als Santiagoritter verfolgen lassen von 1539 bis 1545. Sie sind im Boletin de la Real Academia de la Historia 1893, T. XXII, p. 113—168, unter dem Titel San Francisco de Borja. Nuevas fuentes historicas publiziert. Vornehmlich gelten sie den Beziehnungen des Vicekönigs von Catalonien zu Karl V., Spaniens letzten grofsen Herrscher, wie Erzherzog Karl ihn nannte. Der Kaiser verliefs sich unbedingt auf den Scharfsinn, die Klugheit und die unerschütterliche Festigkeit des Staatsmannes, für den er den Kardinalshut forderte, der ihm die Leichenrede hielt über den Text ecce elongavi fugiens et mansi in solitudine mit dem Thema cui comparabo et cui assi-

milabo te filia Hierusalem. F. Fita, der Herausgeber der Arbeit Uhagóns hat sie fortgeführt in San Francisco Borja Nueva excursion biografica, p. 300—348 desselben Bandes des Boletin. Hier bietet er 25 Stücke meist aus der Korrespondenz Borjas mit dem Kaiser, auch inbezug auf dessen unglückliche Mutter.

6. „Es ist gewifs, dafs ich, bei aller Ehrerbietung und Ehrfurcht gegen einen so grofsen Fürsten sei es gesagt, aufser auf dem Wege der Pflicht und des Gehorsams als Unterthan nicht von der Stelle in der andern Ecke dieses Zimmers weggehen würde, wenn ich nicht glaubte, damit gleichzeitig Gott zu dienen." So frei von allem in Devotion ersterbenden Byzantinismus sprach Bartolomé de las Casas vor Kaiser Karl V. In dieser grofsen, christlichen Gesinnung ist er der Apostel und Defensor der Indier gewesen. Für die Anerkennung ihrer Menschen- und Christenrechte hat er gearbeitet, gestritten, gelitten bis in sein zweiundneunzigstes Jahr. Seine Brevisima Relacion de la decadancia de las Indias 1542 steht nach Motiven, Tendenz, Übertreibungen, Wahrheitsgehalt, Wirkung parallel mit H. Beecher-Stowes Uncle Toms Cabin. Im Angesicht des Todes sprach er die Befürchtung aus, vor Gottes Gerechtigkeit keine Entschuldigung dafür zu finden, dafs er aus Unwissenheit und Gutmütigkeit in den Irrtum verfallen sei, die Einfuhr schwarzer Sklaven nach Amerika zu begünstigen, da doch die Sklaverei der Neger so ungerecht sei wie die der Indier. Solche Skrupel kannte Juan Gines de Sepulveda nicht, der jenen stolzen und spanisch kühnen Ausspruch hören mufste, als eine Verhandlung über die Indier die beiden Antipoden vor dem Kaiser sich messen liefs. Las Casas vertrat mit philanthropischem, christlichem, thomistischem Eifer das göttliche Recht gegen allen Opportunismus. Sepulveda anticipierte die modernen Theorieen empirischer und positivistischer Sociologen vom Untergang der niederen Rassen im Kampf um das Dasein. Die Prinzipien des Aristoteles verficht er mit rücksichtsloser Härte zugunsten der Sklaverei. Ein Stück des Heidentums der Renaissance tritt hier so grell hervor, dafs man die Vergeblichkeit des Bemühens erkennt, es mit theologischen und kanonistischen Lappen zu maskieren. Der Democrates alter sive de justis belli causis apud Indos erregte den Abscheu des Las Casas, der sich für verpflichtet hielt, den Druck der Schrift in Spanien und Rom zu hindern, die Theologen und die Universitäten gegen so enorme Doktrinen aufzurufen. Seitdem trug der berühmte Humanist das Brandmal eines antichristlichen Patrons der Sklaverei und eines bezahlten, interessierten Apologeten aller Unthaten der Conquistadoren. Unter dem Druck dieses Verdikts wagte es die spanische Akademie 1780 nicht, den Democrates in ihre Ausgabe der Werke Sepulvedas aufzunehmen. Das wich-

tigste Prozefsstück in der einst brennenden völkerrechtlichen Streitfrage ist daher fast völlig unbekannt. Marcelino Menéndez y Pelayo hat es im Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XXI, Madrid 1892, p. 257—369 nach einer der wenigen erhaltenen Handschriften ediert. Es sei billig, dafs Sepulveda sich mit der ihm eigenen glänzenden Beredsamkeit verteidige, nachdem drei Jahrhunderte nur den intransigenten Gegner gehört hätten. Die beigegebene spanische Übersetzung bleibt nach Menendez' Selbstkritik hundert Meilen hinter der auserlesenen Korrektheit, Schönheit und edlen Fülle zurück, über die Sepulveda gebot, der Schüler und Rival der elegantesten Latinisten Italiens.

7. Noch haben die spanischen Jesuiten Antonio Cabré, Miguel Mir, Juan José de la Torre, José Maria Velez ihr Versprechen nicht einlösen können, der Ausgabe der Cartas de San Ignacio de Loyola fundador de la Compañia de Jesus 1874—1889, 6 Vol., eine durch neue Funde nötig gewordene zweite Serie folgen lassen zu wollen. Und schon liegt der Anfang einer neuen ordensgeschichtlichen Publikation von bedeutendem wissenschaftlichen Interesse vor: Monumenta historica Societatis Jesu collecta et brevibus illustrata notis nunc primum edita a Patribus ejusdem Societatis, Madrid 1894. José Velez und Santiago Rodriguez werden in diesem Quellenwerke das ganze urkundliche Material vorlegen in der ursprünglichen Gestalt und Sprache. Lateinische, spanische, portugiesische, englische, französische, deutsche, italienische Schriftstücke sollen diplomatisch genau ediert und durch kurze Noten erläutert werden. Es eröffnet die Sammlung die lateinische Geschichte des Ordens, die Polanco, der vertraute Sekretär der drei ersten Generäle handschriftlich hinterliefs. Das Vorgehen Leos XIII. hinsichtlich des geheimen vatikanischen Archivs scheint auch bei der Gesellschaft Jesu Nachfolge zu finden trotz ihrer bekannten Vorliebe für das Geheimnis. Ob der alte Professor, wie Hermann Grimm den Papst nennt, dahinter steht oder der General Martin motu proprio die Riegel vom geheimen Archiv del Gesù in Rom zugunsten seiner Landsleute zurückschob, was Beckx und Anderledy nicht gethan? Genug, Polancos Werk wird mit reichen Nachweisen aus den Dokumenten versehen werden, die seine Basis gebildet haben.

8. Der Akademiker Fidel Fita S. J. ist ein spanischer Mabillon, auf den der Orden stolz sein kann. Sein Eifer für geschichtliche Wahrheit ist so grofs wie sein Respekt vor dem Zeugnis der Urkunden. Das Roma locuta est causa finita est überträgt er auf die Entscheidung des durch Originalakten gebildeten Tribunals. Das zeigt er in der Arbeit San Francisco Javier. Obito de su madre Boletin de la Real Academia

de la Historia, T. XXIII, 1893, p. 540—549. Horatius Tursellinus ist allerdings im usus particularum latini sermonis ein zuverlässigerer Führer als in der Vita Francisci Xaverii. Er hat es schwungvoll geschildert, dafs der Apostel von Indien vor der Abreise dorthin nicht habe dazu vermocht werden können, sich von seiner Mutter zu verabschieden, so nahe er auch ihrem Wohnorte war. Fita bemerkt abkühlend, das streitet nicht mit der asketischen Exaltation, wohl aber gegen die geschichtliche Wahrheit. Dann bringt er das Zeugnis dafür bei, dafs Javiers Mutter längst tot war, als er die heroische Verleugnung der Kindesliebe geübt haben sollte. Über das Leben des Vaters hat Fita neues Licht verbreitet. Er fand in der Bibliotheca de la Real Academia de la Historia und im Archivo del Sr. Duque de Granada de Ega vierunddreifsig einschlagende Urkunden, die er mit Erläuterungen in der Abhandlung El doctor Juan de Jaso Padre de San Francisco Javier Nuevos apuntos biograficos y documentos inéditos, Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XXIII, 1893, p. 67—240, veröffentlicht hat. Es sind beide Artikel ein erwünschter Beitrag zur Geschichte eines Mannes, den auch wir als „eine seltene edle Blüte am Baum der Gesellschaft Jesu als einen der merkwürdigsten Männer in der alten und neuen Missionsgeschichte" ehren dürfen und sollen, den Tholuck als einen der eifrigsten, einsichtsvollsten, besonnensten Diener Christi rühmte, der vortreffliche Regeln für Missionare gegeben habe.

9. Spanische Novitäten: Martin Dominguez Berrueta, El ministicismo de San Juan de la Cruz en sus poesias. Madrid 1894. V et 57 p. 8.

Doña J. Ch. Martinez, Historia de Santa Teresa de Jesus. Madrid 1893. XXI et 660 p. 8.

P. Jaime Nonell, El V. P. José Pignatelli y la compañia de Jesus en su extincion y restablicimiento. T. I. Manresa 1893. 413 p. 8.

M. E. Santapau, Los obispos de Teruel Apuntos biograficos. Teruel 1893. XI et 312 p. 8.

Jaime Collell, La Musa latina en Monserrat, Antologia de poetas latinos en los siglos XVI. XVII que da à luz por vez primera con un estudio bibliografico. Barcelona 1893. LII et 121 p.

V. Balaguer, Los Reyes Católicos (Historia general de España). T. I. Madrid 1894. 567 p. 8. (J. H. Mariejol, l'Espagne sous Ferdinand et Isabelle. Paris 1893. 359 p. 8). A. Lange, Luis Vives: La España moderna 1894. 1. 2. 3.

Nueva Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España y de sus Indias. Publican la D. F. de Zabalburu y

D. J. S. Rayon. T. IV. V. Continuacion de la Correspondencia de D. Luis de Requesens y D. Juan de Zuñiga con Felipe II y con el Cardinal de Granvela de 11 de Julio a 16 de Agosto de 1571; de 16 de Agosto a 7 de Octubre de 1574. Madrid 1893, 373 p.; 1894, 378 p. 8.

10. Spanisches aufser Spanien: Guido Maria Drewes S. J. Analecta hymnica medii aevi. T. XVI. Hymnodia hiberica, Spanische Hymnen des Mittelalters aus liturgischen Handschriften und Druckwerken römischen Ordos. Leipzig 1893. 290 S. 8. T. XVII. Hymnodia Hiberica. Liturgische Reimofficien aus spanischen Brevieren. Im Anhang: Carmina Compostellana, die Lieder des Codex Calixtinus 1894. 236 p. 8.

Pascual de Gayangos, Catalogue of the Manuscripts in the Spanish language in the British Museum. Vol. IV. London 1893. VII et 345 p. 8.

Edouard Genonville, Sainte Therêse et son mysticisme. Montauban 1893. 68 p. 8.

Jaques Parmentier: Jean Louis Vives in Edmond Dreyfus-Brisae Revue internationale de l'enseignement 1893. Nr. 5.

J. Kaiser, Ludwig Vives 1492—1540. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XV, 1894, Hft. 2.

A. M. Clarke, The Life of Francis Borgia of the Society of Jesus. London 1894. 464 p. 8.

P. A. Parochon, Chypre et Lépante. Saint Pie et Don Juan d'Autriche. Paris 1894. 320 p. 8. (José Aparici, Coleccion de documentos inéditos relativos a la celebre batalla de Lepanto. Madrid 1847. 8. Jurien de la Gravière, La Guerre de Chypre et La Bataille de Lepante. Paris 1888. 2 Vols. R. Beer, Die Galere des Don Juan de Austria bei Lepanto: Jahrbuch der Sammlungen des Österr. Kaiserhauses, Bd. XV. 1894).

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Studien zur Geschichte des Bufssakraments.

Von

Pfarrer Lic. Goetz in Passau.

Unechte Ablafsbullen in den Acta Pontif. Rom. Inedita.

Unter den Acta Pontif. Rom. von J. v. Pflugk-Harttung sind eine Reihe von Bullen, an deren Echtheit der Herausgeber zweifelt, resp. die er für unecht erklärt. Mit fünf solchen Bullen — Ablafsprivilegien enthaltenden — beschäftigt sich die folgende Untersuchung. Und zwar soll die Unechtheit der Bullen nachgewiesen werden aus der Terminologie aus dem Alter und Gebrauch der theologischen Formeln im Verhältnis zur Datierung der Bullen. Wir wollen hier wiederholen, was wir auch eingangs einer andern Arbeit zur Geschichte des Bufssakraments (Revue Internat de Théologie II, n. 6, p. 300) gesagt haben, dafs wir sprachliche Untersuchungen über Alter, Wert und Veränderung der für das Bufssakrament in Betracht kommenden Termini und Formeln für die bessere und richtigere Art ansehen, die Geschichte des Bufssakraments — seiner Lehre und Praxis — historisch richtig darzustellen, als das sonst in dieser Materie sehr beliebte Hypothesieren und Konstruieren.

Der Kundige wird auch — glauben wir — in der folgenden kleinen Arbeit eine Reihe uns eigener Ergebnisse über Einzelheiten in der Terminologie und Praxis des Ablasses vorfinden.

I.

Acta III, p. 6, n. 7. *Benedikt VIII. teilt allen Christen mit, daſs er denjenigen, welche zu gewissen Zeiten das Kloster Neuburg (D. Augsburg) besuchen, oder es bereichern, Indulgenz erteile. 1020 Januar 3. Der Herausgeber ist über die Echtheit sich nicht recht klar: „Die Bestimmungen — sagt er — sind eigenartig, aber nicht unbedingt zu verwerfen, wie namentlich Privilegien für spanische Institute beweisen. Ich wage es deshalb nicht, mit Löwenfeld (J. p. 509) die Urkunde als gefälscht zu verwerfen.“ Dagegen sagen wir: Die Unechtheit der Urkunde ist gerade aus den für das Jahr 1020 ganz ungeheuerlichen und maſslosen Ablaſsbestimmungen mit Evidenz zu beweisen. Das Ganze mit seiner ausgebildeten durchaus übertriebenen Ablaſsverheiſsung kann frühestens Ende des 13. eher im 14. Jahrhundert verfaſst sein.

Wir heben einige Hauptmomente für die Unechtheit vor:

1) Der Ablaſs wird erteilt *omnibus vere penitentibus confessis et contritis.*

Es kann nicht unsere Absicht sein, in dem Raum dieser Arbeit ausführlich unsere Meinung über die Entstehung des modernen römischen Buſssakramentes darzulegen; wir hoffen das, sowie die Geschichte der Ablaſslehre resp. der Umbildung von der alten zur modernen Ablaſslehre quellenmäſsig in einer eigenen Arbeit bald darstellen zu können. Da indes in diesem Aufsatz mehrfach von der um ca. 1200 sich vollziehenden Änderung der Buſs- und Ablaſslehre die Rede sein wird, so wollen wir in kurzen Zügen unsere Grundanschauungen über diese Frage darstellen.

Das heutige römische Buſssakrament mit seiner Lehre über die Beichte, über die Stellung des Beichtpriesters, über den Wert der Absolution ist nach unserer Anschauung nicht älter als ca. 1200 n. Chr. Bis dahin war es Anschauung der Kirche, daſs die nach der Taufe begangenen Sünden Gott allein vergiebt, die kleineren durch tägliches Gebet

und Almosen, die gröfseren auf Grund der Reue und der Bufsübungen [1].

Die Kirche hatte keine Macht, Gott gegenüber Sünden zu vergeben. (Wie *paenitentia* seit der ältesten christlichen Zeit sowohl die innere Gemütsstimmung des Herzens, die Reue, als auch die äufserlich sichtbare Bufsübung bezeichnet, so wird „*peccatum*" für „Sünde vor Gott", wie für „Vergehen gegen die Kirche" gebraucht) [2]. Sie vergab „Sünden" nur im Verhältnis des Einzelnen zur Kirche, d. h. ihre Thätigkeit bezog sich nur auf die Zugehörigkeit der Christen zur äufseren kirchlichen Gemeinschaft.

Die Absolution war keine solche, die den Sünder als vor Gott sündelos dastehend erklärte, sondern eine solche, die den Menschen wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnahm, ebenso wie die Exkommunikation am persönlichen Verhältnis des Menschen zu Gott nichts änderte, sondern sich nur auf seine Zugehörigkeit zur Kirche bezog [3] Allerdings nahm die Geistlichkeit, je mehr wir uns zeitlich von der alten Kirche entfernen, mehr und mehr einen gewissen Einflufs ihres Verfahrens auf das Urteil Gottes über den Sünder an. So bemerkt Langen [4] zu einem 405 an den Bischof Exsuperius von Toulouse gerichteten Reskript des römischen Bischofs Innocenz, dafs „das im Gegensatz zur älteren Zeit gesteigerte priesterliche Amtsbewufstsein am Schlusse dadurch hervor(tritt), dafs die ewige Seligkeit von der Gewährung der kirchlichen Gemeinschaft und der heiligen Kommunion abhängig gemacht wird, während man früher bei der Verweigerung dessen die Rettung des Büfsenden ausdrücklich Gott anheimstellte". Diese Anschauung bildete sich immer mehr aus, so dafs schliefslich die *poena canonica* der *poena purgatorii* gleichgesetzt wurde. *Poena canonica* blieb sie aber darum doch.

---

1) Vgl. z. B. meine Schrift: „Die Bufslehre Cyprians", Kap. VI, § 3, a.

2) Vgl. „Die Bufslehre Cyprians", Kap. I Einleitung.

3) Über den direkten Wert und die indirekte Tragweite und Bedeutung der sogen. reconciliatio vgl. „Die Bufslehre Cyprians", Kap. VI.

4) „Römische Kirche" I, S. 691, Anm. 2.

Diese scharfe Trennung der Thätigkeit der Kirche von der Gott allein gebührenden Sündenvergebung finden wir noch bei Innocenz III.[1] Nach ihm ist der Mensch Gott gegenüber gebunden, *ex sola culpa, ex sola vero sententia ligatur quoad hominem apud ecclesiam militantem.* Die menschliche Absolution hat nur die Geltung des Nachlasses der *sententia.* Es kann daher vorkommen, dafs einer bei Gott gebunden — *ligatus* — ist, der bei der Kirche gemäfs ihrer Disziplinargewalt gelöst — *solutus* — ist; *et qui liber est apud Deum ecclesiastica sit sententia innodatus. Vinculum ergo quo peccator ligatur apud Deum in culpae remissione dissolvitur, illud autem quo ligatus est apud ecclesiam cum sententia remittitur relaxatur.*

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nun kommt allmählich eine neue Bufslehre auf[2]. Ihre Hauptträger sind der pseudoaugustinische Tractatus de vera et falsa poenitentia und die Schriften Hugo und Richards von St. Viktor. Grundzug dieser neuen Lehre ist, dafs Gott die Sünden nicht mehr unmittelbar vergebe, sondern durch den Priester, dem er die Macht zu binden und zu lösen, als seinem Stellvertreter übergeben hat. Der Priester verkündet nicht blofs Gottes Urteil, sondern er ist selbst Richter. Er ist nicht mehr Organ der Gemeinde, sondern Mittler zwischen Gott und dem Menschen. Die Absolution bedeutet nicht mehr die Wiederaufnahme des Büfsers in die kirchliche Gemeinschaft, sondern sie bedeutet die Befreiung von Sünde gegenüber Gott.

Um 1200 gehen noch beide Lehren nebeneinander her, in und durch Thomas von Aquin erringt die neue den Sieg. Äufsere Veränderungen, die diese Lehränderung begleiten, sind vor allem die Umgestaltung der deprekatorischen Absolutionsformel in die indikative, ebenso wie die Bildung

1) So im Dialogus inter Deum et peccatorem, Migne P. L., 217. 691—702.

2) Vgl. Karl Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Bufse im 12. Jahrhundert in den Theol. Abhandlungen Carl von Weizsäcker, zum 70. Geburtstag gewidmet. Weder die Methode noch die Resultate kann ich für einwandfrei erklären.

der später zu besprechenden Ausdrücke: *omnibus vere penitentibus confessis et contritis* und *absolutio a pena et culpa* [1].

Mit dieser Veränderung der Bufslehre ging auch eine solche der Ablafslehre vor sich, denn der Ablafs war ja ein Teil der Bufspraxis.

Der Ablafs war im 11. und 12. Jahrhundert der Erlafs der kanonischen Bufsstrafe gewesen, wenn auch die Meinung herrschte, was man auf Erden nicht von der kanonischen Strafe abbüfse, müsse im Fegfeuer abgebüfst werden.

Die Umänderung der Bufslehre hatte nun zur Folge, dafs man den Wert des Ablasses jetzt in eine Tilgung [resp. Nachlassung, da ja auch sogen. unvollkommene Ablässe erteilt wurden] der zeitlichen Strafen, welche Gott noch verhängt, wenn Schuld und ewige Strafe bereits vergeben sind, umänderte. Diese Anschauung von den ewigen und zeitlichen Strafen findet sich schon bei Abaelard. Bei Richard von St. Victor (Tractatus de potestate ligandi et solvendi) heifst es ausführlicher, dafs es in der Macht des Priesters steht, diese ewige Strafe in zeitliche, endliche zu verwandeln, statt der zur verbüfsenden Fegfeuerstrafe kirchliche Bufsübungen aufzuerlegen. Das wird nun, zumal die Erinnerung an die alten kanonischen Bufsstrafen mehr und mehr schwand, auf den Ablafs angewendet. Daher erklärt sich die Umwandlung der Ablafsverteilungen „*de iniuncta poenitentia*“ in „*a pena et culpa*“. Als Grundunterschied des alten vom modernen Ablafs dürfen wir ansehen, dafs ersterer eine wirkliche Bufsleistung resp. Kompensation einer solchen war, während der moderne Ablafs sich mehr und mehr als einen Devotionsakt darstellt, der geistliche Gnaden erwirbt.

Kehren wir nun zu unserer Formel „*omnibus vere penitentibus confessis et contritis*“ zurück und betrachten wir die ihr entsprechenden Formeln in den Ablafsbullen des 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, so werden wir finden, dafs sie alle der älteren Bufs- resp. Ablafslehre entsprechen.

---

1) Über die scholastische Bufs- und Ablafslehre vgl. die gute Darstellung Bratkes in: „Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistor. Voraussetzung.“

Urban II.[1] erteilt 1095 den Kreuzzugsablafs als Nachlafs der vollen Bufse für alle Vergehen, „*de quibus veram et perfectam confessionem fecerint*". Diese *confessio* ist natürlich nicht das in der Formel *vere penitentibus confessis et contritis* liegende sakramentale Bekenntnis, nach modern römischer Lehre die Beichte, sondern es ist das nach der Ordnung der Bufsdisziplin der Auferlegung der Bufse notwendigerweise voraufgehende Bekenntnis der begangenen groben Sünden, um die Auferlegung der Bufse zu erlangen.

Im ganzen 12. Jahrhundert, so lange noch die alte Anschauung über die Bedeutung des Ablasses als Erlafs der kanonischen Bufsstrafe herrschte, finden wir stets mit geringen Abweichungen diese Formel Urbans oder eine ähnliche.

So heifst es bei Eugen III.[2]: *de omnibus peccatis* — natürlich hier nicht sündhafte Verschuldung gegen Gott, sondern kirchliches Vergehen — *de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit.*

Ähnlich bezeichnet Alexander III. die erlassene *poenitentia* als solche die der Betreffende *corde contrito et compuncto* übernommen habe. Selbst zu der Zeit, als, wie wir annehmen, die neue Bufslehre schon aufgekommen war, blieben die althergebrachten Formeln in Gebrauch.

So finden wir bei Innocenz III.[3], der ja selbst noch die alte Anschauung lehrte, Ablafs der Vergehen „*de quibus cordis et oris egerint poenitentiam*", eine Wendung, die nichts anderes besagt, als die bisherigen Formeln, dafs der Büfser seine Vergehen bereut und zum Zwecke der Auferlegung resp. Festsetzung der Höhe der Bufse, bekannt haben müsse, eine Formel, deren Wortlaut auch Innocenz eigentümlich ist. Anderswo[4] drückt er diesen Gedanken in den Worten aus: *quod si vere poenitentes fueritis.* Er hat daneben auch

1) Migne P. L., 151, 568.
2) Migne P. L., 180, 1064.
3) Migne P. L., 214, nr. 336, p. 311.
4) Mansi XXII, 956. Reg. l. 16, ep. 28.

noch die Wendung[1]: *super illis offensis pro quibus cordis contritionem et oris confessionem veram obtulerint vero Deo.*

Selbst noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieben diese kurzen, auf die alte Bufspraxis hinweisenden Formeln. So heifst es bei Gregor IX.[2]: . . . *plenam eis omnium peccatorum de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi veniam indulgemus.* Dagegen finden wir unter ihm bereits die neue Formel sich herausbilden, was ja ganz erklärlich ist, da ja zu seiner Zeit die Umwandlung der alten zur neuen Bufslehre schon ziemlich vollzogen war. Er hat die oben aus der falschen Bulle angeführte Formel, die später typisch ist, noch nicht, vielmehr die kürzere *omnibus vere penitentibus et confessis*[3].

Nach 1250 wird die Formel *vere penitentibus confessis et contritis* allgemein üblich und bleibt stehende Wendung. Wir dürfen also sagen, dafs sie um 1020 nach der Anschauung der damaligen Kirche wie nach den sonstigen damals vorkommenden Formeln unmöglich war. Sie bildete sich gleichzeitig mit der weiter unten zu besprechenden Redensart *remissio „a pena et culpa“* und ist ebenso wie diese ein Entscheidungsgrund dafür, dafs eine Urkunde, in der sie vorkommt, frühestens aus der Zeit um resp. nach 1250 stammt.

2) Die Tage, an denen der Ablafs gewonnen werden kann, sind eine Menge Feste: Alle Herrenfeste, Apostelfeste, Feste männlicher und weiblicher, bekannter und obskurer Heiliger etc. Auch das weist uns in das 14. Jahrhundert. Soweit wir sehen können, findet sich diese Erleichterung der Ablafsgewinnung durch Festsetzung mehrerer Ablafstage kaum vor 1200, und gewöhnlich wird der Ablafs für Kirchenbesuch an dem Tag resp. dem Jahrestag der Konsekration erteilt. Vereinzelt finden wir, dafs z. B. Clemens III. 1190 der Floriazenserklosterkirche in Orleans, die dem h. Benedikt geweiht war, einen Ablafs von 100 Tagen verlieh, der am

---

1) Migne 215, 1356.
2) Ep. sel. Pontif. (Mon. G. Hist.) I, p. 505, nr. 617.
3) Ep. sel. I, 541 (resp. 543); I, 532.

Geburtstag des Heiligen und am Tag der Translation seiner Reliquien zu gewinnen war [1].

Seit ca. 1225 wird in den Kanonisationsbullen der Heiligen auch jeweils ein geringer Ablaſs denen versprochen, die dem Fest beiwohnen.

Für eine solche Häufung von Festen aber wie in unserer falschen Urkunde wüſsten wir vor Ende des 13. Jahrhunderts kein unzweifelhaft echtes Beispiel.

3) Der Ablaſs wird erteilt *„et per octavas predictarum festivitatum octavas habentium“*. Auch diese Ausdehnung des Ablasses ist für das Jahr 1020, in dem die Urkunde verfaſst sein will, unmöglich und beispiellos und weist gleichfalls auf die üppig wuchernde Ablaſspraxis des 14. Jahrhunderts hin.

Aus dem Jahre 1120 haben wir ein Ablaſsprivileg Calixts II., wonach er eine Kirche zu Volaterra konsekrierte und einen Ablaſs von 20 Tagen gewährte und dieses Fest resp. die Ablaſserteilung auch auf die Festoktav ausdehnte. Aber die Echtheit dieses Dekretes ist uns sehr zweifelhaft, wie auch noch andere unechte Ablaſsdekrete seinen Namen tragen, die offenkundig über 100 Jahre später anzusetzen sind [2].

Erst nach 1225, nachdem der Gebrauch aufkam, aus Anlaſs der Kanonisation der Heiligen Ablaſs zu gewähren, finden wir in der Ablaſserteilung resp. dem Maſs des Ablasses zwischen dem Fest und seiner Oktav unterschieden.

So erteilte Innocenz IV. 1247 bei der Kanonisation des h. Edmund von Canterbury [3] 1 Jahr und 40 Tage Ablaſs denen, die zum Fest selbst kommen, denen die erst in der Festoktav kommen 40 Tage.

Clemens IV. bei der Kanonisation der h. Hedwig von Polen [4] ersteren 1 Jahr 40 Tage, letzteren 100 Tage.

Ähnlich Urban IV. bei der Einführung des *festum corporis Christi* im Jahre 1264 [5].

1) Bei Saussey, Annal. eccl. Aurelianensis, p. 201.
2) Bei Ughelli, Ital. sacra I, 1439.
3) Bullar. Taurin. III, 522.
4) Bullar. Taurin. III, 769.
5 Bullar. Taurin. III, 705.

Hie und da finden wir neben der Festoktav als Ablafstermin genannt die *quindena* bei Innocenz IV. und Alexander IV.

4) Den Ablafs erlangen, „*qui singulis diebus dominicis et festivis ac sabbatis totius anni causa devotionis orationis aut peregrinationis accesserint*".

Der Besuch der Neuburger Kirche, der den Ablafs gewinnen soll, erscheint also sowohl als reiner Devotionsakt, wie auch als die vorgeschriebene „*peregrinatio*". Aus der Geschichte der Bufsdisziplin wissen wir, dafs eine bestimmte Art Bufse zu leisten im Mittelalter die „*peregrinatio*" die Verbannung, die pflichtmäfsige Wallfahrt war.

Diese richtete sich in ihrer Gröfse und Dauer nach der Höhe des Verbrechens, so dafs der Büfser teilweise weit aufser Land mufste — und da waren bevorzugte Orte Rom, Jerusalem, Tours, Compostella —, teilweise innerhalb des Vaterlandes zu Klöstern und Wallfahrtsorten wanderte. Diese Sitte war spät in das Mittelalter hinein noch im Gebrauch [1]. Wenigstens heifst es noch bei Innocenz III. (Dialogus inter Deum et peccatorem): „*Si delicta mea confessus fuero sacerdoti, forsitan iniunget mihi ut Hierosolymam proficiscar, vel laborem alicuius peregrinationis assumam, vel saltem ut ecclesias visitem et in eis diutius vacaturus orationes frequentem*".

Also noch im 13. Jahrhundert war der Besuch der heiligen Orte als pflichtmäfsige Bufsübung als „*peregrinatio*" üblich. Aus dieser Sitte bildete sich eben der mittelalterliche Ablafs [2]. Die Wallfahrt z. B., die einer wegen eines gröfseren Verbrechens jahrelang leisten mufste, z. B. die nach Jerusalem, verwandelte eben Urban II. in eine solche, die mit den Waffen in der Hand und zur Bekämpfung der Sarazenen unternommen wurde, oder anders ausgedrückt, er

1) Schmitz, Bufsbücher, S. 153ff.

2) Die zunächst folgende Studie wird den Nachweis liefern, dafs Kreuzzugs- und Kirchenablafs thatsächlich auf der Sitte der peregrinatio bzw. ihrer Umwandlung beruhen, nicht wie Müller l. c. 308 Anm. 2 meint, auf der Mechanisierung einer altkirchlichen Ordnung. Für meine Behauptung vgl. auch meine oben S. 321 angeführte Studie. l. c. p. 313 Anm. 1.

sah die Beteiligung am Kreuzzug für die ganze zu leistende Buſsperegrinatio an, „*iter illud pro omni poenitentia reputetur*“ [1].

Und wie das bei den Kreuzzügen war, so war es auch bei den Ablässen, die für Kirchenbesuch erteilt wurden. Auch da galt der Besuch der Kirche am Konsekrationstag als die pflichtmäſsige „*peregrinatio*“ und wurde dieser resp. einem Teil derselben gleichwertig erachtet.

Eine in unserer Urkunde erwähnte im Gegensatz zur pflichtmäſsigen *peregrinatio* stehende Devotionswallfahrt, die Ablaſs erwürbe, finden wir vor Ende des 12. Jahrhunderts kaum, zum erstenmal vielleicht bei Alexander III. [2] Vielmehr war die Wallfahrt, sei es die zu einer näher gelegenen Kirche, sei es die groſse Wallfahrt, die mit dem Kreuzzug vertauscht wurde, stets die vorgeschriebene *peregrinatio*.

Die Bezeichnung: „Die Wallfahrt resp. die ihr gleichwertige Kreuzfahrt solle geschehen *devotionis intuitu* kommt allerdings schon seit dem ersten Kreuzzug, seit Urbans II. Zeiten vor. Urban II. sagte [3]: „*quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Jherusalem profectus fuerit* ...“, aber hier soll eben *devotio*, wie der Wortlaut klar ergiebt, nicht einen Gegensatz zu *peregrinatio* bilden und ist nicht als Terminus technicus für eine bestimmte kirchliche Übung gebraucht. Es steht nur im Gegensatz zu der Absicht, Ehre und Geld im heiligen Lande zu suchen. Derselbe Sinn liegt in einem verwandten Ausspruch Urbans II. (in einem Schreiben an die Bürger von Bononia) [4], *Sciatis autem eis omnibus, qui illuc non terreni commodi cupiditate, sed pro sola animae suae salute et ecclesiae liberatione profecti fuerint* ... Denselben Sinn hat die Beisetzung von „*devotionis intuitu*“ wohl auch in der Kreuzzugsbulle Eugen III. [5]

---

1) Siehe die oben S. 326 angeführte Stelle.

2) Migne 200, p. 600 am Schluſs des Dekrets.

3) Siehe die S. 326 angeführte Stelle.

4) Migne P. L., 151, 483.

5) Migne 180, 1064.

5) Ferner erhalten den Ablaſs: *qui missis matutinis vesperis predicationibus aut aliis divinis officiis interfuerint.*

Auch diese Bestimmungen sind für das angebliche Abfassungsjahr unserer Bulle 1020 unerweisbar resp. im Vergleich mit den anderen uns bekannten Ablaſsbullen unmöglich.

Ablaſs für das Anhören der Predigt und zwar der Kreuzpredigt wird, so weit wir sehen, zum erstenmal unter Innocenz III. erteilt [1]: *ut efficacius possis intendere ad subsidium terrae sanctae praesentium tibi auctoritate concedimus, ut iis qui ad tuam vocationem devote convenerint ad audiendum verbum salutiferae crucis de iniuncta sibi poenitentia vice nostra certam valeas indulgentiam impertiri.*

Denselben Ablaſs erteilt dann Honorius III. [2], indem er als Maximum desselben 10 Tage ansetzte: *proviso, quod si forte hiis qui ad huiusmodi processiones seu ad alias convocationes convenerint aliquam peccatorum veniam duxeritis faciendam decem dierum numerum indulta remissio non excedat.*

Ähnlich lautet eine Stelle bei Gregor IX. [3]: „*ut fideles populi libentius et ferventius currant ad verbum Domini audiendum omnibus vere penitentibus et confessis qui ad solemnem praedicationem eorum* — der mit der Kreuzpredigt beauftragten Dominikanermönche — *accesserint moderatam auctoritate nostra aliquot dierum indulgentiam largiantur sicut viderint expedire.*

In gleicher Weise stattete Innocenz IV. die Dominikanerinquisitoren mit Ablässen für die Zuhörer ihrer Predigt aus [4].

Eine Ablaſserteilung für das Anhören der Messe und Matutin etc. finden wir erstmals im Jahre 1264 bei der Einführung des *festum corporis Christi* unter Urban IV. angegeben [5].

---

1) Mansi XXII, 956.
2) Ep. sel. Pont. I, p. 173, n. 244.
3) Ep. sel. Pont. I, p. 532, n. 640.
4) Magn. Bull. Rom. Lugd. 1692, I, 129 u. öfter.
5) Bullar. Rom. Taurin. III, 705 f.

6) Den Ablaſs erhalten *quicunque corpus Christi aut oleum sacrum, cum infirmis portantur secuti fuerint.* Auch diese Bestimmungen haben wir bisher im 12. und 13. Jahrhundert nicht gefunden. Sie verweisen uns gleichfalls auf die übertriebene Ablaſspraxis des 14. Jahrhunderts.

7) Der Ablaſs wird gewährt: *quotienscunque quantumcunque ubicunque premissa vel aliquid premissorum fecerint.*

Die ersten Ansätze zu dieser Art, daſs man einen Ablaſs — nach moderner Sprachweise — *toties quoties* erwerbe, finden sich zur Zeit Innocenz III. Sie sind ein Zeichen, daſs sich die Ablaſslehre von dem Erlaſs der kanonischen Buſsstrafe zur Tilgung göttlicher Sündenstrafen umbog, denn nur bei letzteren, die immerfort wachsen, hatte ein öfteres Wiederholen des Ablasses einen Sinn, denn die „auferlegte Buſsstrafe“ war ja durch das einmalige Gewinnen des Ablasses schon getilgt.

Die Idee, daſs man denselben Ablaſs wiederholt gewinnen könne, liegt schon in den Ablässen, die für Anhören der Kreuzpredigt verliehen werden, da sich ja nirgends die Beschränkung findet, daſs die Predigt nur einmal angehört werden dürfe resp. nur einmal Ablaſs verliehen werde; vgl. unter Nr. 5.

Eine wöchentliche Wiederkehr des Ablasses bestimmte Gregor IV.[1]: *semel in septimana X vel XX seu XXX dierum indulgentiam largiaris prout videris expedire.*

Diese ersten Ansätze stammen, wie gesagt, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind doch weit entfernt von den übermäſsig ausführlichen Bestimmungen unseres Ablaſsdekretes.

8) Der Ablaſs wird erteilt in der Höhe von *quinquaginta carrinas et tres annos criminalium et sex annos venialium.* Bisher haben wir diese Bezeichnung i. e. die Zusammenstellung von Jahren mit *carrinae* erst seit den Zeiten Honorius III. und Gregor IX. gefunden, also um volle 200 Jahre später als das angebliche Alter unserer Bulle; vgl. auch Du Cange, Glossar. s. v. carena.

---

1) Ep. sel. I, p. 561, n. 664.

Zu diesem allgemeinen Erweis der Unechtheit der Bulle, deshalb, weil die meisten in ihr gebrauchten Termini technici erst später — manchmal 200 Jahre später — in dieser Bedeutung nachweisbar sind, fügen wir noch zwei feste Zeitpunkte, die das mögliche Alter der Bulle abwärts begrenzen.

a) Unter den Heiligen, deren Feste Ablafstage sind, wird auch die h. Elisabeth genannt. Damit ist jedenfalls die 1236 von Gregor IX. kanonisierte Landgräfin Elisabeth gemeint.

b) Ablafstag ist auch das *festum corporis Christi*, das wurde aber bekanntlich erst 1264 durch Urban IV. eingesetzt.

Die Unechtheit der Bulle ist also gegen v. Pflugk-Harttungs Meinung ganz klar zu erweisen, und eher als dafs wir sie unmittelbar nach diesen beiden angegebenen festen Terminen verfafst sein liefsen, möchten wir sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der üppigen Ablafsverleihung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegen.

II.

Acta III, 186sq., n. 175. *Hadrian IV. teilt den Kapellänen von Andechs (D. Freising) dem Grafen Otto von Wolfartshausen und anderen mit: er nehme die Kirche von Andechs in apostolischen Schutz und bestätige ihre Besitztümer, Einkünfte und Rechte, wobei er mehrere Vorschriften erläfst, 1155—1158 September 20, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Fälschung nahezu überall erkennbar."

Die Urkunde gehört ihrem ganzen Wortlaut nach, der überreich ausgestatteten Ablafsverheifsung nach (es sind z. B. Ablässe an bestimmte Reliquien geknüpft, die Stunden, innerhalb welcher der Ablafs gewonnen werden kann, sind genau bestimmt) in das 14. Jahrhundert.

Auf eine so späte Abfassungszeit weisen auch so übertriebene Sätze hin, wie z. B. der folgende: *„Illi nunquam qui intersunt nunquam descendunt ad aliquod purgatorium vel sacerdotes celebrantes ea hora resurrectionis ex devocione illi omnes largiuntur a sancto Grecorio una septima pars*

peccatorum a sola illa missa et adhuc possunt illo die in aliis ecclesiis suis celebrare per concessum beati Grecorii papae, sicut habetur in libro racionali super hoc.

Der ausgebildeten Beichtpraxis des spätesten Mittelalters entspricht z. B. folgender Satz: *Et qui presente sacramento omni anno hoc facit, ille in fine vitae suae potest sibi eligere confessorem qui habet eum absolvere ab omni pena et culpa.* Vielleicht das sicherste Anzeichen, daſs die Urkunde nicht um 1150 verfaſst sein kann, ist der Ausdruck, daſs der Ablaſs erteilt wird *a pena et culpa.*

Diese Ausdrucksweise hängt mit der modernen römischen Buſslehre zusammen, nach der eben der Priester durch den Ablaſs nicht nur die *poena scl. iniuncta i. e. canonica* nachläſst, sondern auch an Stelle Gottes von den Sünden befreit.

Der regelmäſsige Terminus war, so lange man noch den Ablaſs mit Erlaſs der kirchlichen Buſsstrafe gleichsetzte, *relaxatio de injuncta poenitentia* manchmal wohl auch *de injuncta pro excessibus poenitentia* oder *de injuncta per sacerdotale ministerium poenitentia, de poenitentia per sacerdotem imposita.* Auch als die Ablaſslehre sich allmählich dahin umänderte, daſs durch den Ablaſs die göttlicherseits verhängten zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen würden, blieb der Terminus bestehen und blieb selbst zu einer Zeit, wo die das Buſswesen umgestaltende Lehre schon festen Fuſs gefaſst hatte, im Gebrauch bis ungefähr auf die Zeit Innocenz IV. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts drangen in die Terminologie der Ablaſsprivilegien aus der Sprache der Scholastiker neue Wendungen ein, so auch das *a pena et culpa.*

Einen Übergang und Überleitung dazu finden wir bei Innocenz IV. In einer seiner Bullen[1] heiſst es: *ea quae in Romanam ecclesiam commisistis nolentes ad culpam vel indignationem aliquam retineri, indulgemus remittimus et relaxamus vobis communiter universis et singulariter singulis omnes et singulas offensas culpas poenas et iniurias et*

1) Bull. Taur. III, 549f.

quaecunque alia delicta seu commissa dicto vel facto praesumpta usque in hodiernum diem a temporibus retroactis contra vel romanam ecclesiam etc.

Bemerkt soll noch werden, dafs auch in späterer Zeit die alte Formel sich findet, wie überhaupt in der theologischen Latinität man vielfach die Ausdrücke und Formeln beibehielt, obwohl sie ihren alten Sinn ganz verloren hatten.

III.

Acta II, 151, n. 188. *Urban II. schreibt an alle Christen einen Empfehlungsbrief für die edlen Genueser Jacob und Ottobono Belmosta, denen er Segen und Indulgenz erteilt, 1094 Mai 1, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Die Fälschung dieser Urkunde ergiebt sich aus der ganzen Formulierung und dem Inhalt."

Die Urkunde ist sicher erst nach 1300 verfafst. Dafür dafs sie nicht aus Urbans II. Zeiten stammen kann, dafür folgt zunächst ein erster Beweis, die späteren werden den möglichen Abfassungstermin der Urkunde nach unten begrenzen.

1) Der Papst giebt seine Willensmeinung kund mit den Worten: *Ita nos volumus declaramus ac in praesenti apostolica epistola motu proprio mandamus precipimus, pronunciamus* oder *Ideo nos clarius ordinamus et mandamus* oder *lucide pronunciamus declaramus etc.*

Diese Formeln sind in scharf befehlendem Ton gehalten und stehen im Gegensatz zu den sonst bei Urban II. üblichen, die mehr ermahnender Natur sind. Wir teilen zum Vergleich aus unserem früheren Aufsatz über „die päpstliche Formel *in peccatorum remissionem injungimus*" einige mit [1] (Migne 151): *unde rogamus vos et obsecramur in Domino, unde monemus et apostolica autoritate praecipimus; constituimus et apostolica autoritate decernimus; hortamur et obsecramur in domino prudentiam vestram; praesenti igitur autoritate fraternitatem vestram admonemus et prae-*

1) Revue internat de Théologie, 6. Hft., 1894, p. 317.

cipimus ut; admonemus et beatorum apostolorum Petri et Pauli vice deposcimus ut; paterna igitur monitione et praesenti auctoritate praecipimus; quapropter te monemus et per oboedientiam praecipimus. Auch für lange Zeit nach Urban II. wüſsten wir keine der falschen Urbanformel ähnliche namhaft zu machen.

2) Den Ablaſs erhalten die Leute *precedente confessione omnium peccatorum quae patrarunt a die nativitatis usque ad mortem.*

Nach dem Wortlaut handelt es sich wohl um eine sogen. „Generalbeicht". Diese aber wurde erst eingeführt und war erst möglich als Folge des Beichtgebotes des vierten Laterankonzils von 1213.

Der erteilte Ablaſs läſst sich da wohl mit der sogen. Generalabsolution vergleichen, und für deren Vorkommen wird als ältestes Beispiel eine solche aus der Zeit Innocenz IV. 1243—1255 angeführt [1].

3) Der Ablaſs wird bezeichnet als *plena plenariaque indulgentia* und als *omnimoda ac plenaria indulgentia et absolutio.*

Sehen wir von der Bedeutung Milde, Erlaſs, die das Wort *indulgentia* seit der Kirchenväter Zeiten hat, ab und schauen wir, wann es als Terminus technicus für „Ablaſs" vorkommt.

Die Kreuzzugsablässe wie die sonstigen Ablässe werden im 11. und 12. Jahrhundert stets bezeichnet als *delictorum venia, remissio peccatorum, relaxatio peccatorum, poenitentiae remissio et relaxatio, remissio et indulgentia.*

Indulgentia allein stehend in der Bedeutung von Ablaſs findet sich erst seit Alexanders III. [2] Zeiten. Innocenz III. gebraucht neben den älteren bisher üblichen Ausdrücken noch *indulgentia generalis.* Neu bei ihm und zum erstenmal vorkommend ist der Terminus [3]: *plena peccatorum re-*

---

1) Ludewig, Die kirchliche Lehre von der Generalabsolution, S. 8.

2) Mansi XXII, 232, can. 27 der dritten Lateransynode.

3) Migne 214, nr. 336, p. 308 sq.; Migne 215, 698.

missio, also die ausdrückliche Bezeichnung, dafs der Ablafs ein vollkommener sei.

Selbstverständlich ist es, dafs Stellen wie *suorum peccatorum indulgentiam a Domino consequatur* sich nicht auf den Ablafs, sondern auf die Sündenvergebung beziehen.

3) Als eine Fälschung nicht nur nach dem bisher Angeführten des 13., sondern sogar des 14. Jahrhunderts zeigt sich unsere Bulle dadurch, dafs der Ablafs erteilt wird als *plena plenariaque indulgentia in forma anni sancti*. Damit ist der 1300 von Bonifaz VIII. eingeführte Jubelablafs bezeichnet, und auch nach dessen erstmaliger Feier dürfte es wohl — wir haben auf diesen speziellen Punkt noch nicht geachtet — noch ziemlich lang gedauert haben, bis ein Ablafs „*in forma anni sancti*“ erteilt wurde.

IV.

Acta I, p. 136 sq., nr. 157. *Honorius II. teilt allen Christi Getreuen mit, er gewähre denjenigen, welche dem Kloster Lérins (D. Antibes) gegen die Sarazenen beistehen, Erlassung von Sünden, 1125—1129 Dezember 27, Lateran. Der Herausgeber bemerkt: „Entweder ganz oder teilweise gefälscht. In dem Schriftstück wird auf einen verstorbenen Papst Eugen verwiesen, offenbar auf Eugen III., der erst später als Honorius II. das Pontifikat erlangte.“

Die mafsgebende Stelle ist folgende: *Quicunque ... propriis expensis in loco illo commoratus fuerit* [a] *per trium mensium spacium praefatos fratres ab impugnatione crudelium defenderit, nos ex autoritate sanctorum Petri et Pauli apostolorum principum* [b] *illam eis peccatorum suorum remissionem concedimus que a predecessore nostro sancte memorie Eugenio papa Jherusalem pergentibus concessa fuisse cognoscitur.*

[c] *Qui vero illic per se ipsos stare non possunt et propriis expensis unum hominem in obsequio vel ad prefati monasterii defensionem* [d] *stare per tres menses continuos fecerint, nos eis de peccatis suis, unde penitentiam acceperunt* [e] *trium annorum veniam indulgemus.*

Zu besserem Verständnis haben wir die einzelnen Punkte, die in Betracht kommen, nummeriert und können aus jedem einzelnen von ihnen beweisen, dafs die Bulle vor Ende des 12. Jahrhunderts nicht wohl verfafst sein kann. Und zwar besprechen wir der allgemeinen Bedeutung von Punkt [b] wegen diesen zuerst.

b] Der Kreuzzugsablafs Urbans II. war erteilt für den Kreuzzug in das heilige Land gegen die Sarazenen zur Befreiung von Jerusalem. Es ist erklärlich, dafs bei dem grofsen Erfolg und der Willfährigkeit, die die Päpste für ihr Unternehmen gefunden haben, sie diesen Ablafs auch auf andere Unternehmungen ausdehnten, die gleichfalls als *militia sacra* galten. Die erste derartige uns bekannte Ausdehnung geschah unter Calixt II., der denselben Ablafs, den die eigentlichen Jerusalemkreuzfahrer erhielten, auch denen spendete, die in Spanien gegen die Mauren kämpften [1].

Eugen III., der ja auch in unserer Bulle erwähnt wird, dehnte den Kreuzzugsablafs auf den Kampf gegen die Slaven in Pommern aus [2]. Später wurde das immer mehr erweitert, denn als *militia sacra* sah der Papst nicht nur die Kämpfe gegen Heiden an, sondern auch gegen Ketzer, Albigenser, gegen rebellische Länder, gegen die streitenden Kaiser. In allen diesen Fällen wurde der Begriff der *militia sacra* resp. der auf ihr ruhenden Segenverheifsung angewendet [3].

a] Bei den beiden ersten Kreuzzügen unter Urban II. und Eugen III. finden wir nicht, dafs die Zeit, die der betreffende Krieger im Kampf resp. im Kreuzheer verbleiben mufste, um den Ablafs zu gewinnen, irgendwie beschränkt gewesen sei. Es galt eben als selbstverständlich, dafs er den ganzen Zug mitmachte, an der ganzen Arbeit sich beteiligte, um die *remissio peccatorum* zu erlangen, die ja auch — modern gesprochen — eine vollkommene war.

---

1) Migne 163, 1306.

2) Migne 180, 1203.

3) Vgl. meinen angeführten Aufsatz Revue Internat. de Théologie II, n. 7, p. 442 sq.

Zum erstenmal bei Alexander III.[1] finden wir, dafs als *minimum* der im Kreuzheer zu verharrenden Zeit ein *biennium* angegeben wird. Ein solcher, der so lange bleibt, erhielt noch die volle *remissio poenitentiae.* Weiter unten aber wird das Mafs des Ablasses für solche, die etwa nur ein Jahr dableiben, reduziert: *qui vero per annum in hoc labore permanserit exonoratum se de medietate satisfactionis impositae auctoritate apostolica recognoscat.*

c] Die Teilnahme am Kreuzzug war unter Urban II. natürlich die persönliche aktive. Auch das wurde selbstverständlich im Interesse der Päpste, die mit der Spendung ihrer Gnaden stets freigebig waren, bald erweitert. Schon unter Hadrian IV. finden wir neben denen, die persönlich teilnehmen, diejenigen erwähnt, die beisteuern durch Ausrüstung von Kriegern und Herbeischaffung von Waffen. Indes hier bei Hadrian IV. erhalten sie noch keinen besonderen Ablafs, sondern es wird ihnen nur allgemein göttlicher Segen und Belohnung verheifsen[2].

Dabei blieb man natürlich nicht stehen, je mehr die Kreuzzugsablässe durch Verleihung an alle an innerem Wert verloren, desto mehr kam man dazu, sie für die blofse Beihilfe zum Kreuzzug zu erteilen. So nennt Clemens III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Genua, neben denen, die persönlich am Kreuzzug teilnehmen, auch solche, die von ihrem Hab und Gut geben oder einen Ersatzmann stellen[3]. *Sane quicunque vere penitens in propria persona iverit illuc et ibi pro christianitatis defensione perstiterit, remissionem habebit omnium peccatorum, qui vero de rebus suis competens subsidium direxerint ad partes easdem, sive pro se aliquem miserint, qui ibi pro christiani populi defensione debeat immorari, arbitrio tuo frater archiepiscope, committimus de remissione peccatorum considerata qualitate persone subventionisque quantitate pensata, ipsis vere penitentibus concedenda.*

---

1) Migne 200, 600.
2) Migne 188, 1538.
3) Acta ined. pontif. III, p. 363.

Ganz systematisch wurde das ausgebildet durch Innocenz III.[1] In allen seinen Ablaſsbullen ist die Dreiteilung der Ablaſsempfänger ersichtlich, erstens solche *qui in propriis personis* kämpfen und die *plenam peccatorum veniam* erhalten. Dann folgen die, welche *aliqua de bonis suis forte contulerint.* Auch diese sollen der *remissio* teilhaftig werden, wie weit sich dieses auch für die Spender erstrecken soll, das wird, wie wir es einige Male erwähnt finden, stillschweigend dem betreffenden Erzbischof oder Legaten überlassen. Als Norm für die Festsetzung ihres Ablasses giebt Innocenz an die Gröſse des Geschenkes *(iuxta muneris quantitatem)* noch mehr aber als das soll in Betracht kommen der Grad der Frömmigkeit *(et praecipue iuxta devotionis affectum).* Drittens gedenkt Innocenz derer, die *non in propriis personis* sich am Kreuzzug beteiligen, sondern die an Stelle dessen *in suis expensis iuxta facultatem et qualitatem suam* geeignete Männer beauftragen, nach Palästina zu ziehen und dort mindestens zwei Jahre zu bleiben. Innocenz hat dazu noch eine Neuerung eingeführt, nämlich daſs auch die, welche nicht auf ihre Kosten, aber in eigener Person nach Palästina ziehen, Ablaſs erlangen. So wurde der Ablaſs, der nur einmal eigentlich erteilt werden konnte, verdoppelt.

Diese dargestellte Dreiteilung der Ablaſsspendung blieb, und findet sich in allen späteren Ablaſsbullen.

d] Unter a] haben wir davon gesprochen, daſs ursprünglich der Ablaſs nur durch vollständige Teilnahme — der Zeit nach — am Kreuzzug zu erlangen war und erst später das auf die Teilnahme von zwei oder einem Jahr reduziert wurde. Bei denen nun, die als Ersatzleute ausgeschickt wurden, finden wir — da ja diese Sitte erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts aufkam — gleich, daſs ihre Kriegsleistung von vornherein eine zeitlich bemessene war. So setzt Innocenz III. für solche als Minimum zwei Jahre an, und anderswo trägt er den Königen, Baronen, Fürsten etc., die nicht mitziehen, auf, daſs sie ihre Ersatzleute auf drei Jahre

1) z. B. Migne 214, 308f.

ausrüsten und aussenden sollen [1]. Gregor IX., der in seinen Dekreten oft die Angabe über Zahl und Kriegsdauer der Ersatzmänner den betreffenden Geistlichen überläfst, bestimmte z. B., dafs Herzog Heinrich von Brabant, wenn er nicht mitziehen könne, 40 Mann ausrüsten und besolden müsse, mit der Verpflichtung, dafs sie ein Jahr in Palästina kämpften.

e] Der Kreuzzugsablafs war ferner von seinem Beginn an ein sogen. „vollkommener", d. h. er wurde der Ableistung der ganzen Bufsstrafe für gleichwertig erachtet. Je mehr er aber ausgedehnt wurde, je leichter es wurde, ihn zu erlangen, desto mehr kam auch die Sitte auf, ihn nicht mehr als vollkommenen, sondern als unvollkommenen Ablafs zu erteilen resp. einige Jahre Ablafs zu erteilen. Das hatte natürlich den Sinn, dafs, wenn z. B. ein Büfser sieben Jahre Bufse zu leisten hatte und er einen Kreuzzugsablafs von zwei Jahren erhielt, sich seine Bufszeit eben auf fünf Jahre reduzierte. Unter a) haben wir mitgeteilt, dafs Alexander III. für einjährige Teilnahme am Kreuzzug die Hälfte der Bufsstrafe nachliefs. Eine noch kürzere auf Jahre beschränkte Nachlassung finden wir beim Kreuzzugsablafs zum erstenmal im Ablafsdekret des dritten Laterankonzils von 1179 [2]. Es erhalten nämlich die Teilnehmer an der Expedition gegen die Albigenser einen Ablafs von einem *biennium de injuncta poenitentia*. Wie lange sie bei der Expedition verbleiben müssen, ist nicht mitgeteilt. Jedenfalls ist eine angemessen lange Frist gemeint, das beweist der folgende Satz, dafs für besonders langes Verbleiben bei der Expedition die Bischöfe den Ablafs verlängern könnten. *Aut si longiorem ibi moram habuerint Episcoporum discretioni quibus huius rei çausa [cura] fuerit iniuncta committimus ut ad eorum arbitrium secundum modum laboris major eis indulgentia tribuatur.*

Die Sitte, unvollkommene Ablässe zu erteilen, wurde nun allgemein und hing eng damit zusammen, — wie wir schon gesagt haben, dafs auch für nicht persönliche Teilnahme am

1) Mon. Germ. Hist. Ep. sel. Pontif. I, 280, n. 366.
2) Mansi XXII, 232.

Kreuzzug ein Ablafs bewilligt wurde, der ja ohnehin kein vollkommener, einem für persönliche Teilnahme verliehenen ganz Gleichwertiger sein konnte. Es hat darum auch keinen Zweck, einzelne unvollkommene Kreuzzugsablässe weiter anzuführen, nachdem wir das erstmalige Vorkommen derselben bestimmt haben.

Aus allem dem Gesagten geht hervor, dafs wir eingangs mit Recht bemerkt haben, das fragliche Ablafsdekret könne höchstens gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfafst sein.

V.

Acta I, p. 4, nr. 5. *Sergius II. teilt allen mit, dafs er dem Orte „Correchum" und dem Kloster St. Pierre de Montmajour (D Perpignan?) die Konsekration erteilt, und allen am Tage der Konsekration dort Anwesenden Indulgenz u. dgl. gewähre, 844 Mai 16, Lateran. Der Herausgeber bemerkt „Offenbare Fälschung". Der mafsgebende Teil des Textes ist folgender: *Cum qua consecrationis gratia talem benedictionem nostram concedimus huic loco de Correcho et caenobio de sancto Petro montis maioris hiis, qui in die consecrationis ibi fuerint* [a] *tertiam partem paenitentiae indulgemus et* [b] *etiam usque ad caput anni reddimus pacem* [c] *et capillos possint incidere* [d] *et si quis in capite anni vel infra annum mortuus fuerit ex nostra parte absolutus permaneat* [e] *et si infirmitate detentus volens ire et non poterit, predicta gaudeat gratia, quae annualiter valeat.*

Betrachten wir den Inhalt dieser Sätze, so müssen wir sagen, dafs er in nichts über das Mafs von uns sonst bekannten Ablässen hinausgeht. Er besagt a] es wird ein Ablafs erteilt von einem Drittel der auferlegten Bufsstrafe. Aus einem anderen später anzuführenden Ablafsdekrete wissen wir, dafs „ein Drittel Ablafs" den Sinn haben soll, dafs etwa von drei wöchentlichen Fasttagen, die als Bufse auferlegt waren (etwa für ein Jahr lang), einer wegfällt. Den Ablafs als Erlafs der Fasten finden wir auch ausgesprochen in der nach 1200 beginnenden Sitte, dafs der Papst direkt eine Quadragena, oder Carena erläfst. Ähnlich schreibt Alexan-

der III. an König Canut[1]: „*Quadragesimam, quae est ante festum sancti Michaelis vobis remittimus excepta sexta feria, quam pro reverentia crucis Christi in ieiuniis et aliis bonis operibus debetis attentius venerari.*" „*Et si* — heifst es in jenem unten anzuführenden Dekret — *tres dies de septimana sunt ei vetati per paenitentiam unum reddimus ei, ut comedat et bibat, quod ei Deus dederit.*"

b] Zu dieser Ablafserteilung kommt hinzu, dafs dem Büfser für das laufende Jahr die Kirchengemeinschaft wieder gegeben wird, mit all den Rechten, die sie mit sich brachte: Teilnahme am Gottesdienste, Abendmahle und Erteilung der pax in der Messe, sowie Fähigkeit, bei kirchlichen Akten wie der Taufe zu assistieren (so auch in dem anzuführenden Dekret).

c] Auch die Verbindlichkeit, äufserlich als Büfser zu erscheinen, wird aufgehoben; der den Ablafs gewinnt, darf während des Jahres die gewöhnliche Gewandung anziehen, anstatt des Bufshabits, und darf auch die Bufsvorschrift, sich nicht zu scheren, aufser acht lassen.

d] In der Gemeinschaft der Kirche soll der Ablafsempfänger auch bleiben, wenn er während des Jahres sterben sollte, das hatte vor allem die Bedeutung, dafs er des kirchlichen Begräbnisses und der Fürbitte der Kirche teilhaftig wurde.

e] Bei Kranken soll der gute Wille, den Ablafs zu erlangen, genügen, und der Ablafs selbst soll alljährlich am selben Tag zu erwerben sein.

Wir wiederholen: dieser Ablafs geht in seinen Bestimmungen über das sonst gewöhnliche Mafs nicht hinaus. Aber Sergius II. kann ihn nicht erteilt haben, das ist zu früh. Wir besitzen ein Ablafsdekret, das beinahe ganz dieselben Bestimmungen enthält, das auch, soweit wir sehen können, das älteste derartige ist. Es stammt aus dem Jahre 1000 und ist von dem Erzbischof Pontius von Arles bei der Dedikation einer Kirche erlassen[2]. In die-

---

1) Migne 200, p. 1260.

2) D'Achery, Spicileg. III, 383.

sem Dekret sind die Einzelheiten der Ablafsgewinnung so genau beschrieben und der Wert des Ablasses z. B. — wie oben angeführt, was ein Drittel Ablafs bedeute — so ausführlich und bis ins einzelne erläutert, während wir das bei den späteren Ablässen vermissen, dafs wir sagen dürfen, diese Ausführlichkeit in dem Dekret des Pontius von Arles von 1000 kommt davon her, dafs derartige Ablässe sich erst aus der Sitte der Bufswallfahrten entwickelten und verhältnismäfsig etwas Neues waren. Daher eben die ausführliche Erklärung, die bei dem Häufiger- und Bekannterwerden derartiger Ablässe wegfiel. Diese Erwägung und der Umstand, dafs das Dekret des Pontius von 1000 das früheste uns bekannte derartige ist, veranlafst uns, den angeblich von Sergius II. erteilten Ablafs in die Zeit um resp. nach 1000 n. Chr. zu verweisen.

Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645.

Von

Franz Jacobi,

evang. Pfarrer in Thorn.

Quellen.

1. Handschriftliches aus der Danziger Stadtbibliothek.

a) Tagebuch eines Danziger Teilnehmers über das Gespräch. P. p. 24.

Im Kataloge der Danziger Stadtbibliothek, Bd. I, Tl. 1 „Die Danzig betreffenden Handschriften“, Danzig 1892, S. 631, wird dasselbe als eigenhändig geschriebenes Tagebuch des Senior Botsack bezeichnet. Ich weiſs nicht, welche äuſseren Gründe die Archivverwaltung hierfür besitzt. Aus inneren Gründen ist mir Botsacks Verfasserschaft zweifelhaft. Während der Verfasser häufig in der ersten Person mit „wir“ redet, spricht er von genanntem Senior in der dritten Person „Herr D. Botsack“. Ebenso wird stets von den „Herren Theologen“ in dritter Person geredet. Das theologische Detail wird fast ganz übergangen, dagegen die Besprechungen der Laien, namentlich der Ratsherren in gröſster Ausführlichkeit wiedergegeben. Insbesondere scheinen folgende Stellen gegen Botsacks Verfasserschaft zu sprechen: 25. August. „Demnach es in der letzten Conferentz dabey verblieben, daſs der Herr Bürgermeister Kieseling, Herr Sigmund Meyenreiß, Herr Friedrich Ehler Herrn Goraiski im Namen der

drey Städte ersuchen sollen, sind wir folgenden Tages, nämlich den 25. August zu ihm gegangen." — 28. August. „Wir haben solches unsern beim Herrn Hülsemanno verammelten Theologen zu wissen gethan" [als Güldenstern am 28. August den Danziger Ratsherren andeuten liefs, die Thorner wünschten Calixt als Redner]. Der dem Tagebuche beigefügte Rezefs über die Verhandlungen der Geistlichen am 19. August ist von dem Danziger Stadtsekretär Henricus Beermann aufgenommen und unterzeichnet. Ich vermute, dafs dieser das ganze Tagebuch während des Gesprächs angefertigt hat. Als Stadtsekretär war er der Begleiter der Ratsherren und hatte auch zu den Beratungen der Theologen Zutritt. Wie dem auch sei, ist das Tagebuch eine Quelle ersten Ranges. Es giebt fast protokollarisch genau die Vorgänge wieder, stimmt mit dem offiziellen katholischen Protokollbuche aufs beste und ergänzt dies durch eine Fülle von Einzelheiten. Nur ist zu beachten, dafs der Verfasser den gehässigen Standpunkt der Danziger Politik gegenüber den Reformierten teilt. — Dem Tagebuche sind aufser dem erwähnten Rezesse Abschriften der letzten „Manifestatio" der Lutheraner, sowie der Korrespondenz des Danziger Rats in Sachen des Gesprächs beigefügt.

b) XV, f. 392, Nr. 11. Extrakt eines Schreibens aus Thorn, wie es mit dem Collegio Charitativo abgelaufen. Gestellet den 29. November. Anno 1615 [verschrieben für 1645]. Ein Thorner Reformierter oder Freund der Reformierten giebt seinem „Herrn Ohm" unmittelbar nach Ablauf des Gesprächs vertraulichen Bericht über dasselbe. Der Verfasser zeigt sich nicht so genau unterrichtet, wie der des „Tagebuchs" giebt aber gleichwohl wichtige Nachrichten und ergänzt durch seinen Standpunkt das „Tagebuch".

c) XV, f. 392, Nr. 12. Herrn D. Johann Bërgii Bedenken über das Colloquium Charitativum zu Thorn.

d) XV, f. 17a, Nr. 26. Arnold v. Holten, Secretarii Ged. Schreiben an Nicolaus Pahl, in welchem er ihm dasjenige, was Bartholomäus Nigrinus, gewesener Prediger zu S. Peter am königlichen Hoffe vorgenommen, im Vertrauen

eröffnet. dd. Warschau, 15. Februar 1641. — XV, f. 17a, Nr. 28. Copia eines Schreibens einer Vornehmen Person auß Thorn, betreffendt den Zustand des H. Nigrini und dessen antwortt darauff. dd. Warschau, 3. Januar 1641 an Heinrich Stroband. — XV, f. 17a, Nr. 29. Vier Epigramme auf Nigrinus. — XV, f. 17a, Nr. 30. Bartholomaei Nigrini Schreiben an Einem gutten Freunde nach Dantzig aus Warschau vom 23. Mart. a. 1643. Den 25. dito hatt er Apostatieret in Warschau. — XV, f. 392, Nr. 22. Abschriften von Schriftstücken, die den reformierten Prediger Nigrinus betreffen: Nigrini Versuchung. Schreiben aus Thorn vom 6. November 1640 betreffend den Herrn Nigrinum und Herrn Nigrini Antwort [dasselbe wie die obige Copia eines Schreibens einer Vornehmen Person auß Thorn . . .].

2. Handschriftliches aus dem Thorner Staatsarchive.

Dasselbe ist nur spärlich und besteht in Abschriften.

Wertvoll ist besonders:

a) XIII, 37, Bl. 153f. Verhandlung der Geistlichen am 19. August.

b) X, 9, Bl. 63. Antwortschreiben des Königs an die Reformierten aus Nowe-Miasto.

c) X, 9, Bl. 59. Die letzte während des Gesprächs von den Lutheranern geplante Antwort

Die von der lutherischen Partei im Thorner Archive niedergelegten Schriftstücke, das Original der Confessio fidei, die Manifestatio vom 23. November und das Protokoll in lutherischer Fassung sind nicht mehr zu finden und wahrscheinlich bei dem Brande des Rathauses während der Schwedenbelagerung 1703 verloren gegangen.

3. Gedrucktes.

Acta conventus Thoruniensis celebrati a. 1645. Impressa authoritate et mandato Sacrae Regiae Majestatis ad exemplum et fidem regii protocolli. Varsaviae 1646. Dies offizielle Protokollbuch hat absichtlich Wichtiges weggelassen, ist auch nicht von der lutherischen, sondern nur von der katholischen und reformierten Partei unterschrieben und

wimmelt von Druckfehlern. Gleichwohl ist es die Hauptquelle. Es ist wiederholt in Calovius historia syncretistica, p. 199—560. — Scripta partis Reformatae in colloquio Thoruniensi parti Romano-Catholicae exhibita, sed ab ea in protocollum pleraque non admissa ideoque seorsim nunc edita. Berolini 1646. Eine wesentliche Ergänzung und teilweise Berichtigung des offiziellen Protokolls seitens der reformierten Partei. — Confessio fidei, quam status, cives et ecclesiae in Polonia, Prussia et Lithuaria invariatae confessioni Augustanae addictae in colloquio charitativo Thorunii tradiderunt. Denuo juxta exemplar Lipsiense a. 1655 recusa cura Samuelis Guentheri (lateinisch und deutsch). Gedani 1735. Angehängt ist eine Beschreibung des Gesprächs aus Jaeger, Historia ecclesiastica. Hamburgi 1709. p. 689—703. Jaegers Darstellung ist aber, von einigen mitgeteilten Briefen etc. abgesehen, nur ein Auszug aus Hartknochs preufsischer Kirchenhistoria. — Gleichzeitige Streitschriften, besonders wichtig Calixtus, Widerlegung der unchristlichen und unbilligen Verleumbdungen, damit Ihn D. Jacobus Weller Chur Sächsischer Oberhofprediger zu beschmitzen sich gelüsten lassen; Imgleichen Verantwortung auff dasjenige, was Ihme in der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero jetzt gemelten Oberhofpredigern an Ihre F. F. F. G. G. Gn. die regierende Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg außgelassenen Schreiben auffgerucket und beygemessen wird etc. Helmstedt 1651. — Calovius, Nöthige Ablehnung etlicher injurien, falschen aufflagen und bezüchtigungen, damit D. Calixtus ihn D. Calovium hat belegen und angießen wollen etc. Wittenberg 1651. — Hartknoch (Professor des Thorner Gymnasiums) preufsische Kirchenhistoria. Frankfurt a. M. und Leipzig 1686. S. 934 bis 957. Wie überall, auch hier eine Hauptfundgrube.

Neuere Darstellungen: Joseph Lukaszewicz, Geschichte der reformirten Kirchen in Lithauen, Bd. I (Leipzig 1848), S. 157—163. — Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, Bd. II, Abtlg. 2 (Halle 1860), S. 71—110. — Henke in Herzogs Realencyclopädie f. prot. Theol. u. Kirche, Bd. XVI (Gotha 1862), S. 101 ff. unter „Thorner Religionsgespräch“.

Alles, was Calixt angeht, stellt Henke ausführlich, unter Benutzung eines reichen Handschriftenmaterials dar, das Gespräch selbst aber sehr summarisch. — Erdmann in Herzogs Realencyclopädie, Aufl. 2, Bd. XV (Leipzig 1885), S. 636ff. Ebenfalls nur summarisch. — Ikier, Das Colloquium Charitativum, Inaugural-Dissertation Halle 1889. Giebt die Vorbereitungen des Gesprächs nach Posener Archivalien, bricht aber schon mit der Synode zu Lissa ab.

I. Einberufung und Eröffnung.

Wann wäre je seit der Reformation in der abendländischen Christenheit der Wunsch verstummt, die entstandene Kluft zu überbrücken? Man veranstaltete dazu immer von neuem Religionsgespräche, indem man von dem mündlichen Austausche der entfremdeten Geister das Beste hoffte. All diese Gespräche mufsten aber scheitern, ja mit gröfserer Verbitterung enden, weil es sich nicht um einzelne Lehrunterschiede, sondern um zwei grundverschiedene Auffassungen des Christentums, um zwei anders geartete Weltanschauungen handelte.

Auch im Osten Europas, im Königreich Polen, das von den Schrecken des 30jährigen Krieges unberührt geblieben war, wurde gegen Mitte des 17. Jahrhunderts ein umfassendes Religionsgespräch veranstaltet, um die katholische, reformierte und lutherische Konfession miteinander auszusöhnen. In Polen hatte zwar der zahlreich vertretene protestantische Adel 1573 einen allgemeinen Religionsfrieden durchgesetzt (Pax dissidentium), den fortan jeder neue König vor seiner Wahl beschwören sollte. Allein schon der Jesuitenzögling Sigismund III. (1587—1632) hatte denselben mit Füfsen getreten und während seiner langen Regierung hartnäckig den Plan verfolgt, die Dissidenten (so nannte man in Polen die Evangelischen) mit Gewalt zur katholischen Kirche zurückzubringen. Fast wäre es nach seinem Tode zum Bürger-

kriege gekommen. Allein sein Sohn Wladislaw IV. (1632 bis 1648) gab den Dissidenten das Versprechen, in Sachen der Religion alles in den Stand zu setzen, wie es zu Anfang der Regierung seines Vaters gewesen, und vereinigte so beim Wahl-Reichstage alle Stimmen auf sich. Wirklich bezeugte er während seiner Regierung den Evangelischen eine freundlich wohlwollende Haltung und hielt sich von jedem Fanatismus frei. Doch war er ein schwacher Charakter und liefs es zu, dafs auch unter seiner Regierung von der jesuitischen Partei arge Gewaltthaten gegen die Andersgläubigen verübt wurden [1]. Sein gröfster Wunsch war es, in gütlicher

1) In Wilna z. B. hatten 1639 einige calvinistische Schüler oder Gäste des calvinistischen Predigers Jurkowski mit dem Bogen nach dem Bildnisse des Erzengels Michael auf der gegenüberliegenden Kirche der Franziskanerinnen geschossen. Die Wilnaer Jesuitenzöglinge wollten zur Strafe mit Hilfe des Pöbels die reformierte Kirche stürmen. Die Soldaten des Hetmans Christoph Radziwill schlugen aber die Angreifer zurück und streckten einige derselben tot nieder. Jetzt warf sich die Volksmenge auf ein calvinistisches Privathaus, plünderte dasselbe, und hätte fast den Rektor der reformierten Schule Georg Hartlieb ertränkt, wenn die Radziwillschen Soldaten nicht dazwischen gekommen wären. Die Nonnen strengten gegen die Wilnaer calvinistische Gemeinde einen Prozefs an, und der Reichstag entschied nach einem schwächlichen Versuche Wladislaws zu vermitteln, dafs hinfort innerhalb der Wilnaer Stadtmauern der öffentliche wie private Gottesdienst der Dissidenten für immer verboten sei. Ihre Kirche, Schule und Spitäler seien in Privatgebäude umzuwandeln. Aufserhalb der Stadtmauern dürften sich die Calvinisten ein neues Gotteshaus aufbauen. Lukaszewicz, Geschichte der reform. Kirche in Litauen, Bd. I (Leipzig 1848), S. 134—153. — November 1641 wurde der reformierte Prediger Chelchonski, welcher von einer Krankenkommunion aus der Stadt heimkehrte, von Jesuitenzöglingen überfallen und geprügelt. Bald darauf erlitt er und sein Kollege Gedarla dasselbe Schicksal, als beide von der Tafel des Fürsten Janus Radziwill nachhause gingen. Hier halfen alle Klagen der Calvinisten nichts. Selbst einer Verfügung Wladislaws an die Wilnaer Behörden, die Vorfälle zu untersuchen, blieb unbeachtet. Der Wilnaer Bischof Abraham Woyna erklärte: „Wie soll ich die Studenten dafür strafen, ich, dessen Beruf es ist, die Häretiker auszurotten?“ Lukaszewicz a. a. O. S. 155f. — Während des Thorner Gespräches selbst erschienen Abgeordnete des Städtchens Strafsburg und baten die Danziger Deputierten um Hilfe, weil der Grofskanzler Ossolinski, also der Vorsitzende der Friedenshandlung ihnen die Abhaltung des Gottes-

Weise die Evangelischen und Griechisch-Katholischen mit der Kirche, zu welcher er sich selbst bekannte, wieder zu vereinigen. Glich doch sein Land einem Vulkane, bei dem es in jedem Augenblicke zu einem Ausbruche kommen konnte. Die Drachensaat konfessioneller Zwietracht, welche man in dem nun bald 30jährigen Kriege in Deutschland aufgehen und Frucht bringen gesehen, konnte in Polen jede Stunde in gleicher Üppigkeit aufschiefsen [1].

Unter diesen Umständen fand der Rat eines früher reformierten Predigers Bartholomaeus Nigrinus [2], ein Religions-

---

dienstes auf dem Rathause, den sie bisher dort ungestört gefeiert, untersagt hätte. Güldenstern trug in Nowe-Miasto auch diese Sache dem Könige vor, welcher Abhilfe versprach. Danziger Tagebuch, 16. August.

1) Für Wladislaws innere, unklare Stellung in Religionssachen ist der Brief bezeichnend, welchen er am 7. Oktober 1643 an Papst Urban VIII. richtete, als sein Bruder und späterer Thronfolger Johann Casimir in Rom Jesuit geworden war. Dieses Schreiben war ziemlich heftig. Er habe gehofft, dafs der Papst den übereilten Schritt seines Bruders aufheben werde, aber er sehe sich in seiner Hoffnung getäuscht, da aus dem Briefe des Papstes mehr Freude als Mifsbilligung spreche. Auch wisse er, wie oft die Gesellschaft Jesu Söhne angesehener Männer an sich locke. Doch ist er über den Schritt seines Bruders nicht deshalb erbittert, weil er das Mönchsleben mifsbillige, sondern weil ein Königssprofs seinem Volke öffentlich voranleuchten müsse und sich nicht in Klostermauern verstecken dürfe. „Es ist die höchste Aufgabe, die höchste Pflicht der Fürsten, für das Wohl der Völker zu sorgen, die Ehre Gottes zu mehren, die heiligen Gebräuche, Angelegenheiten, Personen selbst mit Gefahr des eigenen Lebens zu schützen.“ Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9, Bl. 49 ff.

2) Nach den bei den Quellen unter 1d aufgeführten Archivalien. — „Dieser tagen habe ich par Junge Schreiben von Rohm bekommen, aus welchen ich sehe, dafs Gottlob daselbst wegen der bewufsten Gemein Kirchensachen daselbst gutte apparentz ist. Nur dafs es noch viel Mühe und Arbeit giebet, bifs die Cron Pohlen mit der Sancta congregatione de propaganda Fide zu Rohm in eine Harmoniam gebracht würde, welches dennoch, wenn Gott will, bald geschehen soll. Dem Herrn G. kann ich noch nichts schreiben aufser meinem Gru fs bifs das gantze Werk Statum formatum wird. Die Evangelische Prediger wollen auch gerne von dieser Sache hören, lesen, wissen, urtheilen und viell von Ihnen daran tadeln, aber keiner von ihnen, aufsgenommen einen einzigen in dieser Kron, will helffen, in dieser Ge-

gespräch in Polen zu veranstalten, beim König ein sehr geneigtes Ohr. Nigrinus war ursprünglich Lutheraner, dann Prediger an der reformierten Petrikirche in Danzig gewesen. 1640 hatte er seine Stelle verlassen und war zum Schrecken der Danziger nach Warschau gegangen, wobei schon damals das Gerücht aufkam, dafs er katholisch geworden sei. Wirklich ging er in der polnischen Hauptstadt bei den Jesuiten aus und ein, hatte bei hohen Würdenträgern Audienzen und führte eine endlose Korrespondenz. Sogar mit der Kongregation zur Ausbreitung des Glaubens in Rom, welche seinen Vorschlag mit grofsem Mifstrauen aufnahm, setzte er sich brieflich in Verbindung. Erst am 25. März 1643 trat dieser religiöse Proteus öffentlich zur katholischen Kirche über. Man gab ihm das Amt eines Geheimsekretärs beim Könige. Die Frucht seiner Bemühungen war das Thorner Religionsgespräch

Der König schickte auf die im November 1643 unter dem Vorsitze des Gnesener Erzbischofs Matthias Lubienski in Warschau tagende Provinzialsynode des katholischen Klerus einen Gesandten, welcher derselben ein Religionsgespräch mit den Dissidenten dringend empfahl. Sein Vorschlag war den leitenden Männern nichts Neues und wurde von der Synode mit freudiger Zustimmung angenommen.

---

meinen sachen arbeiten, ungeachtet, dafs viell von ihnen ersuchet worden. Wen die Zusammenruffung ins Künfftige geschehen wird, so wird man sehen, wie sich beide Parteyen darzu schicken wird. Gott richte alles zu seinen Ehren, zur Ausbreitung der christlichen warheit und zur Ausrottung aller Secten und Ketzereyen. Dafs übrige wird des H. Sohn vermelden, dan meine Theologische Sachen, welche ich stündlich und Continue tractire lassen nicht zu ein mehreres zu schreiben." Schreiben an Einem gutten Freunde nach Danzig aus Warschau von 28. Mart. a. 1643. — Unrichtig ist es demnach, wenn Henke, Calixtus und seine Zeit, Bd. II, Abtlg. 2 (Halle 1860), S. 71 f., die Urheberschaft des Gesprächs dem Nigrinus ganz abstreitet und dieselbe lediglich dem Könige zuschreiben wil. Auch ist Henkes Lob des „guten" Königs nur bedingt richtig, weil seine guten Absichten sich mit unklarer Schwäche verbanden. — Über Wladislaws Unionsversuche mit den Griechisch-Katholischen Lucaszewicz a. a. O. S. 129, Anm. 2 und S. 164.

Welcher Geist diese Synode, wie den unter jesuitischem Einflusse stehenden polnischen Klerus beseelte, ist unter anderem daraus zu sehen, dafs die Synode trotz ihrer Friedensgedanken 100 000 Gulden für Bekehrung von Ketzern aussetzte und die Sorge hierfür dem Bischof von Krakau übertrug [1]. Es lag den polnischen Jesuiten ferne, in den verschiedenen Konfessionen ein Gemeinsames herauszusuchen, oder sie auf eine neue höhere Stufe zu heben. Sie hofften von den eigenen Glaubenssätzen nichts aufgeben zu dürfen und die zahlreichen Evangelischen Polens wieder katholisch machen zu können. Ihr Hauptredner [2] hat dies später auf der Thorner Zusammenkunft offen ausgesprochen.

So erging unter dem 12. November 1643 ein Einladungsschreiben [3] des Erzbischofs von Gnesen, zugleich im Namen der andern Bischöfe des Reichs an alle Dissidenten Polens, sich zu einem liebreichen Gespräche (colloquium charitativum) am 10. Oktober 1644 in Thorn einzufinden. „Es wird sich dort an diesem Tage, so hiefs es, in unserm Namen der durchlauchtige und hochwürdige Bischof Georg Tyszkiewicz von Samogitien, ein Mann von freundlichem Gemüt und begierig, die göttliche Ehre zu fördern, mit zwölf andern von uns auserlesenen, gelehrten und mafsvollen Männern einfinden. Diese werden in gröfster Sanftmut im Geiste der Milde ohne heftiges Disputieren, ohne verletzende und beleidigende Worte diese heilsamen Unterredungen mit Euch führen.“ Wessen sich die Protestanten hierbei zu versehen hatten, war schon aus den Zusätzen ersichtlich [4], mit welchen der fanatische Bischof Abraham Woyna von Wilna das Einladungsschreiben des Erzbischofs in seinem Sprengel begleitete. Es hiefs darin, dafs die Protestanten bei dieser Unterredung darthun sollten, warum sie so viele Seelen, die

1) Ikier, Das Colloquium Charitativum (Halle 1889), S. 20, nach Archivalien der Raczynskischen Bibliothek zu Posen.

2) Schoenhof in seinen Reden am 25. September und 3. Oktober. Vgl. auch des Jesuiten Rywocki's Bemerkungen am 5. Oktober weiter unten.

3) Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9 Bl. 64 f.

4) Confessio fidei (Gedani 1735), p. 64 Anm.

mit dem teuern Blute Christi erkauft seien, durch ihre falschen und verkehrten Lehren von der wahren, heiligen, katholischen, römischen Kirche abzögen und ins Verderben stürzten.

Auch König Wladislaw erliefs unter dem 20. März 1644 ein Einladungsschreiben, das in sehr freundlichen Worten die Dissidenten um des gemeinsamen Vaterlandes willen beschwor, an dem Gespräche teilzunehmen. Freilich klang auch durch seine bilderreichen Worte die Hoffnung hindurch, die Protestanten in die Arme der alten, auf sie wartenden Mutter zurückkehren zu sehen [1].

Die so vielfach verfolgten Dissidenten vernahmen naturgemäfs diese Sirenenklänge mit dem gröfsten Mifstrauen, mufsten sie doch fürchten, dafs ihre Privilegien durch das Gespräch einen neuen Stofs erleiden würden. Die Reformierten, die im Grofsherzogtum Litauen ihre Hauptsitze hatten und an Zahl den polnischen Lutheranern weit überlegen waren, kamen August 1644 auf einer Generalkonvokation in Orla, einem Städtchen der Radziwill, zusammen, um über die Einladung zu ratschlagen. Zahlreiche Geistliche aus Litauen, Grofs- und Klein-Polen, selbst Lutheraner aus Deutschland und Preufsen waren erschienen. Den Vorsitz führte Fürst Janus Radziwill, dessen Familie von je die Säule des litauischen Calvinismus gewesen war. Viele Briefe und Gutachten wurden verlesen. Man hätte am liebsten die Einladungen der Bischöfe und des Königs abgelehnt, doch überwogen die Gründe, sie anzunehmen. Man beschlofs einstimmig, Boten an Wladislaw abzusenden und durch sie ein Antwortschreiben auf die Einladung zu überreichen. In freimütiger Weise wurde darin ausgesprochen, dafs man keinen glücklichen Ausgang des Gesprächs erwarte. Die Bischöfe seien würdige und ausgezeichnete Männer, aber binde sie nicht der Eid, welchen sie Rom geleistet, und in welchem weder des Königs, noch des Vaterlandes, noch der Rechte der Republik Erwähnung gethan sei? Würde

1) Auszüge bei Ikier a. a. O. S. 20f., welcher nur irrtümlich als Datum den 20. Mai angiebt, und bei Henke a. a. O. S. 75f.

Rom die geplante Versöhnung zulassen? Doch werde man in Thorn des schuldigen Gehorsams wegen erscheinen, bäte aber den Termin hinauszuschieben. Auch verlasse man sich darauf, daſs die Privilegien durch das Gespräch nicht angetastet würden [1].

Am 10. Oktober 1644 waren demnach evangelischerseits nur sehr wenige in Thorn erschienen. Dagegen waren Socinianer, die die Einladungsschreiben auch auf sich bezogen, gekommen und baten um Zulassung zum Gespräche, was ihnen aber abgeschlagen wurde. Katholischerseits hatten sich ein königlicher Gesandter, ferner Tyszkiewicz und viele Theologen eingefunden, die wieder auseinandergehen muſsten. Nun erschien am 1. Dezember 1644 ein neuer Aufruf des Königs an die Dissidenten, fast in noch wärmeren Ausdrücken als der vorige gehalten. Hier wurde ihnen nochmals Erhaltung ihrer Freiheiten zugesagt, als Termin der 28. August 1645, als Zeitdauer des Gesprächs drei Monate festgesetzt, auch den Protestanten, wennschon unter dem Ausdrucke des Bedauerns, die Erlaubnis erteilt, auswärtige Redner zu ihrer Verstärkung hinzuzuziehen [2].

Auch an den Papst hatten die polnischen Bischöfe Gesandte abgeschickt und sich von demselben eine Instruktion erteilen lassen. Charakteristisch war, mit welchem Miſstrauen der Papst das Vorhaben ansah und darauf drang, daſs ohne sein Zuthun keine Beschlüsse in Thorn gefaſst würden. „Wenn die Gegner die Wahrheit erkennen und ein gröſseres Zugeständnis fordern, so soll an anderer Stelle erwogen werden, ob die Forderung zuzulassen ist, und soll über alles an den apostolischen Stuhl berichtet werden“ [3].

1) Lukaszewicz a. a. O. S. 159ff.; Ikier a. a. O. S. 22ff.; Hartknoch, Preuſsische Kirchenhistoria (Frankfurt a. M. und Leipzig 1686), S. 936.

2) Hartknoch a. a. O. S. 936; Henke a. a. O. S. 77; Ikier a. a. O. S. 26 giebt fälschlich an, daſs Calixt schon im Oktober 1644 in Thorn gewesen sei.

3) Excerpta ex Informatione de negocio colloquutionis Thorunii indictae, tradita Delegatis, qui Romam missi fuere ad Pontificem, abgedruckt in Calixt, Wiederlegung Wellers (Helmstedt 1651), Bl. S. s. 3. — Vgl. auch Henke a. a. O. S. 75.

Die polnischen Reformierten wollten bei dieser Gelegenheit um der gemeinsamen Interessen willen eine Vereinigung mit den Lutheranern versuchen. In Polen hatten böhmische Brüder, Calvinisten und Lutheraner 1570 auf der Generalsynode von Sendomir eine Union geschlossen, die aber seitdem den strengern Lutheranern ein Dorn im Auge geworden war. Die böhmischen Brüder hingegen waren mit den Reformierten enge verbunden geblieben. — Im deutschen Reiche war es nur kürzlich, 1631, zu einem Gespräche in Leipzig zwischen Theologen aus Kurbrandenburg, Kursachsen und Hessen-Kassel gekommen, auf welchem eine bisher unerhörte Annäherung zwischen Reformierten und Lutheranern stattgefunden hatte. So traten im April 1645 in Lissa Synoden der reformierten und lutherischen Gemeinden Polens zusammen, um sich über ihr Verhalten auf dem bevorstehenden Gespräche zu beraten [1]. Die Reformierten beschworen in einem Schreiben die lutherischen „Brüder", der alten Streitfragen nicht zu gedenken, sondern in den gemeinsamen Lehrpunkten fest gegen die Katholiken zusammenzustehen. Sie fügten den Entwurf zu einem Bekenntnisse bei, in welchem das allen drei evangelischen Parteien gemeinsame zusammengefafst war. Über diese Punkte hinaus müsse man Verschiedenheiten gegenseitig dulden. Wirklich war man auf der lutherischen Synode geneigt, diesen billigen Vorschlägen Gehör zu geben, aber man wollte sich noch an die Wittenberger Theologen um Rat wenden. Luthers Andenken hatte dieser Universität solchen Glanz hinterlassen, dafs sie für die Protestanten eine Art Rom geworden war. Von Wittenberg aber kam auf die Lissaer Anfrage der Bescheid, dafs die Union von Sendomir sowohl, wie die jetzt geplante Vereinigung mit den Reformierten Synkretismus und Samaritanismus, also nach der Bibel schlechterdings verwerflich sei. Der Unterschied der Bekenntnisse sei grundsätzlich und erstrecke sich auch auf die Nebenpunkte. Ein gemeinsames Kämpfen gegen denselben Gegner würde daher auf beiden Seiten einen ver-

1) Henke a. a. O. S. 78ff.; Ikier a. a. O. S. 28.

schiedenen Sinn haben. Zugleich versprachen die Wittenberger Professoren trotz der grofsen Gefahr als ihren Vertreter Hülsemann nach Thorn zu senden. Vergeblich machten die polnischen Lutheraner allerlei Gegenvorstellungen. Die Wittenberger blieben in einem letzten Gutachten bei der Hoffnung, dafs die polnischen Lutheraner die Union von Sendomir aufgeben und zur reinern Lehre zurückkehren würden. Hülsemann würde sie persönlich des Weiteren belehren.

Während die polnischen Protestanten die Ausschreibung des Gesprächs mit grofsem Mifstrauen aufgenommen hatten, begrüfste der lutherische Professor Calixt in Helmstedt die Einladungsschreiben der Bischöfe und des Königs mit heller Freude [1]. Er glaubte sich hier verwirklichen zu sehen, was der Gedanke seines ganzen Lebens gewesen war — die Herstellung des kirchlichen Friedens. Wenngleich der reformierten Deutung der Einsetzungsworte des h. Abendmahls abgeneigt, hatte er beständig für die Meinung gekämpft, dafs man deshalb und um der andern Unterscheidungslehren willen die Reformierten nicht verdammen dürfe. Auch in der päpstlichen Kirche suchte er liebevoll das allgemein christliche auf. Sein Ideal war eine allmähliche Union auf Grund der Bekenntnisse der ersten fünf Jahrhunderte der Kirche, wennschon auch er den Weg zur Erreichung dieses Ideals im einzelnen nicht anzugeben vermochte [2]. In Thorn

---

1) Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. L. l. 3f.

2) Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. L. l. 4: „Ich mus bekennen und bekenne willig und gerne, dafs mir, seithero solches recht zu betrachten ich capabel gewesen, hertzlich und mehr, als ich mit Worten aufszusprechen vermag, geschmertzet, dafs diejenige durch fast unversöhnlichen Hafs und Feindschafft und vermittelst verketzerns und verdammens von einander getrennet sind, welche getauffet im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes gleuben, dafs der einige almächtige Gott Schöffer Himmels und der Erden sey Vater, Sohn und h. Geist: dafs des Vaters eingeborner Sohn umb unser der Menschen willen uns von Sünde, Todt und Verdamnis zu erretten, menschliche Natur an sich genommen, gelitten und gestorben, von den Todten aufferstanden, auffgefahren gehn Himmel, sitze zu der rechten Gottes, und von dannen kommen werde zu richten die lebende und die todte: Dafs unter dessen aus

hoffte er durch zwingende logische Schlufsfolgerungen die Katholiken von der Unhaltbarkeit des päpstlichen Primats, des Heiligenkults, der Brotverwandlung im h. Abendmahle überzeugen zu können. Die strengeren Lutheraner, vorab die Wittenberger schalten ihn um seiner Friedensbestrebungen wegen bald einen Kryptokatholiken, bald einen Kryptocalvinisten. Er schickte am 21. September 1644 eine seiner früheren Schriften (contra Moguntinos) in welchen er seine Ansichten über Herstellung des kirchlichen Friedens entwickelt hatte, an den Rat der Stadt Danzig, damit dieser sie seinen Deputierten nach Thorn mitgäbe [1]. Wirklich erwog man im Schofse desselben, Calixt als Vertreter der Stadt nach Thorn zu senden. Indessen gelang es den lutherischen Eiferern, namentlich Abraham Calov, der damals Rektor des Gymnasiums und Pastor zu Trinitatis in Danzig war, seine Berufung zu hintertreiben [2]. Calov selbst, der Senior Botsack und zwei andere Stadtgeistliche wurden seitens Danzigs deputiert. Doch sollte Calixt ein noch ehrenvollerer Auftrag werden.

Auch Friedrich Wilhelm, der grofse Kurfürst von Brandenburg, war ebenso wie der Herzog von Kurland als polnischer Kronvasall zur Beschickung des Gespräches auf-

---

seinem Befehl gepredigt werde das Evangelium, und welche demselben gleuben, eine heilige Gottwolgefellige Kirche oder Gemeine machen, darinne vergebung der Sünden zu erlangen: dafs die Todten werden aufferstehen mit ihren eigen Leibern, und welche gutes gethan haben, ins ewige Leben gehen, welche aber böses gethan, ins ewige Feur. Welche nun dieses festiglich gleuben und nicht nach dem Fleisch, sondern züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt und wieder ihr gewissen nichts handelen und nichts bejahen noch verleugnen, ob sie schon in etzlichen Stücken und errägeten Fragen es nicht recht und genau treffen, und des h. Nachtmals sich gebrauchen, wie es ihnen werden kan, und sie auch recht zu sein vermeinen, so kan ich doch bey mir anders nicht ermessen oder statuiren, als dafs sie Christen sind, und dannenhero würdig, dafs man ihnen mit Christlicher liebe und gewogenheit begegne."

1) Calixt a. a. O. L. l. 3f.

2) Calov, Nötige Ablehnung (Wittenberg 1651), S. 31ff., wo er auch die notae nonnullae mitteilt, die er zu Calixts Schrift contra Moguntinos gemacht.

gefordert worden. Zwar versprach man sich in den Kreisen des grofsen Kurfürsten von demselben nichts Gutes. Sein Berater, der reformierte Hofprediger und Konsistorialrat Johann Berg hatte in einem sehr ausführlichen Gutachten bemerkt[1]: „Es ist nicht zu zweifeln, dafs von ihnen das ganze Werk der Vereinigung vornehmlich zu diesem Zwecke gerichtet sei, dafs sie unter dem Heiligenschein, wo nicht des Papstes, doch ihre eigene bischöfliche Gewalt über unsere Kirchen extendieren und stabilieren mögen. . . . So halte ich es auch meinesteils gänzlich dafür, dafs der Zweck, der in Anstellung dieses Colloquii prätendieret wird, nämlich die Vereinigung der dissidierenden Religionen bei so beschaffenen Sachen ein ganz unmögliches Werk sei.“ Trotzdem überwog auch bei Berg die Scheu, durch Ablehnung der Einladung den König zu verletzen und von der Gegenpartei als halsstarrig verschrieen zu werden. Man solle daher das Gespräch beschicken, sich aber vom Könige bestimmte Zusicherungen geben lassen, namentlich dafs die Freiheiten der Dissidenten nicht geschmälert, auch in Thorn keine bindenden Beschlüsse gefafst würden. Keiner aber konnte dem reformierten Kurfürsten, der über ein vorwiegend lutherisches Land zu herrschen hatte, willkommener sein als ein Lutheraner von Calixts Unionsgesinnung. Seine Kirchenpolitik lief beständig darauf hinaus, in seinen Landen das eifernde Luthertum nicht aufkommen zu lassen, sondern beide evangelische Konfessionen einander anzunähern. So fiel seine Wahl, nachdem Professor Quistorp in Rostock abgelehnt hatte, auf Calixt. Er liefs denselben am 14. Juni 1645 in den verbindlichsten Ausdrücken durch Berg einladen, sich den von ihm zu deputierenden Theologen anzuschliefsen. Umgehend antwortete[2] Calixt, dafs er die Berufung annähme. Längst habe er seine ganze Kraft an die Herstellung des Kirchenfriedens gesetzt. „O

1) Danziger Stadtbibliothek XV, f. 392, Nr. 12. — Ein Bruchstück auch im Thorner Ratsarchiv.

2) Abgedruckt bei Jaeger, Historia ecclesiastica (Hamburgi 1709), p. 700 sq.

wenn ich doch Gelegenheit und Kraft hätte, Eurer Erwartung, wenn auch nicht ganz, doch einigermaſsen zu entsprechen!“ Er war, als Bergs Brief ankam, bereits damit beschäftigt, eine Schrift über das einberufene Gespräch abzufassen, indem er die erschienenen Aktenstücke sammelte und sein eigenes Urteil über das Unternehmen zufügte [1]. Den Anfang dieser Schrift sandte er noch feucht von der Presse Berg zu. Er riet, die Vereinigung der beiden evangelischen Parteien zu versuchen, bevor man den Katholiken gegenübertrete, weil sonst die Spaltung noch ärger werden könne. Schon hier wies er darauf hin, daſs die Wittenberger auf jede Gelegenheit ihn anzugreifen warteten. So eifrig suchte der groſse Kurfürst Calixts Kraft zu gewinnen, daſs er nicht nur an die drei Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, denen die Universität Helmstedt gemeinsam gehörte, insgesamt schrieb, um für Calixt Urlaub auszuwirken, sondern sich noch in einem besonderen Schreiben an Herzog August wandte, „dessen friedliebendes Gemüt mehr denn genugsam bekannt sei“, damit er seine Vettern zu Calixts Beurlaubung „disponiere“ [2]. Wirklich machte Herzog Friedrich zu Celle Schwierigkeiten, doch brach Calixt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, Ende Juli von Helmstedt auf.

So strömten denn zum 28. August 1645 von allen Seiten Abgesandte der verschiedenen Religionsparteien nach Thorn, einer damals blühenden Handelsstadt, in der von je die verschiedenen Nationen und Konfessionen hart miteinander gerungen, deren Rat aber deutsch und evangelisch war [3]. Welche Wichtigkeit Wladislaw dem Gespräche beimaſs, war daraus zu sehen, daſs er den Krongroſskanzler Georg von

---

1) Scripta facientia ad colloq. Thorunii indictum. Helmstedt 1645.

2) Abgedruckt bei Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. N. n. 2f.

3) „Es hätt auch in der Kron Pohlen und inkorporirten Ländern, zu solcher Conferentz nicht ein bequemer und sicherer Ort, als die Stadt Thorn bestimmet und benennet werden können, da man zu hoffen, daſs E. E. Raht den Unserigen sowoll, als den andern guten Schutz halten, auch wegen des Salvi Conductus, im Hin und Herreisen gantz keine difficultaet haben werde.“ Bergii Bedenken a. a. O.

Teczyn, Herzog von Ossolin (daher Ossolinski genannt) als seinen Gesandten und Leiter der Verhandlungen nach Thorn geschickt hatte. Außerdem hatte er für jede der drei Parteien einen Vorsitzenden ernannt: für die katholische den schon erwähnten Bischof Tyszkiewicz, für die reformierte Zbigneus von Goray Gorayski, Kastellan von Chelm, für die lutherische Sigismund Güldenstern, Kapitän von Stuhm.

Die katholischen Theologen [1] waren vom Erzbischof von Gnesen und der Warschauer Provinzialsynode ausgewählt worden, im ganzen 26, darunter nicht weniger wie 9 Jesuiten. Als der bedeutendste Redner auf dieser Seite stellte sich der Jesuit Gregor Schoenhof heraus, welcher als „königlicher Theologe, Doktor und Professor der Theologie“ aufgeführt wird. Nächst ihm und Tyszkiewicz trat später Hieronymus von S. Hyacinth, Doctor der Theologie und Domprediger in Krakau vom Orden der unbeschuhten Karmeliter hervor.

Auf reformierter Seite waren 24 Theologen erschienen. Der Kurfürst von Brandenburg hatte als Vertreter seiner eigenen Konfession Hofprediger und Konsistorialrat Johann Berg und Professor Reichel, letzteren aus Frankfurt a. O., entboten. Die übrigen waren von den Synoden Groſs- und Kleinpolens, sowie des Groſsherzogtums Litauen gewählt, meist die Superintendenten oder Senioren, auch Konsenioren eines Bezirks. Aus dem polnischen Preuſsen waren drei reformierte Prediger, zwei vom Woiwoden von Pommerellen, der dritte vom Kapitän von Stuhm deputiert. Auch Amos Comenius (im offiziellen Protokollbuche „Joannes“ mit Vornamen genannt), welchem die Schweden damals Elbing als Wohnsitz angewiesen hatten, war als Senior der böhmischen Brüder erschienen und hatte sich in das Verzeichnis der reformierten Theologen einschreiben lassen [2]. Überhaupt

---

1) S. das Verzeichnis der Teilnehmer im „Anhange“ dieser Abhandlung.

2) Comenius hatte, obwohl die Beseitigung der Religionsspaltungen sein Ideal war, gar nicht nach Thorn kommen wollen, da er in den strengen Lutheranern ein Hindernis jeder Vereinigung erblickte. Er bat seinen Gönner von Geer, ihn nach Schweden zu rufen, damit er

traten die böhmischen Brüder hier als eine Partei mit den Reformierten auf. Der vornehmste reformierte Theologe war Johannes Bythner, Superintendent der Gemeinden Grofspolens. Doch zeigte sich auch in Thorn die alte Art der Reformierten, das Laienelement in den Vordergrund treten zu lassen. Das Hauptwort führte auf dieser Seite der vom Könige zum Vorsitzenden ernannte Kastellan Gorayski.

Am wenigsten zahlreich waren die lutherischen Theologen vertreten. An ihrer Spitze sah man den aus Wittenberg herbeigekommenen Professor Hülsemann. Hierhin gehörten ferner die Geistlichen Danzigs, Thorns, Elbings. Die Spitze der Stadtgeistlichkeit bildete hier überall ein Senior, in Danzig Botsack, in Thorn Zimmermann, zugleich Rektor des Gymnasiums, in Elbing Void. Doch auch auf dieser Seite waren einzelne aus weiter Ferne gekommen, wie der Pastor der deutschen Gemeinde in Wilna, Namens Goebel. Im ganzen wurden in der ersten Sitzung 15 lutherische Theologen gezählt. Später erst trafen die Prediger, welche der Herzog von Kurland deputiert hatte, ein. Auch fanden sich noch verschiedene Vertreter der kleineren Städte von Polnisch-Preufsen ein. Einen ganzen Monat nach Beginne des Gesprächs, nämlich am 27. September langten die drei Königsberger Universitätsprofessoren an, welche der grofse Kurfürst als Vertreter der lutherischen Konfession Ostpreufsens geschickt hatte [1]. Er hatte zuerst den lutherischen Eiferer Mislenta hierzu ausersehen, dann aber Gegenbefehl gegeben und die jüngeren, gemäfsigten Professoren Pouchen, Behm, Dreier mit der Instruktion entboten, in gemeinsamen Lehrpunkten mit den Reformierten gegen die Katholiken zusammenzustehen. Der Grund, weshalb die Königsberger so spät ankamen, war der, dafs der Kurfürst als oberster Vasall der Krone Polen

---

unter diesem Vorwande von Thorn ferne bleiben könne. Doch veranlafsten ihn Stimmen seiner Glaubensgenossen, am Religionsgespräche in Thorn teilzunehmen. Diese Teilnahme zog ihm wegen des damit verbundenen Zeitverlustes in seinen litterarischen Arbeiten bittere Vorwürfe Geers zu. Lindner, Johann Amos Comenius' grofse Unterrichtslehre (Wien und Leipzig 1892), Einleitung XLVI f.

1) Calixt a. a. O. Bl. S. h. 4; Hartknoch a. a. O. S. 938.

einen eigenen Gesandten nach Thorn hatte schicken wollen, der dem königlichen Gesandten zur Seite stehen sollte. Diese Forderung war ihm abgeschlagen worden, weshalb er seine preufsischen Theologen zunächst zurückhielt. Mit diesen Nachzüglern betrug die Zahl der lutherischen Theologen 28.

Aber auch vornehme Laien waren aus allen drei Lagern als Deputierte erschienen. Da sah man u. a. auf katholischer Seite Johannes Graf von Leszno (daher Lesczynski), Kastellan von Gnesen, welcher später die Leitung des Gesprächs übernahm, auf lutherischer aufser dem Vorsitzenden Güldenstern den Truchsefs und königl. Kammerherrn Bojanowski, auf reformierter neben dem Vorsitzenden Gorayski die Edelleute Drohoiewski und Adam Rey. Das reformierte Glaubensbekenntnis ist später von sieben, das lutherische von vier polnischen Edelleuten unterschrieben, die also auch an den Verhandlungen teil genommen haben müssen. Die Stadt Danzig hatte ihren Bürgermeister Adrian von der Linde und den Ratsherrn Ehler, die Stadt Elbing ihren Bürgermeister Dreschenberg, den Ratsherrn Meyenreifs und Syndikus Richter abgeordnet. Seitens der Stadt Thorn nahmen alle vier Bürgermeister Preufs, Kissling, Baumgarten und Stroband, sowie ein Ratsherr Eccard von der Neustadt an den Verhandlungen teil, ein Beweis, welche Wichtigkeit man damals den religiösen Fragen beilegte. Auch fand sich aufser diesen eigentlichen Teilnehmern eine grofse Schar Zuhörer ein, welche Zeuge dieses merkwürdigen Unionsversuchs sein wollte.

ANALEKTEN.

1.

Die πρεσβύτεροι im ersten Clemensbrief

von

Diakonus **Weichelt** in Zwickau.

Das Wort πρεσβύτεροι kommt im ersten Clemensbrief achtmal vor (1, 3; 3, 3; 21, 6; 44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1). Über seine Bedeutung ist noch keine Einigung erzielt worden. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Nach der einen ist es nur Altersbezeichnung, nach der andern auch Amtsname. Jene wird unter den Neueren von Weizsäcker und Harnack, diese von Loening, Loofs, Wrede vertreten. Es lohnt sich, also die Untersuchung nochmals aufzunehmen.

Wir verbinden zunächst 3, 3 und 55, 4; sodann 1, 3 und 21, 6; endlich 44, 5; 47, 6; 54, 2; 57, 1.

Aus den beiden ersten Stellen scheint sich nicht viel zu ergeben. Beide enthalten Anspielungen an LXX; 3, 3 an Jes. 3, 5; 55, 4 an Jud. 8, 10. Dort ist πρεσβύτερος zweifelsohne Altersbezeichnung [1], hier Amtsname. Als aus Anspielungen an LXX läfst sich aus diesen Stellen für den Sprachgebrauch des Clemens nichts erhärten. Aber für das Sprachverständnis seiner Leser scheint mir zweierlei bewiesen zu werden. Das eine ist, dafs sie πρεσβύτερος nicht ausschliefslich als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 3, 3 wie LXX πρεσβύτης geschrieben. Das andere ist, dafs sie πρεσβύτερος auch als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 55, 4 zu πρεσβύτερος eine Deutung hinzufügen müssen.

---

1) Wredes Auslegung vermag ich mich nicht anzuschliefsen. Er scheint mir hier dem Fehler verfallen zu sein, vor dem er warnt.

Altersbezeichnung ist πρεσβύτερος 1, 3 und 21, 6. Hier wie dort wird von den Pflichten gesprochen, die an den einzelnen Ständen der Gemeinde erfüllt worden, beziehentlich zu erfüllen sind. Als solche Stände werden 1, 3 die ἡγούμενοι, πρεσβύτεροι, νέοι, γυναῖκες bezeichnet. 21, 6 werden ihnen die τέκνα hinzugefügt, auch die ἡγούμενοι προηγούμενοι genannt. Was bezüglich der Jünglinge, Frauen, Kinder zu thun ist, kommt hier nicht in Betracht. Den πρεσβύτεροι soll τιμή erwiesen werden. Für die ἡγούμενοι wird αἴδεσις und ὑποταγή in Anspruch genommen.

Wem ὑποταγή, dem ist selbstverständlich auch τιμή entgegenzubringen. Aber nicht jedem, dem man τιμή, schuldet man auch ὑποταγή. Für wen diese beansprucht wird, der mufs eine besondere, sei es in natürlichen, sei es in rechtlichen Verhältnissen begründete Stellung über denen einnehmen, von denen sie gefordert wird. ὑποταγή wird von den Frauen den Männern gegenüber verlangt (1, 3). Der Mann steht nach der natürlichen Ordnung über der Frau. Der ganze Leib steht über den einzelnen Gliedern. Diese müssen ihm gegenüber ὑποταγή an den Tag legen (37, 5). In ihrer rechtlichen Stellung ist es begründet, wenn die ἡγούμενοι für sich ὑποταγή verlangen.

Für wen diese gefordert wird, der steht über den andern, nimmt ihnen gegenüber eine rechtlich, beziehentlich amtlich bestimmte Stellung ein.

Nun wird 57, 1 in der That verlangt, dafs man sich den Presbytern unterwerfe. Es ist demnach πρεσβύτερος hier Amtsname, nicht Altersbezeichnung.

Gegen das Alter kann auch keine στάσις vorgenommen werden. Sie ist nur solchen Personen gegenüber möglich, die vor den andern eine ihnen öffentlich zuerkannte, d. h. amtliche Stellung einnehmen. Wo demnach Clemens von einer στάσις gegen πρεσβύτεροι spricht, sind diese als bestellte Beamte aufzufassen. So verhält es sich aufser 57, 1 noch 47, 6.

Als Beamte können nur die, müssen aber alle die gelten, die als solche eingesetzt sind. Das wird von den πρεσβύτεροι 54, 2 gesagt [1].

Dadurch werden sie aus der Zahl der übrigen Gemeindeglieder herausgenommen, von ihnen unterschieden, zu ihnen in Gegensatz gestellt. So steht ihnen 47, 6 die ἐκκλησία Κορινθίων, 54, 2 das ποίμνιον Χριστοῦ gegenüber. Das normale Verhältnis ist, dafs zwischen ihnen Friede herrscht (54, 2). Der bleibt gewahrt, wenn die πρεσβύτεροι nicht aus der ihnen zuerkannten Stellung vertrieben werden. Sowohl 44, 5 wie auch

1) Harnacks Auffassung erscheint mir als zu gekünstelt.

44, 6 wo wir mit Lightfoot nicht *τετιμημένης*, sondern *τετηρημένης* lesen, ist davon die Rede.

Alle diese Aussagen über die Stellung und die Einsetzung der Presbyter, die Unterwerfung unter sie, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dafs damit Beamte der Gemeinde bezeichnet sind, aber unmöglich, wenn *πρεσβύτερος* nur Altersbezeichnung ist.

Es ist vielmehr sowohl Altersbezeichnung (1, 3; 3, 3; 21, 6), als auch Amtsname (44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1).

2.

Regula monachorum sancti Columbani abbatis.

Herausgegeben

von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

Die Regel, welche Columba der Jüngere den von ihm zu Anegray, Luxeuil und Fontenay in Burgund gegründeten Klöstern vorschrieb, bestand von vornherein aus zwei verschiedenartigen Teilen. In dem ersten waren die allgemeinen Grundsätze für das Leben der der Welt absagenden und der militia Christi sich widmenden Mönche nach altirischer Anschauungsweise angegeben, in dem andern die Strafen festgestellt, mit denen die Vergehen der Cönobialen gegen die Normen des klösterlichen Beisammenlebens belegt werden sollten. Wenn nun auch gerade die ältesten Zeugnisse die anfängliche Zusammengehörigkeit und Einheit dieser beiden Bestandteile aufser Zweifel setzen, so erscheinen dieselben doch in der handschriftlichen Überlieferung — mit einer Ausnahme — voneinander getrennt und unter besonderen Titeln. Ich bringe zunächst den ersten Teil, welcher für gewöhnlich kurzweg als Regula s. Columbani abbatis bezeichnet wird, in den beiden wichtigsten Handschriften aber den obigen Titel [1] führt, hier zum Abdruck.

Von keiner columbanischen Schrift besitzen wir so verhältnismäfsig zahlreiche ältere Manuskripte wie von der Regula monachorum. Unter denselben bilden die beiden oben S. 76 er-

---

1) Die Bobbienser Handschrift enthält wenigstens den charakteristischen Teil dieses Titels. S. unten S. 374, i.

wähnten Bobbienser Codices eine Gruppe für sich, indem sie diese Regel in zehn Kapiteln mit Einschlufs desjenigen über die gottesdienstlichen Versammlungen und eines kurzen Schlufskapitels De perfectione monachi enthalten, welches letztere ganz der epistola Hieron. ad Rusticum monach. entlehnt und wohl als ein späterer, vielleicht aber von Columba, dem grofsen Verehrer Hieronymus', selbst noch in Bobbio beigefügter Zusatz anzusehen ist [1]. Den Bobbienser Handschriften steht

3. die im Cod. 231 des Stadtarchivs zu Köln (e 6^b—f 1^b) befindliche, von dem Augustinermönch Losen und aus dem Jahre 1467 herrührende Aufzeichnung unserer Regel insofern nahe, als auch hier das 7. Kapitel durch die Anordnungen de synaxi gebildet wird; sie unterscheidet sich von ihnen jedoch durch den Mangel jenes dem Hieron. entlehnten Schlufswortes und durch ihre Verbindung mit der Regula coenobialis, dem zweiten Teil der anfänglichen Regel Columbas, die als 10. Kapitel unter der Überschrift De diversitate culparum hier mit der regula monachorum vereinigt ist. Vgl. über diese Handschrift oben S. 247 ff.

Eine dritte Gruppe bilden die aus den deutschen Klöstern St. Gallen, Reichenau, St. Emmeran stammenden Handschriften, in welchen weder das 7. noch das 10. Kapitel der Bobbienser Manuskripte sich findet und eine recht ungeschickte Einteilung aus zwei Kapiteln der Regel deren acht gemacht hat, sodafs sich die Zahl der Kapitel im ganzen auf vierzehn beläuft. Es sind dies

4. der cod. hist. 28 der Kantonalbibliothek in Zürich, über welchen bereits F. Keller in den Mitteil. d. antiqu. Gesellsch. zu Zürich VI, 37 ff. gehandelt hat. Dieser aus Reichenau stammende Sammelband enthält Aufzeichnungen aus dem 9.—12. Jahrhundert. Den ersten Teil bildet die im 9. Jahrhundert geschriebene regula Benedicti, p. 1—91. Nach einem Eintrag des saec. XII (Instrument der Verbrüderung zwischen Reichenau und St. Blasien, Abschnitt aus einem Computus) beginnt der zweite Hauptteil mit der regula sci Columbani abbatis, die auf den S. 2—15 der nach S. 91 neu anhebenden Zählung eingetragen ist; von gleicher Hand geschrieben folgen die Regel Augustins, die Regel der Heiligen Paulus und Stephanus, sechs sämtlich zu Benedikt von Aniane in Beziehung stehende anderweitige kleinere asketische Schriften. Im dritten Teil erscheinen nacheinander: Visio Wettini (in Prosa), monita s. Purcharii abbatis, epistola s. Columbani abb. „O tu vita“, sermo [Fausti] ad monachos, epist. s. Macharii abb. data ad monachos, proverbia s. Euagrii episc.; sodann ein Martyrolog, das Reichenauer Necrologium (von Keller a. a. O. in Facsimile beigegeben) und ein

1) Cod. I enthält die Regel fol. 80^b—90^a, Cod. II fol. 2^a—13^b

Homiliar aus dem 12. Jahrhundert. Der Inhalt dieser überaus wichtigen Handschrift, die, wie aus den Schlufsworten des instrumentum confoederationis (S. 1 der zweiten Zählung) hervorgeht, in Reichenau als sozusagen offizieller Regelcodex angesehen ward, begegnet uns in zwei St. Galler Codd. wieder, von denen der eine, Nr. 914, die Benediktinerregel und jene sechs kleineren Schriftstücke, die ihr Entstehen der reformierenden Thätigkeit Benedikts von Aniane zu verdanken haben, vermehrt noch um die epistola [Theodemari, abb. Casin.] ad Carolum und den ersten Brief von Grimalt und Tatto an Reginbert, enthält [1].

Die in die Züricher Handschrift aufgenommenen Mönchsregeln dagegen, vermehrt noch um die regula Serapionis et Macharii et Pafnutii et alterius Macharii und die regula coenobialis patrum, sowie die epistola Macharii und die sogen. epistola Columbani „O tu vita“ [2] finden sich in dem cod. sangall. 915, dem fünften unserer Regel, beisammen wieder vor. Dieser Codex, der aufserdem noch die annales S. Galli majores und ein sanktgallisches Nekrolog enthält, führte — ähnlich wie der Züricher cod. hist. 28 in Reichenau — in St. Gallen den Titel Codex nostrae regulae (s. Scherer, Handschriftenverzeichnis, S. 339). Eine aufmerksame Betrachtung der unten gegebenen Varianten mufs — wie schon die Ähnlichkeit des Inhaltes — es wahrscheinlich machen, dafs der sanktgallische Cod. 915 nach dem Regelbuch der benachbarten und befreundeten Augia dives ausgearbeitet worden ist. Es lassen sich nämlich zahlreiche Fälle anführen, in denen die mit dem Züricher Codex übereinstimmenden ursprünglichen Lesarten der St. Galler Handschrift durch eine fast gleichzeitige Korrektorenhand umgeändert und zwar — wie sich in den meisten Fällen nicht verkennen läfst — wirklich verbessert worden sind. Vgl. unten S. 377, p. q. r. ii; 378, b; 382, w. x; 384, gg; 385, pp. Wenn dabei die St. Galler Handschrift an anderen Stellen, wo kein Bedürfnis der Umänderung vorlag [3], derart von der Züricher abweicht, dafs sie sich den Bobbienser Handschriften nähert, so darf man wohl schliefsen, dafs der Schreiber aufser dem Reichenauer offiziellen Regelcodex noch eine andere Vorlage benutzte; der Wert der St. Galler Handschrift gewinnt dadurch in dem Mafse, dafs

1) Gerbert hat im Iter alem. p. 152 eine Ottenbeurer Handschrift besprochen, die mit dem cod. sangall. 914 grofse Ähnlichkeit hat. Dieselbe befindet sich jetzt in der fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen: Nr. 655, genannt der weifse Ottenbeurer Codex.

2) Vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, 516 Anm. Cod. Eins. 27 enthält übrigens nicht die epist. O tu vita, sondern Augustins Sermon De corpore et anima, der mit jener auch sonst verwechselt worden ist. S. Zeitschr. f. K.-G. a. a. O. S. 517.

3) Vgl. unten S. 374, e und m. z; 375, ii; 377, b; 381, o.

wir sie wohl als die nach dem Bob. I wichtigste bezeichnen dürfen. Die Reg. monach. s. Col. findet sich S. 154—167.

6. Auf den St. Emmeraner Columba-Codex, jetzt in der Königl. Hofbibliothek zu München und als Cod. 14949 Em. w. 6 bezeichnet (s. den Katalog, Codd. Latini II, pars V, p. 252), ist bisher noch nicht hingewiesen worden. Es ist dies ein Codex kleinsten Formates aus dem 15. Jahrhundert; er enthält einen grofsen Teil der in der Züricher Handschrift aufbewahrten Stücke, darunter auch die regula s. Columbani abbatis. Diese erscheint hier (S. 8 ff.) an zweiter Stelle, unmittelbar nach der reg. coenobialis und vor der epistola „O tu vita". Der Wortlaut der Regel kommt dem der Züricher Handschrift am nächsten, es ist aber zu bemerken, dafs die kleine Schrift mit den überaus zahlreichen Abkürzungen oft schwer zu entziffern war und besonders in den Endungen der Wörter manches zweifelhaft geblieben ist. —

Ein grofser Teil der regula monachorum Columbani wird in der Concordia regularum s. Benedicti Anianensis, herausgegeben von Menard (Paris 1638), abgedruckt Migne CIII, Sp. 714 ff., in Form von Citaten mitgeteilt: Kap. I nebst der Einleitung (Migne a. a. O. Sp. 818), Kap. II (Migne 828), Kap III (Migne 1118), Kap. VII (Migne 881), Kap. IX in drei Teilen (Migne 797. 819. 836). Ich habe zwei ältere Manuskripte für diese Stellen vergleichen können: 1) den cod. latin. 10879 der Nationalbibliothek zu Paris, der dem 10. und 11. Jahrhundert angehört und aus der Abtei S. Lyra in der Normandie stammt. Der Codex enthält die angeführten Kapitel unserer Regel auf den Blättern 30 (Kap. I), 33 (II), 45 (VII), 26. 30. 35 (IX). Kap. III fehlt. — Sodann 2) cod. Philipp. 1747 der Meermannschen Sammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Ich habe denselben hier in Stuttgart in aller Mufse benutzen dürfen und spreche dafür der geehrten Direktion der genannten Bibliothek meinen verbindlichsten Dank aus. Der Codex ist eine Pergamenthandschrift in Klein-Folio aus dem 11. Jahrhundert (s. die Beschreibung von Rose im Katalog der Meermannschen Sammlung S. 227). Menard kemerkt in einer Anmerkung zur Concordia (Migne CIII, 1365), dafs in dem codex Concordiae ms. St. Arnulphi Mettensis das 33. Kapitel der Regel Columbas, welches er sowohl in der Vindozinenser als in der Floriazenser Handschrift der Concordia vorgefunden hatte, ausgelassen sei [1]. Nun fehlt im Cod. Philipp. 1747 eben auch dieses Citat, indem fol. 141ᵃ auf den Abschnitt Ex regula patrum das 75. Kapitel mit der Überschrift Ut non praesumat passim quisquam alium

1) Welche Bewandtnis es mit dem in der Concordia citierten „33 Kap. der Regel Columbas" hat, habe ich S. 36 meiner Dissertation über Columbas Klosterregel und Bufsbuch auseinandergesetzt.

caedere folgt. Da noch zwei andere Codd. der Meermannschen Sammlung aus dem St. Arnulfs-Kloster zu Metz stammen (codd. Philipp. 1853. 1694), so darf letzteres auch wohl als ursprüngliche Aufbewahrungsstätte von Nr. 1747 gelten. Von Abschnitten der regula mon. treffen wir hier Kap. I auf fol. 29^b und 30^a, Kap. II fol. 33^b, Kap. VII fol. 48^b—49^b, Kap. IX fol. 25^a. 30^a. 35^b. Kap. III fehlt wie im cod. Paris. Auch im cod. Vindoc. fand Menard an dieser Stelle eine Lücke; es ist also, soweit bis jetzt bekannt, einzig der der Menardschen Ausgabe zugrunde gelegte cod. Floriac., welcher den Schlufs des Kap. 47 und den Anfang des 48. Kap. der Concordia regularum vollständig überliefert. In der Berliner Handschrift wird fol. 104^b durch eine Notiz jüngerer Hand am Rande auf diese Lücke hingewiesen. Von derselben Hand oder doch aus näherliegender Zeit stammen mehrfache andere neben die Zeilen geschriebene Bemerkungen, während der Text selbst häufig durch eine Hand des 12. oder 13. Jahrhunderts umgeändert ist. Wie die Vergleichung zahlreicher Varianten ergiebt, sind diese Umänderungen fast durchgehends im Sinne der Pariser Handschrift 10879 gehalten, führen aber in der Regel den Text dem Original eher ferner als näher. Vgl. unten S. 378, cc; 379, a. o; 380, k. r; 381, i; 384, b; 385, mm.

Zum erstenmal im Druck erschienen ist die Regula monachorum s. Columbani in Melchior Goldasts Sammelwerke Paraeneticorum veterum pars I, Insulae ad lacum Acronium (1604), p. 166—180. Diese Ausgabe beruht ganz auf dem cod. sangall. 915, welcher dem Herausgeber von dem Supprior zu St. Gallen J. Metzler zur Verfügung gestellt worden war; die wenig zahlreichen Abweichungen sind gröfstenteils als Verbesserungsversuche Goldasts anzusehen; in den Noten (S. 226ff.) giebt derselbe für einige Stellen Lesarten Metzlers an, deren Ursprung ungewifs bleibt; sie sind von geringem Belang.

Die zweite Ausgabe der regula monachorum ist die von Thomas Messinghamus, Vorsteher des Irischen Seminars in Paris, in dem Florilegium insulae sanctorum (Paris 1624), p. 403—407 veranstaltete. Messingham benutzte hierbei eine Abschrift der Regel aus einem Bobbienser Codex, die ihm nebst der Instructio V „O tu vita“, den mit der Vita Columbani von Jonas in einer und derselben Bobbienser Handschrift verbundenen Versus in Columbani festivitate ad mensam legendi, dem Hymnus „Nostris solemnis saeculis refulget dies inclyta, qua sacer caelos Columba ascendit ferens trophaea, den im Liber officiorum s. Columbani enthaltenen Hymnen „Actori mirabilium cantemus novum canticum“ und „Dum messim frater meteret“ von Hugo Cavellus, dem

damaligen Generaldefinitor der Minoriten, zugesandt waren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Bobbienser Codex, aus welchem Cavellus seine Abschrift der Regel genommen hatte, der nämliche ist, nach welchem letztere

3. in Flemings Collectanea sacra [1] veröffentlicht worden ist. Die Varianten stimmen in einer derartig auffallenden Weise überein, dafs die von mir unten für diese beiden Ausgaben gebrauchten Siglen MsF geradezu als Bezeichnung der dritten jetzt verschwundenen Bobbienser Handschrift angesehen werden könnten. Die Handschrift ist überdies dieselbe, aus welcher Metzler die nach Columba genannten Instruktionen in der sanktgallischen Papierhandschrift 1346 aufgezeichnet hat (s. Neues Archiv XVII, 253 f.); die eben erwähnte Formel MsF wird daher in den Varianten der „Instructiones Columbani", von welchen ich die beiden echt columbanischen oben S. 79—86 und 87—92 veröffentlicht habe, durch die Formel MF (= Metzler Fleming) vertreten. Über die in der Flemingschen Ausgabe verwerteten Manuskripte der Regel aus Augsburg und Ochsenhausen werde ich in der Einleitung zur Ausgabe der Cönobialregel handeln. An dieser Stelle aber habe ich noch einen Irrtum über das erste Erscheinen der Flemingschen Ausgabe der Werke Columbas, der Collectanea sacra, zu berichtigen, der mir mehrfach begegnet ist. Potthast behauptet (Biblioth. hist. med. aevi I, 657) die Collectanea sacra Flemings seien zuerst zu Augsburg 1621 erschienen. Wahrscheinlich stammt diese Notiz aus der Histoire litt. de la France III, 510, wo dasselbe gelehrt und hinzugefügt wird, man finde die Regel Columbas in der Corona lucida von K. Stengel [2]. Es enthält aber dieses kleine Werk von K. Stengel, von welchem nur der erste Teil Augsburg 1621 erschienen ist, der zweite als Manuskript bei Braun, Notitia hist. litteraria de codd. mscr. monast. SS. Udalrici et Afrae I, 55 erwähnt wird, nur eine Hinweisung auf die reg. monach. sowie eine alte Praefatio zur Cönobialregel (S. 127) und sonst kein Wort aus der ganzen Regel Columbas. Wenn schon aus der unten angeführten Bemerkung Flemings hervorgeht, dafs die Collectanea sacra nicht im Jahre 1621 erschienen sein können, so ist dies auch durch das, was wir über das Leben des ersten Herausgebers der Opera Columbani wissen, unmöglich gemacht. Wir erfahren nämlich aus der Brevis notitia de collectore im Eingang der Collectanea (S. 4 und 5, unpaginiert), dafs Fleming im Jahre 1623 mit

1) S. den vollständigen Titel oben S. 77.

2) Die letztere Äufserung dürfte wohl auf die Bemerkung Flemings in der Vorrede zur Regel zurückzuführen sein: Porro haec regula dicitur edita a Carolo Stengelio in sua Corona lucida, quem librum non vidi.

seinem Lehrer, dem vorhin erwähnten Cavellus, die Reise nach Italien antrat, auf welcher er das handschriftliche Material für seine Ausgabe der Schriften Columbas gröſstenteils kennen gelernt hat. Erst 1626 begann er zu Löwen die Ausarbeitung der Collectanea und übergab, als er 1631 nach Prag versetzt ward, das bereits approbierte, aber noch nicht seinen Wünschen entsprechend ausgearbeitete und vervollständigte Manuskript derselben dem Antwerpener Typographen Moretus zur Drucklegung. Noch im nämlichen Jahr starb Fleming, von fanatischen böhmischen Bauern ermordet, — die Veröffentlichung seines Lebenswerkes aber erfolgte nicht vor dem Jahre 1667, nachdem inzwischen noch der Benediktiner Haeften in das für ihn bei Abfassung seiner Disquisitiones monasticae wichtige Manuskript Einsicht genommen hatte (Disqu. monast., p. 71).

4. Über Holstens Ausgabe der regula monach. im Codex regularum s. oben S. 227. 236f. Holsten hat Goldast und Messingham benutzt.

Inbezug auf die übrigen gedruckten Ausgaben der regula monachor. verweise ich auf die oben S. 71 gemachten Angaben; dieselbe ist in allen dort erwähnten Nachdrucken Flemings sowie bei Rossetti II, 5—18 enthalten.

Von den in den kritischen Noten gebrauchten Abkürzungen haben I, II, F, R, ° die S. 77 angegebene Bedeutung.

Auſserdem werden gebraucht:

T = Cod. hist. 28 der Kantonalbibliothek zu Zürich.
G = Cod. sangall. 915.
E = Cod. lat. 14949 der Hof- und Staatsbibliothek zu München aus St. Emmeran zu Regensburg.
C = Cod. 231 des Stadtarchivs zu Köln.
B = Cod. Philipp. 1747 der Meermannschen Sammlung zu Berlin.
P = Cod. Paris. 10879.

Go = Goldast, Paraeneticorum veterum pars I.
Ms = Messingham, Florilegium insulae sanctorum.
Mn = Menard, Ausgabe der Concordia regularum, abgedruckt bei Migne CIII.
Flo = das von Menard citierte Floriacenser Manuskript der regula monachorum.
H = Holsten, Codex regularum (H[1]: erste Ausgabe, Rom 1661, H[3]: dritte Ausgabe, Augsburg 1759).
O und Aug. = die von Fleming zitierten Codd. aus Ochsenhausen und Augsburg.

Die an den Rand gesetzten Zahlen geben die betr. Seiten des cod. Taur. G. V, 38 (I) an, der auch für die Ausgabe der regula monachorum in erster Linie zugrunde gelegt worden ist.

Incipiunt [a] capitula regulae [b].

fol. 80b

I De oboedientia.
II De taciturnitate [c].
III De cibo et potu [d].
IV De cupiditate calcanda [e].
V De uanitate calcanda [f].
VI De castitate.
VII De cursu [g].
VIII De discretione [h].
IX De mortificatione.
X De perfectione monachi [i].

a) *Dies Kapitelverzeichnis nach den beiden Bobb. Handschriften.* b) Incipiunt cappitula regule sancti columbani abbatis et confessoris C H. c) De silentio C H; silencio C. *Cod C hat überall* c *statt* t *vor* i *mit folg. Vokal, statt* ae *und* oe *stets* e, *und gebraucht für* u *und* v *im Wortanfang* v, *im In- und Auslaut* u. *Diese orthograph. Eigentümlichkeiten habe ich da, wo* C *und* H *übereinstimmen, nicht berücksichtigt.* d) De cibi acceptione C H. e) De paupertate et cupiditate C H. f) *so auch* H, calcanda ° C. g) De cursu psalmorum C H. h) De discretione monachorum C H. i) De diuersitate culparum C H. *In den Codd.* G T E *sowie bei* Go *fehlen das 7. u. 10. Kapitel der Bobb. Handschriften und die Einteilung des übrigbleibenden Textes ist eine andere. Kapitelverzeichnis in* G*(S. 154),* T *(S. 2):*

I Ut primum diligendus sit deus et deinde proximus et de oboedientia admonet
II De inoboediente et contumace
III De murmurante et qui non ex uoto oboedit
} = *Kap. I der Bobb. Handschriften (nebst der Einleitung* Primo omnium).

IV De silentio = *Kap. II*
V De abstinentia = *Kap. III*
VI De paupertate et de cupiditate calcanda = *Kap. IV*
VII De uanitate calcanda = *Kap. V*
VIII De castitate = *Kap. VI*
} *der obigen Zählung.*

IX De discretione
X Quia orandus est deus de ipsa discretione
XI Quod bona fecit deus cuncta quae creauit, mala uero superseminauit diabolus
XII Quod malum est declinare a bonitate et integritate
XIII Quod inter parvum et nimium rationabilis est in medio mensura
} = *Kap. VIII oben.*

XIV De mortificatione = *Kap. IX oben.*

Ich werde nun unten an denjenigen Stellen des 1. und 8. Kapitels, an welchen in den Handschriften G T E *ein neues Kapitel beginnt, die Zahl des letzteren, mit eckigen Klammern versehen, in den Text setzen, im übrigen aber nicht weiter auf diese abweichende Einteilung zurückkommen.*

fol. 81a **Incipit regula monachorum sancti Columbani abbatis [a].**

Primo [b] omnium docemur deum [c] diligere ex toto corde et ex [d] tota mente [e] et ex [f] totis uiribus et proximum tanquam nosmet [g] ipsos [1], deinde opera [h].

I De oboedientia [i].

Ad primum [k] uerbum senioris omnes ad oboediendum audientes surgere oportet, quia oboedientia deo exhibetur, dicente domino nostro Jesu Christo: qui uos audit me audit [2] [2]. Si quis igitur uerbum audiens non statim surrexerit [l] inoboediens iudicandus [m] est [n]. Qui autem contradixerit contumaciae [o] crimen incurrit, et [p] ideo non solum inoboedientiae reus est, sed etiam contradictionis aditum [q] aliis [r] aperiens multorum distructor [s] estimandus [t] est [3]. Si quis uero murmurauerit [u], et ipse tanquam [v] non ex uoto oboediens inoboediens putandus est. Idcirco [w] opus eius abiiciatur [x] donec illius bona uoluntas cognoscatur. Oboedientia autem usque ad quem modum [y] definitur [z]? Usque ad mortem certe [aa] praecepta [bb] est [cc], quia Christus usque ad mortem oboediuit patri pro nobis. Quam [dd] ipse nobis [ee] per apostolum [ff] || insinuat dicens [gg]: Hoc sentite in [hh] uobis, quod et in Christo Jesu. Qui cum in forma dei esset, non rapinam arbitratus est [ii] esse se aequalem deo; sed semet ipsum exinaniuit formam serui accipiens,

fol. 81b

a) *Cod. I hat an dieser Stelle einen Titel, der alle noch folgenden Schriften Columbas zusammenfaßt:* Incipit regula coenobitarum et epistole domni columbani XIII et Penitentiale. — *Cod. II:* Regula beatissimi columbani. *Die Cod.* T *und* E: regula sancti columbani abbatis. *Cod.* C: regula coenobialis sancti columbaní abbatis et confessoris. *Ich habe den Titel des Cod.* G *als Überschrift hauptsächlich aus dem Grunde gewählt, weil er mit den Worten, durch welche in Cod. I der Anfang des ersten Kapitels bezeichnet wird, in seinem Anfang zusammentrifft.* b) Primum G T E. c) dominum MsF Metz. d) et ° I II, ex ° Mn, et ex ° Ms F. e) anima T Aug. f) et ex ° Ms F. g) sicut nos Ms F. h) opera ° B P C E Mn H. i) *Diese Überschrift nur in* II Ms F. Incip regula monachorum I *in Cod. I.* k) audiendum *statt* prim. T. l) surrexit P. m) ° T Aug. n) ° Aug Ms F. o) ° Ms F. p) ° Ms F. q) ° E. r) multis Mn. s) destructor II G T. t) aestim. T G. u) murmurat E. v) tamquam T G. w) Iccirco B. x) abiciatur T G E B C. y) finem Mn. z) difinitur G. aa) ° T Aug. bb) praeceptum B P C. cc) praecipitur E. dd) cum Mn. ee) ° E. ff) apostolum suum E. gg) dicendo I II Ms F. hh) de I II. ii) ° Ms.

1) Matth. 22, 37. 39.
2) Luk. 10, 16.

et spetie[a] inuentus ut homo humiliauit semet ipsum, factus oboediens patri usque ad mortem, mortem autem crucis[1]. Nihil[b] itaque recusandum est oboedientibus ueris Christi discipulis[c], quamuis durum et arduum sit, sed cum feruore, cum[d] laetitia arripiendum[e] est, quia si talis non fuerit oboedientia, non erit acceptabilis domino[f] qui[g] ait: et qui non accipit crucem suam et sequitur me, non est me dignus[2]. Et ideo dicit de digno discipulo[h]: ut[i] ubi ego sum[k], ibi et[l] minister meus mecum[m][3].

II De taciturnitate[n].

Silentii[o] regula diligenter custodienda decernitur[p], quia scriptum est: cultus[q] autem[r] iustitiae silentium et pax[4]. Et ideo ne reatus de uerbositate conquiratur exceptis utilitatibus ac[s] necessariis opus est ut taceatur, quia iuxta scripturam in[t] multiloquio non deerit peccatum[u][5]. Idcirco[v] saluator ait: ex uerbis tuis iustificaberis et[w] ex uerbis tuis condempnaberis[x][6]. Iuste damp||nabuntur, qui iusta dicere noluerunt cum potuerunt, sed mala iniusta impia inania iniuriosa incerta[y] falsa contentiosa contumeliosa turpia fabulosa blasphema[z] aspera ac flexuosa[aa] loqui garrula[bb] uerbositate maluerunt. Tacendum igitur est[cc] de his[dd] et talibus[ee] et cum cautela et ratione loquendum est[ff], ne aut detractiones aut tumidae[gg] contradictiones in loquacitate uitiosa[hh] prorumpant. fol. 80a

III De cibo et potu[ii][7].

Cibus sit uilis et uespertinus monachorum satietatem fugiens et potus ebrietatem[kk], ut et sustineat et non noceat: holera[ll],

a) specie T G B. b) nichil B E C. c) discipulis Christi E. d) *so* I II T Mn, et E C MsF H, et cum G, et cum B P. e) accipiendum H. f) deo E C P Mn. g) quia MsF. h) discipulo dicit B P. i) ° C. k) sim MsF H. l) ibi sit et B P C, ibi sit Mn. m) erit *statt* mecum H[2], FINIT DE OBOEDIENTIA I. n) De silentio T G E C. o) *so* T G E B P C, Silenti I II, Silendi MsF H. p) decernatur T G. q) cultum F. r) ° G (*Rasur*). s) et MsF Mn H. t) immultiloquio I. u) pecc. n. deerit B P C Mn. v) Et idcirco B C Mn H. w) aut T G Aug. x) condemn. II T G. y) ° H[2]. z) blapsema I, plasphema T. aa) *so* I II Ms Flo H[1], flexicosa F, fluxuosa B P C H[2] *und* Mn *nach Cod. Vindoc.*, afflixuosa T G, affluxuosa E. bb) garula II. cc) ° Ms F. dd) eis MsF C H. ee) de his et talibus ° Mn. ff) est monachis B P Mn C H. gg) tumide I II, tumidas G T E. hh) uitiosa ° T, loquacitatem vitiosam B P Mn C H, *Donats Regel (Holsten I[2], 386) fügt hinzu:* ac superfluam. ii) De abstinentia G T, De cibi accepcione C. kk) aebriet. I. ll) olera G C.

1) Phil. 2, 5—8. 2) Luk. 14, 27. 3) Joh. 17, 24 und 12, 26. 4) Jes. 32, 17. 5) Prov. 10, 19. 6) Matth. 12, 37. 7) Vgl. was

legumina, farinae aquis mixta [a] cum paruo pane paxemati [b], ne uenter oneretur [c] et mens suffocetur. Etenim utilitati et usui tantum consulendum est aeterna desiderantibus praemia. Ideo [d] temperandus est ita [e] usus sicut temperandus est [f] labor, quia haec est [g] uera discretio, ut possibilitas spiritalis profectus cum abstinentia carnem [h] macerante retentetur [i]. Si enim modum abstinentia [k] excesserit [l], uitium, non uirtus erit; virtus enim multa sustinet bona et continet. || Ergo cottidie [m] ieiunandum est [n], sicut cottidie reficiendum est; et dum cottidie edendum [o] est, uilius et parcius [p] corpori indulgendum est [q]; quia ideo cottidie edendum est [r], quia cotidie proficiendum [s] est [t], cottidie orandum est [u], cottidie laborandum cottidieque est legendum [v].

fol. 82b

IV De [w] paupertate ac [x] de [y] cupiditate calcanda [z].

Monachis, quibus pro Christo mundus crucifixus est et ipsi mundo [aa] [1], cupiditas cauenda [bb] est, nimirum dum [cc] non solum superflua eos habere dampnabile [dd] est, sed etiam uelle. Quorum non census sed uoluntas quaeritur; qui relinquentes omnia et [ee] Christum dominum cum timoris cruce cottidiani sequentes in caelis habent thesauros. Idcirco dum in caelis multum sunt habituri paruo extremae [ff] necessitatis censu in terris debent esse contenti, scientes, lepram esse cupiditatem monachis imitatoribus filiorum [gg] prophetarum [hh] ac discipulo [ii] Christi proditionem atque [kk] perditionem [ll], apostolorum quoque dubiis sectatoribus mortem. Ideo ergo nuditas et facultatum

a) farina aquis mixta C H. b) paxmate G T, panis paximatio C Mn H. c) honeretur I, *in* II h *ausradiert*. d) Et ideo C Mn H. e) vitae *statt* ita G T E C Mn. f) ° C. g) ° Mn. h) carne T. i) sustentetur Flo. k) abstinentiae T C. l) abscesserit I, ex- *in* II *auf Rasur*. m) cotidie II. n) est ° I II. o) reficiendum Mn. p) partius G T. q) ° Mn. r) edend. e. cot. E. s) reficiendum Mn. t) cotidie reficiendum et dum — proficiendum est ° H. u) est ° C. v) sicut cottidie orandum cottidieque et legendum. G T E (est legend. T); laborandum est, cotidie legendum est Mn. w) Incipit de I. x) De paupertate ac ° II Ms F. y) de ° I C. z) *so die Überschrift in* G T H. aa) ipsis mundi G. bb) calcanda MsF H. cc) cum C H. dd) damnabile II G T. ee) et ° I. ff) paruo extremo T G, et extremae C, et extremo E O H. gg) filiorum ° G E. hh) profetarum G. ii) discipulorum G T E C H. kk) ac E. ll) perdicionem G E; proditione atque perditione Ms (*am Rande:* forte „proditionem a. perditionem").

Colgan, Acta Sanct. Hib. I, 328 Anm. 7 ex reg. S. Ailbei (Zeitgenossen des Patricius) num. 37 mitteilt: Cum sedent ad mensam adferantur herbae sive radices aqua lotae in mundis scutellis; item pomacervisia et ex alveario mellis ad latitudinem pollicis, id est aliquot favi.

1) Vgl. Gal. 6, 14.

contemptus prima perfectio est monachorum, secunda uero [a] purgatio uitiorum [b], tertia [c] perfec||tissima dei continuata dilectio ac fol. 83a diuinorum iugis amor, qui terrenorum succedit obliuioni. Quae [d] cum ita sunt, paucis nobis opus [e] est [f] iuxta uerbum domini, aut etiam uno [g]. Pauca namque [h] sunt necessaria uera [i] sine quibus non [k] transigitur [l], aut etiam uno [m] quasi cybo [n] iuxta litteram [o]. Puritate [p] autem sensus indigemus [q] per gratiam dei, ut intellegamus spiritaliter, quae sunt illa pauca caritatis, quae Marthae a domino suggeruntur [r].

V De [s] uanitate calcanda.

Vanitas quoque quam sit periculosa breuiter [t] demonstratur [u] uerbis saluatoris, qui suis [v] discipulis hac [w] laetantibus uanitate dixit: Vidi [x] satanan [y] sicut fulgus de caelo cadentem [1], et Judeis [z] aliquando se iustificantibus [aa] ait [bb]: Quod autem altum [cc] est in [dd] hominibus abominatio [ee] est [ff] in conspectu domini [2]. His [gg] et illo [hh] farisei [ii] famosissimo [kk] se iustificantis exemplo colligitur, quod interemtrix sit omnium bonorum uanitas et gloriatio elata, dum bona uane laudata farisei [ll] perierunt [mm] et peccata publicani accusata [nn] euanuerunt [oo]. Non exeat igitur uerbum grande de ore monachi, || ne suus grandis pereat labor [pp]. fol. 83b

VI De [qq] castitate.

Castitas uero [rr] monachi in cogitationibus indicatur, cui nimirum cum discipulis [ss] ad audiendum accedentibus a domino di-

a) uera MsF. b) peccatorum T Aug. c) tertia uero G T E. d) Que I. e) utendum E. f) sint T G H. g) unum T, aut etiam uno ° E. h) nanque I. i) ° E. k) vita non G. l) transagitur I II. m) una T. n) cybo II G T. o) aut etiam uno quasi ... litteram ° E; literam T. p) Puritatem T, m *ausradiert in* G. q) indagemus T E, indigemus *aus* indagemus *gebessert in* G. r) suggerentur T E, suggerẽntur G, commendantur O, I *fügt hinzu:* Explicit de calcanda cupidt s) Incp de I. t) *so* G T E C, breuibus I II MsF H. u) demostratur T. v) ° II MsF. w) ° G T E C H. x) vidit Ms. y) sathanan E. z) iudaeis G T. aa) se iustificantibus aliquando C. bb) dixit O. cc) Quod enim aptum T Aug. dd) ° II T Aug MsF H. ee) abhominatio G T E C. ff) ° I II. gg) Ex his Go. hh) illius C H. ii) phariseo T E, o *zu* i *korrigiert* G. kk) famosissimi C H. ll) perierint Ms H. mm) pharisaei G T E. nn) acusata (c *übergeschrieben*) II. oo) euanuerint Ms H. pp) labor pereat C H. qq) Incipit de I. rr) uera F Ms. ss) cū nimirū discipulis C.

1) Luk. 10, 18.
2) Luk. 16, 15.

citur: Qui uiderit mulierem ad concupiscendum[a], iam moechatus[b] est eam in corde suo[1]. Dum enim uotum[c] illius considerat ille cui consecratus est, uerendum est ne inueniat in anima[d] quod abominatur[e], ne forte iuxta sancti sententiam[f] Petri habeant oculos luxuriae plenos atque[g] adulterii[h] [2]. Et quid prodest, si[i] uirgo corpore sit[k], si[l] non sit uirgo mente? Deus[m] enim spiritus in[n] spiritu habitat ac mente, quem[o] inmaculatum[p] uiderit, in quo[q] nulla sit adultera[r] cogitatio, nulla spiritus coinquinati[s] macula, nulla peccati labes sit[t].

VII De[u] cursu.

De synaxi uero[v], id est de[w] cursu psalmorum et orationum modo canonico quaedam sunt distinguenda, quia uarie a diuersis memoriae de eo traditum est. Ideo iuxta uitae qualitatem ac temporum successionem uarie a me quoque[x] litteris idem[y] insinuetur[z]. || fol. 84a Non enim uniformis esse debet pro reciproca temporum alternatione; longior enim per longas noctes, breuiorque per[aa] breues esse conuenit. Inde et cum senioribus nostris[bb] ab VIII Kalendas Julii cum noctis augmento[cc] sensim incipit crescere cursus a XII[dd] choris breuissimi modi in nocte sabbati siue dominicae usque ad[ee] initium hiemis, id est Kalendas[ff] Nouembris. In quibus XXV canunt antifonas[gg] [3] psalmorum[hh] eiusdem[ii] numeri duplicis[kk], qui semper tertio[ll] loco duobus[mm] suc-

a) *so* I II C, concupiscendum eam G T E Ms, concupiscendam eam F *(nach der Vulgata)*. b) mechatus II T E, męchatus G. c) uultum G T E C H. d) animo MsF. e) abhominatur G E, abhominetur C H, abominentur O. f) sententiam sancti G T E C H g) adque I. h) habeat oculos luxuria plenos atque adulterio C. i) ° MsF H. k) ° MsF H. l) et *statt* si G T C; et non mente? E. m) Dominus Ms, F *liest* Deus, *bemerkt aber am Rande:* Al. „Dominus". n) est, et in CH. o) quam T H. p) inmaculatam I T E C F H. q) qua H. r) adulterina G T E. s) coinquinacionis C. t) ° C H. u) Incipit de I. *Das Kapitel fehlt in* G T E, *findet sich vollständig in* B P Mn. v) ergo II MsF. w) ° Mn. x) quoque a me P B. y) hoc idem P B, idem ° Mn. z) insin. hoc idem H C (insinuetur *ist mit roten Strichen versehen, zum Zeichen, daß es an das Ende des Satzes gehöre)*. aa) ° I. bb) et apud seniores nostros C H. cc) agmentū P, augmentum C B Flo Mn (B *ursprünglich wahrscheinlich* augmēto). dd) cursus a XII °, *an Stelle davon* cum *in* B P C Flo Mn. ee) ad ° B P C. ff) Kalendis R, *der die Abkürzung* Kl *nicht verstand*. gg) antifanas II, antiphonas P B C. hh) psalmos P, B *ursprünglich* psalmorum, psalmos *Korr.* ii) eius R. kk) ° B P C Mn H. ll) tres P B C Flo Mn H. mm) ° MsF.

1) Matth. 5, 28. 2) 2 Petr. 2, 14. 3) Antiphona (= chora) ein von zwei Chören alternierend gesungener Psalm, im Vortrag stets mit zwei voraufgehenden, „in directum" psallitis verbunden. Der Einblick in das vollständige handschriftliche Material hat mich zu der obigen, von meiner früheren Auffassung dieser Stelle (Über Columbas

cedunt psallitis [a], ita ut totius psalterii inter [b] duas supradictas noctes numerum [c] cantent, duodecim choris caeteras temperantes tota hieme noctes. Qua finita per uer [d] sensim per singulas ebdomatas terni semper decedunt psalmi, ut XII in sanctis [e] noctibus tantum antifonae [f] remaneant, id est cottidiani hiemalis [g] XXXVI [h] psalmi cursus, XXIIII autem [i] per totum uer et [k] aestatem [l] et usque ad autumpnale [m] aequinoctium, id est octauo Kalendas Octobris. In quo similitudo syna||xeos est [n] sicut in uernali [o] aequinoctio, id est in [p] VIII Kalendas Aprilis, dum per reciprocas uices paulatim et [q] crescit et decrescit [r]. fol. 84b

Igitur iuxta uires consideranda uigilia est, maxime cum [s] ab auctore salutis nostra iubemur uigilare et orare omni tempore [1], et Paulus praecipit: sine intermissione orate [t] [2]. Sed quia orationum canonicarum noscendus est modus, in quo omnes simul orantes horis conueniunt [u] statutis, quibus [v] absolutis unusquisque in cubiculo [w] suo orare debet, per diurnas terni psalmi horas [x] pro operum interpositione statuti sunt a senioribus nostris cum uersiculorum augmento [y] interuenientium pro peccatis primum nostris, deinde pro omni populo christiano, deinde [z] pro sacerdotibus et reliquis deo consecratis sacrae plebis gradibus — postremo pro elemosinas [aa] facientibus, postea pro pace regum, nouissime pro inimicis, ne illis deus statuat in peccatum quod persecuntur [bb] et detrahunt nobis, quia nesciunt quid faciunt [3]. Ad initium uero noctis XII psalmi, ad mediumque [cc] noctis || XII similiter [dd] psalluntur [ee]; ad matutinum uero bis deni bisque bini per tempora breuium, ut dictum est, noctium sunt dispositi, pluribus, iam ut dixi [ff], semper [gg] nocti dominicae ac sabbati uigiliae [hh] fol. 85a

a) *so* B, psal..tis *(Rasur für zwei Buchstaben)* I, psaltis II MsF H[1], psallites C Flo Mn, psallunt P B *(Korr.)*, psalmis H[2] R. b) intra R. c) totum psalterium ... numero I II MsF. d) quia finito uere sensim P, qua finita uer C Mn B (*Korr.* = P). e) singulis MsF H. f) antifanę II. g) hiemalis ut I (*wohl zufällige Wiederholung des* ut *vor* XII). h) XXV B P C Mn. i) aut B P C Menards Cod. k) aut Mn. l) aestate Ms, *am Rande* forte: aestatem. m) autumn. II C. n) ° Mn. o) uernali P, uernalę B (uernali *Korr.*). p) in ° Mn H. q) ° MsF. r) discrescit *ursprünglich in* C. s) cum ° H[2]. t) *so nach* I II C, orare B P *und alle Ausgaben.* u) conveniant MsF H. v) quibusque MsF H. w) cubili H[2]. x) diurnas horas terni ps. B P C Mn. y) agmento P. z) ° Mn. aa) ęlem. I. bb) persequuntur nos Mn. cc) -que ° Mn. dd) simul Mn. ee) psallantur P. ff) ut iam dixi P; ut ° C Mn, *übergesetzt in* B. gg) ° F. hh) nocte dominica sabbati uigiliae B P C Mn.

---

von Luxeuil Klosterregel S. 15 ff. etwas abweichenden Herstellung des Textes (nach I II) genötigt. Wahrscheinlich las man ursprünglich: quae (que) semper tertio l. etc.

1) Luk. 21, 36. 2) 1 Thess. 5, 17. 3) Luk. 23, 34.

deputatis, in quibus sub uno cursu LXXV singillatim cantantur.

Haec juxta communem dicta sunt [a] synaxin. Caeterum [b] uera [c], ut dixi, orandi traditio, ut possibilitas ad hoc destinati [d] sine fastidio uoti praeualeat, siue suae [e] perfectio possibilitatis [f] permittat [g], uel capacitas mentis illius cum [h] necessitatum consideratione uel uitae qualitas possit admittere, et [i] quantum uniuscuiusque feruor exigerit [k], si liber ac solus [l] sit, aut eruditionis eius quantitas postulauerit, aut [m] status otium [n] aut magnitudo [o] studii aut operum qualitas aut aetatum [p] diuersitas permiserit: ita uarie licet [q] unius rei perfectio [r] aestimanda est, quia cum labore ac loco uices [s] partitur. Et ideo, licet longitudo standi aut cantandi sit [t] uaria, unius tamen perfectionis erit fol. 85b aequalitas || orandi [u] in corde ac mentis [v] cum deo [w] iugis intentio. Sunt autem quidam catholici, quibus idem est canonicus duodenarius psalmorum numerus [x] siue per breues sive per longas noctes, sed per quaternas in nocte uices hunc canonem reddunt: ad initium scilicet [y] noctis ad mediumque eius [z] pullorum quoque cantus ac matutinum. Qui cursus sicut [aa] in hieme paruus esse [bb] uidetur, ita in [cc] aestate satis honerosus [dd] et grauis inuenitur, dum crebris in noctis breuitate expeditionibus non tam lassitudinem facit quam fatigationem; noctibus uero reuerentissimis [ee] dominicis [ff] scilicet uel sabbatis [gg] ad matutinum ter idem uoluitur numerus, id est ter denis et VI psalmis. Quorum pluralitas ad sanctam conuersationem [hh] hunc numerum canonicum multis dulci indixit suauitate [ii], tanquam et reliquam disciplinam, sub quorum [kk] nimirum regula nullus inuenitur lassus. Et cum tanta pluralitas eorum [ll] sit, ita ut mille abbates sub uno archi-

a) °Mn. b) sed *statt* caet. MsF H. c) uero P C Mn. d) distinati H. e) suae °B P Mn, sua MsF H. f) possibilitas I. g) permittit H[3]. h) illius est cum B P. i) et °Mn, cui *statt* et I II Ms F. k) *so* I C, exierit B (t t *vom Korr. übergesetzt*), extiterit P, exegerit II *und alle Ausgaben.* l) solutus MsF. m) statutus B C. n) etiam MsF. o) magnitudine B (*von dem Schreiber selbst verbessert*). p) aetatis B P C Mn. q) °Mn. r) perfecte C B, perfecte ratio P (ratio *auch in* B *übergesetzt vom Korr.*). s) adorationis *für* ac loco uices B P C Mn H. t) sit °I. u) oranti MsF. v) mente Mn. w) cum deo °Mn. x) numerum F. y) °MsF H. z) noctis siue B P C Mn (*statt* eius). aa) Et is cursus sicut B P, cursus sicut C Mn, cursus hic ut H. bb) aliis *statt* esse I II MsF H. cc) in °B P C Mn. dd) laboriosus B P C Mn. ee) reuerendissimis H[3]. ff) *so* I C B (*Punkt unter dem* s *vom Korr.*), dominici P, dominicae II *und die Ausgaben.* gg) sabbati B P C MsF H, dominicae et sabbati Mn. hh) ac sancta conuersatio I II MsF. ii) suauitatem C Mn. kk) quo Ms, qua F *mit der Randbem.:* cod. mendose „quo“. ll) monachorum B P C Mn.

mandrita esse referantur, nulla || ibi a [a] conditione coenobii inter fol. 86a duos monachos rixa [b] fuisse fertur uisa [c]; quod sine dei ibi habitatione dicentis [d]: ego in eis habitabo [e] et inter illos ambulabo [f] et ero illorum deus [g] et ipsi erunt mihi populus [1], esse non posse manifestum est. Merito itaque creuerunt et cottidie [h] deo gratias crescunt [i], in quorum medio deus habitat, quorum meritis mereamur saluari [k] a saluatore nostro [l]. Amen [m].

VIII De [n] discretione [9].

Discretio monachis quam sit necessaria multorum error ostendit et aliquorum ruinae demonstrant [o], qui sine discretione incipientes et absque moderatrice scientia degentes uitam finire laudabilem non potuerunt. Quia sicut sine uia tendentibus error euenit, ita sine discretione uiuentibus excessus in promptu [p] est, qui semper uirtutibus in medio [q] inter utramque [r] nimietatem positis contrarius est. Cuius impactio [s] periculi res est [t], dum iuxta semitam discretionis directam inimici prauitatis offendicula ac diuersorum errorum scandala ponunt [10]. Orandus est igitur || fol. 86b deus [u], quo [v] lumen uerae [w] discretionis largiatur ad illuminationem [x] huius uitae [y] tenebris saeculi utrinque obscurissimis circumdatae, quo sui ad se sine errore ueri adoratores possint has euadere tenebras. Discretio igitur discernendo [z] nomen accepit [aa] eo quod ipsa in nobis [bb] discernit inter bona et mala, inter media quoque ac [cc] perfecta. Diuisa namque [dd] sunt [ee] ab initio sicut [ff] lux et tenebrae utraque, id est bona et mala, postquam mala per diabolum boni deprauatione [gg] esse coeperunt [hh], sed per deum [ii] illuminantem [kk] prius ac postea diuidentem. Inde Abel pius [ll] bonae legit, Cain uero impius [mm] mala incidit [nn] [11]. Bona deus

a) a °B P C *und Menards Codex d. Concordia.* b) rixae B P. c) uisio P, ui^i^so B. d) Quod nisi dei ibi esset habitatio dicentis B P C Mn. e) habito B P C. f) ambulo B P C. g) et ero illorum deus °B P C Mn. h) cotidie *die and. Codd.* i) ^ac^crescunt B, gratiae accrescunt P. k) *Hier Ende des Kap.* Mn. l) dño nostro I II. m) °B P C. n) Incip de I. o) ostendunt T. p) promptum I, im promptu T. q) immedio I. r) utranque I. s) inpactio II. t) eius: est I II Ms. u) Orandus igitur iugiter est deus I II Ms F. v) qui G T H, quod (?) C. w) uere I. x) inlum. II G. y) *so* G T E C Go, uiae I II Ms F. z) a discernendo G F Ms. aa) accipit F. bb) rebus F Ms cc) et T G. dd) nanque I. ee) °T G E. ff) °T G E. gg) depriuatione Go. hh) ceperunt T E. ii) dominum MsF. kk) inlum. G II. ll) °E, prius H. mm) °MsF. nn) *so* G T E H, incedit I II, incepit Ms, incoepit F.

1) 2 Kor. 6, 16.

fecit [a] cuncta [b] quae creauit, mala uero diabolus superseminauit dolosa calliditate ac subdola ambitionis intutae [c] suasione. Quae sunt igitur bona? Illa scilicet, quae integra sunt ac incorrupta, sicut creata, permanserunt; quae solus creauit deus et praeparauit [d], iuxta apostolum, ut in illis ambulemus; quae sunt opera bona [e], in quibus in Christo Jesu creati [1]
fol. 87a sumus, bonitas scilicet, integritas pietas iustitia [f] ue||ritas misericordia caritas pax salutaris laetitia spiritalis cum spiritus fructu [g]: haec omnia cum fructibus suis bona sunt. His uero contraria mala sunt, scilicet malitia corruptela impietas iniustitia mendatium auaritia odium discordia amaritudo cum fructibus eorum [h] multiplicibus, quae [i] ab eis nascuntur. Innumerabilia enim sunt [k] quae de [l] utrisque contrariis, id est bonis et malis, procreantur[12]. Quod autem declinat a bonitate condita et integritate, hoc primum malum est, quod [m] est superbia malitiae primae; cui contraria est piae bonitatis humilis existimatio suum creatorem agnoscentis et glorificantis [n], quod est rationabilis creaturae primum bonum. Sic et caetera [o] per duplices sensim partes in immanem [p] nominum [q] siluam creuerunt [r]. Quae cum ita sint, tenenda sunt fortiter bona dei habentibus auxilium, quod semper orandum est per [s] prospera et aduersa, ne aut [t] extollamur in prosperis in uanitatem [u], neque [v] deiciamur in aduersis in de-
fol. 87b sperationem [w]. || Ideo continendum [x] semper est [y] ab utroque periculo, id est ab [z] omni nimietate per temperantiam gloriosam et ueram discretionem, quae christianae [aa] humilitati adhaeret [bb] et uiam perfectionis ueris [cc] Christi militibus aperit [dd], discernendo scilicet semper [ee] in dubiis recte ac [ff] inter bona et mala ubique [gg] diuidendo [hh] iuste, siue inter utraque foris, siue inter corpus intus [ii] et animam [kk], siue inter opera et mores, sive inter curam et quietem, siue inter publica ac [ll] secreta. Mala itaque cauenda sunt [mm] simi-

a) fecit deus MsF H. b) cuncta fecit E. c) ° G T E. d) et praeparavit ° G T E. e) bona opera E. f) iusticia T (*hier stets die Endung* -cia). g) fructus T, fructibus Aug. h) eorum fructibus E. i) qui G MsF H. k) sunt enim E. l) de ° C. m) *so* G T E C, ut I II MsF H. n) agnoscentes et glorificantes G T C. o) cetera G. p) inmanem II T G E. q) omnium G T E. r) creuere Ms F. s) per ° I. t) aut ° C. u) in uanitatem ° T. v) aut *statt* neque MsF H. w) disperatione T, *in* G dis- *zu* desp. *korrigiert.* x) continenda T E, -um *aus* a G. y) semper ° F, semper est ° Ms H. z) ab ° C. aa) christiani G. bb) adheret I II. cc) ueram G T E. dd) apperit T, ac deum timentibus aperit C H. ee) Discernendum scil. semper est C H. ff) ut *statt* ac G T E. gg) ° I. hh) diuidendum C H. ii) foris et intus sive inter corpus C, sive intus inter corpus H. kk) et animam intus G T E. ll) et G C E MsF. mm) sunt cauenda E.

1) Eph. 2, 10.

liter superbia inuidia mendatium corruptela impietas mala morum transgressio gula [a] fornicatio cupiditas ira tristitia [b] instabilitas uana gloria elatio [c] detractio [d], bona quoque uirtutum sectanda sunt humilitas benignitas puritas oboedientia abstinentia castitas largitas [e] patientia laetitia [f] stabilitas feruor impigritia [g] uigilantia taciturnitas, quae per fortitudinem sufferentem et temperantiam moderantem quasi in quadam ponderatrice || discretionis statera (fol. 88a) statuenda in actu sunt operis assueti [h] pro captu [i] conatus nostri sufficientia [k] ubique quaerentibus [l]. Nam cui sufficientia non sufficiunt [m] excessisse discretionis modum nulli dubium est, et quicquid ipsum modum excesserit [n] uitium [o] esse manifestum est.

[13] Igitur inter paruum [p] et nimium rationabilis est in medio [q] mensura, reuocans semper ab omni [r] utrinque [s] superfluo, in omni re posita certum ubique necessitatis [t] procurans [u] ac inrationabile superfluae uoluntatis [v] declinans. Et haec [w] mensura uerae discretionis [x] omnes nostros pondere trutinans [y] iusto [z] actus nequaquam nos deuiare ab [aa] iusto permittet [bb], neque si illam uice [cc] ducis [dd] per directum semper sequamur, errorem pati. Dum enim de [ee] utraque parte semper est continendum iuxta illud dictum: continete uos a dextris et a [ff] sinistris [1], in directum semper per discretionem tendendum est id est per lumen dei dicentibus saepius atque [gg] psalmistae [hh] uictoris uersiculum cantantibus [ii]: Deus meus, illumina [kk] tenebras meas, quoniam in te || eripiar a [ll] temptatione [2]. Tempta- (fol. 88b) tio enim est uita hominis super terram [3].

a) gulae G T E. b) trist. ir. cup. E. c) aelatio I. d) detractatio (*Metzler nach* Go *Angabe*). e) ° H[s]. f) leticia spiritalis Cod. C. g) inpig. II G. h) adsueti II G. i) per capitula Ms F. k) sufficientiam G T E. l) querent. II. m) sufficit G, *auch* Go, *obwohl die Rasur in* G *auf* sufficiunt *schließen läßt.* n) excessit E. o) uicium G (mendacium, laeticia etc. *durchgehends, und so meistens auch* T). p) prauum G. q) immedio I. r) ab omni ° E. s) utrumque G T E C. t) necessitates C. u) praecurans T, prǫcurans G. v) inrationabiles superfluo uoluntates T E, superflue uoluntates C. w) hac H. x) discretionis uerae T, discretionis uere G E. y) triturans T. z) iustos T E. aa) a C H. bb) permittit G T E C. cc) neque dum (per *statt* dum T) stellam uice G T, neque stellam, quam uice E, uicem C. dd) neque dum stellam uiae ducem Go. ee) directum (?): de E. ff) a ° MsF. gg) adque I; sepius, idque G T; sepius id quod E. hh) psalmista T E. ii) uersiculo canendo G T Aug, versiculo canit E, idque psalmistae victoris versiculo cantando C. kk) inlum. II G. ll) in: a MsF.

1) Vgl. Deut. 5, 32.
2) Ps. 17, 29 f.
3) Hiob 7, 1.

IX De [a] mortificatione.

Maxima pars regulae monachorum mortificatio [b] est, quibus nimirum per scripturam [c] praecipitur: sine consilio nihil [d] facias [1]. Ergo si nihil [d] sine consilio faciendum, totum [e] per consilium est [f] interrogandum. Inde [g] etiam per Moysen precipitur: interroga patrem tuum et annuntiabit [h] tibi, maiores tuos et dicent tibi [2]. Sed licet duris dura uideatur [i] haec disciplina, ut scilicet homo semper de ore pendeat [k] alterius, certis [l] tamen deum [m] timentibus dulcis ac [n] secura inuenietur [o], si [p] ex integro et non ex parte conseruetur, quia nihil dulcius [q] est [r] conscientiae securitate et [s] nihil securius est [t] animae [u] impunitate, quam nullus sibi ipsi [v] per se potest tradere, quia [w] proprie aliorum [x] est examinis. Hoc namque [y] defendit a timore iudicii, quod iam examinaverit iudicantis [z] censura, cui alieni ponderis imponitur [aa] moles [bb] et totum portat quod suscipit [cc]; maius enim, ut scriptum est, || periculum iudicantis quam eius qui iudicatur [dd]. Quicumque itaque semper interrogauerit, si seruauerit, nunquam errabit, quia si alterius errauerit responsio [ee], fides credentis et labor oboedientis non [ff] errabunt, neque mercede [gg] interrogati [hh] carebunt. Nam si per se aliquid discusserit qui debuit interrogare, in [ii] hoc ipso arguitur errasse [kk], quod iudicare praesumpsit qui debuit iudicari [ll]; et si rectum fuerit, prauum illi [mm] reputabitur [nn], dum per hoc

fol. 89a

a) INCIP De I. *Dieses Kapitel findet sich auch (teilweis oder ganz?) im Cod. Taur. G V 7, fol. 103b. S. Reifferscheid, Biblioth. it. II, 116.* b) propriae uoluntatis mortificatio P, B *(Korr. rechts am Rande).* c) sacram script. MsF H. d) nichil B P C. e) dum totum I II; ē, totum G E. f) totum est E. g) Unde B P C Mn. *Cod. Taur. G. V 7.* h) adn. II G. i) uideantur *übergeschrieben* I. k) pendat I II T G. l) ceteris B P C Go H. m) dominum P MsF, ac deum E. n) et Mn. o) inuenitur G T E. p) et si MsF. q) incertius MsF. r) ° P B. s) ° Mn. t) ° MsF. u) animi II MsF. v) ipse G T E. w) quae I II MsF. x) aliquorū I II C Flo, aliquorū B. y) nāq. II, nanq. I. z) examinavit judicis Mn. aa) inp. II G. bb) molis I II C. cc) suscipit periculum I II MsF H. dd) suscepit; maius periculum [est E] iudicantis, quam eius qui iudicatur G T E. ee) *nach* G T E Aug Ox B P C Mn, responsum I II MsF H. ff) numquā G T E. gg) mercedem T, *in* G *das zweite* m *ausradiert.* hh) interrogantes P Mn, interrogantis B C H. ii) ° MsF. kk) peccasse Mn. ll) interrogare B, qui interrogare debuit C E H, praesumpserit, qui debuit interrogare seniorem Mn. mm) ° Mn. nn) deputabitur B P C Mn Aug, paruum illi iudicabitur O.

1) Sir. 32, 24.
2) Deut. 32, 7.

a recto declinavit [a]; quia nihil audet per se iudicare cuius officii [b] est tantum oboedire.

Cum haec igitur [c] ita sint [d], cauenda ubique est [e] monachis superba [f] libertas ac uera humilitas discenda sine murmuratione et haesitatione [g] oboedientibus, quo juxta domini uerbum [h] iugum Christi suaue et onus eius leue [1] sentiant. Alioquin donec Christi humilitatem discant, suauitatem iugi eius et oneris [i] illius leuitatem non sentient [k]. Humilitas enim [l] cordis requies animae est uitiis ac laboribus [m] fatigatae [n] ac unicum illius [o] de tot [p] malis refrigerium, et quantum ad hanc considerationem tota [q] de tantis || foris [r] uagis ac uanis [s] attrahatur [t], tantum intus requiescit ac refrigeratur, ita ut etiam [u] amara illi sint [v] dulcia, ac [w] dura et ardua ante habita plana ac facilia esse [x] sentiat, mortificatio quoque superbis ac duris intolerabilis illi sit [y] consolatio [z], cui hoc solum placet quod humile ac [aa] mansuetum est. Sciendum autem est [bb], quod neque hanc martirii [cc] felicitatem neque aliud quid utile superueniens poterit perfecte complere quis [dd], nisi qui in hoc studium singulare posuerit, ut non inueniatur imparatus [ee]. Si enim iuxta hoc studium suas aliquas sectari [ff] aut nutrire uoluerit intentiones, continuo [gg] interpositorum occupatione detentus turbatus totus [hh] sequi quo [ii] iussio ducit [kk] gratus [ll] semper non [mm] poterit, neque ut competit complere [nn] potest [oo] qui turbulentus est et ingratus.

fol. 89b

Mortificationis igitur triplex est ratio: non animo discordare, non lingua libita loqui [pp], non ire quoquam absolute. Suum est

a) declinat E. b) *nach* I II B T C, officium G P E *und alle Ausgaben.* c) igitur haec MsF H. d) sunt I II. e) est ubique E. f) superba monachis B C Mn. g) hesit. II. h) uerbum domini T E C. i) honeris G P B. k) sentiēnt G. l) ° B P Mn *(Anfang eines neuen Abschnittes der Concordia).* m) intus laboribus *statt* uitiis ac lab. Mn. n) non fatigata G T E. o) illi R. p) dedit T, dedit et *statt* de tot G, de tot (?) mali E. *Metzler las (nach* Go 235) hoc unicum illis dedit animae refrigerium. q) tuta B P C Mn H. r) frigoris T. s) *Für* ac uanis *lesen* acuminib; G, acuminis T E. t) *so* I II G T E Ms H, attrahitur B P C Mn F („ex aliis codd.“). u) etiam ut II F R, Ms (et *statt* ut). v) sunt I. w) ° G O R. x) ° Mn. y) *nach* I II T E, fit G MsF, est B P C Mn H. z) consideratio Aug. aa) et Mn. bb) ° E. cc) martyrii *die a. codd.,* materia Aug. dd) ° G T E. ee) inp. II G T E. ff) sectare G T, E *zweifelhaft, wahrscheinlich* sectari. gg) continua MsF. hh) ° G T E. ii) qua Mn. kk) quod iussio dicit Flo. ll) gratusque MsF. mm) esse non P, esse *übergesetzt in* B *vom Korr.* nn) cōp. cōp. I, conp. comp. II. oo) poterit B P Mn. pp) *Für* libita loqui *haben:* qđlibet alloqui G, libet alloqui T, q̄libet alloq̄ E, quidlibet eloqui Go, libere alloqui Aug.

1) Matth. 11, 30.

semper [a] dicere seni [b] quamuis contraria iubenti: non sicut ego uolo, sed sicut tu uis [1], iuxta exemplum domini [c] fol. 90a saluatoris qui et alibi ait [d]: descendi de caelo, non ut || faciam uoluntatem meam, sed eius [e] qui me misit [f] [2], patris [g].

X De perfectione monachi [h].

Monachus in monasterio uiuat [i] sub unius disciplina patris consortioque multorum, ut ab alio discat humilitatem, ab alio patientiam. Unus eum silentium, alter doceat mansuetudinem. Non faciat quod uult, comedat [k] quod iubetur, habeat quantum acceperit [l], operis sui pensum [m] persoluat, subiciatur cui non uult. Lassus ad stratum ueniat ambulansque dormitet, necdum expleto somno surgere compellatur [n]. Passus iniuriam taceat, praepositum [o] monasterii timeat ut dominum, diligat ut parentem, credat sibi hoc esse salutare quicquid ille praeceperit, nec de maioris [p] sententia iudicet, cuius officii [q] est oboedire et implere quae iussa sunt, dicente Moysi [r]: audi Israel et caetera [s]. FINIT REGULA [t].

a) semper est II MsF H R. b) sini *zu* sibi *verwandelt* G, siue T E, sibi O Go; seni dicere B P Flo Mn. c) ° Ms F H. d) et alibi *nur in* I II Ms F. e) voluntatem eius R C H Mn. f) misit me B P C Mn H g) patris. Explicit. C. Explicit regula sci columbani abbatis T. h) *Dieses Kapitel findet sich als Bestandteil der Regel Columbas nur in den Bobbienser Codd. Dasselbe ist vollständig dem 15. Kap. der Ep. 125 Hieron. ad Rusticum monachum (Vallarsi I, Sp. 942) entnommen. In der Concordia regg. Benedicts von Aniane enthält das mit dem Titel „Dicta S. Hieronymi" eingeführte Citat (III, 4; Migne 103, Sp. 743) einen mit dem obigen in auffallender Weise übereinstimmenden Text; ich setze die Varianten nach Menard und Cod. Berol. hierher.* i) uiuat in monasterio B Mn. k) cōmedat II, commendat Ms. l) vestiare quod acceperis *Hier. a. a. O.* m) pensū B. n) compellaris. Dicas psalmum in ordine tuo, in quo non dulcedo vocis, sed mentis affectus quaeritur, dicente apostolo: psallam spiritu, psallam et mente; et: cantantes in cordibus uestris domino. Legerat enim esse praeceptum: psallite sapienter. Servias fratribus, hospitum laves pedes; passus iniuriam etc. *wie oben Hier. Dieser Abschnitt fehlt auch bei* B Mn. o) propositum H. p) *so* I II B Mn, majorum MsF H *und Hier.* q) officium MsF H. r) *so* I II *Hier.* moyse B H. s) *statt* caetera: rel. II, reliqua Ms H, tace *Hier.*, B Mn, F (*bemerkt am Rande:* codex mendo „reliqua"). *In* Mn (*und* B) *folgen noch mehrere Sätze, die ebenfalls dem Kap. 15 und dem Anfang von Kap. 16 der Ep. 125 ad Rusticum entlehnt sind. Die Concord. regg. enthält in §3 des 69. Kap. noch ein zweites dieser hieronym. Epistel entlehntes Citat (Migne 103, Sp. 1326).* t) FINIT REGULA BEAI COLŪBANI II.

1) Matth. 26, 39.
2) Joh. 6, 38.

2.

Kardinal Johann Dominici und Papst Gregor XII.

und deren neuester Panegyriker P. Augustin Rösler.

Eine kritische Studie

von

H. V. Sauerland.

Über den „Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406 bis 1415“ hatte ich in der Zeit von 1884—1886 einen längeren Aufsatz ausgearbeitet, der dann in den Jahren 1887/88 in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ (IX, 239—290 und X, 345—398) Aufnahme gefunden hat. Der Aufschrift dieses Aufsatzes entsprechend, hatte ich Dominicis Leben vor dem Jahre 1406, in welchem er an die Kurie gelangte, nur in möglichster Kürze und bloſs insofern berücksichtigt, als darin seine wesentlichen Charakterzüge zur Erscheinung kommen, deren Kenntnis zur Beurteilung seiner kirchenpolitischen Thätigkeit während der Jahre 1406—1415 notwendig oder förderlich ist. In der Beurteilung jenes Vorlebens des Dominici hatte ich über diesen eine im ganzen sehr günstige Auffassung gewonnen und ausgesprochen, daſs dieser Dominikanermönch „bei seinem rastlosen Eifer und seinen vortrefflichen Anlagen“ „eine wissenschaftliche Zierde seines Ordens“ geworden sei und als „Eiferer für die Reinheit und Strenge der Ordenszucht und zugleich als gefeierter Kanzelredner“ bei seiner sittlichen Integrität mit gröſstem Erfolge gewirkt habe. Neben diesen Vorzügen aber fand ich in seinem Charakter auch Schwächen; und als solche habe ich einen „Hang zur Eitelkeit“ und zu „exzentrischer, religiöser Schwärmerei“ bezeichnet und dafür meine Beweismomente angeführt. Zu diesem Urteile bekenne ich mich denn auch noch heute, da mich meine im Laufe der letzten acht Jahre fortgesetzten Studien über die Geschichte des groſsen abendländischen Schisma in dieser Auffassung nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt haben. Was dann aber den eigentlichen Gegenstand meines Aufsatzes anbelangt, so war ich mit Dominicis Kirchenpolitik, genauer gesagt Unionspolitik während der Jahre 1406—1415, um einen Ausdruck von Prof.

Finke in Münster anzuwenden, „scharf ins Gericht gegangen". Ausführlich hatte ich nämlich darzulegen und auch dafür die vollgültigen Beweise zu erbringen versucht, daſs Dominici zwar während der ersten Pontifikatszeit Gregors XII. an dessen Kurie ein eifriger Freund und Förderer der Wiedervereinigung der damals unter zwei Päpsten gespaltenen abendländischen Christenheit gewesen, daſs er aber dann schon bald zur Gegenpartei übergegangen sei und gemeinschaftlich mit den Nepoten und Strebern an der Kurie Gregors jene Wiedervereinigung jahrelang zum gröſsten Schaden für die abendländische Christenheit hintertrieben habe, bis endlich im Jahre 1415 der Papst in Abwesenheit Dominicis zur Abdankung bestimmt wurde. Auch diese Auffassung über das miſsliche kirchenpolitische Wirken Dominicis hege ich noch heute und bin ich in der Lage, zu den früheren Beweisen noch neue im Laufe des letzten Jahrzehnts gefundene und geprüfte hinzufügen zu können. Aber betreffs der Beweggründe, welche den Mann zu jenem raschen und völligen Parteiwechsel bestimmt haben, bin ich schon bald nach Abfassung meines Aufsatzes zu einer anderen Auffassung gelangt und seitdem in dieser immer mehr bestärkt worden. In jenem Aufsatze nämlich vertrat ich die Ansicht, daſs Dominicis Abfall von der Partei, welche die „unio ecclesiae via cessionis utriusque papae" erstrebte, ein rein äuſserlicher gewesen, daſs er wider seine bessere und zwar unionistische Überzeugung nur aus persönlichen Zweckmäſsigkeitsgründen zur antiunionistischen Partei übergegangen und so nach seinem Parteiwechsel zum Heuchler geworden sei. Diese Ansicht habe ich schon bald nach Fertigstellung meines Aufsatzes als unhaltbar erkannt, und bin ich im weiteren Verlaufe meiner Quellenstudien über die Zeit des groſsen Schisma zu der Überzeugung gelangt, es sei sehr wahrscheinlich, wenn nicht gar ziemlich sicher, daſs jener Parteiwechsel Dominicis auf einen Wechsel seiner Auffassung über die kirchliche Unionsfrage sich gegründet und daſs er im guten Glauben zur Anticessionspartei übergegangen ist und für selbe gewirkt hat, was freilich den wirklichen kirchlichen Interessen sehr geschadet hat.

Von diesen meinem „milderen Urteile" über den Mann habe ich dann auch schon bald nach dem Erscheinen meines Aufsatzes mehreren befreundeten oder bekannten Fachgenossen gelegentlich Kunde gegeben und selbe wissen lassen, daſs ich demnächst in einer gröſseren Arbeit, welche auch die gesamten Unionsverhandlungen von Gregors XII. Wahl bis zum Pisaner Konzil umfassen solle, meine geänderte Auffassung über jenen Punkt darlegen und begründen werde. Als ich dann vor etwa vier Jahren erfuhr, daſs ein Herr Rösler umfassende Forschungen über Dominicis Leben und Schriften anstelle, glaubte ich, daſs dieser mir in

Richtigstellung jener meiner irrigen Ansicht zuvorkommen werde. Um so gründlicher aber war meine Enttäuschung, als dann Röslers Buch über Dominici in meine Hände gelangte, das sich bei näherer Prüfung als nichts anderes erwies, denn als ein auf durchaus ungenügender Quellenkenntnis beruhender und in der Quellenbenutzung durchaus tendenziöser Panegyrikus auf Johann Dominici.

Dieses Urteil ausreichend zu begründen und Röslers Vertuschungsversuchen und Schönfärbereien gegenüber die geschichtliche Wahrheit ans Licht zu stellen, ist der Zweck der nachstehenden Ausführung.

Kardinal Johannes Dominici, O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des grofsen Schisma, gezeichnet von P. Augustin Rösler, C. SS. R. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1893. — So lautet des Buches Titel, der schon durch seine bei deutschen Büchern durchaus ungebräuchlichen lateinischen Abbreviaturen: O. Pr. und C. SS. R. sich als recht sonderbar erweist. Die grofse Mehrzahl seiner Leser aus dem Laienstande wird über die Bedeutung jener Buchstaben erst bei anderen Erkundigung einholen müssen, um zu wissen, dafs O. Pr. Abkürzung für Ordinis Praedicatorum, das ist: aus dem Prediger- oder Dominikanerorden ist, C. SS. R. aber Abkürzung ist für Congregationis Sanctissimae Redemptoris, das ist: aus der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers oder der Redemptoristen.

Noch viel Sonderbareres aber bietet die Stoffverteilung und der Inhalt des Buches. Rösler hat seinen Stoff in sechs Kapitel, und von diesen Kapiteln wieder das zweite, dritte und vierte in vier beziehungsweise je drei Paragraphen zerlegt. Hiervon aber nimmt der dritte Paragraph des dritten Kapitels für sich allein fast den dritten Teil des gesamten Drucktextes ein. Der einem Wasserkopf ähnlichen Form dieses Paragraphen entspricht auch sein Inhalt. In zwei Dritteln (S. 63—92 und S. 110—119) dieses Paragraphen, der die Aufschrift führt: „Dominicis Stellung zur Wiederbelebung des klassischen Altertums" behandelt der Verfasser ganz andere Gegenstände. Dort bringt er u. a. Auszüge aus einem Romane, worin die ästhetisch-litterarischen Anschauungen und Bestrebungen eines Kreises hervorragender Florentiner aus der Zeit des Jahres 1389 in stark idealisierter Weise dargestellt sind. Ebendort bietet er Notizen aus mehreren anderen auf das florentiner Leben jener Zeit bezüglichen Schriften und sogar auch einen Exkurs über den ein paar Menschenalter nach Dominici lebenden Savonarola. Was Verfasser dann noch in dem einen Drittel desselben Paragraphen wirklich über den in dessen Aufschrift bezeichneten Gegenstand liefert, das sind Auszüge und Citate aus Dominicis noch ungedruckter Schrift:

„Lucula noctis." Über diese äufsert selbst Prof. L. Pastor, gegen den man doch nicht den Verdacht eines zu schroffen Urteils über einen Kardinal erheben wird, die nachstehende abfällige Ansicht: „Dominici, der von einem sehr hohen asketischen Standpunkte ausgeht, hat hier doch bisweilen die Bedeutung der klassischen Litteratur allzu sehr unterschätzt. Sein Eifer gegen das neue Heidentum, das er mit Entsetzen aufsteigen sah, führt ihn wiederholt zu geradezu paradoxen Behauptungen" (Gesch. der Päpste im Zeitalter der Renaissance I², 46). Gegen derartige Vorwürfe sucht Rösler seinen Helden zu verteidigen. Sein Verfahren hierbei ist sehr einfach. An den bedenklichsten Äufserungen Dominicis dreht und deutelt er so lange herum, bis er sie dem Leser als „vielfach gemildert" und unbeschadet ihrer nicht wegzuleugnenden „Schroffheit" sogar „als die gesunden Prinzipien christlicher Erziehung" vorführen kann (vgl. S. 107 und 102). Zwei Beispiele dieses Verfahrens mögen hier genügen. Zu dem auch von Pastor mifsbilligten Ausspruche Dominicis: „Es ist nützlicher zu pflügen, als eine solche Philosophie, gegen die allein sich die Angriffe richten, zu studieren", bemerkt Rösler: „Unter der gefälschten Philosophie versteht Dominici das Heidentum; dafs er unter dem Pflügen jede gute und notwendige Handarbeit versteht, ist von selbst klar" (S. 102). Auf die Frage: An fidelibus christianis licitum sit literis saecularibus uti? giebt Dominici eine rund verneinende Antwort. Dazu bringt Rösler folgende Deutung: „Unter den litterae saeculares versteht Dominici dem christlichen Geiste fremde Schriften, insbesondere die heidnischen Dichter. Die Frage selbst aber erhält in der Abhandlung bedeutende Einschränkungen, indem unter den fideles christiani zunächst die heranwachsende Jugend verstanden wird" (S. 93). Von diesen beiden Sätzen Röslers ist zwar der erste ganz richtig; durch den zweiten aber und insbesondere durch das darin befindliche Wörtchen „zunächst" erzeugt Rösler in seinen Lesern den Irrtum, als ob Dominici das Lesen der „heidnischen Dichter" denjenigen „fideles christiani", die nicht mehr zur „heranwachsenden Jugend" zählen, gestattet habe. Zum Beweise des Gegenteils genügt schon der sehr verständliche Ausspruch Dominicis in derselben Schrift: „Neque solum puerorum adolescentiumque et simplicium intelligentiam lectio poetarum evertit, sed et eorum, quos saeculum nuncupat philosophos vel etiam, quod plus est, sapientes." Im übrigen aber mag Rösler, wenn er wirklich mit Dominici das Lesen der „heidnischen Dichter" für die „heranwachsende Jugend" als unstatthaft erkennt, sich an die höheren Lehranstalten Europas wenden, um sie zu veranlassen, die sündhafte Lektüre „der heidnischen Dichter" fortan von ihrem Lehrplan auszuschliefsen.

in Röslers Buche dem einen oben gekennzeichneten Paragraph ...fgeht, behandelt Dominicis Jugendleben und Wirken ...orden; was demselben folgt, befafst sich mit dessen ...r Kurie Gregors XII. und seinen letzten Lebens... Teile haben mit jenem einen Paragraphen ...gyrische Tendenz, das Bestreben Rös... ...ici als einen in allweg heiligmäfsigen, ... durchaus freien, stets auf den Pfaden ...und der lautersten Tugendhaftigkeit ...ten. Dieselben beiden Teile haben ..., dafs sie dicht durchwoben sind mit ...ischen und polemischen Ausfüh... ...gegen den Inhalt meines oben erwähnten Auf... Von der Massenhaftigkeit dieser apologetischen ...en Versuche Röslers zugunsten seines Helden kann ...eser einen Begriff machen, wenn ich bemerke, dafs ...in den genannten beiden Teilen seines Buches, die nur ... Seiten enthalten, meinen Namen 35mal nennt, aber aufser...dem auch sonst noch oft gegen Worte meines Aufsatzes polemisiert, ohne dabei meinen Namen zu nennen.

Natürlich werde ich mich nicht unterfangen, die einzelnen lobpreisenden Behauptungen Röslers über seinen Helden oder auch nur die gegen mich gerichteten polemischen Ausführungen desselben der Reihe nach auf ihren Wert oder Unwert zu prüfen. Eine solche Arbeit würde den Umfang eines dicken Buches in Anspruch nehmen. Den Lesern dieser Zeitschrift wird zur Bildung eines Urteils über Röslers Werk genügen, wenn ich im Nachstehenden einige allgemeine Bemerkungen über dessen Verfahren in der Quellenbenutzung und Darstellung und dann eine Auswahl seiner kritischen und polemischen Leistungen biete.

Für die Darstellung des Lebens und Wirkens Dominicis hat Verfasser nur sehr weniges und ganz unerhebliches neues Quellenmaterial, darunter das „Chronicon S. Dominici de Fesulis“ und die „Lettere di Ser Lapo Mazzei“, beigebracht. Fast durchweg benutzt er dafür nur die Quellen, welche ich schon in meinem genannten Aufsatze benutzt und dort in den Fufsnoten genau benannt hatte. So hatte er leichte Arbeit. Doch hat er sich diese viel zu leicht gemacht. Denn er hat eben diese Quellen für seinen Zweck gar nicht gründlich ausgenutzt, sondern eine Menge von darin enthaltenen Angaben über Dominicis Leben und Wirken unbenutzt gelassen oder übersehen. Wenn solche Angaben ungünstig über seinen Helden lauteten, so liefsen sich diese Unterlassungen aus der panegyrischen Tendenz des Verfassers erklären und entschuldigen. Aber das Gegenteil
So wird in jenen Quellen gemeldet und von Rös...

dafs Dominici im Spätsommer 1398 von Venedig aus eine Missionsreise bis nach Pisa unternommen und dort glänzende Erfolge errungen hat, dafs er wiederum in Pisa während der Fastenzeit des nächstfolgenden Jahres in grofsartiger Weise durch seine Fastenpredigten gewirkt hat, dafs er im Jahre 1402 zunächst in Lucca, dann aber nicht blofs am 12. Juni und 16. Dezember, wie Rösler S. 42 und 31 anmerkt, sondern auch am 8. und 20. Dezember desselben Jahres, sowie auch noch im Januar, ja auch noch im November und Dezember des nächstfolgenden Jahres in Rimini geweilt und dort an schwerer Krankheit gelitten, also anscheinend damals etwa 1½ Jahre dort seinen Aufenthalt gehabt hat. In jenen Quellen findet sich ferner, dafs Dominici schon im Mai 1405 als Gesandter der Republik Florenz auf dem Wege zur Kurie begriffen war, dafs er im Januar 1406 in Venedig, am 17. September und 18. Oktober in Fiesole erscheint; dafs er am 9. Juli 1407 als päpstlicher Gesandter in der Nähe von Genua mit dem französischen Marschall und Statthalter von Genua, Boucicault, am 4. August in gleicher Eigenschaft zu Venedig mit der dortigen Signorie unterhandelt und am 12. August bereits auf der Rückreise nach Rom ist; dafs er dann noch im selben Jahre und anscheinend gegen Herbst wieder als päpstlicher Gesandter nach Florenz gereist ist. Eben jene Quellen melden, dafs er am 15. September 1413 in Rimini an der Kurie Gregors verweilt und am selben Tage die Leichenpredigt für einen gestorbenen Kollegen, den Kardinal Ludwig Bonito, hält, dafs er am 30. Januar 1416 auf sein eigenes Anerbieten vom Konstanzer Konzil zur Bekehrung der heidnischen Samaiten nach Semgallen entsandt wird, dafs ihm zu diesem Zwecke zwei Weihbischöfe und drei Doktoren der Theologie — sämtlich Ordensgenossen — beigegeben werden, dafs er anscheinend gegen Anfang März dorthin abgereist ist und erst am 10. September wieder unter der Zahl der Konzilsväter erscheint; dafs er dann im nächsten Jahre wieder aus deren Mitte für eine Zeit von mehr als sieben Monaten verschwindet und erst am 7. November wieder in den Konzilsakten genannt wird. Diesen Mangel an gebührender Ausnutzung der ihm vorliegenden Quellen ersetzt Rösler dann durch eine um so gröfsere Zuversicht in Behauptungen, die zwar seinen Helden rühmen, aber bisweilen gerade mit den von ihm übersehenen Quellenberichten in einem recht schnöden Widerspruche stehen. So behauptet er, nachdem er das Auftreten des Dominici am 4. Juli 1415 erwähnt hat: „An den Verhandlungen des Konzils nahm Dominici von da an beständig Anteil“ (S. 173). Wie grundfalsch das ist, werden die Leser schon aus meinen obigen, von Rösler unbeachteten Quellennotizen ersehen. Indem er einen Brief erwähnt, der aus dem venetianischen Dominikanerinnenkloster

an Dominici am 4. Juni 1416 geschrieben ist und worin von einer Reise desselben zu den „Ungläubigen“ die Rede ist, deutet Rösler sofort mit der gröfsten Bestimmtheit: „Die Ungläubigen, von denen hier die Rede ist, waren die aufständischen Hussiten. Wir erfahren also, dafs bereits Anfang 1416 Dominici zu einer Sendung nach Böhmen ausersehen war“ (S. 175). Dafs die frommen Nönnchen in Venedig die Hussiten statt als Häretiker oder Ketzer oder Irrgläubige fälschlich als Ungläubige bezeichnet hätten, diese harte Anschuldigung hätte man doch am wenigsten von Rösler erwarten dürfen, da jene ja die geistlichen Töchter seines Helden Dominici waren. Wer jene „Ungläubigen“ in Wirklichkeit waren, können meine Leser schon in meinen obigen Quellenangaben finden. Thatsächlich wurde Dominici erst am 10. Juli 1418 in Genf, also mehr als zwei Monate nach dem Schlusse des Konzils und nach der Abreise der Kurie von Konstanz, vom Papste zum Kardinallegaten für Ungarn und Böhmen ernannt, und erst am 17. Juli verliefs er, was Rösler wieder übersehen hat, die Kurie. Von der Absicht des Papstes aber, einen Kardinallegaten wider die Hussiten zu entsenden, taucht die erste Nachricht erst um März 1418 auf. In dieser Nachricht wird auch der „Bekehrungs“-Apparat, womit der Abzusendende ausgestattet werden sollte, genau angegeben: „Papa recedet Romam et imperator Bohemiam cum uno cardinali potestatem omnimodam domini apostolici habente cum quatuor doctoribus et hereticorum inquisitore; et qui convincentur, si desinere noluerint, brachio saeculari per imperatorem apprehendentur et cremabuntur.“

Als ich um das Jahr 1886/87 meinen Aufsatz über Johann Dominici verfafste, galt als beste Quelle über das Konklave des Jahres 1406, wobei dieser als florentinischer Gesandter erscheint, ein Bericht des päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni. Im Jahre 1888 aber erschien darüber ein viel wichtigerer und zuverlässigerer Bericht, nämlich ein nur wenige Tage nach dem Konklave an den deutschen König Ruprecht geschriebener Brief des Kardinals Joh. Gilles, eines Teilnehmers an jenem Konklave. Dieser Brief ist veröffentlicht in einem Quellenwerke ersten Ranges, das ein jeder, der sich mit der Geschichte des Anfangs des 15. Jahrhunderts befafst, kennen sollte, nämlich im sechsten Bande der deutschen Reichstagsakten. Rösler, der sein Buch im Jahre 1893 publiziert und also etwa 1891/92 verfafst hat, kennt jenen Brief des Kardinals Gilles noch immer nicht. — Ein anderer wichtiger Punkt in Röslers Lebensbeschreibung Dominicis ist das Verhältnis des Königs Sigmund zum Schisma. Auch hierüber finden sich in dem genannten Bande der Reichstagsakten mehrere Urkunden und urkundliche Notizen. Rösler, der denselben Punkt mehrfach bespricht, kennt und nennt

sie nicht. Aber er kennt auch nicht einmal die eben darüber handelnden Urkunden des siebenten Reichstagsakten-Bandes, der im Jahre 1878, also bereits vor fünfzehn Jahren erschienen ist. Doch es kommt noch besser! Diese Urkunden des sechsten und siebenten Bandes waren zum guten Teil schon früher in einem Werke Janssens, Frankfurts Reichskorrespondenz, zum Abdruck gelangt. Dieses wichtige, schon vor mehr als 30 Jahren (1863) erschienene Quellenwerk zu kennen, giebt sich Rösler zwar den Anschein, indem er aus selbem (S. 161) ein Citat bringt und dann auch in der entsprechenden Fufsnote Janssens Werk benennt. Aber bei genauer Prüfung ergiebt sich, dafs er beides aus Hefele-Knöpflers Konziliengeschichte einfach abgeschrieben hat. Dafs er Janssens Werk seinem Inhalte nach in Wirklichkeit nicht kennt, zeigt zur Evidenz eine Vergleichung der darin enthaltenen Urkunden Nr. 432, 454 und 480 mit Röslers irrigen Behauptungen über Sigmunds festes Ausharren „aufseiten Gregors“. Eine Berichtigung an dieser Stelle verdienen sie nicht; bemerkt sei hier nur noch das eine, dafs ihn zu den betreffenden Irrtümern sein panegyrischer Eifer für Dominici verlockt hat, der von Gregor XII. als Legat an Sigmund abgesendet worden war. Da konnte Rösler natürlich der Lust nicht widerstehen, die ganz absonderliche Wirkung dieser Gesandtschaft seines Helden und die hierdurch erzielte „Gesinnungstreue“ Sigmunds seinen Lesern vorzuphantasieren (vgl. S. 166 ff.).

Über die wichtigen Vorgänge während der Sedisvakanz nach Innocenz' VII. Tode und vor Gregors XII. Wahl bringt Rösler (S. 124) als Quellenbericht ein zwölf Zeilen langes Citat aus Antonins Chronik und ahnt dabei gar nicht, dafs Antonin gerade bei Erzählung dieser Vorgänge, während deren er fern von Rom in einem Kloster gelebt hatte, den Bericht seines um zwanzig Jahre älteren Landsmannes L. Bruni, der bei jenen Vorgängen in Rom und an der Kurie anwesend gewesen war, als Vorlage benutzt und zum Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Dies zur Charakteristik der Quellenkunde des Verfassers! Was dann sein Verfahren bei Sichtung der Quellenberichte betrifft, so ist dasselbe sehr einfach. Sie zerfallen bei ihm in zwei Gruppen, je nachdem sie sich über Dominici und dessen Partei günstig aussprechen oder nicht. Erstere werden bestens gepriesen, letztere als unglaubwürdig kurz abgethan. So ist ihm dann der von Hafs gegen die Florentiner sprühende Ser Cambi, der Verfasser der „Cronica di Lucia“, ein „treuherziger“ Berichterstatter, „dessen Glaubwürdigkeit keinen Zweifel zuläfst“ (S. 152 und 160), und wenn C. Guasti den Dominici lobt, so ist dessen Urteil auch ein „schwerwiegendes“ (S. 164). Indes verfolgt den Verfasser bei derartigen Anerkennungen mitunter ein recht arges Mifsgeschick.

So rühmt er Guastis Urteil gerade deshalb, weil dieser den Dominici als denjenigen preist, der Gregor XII. zum Verzicht auf das Papsttum bestimmt habe, während in Wirklichkeit nicht Dominici, sondern die deutschen Fürsten der Obedienz Gregors, an ihrer Spitze der Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz es gewesen sind, die durch ihre entschiedene Haltung und deutliche Sprache der langjährigen Renitenz Gregors ein Ende gemacht haben (vgl. Hefele, Konziliengesch. VII, 79). Ja, man darf es als ein Glück betrachten, dafs gerade damals, als der bevollmächtigte Bote dieser Fürsten bei Gregor in Rimini war und mit Gregor verhandelte, Dominici nicht in Rimini, sondern fern von Gregor in Konstanz war. Noch Schlimmeres aber begegnet dem Verfasser, wo er (S. 162—163) den Florentiner Chronisten Morelli als „treuherzig" preist, weil dieser „die Versammlung von Pisa in bitterer Ironie ein Afterkonzil nennt", was natürlich Herrn Rösler, der auf das Pisaner Konzil sehr schlecht zu sprechen ist, mit besonderer Freude erfüllt. Leider aber redet Morelli an der von Rösler citierten Stelle gar nicht von dem Pisaner Konzil, sondern von einer vorher am 6. und 7. Februar 1409 zu Florenz im dortigen Bischofspalaste abgehaltenen Versammlung von über hundert Mitgliedern des Klerus, der Theologen und Kanonisten aus der Stadt und Grafschaft Florenz, in welcher Versammlung mit allen gegen drei Stimmen beschlossen wurde, dafs die Signorie berechtigt und verpflichtet sei, dem Papste Gregor als hartnäckigem Verhinderer der kirchlichen Einigung die Obedienz zu entziehen. Mit Recht nennt Morelli diese Versammlung ein „conciliuzzo" (Konzilchen). Auch sagt derselbe in der von Rösler citierten Stelle ausdrücklich, dafs man in diesem „Konzilchen" den Beschlufs der Obedienzentziehung gefafst habe, dafs das „Konzilchen" im bischöflichen Palast gehalten worden sei, dafs dazu der ganze Klerus von der Stadt und Grafschaft Florenz eingeladen sei, was alles nur auf jene Versammlung und nicht auf das Pisaner Konzil pafst. Aber Rösler übersieht das alles in seiner unbändigen Freude über das in dem Berichte gefundene eine Wörtchen „conciliuzzo!" Übrigens ergiebt hier auch die Vergleichung des Morellischen Quellentextes mit dem Citate Röslers, dafs dieser sein Citat gar nicht, wie er sich den Anschein giebt, aus der Quelle selbst geschöpft, sondern irgendwoher abgeschrieben hat. Morelli meldet nämlich in derselben Zeile, worin er jenes „conciliuzzo" erwähnt, dafs dasselbe am 6. Februar stattgefunden habe, während doch bekanntlich das Pisaner Konzil erst am 25. März begonnen hat.

Als Hauptsündenbock unter den Quellenschriftstellern jener Zeit, die über Dominici ungünstig berichten und urteilen, gilt Herrn Rösler natürlich Dietrich von Nieheim; seine Schriften

werden in Bausch und Bogen als „giftig“ abgeurteilt; und um das Maſs seiner Sünden gegen Dominici noch gröſser zu machen, wird ihm von Rösler auch noch die Autorschaft für ein vielfach verbreitetes Pamphlet, den „Brief Satans“ gegen Joh. Dominici, angedichtet und behauptet, daſs „die wirkliche oder moralische Autorschaft Dietrichs eine wahrscheinliche Möglichkeit bleibt“ (S. 156). Mir selber aber, der ich am Schlusse meiner kritischen Besprechung der Schriften Dietrichs in meinem Aufsatze über Dominici (IX, 284—286) meine Auffassung dahin ausgesprochen habe, „daſs Dietrich in seinem Unionseifer bis in den Mai 1408 zu optimistisch und später zu pessimistisch über Gregor XII. geurteilt hat“, dichtet Rösler den Unsinn an, daſs ich Dietrich „als unbedingt glaubwürdigen ersten Zeugen gelten“ lasse (S. 132). Wie naiv muſs doch Herr Rösler sein, wenn er mich einer solchen Naivetät, an „unbedingt glaubwürdige Zeugen“ zu glauben, für fähig hält! Errare humanum!

Prüfen wir nunmehr an einzelnen Beispielen Röslers Methode in der Verwertung der Quellenangaben über Joh. Dominici.

Die erste wichtige Handlung im Leben Dominicis ist sein Eintritt in den Dominikanerorden. Wir haben darüber zwei Nachrichten, eine ältere, die der Cronichetta di Bartolomea Riccobona, und eine jüngere, die der Vita Joh. Dominici von Joh. Caroli. Die jüngere fuſst offenbar auf den Traditionen des Klosters von S. Maria Novella, wo sich Dominici zum Eintritt gemeldet hatte, die ältere aber auf Briefen Dominicis und auf den Angaben der Mutter Dominicis, welche ins Kloster der Riccobona eingetreten war und dort bis an ihr Ende gelebt hat. Es ist klar, daſs, wenn beide Quellen über Dominicis Eintritt in den Orden sich widersprechen würden, wir ceteris paribus veranlaſst wären, hier der älteren Quelle den Vorzug zu geben. Beide melden nun aber, daſs man im Florentiner Kloster dem (17jährigen) Dominici Schwierigkeiten wegen seiner Aufnahme gemacht habe. Riccobona giebt als Grund dafür an, daſs er stotterte; und diese Angabe wird durch einen Brief Dominicis selbst bestätigt. Caroli dagegen sagt, daſs man ihm wegen seines Mangels an Schulbildung anfänglich die Aufnahme verweigert habe. Für seine Aussage spricht der Umstand, daſs Joh. Dominici von armen Eltern stammte, daſs sein Vater bereits vor seiner Geburt gestorben war, daſs also seine Erziehung einer armen Witwe oblag. Dafür spricht aber noch viel mehr eine Äuſserung Dominicis, worin dieser selbst seine mangelhafte Schulbildung eingesteht: „Ego quidem fateor ... me ... nunquam grammaticam sub praeceptore vidisse. Nullas grammaticorum regulas legi, Donatum non didici, nominum verborumque differentias penitus ignoro et solo exercitio formas, ut possum, quos studui per memet ipsum ethnicos et catholicos, anti-

quos et modernos" [1]. Beide Quellen geben also einen verschiedenen Grund für die anfängliche Verweigerung seiner Aufnahme in den Orden an, und beide Angaben sind anderweitig ausreichend bezeugt. Es gehört aber gar nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, dafs beide Angaben sich einander nicht ausschliefsen. Es ist ganz gut möglich, dafs der Prior von Sta. Maria Novella Bedenken trug, den 16—17jährigen Dominici aufzunehmen, weil er eine recht mangelhafte Schulbildung hatte und weil er stotterte. Und ebenso leicht erklärt es sich, dafs dann Caroli, weil er eben aus den Traditionen von Sta. Maria Novella schöpfte, nur den ersteren Grund, dagegen Riccobona, da sie ihre Nachricht von Dominici selbst oder dessen Mutter empfangen hatte, nur den letzteren Grund erfahren und gemeldet hat. Beide Quellen stimmen dann wieder darin überein, dafs sie nach Dominicis Aufnahme in den Orden den Grund, weshalb ihm diese anfangs verweigert worden war, schon bald — und zwar natürlich auf wunderbare Weise — verschwinden lassen. Wie Riccobona und auch Dominici selbst meldet, hat er durch inbrünstiges Gebet zur h. Caterina da Siena wunderbare Heilung von seinem Stottern erwirkt; und wie Caroli mitteilt, hat derselbe die Mängel seiner Vorbildung „bonitate ingenii et sedula exercitatione et assiduitate ac perseverantia celerrime" ausgeglichen. Somit haben wir hier zwei glaubwürdige und voneinander unabhängige Berichte, aus denen sich der wirkliche Sachverhalt ganz unschwer und mit Sicherheit erheben läfst. — Röslers Kritik aber gelangt zu ganz anderen Resultaten: Dominicis Stottern ist „der zweifelsohne richtige Hauptgrund", weshalb man diesem anfangs die Aufnahme in den Orden verweigerte; „die Unwissenheit des jungen Dominici und seine schwachen Talente" sind von dem „unkritischen Caroli nur dazu erfunden, um durch die Einkleidung eine wunderbare Umwandlung des Jünglings eintreten zu lassen" (S. 3). Dabei wird die von Dominici selbst erzählte, schier wunderbare Heilung des Stotterns von Rösler vor seinen Lesern verheimlicht, und anstatt dessen dem Caroli, der die rehr rasche Umwandlung des jungen Ordensnovizen auf ganz natürliche Gründe zurückführt, die Behauptung einer wunderbaren Umwandlung Dominicis angedichtet. Aber Rösler leistet gerade hier noch mehr! Eben im Berichte der Riccobona, worauf er so sehr pocht, wird auch gemeldet, dafs der junge (etwa 16—17jährige) Dominici ohne Wissen seiner Mutter in den Orden eingetreten sei. Solches ist indes nach den Anschauungen vieler Leser gar nicht schön und löblich. Erführen sie es also, so

1) Dieser Umstand erklärt und entschuldigt auch Dominicis Eifern gegen die „heidnischen" Klassiker.

würde vor ihren Augen das Bild des Helden als mit einem Makel behaftet erscheinen. Das darf nicht sein — und Röslers Leser erfahren dann auch davon nichts!

Zu den Eigentümlichkeiten der historischen Methode Röslers gehört auch, dafs er es versteht, die Vorzüge und Verdienste anderer Personen, die mit seinem Helden irgendeinmal in irgendwelcher Beziehung gestanden haben, auf das Verdienst- und Ruhmeskonto dieses seines Helden zu setzen. So hatte der grofse Florentiner Erzbischof Antonin, ein Landsmann und Ordensgenosse Dominicis, in Florenz als Knabe mehrmals den Fastenpredigten Dominicis beigewohnt und sich dann um das Jahr 1405 in einem Alter von etwa 16 Jahren in Fiesole bei Florenz, wo Dominici Prior des neuen Dominikanerklosters war, zum Eintritt in den Orden gemeldet. Hier angenommen, war er sodann in das Novizenkloster zu Cortona gesendet worden. Als er darauf nach Beendigung seines Noviziats wieder nach Fiesole zurückkehrte, war dies ungefähr um dieselbe Zeit, als Dominici zur Kurie reiste, an welcher er seitdem verblieb. Das sind die Thatsachen, auf deren Gründe hin Rösler die Behauptung macht, Antonin sei Dominicis „Schüler, dessen Ansichten wir so lange als ererbte Grundsätze Dominicis ansehen müssen, als nicht das Gegenteil unzweifelhaft beurkundet wird“ (S. 50 und 108). — Der berühmte Maler Fra Angelico da Fiesole trat etwa 20 Jahre alt um das Jahr 1407 zu Fiesole in den Dominikanerorden ein, wurde von hier, wie zwei Jahre vorher Antonin, ins Noviziat nach Cortona gesandt und kehrte nach Ablauf der Noviziatszeit ins Kloster von Fiesole zurück. Auch hier war seines Bleibens nicht lange; denn er mufste schon bald mit anderen Anhängern Gregors XII. nach Foligno in Umbrien auswandern, wo er sich zu einem bedeutenden Maler ausbildete. Dominici hatte aber das Kloster von Fiesole bereits um Mitte November 1406 verlassen, also schon vor der Rückkehr Angelicos nach Fiesole, ja sogar vor dessen Eintritt in den Orden. Und da versichert uns Herr Rösler in allem Ernste, dafs es Dominici sei, der „den in seiner Art einzigen Maler, den seligen Fra Angelico von Fiesole herangebildet hat“ (S. V).

Eine ganz absonderliche „historische Akribie“ (S. 18) entwickelt Rösler bei Erklärung eines Briefes der Florentiner Signorie an den Papst, der sich bei Guasti (Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, pag. 157) abgedruckt findet. Als Datum des Briefes ist dort angegeben: „11 di gennaio 1407 s. f.“ Rösler deutet das als den 11. Januar des Jahres 1407. In diesem Briefe bittet die Signorie den Papst, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad“ zu verleihen[1]. Hierzu bemerkt Rösler mit der gröfsten

1) Habemus in hac nostra civitate Florentiae venerabilem patrem

Zuversicht: „Dafs die Signorie unter dieser Würde das Kardinalat verstand, ist aus den Ausdrücken klar" (S. 125). In Wirklichkeit aber „ist aus den Ausdrücken klar", dafs die Signorie vom Papste für Dominici einen solchen „Würdengrad" wünschte, der mit dem ferneren Wirken Dominicis im Lehr- und Predigtamte in seiner Vaterstadt vereinbar war. Nun ist aber in der grofsen Fülle von „Würdengraden", deren Verleihung dem Papste zustand, gerade der Kardinalat nicht blofs der allerhöchste, sondern er verpflichtet auch zur Residenz an der Kurie des Papstes. Und wenn jener Brief, wie Rösler annimmt, wirklich am 11. Januar datiert und somit an den erst vor wenigen Wochen neugewählten Papst Gregor XII. gerichtet wäre, so würde die sonst so kluge und vorsichtige Signorie damals gerade durch die Bitte um Verleihung des Kardinalats diesem Papste eine ganz unglaubliche Beleidigung zugefügt haben. Denn eben dieser hatte, was die Signorie wohl wufste, kurz vorher mehrmals vor und nach seiner Wahl (am 23. und 30. November und am 19. Dezember 1406) sich feierlich, schriftlich und eidlich verpflichtet, im Laufe der nächsten 15 Monate keine Kardinalernennungen vorzunehmen, es sei denn um die Mitgliederzahl seines Kardinalkollegiums mit der des Kardinalkollegiums des Gegenpapstes gleich zu machen. Und dafür, dafs dieser Fall damals vorlag, ist bisher noch keine Spur eines Beweises geliefert worden. Übrigens ist auch die von Rösler angenommene Datierung des Briefes unrichtig. Denn wie Mandonnet [1] in dem Österreichischen Litteraturblatte (Jahrg. II, Nr. 21, Sp. 644) ganz richtig bemerkt, geht aus dem Briefe hervor, dafs zur Zeit seiner Abfassung Dominici sich in Florenz befunden hat, während er am 11. Januar 1407 nachweislich als florentinischer Gesandter sich in Rom aufgehalten hat. Auch hat

---

virumque religiosissimum, verbum dei singulis diebus omnes docentem, fratrem Johannem Dominici ordinis praedicatorum, Florentinum civem, quem in hac urbe Florentina ad aliquem dignitatis gradum suis honestissimis bonisque moribus ac vitae exemplis congruentem vehementer cupimus promoveri, ut christifideles, qui hanc vestram urbem incolunt, propter illius planas praedicationes atque doctrinam verum et optimum eorum inceptum, quod unumquemque illud sequentem ad bene beateque vivendum deducit, perseverent, devii autem ad rectum iter deducantur etc.

1) Mandonnet behauptet dort auch, Rösler habe „sich zu diesem Irrtum durch Sauerland verleiten" lassen. So gern ich nun auch bereit sein würde, von den vielen Irrtümern Röslers einen auf meine Rechnung zu übernehmen, so mufs ich es doch in diesem Falle ablehnen, da weder Mandonnet noch auch Rösler die Stelle citieren, wo ich diesen Irrtum vorgebracht haben soll. Nach zweimaliger Durchsicht der 110 Seiten meines Aufsatzes habe ich mich überzeugt, dafs ich dort jenen Brief der Signorie weder richtig noch unrichtig datiert, sondern vielmehr gar nicht erwähnt habe!

Rösler, worauf derselbe Mandonnet ebendort mit Recht hinweist, in der von Guasti gegebenen Datierung des Briefes die beiden Buchstaben „s. f.“, das ist stilo florentino übersehen. Es würde also, weil das florentinische Jahr damals mit dem 25. März begann und mit dem 24. März abschloſs, die von Guasti gebrachte Datierung unserem 11. Januar 1408 entsprechen. Dieses Datum bezeichnet dann Mandonnet als das richtige Briefdatum. Aber auch dieses ist nicht richtig; denn auch zu dieser Zeit befand sich Dominici nicht in Florenz, sondern längst an Gregors Kurie, die damals sich in Siena aufhielt; auch hatte derselbe, wie wir im folgenden sehen werden, fünf Wochen vor diesem Datum von Gregor einen „Würdengrad“ erhalten. Somit ist das von Guasti mitgeteilte Datum des Briefes fehlerhaft. Das ursprüngliche richtige muſs in die Zeit fallen, als Dominici noch in Florenz weilte, hier auch schon längere Zeit gewirkt hatte und zu groſsem Ansehen gelangt war. Es scheint mir, daſs Guasti oder dessen Abschreiber in der Jahreszahl die arabische Ziffer 5, welche in ihrer spätmittelalterlichen Form einer modernen 7 sehr ähnlich ist, mit eben dieser Ziffer verwechselt hat, daſs demnach der 11. Januar des Jahres 1405 nach Florentiner Rechnung, das ist der 11. Januar 1406 nach heutiger Rechnung, das ursprüngliche richtige Datum dieses Briefes gewesen sei. Gerade in diese Zeit fügt sich auch der Brief ganz passend ein. Im Juni 1403 hatte die Florentiner Signorie den Papst gebeten, dem Dominici den Auftrag zu geben, daſs er während eines Zeitraums von drei Jahren vom 19. Oktober 1403 beginnend, im Florentiner Dominikanerkloster Wohnung nehme, an der Florentiner Universität exegetische Vorträge halte und dort predige, und zugleich zu verfügen, daſs er während der nächsten fünf Jahre nicht durch einen Befehl seiner Ordensobern, sondern nur durch päpstliches Geheiſs von dort abberufen werden könne. Jedoch finden wir dann noch im November und Dezember den Dominici in Rimini, wo er erst eben von einer schweren Krankheit wieder genesen ist. Im Januar, März und April des nächstfolgenden Jahres (1404) erscheint dann zwar Dominici in Florenz; doch läſst sich aus einem Schriftstück vom 11. August 1404 schlieſsen, daſs er im Auftrage des Fürsten Malatesta dorthin gereist und bereits an diesem Tage wieder nach Rimini zum Fürsten zurückgekehrt war; und aus einem anderen Schreiben vom 24. August ergiebt sich, daſs damals der Wunsch der Signorie, den Dominici in ihrer Stadt seinen dauernden Wohnsitz nehmen zu sehen, noch nicht in Erfüllung gegangen war. Bald darauf aber muſs dieses geschehen sein. Die Jahre 1405 und 1406 bezeichnen für ihn den Glanzpunkt seines Wirkens und seines Ruhmes in seiner Vaterstadt. Zu eben dieser Zeit, genauer

gesagt, nach Mai 1405 und vor Oktober 1406, hatte Dominici sich selbst mehrfach an seinen ihm befreundeten Landsmann und päpstlichen Geheimschreiber Lionardo Bruni mit der Bitte gewandt, ihm vom Papste (Innocenz VII) die Ernennung zum päpstlichen Ehrenkaplan zu erwirken, und am 6. Oktober richtete er dieselbe Bitte noch einmal an den ihm ebenfalls befreundeten Geschäftsträger der Republik Florenz bei der päpstlichen Kurie. Die Würde, um welche hier Dominici selber für sich so oft und so eifrig nachsucht, brachte aber aufser andern Vorrechten, die ihr nach damaligem kanonischen Rechte zustanden, auch die Enthebung aus der Jurisdiktion der Ordensobern und die Unterstellung unter die unmittelbare Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles. Dies war aber gerade ein wesentlicher Teil dessen, was die Signorie bereits im Juni 1403 vom Papste für Dominici zu erwirken versucht hatte. Und so erklärt es sich bestens, wenn dieselbe am 11. Januar 1406, also zur selben Zeit, als Dominici den Papst indirekt durch seine Freunde zu seiner Ernennung zum Ehrenkaplan zu bewegen suchte, nun auch aufs neue direkt den Papst ersuchte, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad" zu erteilen. Freilich blieben die beiderseitigen Bemühungen erfolglos. Denn fast bis zum Ende des Jahres 1407 mufste Dominici der so lange ersehnten päpstlichen Auszeichnung entbehren. Erst als er schon lange Florenz den Rücken gewandt und an die päpstliche Kurie übergesiedelt war, wurde er am 6. Dezember 1407 von Gregor XII. zum päpstlichen Kaplan ernannt (Vatik. Archiv. Registro nr. 336, fol. 139).

An dem Mifslingen der Unionsverhandlungen während der Jahre 1407—1409 und der hierdurch verursachten Fortdauer des Schismas bis zum Konstanzer Konzil ist — nach Rösler! — sowohl Gregor XII. als auch sein einflufsreichster Berater Dominici durchaus unschuldig. Als Hauptsünderin in dieser Beziehung gilt ihm die Republik Florenz. Von der Masse der thörichten Anschuldigungen, welche er gegen diese richtet, soll hier nur eine einzige ans Licht gezogen werden. Nachdem Rösler die Mai-Ereignisse des Jahres 1408 dargestellt hat, behauptet er S. 165 Folgendes: „Die Florentiner, welche auch Siena zum Abfall vom Papste genötigt hatten, wurden von [König] Ladislaus [von Neapel] gezwungen, dem Papste bei der Abreise von Lucca wenigstens sicheren Weg durch ihr Gebiet zu gewähren." Als Quelle für diese Behauptung nennt er Bonincontri bei Muratori XXI, 99. Was aber dieser Historiker, der erst zwei Jahre nach jenen Ereignissen geboren wurde und erst mehr als vierzig Jahre nach denselben darüber schrieb, an der von Rösler citierten Stelle über die wegen Gregors Abreise zwischen Ladislaus und Florenz gepflogenen Verhandlungen meldet, ist sehr ungenau, ver-

worren und zum Teil irrig. Bonincontris Angaben werden gerade in diesem Punkte durch eine Menge älterer, ja zum Teil mit den Ereignissen gleichzeitiger Nachrichten genauer bestimmt, ergänzt und berichtigt. Und nachweislich sind auch diese Nachrichten zu Röslers Händen gewesen. Aus ihnen ergiebt sich aber, dafs Gregors Abreise von Lucca nicht stattgefunden hat, nachdem Siena vom Papste abgefallen war, sondern fast ein Jahr vorher. Gregors Abreise fällt nämlich in den Juli des Jahres 1408, der „Abfall" Sienas vom Papste erst ins folgende Jahr 1409. In Wirklichkeit hat ferner auch Gregors Abreise stattgefunden nicht, nachdem Florenz von ihm abgefallen war, sondern über sechs Monate vorher. Denn diese Abreise fällt, wie schon eben gesagt ist, in den Juli 1408 und der „Abfall" der Republik Florenz in den Februar 1409. In Wirklichkeit ist Siena auch nicht von Florenz „zum Abfall vom Papste genötigt" worden, sondern hat sich als freie, von Florenz unabhängige Republik dazu entschlossen, nachdem sie noch nach Gregors Abreise von Lucca diesen als wahren Papst am 19. Juli 1408 feierlich in ihre Stadt eingeholt, ihn darin über drei Monate ehrfürchtig beherbergt und dann am 27. Oktober ebenso feierlich wie ehrfürchtig aus derselben weitergeleitet hatte. In Wirklichkeit ist endlich auch Florenz nicht „von Ladislaus gezwungen" worden, dem Papste einen sicheren Weg durch das Florentiner Gebiet zu gewähren. Denn dies hatte Florenz dem Papste bereits zweimal vor dem 5. Juni 1408 und vor der Ankunft der königlichen Gesandten bewilligt. Letztere forderten dann von Florenz auch nicht Gewährung eines sicheren Weges für den Papst, sondern Gestattung des Durchmarsches von 500 Lanzen, d. i. 1500 Reitern die den Papst nach der Absicht des Königs in dessen Mach.tbereich geleiten sollten. Einer so bedeutenden Truppenmacht eines Königs, der schon längst Eroberungspläne gegen Mittelitalien im Schilde führte, den Durchzug zu gestatten, trug die Signorie sehr gerechte Bedenken. Sie einigte sich rasch mit Gregor, so dafs dieser das königliche Geleit ablehnte und zu den früheren Anerbietungen der Signorie zurückgreifend nach Empfang von Geiseln und unter dem Geleit florentinischer Söldner seinen Weg von Lucca durch das Gebiet der Republik nahm. Wie man sieht, steckt in dem einen letztcitierten Satze Röslers eine Fülle von Irrtümern.

Zu Röslers „Rolle der Historiker" (S. 154) gehört es selbstverständlich, mich überall dort „zu widerlegen", wo ich in meinem Aufsatze irgendeine Schwäche oder Schattenseite im Charakter oder Handeln Dominicis nachzuweisen versucht habe. Von seinen desfallsigen Widerlegungskünsten mögen hier einige Beispiele folgen:

Ich hatte unter anderem darauf hingewiesen, daſs Dominicis „religiöser Eifer überhaupt einen exzentrischen Grundzug hat und maſsvoller Milde fern steht“ (IX, 242). Hiergegen citiert Rösler (S. 20) einige Sätze aus einem von Dominici verfaſsten Nachrufe über einen gestorbenen Freund und Ordensgenossen, der darin mit folgenden Worten angeredet wird: „Wie oft hörte ich von dir das Wort, das ich in meiner Lauheit selbst nicht ausführte: ‚Der [1]) Gebrauch von Büchern ruft eine unordentliche Neigung dazu hervor und zieht den Geist vom Dienste des Schöpfers ab; da du dem sonstigen Überfluſs entsagt hast, so entferne auch diesen.‘ Ich bekenne meine Nachlässigkeit. Aus Furcht vor der menschlichen Schwachheit, damit nämlich die Brüder bei solcher Strenge nicht von der gewohnten guten Observanz abgingen, habe ich ihnen bisher einige wenige Bücher zum Gebrauche gestattet.“ An diese Äuſserungen Dominicis knüpft dann Rösler die Bemerkung: „Dieser Satz u. a. beweist doch wohl, daſs Dominicis Charakter ‚von maſsvoller Milde‘ nicht ganz entfernt war.“ Wenn also Dominici es sich selbst zur sündhaften Lauigkeit und Nachlässigkeit anrechnet, daſs er den ihm untergebenen Mönchen den Gebrauch von Büchern nicht ganz untersagt, sondern einige wenige Bücher gestattet hat, so findet Rösler darin einen Beweis von dessen „maſsvoller Milde“! — Wäre er konsequent, so müſste er nunmehr auch seine eigenen Ordensobern einer maſslosen Lauheit und Nachlässigkeit zeihen, da sie ihm selber ja augenscheinlich den Gebrauch recht vieler Bücher gestattet haben.

In meinem Aufsatze hatte ich (IX, 243) behauptet, daſs Dominicis „Eifer, so sehr er auch aus innerer Überzeugung quillt, nicht ganz frei ist von selbstgefälliger Freude an den eigenen Erfolgen und von eitlem Rühmen.“ Hierfür hatte ich unter anderem einen Beweis gefunden in dem Inhalte seiner Briefe, worin er, wie ich sagte, „mit Behagen bei seinem eigenen Ich verweilt und in Breite erzählt, mit welchen Schmähungen man ihn bedacht habe, mit welcher Strenge er Enthaltsamkeit in Speise und Trank übe“. Damit habe ich, wie die Leser erkennen werden, dem Dominici keineswegs einen schweren sittlichen Fehler, sondern nur eine Schwäche zuerkennen wollen. Herr Rösler aber entrüstet sich darüber dermaſsen, daſs er meine Behauptung zweimal zu widerlegen sich bemüht (S. 33 u. 61). Er fragt: „Was

1) Hier schaltet Rösler das Wort „ungeordnete“ ein. Dadurch wird zwar der Sinn des Satzes ganz bedeutend abgeschwächt und gefälscht; aber Rösler erreicht dadurch seinen Zweck, vor seinen Lesern die in demselben Satze enthaltene schroffe und exzentrische Behauptung, daſs der Gebrauch von Büchern für einen Mönch gefährlich und überflüssig sei, zu verhüllen.

hindert, eben dieses Urteil auf die Äufserungen des hl. Paulus (1 Kor. 9; 2 Kor. 11 u. 12 u. dergl.) anzuwenden?" — In der That ist dies eine Parallele, die ebenso treffend ist, wie sie von den exegetischen Kenntnissen Röslers Zeugnis ablegt! Hier nämlich ist es der grofse Völkerapostel, der seine Briefe an eine Gemeinde richtet, worin Unzucht, Blutschänderei, Teilnahme an heidnischen Opfermahlzeiten, parteisüchtiger Dünkel und dergleichen zutage getreten waren, der zugleich sein Selbstrühmen eine Thorheit nennt, welche die Korinther entschuldigen mögen wegen seiner Sorge um sie und wegen der Gefahr, in der er sie schweben sehe. Und dort ist es der Mönch, der sein Selbstlob auskramt vor urfrommen Nonnen, unter denen sich seine eigene Mutter befindet. Hier ist es Paulus, der im zweiten Briefe an die korinthische Gemeinde seine apostolische Würde und Wirksamkeit wider seinen Gegner in dieser Gemeinde und wider deren hämische Anfeindungen in eindringlicher, effektvoller und oft scharf ironischer Sprache verteidigt. Und dort ist es Dominici, der auf seine Leistungen vor Nonnen pocht, aus deren Mitte ihm nie ein Tadel oder Vorwurf, sondern nur innigste Verehrung und Anhänglichkeit entgegengebracht war.

Es ist eine unbestrittene und auch unbestreitbare Thatsache, dafs Dominici nach seinem Eintritt in die Kurie Gregors XII. seine anfängliche Haltung in der kirchlichen Unionsfrage schon bald geändert hat. Desfalls hatte ich die Frage aufgeworfen: Wann ist dieser Wechsel bei J. Dominici eingetreten? (IX, 252.) Nach einer längeren Untersuchung über die während des Sommers 1407 gepflogenen Unionsverhandlungen war mein Resultat folgendes: Jener Wechsel sei nach Dominicis Heimkehr von seiner Gesandtschaftsreise nach Genua und Venedig — August 1407 — geschehen (IX, 273); dagegen liefere Dominicis öffentliches Verhalten am 1. November 1407 den Beweis, dafs er an diesem Tage „seine Umschwenkung bereits vollzogen hatte" (IX, 274 u. X, 345). Diesen meinen Nachweis verdreht Rösler in der Weise, dafs er mir die ganz unsinnige Behauptung unterschiebt, dafs „Dominici plötzlich, nämlich am 1. November 1407, diesen Gesinnungswechsel vorgenommen haben soll" (S. 149). — Also wieder einmal das allbekannte rabulistische Kunststückchen: einem Gegner eine absurde Behauptung andichten, diese dann natürlich mit Leichtigkeit widerlegen und darauf sich den Lesern oder Zuhörern in der Pose eines siegreichen Dialektikers produzieren! Doch ist dies nicht das einzige Mal, dafs Rösler es anwendet.

Als Gregor XII. gegen Anfang Mai 1408 mit dem Plane, neue Kardinäle zu ernennen, herausrückte, war es klar, dafs er hierdurch in Konflikt mit seinem bisherigen Kardinalkollegium geraten werde, weil dieses die geplante Neuernennung als einen

Abbruch der noch schwebenden Unionsverhandlungen und als sichere Ursache der Vereitelung der auf eine nahe Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gerichteten Hoffnungen ansah. Zwar wohl nicht dem an Geist und Körper altersschwachen Papste, dagegen sehr wohl seinem fähigsten und einflufsreichsten Berater, dem Johannes Dominici, mufste es einleuchten, dafs jener Konflikt zwischen dem Papste und den alten Kardinälen wegen der neu zu ernennenden, unter denen sich auch Dominici befand, sich aufs schärfste zuspitzen und für die Kirche in ihren Folgen ganz unabsehbare Gefahren herbeiführen werde. Mit Rücksicht auf diese schon vor der Neuernennung vom 12. Mai und vor dem Beginn des Abfalls der (alten) Kardinäle von Gregor am 11. Mai eingetretene Lage der Dinge hatte ich (X, 371) behauptet, dafs für Dominici, „wenn er nicht in rücksichtslosem Ehrgeiz den Kardinalat erstrebte, und wenn er nicht sein persönliches Interesse über die höchsten und heiligsten Interessen seiner Kirche stellte, die dringendste moralische Nötigung eingetreten wäre, mit allen ihm zugebote stehenden Mitteln die Ernennung zu verhindern oder standhaft abzulehnen" (X, 371). Hierzu bemerkt Rösler mit zur Schau getragener Entrüstung: „Man verlangt also mit anderen Worten, dafs Dominici sich gegen den Papst aufseiten des abgefallenen Kardinalkollegiums hätte stellen sollen" (S. 163). Vor den Lesern dieser Zeitschrift bedarf es des Nachweises nicht, dafs „man" mit jenen meinen Worten das von Rösler darin gefundene nicht „verlangt". Röslers plumper Fälschungsversuch an meinen Worten aber legt die Vermutung nahe, dafs er auf ein Lesepublikum spekuliert, dessen Mangel an Urteilsfähigkeit recht hochgradig ist

Inbezug auf jene von Gregor am 12. Mai 1408 ausgeführte Ernennung Dominicis zum Kardinal hatte ich, wie sich schon aus der unmittelbar vorhergehenden Darlegung ergiebt, darauf hingewiesen, dafs gerade hier eine andere Schattenseite in Dominicis Charakter hervortrete, nämlich sein ehrgeiziges Strebertum. Ich hatte mich hierfür auf das Zeugnis des „in seiner nächsten Nähe amtierenden und ihm gar nicht feindseligen", klugen päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni berufen, der ausdrücklich versichert, dafs Gregor jene vier neuen Kardinäle ernannt habe, „besonders weil sie es gar sehr verlangten" (praesertim id magnopere flagitantibus. X, 371). Einen solchen Vorwurf darf Rösler auf seinem Helden nicht sitzen lassen. Es fragt sich also, blofs nur noch, wie er ihn widerlegt; denn widerlegt mufs werden. Gegen die Person Brunis kann nichts eingewendet werden, gegen seine Kenntnis der Verhältnisse an der Kurie und in der Umgebung Gregors ebenfalls nichts. Auch ist das Schriftstück, worin Bruni jenes Zeugnis über Dominicis ehrgeiziges Streben

nach dem Kardinalat ausspricht, nicht, wie so manche andere Schreiben der Humanisten, ein an irgendeinen hohen Gönner gerichtetes Prunkschreiben, sondern ein an einen Freund und ehemaligen Genossen an der Kurie, der im fernen Neapel weilt, gerichteter Brief, worin Bruni diesem in einfacher, klarer und vertraulicher Sprache Mitteilung über die Ereignisse macht, die sich nach des Freundes Abgang von der Kurie an dieser ereignet haben. Dieser Aussage stellt Rösler das Selbstzeugnis Dominicis gegenüber, der nach seiner Ernennung in einem Briefe an die Dominikanerinnen in Venedig seine neue Würde als eine ihm aufgezwungene „Dornenkrone" bezeichnet. Rösler rechnet dann Brunis Aussage wegwerfend zu den „Verdächtigungen in der öffentlichen Meinung" (!) und zu den „ersten Dornenstichen" der neuen Kardinal-„Dornenkrone" und meint, dafs „diese seine dornenreiche Thätigkeit bis zum Konstanzer Konzil allein Grund genug wäre, ihn gegen die erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen, dafs das Kardinalat der Erfolg seines Ehrgeizes gewesen sei" (S. 161—164). Gegen eine so salbungsvolle Widerlegung ist jedes ernste Wort überflüssig. Bemerkt sei nur noch, dafs in dem folgenden Texte des Röslerschen Buches von wirklichen weiteren „Dornenstichen" in der Thätigkeit Dominicis nichts zu finden ist. Das einzige von Rösler gemeldete Faktum, welches allenfalls als schmerzhafter „Dornenstich" aufgefafst werden könnte, die Teilnahme Dominicis an der trübseligen und gefahrvollen Fahrt Gregors von Gaeta bis zum Hafen von Cesena (30. Okt. bis 22. Dez. 1412) ist eine reine Erdichtung Röslers (S. 170). Denn wie Rösler aus den von ihm citierten Quellen, aber auch schon einfach aus meinem Aufsatze (X, 389) hätte herausfinden können, haben an jener Fahrt von Gregors Kardinälen nur die drei Nepoten, Anton Correr, Gabriel Condulmer und Angelo Barbadigo, nicht aber Dominici teilgenommen.

Äufserst charakteristisch für das von Rösler gegen mich angewendete „Widerlegungs"-Verfahren ist noch eine andere mich betreffende polemische Bemerkung in seinem Buche. Er kennt aufser meinem vor fünf bis sechs Jahren veröffentlichten Aufsatze über Dominici auch meinen bereits vor achtzehn Jahren veröffentlichten Aufsatz über die ersten Pontifikatsmonate Gregors XII. (Histor. Zeitschr. Jahrg. 1875). Hierin hatte ich die im Jahre 1408 geschehene Sezession der beiden Kardinalkollegien „einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr" genannt. Weil ich später diese Benennung weder als genau noch überhaupt als richtig erkannte, bezeichnete ich dieselbe Sezession der Kardinäle in meinem Aufsatze über Dominici als „eine mit Rücksicht auf die Notlage der Kirche und ihre eigene persönliche Sicherheit gewagte That revolutionärer Selbsthilfe" (X, 367). Fünf Jahre

nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes ignoriert Rösler, der ihn sonst Zeile für Zeile durchspürt hat, die darin gegebene richtige Bezeichnung, gräbt jene vor achtzehn Jahren gebrachte unrichtige wieder aus und polemisiert gegen mich, indem er seinen Lesern die Unwahrheit vorredet, dafs „man in der Sezession auch heute noch einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr“ finden wolle (S. 163). Sorgsam verschweigt er dabei den Ort, wo er diese Bezeichnung gefunden hat, und erzeugt so in seinen Lesern den Irrtum, als ob ich die letztgenannte Bezeichnung für die Sezession der Kardinäle in meinem Aufsatz über Dominici oder, wie Rösler sich ausdrückt, „auch heute noch“ verträte.

Rösler würde für seine Tendenz nur halbe Arbeit geleistet haben, wenn er lediglich den Dominici gegen allen Tadel zu verteidigen vermocht hätte. Denn da Dominici der bedeutendste und einflufsreichste Berater Gregors XII. ist und für dessen Kirchenpolitik während der Jahre 1407—1414 die Hauptverantwortung trägt, so gilt es für Rösler, auch diesen von Dominici beratenen oder richtiger gesagt: geleiteten Papst in möglichst vorteilhaftem Lichte darzustellen und von jedem Vorwurf möglichst zu reinigen. Wie das Rösler bezüglich des Verhaltens Gregors zu den kirchlichen Unionsbestrebungen anstellt, kann hier nicht im einzelnen nachgewiesen, geschweige denn kritisch untersucht werden; denn solches würde wiederum einen allzu grofsen Raum beanspruchen und dazu auch ein recht uninteressantes Kapitel aus der Geschichte der grofsen Kirchenspaltung behandeln. Deshalb ziehe ich es vor, hier nur noch zur guten Letzt nachzuweisen, wie Rösler den argen Nepotismus dieses Papstes zu entschuldigen, zu beschönigen und als möglichst geringfügig darzustellen versucht, und wie sich dieser Versuch zu den Thatsachen der Geschichte verhält.

Ganz den Nepotismus Gregors wegzuleugnen wagt Rösler freilich nicht. Ein solches Unterfangen wäre freilich auch ebenso thöricht wie der kindische Versuch einer sprichwörtlich gewordenen Mohrenwäsche. Er gesteht also ein: „Eine übertriebene Sorge Gregors für seine Verwandten und deren Einflufs auf den Papst läfst sich nach den vorhandenen Quellenberichten nicht in Abrede stellen (S. 137). In dieser Bezeichnung des Nepotismus als „einer übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ gestattet sich Rösler einen Euphemismus von gleicher Art und von gleichem Werte, wie wenn man z. B. einen blutigen Mord als einen allzu starken Aderlafs oder eine auf der Folter erzwungene Aussage als ein unter äufseren Einflüssen zustande gekommenes Geständnis bezeichnen würde. Dann wirft Rösler zu Gregors Entschuldigung die Frage auf: „Wem durfte der Greis in der erschütterten Stellung des römischen Stuhles eher vertrauen als seinen

Verwandten, namentlich nachdem sein Mifstrauen erregt worden war?“

Hier versucht Rösler vor seinen Lesern eine recht dreiste Vertauschung der Begriffe. Denn nicht darin, dafs Gregor seinen Verwandten sein Vertrauen schenkte und sie als seine Vertrauten in seine Nähe zog, bestand sein Nepotismus, den man angeklagt und anzuklagen hat, sondern darin, dafs er seine Verwandten in mafsloser Weise mit kirchlichen Würden und Gütern fürstlich auszustatten trachtete. Gleich darauf redet Rösler wieder euphemistisch von einer „Versorgung der Verwandten Gregors“. Er citiert dann einen einzigen über den Nepotismus Gregors handelnden Satz meines Aufsatzes und glaubt ihn mit der Bemerkung abfertigen zu können: „Als Quelle hierfür werden Dietrichs von Nieheim giftige Schriften sowie die gehässige Vita Gregorii angeführt.“ So sucht er seine Leser glauben zu machen, dafs die Schriften Dietrichs und die Vita Gregorii XII. die einzigen von mir angeführten Zeugen für den Nepotismus Gregors seien. In Wirklichkeit aber habe ich hierüber im nächstfolgenden Texte noch eine ganze Seite lang gehandelt und eben hierfür noch eine ganze Reihe von anderen Zeugen citiert (IX, 254). Was nun aber die Aussagen Dietrichs und des Biographen Gregors über den Nepotismus dieses Papstes betrifft, so sind dieselben dadurch, dafs Rösler erstere als „giftig“ und letztere als „gehässig“ bezeichnet, keineswegs als unwahr nachgewiesen. Im Gegenteil wird eine vorsichtige Prüfung der desbezüglichen Nachrichten beider Schriftsteller ergeben, dafs diese zwar über Gregor hart, parteiisch und leidenschaftlich urteilen, dafs sie aber für den Nepotismus Gregors Thatsachen berichten, gegen deren Wahrheit nichts Ausreichendes eingewendet werden kann.

Indes da jene beiden Zeugen dem Herrn Rösler nun einmal so sehr zuwider sind, so will ich hier einmal seinem Widerwillen Rechnung tragen, für jene Charakterseite Gregors, die Rösler so schön und zart als „übertriebene Sorge für seine Verwandten“ bezeichnet, von den Zeugnissen Dietrichs und des Biographen ganz absehen und unzweifelhafte Thatsachen darüber reden lassen.

Was zunächst die geistlichen Nepoten Gregors betrifft, so kommt an erster Stelle sein Bruderssohn Anton Correr in Betracht. Die unsinnigen Angaben, welche Vespasiano Bisticci, ein erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts schreibender Panegyriker, über Anton Corrers Vorleben bringt und worauf sich Rösler (S. 138) beruft, können wir füglich ganz unberücksichtigt lassen. Wie unverläfslich dieser Lobredner ist, das kann Rösler aus den Werken zweier von ihm hochgepriesener

neuerer Historiker erfahren [1]). Anton Correr war im Jahre 1394 Mitglied einer in seiner Vaterstadt Venedig neu gegründeten Niederlassung der Jesuaten-Kongregation. Aus dieser ist er später wieder ausgeschieden. Er wurde Priester und erlangte eine Dekanpfründe. Als dann sein Vetter Angelo Barbadigo im Jahre 1404 das arg heruntergekommene Augustinerkloster S. Giorgio in Alga in Venedig kraft Auftrags des Papstes Bonifaz IX. in ein weltliches Chorherrenstift umwandelte, befand sich Anton unter dessen ersten neuen Chorherren. Im nächstfolgenden Jahre, als sein Oheim Angelo Correr Kardinal wurde, finden wir Anton im Besitz der Bischofswürde von Modon in Südgriechenland. Daſs er sich von Venedig jemals dorthin begeben habe, dafür fehlt auch jede Andeutung. Als darauf aber am 30. November 1406 sein eben genannter Oheim den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, begab sich Anton zu ihm an die Kurie. In den letzten Tagen des Februar trat er im Auftrage seines päpstlichen Oheims zugleich mit dem bologneser Rechtslehrer Anton von Budrio und dem Bischofe von Todi eine Gesandtschaftsreise zum Gegenpapste Benedikt XIII. an. Mit diesem schloſs er am 21. April in Marseille den bekannten Vertrag ab, in welchem Savona als Ort der Zusammenkunft beider Päpste zum Zwecke beiderseitiger Abdankung und Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bestimmt wurde. Obschon die Bestimmungen dieses Vertrages der Klugheit und Vorsicht Antons ein keineswegs günstiges Zeugnis ausstellen, wurde er doch schon gleich nach seiner Rückkehr an die Kurie vom päpstlichen Oheim mit dem bedeutenden Bistume Bologna versehen, dessen Einkünfte er fortan genoſs, ohne die Kurie zu verlassen und in seiner Diöcese zu residieren. Wenige Tage darauf — am 12. Juni — machte ihn der Oheim zum päpstlichen Kämmerer. Als solcher stand er nunmehr an der Spitze der päpstlichen Finanzverwaltung. Vergebens forscht man nach irgendeiner Vorbildung für dieses so wichtige Amt. Daſs der Papst es einem erst eben bei der Kurie eingetretenen und in deren Geschäften noch ganz unerfahrenen Manne übertragen hat, dafür läſst sich eben kein anderer Grund finden, als daſs dieser das Verdienst hatte, des Papstes Neffe zu sein. Zwei Tage später erteilte der Oheim seinem neuen Kämmerer auch unbegrenzte richterliche Vollmacht für alle die päpstliche Kammer betreffenden Streitsachen. Wie wichtig und weitgehend diese Vollmacht war, dafür haben wir ein recht augenfälliges Beispiel. Am 13. Juni 1408 entsetzte der Neffe Anton als Kämmerer seines päpstlichen Oheims durch

---

1) Vgl. Guasti, Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, 235 u. 240; Pastor, Gesch. der Päpste II, 417.

Richterspruch den Patriarchen Anton von Aquileja, einen deutschen Reichsfürsten. Und auffälligerweise sagt der Oheim in der schon vom selben Tage datierten Verkündigungsbulle dieses Urteils nichts von den Gründen dieser Absetzung. Mag nun auch das Urteil im kanonischen Rechte ausreichend begründet gewesen sein, jedenfalls war es in kirchenpolitischer Beziehung eine sehr unkluge Maſsregel, die den Papst mit seiner eigenen Vaterstadt Venedig recht gründlich entzweite und auch hauptsächlich das schmähliche Miſslingen des von Gregor für das Jahr 1409 berufenen Konzils verursachte. So trägt Anton für zwei folgenschwere Miſsgriffe in der Kirchenpolitik die Hauptschuld. Im schroffen Gegensatz dazu steht sein weiteres Hinaufrücken auf der Stufenleiter der kirchlichen Würden und Ämter; am 12. Mai 1408 ernannte ihn der Oheim zum Kardinal.

Der zweite geistliche Nepot ist Gabriel Condulmer, ein Schwestersohn Gregors. Er war noch ein Jüngling, als er mit seinem Vetter Anton Chorherr in S. Giorgio in Alga wurde. Durch Bemühung seines Oheims erhielt er ein Kanonikat an der Domkirche zu Verona, wo er ein Jahr lang wohnte. Als dann sein Oheim Papst wurde, begab auch er sich zur Kurie. Hier wurde er binnen wenigen Monaten zum Kleriker der päpstlichen Kammer, zum pästlichen Protonotar und dann zum päpstlichen Schatzmeister befördert; überdies verlieh ihm der Oheim mehrere Pfründen, darunter das Bistum Siena. Selbstverständlich nahm er hier nicht am Sitze seines Bistums Residenz, sondern blieb an der Kurie in Gregors Umgebung. Dieser ernannte ihn dann auch am 12. Mai 1408 zum Kardinal.

Der dritte geistliche Nepot ist Angelo Barbadigo, ein Sohn von einer andern Schwester Gregors. Gleich nachdem dieser Kardinal geworden war, wurde auch Barbadigo zum Bischof von Verona ernannt. Zwei Jahre später machte Gregor am 19. April 1408 auch diesen Neffen zum Kardinal.

Der vierte geistliche Nepot ist mit dem ersten gleichnamig. Dieser zweite Anton Correr war Sohn des Peter, eines zweiten Bruders Gregors; er war im Jahre 1394 in den Dominikanerorden getreten. Als sein Oheim am 11. Juni 1405 Kardinal geworden war und dann am 25. Mai 1406 von Innocenz VII. auch noch das Bistum Cittanova (Aemonia) empfangen hatte, cedierte er es am 26. August 1406 diesem Neffen. Nachdem derselbe am 30. November zum Papste gewählt worden war, verlieh er ebendiesem auch noch das Bistum Brescia, versetzte ihn aber am 15. Juli 1409 von Brescia nach Ceneda; hier wurde der Neffe am 26. August in den Besitz des Bistums gesetzt. Während der ersten Jahre des Pontifikats Gregors finden wir auch diesen Neffen nicht an seinem Bistumssitze, sondern gleich

seinen übrigen vorgenannten und noch im Folgenden zu nennenden Vettern an der Kurie des Oheims.

Viel greller noch wie bei diesen vier geistlichen Nepoten Gregors tritt dessen Nepotismus bei seinen weltlichen Nepoten zutage. Es sind dies die drei Brüder des erstgenannten Anton Correr, Markus, Franz und Paul, die sich samt ihrem Vater Philipp, dem Bruder Gregors, gleich nach dessen Wahl zum Papste von Venedig zur Kurie begaben und dort in der nächsten Umgebung des neuen Papstes ihren Aufenthalt nahmen. Hier begannen der Papst, dessen Bruder und Neffen, wie uns der Kardinalbischof Anton Gaetani meldet, schon bald über die hohen Ausgaben zu klagen, welche ihrer Familie durch die Erhebung Gregors auf den päpstlichen Stuhl verursacht worden seien, und deuteten an, dafs der Familie dieserhalb Entschädigung gebühre. Indes versichert uns derselbe Kardinalbischof, der sich wenigstens in eigener Finanzangelegenheit als recht tüchtig gezeigt hat, dafs in Wirklichkeit jene Ausgaben der Familie Gregors gar nicht so hoch gewesen seien; er berechnet sie auf etwa 6000 Goldgulden und hebt dabei namentlich die Kosten für Anschaffung von Pferden hervor. Zu diesen wirklichen Unkosten aber, selbst wenn sie auch noch viel gröfser gewesen, stehen dann die angeblichen Entschädigungen, welche die nicht geistlichen Mitglieder der Familie Correr von ihrem päpstlichen Oheim aus dem Kirchengut empfangen hat, in einem ganz gewaltigen Mifsverhältnisse.

Schon am 30. April 1407 erscheint Paul Correr an der Kurie seines Oheims in Rom als „provisor urbis", der in diesem Amte auch die Verwaltung der Hafenzölle von Rom führte, und als Hauptmann päpstlicher Soldtruppen. Kaum drei Wochen später, am 17. Mai, wurde derselbe von seinem Oheim zum Statthalter über die Städte Todi, Terni, Rieti, Amelia, Santigemini, Colle di Scipione und deren Gebiete ernannt. Selbstverständlich verliefs Paul die Kurie nicht, sondern statthalterte von dieser aus, das ist: er bezog und genofs an der Kurie die Einkünfte aus jenen Städten und Gebieten. Etwa sechs Wochen nach dieser Ernennung, am 30. Juni, wurde er auch noch oberster Befehlshaber der gesamten päpstlichen Truppenmacht.

Nicht minder wurde auch Pauls Bruder Markus mit dem Besitztume der römischen Kirche ausgestattet. Am 1. Juni ernannte ihn der Oheim zum Statthalter der Stadt Orvieto und ihres Gebiets; am 18. August machte er ihn aufserdem noch zum Statthalter von Viterbo und jener grofsen Landschaft, welche in der italienischen Geschichte des Mittelalters unter dem Namen des Patrimonium b. Petri in Tuscia bekannt ist.

Indes genügten diese fürstlichen Ausstattungen der beiden Laiennepoten Paul und Markus noch lange nicht den Ansprüchen

der Familie Correr. Ungefähr um dieselbe Zeit, als die letztgenannte Verleihung erfolgte, wurde von der Familie ein Plan gesponnen, dessen Ausführung und Gelingen das Haus Correr — auf Kosten der römischen Kirche — in die mächtigsten Fürstenhäuser Italiens eingereiht haben würde.

Am 9. August 1407 hatte Gregor mit seiner Kurie Rom verlassen, angeblich um auf dem Landwege nach Savona zu ziehen, wo die Zusammenkunft mit dem Gegenpapste Benedikt XIII. stattfinden sollte. Aber schon in Viterbo wurde er wieder wankelmütig. Hier war nach dem Zeugnisse des Kardinalbischofs Anton Gaetani es Gregor selbst, der durch eine vorgeschobene Person den Kardinälen den Vorschlag machen liefs, dafs sie sich von ihm die Erlaubnis erbitten sollten, seine Neffen mit Besitzungen der römischen Kirche auszustatten. Es sei ja geziemend — so wurde den Kardinälen vorgestellt — dafs die hochadelige Familie Correr, die aus ihren Mitteln so grofse Ausgaben für die Kirche und das Papsttum gemacht habe, nun auch dafür aus dem Kirchengut einigermafsen entschädigt werde. Klage doch Gregor mit seinem Bruder und seinen Neffen öfter über die von der Familie für jene Zwecke verwendete gewaltige Summe. Das Kardinalkollegium merkte wohl, dafs Gregor ohne eine vorhergehende reichliche Ausstattung der Seinigen aus dem Gute der Kirche zu keinem ernstlichen Schritte mehr zu einer Zusammenkunft mit Benedikt und zu einer gemeinschaftlichen Abdankung mit diesem sich herbeilassen werde, und entschlofs sich dazu, zur Erreichung der kirchlichen Einheit als des höheren Gutes Besitzungen des römischen Stuhles als ein niederes Gut zu opfern. Es reichte bei dem Papste eine Bittschrift ein, die zwar dem Unionseifer des Kollegiums das beste Zeugnis ausstellt, nicht aber dessen Wahrheitsliebe und Überzeugungstreue. In dieser Bittschrift hiefs es:

„Weil die edlen Herren Markus, Franz und Paulus, Söhne des edlen Herrn Philipp Correr, eines Venetianischen Edelmannes aus dem Bistum Castello, und Neffen Eurer Heiligkeit für die Ausrottung der traurigen und langwierigen Kirchenspaltung, die das christliche Volk schon so lange mit gräfslichen und schauerlichen Leiden in beklagenswerter Weise heimgesucht hat und heimzusuchen nicht abläfst, sowie auch für die Erreichung der ersehnungswürdigen Einheit in der Kirche Gottes und für die Erhaltung und Vermehrung des Standes und der Ehre der Kirche und für das Wohl und den Schutz Eurer Heiligkeit und deren Untergebener mit beständigen Sorgen und angestrengten Mühen ohne Scheu vor Gefahren und Kosten sich und das Ihrige ausgesetzt haben; und weil dieselben wegen der Erhebung Eurer Heiligkeit auf den päpstlichen Stuhl in ihrem eigenen Stande

dermafsen verändert sind, dafs sie zu ihrem väterlichen Erbe ohne Schande und Schmach nicht zurückkehren können, so scheint es uns in Anbetracht dieses vorgenannten und einiger anderer uns veranlassender vernünftiger Gründe nützlich und gebührlich, dafs vonseiten des apostolischen Stuhles für die oben genannten Markus, Franz und Paul, damit sie ihren Stand geziemender aufrecht zu erhalten vermögen, wegen irgend einer Aushilfe und auch wegen Gewährung einer Belohnung in heilsamer Weise vorgesorgt werde. Deshalb ergeht unserseits an Ew. Heiligkeit die unterwürfige Bitte: Ew. Heiligkeit wolle in apostolischer Gnädigkeit geruhen, uns volle und freie Befugnis zu erteilen, die vorgenannten Markus, Franz und Paul und jeden von ihnen sowie auch ihre Söhne, Nachkommen und Erben zu belohnen mit Städten, Ländern, Burgen und Ortschaften, die der römischen Kirche gehören, wo auch immer sie gelegen sein mögen, samt deren Grafschaften, Gebieten, Landschaften, Rechten und Zubehörungen, samt aller Landeshoheit und aller richterlichen Gewalt, welche dort von der Kirche geübt worden ist und geübt werden kann und mufs."

Diese so auf Bestellung angefertigte Bitte wurde dann natürlich von der Seite, von welcher sie angeregt worden war, bereitwilligst gewährt. Am 29. August 1407 fertigte Gregor die Bulle aus, wodurch dem Kardinalkollegium die in dessen Bittschrift verlangte Befugnis in vollem Umfange erteilt wurde. Nunmehr rückte auch die Familie Correr mit ihren Ansprüchen auf Belohnung heraus. Für Markus forderte man die Stadt Corneto mit ihrem Gebiete, ein sehr wertvolles Besitztum der römischen Kirche, das dieser in der Regel eine Jahreseinnahme von 30000 Goldgulden, zuweilen aber auch 50—60000 Goldgulden einbrachte; für Franz die Stadt Faenza samt der dazu gehörigen Grafschaft und allen ehemaligen Besitzungen des Astorgio Manfredi; für Paul die Stadt Forli samt ihrer Grafschaft und den ehemaligen Besitzungen der Familie Ordelaffi; für ihren Vater Philipp die zum Patriarchat Aquileja gehörende Markgrafschaft Istrien. Von den genannten Besitzungen sollten Corneto, Faenza und Forli Familienlehen bis zur dritten Generation, Istrien aber ein immerwährendes Lehen werden. Als Abfindung für Gregor im Falle seiner Abdankung verlangte man seine Ernennung zum lebenslänglichen päpstlichen Legaten in den Kirchenprovinzen Mailand, Aquileja, Grado und Konstantinopel sowie im Kirchenstaat das geistliche und weltliche Generalvikariat in der Mark Ankona.

Es fehlte somit nur noch, dafs auch von der anderen Seite Benedikt XIII. für sich und seine Nepoten ähnliche Belohnungs- und Entschädigungsansprüche erhoben hätte. Im Falle des damals geplanten und allgemein gehofften Rücktritts beider Päpste

würde dann im Jahre 1407 der Kirchenstaat fast gänzlich unter die Nepotenfamilie Correr und Luna aufgeteilt und so schon damals die Vision der h. Brigida in Erfüllung gegangen sein:

„Ich sah zu Rom, als wenn vom Palaste des Papstes neben Sanct Peter bis zur Engelsburg und von der Engelsburg bis zu San Spirito und bis zur Peterskirche eine einzige Ebene wäre. Und diese Ebene umgab eine sehr harte Mauer, und um die Mauer herum befanden sich verschiedene Wohnungen. Da vernahm ich eine Stimme, welche sprach: ‚Der Papst, welcher seine Braut mit der Liebe liebt, womit ich sie liebe und meine Freunde sie geliebt haben, wird diesen Ort mit seinen Beisitzern in Besitz haben, damit er desto freier und ruhiger seine Berater herbeirufen kann'." (Lib. VI, cap. 74.)

Indes kam jene von Gregors Kardinalkollegium und der Familie Correr vereinbarte Belohnungskomödie wegen der schon bald wieder zwischen Papst und Kollegium eingetretenen Entzweiung nicht zur Ausführung. Es folgte alsdann für Gregor und die Seinigen eine Zeit der Bedrängnis, in welcher es nicht einmal gelang, das vor dem 29. August 1407 bereits erworbene Kirchengut festzuhalten. Zwar versuchte Gregor auch dann noch zweimal eine neue Ausstattung seiner Nepoten mit dem Besitztum der römischen Kirche: am 22. April 1409 machte er den Jakob Correr — wahrscheinlich einen Sohn seines Bruders Peter — zum Statthalter der Grafschaft Sabina, und am 1. Juni desselben Jahres ernannte er den oben schon mehrfach erwähnten Neffen Paul zum Statthalter einer gröſseren Zahl von Ortschaften und festen Plätzen der Romandiola. Jedoch war die Herrschaft der neugeschaffenen Dynastie Correr von keinem Bestande. Schon im September desselben Jahres drang das Heer des neuen Gegenpapstes Alexander V. ins mittlere Tiberthal und ins römische Tuscien vor und nahm auſser anderen Städten auch Cortona, Orvieto und Montefiascone in Besitz. In Viterbo erhob sich die Bürgerschaft für Alexander V. und nahm den Statthalter und Nepoten Marcus Correr gefangen. Eben damals scheint auch dessen Bruder seine Statthalterschaft an dem mittleren Tiber und ihr Vetter Jakob die seinige in der Sabina verloren zu haben. Ebenso ist auch Pauls Statthalterschaft in der Romandiola nicht von langer Dauer gewesen, denn schon zu Anfang des Jahres 1414 finden wir ihn in seiner venetianischen Heimat im Amte eines Luogotenente des Dogen. Als dann gegen Anfang März des nächstfolgenden Jahres die zu Gregors Obedienz sich noch haltenden deutschen Fürsten durch ihren Bevollmächtigten Culpi den Papst Gregor XII. mit Entschiedenheit zur Abdankung aufforderten und diese erwirkten, da hatte Gregor schon längst seine früheren hochfahrenden Ausstattungspläne für seine Familie auf

Kosten der Kirche fahren lassen und auch seine eigenen Versorgungsansprüche bedeutend ermäfsigt. Seine Vetterschaft erhielt nichts, und ihm selber wurde vom Konstanzer Konzil Rang und Titel eines Kardinalbischofs von Tusculum, das Amt eines Kardinallegaten in der Mark Ancona und die Verwaltung der Bistümer Macerata und Recanati zuerkannt.

Wir haben nunmehr gesehen, welche mafslosen Ansprüche die Familie Gregors XII. auf den Länderbesitz der römischen Kirche geltend machte. Sehr nahe liegt da die Vermutung, dafs in ähnlicher Weise auch der päpstliche Schatz für die Familie ausgenutzt worden ist. Leider sind indes die libri introitus et exitus aus der Pontifikatszeit dieses Papstes im Vatikanischen Archiv nicht mehr vorhanden, so dafs etwaige für die Nepoten bestimmte, aus der päpstlichen Kammer oder dem päpstlichen Schatze gezogene Geldsummen nicht mehr nachweisbar sind. Anderseits aber werden Rösler und die übrigen Verteidiger oder Beschöniger des päpstlichen Nepotismus sofort bereit sein, jede Verwendung der Geldeinnahmen der päpstlichen Kammer oder des Geldbestandes des päpstlichen Schatzes dadurch zu bestreiten, dafs sie auf die grofse Notlage hinweisen, worin sich die päpstliche Finanzverwaltung während der ersten Monate des Pontifikats Gregors XII. befunden habe. In der That scheint diese bestanden zu haben, was ich in einem Aufsatze über die Anfänge des Pontifikats Gregors XII. als der erste dargelegt habe (v. Sybels Hist. Zeitschrift, Jahrg. 1875, Bd. XXXIV, S. 95—99). Dem damaligen Nachweise könnte ich heute noch eine Reihe neugefundener Thatsachen beifügen, welche die damalige Geldverlegenheit der Kurie recht deutlich ans Licht stellen. Aber unerklärlich scheint mir wenigstens, dafs dieser finanzielle Mifsstand auch nach dem ersten Halbjahre des Pontifikats, ja auch nach dem zweiten noch fortdauerte. Denn einerseits waren die damaligen Ausgaben für die bewaffnete Macht bei weitem nicht so „ungeheuer“, wie ich sie in jenem letztgenannten Aufsatze aufgefafst habe. Denn man war damals mit keiner Nachbarmacht im Kriegszustande. Fünfhundertundfünfzig Lanzen unter Paul Orsini, zweihundert unter Ludwig Migliorati, dazu noch die kleine Palastwache des Vatikans und die kleine Besatzung der Engelsburg: das war die ganze Militärlast, die der päpstlichen Kammer oblag. Die monatliche Gesamtausgabe dafür wird noch keine 15 000 Goldgulden betragen haben. Die relative Geringfügigkeit dieser Summe werden die Leser ermessen können, wenn ich beifüge, dafs die päpstliche Kammer 31 Jahre vorher während des Krieges mit der Florentiner Liga in einem einzigen Monat schon 87 024 Goldgulden „pro guerra“ ausgegeben hat. Da der gröfste Teil der abendländischen Christenheit zur Obedienz Gregors gehörte, können doch die regel-

mäſsigen Einnahmen seiner Kammer gar nicht unbedeutend gewesen sein. Übrigens trug die Kurie Sorge, daſs nicht bloſs diese regelmäſsigen Einkünfte zeitig eintrafen, sondern auch daſs ihr ganz bedeutende auſserordentliche Einkünfte zuflossen. Bereits gegen Mitte März 1407 reiste der Minoritengeneral als päpstlicher Gesandter nach Norditalien, Deutschland und anderen Ländern ab, um anzukündigen: „Sanctitatem Suam esse habituram necessitatem non parvae summae pecuniae pro multis et variis expensis, quas opportebit fieri pro executione unionis ecclesiae." Im selben Monate ergingen an die päpstlichen Kammereinnehmer in verschiedenen Ländern bis zum fernen Irland und Norwegen Mahnungen, schleunigst Rechnung abzulegen und die Barbestände einzusenden. Im folgenden Monat wurde dann dem Klerus von Unteritalien, Lombardien, Ungarn, Griechenland, Deutschland und den um die Nord- und Ostsee gelegenen Ländern ein Zehnter auferlegt. Seiner Einsammlung mochte sich immerhin der eine oder andere Landesherr widersetzen, wie uns dies in der That von dem Herzoge Friedrich von Österreich für Tirol überliefert ist; im übrigen haben wir aber keinen Grund zu zweifeln, daſs dieser Zehnte im groſsen und ganzen auch eingetrieben und an die päpstliche Kammer abgeliefert worden ist. Trotz allem diesem finden wir die päpstliche Kasse auch über das erste Halbjahr hinaus während des ganzen Jahres 1407, ja auch im Jahre 1408 in steter Geldnot. Wie ist das zu erklären? Zwei mit den Verhältnissen an Gregors Kurie wohlvertraute Schriftsteller, nämlich Dietrich von Nieheim und der ungenannte Verfasser der Vita Gregorii XII, liefern uns eine sehr einfache und bis vor kurzem auch für glaubhaft gehaltene Erklärung; sie sagen nämlich, das Geld sei in den Trichter des Nepotismus geschüttet worden. Aber neuerdings hat ja Rösler, wie wir oben gesehen haben, die Berichte Dietrichs für „giftig" und den der Vita für „gehässig" erklärt und damit beide kurz abgethan. So müssen wir uns also nach einem anderen Zeugnis umsehen, das für die chronische Ebbe in Gregors Kasse die ausreichende Erklärung giebt. Eine solche findet sich in der öffentlichen Anklageschrift des Pisaner Konzils gegen Gregor XII. und Benedikt XIII. Darin heiſst es nämlich, Gregor habe die groſsen Geldsummen, die er als subsidium charitativum vom Klerus eines groſsen Teiles seiner Obedienz eingezogen habe und die für den angegebenen Zweck, die Reise nach Savona zur Wiederherstellung der Kircheneinheit, ausreichend gewesen seien, nicht hierfür verwendet, sondern unter seine Nepoten und Verwandten verausgabt. (Vgl. Raynaldi, Annal. Eccl. a. 1409 nr. LIV, art. 13.) Das Konzil giebt für diesen Anklagepunkt 17 Beweiszeugen an, nämlich 4 Kardinäle, 5 Doktoren, 4 Scriptores litterarum apostolicarum und noch 4 andere

angesehene Männer. Es mag abgewartet werden, ob Herr Rösler diese Zeugen des Meineides oder des fahrlässigen Falscheides anschuldigen und so gleich den andern ihm unbequemen Zeugen kurz abthun wird. Bis dahin wenigstens wird dieses Zeugnis, das sich mit dem Dietrichs und der Vita in so merkwürdiger Übereinstimmung befindet, als vollgültig anzusehen sein. Bei solchen Zuwendungen an die Familie aus der päpstlichen Kasse begreift es sich auch, warum Gregor, der sonst, seiner zaghaften und skrupulösen Natur gemäfs, in wichtigen Dingen sich als so vorsichtig, langsam und zaudernd erwies, so grofse Eile hatte, seinen beiden erst eben an die Kurie gelangten und in deren Geschäftsgange noch unerfahrenen Neffen Gabriel und Anton die beiden wichtigsten und höchsten Finanzämter, das des Schatzmeisters und das des Kämmerers, anzuvertrauen. Nunmehr wird auch der Inhalt von zwei wichtigen Urkunden Gregors verständlich, die bisher unbekannt geblieben waren. In der einen sagt der Papst, er habe seinem Neffen Gabriel schon am 25. April 1407 eine Anweisung von 6000 Goldgulden auf die Einkünfte der apostolischen Kammer gegeben, womit dieser gewisse grofse geheim gehaltene, aber dem Papste wohlbekannte Ausgaben, die nicht zum Geschäftsbereiche des Schatzmeisters gehören, bestritten habe. In derselben Urkunde entbindet dann der Papst seinen Neffen von der Pflicht, irgendwem über die Verwendung dieser Summe Rechenschaft abzulegen. Ähnlich ist die zweite Urkunde, welche bezeugt, dafs Gregors Neffe und Kämmerer Anton im April 1408 eine kostbare Mitra für 6500 Goldgulden verpfändet hatte, und dafs ihn der Papst von der Pflicht enthebt, nachzuweisen, dafs dieses Geld zum Nutzen der Kirche und der päpstlichen Kammer verausgabt sei.

Die vorstehenden Quellennachrichten werden meine Leser in den Stand setzen, sich eine klare Vorstellung über den Nepotismus Gregors XII. zu bilden und zugleich auch das richtige Urteil und die gebührende Bezeichnung für das Verfahren des Herrn Rösler, der diese traurige Schattenseite jenes Pontifikats mit dem euphemistischen Ausdrucke einer „übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ vor seinen Lesern verschleiert hat. Auf Grund meiner ganzen und ausführlichen Darlegung werden dann endlich auch meine Leser den Wert einer „Kritik“ abzuschätzen verstehen, welche über Röslers Buch in der „Litterarischen Rundschau“ (Jahrg. 1893, Bd. XIX, nr. 8 vom 1. Aug., S. 240—242) von Herrn Prof. Krieg in Freiburg geliefert worden ist und die in dem Schlufssatze gipfelt:

„P. Rösler hat ein auf selbständiger Forschung beruhendes, quellenmäfsiges Geschichts- und Lebensbild, keine Biographie im gewöhnlichen Sinne geliefert. Dieses Leben ist ein wichtiger

Beitrag zur Kirchen- und Ordensgeschichte; aber auch die Geschichte der Kunst und Bildung, der Asketik und Pädagogik lernt aus ihr. Wenn der Verfasser für seinen Helden warm eintritt und ihn gegen alte und neuere Angriffe (besonders Sauerlands in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte und Sybels Historischer Zeitschrift) verteidigt, so glaubt Referent, dafs er im Rechte ist. An nicht wenigen Stellen hat P. Rösler durch Vorführung der quellenmäfsigen Zeugen die Gegner Dominicis widerlegt."

4.

Vier Briefe aus der Reformationszeit.

Mitgeteilt

von

Johannes Haufsleiter.

I. Urbanus Rhegius und Wolfgang Musculus an Luther.

Im zweiten Band der Zeitschrift für Kirchengeschichte (1878) S. 300 ff. hat Prof. Waltz Mitteilungen aus dem Codex Nr. 244 der Stadtbibliothek zu Riga gemacht, an die ich erinnern und die ich meinesteils weiterführen möchte. Ich beginne die weitere Erschliefsung des wertvollen Sammelbandes mit dem vollständigen Abdruck zweier Briefe, deren Inhalt a. a. O. S. 303 und S. 304 kurz angegeben ist, die es aber verdienen, ihrem Wortlaute nach bekannt zu werden. Sie beziehen sich beide auf die schwere Krankheit, die Luther im Frühjahr 1537 in Schmalkalden durchzumachen hatte [1]. Namentlich der Anfang des ersten Briefes vergegenwärtigt lebhaft die Sorge der Freunde, sowie ihren freudigen Dank für die Wiedergenesung. Urbanus Rhegius fügt Bemerkungen hinzu über sein eigenes Befinden, über seine

---

1) Vgl. den von M. Jakobus Andreas Graul veröffentlichten Bericht, den Fr. Siegmund Keil in den dritten Teil der „merkwürdigen Lebensumstände" Luthers aufgenommen hat (Leipzig 1764. S. 88 ff.).

gegenwärtige Thätigkeit und über eine im Druck befindliche Schrift, zu der er sich eine Vorrede Luthers erbittet.

Urbanus Rhegius an Luther (18. April 1537).

Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 163.

Integerrimo atque incomparabili viro D. Martino Luthero theologo absolutissimo, domino et praeceptori suo in aeternum observando.

Observandissime praeceptor, accepi ex literis D. Philippi te incolumem redisse ad tuos, pro quo beneficio egi Deo gratias. Vehementer enim metuebam, ne calculus in te atrocius constaret; quod autem hodie paris calculos, medici nostri perlibenter audiunt, ut qui existiment huic malo nunc commodam viam esse patefactam, qua totum erumpat, ne tu porro tam acerbe cum hac peste luctari cogaris. Ego illius diei nondum sum oblitus, quo dicebas in lecto, te verum esse Stephanum, qui lapideris [1], et verba haec tua cor meum instar spiculi transierunt: Ich hab schon erfaren wo ich hin faren soll, verum ego sciebam ex medici nostri iudicio, virtutes tuas naturales esse etiamnunc vegetas, nec ullum esse periculum, nisi a retentione diuturna urinae; praeterea nihil dubitabam preces piorum pro te fusas a Christo exauditas esse.

Ego eques reversus sum Cellam atque ex Smalcalda mecum attuli gravissimam tussim, raucedinem ac tantum non febrim lentam. Ex gratia Christi convalui et nunc aliquot dies Brunsvici ago cum conpatribus meis ac ecclesias in sana doctrina confirmo. Clůg [2] spem dederat fore, ut in dialogum meum Luc. ult. praefationem scriberes [2], quo quid posset accidere optatius? Si tibi per valetudinem ac negotia liceret. Sic enim studiosis ac piis omnibus gratissimus foret libellus, cum persuasum habeant te nihil commendare, quod non insignem aliquam utilitatem bonis adfert. Conpatres mei gratulantur tibi felicem reditum. Et in Saxonia illa remotiori ecclesiae et pii episcopi omnes Jesum precantur, ut te nobis quam diutissime conservet incolumem. Felicissime vale. Ex Brunsvico, 18. April anno 37.

Adolescens, qui tibi has reddidit, syndici Hannopherani autoris Sanders [2] frater est, cupit tuae praestantiae commendari. Bonas enim literas Witebergae discit celerrime.

Urbanus Rhegius.

---

1) In der Handschrift steht: „lapide?“ Vgl. Keil a. a. O. S. 92: „St. Stephan wird gesteiniget durch die boshaften Jüden von aufsen, und ich werde auch gesteiniget von meinem Bösewicht, dem Calculo, an dem inwendigen.“

2) Über Clug, den Dialogus und Sanders sind die Hinweise von Prof. Waltz zu vergleichen, a. a. O. S. 303 und 304.

Der Brief des Wolfgang Musculus versetzt uns auf einen Höhepunkt der Reformationsbewegung in Augsburg. Der Rat der Stadt hat sich für Durchführung der Reformation entschlossen; er wendet sich betreffs der Ordnung des kirchlichen Wesens mit einer Anfrage an Luther, die Musculus, ein vor andern zum Aufbauen befähigtes Talent, aufs wärmste unterstützt. Magister Johannes Forster, ein Augsburger Stadtkind, überdies eng mit Luther verbunden [1], soll nach dem Wunsche des Rates die ersten evangelischen Predigten im grofsen Dome halten; Musculus bezweifelt, ob dessen Stimme für den schwierigen Raum ausreicht. Er ist dann selbst an die Domkirche berufen worden und hat darin am 15. Juli 1537 zum erstenmal gepredigt [2].

Wolfgang Musculus an Luther (19. April 1537).
Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 163v.

Praestantissimo sacrae theologiae doctori D. Martino Luthero, praeceptori ac patri in Domino colendissimo gratiam ac pacem per Jesum Christum, Dominum nostrum.

Pater in ea quae veritatis est doctrina celeberrime, quid apud nos contra pertinaciam pontificiorum et detestandas abominationes per magistratum nostrum sit actum, absque dubio P. T. (= praestantia tua) in synodo Schmalcaldica a legatis nostris probe intellexit Domino sit gratia, post eiectum papatum ita sunt omnia in hac urbe tranquilla, ut incredibile fuisset, si quis eam tranquillitatem futuram ante praedixisset. Reliquum est, colende pater, quoniam in ecclesia Christi non satis est quae mala sunt reiicere, sed simul evigilare, ut et quae ad aedificationem faciunt, instituantur, ut iam bonorum et prudentium virorum consilio quae desiderantur in ecclesia nostra diligenter expendamus et ordinemus. Proinde per Dominum, communem servatorem, P. T. oro, ut petitioni senatus nostri, quem videmus quae Domini sunt sedulo curare, paterno animo respondere et quae ecclesiasticum ordinem ac disciplinam concernunt [3], pro ratione nostrae ecclesiae consulere digneris. Valetudinem P. T. non sine maerore percepimus, quam Dominus ad gloriam verbi sui incolumem reddat et diu conservet. M. Forsterum primas post eiectum papatum in maiori templo conciones habere nostri voluerunt, sed ea est vocis exilitate, ut tanto tamque difficili audi-

---

1) Vgl. Seckendorf, Historia Lutheranismi, Lib. III, § XLIV, 9.
2) RE² X, 383.
3) concernunt bedeutet (wie das französische concerner) „betreffen, angehen“.

torio satisfacere nequeat, in quo etiam illi laborant, qui reliquos voce excellunt. Bene valeat P. T. D. Pomeranum, D. Casparum [1], D. Justum Jonam et reliquos in Domino fratres ex animo salvos esse cupio.

Augustae Vind. 1537 April 19.

P. T.

deditissimus
Wolfg. Musculus.

II. Ratzeberger an Kaspar Aquila (26. April 1556).

Was in den Zeiten nach Luthers Tod Matthias Flacius unter den Theologen war, das war Ratzeberger unter den Laien — der Typus eines Luther treu ergebenen Mannes, der, allem Halben und Zweideutigen abhold, das Erbe der reinen Lehre unverfälscht zu bewahren suchte. Wie viel aber trotz der Arbeiten von Neudecker, Oswald Schmidt und Brecher [2] über Ratzebergers litterarische Thätigkeit noch zu erforschen ist, beweist folgender Brief, den ich dem Codex Nr. 244 der Stadtbibliothek zu Riga entnehme.

Ratzeberger übersendet dem von ihm besonders verehrten Kaspar Aquila [3] als Gegengabe für ein ihm dediziertes Werk [4] eine „symphonia perbrevis" — d. h. eine von ihm (aus Luther) über verschiedene Fragen (z. B. de comburendis haereticis) zusammengestellte kurze Konkordanz. Die letzte Hand anzulegen (ein Register der behandelten loci herzustellen) war für diesmal unmöglich; die Arbeit sollte später noch einmal ausgehen, mit vielen Artikeln bereichert. Das bisher unbekannte Werk hatte, wie wir sehen, polemische Richtung. Ratzeberger kämpft wider die falschen Freunde Luthers, die, wie er selbst vorausgesagt hat, die reine

1) Cruciger.

2) Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850. — Oswald Schmidt in RE², XII, 543—545. — Brecher in der Allgemeinen deutschen Biographie und in der Zeitschrift für die historische Theologie 1872, S. 323 ff.

3) Er preist ihn (Neudecker a. a. O. S. 197) — irrtümlich — als den allerersten, welcher wider das Interim geschrieben habe.

4) Die Bibliographie in Strieders Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Bd. I, S. 109—113 führt Aquilas Schriften nicht vollzählig auf. Aus dem Jahre 1556 ist nur genannt: Ein gnadenreich und gottselig Neu Jahr, von dem neugebohrnen Kindlein, unserm einigen Mittler und Heyland J. C. über den Spruch Esaiä: Uns ist ein Kind gebohren — eine Neujahrs-Predigt, die nach dem Kontexte des Briefes nicht gemeint sein kann.

Lehre verderben und verändern. Die Symphonie soll allen die Augen darüber öffnen, dafs Unkraut gesäet und nachgewachsen ist; sie läfst Luthers wahre, von den gleifsenden Freunden verdunkelte Meinung erkennen. Luther hat, einherschreitend im Geiste des Elias, den römischen Papst enthüllt; jetzt gilt es, dem germanischen Papst Widerstand zu thun; er ist mit dem Buchstaben M. deutlich genug bezeichnet [1]. Aber dieser Kampf ist nicht Aufgabe eines „gemeinen schlechten Knechtes", wie Ratzeberger sich selbst bezeichnet, sondern der berufenen Führer des christlichen Volkes, der Pastoren und Bischöfe, eines Mannes wie Aquila. So verbindet denn der Briefschreiber mit der Widmung seines Werkes die eindringlichsten Aufforderungen zur Wachsamkeit und zum Kampf wider die Irrlehre, die darin gipfeln, dafs die paulinische Ermahnungsrede an die Presbyter zu Ephesus vor Augen gestellt und zu bedenken gegeben wird. Ratzeberger gebraucht hier, wie auch sonst [2], den Text der Vulgata (mit einer einzigen Variante). Datiert ist der Brief aus „Hierapolis" in Thüringen, d. h. wohl aus Heiligenstadt. Ratzeberger mag sich vorübergehend dort aufgehalten haben; wir wissen im allgemeinen, dafs er den Abend seines Lebens vom Jahre 1550 an in Erfurt zugebracht hat.

Matthäus Ratzeberger an Kaspar Aquila, Superintendent zu Saalfeld (Sonntag Jubilate 1556 = 26. April 1556).

Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 304—307.

Venerando viro D. M. Caspari (lies: Casparo) Aquilae, ecclesiae Salveldensis episcopo, domino et amico suo colendo G(ra-

---

1) Neudecker a. a. O. S. 210 und 211: „Es hiefs alles: praeceptor dixit, Ergo so muste mans darbey bleiben lassen und nicht weiter fragen. . . . Solches thete auch dem Hern M. Vito Theodorico zu Nurnbergk wehe und beschwerete sich zum heftigsten uber diese greiffliche Unbestendigkeit der Wittenberger und vormante sie, Sie wolten doch des Hern Lutheri schriften zu gemute ziehen und betrachten und die Christliche lehre nicht also vorfelzschen und umbstossen lassen." — Neudecker spricht S. 219 Anm. 13 den Schlufs der Relation dem Ratzeberger ab, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „in der früher gegebenen Relation nirgends solche Angriffe auf Melanchthon vorkommen, wie von S. 219 ab". Man weifs nun, dafs Ratzeberger im Jahre 1556 vor Melanchthon geradezu als vor dem deutschen Papste gewarnt hat, und so wird auch der Schlufs der Relation, soweit er nicht über das Leben Ratzebergers hinausgeht, seiner scharfen Feder entstammen.

2) Vgl. Neudecker a. a. O. S. 252 die Überschrift zu einem Schreiben an den Kurfürsten Johann Friedrich: Humiliamini sub potenti manu Dei, ut vos exaltet (in add. Vulg.) tempore visitationis 1 Petr. 5, 6.

tiam) et P(acem) a Deo patre per Jesum Christum, Dominum nostrum, Amen.

Venerande domine episcope, ne ingratus essem pro munere misso mihique dedicato ego non omnino dissimile munusculum paravi, quod • tibi quoque et dedico et mitto, aliis quoque piis episcopis, si dignum iudicabitur, communicandum. Non autem varios locos conferre modo et in ordinem redigere occupationes meae permiserunt, non medicae solum aut oeconomicae, verum et typographicae. Scribi aut dici non potest, quam difficulter procedat negotium typographicum; (f. 304ᵛ) Satan enim subinde inicit nobis alias atque alias remoras et impedimenta, quae gravissimos simul et molestissimos pariunt labores, cum hoc plerumque machinetur per eos, quorum interest summo studio, sedulitate et fidelitate promovere et procurare hoc negotium [1]. Sed sic solet hostis ille veritatis et Domini nostri Jesu Christi procedere, ut eo plus noceat, sicut etiam cernere est in hoc toto argumento symphoniae nostrae. Apparet enim clarissime, quod non per adversarios, sed per intimos Lutheri amicos in speciem corrumpat doctrinam sanam et zizaniam papae reducat in ecclesias totius fere Germaniae mira arte. Nos igitur et autori et suis organis (f. 305) resistimus (lies: restitimus) hactenus et resistimus adhuc pro nostra infirmitate, quantum concessum est et conceditur coelitus, et quantum impetrat oratio et deprecatio piorum tam communis illa et catholica, quae assidue clamat, ut sanctificetur nomen Domini, quam quae in ecclesiis nostris instituta est pro impetrando auxilio divino contra Sata-

1) Der ganze Satz bezieht sich auf die Hindernisse und Schwierigkeiten, mit denen die Jenaer Ausgabe der Werke Luthers zu kämpfen hatte, an der Ratzeberger mitarbeitete. Zu vergleichen ist Neudecker a. a. O. S. 26 und 216, ferner die historia tomorum Lutheri von Cyprian (Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen 1726, S. 735 ff.) und die geharnischte Erklärung von Georg Rörer (Rorarius) im dritten deutschen Teil der Jenaer Ausgabe (1556) zu Ende der Schrift: Dafs diese Worte Christi (Das ist mein Leib) noch fest stehen. Rörer zeigt an, dafs etliche von Wittenberg mit Unwahrheit ihm zumessen, dafs er ein nötig Stück ausgelassen; zwei hohe Personen (Melanchthon und Peucer) wüfsten es wohl, wer anfänglich dazu geraten habe. Ratzeberger selbst hat eine eigene Warnung von den verfälschten Schriften Luthers herausgegeben, die M. Ammersbach zu Halberstadt wieder publiziert hat, wie Gottfr. Arnold angiebt (Kirchen- und Ketzerhistorie, IV. Teil, Sectio II, Nr. 12 — Ausgabe vom Jahre 1700, S. 117). Ist diese Warnung noch vorhanden? Und wie verhält sie sich zu der „Warnung vor den ungerechten Wegen, die Sach der Offenbarung des Antichrists zu führen. Samt gründlichen Beweis und Ausführung, dafs D. Martin Luther nie gebilligt, viel weniger geraten, sich in Glaubenssachen wider der hohen Obrigkeit Gewalt zu wehren. Auch wie Lutheri Lehr und Bücher in dem Punct durch Melanchthonem, Bugenhagium oder Pomeranum, Majorem und andere verlassen, verleugnet, verworfen und verfälscht worden. A. 1552".

nam, ut opus hoc salutare ecclesiae Dei absolvi possit, quia videmus et usu experientiaque quotidiana didicimus humanam potentiam et voluntatem longe esse inferiorem, quam ut hoc praestare possit. Quamobrem non solum optamus, sed et obsecramus, ut aliae quoque ecclesiae nostris votis et orationibus suas adiungant deprecationes spirituales sanctas. Est enim is, qui nobis (f. 305^{v}) resistit spiritus malignus et potens. Porro ut darem occasionem evigilandi omnibus piis, praecipue vero episcopis et pastoribus, contraxi non calumniose sed vere hanc symphoniam perbrevem, ut cognoscant omnes zizaniam superseminatam et succrescentem nobis dormientibus (Matth. 13, 25). Et adhortor vos episcopos, quibus gubernatio ecclesiastica in his regionibus commissa est, ut non minus Germanico huic novo papae quam Romano resistatis. Hic enim seduxit maiores nostros, ille vero seducit nos et posteritatem et ad extremum exitium perducit magna specie pietatis. Ad hunc priorem revelandum excitatus est Lutherus spiritu Eliae incedens, ad resistendum vero non solum huic (f. 306) sed et illi Germanico vos constituti estis episcopi et pastores. Quare ut veri nunc et vigilantes sitis episcopi et pastores, obnixe rogo et admoneo, ut liceat vobis effugere omnia mala quae propediem superventura sunt, et stare ante filium hominis (Luk. 21, 36). Semper praefixa sit oculis et cordibus vestris haec admonitio Paulina actorum 20, qua adhortatur presbyteros Ephesinos, sic inquiens: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Ego scio quoniam intrabunt post discessionem meam lupi rapaces in vos, non parcentes gregi. Et ex vobis ipsis exurgent viri loquentes perversa, ut adducant (ebenso cod. Laudianus, abducant Vulgata) discipulos post se. Propter quod (f. 306^{v}) vigilate memoria retinentes, quoniam per triennium nocte et die non cessavi cum lacrimis monens unumquemque vestrum. Et nunc commendo vos Deo et verbo gratiae ipsius, qui potens est aedificare et dare hereditatem in sanctificatis omnibus (= Act. 20, v. 28—32 nach der Vulgata). Simili ratione saepe Lutherus de suis praedixit, quod per hos et non per adversarios futura sit dissipatio et doctrinae corruptio et permutatio; adeo verum est, inquiens, hoc dictum: Regnum si destruendum est, non externis, sed suis viribus destruitur. Quare ut attenti et vigilantes sitis, officium vestrum summe requirit, praesertim cum ex vobis ipsis praecipui perversa loquantur et in publicum cedant, machens gemein und gar zu (f. 307) grob. Sed ut finem faciam, oro ut symphoniam hanc una cum adhortationibus aequo et benigno animo suscipias et limam (zuerst limen, darüber geschrieben limam) adicias, ubi ea opus est. Locupletabo autem ipsam, si tibi placuerit, multis

articulis non magis obscuris aut minus certis quam is est de comburendis haereticis.

Optime ac feliciter vale in Domino et pugna pro grege et veritate contra papam M. (= Melanchthonem) et papatum novum, sicut ducem decet, non militem christianum gregarium, ein gemeinen schlechten Knecht, qualem me esse existimes, si ita tibi videbitur. Datae Hierapoli Thuringiae, dominica Jubilate [1], Anno Domini 1556.

Mattheus Racebergius D(octor).

III. Ein Empfehlungsbrief Melanchthons für Johannes Wolf aus Bergzabern.

Das Original dieses Briefes, der um des Empfohlenen willen ein gewisses Interesse beansprucht, befindet sich in der Schönbornschen Bibliothek auf Schlofs Pommersfelden bei Bamberg und trägt dort die Nr. 2944. Melanchthon empfiehlt dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken seinen Landsmann Johannes Wolf aus Bergzabern, der unter Sturm in Strafsburg humanistische Studien getrieben und nun in Wittenberg sich der Philosophie und Theologie gewidmet hatte. Der Empfohlene hat sich in der Zweibrückener Geschichte den Namen „der treue Wolf" erworben. Er begleitete den Herzog auf seinem Kriegszug zugunsten der Hugenotten, beschrieb in seinem Tagebuch (vom 20. Februar 1569 an) die Ereignisse dieses Zuges [2] und bewies seine Treue in der mühevollen, an Abenteuern reichen Heimführung der Leiche des während des Zuges vom Tod ereilten Herzogs. In späteren Jahren veröffentlichte Johannes Wolf ein mit grofsem Fleifs verfertigtes Sammelwerk, lectionum memorabilium et reconditarum T. I und II. (Lauingen 1600.) Das Werk, eine Sammlung von Zeugnissen wider das Papsttum und das römische System aus allen Jahrhunderten, ist namentlich für das 16. Jahr-

1) Nach Brinckmeiers Chronologie war Ostern im Jahre 1556 am 5. April, also Jubilate am 26. April.

2) Vgl. L. Molitor, Vollständige Geschichte der Residenzstadt Zweibrücken (1885), S. 225. Das in konfusem Stil (deutsch, französisch und lateinisch) geschriebene Tagebuch befand sich im Archiv zu Zweibrücken, ging jedoch in der französischen Revolution verloren, so dafs wir nunmehr auf die wertvollen Fragmente im litterarischen Nachlafs des Grafen von Drechsel angewiesen sind (Schlichtegroll, Herzog Wolfgang [München 1850], S. 31).

hundert eine beachtenswerte Fundgrube seltener Schriften [1]. Unverwertet sind die vielen Auszüge aus den Manuskripten des Caspar Brusch (poëta laureatus, comes Palatinus). So lesen wir z. B. T. II, f. 576: Idem (Bruschius) in manuscripto Exempl.: Anno 1531 obiit pater Wolffgangus Ostermeyer, vulgo dictus Cappelmeyer, D. th., praeceptor M. Lutheri [2].

Empfehlungsbrief Melanchthons (25. November 1558). Nr. 6640ᵇ (Zusatz zu Corp. Ref. vol. IX, p. 664).

f. 33. S. D. omnibus lecturis has literas. | Gratulor patriae meae quam illustrissimi | principes Palatini ad Rhenum tenent, | quod habet et ecclesias pie constitutas, | et principes recte invocantes Deum, | et studia verae doctrinae et | disciplinam tuentes, et toto pectore | oro filium Dei dominum nostrum | Jhesum Christum ut semper aeternam | ecclesiam sibi in ea regione colligat, | et gubernet ac protegat principes | et populum. Natus est autem in | oppido principum Palatinorum, quod | nominatur veteri Romana | adpellatione, Tabernae montanae | in familia honesta Johannes | Wolfius, cuius natura et capax et avida est doctrinae. | Postquam igitur domi et κατήχησιν | fol. 33ᵛ | de Deo et de domino nostro Jhesu | Christo, et grammaticen didicit, | deinde in inclyta urbe Argentorato auditor fuit viri clarissimi | eruditione, eloquentia, et virtute | praestantis, Johannis Sturmii, | ubi ad exercitia linguae latinae | et dialectices toto quinquennio | adiunxit graecam linguam, ac recte | scribit orationem latinam, et | puritatem laudatae vetustatis | imitatur. In Academia nostra | ad haec studia philosophiae | initia addidit, et doctrinam | ecclesiae Dei audivit, de qua | constanter amplectitur confessionem | nostrae ecclesiae, quam et patria | ipsius fideliter profitetur. Ac pietatem animi hic Johannes Wolfius | fol. 34 | vera invocatione Dei et honesta morum | gubernatione declarat. Cum igitur spes | sit ingenium huius Johannis Wolfii, Deo | iuvante, usui fore patriae, commendo eum | primum illustrissimo principi Palatino | et duci Bavariae Wolfgango excellenti | sapientia, iusticia,

---

1) So steht z. B. T. II, f. 61—72 F. A. F. Poëtae regii libellus de obitu Julii II, pontificis maximi (interlocutores: Julius, Genius et S. Petrus); f. 184—189 eine ins Lateinische übersetzte Flugschrift des Heinrich Kettenbach, geschrieben 1523 (Christus will in Egypten Land, als ein Verachter bei uns) u. s. w. Vgl. T. O. Weigels Flugschriften-Verzeichnis (1870), S. 110.

2) T. II, f. 585 wird nach Brusch von 'haeretici in dioecesi Eysteten' (ums Jahr 1457) berichtet und eine Reihe von 15, gegen Mifsbräuche der Kirche gerichteten Artikeln mitgeteilt; der Bischof von Eichstätt schritt gegen die „böhmischen" Häretiker, die aus den Barfüfsern hervorgegangen waren, aufs strengste ein.

et pietate, deinde | et ceteris honestis viris, quia gratum | est Deo et utile communi vitae deligere | bona ingenia ad reipub. usus. Oro | autem filium Dei dominum nostrum Jhesum | Christum sedentem ad dextram aeterni | patris et dantem dona hominibus, ut | hunc Johannem Wolfium gubernet et | faciat eum *σκεῦος ἐλέους* et organum | salutare suae animae et aliis. Datae | anno 1558 die Novembris 25 quo | die celebrabantur encaenia Jerosolymae | propter repurgationem templi factam | mense כִּסְלֵו id est *ὡριωνείῳ* ante | nativitatem Christi ex virgine anno 162 [1] | Philippus Melanthon manu propria.

5.

Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548—1550.

Von

Fr. Otto in Wiesbaden.

Die nachfolgenden Berichte, teils Abschriften, teils Auszüge aus den Berichten der Mainzer Visitatoren über ihre Thätigkeit in den Jahren 1548—1550, welche wir der Freundlichkeit des Herrn Archivrats Dr. W. Sauer zu Wiesbaden verdanken, enthalten Mitteilungen, welche eine empfindliche Lücke in der Reformationsgeschichte der früher oder später nassauisch gewesenen Landesteile des Mainzer Sprengels ausfüllen.

Die nassauischen Grafen von Dillenburg, Weilburg und zuletzt der von Wiesbaden-Idstein [2] hatten sich bald der Lehre Luthers angeschlossen und dieselbe in ihren Landen eingeführt.

---

1) Bemerkenswert ist diese Bezeichnung des 25. November; Melanchthon schreibt sonst (z. B. vol. IX, p. 378) die Catharinae 1557.

2) Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden war erst 1543 dem Vorgang seiner Vettern zu Weilburg und Dillenburg gefolgt, indem er am 1. Januar dieses Jahres einen lutherischen Geistlichen berief und an demselben Tage eine Lateinschule in Wiesbaden einrichtete. Die betr. Urkunden s. in dem Evangelischen Gemeindeblatt 1890, Nr. 40. 41. 42.

Der Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Kriege und das darauf erlassene Interim von 1548 gefährdeten ernstlich den Bestand derselben; sie mufsten sich bequemen dieses einzuführen, begnügten sich aber zunächst damit, es den Geistlichen mitzuteilen und öffentlich verlesen zu lassen. Dasselbe geschah vonseiten des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein; das Rheingau, in welchem Kaspar Hedio die Reformation einzuführen versucht hatte [1], war infolge des unglücklichen Verlaufs seines Aufstandes im Jahre 1525 wieder völlig unter die geistliche und weltliche Herrschaft des Erzbischofs von Mainz zurückgeführt worden, doch mochten sich noch hier und da Spuren einer freieren Anschauung erhalten haben.

In welcher Weise der Erzbischof von Trier die Einführung des Interim betrieb und überwachte in den Landesteilen, welche zu seinem Stifte gehörten, Weilburg und Dillenburg, ist von den Geschichtschreibern Steubing, Eichhoff und zuletzt Nebe aktenmäfsig dargestellt; dagegen fehlte inbetreff der Mafsregeln des Erzbischofs von Mainz bis jetzt die genauere Kunde über die von ihm angeordneten Visitationen. Man wufste, dafs solche stattgefunden hatten und dafs der Bischof Michael Helding, genannt Sidonius, eine Hauptrolle dabei spielte, aber weder die Zeit derselben noch der Befund war bekannt. Nebe bemüht sich [2] nachzuweisen, wann sie stattgefunden habe, und nimmt eine dreimalige Visitation der Kirchen und Pfarreien der Herrschaft Wiesbaden an in den Jahren 1548, 1549 und 1550. Dieser Ungewifsheit machen die unten mitgeteilten Aktenstücke ein Ende.

Es ist nun nicht unsere Absicht, hier die ganze Geschichte der Reformation in den betr. Landesteilen zu wiederholen, sondern wir begnügen uns durch Mitteilung der Berichte den einen genannten Punkt festzustellen, welcher bei einer Revision der Reformationsgeschichte Nassaus an der passenden Stelle eingereiht und verwertet werden mag. Wir schicken über Herkunft und Charakter der Berichte folgendes voraus. Sie beruhen in dem Würzburger Archive („Mainzer Regierungsakten") und sind zwei Heften entlehnt, von denen das eine 27 Blätter, das zweite 44 Blätter und zwar dieses mit der Zahl fol. 30 anhebend enthält; jenes hat auf fol. 1 die Bezeichnung des Inhalts mit folgenden Worten:

> Verzeichnuss, welcher mafs die geistliche Visitation aller Stift, Kirchen, Clöster, Pfarren, Spittaler und anderer geist-

---

1) Vgl. den Sendbrief Kaspar Hedios an die Rheingauer in den Annalen des Nassauischen historischen Vereins XVII, S. 16ff.

2) Denkschrift des Theologischen Seminars zu Herborn 1866, S. 12f.

lichen Heufser im Erzstift und Crisam Maintz durch die deputirten und Verordneten des hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Sebastian [1] von Gottes gnade Ertzbischoven zue Maintz und Churfürst etc. Churfürstliche Commissarien und Visitatoren beschen und verricht im Jhar 48, 49 und 50.

Auf fol. 2 folgen die Namen der Visitatoren [2]: Weihbischof Michael [Helding], Bischof von Sidonien, Arnold von Bucholtz, Domscholaster, Baltasar Geyer, Vicarius in spiritualibus, Jost Selbach, Dechant von S. Peter, Anton Wedemeyer, Sigellifer und Dechant von S. Maria [ad gradus], Dietrich von Reden, desselben Stiftes Propst und Propst von S. Severus in Erfurt, Gerhard Ising, Dechant von S. Johann; d. d. 1548 V^to^ Nonas Octobres.

Dieses erste Heft enthält auf fol. 8 die Visitation des Rheingaus, auf fol. 10 die des Antoniterklosters zu Höchst, auf fol. 21 die der Pfarreien in dem damals nassauischen Siegener Land.

Das zweite Heft, welches zum Teil von derselben Hand wie das erste geschrieben ist, betrifft Visitationen von 1549 und 1550, und zwar von nassauischen die von Königstein, Wiesbaden und Kloster Clarenthal, sowie von dem Stifte Bleidenstatt, sämtlich aus dem Jahre 1550.

Schon die nicht streng chronologische Folge der Berichte, ebenso aber auch die Kürze derselben beweist, dafs wir hier nicht die gleichzeitig aufgenommenen Protokolle vor Augen haben, sondern eine spätere Zusammenstellung derselben und zwar im Auszuge. Nach Schrift und Sprache gehört diese jedoch auch noch dem 16. Jahrhundert an. Der wichtigste Punkt für uns ist die Zeitangabe der einzelnen Visitationen; wir geben diese nicht in der Ordnung der Handschrift, sondern in chronologischer Folge, nach welcher sie also stattfanden.

1. Das Antoniterkloster zu Höchst wurde visitiert am 15. Dezember 1548;

2. Die Pfarrer im Siegenschen — auf Wunsch des Landesherrn, Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg — am 12. und 13. August 1549;

3. Die Pfarrer der Grafschaft Königstein am 4. Februar 1550;

---

1) Sebastian von Heufsenstamm war Erzbischof zu Mainz 1545 bis 1555.

2) Ioannis, rer. Mogunt. II, p. 444 giebt dieselben Namen und in derselben Reihenfolge, einige in etwas anderer Schreibung, wie A. Wiedmeyer, und nennt den Theodoricus von Rheden Scholasticus, nicht Propst [von S. Maria] ad gradus. An andern Stellen giebt er Weiteres über ihre Wahl u. s. w. an, Dinge, auf welche es hier nicht ankommt.

4. Die Pfarrer des Rheingaues am 7., 11. und 14. Februar 1550;
5. Die Pfarrer der Herrschaft Wiesbaden am 24. Februar 1550;
6. Das Kloster Clarenthal am 25. Februar 1550;
7. Das Stift Bleidenstatt am 23. Mai 1550.

Wir lassen nunmehr die Berichte selbst folgen.

I. Visitation des Anthoniter Closters zu Hoest
[Höchst a. Main].

Sambstag den 15. Decembris [1548] haben die erwürdigen herrn Judocus Selbach protonotarius und Antonius Wedemeyger Siegler das Anthoniter Closter zu Hoest sampt der Kirchen, Sacramenten, ornat und Clenodia visitiert und darnach den praeceptoren desselbigen haus sampt alle seine brudern laut C. F. Commission und ihrer statuten und regulen examinirt, alle mengel und gebrechen durch Wendelinum Lupi notarium aufschreiben lassen und in besserung gestalt.

II. Nassau Dillenbergh
[Siegen].

Denselbigen Tag [Donnerstag den 8. August 1549] ist der wolgeborne herr Graff Wilhelm von Nassaw zu den Visitatoren zu Butzbach kommen und begehrt, sie wollen in seiner Graffschafft, was Maintzischen Crisams sey, auch visitiren, dan er sey wegfertig und werde nit lang heim pleiben; sein die visitatores (so doch ander weg fur hatten) ihren gn. zu underthenigem wolgefallen gezogen gen Siegen und dar die visitation angefangen wie volget. Sambstag den 10. Augusti sein die visitatores mit wolgemeltem herrn Graff Wilhelm gefahren gen Siegen, dohien auch bescheiden lassen alle geistlichen Maintzischem Crisam in irer gnaden graveschafft underworfen.

Sontag den 11. Augusti hatt der hochwirdige herr Maintzische suffraganeus zu Siegen in der pfarr eine schöne treffliche und tröstliche predig gethan zum volk, welches in grofser menge do erschien und mer dan auff tausent und itliche mehr grose zahl personen geschetzet. Denselbigen tag und montag darnach haben die visitatores die geistlichen, so Maintzischem Crisam in der Grafschafft Nassau Dillenberg underworffen, verhört und vleifsig examinirt und erfunden, dafs sie alle (ausgenommen her Johan Hornung altariste zu Siegen) beweibt sein, communiciren auf

beiderley gestalt, die mess mit dem canone verwerffen, consecriren nit catholisch und altkirchisch, lehren nit mehr dan drey sacrament, alss nemblich das sacrament des hochwirdigen Leichnams Christi, den tauff und bufs, furbitt fur die Toden und anruffung der heiligen leuchnen sie gar und haben sich entlich beruffen auf ein confession und bekandtnus ihres glaubens und lehr ihrem gn. herrn Graff Wilhelm schrifftlich übergeben, darbey sie gedenken zu pleiben, auch daneben an die herrn visitatores suppliciert, dafs sie weiter nit beschwert werden, wie auss nachvolgender irer bekandtnufs und supplication mit G. und H. verzeichnet zu vernehmen, und lauten also:

Anlage G.

An Graf Wilhelm. S. d.[1] (Auszug).

Nach Publikation des Interim habe Graf Wilhelm gefragt, wie sie sich zum Interim stellen wollten. Sie hätten dasselbe undisputiert gelassen, da das schon hinlänglich geschehen; sie wollten sich an die vom Grafen erlassene Kirchenordnung halten und diese als Gesetz ansehen, da sie der apostolischen Tradition entspreche, auch in den zur Seligkeit nötigen Stücken der katholischen Anschauung und den h. Vätern nicht widerspreche. Dies sei ihre einmütige Ansicht; sie bitten, dafs man sie bei der Kirchenordnung lasse bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil.

Doch seien sie nicht gewillt auf dieser Kirchenordnung so zu stehen, dafs sie nicht auch inzwischen bis zum Konzil von den hohen geistlichen Ordinariis „eine leidliche und mit gutem Gewissen annehmliche Reformation oder Kirchenordnung zulassen wollten“, sich auch nicht weigern eine geistliche Ordnung anzunehmen, die in apostolischer Lehre begründet sei; sie würden sich deshalb, wenn von dem Kaiser eine Einigung auf geistliche Weise unter Abstellung der Beschwerden gefunden werde, dieser in Gehorsam fügen. Wenn aber ihre Wünsche kein Gehör fänden, wenn sie an ihrer Kirchenordnung gehindert, die abgeschafften Mifsbräuche wieder aufgerichtet würden, dann erklären

1) Wann dies Schreiben abgefafst ist, wird nicht bemerkt. Nach Steubung, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande (1804), S. 339 verfafsten die Dillenburger Geistlichen am 25. September 1548 eine Erklärung über das Interim. In derselben Zeit mögen auch die Siegener Pfarrer eine ähnliche Erklärung aufgestellt haben. Eine zweite reichten sie im folgenden Jahre [nach Jacobi Apost. Tag, 25. Juli] ein, welche dann an den Erzbischof von Mainz eingesandt wurde. Der Auszug, welchen Steubing S. 44 giebt, stimmt nicht in seinem Gedankengang mit dem hier mitgeteilten. Es mufs also dieses wohl das erste Schreiben sein.

sie ihrem Gewissen nach, dafs sie dadurch von ihrem Amt abgedrungen würden und ihren Kirchen ferner vorzustehen nicht befugt sein könnten, und stellen in diesem Falle Gott das Weitere anheim.

Anlage H.

An die Mainzer Kommissare. S. d.

Nachdem sie gestern [1] vor den Kommissaren erschienen und diese wegen ihres Kirchendienstes Erforschung gethan, hätten sie, soweit wie möglich, geantwortet, erklären aber noch nachträglich, dafs sie bereit seien, zum Trost und zur Wohlfahrt der verlassenen Kirchen alles das in Lehre und Ceremonien vorzunehmen, was zu Erbauung und Besserung der Pfarrkinder nützlich und heilsam sei, wie sie auch ohne Ruhm behaupten könnten, dafs sie der allgemeinen Kirche so nahe und gleich stehen, dafs ein Fremder und Ausländer zwischen der allgemeinen Kirche und ihnen keinen sonderlichen Unterschied würde bemerken können; sie wollten hierbei bleiben, dafür aber möge man sie bei ihrem Amte belassen.

III. Königstein.

Wegen Vornahme der Visitation schrieben die Visitatoren Freitag nach Kilian [12. Juli] 1549 an Graf Ludwig von Stolberg in gleicher Weise wie an die anderen Grafen.

Der Graf antwortet am 10. Dezember 1549; er entschuldigt sich, dafs er erst jetzt schreibe, da er aus Rochefort in den Ardennen [2] zurückkehre; dafs er das verlangte Geleit nicht geschickt habe, sei erfolgt, weil inzwischen die Hochzeit seiner Tochter mit dem Grafen von Wertheim stattgefunden habe und hierdurch Verzögerung entstanden sei; es würde ihnen auch wohl nicht gelegen gewesen sein bei dieser Gelegenheit zu visitieren. Übrigens stehe es Geistlichen frei in seine Grafschaft auch ohne Geleit frei und ungehindert zu wandern. Wollen sie jedoch etwas schriftlich haben, so sollen sie anzeigen, wie stark sie sind und wann sie kommen.

Dienstag den 4. Februar [1550] beginnen die Visitatoren in Königstein zu visitieren und zu examinieren Niclas Post, Pfarrer

1) Dies Schreiben ist also verfafst am 14. August 1549.

2) Die Grafschaft Rochefort in dem Herzogtum Luxemburg und Hochstift Limburg war erst kürzlich in den Besitz des Grafen Ludwig gekommen infolge eines Vertrags unter den Söhnen des Grafen Bodo von Stolberg vom Jahre 1548; dieser selbst hatte sie durch Erbschaft seiner Frau erhalten.

zu Königstein, Herrn Peter den Prädikanten daselbst, darauf die Pfarrer zu Schwanheim, Neuenheim, Münsterliederbach, Born, Marxsain, Hofheim, Weilbach, Obererlenbach, Vilbel, Eppstein, Oberhöchstatt, Ostenberg, Cronberg und Eschborn, und es wurde durch ihr Bekenntnis befunden,

> dafs sie alle beweibt seien, dafs viele nicht ordiniert, sondern Laien seien und in ihren Kirchen kein Sacrament haben, überhaupt dafs sie in keinem Stücke kaiserlicher Majestät gemäfs leben.

Nach dem Examen verhandeln die Visitatoren mit dem Grafen, der ihnen erklärt, er habe allen seinen Untergebenen und Geistlichen die Deklaration kaiserlicher Majestät verkünden lassen und publiziert, sie hätten sich auch erboten, dieselbe auszuführen, soweit sie dem Worte Gottes nicht entgegen seien; mit dieser Erklärung habe er es genug sein lassen in der Hoffnung, es solle damit kaiserlicher Majestät Deklaration Genüge geschehen sein. Hierauf erwidern die Visitatoren: der Prädikanten Beruf auf der Welt sei zweifelhaft, nachdem ein jeder von ihnen die Schrift nach seinem Gutdünken deute und auslege, so dafs die christliche Lehre und Ceremonien auf jedes einzelnen Conscienz und nicht auf ein sicheres Mafs gesetzt werde; damit würden so viele Religionen geschaffen, als Prediger seien, denn man finde unter allen nicht zwei, die über Lehre, Ceremonien und Gottesdienst übereinstimmten. Damit der Graf nicht glaube kaiserlicher Deklaration genug gethan zu haben, wird ihm eröffnet, dafs das Examen ergeben habe, dafs in seiner Grafschaft nicht eine Kirche sei, die sich kaiserlicher Deklaration gemäfs halte, worauf er sich erbietet, die Deklaration nochmals publizieren zu lassen. Die Visitatoren fordern ihn auf zu gebieten, dafs kaiserlicher Deklaration Genüge geschehe und dem Erzbischofe die Jurisdiktion und der Gehorsam unter der Geistlichkeit in seiner Grafschaft nicht entzogen werde.

IV. Visitation aller Pfarrkirchen, Spitaln und andere Gottesheufser im Rinkaw.

Donnerstag den 7. Februarii [1550] haben furgemelte Anthonius Wedemeyger Siegeler und Gerhardus Isinging, churfurstliche Commissarii und Visitatores, die Visitation aller Pfarrkirchen im Ringgau furgenommen und erstlich zu Eltvil mit dem ampt der heyligen misse vom heiligen Geist im beisein des pfarhern und seiner altaristen, auch der Juraten oder Kirchengeschwornen angefangen und nach vollendung des heyligen ampts erstlich in der Kirchen die heiligen sacrament ornat und Klenodia

visitiret, darnach den pfarhern altaristen und Juraten oder Kirchengeschwornen in beysein Schwiberti Stade Notarii über der pfarrers und altaristen lere und wandel, exempel und gueten furgang einen nach dem andern examiniret.

Mittler zeit hat furgedachter Antonius Wedemeyger Siegler und Commissarius zu Obern- und Niederen Walluff, Frauenstein, Nauendorff, Rauenthal, Kiederich, Erbach und Hattenheim alle Pfarren und Gottsheufser vleifsig visitirt und derselbigen Kirchen diener alle genn Eltvel bescheiden, do sie dan gehorsamlich fur den visitatoribus erschienen und sich der visitation underworffen und examiniren lassen, wafs man auch fur mengel und gebrechen in kirchen und personen erfahren, fleifsig angezeichnet und zu besserung angestalt.

Montag den 11. Februarii seind furgemelte visitatores von Eltvel furgeruckt gen Österich, doselbst erstlich die pfarkirchen sampt den kirchendienern des orts visitiert und examinirt und durch Antonium Wedemeyger Meintzischen Sieglern die negst umbliegenden Kirchen als Winkel, Mittelnheim, Halgarten und St. Johanisberg visitiren lassen und die pfarrer und andere kirchen diener gen Österich zum examen beruffen lassen, da sie dan alle gehorsamblich erschienen und examinirt seindt, wurden alle mengel uffgeschrieben und in besserung bracht.

Donnerstag den 14. Februarii haben sich dieselbigen visitatores zu Österrich nach vollendung des examinis erhoben und sein gen Rüdesheim gezogen, daselbst auch wie fur die kirche und kirchendiener visitirt und examinirt und durch gedachten Sieglern die andern umbliegenden kirchen als Geifsenheim, Hasmanshausen, Lorch, Lorcherhausen und Eibingen sampt andern Gottsheufsern visitiren und die personen der kirchen zu sich zum examen beruffen lassen, die dan auch gehorsamblich erschienen und examiniert sein worden. Wafs mangel und gebrechen gefunden, sein gebessert worden.

V. Wiesbaden.

Die Visitatoren schreiben an den Grafen Philipp von Nassau-Wiesbaden wegen der Visitation (dies Schreiben fehlt).

Graf Philipp antwortet d.d. Idstein den 8. Februar 1550: er habe ihr Schreiben erst heute erhalten; er sei geneigt, ihnen zu willfahren, aber nicht im Stande seine Pastoren in dem Mainzischen Teile seines Landes in so kurzer Zeit zusammenzubringen; auch müsse er seine Beamten, denen er diese Geschäfte anvertraut habe, versenden; sie möchten defshalb den Termin zur

Visitation auf künftigen Montag nach Invocavit [24. Februar] verlegen.

Montag den 24. Februar 1550 beginnen die Visitatoren ihre Thätigkeit; examiniert werden die Pfarrer, welche zur Mainzer Diözese gehören, nemlich die von Wiesbaden, Bierstatt, Mosbach, Breithart, Selbach, Dotzheim, Kloppenheim und Schierstein. Es wird befunden, dafs alle mit Ausnahme der von Schierstein und Mosbach, die noch katholisch sind, lutherisch und schismatisch sind und sich der kaiserlichen Deklaration nicht gemäfs halten.

Desshalb fordern die Visitatoren zum Abschied den Sohn des Grafen, Philipp den Jungherrn, welcher die Stelle des abwesenden Grafen Philipp vertrat, sowie die Räte von beiden auf, dafs sie solches in Besserung stellen, die lutherischen Prädikanten entfernen, katholische einsetzen, damit kaiserlicher Deklaration Genüge geschieht und dem Erzbischofe schuldiger Gehorsam bleibe.

Diese antworten, dafs sie es dem Grafen melden wollen, der sich ohne Zweifel halten werde, wie es einem christlichen Fürsten gebühre.

VI. Kloster Clarenthal bei Wiesbaden.

Dienstag den 25. Februar wird das sogen. Neue Kloster [Clarenthal] visitiert und examiniert Anna Brenlin von Homberg Äbtissin, Margarethe Kambergerin Priorin, Agnes von Hattstein, Gueth von Hattstein, Christina von Diez, Maria Echter und Maria von Nassau: halten sich an ihre Regel, sowie in geistlichen und weltlichen Sachen gut und wohl.

VII. Stift Bleidenstatt.

Die Visitatoren schreiben d. d. Wiesbaden den 24. Februar [1550] an Dechant und Capitel des Stiftes Bleiderstatt, dafs sie sich morgen — Dienstag — einheimisch halten sollen, da sie dann zur Visitation kommen werden.

An demselben Montag nach Invocavit — 24. Februar — antwortet Erwin von Elkerhausen Dechant den Visitatoren, sie möchten die Visitation aufschieben, da niemand von dem Kapitel anwesend sei.

Die Visitation fand daher später, Freitag den 23. Mai statt. Das Ergebnis derselben war folgendes:

Das Stift wird in ziemlichem Bau befunden, Ornate und Bücher in guter Verwahrung, das Sacrament, welches in die Pfarrkirche

neben Bleidenstatt gehört, wird „umb allerley Fürsorge willen“ im Stifte ehrlich verwahrt und beleuchtet.

Examiniert werden Erwin Klüppel [von Elkerhausen] Dechant, Johann Hoenstein Scholaster, Laurentius Drumpter, Cyriacus Spitzfaden und Ludowicus dessen Vicarien; der Sänger Eckart Kluppel weigert sich den gewöhnlichen Eid zu leisten und wird desshalb nicht examiniert.

Das Examen ergiebt, dafs das Stift stiftungsgemäfs acht Canonici und zehn Vicarien haben soll, von letzteren aber nur drei zur Zeit residieren, welche Horen und sonstigen Gottesdienst halten; es befehlen die Visitatoren, dafs die anderen Vicarien zur Residenz angehalten werden. Da die Stelle eines Kindermeisters mit stattlicher Besoldung vorhanden und fundiert ist, befehlen die Visitatoren ferner, dafs sie sich umthun sollen, um einen frommen christlichen Kindermeister zu erhalten. Dann wird zugleich mit den Kirchengeschwornen die schadhafte Kirche besichtigt und befohlen, dafs die Schäden gebessert, das Sacramentshäuschen verschliefsbar und der Kirchhof eingefriedigt werde, „was die Juraten mit Hilfe der Herrn gutwillig angenommen“.

Bezüglich des Streites mit Graf Philipp von Nassau-Weilburg erklärt das Stift, dafs, wenn auf dem angesetzten Tage keine Einigung erzielt wird, sie zum Prozefs schreiten wollen; die Visitatoren erklären sich hier nicht einmischen zu wollen.

6.

Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Lic. **Paul Grünberg** in Strafsburg i. E.

Der Zweck heiligt die Mittel. — Dieser Satz spielt in der Polemik gegen die Jesuiten, besonders in der populären Polemik, bekanntermafsen eine grofse Rolle. Vor etwa 30 Jahren hat deshalb der Jesuitenpater Roh eine Belohnung von 1000 Thalern für jeden ausgesetzt, welcher der juristischen Fakultät einer deutschen Universität ein von einem Jesuiten verfafstes

Buch vorweisen könne, in welchem nach dem Urteil der Fakultät der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ gepredigt werde. Die Belohnung, heifst es in einem mir vorliegenden Zeitungsausschnitt, dem ich dieses entnehme, ist aber niemals ausgezahlt worden. Gleichwohl findet sich nach dem neuesten „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ von Möller (III, 1894, S. 241) der fragliche Satz, wenn nicht dem Wortlaut doch der Sache nach, beispielsweise an zwei Stellen der (1645 erstmals erschienenen) Medulla theologiae moralis von Busenbaum. Es schien mir nun von Bedeutung, dem Zusammenhang der von Möller angeführten Stellen nachzugehen, und dieser Zusammenhang ist ein so eigentümlicher, ich möchte sagen überraschender, dafs er, eben bei der sprichwörtlich gewordenen Bedeutung unseres Satzes, auch weitere Kreise interessieren dürfte.

Die Medulla theologiae moralis handelt: Lib. IV de praeceptis particularibus certo hominum statui propriis; cap. III de statu et officio personarum saecularium quorundam praesertim iudicialium; dubium 7 de reo; articulus II, quid liceat reo circa fugam poenae [dieses Recht hat er, etiam vere reus sit, quia quilibet tam magnum ius habet ad vitae suae conservationem, ut nulla potestas humana obligare possit ad eam non conservandam etc.]. Unde resolves: 3 licet etiam, saltem in foro conscientiae, custodes (praecisa vi et iniuria) decipere, tradendo v. gr. cibum et potum, ut sopiantur, vel procurando ut absint, item vincula et carceres effringere, quia cum finis est licitus, etiam media sunt licita. Die andere Stelle findet sich: Lib. VI de sacramentis; tractatus VI de matrimonio; cap. 2 de matrimonio secundum se; dubium 2 de usu matrimonii; articulus 1 an usus matrimonii sive actus coniugalis sit licitus. Num. 8. Quaeres: An et quando liceant tactus, aspectus et verba turpia inter coniuges. Resp.: Tales actus per se iis licent, quia cui licitus est finis etiam licent media, et cui licet consummatio, etiam licet inchoatio. Unde licite talibus naturam excitant ad copulam.

Hieraus scheint sich mir Folgendes zu ergeben: 1) Nicht dafs der Zweck die Mittel heiligt, sondern nur eventuell erlaubt erscheinen läfst, wird ausgesprochen; ein zwar feiner und für die Praxis oft vielleicht gleichgültiger, jedoch wichtiger Unterschied. 2) Busenbaum denkt gar nicht daran, mit den betreffenden Worten ein neues oder überhaupt ein sittliches Prinzip aufzustellen, sondern behandelt den Satz als eine allgemein zugestandene logische Regel oder selbstverständliche Sache. 3) Der Sinn ist nicht eigentlich, dafs der sittlich gute oder erlaubte Zweck an sich schlechte Handlungen gut macht (beachte namentlich in der ersten Stelle die Klausel praecisa vi et iniuria!),

sondern, wem die Vollendung einer Handlung gestattet ist (im ersten Fall wäre freilich eben dieses zu bestreiten gewesen), dem muſs auch der Versuch dazu, gleichsam die Teilhandlung oder der Beginn gestattet sein. 4) Die Moral der Jesuiten zu bekämpfen, haben wir auf Grund ihrer Bücher (auch der Medulla von Busenbaum) und zumal ihrer Handlungen Grund und Anlaſs genug. Den Satz „Der Zweck heiligt die Mittel" als ein von den Jesuiten ausgesprochenes Moralprinzip dabei in den Vordergrund zu stellen, dürfte indessen nicht statthaft sein, so lange nicht bessere Belege als die oben besprochenen dafür vorliegen.

NACHRICHTEN.

Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschliefsl. Wiedertäufer)

von

Herman Haupt.

---

1. G. V. Smith, Heresy and schism from another point of view (The nineteenth Century 1894, Sept., p. 332—340).

*2. Félix Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther. I. La théocratie, Apogée du pouvoir pontifical. Paris, Thorin & fils, 1893. 8⁰. VIII et 428 p. Preis: 10 francs. „Luther, dont le nom est plus particulièrement associé dans l'histoire à cette révolution (i. e. du XVI[e] siècle), ne fit que s'emparer d'un mouvement d'opinion qui s'était produit longtemps avant lui. Rechercher en ses origines et suivre en ses progrès ce mouvement d'opinion, tel est le but que nous nous sommes proposé dans le présent ouvrage." Der vorliegende Band, welcher die Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Jahre 1216 behandelt, trägt allerdings nur wenig zur Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnis von der religiösen Reformbewegung in dieser Periode bei, bietet vielmehr in der Hauptsache nur eine, allerdings recht gut und übersichtlich geschriebene, auf die originalen Quellen zurückgehende Darstellung der Geschichte des Papsttums von Gregor VII. bis auf Innocenz III. und seiner Konflikte mit den weltlichen Mächten in jener Zeit. Die Benutzung der einschlägigen deutschen Litteratur läſst so gut wie alles zu wünschen übrig. Zwei weitere Bände sollen die Geschichte des „esprit de réforme" bis zum Jahre 1483 fortführen.

3. N. Recolin, Où était le protestantisme avant Luther et Calvin? Paris, imprim. Buttner-Thierry, 1894. 26 S. 12⁰.

4. Giovanni Grill, Fattori dei movimenti riformatorii italiani nel XVI secolo. Pinerolo, Tipografia sociale, 1893 (Rostocker Inaugural-Dissertation). 8⁰. 114 S.

---

5. Felice Tocco, Gli ordini religiosi e l'eresia. In: Gli albori della vita italiana. Milano, Trèves, 1891. T. II, p. 307—339. Der gemeinverständliche Vortrag giebt eine gut orientierende Überschau über die Entwickelung des mittelalterlichen Ketzertums und die häretischen Bewegungen innerhalb des Franziskanerordens, soweit sich diese auf romanischem Gebiete abspielten. Als Ursache des Mifserfolgs sämtlicher ketzerischen Reformbewegungen des Mittelalters bezeichnet der Verfasser den alle jene Sekten beherrschenden Geist der Intoleranz und deren mafslos asketische Richtung, die eine Verständigung mit der Autonomie des Staates, wie mit der Freiheit des Gewissens ausschlofs. Der Sieg irgendeiner der mittelalterlichen Sekten über den Katholicismus hätte nach der Ansicht des Verfassers geradezu einen kulturellen Rückschritt bedeutet.

*6. Carl von Hase, Gesammelte Werke. Bd. V: Heilige und Propheten, Abtl. 2. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892 (a. u. d. T. Neue Propheten). 5 Mk. Die der neuen Ausgabe vorausgeschickte Einleitung des Herausgebers G. Krüger unterrichtet ausführlich über die Fortschritte, welche die Forschung über die Geschichte der von Hase geschilderten „Neuen Propheten" (Jungfrau von Orléans, Savonarola, Wiedertäufer) seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (1860) gemacht hat.

---

7. Von der Politik der Kirche gegenüber dem Ketzertum und den Anfängen der Inquisition giebt ein Vortrag von Charles Molinier eine treffliche Charakteristik (L'hérésie et la persécution au XIe siècle. Leçon d'ouverture du cours de l'année 1893—94. Faculté des lettres de Toulouse. Extrait de la „Revue des Pyrénées", T. V, fasc. 5 et 6, 1893, p. 26—38).

8. Die Fehde über das Thema „Veme und Inquisitionsgericht" dauert noch fort. F. Thudichums Replik (in der Histor. Zeitschrift N. F., Bd. XXXII, 1892, S. 1—57; vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschr. XIII, 468 f.) hat sowohl Th. Lindner (Veme und Inquisition. Hallenser Univers.-Programm zur Preisverteilung, 1893, 13 S. 4⁰), als H. Finke

(Zur neuesten Inquisitionslitteratur, im Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XIV, 1893, Heft 2, S. 342—353) zu scharfen Entgegnungen veranlafst, die bei dem Stand der Sache an sich zwar nicht nötig waren, indessen eine Reihe von irrigen und schiefen Annahmen Thudichums, die wider alles Erwarten doch vereinzelte Zustimmung gefunden, richtig stellen. In der Duplik Finke's ist besonders die erneute kundige Prüfung der über das mittelalterliche Sektenwesen in Westfalen vorliegenden Nachrichten beachtenswert.

9. L. Tanon, Histoire des tribunaux de l'inquisition en France. Paris, Larose & Forcel, 1893. 8°. VI et 567 p. Preis: 12 Frs. Der erste Teil des durch Sachkenntnis, Unbefangenheit des Urteils und eine äufserst fleifsige Benutzung der Quellen — auch Handschriften sind ausgiebig verwertet — sich auszeichnenden Werks behandelt die Geschichte der in Frankreich auftretenden grofsen mittelalterlichen Sekten und ihrer Verfolgungen durch die Kirche, der zweite Teil bringt, hier naturgemäfs oft auf das engste mit Henners wichtigem Buche (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, 466) sich berührend und dessen Nachweisungen wiederholend, eine erschöpfende Darstellung der Organisation und des Prozefsverfahrens der Inqusitionsgerichte.

10. Balme, Jean Bréhal, grand inquisiteur de France, et la rehabilitation de Jeanne d'Arc. Paris, Lethielleux, 1893. 4°. Preis: 15 francs.

11. Douais, L'inquisition en Roussillon (1315 bis 1564), in den Annales du Midi, 1892, Octobre. Mitteilung von fünf ungedruckten Aktenstücken. — Canet, L'Inquisition, in Univ. Cathol. 1891, II, p. 571—607. — A. Bertolotti, Martiri del libero persiero e vittime della inquisizione. (Aus der Rivista di discipl. carcerarie 21, No. 4sq.) Roma, Tip. delle Mantellate, 1892. 3 Frs. Wichtige, aus den Archiven von Rom und Mantua schöpfende, Sammlung von Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Inquisition in Italien im 16.—18. Jahrhundert.

*12. Luigi Amabile, Il santo officio della inquisizione in Napoli. 2 volumi. Città di Castello, S. Lapi, 1892. 8°. Vol. I: XV et 367 p.; Vol. II: 103 p. Lire 9. Der kurz nach Abfassung seines Werkes verstorbene Verfasser, früher Professor der pathologischen Anatomie an der Universität Neapel und bereits durch seine Biographie Campanellas rühmlichst bekannt, hat sich mit dieser Geschichte der Inquisition im Königreich beider Sicilien ein ehrendes Denkmal gesetzt. Das Werk ist eine Leistung ersten Ranges, sowohl hinsichtlich der Aufdeckung als hinsichtlich der Verwertung einer geradezu erstaunlichen Menge neuer Quellen auf einem Gebiete, auf dem es an

Vorarbeiten vollständig fehlte. Die Darstellung beruht fafst ausschliefslich auf handschriftlichen Quellen, welche der Verfasser mit unermüdlichem Eifer aus den Archiven und Bibliotheken von Neapel, Florenz, Dublin — dorthin sind bekanntlich während der revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 Teile des römischen Inquisitionsarchivs gewandert — Venedig, Rom u. s. w. zusammengetragen hat; der Zutritt zu dem Archive des „Santo Officio della inquisizione“ im Vatikan ist dagegen Amabile in sehr bestimmter Art verweigert worden. Den reichhaltigen Quellenstoff hat der Verfasser in sorgsamster Weise verarbeitet. Die Darstellung ist eine ausführliche, stellenweise recht breite, wofür aber der Forscher — und diesem wird ja das Werk in erster Linie zugute kommen — nur dankbar sein kann. An Umfang und Wichtigkeit treten die der mittelalterlichen Periode gewidmeten Kapitel hinter den mit der Geschichte der Inquisition im 16.—18. Jahrhundert sich beschäftigenden Abschnitten bedeutend zurück. In der Zeit vor der Reformation hatte es die Inquisition in Neapel hauptsächlich mit der Verfolgung von Katharern, Fraticellen und zum Islam oder Judentum Übergetretenen zu thun. Die erste Waldenserverfolgung, von der Amabiles Quellen berichten, ist die bekannte Untersuchung von 1560 bis 1561 gegen die kalabresischen Waldensergemeinden; aus Amabiles Mitteilungen scheint hervorzugehen, was Ref. früher bezweifelt hatte, dafs diese kalabresischen Waldenser thatsächlich Piemont entstammten. Im 16.—18. Jahrhundert folgen dann die Prozesse gegen Juan Valdes und dessen Anhänger, Lutheraner, Hugenotten, „Hebraisten“, Anhänger der Lehren Galileis und Descartes', aber auch gegen Bigamisten, Gotteslästerer, Zauberer, Hexen u. s. w. Der 1510 gemachte Versuch, die spanische Inquisition in Neapel einzubürgern, mufste wegen des Widerstands der Bevölkerung aufgegeben werden, die auch dem Vorgehen der von Rom aus organisierten Inquisition im Jahre 1547 mit bewaffneter Hand entgegentrat. Trotzdem hat die Inquisition in den folgenden beiden Jahrhunderten mit eiserner Strenge ihres Amtes gewaltet; für die Beförderung der nach Rom abzuliefernden Untersuchungsgefangenen wurde ein regelmäfsiger Schiffsverkehr zwischen Neapel und Rom eingeführt, und sowohl mit als auch ohne Mitwirkung der weltlichen Macht (die übrigens in Rom ja wieder in geistlichen Händen lag) sind an einer langen Reihe von Angeklagten Todesurteile vollstreckt worden. Die Wirren des spanischen Erbfolgekriegs legten endlich den geschäftigen Arm der Inquisition lahm, zu deren Bekämpfung sich aus der leidenschaftlich erregten Bevölkerung Neapels heraus eine besondere Überwachungsbehörde gebildet hatte; im Jahre 1746 wurde die Inquisition förmlich aufgehoben. — Ausführliche

Darstellungen der Hauptergebnisse von Amabiles Werk haben M. Landau (Geschichte der Inquisition in Neapel, in Beilage Nr. 86 zur Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1894) und F. H. Reusch (Theol. Litt.-Ztg. 1893, Sp. 165—169) gegeben.

13. L. Bruni, Cosimo I de'Medici e il processo d'eresia del Carnesecchi. Turino, Rocca, 1892. 12°. 61 S. — Ketzerverbrennungen in Rom, in: Deutscher Merkur, Jahrg. 24 (1893), Nr. 13, S. 97—99. Hauptsächlich sind die Nachweisungen von Amabile (vgl. oben Nr. 12) benutzt. — Berliner, Censur und Konfiskation hebräischer Bücher im Kirchenstaat auf Grund der Inquisitionsakten in der Vaticana und Vallicellana. Frankfurt a. M., Kaufmann, 1891. 65 S. 2 Mk.

14. Über einen von der spanischen Inquisition 1484 bis 1485 gegen eine grofse Anzahl von Angeklagten, die des Rückfalls zum Judentum bezichtigt wurden, eingeleiteten Prozefs handelt Ramón Santa Maria im Boletin de la Real Academia de la Historia XXII, 189—204. 354—372; vgl. ebenda XXII, 355—372. Über weitere neuere Veröffentlichungen betreffend die spanische Inquisition vgl. Zeitschr. f. K.-G. XV, 314. — Henry Charles Lea, The Spanish Inquisition as an alienist, in: The popular Science Monthly for July 1893, 12 p. Beleuchtet die Art der Behandlung von Geistesgestörten seitens der spanischen Inquisition im 17. Jahrhundert (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XV, 121). — Das letzte Opfer der Inquisition, in: Deutscher Merkur, 1894, Nr. 4 (abgedruckt aus Köln. Zeitung 1893, Nr. 1009). Behandelt die Hinrichtung des Valencianers Ripoll wegen Ketzerei zu Valencia im Jahre 1826.

***15.** J. Sassenbach, Die heilige Inquisition. Berlin, Selbstverlag, 1893. 190 S. 8°. Preis: 60 Pf. — Populäre Darstellung ohne wissenschaftlichen Wert.

16. Zur Kenntnis der Organisation der Inquisitionsgerichte bringt H. Finke (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XIV, 1893, Heft 2, S. 333—342) bei seiner Besprechung des Buches von Cam. Henner eine Reihe von beachtenswerten ergänzenden Nachweisen.

---

17. Ém. Gebhart, L'état d'âme d'un moine de l'an 1000 (Revue des 2 mondes T. CVII (1891 Oktober), p. 600—628. Bespricht die in der Chronik des Raoul Glaber zutage tretenden volkstümlichen Stimmungen, den Dämonenglauben und die ketzerischen Bewegungen um das Jahr 1000. Gegen eine Stelle dieses Aufsatzes wendet sich ein Artikel in

den „Stimmen aus Maria-Laach" Bd. XLI (1891), S. 599f. unter dem Titel „Gregor VII. ein Hexenverfolger?" Der Papst habe keine Bulle gegen die Hexen erlassen, vielmehr ausdrücklich deren Verfolgung untersagt.

*18. Otto Henne am Rhyn, Der Teufels- und Hexenglaube, seine Entwickelung, seine Herrschaft und sein Sturz. Leipzig, Max Spohr, 1892. 8°. VII u. 159 S. Preis: Mk. 2.40. — Der Verfasser vermifst unter den zahlreichen der Geschichte der Hexenprozesse gewidmeten Schriften eine genetische Darstellung der Entwickelung des Teufels- und Hexenwahns und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien; eine solche will er mit dem vorliegenden Werkchen geben. Dasselbe verfolgt die Vorstellungen vom bösen Geiste bis in die älteste Religionsentwickelung des Orientes zurück; den mittelalterlichen Hexenprozefs bezeichnet er ganz mit Recht als eine Abart des mittelalterlichen Ketzerprozesses, wobei allerdings die im 15. Jahrhundert in den romanischen Ländern allerorts angestrengten „Vauderie"-Prozesse, mit Ausnahme des bekannten Prozesses von Arras, aufser Betracht geblieben sind. Das Werkchen ist geschickt und mit verständiger Benutzung der sekundären Quellen abgefafst, eröffnet zwar keine neuen Gesichtspunkte, kann aber doch für die dem Stoffe ferner Stehenden als nützliche Einführung dienen.

19. Fr. Delacroix, Les procès de sorcellerie au XVIIe siècle (avec une bibliographie abondante et quelques documents inédits). In: Nouvelle Revue 1893, Nummern vom 15. Mai, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober, 15. November; Fortsetzung in Jahrgang 1894. — Otto Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung. München, Lehmann, 1891. 4 Mk. — E. K. Haller, Die Hexenprozesse und der heilige Stuhl, in den Kathol. Schweizerblättern VIII, 216—239. Nimmt das Papsttum gegen die wegen Beförderung der Hexenverfolgungen erhobenen Anklagen in Schutz. — J. Diefenbach, Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln (Frankf. zeitgem. Broschüren XIV, 4). Frankfurt, Fösser, 1893. 56 S. Preis: 50 Pf. — Th. Warmiński, Die Hexenprozesse im ehemaligen Polen (Jahrbuch der Histor. Gesellsch. für den Netzedistrikt 1892, S. 27—89). Von Interesse sind die urkundlichen Beilagen des 16. bis 18. Jahrhunderts, zum Teil aus den lateinischen und polnischen Texten der „Monumenta historica dioeceseos Wladislaviensis" ins Deutsche übersetzt, zum Teil vom Verfasser erstmalig abgedruckt. — Klélé, Hexenwahn und Hexenprozesse in der ehemaligen Reichsstadt und Landvogtei Hagenau. Hagenau, Ruckstuhl, 1893. 177 S. Preis: 3 Mk. 25 Pf. Behandelt vorwiegend die Zeit von 1570—1630.

20. Wie der Hexenglaube eine Lehre der römischen Kirche wurde, im Deutschen Merkur, Jahrg. 24 (1893), S. 4f. 11f. 19f. Wesentlich auf Döllingers „Papsttum" (2. Aufl.) beruhend. — Vgl. den kurzen biographischen Artikel über den Inquisitor Jacob Sprenger von J. v. Schulte in der Deutschen Biographie, Bd. XXXV (1893), S. 303.

21. In seinem interessanten Schriftchen über „Nachklänge prähistorischen Volksglaubens im Homer (Berlin, Seehagen, 1894. 8°. 52 S. Preis: Mk. 1. 60) macht W. Schwartz darauf aufmerksam, dafs der Hexenwahn und namentlich die Vorstellungen von der Hexensalbe und den Hexenfahrten ihre Wurzeln in einem alten, weitverzweigten, indogermanischen Volksglauben haben, dessen Spuren wir u. a. auch häufig in den homerischen Gedichten begegnen. Vgl. allerdings den scharfen Widerspruch von E. Maafs in der Deutsch. Litt.-Ztg. 1894, Nr. 43, Sp. 1350ff.

---

22. Strebers Artikel „Luciferianer" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. VIII (1893), bezeugt eine erstaunliche Unwissenheit und Unkritik des Verfassers auf diesem Gebiete.

***23.** Karapet Ter-Mkrttschian, Die Paulikianer im Byzantinischen Kaiserreiche und verwandte ketzerische Erscheinungen in Armenien. Leipzig, Hinrichs, 1893. 8°. XII und 163 S. Preis: 5 Mk. Der erste Abschnitt der aus Arbeiten in Loofs kirchenhistorischem Seminar zu Halle erwachsenen Schrift giebt eine eindringende Kritik der über die Paulikianer handelnden griechischen Quellen, als deren älteste und wichtigste die Schrift des Hegumens Petrus zu gelten hat. Der zweite Abschnitt ist den dem Paulikianismus verwandten ketzerischen Erscheinungen auf armenischem Boden gewidmet; auf Grund von bisher wenig oder noch nicht benutzten armenischen Quellen — auch Handschriften sind herangezogen — werden hier wertvolle Mitteilungen über eine Reihe von orientalischen Sekten, namentlich diejenigen der Messalianer und Thondrakier, gegeben. Der dritte Abschnitt bietet den Versuch einer geschichtlichen Darstellung des Paulikianismus, dessen Wurzeln der Verfasser im Markionismus findet; der echte Paulikianismus der Geschichte, um den später massenhafte Legenden gesponnen wurden, ist nach dem Verfasser nicht eine reformatorisch gestimmte Sekte, sondern ein von altersher von der griechischen Reichskirche getrennte kirchliche Gemeinschaft, der letzte Rest der markionitischen Sonderkirche, gewesen. Den Einflufs der Paulikianer auf die Bildung der europäischen Sekten bezeichnet der Verfasser als einen geringen, wogegen er als eigentlichen

Träger der Vertretung der manichäischen Lehren im Abendlande die Sekte der Messalianer betrachtet. Im Anhang wird eine Reihe von wichtigen armenischen Quellenberichten in deutscher Übersetzung mitgeteilt. Die Ergebnisse der verdienstvollen, den schwierigen Stoff aber doch nicht völlig beherrschenden Darstellung scheinen einer eingehenden Nachprüfung zu bedürfen. — B. Sargisian, Untersuchung über die manichäo-paulikianische Sekte der Thondrakier. Venedig 1893 (Armenisch).

24. In seinen Untersuchungen über „Die altkirchenslavischen Texte des Adambuches" (Tl. I der „Slavischen Beiträge zu den biblischen Apokryphen", in den Denkschriften der Wiener Akademie, Philos.-hist. Klasse, Bd. XLII, S. 1—104) giebt Jagić einzelne Bemerkungen über die Verbreitung der biblischen Apokryphen unter den slavischen Bogumilen.

25. Jos. Gelchich, Eine Seite mittelalterlicher Dalmatiner Geschichte; als Anhang und Aufklärung zu Illyricum sacrum von Farlati (Ungarische Revue, Jahrgang XIV, 1894, Heft 1 und 2, S. 57—68). Der Aufsatz bringt nicht gerade belangreiche Bemerkungen über die Verbreitung und den Charakter des Bogumilismus in Serbien. Zutreffend ist die Beobachtung, dafs unter dem Namen „Patarener" auch ein guter Teil der rechtgläubigen, aber der Aufnahme des lateinischen Ritus widerstrebenden serbischen Schismatiker inbegriffen wurden.

26. J. v. Döllingers „Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters" unterzieht Charles Molinier in der Revue historique T. LIV (1894), p. 155—164 einer eingehenden Besprechung, welche auf Grund der Kollationierung einzelner von Döllinger benutzten Handschriften, die dem Benutzer des Urkundenbandes allerdings nur allzu oft begegnenden Mangel an Genauigkeit bei der Wiedergabe der handschriftlichen Texte sowie die Provenienz einzelner von Döllinger mitgeteilten Stücke nachweist (vgl. dazu meine Liste der in die Döllingersche Sammlung als angebliche Inedita aufgenommenen früher schon gedruckten Abschnitte in der „Deutschen Litteraturzeitung" X [1889], Sp. 1849—1851). Auch an Döllingers „Geschichte der gnostisch-manichäischen Sekten" übt Molinier scharfe Kritik; besonders beachtenswert sind Moliniers Bemerkungen über die religiöse Stellung Peters von Bruys, Heinrichs des Cluniacensers, Tanchelms und Eudos von Stella, deren Zugehörigkeit zum Kreise der dualistischen Sekten Molinier mit guten Gründen in Abrede stellt.

27. Mit der Frage nach der religiösen Stellung des niederländischen Häretikers Tanchelm (gest. 1115), der bisher all-

gemein als Anhänger der dualistischen Lehren der Katharer gegolten hatte — vgl. allerdings Nr. 26 — beschäftigt sich der Aufsatz des Generals Wauwermans (L'hérésie de Tanchelm, in den Annales de l'académie d'archéologie de Belgique XLVII, 4e série, T. VII, Anvers, 1893, p. 5—40. Auch separat erschienen). Nach dem Verfasser ist Tanchelm überhaupt kein Gegner der kirchlichen Lehre gewesen, sondern als Anhänger des Papsttums gegen die Mifsbräuche des gibellinischen und feudalgesinnten niederländischen Klerus aufgetreten und wegen dieser Gegnerschaft als Ketzer angefeindet und verurteilt worden. So wenig auch die Zugehörigkeit Tanchelms zu den Katharern erwiesen scheint, so hält doch die Hypothese des mit der einschlägigen Litteratur nicht genügend vertrauten Verfassers vor einer eingehenden Kritik nicht Stich. In sehr scharfer Weise ist Wauwermans von den Herausgebern der „Analecta Bollandiana" (T. XII, 1893, p. 441—446: Saint Norbert et Tanchelin) abgefertigt worden. — Vgl. auch den Artikel „Tanchelm" von J. C. van Slee in der „Deutschen Biographie", Bd. XXXVII (1894), S. 364f.

28. Unter dem vielversprechenden Titel „Les origines de l'hérésie Albigeoise" behandelt E. Vacandard in der Revue des questions historiques, Nouv. Serie T. XI (1894), p. 50—83, die Frage, ob die in der 65. und 66. Rede des Bernhard von Clairvaux enthaltene Bekämpfung gewisser ketzerischer Lehren sich ausschliefslich gegen die damals in der Kölner Diöcese verfolgten Ketzer oder zugleich gegen diese und gegen die südfranzösischen Katharer richtete. Nach Vacandard hat sich diese Polemik nur auf die westdeutschen Ketzer bezogen, so dafs jene Reden Bernhards keinerlei Schlüsse auf die damalige Verbreitung und Lehre der südfranzösischen Ketzer ermöglichen. Der Verfasser giebt eine äufserst breite Darstellung der von Bernhard und Everwin von Steinfeld bekämpften Lehren der um 1140 in der Kölner Diöcese auftretenden Ketzer, wobei er freilich auf jede Kritik der von Bernhard und Everwin erhobenen Anklagen verzichtet. Neues erfahren wir aus dieser Darstellung ebenso wenig, wie aus der sich anschliefsenden gleich weitschweifigen und wesentlich auf den leidenschaftlichen Anklagen Bernhards fufsenden Behandlung der Lehren Peters von Bruys und seines Schülers Heinrich. Wenn Vacandard mit Recht die Zugehörigkeit beider Sektierer zum Katharertum bestreitet, so befindet er sich dabei in Übereinstimmung mit Molinier (vgl. Nr. 26) und Leas History of the Inquisition I, 66sqq., welches Werk ihm zum grofsen Schaden seiner Arbeit unbekannt geblieben ist.

29. Für die Geschichte der Albigenser dürfte das

sorgfältig gearbeitete „Cartulaire ou histoire diplomatique de S. Dominique“, bearbeitet von Fr. Balme und Lelaidier (Fasc. 1—3, Paris 1893, je 3 Frs.) von Wichtigkeit werden. — R. Twigge, Albi and the Albigensians, in: The Dublin Review 1894, April, S. 309—332.

***80.** Julius Gmelin, Schuld oder Unschuld des Templerordens. Kritischer Versuch zur Lösung der Frage. Mit einer Mappe, enthaltend 20 Tafeln. Stuttgart, Kohlhammer, 1893. 8°. XIV und 532 S. Mk. 15. Das Werk ist die Frucht jahrelanger Studien, während deren die Veröffentlichungen Schottmüllers und Leas (History of the inquisition Vol. III) erschienen sind und die Hauptergebnisse Gmelins, der von einer Kritik der Prutzschen Hypothese von dem Bestehen einer Geheimlehre innerhalb des Templerordens ausgegangen war, vorweggenommen haben. Von Schottmüller weicht der Verfasser durch seine mit Recht sehr ungünstige Beurteilung des Verhaltens Papst Clemens V. bei der Unterdrückung des Templerordens ab; mit den Auffassungen Leas decken sich diejenigen Gmelins fast durchweg. Die Notwendigkeit einer erneuten und so aufserordentlich breit angelegten Behandlung des gesamten Templerprozesses ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich. Der erste Teil enthält eine Kritik der bekannten Prutzschen Auffassungen, deren Haltlosigkeit durch den Verfasser in erdrückender, dem Leser allerdings ein gutes Mafs von Geduld zumutender Beweisführung dargelegt wird. Der zweite darstellende Teil beruht auf einer sehr sorgsamen und umsichtigen Benutzung des durch Loiseleur, Boutaric und Schottmüller so bedeutend bereicherten Quellenmaterials. Den hauptsächlichen Inhalt der sämtlichen Templerverhöre hat der Verfasser in Rubriken gebracht und in Tabellenform auf 20 Tafeln mitgeteilt, eine höchst dankenswerte Leistung, die aber dem Leser mit der Aufgabe, das Facit aus diesem umfangreichen Quellenstoff durch statistische Zusammenfassung zu ziehen, ein gutes Stück Arbeit übrig läfst. Trotz der angedeuteten Schwächen des Werkes, das durch eine einigermafsen geschickte Redaktion leicht auf den halben Umfang hätte gebracht werden können, ist dasselbe doch als ein recht wertvoller Beitrag zur Geschichte des Ausgangs des Templerordens zu betrachten, dessen frivole Verurteilung von neuem als ein Brandmal der Politik Philipps des Schönen und Papst Clemens' V. nachgewiesen worden ist. Gelegentlich der Beurteilung der Schrift Gmelins über die Schuld des Templerordens durch B. Kugler (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1892, Beilagenummer 297) hat sich zwischen diesem und H. Prutz (ebenda 1894, Beilagenummer 4) eine gereizte Auseinandersetzung entsponnen. Vgl. auch die eingehende, im ganzen günstige Be-

sprechung des Buches durch H. Ch. Lea in der Engl. Hist. Review Nr. 34, Vol. IX (1894), S. 365—368.

* 31. In den „Papers of American Church History", Vol. V handelt H. Ch. Lea über „The absolution formula of the Templars", wobei er die wegen angeblich unrechtmäfsiger Absolutionserteilung gegen den Orden erhobenen Anklagen als unbegründet zurückweist.

32. Der Aufsatz Jul. Gmelins über „Die Regel des Templerordens" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV, Hft. 2, 1893, S. 193—236) stellt durch eine sorgsame Analyse des templerischen Statutenbuchs drei Hauptschichten desselben fest, welche ebenso vielen Zeiträumen angehören; die zeitlich letzten Abschnitte sind wahrscheinlich von 1255—1265 abgefafst. Gerade diese Abschnitte zeigen aber aufs deutlichste, dafs der Templerorden während der Blütezeit des Katharertums und während der Zeit seiner meisten Berührungen mit den Albigensern von den ketzerischen Strömungen durchaus unberührt geblieben ist.

33. Louis Rozier, Agobard de Lyon, sa vie et ses écrits. Montauban 1891. (Thèse de la fac. de théol. protest. de Montauban.) 8. 64 p. „Les grands principes de la réforme, l'autorité de la bible et la justification par la foi ont été professés par Agobard."

34. Als terminus ad quem des Todes des Marsilius von Padua sucht H. J. Wurm (Zu Marsilius von Padua. Histor. Jahrb. der Görresges. XIV, 1, S. 68—69) das Ende des Jahres 1338 nachzuweisen. In Übereinstimmung mit Riezler bezeichnet der Verfasser den dem Marsilius zugeschriebenen Traktat über die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen als unecht. — Alfr. Huraut, Étude sur Marsile de Padoue. Paris, Impr. H. Jouve, 1892 (Thèse de la fac. de théol. protest. de Paris). 8. 57 S., und L. Jourdan, Étude sur Marsile de Padoue. Montauban 1892 (Thèse de la fac. de théol. prot. de Montauban). 8. 82 S. — Beide Thesen enthalten eine Darstellung des Lebensgangs des Marsilius und eine Würdigung seiner, nach der Ansicht beider Verfasser recht bedeutungsvollen, Stellung innerhalb der kirchlichen Opposition des Mittelalters.

35. Die Nachwirkungen der revolutionären Streitschriften des Marsilius von Padua in den Schriften Dietrichs von Niem wird von H. Finke dargelegt (Zu Dietrich von Niem und Marsilius von Padua, in: Römische Quartalschrift, Jahrgang VII, 1893, S. 224—227). Auch für die bekannte „Confutatio primatus papae" des Minoriten Matthias Döring wird von P. Albert eine höchst ausgiebige Benutzung des „Defensor pacis" des Marsilius von Padua nachgewiesen (Matthias

Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 1892).

36. Cola di Rienzo, Epistolario, a cura di Annib. Gabrielli. Roma, Forzani e Comp., 1890 (Fonti per la storia d'Italia). — Adolf Hausrath, Peter Abaelard. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1893. 8. VI und 313 S Mk. 6. — E. Gebhardt, L'Italie mystique. Histoire de la renaissance religieuse au moyen âge. Paris, Hachette et Co., 1893. VII et 340 p. 3 frs. 50 c. — Ist Titelauflage (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, 476).

37. Döllinger hatte an mehreren Stellen seiner Schriften, zuletzt in dem Vortrage „Dante als Prophet" (Akad. Vorträge I, 78 ff) auf die Thatsache hingewiesen, daſs „der Kardinal Bonaventura das apokalyptische Bild von der Hure und dem Tiere auf den römischen Stuhl gedeutet habe". Dieser Hinweis ist für den Jesuiten Michael, der bekanntlich in der unerfreulichsten Weise als Biograph Döllingers aufgetreten ist, Veranlassung zur Abfassung eines Artikels geworden, der den Titel führt „Eine schamlose Fälschung Döllingers" (Zeitschrift f. kathol. Theologie 1892, Heft 2, S. 380—384). Gegen Michaels Anklage hat ein Ungenannter in dem „Deutschen Merkur" 1892 Nr. 20, S. 153 ff., Protest erhoben, worauf eine Replik Michaels (Zeitschrift für kathol. Theologie 1892, Heft 4, S. 743—749) und eine Duplik seines Gegners (Deutscher Merkur, 1892, Nr. 42, S. 329 ff.; 1894, Nr. 2, S. 11) folgte. Der Ausgang der Polemik ist ein für Michael wenig ehrenvoller, da Döllingers Interpretation der in Frage stehenden Stellen in der Hauptsache nicht anfechtbar ist und Döllingers Gleichsetzung der „civitas Romana", der „praelati" und „rectores ecclesiae" mit dem päpstlichen Stuhle" für den Unbefangenen auch nicht dem leisesten Verdacht einer Entstellung oder Fälschung unterliegt.

---

38. Von R. Schroeders Programm über die deutsche Kaisersage (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, S. 478) ist eine erweiterte Auflage erschienen, die u. a. auch den Ergebnissen der Grauertschen Untersuchung über die thüringischen Beziehungen der deutschen Kaisersage Rechnung trägt. („Die deutsche Kaisersage und die Wiedergeburt des deutschen Reiches." Heidelberg, Winter, 1893. 8. 63 S. Mk. 1. 80.)

39. Gegenüber der herrschenden Annahme, daſs erst durch Rückerts bekannte Ballade Kaiser Friedrich I. Barbarossa an Stelle seines Enkels Friedrich II. der Held der Kyffhäusersage geworden sei, macht C. Hoeber (Hist. Jahrb. d. Görres-

gesellschaft XIV, 1, S. 67—68) auf eine 1802 von dem Magister F. C. Laukhard veröffentlichte Notiz aufmerksam, wonach schon damals, lange vor der Entstehung der Rückertschen Ballade, bei der Bevölkerung in der Gegend um den Kyffhäuser die Kaisersage in der heute allgemein geltenden Deutung fest eingewurzelt war. — Die schon von Früheren bemerkten Spuren einer Einwirkung der deutschen Götterlehre auf die Gestaltung der Kaisersage werden in einem wenig Neues bringenden Artikel von H. Pröhle (Beilage zur allgem. Zeitung 1893, Nr. 88) hervorgehoben.

40. Der Aufsatz von J. Häussner „Zur deutschen Kaisersage" (Beilage zur Allgem. Zeitung 1892, Nr. 33) erörtert die von R. Schröder und Fulda („Die Kyffhäusersage" 1889) festgestellten Ergebnisse und verbreitet sich namentlich über die eigentümliche Verbindung, in welche die Sage vom Kaiser Karl mit der aus joachimitischen Ideenkreisen hervorgegangenen Friedrichssage gebracht worden ist.

41. Clemens Baeumker, Ein Traktat gegen die Amalricianer aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Nach der Handschrift zu Troyes herausgegeben. Paderborn, Schöningh, 1893. 8°. IV und 69 S. Preis 2 Mk. (Erweiterter Sonderabdruck aus Band VII des Jahrbuchs für Philosophie und spekulative Theologie.) Der früher schon von Hauréau (Hist. de la philos. scolast. II, 1, p. 85 sqq.) benutzte Traktat enthält in zwölf Kapiteln ebenso viele Hauptsätze der amalricianischen Sekte nebst einer eingehenden Wiederlegung derselben. Als Verfasser des Traktats sucht Baeumker den Bischof von Langres, Garnerius von Rochefort, als Zeit der Entstehung die Periode von 1208—1210 nachzuweisen. Nach P. Mandonnet (Revue thomiste I, p. 261 sqq.) wäre dagegen der Magister Rudolf von Namur als Verfasser anzusehen, und der Traktat nicht vor dem Jahre 1210 entstanden. Vgl. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XIV (1893), S. 675 und die beachtenswerten Bemerkungen über den Inhalt des Traktats von Karl Müller in der Theol. Litt.-Ztg. 1893, Sp. 361 f.

42. Léon Le Grand, Les béguines de Paris (histoire de l'institution; la vie intime du béguinage; sa disparition; ce qui en restait à la fin du XVe siècle). In: „Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France", T. XX, 1893 (Nach „Revue historique", T. LIV, p. 186).

***43.** Wilhelm Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter. Nach den Quellen untersucht und dargestellt. Teil III. Tauler, Der Gottesfreund vom Oberlande. Merswin. Leipzig, Dörffling & Franke, 1893.

8°. 418 S. Preis: 9 Mk. Der Verfasser hält in diesem Bande, der auf einer umfassenden Benutzung des gedruckten und ungedruckten Quellenstoffes beruht, an den früher von ihm vertretenen Auffassungen von der Bedeutung und Entstehung der Gottesfreund-Litteratur fest und sucht die gegen jene Auffassungen erhobenen Einwände H. S. Denifles in allen Hauptpunkten zu widerlegen. Das „Meisterbuch" ist ein Werk des Gottesfreundes vom Oberlande; der von diesem bekehrte Meister ist Tauler, für dessen Biographie die bezüglichen Daten des Meisterbuches unbedenklich zu verwerten sind, und der, wie Taulers Predigten zeigen, die Grundgedanken der Lehre des Gottesfreundes als Ferment in seine Theologie aufgenommen hat. Auch die hinsichtlich der Echtheit der Schriften und der Korrespondenz des Gottesfreundes vom Oberlande erhobenen Zweifel sind nach Pregers Ansicht unbegründet; die Annahme einer Fälschung durch Rulman Merswin wird durch die Verschiedenartigkeit des Charakters der Merswinschen und der Gottesfreund-Schriften ausgeschlossen. Der Gottesfreund hat deshalb als geschichtlich gesicherte Persönlichkeit zu gelten. Seine Schriften und Briefe liefern Preger den Stoff für eine eingehende Darstellung des Lebensgangs, der persönlichen Beziehungen und der Wirksamkeit des Gottesfreundes, die seine Bedeutung für die Geschichte der Mystik sowohl als der religiösen Oppositionsbewegung des Mittelalters als eine epochemachende erscheinen läfst. Der Gottesfreund ist neben Waldez einer der bedeutendsten Typen des Laienpriestertums im Mittelalter. Es stellt sich in ihm nach Preger ein Christentum dar, das unabhängig von priesterlicher Bevormundung in der unmittelbaren persönlichen Gemeinschaft mit Christus seinen Frieden findet und die Freiheit der Gotteskindschaft von der Knechtschaft der Menschensatzungen mit Erfolg anstrebte. — So gerne wir zugeben, dafs Preger die Widerlegung einer Reihe von Argumenten Denifles gelungen ist, so hat uns doch seine eigene Beweisführung gerade bezüglich der entscheidenden Punkte nicht zu überzeugen vermocht. Weder ist die Existenz des Gottesfreundes sichergestellt, noch Merswin von dem Verdachte der Erdichtung und Unterschiebung der Gottesfreund-Litteratur entlastet worden. So wird es denn trotz der gelehrten und nach mancher Richtung verdienstvollen Apologie Pregers bei der Forderung Denifles bleiben, dafs inbezug auf die Gotesfreunde die Litteraturgeschichte gründlich umgearbeitet werden müsse. — Vgl. auch den Artikel „Tauler" von W. Preger in der „Deutschen Biographie", Bd. XXXVII (1894), S. 453—465.

44. Über den spekulativen Mystiker des 14. Jahrhunderts Johann von Sterngassen, einen Geistesverwandten

Meister Eckharts vgl. den Artikel von Ph. Strauch in der Deutschen Biographie, Bd XXXVI, S. 120f

* **45.** W. Pregers wertvolle „Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegung in den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. XXI, Abtl. 1, 1894) beleuchten u. a. zum Teil an der Hand ungedruckter Quellen, Gerhard Grootes Verhältnis zur spekulativen Mystik, namentlich zu derjenigen Ruysbroecks, und Grootes Kampf gegen den angeblich der Sekte vom freien Geiste angehörenden Augustiner Bartholomaeus von Dordrecht. In einer Brüsseler Handschrift hat Preger den Traktat eines gewissen Magister Heimericus de Campo „contra quosdam articulos erroneos contentos in duobus libellis compertis apud quendam begardum reclusum circa Renum" aus dem 15. Jahrhundert gefunden; die hier bekämpften pantheistischen Sätze, die nach Preger einer früheren Periode entstammen, werden von Preger analysiert und im Anhang abgedruckt.

* **46.** Das theologische und philosophische Lehrsystem Johanns von Ruysbroeck, sein Verhältnis zu den deutschen Mystikern Eckhart, Suso, Tauler u. a. und seine Einwirkung auf die Späteren wird in der Löwener Inauguraldissertation von Alfred Auger (De doctrina et meritis Joannis van Ruysbroeck. Lovanii 1892 8⁰. X et 183 p.) dargestellt. Eine von der belgischen Akademie gekrönte Arbeit des gleichen Verfassers (Étude sur les mystiques des Pays-Bas au moyen âge, in: Mémoires couronnés et autres mémoires publ. par l'académie royale de Belgique, T. XLVI. Bruxelles, Hayez, 1892. 8⁰. 355 p.) giebt eine zusammenfassende Schilderung der Entwickelung der mittelalterlichen Mystik in den Niederlanden, in deren Mittelpunkt natürlich Johannes von Ruysbroeck steht. Auf einen einleitenden Abschnitt über die Mystik im Altertum und in den ersten christlichen Jahrhunderten folgt die Behandlung der Vorgänger Ruysbroecks (Otto von Cambrai, Rupert von Deutz, Hugo von St Viktor, Heinrich von Gent, Alanus von Lille) und der ketzerischen Mystik im 12.—14 Jahrhundert. Das dritte Buch, inhaltlich wesentlich übereinstimmend mit der oben genannten Dissertation, ist der Biographie und der Lehre Ruysbroecks, das vierte Buch seinen Jüngern und Nachfolgern innerhalb und aufserhalb des Kreises der Brüder vom gemeinsamen Leben gewidmet. Als Hauptergebnisse seiner Untersuchung bezeichnet der auf streng konfessionellem Standpunkt stehende Verfasser den von ihm unternommenen Nachweis, dafs Ruysbroeck ohne allen Grund der Hinneigung zum Pan-

theismus beschuldigt wurde, dafs ferner eine gähnende Kluft zwischen Ruysbroeck, Gerhard Groot und ihren Schülern einerseits und dem jüngeren Humanismus und den deutschen Reformatoren anderseits bestehe. Im Anhange der auf ausgebreiteten Studien beruhenden Schrift werden u. a. Auszüge aus ungedruckten Schriften Ruysbroecks mitgeteilt. — J. T. Stoddart, Maurice Maeterlinck on Ruysbroeck, in: The Expositor 1894, Jan., p. 61—70.

47. Einen kurzen bibliographischen Nachtrag zu seiner Abhandlung über Johann von Goch (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIV, 311f.) giebt A. Knaake in den Theolog. Studien und Kritiken 1894, S. 402f.

48. J. C. van den Berg, Voorlooper der Hervorming. Savonarola. Utrecht, J. Bijleveld, 1893 8°. IV u. 140 S. Preis: 1 fl. 10 c. — Felice Tocco, Il Savonarola e la profezia (Estratto da La Vita Italiana nel Rinascimento I, p. 351—396). Milano, Frat. Treves, 1893. Der geistvolle, populär gehaltene Vortrag behandelt besonders eingehend den Einflufs, welchen die mittelalterliche Apokalyptik auf Savonarola ausgeübt hat. — J. J Teagne, Girolamo Savonarola in history and fiction, in: Westminster Review 1892, p. 123—135. — Blaise Pascal, Girolamo Savonarola, Jeanne d'Arc. Histor. Schetsen door Is. van Dijk. Arnhem, Swaan, 1891. 173 S. 8°. Vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIV, S. 613. — V. Sommerfelt, Girolamo Savonarola. D. I. 1452—1495. Christiania, Lutherstiftelsens Boghandel, 1894. 8°. 7 Bl. und 129 S. Preis: 1 Kr.

49. Reusch widmet dem reformfreundlichen Minoriten Paulus Scriptoris aus Weil (gest. 1504) einen Artikel in der Deutschen Biographie (Bd. XXXIII, 1891, S. 488f.) und zählt ihn zu den „Reformatoren vor der Reformation“. Dagegen sucht N. Paulus (Paul Scriptoris, in der Theolog. Quartalschr., Jahrgang 75, 1893, S. 289—311) den Nachweis zu erbringen, dafs weder dem Paul Scriptoris, noch seinem gleichfalls zu den Vorläufern Luthers gezählten Lehrer und Ordensgenossen Stephan Brulefer eine Abweichung von den kirchlichen Dogmen nachzuweisen sei.

---

50. R. Breyer, Die Arnoldisten, in Zeitschr. f. K.-G. XII, S. 387—413.

51. E Comba, Cenno sulle fonti della storia dei Valdesi (Archivio storico italiano, Serie V, T. XII, 1893, p. 95—138) giebt einen Überblick über die wichtigsten, namentlich die in neuerer Zeit erschlossenen Quellen für die Geschichte des Wal-

densertums und bespricht die bedeutsamsten Ergebnisse der neueren mit der Geschichte der Waldenser sich beschäftigenden Forschungen.

52. Emilio Comba hatte 1887 den ersten Teil einer grofs angelegten Geschichte der italienischen Waldenser (Histoire des Vaudois d'Italie, Paris und Turin) veröffentlicht, welche die Entwickelung des Waldensertums bis auf die Zeit der Reformation herab verfolgte; der Abschlufs dieser Darstellung, von welcher eine das Original zum Teil erweiternde englische Übersetzung erschien (History of the Waldenses of Italy. London, Truslove & Shirley, 1889) steht noch aus. Inzwischen hat der Verfasser die Gesamtgeschichte des Waldensertums für weitere Kreise bearbeitet („Storia de' Valdesi". Firenze, Tipografia Claudiana, 1893. 8⁰. VII und 427 S. Lire 1. 50). Die Arbeiten der letzten Jahre über die ältere Geschichte der Waldenser sind gewissenhaft berücksichtigt, die Darstellung der späteren Entwickelung des Waldensertums, die bis auf die Gegenwart herab verfolgt wird, beruht auf einer sorgsamen Benutzung eines reichhaltigen, zum Teil ungedruckten Quellenmaterials.

***53.** Alexandre Bérard, Les Vaudois, leur histoire sur les deux versants des Alpes du IVe siècle au XVIIIe. Lyon, Storck, 1892. 8⁰. V et 328 p. 12 frs. Ein über alle Mafsen klägliches Machwerk, vor dem nicht genug gewarnt werden kann. Der Verfasser ist seines Stoffes in keiner Weise Herr, die gesamte deutsche Litteratur von Herzog bis auf K. Müller, aber auch die Arbeiten von Comba und Montet sind für ihn nicht vorhanden; auch die grundlegenden älteren Quellenschriften kennt er nur aus Muston, Perrin, Léger, Basnage und Arbeiten ähnlichen Charakters, aus denen er sein Buch mosaikartig zusammensetzt. Ein fanatischer Feind des Katholicismus, ergeht er sich zugleich unausgesetzt in den langweiligsten chauvinistischen Tiraden über den zivilisatorischen Beruf Frankreichs, „des Landes der Menschenrechte" u. dgl. m. Preufsen verdankt seine Existenz dem Edikt von Nantes: „c'est l'immigration de nos protestants, qui seule a fait ce pays". Über die massenhaften Irrtümer ein Wort zu verlieren, verlohnt sich nicht der Mühe. Die Einfügung einer langen Reihe von Holzschnitten, die, dem Werke des berüchtigten Léger entnommen, die denkbar scheufslichsten Scenen aus der Verfolgungsgeschichte der piemontesischen Waldenser darstellen — ein guter Teil dieser Schauerbilder ist sicher frei erfunden! —, stellt auch dem ästhetischen Geschmacke des Verfassers ein sehr ungünstiges Zeugnis aus.

54. Für die Geschichte der waldensischen Bibelübersetzungen ist die treffliche Untersuchung von Samuel Berger: „La bible italienne au moyen âge". (Romania, T. XXIII,

1894, p. 358—431) von Wichtigkeit. Dieselbe unterrichtet uns erstlich von der eigentümlichen, für den Kenner der waldensischen Litteratur aber doch unschwer zu erklärenden Thatsache, daſs die von dem Dominikaner Dominicus von Pisa (Domenico Cavalca) in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hergestellte italienische Übersetzung der Apostelgeschichte den piemontesischen Waldensern dazu gedient hat, um die in einer der Handschriften ihrer Bibelübersetzung sich findende Lücke (Apg. 16 ff.) auszufüllen. Sehr bedeutungsvoll ist der von Berger erbrachte Nachweis, daſs die italienische Übersetzung des Neuen Testamentes aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, auf welche die weitaus meisten aus dem Mittelalter erhaltenen italienischen Texte der neutestamentlichen Bücher zurückzugehen scheinen, die engsten Beziehungen zu den provençalischen und waldensischen Übersetzungen aufzeigt. Dieser italienischen Übersetzung des Neuen Testamentes liegt ein Text jener Familie von Vulgata-Handschriften zugrunde, deren Verbreitung nach Bergers Untersuchungen sich damals ausschlieſslich auf das südliche Frankreich, speziell Languedoc, beschränkte; ein ganz ähnlicher Text bildet aber auch die Grundlage für die provençalische Bibelübersetzung von Lyon, die bei südfranzösischen Katharern in liturgischem Gebrauche war, und für die höchstwahrscheinlich aus ihr geflossene, im Besitze und religiös-liturgischem Gebrauche von Anhängern des Waldensertums gewesene Bibelübersetzung in der Sprache der waldensischen Thäler. Noch mehr, jene italienische Bibelübersetzung läſst auch Spuren einer Beeinflussung durch die provençalische Bibelübersetzung erkennen. Zeigt sich unter diesen Umständen Berger zur Annahme geneigt, daſs Italien jene mittelalterliche Übersetzung des Neuen Testamentes den Waldensern verdanke, so wird sich hiergegen wenig einwenden lassen. Auch für die Entscheidung der Frage nach dem Anteil des Waldensertums an der deutschen Bibelübersetzung des Mittelalters ist Bergers Arbeit insofern von Bedeutung, als das enge Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem provençalisch-waldensischen Bibeltexte und dem vielbesprochenen Codex Teplensis [1] sich jetzt vollständig befriedigend damit erklärt, daſs jener südfranzösische Text den deutschen Waldensern durch ihre lombardischen Glaubensgenossen — in der Lombardei hat nach Berger jene italienische Übersetzung des Neuen Testamentes ihre Heimat — vermittelt worden ist.

55. Beiträge zur Kenntnis der waldensischen Dialekte

1) Vgl. darüber Berger, Les bibles provençales et vaudoises, Romania XVIII (1889) und meine Bemerkungen in der Histor. Zeitschr. LXVII (1891), S. 295 ff.

bringt der Aufsatz von A. Dumas: „Le Provençal et le Haut-Alpin" im Bulletin de la Société d'Etudes des Hautes-Alpes. 2. série. Nr. 4. 1892. — Aus dem Aufsatz von J. Jalla: „Sur le français et l'italien comme langues parlées chez les Vaudois du Piémont" (Bulletin de la Société d'histoire vaudoise, Nr 11, 1894, S. 86—91) ergiebt sich, daſs das Italienische, das in den piemontesisch-waldensischen Thälern bis zum Ende des 17. Jahrhunderts neben dem waldensischen Dialekte vorherrschend gewesen war, seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mehr und mehr und namentlich als Kirchensprache durch das Französische zurückgedrängt worden ist, so daſs die französische Sprache dem Verfasser „presqu' inhérent au caractère vaudois" erscheint.

56. Die „Laut- und Formenlehre des Waldensischen" behandelt die aus den Romanischen Forschungen Bd. VII, Heft 3 (1893) separat abgedruckte Bonner Inauguraldissertation von Andreas Barth, eines Schülers W. Försters, unter Zugrundelegung der altwaldensischen Schriften Nobla Leyczon, la Barca etc. und unter Berücksichtigung der heutigen Dialekte. Folgerungen aus dem reichlich zusammengebrachten sprachlichen Material zieht der Verfasser nur insofern, als nach seiner These die erhaltenen waldensischen Prosaschriften nicht vor dem 15. Jahrhundert verfaſst worden sind.

57. In den Mémoires et documents publiés par la société savoisienne d'histoire et d'archéologie, T. XXX (1891), p LXIV—LXXX veröffentlicht Mugnier den französischen Text der „instructions envoyées de Suisse en 1688, par le capitaine Javanel, aux exilés vaudois pour retourner dans le Piémont". — Aus dem Inhalt des 10. „Bulletin de la société d'histoire vaudoise" (La Tour 1893, 119 p.) heben wir hervor einen Artikel von P. Rivoire, welcher drei Aktenstücke zur Geschichte der piemontesischen Waldenserverfolgung der Jahre 1560—1561 veröffentlicht, ferner eine Mitteilung desselben Verfassers über die Ausrottung des Waldensertums im Val Pragela zu Anfang des 18. Jahrhunderts, endlich eine von A. Vinay auf Grund von urkundlichen Quellen aufgestellte höchst interessante Liste der 1698 und 1699 exilierten piemontesischen Waldenser. Auſserdem enthält das Heft eine Übersetzung des Artikels von W. Kopp über die württembergische Waldenser-Kolonie Pérouse bei Leonberg („Französische Kolonie" 1892, Nr. 10, S. 150—154) und eine solche der Mitteilung des Berichterstatters über deutsch-böhmische Waldenser um 1340 (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 1). — W. Meille, La Suisse et les Vallées du Piémont (Extr. du Chrétien évangélique). Lausanne 1894.

8°. — A. Albert, Les Vaudois de la Vallouise. Grenoble und Paris, Fischbacher, 1891. 12°. 97 S. (Extrait du livre: le Pays Briançonnais.) Vgl. Bibl. de l'école des chartes, T. LII, p. 465.

58. Pietro Rivoire, La nobla leyczon. Studio intorno ad un antico poema valdese. Ancona, Morelli, 1892. 8°. 58 p. Das von Sachkenntnis und gesundem Urteil zeugende Schriftchen giebt eine Übersicht über den Stand der Forschung rücksichtlich der Textkritik und der Entstehungszeit des bekannten waldensischen Gedichtes und entscheidet sich durchweg, unter Abweisung der Arbeiten Montets, für die Auffassungen W. Försters. Die Abfassung des Gedichtes fällt nach Rivoire in eine ziemlich frühe Periode der Entwickelungsgeschichte des Waldensertums, jedenfalls in die Zeit vor dem 14. Jahrhundert.

59. Fed. Cocito, Le guerre Valdesi. Estratto dalla rivista militare italiana, 1891. Enthält nach der eingehenden Besprechung von Jahier (Bullet. de la soc. d'hist. vaud. X, 105—112) eine mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit verfaſste, in erster Linie die militärischen Gesichtspunkte berücksichtigende Darstellung der Verfolgungen und Verteidigungskämpfe der piemontesischen Waldenser im 15.—17. Jahrhundert. — Die oben unter Nr. 11 erwähnte Schrift von A. Bertolotti enthält urkundliche Beiträge zur Leidensgeschichte der kalabresischen und piemontesischen Waldenser des 16. Jahrhunderts. — P. Rivoire, Storia dei Signori di Luserna, parte I, medio evo (Bulletin de la Société d'histoire vaudoise, No. 11 [1894], p. 1—86). Enthält auch Mitteilungen über die Stellungnahme der Herrn von Luserna zu den Waldenserverfolgungen innerhalb ihres Gebietes. — E. Comba, L'introduction de la reformation dans les vallées vaudoises de Piémont (Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français XLIII, No. 1, 29 p.).

60. In den „Proceedings of the Huguenot Society of London", Vol. III (1892), p. 683sqq. wird eine Bittschrift der piemontesischen Waldenser an König Georg II. von England vom Jahre 1727 um Fortbezug der ihnen gewährten Unterstützungsgelder mitgeteilt; in Vol. IV (1893), No. 2, p. 334sqq. folgen unter dem Titel „The Vaudois settlements in Germany" Auszüge aus ungedruckten Quellen, welche die Kolonieen der um 1716 in Deutschland angesiedelten Waldenser und deren Unterstützung durch England betreffen. — L. Bresson, Notice sur le comité wallon pour les affaires vaudoises, in: Bulletin de la commission de l'histoire des églises wallones, T. V, Livr. 3. — Eug. Réveillaud, L'Etablissement d'une colonie de Vaudois français en

Algérie. Paris, Fischbacher, 1893. 16°. XXXII und 127 S.

61. H. Richter, Der Heldenkampf und die glorreiche Rückkehr der Waldenser in ihre Thäler 1689. Barmen, Klein, 1893. 12°. 48 S. m. Abb. 0.10 Mk. (Für die Feste und Freunde des Gustav-Adolf-Vereins Nr. 163.) — H. Richter, Das Waldenser-Jubiläum im Herbst 1889, nach persönlichen Eindrücken dargestellt. Barmen, Klein, 1893. 12°. 64 S m. Abb. 0.10 Mk.

62. Über die Herkunft der in Württemberg angesiedelten „Waldenser" — den Emigranten aus den waldensischen Thälern Piemonts und der Dauphiné haben sich allerdings auch Vertreter der verschiedensten gallo-romanischen Stämme angeschlossen — und über deren Verteilung auf die einzelnen Landschaften des Herzogtums in den Jahren 1698—1732 berichtet A Röfsger in erschöpfender Weise nach ungedruckten Quellen (Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1893, S. 261—300). Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an des Verfassers wertvolle Mitteilungen „Zur Volkskunde und wirtschaftlichen Entwickelung der württembergischen Waldenser" (Württ. Jahrbücher 1890/91, Bd. II, S. 137ff.). — Roque-Ferrier, Les provençaux d'Allemagne et le langage de Pinache-Serres (Wurttemberg). In: Occitania, T. I (1887—1889). Resumé der deutschen Arbeiten über Sprache und Eigenart der württembergischen Waldenser. — W. Kopp, Die Waldensergemeinde Pérouse in Württemberg (Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten-Vereins. 3. Zehnt, 5. und 6. Heft). 8°. Magdeburg, Heinrichshofens Sort., 1894. 64 S. Preis: Mk. 1. 20. — L. Achard, Die Waldenser-Kolonie Dornholzhausen (Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten-Ver. 3. Zehnt, Heft 9). 8°. Ebenda 1894. 30 S. Preis: 60 Pf.

63. Jean Jalla, Les pasteurs des Vallées depuis l'institution du culte public jusqu'à nos jours. Torre Pellice 1892. 16°. — W. Meille, Le reveil de 1825 dans les vallées vaudoises du Piémont raconté à la génération actuelle. Turin 1893 (Nicht im Handel). 8°. 105 S. Beleuchtet an der Hand ungedruckter Quellen, namentlich von Briefen und Aufzeichnungen Felix Neffs und Louis Blancs, mit wohlthuender Unbefangenheit den gewaltigen Aufschwung, welchen das kirchliche Leben der waldensischen Gemeinden unter dem Einflufs der Missionsthätigkeit Felix Neffs und seiner waldensischen Freunde in den Jahren 1825 bis 1830 genommen hat, und die harten Kämpfe, deren es bedurfte, um der neuen Richtung gegenüber dem in der Walden-

sischen Kirche damals herrschenden Geiste des Rationalismus und Formalismus Eingang zu verschaffen.

---

64. Eine eingehende kritische Übersicht über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Wiclif-Litteratur wird von F. Liebermann (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. VIII, Heft 2, 1892, E 143—146) gegeben. Über die Geschichte und Arbeiten der Wyclif-Society berichtet J. Loserths Aufsatz „Neue Studien über Wiclif" (Ebenda. Bd. X [1893], S. 111—113). — R. Buddensieg, Wyclif literature: communication on the history and the work of the Wyclif Society (The critical review of theol. and philos. literature 1893, July, p. 280—294; 1894 p. 71—80).

65. Von neu erschienenen Bänden der auf Veranlassung der „Wyclif Society" herausgegebenen Latin Works von John Wiclif sind zu verzeichnen: De blasphemia, Ed. M. H. Dziewicki (1893); Opus evangelicum, Ed. J. Loserth, 2 T. (1893); Tractatus de logica, Ed. M. H. Dziewicki, Vol. 1 (1893).

66. F. Cerone, Le dottrine di Wyclif. In: Cerone, Ricerche ed appunti. — E. Förster, Wiclif als Bibelübersetzer, in: Zeitschr. f. K.-G. XII, S. 494—518. — M. A. N. Rovers, Wiclif, in: Rovers, Levensbeelden (Utrecht, Breijer, 1893), S. 1—26. — L. Sergeant, John Wyclif, last of the schoolmen and first of the English reformers. London, Putnam, 1893. 8°. 5 sh.

67. J. Loserth, Die kirchliche Reformbewegung in England im 14. Jahrhundert und ihre Aufnahme und Durchführung in Böhmen. Akademische Antrittsrede. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1893, Heft 6 und 7, S. 151—166 und auch Vorträge der Comenius-Gesellschaft I, 3). Legt wiederholt in populär zusammenfassender Darstellung die völlige Abhängigkeit der husitisch-taboritischen Reformbewegung von den Lehren Wiclifs dar. — A. Zimmermann, Artikel „Lollarden" in Wetzers u. Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII (1893).

67ᵃ. Luksch, Artikel „Milič von Kremsier, Reformprediger in Böhmen", ebenda. Bd. VIII (1893).

68. Zur Zeit des Konstanzer Konzils erregte der Augustiner Nicolaus Seruarius (Serrurier) aus Tournai wegen einer heftigen Polemik gegen den sittenlosen Klerus und gegen die Auswüchse der Reliquien- und Heiligenverehrung grofses Aufsehen. Ihm widmete A. Cauchie unter Benutzung ungedruckter Quellen einen Aufsatz in den „Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique", T. XXIV, Livr. 2 et 3. —

Im „Casopis musea královstvi českého“ (Zeitschrift des kgl. böhmischen Museums), Jahrg. 64 (1890), S. 574—578 veröffentlicht Menčik aus einer Wiener Handschrift ein Lied gegen die Simonie aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

69. B. Mareš, Listy Husovy [Hus' Briefe] 1408—1415. Prag, Verein „Comenium“, 1891. XX und 251 S. Preis: 1 fl. 30. Übersetzung der Briefe, worunter u. a. vier solche, die in Palackys Sammlung fehlen, in tschechischer Sprache. Vgl. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss., Bd. IX, Bibliogr. nr. 471.

70. H. Krüger, Hus und seine Richter. Eine konfessionell unbefangene geschichtliche Studie. Vortrag. Reichenbach i. Schl., Hoefer. 23 S. 8^{0}. 40 Pf. — * P. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung herausgegeben von Th. Lindner. Heft 5). Halle a. S., Kaemmerer & Co., 1894. 88 S. 8^{0}. Nach der Darlegung des Verfassers hat König Sigmund sein Geleitsversprechen gebrochen, und ist Hus wider die ausdrücklichen Zusagen des Geleitsbriefs verhaftet und verbrannt worden.

71. A. Wiedemann, Zur Kriegskunst der Husiten, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 31 (1893), Nr. 3, S. 297. Verweist auf die zum Teil von Berthelot (in den Annales de chimie et de physique, 6. Serie, XXIV, p. 433 sqq.) veröffentlichten Abbildungen von Kriegswerkzeugen des 15. Jahrhunderts im cod. lat. Monac. 197, unter denen sich u. a. auch die einer husitischen Wagenburg findet. — Über das Schlachtfeld Žižkas bei Panský Bor im Jahr 1420 handelt H. Toman in einem tschechisch geschriebenen Artikel der Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellsch. der Wissensch. (Philol.-hist.-philos. Kl. 1892, S. 258—262). — Das „Husitische Kriegswesen“ behandelt ein Aufsatz von Max von Wulf (Preufsische Jahrbücher, Bd. LXIX, 1892, S. 673—689); die Untersuchung will zeigen, dafs der Erfolg der husitischen Waffen seine Grundlage in einer ausgebildeten Heeresorganisation, in der Leitung kriegserfahrener Führer und in der Zucht der husitischen Krieger hatte. Der Verfasser, dessen Dissertation (1889) bereits die „husitische Wagenburg“ zum Gegenstand hatte, weist von neuem auf den rein defensiven Charakter der husitischen Wagenburg hin.

72. Der 8. Band der in tschechischer Sprache erscheinenden „Geschichte der Stadt Prag“ (Dějepis města Prahy) von Tomek (Prag 1891) behandelt die historische Topographie von Prag in der Husitenzeit, deren Ereignisse er vielfach beleuchtet.

73. Im „Sbornik historického krouzku“, Heft 1 (Prag 1893), S. 36—89, handelt Hamršmid über die Frage: „Was hielt König Georg Podiebrad von der Kommunion unter beiden Gestalten?“ In einem privaten Glaubensbekenntnis von 1471 (im Breslauer Archive) habe der König versichert, er habe sein Leben lang sich zur katholischen Lehre gehalten. (Nach dem Auszug im Hist. Jahrb. XIV, 4, 890.)

74. Paul Joachimsohn, Gregor Heimburg. Bamberg, Buchner, 1891 (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, Heft 1). Preis: 8 Mk.

75. Über die böhmische Sekte der Nikolaiten und ihre Verbreitung im Kauřimer Kreise um 1650 werden von Rezek (Kleine Beiträge zur Geschichte Böhmens im 17. Jahrh., Časopis musea královstvi česk. Jahrg. 65, 1891, S. 402—426) nach Archivalien des erzbischöflichen Archivs zu Prag Mitteilungen gegeben.

76. Ludwig Keller, Die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft, Jahrg. II, Stück 3). Leipzig, R. Voigtländer in Kommiss. 39 S. 8⁰. Preis: 75 Pf. — R. Kruske, Georg Israel, erster Senior und Pastor der Unität Grofspolen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Polen. Breslauer Inaug.-Dissertation 1894. 67 S. 8⁰.

*77. G. Burkhardt, Die Brüdergemeine. I. Entstehung und geschichtliche Entwickelung der Brüdergemeine. Im Auftrage der Unitäts-Ältesten-Konferenz. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung, 1893. VII und 216 S. 8⁰. Mk. 1. 50. Bezeichnet sich als die 8. Auflage der zuerst 1774 erschienenen „Kurzgefafsten Nachricht von der evangelischen Brüder-Unität“; ein zweiter Teil soll Verfassung und Einrichtungen, Ausdehnung und Bestand der Brüdergemeine behandeln. Einen wissenschaftlichen Charakter nimmt die Darstellung für sich nicht in Anspruch, sondern will nur die Freunde der Brüdergemeine über deren geschichtliche Entwickelung im allgemeinen unterrichten; Quellenangaben sind nicht beigefügt. Die Schrift ist vor der Drucklegung einer Prüfung seitens der Ältestenkonferenz der Brüdergemeine unterlegen; danach ist denn auch die Betrachtungsweise des Verfassers zu beurteilen, die den der Brüdergemeinde fernstehenden Leser vielfach zum Widerspruch herausfordert.

---

78. W. Vogt, Die Bodenseebauern und ihr Hauptmann Junker Dietrich Hurlewagen im grofsen Bauernkrieg. Programm des Realgymnasiums zu Augsburg 1892. 8⁰. 36 S. Die auf Benutzung ungedruckter Quellen beruhende Darstellung

fördert unsere Kenntnis von den Beziehungen, welche zwischen der kirchlichen Reformbewegung und der sozialistischen Revolution bestanden haben. Nach dieser Richtung bietet auch der Aufsatz von Herm. Sander über „Den Bauernaufstand in Vorarlberg des Jahres 1525" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, 1893, S. 297—372) Interesse.

79. Ludw. Enders, Flugschriften aus der Reformationszeit. X. Aus dem Kampf der Schwärmer gegen Luther (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Nr. 103). Halle a. S., Niemeyer, 1893. 8°. XVIII und 55 S. Mk. 0.60. Enthält Luthers Schrift gegen Thomas Münzer von 1524 und des letzteren Antwort sowie Valentin Ickelsamers Verteidigungsschrift für Carlstadt gegen Luther von 1525 nebst einer Einleitung und Anmerkungen. Über die Mängel der Einleitung vgl. G. Kawerau, Theol. Litteraturzeitung 1894, Nr. 10, Sp. 276 f.

80. Einen ausführlichen Artikel über den Schwärmer Nikolaus Storch von Zwickau und einen solchen über dessen Jünger Marcus Stübner aus der Feder P. Tschackerts enthält die „Deutsche Biographie", Bd. XXXVI (1893), S. 442 bis 445. 713 f.

81. M. A. N. Rovers, Sebastian Frank, in Rovers, Levensbeelden (Utrecht, Breijer, 1893), S. 27—54.

82. H. Sweetser Burrage, The Anabaptists of the 16th century, in: Papers of the American Society of Church History, Vol. III (1891). Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Täufertum und den vorlutherischen Reformbewegungen hat nach dem Verfasser nicht bestanden; das Täufertum war ein „Kind der Reformation des 16. Jahrhunderts".

83. Johann Loserth, Doktor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren. Aus gleichzeitigen Quellen und mit Benutzung des wissenschaftlichen Nachlasses des Hofrates Dr. Joseph v. Beck. Hsg. v. d. hist.-statist. Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft, der Natur- und Landeskunde. Brünn, Verlag der hist.-statist. Sektion, 1893. VIII und 217 S. 8°. Mk. 3.

84. J. Loserth, Der Anabaptismus in Tirol von seinen Anfängen bis zum Tode Jakob Huters (1526 bis 1536), im Archiv für österreich. Geschichte, Bd. LXXVIII (1892), S. 427—604. (Auch separat erschienen.) — Derselbe, Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen, ebenda, Bd. LXXIX (1892), S. 127—276. (Auch separat erschienen). — Derselbe, Der Kommunis-

mus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. (Separatabdruck aus dem „Archiv für österreichische Geschichte", Bd. LXXXI, 1. Hälfte.) Wien, Tempsky, 1894. 8⁰. 188 S. — Die drei wertvollen Abhandlungen beruhen auf der umfassenden Quellensammlung, welche Joseph v. Beck in langen Jahren aus den verschiedensten Bibliotheken und Archiven mit unermüdlicher Geduld für die Geschichte der Wiedertäufer zusammengetragen hatte, und die in Loserth nun einen trefflichen Bearbeiter gefunden hat. Auf Grund einer erstaunlichen Menge von Urkunden, Aktenauszügen und Korrespondenzen aller Art erhalten wir in den beiden erstgenannten Abhandlungen ein lebendiges Bild von dem Entstehen, der Ausbreitung und der Unterdrückung der täuferischen Bewegung in Tirol in der Zeit von 1526—1627, zugleich aber auch eine Reihe von wichtigen Beiträgen zur Kenntnis der religiösen Lehren, der Propaganda und der Organisation des Täufertums während einer jahrhundertlangen Entwickelung. Von hoher Bedeutung sind die mit Jakob Huters Wirksamkeit sich beschäftigenden Abschnitte; von den 30 urkundlichen Beiträgen ist eine Reihe von ausführlichen Verhörprotokollen und gerichtlichen Bekenntnissen tirolischer Wiedertäufer sehr beachtenswert. — Von besonderer Wichtigkeit ist Loserths dritte Schrift, in welcher zunächst die Schicksale der mährischen Wiedertäufer vom Tode Hubmaiers (1528) bis zu ihrer völligen Vertreibung aus Mähren im Jahre 1622 eine ausführliche Darstellung finden, zugleich aber an der Hand einer Reihe von ungedruckten Sendbriefen, Lehrgebäuden, Handwerks- und Kleiderordnungen u. dgl. ein bis ins einzelne ausgeführtes Bild des inneren Lebens, des Lehrsystems, der Gemeinde- und Familienordnung der mährischen Wiedertäufer gegeben wird. Auch für die Sozialgeschichte bieten Loserths Mitteilungen über den Kommunismus der mährischen Wiedertäufer, der ein volles Jahrhundert hindurch in ihrem weitverzweigten Gemeinwesen mit Entschiedenheit durchgeführt wurde, grofses Interesse; wir lernen aus ihnen den höchst erfolgreichen kommunistischen Betrieb der Landwirtschaft und einer Reihe von Handwerken seitens der Wiedertäufer kennen, ihre hochentwickelte kommunale Fürsorge für die Gesundheitspflege, ihr für jene Zeit wahrhaft musterhaft eingerichtetes Schulwesen, ihre an Bebelsche Vorschläge erinnernde Ordnung der Kindererziehung und des Familienlebens, das sich in den grofsen gemeinschaftlichen Häusern, die viele Hunderte von Insassen beherbergten, abspielte. Von den urkundlichen Beilagen gestattet der 1560 aus dem Gefängnis zu Landshut an seine mährischen Glaubensgenossen erlassene Sendbrief des „Apostels" Claus Felbinger einen höchst lehrreichen Einblick in die religiöse Gedankenwelt des Täufertums.

85. Ph. Kieferndorf, Eine Streitschrift evangel. Theologen gegen die „Wiedertäufer" aus dem 16. Jahrhundert (Prozefs, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern durch etliche Gelehrten, so zu Worms versammelt gewesen. Worms anno 1557, Phil. Melanchthon, Joh. Brenz, Joh. Marbach etc.). In: Mennonitische Blätter 1893, Nr. 14—16, S. 108—109. 114—115. 121—122. — F. W. E. Roth, Zur Geschichte der Wiedertäufer zu Worms im 16. Jahrhundert. In: Mennonitische Blätter 1893, nr. 14, S. 105—106. — Th. Unger, Über eine Wiedertäufer-Liederhandschrift des 17. Jahrhunderts. — Die Täufer-Lieder, nach Ländern geordnet. In: Jahrbuch der Gesellsch. f. Gesch. des Protestantismus in Österreich XIII, 2—4, S. 81—91. 136—154.

86. Die „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde", herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, bringt in ihrem 51. Bande (1893) zwei wertvolle Beiträge zur Geschichte der Wiedertäufer von Münster. H. Detmer (Ungedruckte Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer in Münster, Abtl. I, S. 90—118) veröffentlicht aus einer Handschrift des Staatsarchivs zu Münster tagebuchartige Aufzeichnungen eines Ungenannten über die Vorgänge in Münster in der Zeit vom 29. Januar bis 27. Februar 1534, die die bisher bekannt gewesenen Berichte in der erwünschtesten Weise ergänzen; wir erhalten ferner Mitteilungen aus den in der gleichen Handschrift erhaltenen Aufzeichnungen des Münsterer Bürgers Hermann Ramert über die Verhältnisse in Münster bis Juni 1534, die in der Münsterschen Bischofschronik und anderen Berichten ausgiebig verwertet worden sind; endlich druckt Detmer aus jener Handschrift ein Verzeichnis von 20 Glaubenssätzen der münsterischen Wiedertäufer ab, das bereits bei den 1534 gegen die Wiedertäufer geführten Untersuchungen den Verhören zugrunde gelegt wurde. Auch sonst setzt Detmer eine Reihe von Einzelheiten der wiedertäuferischen Bewegung des Jahres 1534 unter Benutzung von Quellen des Staatsarchivs zu Münster in neues Licht. — P. Bahlmann (a. a. O. Abtl. I, S. 119—174; auch in Sonderausgabe, Münster, Regensburg, 1894. erschienen) giebt eine bibliographische Zusammenstellung aller selbständig erschienenen Schriften, welche sich mit der Geschichte der münsterischen Wiedertäufer beschäftigen.

87. Die im Düsseldorfer Archive aufgefundene Aufforderung des Kommandierenden des Belagerungsheeres vor Münster an die dortige Stadtgemeinde, den König Johann von Leiden mit seinem Anhang zu ergreifen und auszuliefern, vom 1. Mai 1533 veröffentlichte Wachter in der Zeitschrift des

Bergischen Geschichtsvereins, Bd. XXVIII (1892), S. 220 bis 222.

88. Beachtenswerte Bemerkungen über die Entstehung der verschiedenen Gruppen des Täufertums enthält ein kritischer Artikel Th. Koldes in den Theol. Studien und Kritiken 1894, Heft 1, S. 197 ff. (Besprechung von Schaffs History of the Reformation) und dessen Lutherbiographie, Bd. II, S. 176. 267 ff. 417 ff.

89. R. Heath, Hans Denck the anabaptist, in: The contemporary Review, 1892, December, p. 880—894 (im Anschlufs an die Kellersche Biographie). — R. Heath, The Anabaptists and their English Descendents. Ebenda 1891, März, S. 389—406.

*90. Alexander Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531. Berlin, Gaertner, 1893. VIII und 314 S. 8°. Preis: Mk. 8. (Ludwig Keller gewidmet.) Die von dem Verfasser in dem „Berichte des Museum-Francisco-Carolinum zu Linz", Jahrgang 1888 veröffentlichte Darstellung des Lebensgangs des anfänglich lutherischen, dann zum Täufertum übergetretenen Prädikanten Bünderlin hat in vorliegender Schrift unter Zuhilfenahme urkundlichen Materials eine bedeutend erweiterte Fassung erhalten. Dennoch tritt diese Biographie an Umfang wesentlich zurück hinter des Verfassers Ausführungen über die Entstehung und erste Entwickelung des oberösterreichischen Täufertums, das nach Nicoladoni mit der täuferischen Bewegung in Zürich in keinem näheren Zusammenhang steht, sich vielmehr als direkte Descendenz der „mittelalterlichen Brüdergemeinden" erweist. Unter diesem Namen scheint Nicoladoni ein Sammelsurium von allerlei kirchenfeindlichen Bewegungen des Mittelalters, in die auch die angebliche Opposition der Bauhütten einbezogen wird, zu verstehen; anderwärts nennt er die Brüdergemeinden „hervorgegangen aus den Waldesiern und beeinflufst durch die deutsche Mystik". Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dafs bei dieser engen Anlehnung an die bekannten Kellerschen Phantasieen ein wissenschaftlich verwertbares Ergebnis rücksichtlich der Aufhellung der Ursprünge der Täuferbewegung und ihrer — unfraglich thatsächlich vorhandenen — Zusammenhänge mit dem mittelalterlichen Waldensertum nicht zu gewinnen war. Für die Geschichte der oberösterreichischen Täufer hat der Verfasser eine Reihe von neuen Quellen erschlossen; die von ihm in den Archiven zu Wien, München, Nürnberg, Freistadt, Linz gesammelten und im Anhang (S. 160 bis 301) abgedruckten zahlreichen Urkunden zur Geschichte des Täufertums verleihen, neben der recht erwünschten Übersicht

über den Inhalt der Bünderlinschen Schriften, dem Buche einen bleibenden Wert, während man die eigene Darstellung des Verfassers, auch wegen der oft begegnenden Flüchtigkeitsfehler — vgl. z. B. S. 66 die Notiz über ein angebliches Auto-da-fé von 1411, S. 121 die mit S. 129 in Widerspruch stehende Angabe über den Zeitpunkt von Bünderlins Weggang von Strafsburg — nur mit grofser Vorsicht wird gebrauchen dürfen.

***91.** K. Rembert, Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Münster, Dissertation, 1893. 68 S. Von des Verfassers zusammenfassender Darstellung der Geschichte des Täufertums im Herzogtum Jülich sind in der vorliegenden Dissertation nur Kapitel 2 und 3 mitgeteilt, welche die Entwickelung des Täufertums im Jülichschen in den Jahren 1533—1550 behandeln. Ein einleitendes und ein, die Darstellung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts fortführendes Schlufskapitel sind für spätere Veröffentlichung in Aussicht genommen. Der Wegfall des ersten Kapitels wirkt um so störender, als sich der Verfasser in seiner Dissertation mehrfach ausdrücklich auf dessen Darlegungen bezieht; auch über des Verfassers Stellung zu seinen Vorgängern und über seine Quellen spricht sich die Dissertation nicht aus. Das Schriftchen bringt übrigens auf Grund einer umsichtigen Benutzung der früheren Arbeiten und unter Heranziehung von Archivalien des Düsseldorfer Staatsarchivs recht beachtenswerte Beiträge zur Kenntnis des niederrheinischen Täufertums und seiner Beziehungen zu den münsterischen und holländischen Wiedertäufern. Aus Remberts Darstellung ergiebt sich auch die bisher unbekannte Thatsache, dafs die Regierung von Jülich gegen das Täufertum in der behandelten Periode recht schonungslos verfahren ist. — Die Täuferbewegung in der Grafschaft Hohenberg, in: Blätter für Württemberg. Kirchengeschichte VI, 67—69; 73—75 etc.; VII, 1—4 etc.

92. Menno Simons, Tractaten over den doop, het avondmaal, enz. Voorafgegaan door en kort levensbericht. 2. Aufl. (Festgave). Amsterdam, Joh. Müller, 1892. 8⁰. IV und 71 S. Preis: fl. 0.75. — J. G. de Hoop Scheffer, Eenige opmerkingen en mededeelingen betreffende Menno Simons, in Doopsgezinde Bijdragen 1892, S. 1—29. — F. C. Fleischer, Menno Simons (1492—1559). Eene levensschets. Amsterd., Delsman, 1892. 34. S. 8⁰. 50 c. — Ch. Sepp, Menno Simons, aus: Uit predikantenleven S. 1—19. — Scharpff, Menno Simonis, in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII (1893).

***93.** H. G. Mannhardt, Festschrift zu Menno Simons' 400jähriger Geburtstagsfeier den 6. November 1892. Danzig, Selbstverlag der westpreufsischen Mennoniten-Ge-

meinden. 8°. 60 S. Die kleine Schrift ist im Auftrag der Konferenz der westpreufsischen Mennoniten-Gemeinden für die Glieder dieser Gemeinden verfafst. Sie enthält im ersten Kapitel eine Skizze der Entwickelungsgeschichte der ältesten Täufergemeinden, die in ziemlich objektiver Weise die hauptsächlichen Gegensätze zwischen den Täufern und der Lehre Luthers feststellt, wobei freilich die kaum berührte mystische Heilslehre des Täufertums im Vordergrunde stehen sollte. Im zweiten Kapitel wird eine kurze Biographie von Menno Simons, im dritten Kapitel eine Erörterung der Bedeutung, welche der Menno-Feier für die mennonitischen Gemeinden zukommt, angeschlossen. Es wird betont, dafs das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der ganzen evangelischen Christenheit innerhalb der mennonitischen Gemeinden stärker sei, als das Bewufstsein ihrer Sonderstellung, dafs ferner das Gebot der strengen Absonderung von der Welt nicht mehr als ein charakteristisches Kennzeichen der Mennonitengemeinden gelten könne, seitdem die Erkenntnis auch bei ihnen Eingang gefunden, dafs der einzelne zur Durchdringung der Welt mit den Kräften des Gottesreiches berufen sei. Ohne die Hoffnung auf die Erstehung einer die ganze evangelische Christenheit umfassenden Kirche aufzugeben, gelte es für die Mennoniten, zunächst treu zu ihrem engeren Bunde zu stehen und dessen Grundsätze in immer weitere Kreise zu tragen.

***94.** A. Brons, Ursprung, Entwickelung und Schicksale der altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten in kurzen Zügen übersichtlich dargestellt. 2. Auflage. Norden, Soltan, 1891. 8°. XX und 447 S. Preis: Mk. 4. (Nur Titelauflage; die erste Auflage erschien 1884.) Im Vorwort bezeichnet die Verfasserin, die Gattin des Alt-Diacons der Mennonitengemeinde in Emden, ihre Arbeit als die Frucht der Mufsestunden einer Grofsmutter, die zunächst für ihre vielen Kinder und zahlreichen Enkel bestimmt, und an die der Mafsstab strenger Fachkritik nicht anzulegen sei. Für weitere Kreise mag das frisch und anziehend geschriebene Werkchen immerhin als erste und bequeme Einführung in die äufsere Geschichte des Täufertums und der Mennoniten dienen; nur werden sie vergeblich nach einer Darstellung des Wesens und der Grundgedanken des Täufertums der Reformationszeit suchen, von denen offenbar die Verfasserin selbst keine deutliche Vorstellung hat. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Täufertum und vorreformatorischen Oppositionsbewegungen wird nicht aufgeworfen. Die zum Teil sehr ausführliche Darstellung der Schicksale der Mennoniten bis auf die jüngste Gegenwart ist meist aus sekundären Quellen geschöpft; für einzelne Abschnitte sind indessen auch Handschriften zurate gezogen, u. a. zwei im Besitze der Menno-

niten-Gemeinde in Amsterdam befindliche Handschriften von Täuferchroniken des 16.—17. Jahrhunderts, die offenbar zu den von Jos. Beck veröffentlichten Geschichtsbüchern der mährischen Wiedertäufer (Fontes rerum Austriacarum, T. XLIII, 1883) in nächster Beziehung stehen.

* **95.** Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Herausgegeben mit Unterstützung des kgl. Kommerz-Kollegiums zu Altona. Heft VI: Die Reformierten und die Mennoniten Altonas. Von Paul Piper. Altona, J. Harder, 1893. 8⁰. 97 S. Preis: 2 Mk. Enthält wertvolle, aus ungedruckten Quellen geschöpfte Mitteilungen über die Einwanderung französischer und niederländischer Flüchtlinge reformierten und mennonitischen Bekenntnisses in Altona und über das kirchliche Leben ihrer Gemeinden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

96. C. Spielmann, Die Mennoniten und ihre Bedeutung für die Kultur in Nassau (Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung XXVI, 1894, S. 137—144). Mitteilungen über die Einwanderungen von Mennoniten in das Gebiet des späteren Herzogtums Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts, über ihre Verdienste um Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs und über ihre Verbreitung in Nassau um 1830; mit Benutzung der Schriften des Mennoniten-Predigers Val. Dahlem († 1840).

97. H. S. Burrage, A History of the Baptists in New England. Philadelphia, American Baptist Soc., 1894. 12⁰. 317 S. 1 Doll. 25 Cents.

Aus den Veröffentlichungen historischer Vereine (seit 1893)

von

Otto R. Redlich in Düsseldorf.

I. Päpste. Bistümer. Kirchen und Klöster. Geistliche Jurisdiktion. Ordensgeschichte.

1. Ein Brief des Papstes Nikolaus I. vom Jahre 865 an den Bischof Hatto von Verdun zugunsten der Abtei Tholey in der Erzdiöcese Trier, bisher nur unvollständig bekannt,

wird von H. V. Sauerland im fünften Jahrgang des Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (Metz 1893), S. 253—255 vollständig mitgeteilt.

2. Aus dem Verzeichnis der von Papst Urban V. per provisionem besetzten Bischofsstühle (Manusk. der Bibliothek Barberini in Rom) giebt D. Rattinger im Hist. Jahrb. (XV, 1, München 1894, S. 51 ff.) besonders für die orientalischen Bistümer wichtige Berichtigungen und Ergänzungen zu den bekannten Werken von Le Quien und Gams.

3. In den Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein (Heft 56, Köln 1893, S. 144—179) teilt Kasimir Hayn für das Pontifikat Martins V. (1417—1431) Auszüge aus den Annatenregistern mit in der Beschränkung auf die alte Erzdiöcese Köln. Die im Staatsarchiv zu Rom aufbewahrten libri annatarum sind in ihrem Anfange unvollständig und beginnen erst mit dem vierten Bande im vierten Jahre des Pontifikats. Der Herausgeber hat in dankenswerter Weise diesen Auszügen ein Verzeichnis der verliehenen Beneficien beigegeben.

4. Zur Lebensgeschichte des Papstes Adrian VI., die in neuer Zeit leider nur von C. v. Höfler behandelt worden ist, merken wir hier einen Aufsatz aus der Zeitschrift „Dietsche Warande“ an von Edward van Even: Adriaan Florisz. van Utrecht aan de Hoogeschool von Leuven (1476—1515).

---

5. Vierzig Urkunden zur Geschichte des Augsburger Bischofs Markwart I. von Randeck (1348—1365) veröffentlicht Dr. Franz X. Glasschröder im 20. Jahrg. der Zeitschr. des Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg (Augsburg 1893), S. 1 ff. teils im Wortlaut, teils auszugsweise. Dieselben waren bisher nur aus dürftigen Auszügen, zum Teil noch gar nicht bekannt und werfen auf Markwarts Wirken als geistlicher Reichsfürst, Reichsstatthalter in Italien und Bischof neues Licht.

6. In Ergänzung seines Aufsatzes über die Gründung des Bistums Cammin in Zeitschr. f. K.-Gesch. X, 1 erörtert Pastor W. Wiesener im 43. Jahrg. der Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 117 ff. die Grenzen des Bistums Cammin. Verfasser kommt dabei zu dem Schlufs, dafs die Landesbischöfe ihre kirchlichen Herrscherrechte viel besser zu wahren verstanden als die pommerschen Landesfürsten die ihrigen.

7. Einen interessanten Aufsatz über „Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520 bis 1529“ veröffentlicht G. Bossert in den Württemberger Vierteljahrsheften f. Landesgesch. (N. F., 2. Jahrg., Stuttgart 1893, S. 260—279). Infolge des rücksichtslosen Auftretens der

österreichischen Regierung konnte der Bischof die Priester nicht mehr vor ungerechter Besteuerung schützen; zu gleicher Zeit wurden aber auch seine eigenen Rechte und Befugnisse von dem Markgrafen von Baden und der Ritterschaft mit Füfsen getreten. Die bischöfliche Gewalt sinkt immer mehr und das Luthertum macht allseitig Fortschritte. Charakteristisch für die Stimmung im Lande sind besonders die vom Bischof im Jahre 1527 eingeforderten Berichte der Dekane. Das Bestreben Erzherzog Ferdinands, die Kirche zum Werkzeug österreichischer Hauspolitik zu machen, veranlafsten schliefslich den Bischof Hugo im Jahre 1529 zur Resignation. — Die Darstellung gründet sich auf die Akten des Konstanzer Archivs im Staatsarchiv Zürich.

8. Im Anschlufs an seine Arbeit über den Streit um den Halberstädter Bischofsstuhl im 14. Jahrhundert giebt K. Mehrmann in der Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (26. Jahrg., Wernigerode 1893), S. 142—190 eine Abhandlung über den Bischof Albrecht II. von Halberstadt.

9. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (XV, 1, Innsbruck 1894, S. 121—128) untersucht K. Uhlirz die bisher geltenden Anschauungen über den Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004—1012) und kommt dabei zu Ergebnissen, die wesentlich der von Hirsch (Jahrb. Heinrichs II., 1, 172) gegebenen Darstellung entgegenstehen.

10. Über Bischof Bertram von Metz 1180—1212 hat Dr. Günther Voigt im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 4 und 5 eine umfassende, gründliche Monographie veröffentlicht. In Jahrg. 5 (Metz 1893) kommt für uns besonders Bertrams Stellung zu den Waldensern (S. 51—55) in Betracht. In Beilage 1 erörtert Voigt die Aufhebung des Seneschallats des Domkapitels durch Bischof Bertram, in Beilage 2 werden die Regesten des Bischofs veröffentlicht (214 Stück) und in Beilage 3 zwei auf den Metzer Aufstand vom Jahre 1209 bezügliche Urkunden abgedruckt.

---

11. Eine Reihe von Urkundenregesten (1262—1512) betr. das ehemalige Augustinereremitenkloster in Tübingen (heutzutage das bekannte „Stift") veröffentlicht Dekan Schmoller in Derendingen im Jahrg. 4 (1893) der Reutlinger Geschichtsblätter S. 54—56. 69. 70. 81—83. 102—103. Die folgenden Hefte sollen die Fortsetzung dieser Publikation bringen.

12. Das Bruchstück eines alten Nekrologiums des Bene-

diktinerklosters Pegau in Sachsen publiziert Paul Mitzschke im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. XIV, Dresden 1893, S. 324—330). Die ältesten Eintragungen gehören noch dem 12. Jahrhundert an.

13. Als 2. und 3. Heft der „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden" hat der histor. Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden (S. Benedicti) eine Geschichte der Pfarreien dieses Gebietes erscheinen lassen, verfafst von Dr. P. Jacobs (1892—1894). Das erste Heft enthält die Geschichte der Pfarrei Werden und ihrer alten Filialen und Kapellen bis zum Jahre 1803, das zweite behandelt die nach der Säkularisation eingerichteten Pfarreien jenes Gebietes. Das fleifsige Werk bietet in seinem ersten Teil zugleich bemerkenswerte Beiträge zur äufseren und inneren Geschichte des Stifts, Kirchenreformation, Schule u. s. w.

14. Über das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit Wolfgang Mayers, Abts des bayerischen Cistercienserklosters Alderspach (geb. 1469, gest. 1544) verbreitet sich N. Paulus im 3. Heft des 15. Bandes d. Histor. Jahrbuchs (München 1894, S. 575—588). Aufser einer Geschichte seines Klosters schrieb Mayer eine kurze Geschichte der Passauer Bischöfe sowie zwei Streitschriften gegen Luther.

15. Fünf wieder aufgefundene Originalurkunden des Cistercienserstifts Grünhain in Sachsen publiziert Berth. Schmidt im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. XV, Dresden 1894, S. 27 ff.). Sie betreffen in der Hauptsache Jurisdiktionskonflikte zwischen dem Kloster und der Stadt Zwickau und gehen nicht über das lokale Interesse hinaus. Für letzteres ist es von Bedeutung, dafs mit diesen fünf Urkunden eben doch ein Teil des bisher völlig vernichtet geglaubten Klosterarchivs wieder ans Licht gezogen worden ist.

16. Einen Aufsatz über die Geschichtschreiber des ehemaligen Cistercienserstiftes Goldenkron bringen die Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen (Jahrg. 32, Prag 1893/94, S. 158 ff. u. 256 ff.) aus der Feder von Dr. Joh. Matth. Klimesch. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhs. haben die Mönche zu Goldenkron angefangen, der Geschichte ihres Klosters Aufmerksamkeit zu widmen; auch da war es nicht Wissenstrieb, sondern die Sorge um den Hausbesitz, der sie dazu veranlafste, ihr Archiv genauer zu studieren. Ein weiteres als lokales und territoriales Interesse dürften diese Geschichtschreiber jedoch kaum in Anspruch nehmen können.

17. Zur Geschichte der Cistercienserabtei Altenberg kommen zwei kleinere Aufsätze im 29. Band der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins (Elberfeld 1893, S. 161 ff.) in

Betracht. W. Harlefs publiziert den lateinischen Text der Gründungssage unter Mitteilung der älteren Überlieferung. F. Küch veröffentlicht eine im Jahre 1517 abgefafste kurze Chronik der Abtei, die allerdings ohne Bedeutung für die allgemeine Geschichte ist, aber für die Baugeschichte der Kirche und die Gütererwerbung der Abtei bemerkenswerte Nachrichten enthält.

18. Die ältere Geschichte des Klosters Arnsburg in der Wetterau behandelt Karl Ebel in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (Giefsen 1893, N. F., 4. Band, S. 66—99; gleichzeitig als Marburger Dissert.). Altenburg war im Jahre 1151 von Konrad von Hagen und Arnsburg zunächst dem Benediktinerorden übergeben worden; doch bald machte sich der Rückgang der klösterlichen Zucht im Orden des h. Benedikt auch hier geltend, sodafs noch der Stifter sich veranlafst fand, Cistercienser aus Eberbach zu berufen, denen nun Arnsburg als Wohnsitz angewiesen wurde (1174), wo sie jedoch erst 1197 dauernd Fufs fafsten. Unter Abt Meffrid erweiterte sich der Güterbesitz und wurde die Klosterkirche gebaut; aber erst unter seinen Nachfolgern hob sich der klösterliche Wohlstand und erreichte um 1274 seinen Höhepunkt, wodurch dann freilich auch der Rückgang im Innern bedingt wurde.

19. Zur Geschichte des Klosters Berge bei Magdeburg beruht in der dortigen Stadtbibliothek handschriftliches Material, das G. Hertel in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Herzogtums u. Erzstifts Magdeburg (28. Jahrg. 1893, 2. Heft, S. 348—366) veröffentlicht.

20. Eine kurze populär gehaltene Schilderung der Geschichte des Cistercienserklosters Sittichenbach lieferte H. Rosenburg im 7. Jahrg. der Mansfelder Blätter (Eisleben 1893, S. 53—70). Das Kloster, bis etwa 1330 in steigender Blüte ist an den Folgen der Kirchenreformation und des Bauernaufstandes zugrunde gegangen.

21. Im 3. Heft des 2. Jahrg. der Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. (Stuttgart 1893), beginnt F. v. Thudichum eine Untersuchung der gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen, um über die Stellung dieser sogenannten „freien Klöster“ (nach Cluniacenserregel) unumstöfsliche Resultate zutage zu fördern. Vorläufig bleibt das Ergebnis dieser Untersuchungen abzuwarten.

22. Aus einem kleinen Aufsatz von Dr. Giefel in den Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., N. F., Bd. II (1893), lernen wir die Bemühungen der österreichischen Regierung kennen, das Dominikanerinnenkloster zu Kirchberg im Oberamt Sulz zu reformieren, nachdem dort um die Mitte des 16. Jahr-

hunderts in jeder Beziehung trostlose Zustände eingerissen waren. Die bisherigen Bewohnerinnen zogen es vor, das Kloster zu räumen und an ihre Stelle traten Dominikanerinnen aus Pforzheim und aus Kirchheim u. T. (1565—1567).

23. Aus dem Gengenbacher Klosterleben betitelt sich eine Publikation F. Baumgartens in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. VIII und IX, Karlsruhe 1893—94); sie gründet sich im wesentlichen auf die kürzlich wieder aufgefundene Gengenbacher Chronik und ist für die Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts von Interesse.

24. Zur Geschichte des Dom- oder Kreuzstiftes zu Nordhausen von der Zeit seiner Umwandlung im Jahre 1220 bis zum Jahre 1322 hat Dechant Hellwich in Nordhausen einen inhaltreichen Aufsatz veröffentlicht in der Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (27. Jahrg., Wernigerode 1894, S. 122—209). An der Hand des Eides- und Ordinationsbuches sowie des Statutenbuchs erörtert er die inneren Verhältnisse des Stiftes im wesentlichen unter wortgetreuer Wiedergabe der Quellen und teilt zum Schlufs die von geistlicher und weltlicher Seite dem Stift verliehenen Privilegien mit.

25. Eine gedrängte Übersicht über die Berichterstattung deutscher und niederländischer Jesuitenkollegien bzw. Provinzen bis zum Jahr 1582 hat Jos. Hansen aus dem Bestand des Archivs des Kölner Jesuitenkollegs zusammengestellt und in dem 8. Bande der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (Köln 1893, S. 283—290) veröffentlicht.

26. Zur Geschichte des Kapuzinerklosters in Kaiserswerth von der Mitte des 17. bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind die Auszüge zu berücksichtigen, die P. Eschbach aus der Chronik jenes Klosters im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins (7. Band, Düsseldorf 1893, S. 137—200) mitteilt.

27. Die Frage, in welchem Jahre das Kloster Lorsch gegründet wurde, untersucht M. Huffschmid in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (N. F. VIII, Karlsruhe 1893) und entscheidet sich für 764. — In demselben Band veröffentlicht G. Bossert eine Übersicht über den Besitz des Klosters Lorsch im Elsafs.

28. Das Hochstift Paderborn dem Erzstift Köln einzuverleiben war in den Jahren 1429—1444 das hartnäckige Bestreben des thatenlustigen kölnischen Erzbischofs Dietrich von Moers. Wesentlich das Domkapitel zu Paderborn hat im Bunde mit den politischen Ereignissen (Soester Fehde) die Inkorporation des Hochstiftes verhindert. Ein Mitglied dieses Kapitels der Domscholaster Dietrich von Engelsheym hat während jener be-

wegten Zeit die Veranlassung und den Verlauf der Streitigkeiten bis zum Jahre 1435 geschildert unter Beigabe zahlreicher Urkunden, deren Sammlung nach Engelheyms Tod fortgesetzt worden ist. Dieses wertvolle Manuskript „Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis“ wird jetzt von Bernh. Stolte herausgegeben und erscheint als Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Vorläufig ist erst eine Lieferung erschienen.

29. Das am Südharz gelegene Kloster Ilfeld, durch die Reformation bekanntlich zum Gymnasium umgewandelt, war im Jahre 1562 in Gefahr, wieder in die Hände der Prämonstratenser zu kommen. Wie das von Köln ausgehende Unternehmen zum Scheitern gebracht wurde, schildert ein interessanter Aufsatz von E. Jacobs in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Altertumskunde (26. Jahrg., Wernigerode 1893, S. 191—206).

30. Für die Geschichte der Prämonstratenser dürfte ein kleiner Aufsatz nicht ohne Interesse sein, den F. J. Schmitt in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. IX, Karlsruhe 1894) über die Bauthätigkeit der ehemaligen Prämonstratenserabtei Allerheiligen auf dem Schwarzwalde veröffentlicht.

31. Bedeutungsvoll für eine Darstellung der Geschichte der Frauenabtei St. Stephan in Strafsburg sind die mühevollen und scharfsinnigen Untersuchungen W. Wiegands über die ältesten Urkunden für jene Abtei, deren Ergebnisse in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. IX, Karlsruhe 1894) zur Veröffentlichung gelangt sind.

---

32. Urkundliches Material zur Geschichte der Kirche in Bergen auf Rügen veröffentlicht Dr. A. Haas im 43. Jahrg. der Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 61—116. An erster Stelle werden die Protokolle der im Jahre 1539 und 1543 abgehaltenen Kirchenvisitationen mitgeteilt. Hierauf folgt ein 1543 aufgenommenes Inventar der im Archive des Kalandes und der Priesterbruderschaft vorhandenen Urkunden und zuletzt die Mitteilung von 80 im Berger Pfarrarchiv aufbewahrten Originalurkunden (1407—1598) in Regestenform.

33. H. Bechem, Geschichte der lauretanischen Kapelle in Düsseldorf-Bilk (Jahrb. d. Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. VIII, Düsseldorf 1894). Die Kapelle wurde in der Nähe eines 1641 errichteten heilkräftigen Bildstocks im Jahre 1685 von Kurfürst Johann Wilhelm gestiftet und nach Art und Form des nach Laureto überbrachten nazarethanischen h. Hauses aufgebaut. Dies lauretanische Haus wurde 1688 dem

dem Düsseldorfer Jesuitenkollegium überwiesen. 1893 ist die Kapelle abgebrochen worden.

34. In den Mansfelder Blättern (8. Jahrg., Eisleben 1894, S. 155—161) veröffentlicht H. Größler einen kleinen Aufsatz über die Altäre der S. Andreaskirche zu Eisleben. Sämtliche sechs Altäre sind im 15. Jahrhundert gestiftet worden.

35. Eine Geschichte der bereits im Jahre 1040 zum erstenmal erbauten St. Matthäikirche zu Leisnig i. S. giebt Diak. Ostermuth im 9. Heft der Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, S. 67—76.

36. Vatikanische Regesten zur Geschichte der Metzer Kirche veröffentlicht Dr. W. Wiegand im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, 4. Jahrg. (Metz 1892), und 5. Jahrg. (1893), S. 139 ff. für die Jahre 1257—1264.

37. Verzeichnisse der ehemaligen Pfarrer von Wolferode, Polleben und Volkstedt bieten die Denkwürdigkeiten des Pfarrers Heinrich Schmalwasser (geb. 1550), mitgeteilt in den Mansfelder Blättern (8. Jahrg., Eisleben 1894, S. 162 ff.).

---

38. Im 12. Kapitel seiner Geschichte des Aachener Reichs behandelt H. J. Groß auch die Sendgerichte in diesem Gebiet (Aus Aachens Vorzeit. Mitteilungen des Ver. f. Kunde der Aachener Vorzeit. 6. Jahrg., Aachen 1893, S. 108—128). Es gab hier drei Sendgerichte zu Würselen, Haaren und Laurensberg; ihre Zusammensetzung und Kompetenz erörtert Groß an der Hand des Weistums und der Protokolle. Letztere sind für 1499—1507, 1611—1692 und 1706—1782 erhalten. Der Schluß dieses in mehrfacher Hinsicht interessanten Abschnittes wird im folgenden Hefte erfolgen.

39. Über das Zeremoniell bei der Inthronisation des Propstes zu Soest teilt der Verein für die Geschichte von Soest und der Börde in seiner Zeitschrift für das Vereinsjahr 1892/93 (Soest 1894), S. 148—165 aus den Akten vieles formell Interessante mit. Die älteste Nachricht gehört ins Jahr 1471, die jüngste ins Jahr 1694.

40. Wie pietätlos an vielen Orten im Zeitalter der Reformation nach Umgestaltung des Kirchenwesens die alten Kirchenornate und Kirchengeräte verwandt wurden, ist aus einem Vortrag des Kantors Hingst (Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 9. Heft, S. 64—66) in Leisnig zu ersehen. Dort wurde im Jahre 1530 das Kirchengerät veräußert, um die steinerne Muldenbrücke zu erbauen.

II. Reformation und Gegenreformation.

41. S. Ifsleib teilt uns in dem Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (15. Band, Dresden 1894, S. 193 bis 236) einen wertvollen auf gründliche Studien basierten Aufsatz über das Interim in Sachsen 1548—1552 mit. Die Verhandlungen der Theologen, kurfürstlichen Räte und der landständischen Vertreter über die Frage, ob man in Sachsen dem Interim Folge geben, oder wie man die Ablehnung des Interims vor dem Kaiser rechtfertigen solle, verdienen es unzweifelhaft, in dieser ausführlichen Weise behandelt zu werden. Bisher war nur Unzusammenhängendes über dieses folgenschwere Stadium sächsischer Kirchenpolitik vorhanden.

42. G. Wolf, Der Passauer Vertrag und seine Bedeutung für die nächstfolgende Zeit (in dem eben genannten Heft, S. 237—282). Dieser nach Form und Inhalt gleichbedeutende Aufsatz sucht im wesentlichen die Politik des Kurfürsten Moritz von Sachsen in den deutschen Angelegenheiten darzulegen und die Behauptung zu erweisen, dafs der Passauer Vertrag für Moritz wie für den Kaiser nur ein Durchgangsstadium bedeutete, bestimmt ihnen für die folgenden Ereignisse eine möglichst günstige Position zu verschaffen. Erst durch die Stellung, die Kurfürst August zu dem Vertrag einnahm, wurde dieser die Grundlage der Neugestaltung Deutschlands. — Wegen der engen Verquickung der kirchlichen und staatlichen Politik jener Periode dürfte die Arbeit immerhin auch für den Kirchenhistoriker von Wert sein.

43. Im Zusammenhang mit der reformatorischen Bewegung in der Reichsstadt Aachen und mit der Begründung der Herrschaft der Protestanten daselbst (um 1580) steht der Kölner Prozefs gegen Gerhard Ellerborn, über den wie über seine Aachener Vorgeschichte H. Keufsen im 15. Band der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (Aachen 1893), S. 26 ff. eine interessante Abhandlung veröffentlicht.

44. In dem 32. Jahrg. der Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, S. 25—47 bringt P. Laur. Wintera, Priester des Benediktinerstifts Braunau, seine „Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau" zum Abschlufs. Die stark katholische Färbung der Darstellung kann mit Rücksicht auf den Stand des Verfassers nicht Wunder nehmen. Ich erwähne hier nur, dafs Wintera (auf S. 26) die Braunauer Kirchensperrung in Abrede stellt.

45. Zwischen dem sächsischen Hofprediger Friedrich Mykonius (Mecum) und einem Kölner Franziskaner Johann

Heller aus Corbach fand im Jahre 1527 gelegentlich der Anwesenheit des sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich zu Düsseldorf ein Religionsgespräch statt. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsver. (Bd. XXIX, Elberfeld 1893, S. 193 bis 213) hat nun Otto R. Redlich einen gleichzeitigen seltenen Druck veröffentlicht, der den Verlauf der Disputation vom sächsischen Standpunkt aus aber in völlig sachlicher und geradezu aktenmäſsiger Weise darstellt. Hiernach hätte Myconius die zehn von seinem Gegner aufgestellten Artikel vollständig widerlegt und den Franziskaner zur Anerkennung der evangelischen Lehre gebracht. Allerdings soll Corbach (so wird er meist genannt) eine Gegenschrift herausgegeben und die Unrichtigkeit der Darstellung des Mykonius nachzuweisen gesucht haben; doch ist es bisher nicht gelungen, diesen Druck aufzufinden.

46. Welche Bedeutung Hamburg für die Zwecke der Gegenreformation beigelegt wurde, zeigt eine Relation an den Papst vom 22. April 1603, die F. Wagner unter dem Titel „Zur Geschichte der Jesuitenmission in Altona" herausgegeben hat (Zeitschr. des Vereins für Hamburgische Gesch. IX, 3, Hamburg 1894, S. 633—638).

47. Reiches Material zur Geschichte der Hennebergischen Kirchenreformation veröffentlicht Kirchenrat W. Germann in den vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen herausgegebenen Neuen Beiträgen zur Gesch. deutschen Altertums (12. Lief.). Mehr eine Sammlung urkundlicher Nachrichten als eine abgerundete Verarbeitung derselben ist die umfangreiche Schrift doch imstande uns von dem Wirken Johann Forsters, des Hennebergischen Reformators, einen anschaulichen Begriff zu geben.

48. R. Wolkan handelt in den Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Jahrg. XXXII (Prag 1894), S. 273—298 über die Anfänge der Reformation in Joachimsthal im Erzgebirge. Er kann sich dabei ausschlieſslich auf die Wirksamkeit zweier Männer beschränken, die allerdings ganz verschiedene Wege gegangen sind: Joh. Sylvius Egranus und Andreas Bodenstein von Karlstadt. Keiner von ihnen hat es aber vermocht, dort festen Fuſs zu fassen, und somit ist ihre Bedeutung für Joachimsthal doch wohl nur eine vorübergehende zu nennen. Neues Material ist in dem Aufsatz nicht verwandt worden.

49. Die „Historia" des Möllenvogts Sebastian Langhans, betreffend die Einführung der Reformation in Magdeburg (1524) publiziert G. Hertel in den Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg (28. Jahrg., 1893, 2. Heft, S. 283—347).

50. Aus amtlichen Berichten des 17. Jahrhunderts schildert F. Darpe in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. LI, Münster 1893, S. 1—89) die Anfänge der Reformation und den Streit über das Kirchenvermögen in den Gemeinden der Grafschaft Mark; er folgt dabei der Einteilung in Ämter.

51. Drei das erste Auftreten des Protestantismus in der Stadt Paderborn betreffende Urkunden (1532—1569) teilt H. V. Sauerland in der ebengenannten Zeitschrift 2. Abtl., S. 121—136 mit.

52. Pommersche Kirchenordnung vom Jahre 1535. — Im 43. Jahrgang der von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 128 ff. veröffentlicht Dr. Wehrmann einen Neudruck dieser Kirchenordnung nebst einleitenden Ausführungen über ihre Vorgeschichte, Ausgabe, Geltung und ihren Inhalt. Soweit ich nach einigen Stichproben urteilen kann, stimmt dieser Neudruck völlig mit der Ausgabe von Richter (Weimar 1846) überein; Abweichungen von der Richterschen Ausgabe sind auch nicht angemerkt. Unbekannt dürfte bisher nur die angehängte Liturgie sein.

53. In der vierten Fortsetzung seiner Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald (Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abteilung der Gesellsch. f. Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Greifswald 1893) behandelt Th. Pyl die Geschichte der Bukowschen Stiftung und giebt damit einen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Reformation und der durch letztere in Pommern hervorgerufenen Kriege.

54. Einen Einblick in die Verhältnisse der von den Jesuiten hart bedrohten lutherischen Gemeinde in Posen am Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts gewähren uns die Mitteilungen, welche H. Kleinwächter aus dem im Jahre 1596 angelegten ältesten protestantischen Kirchenbuch gemacht hat (Zeitschr. d. Histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen, 9. Jahrg., 2. Heft, Posen 1894, S. 105—128).

55. Die Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (Heft II, Rostock 1892) bringen zwei für die Reformationsgeschichte nicht unwichtige Abhandlungen aus der Feder Koppmanns über die Prädikanten Magister Barthold und Heinrich Techen in Rostock. Sie illustrieren die Stellung der Geistlichkeit zur akademischen Lehrfreiheit.

56. Die Geschichte der Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd in den Jahren 1565—1576, die Pfarrer Wagner in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (2. Jahrg., Stuttgart 1893, Heft III, S. 282 ff.) veröffentlicht,

ist im wesentlichen eine Schilderung des Kampfes der Evangelischen und Katholischen in jenem Gebiet. Bis 1574 ging es im ganzen noch friedlich zu; dann aber erhob die katholische Reaktion „immer zuversichtlicher ihr Haupt", sodafs wir am Schlufs dieses Abschnittes die endliche Niederlage des Protestantismus bereits vor Augen sehen.

57. In denselben Heften veröffentlicht Prof. Dr. Kolb in Schwäbisch-Hall einen interessanten aus umfänglichem Aktenmaterial geschöpften Aufsatz über die Schneckischen Unruhen in Schwäbisch-Hall 1601—1604. Wie der einer freieren und innigeren (Sebastian Franck) religiösen Auffassung ergebene Diakonus Johann Schneck mit dem starr-orthodoxen Hauptprediger Weidner in Streit geriet, wodurch schliefslich die ganze Bürgerschaft in hellen Aufruhr versetzt wurde: das ist ein Vorgang, wie er sich in ähnlicher Weise durch die peinliche Äufserlichkeit und zähe Rechthaberei der Orthodoxie jener Zeit noch an vielen anderen Orten in ähnlicher Weise wiederholt haben wird. Und somit möchte die Schilderung dieses Falles als eines typischen wohl der Beachtung wert sein.

58. Zur Geschichte der reformierten Gemeinde in Soest im 17. und 18. Jahrhundert werden in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde (Vereinsjahr 1892/93, Soest 1894), S. 37—107, eine ganze Reihe Aktenstücke sowie chronikalische und statistische Aufzeichnungen etc. veröffentlicht.

III. Biographisches und Bibliographisches.

59. Der von Joh. Bapt. Kamann (Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg, Bd. XLV) veröffentlichte Briefwechsel der Nürnberger Patrizierfamilie Fürer von Haimendorf mit dem Kloster Gnadenberg in der Oberpfalz aus den Jahren 1460—1540 ist besonders wegen der religiösen Anschauungen Christoph Fürers bemerkenswert. Fürer steht wie Pirkheimer u. a. der Kirche gegenüber auf einem freieren Standpunkt, billigt Luthers Vorgehen gegen kirchliche Mifsbräuche, betrachtet Matth. 22, 37—39 als Mittelpunkt aller Religion, rät aber den Klosterleuten, in ihrem Stande zu bleiben.

60. Über den Humanisten Veit Bild, seit 1503 Mönch im Kloster St. Ulrich zu Augsburg, giebt der bischöfliche Archivar Dr. Alfred Schröder im 20. Jahrg. der Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg (Augsburg 1893), S. 173 ff.

eine ansprechende biographische Skizze. Bilds Lieblingsstudium war Mathematik und Astronomie; daneben erwarb er sich jedoch eine vielseitige Bildung und zumal umfassende theologische Kenntnisse. Durch das Auftreten Luthers wurde er mächtig angeregt, er spricht fortan nur von „unserm Luther". Aber wie bei Pirkheimer erlahmte auch bei Bild das Interesse an dem Reformator unter dem Eindrucke des Bauernkriegs. — Recht wertvoll ist die Regestenausgabe der Briefe Bilds, soweit sie Berücksichtigung verdienen (S. 191 ff.). Sie werden aufbewahrt im Archiv des bischöflichen Ordinariates Augsburg und bilden den Inhalt dreier starker Quartbände (400 Stück von und 170 an Bild). Ein Teil dieser Briefe ist abgedruckt bei Heumann, Veith und Braun; 18 weitere sind als Anhang zu der besprochenen Arbeit herausgegeben worden von Dr. Beda Grundl (S. 218 ff.). Sie umfassen die Jahre 1515—1526; unter ihnen befinden sich Briefe Ökolampads und Spalatins und die beiden Briefe Bilds an Luther (1518 und 1520).

61. Ein Mahnschreiben des päpstlichen Legaten in Polen Zacharias Ferreri an M. Luther vom 20. Mai 1520 veröffentlicht Joh. Fijałek im Historischen Jahrbuch (XV, 2, München 1894, S. 374 ff.). Enders hat dies Schreiben, wie es scheint, nicht gekannt.

62. In der der Reformation unmittelbar vorangehenden Zeit finden wir in Konstanz einen Kreis hochgebildeter Männer, die in Des. Erasmus ihren Führer verehrten: Johann von Botzheim, Joh. Jakob Menlishofer, Michael Hummelberg, Johannes Faber, Urbanus Rhegius. Über diesen Freundeskreis des Erasmus ist aus dem Nachlafs des zu früh verstorbenen K. Hartfelder jüngst ein Aufsatz in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. VIII, Karlsruhe 1893) veröffentlicht worden mit zwei Briefen an Erasmus (aus den Jahren 1522 und 1523) als Beilagen.

63. Wie sehr der Humanismus in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts von seinem eigentlichen Gebiet abgekommen war und fast nur noch an den kirchlichen Fragen Interesse fand, zeigt recht deutlich das Auftreten des Humanisten Otto Brunfels als Verteidiger Huttens gegen die Spongia des Erasmus. K. Hartfelder hat jenem jungen keineswegs hervorragenden Verteidiger und dem Verhältnis des Erasmus zu ihm eine interessante kleine Studie gewidmet, die jetzt nach Hartfelders Tod gleichfalls in der Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins zum Abdruck gelangt ist. — Mit dem Leben und litterarischen Wirken des Otto Brunfels befafst sich noch eingehender eine Abhandlung F. W. E. Roths im 9. Bande derselben Zeitschrift.

64. Weniger hinsichtlich des Inhalts als wegen der damit

in Verbindung stehenden Persönlichkeit beachtenswert sind die Briefe des als Kirchenpfleger Nürnbergs bekannten älteren Hieronymus Baumgärtner und seiner Familie, veröffentlicht von Prof. Nikolaus Müller im 10. Heft der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg (Nürnberg 1893, S. 241—266). Die Briefe sind mit grofser Sorgfalt ediert, so dafs die beigegebenen biographischen Notizen bedeutend höher zu werten sind als die Briefe selbst. Eine Veröffentlichung von neun Briefen Baumgärtners an Melanchthon (1533—1559) stellt Müller in Aussicht.

65. Für die Reformationsgeschichte des Niederrheins hat die Persönlichkeit des Kardinals Johannes Gropper (gest. 1543) eine hervorragende Bedeutung. Es mag deshalb nicht unerwähnt bleiben, dafs in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde (Vereinsjahr 1892/93, Soest 1894), S. 185—189 die Abstammung des aus Soest gebürtigen Kardinals erörtert wird.

66. Reiches biographisches Material liefert A. Seraphim in einem Beitrag zur baltischen Bildungsgeschichte „Liv-, Est- und Kurländer auf der Universität zu Königsberg i. Pr.“, Tl. I, 1544—1710 (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. XVI, Heft 1, Riga 1893, S. 1—261).

67. S. Ifsleibs Aufsatz über die Gefangenschaft Philipps von Hessen (1547—1552) bietet zur Charakteristik des Landgrafen zwar wenig aber doch immerhin einiges Beachtenswerte (vgl. besonders S. 228).

68. Bemerkenswert wegen der dabei in Anspruch genommenen Vermittelung Melanthons und Bugenhagens ist die Verhandlung mit dem Rektor der Schule in Eisleben, Moritz Heling, wegen Übernahme des Rektoramtes am Pädagogium zu Stettin (1553), über welche Dr. Martin Wehrmann im 7. Jahrgang der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld (Eisleben 1893, S. 39—52) das einschlägige Aktenmaterial mitteilt.

69. Drei Briefe des M. Cyriacus Spangenberg an M. Andreas Fabricius, Pastor an St. Nikolai in Eisleben, aus dem Jahre 1569 veröffentlicht H. Heineck im 7. Jahrgang der Mansfelder Blätter (Eisleben 1893). Sie entstammen einem im städtischen Museum zu Nordhausen aufbewahrten Briefcodex, der nach Mitteilung des Herrn Prof. Gröfsler 380 Originalbriefe aus den Jahren 1547—1577 enthält.

70. Die Echtheit der Schriften des Apostels der Iren, des heil. Patrick untersucht J. v. Pflugk-Harttung im 1. Heft des 3. Jahrgangs der Neuen Heidelberger Jahrbücher (Heidelberg 1893, S. 71—87) und kommt dabei zu dem Ergebnis, dafs so-

wohl die „Confessio" als die „Epistola ad christianos Corotici tyranni subditos" unecht sein müssen, dafs aber beide echte Bestandteile verwendet haben dürften.

71. J. G. R. Acquoy erörtert auf S. 95—97 der Handelingen en Mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1891—1892 die Frage, ob der Prior Johannes Vos zu Windesheim der Verfasser der Epistola de vita et passione Domini nostri Jesu Christi sei und stellt im Gegensatz zu K. Grube (Chron. Windesemense) die Autorschaft des Priors in Abrede.

72. Über das Verhältnis der acht Handschriften von Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils zu einander, veröffentlicht Kautzsch in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (N. F., Bd. IX) scharfsinnige Untersuchungen.

73. Über polnische Bibeln giebt die Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen im 3. und 4. Hefte des 8. Jahrg. (Posen 1893), S. 381 ff. mit dem Referat über einen Vortrag des Buchhändlers J. Jolowicz wissenswerte Mitteilungen. Für die polnische Bibelübersetzung grundlegend sind vier Texte: die Leopoliter (1561), Radziwillsche (1563), Wujeksche (1599) und die Danziger (1632).

74. Über den in römischen Kreisen erwarteten Übertritt des grofsen Kurfürsten zum Katholicismus handelt ein Brief des päpstlichen Sekretärs Favorito an den Bischof von Paderborn vom 6. März 1677, den Walter Ribbeck in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte VII, 1 (Leipzig 1894), S. 207—208 mitteilt.

75. Beiträge zur Geschichte der altenburgischen Gesangbücher seit Anfang des 18. Jahrhunderts liefert W. Tümpel in den Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda (4. Band, 4. Heft, Kahla 1894, S. 509 bis 529).

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645[1].

Von

Franz Jacobi,

evang. Pfarrer in Thorn.

(Fortsetzung und Schlufs.)

Für die evangelische Sache war die Hauptfrage, wie sich die beiden Schwesterkonfessionen zu einander stellen würden. Hier verdarb alles die Politik des Danziger Magistrats, welcher zielbewufst die Gutachten der Universität Wittenberg, die noch durch Erklärungen der Universität Königsberg und der Danziger Stadtgeistlichkeit bekräftigt waren, durchzusetzen bemüht war[2]. Schon vor Eröffnung des Gesprächs hatte er in diesem Sinne eine lebhafte Korrespondenz mit allen in Frage kommenden Machthabern, wie den Regimentsräten in Königsberg, dem Herzog von Kurland, dem Vorsitzenden der lutherischen Partei Güldenstern und andern gepflogen. Er drang auf zeitige und möglichst zahlreiche Beschickung des Gesprächs. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn der Herzog von Kurland selbst erschienen wäre und die lutherische Sache mit seiner Persönlichkeit vertreten hätte. Dem litauischen Fürsten Janus Radziwill, welcher sich in einem Briefe an ihn um Vereinigung mit den Reformierten gewandt hatte, wurde völlig ablehnend geantwortet. Den eignen Deputierten gab er nach Thorn die Instruktion mit,

1) S. oben S. 345.

2) Danziger Tagebuch, Anhang. S. Quellen 1a.

nur in dem Falle sich mit den Abgeordneten von Thorn und Elbing zu vereinigen, wenn letztere in allen Punkten der unveränderten Augsburgischen Konfession mit ihnen einig, auch die Konkordienformel zu unterschreiben bereit seien. Mit der reformierten Partei sollten sie keine Konferenz oder Disputation halten, sondern sich nur auf Begehren aufserhalb der eigentlichen Verhandlungen in höfliches Benehmen setzen [1].

Es war demnach vorauszusehen, wie es mit der Einigkeit der Evangelischen bestellt sein werde, nachdem das mächtige Danzig eine solche Haltung eingenommen. Schon am 15. August kam es auf dem Thorner Rathause zu einer Vorbesprechung, zu welcher der Thorner Rat die bereits eingetroffenen Danziger und Elbinger Ratsherren eingeladen hatte [2]. Vergeblich sprach sich der Thorner Bürgermeister Preufs in beweglichen Worten für die Vereinigung mit den Reformierten aus. Umsonst drangen die Elbinger Deputierten Dreschenberg und Richter fast noch wärmer auf eine solche. v. d. Linde berief sich auf seine Instruktion und führte eine Menge Gründe an, um dieselbe zu rechtfertigen. Ja selbst mit Thorn und Elbing könne Danzig in diesem Falle sich nicht vereinigen, wenn nicht die Theologen der drei Städte sich vorher über die Konkordienformel verständigt. Er blieb auch trotz aller von gegnerischer Seite vorgebrachten Erwiderungen dabei.

So fand am 19. August in der Sakristei der Marienkirche eine Zusammenkunft der Danziger, Thorner und Elbinger Theologen nebst je einem Sekretär der drei Städte statt [3]. In Thorn hatte der Rat in letzter Zeit öfters böhmische Brüder in die lutherischen Pfarrstellen berufen, zumal lutherische Theologen polnischer Zunge schwer zu bekommen waren, und hatte sie auf eine ganz allgemein gehaltene Vokation verpflichtet [4]. Der damalige Senior Zimmermann,

1) Danz. Tagebuch, Einleitung.

2) Danz. Tagebuch, 15. August.

3) Danz. Tagebuch, Anhang. — Ein anderer Bericht im Thorner Ratsarchiv XIII, 37, Bl. 153 f.

4) Hartknoch a. a. O. S. 924.

eines Thorner Bürgermeisters Sohn hatte sich zuerst in Ostrorog bei den böhmischen Brüdern im Predigen geübt und dann die reformierten Universitäten Frankfurt, Franeker und Leyden bezogen, auch Frankreich und England besucht [1]. In Elbing hatte der Rat geradezu durch Kirchenordnung verboten, in zänkischer Weise Streitfragen auf die Kanzel zu bringen. Der damalige Senior Void, aus Wernigerode am Harz gebürtig, hatte in Helmstädt unter Calixt studiert. Die so verschieden gerichteten Theologen platzten daher in dieser Zusammenkunft noch heftiger aufeinander, als kurz zuvor ihre Ratsherren. Als Zeichen des unverfälschten Luthertums verlangten Botsack und Calov nicht blofs die Anerkennung der unveränderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel, sondern auch die Annahme des „Nominal-Elenchus“, d. h. es sollten die reformierten Prediger auf den Kanzeln mit Nennung ihres Namens widerlegt und gestraft werden. Zimmermann erklärte, auch die Konkordienformel „dem Sinne nach“ anzunehmen, den Nominal-Elenchus lehnte er aber ebenso entschieden wie Void ab. Ja sie nannten das in ihren Städten hierauf bezügliche Verbot „ein Kleinod“ und sagten, sie müfsten zum Thore hinausgehen, wenn sie es anders hielten [2]. Die übrigen Thorner Geistlichen freilich, Neufser, Schellenberger, Brückner bezeugten nicht übel Lust, auf die Bedingungen der Danziger einzugehen, doch ihr Senior brachte sie mit dem Hinweise auf die Obrigkeit, von der sie alle abhingen, zum Schweigen [3]. Die Danziger verharrten mit Zähigkeit bei ihrer Forderung. „Eine samaritische Einigkeit“, sagten sie, „ist Gott mifsfällig, wie die Vereinigung mit denen sein würde, welche den Calvinischen öffentlich oder heimlich zugethan sind, wie die Thorner und Elbinger Theologen“ [4]. Es sei des h. Geistes Strafamt, alle falschen Lehrer namentlich zu nennen. Schliefslich erklärten sie rund heraus, sich mit den genannten Theologen nicht vereinigen zu können.

1) Hartknoch a. a. O. S. 924.
2) Nach dem Thorner Berichte a. a. O.
3) Nach dem Danziger Berichte a. a. O.
4) Nach dem Thorner Berichte a. a. O.

Wieder kamen am 22. August die Ratsherren zusammen [1]. Kiſsling beklagte sich über die Art, wie sich die Danziger Prediger bei der Theologenkonferenz benommen, und bat von neuem um Vereinigung. Dreschenberg äuſserte sich sogar in zorniger Weise. Die Danziger Theologen hätten sich als Störer des öffentlichen Friedens und Ketzermeister aufgespielt, und sich die „Direktion“ über die anderen Prediger angemaſst. Man solle sich an Deutschland ein Beispiel nehmen, welches sich durch dergleichen Uneinigkeit in groſsen Ruin gebracht und sich noch nicht erholen könne. Er gestehe den Danzigern nicht das Recht zu, hier ein Konsistorium zu machen und die anderen Prediger zu reformieren oder ihnen Gesetze vorzuschreiben. Der Danziger Bürgermeister erklärte sich mit seinen Theologen durchaus einverstanden. Während dieses Wortgefechtes erschienen zwei polnische Edelleute, welche Gorayski, der Vorsitzende der reformierten Partei, abgesandt hatte. Sie baten im Namen ihrer Partei in den herzlichsten Ausdrücken um die Vereinigung. „Wir Evangelischen“, sagten sie unter anderem, „sind Glieder einer Kirche ... Bein von einem Bein, darum sollten wir uns in brüderlicher Liebe vereinigen, zumal Gottes Auge scharf auf uns sieht.“ Könne man sich nicht in den Glaubensartikeln vereinigen, so solle man wenigstens gegen den gemeinsamen Feind fechten. Rey überreichte sogar eine Schrift, in welcher die Art und Weise einer solchen Vereinigung näher ausgeführt war. Es war klar, daſs wenn die drei lutherischen Städte untereinander nicht eins werden konnten, an die Vereinigung mit den Reformierten erst recht nicht zu denken war. Man scheute sich aber, Gorayski zu verletzen und lieſs ihm sagen, daſs man seine „Ermahnung“ ganz willig annähme und sich Bedenkzeit ausbitte.

Der 24. August wurde wieder von den Ratsherren mit vergeblichen Verhandlungen hingebracht [2]. Umsonst wandten sich die Thorner und Elbinger Magistrate in einem schriftlichen Gesuche an den Danziger Rat. Dieser erwiderte

---

1) Danz. Tagebuch, 22. August.

2) Danz. Tagebuch, 25. August.

unter dem 25., dafs er die Haltung seiner Vertreter billige [1].

So konstituierten sich am 26. August die Abgesandten von Danzig, Wilna, Posen, Lissa, Fraustadt zu einer Partei (corpus) und fafsten im Hinblicke auf das nahende Gespräch vorbereitende Beschlüsse. Man wählte zu Rednern Hülsemann, den Königsberger Mislenta (falls er käme, was aber, wie erwähnt, nicht geschah), Botsack und Calov [2].

Noch verschärft wurden diese bösen Streitigkeiten durch Calixts Ankunft, welcher am 23. August von Berlin her in einer sechsspännigen Kutsche angelangt war [3]. Da die Königsberger lutherischen Professoren aus den oben angeführten Gründen noch nicht eingetroffen waren, auch vielleicht noch lange nicht zu erwarten standen, war Calixt in einer peinlichen Lage. Am 25. besuchten ihn die Danziger und kamen ihm, namentlich Botsack, freundlich entgegen. Doch mit Calov geriet er gleich am ersten Tage, als man auf die Stellungnahme zu den Reformierten zu reden kam, so heftig aneinander, dafs Calixt über des viel jüngeren [4] Gegners Grimm und Ungestüm erzürnt, das Gespräch abbrach. Die Ratsherren von Thorn und Elbing wollten sich diese Sachlage zunutze machen, um für ihre so hart bedrängte Stellung einen berühmten Redner zu gewinnen. Sie liefsen am 26. August Calixt und Hülsemann aufs Rathaus kommen, um von beiden ihre Meinung über den „Nominal-Elenchus“ zu hören. Calixts Auseinandersetzungen gefielen ihnen dermafsen, dafs beide Magistrate noch unter demselben Tage ihm eine schriftliche Berufung ausstellten, wonach er während des Gesprächs ihre Städte vertreten und ihren Predigern zur Seite stehen sollte. In den schmeichelhaftesten Ausdrücken rühmten sie seine hohe Bildung und Geschicklichkeit und versprachen ihm alle nur mögliche Dankbarkeit. Calixt froh, auf diese Weise aus seiner unfrei-

---

1) Danz. Tagebuch, Anhang.
2) Danz. Tagebuch, 26. August.
3) Calixt, Widerlegung Wellers, Bl. Kk 4 und Oo.
4) Calixt war 1586, Calov 1612 geboren.

willigen Unthätigkeit erlöst zu werden, nahm die Berufung an [1].

Noch einmal fanden sich die Ratsherren der drei Städte am 27., unmittelbar vor Eröffnung des Gesprächs, einem Sonntage, nach der Predigt auf Einladung des Thorner Magistrats im Rathause ein [2]. Aufs bitterste beklagte Baumgarten, dafs man es um des unseligen Elenchusstreites willen nicht zur Vereinigung habe kommen lassen. Dreschenberg beschwor noch einmal bei der Barmherzigkeit Gottes die Trennung zu vermeiden. v. d. Linde blieb standhaft und erklärte, dafs man sich bereits mit den Lutheranern Grofs-Polens vereinigt habe. Paulus lehre, dafs man die Widersprechenden zurückweisen solle, in der Offenbarung Johannis würden die Nikolaiten mit Namen gestraft, wenn jemand in der alten Kirche die Ketzer nicht anathemasiert hätte, hätte man ihn für einen Arianer gehalten. Doch blieben auch die beiden anderen Städte bei ihrer Ablehnung des Elenchus. Wenn Thorn, drohte Kifsling feierlichst, durch die Trennung ein Unfall zustofse, so schiebe er die Schuld den Danziger Theologen zu.

Der Thorner Rat hatte auf den 23. August einen Bufs- und Fasttag ausgeschrieben, auch verordnet, dafs jedermann während des Gesprächs alle Freitage mit Beten und Fasten zubringe. Zu den Sitzungen hatte er den grofsen Saal des Rathauses eingeräumt und hielt während des Gesprächs seine Sitzungen im gegenüberliegenden Artushofe ab. Ihm soll das Gespräch über 50000 Gulden gekostet haben [3].

So brach der 28. August an. Die Katholiken versammelten sich in der Johanniskirche, wo Tyszkiewicz die Messe vom h. Geiste hielt. Dann zogen sie unter Führung des königlichen Gesandten ins Rathaus. Krongrofskanzler Ossolinski, sein Sohn, Graf Lescynski und Tyszkiewicz nahmen am oberen Ende des Saales Platz, während sich die übrigen

---

1) Calixt a. a. O. Bl. Ll. OO.

2) Danz. Tagebuch, 27. August.

3) Zernecke, Kern der Thornischen Chronika. Thorn 1711. S. 260f.

Katholiken an einem Tische zur Rechten derselben niederließsen. Nigrinus saſs einige Schritte hinter dem Kanzler und dessen Sohne. Die Reformierten hatten sich unterdessen im Gymnasium gesammelt und kamen gleichfalls in feierlichem Aufzuge über den Markt ins Rathaus. Voran schritten die adeligen Herren, dann folgte Gorayski allein, hinter ihm die Prediger paarweise, an den Seiten von Dienern und Fuſsvolk umgeben. Im Saale setzte sich Gorayski zu Tyszkiewicz. Bythner reichte dem Kanzler und Bischof die Hand und setzte sich mit seinen Glaubensgenossen an einen Tisch zur Linken des Vorsitzenden. Zuletzt erschienen die Lutheraner, die sich in der Marienkirche gesammelt hatten. Ihr Vorsitzender Güldenstern konnte zwar wegen eines Schadens, den er am Schenkel erlitten, nicht zugegen sein, gleichwohl kamen auch sie in feierlichem Aufzuge an. Ihre Patrone fanden am Ehrentische Platz, die Parteigenossen muſsten sich aber als die zuletzt gekommenen mit den Plätzen am unteren Ende des Saales begnügen [1]. Die Thorner und Elbinger Deputierten standen abseits und bildeten gleichsam eine neue Partei [2].

---

1) Acta conventus Thoruniensis. Varsaviae 1646. Bl. A. — Danz. Tagebuch, 28. August. — Hartknoch a. a. O. S. 940. — Confessio fidei, p. 69 sq.

2) Calixt scheint an dieser Eröffnungsfeierlichkeit nicht teilgenommen zu haben. Denn er selbst erzählt „Wiederlegung Wellers" Bl. P. p: „Ich bin derowegen niemalen dahin kommen, da der Legatus regius gegenwertig und alle Parteyen versamelt. Die Reformirten hatten ein eigen absonderlich Gemach, dahin bin ich kommen, wann ich von ihnen gebeten oder abgeholet worden. Und bin also mit ihnen zu unterschiedenen mahlen über die Gasse gegangen." Danach wäre Calov, Nötige Ablehnung, S. 17 und Hartknoch a. a. O. S. 940, wonach Calixt damals mit den Thornern und Elbingern „absonderlich stand", zu berichtigen. Irrig aber meint Henke a. a. O. S. 97 „Calixtus erhielt nicht einmal als Zuhörer Zutritt, waren doch die Abgeordneten von Thorn und Elbing auch noch weggeblieben, weil ihre Differenz mit den Danzigern wegen Calixts noch nicht beigelegt war". Denn das Danz. Tagebuch berichtet ausführlich zum 28. August, daſs Bürgermeister Baumgarten von Thorn am Ehrentische Platz erhielt. Die andern Abgeordneten von Thorn und Elbing muſsten stehn, weil keine Stühle vorhanden waren, auch des Gedränges wegen nicht herzugebracht

Der Kanzler Ossolinski eröffnete das Gespräch mit einer phrasen- und blumenreichen lateinischen Ansprache, wie denn zunächst alle Reden und Schriftstücke lateinisch waren. Er feierte König Wladislaw um seiner Friedensliebe wegen als einen sarmatischen Konstantin und hoffte, dafs von dem Gespräche eine neue Epoche für die Christenheit und Polen anbrechen werde [1]. Sodann liefs er die vom Könige für die Verhandlungen gegebene Instruktion und sein Beglaubigungsschreiben verlesen. Da der Kampf der Geister sich im folgenden wesentlich um die Auslegung der königlichen Instruktion drehte, seien die Hauptpunkte wiedergegeben [2].

Vor allem sollten die Redner als einzigen Zweck die Herstellung des kirchlichen Friedens vor Augen haben und alles unterlassen, was irgend den Gegner erbittern könnte. Deshalb soll das Gespräch nicht einmal den Namen einer Disputation tragen, weil Disputationen nach 100jähriger Erfahrung den Streit nur verschärften. Der König wolle zwar die Art und Weise der Verhandlungen den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmer überlassen. Man möge sich selbst hierüber Gesetze geben, doch sollten die Verhandlungen deswegen nicht länger als einen Tag dauern. Indessen spreche der König seinen Wunsch hinsichtlich der Reihenfolge der Verhandlungen aus. Er wünsche, dafs das Gespräch in drei Abschnitten (actiones) verlaufe. 1) Es solle von jeder Partei eine vollständige Darstellung ihrer Lehre gegeben werden, weil ein grofser Teil der Streitigkeiten auf Mifsverständnisse zurückzuführen sei. Jede Partei solle ihre Meinung über die streitigen Lehrpunkte in kurzen Sätzen aufstellen, die Schrift der gegnerischen Partei überreichen und dieselbe so lange erklären, beleuchten, verbes-

---

werden konnten. Auch später beklagten sich die Thorner Ratsherren, dafs sie an jenem Tage hätten von ferne stehen und zuhören müssen. Danz. Tagebuch, 2. November. Wenn Calixt also damals fortblieb, so lag für ihn keine Nötigung vor, sondern er that es, weil die übrigen lutherischen Abgeordneten des grofsen Kurfürsten nicht erschienen waren, und um der voraufgegangenen Streitigkeiten willen.

1) Acta conventus Thorun., Bl. A 2f.

2) Acta conventus Thorun., Bl. B.

sern und verteidigen, bis es sonnenklar sei, was jede Partei wirklich lehre und was ihr bloſs untergeschoben werde. 2) Dann erst solle über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der so klar gestellten beiderseitigen Lehren in liebreicher Weise gesprochen, und 3) mit den Streitfragen hinsichtlich der Gebräuche und Sitten der Schluſs gemacht werden. Die Schriftstücke seien nur durch Vermittelung des königlichen Gesandten und der Parteivorsitzenden zu wechseln, damit diese prüften, ob irgendetwas Beleidigendes für die Gegenpartei in denselben vorhanden sei, und erforderlichenfalls eine Änderung veranlassen könnten. Bei mündlichen Verhandlungen sollten immer nur zwei Redner von jeder Partei in Thätigkeit treten, und als solche von vornherein je zwölf Männer ausgewählt werden. Die andern hätten schweigend zuzuhören. Jede Partei solle sich auſserdem zwei Leiter (directores) und zwei Protokollführer erwählen. Vor Herausgabe des offiziellen Protokolls wurde jede Veröffentlichung durch den Druck verboten. Die Parteileiter sollten dem Gesandten in Handhabung der Ordnung zur Seite stehen.

Nachdem die Verlesung der königlichen Instruktion beendet war, ergriff Tyszkiewicz das Wort, um namens der katholischen Partei zu versichern, daſs die heilige römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Gläubigen stets nach Wiederherstellung der alten Einheit Verlangen getragen. Er kam dann auf die Beschlüsse der Warschauer Provinzialsynode und schloſs mit der Zusicherung, daſs seine Partei den königlichen Friedenswünschen entsprechen werde, sowie mit einem Glückwunsche für den König. Im Anschlusse hieran wurde das Sendschreiben des Erzbischofs von Gnesen verlesen, in welchem die deputierten katholischen Theologen aufgeführt waren.

Es folgte der Vorsitzende der reformierten Partei, Gorayski, welcher in sehr schwungvoller Weise dem Könige dankte. „Diesen Tag wünschten unsre Vorfahren zu sehen, wie nicht minder wir, ihre Nachkommen, damit wir endlich beweisen können, daſs weder sie noch wir, nicht einmal in Gedanken, von der gemeinsamen heiligen Mutter, der wahrhaft katholischen Kirche (zu der wir uns in dem gemein-

samen Glaubensbekenntnissen bekennen) haben abfallen wollen oder jemals abgefallen sind“ [1].

Den Reigen beschlofs Hülsemann, da Güldenstern nicht hatte erscheinen können, namens der lutherischen Partei. Auch er erklärte, dafs der von Wladislaw unternommene Friedensversuch den Lutheranern wie eine vom Himmel kommende unschätzbare Wohlthat erschienen sei.

So waren der Friedensschalmeien bei dieser Eröffnungsfeier genug erklungen, es fragte sich nur, ob die folgenden Tage in gleicher Harmonie fortgehen würden?

Übrigens hatten die Polen gelächelt, als der des Polnischen unkundige Hülsemann „Uladislaus“ fünfsilbig mit zwei „U“ sprach. In der Herberge soll der Kanzler Ossolinski sogar seinen Unwillen geäufsert haben, dafs die Lutheraner „kein polnisches Maul zu gebrauchen gehabt, das Ihrer Majestät zum Frieden geneigtes Gemüt hätte rühmen können“ [2].

II. Die erste friedlichere Hälfte bis zum 23. September.

Innerhalb der evangelischen Parteien spielten in den ersten Tagen gleichsam hinter den Coulissen Vorgänge, die für den ganzen Verlauf des Gespräches entscheidend waren. Schon am 28. August waren nach der Eröffnungsfeierlichkeit Zimmermann, Void und Neusser, Pastor der neustädtischen Kirche zu Thorn, zu den Danziger Theologen gekommen und hatten im eigenen, sowie im Namen ihrer Magistrate um Aufnahme unter die Bekenner der unveränderten Augsburgischen Konfession gebeten. Sie fürchteten offenbar von ihrer abgesonderten Stellung Schaden und brachten ihre Überzeugung zum Opfer. Die Danziger nah-

1) Acta conventus Thorun., Bl. C. 8.

2) Extract eines Schreibens aus Thorn, wie es mit dem Collegio Charitativo abgelaufen. Danziger Ratsbibliothek.

men die neuen Bundesgenossen nicht eher auf, als bis sie sich auf eine schriftliche Formel verpflichtet, daſs sie fortan selber den „Nominal-Elenchus“ brauchen, auch ihre Magistrate zur Aufhebung des Verbots, wider die Reformierten zu predigen (observatis admonitionum gradibus), veranlassen wollten. Sie verpflichteten sich also ausdrücklich zum geraden Gegenteile dessen, was sie vor wenig Tagen mit solchem Eifer verteidigt hatten [1].

Das Opfer dieses Ausgleichs wurde Calixt [2]. Als die Thorner und Elbinger die neuen Bundesgenossen aufforderten, auch Calixt als Redner aufzunehmen, und Ratsherr Ehler am 29. August diese Bitte Hülsemann und seinen Theologen vortrug, beratschlagten sich die letzteren und verweigerten Calixts Aufnahme. Schon an demselben Tage erschien bei Calixt ein Thorner Stadtsekretär und bat ihn, sich zu gedulden, da seiner Person wegen Schwierigkeiten entstanden seien. Am 30. kamen wieder ein Thorner und ein Elbinger Sekretär zu ihm und erklärten, er möge es ihren Herren nicht verargen, wenn sie ihre Berufung nicht völlig aufrecht halten könnten, weil einige Theologen ihn nicht unter sich dulden wollten. Doch solle ihre Berufung deshalb nicht gänzlich aufgehoben sein, Calixt möge privatim ihre Geistlichen beraten. So war der berühmteste lutherische Theologe, der, wenn irgendjemand dem Gespräche einen gedeihlichen Verlauf hätte geben können, zur Seite geschoben. Calixt schob diese Kränkung vornehmlich Calov zu, dessen blasses Gesicht und wilder Blick ihm Neid und Haſs zu verraten schienen [3], während Hülsemann sich äuſserlich freundlich zu ihm stellte. Seine Gegner rechtfertigten seine Ausschlieſsung damit, daſs er im Glauben verdächtig, auch in einem ungewöhnlichen und für einen Theologen unanständigen Habit erschienen sei.

Als die Reformierten und böhmischen Brüder von Calixts

1) Thorner Ratsarchiv XIII, 37, Bl. 153. — Danz. Tagebuch, 28. August. — Hartknoch a. a. O. S. 942.

2) Calixt, Widerlegung Wellers, Bl. Oo 2. — Danz. Tagebuch, 28. August, vgl. 2. November. — Hartknoch a. a. O. S. 939.

3) Calixt a. a. O. Bl. P. p.

Ausschliefsung aus der lutherischen Partei Kunde erhielten, richteten sie an ihn unter dem 30. eine schriftliche Einladung, er möge ihnen zur Seite stehn und sie dessen würdigen, unter ihren Rednern aufzutreten. „Wohl wissen wir“, schrieben sie, „dafs Ew. Ehrwürden nicht nur der unveränderten Augsburgischen Konfession zugethan ist, sondern auch von unseren Gemeinden, welche dieselbe ebenfalls annehmen, in der Auslegung eines und des andern Lehrstücks, besonders im Abendmahle abweicht. Doch glauben wir nicht, dafs dies unserer Berufung ein Hindernis bereiten kann, da es sich hier nicht um Streitigkeiten, welche die evangelischen Kirchen voneinander trennen, sondern um Streitigkeiten, welche den Lutheranern und Reformierten gegenüber den Katholiken gemeinsam sind, handelt“ [1]. Calixt nahm, um nicht die fast 80 Meilen weite Reise vergeblich gemacht zu haben, die Berufung an. Weil es indessen zu einer gröfseren öffentlichen Disputation überhaupt nicht kam, nahm er an den öffentlichen Sitzungen nicht teil, sondern beschränkte sich darauf, in die Sonderberatungen der reformierten Partei zu gehen. Auch von Zimmermann und Void wurde er oft aufgesucht und um seinen Rat gebeten.

Als am 29. August die erste Sitzung beginnen sollte, waren die Lutheraner zuerst im grofsen Rathaussaale zur Stelle und setzten sich auf den Platz, den tags zuvor die Reformierten inne gehabt [2]. In den Erörterungen, welche darüber mit den hinzukommenden Reformierten gepflogen wurden, machten die Lutheraner geltend, dafs der König sie in seinem Einladungsschreiben zuerst genannt, sie auch bei Zusammenkünften mit den Reformierten die erste Stelle eingenommen. Die Reformierten wieder beriefen sich darauf, dafs ihre Patrone, wie der Kurfürst von Brandenburg und der Kastellan von Chelm einen höheren Rang als die Patrone der Lutheraner behaupteten, auch ihnen in Polen stets der Vorrang zugestanden sei.

Währenddessen erschien ein Thorner Bürgermeister im

1) Calixt a. a. O. Bl. Oo 3.
2) Hartknoch a. a. O. S. 942.

Rathaussaale und verkündete, daſs der königliche Gesandte heute nicht zur Sitzung kommen werde; wenn die Parteien aber wollten, möchten sie in besondere Stuben des Rathauses gehen und dort jede für sich allein ratschlagen. Dies wurde angenommen, wie es jetzt überhaupt zur Regel wurde, daſs die Parteien in abgesonderten Räumen tagten und nur Schriftstücke miteinander wechselten oder im Gemache des Gesandten durch Deputierte verhandelten. Im amtlichen Protokollbuche sind auſser der Eröffnungsfeier 36 Sitzungen, darunter nur vier als öffentliche verzeichnet. Das Gespräch gewann daher gröſstenteils das Ansehen, als wenn entzweite Hausgenossen sich ein jeder in eine Stube verschanzen und von hier aus Briefe aneinander schreiben.

Noch an demselben Tage wechselten Katholiken und Reformierte ihre Vorbedingungen (praeliminaria) [1]. Sofort trat der Zwiespalt hervor. Die Katholiken wollten sich strenge an die Instruktion des Königs halten und zunächst nur eine Darstellung der Lehre herbeiführen. Die Reformierten wieder drangen in ihren Vorbedingungen darauf, daſs man als Regel, Norm und Richtschnur die h. Schrift nach ihrem Grundtexte anerkenne. Die Lutheraner, deren Vorsitzender krank war, hatten noch keine Vorbedingungen aufgestellt und erhielten auch keine zugefertigt. Als sie die katholische Partei um die ihrigen baten, wurden ihnen dieselben zwar von Lescynski vorgelesen, eine Abschrift aber verweigert und erst am 31. August zugestellt.

Nachdem dieser Schriftenaustausch zwischen Katholiken und Reformierten stattgefunden, kamen alle Parteien wieder auf den groſsen Saal, man sang den Hymnus „veni creator spiritus“, Tyszkiewicz hielt ein Gebet, währenddessen alles auf die Kniee fiel. Dann wurden die von den Parteien erwählten Schriftführer vereidigt, endlich verlas Goebel die Liste der lutherischen Theologen, von der Calixt ausgeschlossen blieb. Auch die Reformierten gaben ein Verzeichnis ihrer Theologen zu Protokoll. So schloſs die erste Sitzung [2].

1) Acta conventus Thorun., Bl. D ff.

2) Acta conventus Thorun., Bl. G 3 f.

Die königliche Instruktion hatte nur einen Tag zur Festsetzung der Vorbedingungen bestimmt, aus dem einen Tage wurden aber viele. Man kam nach längerem vergeblichen Verhandeln überein, daſs von allen drei Parteien die Vorsitzenden und je zwei Theologen hierüber mündlich im Gemache des Gesandten ratschlagen sollten. Am 2. September fanden sich demgemäſs Tyszkiewicz mit den Jesuiten Schoenhof und Pikarski, von lutherischer Seite Hülsemann, Botsack und Zimmermann, von reformierter Bythner, Comenius und Musonius ein. Es ist dies das einzige Mal, daſs Comenius als handelnd in den Protokollen aufgeführt wird. Wirklich kam man über zwanzig Punkte überein, was freilich nicht hinderte, daſs an dem folgenden Tage neue Streitigkeiten über die Vorbedingungen ausbrachen.

Die wichtigsten der formellen Streitfragen waren folgende. Die Reformierten und Lutheraner wollten den Katholiken nicht diesen Namen schlechthin, sondern nur die Bezeichnung „römisch-katholisch" zugestehen. Hatte ja schon Gorayski bei der Eröffnungsfeier betont, daſs die Reformierten niemals von der wahren katholischen Kirche abgewichen wären. Sie fürchteten, wenn sie den Gegnern den Namen „Katholiken" einräumten, sich selbst damit als Ketzer zu bezeichnen. Hierüber kam es am 4. September zu dem Kompromiſs, daſs die katholischen Schriftführer in den Protokollen stets „katholisch" schreiben sollten, die andern Schriftführer aber „katholisch" oder „römisch-katholisch", sowie die Redner wirklich gesprochen [1].

Hiermit hing die weitere Streitfrage zusammen, ob man die Reformierten als Bekenner der Augsburgischen Konfession bezeichnen dürfe, was ihnen die Lutheraner nicht zugestehen wollten. Als Gorayski am 4. September eine Erklärung verlas, daſs man aus der Bezeichnung „römisch-katholisch", „Bekenner der Augsburgischen Konfession", „reformiert" nicht folgern könne, daſs die Reformierten und Lutheraner nicht auch Glieder der katholischen Kirche, oder daſs die Lutheraner nicht auch Reformierte und die Refor-

1) Acta conventus Thorun., Bl. H.

mierten nicht auch Anhänger der Augsburgischen Konfession seien, wollten die Lutheraner von dieser Erklärung nichts wissen. Der Gesandte gab Gorayski das Schriftstück mit dem Bemerken zurück, die Evangelischen möchten sich darüber untereinander einigen, was aber nicht zu erreichen war [1]. Am 7. September legte Hülsemann namens seiner Partei gegen Gorayskis Erklärung einen Protest ein und bemerkte, daſs er keine Gemeinschaft der Reformierten mit den Bekennern der Augsburgischen Konfession hinsichtlich der Lehre anerkennen könne [2].

Ferner drehten sich in diesen Tagen die Verhandlungen um die Veröffentlichung der Protokolle. Die katholische Partei hatte ein Interesse daran, keine Veröffentlichung über das Gespräch vor dem amtlichen Protokolle zuzulassen, während die Protestanten wieder die Öffentlichkeit für sich anrufen wollten. Man wurde am 2. und 6. September dahin einig, daſs jede Partei ihr besonderes Protokoll führen, auch Auszüge an ihre Patrone und Gemeinden schicken dürfe. Eine Veröffentlichung durch den Druck sollte aber vor Herausgabe des amtlichen Protokolls nicht erfolgen. Die Protestanten setzten noch die Klausel durch, daſs falls das amtliche Protokoll nicht binnen 1½ Jahren erschiene, die Parteien ein solches herausgeben dürften. Doch fand diese Klausel keine Anwendung, weil das amtliche Protokoll schon 1646 zu Warschau erschien [3].

Schwieriger war eine andere Frage, wer die gemeinsamen Gebete halten solle? Die Lutheraner verlangten, daſs dieselben abwechselnd von den Parteien gehalten würden, was die Katholiken nicht zugestehen zu können erklärten, zumal in Anwesenheit des Kanzlers und eines Bischofs. Am 7. September kam man zu dem Auswege, daſs die Lutheraner beim Beginne der Sitzungen zuvor in ihre besondere Stube gehen und dort für sich allein beten sollten. Die Reformierten gaben in diesem Punkte nach und wollten mit den

1) Acta conventus Thorun., Bl. H.
2) Acta conventus Thorun., Bl. H 3.
3) Acta conventus Thorun., Bl. G 4. H 3.

Katholiken gemeinsam beten. Bemerkt sei, dafs die Gebetsformel der Katholiken nichts von einer Anrufung der Maria und der Heiligen enthielt, sondern ebenso wie die von Hülsemann verfafste von der Gnadengegenwart des h. Geistes sprach [1].

Mit diesem Streite über die Formalien ging der Streit über sachliche Fragen nebenher. Auf die von den Reformierten am ersten Sitzungstage erhobene Forderung, die Schrift als Richtschnur der Verhandlungen anzuerkennen, antworteten die Katholiken am 31. August völlig ablehnend. Hierüber sei erst dann zu reden, wenn man zum zweiten Abschnitte des Gesprächs komme [2]. Ebenso erging es den Lutheranern, welche am 31. August ihre Vorbedingungen überreichten und darin verlangten, dafs man die Unterscheidungslehren punktweise durchgehe und als letztes Beweismittel nur die h. Schrift brauche. Die Reformierten zeigten sich auch hier als die nachgiebigeren und stellten bereits am 1. September, um den Gang des Gesprächs zu beschleunigen, ein allgemeines Glaubensbekenntnis auf, das die Katholiken noch an demselben Tage mit einem ebensolchen beantworteten.

„Wir bekennen uns vor allem“, hiefs es im reformierten [3], „zu den h. kanonischen Schriften Alten und Neuen Testaments, wie sie von den Propheten und Aposteln, auf Antrieb des h. Geistes, im Alten Testamente hebräisch, im Neuen griechisch ursprünglich geschrieben sind. Sie allein erkennen wir als die vollkommene Regel unseres Glaubens und Gottesdienstes an, da in ihnen alles klar gefunden wird, was allen zum Heile notwendig ist.“ Als einen Auszug aus der h. Schrift nähmen sie für die Glaubenslehre das apostolische Bekenntnis, für die Sittenlehre die h. zehn Gebote, für das Gebet das Vaterunser an. Die beiden vom Herrn gestifteten Sakramente seien eine Bekräftigung dieser Stücke. Das Predigtamt habe der Herr eingesetzt, um diese Lehre in der

1) Acta conventus Thorun., Bl. H 3.
2) Acta conventus Thorun., Bl. E.
3) Acta conventus Thorun., Bl. F 3 ff.

Gemeinde auszubreiten und zu erhalten, und ihm die Schlüsselgewalt wider die Ungläubigen und Sittenlosen verliehen. Wenn über diese Lehren Streitigkeiten entstünden, gelte ihnen das nicänische und konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis als eine unbestreitbare Auslegung der h. Schrift. Auch das sogenannte athanasianische Bekenntnis und die Beschlüsse der Synoden zu Ephesus und Chalcedon nähmen sie an, nicht minder, was die fünfte und sechste Synode zu Konstantinopel gegen Nestorianer und Eutychianer, sowie die Synoden zu Mileve und Arausio gegen die Pelagianer festgesetzt. Dadurch unterschieden sie sich von allen Ketzern, welche die alte Kirche auf Grund der h. Schrift verdammt habe. Was die neueren Glaubensbekenntnisse anlange, so nähmen sie das augsburgische (sowohl das unveränderte von 1530, wie das veränderte von 1540), das böhmische und sendomirsche an, wie alle drei im Übereinkommen von Sendomir 1570 enthalten und vereinigt seien. Wollten die Katholiken eine genauere Darstellung der streitigen Lehrpunkte, so möchten sie mit einer solchen den Anfang machen, die Reformierten würden darauf ihre Zustimmung oder Ablehnung offen angeben.

Das allgemeine Glaubensbekenntnis der Katholiken mag hier als besonders charakteristisch vollständig seine Stelle finden [1]. „All das und nur das ist zu glauben und in göttlichem Glauben festzuhalten, was durch das Wort Gottes geoffenbaret ist, sei dasselbe geschrieben oder ungeschrieben. Geschriebenes Wort Gottes nennen wir dasjenige, was in den h. Schriften nach dem rechtmäfsigen Kanon oder Katalog, wie er von der h. katholischen und apostolischen Kirche sowohl sonst, als namentlich im tridentinischen Konzil neuerdings festgesetzt wurde, enthalten ist. Wir brauchen und nehmen die h. Schriften in dem Sinne, welchen dieselbe h. Mutter Kirche festgehalten hat und festhält. Denn ihr Amt ist es, über den wahren Sinn und die Auslegung der h. Schriften zu entscheiden. Das ungeschriebene Wort Gottes besteht in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und an-

1) Acta conventus Thorun., Bl. H 2.

dern göttlichen und apostolischen ungeschriebenen Überlieferungen, welche aus dem Munde Christi selber von den Aposteln empfangen, oder von den Aposteln auf Eingebung des h. Geistes überliefert und von Geschlecht zu Geschlecht in der katholischen Kirche aufbewahrt sind. Diese nehmen wir mit gleich frommer Liebe und Ehrfurcht an und verehren sie [d. h. wie das geschriebene Wort Gottes [1]]."

Die reformierten Theologen arbeiteten in den folgenden Tagen, während man noch über die Vorbedingungen stritt, eine Antwort auf dies allgemeine Glaubensbekenntnis der Gegenpartei aus, welche auch heute noch beachtenswerte Darlegungen über die Glaubensregel enthält. Die Katholiken behaupteten, hiefs es hier, dafs ihr Bekenntnis das der ganzen katholischen Kirche sei, während es doch nur das Bekenntnis der neueren römischen Kirche sei. Wenn das tridentinische Konzil die Apokryphen in den Kanon aufgenommen, so sei dies nach dem Zeugnisse der ursprünglichen Kirche falsch. Eine Auslegung der h. Schrift durch die „h. Mutter Kirche" müfsten sie ablehnen. Denn 1) entweder seien die Worte vollständig klar, dann bedürfe es keines menschlichen Richters, oder 2) sie seien dunkel, dann müfse man sie nach dem Zusammenhange, andern Schriftstellen oder der Überlieferung der alten Kirche auslegen — aber es lasse sich eine solche zweifelhafte Glaubenslehre nicht mit Gewalt aufdrängen, oder 3) sie seien völlig unklar, dann müsse man in diesem Stücke Freiheit walten lassen und könne hier eine Lehranschauung höchstens anraten. Was die mit der h. Schrift gleichgewerteten Überlieferungen anlange, so möchten die Katholiken dieselben genau angeben, damit man etwas Bestimmtes hierüber wisse. Ferner müfsten sie ihre Zuverlässigkeit, Notwendigkeit und Gleichwertigkeit mit der h. Schrift nachweisen. „Daraus geht hervor", schlossen die Reformierten ihre Erwiderung, „dafs dieser Streit, welcher offenbar der wichtigste ist, auf drei Fragen hinausläuft: 1) über die Apokryphen, 2) über ungeschriebene Überliefe-

1) Die eingeklammerten Worte rühren vom Verfasser her.

2) Scripta partis Reformatae in colloquio Thoruniensi. Berolini 1646. Bl. A 3 ff.

rungen, 3) über Sinn und Auslegung der h. Schrift. Wir hoffen mit unserer Antwort den Weg zur Versöhnung eröffnet zu haben. Derselbe ist nicht allzu schwierig, wenn man nur der Wahrheit Raum geben will.“

Die Katholiken nahmen diese Erwiderung zwar zunächst am 7. September entgegen [1], gaben sie aber gegen Ende September den Reformierten wieder zurück, weil sie erst zum zweiten Abschnitte des Gespräches gehöre. Als die katholische Partei selber am Schlusse des Gesprächs (3. Oktober und im November) auf diese Frage nach der Glaubensregel zurückkam und sich auf die von den Reformierten angeregten Gedankengänge näher einliefs, erwähnte sie dieser von den Reformierten eingereichten Schrift mit keiner Silbe, ja gab sich den Anschein, als sei der Gedanke, zunächst von der Glaubensregel zu handeln, von ihr ausgegangen.

Hatte so das erste Scharmützel über Glaubensfragen zwischen Katholiken und Reformierten stattgefunden, so wandten sich jetzt die Katholiken den Lutheranern zu. Sie liefsen denselben während des ganzen Gesprächs eine schlechtere Behandlung als den Reformierten zuteil werden. Stellten doch die Lutheraner eine viel geringere Macht im polnischen Reiche dar. Sie hatten sich ferner in den Vorverhandlungen schwieriger gezeigt und mit den Katholiken nicht einmal gemeinsam beten wollen. Nicht zum wenigsten rächte sich die gehässige Stellung, welche die Lutheraner von vornherein den Reformierten gegenüber eingenommen hatten. So gaben Tyszkiewicz und Schoenhof am 7. September, nachdem der Kompromifs bezüglich der Gebete zustande gekommen war, namens ihrer Partei die Erklärung ab, dafs bisher einzig die Lutheraner Anlafs zur Verschleppung gegeben. Die letzteren erwiderten, dies sei um rechtschaffener Gründe willen geschehen. Schoenhof schwieg dazu nicht stille. „Wir hätten gewünscht“, sagte er, „diese rechtschaffenen Gründe seien so dargelegt, dafs das Gespräch darüber keinen Aufschub erlitten“ [2].

Jetzt erst, am 7. September wurde den Lutheranern das

1) Scripta partis Reformatae, Bl. B. 3.

2) Acta conventus Thorun., Bl. H. 4.

den Reformierten schon am 1. überreichte Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche übergeben. Umgehend erteilten dieselben ihre schriftliche Antwort [1]. „All das und nur das ist zu glauben und in göttlichem Glauben festzuhalten, was durch das im Kanon der h. Schrift enthaltene Wort Gottes offenbart ist.“ Als Kanon seien nur die auf dem Konzil zu Laodicea festgestellten hebräischen und griechischen Bücher anzusehen. „Aufser dem Kanon der h. Schrift erkennen wir kein anders ungeschriebenes Wort Gottes an.“ Das apostolische Bekenntnis stünde zwar vor allen anderen Bekenntnissen in hohem Ansehen, dürfe aber nicht als wörtlich von den Aposteln ausgegangen und nicht als vom h. Geiste eingegeben gelten. Was spätere kirchliche Schriften und Briefe der Bischöfe anlange, so sei es nach Augustins Zeugnis gestattet, daran zu tadeln, was der Wahrheit nicht entspreche. Man müsse also mit den Mitteln der Auslegung den Sinn der h. Schrift erforschen. Die richtige Auslegung der h. Schrift sei in der unveränderten Augsburgischen Konfession enthalten.

An diesen schriftlichen Gedankenaustausch schlofs sich an demselben 7. September ein mündlicher zwischen den Rednern der katholischen und lutherischen Partei [2]. Mit Recht drangen die Lutheraner in ihrer Gegenpart, das letzte Prinzip (principium probandi) anzugeben, aus welchem festgestellt werden könne, was wirklich katholische Lehre sei. Schoenhof gab ein doppeltes an. Katholische Lehre, sagte er, ist das, was auf allgemeinen, anerkannten Glaubensversammlungen festgesetzt ist, und was die Hirten und Lehrer der katholischen Kirche einstimmig lehren, wobei es nicht darauf ankommt, wenn einige wenige anders lehren. Mit dem zweiten Prinzipe war die alte Regel des Vincentius von Lerinum wiederholt, wonach das katholisch sei, was von allen, zu allen Zeiten und an allen Orten gelehrt sei. Hülsemann bestritt sofort die Anwendung dieses zweiten Prinzips. Er könne dasselbe nicht zulassen, da es einen

1) Acta conventus Thorun., Bl. H 4 f.
2) Acta conventus Thorun., Bl. J.

Widerspruch in sich schliefse. Und als man katholischerseits dasselbe damit verteidigte, dafs das Wort „allgemein“ nicht mathematisch, sondern moralisch zu verstehen sei, blieb Hülsemann dabei, dafs man von einer allgemeinen Übereinstimmung nicht reden könne, wenn sich die Abweichung einiger weniger nachweisen lasse. Das Wort „allgemein“ könne, wenn von den Lehren einer sichtbaren Kirche die Rede sei, nur numerisch verstanden werden. Die katholische Partei beschlofs zwar, von diesem Prinzipe während des Gespräches abzusehen, kam aber in den folgenden Tagen [1] immer wieder auf diesen Punkt zurück. Offenbar hatte Hülsemann hier den wunden Punkt der gegnerischen Stellung getroffen.

Auch hinsichtlich des zweiten Prinzips (principium probandi), der anerkannten allgemeinen Konzilien bereiteten die Lutheraner den Katholiken grofse Schwierigkeiten und forderten eine genaue Aufzählung, welche Konzilien als solche zu gelten hätten. Als die Katholiken erwiderten, dafs schon die Festsetzungen des tridentinischen Konzils für den gegenwärtigen Zweck genügten und im übrigen auf eine Aufzählung bei Bellarmin hinwiesen, beruhigten sich die Lutheraner auch hiermit nicht. Sie verlangten die Erklärung, dafs alles, was in Polen öffentlich gelehrt und befolgt werde und nicht von den aufgezählten Konzilien festgesetzt sei, unkatholisch sei. Natürlich konnten die Katholiken eine solche nicht geben, weil von ihren zahllosen Vorschriften und Gebräuchen nur ein Teil auf jenen Konzilien festgestellt war. Sie halfen sich, indem sie den Lutheranern allerlei unangenehme Gegenfragen vorlegten: Ob sie nicht auch Beschlüsse ihrer Synoden annähmen, ob sie von dem Übereinkommen von Sendomir nichts wissen wollten, ob sie nicht Luthers Worte als Lehre annähmen u. s. w.? [2]

In eine neue Phase trat das Gespräch, als am 13. September die Katholiken den Reformierten eine eingehen-

1) Am 9., 11., 14., 15., 19. September. Acta conventus Thorun., Bl. J 2ff., L 3f., M 2ff.

2) Acta conventus Thorun., Bl. M 4.

dere Darstellung ihrer Lehre überreichten [1]. Sie kamen damit der Forderung der Reformierten und Lutheraner, daſs sie mit der Darstellung ihrer Lehre vorangehen sollten, nach, und entsprachen zugleich der Vorschrift der königlichen Instruktion.

Der eigentlichen Darstellung ging eine Vorrede voran, welche ebenso lang, wie die Darstellung selber war. In derselben beklagten sich die Katholiken, daſs unter den Lutheranern und Reformierten ganz irrige und thörichte Anschauungen über ihre Lehre verbreitet seien. Es sei demnach nicht zu verwundern, wenn die meisten, welche dieselbe nicht aus anderen Quellen kennten, sie verachteten und mit schrecklichen Ketzereien auf eine Stufe stellten oder gar für schlimmer als diese hielten. Sie sprächen daher ein feierliches Anathema über diese alten, längst verworfenen Ketzereien, deren sie selber angeschuldigt würden, aus. Darum wollten sie vor der eigentlichen Darstellung ihrer Lehre zuerst den Nebel, welcher das Licht ihrer reinen Lehre verfinstere, zerstreuen. „Wir hoffen aber", hieſs es, „daſs auch Ihr mit unserem Schmerze ein brüderliches Mitgefühl haben und nach Eurer Lauterkeit unsrer lautern und aufrichtigen Darstellung, die wir hier ohne List und Trug vorbringen und dem Urteile der ganzen Welt unterbreiten, Glauben schenken werdet."

Hinsichtlich der Glaubensregel würden sie beschuldigt, von der einzigen und wichtigsten Glaubensregel abgefallen zu sein, die h. Schrift zu verachten, menschliche Überlieferungen dem Worte Gottes vorzuziehen, der Kirche und dem Papst Macht einzuräumen, daſs sie neue Lehren gegen das Wort Gottes einführen können. Daraus würde folgen, daſs sich ihre ganze Lehre mit Verwerfung des Evangeliums Christi aus schrecklichen Entstellungen und Lästerungen zusammensetze, als sei der oberste Satz ihrer geheimen Theologie, es gäbe keinen Gott, die Schriften über Christus seien Lug und Trug, die Lehre vom zukünftigen Leben und der Auferstehung der Toten sei eine reine Fabel u. s. w. „Schlieſs-

1) Acta conventus Thorun., Bl. K 2 ff.

lich stellt man den Papst so dar, wie es sich kein Katholik träumen läfst und wie er offenbar nicht ist, wie wenn man ihn den Antichrist nennt und sagt, dafs er von uns als Gott angebetet werde u. s. w."

Hinsichtlich der Lehre von der Rechtfertigung würde ihnen fälschlich untergeschoben, dafs sie die Barmherzigkeit Gottes und die Gnade Christi verachteten, und in pelagianischer Weise mit eigener Kraft und mit selbstgemachten Werken die Vergebung der Sünden zu erlangen suchten. Man würfe ihnen vor, dafs ihre ganze Lehre nichts weiter als Vorschriften von Feiertagen, Gebräuchen, Festen u. s. w. sei. „Dies und Ähnliches wurde uns am Anfange der Kirchenspaltung mit grofsem Geschrei vorgeworfen, und mit ähnlichen Anschuldigungen sind alle Bücher angefüllt, welche sich auch heute in Euer aller Hände befinden. Da die meisten derselben symbolisch sind, haben sie bei euch ein grofses Ansehen, und es ist kein Wunder, dafs wenige über uns anders denken. Aber wir sind von diesen verruchten Irrtümern weiter entfernt als Himmel und Erde, was wir sonnenklar beweisen können. Und dennoch wird dies von den ersten Lehrern Eurer Partei als oberster und fast einziger Grund angegeben, weshalb es nötig gewesen ist, sich von der römischen Kirche zu trennen."

Hinsichtlich der Sakramente klage man sie an, dafs sie eine Wirkung derselben ohne Glauben des Empfängers lehrten. Ebenfalls würden ihnen bei jedem Sakramente mit Unrecht besondere Vorhaltungen gemacht. Als wenn sie in der Beichte mit der Aufzählung der Sünden mehr verlangten, als der Mensch leisten könne, und der Beichte wieder eine zu grofse Kraft beilegten, indem sie behaupteten, dafs die Bufse selber die Vergebung der Sünden verdiene. Bei dem Abendmahle sollten sie magische Gesänge und inhaltlose Gestikulationen und Gebräuche statt der Worte Christi anwenden und in der Messe sich nach eignem Gutdünken einen Gott fabrizieren. Rechtmäfsige Ehen sollten sie hindern und zur Unkeuschheit Anlafs geben. Vom Ablasse sollten sie behaupten, dafs derselbe auch die Sündenschuld wegnehme und sich nicht blofs auf das Blut Christi, sondern

auch auf das Blut der Märtyrer gründe. Durch die Lehre vom Fegfeuer solle die Versöhnung für die Sünden wo anders als in Christi Blut gesucht werden.

Hinsichtlich der Messe und der sonstigen gottesdienstlichen Gebräuche würde ihnen Schuld gegeben, daſs die Messe Christi Kreuz und Leiden überflüssig mache, daſs man die Heiligen ebenso wie Gott verehre, die Jungfrau Maria an die Stelle Christi setze, mit der Verehrung der Bilder und Reliquien den reinen Götzendienst betreibe.

„Auch kann es nichts ausmachen", schlossen die Katholiken ihre Vorrede, „wenn einige durch logische Schluſsfolgerung uns solche Sätze zuschreiben wollen. Denn wem wird man mehr glauben, mir, der ich einfältig, offen und bestimmt einen Satz ablehne, oder einem andern, welcher mir durch Schluſsfolgerung denselben zuschiebt?"

Es war nicht ungeschickt, sich in dieser langen Vorrede vor den ihnen gemachten Vorwürfen zu verwahren. Aber man hätte nun auch erwarten sollen, daſs in der folgenden Darstellung irgendwie den Evangelischen entgegengekommen und die augenscheinlichsten Abweichungen von der h. Schrift aufgegeben würden. Nichts von dem. Es wurden hier die alten und im Grunde selbst gerügten Lehren, wennschon in verschleierter Fassung vorgetragen. Die Reihenfolge war dieselbe wie in der Vorrede.

„Die einzige formale und vollständige Glaubensregel ist das lautere Wort Gottes, das geschriebene und überlieferte, welches durch den Mund der sichtbaren und (infolge des gewissen und fortwährenden Beistandes des h. Geistes) unfehlbaren Kirche dargeboten und ausgelegt wird. Dies geschieht durch die rechtmäſsigen Hirten, d. h. durch die Bischöfe und besonders durch den römischen Bischof, welcher das sichtbare Haupt der ganzen Kirche und der oberste Statthalter Christi auf Erden ist [1].

Von der Rechtfertigung hieſs es, daſs dieselbe zwar umsonst und nicht aus den Werken erfolge. Aber die Erwachsenen müſsten sich von der Gnade Gottes durch Christum

1) Acta conventus Thorun., Bl. K 4.

erweckt, dazu vorbereiten. Zu dieser Vorbereitung gehöre nicht bloſs der Glaube, sondern auch Furcht, Hoffnung und Liebe zu Gott, Haſs gegen die Sünde, der Vorsatz, sich taufen zu lassen, sein Leben zu bessern und die Vorschriften zu beobachten. Mithin war doch alles in die eigene Kraft des Menschen gestellt. Unter dem Glauben war nur das Fürwahrhalten der Offenbarungen und Verheiſsungen Gottes verstanden. „Daher kann man nicht sagen, daſs der Sünder allein durch den Glauben gerechtfertigt wird“ [1]. Dieser Vorbereitung folge die Rechtfertigung, durch welche wir nicht bloſs für gerecht erklärt werden, sondern es auch sind. Die Rechtfertigung bestünde nicht bloſs in der Vergebung der Sünden, sondern auch in der Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen. Wenn jemand über die Gebote Christi hinaus die Ratschläge evangelischer Vollkommenheit befolge, so verdiene er sich dadurch eine „Mehrung des ewigen Lebens und Ruhmes“.

Niemand aber könne zur Gewiſsheit der Rechtfertigung kommen, wenn er sie nicht durch eine besondere Offenbarung Gottes erlangt habe. Wenn jemand eine Todsünde begangen, so könne er durch das Sakrament der Buſse und durch Genugthuung die Gnade Christi wiedererlangen.

Im Abschnitte von den Sakramenten war die hergebrachte Siebenzahl, beim Abendmahl die Verwandlungslehre und die Entziehung des Kelches, bei der Buſse die Ohrenbeichte verteidigt. Der Kirche war das Recht zugesprochen, zum Erlasse zeitlicher Strafen Ablaſs zu spenden. Auch die Seelen der Verstorbenen im Fegfeuer sollten von diesen Ablässen nicht weniger Nutzen haben können, als von den Fürbitten der Überlebenden. Die Ehelosigkeit der Priester wurde eine heilsame kirchliche Ordnung genannt. Alle Zeremonieen bei Verwaltung der Sakramente und der Messe wurden als löbliche bezeichnet, zum Teile sogar ihre Beobachtung eine Gewissenspflicht genannt.

Im letzten Abschnitt vom öffentlichen Gottesdienste wurde die Ehre, die man Geschöpfen darbringe,

---

1) Acta conventus Thorun., Bl. L.

damit gerechtfertigt, daſs sie im letzten Grunde zu Gott zurückkehre. Die oberste Stelle im Gottesdienste wurde der Messe als einem wahren Dank- und Sühnopfer zuerkannt. Von den Heiligen hieſs es: „Weil sie auch vor der gemeinsamen Auferstehung der Leiber mit Christus im Himmel herrschen, kennen sie uns vermöge ihrer wesenhaften Seligkeit, die sie genieſsen, und der Liebe, durch die sie mit uns verbunden sind, nicht bloſs, sondern helfen uns auch mit ihrem Schutze und ihrer Fürbitte. Darum können sie nicht weniger als die Heiligen, welche noch auf Erden leben, von uns ohne irgendeine Abgötterei angerufen und verehrt werden“ [1]. Auch die Verehrung des Kreuzes Christi und der Heiligenbilder wurde mit ihrer Beziehung zu Gott und den Heiligen und der daher auf sie überflieſsenden Herrlichkeit in Schutz genommen, nicht minder das Wallfahren zu berühmten Gotteshäusern.

Inzwischen waren auch die reformierten Theologen nicht müſsig geblieben. Obwohl sie bei ihrer Ansicht beharrten, daſs man zweckmäſsiger über die einzelnen Lehrpunkte nacheinander verhandle, gaben sie dem Verlangen der katholischen Partei nach und arbeiteten eine eingehendere Darstellung ihrer Lehre aus, die sie „speziellere Darstellung der katholischen Lehre der reformierten Gemeinden über die wichtigsten Glaubensfragen“ betitelten [2]. Doch als sie ihre Schrift der königlichen Instruktion gemäſs am 13. September der katholischen Partei überreichten, wurde ihnen dieselbe mit dem Bemerken zurückgegeben, daſs sie viel Überflüssiges und Ungehöriges, ja auch einiges Beleidigende enthalte. Die Reformierten nahmen den gemachten Ausstellungen gemäſs am 14. September verschiedene Änderungen vor, erhielten aber zum zweitenmale ihre Schrift zurück. Wieder lieſsen sie es sich nicht verdrieſsen und legten am 15. September nochmals die ändernde Hand an.

---

1) Acta conventus Thorun., Bl. L 2.

2) Specialior Declaratio Doctrinae Ecclesiarum Reformatarum Catholicae de praecipuis Fidei Controversiis. Scripta partis Reformatae, Bl. B 4—G 4.

So wurde denn zum 16. September eine öffentliche Sitzung einberufen, die erste öffentliche seit der Eröffnungsfeierlichkeit, in welcher der Instruktion gemäfs die katholische und reformierte Lehrdarstellung verlesen werden sollte [1]. Der öffentlichen Sitzung ging eine Vergleichung der Prüfung der Protokolle voraus, wie denn die Protestanten häufig darauf dringen mufsten, dafs die Verlesung und Feststellung der Protokolle nicht verschleppt würde. In jener Vorsitzung, an welcher der Plocker Domherr Potrykowski, Bythner und Hülsemann teilnahmen, entstanden wieder verschiedene Schwierigkeiten. Hülsemann forderte, dafs man ihm in den Protokollen den gleichen Titel, wie den katholischen Prälaten gäbe, indem man entweder ihn, wie jene „sehr ehrwürdig" nenne, oder bei beiden Teilen das „sehr" weglasse. Er betonte, dafs er diese Titelforderung nicht für sich persönlich, sondern nur um seiner Partei willen stelle. Ferner verlangte er, dafs in den Protokollen die Lutheraner stets vor den Reformierten aufgeführt würden. Da man sich hierüber nicht einigen konnte, beschlofs man die Entscheidung bis zur Rücksprache mit den Parteien auszusetzen.

Um 11½ Uhr hatten sich allgemach die Parteien im grofsen Saale gesammelt, und die öffentliche Sitzung begann. Zunächst verlas Schoenhof die von den Katholiken am 13. September übergebene Darstellung ihrer Lehre. Während seiner Worte erhob sich draufsen ein heftiges Unwetter, sodafs der Regen durch die offenen Fenster auf die Plätze der Reformierten niederschlug [2], wie ein Vorzeichen dessen, was kommen sollte. Nachdem er geendet, bat Bythner um die Erlaubnis, die spezielle Lehrdarstellung der Reformierten zur Verlesung zu bringen. Der Gesandte und die Parteivorsitzenden gaben ihre Zustimmung, und so wurde dieselbe von dem Schriftführer der reformierten Partei, Christoph Pandlowski aus Belz vorgetragen, doch hatten sich die Reformierten arg getäuscht, wenn sie gehofft, durch ihre zweimalige Abänderung die katholische Partei befriedigt zu

1) Acta conventus Thorun., Bl. L 4 ff.
2) Danz. Tagebuch, 16. September.

haben. Ein Sturm des Unwillens erhob sich auf dieser Seite, und es war nahe daran, daſs das ganze Gespräch schon in dieser ersten öffentlichen Sitzung zum Scheitern gekommen wäre.

Bereits die Überschrift, daſs dies die „katholische“ Lehre sein solle, erregte groſses Miſsfallen [1]. Mehr noch, daſs die römische Lehre und besonders die Festsetzung des tridentinischen Konzils irrig genannt wurden. Man berief sich hiergegen auf die Instruktion des Königs, nach welcher vorerst nicht von Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Rede sein solle. Ja man behauptete, daſs die Reformierten in ihrer Darstellung die katholische Lehre verdammt, verflucht und verabscheut hätten. Dies freilich beruhte auf offenbarem Miſsverständnisse. Die Reformierten hatten solche Ausdrücke nur von Meinungen gebraucht, die man den Reformierten fälschlich schuld zu geben pflegte, wie von den angeblich reformierten Sätzen, daſs Gott der Urheber der Sünde sei, daſs Christus gesündigt habe und am Kreuze verzweifelt sei u. s. w. Ferner warf man der reformierten Darstellung vor, daſs sie den Katholiken Lehren unterschöbe, welche längst von diesen zurückgewiesen seien. Insonderheit erregte es groſse Entrüstung, daſs in der reformierten Darstellung behauptet wurde, die römische Kirche verehre Heilige, wie St. Georg und St. Christophorus, die es in Wirklichkeit nie gegeben habe. Ossolinski soll gerade über diesen Punkt sehr erbittert gewesen sein, weil St. Georg sein Namenspatron war. In dasselbe Kapitel gehörte es, wenn die reformierte Darstellung einige Reliquien, die in der römischen Kirche verehrt würden, gefälscht nannte. Der Abendmahlslehre, wie sie vorgetragen würde, machte man und allerdings nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf, daſs sie nicht einmal von Gelehrten, geschweige von Ungelehrten verstanden werden könne. Was die Reformierten hier ausgeführt, um ihre Sätze zu beweisen, gehöre nicht hierhin, sondern zum zweiten Abschnitte des Gesprächs. Der Hauptstein des Anstoſses war aber folgende Stelle der verlesenen Darstellung [2]. „Wenn

1) Für das Folgende Scripta partis Reformatae, Bl. H ff.

2) Scripta partis Reformatae, Bl. H.

eine Kirche die grundlegende und heilbringende Lehre vom Glauben und Übung des Gottesdienstes umstöfst und das Band christlicher und brüderlicher Liebe mit den andern Kirchen hartnäckig zerreifst, so ist sie nach unserm Dafürhalten nicht mehr die wahre, sondern eine falsche, nicht mehr eine katholische oder evangelische, sondern eine ketzerische oder schismatische, ja nicht mehr eine wahrhaft christliche, sondern eine antichristliche, namentlich wenn sie andere Kirchen, welche an dem Grunde des wahren Glaubens und Gottesdienstes festhalten, in tyrannischer Weise unterdrücken oder hartnäckig mit Gewalt zu einem Gottesdienste wider das Gewissen zwingen will." Bei der ersten Einreichung der reformierten Darstellung und ihrer Zurückweisung hatten die Katholiken zu dieser Stelle folgende Anmerkung gemacht: „Wir weisen es nicht zurück, wenn man diejenige Kirche, welche andere wahre Kirchen unterdrücken will, eine antichristliche nennt. Nur dürfen die Reformierten nicht die Kirchenstrafen tyrannisch nennen, auch sich selbst und ihre Genossen nicht ausnehmen, wenn sie etwas Ähnliches thun." Daraufhin hatten die Reformierten diese Stelle unverändert gelassen, aber gerade um dieser willen brach in der Sitzung der Hauptsturm los.

Der Hergang der Sitzung im einzelnen war folgender. Kaum hatte Pandlowski geendet, als Tyszkiewicz, welchem Schoenhof etwas durch Vermittelung eines andern katholischen Teilnehmers, Meybohm, hatte ins Ohr flüstern lassen [1] die feierliche Erklärung abgab, dafs die Darstellung der Reformierten der Instruktion des Königs zuwiderlaufe und Beleidigungen gegen die katholische Kirche enthalte [2]. Ihm folgte der vorsitzende Kanzler: „Die Erklärung ist nicht im Sinne des Königs, und meines Amtes ist es, die Instruktion des Königs auszulegen. Jede Partei sollte ihre Lehre darstellen, d. h. sagen, dies glaube ich und dies glaube ich nicht. Aber sagen, dies verabscheue ich, oder ich verdamme die katholische Kirche, das ist keine Darstellung, sondern

1) Danz. Tagebuch, 16. September.

2) Acta conventus Thorun., Bl. L 4 ff.

eine Schmähschrift, und wenn dies nicht geändert wird, protestiere ich im Namen des Königs dagegen, dafs die Darstellung ins Protokoll aufgenommen wird."

Der Vorsitzende der reformierten Partei, Kastellan Gorayski, liefs diese Vorwürfe nicht unbeantwortet. „Die Meinung des Königs geht dahin", sagte er, „dafs jede Partei auseinandersetzt, was sie glaubt. Unsere Schrift entspricht daher der Meinung des Königs; denn wir haben in ihr den Glauben der reformierten Partei dargelegt, damit man wisse, was sie glaubt und was sie nicht glaubt. Was die Stelle von der antichristlichen Kirche anlangt, so ist dieselbe so allgemein gehalten, dafs sich niemand beleidigt fühlen kann. Ich wünsche, jenes Wort, das vorhin fiel, unsere Schrift sei eine Schmähschrift, möge nicht im Gedächtnisse der Hörer haften bleiben. Denn unsere Absicht war nicht zu beleidigen, sondern die Gründe der Kirchenspaltung darzulegen. Dazu ist hier Zeit und Ort. Wenn wir zurückweisen, worin wir anderer Meinung sind, so thun wir nur unsere Pflicht. Wir bitten daher, dafs unsere Schrift eine billigere Beurteilung erfährt und zu Protokoll genommen wird, so wie sie ist. Die Billigkeit erfordert, dafs wenn die Schriftstücke einer Partei zu Protokoll genommen werden, dies auch mit denen der andern Partei geschieht. Geschieht es nicht, so verwahren wir uns gegen die Verletzung der Gleichheit und gegen die Abweichung von der Absicht des Königs. Auch fügen wir hinzu, dafs die Protokolle noch nicht in gehöriger Weise unterschrieben sind und erklären, dafs wenn es so fort geht, wir nicht weiter verhandeln werden, bis die früheren Protokolle unterschrieben und ordnungsmäfsig erledigt sind."

Der Gesandte antwortete in hochfahrender Weise, die von der so oft beteuerten Liebe seltsam abstach. „Ich bin hier allein der Gesandte des Königs, der die Meinung des Königs kennt und zu erklären hat. Mir ist die Instruktion des Königs anvertraut worden, sonst keinem. Wenn Ihr Euch auf die Billigkeit beruft, so ist keinem eine gröfsere Unbilligkeit als uns widerfahren. Während wir mit der gröfsten Liebe verhandeln, fügt Ihr uns eine Beleidigung zu

und schiebt uns Dinge unter, die wir verdammen und die unsere Theologen längst zurückgewiesen haben. Wenn diese Schrift nicht von den Verleumdungen gereinigt wird, wird sie nicht zu Protokoll genommen werden ... In öffentlichen Sitzungen sagen, daſs die Kirche antichristlich ist, heiſst nichts anders als die Herzen der Unschuldigen verführen.“

Gorayski wiederholte, daſs die Worte so allgemein gehalten seien, daſs man sie auf jede Kirche beziehen könne. Hier mischte sich Tyszkiewicz ein. „Wen klagen denn diese Worte an, als uns?“ Wieder fuhr Ossolinski fort: „Ich sah es voraus und wollte es verhüten und bat darum, daſs sie nicht mit einer solchen Schrift in die Öffentlichkeit kämen. Und dennoch sind sie mit dem Antichrist und einer Lehre gekommen, welche nicht die unsere, sondern Eure ist. Denn das sind die Antichriste, welche die Lehre Christi bestreiten und den Statthalter Christi nicht anerkennen. Diese Schriften kann ich im Namen des Königs keinesfalls zulassen. Denn des Königs einziger Wunsch ist der, daſs der Friede zustande kommt, wie sollen aber solche Verleumdungen zum Frieden führen? Wir sagen nichts von alledem, und trotzdem wird uns angedichtet, was wir verabscheuen. Nicht nur die Katholiken werden angegriffen, sondern auch die Lutheraner, ein Wunder, daſs es nicht auch mit den Mohammedanern und andern geschieht.“

Wieder ergriff Gorayski das Wort: „Wir haben nur allgemeine Sätze aufgestellt, Verleumdungen von uns gewiesen und bestimmt dargelegt, was wir glauben und was wir nicht glauben.“ Doch der Gesandte arbeitete sich augenscheinlich in immer gröſsere Wut hinein. „Was wahr, was falsch ist, sollte im zweiten Abschnitte des Gesprächs gezeigt werden. Hier handelt es sich nicht darum, was man nicht glaubt, sondern was man glaubt. Aber Dinge, welche wir verabscheuen, auf uns zurückwälzen, heiſst verleumden.“ Gorayski unterbrach ihn: „Ich sehe keine Verleumdungen.“ Der Gesandte: „Freilich sind es Verleumdungen, wie sie Eure Prediger von den Lehrstühlen vorzubringen pflegen, mit denen sie die Menschen täuschen, denn so ist es bei ihnen üblich.“

Gorayski machte diesem unerquicklichen Streite ein Ende. „Wir werden überlegen, was zu thun ist. Über diesen unerhörten Fall können wir uns in offener Sitzung nicht schlüssig machen, noch uns hier beraten."

Noch einmal liefs sich der erbitterte Kanzler vernehmen. „Niemals war es des Königs Meinung, dafs bei dieser Gelegenheit die Kirche verletzt würde, in der er selber geboren ist, die er verteidigt hat und für welche auch wir, wie unsere Vorfahren unser Blut zu vergiefsen bereit sind. Was Dir fälschlich untergeschoben wird, wehre ab, aber verabscheue nicht das Tridentinische Konzil. Es steht Euren Predigern nicht zu, von diesem Konzile zu handeln, das ist Sache unserer Theologen, Eure mögen von dem Übereinkommen von Sendomir und ähnlichen Dingen handeln."

So ging diese erste öffentliche Sitzung mit dem gröfsten Mifsklang auseinander. Die Reformierten ratschlagten in den folgenden Tagen, was unter diesen Umständen zu thun sei [1]. Den Patronen erschien es geraten, jenes Wort von der antichristlichen Kirche aus dem Bekenntnisse auszulassen; man scheute den Vorwurf, um dieses Punktes willen den Abbruch der Friedensverhandlungen veranlafst zu haben. Die Theologen, weniger zur Nachgiebigkeit geneigt, stimmten schliefslich zu. Ebenso wurde die Stelle von den falschen Heiligen, St. Georg und Christophorus, gestrichen und nur gesagt, dafs die Partei die Verehrung von Heiligen und Reliquien, mögen dieselben „wahr oder verdächtig" sein, bestreite. Auch wurde alle namentliche Erwähnung der katholischen Lehre und des Tridentinums beseitigt, ebenfalls alles, was nach einem Beweise der eigenen Sätze aussah. Dagegen meinte man, davon nicht abgehen zu können, die Lehren sowohl in bejahender, wie in bestreitender Form auszudrücken. Der Protestantismus war ja aus einer Bestreitung der Irrtümer der katholischen Kirche hervorgegangen, wie konnte man also die strittigen Punkte klar darstellen, ohne überhaupt des Gegensatzes Erwähnung zu thun?

1) Scripta partis Reformatae, Bl. H 2.

Auf den Inhalt dieser Bekenntnisschrift kann hier wegen Raummangels nicht näher eingegangen werden. Es sei nur erwähnt, daſs die calvinischen Sonderlehren über die Gnadenwahl und das h. Abendmahl nach der Weise der späteren reformierten Symbole in sehr gemilderter, aber auch unklarer Fassung vorgetragen waren [1]. Diese Schrift hat später unter den Reformierten Polens symbolisches Ansehen erlangt, und ist auch unter die drei märkischen Symbole aufgenommen worden (declaratio Thoruniensis).

Noch einmal legten die Reformierten ihre geänderte Darstellung der katholischen Partei vor, aber auch jetzt konnten sie ihre Aufnahme ins Protokoll nicht erlangen. Es fand ein Frontwechsel im Kampfe statt, indem die Katholiken sich den Lutheranern zuwandten. Am 19. September wurden zwischen beiden Parteien die letzten Schriften über das Prinzip des Katholicismus (principium probandi) gewechselt, deren um des Zusammenhangs willen schon oben gedacht

1) Über die Gnadenwahl: „Interim alienam a mente nostra sententiam nobis ab illis tribui dicimus, qui nos accusant, quasi aeternam Electionem et Reprobationem absolute, sine ullo fidei aut infidelitatis, bonorum aut malorum operum respectu, factam esse statuamus: Cum contra potius in Electione Fidem et Oboedientiam, non quidem ut Causam, aut Rationem ipsius Electionis, in eligendis esse praevisam, sed tamen, ut Medium ad salutem, a Deo ipsis praeordinatam: In Reprobatione vero, non tantum Peccatum Originale, sed etiam, quod adultos, Infidelitatem et Impoenitentiam contumacem, non quidem a Deo proprie praeordinatam, sed in ipsis Reprobis, ut Causam Desertionis et Damnationis meritoriam, praevisam atque permissam justissimoque Judicio reprobatam esse statuamus.“ Scripta Partis Reformatae, Bl. D 3. Über das h. Abendmahl: „Constat igitur hoc Sacramentum Rebus Terrenis, Pane et Vino, et Coelestibus, Corpore et Sanguine Domini, quae diverso quidem modo, utraeque tamen verissime, realissime ac praesentissime nobis exhibentur; nempe, Terrenae modo Naturali, Corporali et Terreno: Coelestes vero modo Spirituali, Mystico et Coelesti, quem Rationi et Sensui inscrutabilem sola Fide tenemus; qua Verba promissionis et Rem ipsam promissam, videlicet Christum crucifixum cum omnibus suis beneficiis apprehendimus. Hinc etiam Res terrenae, Panis et Vinum, vere sunt et dicuntur ipsum Corpus et Sanguis Christi, non quidem substantialiter, aut Corporaliter, sed Sacramentaliter et Mystice, seu per et propter Unionem Sacramentalem . . .“ Ebenda Bl. E 4.

wurde. Am 20. überreichten die Lutheraner gleichfalls eine genauere Darstellung ihrer Lehre, die sie „Kurzer Inbegriff der Lehre Augsburgischer Konfession" nannten [1]. Es sollte dies kein neues Glaubensbekenntnis, sondern nur eine kurze Wiederholung der unveränderten Augsburgischen Konfession sein. Darum hielt sie genau die Reihenfolge der ersten 21 Artikel derselben nebst Überschriften ein, nur daſs sie Artikel XVIII und XX in einen zusammenzog. In jedem Artikel war 1) angeführt, was die Lutheraner lehrten, 2) welche Lehren der römischen Kirche sie bestritten. In einem Anhange wies man die Meinungen, die ihnen fälschlich untergeschoben wurden, zurück. Von dem Inhalte sei nur bemerkt, daſs im Artikel III von Christo die spezifisch lutherische Lehre von der Gemeinschaft der beiden Naturen stark hervorgehoben war. In vielen Teilen, namentlich in den Prinzipien und in der Polemik gegen Rom, stimmte dies lutherische Bekenntnis fast wörtlich mit dem reformierten überein.

Den Lutheranern erging es mit ihrer Lehrdarstellung noch schlechter wie den Reformierten. Hatte man das Glaubensbekenntnis der letzteren wenigstens vorlesen lassen, so wies man das der Lutheraner kurzer Hand zurück. Am 22. September erklärten Meybohm, Erzpriester von Elbing und Hieronymus von S. Hyacinth, vom Orden der unbeschuhten Karmeliter, Domprediger in Krakau in Gegenwart der Parteivorsitzenden, daſs die katholische Partei die ihnen vor zwei Tagen übergebene Lehrdarstellung nicht annehmen könne. Dieselbe weiche von der königlichen Instruktion ab und enthalte viel Ungehöriges und Überflüssiges, auch manches Beleidigende [2]. Auch Nigrinus, von dem sonst nichts während des Gespräches berichtet wird, nahm an dieser Sitzung teil, indem er sich wegen seines Podagraleidens auf einem Stuhle hineintragen lieſs [3]. Man rief lutherischerseits Hülsemann herbei. Derselbe notierte sich das meiste der

1) Confessio fidei ... Gedani 1735.
2) Acta conventus Thorun., Bl. O 2.
3) Danz. Tagebuch, 22. September.

erhobenen Anschuldigungen, erklärte für jetzt nicht darauf eingehen zu können, weil er keinen Auftrag habe und bat die Ausstellungen schriftlich zu machen. Die katholische Partei hatte aber, wie das amtliche Protokoll angiebt, bereits vorher beschlossen, keinesfalls ihre Ausstellungen schriftlich zu geben. Am 23. warteten demnach die Lutheraner in ihrem Gemache vergeblich auf eine schriftliche Auslassung des Gegenparts, ebenfalls rechneten die Katholiken vergeblich auf eine Schrift der Lutheraner über die mündlich gemachten Ausstellungen, sodafs die Sitzung ohne jedes Ergebnis aufgelöst wurde. Eine neue Phase des Gespräches bereitete sich vor. Der Kanzler, seit jener stürmischen Sitzung erbittert, hatte sich, angeblich wegen dringender Staatsgeschäfte, vom Könige abrufen lassen. Er hinterliefs Graf Johann Lesczynski, Kastellan von Gnesen als seinen Nachfolger im Vorsitze [1]. Derselbe berief zum 25. September eine öffentliche Sitzung im grofsen Saale (die zweite seit der Eröffnungsfeierlichkeit). Er übernahm eine traurige Erbschaft. Die drei Parteien hatten zwar in den verflossenen Wochen ihre Lehre zur Darstellung gebracht, aber die der Reformierten war nicht zu Protokoll genommen, die der Lutheraner nicht einmal zur öffentlichen Verlesung gekommen.

III. Die zweite leidenschaftlichere Hälfte vom 25. September bis zum 21. November.

So wenig das Gespräch bisher wirklich „liebreich“ zu nennen war, so waren die verflossenen Wochen noch die friedlichere Hälfte gewesen. „So lange“, sagt Hartknoch, „hat man an dem Colloquio, nur dafs es langsam herging, keinen sonderlichen Mangel verspüret. Allein hernach hat man fast nichts anders gethan, als dafs man gegeneinander mit verbittertem Herzen perorieret“ [2]. Der neue Gesandte

1) Acta conventus Thorun., Bl. O

2) a. a. O. S. 948.

meinte die Zügel noch straffer anziehen zu sollen als sein Vorgänger, um dem Gespräche den von seiner Partei gewünschten Verlauf zu geben.

Sogleich nachdem er sein Beglaubigungsschreiben in der öffentlichen Sitzung am 25. September [1] hatte verlesen lassen, begann er selbst das Wort zu ergreifen. „Die Ursache, weshalb wir bisher nicht weiter gekommen, liegt meines Erachtens darin, daſs wir uns weit von der Instruktion des Königs entfernt haben. Es ist also notwendig, daſs dieselbe erläutert werde. Mit diesem Amte haben wir den ehrwürdigen Vater Gregor Schoenhof von der Gesellschaft Jesu betraut.“

„Schon öfter“, begann Schoenhof seine lange Rede, „sind nicht geringe Schwierigkeiten zwischen uns und den beiden andern Parteien entstanden, und wenn unsere Theologen von der katholischen Partei ratschlagten und ernsthaft erwogen, woher das Übel stamme und was die Ursache der Verzögerung sei, so glaubten sie zu bemerken, daſs die Absichten der Parteien nicht auf denselben Zweck gerichtet waren, sondern in verschiedene, ja entgegengesetzte Wege auseinandergingen und so, da auch die Mittel verschiedene waren, Streitigkeiten entstehen muſsten . . .“

Zunächst lieſs sich der Jesuit aufs weitläufigste über den Zweck des Gesprächs aus. „Des Königs durchdringender Blick sah voraus, wie verschieden die Wünsche und Neigungen der Menschen sind, zumal wenn sie über den Glauben verhandeln. Auch zweifelte er bisweilen (ich rede als sein Vertrauter), ob allen eine so aufrichtige Friedensliebe innewohne, wie er wünschte. Schon damals sah er nicht ohne Schrecken voraus, es werde vielleicht einige geben, welche nicht die Vereinigung der bekannten Konfessionen, sondern vielmehr die Herbeiführung neuer Bekenntnisse erstreben würden, sodaſs aus der Friedenshandlung eine Bekenntnishandlung würde. Es würde einige geben, welche die Gelegenheit dieser Zusammenkunft benutzen möchten, nicht um die bestehenden Gegensätze zu vereinigen, sondern

---

1) Acta conventus Thorun., Bl. O 3 ff.

vielmehr die Abtrennung ihrer Partei zu bekräftigen. Es würde einige geben, welche die Gegenpartei nicht den Frieden gewinnen lassen, sondern sie von ihrem alten Besitze vertreiben, aus ihrer Stellung und ihrem Ansehen verdrängen wollten. Es würde einige geben, welche ihre Partei mit neuen Rechten, Vorrechten, Freiheiten ausstatten möchten. Jeder sieht, wie weit sie sich von der Richtung und dem Ziele der h. königlichen Majestät, unseres allergnädigsten Herrn, entfernen, ja geradezu denselben entgegengesetzt handeln. Wir erkannten von Anfang an den Sinn der h. königlichen Majestät und haben uns stets sehr gehütet, daſs uns nicht ein Wort, eine Schrift, eine Handlung entschlüpfte, welche aussah, als ob wir die Versöhnung und den vollkommenen Frieden aus den Augen verlören und nur unsern Vorteil suchten. Wir haben auch nicht nötig, unsere Sache durch solche Bemühungen zu stärken, weil unser katholischer Glaube in diesem Reiche die wahre Mutter, Herrin und Erbin und an und für sich so stark ist, daſs er unsrer Stützen, welche sehr schwach wären, nicht bedarf . . ."

Der Zweck der katholischen Partei sei also nur die vollkommene Wiedervereinigung mit den Dissidenten gewesen. „Wir werden es also nicht zulassen, wenn Ihr etwas denkt oder betreibt, was zur Vermehrung der Streitigkeiten der Parteien beiträgt, indem Ihr irgendwelche neuen Vorrechte zu erpressen, eine in diesem Reiche unerhörte Gleichheit zu erlangen, alte Rechte zu befestigen, neue Titel zu gewinnen, neue Glaubensbekenntnisse einzuführen, die Katholiken in ihrem Besitze, sei es des Namens ‚katholisch', sei es anderer Vorrechte zu stören sucht . . . Das eine ist uns von allen Seiten mit groſsem Nachdrucke eingeschärft, daſs nichts, nichts neu einzuführen sei, sondern allein der Friede."

Wenn nicht der erwünschte vollkommene Friede zustande komme, so solle nach der Instruktion wenigstens ein unvollkommener erzielt werden, indem aller Haſs der Parteien beseitigt würde. „O frommer Wunsch", rief der Jesuit aus, „immer war die h. königliche Majestät überzeugt, daſs die einzige Ursache zu den Flammen des Hasses, des Zornes,

der Kriege eine Art Menschen sei, welche Gott einen Dienst zu thun meinen, wenn sie die Lehre der Gegenpartei, und möge dieselbe noch so gut sein, dem Volke so darstellen, daſs keine Ketzerei abschreckender vorgestellt werden kann."

Nachdem er sich so über das Ziel des Gespräches verbreitet, kam er auf die vom Könige angeordneten Mittel zu reden. Der König habe alle Disputation verboten. „Mit diesem Befehle besänftigte er unsern, der Katholischen leidenschaftlichen Ungestüm, indem wir am Anfange dieses Unternehmens an nichts anders dachten, als an Wortgefechte und hierin wie auf einen Kampfplatz zu gehen uns vorbereiteten. Infolge der Aufforderung der h. königlichen Majestät zur Mäſsigung legten wir den kriegerischen Geist ab und sparten ihn auf andere Zeit, wenn vielleicht die Trompete erklingt, auf." Nunmehr legte Schoenhof die Stelle der Instruktion von den verschiedenen Teilen des Gesprächs satzweise aus und preſste dabei die einzelnen Worte, als solle der erste Teil wieder in drei bis vier Unterteile zerfallen. Zunächst solle eine kurze, einfältige, klare Darstellung der strittigen Lehrsätze gegeben werden. Dann erst solle man dieselben mündlich oder schriftlich erläutern. Als einen besonderen dritten Teil faſste er die Abweisung der gegnerischen Unterstellungen auf. Viertens endlich sollten die Gegensätze klar gegenübergestellt werden.

„Ich schlieſse", beendete der Jesuit seine umständlichen Auseinandersetzungen, „wir dulden es nicht, noch werden es je dulden, auch nur einen Finger breit von dem Ziele und den Mitteln, welche die h. königliche Majestät bestimmt hat, abgedrängt zu werden. Gleicherweise wollen wir von den andern Rednern hören, was ihre Meinung und ihr Wille ist."

Hatten die katholische Partei und der neue Vorsitzende gehofft, auf diese Weise die Protestanten einzuschüchtern, so hatten sie sich getäuscht. Gorayski meldete sich sogleich nach der Rede des Jesuiten zum Worte [1]. „Wenn wir uns gegenseitig mit so langen Ansprachen zur Rede setzen", meinte

1) Acta conventus Thorun., Bl. P. p. 8.

er, „so werden wir die Zeit zum Handeln nur mit Worten zubringen. Ich glaube, alle, welche auf Befehl der h. königlichen Majestät und die gütige Einladung der ganzen katholischen Kirche hierhergekommen sind, verfolgen den Zweck, das Vornehmen in glücklicher Weise und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, ja früher zu Ende zu bringen. Das Ziel ist bei allen auf dieser Seite das eine und mufs es sein, dafs wir nicht nur den Frieden, sondern auch die Wahrheit suchen, damit beide zu unauflöslichem Bande verknüpft werden. Die wesentlichen Mittel, glaube ich, bestehen darin, dafs man etwas bejaht oder verneint, und es dann mit Gründen beweist oder widerlegt." Die lange Auslegung sei überflüssig gewesen, weil die Instruktion jedermann vorläge. Mit der Instruktion müsse man des Königs Antwort auf das Schreiben der Synode zu Orla zusammenhalten, in welcher alle Freiheiten zugesichert seien. „Noch sind die Worte des erlauchten Herrn Gesandten in Erinnerung, die Instruktion sei eine Wegweisung väterlicher Liebe, kein Gesetz. Wenn die Natur des Vornehmens andere Mafsregeln fordere, solle es den Parteien freistehen, selber darüber zu beschliefsen, falls es nur zu demselben Ziele führe, welches die h. königliche Majestät gesteckt hat. Es handelt sich nicht darum, irgendjemand neue Vorrechte zu verschaffen, oder irgendeine Gleichberechtigung dem einen zuzuerteilen, dem andern abzuerkennen. Gott sei Dank ist in diesem Reiche die Gleichberechtigung, Sicherheit und Freiheit vorhanden, ich hoffe, dafs hier keine Ungleichheit eingeführt werden soll. Auch wir werden uns hüten, dafs wir nicht neue Nachteile leiden, welche die Freiheit schädigen." Und nun kam Gorayski auf jene Worte Schoenhofs, dafs die katholische Kirche die Mutter des Landes sei. „Wir glauben, dafs das Vaterland die Mutter sei, welche zuerst nach Gottes Zorn eine Heidin war, dann aber die christliche Religion angenommen hat. Als sie sah, dafs die Welt wegen der Religion erschüttert werde, hat sie der reformierten Religion Freiheit versprochen und bewahrt. Ich glaube, es war nicht recht gesagt, dafs die Religion die Mutter sei, dies ist das Vaterland, welches darüber wacht, d[illegible] d Sicher-

heit immer gewahrt bleibt.“ Im übrigen werde seine Partei später eine ausführlichere Antwort geben.

Auch Hülsemann blieb namens seiner Partei die Antwort nicht schuldig. Er erklärte gleichfalls die lange Auslegung der Instruktion durch Schoenhof für überflüssig und verlangte vielmehr, daſs es seiner Partei erlaubt werde, ihre Lehrdarstellung vom 20. September öffentlich zu verlesen. Auch seine Partei werde später ausführlicher antworten.

Die Miſsklänge, welche in dieser Sitzung ertönt waren, erneuerten sich in der Sitzung des folgenden Tages, am 26. September, welche wieder eine öffentliche (die dritte nach der Eröffnungsfeier) war, in verstärktem Maſse [1].

Die reformierte Partei hatte diesmal den Deputierten des groſsen Kurfürsten, Hofprediger Berg ausersehen, die angekündigte ausführlichere Antwort zu geben. Kaum hatte dieser aber begonnen, als ihn der erwählte Leiter der lutherischen Partei Bojanowski unterbrach und fragte, wie es zu verstehen sei, daſs der Kurfürst von Brandenburg in seinem Schreiben versichere, Theologen Augsburgischer Konfession gesandt zu haben, während doch Berg unter den Reformierten Platz genommen. Berg lieſs die Namen der vom Kurfürsten deputierten Theologen verlesen, es waren, wie bereits oben erwähnt, auſser ihm Calixt und Reichel. Er fügte dabei hinzu, der Kurfürst würde es nicht dulden, von der Gemeinschaft des Augsburgischen Bekenntnisses ausgeschlossen zu werden. „Auch ich“, fuhr er fort, „gehe nicht einen Finger breit von demselben ab und höre doch deshalb nicht auf, ein Glied der reformierten Kirche zu sein.“ Als Lesczynski hierzu bemerkte, daſs diese Angelegenheit nicht hierher gehöre, sagte Bojanowski: „Wir protestieren“, worauf Gorayski: „Und wir protestieren wieder dagegen.“

Jetzt konnte Berg beginnen, doch nicht, ohne noch viermal von katholischer Seite unterbrochen zu werden. Als er im Anfange seiner Rede von „seinen ehrwürdigen Herren Brüdern“ sprach, sprang Tyszkiewicz von seinem Platze auf und legte hiergegen Verwahrung ein. Diese Titulatur

1) Acta conventus Thorun., Bl. Q ff.

könne von seiner Partei nicht ohne Benachteiligung angehört werden, man sei übereingekommen, nur den Titel „Redner“ zu brauchen. „So will ich ohne Titulatur zur Sache gehen“, fing Berg wieder an. Kaum hatte er einige Sätze weitergesprochen und Schoenhofs Erläuterungsrede vorgeworfen, daſs sie selber dem Gespräche unnützen Aufschub bereite, als er vom Vorsitzenden Graf Lesczynski unterbrochen wurde. „Ich glaubte“, fiel ihm dieser ins Wort, „daſs der Herr meine Meinungsäuſserung anders aufnehmen werde, als ich jetzt sehe. Der ehrwürdige Vater hat nach meinem Sinne gesprochen, ja er hat meine Rede nicht allein nach meinem Sinne ausführlicher gestaltet, sondern mir genau vorgelesen, was er sagen wollte. Darum kann die Rede des ehrwürdigen Vaters nicht widerlegt werden, ohne daſs ich zugleich widerlegt werde, was ich nicht zulassen kann. Ich glaubte, der Herr werde eine Erklärung darüber abgeben, ob man der Absicht der h. königlichen Majestät entsprechen wolle, aber nicht die vorige Rede zu widerlegen suchen.“

Darauf Berg: „Hierzu sind nur drei Worte nötig. Wir sind nicht einen Finger breit von dem Ziele des Königs abgewichen und werden es auch nicht thun. Man muſs hier auf die Wahrheit Rücksicht nehmen und nicht auf die hohe Stellung. Möge es mir verstattet sein, auseinanderzusetzen, was zum Beweise unserer Unschuld dient.“ Lesczynski wandte ein, man könnte eine Erklärung abgeben, ob man die Instruktion des Königs annehmen wolle oder nicht, aber man dürfe nicht eine Rede zurückweisen, die in seinem Namen vorgetragen sei. Man habe den Reformierten keine Vorwürfe machen, sondern die Instruktion besser erläutern wollen. „Ich fordere, daſs die Erklärung bescheiden sei.“ Hier legte sich Gorayski für den bedrängten Redner ins Mittel. „Ich fordere, daſs er seine Erklärung zu Ende bringe.“ Berg konnte jetzt fortfahren, wurde aber noch zum drittenmal vom Vorsitzenden unterbrochen [1]. „Das ist eine lieblose Widerlegung der vorigen Rede, aber keine Erklärung.“ Diesmal lieſs sich Berg nicht beirren, sondern

1) Acta conventus Thorun., Bl. R.

fuhr unbekümmert fort und brachte seine Rede, die formvollendetste des ganzen Gesprächs glücklich zu Ende.

Punktweise ging er in klassischem Latein Schoenhofs Anschuldigungen durch und suchte darzuthun, wie die Reformierten kein andres Ziel als einen vollkommenen Frieden, oder wenn dieser nicht zu erreichen wäre, wenigstens einen unvollkommenen Frieden, die gegenseitige Duldung der Konfessionen vor Augen gehabt hätten. Was die Mittel anlange, so erkenne er die Weisheit des Königs an, welche alle verbitterte und verbitternde Disputation verboten habe. „Mit Recht", fuhr er in feiner Ironie die Worte Schoenhofs geifselnd fort[1], „loben wir die Sanftmut der katholischen Priesterschaft, die ihren leidenschaftlichen Ungestüm, wie es gestern hiefs, durch die Ermahnung des Königs hat besiegen lassen, und die bereit ist, ihren kriegerischen Geist bis zu der Zeit, wann die Kriegstrompete erklingt, abzulegen. Wir sind uns unserseits nicht solcher Leidenschaft oder Kriegsbereitschaft bewufst und haben nicht nötig, dieselbe abzulegen, wir wollen von der Kriegstrompete nichts wissen. Möge Gott sie für immer von diesem Reiche und dieser Kirche ferne sein lassen. Wir wollen Engel des Friedens sein, wollen die Trompete unsrer Stimme nach dem Befehle des Königs aller Könige lieber brauchen, um die Sünden und die Zügellosigkeit des Volks zu strafen, als kriegerische und leidenschaftliche Streitigkeiten zu betreiben. Wir erlauben uns aber den Katholiken zu bedenken zu geben, ob nicht solche theaterhafte Reden und Phrasen gefährlich sind, denn es kann durch solche aus Unbesonnenheit oder Unklugheit des Redners stammenden Worte der Zwiespalt leicht vermehrt werden. Will man über den Gegenstand selber verhandeln, wie es im zweiten Abschnitte nach der Vorschrift der h. königlichen Majestät geschehen soll, so sehen wir nicht ein, wie man über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Meinungen ohne Beweisführung oder gar ohne Disputation, welche doch bescheiden und friedlich, d. h. logisch und theologisch, und nicht sophistisch sein kann, verhan-

1) Acta conventus Thorun., Bl. Q 3.

deln will — doch hierüber mögen die Vorsitzenden entscheiden."

Nach Bergs Rede gab Tyszkiewicz die Erklärung ab [1], dafs man um Zeit bitte, eine so lange Auseinandersetzung zu beantworten, zugleich lege er aber gegen diese Rede Protest ein, weil sie viel Überflüssiges und Beleidigendes enthalte. Jetzt bat Bojanowski namens der Lutheraner für Hülsemann ums Wort, damit auch er auf Schoenhofs Anschuldigungen erwidere. Lesczynski erteilte es ihm, doch mit dem Hinzufügen, er möge sich ähnlicher Spitzfindigkeiten und Entgegnungen (d. h. wie die Reformierten) enthalten.

Hülsemanns Erwiderung war nicht so geschickt, wie diejenige Bergs, aber in der Sache eher noch schärfer. Die Schoenhofsche Erklärung der Instruktion könne nicht zum Frieden führen. Besonders griff er das Wort an, dafs man katholischerseits nichts, gar nichts ändern wolle oder könne. Er erinnerte, selbst Carl V. habe zugestanden, auf seiner Partei sei manches nicht der Schrift gemäfs verstanden worden, und wenn man dies beseitige, könne man wieder zur Eintracht kommen. „Dies verhehlen wir nicht, wenn die katholischen Redner sogleich beim Beginne des Gesprächs erklärt hätten, dafs sie nichts, gar nichts zurücknehmen wollten, so hätte man einen guten Teil Zeit und Mühe, die man an das Gespräch gewandt, sparen können." Er schlofs mit Gebetswünschen für Polen und mit der Zuversicht, dafs die Wahrheit nimmer untergehen werde, wie es in der Losung der Vorfahren geheifsen: „Das Wort Gottes bleibet in Ewigkeit" [2].

Tyszkiewicz gab hier die Erklärung ab, dafs Hülsemann sie zum gröfsten Teile nicht verstanden habe, man bäte um Zeit ihm zu antworten. Der Vorsitzende löste die Sitzung auf, versprach jedoch, die Verlesung der lutherischen Lehrdarstellung in Erwägung zu ziehen.

In den folgenden Tagen fand eine kleine Annäherung

1) Acta conventus Thorun., Bl. R.
2) Acta conventus Thorun., Bl. R.

zwischen den beiden evangelischen Parteien statt. Die reformierten Edelleute Drohojewski und Rey waren am 28. September ins Zimmer der Lutheraner gekommen und hatten zu einer Konferenz eingeladen, die am folgenden Tage wirklich stattfand [1]. Bojanowski stellte vier Forderungen auf. Die Protokolle sollten geordnet, die lutherische Lehrdarstellung öffentlich verlesen werden, die Katholiken ihre Reden zuvor den Vorsitzenden der Gegenparteien mitteilen, und die Reformierten den Lutheranern den Vorrang in den Sitzungen lassen. Die Reformierten nahmen die beiden ersten Forderungen an, über die dritte wollten sie mit den Katholiken verhandeln und die vierte in Erwägung ziehen. Sofort zeigte sich, was selbst diese kleine Annäherung vermochte. Denn als am 2. Oktober Lesczynski ihre Forderungen abschlug, erschienen beide Parteien nicht zur Sitzung, und dieselbe mufste ausfallen [2]. So kam es erst am 3. Oktober wieder zu einer öffentlichen Sitzung, der vierten und letzten [3].

Wieder wurde dieselbe von Lesczynski, der sich mehr als Anwalt der katholischen Partei, denn als allgemeiner Vorsitzender fühlte, mit einer eigenen Ansprache eröffnet. „Es wäre wünschenswert gewesen, dafs wir auf die neuliche Antwort Eurer Herren gleich an demselben Tage geantwortet hätten, ich habe dies aber im Interesse der Liebe und Brüderlichkeit des Gesprächs verschoben. Denn ich fürchtete, dafs aus der Ansteckung von Eurem Geiste auch über mich eine leidenschaftliche Erregung käme. Mich kränkte der Tadel, dafs ich es mir herausgenommen, die Instruktion des Königs zu erklären, ein Tadel, welchen ich keinem als der h. königlichen Majestät selber zugestehe. Dennoch halte ich es für würdig, dafs das Gespräch mit derselben Liebe, mit welcher es begonnen hat, auch fortgesetzt werde. Die eine Partei wird aber eine vollständigere Antwort aus dem Munde des ehrwürdigen Vaters Schoenhof,

1) Danz. Tagebuch, 28.—29. September.
2) Danz. Tagebuch, 2. Oktober.
3) Acta conventus Thorun., Bl. 8ff.

die andere aus dem des ehrwürdigen Hieronymus von S. Hyacinth erhalten.“

Bevor aber die katholischen Redner zum Worte kamen, trat Gorayski mit einer Reihe von Beschwerden auf. Gestern habe man eine öffentliche Sitzung ohne seine Zustimmung einberufen wollen. Die Protokolle würden nicht ordnungsmäfsig geführt. Noch immer sei seiner Partei die Aufnahme ihrer Lehrdarstellung ins Protokoll verweigert. Sie hätten also auch heute viele Gründe gehabt, nicht zur Sitzung zu erscheinen, seien aber dennoch gekommen. Sie bäten aber, dafs ihre Forderungen jetzt oder in bestimmter Frist befriedigt würden. Lesczynski erwiderte ausweichend, man werde ihren Wünschen nachkommen, erst sollten sie aber die Reden der katholischen Redner hören, denn das sei sehr notwendig. Jetzt trat auch Güldenstern hervor, seine Partei habe die nämlichen Beschwerden vorzubringen wie die Reformierten. Ihm sekundierte Bojanowski, indem er sich beklagte, dafs noch immer nicht ihre Lehrdarstellung verlesen sei. Lesczynski beschwichtigte ihn mit dem Versprechen, dafs morgen in einer Privatsitzung einige bevollmächtigte Theologen die Sätze prüfen sollten; wenn man sich geeinigt, würde die Verlesung am Donnerstage stattfinden. Bojanoswki nahm hierauf eine drohende Sprache an. „Wenn unser Bekenntnis nicht am Donnerstage verlesen wird, werden wir nicht weiter verhandeln.“ Jetzt endlich konnte Schoenhof beginnen.

Er ging sehr weitläufig auf Bergs Anschuldigungen vom 26. September ein und suchte sich damit zu rechtfertigen, dafs er bei der Erklärung der königlichen Instruktion nur im Auftrage des Gesandten und der ganzen katholischen Partei gesprochen habe. Besonders kam er auf die Angriffe zu sprechen, die er wegen seines Ausspruchs erfahren, dafs die katholische Kirche die Herrin im Lande sei [1]. „Wir werden beschuldigt, Unrecht zu thun, weil wir unsre Kirche mit volleren Titeln zu schmücken und sie die Mutter und Herrin in diesem Reiche zu nennen gewagt haben. Wir

1) Acta conventus Thorun., Bl. S 4.

haben dies mit grofsem Rechte gethan und nicht gegen die Sitte des Vaterlandes. Auch auf den öffentlichen Reichsversammlungen gilt es für kein Verbrechen, ihr diesen Titel zu geben, und die beste Frömmigkeit findet sich bei den besten und erprobtesten Bürgern, deren hohe Weisheit immer zwischen Mutter und Haus, zwischen Mutter und Vater unterschieden hat. Das Haus ist das Vaterland, die Familie die Bürger, der Vater Gott, die Mutter die Kirche. So hat es der alte Glaube der Polen gehalten, so die ererbte Frömmigkeit der Nachkommen bewahrt. Längst schon hatten beide gelernt, niemand kann Gott zum Vater haben, welcher nicht die Kirche zur Mutter hat. Herrin nennen wir sie, wie gute Söhne ihre Mutter zu nennen pflegen. Wir wollen damit nicht sagen, dafs die Mutter eine tyrannische Herrschaft übt, oder die Kinder in schmählicher Knechtschaft stehen. Sie ehren die väterliche Gewalt und gehorchen ihrem Befehle ohne Schaden für die angeborene Freiheit. Will jemand lieber in einer Kirche sein, welche eine Herrin weder sein will, noch kann, so beneiden wir keinem diese Freiheit und lassen ihr gerne den Ruhm, Söhne zu haben, welche freier als sie selbst sind."

Alsdann wollte Schoenhof beweisen, dafs das Gespräch in seinen Angeln erschüttert sei. „Vor allem gefällt es uns schlecht, dafs die Reformierten an einem vollkommenen Frieden verzweifeln, als ob sie ihres Teils meinen, dafs die Übereinstimmung in derselben Lehre und demselben Gottesdienste unmöglich sei. Wir sind überzeugt, wenn die h. königliche Majestät, unser allergnädigster Herr an dem vollständigen Frieden völlig verzweifelt wäre, er für einen unvollkommenen, schwächlichen Frieden ein so schwieriges und mühsames Werk nicht begonnen hätte. Denn obwohl auch dies etwas Grofses und der Wünsche eines Königs wert ist, dafs die Bürger nicht von ungerechtem Hasse entzweit werden, sondern sich gegenseitig schonen, so kann man sich doch nicht versprechen, dafs zwischen wirklich verschiedenen Religionen eine dauerhafte Freundschaft bestehen wird. Weil die eine notwendig von dem abstammt, welcher die Wahrheit ist, die andre aber vom Vater der

Lüge, sah der weise Fürst ein, daſs sie miteinander in Kampf geraten müſsten . . ."[1].

„Daher unsre Wachsamkeit, mit welcher wir darauf hielten, daſs die Lehre genau in der Reihenfolge, welche der König bestimmt hat, dargestellt werde. Glaubt uns, mit welchem Vertrauen wir hier ans Werk gingen. Wir vertrauten auf die katholische Wahrheit, daſs sie auch Euch gefallen werde, wenn sie Euch in ihrer natürlichen Gestalt ohne Schminke, ohne fremde Farbe erschiene." In den Schriften der Protestanten sei sie stets entstellt wiedergegeben. „Laſst sie einmal offen ans Licht treten und prüft, ob sie es wert ist, daſs wir in Liebe zu ihr den Haſs ablegen und einen vollkommenen Frieden schlieſsen. Soviel von der Hoffnung, die wir Katholiken nie aufgegeben haben und die wir auch neulich nicht haben fahren lassen. Ich will kurz und offen sprechen. Wir wollen Frieden und Eintracht durch Übereinstimmung in ein- und derselben Lehre und demselben Gottesdienste. Ihr sucht den Frieden der gegenseitigen Duldung"[2]. Zum Schlusse setzte er die Gründe auseinander, welche sie verhindert hätten, die Schriften der Protestanten entgegenzunehmen. Sie enthielten viel Beleidigendes und Irriges, was kein Katholik als seine Lehre anerkennen werde. Auch hätten sich die evangelischen Parteien nicht auf kurze Sätze beschränkt, sondern ganze Bücher geschrieben, welche anscheinend den Zweck verfolgten, die protestantische Lehre zu rechtfertigen[3].

Eine fast noch schärfere Tonart schlug Hyacinth an, der es übernommen, auf Hülsemanns Rede vom 26. September zu antworten[4]. Er bezichtigte die Gegner ohne Umschweife der Beleidigung des Königs. Im übrigen hatten seine Worte mit denen Schoenhofs viel Verwandtes. Interessant war es, wie er Hülsemanns Berufung auf Carl V. zu entkräften suchte. „Das Urteil weltlicher Fürsten", sagte er, „mag

1) Acta conventus Thorun., Bl. T.
2) Acta conventus Thorun., Bl. T 2.
3) Acta conventus Thorun., Bl. U.
4) Acta conventus Thorun., Bl. U 2ff.

ihr Ansehen noch so grofs sein, ja möchten sie selbst mit der Krone geschmückt sein, ist bei uns in Sachen des Glaubens und der Religion keineswegs unwiderleglich"[1]. Zum Schlusse seiner gleichfalls sehr weitläufigen Rede kam er auf Hülsemanns Citat „Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit". „Wir erinnern uns", meinte er, „in der Geschichte Deutschlands einmal gelesen zu haben, dafs einige Männer aus Veranlassung und unter dem Vorwande der Religion einen Aufruhr gegen den erwähnten Kaiser Carl V. planten (welchen sie hernach mit wenig Glück anfingen und noch unglücklicher beendeten). Sie hatten als Losung und Feldgeschrei die Worte erwählt „Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit" und trugen die Anfangsbuchstaben auf ihren Kleidern. Ich glaube nicht, dafs der erlauchte Redner darauf in seinem Schlufsworte hat anspielen wollen. Dies würde von dem Zwecke und Wesen des Gesprächs weit abgewichen sein. Das Wort Gottes bleibt zwar in Ewigkeit — aber möge diese Losung, sofern sie uns verdächtig ist, oder verdächtig sein kann, in Ewigkeit von diesem ruhmreichen Lande fern bleiben[2]!"

Nachdem Hyacinth geendet, trat Tyszkiewicz mit einem Vorschlage hervor. „Das Gespräch stöfst mehr und mehr auf Schwierigkeiten, da Ihr darauf dringt, dafs Eure Schriften vorgelesen oder zu Protokoll genommen werden, während wir dies aus sehr gerechten Gründen nicht zulassen. Wir schlagen einen Ausweg vor. Lassen wir die Erörterung über das System unsrer oder Eurer Lehre und vertagen sie auf eine andere Zeit. Fangen wir inzwischen mit einem einzelnen Lehrstück, z. B. mit der Glaubensregel an"[3]. Er vergafs hinzuzufügen, dafs dies der ursprüngliche Vorschlag der Reformierten und Lutheraner gewesen war, von dem sie erst auf Drängen der katholischen Partei abgegangen waren[4]. Er liefs aufser Acht, dafs, nachdem einmal die

---

1) Acta conventus Thorun., Bl. X.
2) Acta conventus Thorun., Bl. X 4.
3) Acta conventus Thorun.. Bl. X 4f.
4) Vgl. oben zum 31. August und 7. September.

ausführlicheren Lehrdarstellungen zustande gekommen waren, es beiden Parteien vor allem daran liegen mufste, sie zur Entgegennahme zu bringen.

Die letzten Worte Hyacinths von der Losung „Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit" liefs aber Hülsemann nicht unbeanstandet hingehen. Als sächsischer Unterthan legte er einen feierlichen Protest dagegen ein, dafs der gerechte Verteidigungskrieg der Vorfahren des Kurfürsten von Sachsen Aufruhr genannt sei. Das habe sein Landesherr, der oberste Herzog und Stellvertreter des Kaisers nicht verdient, dafs man seine Vorfahren öffentlich Rebellen nenne [1].

Auch Bojanowski meldete sich zum Worte und legte gegen die gehörten Reden Protest ein, indem er im übrigen um Frist bat, dieselben später zu beantworten. „Wir haben wohl schon an sechs oder acht Instruktionen empfangen", meinte er hitzig zu Schoenhof gewandt, „und Ew. Ehrwürden hat nicht das Recht, uns Gesetze vorzuschreiben." Dieser erwiderte: „Und wir bitten Ew. Hoheit dringend, sich nicht das Recht anzumafsen, uns zu tadeln. Wir ehren Ew. Hoheit als den Vorsitzenden Eurer Partei, doch wir haben einen andern, der uns tadeln kann, wir bitten, dafs Ew. Hoheit ihr Recht brauche, aber uns nicht tadle." Bojanowski gab mit gleicher Münze zurück. „Und wir bitten Ew. Ehrwürden dasselbe zu thun, wir werden in einer besonderen Schrift antworten."

Jetzt ergriff Gorayski das Wort, um den katholischen Rednern aus dem Stegreife zu erwidern. Seine Partei wolle keine schriftliche Antwort geben, weil sonst der Rest der Zeit nur mit Antworten und mit Gegenantworten zugebracht würde. Er wiederholte die im Anfange der Sitzung vorgebrachten Beschwerden, wegen Tyszkiewicz' Vorschläge wolle er mit seinen Parteigenossen Rücksprache nehmen. — Güldenstern dagegen bat, wie schon vorher Bojanowski, um Zeit zu einer schriftlichen Antwort [2].

Auch Hyacinth meldete sich nochmals zum Worte und

1) Acta conventus Thorun., Bl. Y.
2) Acta conventus Thorun., Bl. Y.

legte gegen Hülsemanns Protest einen feierlichen Gegenprotest ein. „Der Herr Redner hat mich wegen des Schlusses meiner Rede zur Rechenschaft gezogen, da es aber nicht dieses Ortes ist, die Geschäfte des Herzogs oder Herzogtums Sachsen zu führen, werde ich an jedem andern Orte zu antworten und die Wahrheit meiner Worte zu beweisen bereit sein. So protestiere ich, soweit es nötig ist, gegen den Protest des Herrn Redners und weise seinen Protest zurück“ [1].

Wirklich arbeitete der Karmelit im weitern Verlaufe des Gesprächs eine Schrift aus, welche er „Genugthuung für Hülsemann“ nannte und in der Stadt herumtragen liefs. Darin soll gestanden haben, dafs Hülsemann auch in Polen Aufruhr stiften wolle und dafs man ihm daher das freie Geleit nicht halten dürfe [2]. Am 28. Oktober wollte Hyacinth diese Schrift zu Protokoll geben. Anfangs nahm Lesczynski sie auch an, doch besann er sich eines Bessern, zumal Hülsemann natürlich damit nicht zufrieden war, und gab die Schrift dem Mönche zurück, der sich dabei auch beruhigte [3]. Es wurde unter den Teilnehmern des Gesprächs viel darüber gestritten, ob Hülsemann recht gethan, in dieser Sache einen Protest einzulegen. Was ginge es die polnischen Lutheraner an, meinten manche in grofser Kurzsichtigkeit, was einst in Sachsen geschehen sei? Hülsemann sei nicht von seinem Kurfürsten gesandt, sondern von den polnischen Lutheranern erbeten worden.

Bemerkenswert ist es auch, dafs vom 4. Oktober ab bis zum Schlusse des Gesprächs von den Laien nur in polnischer Sprache geredet wurde, trotzdem die Lutheraner dagegen protestierten. Die Protokolle wurden erst nachträglich von den Katholiken und Reformierten ins Lateinische übersetzt und so den Lutheranern zur Vergleichung übergeben. Als Hülsemann, der als geborener Niederländer kein Wort polnisch verstand, bat, man möge doch wieder latei-

1) Acta conventus Thorun., Bl. Z.
2) Extrakt eines Schreibens aus Thorn a. a. O.
3) Acta conventus Thorun., Bl. Bb 2.

nisch verhandeln, soll einer der polnischen Großen scherzend erwidert haben: „Der Herr lerne polnisch“ [1].

Am 4.—5. Oktober wurde der in der öffentlichen Sitzung vom 3. getroffenen Abrede gemäß im Gemache des Gesandten von bevollmächtigten Theologen in eine Prüfung der lutherischen Lehrdarstellung eingetreten. Man konnte aber zu keiner Einigung gelangen. Die Katholiken verlangten, daß sogleich die ganze Vorrede gestrichen werde, ebenso die Worte „Was wir bejahen und verneinen“, „Erklärung der Lehre“. Der Braunsberger Jesuit Rywocki sagte geradezu, die Katholiken wollten die Lutheraner wieder zur Mutter Kirche zurückbringen (ad matrem Ecclesiam), aber in rechter Weise (debito modo), darum sollten sie ihre Streitsätze (antitheses) auslassen. Und weiter äußerte er, „wie ein Vater sein Recht zwischen zwei Brüdern brauche, welche sich untereinander zankten“, so wollten die Katholiken es mit ihnen machen. Die Lutheraner führten demgegenüber das schöne Wort König Stephans an, daß über die Gewissen Gott allein herrsche. Rywockis Bild vom Vater wiesen sie mit dem Bemerken zurück, daß ein Vater über seine Söhne Zwangsgewalt habe, und diese könnten sie den Römischen nicht zugestehen [2].

Da die Protestanten in ihren Forderungen fest blieben, spielten die Katholiken einen neuen Trumpf aus. Schoenhof reiste persönlich zum Könige und brachte von diesem eine „Willenserklärung hinsichtlich der Instruktion für das Thorner Gespräch“ mit. Am 10. Oktober wurde dieselbe vor den Vertretern der Parteien verlesen [3]. Hier wurde in der That alles das als königlicher Wille hingestellt, was die Katholiken bisher mit solcher Beharrlichkeit verlangt, die

1) Hartknoch a. a. O. S. 954.

2) Danz. Tagebuch, 5. Oktober. — Acta conventus Thorun., Bl. Z — Wie ganz anders faßte Calixt das Verhältnis der Protestanten zu den Katholiken auf: „Die glauben an den eingeborenen Sohn Gottes, die sind Gottes Kinder (Joh. 1, 12). Sind sie Gottes Kinder und wir auch, so sind wir Brüder untereinander und ist einer dem andern brüderliche Liebe schuldig.“ Wiederlegung Wellers, Bl. Mm 2.

3) Acta conventus Thorun., Bl. Z 2 ff.

Evangelischen verweigert hatten. Mit Bedauern habe der König von den Verzögerungen während des Gesprächs vernommen. Seine Absicht sei zwar nicht die gewesen, mit seiner Instruktion ein Gesetz zu geben. Aber er habe nicht gezweifelt, dafs die von ihm aufgestellte Norm den Teilnehmern gefallen werde. Er hoffe daher auf genaue Befolgung der Instruktion und sende einige Erläuterungen. 1) Solle keine neue Frage wegen der Vorbedingungen aufgeworfen, sondern zur Sache gegangen werden, damit der gestörte Friede und die Gott wohlgefällige Eintracht, welche derjenigen unähnlich sei, „die sich einige vielleicht zu ihrem besondern Vorteile ausmalen", hergestellt werde. 2) In den zu überreichenden Schriften seien alle Beleidigungen zu meiden. 3) Der König habe gewollt, dafs zuerst die wichtigsten Lehren in kurzen Sätzen dargestellt, dann weiter ausgeführt, ferner von fremden Unterstellungen gereinigt und dann erst die wirklichen Gegensätze gegenübergestellt würden. Die Schriften der Lutheraner und Reformierten sollten daher angenommen, zuvor aber von dem Beleidigenden und Überflüssigen gereinigt werden. 4) Wie man das Wahre vom Falschen unterscheide, sei in der Instruktion so deutlich gesagt, dafs der König sich wundere, wenn diejenigen, welche sich nach derselben richten wollten, dafür getadelt würden. 5) Es habe dem Könige sehr mifsfallen, dafs man bisher die verschiedensten Zuhörer in grofser Zahl zu den Sitzungen zugelassen, da bis jetzt selbst kluge Leute wenig Erbauliches gehört. Die Sitzungen sollten daher aus dem grofsen Rathaussaale in den kleinen verlegt und aufser dem Gesandten und den Parteileitern nur je zwei Redner mit je einem Stellvertreter, ferner die Schriftführer und je sieben Zuhörer von jeder Partei zugelassen werden. 6) Katholiken dürften nur die genannt werden, die sich selber so nennen. 7) Es folgte noch eine Mahnung zur gütlichen Einigung.

Die Protestanten nahmen die königliche Willenserklärung schweigend entgegen und baten sich Bedenkzeit aus. Dasselbe thaten sie am 11., als Schoenhof allen Parteien noch weitere mündliche Erläuterungen gab, die er angeblich vom Könige empfangen hatte. Der König, so erzählte der Jesuit,

sei mit dem Verlaufe des Gesprächs sehr unzufrieden gewesen und habe dasselbe aufzulösen gedroht, wenn es so weiter fortgehe [1]. Die Not veranlafste jetzt eine Annäherung der feindlichen Brüder. Abermals war es Gorayski, welcher die Hand bot und die Lutheraner zu einer freundschaftlichen Konferenz einlud. In derselben am 13. Oktober beschlofs man, in der Bedrängnis der Umstände den König selber um Hilfe anzugehen und an ihn Boten zu schicken. Von lutherischer Seite wurde der Vorsitzende, Güldenstern, von reformierter Rey mit dieser wichtigen Sendung beauftragt. Am 14. Oktober fuhren beide auf einer „Carete" ab [2].

Gorayski benutzte die Zeit, während der man auf die Rückkehr der Deputierten wartete, um die zwischen den evangelischen Parteien glücklich gesponnenen Fäden fester zu ziehen. Es ist bewundernswert, mit welcher Zähigkeit dieser polnische Edelmann trotz der immer aufs neue erlittenen Zurückweisungen, an dem Gedanken einer Union festhielt. Er lud die Häupter der lutherischen Partei, Bojanowski, v. d. Linde, Ehler, Ossowski, Hülsemann zum 16. Oktober in seine Herberge zu Gaste und brachte nach der Mahlzeit das Gespräch auf die Lehrvereinigung, die er von allen Seiten als ein notwendiges, ehrenvolles und nützliches Unternehmen beleuchtete. Seine Gäste erklärten, dies ihren Theologen unterbreiten zu wollen. Doch geschah es nur aus Höflichkeit gegen den Wirt [3]. Denn nicht einmal die drei Königsberger Professoren, Pouchen, Behm und Dreier, welche, wie bereits oben erwähnt, erst am 27. September angelangt waren, und die der grofse Kurfürst mit der Instruktion entsandt hatte, in gemeinsamen Lehrpunkten mit den Reformierten gegen die Katholiken zusammenzustehen [4], wurden von den lutherischen Eiferern in ihre Gemeinschaft aufgenommen. Sie mufsten erst am 17. Oktober ihrer Instruktion

1) Acta conventus Thorun., Bl. Aa.
2) Danz. Tagebuch, 13. Oktober.
3) Danz. Tagebuch, 16. Oktober.
4) Vgl. oben zum 28. August.

förmlich entsagen, ehe man sie als Lutheraner anerkannte [1]. Auch verweigerten die Danziger Theologen ihnen die im Namen des Kurfürsten geforderte Oberstelle, obwohl der Danziger Rat bereits in seiner den Deputierten mitgegebenen Instruktion dieselbe den Königsbergern eingeräumt hatte [2]. Botsack und seine Kollegen fanden sich mit der Instruktion so ab, dafs sie sich nur auf die Laien, nicht aber auf die Theologen beziehe. Es fruchtete sogar nichts, dafs der Rat in zwei energischen Schreiben vom 6. und 10. Oktober seine selbstbewufste Geistlichkeit in diesem Stücke um des Kurfürsten willen zum Nachgeben anwies [3]. Unter den Unterschriften des lutherischen Glaubensbekenntnisses nehmen die Königsberger und kurländischen Theologen thatsächlich die letzte Stelle ein [4].

In derselben Sitzung vom 17. Oktober, in welcher die Königsberger endlich in die Gemeinschaft der lutherischen Partei aufgenommen wurden, verhandelte man auch über Gorayskis neuliche Unionsvorschläge. Natürlich machten die lutherischen Theologen allerlei Schwierigkeiten (impedimenta et obites) [5]. Hülsemann soll sogar gesagt haben, dafs die beiden Parteien in den grundlegenden Artikeln so weit wie Himmel und Erde auseinander gingen, und dafs daher von einer Vereinigung nicht die Rede sein könne [6].

An dem nämlichen 17. waren auch Güldenstern und Rey in Nowe-Miasto, einige Meilen östlich von Plock, wo sich der König damals aufhielt, angekommen [7]. Der König, wohlgemut von der Jagd heimkehrend, empfing Güldenstern freundlich und gewährte ihm sofort eine Privataudienz. Ein ihm von Güldenstern überreichtes Memorial las er auf der Stelle [8]. „Es werde schon alles gut werden“, meinte er und

1) Hartknoch a. a. O. S. 955. — Calov, Nötige Ablehnung, S. 16.

2) Calixt a. a. O. Bl. Tt. — Danz. Tagebuch, Einleitung.

3) Danz. Tagebuch, Anhang.

4) Confessio fidei, S. 59f.

5) Danz. Tagebuch, 17. Oktober.

6) Confessio fidei, S. 124.

7) Das folgende nach Danz. Tagebuch, 17.—23. Oktober.

8) Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9, Bl. 54ff.

vertröstete im übrigen auf des Groſskanzlers Ankunft. Dasselbe sagte er zu Rey, als er diesem am folgenden Tage eine Audienz gewährte. Freilich war auch die katholische Partei nicht müſsig gewesen. Dieselbe hatte ebenfalls zwei Vertreter, die Theologen Zawissa und Potrykowski nach Nowe-Miasto entsandt, welche bereits einen Tag vor den Evangelischen angelangt waren. Am 18. Oktober kam auch der unvermeidliche Schoenhof an und wurde noch denselben Abend vom Könige empfangen. Trotzdem bezeugte sich der König gegen Gûldenstern andauernd freundlich, indem er ihn noch wiederholentlich zur Audienz vorlieſs. Am 18. äuſserte er demselben gegenüber, ihm sei berichtet worden, daſs die Lutheraner während des Gesprächs die härtesten gewesen. Gûldenstern mutmaſste, daſs der König hierbei auf die Verhandlungen wegen der gemeinsamen Gebete kommen werde, doch geschah es nicht. Der König verlangte sogar von ihm die beiden evangelischen Lehrdarstellungen zum Lesen zu erhalten, und Gûldenstern überreichte ihm dieselben. Am 19. lieſs sich Wladislaw vor dem Lutheraner dahin aus, daſs die Darstellung seiner Partei zwar behutsam abgefaſst sei, doch wünsche er, daſs die den Katholiken gemachten Unterstellungen ausgelassen würden. Gûldenstern erwiderte, daſs dies seine Partei nie thun würde. Als er aus des Königs Gemach hinausgegangen war, traf er im Vorzimmer mit Rey, Schoenhof und dem Groſskanzler Ossolinski, der inzwischen in Nowe-Miasto eingetroffen war, zusammen. Während Ossolinski das lutherische Parteihaupt freundlich begrüſste und sich nur über den wenig hoffähigen Stil des dem Könige überreichten Memorials beklagte, fuhr der Jesuit Gûldenstern an, daſs die Katholiken durch dies Memorial „höchlich aggraviert“ seien und auf dasselbe antworten müſsten. Gûldenstern erwiderte, daſs hier nicht der Ort und die Zeit sei, Schriften zu wechseln. Schoenhof: die Antwort müsse erfolgen, die Reformierten hätten in ihrer Eingabe seiner Partei nicht solche Dinge, wie die Lutheraner vorgeworfen. Rey nahm sich seines Genossen an, auch die Reformierten hätten dieselben Beschwerden vorzubringen, worauf Schoenhof drohte, er habe dies nicht gewuſst, es

solle ihm aber zu guter Nachricht dienen. Der Großkanzler ging jetzt zum Könige hinein, und die Audienz währte bis zum sinkenden Abend [1]. Doch erhielt auch Güldenstern noch einmal Zutritt. Selbst hier an der Schwelle der Königsthüre verstummten die Zwistigkeiten der Evangelischen nicht. Denn Güldenstern erklärte Rey, er müsse jetzt, wennschon ungerne, beim Könige wegen des Vorrangs der Lutheraner vor den Reformierten Erwähnung thun, wenn er nicht annehmen könne, daſs letztere hierin von selbst nachgeben würden. Rey versprach in diesem Sinne auf seine Parteigenossen zu wirken und bat, diese Sache beim Könige nicht zu erwähnen.

Am 20. wurden die Vertreter der drei Parteien in die „königliche Kammer" gerufen und ihnen vom Könige im Beisein des Groſskanzlers durch einen Sekretär mündlicher Bescheid gegeben. Vor allem betonte der König, daſs er allen Parteien während des Gespräches volle Freiheit gewährleisten werde. Die „Willenserklärung hinsichtlich der Instruktion" habe er nur vorschlagsweise gegeben, wenn sie nicht annehmbar erscheine, solle niemand dazu gezwungen werden. Auch wolle der König keinem Teile vorschreiben, wie er seine Lehrsätze aufstelle. Nichtsdestoweniger sei es sein „innerlicher Wunsch und allergnädigst Begehren", daſs man die erste Verhandlung nach den im Sinne des Königs sattsam erklärten Teilen vollziehe. Er werde nicht, wie die

1) Eine merkwürdige Parallele bietet hierzu der oben in der Einleitung erwähnte Prozeſs der Wilnaer Franziskanerinnen gegen die reformierte Gemeinde daselbst 1640: „Ehe das letzte Dekret ausgesprochen war, hatte der [reformierte] Wojewode von Wilna eine Audienz beim Könige [Wladislaw], wobei er den König so weich gemacht hatte, daſs er ihn schon auf die Seite der Häretiker gebracht. Man gab uns darüber einen warnenden Wink. Deshalb kommunizierten wir dies ohne Verzug dem Erzbischof von Gnesen und dem Bischof von Krakau, sie möchten den König rektifizieren und ihn fest ausharrend in der Sache Gottes machen . . . Es gingen also beide zum Könige und brachten ihn durch ihren Einfluſs dahin, daſs er mich zu sich rief und mir befahl, das Dekret abzufassen. Ich that das mit Freuden." Memoiren des [katholischen] Stanislaw Albrecht Radziwill, bei Lukaszewicz a. a. O. S. 142.

Evangelischen fürchteten, das Gespräch in einem für die Katholiken günstigen Zeitpunkte abbrechen, sondern demselben bis zum gesetzten Termine seinen Lauf gewähren. Überhaupt werde er die Gewissensfreiheit in seinen Landen schützen. Den Schlufs bildete eine Ermahnung, nichts zu verlesen, worüber nicht alle drei Parteien sich einmütig verglichen. Während Güldenstern nur diesen mündlichen Bescheid erhielt, sollten die Katholiken und Reformierten noch schriftliche Ausfertigungen bekommen, weil sie schriftliche Petitionen eingereicht. Die Reformierten wurden in der an sie gerichteten ziemlich energisch aufgefordert, ihren Gehorsam nicht blofs mit Worten, sondern mit Thaten zu beweisen, ihre Lehrdarstellung der Instruktion anzupassen und die Streitsätze auf den zweiten Teil der Verhandlung aufzusparen [1].

Als beide Deputierte am 23. Oktober wieder in Thorn angelangt waren und ihren Parteigenossen Bericht erstatteten, waren dieselben über die Leutseligkeit sehr erfreut, mit welcher Wladislaw ihre Gesandtschaft aufgenommen. Es war ihnen angenehm, dafs der König die Bekenntnisse, deren Entgegennahme die Gegenpartei so hartnäckig verweigerte, selber eingefordert und durchgelesen hatte. Vor allem war in diesen gefährlichen Zeiten die wiederholte Zusage der Gewissensfreiheit wertvoll. Aber für das Gespräch war nichts gewonnen. In jenem diplomatisch gewundenen Bescheide war es als des Königs Wunsch und Begehren bezeichnet, die Verhandlungen in der von Schoenhof auseinandergesetzten Weise vorzunehmen. Der König hatte die Übergriffe der katholischen Partei mit keinem Worte getadelt, sondern ebenfalls eine Umarbeitung der evangelischen Lehrdarstellung gefordert. Trotzdem beschlossen beide Parteien sofort nach der Heimkehr der Gesandten, letzterem Verlangen nicht nachzugeben. Damit war den Friedensverhandlungen das Todesurteil besiegelt.

Als daher am 25. Oktober Lesczynski wiederum die Änderung verlangte, forderten Gorayski und Bojanowski,

1) Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9, Bl. 63.

dafs man katholischerseits die Ausstellungen einzeln angäbe [1]. Aber wiederum stiefs ihre Forderung auf Widerspruch. Dieser Weg sei zu weitläufig, meinte Lesczynski, lieber sollten zwei katholische Theologen je einem reformierten und lutherischen die wegzulassenden Stellen mündlich bezeichnen. Die Evangelischen wollten hierauf eingehen, verlangten indessen, dafs bei diesen privaten Besprechungen die Schriftführer oder einige Zuhörer als Zeugen zugegen sein sollten, auch dies wurde ihnen rund abgeschlagen. Wenigstens sollten, so forderten nunmehr die Evangelischen, die Protokolle über diese Privatbesprechungen vom Gesandten oder den Parteivorsitzenden beglaubigt werden. Aber auch dies konnten sie nicht erlangen. Endlich lasen ihnen katholische Theologen in der Sitzung vom 28. Oktober die Gründe der Ablehnung vor, als sie aber um eine Abschrift baten, wurde ihnen dieselbe verweigert. Eine genaue Aufzählung der angefochtenen Sätze konnten die Evangelischen also nicht erlangen. Am 31. antwortete Gorayski auf die am 28. vorgebrachten Gründe der Ablehnung [2]. In geschichtlicher Rückerinnerung ging er all' die Zurücksetzungen und Vergewaltigungen durch, welche seine Partei von Anfang an erlitten. Er wies ferner darauf hin, wie die Lehren seiner Kirche in den meisten der hier in Betracht kommenden Punkte bestreitend seien und daher ohne Streitsätze gar nicht ausgedrückt werden könnten. Er führte sodann eine Menge von Gründen an, weshalb die Ausschliefsung der Lehrdarstellung aus dem Protokolle falsch sei. Der König selber habe dieselbe entgegengenommen, und sei sie daher gewissermafsen an höchster Stelle zu Protokoll genommen und hier wolle man sie ausschliefsen? Die Ausschliefsung würde nur die Neugierde reizen, gegen die Katholiken sprechen u. s. w. Aber auch jetzt noch seien die Reformierten bereit, den Streit über die Ausschliefsung auf sich beruhen zu lassen

1) Acta conventus Thorun., Bl. Aa 3.

2) Scripta partis Reformatae, Bl. Zff. — Acta conventus Thorun., Bl. Bb 2f. Nur durch die erste Quelle wird der Bericht in der zweiten verständlich.

und mit den Katholiken über die einzelnen Lehrfragen zu verhandeln. Würde dies verweigert, so solle man freilich aufhören, die Verschleppung des Gesprächs ihnen schuld zu geben.

Am 2. November gab Schoenhof in einer Sitzung, in welcher aber aus unbekannten Gründen die reformierten Theologen nicht zugegen waren, eine letzte Erklärung ab [1]. Er nahm auf Gorayskis Auseinandersetzungen vom 31. Oktober, die damals noch nicht zu Protokoll genommen waren, nicht Bezug, gab aber die bestimmte Erklärung ab, dafs weder das lutherische, noch reformierte Bekenntnis entgegengenommen werden könne. Er wiederholte die bekannten Gründe. Auch der Erzbischof von Gnesen habe die Weisung erteilt, die fraglichen Schriften nicht zuzulassen. Neu war folgendes. Wenn die Katholiken die Aufnahme ins Protokoll gestatteten, so würden die Protestanten ausstreuen können, dafs erstere ihr Bekenntnis gebilligt hätten. Ja das ganze Protokoll würde dann mit dem Vorwurfe der Ketzerei behaftet sein und der Druck von der kirchlichen Zensurbehörde verboten werden. Die Katholiken hätten sich geweigert, punktweise die Fehler des reformierten Bekenntnisses anzugeben, weil sie doch eine umfassende Änderung, wie sie gewünscht, nicht erlangt hätten. Denn man habe nicht blofs eine Beseitigung des Beleidigenden, sondern auch des Überflüssigen, alles dessen, was nach einer Bekenntnisschrift aussähe, gewünscht. Die Protestanten hätten ähnlich kurze Sätze, wie die Katholiken aufstellen sollen.

Schliefslich machte der Jesuit Vorschläge, wie man auch jetzt noch dem Gespräche aufhelfen könne. Die Protestanten sollten aus ihren Schriften Auszüge nach dem Muster der katholischen Sätze machen und beide einander gegenüberstellen. Oder man solle einen Hauptpunkt herausgreifen und in der von der Instruktion angeordneten Weise behandeln. Oder wenn nicht die ganze Partei sich darauf einlassen wolle, so sollten zwei bis drei Theologen von jeder Seite die Streitpunkte durchgehen.

---

1) Acta conventus Thorun., Bl. Bb 2 ff.

Am 3. und 4. November drangen die Katholiken in ihre Gegner, zu Schoenhofs Vorschlägen Stellung zu nehmen [1]. Dieselben schoben ihre Antwort mit der Begründung hinaus, dafs diese Tage zur Prüfung der Protokolle bestimmt seien. Wirklich nahm man eine Sichtung der Protokolle vor und erledigte einige unentschieden gebliebenen Punkte derselben. So fand unter anderm eine Verhandlung über die von Hülsemann erhobene Forderung [2] statt, „sehr ehrwürdig" genannt zu werden. Lesczynski erklärte, dafs man den katholischen Prälaten diesen Titel nicht nehmen könne, weil er in Polen gebräuchlich sei, und dafs man ihn anderseits Hülsemann nicht geben könne, weil er denselben nie besessen. Doch wurde diese so wichtige Frage bis auf weitere Privatverhandlungen vertagt, thatsächlich wird Hülsemann im amtlichen Protokollbuche ohne das „sehr" aufgeführt. In gleicher Richtung lag die Frage, ob im Protokolle die Lutheraner oder die Reformierten, wenn sie zusammen vorkämen, zuerst zu nennen seien. Hier wurde die Entscheidung herbeigeführt, dafs im Protokolle über die erste Sitzung die Reihenfolge bleiben solle, wie sie sei (hier waren die Lutheraner zuerst aufgeführt), sonst solle die Reihenfolge innegehalten werden, wie sie die Redner beim Sprechen gerade angewandt.

In der Sitzung vom 6. November gab Gorayski die bis dahin hinausgeschobene Antwort auf Schoenhofs letztes Wort vom 2. [3]. In scharfen Worten beklagte er sich, dafs Schoenhof sich gestellt habe, als sei ihm Gorayskis Rede vom 31. Oktober unbekannt geblieben. Auf diese Weise sei Schoenhofs Rede nicht blofs für überflüssig zu achten, sondern auch einer Antwort nicht wert, weil alles, was hier von den Gründen der Ausschliefsung gesagt sei, bereits am 31. Oktober widerlegt sei. Damit aber seine Rede vom 31. Oktober ins Protokoll komme und die Schoen-

1) Acta conventus Thorun., Bl. Cc 3 ff.

2) Vgl. zum 16. September.

3) Scripta partis Reformatae, Bl. Z—Aa 4 — Acta conventus Thorun., Bl. Dd 2 ff.

hofsche nicht unwiderlegt in demselben erscheine, wiederholte er dieselbe wörtlich. Zum Schlusse ging er jetzt in einem an die alte Rede angefügten Anhange auf die Schoenhofschen Mittel ein, dem Gespräche aufzuhelfen. Dieselben seien unnütz, denn wie werde man sich über solche kurze Auszüge besser einigen als über die ausführliche Darstellung? Auch habe man nicht mehr Zeit, solche kurzen Sätze erst aufzustellen, dann zu prüfen, danach zu erklären, dann zu reinigen und endlich völlig klarzustellen. Er schlage drei andere Mittel vor. Beide Parteien sollten sich gegenseitig eine Prüfung ihrer Lehrdarstellung überreichen, oder wenn man die reformierte auch hierzu nicht würdig erachte, sich eine Prüfung des katholischen Bekenntnisses von den Evangelischen geben lassen und darüber verhandeln. Gefalle auch dieser Vorschlag nicht, so möchten je sechs bis sieben Theologen im Beisein der Vorsitzenden und Leiter beide Bekenntnisse vergleichen und feststellen, worin man übereinstimme und worin nicht. Der letzte Vorschlag näherte sich also sehr dem dritten Schoenhofschen Mittel.

Die katholische Partei nahm diese scharfen Erklärungen nicht schweigend hin. Sie unterbrach Gorayski so oft, dafs dieser trotz seiner sonstigen Sanftmut mehrmals das Konzept entzweizureifsen und unter Hinterlassung eines Protestes davon zu gehen drohte [1]. Schliefslich legte der Wilnaer Archidiakon Zawissa einen Protest dagegen ein, dafs Gorayskis Rede zu Protokoll komme. Doch drohte der reformierte Parteiführer, dafs dann die Reformierten auch die von der Gegenpartei zuletzt verlesenen Erklärungen nicht in die Protokolle aufnehmen würden. Zawissa erklärte hierüber mit seiner Partei beraten zu wollen. Doch hatte die Drohung gewirkt, denn in der That ist die beanstandete Rede mit einer kleinen Auslassung im amtlichen Protokolle wiedergegeben.

Wie schon während des ganzen Gesprächs, so erging es auch jetzt zum Schlusse den Lutheranern noch schlechter als den Reformierten. Denn als sie am 7. November ihre Antwort auf Schoenhofs letztes Wort vom 2. November ab-

1) Danz. Tagebuch, 6. November.

geben wollten, liefsen es die Katholiken „aus gewissen Gründen“ nicht zu [1]. Auch am 8. schnitten sie ihnen ohne weiteres das Wort ab und verlangten, dafs sie erst die Zensur des Königs einholten. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, dafs die Antwort besonders scharf geplant sei, was aber nicht der Fall war [2]. Am 9. legten die Lutheraner gegen dies gewaltsame Vorgehen eine feierliche Verwahrung ein und beriefen sich auf das Natur- und Völkerrecht, sowie auf die Einladung und Instruktion des Königs. Es ging bei Einbringung dieses Protestes „schwer“ zu, indem die Katholiken denselben nicht zulassen wollten. Als die Lutheraner unter diesen Umständen abzureisen drohten, rief ihnen Zawissa zu: „Mögen sie doch abziehen (imo discedant, discedant)“ [3].

Die Lutheraner befanden sich jetzt in der gröfsten Rat- und Hilflosigkeit, sie ernteten die Früchte ihrer kurzsichtigen Politik. Es wiederholten sich die Vorgänge vom September, als man die lutherische Lehrdarstellung nicht einmal zur Verlesung hatte kommen lassen. Trotz innern Widerstrebens und nach langem Hin- und Herüberlegen mufsten sie jetzt doch am 10. November die Edelleute Bojanowski und Ossowski zu den Reformierten mit der Bitte um Beistand senden [4]. Noch mehr aber steigerte sich ihre Erbitterung, als von diesem Tage an einzelne katholische und reformierte Theologen den zuletzt von Schoenhof und Gorayski gemachten Vorschlägen gemäfs zusammenkamen, um über die Glaubensregel zu verhandeln. Vergeblich suchten die Reformierten sie zu überzeugen, dafs diese Privatkonferenzen keinen Nachteil bringen könnten. Umsonst boten sie ihnen an, einige lutherische Theologen zu diesen Besprechungen zuzulassen und versprachen ihnen alle sonst mögliche Hilfe gegen den gemeinsamen Feind. Nun sehe man, hiefs es im lutherischen Lager, wie man sich auf die

1) Acta conventus Thorun., Bl. Ff.
2) Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9, Bl. 59 ff.
3) Danz. Tagebuch, 9. November.
4) Danz. Tagebuch, 10. November.

Reformierten verlassen könne. Doch überwog in ihren Beratungen die besonnene Stimme derer, welche vor einem völligen Bruche mit den Reformierten warnten. Dieselben wohnten auf der Ukraine, entschuldigte Güldenstern ihre Privatkonferenzen mit den Katholiken, sie seien daher gröfseren Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt, deshalb müfsten sie allen Anstofs bei den Katholiken zu vermeiden suchen [1]. So kam es zwar zwischen den beiden evangelischen Konfessionen nicht zum völligen Bruche, Boten wurden herüber und hinüber geschickt [2], aber ihr gegenseitiges Verhältnis wurde zum Schlusse gespannter, denn zuvor.

Diese Privatkonferenzen [3] bilden einen Lichtblick in den trübseligen Verhandlungen des dem Verlöschen nahen Gesprächs. Nach den öden Wortgefechten der letzten Monate handelte es sich hier wieder um die Besprechung des sachlichen Gegensatzes. Die Katholiken kamen jetzt auf den Punkt zurück, mit welchem beide evangelische Parteien das Gespräch hatten beginnen wollen und von dem sie nur auf das beharrliche Drängen des Gegenparts abgegangen waren [4]. Die königliche Instruktion, deren Buchstaben Schoenhof so geprefst hatte, liefs man hier völlig aus den Augen. Offenbar wollten die Katholiken vor dem Auseinandergehen noch irgendwie in eine sachliche Verhandlung eintreten. Am 10. November stellten beide Teile allgemeine Sätze über die Glaubensregel auf. Am 15. verlasen die Katholiken eine lange Abhandlung über das Wort Gottes, welche zur

1) Danz. Tagebuch, 12. November.

2) Am 12. November wollte Adrian v. d. Linde, der Bürgermeister von Danzig, den Reformierten ein Schriftstück übermitteln, das er selbst aufgesetzt hatte. In demselben drang er, der am Anfange sich jeder Union widersetzt hatte, in pathetischen Worten auf treues Festhalten an der Vereinigung. Dasselbe schlofs: „Finimus hoc addito inseparabiles insuperabiles.“ Doch weder der Thorner Bürgermeister Stroband, noch Bojanowski wollten das Schriftstück überbringen. Schliefslich liefs Güldenstern Gorayski in sein Zimmer bitten und verhandelte mit ihm mündlich. Danz. Tagebuch, 12. November.

3) Scripta partis Reformatae, Bl. H 3—Y 2.

4) Vgl. oben zum 31. August und 7. September. — S. auch zum 3. Oktober.

Erläuterung jener kurzen Sätze dienen sollte. Als die Reformierten freilich um eine Abschrift derselben baten, konnten sie zunächst eine solche nicht erhalten. Erst am 16. wurde ihnen, als sie versicherten, keine Widerlegung geben, sondern nur ihre Bedenken (dubia quaedam sua) äußsern zu wollen, der erste Teil und am 17. der zweite übergeben. Sie arbeiteten jetzt eine „Erwägung“ (consideratio) der katholischen „Erklärung“ (declaratio) aus und überreichten sie am 21. kurz vor Auflösung des Gesprächs. Schoenhof versprach auf diese „Erwägung“ folgenden Tages eine Antwort zu geben. Doch warteten einige reformierte Theologen noch 4—6 Tage nach Auflösung des Gesprächs vergeblich darauf. In ihrem Eifer liefsen sie es sich nicht verdriefsen, Erwägungen über 1) die Apokryphen, 2) den Sinn und die Auslegung der h. Schrift, 3) die Vulgata, 4) die Übersetzungen in die Landessprachen und die Erlaubnis zum Lesen derselben, 5) die ungeschriebenen Überlieferungen auszuarbeiten, die sie freilich nicht mehr den katholischen Theologen überreichen konnten

Die Katholiken unterschieden in diesen Abhandlungen [1] eine dreifache Form des Wortes Gottes. Die erste zusammengezogene war ihnen das apostolische Glaubensbekenntnis, die zweite ausgedehntere die h. Schrift, die dritte ausgedehnteste die mündlichen Überlieferungen. Sie stellten also das Apostolikum vor und gewissermafsen über die h. Schrift und wollten damit eine Quelle für alle späteren mündlichen Überlieferungen schaffen. Wohl habe die h. Schrift, sagten sie weiter, in sich selbst Eigenschaften, welche einem sehr erleuchteten Menschen einen festen Glauben an die Schrift erwecken könnten. Bei der Mehrzahl der Menschen sei das aber nicht der Fall. Hier werde nur das Zeugnis der Kirche den festen Glauben hervorbringen können, dafs die Schrift vom h. Geiste eingegeben sei. Ebenso könne die Bibel nur von der Kirche ausgelegt werden. Sowie über einen Glau-

1) Bei diesen Privatkonferenzen wirkten die Schriftführer nicht mit, die Abhandlungen sind auch nicht ins amtliche Protokoll aufgenommen.

benssatz Streit entstünde und die Bibel allein nicht genüge, ihn zu entscheiden (was sehr häufig der Fall sei), müsse die Kirche über den wahren Sinn der Schrift entscheiden.

Die Hauptgedankengänge der Reformierten waren wieder folgende. Das Apostolikum sei zwar heilig und göttlich, fraglich aber sei, ob es von Gott unmittelbar eingegeben oder nur aus der Schrift ausgezogen sei. Der Glaube an die Schrift werde durch die der Schrift innewohnende Kraft des h. Geistes in Gläubigen selber gewirkt. Das Zeugnis der Kirche sei wohl ein Beweggrund zum Glauben, aber die Hauptsache bleibe die innere Selbstbezeugung der Schrift im Herzen des Menschen. „Wie unterscheidet sich der Glaube solcher Christen, die sich nur auf das Zeugnis ihrer Sonderkirche oder ihrer Lehrer stützen, von dem Glauben der Mohammedaner und andrer Sekten, wenn ihr Glaube nicht von der Lehre selbst und dem innern Zeugnisse des h. Geistes eine andere Stütze empfängt“ [1]? Der Glaube bezieht sich nicht auf die äufseren Dinge in der h. Schrift, wie Zahl und Bestandteile der Bücher, Sätze, Wortteile, Sprache u. s. w., sondern auf die seligmachende Lehre der h. Schrift. Wolle man die Auslegung der Bibel dem Menschen absprechen, so beraube man ihn alles Urteils. „Ohne Urteil kann keine Erkenntnis Gottes oder seines Wortes, kein Glaube, keine Religion bestehen“ ... „Wer die Christen des Urteils berauben wollte, würde sie in dummes Vieh zu verwandeln scheinen“ [2]. So offenbarte sich hier zum Schlusse, dafs der Protestantismus Gemeinden von denkenden, religiös-sittlich selbständigen Persönlichkeiten schaffen, der Katholicismus dagegen die Herrschaft der Priester über willens- und urteilslose Herden begründen will.

Die Lutheraner hatten während dieser Privatkonferenzen ihrer Partner versucht, die Protokolle in die von ihnen gewünschte Fassung zu bringen, doch auch hierin stiefsen sie bei der katholischen Partei auf zähen Widerstand. Am 14. November warf Lesczynski erzürnt das Protokoll vor Gülden-

1) Scripta partis Reformatae, Bl. O 3.
2) Scripta partis Reformatae, Bl. S.

stern auf den Tisch und hiefs Hülsemann das Zimmer verlassen, weil er den königlichen Gesandten einer Lüge zeihen wolle [1]. Wie schon vorher, beriet man jetzt im lutherischen Lager wieder, ob man nicht die Verhandlungen abbrechen und abreisen solle, doch kam man zu dem Schlusse, selbst diese Kränkung hinzunehmen und auszuharren [2]. Lesczynski liefs später wegen dieses Vorfalls um Entschuldigung bitten, die begehrte Abänderung der Protokolle lehnte er aber beharrlich ab [3]. Die lutherische Partei verweigerte daher ebenso beharrlich die Unterschrift der Protokolle und hat sie thatsächlich nicht unterzeichnet [4].

Am 18. kam es wieder zu einer sogenannten Sitzung, indem Tyszkiewicz auf Gorayskis Rede vom 6. nochmals antwortete und die oft gehörten Anklagen gegen die Schriften der Reformierten und Lutheraner wiederholte. Man wollte offenbar Gorayski nicht das letzte Wort im Protokollbuche gönnen. Die Reformierten dachten denn auch diese Rede zu hindern, da ja Schoenhof schon am 2. von einem „letzten Wort" gesprochen hatte. Sie schickten zu den Lutheranern und fragten an, ob diese sich nicht mit ihnen zu solchem Zwecke verbünden wollten [5]. Hatte man doch schon früher einmal (2. Oktober) eine von den Katholiken geplante Sitzung auf diese Weise unmöglich gemacht. Die über die Privatkonferenzen erbitterten Lutheraner lehnten aber jede Hilfe ab. Am 20. wiederholte sich der Streit zwischen Katholiken und Reformierten, indem letztere nun wieder eine Antwort auf Tyszkiewicz' Rede einbringen wollten. Die Katholiken standen im Gefühle ihrer Übermacht einfach auf und liefsen die Gegner nicht zum Worte kommen [6].

1) Danz. Tagebuch, 14. November.

2) Danz. Tagebuch, 15. November. — Calixt a. a. O. Bl. Tt 2: „Meines ermessens waren sie so lange bey einander nicht geblieben, sondern zeitlicher von einander gezogen, wann es nicht an deme gewesen, dafs kein theil die schuldt der ruptur oder dissolution über sich nemmen wollen."

3) Danz. Tagebuch, 17. November.

4) Acta conventus Thorun., Bl. Gg 4.

5) Danz. Tagebuch, 18. November.

6) Danz. Tagebuch, 20. November.

Der 21. November setzte endlich diesen unerquicklichen Verhandlungen ein Ziel. Man kam zur letzten (36.) Sitzung zusammen, d. h. es fand die Beendigung des Gesprächs im Gemache des Gesandten statt, wobei nur die Vorsitzenden und einige Patrone der Parteien zugegen waren. Schon äufserlich angesehen, fand also das so grofsartig angelegte Werk einen kläglichen Abschlufs. Doch wahrte man beim Auseinandergehen die im Laufe des Gesprächs so oft verletzten Formen. Die Katholiken hatten ursprünglich noch einen Gegenprotest gegen die Erklärung der Lutheraner vom 9. zu Protokoll geben wollen, liefsen sich aber in ihrer „Friedensliebe" durch den Gesandten davon abbringen. Lesczynski hielt in polnischer Sprache eine Abschiedsrede, auf welche Gorayski und die andern Vertreter der Parteien kurz erwiderten. Dann schied man mit brüderlicher Begrüfsung voneinander [1]. Am folgenden Tage reiste Lesczynski ab.

Die lutherische Partei blieb aber noch bei einander und hielt am 21. Nachmittags, sowie an den beiden folgenden Tagen [2] eifrige Beratungen ab, um eine Generalprotestation gegen die ihr von Anfang bis zu Ende während des Gesprächs widerfahrene Behandlung auszuarbeiten. Hülsemann verfafste den Wortlaut, in dem er, allerdings in sehr schwerfälligem Latein, 50 Punkte aufzählte, worin sich seine Partei sowohl von den Katholiken, als Reformierten benachteiligt glaubte. Sein Entwurf fand Beifall, nur die Königsberger und Kurländer Theologen machten Schwierigkeiten, indem sie als Vertreter des Kurfürsten und Herzogs einen besondern Protest einlegen wollten. Mindestens verlangten sie, dafs in einem gemeinsamen Proteste das herzogliche (dem Kurfürsten als Lehen gehörige) dem königlichen Preufsen

1) Acta conventus Thorun., Bl. G 4. — Danz. Tagebuch, 21. November. — Nach Hartknoch a. a. O. S. 957 und seinen Nachschreibern soll Tyszkiewicz beim Auseinandergehen die Worte gesagt haben: „Geht hin in alle Welt und predigt das Evangelium allen Völkern." Dies ist aber unwahrscheinlich, weil nur die Vorsitzenden und einige Patrone zugegen waren.

2) Danz. Tagebuch, 21.—23. November.

vorangestellt werde. Die übrigen nannten dies Verlangen lächerlich, weil man den Vasallen nicht über den Lehnsherrn setzen dürfe. Endlich liefsen sich die Königsberger und Kurländer zu dem Ausgleiche bewegen, dafs man in dem gemeinsamen Proteste statt „königliches" und „herzogliches" „beiderlei Preufsen" (Prussia utraque) setze, und dafs sie noch einen besondern Protest dem gemeinsamen anschlössen. So wurde am 23. die Generalprotestation feierlichst dem Stadtrichter und etlichen Gerichtsverwandten zur Aufnahme in die Akten übergeben. Auch übersandte man dieselbe mit einem Begleitschreiben an den König [1]. Schliefslich stellte man das Protokoll des Gesprächs fest, wie es nach lutherischer Auffassung der Dinge lauten mufste, übergab ein Exemplar Güldenstern [2] und legte ein zweites im Thorner Archive nieder.

In diesen Tagen kam auch Calixts Angelegenheit zum Abschlusse. Derselbe hatte bereits unter dem 13. Oktober ein überaus gnädiges Schreiben des grofsen Kurfürsten erhalten, worin ihm dieser seinen Dank aussprach, dafs er den Reformierten zur Seite gestanden, und seinen Unwillen ausdrückte, dafs ihn die Danziger Theologen zur Ungebühr zurückgewiesen. Er zweifle nicht, dafs Calixt auch ferner alles aufbieten werde, um die unseligen Streitigkeiten der christlichen Kirche zu mindern oder aufzuheben. Ob er sich noch mit den nachträglich abgesandten Königsberger Theologen vereinigen wolle, stelle er seinem Ermessen anheim [3]. Das letztere hatte Calixt nicht gethan, sondern nur privatim mit ihnen verkehrt, weil es zu keiner Disputation oder sachlichen Verhandlung mehr kam. Dagegen hatte er klugerweise am 30. Oktober an den Thorner Rat und die luthe-

---

1) Wladislaw IV. soll, durch das Thorner Religionsgespräch nicht entmutigt, noch ein zweites in Sendomir geplant haben, worüber er aber starb (1648). Lukaszewicz a. a. O. S. 163, Anmerkung 25.

2) Der Danziger Rat liefs sowohl Güldenstern, als Hülsemann je 100 ungarische Goldgulden, dem letzteren in Stücken mit dem Stadtwappen auszahlen. Zur Abholung seiner Deputierten schickte er fünf Reiter. Brief an Ehler vom 24. November, Tagebuch Anhang.

3) Calixt a. a. O. Bl. Tt.

rische Partei geschrieben und um urkundliche Bescheinigung darüber gebeten, dafs er durch die Schuld der Danziger Theologen aus letzterer ausgeschlossen sei [1]. Es kam dieserhalb schon Anfang November und dann in den letzten Beratungen der lutherischen Partei zu langen Auseinandersetzungen [2]. Der Thorner Bürgermeister Preufs trat mit Nachdruck für Calixt ein und verlangte, dafs das Attest nicht blofs vom Thorner Rat, sondern von der ganzen Partei ausgestellt werde. v. d. Linde äufserte sich über Calixt, dafs er ihn für einen stattlichen Mann, der im Altertume wohl belesen sei, halte. Auch scheine er ein ehrliches Gemüt zu sein, doch sei seine Meinung gewesen, dafs man sich ohne Weitläufigkeit mit den Gegnern einlasse. Aber man müsse vorsichtig und bedächtig mit denselben umgehen. Sonst wäre es „nicht ohne“, dafs gedachter Calixt viel eigene Meinungen hege und die Universität Wittenberg mit ihm nicht zufrieden sei. Doch lasse er dies dahingestellt sein und wolle ihm das Attest nicht wehren [3]. Wie zu erwarten, machten aber Hülsemann und seine Theologen Schwierigkeiten. Calixt sei ihnen gar nicht ordnungsmäfsig als lutherischer Theologe präsentiert worden, also könne er von ihnen auch nicht ausgeschlossen sein [4]. Endlich gaben sie nach (Calov war inzwischen abgereist), zumal der Danziger Ratsherr Ehler jene Vorgänge in der von Calixt dargestellten Weise bekundete und der Danziger Rat sein Einverständnis mit einem Atteste für Calixt schriftlich erklärt hatte. Am 17. liefs Güldenstern Calixt in seine Wohnung kommen, wo auch Hülsemann mit andern Theologen anwesend waren. Alle entschuldigten sich wegen der Calixt zugestofsenen Widerwärtigkeiten. Wegen des Attestes mufste allerdings Calixt am 20. monieren [5]. Endlich erhielt er ein vom 21. November datiertes und von Güldenstern und Hülsemann unter-

1) Calixt a. a. O. Bl. Tt 2 ff.
2) Danz. Tagebuch, 2. November, 15., 16., 17., 18. November.
3) Danz. Tagebuch, 2. November.
4) Danz. Tagebuch, 15.—16. November.
5) Calixt a. a. O. Bl. Tt 4.

zeichnetes Schreiben, das von Mifsverständnissen sprach, die bei seiner Präsentation vorgefallen, „welches dann in keinem Wege dahin zu deuten, gleichsam derselbe von uns exkludieret oder verworfen worden, welchen wir sonsten als einen berühmten und Augsburgischer Konfession ungezweifelt zugethanen hohen Schul zu Helmstadt weltkundigen wohlverdienten Theologum gerne bei uns wissen und seines hohen Alters und Geschicklichkeit wegen lieben und ehren wollen" [1]. Am folgenden Tage luden ihn wie zur Bekräftigung der Versöhnung die Danziger Deputierten zum Mittagsmahle ein [1]. Dies alles hinderte freilich nicht, dafs Calixt in den synkretistischen Streitigkeiten, die gerade infolge des Thorner Religionsgespräches wild aufloderten, von Calov wie von Hülsemann wegen seines Zusammenstehens mit den Reformierten in Thorn auf das mafsloseste angegriffen wurde. „O wenn du Fürst von Lüneburg", rief Hülsemann in einer spätern Streitschrift aus, „im Rathause zu Thorn zugegen gewesen wärest! Ohne Zweifel hättest Du den Professor Calixt von Deiner Universität bei der Hand ergriffen, ihn von seinem Stuhle gerissen und ihn majestätisch angedonnert: Es geziemet Dir als unserm Diener nicht, mit der Versammlung böser Menschen irgendeine Gemeinschaft zu haben" [2]. Und Calov liefs sich in einer Streitschrift so vernehmen: „Will denn Calixtus die ganzen Landschaften und ihre Herrschaften zu solchen Mammelucken und samaritischen Synkretisten machen, wie er ist und wie er sich in seinen Schriften erwiesen?" [3] — Am 23. erhielt Calixt noch den Besuch eines Thorner und eines Elbinger Stadtsekretärs, welche ihm ein ansehnliches Honorar und ein Schreiben des Thorner Rats überbrachten, worin derselbe sich in den schmeichelhaftesten Ausdrücken dafür bedankte, dafs Calixt beiden Städten mit seinem Rate zur Seite gestanden. Wenn das Gespräch nicht den gewünschten Verlauf genommen, so müsse man dies auf die Ungunst der Zeiten schieben. Solches

1) Calixt a. a. O. Bl. Uu.
2) In der Dialysis, bei Jaeger, Historia ecclesiastica, p. 703.
3) Nötige Ablehnung, S. 46f.

Ansehen besafs Calixt trotz seiner Zurücksetzung in Thorn bei allen Parteien, dafs Tyszkiewicz ihn einmal zu Gaste lud, auch sich oft durch Boten nach seinem Befinden erkundigen liefs. Die Jesuiten liefsen ihn einmal zu einem Akte, den sie in der Johanniskirche veranstalteten, kommen. Als er schon im Abfahren zur Heimkehr begriffen war, sandte Schoenhof einige Jesuiten zu ihm und liefs ihn um eine Unterredung bitten, weil er noch nicht zu einer solchen mit ihm gekommen. Calixt konnte sie ihm allerdings um der Kürze der Zeit willen nicht mehr gewähren [1].

Noch länger blieb Gorayski in Thorn. Er hatte schon am 22. vergeblich versucht, zur Beratung der Lutheraner Einlafs zu erhalten. Dieselben, von neuem gegen ihn erbittert, weil er die Protokolle in der von den Katholiken gewünschten Form unterzeichnet hatte, liefsen ihm sagen, dafs sie mitten in der Beratung seien [2]. Doch gelang es ihm, am 26. mit den noch anwesenden Ratsherren zusammenzukommen. Hier beklagte er sich bitter, dafs man in etlichen Städten, besonders in Danzig, die Reformierten bedränge und von den Kanzeln verdammen lasse. Er drohte, dafs, wenn man damit fortführe und in den Städten, in welchen es bisher nicht geschehen, den „Nominal-Elenchus“ nach dem Danziger Muster einführe, so würde der reformierte Adel auf den Landtagen und in den Gerichten auch den Nominal-Elenchus gegen die Städte einführen, was denselben unangenehm werden könnte. Am 27. reiste auch er ab [3].

So endete das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn mit einem gänzlichen Mifserfolge. Und kein Wunder, die Idee war dem Kopfe eines Apostaten entsprungen und von einem gutmütigen, aber schwachen Könige ausgeführt. Die Jesuiten hatten den Plan in der Hoffnung, die Evangelischen Polens wieder katholisch zu machen, eifrig gefördert, und in dieser Absicht den Lauf des Gespräches gewaltthätig gelenkt.

---

1) Calixt a. a. O. Bl. Pp und Uu 2.
2) Danz. Tagebuch, 22. November.
3) Extrakt eines Schreibens aus Thorn [illegible] [illegible]bliothek).

Die Protestanten, in Polen hart bedrückt, waren mit dem gröfsten Mifstrauen an die Verhandlungen herangegangen. Die Lutheraner hatten die gemäfsigte Richtung in ihrem Lager und ihren besten Theologen mundtot gemacht und den Reformierten gegenüber die gröfste Gehässigkeit bewiesen. Die Verfolgungen der Evangelischen in Polen wurden in den kommenden Jahrzehnten immer gewaltthätiger, in Deutschland loderten die synkretistischen Streitigkeiten, mit eine Folge dieses Gesprächs, auf. So bietet dieses Gespräch ein trübes Bild. Aber in seinem Hintergrunde stehen die lichten Gestalten eines Amos Comenius, eines Georg Calixt, eines Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als die Träger fruchtbarer Zukunftsgedanken.

Anhang.

Verzeichnis der Teilnehmer.

A. Katholische Theologen (Acta convent. Thorun. Bl. C 2 f.): Georgius Tyszkiewicz, episcopus Samogitiae.

A Sacra Regia Majestate: R. P. Premislaus Rudnicki, soc. Jesu rector collegii Jaroslaviensis et sac. theol. professor. — R. P. Laurentius Pikarski, soc. Jesu sac. theol. doctor et professor. — R. P. Gregorius Schoenhof, soc. Jesu sac. theol. doctor et professor.

Ex archidioecesi Gnesnensi: R. P. Damalewicz, sac. theol. doctor canonicus regularis. — R. P. Benedictus Bulakowski, ordinis S. Francisci de strictiore observantia. — Clarissimus dominus Bartholomaeus Nigrinus, S. R. M. secretarius.

Ex dioecesi Cracoviensi: A. R. D. Christophorus Sapelius, sac. theol. doctor canonicus Cracoviensis. — Adm. R. D. Jacobus Ustiensis, sac. theol. doctor et professor academiae Cracoviensis, praepositus ecclesiae omnium Sanctorum

ibidem, canonicus S. Floriani. — Adm. R. D. Jacobus Vitellius, sac. theol. doctor et professor ejusdem academiae, canonicus ecclesiae S. Floriani. — R. P. Hieronymus a S. Hyacintho, ordinis Carmelitarum discalc., sac. theol. doctor, ecclesiae cathedralis Cracoviensis ordinarius concionator. — R. P. Alexander a Puero Jesu, ejusdem ordinis, sac. theol. lector. — R. P. Stanislaus Krzykoski, soc. Jesu theol. professor.

Ex dioecési Vladislaviensi: Adm. R. D. Sebastianus Grotkowski, sac. theol. doctor, archidiaconus Vladislaviensis.

Ex dioecesi Vilnensi: Adm. R. D. Joannes Dawgialo Zawisza, sac. theol. et j. u. doctor, S. R. M. secretarius, archidiacons Vilnensis. — R. P. Thomas Klagius, soc. Jesu, collegii Nieswisiensis rector et sac. theol. in academia Vilnensi professor. — R. P. Joannes Wolkowicz, soc. Jesu theologus.

Ex dioecesi Posnaniensi: R. P. Nicolaus Trzaskowski, soc. Jesu, sac. theol. professor, illustrissimi et reverendissimi episcopi Posnaniensis theologus et per dioecesim synodalem librorum censor.

Ex dioecesi Plocensi: A. R. D. Paulus Potrykowski, j. u. doctor, canonicus Plocensis, archidiaconus Pultoviensis. — R. P. Sigismund Lauxmin, sac. theol. doctor et professor, collegii Plocensis rector.

Ex dioecesi Varmiensi: A. R. D. Fridericus Meybohm, sac. theol. doctor, archipresbyter Elbingensis. — R. P. Joannes Rywocki, soc. Jesu, collegii Brunsbergensis rector.

Ex dioecesi Samogitiae: A. R. D. Nicolaus Blaszkowski, soc. theol. doctor, custos Samogitiae, scholasticus Vendensis. — R. P. Adamus Sobolewski, soc. Jesu, illustrissimi et reverendissimi D. episcopi Samogitiae theologus.

Ex dioecesi Culmensi: Adm. R. D. Andreas Kesler, j. u. doctor. — Adm. R. P. Fabianus Myslinski, ordinis Praedicatorum, sac. theol. doctor, prior conventus Thoruniensis.

B. Lutherische Theologen (Acta convent. Thorun. Bl. D 3 f.): 1. Joannes Hülsemannus, s. theol. doctor p. p. et ecclesiastes in universitate Vitembergensi. 2. Joannes

Bothsaccus, s. theol. doctor et pastor ecclesiae parochialis Marianae apud Dantiscanos. 3. Abrahamus Calovius, s. theol. doctor ejusque professor p., gymnasii rector, ad S. Trinitatem invariatae confessionis Augustanae pastor apud eosdem. 4. Petrus Zimmermannus, senior ministerii Thoruniensis. 5. Magister Balthasar Voidius, senior ministerii Elbingensis. 6. Joannes Mochingerus ad B. Catharinae aedem pastor et eloquentiae professor in gymnasio Dantiscano. 7. Magister Joannes Fabritius ecclesiae Bartholomaeitanae pastor apud eosdem. 8. Nicolaus Neuserus, pastor neopoleos Thorunii. 9. David Holstius, pastor Elbingensis. 10. Magister Joachimus Goebelius, pastor germ. ecclesiae Vilnensis invariatam Augustanam confessionem profitentis, scholaeque inspector. 11. Magister Joannes Holfeldius, ecclesiae Lesznensis invariatae Augustanae confessionis pastor et ministerii ejusdem confessionis in Minori Polonia consenior. 12. Magister Henrich Ruhelius, pastor ecclesiae Suercensis, invariatae Augustanae confessionis p. et ministerii ejusdem confessionis in Majori Polonia consenior. 13. Michael Schellenbergerus 14. Michael Brichnerus, symmista Thoruniensis. 15. Joannes Pudorius, pastor Augustanae confessionis Strasburgensis.

Dazu kamen später (Bl. E): 16. Levinus Pouchenius, s. theol. doctor et professor publicus in academia Regiomontana et electoralis aulicus ecclesiastes. 17. Michael Behmius, sac. theol. doctor et professor publicus ibidem. 18. Christianus Dreierus, sac. theol. doctor et professor publicus ibidem. 19. M. Paulus Einhornius, pastor Germanicus Mitoviensis et superintendens ecclesiarum Curlandiae. 20. M. Hermannus Toppius, pastor Derbanensis Curlandicus. 21. Severius Rosentretterus, pastor ecclesiae Graudentinae. 22. Joannes Muellerus, pastor ecclesiae Dirschauiensis. 23. Joannes Rundorff, pastor Starogardensis et Raudensis ecclesiae. 24. Joannes Malendorff, pastor Mevensis. 25. Michael Fusius, pastor Schoenecensis. 26. M. Georgius Hiscus, pastor Fridlandensis. 27. Georgius Melchior Gernheuserus, pastor Conicensis. 28. Samuel Hentzkovius, pastor ecclesiae Hammersteinensis.

C. Reformierte Theologen (Bl. D 4 f.).

A Senerissimo Electore Brandeburgico: Joannes

Bergius, sac. theol. doctor consiliarius electoralis, ecclesiastes aulicus. — Fridericus Reichelius, sac. theol. doctor et in academia Francofurtana professor publicus.

Ex Majori Polonia: Joannes Bythnerus, superattendens ecclesiarum reformatarum Majoris Poloniae et theologorum partis reformatae praeses. — Georgius Vechnerus, sac. theol. doctor. — Joannes Comenius, senior. — Joannes Felinus, consenior. — Benjamin Ursinus, delegatus et notarius praesentis coloquii ex parte reformatorum. — Georgius Glenig.

Ex Minori Polonia: Thomas Wegierski superattendens ecclesiarum reformatarum Minoris Poloniae. — Paulus Bochnicius, ecclesiarum districtus Russiae senior. — Albertus Wegierski, districtus Cracoviensis senior. — Andreas Wegierski, districtus Lublinensis senior. — Georgius Laetus, districtus Russiae consenior. — Samuel Plachta, districtus Russiae consenior. — Christophorus Pandlowski, delegatus districtus Belzensis et notarius praesentis colloquii a parte Reformatorum. — Joannes Laetus, districtus Cracoviensis delegatus. — Daniel Stephanus, districtus Sendomiriensis notarius.

Ex magno Ducatu Lithuaniae: Nicolaus Wysocki, ecclesiarum districtus Podlachiae superattendens. — Andreas Musonius, ecclesiarum districtus Novogrodiensis superattendens. — Reinoldus Adami, v. d. m. aulae Radzivilianae a sacris et scholarum M. D. L. visitator. — Apollos Styrzynski, pastor ecclesiae Wegroviensis.

Ex Borussia: Joannes Caesar, ab illustrissimo Domino Palatino Pomeraniae delegatus. — Joannes Episcopius illustrissimo Domino Palatino Pomeraniae a sacris, ab eodemque delegatus. — Daniel Kopecki, illustrissimi Capitanei Stumensis concionator aulicus.

D. Lutherische Laien, die das lutherische Bekenntnis unterschrieben haben (Confessio fidei S. 57).

Sigismund Güldenstern. — Stephanus in Golashino Bojanowsky, dapifer et aulicus S R. M. — Andreas Ossowski in Ruderstorff. — Wladislaus de Bojanowo Bojanowsky. — Johannes Prus, S. Reg. Maj. Burggrawius et procos. praesidens civitat. Thoruniensis suo et Dn. Collegarum Deput.

nomine civit. Thor. — Israel Hopp, procos. civit. Elbingensis. — Adrianus de Linda, procos. civit. Gedanensis.

E. Reformierte Laien, die das reformierte Bekenntnis unterschrieben haben (ex equestri ordine, Scripta partis Reformatae, Bl. G 3 f.).

Zbygneus Gorayski de Goray Castellanus Chelmensis. — Stanislaus Drohojewski a Drohojow. — Adamus Rey a Naglowice, delegatus ab ecclesiis palatinatus Cracoviensis. — Johannes de Zbassyn Zbaski, ex palatinatu Lublinensi delegatus. — Matthias Gloskowski, camerarius terrestris Calissiensis, ab ecclesiis palatinatuum Majoris Poloniae delegatus. — Johannes a Glinnik Glinski, delegatus ab ecclesiis palatinatus Cracoviensis. — Albertus Dorpowski.

ANALEKTEN.

1.

Die Jugendschrift des Athanasius

von

F. Hubert.

Die Echtheit der Erstlingsschrift des Athanasius, der zwei Bücher „adversum gentes“, ist von Johannes Dräseke in einem Aufsatze des Jahrganges 1893 der „Theologischen Studien und Kritiken“ bestritten worden. Diese Abhandlung ist in ihrem positiven Teile, in welchem die Verfasserschaft des Eusebius von Emesa behauptet wird, völlig unkritisch [1].

Bemerkenswerter ist der Teil, in dem die Unmöglichkeit dargethan werden soll, dafs Athanasius der Verfasser sei. Doch auch damit hat Dräseke, soviel ich sehe, aufser bei Viktor Schultze [2], der ihn angeregt hat und sogar seinen positiven Ermittelungen in der Hauptsache zustimmt, keinen Beifall gefunden; wenigstens haben Harnack, Krüger, Loofs, Robertson sich dagegen ausgesprochen. Ausführlicher, als es bisher in Bücherbesprechungen, Jahresberichten u. s. f. geschehen ist, sollen im folgenden die Gründe Dräsekes wider Athanasius' Verfasserschaft geprüft werden.

Es ist richtig, dafs die Erstlingsschrift des Athanasius einen anderen Charakter trägt, als seine späteren Arbeiten. In theologischer Hinsicht allerdings so wenig, dafs schon hier „seine religiösen Grundanschauungen, wie er sie durch sein ganzes späteres Leben festgehalten und ausgesprochen hat“, zu einem vollen Ausdruck gelangen [3]. Im grofsen und ganzen hat sich Athanasius

1) [Die Red. ist mit diesem Urteil nicht einverstanden. Vgl. auch Dräseke: „Zur Athanasios-Frage“ in Zeitschr. f. wiss. Theologie XXXVIII, 238—269.]

2) Im „Theologischen Litteraturblatt“ 1893, S. 191.

3) Böhringer, Die Kirche Christi u. ihre Zeugen VI (1874), S. 64.

theologisch nicht gewandelt; wenn wir nämlich absehen von der klareren Fassung, welche er seit dem nicänischen Konzil der Lehre von der Einwesentlichkeit des Logos mit dem Vater giebt, und von der Vervollständigung, welche die Trinitätslehre gegen Ende seines Lebens erfährt. Wohl aber ist in stilistischer Beziehung ein ziemlich grofser Abstand vorhanden; freilich nicht unüberbrückbar grofs. Die späteren Schriften des Athanasius sind nicht mit dem Aufwande an Zeit geschrieben, wie seine Jugendarbeit. Besonders das erste Buch derselben zeichnet sich nämlich durch kunstvoll rhetorische Darstellung aus. Dräseke dehnt dies schon von den Benediktinern gefällte Urteil ohne weiteres auf das zweite Buch aus, welches den Sondertitel „*περὶ ἐνανθρωπήσεως τοῦ λόγου*“ führt. Jedoch ist dieser zweite Teil weniger klar und durchsichtig, weniger gefeilt; er krankt an mannigfachen Wiederholungen. Auch wenn wir davon absehen, würde die „hohe rhetorische Vollendung“ der ganzen Schrift einen jugendlichen Verfasser nicht ausschliefsen. Es ist wohl begreiflich, dafs bei dem jungen Athanasius das Schulmäfsige stark hervortritt, während es in den Schriften des gereiften Mannes bei so viel Sturm und Kampf zurückgedrängt wird.

Dräseke selbst schränkt seine Aussage betreffs der rhetorischen Vollendung der Schrift ein, indem er die eben berührte, stellenweise hervortretende Weitschweifigkeit derselben als zweiten Grund gegen die Urheberschaft des jugendlichen Athanasius geltend macht. Allein es ist doch sehr gewagt — um nicht mehr zu sagen —, nach dem Grundsatze, erst das Alter mache geschwätzig, an Weitschweifigkeit leidende Schriften jüngeren Verfassern abzusprechen.

Ebensowenig können wir in der Schilderung der mit heidnischen Religionen verbundenen Unsittlichkeit einen triftigen Grund gegen die Verfasserschaft des alexandrinischen Diakonus erblicken. Die Kenntnis dieser Dinge war sicherlich ein Bestandteil der apologetischen Bildung, die ein strebsamer junger Kleriker — etwa auf der christlichen Hochschule in Alexandria — sich aneignete. Dergleichen mag gelegentlich der Erklärung des Römerbriefes behandelt worden sein, wie denn Athanasius eben an der von Dräseke gerügten Stelle sich auf Paulus beruft.

Dräseke hat übrigens die bisher angeführten Gründe gar nicht nötig; denn der Verfasser bezeugt ja selbst, dafs er ein Mann reiferen Alters sei! Solches Selbstzeugnis des Verfassers findet Dräseke in den folgenden Worten, deren Eingang sich auf die betreffende Stelle aus dem ersten Kapitel des Römerbriefes bezieht:

Ταῦτα δὲ καὶ τοιαῦτα πράττοντες ὁμολογοῦσι καὶ

ἐλέγχουσι καὶ τοὺς λεγομένους αὐτῶν θεοὺς τοιοῦτον ἐσχηκέναι τὸν βίον. Ἐκ μὲν γὰρ Διὸς τὴν παιδοφθορίαν καὶ τὴν μοιχείαν, ἐκ δὲ Ἀφροδίτης τὴν πορνείαν, καὶ ἐκ μὲν Ῥέας τὴν ἀσέλγειαν, ἐκ δὲ Ἄρεος τοὺς φόνους, καὶ ἐξ ἄλλων ἄλλα τοιαῦτα μεμαθήκασιν, ἃ οἱ νόμοι μὲν κολάζουσι, πᾶς δὲ σώφρων ἀνὴρ ἀποστρέφεται [1].

Für das Alter des Verfassers folgt aus diesen Worten nicht das Mindeste [2].

Auf einen gereiften, durch Erfahrung und Reisen gebildeten Mann sollen aufserdem die zahlreichen, zum Teil schön ausgeführten Gleichnisse weisen. Dräseke hebt einige heraus; gewifs nicht die, welche am wenigsten für seine Behauptung sprechen. Wer sich von der Betrachtung Gottes abwendet, wird verglichen mit einem Menschen, der am hellen, lichten Tage die Augen schliefst und wie im Finstern herumtappt; gleich darauf mit einem, der ins Wasser hinabtaucht und alles andere vergifst, als existiere es nicht. Die zwei anderen von Dräseke angeführten Gleichnisse sind den Schauspielen entnommen; sie handeln von einem Wagenlenker, der in unbesonnener Weise auf der Rennbahn dem Ziele zustrebt, und von einem Gladiator, welcher die Wahl der Gegner den Zuschauern anheimgiebt. Diese und die anderen Gleichnisse geben zu der Annahme, der Verfasser sei ein älterer Mann, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Ebensowenig lassen sie etwas von seinen Reisen durchblicken.

Sodann sollen Stellen, wie die folgende, „die sinnige, umfassende Weltbetrachtung eines älteren Mannes" verraten.

Ποῖος κόσμος ἦν, εἰ μόνος ἥλιος ἔφαινεν, ἢ σελήνη μόνη περιεπόλει, ἢ νὺξ μόνη ἦν, ἢ ἡμέρα ἀεὶ ἐτύγχανε; Ποία δὲ πάλιν ἦν ἁρμονία, εἰ μόνος ἦν ὁ οὐρανὸς χωρὶς τῶν ἄστρων, ἢ τὰ ἄστρα χωρὶς τοῦ οὐρανοῦ;

Als ob sinnige Weltbetrachtung bei Jünglingen ausgeschlossen sei! Als sei auch der junge Athanasius minderbegabt und geistig besonders stumpf gewesen!

Die Kenntnisse des Verfassers ferner in der Astronomie und in der physikalischen Erdkunde lassen sich ohne Schwierigkeit auf in den Jugendjahren fleifsig getriebene Studien zurückführen. Das Gleiche gilt von der Bekanntschaft mit Homer und mit Plato. Oder sollte der junge Alexandriner nicht teilgenommen haben an dem, was die Katechetenschule leistete in dem Bestreben, zwischen Christentum und hellenischer Kultur zu ver-

1) 1, 26: Dräseke führt nur die gesperrten Worte an.

2) Auch ist es nicht geboten, das Gleichnis in 2, 27 [*εἰ ἐπὶ τῆς ἰδίας οἰκίας καθέζοιτό τις* . . .], wie Dräseke später S. 267 thut, auf den Verfasser zu beziehen.

mitteln? Das Zeugnis Gregors von Nazianz [1] in der Rede, die er wohl einige Jahre nach dem Tode des Athanasius zum Gedächtnis desselben gehalten hat, ist nicht von solcher Beweiskraft, wie Dräseke meint. Mag immerhin, was Gregor von dem Bildungsgange des Gröſseesten seiner christlichen Zeitgenossen sagt, im allgemeinen richtig sein, über den Umfang der Kenntnisse des jungen Athanasius in den „ἐγκύκλια“ sind wir dadurch nicht unterrichtet. Zudem lieſse sich bezweifeln, ob Gregor eine ursprüngliche Kenntnis von dem Studiengange des Athanasius gehabt hat.

Ganz so jung, wie Dräseke ihn bei etwaiger Urheberschaft sein läſst, nämlich achtzehn- bis zwanzigjährig, braucht Athanasius zur Zeit der Abfassung der Schrift „adversum gentes“ garnicht mehr gewesen zu sein. Zwar stehen wir an, mit der Zuversicht, wie Krüger es wiederholt gethan hat, auf Grund einer doch nicht über allen Zweifel erhabenen Quelle Athanasius' Geburt ins Jahr 295 zu verlegen. Zweifelhaft aber bleibt auch die Ansetzung auf das Jahr 298 oder 299. Ferner steht nichts der Annahme im Wege, daſs die zwei Bücher einige Zeit nach dem Ausbruch des arianischen Streites (? 318) verfaſst seien [2]. Vor dem nicänischen Konzil freilich müssen sie geschrieben sein, da sonst die Lehrfestsetzung desselben zu spüren sein würde.

Eine ausdrückliche Berücksichtigung häretischer Richtungen liegt der Jugendschrift des Athanasius ihrem Titel nach fern. Indes werden ketzerische Lehren, nämlich solche von Gnostikern und Manichäern, gelegentlich gestreift [3]. Betreffs des Arius und seiner Anhänger würde man dies ebenfalls nicht erwarten dürfen, selbst wenn der Bruch mit ihnen seitens des alexandrinischen Bischofs schon vollzogen wäre. Indes ist es wohl möglich, daſs mit Dräseke dieser oder jener Ausdruck in unserer Schrift als ein versteckter Seitenhieb auf die beginnende Häresie zu verstehen ist; so besonders, wenn am Schlusse die „θεόπνευστοι διδάσκαλοι“ als „μάρτυρες τῆς Χριστοῦ θεότητος“ bezeichnet werden [4].

Bedeutsamer, als solche recht zweifelhaften Anspielungen, ist

---

1) In der Pariser Ausgabe seiner Werke I (1778), S. 389: *ἐτράφη . . . εὐθὺς ἐν τοῖς θείοις ἤθεσι καὶ παιδεύμασιν, ὀλίγα τῶν ἐγκυκλίων φιλοσοφήσας . . .*

2) Krüger in den „Jahrbb. für protestantische Theologie“ XVI (1890), S. 344.

3) Vgl. 1, 6 und 30; 2, 2 und 18.

4) Dräseke macht noch auf 2, 24 aufmerksam: Christi Leib sei infolge des Todes am Kreuze *ταὶ τῷ θανάτῳ ἀδιαίρετον καὶ ὁλόκληρον . . .*, damit nicht *πρόφασις τοῖς βουλομένοις διαιρεῖν τὴν ἐκκλησίαν γένηται.* Gleich danach 2, 25: *Καὶ ταῦτα μὲν γὰρ πρὸς τοὺς ἔξωθεν ἑαυτοῖς λογισμοὺς ἐπισωρεύοντας.*

dies: Die Theologie der beiden Bücher „adversum gentes" läfst sich begreifen als ein Protest gegen die Lehrverkündigung des Arius [1]. Und es wird schwer, die Schrift ohne diese Beziehung zu denken — selbst für den, der die Verfasserschaft des Athanasius als zweifelhaft dahingestellt sein lassen wollte —, wenn wir durch die Erhebungen über die Zeit und den Ort der Abfassung eben in die Zeit und an den Ort des beginnenden arianischen Streites gewiesen werden.

Alle Andeutungen betreffs der Weltlage führen uns in das zweite oder in das beginnende dritte Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts. Die Verfolgungen sind, wie es scheint, erst seit kurzem überstanden; der Ruhm der Märtyrer ist noch frisch. Mit Stolz kann auf die sittlichen Zustände innerhalb der Christenheit hingewiesen werden. Sieghaft zieht Christus durch die Welt; von Tag zu Tag mehren sich die Scharen derer, welche seinen Glauben bekennen und seine Lehre befolgen [2]. In der Art, wie von den die Vergötterung der Kaiser betreffenden Senatsbeschlüssen gesprochen wird als von Beschlüssen, welche bis in die Gegenwart hineinreichen, dürfte eine Hindeutung auf den Senatsbeschlufs betreffs des im Jahre 313 gestorbenen Altkaisers Diokletians zu finden sein [3].

Der Ort der Abfassung kann kein anderer sein als Ägypten. Die Hinweise auf ägyptische Dinge, insbesondere auf die Kulte, sind so zahlreich und stehen so in erster Linie, dafs sie sich durch einen einmaligen, wenn auch mehrjährigen, Aufenthalt des Verfassers in Ägypten, wie Dräseke annimmt, schlechterdings nicht erklären lassen [4].

Zum Schlusse werfen wir einen Blick auf die Überlieferungsgeschichte der beiden in Rede stehenden Bücher. Jedoch läfst sich aus dieser ein zwingender Beweis, dafs Athanasius der Verfasser sei, nicht erbringen. Denn ein Zeugnis von ihm selbst oder eine andere gleichzeitige Nachricht haben wir darüber nicht. Hieronymus ist der erste Zeuge; seine Übersicht über die schriftstellerischen Arbeiten des Athanasius beginnt er mit

---

1) Vgl. Krüger a. a. O. — Ein Beweis, dafs diese Möglichkeit vorhanden ist, erübrigt sich, wenn man bedenkt, dafs die wesentlichen theologischen Grundanschauungen des Athanasius bereits in unserer Doppelschrift zur Geltung kommen.

2) Vgl. 1, 1; 2, 30 (καθ' ἡμέραν). 37. 40. 46. 48. 49 f. 51. 53. 55.

3) Dräseke S. 270; die künstliche Beziehung auf die spätere Bezeichnung Konstantins als „divus" (S. 271) wäre abzulehnen, auch wenn man der zeitlichen Ansetzung der Schrift, wie sie Dräseke versucht, zustimmen könnte.

4) Vgl. 1, 9—11. 23—25; 2, 45. 47. 50 f. Dazu Dräseke S. 279 ff.

unserer Schrift: „adversum gentes duo libri“ [1]. Erst ein halbes Jahrhundert später folgt als weiterer Zeuge Theodoret von Kyros, der das zweite Buch unter seinem üblichen besonderen Titel als ein Werk des Athanasius anführt [2]. Wir unterlassen es, auf noch spätere Zeugnisse, die zur Feststellung der Autorschaft nichts austragen, einzugehen. Wichtiger ist es, hinzuweisen auf die einhellige Tradition, wie sie im Handschriftenbefunde zum Ausdruck kommt.

Vor allem aber bleibt wichtig das zuerst genannte Zeugnis des Hieronymus. Es kann doch kaum ein ernstlicher Zweifel dagegen aufkommen, dafs es auf unsere Schrift zu beziehen ist. Dann haben wir etwa zwanzig Jahre nach dem Tode des grofsen Alexandriners die Tradition, dafs er der Verfasser gewesen sei. Darin, dafs Hieronymus seine Aufzählung einiger Schriften, die dem Athanasius mit Recht oder Unrecht zugeschrieben wurden, mit den zwei Büchern „adversum gentes“ eröffnet, liegt vielleicht ein Rest ursprünglicher Erinnerung, dafs diese Bücher eine Jugendschrift waren.

Wie dem auch sei, seit Hieronymus haben wir die bestimmte, einmütige Überlieferung, dafs Athanasius der Verfasser der angezweifelten Schrift sei. Die Gründe, welche dawider geltend gemacht worden sind, erweisen sich als nicht stichhaltig. Hingegen würden, selbst wenn wir die Tradition nicht hätten, Zeit und Ort der Abfassung, sowie der theologische Gehalt der Schrift, die Vermutung nahelegen, der junge alexandrinische Diakon sei der Urheber. Somit ist es wahrscheinlich, dafs wir in den zwei Büchern „adversum gentes“ in der That eine Jugendschrift des Athanasius besitzen.

2.

Aus lat. Bibelhandschriften zu den Büchern Samuelis

von

Gg. Schepss in Speier.

I.

Die Bibelhandschrift der Leipziger Univ.-Bibl., fol. max. nr. 13, saec. XIII—XIV, welche ich zur Ausgabe der canones Prisciliani heranzog und mit Π bezeichnete, bietet als Haupt-

1) Hieronymus' Werke, Mauriner Ausgabe II (Verona 1737), S. 913.

2) Theodorets Werke, Ausgabe von Nösselt und Schultze IV, S. 241—243.

inhalt die Bücher Genesis — IV. Regum. Während Stichproben aus dem Pentateuch gröfste Ähnlichkeit mit der Vulgata ergaben, zeigten die Bücher Samuelis (= I. und II. Reg.) auffallendste Übereinstimmung mit den „Theodulfbibeln", welche von Delisle in Bibl. de l'école des chartes XL, p. 32—40 und unter Vergleichung mancher andern Bibelcodd. neuerdings von S. Berger in seiner „Histoire de la Vulgate" (1893) ausführlich behandelt worden sind. Ich wähle hier eine Anzahl von Stellen aus, die bei Berger (s. dessen Register S. 424) besprochen sind und an welchen der noch nicht verwertete Lipsiensis die gleichen Zusätze zur Vulgata aufweist, wie die betreffenden Bergerschen Codices.

Buch **I**, XXV, 31 et tu benefacies ei; XXVII, 5 circa agros; XXIX, 4 et non sit consiliarius noster.

Buch **II**, III, 8 ipse michi feci haec; III, 39 et quia hodie cognitus et constitutus sub rege fui (= alter Floriacensis!); IV, 6 latenter (ingressi sunt); V, 24 loci planctus illorum sublatum de silvis ululatum; XI, 13 (dormivit) similiter; XII, 1 responde michi iudicium; XIV, 14 et non sperant in ea animam; XIV, 27 haec fuit in matrimonio Roboam fili*o* Salomonis et peperit ei Abiam; XV, 34 patere me vivere; XVII, 14 et ut videretur esse consilium Chusai bonum coram Absalon; XIX, 43 (apud regem) quam tu et primogenitus (ego sum magisque pertinet).

Um von andern alten „capitulationes" zu schweigen, die im Lips. zuweilen durch barbarische Blatt- und Bilderausschnitte gelitten haben, sei hier nur erwähnt, dafs zu Ruth auf Bl. 152[b] des Lips. eine capitulatio von 14 Kapiteln steht (Transivimus Elymelech et Noemi — ad David filium Jesse), für die ich bei Berger S. 346f. keine Parallele finde.

II.

Weit älter als der Lips. und näherer Kollation wert sind die Würzburger Samuelcodd. mp. th. f. 41 saec. IX (= *α*) und mp. th. f. 18 saec. X (= *β*); der wichtigere *α* ist leider mutilus und reicht von I. Sam. IX, 19 bis II. XXII, 33; ein Korrektor suchte die ursprünglichen Lesarten an verschiedenen Stellen der Vulgata anzugleichen. Alte capitulationes in *α* und *β*, zu Sam. II je 55 Kapitel.

Mit Lips. hat *α* zu I. Sam. XIV, 14 den Zusatz gemein: „in bolidis (validis *Lips.*) et in (in *om. Lips.*) petribolis (petrobolis *Lips.*) et in saxis campi" (vgl. Berger a. a. O. S. 175); man. II hat in *α* die Stelle getilgt, in *β* fehlt sie ganz. — Auch II, V, 6 haben *α* am Rand und Lips. im Text den von Delisle a. a. O. notierten längeren Zusatz: „Tanta est, inquiunt, civitas — exeat inde proverbium". Aufserdem nenne ich:

Sam. I, V, 8 de arca dei Isrl iudicate nobis, responderuntque Getthei et dixerunt β (nichts von „mentis excessio" in β Lips., s. Berger S. 168); IX, 5 (Suph) et non invenissent β; IX, 6 absque (*statt* sine) β; XIII, 6 sitos α Lips., positos β = Vulg.

II, I, 18 Juda carmen $\alpha\beta$; Juda planctum auf Rasur Lips.; X, 18 peditum mit Glosse equitum α, peditum auf Rasur β, equitum Lips. Vulg.; X, 19 fugerunt et ceciderunt $\alpha^{I}\beta$; et octo fehlt $\alpha^{I}\beta$; X, 19 ultra fehlt $\alpha\beta$; XI, 4 misit ... nuntios et (tulit) $\alpha^{I}\beta$.

3.

Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—1221) [a].

Herausgegeben von

Reinhold Röhricht.

III. C. 1. Septemb. 1218. Editio: Martène, Thes. anecd. III, p. 288—289, unde Fejer, Cod. diplom. Hungariae VII A, p. 197—198. — Codices: Parisiensis No. 5695, f. 80a—80b (M), unde Martène edidit, Riantii f. 144v—145r (R).

Reverendo [1] in Christo patri ac domino Honorio, Dei gratia summo pontifici, J(acobus), divina miseratione Acconensis ecclesie minister humilis, tam [2] devotam quam debitam reverentiam.

Noveritis [3], quod anno Domini ab incarnatione MCCXVI(I) aderant hi principes apud Accon, scilicet rex Hungarie, rex Cypri, dux Austrie, rex Jerusalem, Templarii [4], Hospitalarii, principes et comites, equites et pedites, quorum multitudo numerum excedebat, et ut dicunt, qui captioni civitatis Accon affuerunt, nulla comparatio fuit illius exercitus ad istum tum [5] sive in armis, sive in equis, sive etiam [6] in bellatoribus. Consilio ergo [7] inito [8] post aliquot [9] dies iverunt [10] usque ad Damascum, et [11] multas

a) S. Bd. XIV, S. 97—118.

---

1. R Sanctissimo patri. — 2. R debitam quam devotam et osculo pedum reverentiam. — 3. R In principio autem guerre aderant hii primates apud Aconem, rex. — 4. R et hospitale beate Marie et beati Johannis et templum et principes et comites et equites et pedites. — 5. R omittit. — 6. R sive in bello. — 7. R vero. — 8. M initio. — 9. R aliquos. — 10. R fere. — 11. R omittit.

villas et casalia depopulaverunt [1] et destruxerunt arbusta [2] et oliveta et omnia ligna fructifera et, quecumque potuerunt, Sarracenis mala intulerunt et aliquot captos ex eis in reditu suo deduxerunt, sed sciatis, quod plures ex nostris in eadem amissi sunt equitatura, quam capti ex alienis. Postea vero, aliquot elapsis diebus, habito consilio, iverunt ad montem Thabor et facto ibi quodam insultu sine aliquibus machinis statim recesserunt, et dictum est, quod, si viriliter institissent, de levi castrum acquisissent, sed, ut totus clamat populus, tam in hac vice, quam in supradicta quorumdam mala fides intercessit. Tertium vero iter aggressi sunt apud castrum quoddam, quod dicitur Belfort et est apud Belinas, que alio nomine Cesarea Philippi nuncupabatur, ubi satis adversitatis et inedie sustinuerunt nec non et jacturam equorum, bestiarum et gentis magnam incurrerunt et sic Accon reversi sunt, que omnia facta sunt a festo Omnium Sanctorum usque ad Circumcisionem Domini (1. Novemb. 1217 — 1. Januar. 1218). Post festum itaque Epiphaniæ (6. Januar. 1218), sumta occasione, recessit rex Hungarie iter suum dirigens per terram ab Accon usque ad Tripolim et a Tripolim usque ad Antiochiam et sic deinceps usque ad Constantinopolim et ita demum in patriam suam. Simul et semel recessit cum eo rex Cypri et cum eo comes Tripolitanus, ut sibi sororem suam traderet in uxorem. Nec longo elapso tempore apud Tripolim mortuus est rex Cypri. Sarraceni vero ipsum comitem Tripolitanum debellaverunt, qui treugas cum ipsis coactus est inire. Diminuto ergo Christianorum exercitu, statim post recessum regum datum est consilium manum mitti ad firmandum castrum civitatis, que dicitur Cesarea Palestine, ivitque illuc rex Jerusalem, dux Austrie, patriarcha, episcopus Accon, Hospitale et totus residuus exercitus cum eis preter Templarios, et moratum est ibi, donec firmatum est castrum et bene munitum. Ceterum Templarii nulla simulationis velamine se volentes palliare, ne in obsequium Dei et terre sancte tam se quam sua prorsus exponerent, opus egregium per se aggressi sunt, ubi tot et tantas effuderunt divitias, quod mirum est, unde eas accipiant, plus enim castrum illud jam Sarracenos gravavit, quod totus fecerat Christianorum exercitus. Temporis itaque curriculo procedente reversoque toto exercitu in Accon preter partem illam, que Deum timuit, ut cum Templariis in opere suo remaneret, a tempore medie Quadragesime, a rege et duce ceterisque magnatibus sepe et sepius iterata sunt consilia, quomodo ulterius sit procedendum. Adveniens itaque quidam magister, Oliverius nomine, Coloniensis ecclesie canonicus, qui in partibus suis auctoritate domini pape crucem predica-

1 R. dispolaverunt. — 2. R omnia sequentia omittit.

verat, qui multos cogones cruce signaverat et infinitos homines. Hi quidem cogones, cum in Hispania hyemassent, eo tempore Accon applicuerunt. Congregato igitur quadam die capitanorum omnium consilio, cum ad aliquid faciendum ipsos vehementer dictus magister ex parte suorum incitaret peregrinorum, inspirante spiritu sancto ab omnibus unanimiter concordatum est Babyloniam ire sicque factum est, quod in die Ascensionis Domini (24. Maj.) iter ab Accon arreptum est per mare, quo usque, favente Domino, Damiatam, civitatem Ægyptiorum permaximam supra ripam fluvii paradisi sitam, prospere perventum est. Ibi usque modo totus consedit Christianorum exercitus in quadam insula dicti fluminis ex adverso civitatem ipsam debellans et quamdam turrem, que est in medio fluminis, fortissimam et supra modum bene munitam, et que progressum in fluvio nostris omnino prohiberet, necnon ad civitatem expugnandam nostris potissime obstaret, si non eam, dante Domino, post multos labores et sudores et non sine proborum amissione virorum mirabiliter acquisissent. Que quidem, animante Domino, in die Sancti Bartholomai (24. August.) capta est et in ea C. et XIII. preter occisos et eos, qui putantes evadere in flumine submersi sunt. Nunc ergo omnium nostrorum studium est et una voluntas flumen transire et ex ima parte soldanum Babylonie, qui ex altera parte ripe cum infinito exercitu parum ab eis distat oppositus, invadere et ex alia civitatem ipsam virilibus debellare insultibus et a tertia parte galeas et vasa sua potenter impetere, ut manus Dei bona sic inimicos crucis Christi dejiciat et fideles suos in ejus laudibus semper attollat. Amen.

IV. 22. Sept. 1218. 1. Editio: Martène, Thes. anecd. III, p. 289—294. — 2. Codices: Gandensis Nr. 554 (G), Parisiensis Nr. 5695, f. 80ᵇ—82ᵇ, unde Martène (M), Riantii f. 145ʳ—147ᵛ (R). — Francogallice vertit Guizot, Collection XXIV, p. 341—346.

a. Dilectis in Christo amicis J(acobus), divina permissione Acconensis ecclesie minister humilis, in spiritu humilitatis et in animo contrito agno sponso virginum constanter servire Jesu Christo [1]. — b. Sanctissimo in Christo patri ac domino Honorio, Dei gratia summo pontifici, J(acobus), divina miseratione Acconensis minister humilis, tam debitam quam devotam cum osculo pedum reverentiam [2].

Quam arta est via [3], que ducit ad vitam, et pauci intrant per eam (Matth. VII, 14), quoniam per multas tribulationes, ut ait Apostolus (2 Cor. IV, 17) et Dominus in evan-

---

1. G. — 2. M R. — 3. M via est.

gelio: Contendite intrare per angustam portam (Luc. XIII, 24)! Multi pusillanimes et inconstantes ab exercitu Domini inexpleto voto recedentes multa et varia et [1] falsa locquuntur [2] in excusationem suam ignavie sue [3] solatium querentes. Unde sicut in aliis litteris de hiis, que in exercitu Domini fuerunt et ab initio facta sunt, vos certificare, ita et hiis [4] presentibus litteris de his, que postea facta [5] sunt, vos certificare [6] proposui. Noveritis itaque, quod, postquam a Cesarea recessimus, in qua cum magno periculo contra exercitum [7] paganorum, pauci contra multos, eramus, in via, que ducit [8] Jerusalem, munitionem ereximus. Media septimana Quadragesime (c. 25 Mart.) devenimus ad locum quemdam in eadem via Jerosolymitana, qui Districte [9] nuncupatur, ut contra [10] impetus sperarios nostros, qui castrum inexpugnabile supra mare inchoaverant, defenderemus. Interim vero Sarraceni venerunt Cesaream, quidam vero ex nostris, licet pauci, eorum se opposuerunt multitudini et, aliquot de militibus nostris [11] interfectis, Sarracenos cum principe suo fugaverunt. Nos vero imminenti paschali solemnitate (15. Apr.) ad Acon civitatem [12] sumus reversi. Multis autem peregrinis a nobis recedentibus et repatriantibus nihil magni [13] aggredi ausi sumus [14]. Non multum vero post Pascha, divina misericordia nobis succurrente, venerunt Frisones et Theutonici [15] cum quadraginta [16] navibus, que cogones appellantur. Habito autem communi consilio, cum non possemus estivo tempore obsidere Jerusalem propter aque penuriam, alia vero oppida in regno Jerosolymitano [17] in montibus sita nobis quasi inexpugnabilia videbantur, proposuimus pergere in Aegyptum, que terra fertilis est et ditissima super omnes alias, que sunt in oriente, ex qua Sarraceni potestatem habent et divitias, ut terram nostram valeant retinere, qua terra obtenta de facili totum regnum Jerosolymitanum recuperare possemus. Terra autem Aegypti plana est sine montibus, non sunt ibi lapides nec alique munitiones exceptis tribus civitatibus, scilicet Damiata, Babylonia, quam ipsi Kayre appellant [18], et Alexandria, quarum una obtenta de facili totam terram nostro subjugaremus imperio. Est autem terra Aegypti in multis privilegata, in qua Dominus noster Jesus Christus cum B(eata) [19] matre sua aliquo tempore commoratus est. Unde in eodem loco, in qua Beata Virgo ex itinere fessa dicitur requievisse, constructa est ecclesia, quam habent

---

1. M omitt. — 2. M loquuntur. — 3. M in excusatione sue ignavie. — 4. M omitt. — 5. M dicta. — 6. M certos facere. — 7. M exercitus. — 8. M in. — 9. G Dicterum. — 10. M paganorum. — 11. M ibidem. — 12. M omitt. — 13. M magnum. — 14. M sumus ausi. — 15. M Teuonici. — 16. M quinquaginta. — 17. M terra Jerosolymitana. — 18. M appellant le Cahaire. — 19. M Maria.

Sarraceni in magno honore. In eadem vero terra multi fuerunt [1] sancti patres, plus quam in aliis mundi partibus, unde adhuc in eadem terra plures sunt Christiani quam Sarraceni, qui tamen armorum usum non habent, sed terras excolunt et sub servitute paganorum detinentur. Ulterius autem versus orientem usque in finem mundi ubique sunt Christiani, unde, si per Dei misericordiam [2] terram illam obtinere possemus [3], christianam religionem ab occidente usque ad orientem continuaremus. In eadem etiam [4] terra est vinea balsami, unde fit chrisama, quod nusquam [5] nisi in partibus illis reperitur. In die vero [6] Ascensionis (24 Maj.) [7], celebratis divinis, dominus [8] patriarcha cum clero et populo ab ecclesia Dominici [9] Sepulcri, quod est in Accon, lignum Dominice crucis solemniter asportavit [10]. Est autem crux illa, que quondam abscissa fuit ab illa parte Dominice crucis, que [11] in bello Sarracenorum quondum fuit amissa, cujus muniti presentia naves ascendimus in Aegyptum profecturi. Fuimus autem in portu usque ad diem Dominicam sequentem (27 Maj.) non habentes ventum ydoneum [12]. Die autem Dominica [13] in mane misit nobis [14] Dominus ventum competentem, scilicet boream, ita quod duobus diebus et duabus noctibus transeuntes civitatem Tannis [15] juxta campos Thaneos [16] die [17] tertio (29 Maj.) pervenimus ad insulam ante Damiatam, que sita est [18] inter Nilum fluvium et mare prope ecclesiam S. Jeremie prophete, qui defunctus est in Aegypto. Putantes [19] autem, patriarcham, regem et alios principes [20] nobiscum esse, non nisi minores et mediocres [21] invenimus. Nihilominus tamen de divino confisi adjutorio armis spiritualibus et [22] corporalibus muniti nostri [23] terram contra inimicos nostros acceperunt, quod miraculose [24] factum a Domino (cf. Marc. XII, 11) credimus. Non minus tamen fuit miraculosum, quod [25] duobus diebus et [26] noctibus a terra promissionis usque in Aegyptum navigavimus, cum postea per mensem multi sequentes nos ad exercitum vix pervenire potuissent [27], cum etiam [28] a terra Aegypti usque [29] ad terram promissionis spatium quadraginta annorum

---

1. M sunt Christiani et plures quam. — 2. M misericordiam Dei. — 3. M illam possemus obtinere. — 4. M omitt. — 5. M terrarum. — 6. R omittit. — 7. M Assumtionis Domini. — 8. M omitt. — 9. M Domini et. — 10. R aportavit, quondam fuit amissa. — 11. R in quo (sic) Cristus crucifixus fuit, cujus. — 12. MR validum. — 13. M In die vero Dominica misit Deus ventum validum et competentem. — 14. R omittit. — 15. MR Thanis. — 16. M Campothaneos vidimus. Die. — 17. M vero. — 18. R est sita. — 19. R Nos putantes. — 20. MR exercitus. — 21. MR mediocres et minores. — 22. R omittit: et corporalibus. — 23. R nostrates terram et inimicos. — 24. MR miraculosum a Domino factum. — 25. M in; R quam quod. — 26. MR duabus. — 27. R pervenissent. — 28. R omittit. — 29. R omittit.

filii Israël consumsissent [1]. Cum autem patriarcha cum [2] rege et duce Austrie, cum Templariis et Hospitalariis post tres dies ad nos pervenissent, mirati sunt valde et gavisi sunt [3] videntes, quod tentoria nostra in insula [4], non obstante inimicorum nostrorum fortitudine, fixissemus. Est autem insula illa ante civitatem Damiate sita [5], Nilo fluvio interjacente [6] ab eadem civitate separata, que in prima sua parte [7] per tria milliaria non habet nisi sabulum [8] cum sale, postea vero per septem [9] dietas usque versus Babyloniam protenditur, plena divitiis et bonis omnibus abundans, quam [10] duo millia Sarracenorum, qui Beduini [11] dicuntur, custodiebant. Nos autem [12] de facili [13] possemus eam obtinere et multa tam in divitiis quam in victualibus acquisisissemus [14]. In illa vero insula statim [15], quando volunt, habitatores [16] pullos habent recentes, non enim ova gallinis supponunt ad cubandum, sed in furnis calentibus [17] statim pulli ex ovis [18] prosiliunt. Nilus [19] vero fluvius, qui alio nomine Euphrates interpretatur [20], unus de [21] quatuor fluminibus paradisi dicitur [22], qui sine pluvia [23], vel [24] aliqua alia [25] evidenti causa singulis annis [26] mense Augusti mirabiliter excrescit et [27] per totam terram Aegypti se transfundens eam fecundam et fertilem reddit, que alio modo non posset [28] fructificari, quia numquam vel raro pluit in Aegypto, et postea ad alveum suum [29] revertitur. In hoc autem flumine vidimus monstra quedam [30], que cocodrilli nuncupantur, gallice autem caucatrices, que hominibus et equis insidiantes, quicquid dentibus suis [31] attingunt, devorant [32]; per hunc autem fluvium omnes fere aromatice species [33] ob orientis [34] partibus devehuntur [35]. Est autem aqua fluminis pinguis [36], spissa et paludosa, que plus quam aliquis fimus [37] vel marla terram impinguat, unde multi ex nostris fluxum ventris ex potu aque [38] incurrentes in

1. R consumpserint. — 2. MR et rex cum duce. — 3. M omittit; R sunt valde videntes. — 4. M omittit: in insula; R omittit: in. — 5. M sitam. — 6. M intercedente. — 7. R in sui prima parte. — 8. R sabulam. — 9. R tres. — 10. M et tunc plus quam; R plus quam. — 11. R Bodelbini; M dicuntur Beduini. — 12. R omittit. — 13. M levi eam obtinere possemus; R eos possimus obtinere. — 14. MR sed naves nostras cum parte exercitus non ausi sumus relinquere. — 15. M omittit. — 16. R terre; M statim habent. — 17. M illa ponentes. — 18. M eis — 19. R Nobilis. — 20. M et; R nuncupatur. — 21. M ex. — 22. R omittit. — 23. R pluviis. — 24. M nec sine pluvia nec sine aliqua; R et sine aliqua preevidentia. — 25. M evidentia. — 26. MR in. — 27. R qui. — 28. M potest. — 29. R omittit. — 30. M quedam monstra; R monstra, que cocadrilla vocantur, gallici (sic) vero cocatrix. — 31. MR omittunt. — 32. M devorant. Est autem. — 33. R species aromatice. — 34. R orientalibus. — 35. R adveniunt. — 36. R et. — 37. R alius fluvius et marla. — 38. MR ex potu aque fluxum ventris incurrentes.

sabulo defuncti sunt. Cum autem in exercitu Domini [1] haberemus infirmos, eis Dominus [2] gratiam et consolationem contulit [3], ut loquendo et gaudendo et gratias agendo [4] transirent [5] ad Dominum. Hoc [6] enim solatium recompensavit [7] eis pius Dominus, qui patrum [8] et matrum et uxorum et filiorum et [9] amicorum suorum pro Christo reliquerunt consolationem (cf. Matth. XIX, 29). Mansimus autem in insula predicta [10] quatuor mensibus detenti [11] in expugnatione cujusdam turris [12] mire fortitudinis [13], que nec petrariis, nec instrumentis, que tribucheta dicuntur, poterat superari, nec a parte inferiori suffodi, eo quod in medio Nili fluminis [14] inter insulam et civitatem [15] sita erat, a qua [16] ex parte civitatis usque ad ripam [17] cathene ferree protendebantur, ut [18] naves nostre non possent [19] per fluvium ascendere. Multi autem ex nostris in expugnatione [20] turris coronati sunt martyrio, plures tamen de inimicis nostris [21] quam de [22] Christianis nostris [23] occiderunt [24]. Ereximus autem super naves nostras [25] scalas [26], quibus ad turrim fieret ascensus [27]. Inimici vero [28] nostri projicientes ignem grecum a turre et maximos lapides et tela innumerabilia pertrahentes nobis viriliter resisterunt. Ex impetu autem fluminis et [29] militum armatorum scale fracte sunt [30], ita quod valde plurimi [31] milites in flumine decidentes [32] compendio martyrii evolaverunt. Cum [33] autem nobiles et potentes exercitus de expugnatione turris jam fere desperarent, quidam [34] homines [35] pauperes et [36] Deo devoti et humiles, videlicet [37] Frisones consilio magistri Oliverii, Coloniensis cancellarii, super duas naves sibi [38] invicem connexas et colligatas mirabilem et a seculis [39] inauditam erexerunt machinam cum magno labore et expensis, scilicet duorum millium marcharum. Fecerunt enim scalam

---

1. M multos; R multos haberemus infirmos, Dominus Deus talem eis gratiam. — 2. M hanc. — 3. M tulit. — 4. R omittit. — 5. R transierunt. — 6. M R Hanc enim consolationem. — 7. R contulit. — 8. R patrem et matres, uxores et fratres, filios et amicos pro Cristo reliquerunt. — 9. M amicorumque. — 10. M predicta insula. — 11. R et expugnatione cujusdam mire fortitudinis. — 12. M turris cujusdam; R omittit: turris. — 13. R vel nec petiali (sic) nec tarbuca poterat superare (sic) nec aperti (sic) subterfodi. — 14. M omittit. — 15. R civitatis. — 16. R qua usque ripam ex parte civitate (sic) cathene ferre protendebantur. — 17. M usque ad ripam civitatis due. — 18. M ne naves nostre. — 19. R ascendere fluvium; M fluvium transscendere. — 20 R impugnatione. — 21. R omittit. — 22. R omittit. — 23. M R omittunt. — 24. M R occisi sunt. — 25. R omittit. — 26. M scalas super naves. — 27. R accessus. — 28. R omittit. — 29. M pondere; R armis militum fracte. — 30. M R fracte sunt scale. — 31. R probi valde. — 32. M ad coelos. — 33. M Dum. — 34. R autem. — 35. R super aures ad modum monachorum rosi fuerant. — 36. R vero devoti. — 37. M R scilicet. — 38. M omittit. — 39. M a solis; R a seculo.

superius, pontem vero [1] tornatilem inferius et castellum scale imminens [2], per quod totam machinam defenderent [3]. Et [4] quia predicti Frisones [5] de virtute sua [6] non presumunt, sed in Deo spem totam [7] suam ponunt, factis [8] processionibus, premissis jejuniis et orationibus cum lacrimis [9] turrim cum instrumento predicto [10] invaserunt [11]. Erant autem in turre ducenti et quinquaginta [12] electi inter alios pugnatores, qui projicientes super scalam ignem [13] primam partem, quam ad turrim nostri applicuerunt, combusserunt. Unus autem solus ex nostris [14] valde probus, qui cum vexillo turrim conabatur intrare [15], cecidit et mortuus est. Alii vero super aliam partem scale se [16] recipientes [17] inter lapides et inimicorum tela constantes persistebant [18]. Peregrini vero tam [19] nobiles quam alii in sabulo sese [20] projicientes et pulverem super caput [21] aspergentes cum lacrymis et gemitu clamabant [22], ut Deus misereretur populi sui, ne forte dicerent [23] in gentibus [24]: ubi est Deus eorum? Nostri vero residuum scale combuste turri applicantes [25] lacrymis et orationibus peregrinorum vegetati et in Domino confortati per medios ignes et gladios et sagittas et lapides in turrim prosilientes [26] quosdam de [27] Sarracenis interfecerunt. Alii vero in partem inferioris [28] turris sese receperunt [29] et [30] projecto igne superius, cum jam nostri non possent alterius sustinere [31], in scalam sese receperunt. Submisso vero ponte tornatili [32] inferiori [33], multi ex nostris turrim circumdantes [34] et ante turris ostium per totam noctem ignem copiosum accendentes adeo [35] Sarracenos inclusos oppresserunt, quod multi ex eis per fenestras sese [36] in flumen [37] precipitantes [38] submersi [39] in aquis perierunt, aliqui vero auxilio suorum evaserunt. Centum vero et duodecim in turre remanentes sese [40] cum turre [41] et armis et victualibus in manus nostro-

---

1. R omittit; M tornabilem vero. — 2. R imminentes. — 3. M tota machina defenderetur; R que per totum machinam defenderunt (sic). — 4. R omittit. — 5. R sicut Gallici faciunt. — 6. M sua virtute. — 7. R nisi spem suam totam; M Deum totam spem. — 8. R omittit. — 9. M R cum lacrimis et orationibus. — 10. M publico. — 11. R evaserunt (sic!). — 12. M R Sarraceni. — 13. M grecum. — 14. M ex nobis solus; R ex nostris valde probus. — 15. M R intrare conabatur. — 16. M sese; R omittit. — 17. R respirantes. — 18. R omittit. — 19. R tam vero. — 20. R omittit. — 21. M suum. — 22. G omittit. — 23. M dicant. — 24. R omittit: in gentibus. — 25. R cum. — 26. R procedentes. — 27. M R ex. — 28. M inferiorem partem. — 29. M recipientes. — 30. R omittit: et — submisso. — 31. M sustinere ulterius fumum et ignem grecum non valerent. — 32. R tornatuli. — 33. M omittit. — 34. M omittit. — 35. R omittit. — 36. R se. — 37. M fluvium. — 38. M et putantes evadere; R recipientes. — 39. M R sunt; R quasi plumbum in aquis vehementibus; alii vero. — 40. R se. — 41. R in turri cum armis.

rum [1] tradiderunt [2]. Inimici vero nostri, amissa turre, que clavis erat totius provincie [3], et custodes civitatis confusi sunt valde et perterriti. Nostri vero debitas Domino gratias retulerunt et precipue [4], quod tantum decem ex nostris [5] in turrim prosilientes, sicut dictum est, ducentos quinquaginta, quibusdam occisis, fugaverunt. Sarraceni vero vires suas pro posse suo [6] colligentes ripam [7] fluminis nobis oppositam ex parte civitatis fossatis [8], armis, balistis et [9] machinis et viris bellicosis contra nos munierunt [10]. Nobis vero [11] valde periculosus et difficilis est [12] transitus propter fluminis excrementum [13], unde in festo S. Crucis in Septembre, quando litteras has [14] scripsimus, nondum fluvium transieramus vel civitatem obsederamus, sed preparantes naves et alia [15] ad transitum necessaria novos exspectamus [16] peregrinos, qui tunc [17] ex qualibet mundi parte [18] cum multitudine copiosa et innumerabili [19] veniunt ad obsidionem civitatis, sicut [20] nobis nunciatum est [21]. Multi vero [22] de [23] Sarracenis, dum essemus in obsidione [24], ad nos transierunt, ut baptizarentur. Multi vero [25] plures devenissent, sed fluvium transire de facili [26] non poterant; quidam enim [27] flumine submersi sunt [28], alii vero a suis interfecti [29]. Dum hec in exercitu Domini [30] agerentur, Soldanus timens sibi [31], ne regnum Aegypti amitteret, metuens etiam [32] ex alia parte guerram Sarracenorum in se insurgentium [33], ut regnum Damasci sibi aufferent, milites cum armis et munitionibus bellicis, qui erant in munitione [34] montis Thabor, misit Damascum, partem vero in Aegyptum. Munitionem vero, quam [35] fere [36] per septennium cum multo [37] labore et innumerabilibus expensis inter Accon et Jerusalem quasi clavum [38] in oculis nostris construxerunt [39], destruxerunt [40] penitus et everterunt [41]. A Domino factum est istud et mirabile in oculis

---

1. M nostras. — 2. R omittit: Inimici — Nostri. — 3. M terre et patrie et civitatum valde confusi sunt. — 4. M in eo quod tuum; R eo. — 5. MR sicut dictum est, prosilientes ducentos et quinquaginta, quibusdam occisis, superaverunt. — 6. M pro posse suo vires suas. — 7. M ipsam. — 8. M muris terre, armis, balistis, fossatis et. — 9. R omittit. — 10. R muniverant. — 11. MR omittunt. — 12. R omittit. — 13. M incrementum. — 14. M has litteras. — 15. M vasa. — 16. R exspectabamus. — 17. M sunt; R vero. — 18. R parte mundi. — 19. R obsidionem; M ad obsidionem. — 20. R autem nunciatum est nobis; M. nuntiatum est nobis. — 21. R festinabant. — 22. R autem. — 23. MR ex. — 24. M sabulo. — 25. M venissent; R ex Saracenis venissent. — 26. MR de facile transire. — 27. M vero; R in. — 28. M omittit. — 29. M omittit. — 30. R Dei. — 31. M ibi timens; R sibi timens regnum Egypti amittere. — 32. M omittit. — 33. R surgentium. — 34. M monte; R omittit: montis. — 35. M que. — 36. R omittit. — 37. R magno. — 38. M clavem. — 39. R construxerant. — 40. R destruxit — delevit. — 41. M subverterunt.

nostris (Matth. XXI, 42) fuit [1], quia, si [2] exercitus Domini per annum munitionem [3] destruere posset, ei [4] sufficeret [5]. Civitatem etiam [6] Gibel timore christiani exercitus [7] destruxerunt et etiam [8] alia oppida [9] fere, ut credo, quinque inter [10] Tyrum et Damascum everterunt, Domino [11] timorem eis ministrante [12] et hoc in nobis [13] et pro [14] nobis et [15] sine nobis operante. Ut autem [16] breviter, que in hoc anno presenti Dominus operatus est, perpendatis, in principio guerre Soldanum de campo fugavimus, postea vero casalia ejus incendimus [17] et partem terre ejus [18] vastavimus [19], duas munitiones in via Jherusalem, scilicet Districtum et Cesaream firmavimus, montem Thabor et civitatem Gibeli cum aliis quibusdam munitionibus timore exercitus Domini Sarraceni destruxerunt, terram Aegypti navigio ingressi sumus, turrim, que clavis erat universe terre Aegypti, in medio fluminis Nili sitam cepimus, cathenas ferreas, que a turre usque ad civitatem protendebantur, ne naves [20] possent fluvium ascendere, confregimus, pontem etiam ex [21] navibus factum juxta cathenas ferreas destruximus [22]; Soldanus vero pre dolore turris mortuus est. Confidimus autem in Domino, quod ipse, qui bene incepit suum negotium [23], in proximo [24] consummabit (Phil. I, 6). Ut autem confiteantur Domino omnia opera sua [25] et mirabilia ejus filii hominum (Psalm. CXLIV, 10—12), glorificate eum et confitemini illi, quia fecit nobiscum misericordiam suam! Orate autem [26] incessanter pro nobis, ut ipse de terra Aegypti reducat nos in terram promissionis in columna nubis et ignis (Exod. XIII, 21), mare rubrum [27] pervium faciat, in terra deserta et [28] invia et inaquosa [29] nobis appareat, aquas Marach dulces nobis faciat [30] (Exod. XV, 23—25), aquas dulces de petra deserti [31] eliciat (Exod. XVII, 5—7), carnes in vespere et manna in mane tribuat (Exod. XVI, 15), a serpentum morsibus nos defendat (Numer. XXI, 8), calciamenta nostra incontrita et vestimenta nostra [32] incorrupta (Deuter. XXIX, 5) custodiat et transito Jordane (Jos. III, 15—16) terram promissionis in funiculo distributionis dividat, ipso prestante, qui ait: Vado [33] vobis parare locum;

1. M R omittunt. — 2. M R universus. — 3. M illam. — 4. M illi. — 5. R et everterunt Sigybel. — 6. M illam et. — 7. R omittit. — 8. M R omittunt. — 9. M quinque. — 10. R sive Tygrum. — 11. G omittit. — 12. R immittente eis; M eis timorem ministrante. — 13. M omittit. — 14. M in. — 15. R omittit. — 16. M omittit. — 17. M succendimus. — 18. M sua. — 19. M omittit: duas — terram. — 20. M fluvium ascenderent. — 21. M de. — 22. M sequentia omittit: Soldanus — est. — 23. M negotium suum. — 24. M feliciter. — 25. M ejus. — 26. M eum. — 27. M nobis. — 28. M omittit. — 29. M aquosa. — 30. M faciat nobis dulces. — 31. M nobis. — 32. M omittit. — 33. M Vade.

in domo Patris mei[1] mansiones multe sunt (Joh. XIV, 2)!

a. [2] Orate [pro] sociis defunctis, scilicet pro magistro Walthero de Tornacho, archidiacono ecclesie nostre, per quem Dominus in Acconensi civitate multa bona operatus est! Orate pro magistro Constantio de Duacho, decano ecclesie nostre, pro domino Johanne de Cameracho, ecclesie nostre cantore, pro domino Reinero, quondam clerico nostro, nunc autem Sancti Michahelis in Accone pastore, pro H., serviente nostro, et pro aliis de exercitu Christiano nobis ministrantibus! Orate etiam pro sociis nostris defunctis, qui, nobis in hoc exilio relictis, ad Dominum feliciter transierunt, scilicet pro magistro Thoma, cancellario Noviomensi, pro magistro Leonio, qui legebat de theologia in civitate Acconensi, pro magistro Alexandro, nepote magistri R(oberti) cardinalis, pro Johanne juniore de Cameraco, nepote cantoris nostri, qui, relictis omnibus pro Christo cum divitiis suis, migravit ad Christum! Quidam autem de familia nostra in expugnatione turris martirio coronati sunt. Magister vero Reinaldus de Barbachon, ecclesie nostre quondam thesaurarius, cum in nocte pentecostes (3. Jun.) mamatutinas audisset, missa autem de die solempniter celebrata, flexo genu ante altare recepit viaticum. Expleto vero vespertino officio, jussit sibi sterni lectum juxta capellam nostram in modico tentorio. Nocte vero eum unximus oleo sancto infirmorum, ipse continuo habens in ore eum, quem fideliter in vita sua predicaverat, imminente diluculo cum laude Dei et gratiarum actione migravit ad Dominum. Ego vero per duos menses ante Damiatam fere usque ad mortem infirmatus sum, quam ad laborem et dolorem, forsitan peccatis meis exigentibus, ad me reservabit Dominus, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen.

b. [3] His autem litteris prescriptis et latore presentium festinante ceteros nuntios recepimus, quod Soldanus, frater Saladini, qui terram promissionis post mortem fratris sui contra Christianos detinuerat, cum audisset, quod turris Damiate capta esset, vitam malam morte pejore pre dolore finivit. Novem vero naves cum domino Petro Hannibal et quibusdam aliis Romanis in hebdomada post festum S. Bartholomei (26. Aug. — 2. Sept.) in portu Damiate applicuerunt. Dominus vero P(elagius), Albanensis episcopus, Apostolice Sedis legatus, cum uno principe Romanorum Accon devenit, quem de die in diem cum magno desiderio et spe capiendi civitatem in adventu suo Christi exercitus exspectabat. Datum in exercitu Damiate VIII die post exaltationem S. Crucis.

---

1. M vestri. — 2. Sequentia solus G. continet. — 3. Sequentia solus M. offert.

V. Initio Septembris 1219. 1. Editio: Martène, Thes. anecd. III, p. 294—300. 2. Codices: Parisiensis No. 5695, f. 82ᵇ—85ᵃ (M.), Riantii f. 147ᵛ—153ʳ (R).

Sanctissimo patri ac domino Honorio, sancte et universalis ecclesie summo pontifici, J(acobus), divina providentia Acconensis ecclesie minister humilis, tam devotam quam debitam cum osculo pedum reverentiam.

Cum orientalis ecclesia ab origine sua instar illius regionis, que a dextris regis in vestitu deaurato virtutum circumdata varietate astitisse perhibetur, prerogativa regionis floruit et sue lucis radios ad partes occidentales transmiserit, a tempore perfidi Machometi usque ad tempora nostri consenescentis mundi, die vergente ad vesperam passa eclypsim tetendit ad occasum, immo fere pervenit ad defectum, et que crebris pressurarum tunsionibus concussa, sevientis inimici vibratam hastam cedere nesciens ad pugnam edoctam constanter sustinuit, fallacibus pseudopropbete persuasionibus et carnalibus voluntatis illecebrosis fluctibus emolita et miserabiliter irretita, immo graviter sauciata succubuit, et que nutrita erat in croceis, amplexata est stercora (Thren. IV, 5), derelicta a Domino tamquam umbraculum in vinea et tamquam tugurium in cucumeratio (Jes. I, 8), que tantum in quibusdam membris suis, quasi pauci racemi finita vindemia et pauce olee post concussionem olive (cf. Jes. XVII, 5. 6), que Job in terra hac et Loth in terra Sodomorum quasi lilium inter spinas (Cantic. II, 2), inter malleum et incudem adhuc perseverans cogitur proclamare: O vos omnes, qui transitis per viam, attendite et videte, si est dolor, sicut dolor meus (Thren. I, 12), filios enutrivi et exaltavi, ipsi autem spreverunt me (Jes. I, 2)! Quomodo obscuratum est aurum, mutatus est color optimus (Thren. IV, 1)! Nolite me vocare Noëmi, id est pulcram, sed vocate me Marach, id est amara, quia amaritudine me replevit Omnipotens (Ruth. I, 20)! His vocibus vidua paupercula tempestate divulsa non cessat clamare et coram Domino genua flectere et ad ostium misericordie ejus indesinenter pulsare, cujus afflictionem Dominus respiciens in diebus nostris multis ejusdem ecclesie filiis inspiravit, ut matris sue compaterentur doloribus, qui relictis uxoribus et filiis et venditis terrenis hereditatibus, ut meliorem et eternam in celis consequerentur hereditatem, exierunt de terra et cognatione sua et a domo patris sui egredientes (cf. Gen. XII, 1) ad ipsum extra castra improperium ejus et stigmata in corpore portantes (cf. Gal. VI, 17), contendentes intrare per angustam portam (cf. Luc. XIII, 24),

artam viam peregrinationis, que ducit ad eternam patriam, ingressi et labores multiplices pro nomine Christi sunt aggressi. In hujus autem tam copiose messis ubertate benedicens Dominum corone agni benignitatis sue messuit myrrham cum aromatibus suis, comedit favum cum felle suo, bibit vinum cum lacte suo. Quidam enim maximis tempestatibus, alii variis infirmitatibus, quidam vero proprii sanguinis effusione a torcularibus hujus presentis et contemtibilis vite ad celestia cellaria, ad celi palatia, ad eterna gaudia transierunt. Postquam [1] enim duce Domino in portu Damiate, in [2] campo Taneos juxta [3] Nili fluvium applicuimus, magna pars exercitus [4] Domini [5] quasi ad epulas invitata, orans et exultans [6] Domino per totam estatem fere absque ullo dolore obdormivit in Domino de fluxu ventris [7]. Imminente autem hyemali tempore, cum jam turrim fortissimam, que in medio Nili inter nos et civitatem sita erat, in manu forti et brachio extento (Deuteron. V, 15), cum magno labore et sanguinis effusione nostri mirabiliter [8] expugnassent, ita quod decem ex nostris, qui per scalam turrim ingressi sunt, CC. et L. adversarios [9] partim [10] interfecerunt, partim in captivitatem redegerunt, confregimus et [11] cathenas ferreas, que a turri in civitatem protendebantur, ne naves ad superiora fluminis possent ascendere. Sarraceni vero [12] tot naves in flumine submerserunt totque alia objicerunt [13] impedimenta, quod per totam hyemem in sabulo fluminis [14] laborantes nec naves [15] ad superiora fluminis pertrahere [16], nec fluvium, ut ex propinquo civitatem obsideremus, potuimus pertransire, exceptis paucis admodum [17] navibus, quas [18] magno periculo inter turrim et civitatem, per lanceas et spicula [19] et lapides et ignem et ictus petrariarum deduci fecimus, paucis tamen [20] ex nostris interemtis. Venerabilis autem pater Albanensis episcopus, Apostolice Sedis legatus, absque damno rerum suarum et [21] personarum cogonem suam fecit ad superiora [22] pertrahi fluminis. Ego vero meam cum ducentis [23] hominibus fere, quibusdam tamen ex illis interfectis [24] et vulneratis, deduci feci. Post hec vero barbotam meam cum viginti hominibus in [25] flumine amisi, quorum sex captivi ducti sunt, reliqui vero pugnando

1. Abhinc codex R. — 2. R juxta Campotaneos. — 3. R super. — 4. R nostri. — 5. R omittit. — 6. R ut. — 7. R dolore fluxu ventris obdormivit. — 8. R milites expugnaverint. — 9. R ex adversariis. — 10. R in captivitatem reduxerunt. Confregimus. — 11. R omittit. — 12. R omittit. — 13. R obtexerunt. — 14. R super flumine commorantes. — 15. R nostras. — 16. R non poteramus. — 17. R modum. — 18. R quas cum. — 19. R spiculas, lapides. — 20. R omittit. — 21. R omittit: et person. — 22. R superiora fluminis. — 23. R fere hominibus. — 24. M vulneratus deduci feci. — 25. R amisi in flumine; sex captivi.

viriliter interfecti sunt. Cogo vero [1] Templariorum, cum prope civitatem pertransiret [2] cum triginta fere hominibus, a Sarracenis est detenta [3], qui tamen viriliter resistentes, postquam multos de [4] adversariis occiderunt [5], et cum [6] jam amplius ingredientium Sarracenorum impetum sustinere non possent, circiter [7] quingentos Sarracenos armatos secum in flumine cum navi submergentes ad modum Samsonis plures moriendo quam vivendo (Judic. XVI, 30) peremerunt [8]. In illa autem hyeme non multi ex nostris, multi autem ex Sarracenis [9] nostrorum gladiis interemti sunt [10]. Nam [11] die quadam, cum [12] multi ex Sarracenis cum galeis suis galeas nostras [13] vellent invadere, plusquam mille, qui [14] ad terram Ægypti ex parte nostra descenderunt, a paucis militibus nostris [15] partim interfecti gladio sunt, partim in flumine perierunt. Non longe post tempus [16] cum quadam [17] die fecissent quemdam pontem in superiori parte fluminis, ut ad nos transirent Sarraceni [18], pauci ex [19] militibus nostris occurentes plusquam duo millia interfecerunt. Multi autem ex Ægyptiis, dum fugerent, eo quod Dominus pro nobis pugnaret (cf. Exod. XIV, 14), submersi sunt [20] quasi plumbum in aquis (Exod. XV, 10) vehementibus, nostri vero sani et incolumes, duobus [21] tamen martyrio [22] coronatis, ad castra cum [23] triumpho redierunt. Non [24] placuit tamen divine providentie illud tempus hyemale, quo morati sunt [25] in sabulo, absque multiplici lucro animarum pertransire. Immisit enim Dominus [26] morbum nulla [27] arte medicorum curabilem [28], morbum contagiosum absque fisicis [29] rationibus magne parti exercitus nostri divinitus immissum, vel ad [30] peccatorum purgationem, vel ad majorem promerendam coronam [31]. Femoribus enim et tibiis primo ingrescentibus et [32] deinde putrescentibus, carnibus etiam superfluis in ore suberescentibus, divinitus absque [33] dolore magno languentes et paulatim corde deficientes, cum suis loquendo et jugiter Deum deprecando, more dormientium claudentes oculos et spiritum suum Domino commendantes relictis corporibus ad gaudia supernorum civium evolabant.

In diebus illis venerabilis pater noster R(obertus) de Corchon [34],

---

1. R autem. — 2. R transiret. — 3. R detentus. — 4. R ex. — 5. R ceciderunt. — 6. R omittit. — 7. R circa. — 8. R perhyemerunt. — 9. R Saracenorum militibus. — 10. R sunt interempti. — 11. R in. — 12. R omittit. — 13. R galeis nostris vellent invadere. — 14. R in terram ex parte — descenderant. — 15. R nostris militibus. — 16. R tempore. — 17. R quidam multi ex Saracenis fecissent pontem. — 18. R omittit. — 19. M ex. — 20. R omittit. — 21. R duo. — 22. R coronati sunt martirio. — 23. R magno. — 24. R tamen divine placuit providentie. — 25. R sumus. — 26. R nostris. — 27. R ulla. — 28. R incurabilem. — 29. M fisicis magne parte (sic) exercitus nostri. — 30. R purgationem peccatorum. — 31. R personam. — 32. R omittit: et — divinitus. — 33. R magno labore. — 34. R Corson.

tituli [1] Sancti Stephani in monte Cœlio cardinalis, vir litteratus et devotus, affabilis, liberalis et benignus, zelum Dei [2] habens, et liberationem terre sancte [3] ardenter desiderans [4], feliciter migravit ad Dominum. Una venerat [5] cum patre Parisiensi episcopo et quibusdam aliis nobilibus, qui se et sua Domino obtulerant, quorum nomina scripta sunt in libro vite (Apoc. XIII, 8). Ex asperitate autem hyemis et in [6] tempore frigoris preter [7] abundantiam fluvii et maris intumescentis inundationem [8] multi ex nostris, longe [9] autem plures [10] ex Sarracenis interierunt, et nisi Dominus misertus suorum miserabiliter avertisset, dum aqua marina subito et [11] cum impetu ad castra nostra [12] perveniret, vix aliquis ex nostris evasisset [13], sed nostri, ut [14] credo, divinitus inspirati, paulo ante amplum fossatum fecerunt [15] in sabulo circa castra, non quia maris inundationem, quam nunc [16] advertebant, timuerunt [17], sed ut naves nostras absque periculo ab inferioris [18] parte fluminis ad superiora per [19] fossatum trahere valerent [20]. Cum autem [21] maris aqua [22] sevientis et ripas per unum milliare versus castra nostra egredientis metas consuetas excedens redundaret, quidquid invenit extra fossatum [23] nostrum, submersit, scilicet tentoria cum victualibus, quibusdam ante ex nostris submersis, alii, qui se [24] infra [25] fossatum receperunt, per Dei gratiam evaserunt. Cum autem ad fossatum perveniret et ab [26] alveo fossati usque ad alveum fluminis perflueret, ruptum est fossatum nostrum ex parte castrorum nostrorum in quibusdam locis, et cum jam [27] inciperemus submergi [28], obicientes vela navium cum tabulis et sabulo et cadaveribus [29] animalium subversorum cum ingenti labore, sicut Domino placuit, tam periculosum et improvisum diluvium evasimus [30]. Interim autem, dum [31] hec agerentur a nostris, venerabilis pater Albanensis episcopus, Apostolice Sedis legatus, una cum patriarcha Jerosolymitano et

---

1. R Beati (Stephani, cujus nomen omittitur). — 2. R Domini. — 3. R sancte terre. — 4. R Corpus magistri Roberti de Corson inventum fuit siccum et integrum et sine fetore et sine putredine in spelunca, ubi positum fuerat et per annum et sex septimanas cum sacris vestimentis suis, in quibus sepeliebatur, adhuc translatum erat Jherusalem, feliciter migrans ad Dominum una cum venerabili patre. — 5. R omittit. — 6. R et terrore frigoris. — 7. R solitam habundantiam et maris. — 8. R inuntocione (sic). — 9. R omittit. — 10. R plures tamen — interierunt, unde Dominus. — 11. R omittit. — 12. R subito ad castra nostra cum impetu. — 13. R evasisset ex nostris. — 14. R divinitus, ut credo, inspirate (sic), paululo. — 15. R fecerant. — 16. R vertebant. — 17. R tumorem. — 18. R inferiori. — 19. R fossati. — 20. R valuerunt. — 21. R omittit. — 22. R aqua maris. — 23. R extra fossatum nostrum invenit. — 24. R omittit. — 25. R intra. — 26. R usque ad alveum. — 27. R omittit. — 28. R mergi abicientes. — 29. R cadavera animalium submersarum (sic). — 30. R invasimus. — 31. R cum.

archiepiscopis et episcopis et universo clero, indicto [1] a principio triduano jejunio in pane et aqua qualibet VI. feria, cum psalmodia [2], litania et devotis supplicationibus [3], nudis pedibus in processione procedentes populum exhortabantur [4], ut clamarent [5] in celum et divinum implorarent auxilium', in illo solo spei anchoram figendo, qui salus est humilium, consolator afflictorum, et miseriarum [6] medela, qui non in fortitudine equi voluntatem habebit (Psalm. CXLVI, 10) [7] et qui potens est [8], quando vult, vincere [9], et quomodo vult, eque in paucis [10] ut in multis. Omnia autem prostibula et eos, qui tabernas ad potandum frequentabant [11], eos etiam, qui cum deciis et aleis [12] tam sanctum negotium, quantum in se erat, fedantes [13] et corrumpentes ludebant [14], partim per excommunicationis sententiam ab [15] exercitu Christi vir providus et in officio sibi commisso sollicitus minabat [16]. Imminente vero Quadragesima, misertus Dominus afflictionis populi sui, cum jam naves per predictum fossatum ad superiora fluminis cum magno labore traheremus [17] et fluvium [18] absque magna effusione sanguinis [19] transire nequaquam valeremus, immisit Dominus regi [20] et exercitui Egyptiorum [21] tam pingui [22] unum formidinis aculeum, quod nocte fugientes castra sua cum tentoriis et partem [23] magnam suppellectilis sue et navium et animalium nobis reliquerunt. Illi vero, qui erant in civitate, videntes, dominum suum cum universo exercitu suo a facie nostra fugisse, fugerunt ex majore parte ita se comprimentes [24] in porta, quod fere mille utriusque sexus in compressione suffocati mortui sunt. Alii autem [25] omnes fugere proposuerant et nobis vacuam relinquere civitatem, sed nostri festinantes et summo mane fluvium absque hostium [26] impedimento transeuntes cinxerunt [27] undique civitatem, tam per aquam quam per terram eam [28] obsidentes, pontem etiam fortissimum super naves fabricaverunt [29], ut hi, qui in sabulo ex parte alia ad custodiendum fluvium et portum remanserant, si opus esset, auxilium absque mora et impedimento ferre possent. Audiens autem Coradinus, rex Damasci, fratrem suum, scilicet Soldanum Egypti, predicto modo fugisse, congregata multitudine copiosa Turcorum, descendit [30] ad partes Egypti, ut fratri suo et civitati obsesse

1. R jejunio a primo triduano et in pane. — 2. R et letania. — 3. R orationibus. — 4. R exhortabatur. — 5. R ad Deum et divinum. — 6. R miserorum. — 7. R n. t. n. b. e. — 8. R vincere. — 9. R omittit. — 10. R omittit. — 11. R falsi cristiani more dyaboli et in eos, qui. — 12. R ludebant. — 13. R defendentes. — 14. R omittit. — 15. R omittit: ab — vir. — 16. R eliminabat. — 17. R transissemus. — 18. R fluvium autem. — 19. R magna sanguinis effusione. — 20. R Egyptiorum. — 21. R ejus. — 22. R fugitivum formidinis aculeum. — 23. R ex parte magna. — 24. R componentes. — 25. R vero. — 26. R omittit. — 27 R occurerunt civitatem undique. — 28. R omittit. — 29. R fecerunt. — 30. R descendens.

succurreret [1] festinanter. Sed et illis, qui juxta Euphratem fluvium [2] commorantur et qui in partibus Babylonie et Alexandrie [3], in partibus etiam orientalibus [4] valde remotis habitant [5], in unum contra nos congregatis, nostris non visum est [6] tante multitudini expedire cum armis occurrere, eo quod magna pars ex nostris egritudine detinebatur, equi vero nostri ex majori parte per totam hyemem mortui fuerant, residui vero debiles erant [7] et macilenti. Habito autem [8] consilio, ex utraque parte fossati [9] cum propugnaculis nostrum cinximus exercitum. Turci vero tam per fluvium cum galeis, quam per terram cum gladiis, arcubus et balistis ex parte fossati in sabulo insultum acerrimum contra nos facientes, divino nos protegente subsidio, ad castra sua confusi redierunt, duobus vero [10] millibus ex ipsis partim vulneratis [11], partim interfectis, de nostris vero [12] pauci admodum interfecti sunt, quidam autem leviter vulnerati. Sed et machinam vehementer succensam, quam super naves fabricatam ad pontem nostrum, ut ipsum [13] comburerent, transmiserant, absque aliquo pontis damno nostri retinuerunt. Extunc autem expectabant Sarraceni, ut, quando insultum in civitatem faceremus, ipsi ex alia parte insultum in nostra castra facerent et ita [14] nos ab impugnatione civitatis [15] retraherent et impedirent [15]. Nos interim [16] petrarias, tribuceta, scalas et alia bellica preparantes instrumenta, sub terra etiam [17] fodientes, ut turres murorum [18] dejiceremus, vel civitatem per meatus subterraneos ingrederemur [19],

---

1. M succurrerent. — 2. R fluvium Effratem. — 3. R Alexandrie et Babilonie. — 4. R et origentalibus. — 5. R habitabant. — 6. R expedire tante multitudini. — 7. R fuerunt — 8. R omittit. — 9. R cum fossato propugnaculis nostris. — 10. R fere. — 11. R interfectis, partim vulneratis. — 12. R autem. — 13. R omittit. — 14. R omittit. — 15. R omittit. — 16. R nos penetrantes tribuca et. — 17. R etiam. — 18. R minorum. — 19. R Contigit autem die decollationis S. Johannis Baptiste, quod ad sedandum animum populi nostri potentes exierunt habentes in firmo proposito contra Sarracenos bellum agere, cumque ad fossatum eorum pervenissent nostri, ipsi fossatum illud turpiter emiserunt indefensum, nostri vero neminem invenerunt insistentem, quia, cum procederent, Sarraceni ordine retrogrado se elongaverunt. Majores autem exercitus nostri considerantes, quod non expediret nobis eos iterum insequi, cum non possemus eos comprehendere et gens nostra, que pedes fuit, siti et calore sabuli et armorum pondere cruciaretur, perpendentes et asseruerunt nobis expedire, quod ad tabernacula nostra reverteremur, et revertentibus nostris quidam ex Sarracenis a latere quodam retro lat(er)ic(ul)is, clavis et pilis et igne greco nostros molestabant. Quidam nostri pedites et etiam ex militibus non valentes sustinere terga dederunt in fugam, versus licias nostras reversi sunt irrevocabiles, sed magna pars calore et siti in sabulo extincti sunt, Sarraceni in milites nostros post modum vehementer irruerunt, adeo nostri(s) in personis et equitaturis multa dampna intulerunt, et ita inflictibus illis perdidimus cc mi-

confidimus in Domino, quod civitatem tradet in proximo in manus Christianorum, pauci enim in civitate remanserunt et victualium penuria quam plurimum affliguntur. Coradinus etiam cum magna parte exercitus in proximo recedere cogebatur, eo quod audierat, Soldanum Iconii et regem Armenie et filium Saladini cum innumerabili multitudine tam equitum quam peditum fines ejus ex parte Halapie et Damasci ingressos et contra ipsum Coradinum, ut terram suam sibi auferrent, pugnaturos. Obtenta autem a nobis civitate Damiate, que clavis est totius Egypti, adjuvante Domino, totam terram residuam de facili Christi subjiciemus imperio et sic demum cum gaudio et exultatione, cum triumpho et gratiarum actione ad terram promissionis, ducente Domino, et orationibus nostris cursum dirigentibus, revertemur.

Sciatis, quod ad passagium Pasche de statu exercitus crucis Christi pro fide Christi coram Damiata decertantis, qualiter scilicet in hyeme proxime preterita equoreis et igneis, aëreis et hostium in transitu fluminis exponebatur periculis, vobis ad plenum significamus. Quomodo autem in negotio predicto postmodum processum sit, presentibus declaramus. Scitis, quod per totam estatem preteritam captioni civitatis per ingeniorum erectionem et frequenter per terram et aquam insultui vacavimus et, cum predictis operam daremus, Sarraceni, agminibus factis et bellis ordinatis, in manu potenti licias nostras expugnabant ita violenter, quod licias nostras semel intraverunt, quos nos potenter ejecimus et tam equorum quam personarum stragem fecimus copiosam. Et hujusmodi vexatione nos a proposito nostro, quod quandoque proximum fuit effectui, revocabant. Cumque consideraremus, quod sine bello difficili tantum opus non perficeremus, habita prius magna deliberatione, quis castra nostra custodiret, et qui nobiscum egrederentur, et quis galeas et vasa nostra dirigeret per flumen ad expugnanda vasa et capienda tentoria inimicorum nostrorum, de communi consilio cleri et militie, majorum et minorum de liciis nostris, agminibus factis et bellis nostris dispositis, tam viriliter quam potenter in die decollationis B. Johannis Baptiste (29. Aug.) ad sedandum murmur populi et quorumdam clericorum exivimus habentes in firmo proposito, quod, si Sarraceni per virtutem sancte crucis et per ministerium nostrum bello succumberent campestri, nos in castris eorum, que nobis vicina erant ad unam leucam, hospitaremur et ita nostris per interpositionem nostram securitatem prestaremus invadendi civitatem et sic cum cuneis ordi-

---

lites, de militibus Templi et Hospitalis et aliis peregrinis quidam capti, quidam interfecti sunt, de populo perdidimus circa duo millia. Confiteantur etc.

nate incedentibus a castris nostris elongaremus. Similiter Sarraceni, bellis ordinatis, a castris suis exibant, ita quod de bello securi esse credebamus et, nobis precedentibus, illi pedem referebant. Cumque ad fossatum eorum devenissemus, quod ipsi ad emittendum galeas suas in mare effoderant, illi fossatum illud turpiter dimiserunt indefensum. Nostri vero transeuntes neminem invenerunt resistentem, quia, quando procederent, Sarraceni ordine retrogado se elongaverunt. Majores autem exercitus considerantes, quod non expediret ita eos insequi, cum non possemus comprehendere et gens nostra, que pedes fuit, siti et calore sabuli detenta et armorum pondere cruciaretur, perpendentes etiam, quod non prodesset nobis ad castra eorum progredi, quia ipsa tentoria sua subito fuerant asportata, cum assensu minorum affuit nobis expedire, quod ad tabernacula nostra reverteremur, et revertentibus nobis, quidam ex Sarracenis a latere, quidam ante, quidam retro, lanceis, sagittis, clavis et pilis et igne greco nos molestabant, ita quod nostri pedites et quidam etiam ex nostris militibus non valentes sustinere, terga dederunt et versus licias nostras in fugam conversi sunt irrevocabiles et nos in mediis conflictibus reliquerunt auxilio eorum destitutos, quorum magna pars calore et siti in sabulo fugiendo extincti sunt. Sarraceni vero in milites postmodum ita vehementer irruerunt, quod personis et equitaturis intolerabilia damna intulerunt, quod quidam ex militibus nostris non sustinentes, quidam inde indignati hostes impetebant. Sed Sarraceni includentes dispersos, qui eorum consuetudinem non noverant, eos in tantum clavis et ensibus, pilis et igne greco agitabant, quod ipsi succubuerunt, et ita in conflictibus illis perdidimus ducentos milites de militibus Templi et Hospitalis et aliis peregrinis, inter quos nobiles viri electus Belvacensis, dominus Walter, domini regis Francie camerarius, filius ejus vicecomes de Bellomonte, dominus Johannes de Archies, dominus Andreas de Esporesche, dominus Andreas de Nantuel, frater supradicti electi, et alii nobiles viri, quidam capti, quidam interclusi sunt. De populo vero perdidimus circa duo millia. Inimici vero crucis Christi nostros taliter cedendo et tabescendo eos nos usque ad licias nostras insecuti sunt et post hanc nostram confusionem cum spoliis suis ad tabernacula sua reversi sunt non sine tumultu, cachinno et derisione, nec sine damno magno reversi sunt et singulis diebus coram liciis nostris revertentes verbis nos contumeliosis irritant et obprobriis lacessunt. Ad hec sciatis, quod quidam peregrini metu, quidam, quia moram fecerant annuam in exercitu, ad transfretandum se preparabant, quod remanentibus timorem pariter generat et rancorem. Preterea noveritis, quod, sicut a quibusdam exeuntibus a civitate sponte sua et ab aliis in fugiendo captis didicimus,

quod inclusi non habent, quod manducent, qui in tantum fame artantur, quod in proximo oportet, ut se captivos reddant, vel aliquo alio modo pacem faciant, et capta civitate, cum adjutorio pauxillo in residuum terre ingressum habebimus facillimum et, terra subjugata cum Dei adjutorio, in Judeam revertemur, muros matris nostre Jerusalem et aliarum munitionem, que sunt in Judea, reedificaturi, quarum muri, turres et propugnacula ad terram funditus posternuntur.

Nachtrag.

Durch die Güte der Herren Proff. E. Winkelmann und Holder-Egger bin ich in den Stand gesetzt, zu den Bd. XIV, S. 97—118 mitgeteilten Briefen einige Korrekturen resp. Emendationen zu geben. S. 97, Z. 4 des Textes lies: Palestrina statt Frascati; S. 101, Z. 34—38 war der ganze Passus von: simia (so ist richtig zu lesen) bis fructus als aus Bernards Schrift De consideratione II, c. 7 wörtlich entlehnt zu charakterisieren; S. 102, Z. 34: sepeliendus, Z. 36: oculata; S. 103, Z. 26: prelegi, Z. 31: ut; S. 104, Z. 9: actioni, Z. 16: contemplationi, Z. 20: penitentiarius (für provincialis?), Z 23: die Stelle: canes ... latrare stammt aus Jes. 56, 10, Z. 39 statt quum ist wohl quando zu lesen; S. 105, Z. 21: statt quum ut quoniam zu lesen, ebenso S. 108, Z. 26; Z. 109, Z. 7 ist wohl ut zu tilgen; S. 110, Z. 1: conformabantur, Z. 15: Dei einzufügen, Z. 20: aliud, Z. 24: a nobis, Z. 34: juris dictionem; S. 111, Z. 5—6: confugerant, Z. 13: meretrices, Z. 36: flagitia; S. 112, Z. 8—9: Per quam ... universi? Z. 17: secundum, Z. 21: moniti sunt, Z. 23: ut ab errore; S. 113, Z. 37: quando, Z. 39: quandoque; S. 114, Z. 8: Postquam (?), Z. 22: sic ut; S. 115, Z. 12: quando; S. 116, Z. 22: exspectabamus (?); S. 117, Z. 22: Domine, Z. 25: tamen (für tam), Z. 29: confinio.

NACHRICHTEN.

Zur alten Kirchengeschichte

von

F. Arnold.

---

*1. Dr. H. Veil, Justinus des Philosophen und Märtyrers Rechtfertigung des Christentums (Apologie I und II) eingeleitet, verdeutscht und erläutert. Strafsburg, Heitz. XXXII und 146 S. (5 M. 60 Pf.) Der Verfasser hat in dem Programm des von ihm geleiteten Gymnasiums im Herbst 1893 die Apologieen Justins in deutscher Übertragung veröffentlicht. In dem vorliegenden Buch übertrifft der Umfang der Erläuterungen den des Textes etwa um das Fünffache. Bei der Verdeutschung erstrebte Veil nicht eine photographisch-mechanische Treue, sondern die künstlerische eines guten Stichs, der die oft nur mit Mühe zu erkennenden Absichten eines alten Meisters klarzustellen unternimmt. So viel ich sehe, hat dies im allgemeinen nicht unbedenkliche Programm in diesem Falle keinen Schaden gestiftet. Die ausführliche Disposition soll die schon jetzt vorherrschende Ansicht begründen, dafs beide Apologieen ein Ganzes ausmachen, jedoch in der Weise, dafs II nicht als Anhang zu I, sondern als integrierender Bestandteil der Schutzschrift erscheint (ähnlich F. Chr. Boll in Illgens Zeitschr. f. d. hist. Theol. XII, 2, 1842). Hiernach hätten die II, 1 ff. erzählten konkreten Vorgänge dem Apologeten die Feder in die Hand gedrückt. Die Worte II, 1 *τὴν τῶνδε τῶν λόγων σύνταξιν ποιήσασθαι* erklärt Veil von der Abfassung der ganzen Schutzschrift. — Aber der Unterschied in der Färbung der I. und II. Apologie ist so grofs, dafs beide nicht unter denselben psychologischen Bedingungen entstanden

sein können. Schwerlich wäre es Justin gelungen, die persönliche Erregung über die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit so lange zurückzudrängen und erst am Schlufs mit starken Accenten hervorbrechen zu lassen. Der Eindruck, dafs diese Dinge am Anfang hätten zur Sprache kommen müssen, hat vielleicht dazu mitgewirkt, dafs in der Handschrift Apol. II vor I gestellt ist. Veil sucht freilich die geplante innere Zusammengehörigkeit durch die Behauptung zu erweisen, I, 46 werde auf Ausführungen hingedeutet, die II, 5 und II, 10 gegeben würden. Aber Justin sagt an der ersteren Stelle nur, für jetzt (*ταννν*) sei es nicht nötig, den Grund für gewisse Thatsachen anzuführen, z. B. zu zeigen, weshalb Christo der Name Jesus gegeben sei. 1) kündigt Justin hier nichts an; 2) ist zwar II, 5 von der Sache die Rede, aber nicht eingehender als I, 33; 3) die Gedankenreihen, auf welche Justin I, 46 hindeutet, sind nicht in der Apologie, sondern an verschiedenen Stellen des Dialogs ausgeführt (z. B. c. 111. c. 113. c. 115. c. 131). Mit den übrigen I, 46 berührten Punkten steht es ebenso; 4) aus I, 46 lassen sich also nicht die von Veil gezogenen Folgerungen ziehen, wohl aber andere, die viel wichtiger sind: Justin hat in seiner Apologie nicht seine ganze Christologie entwickeln wollen; eine vollständige Kenntnis derselben kann nur aus dem Dialog gewonnen werden; 5) wenn der Übergang am Schlufs von I, 12 mit dem von I, 68 zu II, 1 grofse Ähnlichkeit hat, so läfst sich doch daraus nur folgern, dafs die Schrift in verschiedenen Ansätzen entstanden ist. — Die drei Aktenstücke mit der Einleitung I, 68 hält Veil sämtlich für fingiert und für spätere Zusätze, die ursprünglich alle hinter II, 15 standen. — In den Anmerkungen zu I, 65 (Herrnmahl) werden Jülichers Einwendungen gegen die Konjekturen Harnacks durch neue Argumente verstärkt. — Jedenfalls hat Veil ein brauchbares Hilfsmittel zum Studium der Apologieen geboten.

* 2. Dr. Wilh. Flemming. Zur Beurteilung Justins des Märtyrers. Leipzig, Dörffling & Franke. IV u. 76 S. (1 M. 20 Pf.) Diese Schrift will die Frage beantworten, inwieweit die Lehre Justins von der Erlösung und vom Heilserwerb mit heidnischen Elementen durchsetzt sei. Die Einleitung wendet sich gegen das Verfahren Engelhardts, nach Apol. I, 6—20 das gesamte christliche Bewufstsein Justins zu konstruieren, betont, dafs der Dialog als die wichtigste Quelle zu gelten habe, und wendet sich gegen Clemen, der (ähnlich wie jetzt Veil) in der letztgenannten Schrift eine Weiterentwickelung der Ansichten Justins ausgesprochen findet. In dem Abschnitt über die Anthropologie konstatiert Fl. Unabhängigkeit von Plato, Anlehnung an die Stoa. Die Lehre von der Willensfreiheit wird freilich von Justin sehr stark betont, aber die sittliche Erkenntnisfähigkeit

läfst er nur formell bestehen, sachlich reduziert er sie aufs äufserste. Es ist ein christliches Interesse, das ihn zur Betonung der Freiheit führt: Hoffnung auf Seligkeit auf Grund der Vergeltung. Der Tod ist eine Folge der Sünde Adams (D. 88. 316 A. — Apol. I, 18 u. ä. ist bedeutungslos). Die Erbsünde kennt Justin nicht; er verlegt das, was nach der Kirche innerlich ist, hinaus aus dem Menschen: die Dämonen sind die personifizierte Sündenmacht. — Nur in Christo giebt es Heil (Dial. 44); dafs von Gerechten vor Christus die Rede ist, erklärt sich aus apologetischem Übereifer. Die Knechtung der Menschen unter die Sündenmacht läfst die Erlösung nötig werden. Unrichtig ist Engelhardts Behauptung, Justin lasse die Erlösung in der ungenügenden Ausrüstung des Menschen begründet sein. Bei der Lehre vom Werk Christi hat Engelhardt den Inhalt der von Christo gebotenen Belehrung zu eng gefafst, und sein Werk zu sehr darauf beschränkt: Christus ist auch Helfer von den Dämonen und Befreier vom Tode, sein Leiden und Sterben hat sühnende und loskaufende Kraft. Der erhöhte Christus leitet seine Gemeinde (D. 30, gegen Engelh. 185). Man darf diese Dinge nicht als blofse Wortentlehnungen aus der Tradition beurteilen. Christentum und Philosophie verfolgen nach Justin das gleiche Ziel; aber nur das erstere erreicht es. Der Glaube hat allerdings bei ihm intellektualistische Färbung: er ruht auf dem Weissagungsbeweis; aber dieser selbst ist religiös fundamentiert. Auch an anderen Punkten werden die Aussagen Engelhardts über Justins Intellektualismus und Moralismus abgeschwächt, anderseits Mifsverständnisse und Fehlgriffe Stählins abgewiesen. Es ist zu bedauern, dafs Flemmings besonnene Apologie des Apologeten nicht nach historischen, sondern nach dogmatischen Gesichtspunkten gearbeitet ist.

* 3. Dr. C. Schmidt, Gnostische Schriften in koptischer Sprache aus dem codex Brucianus herausgegeben, übersetzt und bearbeitet. Gedruckt mit Unterstützung des Königl. Preufs. Kultusministeriums und der Königl. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (v. Gebhardt und Harnack, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur. VIII. Bd., Heft 1. 2.) Leipzig, Hinrichs, 1892. (XII u. 692 S.) 22 M. — Vgl. Jülichers Rezension in den Götting. gel. Anzeigen 1894, Nr. 2, Preuschen in der Th. Litt.-Ztg. Nr. 7, die Berichtigungen von Schmidt ebend. Nr. 10 (Sp. 284), das Referat Th. Litt.-Ber. 1894, 125 f. und die Abhandlung „Die in dem koptisch-gnostischen codex Brucianus enthaltenen beiden Bücher Jeû in ihrem Verhältnis zu der Pistis Sophia untersucht von Dr. C. Schmidt in Berlin“ in Z. f. w. Th. XXXVII, 4 (1894), S. 555—585 (s. auch Harnack, Gesch. der altchr. Litteratur I [1893], S. 171 f.). —

Vor vierzig Jahren wurde zum erstenmal durch die Arbeiten von J. H. Petermann und K. R. Köstlin ein gnostisches System durch die Verwertung eines Originalwerks zugänglich gemacht. Der Wert der Pistis Sophia wurde aber dadurch geschmälert, dafs dieses interessante Produkt des absterbenden Gnosticismus isoliert dastand. Den hingebenden Bemühungen Carl Schmidts, eines Schülers von Erman und Harnack, ist es gelungen, diesen Übelstand zu heben. In dem 8. Bande der T. und U. liegen jetzt vier (resp. fünf) gnostische Originalstücke vor aus dem codex Brucianus. Das erste trägt die Unterschrift „das Buch vom grofsen *λόγος κατὰ μυστήριον*", das zweite, mit dem vorigen offenbar eng verwandt, zeigt in der Mysterienlehre grofse Ähnlichkeit mit dem vierten (anerkannt ältesten) Buch der Pistis Sophia. In diesen beiden Stücken hat Schmidt die zwei Bücher Jeû wiedererkannt, auf welche p. 245 f. und p. 354 der Pistis Sophia Bezug genommen wird. Das dritte (kleine) Stück besteht aus einem Hymnus, von einer fremden Hand auf ein umrändertes Blatt geschrieben, dessen Gedanken mit der Pistis Sophia und den Büchern Jeû in Zusammenhang stehen. Das vierte (sehr bedeutende) Stück stammt offenbar aus der Blütezeit des Gnosticismus und gehört den Sethianern-Archontikern an, während die zwei Bücher Jeû der Sekte der Severianer entstammen. Endlich scheidet Schmidt noch ein fünftes Stück aus, das nach oberflächlicherer Betrachtung zu dem ersten Buch Jeû zu gehören schien, sich aber dadurch unterscheidet, dafs Jeû in ihm nicht als Schöpfer des höheren Pleroma, sondern der unteren Äonenwelt erscheint. Diese Hauptergebnisse Schmidts sind von Jülicher im allgemeinen anerkannt, von Preuschen bestritten worden. Dem letzteren Umstande verdanken wir die präzisere Begründung, welche der Übersetzer in der Z. f. w. Th. seinen Aufstellungen giebt. Vor allem handelt es sich um die Frage, ob das in dem cod. Brucianus erhaltene Werk den aus der Pistis Sophia zu erschliefsenden Merkmalen entspricht, um mit den beiden Büchern Jeû identificiert werden zu können. Wie mir scheint, ist diese Frage allerdings zu bejahen. Wenn sich auch gegen die Formulierung einzelner Thesen in der Abhandlung wie in dem Hauptwerk Einsprache erheben läfst, so wird dadurch die Sache nicht getroffen. (Schmidt giebt z. B. durch die dritte These S. 572 seiner Behauptung eine unnötige Blöfse: dafs der Titel ursprünglich das W o r t „Jeû" enthalten haben müsse, ist gar nicht nötig. Genug, wenn Jeû in dem Werk eine solche Rolle spielt, dafs sich die Bezeichnung „Bücher des Jeû" von selbst nahe legte.) Dafs in der Pistis Sophia Henoch als Schreiber des Buches genannt wird, kann nach Schmidts Ausführungen nicht mehr gegen die Identität geltend gemacht werden. Eher erweckt es Bedenken, dafs in

dem ersten Citat der Pistis Sophia die erste Erwähnung der Bücher Jeû „als ungehöriger Einschub“ getilgt werden mufs. Nicht jedem Leser wird das Argument sofort einleuchten: „Unmöglich konnte der Verfasser in einem Atem behaupten, dafs man die drei κλῆροι in den Büchern Jeû finden werde, und dann wieder, dafs man daselbst die niederen Mysterien finden werde.“ Ich mufs gestehen, dafs diese Bedenken mir auch durch das T. und U. VIII, 480f. Ausgeführte nicht ganz zerstreut sind.

4. Zu Cyprian. In dem Aufsatz „Drei neue Schriften Novatians“ (Theol. Litteraturbl. XV, 41, Sp. 481—487) bespricht Joh. Haufsleiter die unter Cyprians Namen überlieferten Traktate De spectaculis, De bono pudicitiae und Quod idola dii non sint. Inbezug auf die beiden erstgenannten stimmt er den Forschungen C. Weymans und A. Demmlers zu; als Verfasser der Schrift Q. i. d. n. s. proklamiert er aus folgenden sachlichen und sprachlichen Gründen den römischen Presbyter Novatian, obgleich sie seit den Zeiten des Augustin und Hieronymus dem Cyprian zugeschrieben wird: 1) sie fehlt in dem Katalog des Biographen Pontius und in dem catalogus Mommsenianus vom Jahr 359; 2) nur eine unter den von v. Hartel zugrunde gelegten Handschriften nennt Cyprian als Verfasser, verrät aber den kompilatorischen Ursprung dieser Notiz. In drei wichtigen Codices wird der Traktat in recht bezeichnender Weise mit römischen Briefen verbunden; 4) in die Wiedergabe von Min. Fel. Octav. c. 25, 8 ist ein Satz eingetragen, der in De spectaculis eine genaue Parallele hat; 5) die in jener Wiedergabe vorgenommenen sprachlichen Änderungen sind dem Cyprian fremd. Sie weisen ebenso auf Novatian als Verfasser wie die Art des Gebrauchs der Allitteration; 6) die akademische Natur des Traktats pafst mehr für Novatian, als zu der paränetischen Manier des Cyprian. Ferner fehlten in ihm die ausdrücklichen Schriftcitate, und der allzu enge, wörtliche Anschlufs von c. 7 an Donat. c. 5 verriet den Kompilator. Auch die christologischen Sätze weisen auf Novatian.

5. Die Echtheit des Briefes Firmilians im Ketzertaufstreit wird Z. k. Th. XVIII, 2 (1894), S. 209 bis 259 von Dr. Johann Ernst eingehend untersucht. Die geschickt angelegte und gewandt durchgeführte Abhandlung richtet sich gegen die Interpolationshypothese, welche Otto Ritschl (Cypr. v. Karth. u. d. Verf. d. Kirche, S. 126—134) für die ep. 75 Cypr. zu erweisen versucht hatte, unter Billigung von Zöpffel Th. L. Z. 1885, Nr. 13. Ernst macht gegen Ritschl folgende Punkte geltend: 1) ein Widerspruch zwischen c. 6 und c. 25 der ep. 75 findet nicht statt. Die Worte vario discordiae genere c. 25 beziehen sich darauf, dafs Stephan I. den Orientalen die

Exkommunikation blofs androhte, den Afrikanern gegenüber sie ausführte; 2) zwischen c. 22 und 23 besteht ein guter Zusammenhang, die Anführung von Prov. 9, 18 erklärt sich ungezwungen; 3) der aus den ep. 75 vorliegenden Citaten geführte Beweis Ritschls ist weder zwingend, noch bestehen seine Voraussetzungen zu Recht. Sein kritischer Kanon ist falsch, wonach in den von Firmilian herrührenden Partieen die Anführungen, in denen Cyprian ausdrücklich als Quelle genannt wird, sich auf den verlorenen durch Rogatian übersandten Brief beziehen, während in den eingeschobenen Stücken sich Entlehnungen aus den uns überlieferten Briefen des Bischofs von Karthago ohne Quellenangabe finden. Ernst weist nach, dafs sämtliche vier ausdrückliche Cyprian-Citate (ep. LXXV, 5. 7. 15. 18) Entlehnungen aus erhaltenen Briefen sind, und zwar grofsenteils aus derselben Epistel, welcher einer Reihe der anonymen Entlehnungen entstammt. Die Wiedergabe von Stellen aus epp. 69. 73. 74 ohne Nennung der Quelle weist nicht auf einen Fälscher, sondern stimmt mit der Ankündigung ep. LXXV, c. 4: quae a vobis scripta sunt, quasi nostra propria suscepimus . . . (et) saepe repetita memoriae mandavimus: neque obest ... eadem retexere etc. Durch dieses „Generalcitat", das nicht auf den verlorenen, durch Rogatian übersandten Brief zu beschränken ist, werden spezielle Citate überflüssig gemacht. Kurz die Benutzung Cyprians ist in dem ganzen Brief gleichmäfsig; 4) der Widerspruch zwischen Euseb. H. E. VII, 3. 5 und ep. Cypr. 75, 25 ist nur scheinbar; 5) nach Ritschl sollen drei bis vier Hände an dem Brief gearbeitet haben; aber die Stilfärbung ist einheitlich; 6) die Interpolationen können weder zur Zeit Cyprians, noch während des Donatistenstreits stattgefunden haben. Das letztere ist deshalb ausgeschlossen, weil ep. 75 weder dem Augustin noch seinen Gegnern bekannt gewesen ist; 7) die Gründe, welche Ritschl gegen die Annahme vorbringt, dafs Cyprian selbst den Brief aus dem Griechischen übersetzt habe, sind hinfällig. Der ganze Brief ist so, wie er vorliegt, von Firmilian verfafst, von Cyprian ins Lateinische übersetzt. Dafs er so lange verschollen geblieben ist, erklärt sich daraus, dafs Cyprian in seiner Friedensliebe ihn nur in beschränkten Kreisen zirkulieren liefs. — Der Leser dieser Abhandlung wird den Eindruck erhalten, dafs die Interpolationshypothese in der Form, wie sie Ritschl vorgetragen hat, sich nicht halten läfst. Aber Ernst wird nicht jeden überzeugen, dafs bei der ep. 75 alles in Ordnung ist. Die Sache verdient aufs neue untersucht zu werden.

***6.** Arnobius. — In der Programmabhandlung des Paulinum zu Horn bei Hamburg vom Jahre 1893 handelt Pastor Alex. Röhricht de Clemente Alexandrino Arnobii in irridendo

gentilium cultu deorum auctore. (38 S.) Die gut geschriebene Arbeit weist nach, dafs A. seine Nachrichten über die griechische Mythologie aus Clemens direkt geschöpft hat. — Am meisten theologisches Interesse gewährt Arnobius in dem psychologischen Exkurs II, 14—62. Hier entwickelt er seine Ansicht von der media qualitas der menschlichen Seele, wonach sie ebenso sehr der Vernichtung, wie der Verewigung fähig wäre. K. B. Francke u. a. haben ihm deshalb Originalität des Denkens zugesprochen und sein empirisch-kritisches Verfahren gerühmt. Die Frage, welche Quellen der Rhetor in diesem Abschnitte benutzt hat, wird zum erstenmal von Röhricht behandelt in seiner Schrift: Die Seelenlehre des Arnobius nach ihren Quellen und ihrer Entstehung untersucht. Ein Beitrag zum Verständnis der späteren Apologetik der alten Kirche Hamburg, Agentur des rauhen Hauses, 1893. (64 S.) 1 M. 60 Pf. R. weist nach, dafs sich die philosophischen Studien des Arnobius auf den Epikureismus und den Platonismus beschränkt haben (s. bes. adv. nat. II, 30 f.). Dafs er sich in seiner Diktion eng an Lucrez anschliefst, und dafs er seine Gelehrsamkeit in der römischen Mythologie dem Cornelius Labeo verdankt, wufste man bereits. Röhricht führt aber den Nachweis, dafs beide auch den Inhalt seiner Vorstellungen stark beeinflufst haben. Mehr rhetorischer Eklektiker als Philosoph, spielt Arn. die Argumente des einen gegen die Behauptungen des andern aus, und rettet sich schliefslich vor beiden durch den Ausweg der media qualitas. Das einzig Originelle an Arnobius ist also wenig mehr als ein rhetorischer Fechterstreich. Man mufs bedauern, dafs ein an und für sich nicht übler Gedanke auf diese Weise historisch an Wert verliert. Aber nach zwei Seiten hin hat Röhricht unsere geschichtliche Kenntnis gefördert: 1) wird jetzt aus inneren Gründen wahrscheinlich, was Hieronymus chron. ad ann. 2343, Abr. 21 persecut. über die Entstehung der Schrift adv. gentes berichtet; 2) erhalten wir einen neuen Einblick in den Kampf des Christentums mit dem Neuplatonismus. Die Polemik des Arnobius, welche ihn zu seiner Seelentheorie veranlafste, ist nicht nur gegen die pythagoreisierenden Neuplatoniker Cronius und Numenius, sondern vor allem gegen den gelehrten neuplatonischen Christenbestreiter Labeo gerichtet. Und welchen Pyrrhussieg erficht die christliche Apologetik! Mit Recht bemerkt G. Krüger Th. L.-Z. 1894, Sp. 462, dafs die Forschungen über Labeo noch nicht abgeschlossen sind — Auch bei dieser Schrift ist die Darstellung zu loben.

* 7. Franz Overbeck. Über die Anfänge der Kirchengeschichtschreibung. Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. 1892. 65 S. 4°. — Die Kirchengeschichte des Eusebius ist bisher fast nur ihrem Inhalt nach als Quelle verwertet,

fast gar nicht als Denkmal der Kirchengeschichtschreibung untersucht (doch vgl. Briegers Abhandlung über das VIII. Buch, in dieser Zeitschrift III, 586 ff.). Die vorliegende Arbeit liefert den Beweis, wie wenig man sich auf die berühmte Darstellung F. Chr. Baurs in seinen „Epochen der kirchl. Geschichtschreibung“ stützen kann, weil gerade in dem Abschnitt über Eusebius die Mängel seiner konstruierenden Methode grell hervortreten. Bis dahin pflegte man die Baursche Auffassung nur inbezug auf Hegesipp zu modifizieren; Overbeck weist nach, dafs Eusebius keineswegs „das Dogma als den substantiellen Inhalt der Geschichte des Christentums“ betrachtet hat. Dies geht schon daraus hervor, dafs der christlichen Lehre in den drei letzten Büchern der K.-G. gar nicht gedacht wird. Jener Irrtum erklärt sich daraus, dafs Baur die einleitenden Ausführungen des von Eusebius selbst als προοίμιον bezeichneten Abschnitts I, 2—13 als Programm des ganzen Werks ansah, während diese Partie nur accidentell das alte apologetische Problem vom Alter des Christentums zu lösen unternimmt. Trotz dieses accidentellen Charakters erweist sich aber doch das Proömium als höchst charakteristisch. „Man kann es als die lange Pfahlwurzel bezeichnen, mit welcher die K.-G. des Eusebius am tiefsten in den alten Boden zurückreicht, auf dem sie gewachsen ist.“ Und zwar als die erste Kirchengeschichte. Mit Recht bezeichnet sie Eusebius I, 1, 3 als solche. Die Einzelerzählungen, von denen er dort spricht, sind keine Vorarbeiten kirchenhistorischer F o r m, sondern aus den Quellen entnommene Erzählungen kirchenhistorischen I n h a l t s, wie z. B. der Brief der Gemeinden in Lyon und Vienne V, 1 f. Die Apostelgeschichte gehört zwar zu den Quellen des zweiten Buchs (früher hatte Overbeck anders geurteilt H. Z. XII, 434); aber sie galt weder ihm als Kirchengeschichte, noch können wir sie so ansehen, da die Kirche nicht das Subjekt der Erzählung des Lukas ist, sie ihm überhaupt nicht als geschichtsfähiges Subjekt erschien. Das „Merk- oder Gedenkbuch“ des Hegesipp ist freilich von Sozomenos und Hieronymus als K.-G. aufgefafst; aber schon Hilgenfeld hat Z. f. w. Th. 1876, S. 192 gezeigt, dafs es denselben Titel trägt, mit dem Clem. Alex. seine Stromata bezeichnete. Hegesipp verfolgte eine dogmatische Tendenz und gab keine Geschichte. Eusebius hat für seine K.-G. keine Vorgänger, wohl aber Vorarbeiter gehabt. Er bezeichnet sich I, 1, 6 selbst als einen solchen. Seine K.-G. will nichts anderes sein, als eine Art zweiter erweiterter Ausgabe des kirchenhistorischen Teiles seiner Chronik. Die altchristliche Chronographie ist aus dem apologetischen Bestreben erwachsen, den Altersbeweis für die Wahrheit des Christentums zu führen (vgl. besonders Theophil. ad Antol. III, 16—31).

Julius Africanus hat sich von diesem Zweck bereits ziemlich emanzipiert; aber er verrät jene Grundlage noch sehr deutlich. (S. 26f. polemisiert Overbeck gegen die Harnackschen Aufstellungen über J. A. als Quelle der Chronik des Eus.) Ähnlich steht es mit den Zeittafeln des Eusebius. Dieser will den Beweis für die Urzeitigkeit des Moses geben. Vom 42. Jahr des Augustus an erscheinen auch Thatsachen aus der Geschichte des Christenvolkes, die sich auf vier Rubriken verteilen. Diese Tabellenform liegt nun auch dem Grundstock der K.-G. (Buch II—VII) als Disposition zugrunde. Die Tabelle ist die Urform des Werkes. Kein Vorwurf ist verkehrter, als der der Ordnungslosigkeit. Das Werk ist vielmehr ungemein streng geordnet. Der Synchronismus der Kaiser- und Bischofsregierung bildet den Rahmen. In ihn sind mit groſser Eintönigkeit die Nachrichten nach den angekündigten fünf Rubriken eingetragen: a) Bischöfe der vornehmsten Gemeinden; b) Kirchenlehrer; c) Neuerer (Häretiker); d) Endschicksale der Juden; e) Verfolgungen und Märtyrer, dazu seit III, 3, 3: f) Geschichte des Kanons. Also die Geschichte des Christenvolkes wird gleich der der anderen Völker vorgetragen unter den Rubriken: Dynastie (Bischöfe, als Diadochen der Apostel), Kriegsgeschichte (Verfolgungen), Aufrührer (Häretiker), berühmte Männer (Kirchenlehrer). Alles dies gilt nur für Buch I (resp. II) bis VII. Buch VIII—X sind nach einem anderen Plan gearbeitet. — S. 19 kündigt Overbeck eine kritische Analyse von Hieronymus de vir. ill. 1—78 an.

*8. Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XXVI. S. Optati Milevitani libri VII. Accedunt decem monumenta vetera ad Donatistarum historiam pertinentia ex recensione Caroli Ziwsa. Pragae Vindobonae Lipsiae, F. Tempsky. G. Freitag. (XLVI u. 332 S) Seit den beiden Ausgaben, welche am Anfang des vorigen Jahrhunderts in einer für jene Zeit vortrefflichen Weise von Du Pin besorgt wurden, ist wenig für den Text des Optatus v. Mileve geschehen. C. Ziwsa veröffentlichte im Eranos Vindobonensis 1893, S. 168 bis 176 Untersuchungen über den Sprachgebrauch, in denen die Arbeiten von C. Paucker und H. Rönsch ergänzt wurden. W. Sanday hat im zweiten Band der Old-Latin biblical texts nachgewiesen, daſs Optatus nach der Cyprianischen Bibel citiert (s. Carl Weyman Litt. Rundsch. 1894, Sp. 121 und Corssen Gött. Gel. Anz. 1889, 311). Die vorliegende Ausgabe wird allgemein als eine tüchtige Leistung anerkannt. Durch die Verwertung des cod. P ist die Textkritik in ein neues Stadium getreten. Dieser Miscellancodex ist im 5. oder 6. Jahrhundert in Unzialen sauber

geschrieben —, seit 1792 in Petersburg, vorher zu Saint Germain, wahrscheinlich 1638 aus dem Kloster Corvey nach Frankreich gebracht. Leider reicht dieser vortreffliche Führer nur bis zum Schlufs des zweiten Buches, aber durch ihn erhält der cod. G (Paris nr. 13335, 3, XV), weil er derselben besten Textüberlieferung angehört, für die späteren Partieen ein ganz neues Gewicht, so dafs ein eklektisches Verfahren zwischen ihm und B, der zwar dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört, aber einer minderwertigen Familie entstammt, einzutreten hat. Besondere Schwierigkeiten für Litterar- und Textkritik bietet bekanntlich das siebente Buch des Optatus. Es fehlt in der editio princeps, welche der Breslauer Domherr Cochläus 1549 nach dem cod. Cusanus besorgte, und ist oft als unecht angesehen, weil Optatus wiederholt nur von sechs Büchern seines Werkes spricht, und die Beurteilung des Donatismus im siebenten Buch eine mildere ist. Dazu kommt, dafs gewisse Partieen desselben (bes. p. 159, l. 16 bis p. 163, l. 26, ferner p. 165, l. 2 bis p. 167, 33 der Ziwsaschen Ausgabe u. a. m.) nur in dem von Franciscus Balduin 1563 benutzten, jetzt verlorenen cod. Tillianus überliefert waren. Ziwsa zeigt aus den Stichworten vor dem Anfang und nach dem Schlufs dieser Stellen, dafs sie nicht interpoliert, sondern ausgefallen sind und leugnet die Verschiedenheit der Diktion von der in den übrigen Teilen des siebenten Buches. Nach seinen Untersuchungen sind die ersten sechs Bücher zwischen den Jahren 375 und 385 herausgegeben; später hat der Bischof im Fortgang des Federkrieges das siebente Buch hinzugefügt, zum Teil als eine Art Retraktation, aber ohne die letzte Feile anzulegen. — Die Argumenta librorum sind nicht ursprünglich, aber sehr alt. — Der Appendix bringt die in den neueren Verhandlungen über den Donatismus oft citierten Stücke: 1) Gesta apud Zenophilum (sehr schlecht überliefert). 2) Acta purgationis Felicis episcopi Autumnitani (ebenfalls). 3) Epistula Constantini ad Aelafium. 4) Concilium episcoporum Arelatense ad Siluestrum papam. 5—7) Epistulae Constantini ad episcopos catholicos, — ad episcopos partis Donati, — ad Celsum uicarium Africae. 8) Epistula praef. praet. Petronii ad Celsum. 9) Epistula Constantini ad catholicam [scil. ecclesiam]. 10) Epistula Constantini de basilica catholicis erepta. — (Vgl. noch die Rezensionen von Jülicher Wochenschr. f. kl. Phil. 1894, 2, von λ Theol. Litteraturblatt 1894, 5 und bes. von Weyman Litter. Rundsch. 1894, 4).

Arnold.

*9. C. F. Arnold, Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung, 1894. XII und 607 S. 8°. In diesem gründlichen, mit sorg-

fältig prüfendem und umsichtigem Blick gearbeiteten Werke beabsichtigt der Verfasser, so darf man wohl sagen, eine Zusammenfassung unseres derzeitigen Wissens über die gallische Kirche in der Zeit des Caesarius v. Arles zu liefern. Man wird hinzufügen dürfen, dafs ihm sein Versuch jedenfalls in dem Grade gelungen ist, dafs, wer in der Folge den bezeichneten Stoff behandeln will, dem Arnoldschen Werke die vollste Beachtung wird schenken müssen. Dasselbe zerfällt in zwei Teile, von denen der erste das Leben des Caesarius und parallelgehend damit die Zustände und Vorgänge in der gallischen Kirche etwa von der Mitte des 5. Jahrhunderts bis um 550 behandelt, der zweite aber eine Reihe selbständiger Arbeiten über Gegenstände und Fragen, die mit Caesarius in Zusammenhang stehen, enthält. — Wenn der Verfasser S. 102 bemerkt, es sei „hohe Zeit, den Namen des Caesarius einer zwar durch eine eigentümliche Verkettung von Umständen erklärlichen, aber trotzdem für die Kirchengeschichte wenig ehrenvollen Vergessenheit zu entreifsen“, so ist es ihm doch gelungen, die edle Persönlichkeit des berühmtesten Bischofs von Arles aus dessen eigenen Worten und Werken, aus den Zeugnissen der Mit- und Nachlebenden, aus den Verhältnissen in Staat und Kirche, in Volk und Land, nicht zum mindesten auch durch Gegenüberstellung der anderen bedeutenden Männer seiner Zeit, in einer neuen anziehenden Weise zu beleuchten, nachdem bereits neuerdings die Arbeiten von Villevieille (Vicaire à la métropole d'Aix, docteur en théol.) und F. Gellert in Leipzig die Aufmerksamkeit auf Caesarius zu lenken gesucht haben. Wir erhalten zunächst ein Bild der inneren und äufseren Entwickelung des Caesarius, der vom Verlassen seiner Heimat bei Chalons s. S. bis zur Rückkehr aus seiner zweiten Verbannung viermal eine Krisis durchzumachen hatte, bei welchen „die Leiden und Demütigungen jedesmal Durchgangspunkte wurden zur Erreichung neuer Erfolge“ (S. 281), bis er, in das 45. Lebensjahr getreten, „da steht wie ein mächtiger Baum, der langsam geworden ist und nun seine Zweige nach allen Seiten hin ausbreitet“. Während in diesen ersten neun Kapiteln unter anderem das Lerinenser Mönchtum neben den wissenschaftlichen Bestrebungen in Gallien, sodann besonders ausführlich die Gottesdienstordnung der damaligen gallischen Kirche und der Rangstreit zwischen den bischöflichen Stühlen von Arles und Vienne zur Besprechung gelangen, bringen die letzten Kapitel das Verhältnis Caesarius' und der gallischen Kirche zu Rom, vor allem aber den Gang der soteriologischen Streitigkeiten, die mit dem zweiten Konzil zu Orange ihren vorläufigen Abschlufs fanden, zur Darstellung. — Als einen Vorzug des überhaupt frisch und lesbar geschriebenen Buches möchte ich es noch bezeichnen, dafs der Verfasser, der in der Einleitung

(S. 2) treffend das Interesse nachweist, das jene fernabliegende gallische Kirche noch heute in Anspruch nehmen darf, nicht nur im Vorübergehen vielfach die Gegenwart in Parallele stellt zur Vergangenheit, sondern auch an manchen Stellen die unmittelbaren Beziehungen zwischen den Lehrkämpfen zur Zeit des Caesarius und neueren Bewegungen in der römischen Kirche aufdeckt (Vaticanum S. 295, Jansenismus S. 330f., Trientiner Konzil S. 567ff.). Unter den Beigaben, die der zweite Teil des Buches enthält, dürften für den zukünftigen Herausgeber der Opera Caesarii das mit vielem Fleifs hergestellte Verzeichnis der Initia Caesariensia und die „Mitteilungen aus Caesarius-Handschriften" wertvolle Vorarbeiten bilden. Ich kann zur Ergänzung des ersteren auf einen dem Caesarius zugeschriebenen Sermón in der Einsiedler Handschrift Nr. 27 (Saec. IX), fol. 73 aufmerksam machen, des Anfangs: Fratres, quantum nos dominus diutis expectat, tam grauis uindicat. Sed dicit aliquis cum ad senectute uenero. . . . Aufserdem möchte ich die Gelegenheit benutzen, um meinen Zweifel an der Annahme auszusprechen, dafs die bekannten, viel verbreiteten zehn homiliae ad monachos in ihrer frühesten Gestalt den Caesarius zum Verfasser haben, wenn schon auch der aus der Zeit um 700 stammende codex Nomedianus sie demselben vindiziert (s. Arnold S. 451). In der zweiten der unter Columbas d. J. Namen gehenden Instruktionen heifst es (Migne, P. L., LXXX, 233 C; ich citiere noch cod. Bob. I): . . . de aedificatione animarum nostrarum sermocinantes non primum nostrae paruitatis fundamenta iacere praesumimus, alicuius maioris doctoris auctoritatem quaerentes, sancti scilicet Fausti, luculentissimam elegantissimamque doctrinam, de cuius dictis pauca ad initiandum opus nostrum satis conuenienter elegimus, utpote qui (cod. Bob. II: quid) de eisdem monitionibus de quibus dicere cupimus, et nos, uiles licet, commissos sibi docuit; et quasi tempore et merito et scientia me prior quasi pro me impugnaturus ignaros quosque et ignauos prius loquatur. Inquit (cod. Bob. II Inquit): Si ruris cultor et terrae agricola, qui (die Ausgaben: quia) agrum suum seminibus praeparat jactandis non sibi sufficere putat. . . . Da die letzten Worte den Anfang der 8. homil. ad monach. bilden (Max. Biblioth. patr. VI, 662 — nicht 642, wie bei Arnold S. 449 angegeben), so haben wir hier ein Zeugnis einerseits dafür, dafs diese „Instructio" nicht von Kolumba verfafst sein kann, anderseits, dafs der Sermon: di quando terrae operarius et ruris cultor von Faustus v. Reii herrührt. Schon Hauck hat diese Stelle in dem angegebenen Sinne beleuchtet (Ztschr. f. kirchl. Wissensch. u. k. L. 1885, S. 363), und ich habe in dieser Zeitschrift (Bd. XIII, S. 520ff.) ausführlich den Nachweis gebracht, dafs in den „Instructiones Co-

lumbani", die von einem Schüler Faustus' herrühren, nicht nur die 8, sondern auch die 4. der Homilieen ad monachos, sowie die Sermonen 10 und 12 [1] der collectio Durlacensis stark benutzt worden sind, was, wenn man die oben angeführten Worte utpote qui de eisdem monitionibus de quibus dicere cupimus ... nos docuit berücksichtigt, zu dem Schlusse führen mufs, dafs wir auch in diesen Predigten Erzeugnisse des Faustus anzuerkennen haben. „Möglich wäre es übrigens, dafs beide Schriftsteller, Faustus und Caesarius, teil hatten an diesen Predigten: Faustus als Verfasser, Caesarius als [Überarbeiter und als] derjenige, der sie in eine Sammlung von sermones ad monachos aufnahm" (Engelbrecht, Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 43, S. 976; vgl. Arnold, Caesarius, S. 122). — Unter den übrigen Arbeiten im zweiten Teil des Arnoldschen Buches hebe ich noch hervor die nach dem cod. Nomedianus und S. Galler und Würzburger Hss. veranstaltete neue Ausgabe der Epistola Sancti Caesarii episcopi de humilitate ad monachos (S. 468—490), die bisher nur in überarbeiteter Form als Predigt in der M. Bibl. patr. VIII, 837 gedruckt ist; die Untersuchung über die Nonnenregel Caesarius', die Zusammenstellung der für die Lerinenser Regel in Betracht kommenden Stellen der gallisch-lateinischen Litteratur (wobei u. a. die Bedeutung der Nonnenregel des Caesarius in hymnologischer feeziehung gegenüber der aus jener schöpfenden regula Aureliani Bstgestellt wird), den Abschnitt: Caesarius und die gallikanische Gottesdienstordnung, sowie endlich die drei Arbeiten über das Konzil zu Orange [2].

Seebafs.

***10.** Zur Kirchengeschichte des Vandalen- und Suevenreichs. — Franz Görres giebt in der Z. f. w. Th. XXXVI (1893), S. 378—384 und S. 494—511 Ergänzungen und Fortführungen seiner früheren Arbeiten zur Geschichte der afrikanischen Kirche, indem er zugleich neuere Forschungen über diesen Gegenstand bespricht. Den „Untersuchungen" von Alexis Schwarze stimmt er im allgemeinen zu, berichtigt aber die Angaben über die Christenschonung des Maxentius und rügt die

1) S. über diese Predigt Engelbrecht Zeitschr. f. österr. Gymn. XLIII, 972.

2) Zwei Versehen des Verfassers im ersten Teil möchte ich noch berichtigen. Lucas Holsten ist nicht der Verfasser der Observationes criticae in der dritten Ausgabe des Codex regularum, wie Arnold in der Anm. 278 (S. 97) annimmt; dieselben stammen vielmehr von Marian Brockie, wie auf dem Titelblatt angegeben ist. — S. 31 wird das Kloster Agaunum in den Jura verlegt statt ins Rhonethal bei Martigny (Kanton Wallis).

Übergehung der Manichäerverfolgung Hunerichs und der Synodalverhandlungen von 523—525, sowie die Verwertung der Inschrift Nr. 10706. — Mit Recht sieht Görres in der Behandlung, welche v. Pflugk-Harttung H. Z. LXI (1889), S. 69—96 der Kirchengeschichte des Vandalenreichs hat angedeihen lassen, einen Rückschritt gegen frühere Forschungen. — In dem Aufsatz „Das angebliche Wunder von Tipasa" werden die Ausführungen P.s von Hoensbroech in den „Stimmen aus Maria-Laach" (1889, S. 270—283) bekämpft und die Berichte des Victor Vitensis und vier anderer Zeugen auf schnelle Legendenbildung in der wundersüchtigen Zeit zurückgeführt (gegen Gibbon). — Ein Aufsatz über die Vita des Fulgentius v. Ruspe bietet einige lehrreiche Bemerkungen zur Geschichte der Askese, geht aber auf die theologische Bedeutung des Mannes nicht näher ein. — Z. f. w. Th. XXXVI (1893), S. 542—578 handelt Görres über „Kirche und Staat im spanischen Suevenreich" 409—585, resp. 589. Er unterscheidet sechs Perioden: 1) die heidnische 409—449; 2) die erste katholische — c. 464; 3) die erste arianische — 560; 4) die zweite katholische — 585; 5) die zweite arianische — 586; 6) die definitive katholische seit 589. Eine Beilage behandelt den Brief des Papstes Vigilius an B. Profuturus von Bracara. (Der Brief ist echt, Pseudo-Isidor hat fälschende Zuthaten hinzugefügt.)

***11.** Das Buch von der Erkenntnis der Wahrheit oder der Ursache aller Ursachen. Aus dem syrischen Grundtext ins Deutsche übersetzt von Karl Kayser, Licentiat der Theologie und Pastor. Strafsburg, Trübner, 1893. (XXIII u. 367 S.) 15 M. — „Der Zweck dieses Buches ist die vollkommene Erkenntnis der Wahrheit zu lehren. Es dient zum Studium für alle Völker und pafst für alle Standpunkte, weil es deutlich ... ist und keine Dunkelheit enthält. Es ist in neun Traktate geteilt, in denen es alles Wissenswerte mitteilt." So berichtet der Verfasser selbst über den Zweck seines höchst merkwürdigen Buches, das in einer Oxforder Handschrift die bezeichnende Unterschrift trägt „liber de cognitione dei". Es enthält die Theosophie eines syrischen Monophysiten, der von seiner Einsiedelei auf ödem Berge, „von glühender Liebe und Zuneigung zu allen Menschen erfafst" ein irenisches speculum mundi ausgehen läfst, um Christen, Mohammedaner und Juden zu erinnern, dafs sie Brüder sind. Seine Grundanschauung ist die neuplatonische. Aus der Benutzung des Dionysius Areopagita erklären sich die Anklänge an Scotus Erigena; seine Naturmystik erinnert an Jacob Böhme, sein mystischer Rationalismus an Swedenborg, seine Moral an Nathan den Weisen, sein entschiedener Evolutionismus an die neuesten Welterklärungen. Man höre: als der Leib von Sonnen-

glut, Kälte, Nässe und Schmutz litt, „da fing das, was in uns ist, die erkennende Vernunft, an, Gedanken hervorzubringen und ging darauf aus, dem Körper Schutz vor diesen Leiden zu verschaffen. Sie bedachte, dafs irgendein Schutzdach über uns sein müfste, das die Hitze der Sonne und die Heftigkeit der Luft und des Regens von uns abhielte. Das ist der erste Gedanke, der dem Menschen in den Kopf kam u. s. w." Ein andermal: „Der Vater der Schrift ist der Verstand, der Grofsvater der Schrift die Natur." Er will nicht von den heiligen Schriften, Bekenntnissen und Gesetzen der Völker ausgehen, weil diese nicht allgemeine Geltung haben, sondern von der Naturbetrachtung. Nur die Genesis citiert er bisweilen, weil diese von den drei „Völkern" anerkannt wird. Den Apostel Paulus nennt er nicht, obgleich er seine Gedanken benutzt; er citiert keinen Kirchenvater und kein Konzil, obwohl er von Ephraem, Jacob v. Edessa, Isaak von Ninive und Johannes Damascenus lernt, die Einigung der zwei Naturen und die Trinitätslehre, wenn auch im monophysitischen und modalistischem Sinne, festhält. Zwei Tendenzen kreuzen sich: die apologetische, die Andersgläubigen das Christentum annehmbar machen will, und die Aufklärung, welche die supranaturalen Elemente der positiven Religionen auflöst und ihre historischen Bestandteile ganz beiseite läfst. Auf Moslemim und Juden hat das Buch geringe Wirkung ausgeübt, desto gröfsere auf die syrischen Christen. Man glaubte, ein Werk des Isaak von Ninive vor sich zu haben. Pohlmann bezeichnete Jacob von Edessa als Verfasser, der in der That ein Werk mit ähnlichem Titel geschrieben hat. Von Kayser und besonders von Nöldeke sind dagegen folgende Gründe geltend gemacht: 1) Der Stil Jakobs ist künstlich und präcisierend; hier aber deutet die Herübernahme arabischer Wörter auf eine seit Langem bestehende Herrschaft dieser Sprache, 2) Jacob hat die Kategorieen und die Analytika des Aristoteles übersetzt; hier tritt ein Gegner des Aristoteles auf, der trotzdem zeigt, dafs die Lehre des Stagiriten längst Gemeingut geworden ist; 3) die geographischen Namen Balachaje (Walachei), Serbaje (Serbien), Rusia, Frangia, Longobardia weisen auf spätere Zeit; 4) überhaupt weist die Herrschaft des Islam (und andere Indicien) ins 11. oder 12. Jahrhundert. Nach Ryssel, der S. XXI f. eine wertvolle Ergänzung der Übersetzung liefert, fehlt bei der Verdeutschung die letzte Feile. Das zeigt sich auch sonst; so ist z. B. die Anmerkung S. 33 ungenau. Es handelt sich dort um den Zweckbegriff. Orientalisten und Kirchenhistoriker müssen C. Siegfried dankbar sein, dafs er das opus posthumum des d. 4. April 1891 verstorbenen Übersetzers allgemein zugänglich gemacht hat. Das Werk ist syrisch ediert von demselben K. Kayser, Leipzig, Hinrichs, 1889. Vgl. noch

Nöldeke, Litt. Zentralbl. 1889, Nr. 30 und Ryssel, Theolog. Litteraturzeitung 1894, Nr. 12. — Nestle in Gött. Gel.-Anz. 1894, 2. *Arnold.*

Griechische bzw. byzantinische Kirchen- und Litteraturgeschichte

von

Johannes Dräseke.

---

* **1.** Die unter der Leitung von G. Krüger erscheinende Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften hat in Heft 9 durch „Des Gregorios Thaumaturgos Dankrede an Origenes, als Anhang der Brief des Origenes an Gregorios Thaumaturgos“, herausgegeben von Paul Koetschau (Freiburg i. B. und Leipzig 1894, J. C. B. Mohr. XXXVI u. 78 S. 8⁰. 1,80 Mk.) einen sehr wertvollen Zuwachs erfahren. Des Thaumaturgos bisher nur in höchst mangelhaften und schwer zugänglichen Ausgaben verbreitete Rede verdient es in hervorragendem Maſse, jungen Theologen in die Hände gegeben zu werden. Sicherlich wird so alsdann des Herausgebers berechtigter Wunsch in Erfüllung gehen, „daſs die Kenntnis des Origenes und seines Wirkens erweitert, und vor allem seine Bedeutung als Lehrer und Missionar unter den vornehmen und philosophisch gebildeten Hellenen noch mehr als bisher gewürdigt werde“. In erfreulicher Vollständigkeit bietet des Herausgebers Einleitung alles zum Verständnis des Schriftstellers Nötige und Wünschenswerte dar. Im ersten Abschnitt (III—XXI) behandelt er umsichtig alle das Leben des Gregorios betreffende Fragen, setzt u. a., in Übereinstimmung mit dem Ref., die Dankrede mit Wahrscheinlichkeit um 238 an (S. XI bis XV), sucht, im Gegensatz zum Ref., die Abfassung des Briefes des Origenes nach der Dankrede zu erweisen (S. XV—XVII), verlegt aber mit dem Ref. (vgl. Dräseke, Der Brief an Diognetos [Leipzig 1881, J. A. Barth], S. 142—207) den kanonischen Brief des Gregorios Ende 253 oder Anfang 254 (S. XIX). Im zweiten Abschnitt (S. XXI—XXVI) verbreitet sich der Herausgeber über die Werke des Gregorios, die echten wie die untergeschobenen, die Gesamtausgaben und die Lebensdarstellungen des Gregorios. Bei Nr. 2 der untergeschobenen Schriften, Ἀναθη-

ματισμοὶ ἢ περὶ πίστεως κεφάλαια ιβ', fehlt der Hinweis auf Dräseke, Ges. patrist. Untersuchungen, S. 78—102, wo mit höchster Wahrscheinlichkeit Vitalios von Antiochia als Verfasser jener Schrift nachgewiesen ist, die Gregorios von Nazianz in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre des 4. Jahrhunderts in erster Linie bestimmte, ein zweites Schreiben an Kledonios zu richten. Der dritte Abschnitt (S. XXVI—XXXVI) giebt Auskunft über Titel, Inhalt, Gliederung, rhetorisches Gepräge, Stil, Überlieferungsverhältnisse, Sonderausgaben und Übersetzungen der Dankrede. — Dann folgt S. 1—39 der nach dem Archetypus aller Handschriften Cod. Vat. Gr. 386 (A) sorgfältig und philologisch sehr verständig hergerichtete Text der Dankrede, S. 40—44 der Brief des Origenes nach Cod. Venet. Marc. 47 (B). Die Anmerkungen (S. 48—50) wollen in erster Linie den Anfängern das Verständnis schwieriger Stellen erleichtern. Genaue Register (Verzeichnis der Bibelstellen und Citate S. 51, Namen- und Sachregister S. 52—78) erhöhen wesentlich die Brauchbarkeit der Ausgabe.

*2. „Die Erlösungslehre des hl. Athanasius" bringt Hermann Sträter in einer umfangreichen „dogmenhistorischen Studie" zu erneuter gesonderter Darstellung (Freiburg i. B. 1894, Herdersche Verlagshandlung. VI u. 201 S. gr. 8°. 3 Mk.). Der Fleifs, mit welchem der Verf. von katholischem Standpunkt aus, mit sorgfältiger Benutzung der bisherigen Leistungen katholischer und protestantischer Dogmengeschichtschreiber, des grofsen Alexandriners Lehre aus den Quellen heraus entwickelt, verdient Anerkennung. Doch hält Ref. das ganze Werk von wissenschaftlichem Standpunkt aus für verfehlt, um zweier schwerwiegender Fehler willen. Erstens. Ref. hatte in seinem Aufsatz „Zwei Gegner des Apollinarios" (Ges. patrist. Untersuchungen 1889, S. 169—207, ursprünglich „Athanasiana" in den Theol. Studien und Kritiken 1889, S. 79 ff.) den Beweis geführt, dafs die unter Athanasios' Namen überlieferten Schriften wider Apollinarios 1. nicht von einem und demselben Verfasser geschrieben sind, 2. nicht von Athanasios verfafst sein können und 3. sicher aus Alexandria stammen. Diesem Beweise haben die sachkundigsten Forscher, wie Zöckler, V. Schultze, Bonwetsch, A. Engelbrecht, G. Krüger und H. Gelzer zugestimmt. Demzufolge mufsten die etwaigen Beziehungen des Athanasios zu Apollinarios von neuem untersucht, jedenfalls die genannten Schriften von einer geschichtlichen Darstellung der Lehre des Athanasios ausgeschlossen werden. Sträter sucht sich mit den Ergebnissen des Ref. S. 75—91 auseinanderzusetzen. Das Ergebnis der Prüfung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ist trotz des Zugeständnisses, dafs während der letzten Lebensjahre des Athanasios Appollinarios seine Sonderlehre kaum

verbreitet hat, die Verwerfung der Nachweisungen des Ref. Daher denn abermaliger Rückfall in denselben Fehler, dessen sich schon die früheren Darsteller schuldig machten: Unbedenkliche Benutzung der beiden Bücher wider Apollinarios als echter Schriften des Athanasios. — Zweitens. Ref. hat in einer zweiten Reihe „Athanasiana" in den Theol. Studien u. Krit. 1893, S. 251 bis 315 „Untersuchungen über die unter Athanasios' Namen überlieferten Schriften ‚Gegen die Hellenen' und ‚Von der Menschwerdung des Logos'" vorgelegt. Hier ist der zwingende Beweis erbracht worden: 1) daſs diese Schriften nicht schon im Jahre 318 oder 319 entstanden und daſs sie überhaupt nicht von Athanasios verfaſst sein können, 2) daſs sie die unterscheidenden Merkmale der antiochenischen Schule tragen und somit unzweifelhaft als Werke eines der bedeutendsten älteren Antiochener bezeichnet werden dürfen; und 3) daſs wir mit höchster Wahrscheinlichkeit Eusebios von Emesa um 350 als Verfasser ansehen müssen. Dies in die Athanasios-Forschung tief einschneidende Ergebnis ist, soviel Ref. erfahren, bisher nur von Victor Schultze (Theol. Litteraturbl. XIV, Nr. 17, Sp. 191) unumwunden als richtig anerkannt, ja besonders in dem wichtigsten Teile, daſs die beiden Schriften dem Eusebios von Emesa angehören und um die Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sind, als unerschütterlich bezeichnet worden. Im weitesten Umfange stützt nun aber Sträter seine Ausführungen durch Berufungen gerade auf diese Schriften, ja hebt in seinem Schluſswort (S. 198) ihre unvergleichliche Bedeutung noch einmal ganz besonders hervor. Ref. muſs daher, um dieses Sachverhalts willen, sein Urteil dahin zusammenfassen, daſs des Verfassers Werk der Aufgabe, die er sich gestellt, nicht gerecht wird, ja nicht gerecht werden kann. Von jenen vier Schriften muſs für die Darstellung der Lehre des Athanasios ein für allemal abgesehen werden. Eine neue Doppelaufgabe harrt damit noch der Lösung. Einmal bedürfen nunmehr alle Darstellungen des Lebens und der Lehre des Athanasios, welche ohne ernstliche Prüfung der beiden für Jugendwerke des alexandrinischen Bischofs gehaltenen Schriften sich ihrer unbedenklich in gleicher Weise wie der unbezweifelt echten bedienten, einer durchgreifenden Berichtigung und Umgestaltung. Sodann wird sich die wissenschaftliche Forschung der Pflicht nicht entziehen können, mit den für Eusebios von Emesa ermittelten Thatsachen ernstlich zu rechnen, Lehre und Eigenart desselben von neuem zu untersuchen und gründlicher als bisher erfaſst zur Darstellung zu bringen.

3. In einem besonderen Artikel des Theol. Litteraturblatts (1893, Nr. 17, Sp. 191 „Die Jugendschriften des Athanasius") hat Victor Schultze zu Dräsekes „Athanasiana.

Untersuchungen über die unter Athanasios' Namen überlieferten Schriften ‚Gegen die Heiden‘ und ‚Von der Menschwerdung des Logos‘“ (vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV, 2, „Nachrichten“, Nr. 46) Stellung genommen. Er bezeichnet „die wichtigsten Ergebnisse, daſs die beiden Schriften dem Eusebius von Emesa angehören und um die Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sind“, als „unerschütterlich“ und schreibt dem Verf. das Verdienst zu, „unsere litterarhistorische Kenntnis um ein wertvolles Stück bereichert zu haben“. Aus der ersten Schrift, der „Gegen die Hellenen“, hat J. Dräseke nunmehr in seinem Aufsatz „Patristische Herakleitosspuren“ (Archiv für Gesch. der Philosophie VII, S. 158—172), besonders gestützt auf die trefflichen Schriften des bedeutendsten lebenden Heraklit-Forschers, A. Patin in Neuburg a. d. Donau, an zahlreichen Beispielen nachgewiesen, daſs Eusebios von Emesa seiner Zeit, d. h. um die Mitte des 4. Jahrhunderts, die berühmte Schrift des groſsen Ephesiers noch unmittelbar vor Augen gehabt und benutzt hat.

*4. In einer auch nach Rupp und Böhringer lesens- und beachtenswerten, hinsichtlich ihrer philosophischen Grundlegung sehr sorgfältigen „Studie aus der Zeit der Patristik“ hat Wilhelm Meyer „Die Gotteslehre des Gregor von Nyssa“ (Leipzig, G. Fock, 1884. 38 S. gr. 8⁰) behandelt. Nach einer geschickt in die Sache einführenden Einleitung (S. 1—12) erweist er den Nyssener, dessen Gottesbegriff S. 12—27, dessen Gotteserkenntnis S. 28—36 darlegend, als einen klassischen Zeugen aus jener groſsen Zeit, in welcher zahllose Fäden zwischen griechischer, insbesondere neuplatonischer Philosophie und Christentum herüber und hinüber laufen. Gerade Gregor von Nyssa, zeigt er, hat sich dem Zauber des neuplatonischen Lebenszieles der unmittelbaren Gottesanschauung nicht entziehen können. „Er giebt sich vielmehr demselben hin mit der ganzen Glut seiner nach Gotteserkenntnis dürstenden, nach innerlichster Gemeinschaft mit Gott ringenden Seele. Und doch verliert er sich nicht in ein träumerisches Gefühlsleben, sondern sein energisches Festhalten am Christentum läſst ihn immer wieder hinweisen auf das eigene Herz, auf die Reinheit der Gesinnung und hierin den besten Maſsstab der Gotteserkenntnis finden. Derselbe Mann, welcher als Philosoph den Begriff des reinen Seins, der Unendlichkeit, der Absolutheit Gottes so stark betont, hängt als Christ mit allen Fasern seines Herzens an der Persönlichkeit der Gottheit und versteht sie als das vollkommenste sittliche Wesen“ (S. 36).

*5. „Gregorius von Nazianz und sein Verhältnis zum Kynismus“ behandelt in einer patristisch-philosophischen Studie (Theol. Studien und Kritiken, Jahrg. 1894, S. 314—339)

J. R. Asmus. Je weniger die auch sonst schon beobachtete Vorliebe des Nazianzeners für die praktische Philosophie der Kyniker zum Zwecke der Schätzung und Beurteilung des Kirchenvaters inmitten seiner Zeitgenossen und der diese beeinflussenden philosophischen Strömungen gewürdigt worden ist, um so dankenswerter ist des Verfassers Arbeit, der diese Fragen in gründlicher, überzeugender Weise zur Lösung bringt. Es ist überraschend zu sehen, in welchem Umfange der Sprachgebrauch und die Anschauungsweise des Gregorios von kynischer Weise und Art durchsetzt und beeinflufst sind. Die Lobrede auf Maximus, die „in vieler Hinsicht ein Spiegelbild seiner eigenen Persönlichkeit" (S. 333) ist, giebt hier besonders erwünschten Aufschlufs. Sie zeigt aufser anderen zahlreichen, durch Asmus herbeigezogenen Einzelheiten, dafs Gregorios, „von seinem Platonismus in metaphysischen Fragen abgesehen, keinem philosophischen System ein so entschiedenes Interesse entgegenbringt wie dem Kynismus" (S. 334), und dafs sein Idealphilosoph ein kynischer ist. Besonders lehrreich sind auch des Verf. Seitenblicke auf die theoretische wie praktische philosophische Richtung Julians. Sein Urteil lautet (S. 331): „Die Kombination von Christentum und Kynismus ist nicht eine Besonderheit Gregors, sondern sie gehört, da sie auch dem grimmigsten Feinde des Kirchenvaters nicht ganz fremd ist, gewissermafsen mit zu der Signatur der praktischen Philosophie des 4. Jahrhunderts."

6. „Unedierte Scholien zu den Reden Gregors von Nazianz" gab E. Norden in Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVI, 2 [N. F. I], S. 441—447 heraus, die den Wunsch um so lebhafter erregen, es möchte sich für die wirklich wertvollen Scholien zu den Reden des Nazianzeners (Ref. denkt besonders an die in der Rivista di filologia e d'istruzione classica vor Jahren von Piccolomini zuerst veröffentlichten) endlich einmal ein tüchtiger Herausgeber finden. Auch E. Patzigs Ausgabe der Kommentare des Nonnos, deren Vorläufer, die Abhandlung „De Nonnianis in IV orationes Gregorii Nazianzeni commentariis" (Leipzig 1890, Progr. Nr. 534. 30 S.), Ref. in der Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXIV, S. 252—255 mit Freuden begrüfste, läfst immer noch auf sich warten.

*7. Der *Χριστὸς πάσχων* hat an Pullig (Beilage zum Jahresber. der Oberrealsch. in Bonn. 1893. Progr. Nr. 471. 51 S.) einen neuen, geschmackvollen Übersetzer gefunden. Die Übersetzung, auf Grund der besten Ausgabe von Brambs (Leipzig, Teubner 1885) gefertigt, liest sich gut. In der Einleitung dazu behandelt Pullig die Frage der Entstehung und Abfassung. Lalannes Ansicht, dafs das Drama zwar ein Werk des Nazianzeners, aber nicht bis zur letzten Vollendung ausgearbeitet, also nur

Entwurf sei, weist er nicht von der Hand, würdigt aber die anderen Annahmen der Verfasserschaft des Apollinarios von Laodicea oder des Gregorios von Antiochia keiner weiteren Berücksichtigung. Ihm erscheint das Drama als das Werk eines Verfassers, aber nicht des grofsen Kappadociers, sondern mit gröfster Wahrscheinlichkeit eines Byzantiners, des Johannes Tzetzes, Theodoros Prodromos oder eines andern. Die Möglichkeit der Annahme eines z. B. von Apollinarios herrührenden Kernes, einer Frage, der Pullig, hätte er des Ref. Aufsatz „Über die dem Greg. Thaum. zugeschriebenen vier Homilieen und den *Χριστὸς πάσχων*“ (Jahrb. f. prot. Theol. X [1884], S. 657—704) gekannt, vielleicht näher zu treten sich veranlafst gesehen hätte, ist damit noch unerledigt geblieben. F. L. van Cleef, „The pseudo-gregorian Drama *Χρ. πάσχ.* in its relat. to the text of Euripides“, vgl. Wochenschr. f. klass. Philol. 1892, Nr. 52, Sp. 1423 wird gleichfalls zu berücksichtigen sein, wenn Pullig die kritische und ästhetische Würdigung des Dramas giebt, die er S. 3 in Aussicht stellt.

*8. Eine Sonderdarstellung des Lebens, der Lehren und theologischen Bedeutung des Freundes des Nazianzeners, Euagrios aus Pontus, welche alle vereinzelten Leistungen früherer Forscher zusammenfafst und erheblich weiterführt, liegt jetzt von O. Zöckler vor. Ihr Titel lautet: „Euagrius Pontikus. Seine Stellung in der altchristlichen Litteratur- und Dogmengeschichte. Nebst einem Anhang von Dr. Friedrich Bäthgen: Euagrius' gröfsere Schrift von den acht Lastergedanken, aus dem zu Berlin bruchstückweise erhaltenen syrischen Texte übersetzt“ (Biblische und kirchenhistorische Studien von O. Zöckler, 4. Heft. München 1893). Zöckler behandelt seinen Stoff so, dafs er 1. (S. 2—17) den Lebenslauf des Euagrios (nach Palladios und den Fortsetzern des Eusebios, über deren Quellenwert sich Anhang I [S. 92—103] noch besonders verbreitet) und 2. (S. 18—51) Euagrios als Schriftsteller darstellt. In diesem alle Nachrichten und Quellen umsichtig und gründlich berücksichtigenden Abschnitt erörtert der Verf. a. die Aussagen der griechischen und lateinischen Zeugen im 5. Jahrhundert und ihr Verhältnis zu den uns erhaltenen Euagriana (S. 18—33); b. syrische und arabische Übersetzungen der Euagrios-Schriften (S. 34—43); c. neuere Versuche zur hypothetischen Erweiterung des Umkreises der Euagrios-Schriften (S. 48—54). Ein dritter Abschnitt (S. 54—80) bringt die ethische und dogmatische Lehreigentümlichkeit des Euagrios zur Darstellung, während der Verf. im vierten (S. 80—91) uns Euagrios im dogmatischen Urteile der Nachwelt vorführt. Hier ist es die Stellung des Euagrios a. im pelagianischen Streit (S. 80—82), b. im ersten origenistischen Streit (S. 82—85) und

c. der zweite origenistische Streit und die späteren kirchlichen Verurteilungen des Euagrios (S. 85—91), die eine neue, weil unmittelbar aus den Quellen geschöpfte und deshalb begründete, gerechte Beleuchtung erfahren. — Berichtigungen und Nachträge zu dieser sehr dankenswerten Leistung Zöcklers gab J. Dräseke in seinem Aufsatz „Zu Euagrios Pontikos" in Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVII [N. F. II] 1, S. 125—137.

*9. Eine sehr gründliche Untersuchung über „Theodorets Therapeutik und ihr Verhältnis zu Julian" lieferte J. R. Asmus (Byz. Zeitschr. III, 1, S. 116—145). Überzeugend weist derselbe den vielfach bezweifelten Zusammenhang zwischen der Therapeutik des Bischofs von Cyrus und der Schrift des Kaisers gegen die Christen, bzw. dessen Rhetorenedikt von 362 u. a. christenfeindlichen Äufserungen desselben nach. An einigen Stellen wäre sicher der Nachweis ein noch zwingenderer geworden, wenn der Verf., auf Neumanns in den Prolegomena zu seiner griechischen Ausgabe der Schrift Julians gegen die Christen gemachte, unzureichende Angaben über Apollinarios von Laodicea gestützt, sich nicht damit begnügt hätte, mit blofser Verweisung auf Dräsekes „Apollinarios von Laodicea" (Leipzig 1892), S. 83 ff. zu behaupten (S. 120, Anm.), des Apollinarios Schrift „für die Wahrheit" scheine noch erhalten zu sein, sondern wenn er durch ebendesselben Abhandlung „Der Verfasser des fälschlich Justinus beigelegten Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας" (Zeitschr. f. Kirchengesch. VII, S. 257—302) zu der Überzeugung gekommen wäre, dafs Apollinarios' durch Sozomenos bezeugte Schrift, die zugleich den Kaiser und seine Gesinnungsgenossen berücksichtigt, thatsächlich vorhanden ist und in jener dem Justinus fälschlich beigelegten Cohortatio uns noch vorliegt.

10. Zu Theodoretos und Georgios Burtzes" liefert Petros N. Papageorgiu in der Byz. Zeitschr. II, 3/4, S. 585—590 Beiträge. Die zu ersterem sind Textesbesserungen zu den von Sakkelion 1885 in Athen nach einer Patmischen Handschrift des 11. Jahrhunderts zum erstenmale herausgegebenen 48 (die bisher bekannte Zahl von nur 181, gegen die über 500 von Nikephoros Kallistos XIV, 54 bezeugten, damit auf 229 erhöhend) Briefen des Kirchenvaters. Über letzteren erfahren wir, dafs von diesem bis vor elf Jahren nur aus einer Inschrift im Parthenon bekannten Metropoliten von Athen Basilios Georgiades in einer der Bibliothek von Chalke angehörigen Triodion-Handschrift (saec. XIV) eine Rede τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Ἀθηνῶν κυροῦ Γεωργίου Βούρτζου λόγος εἰς τὴν ἁγίαν καὶ μεγάλην Πέμπτην entdeckte und 1882 in Athen herausgab. Auch zu dieser Rede steuert Papageorgiu Besserungsvorschläge bei.

11. In der wiss. Beil. zum Jahresber. des Kgl. Gymn. zu Kiel (1893, Progr. Nr. 283) hat Johannes Spanuth des Zacharias Rhetor „Leben des Severus von Antiochien“ in syrischer Übersetzung (31 S.) auf Grund der allein bekannten Handschrift Nr. 321 der Sachauschen Sammlung zu Berlin herausgegeben. Derselbe teilt im Vorwort nur mit, „dafs Zacharias diese Schrift, wie aus ihr selbst hervorgeht, in Konstantinopel verfafst hat, da Severus bereits Patriarch von Antiochien war, also 512—519 n. Chr. Als Zweck erzählt die Einleitung, die Zurückweisung der gegnerischen Verleumdung, dafs Severus in früherer Zeit Götzendienst getrieben habe. Daher behandelt die Schrift im wesentlichen die Zeit, da Severus in Alexandrien und in Berytus juristischen Studien oblag und denen kräftig zur Seite stand, welche den Götzendienst bekämpften, dann ins Kloster ging, darauf drei Jahre in Konstantinopel sich aufhielt, um gegnerische Angriffe zurückzuweisen und für die Einigung der Kirche thätig zu sein, bis er zum Patriarchen von Antiochien gewählt wurde. Zacharias fühlt sich besonders geeignet und verpflichtet, für den grofsen Severus einzutreten, da er die längste Zeit über mit ihm zusammen gelebt und gearbeitet hat“. Dieser Zacharias, hier Rhetor genannt, ist doch wohl derselbe, der sonst Scholastikos heifst und später Bischof von Mitylene war. Der Herausgeber stellt eine deutsche Übersetzung der Schrift in der „Byzant. Zeitschr.“ in Aussicht. „Das Leben des Severus“ bildet somit eine erfreuliche Ergänzung zu dem Verzeichnis der Schriften des Zacharias, das Demetrakopulos in seiner Biblioth. eccles. S. γ′—δ′ giebt, woselbst auch (S. 1—18) Zacharias' Schrift gegen die Manichäer zum erstenmale veröffentlicht ist.

12. Der unermüdliche A. Papadopulos-Kerameus macht in der Byzant. Zeitschr. II, 3/4, S. 599—605 wichtige „Mitteilungen über Romanos“, den berühmten Hymnographen. In einem verkürzten Synaxar fand derselbe einen Artikel, der Neues über jenen enthält. Wir hören nunmehr nicht nur, „dafs alle verkürzten Legenden über Romanos aus einer Biographie dieses Mannes fliefsen, sondern wir lernen auch jetzt zum erstenmale einige Einzelheiten kennen, welche in dem bei Pitra gegebenen und in den Menäen enthaltenen Artikel gänzlich fehlen. Wir erfahren noch, dafs Romanos in einer Stadt Syriens, *Μισηανῶν* (sic), geboren ist, dafs er, wie auch die Legende sagt, in Berytos Diakon war, aber, was neu ist, in der Kirche dieser Stadt, welche „Hl. Auferstehung Gottes“ hiefs; aufserdem erfahren wir, dafs bis zum 10. Jahrhundert das eigenhändig von Romanos geschriebene Exemplar seiner Gedichte in Konstantinopel aufbewahrt wurde, und zwar in eben der Theotokoskirche, in

welcher er zum erstenmale als Hymnendichter auftrat; ferner dafs in eben demselben Jahrhundert aus alter Weise hergebracht noch die Sitte herrschte, den Jahrestag des h. Romanos in eben dieser Kirche der Gottesmutter speziell zu feiern". S. 600 wird der Text der Legende nach einem Cod. Hiersol. XL (saec. X/XI), fol. 19[b] mitgeteilt, desgleichen S. 601/602 eine Stelle aus einer 1868 von Athanasiades nach fünf Jerusalemer Handschriften herausgegebenen Schrift des Nikeph. Kallistos Xanthopulos (14. Jahrhundert), die wichtige Nachrichten über Romanos enthält. Neue Handschriften des Romanos entdeckte im Athoskloster *Μεγάλη Λαύρα* der Mönch Alexander Lauriotes, über welche Papadopulos S. 604/605 nähere Mitteilungen macht.

13. Einen Beitrag zu Maximus Confessor bietet Fr. Aug. Preufs in der wiss. Beilage des Gymn. zu Schneeberg (1894, Progr. Nr. 546): „Ad Maximi Confessoris de Deo hominisque deificatione doctrinam adnotationum pars I" (23 S.). In gründlicher Darlegung sucht der Verfasser von den philosophischen Einflüssen, unter denen Maximus' theologisches Denken sich entwickelt hat, eine Anschauung zu geben und erörtert dann an der Hand der Quellen und unterstützt von den Darstellungen der hervorragendsten Theologen, wie Bauers, Dorners, Gafs', Christliebs, Hubers u. a. Maximus' Lehre von Gott, der Fleischwerdung und von der Vergottung des Menschen. Der Nachweis des tiefgreifenden Einflusses des Dionysios auf Maximus bildet selbstverständlich in diesen Ausführungen Preufs', die durch den Gebrauch der deutschen Sprache entschieden gewonnen haben, jedenfalls wirkungsvoller und allgemeiner zugänglich geworden sein würden, einen breiten Raum ein. Doch vermifst man die Anführung bzw. Benutzung gerade derjenigen Schriften, welche auf diesem Gebiete eigentlich die grundlegenden sind: Franz Hiplers „Dionysius der Areopagite" (Regensburg 1861) und desselben in den Vorlesungsverzeichnissen des Braunsberger Königl. Lyceum Hosianum in den Jahren 1871, 1874, 1878 und 1885 veröffentlichte, sehr gründliche Abhandlungen „De theologia librorum qui sub Dionysii Areopagitae nomine feruntur". Ebenso waren Dräsekes „Dionysiaca" in Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theol. XXX, S. 300—333 bzw. „Dionysios von Rhinokolura" in desselben „Ges. patrist. Untersuchungen", S. 25 bis 77 mit der nicht unerheblichen Weiterführung der Dionysios-Frage zu berücksichtigen.

* **14.** Leontios' von Neapolis Leben des Heiligen Johannes des Barmherzigen, Erzbischofs von Alexandrien, herausgeg. von H. Gelzer (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschriften als Grundlage für Seminarübungen herausgeg. unter Leitung von Prof. D. G. Krüger. Heft V).

Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1893. gr. 8. XLVIII und 202 S. 4 Mk. Die von Gelzer 1889 in seinem Aufsatz „Ein griechischer Volksschriftsteller des 7. Jahrhunderts“ (Sybels Histor. Zeitschr., Bd. LXI, S. 1—38), S. 2 angekündigte Ausgabe der Lebensbeschreibung des alexandrinischen Patriarchen Johannes des Barmherzigen von Leontios von Neapolis ist mit Freuden zu begrüſsen. Durch die a. a. O. gegebenen Ausführungen ist schon im Vorwege die Persönlichkeit des Schriftstellers, das Verhältnis desselben zu seinen Quellen und Vorgängern, Zweck und Absicht seiner Schriftstellerei in helleres Licht gerückt worden. Die dortigen Ergebnisse liegen zumeist der alle Vorfragen erschöpfend behandelnden Einleitung (S. VII bis XLII) der nach sechs Handschriften von Gelzer mit äuſserster Sorgfalt und feinem Verständnis gefertigten Ausgabe zugrunde. Leontios, der erste bedeutende griechische Volksschriftsteller, blühte unter Heraklius (611—641) und schrieb, durch den Patriarchen Johannes selbst zu schriftstellerischer Thätigkeit ermutigt, dessen Leben wohl unter Konstans (642—668), vielleicht noch vor 648. Ihm lieſs er noch das Leben Symeons, des Narren um Christi willen, folgen; das Leben Spyridons von Trimithus ist bis jetzt nur aus Anführungen bekannt. Auf diesen Werken, nicht auf den in zeitgenössischer Rhetorik geschriebenen Predigten oder der aus Bruchstücken erkennbaren Schrift gegen die Juden, beruht die Bedeutung des Mannes, der meist zeitgenössische, leidlich gut beglaubigte Stoffe wählte und diese in einer für das Verständnis des schlichten Mannes berechneten Darstellung und einer zwischen der Schrift- und Volkssprache geschickt die Mitte haltenden Ausdrucksweise gestaltete. Der Wert der Johannes-Vita beruht darin, daſs Leontios von dem bunt bewegten, geistig hoch entwickelten Leben und Treiben der hellenischen Groſsstadt Alexandrien unmittelbar vor deren Überflutung durch die Araber und den Islam eine überaus anschauliche, lebenswarme Schilderung entworfen hat. Sein Zweck war offenbar der, mit seinem Werke die damalige Versöhnungspolitik des Kaisers Heraklius zu verteidigen und wirksam zu unterstützen. Dem Texte (S. 1—103) folgen zwei Anhänge: 1. Die Erzählung vom schiffbrüchigen Rheder (Kap. X) nach dem Cod. Berol. und 2. ein Bruchstück aus dem von Johannes Moschos und dem Sophisten Sophronios verfaſsten Leben des h. Johannes des Barmherzigen, darauf (S. 113—154) für das Verständnis der geschichtlichen Beziehungen des Werkes überaus wichtige Anmerkungen, S. 155/156 ein Verzeichnis der von Leontios angeführten Schriftstellen, S. 157—159 ein Namensverzeichnis, S. 160 bis 195 ein Wörterverzeichnis, S. 196—200 ein grammatisches Verzeichnis. Ob das Werk des Leontios zur Grundlage für Se-

minarübungen besonders geeignet ist, möchte Referent ernstlich bezweifeln. Vgl. desselben ausführliche Anzeige in der Berl. Wochenschr. f. klass. Philologie 1893, Nr. 42, S. 1144—1151.

15. In seiner jüngsten Veröffentlichung [Acta M. Anastasii Persae ab H. Usenero edita. Einladungsschrift der Bonner Universität zur Gedächtnisfeier ihres Stifters, König Friedrich Wilhelms III., am 3. August 1894. Bonn, C. Georgi. VIII und 30 S. 4⁰] hat Usener drei in ihrem Hauptbestande dem ersten Drittel des 7. Jahrhunderts angehörige Schriften in sorgfältigster Textesgestaltung der kirchengeschichtlichen Forschung zugänglich gemacht: *Βίος καὶ μαρτύριον Ἀναστασίου μοναχοῦ μονῆς τοῦ ἐν ἁγίοις ἀββᾶ Ἀναστασίου* (S. 1—12), *Ἐπάνοδος τοῦ λειψάνου τοῦ ἁγίου μάρτυρος Ἀναστασίου ἐκ Περσίδος εἰς τὸ μοναστήριον αὐτοῦ* (S. 12—14), und *Θαύματα τοῦ ἁγίου Ἀναστασίου ἐν μερικῇ διηγήσει γενάμενα ἐν Ῥώμῃ τῇ πόλει περὶ τῆς θυγατρὸς τοῦ ἐπισκόπου ἀρτίως ἀπὸ πνεύματος ἀκαθάρτου ἐλευθερωθείσης* (S. 14—28), woran sich ein sorgfältiger dreispaltig gedruckter Indiculus nominum et rerum schliefst (S. 28—30). Entnommen sind die Texte zwei Berliner Handschriften. Die erste derselben ist Cod. Phillipp. 1458 (Meerm. 108) = *A*, der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts angehörig, der, jetzt selbst nur ein Bruchstück, aufser jenen drei Schriften noch das bisher nicht veröffentlichte Martyrium des Eugenios und seiner Genossen, sowie Sophronios' nur teilweise erhaltene Lobschrift auf Anastasios enthält; die zweite Handschrift ist Cod. Phillipp. 1623 (Meerm. 373) = *B*, aus dem 11. oder 12. Jahrhundert. Wichtig sind die Schriften deswegen, weil sie uns die Legenden vom h. Anastasios in der ursprünglichen, noch nicht von Symeon Metaphrastes erweiterten Fassung bieten, welch letztere in der überwiegenden Mehrzahl aller anderen Legendenhandschriften fast ausschliefslich vertreten ist. Vgl. des Ref. Anzeige in der Wochenschrift f. klass. Philologie 1894, Nr. 49, S. 1341—1346.

***16.** Hippolyte Delehaye, S. J., La vie de S. Paul le jeune († 956) et la chronologie de Métaphraste. Paris, Bureaux de la Revue, 1893. 39 S. gr. 8⁰. — Die Arbeit bringt die erforderlichen Ausführungen und Ergänzungen zu des Verfassers Ausgabe der Vita Paulus' des Jüngeren, des berühmten Klosterstifters vom Berge Latros (vgl. Nachr. 57 in dieser Zeitschr. XIV, S. 251) auf deren Wichtigkeit aufser von älteren Gelehrten in neuerer Zeit (1880) von Vasilievskij in seiner Abhandlung über d. Leben u. d. Werke des Symeon Metaphrastes hingewiesen ist. Der Verfasser gliedert seinen Stoff in drei Abschnitte. Im ersten (S. 6—15) handelt er über den geschichtlichen Wert der Vita. Mit Recht zählt er das Werk seiner

Form und seines Inhalts wegen unter die besten Erzeugnisse der byzantinischen Hagiographie, das von einem Zeitgenossen und zwar weniger als 30 Jahre nach dem Tode des Paulus (956), etwa 975, höchst wahrscheinlich von einem Mönch des Berges Latros verfaſst, beiläufig eine ganze Reihe sehr wichtiger geographischer und zeitgeschichtlicher Angaben bietet. In einem zweiten Abschnitte (S. 15—27) verbreitet sich der Verfasser an der Hand der Vita über den Berg Latros. Wir erfahren, daſs die sicher beglaubigten Anfänge mönchischer Besiedelung des Latros bis auf den Anfang des 9. Jahrhunderts zurückgehen. Über den Ursprung und die allmähliche Ausgestaltung der von Paulus gestifteten mönchischen Genossenschaft macht der Verfasser lehrreiche Mitteilungen. Helleres Licht fällt auf jene Mönchsansiedelungen des Latros im 11. Jahrhundert durch Christodulos, ja mehrere Jahrhunderte später weiſs man noch von Mönchen und blühenden Klöstern, wann aber das Mönchsleben daselbst erlosch, weiſs man nicht. Der dritte Abschnitt (S. 27—39) behandelt das Leben des h. Paulus und die Chronologie des Metaphrastes. Hier, wo es sich um die Aufhellung ziemlich verwickelter litterarischer und zeitlicher Angaben, bzw. um eine Auseinandersetzung mit Vasilievskij handelt, möge auf das Schluſsergebnis des Verfassers verwiesen werden, der, obwohl er gerade in diesem Abschnitte seine Meinung nicht immer klar und bestimmt genug ausspricht, jenes dahin zusammenfaſst (S. 39): 1. Psellos' Schriften über Symeon Metaphr. enthalten keine hinlänglich sichere zeitliche Angabe, um als Ausgangspunkt für eine zeitliche Anordnung der Thatsachen zu dienen; 2. es ist nicht bewiesen, daſs Sym. Met. im Anfang des 10. Jahrhunderts gelebt hat; 3. es ist wahrscheinlich, daſs er der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehört, jedoch nur, wenn man beweist, daſs Johannes von Antiochien, der arabische Chronist, ein glaubwürdiger Zeuge ist; 4. obschon dieser neue Zeitansatz der Abfassung des Lebens des Paulus durch Metaphr. nicht entgegentritt, so rechtfertigt doch kein ernster Grund diese Zuweisung; wie zahlreiche Anzeichen beweisen, kann nur ein Bewohner des Berges Latros das Werk verfaſst haben.

17. In der Byz. Zeitschr. II, 3/4, S. 609 ff. behandelt Spyr. P. Lambros „Noch einmal das Dionysioskloster auf dem Athos. Zum Artikel Dräsekes, Byz. Zeitschr. II, 79 ff.“ (Vgl. Nachrichten, Bd. XIV, 2, S. 253, Nr. 66.) Er enthüllt, gestützt auf die Erfahrungen seiner eigenen Durchforschung der Bibliotheken der Athosklöster, die Schwindeleien des Simonides noch viel vollständiger als es bisher bekannt war, besonders auch in seinen Nachrichten über Handschriften, inschriftlichen und bildlichen Schmuck des Dionysiosklosters, und

giebt zu der Gründungsurkunde desselben, deren Veröffentlichung durch Fallmerayer (Originalfragm., Chroniken, Inschriften und anderes Material zur Gesch. des Kaisert. Trapezunt, I. Abt. [in der Abhandlung der III. Kl. der bayer. Ak. d. Wiss., III. Bd., Abt. III], S. 87—91) Dräseke entgangen war (vgl. auch Jos. Müllers „Berichtigung" Byz. Zeitschr. II, 3/4, S. 440), nach einer jüngeren Abschrift derselben, da er die von Fallmerayer und Simonides abgeschriebene, in der Bibliothek des Klosters (Cod. 145, chart., saec. XVII, fol. 571^r—572^v) befindliche Urschrift der Urkunde selbst einzusehen nicht Gelegenheit hatte, S. 613/614 sämtliche Varianten, und zwar Simonides' Lesungen mit S, Dräsekes Emendationen mit D, Fallmerayers Lesungen mit F, die seinigen mit L bezeichnet. Von besonderer Wichtigkeit für die Patristik sind Lambros' in diesem Zusammenhange gemachten Mitteilungen über die Hermas-Handschrift, die durch zwei Lichtdruck-Tafeln (Athoskodex des Hermas, fol. 1^v = Ed. Gebh.-Harn., S. 22, 13—42, 2 und Leipziger Blätter des Hermas, fol. 3^r = Ed. Gebh.-Harn, S. 228, 1—242, 15) veranschaulicht sind.

*18. Für die Geschichte des Klosterwesens und der Armenpflege im byzantinischen Reiche liegt eine sehr bedeutende, nach den verschiedensten Richtungen hin neue, wertvolle Ergebnisse bietende Schrift von Waldemar Nissen vor: „Die Diataxis des Michael Attaleiates vom Jahre 1077. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosterwesens im byzantinischen Reiche" (Jena, H. Pohle, 1894. 124 S. gr. 8). In der Schrift steckt thatsächlich viel mehr, als der Verf. bescheiden geleistet zu haben glaubt. Kein Forscher auf diesem bisher nur spärlich in Angriff genommenen Gebiete wird es versäumen dürfen, sich durch Nissen über zahlreiche bisher dunkle Begriffe und Verhältnisse belehren zu lassen. Nach einer in der Einleitung (S. 1—21) gegebenen sehr klaren Erörterung der Worte *διάταξις* und *τυπικόν*, behandelt der Verf. in Kürze zunächst die ihm bekannt gewordenen vierzehn *τυπικὰ κτητορικά* in zeitlicher Reihenfolge und wendet sich alsdann zu der in jeder Hinsicht ausgezeichneten Diataxis des Michael Attaleiates, des bekannten Geschichtschreibers. Mit besonderer Anerkennung ist A. „Das Leben des Michael Attaleiates" (S. 23—30) zu begrüfsen, weil hier eine ganze Reihe neuer, aus fleifsigen Beobachtungen des Geschichtswerks des Attaleiates und der Diataxis gewonnener Thatsachen sich verzeichnet findet. Unter B. (S. 30 bis 35) folgt ein Abschnitt über „Die Überlieferung der Diataxis", dem eine Anzahl wertvoller Textverbesserungen angeschlossen ist. Eine sorgfältige „Inhaltsübersicht" (C. S. 35—49) giebt durch Beifügung der betreffenden Parallelstellen aus jenen

anderen bekannten Klosterregeln die Möglichkeit zu erkennen, wie viel geistiges Eigentum des Attaleiates ist, wie viel sachlich mit andern übereinstimmt, wie viel überliefertes Formelwerk ist. Durch überaus dankenswerte Ergebnisse ausgezeichnet ist der Abschnitt D: „Einzeluntersuchungen im Anschlufs an die Diataxis" (S. 49—69). Ref. kann hier nur die Überschriften verzeichnen: I. *Κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου καὶ τοῦ βήλου*, II. *Κοιαίστωρ, νομοφύλαξ*, III. *Χαριστικάριος, ἔφορος κτλ.*, IV. *Ἀποταγή, ἐξωμονίτης, σιτηρέσιον, ξενοχουρίτης*, V. *Προλειτουργία*, VI. *Προάστειον, αὐλή, πρατόν, ἐνοικικὰ οἰκήματα*, VII. *Τρίπατον κουβούκλειον, ὀνόμυλος, κατώγεον τοῦ τρικλινίου, ἡλιακός*, VIII. *Θωμᾶς πρωτοσπαθάριος ὁ Νικαεύς*, IX. *Κούλπιγγες*. Der nächste Abschnitt (E.) behandelt „Das zur Diataxis gehörige Brevion" (S. 69—106), und zwar I. die erhaltenen Brevia, II. die Bedeutung des Brevions Michaels, III. Gliederung des Brevions, tritt dann IV. in eine Besprechung der einzelnen Teile ein und verbreitet sich a. über das Vorwort, b. Keimelien, c. Geräte, d. Bücher, deren Einbände, Beschreibstoffe und sonstiges Äufsere eingehend und sachgemäfs, mit vielen überraschenden neuen Aufschlüssen im einzelnen, ebenso wie darauf die verschiedenen Bestandteile der Bibliothek erörtert werden. Hieran schliefsen sich weitere Ausführungen e. über Stoffe und f. über den Grundbesitz der Stiftung 1. in Konstantinopel, 2. in Macedonien und Thracien, 3. über die Schenkung des Nikephoros. Endlich werden (F.) „Die Erträge der Schenkung" mit bewundernswerter Genauigkeit und Sachkunde geprüft und dargelegt. Ein sehr beachtenswertes „Verzeichnis der in den Lexicis fehlenden Wörter und Wortformen" (G.) beschliefst die Schrift.

19. In einer längeren Abhandlung über Johannes Mauropus, Bischof von Euchaïta, den grofsen Gelehrten und geschmackvollsten Dichter und Schriftsteller des 11. Jahrhunderts hat Dräseke (Byz. Zeitschr. II, S. 461—493) es unternommen, auf Grund der von P. de Lagarde zum erstenmale herausgegebenen Gedichte, Reden und Briefe des Johannes, sowie der bei Gelegenheit der Anzeige, Beurteilung und Benutzung dieser Ausgabe in verschiedenen Zeitschriften geäufserten Meinungen, in durchgängigem Gegensatz gegen die „biographische Studie", welche Dreves S. J. über Mauropus in den „Stimmen aus Maria-Laach" (XXVI, 2, S. 159—179) veröffentlichte, ein die Lebensumrisse des Mannes, sein Verhältnis zu Kaiser Konstantinos Monomachos, Psellos, Michael Kerullarios sowie seine Lehrerthätigkeit und schriftstellerische Persönlichkeit schärfer abgrenzendes Bild zu entwerfen. Ermöglicht ward dies zumeist durch genauere Fassung des Sinnes und Zusammenhanges in einigen Gedichten und Reden des Johannes und in brieflichen und redne-

rischen Äufserungen des Psellos. Gleichwohl bleibt in dem Leben und der schriftstellerischen Thätigkeit des Mannes noch so manches dunkel und der Forschung noch unendlich viel zu thun übrig.

20. Heinrich Mädler liefert in seiner „Theodora, Michael Stratiotikos, Isaak Komnenos" überschriebenen, dem Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Plauen i. V. (1894, Progr. Nr. 545) beigegebenen Abhandlung „ein Stück byzantinischer Kaisergeschichte" (51 S.). Im ersten Teile seiner Arbeit (S. 1—17) befafst sich der Verfasser in sehr eingehender und förderlicher Weise mit Herbeischaffung und Sichtung der Quellen und Besprechung allgemeiner Fragen, im zweiten (S. 17—51) giebt er eine zusammenhängende geschichtliche Erzählung. Letztere zeichnet sich vor Gfrörer durch die sorgfältige Verarbeitung eines umfangreicheren, aus den Quellen, besonders aus Psellos geschöpften Stoffes aus, befriedigt aber deswegen nur wenig, weil der Verfasser sich kaum ernstlich über den beschränkten Gesichtskreis seiner Quellen zu höheren, allgemeineren Gesichtspunkten zu erheben gewagt hat, infolge dessen die Gebiete der Reichspolitik, Wirtschaft, Verwaltung, des geistigen Lebens und der kirchlichen Wissenschaft — letztere beide auch von Neumann in seiner in ersterer Hinsicht so vortrefflichen Schrift über „Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen" (Leipzig 1894) fast völlig unbeachtet gelassen — nicht zu ihrem Rechte gekommen, ja kaum berührt sind. Die Bestrebungen und Leistungen von Männern der Wissenschaft wie Psellos, Johannes Mauropus u. a. durften nicht übergangen werden.

21. „Johannes Zonaras' Kommentar zum kanonischen Brief des Gregorios von Neocäsarea" hat J. Dräseke in der Zeitschr. f. wiss. Theol. (XXXVII, N. F. II, 2, S. 246—260) in mehrfach berichtigter Textesfassung vorgelegt. Vorangeschickt sind der Schrift des Byzantiners Bemerkungen über Zonaras als theologischen Schriftsteller, angeschlossen solche über die besondere Art und Weise desselben als Auslegers theologischer Schriften und über die Mängel und Vorzüge seiner Erläuterungen zum kanonischen Briefe des Gregorios von Neocäsarea.

22. Die philosophische und theologische Bedeutung der schriftstellerischen Leistungen des Kaisers „Theodoros Laskaris" (1254—1258), eines Schülers des Nikephoros Blemmides schildert Dräseke in der Byzant. Zeitschr. III, S. 498 bis 515. Er giebt, von den kleineren, zum Teil nur ihrer Aufschrift nach bekannten, bisher unveröffentlichten Schriften abgesehen, insbesondere eine allgemeine Inhaltsübersicht von dessen

philosophischem Hauptwerk *Τῆς φυσικῆς κοινωνίας λόγοι ἕξ* und beleuchtet sodann Kaiser Johannes Vatatzes' Verhandlungen mit Rom unter Heranziehung eines hierauf Bezug nehmenden, sehr lehrreichen Briefes des mit jenem verschwägerten Hohenstaufen Friedrich II., dessen kirchenpolitische Gesinnungen auf des Kaisers Sohn Theodoros Laskaris höchst wahrscheinlich von bestimmendem Einflufs gewesen sind, wie aus dessen von H. B. Swete 1875 zum erstenmale nach englischen Handschriften herausgegebenen, von Dräseke a. a. O. S. 510—514 inhaltlich genauer gekennzeichneten *Λόγος ἀπολογητικὸς πρὸς ἐπίσκοπον Κοτρώνης κατὰ Λατίνων περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* hervorzugehen scheint.

23. Den in einem kleinen Aufsatz der Byzant. Zeitschr. III, S. 599—601 mitgeteilten Nachforschungen Spyr. P. Lambros' verdanken wir den besonders durch ein dem Cod. 251 (f. 162v bis 163v) des Klosters Xeropotamu auf dem Athosberge entnommenes Verzeichnis bereicherten Nachweis der bis jetzt bekannten Schriften des Demetrios Chrysoloras, Bruders des berühmteren, aber geistig nicht bedeutenderen Manuel Chrysoloras. Es sind das 1. Hundert in Paris und Oxford handschriftlich aufbewahrte Briefe an Kaiser Manuel Paläologos; 2. acht Reden; 3. drei Dialoge; 4. *Λόγος συνοπτικὸς κατὰ Λατίνων*; 5. die zwei von Fabricius (Bibl. Gr. ed. Harles VI, 337) erwähnten Briefe an Barlaam und Antonio d'Ascoli. Möchten alle diese Schriften, vor allem aber die unzweifelhaft wichtigen Briefe recht bald einen tüchtigen Herausgeber finden.

24. Auf umfassenden Studien beruhend und aufser auf das gesamte gedruckt vorliegende Schrifttum auch mehrfach auf unveröffentlichte Handschriften gestützt ist die Schrift des Erzbischofs von Patras Nikephoros Kalogeras *Μάρκος ὁ Εὐγενικὸς καὶ Βησσαρίων ὁ Καρδινάλις εὐθύνας ὡς πολιτικοὶ τοῦ Ἑλληνικοῦ ἔθνους ἡγέται τῇ ἱστορίᾳ διδόντες* [*οἷς προστίθεται καὶ πραγματεία περὶ τῆς ἐν Βασιλείᾳ συνόδου* 1433—37]. *Ἀθήνησι, τύποις ἀδελφῶν Πέρρη* 1893. 135 S. 8°. Die im Anhang mitgeteilte Abhandlung ist in deutscher Übersetzung vor kurzem im ersten Heft des laufenden Jahrganges der Berner Rev. internat. de Théol. erschienen und dürfte an anderer Stelle gewürdigt werden. Der Verfasser stellt Markos Eugenikos und Kardinal Bessarion vor den Richterstuhl der Geschichte. Markos' Gedanken haben die 400jährige Probe glänzend bestanden, Bessarion hat sich als falscher Prophet erwiesen. Das Gemälde, das der Verfasser in seiner Schrift von dem Kampfe jener beiden grofsen Führer des hellenischen Volks entwirft, die in der drangsalsvollsten Zeit, die je über dasselbe hereinbrach, es berieten, Markos, um es trotz der Beugung unter

das türkische Joch und trotz blutiger Verfolgungen zum treuen Ausharren im Glauben der Väter zu begeistern, Bessarion, um es, da er an allem verzweifelte, unter Verleugnung des orthodoxen Glaubens zur Unterwerfung unter Rom zu bewegen, ist ein überaus wirkungsvolles, stellenweise tief ergreifendes. Es legt von des Verfassers gründlicher Gelehrsamkeit sowie von seinem klaren geschichtlichen Blick, der sich besonders in seinem verständigen Urteil über den gegenwärtigen, nur aus der Vergangenheit heraus zu begreifenden politischen und religiösen Zustand des hellenischen Volkes kundgiebt, ein sehr beachtenswertes Zeugnis ab. Die Gliederung des reichen Stoffes, die in der Darstellung freilich einige Wiederholungen der Grundsätze beider Männer mit sich gebracht hat, ist eine derartige, dafs nichts Wesentliches unbeachtet geblieben ist. Nach einem kurzen Lebensabrifs des Markus (S. 5—10), für welchen allerdings des Ref. Abhandlung „Zu Markus Eugenicus von Ephesus" in dieser Zeitschr. XII, S. 91—116 hätte verwertet werden sollen, und Bessarions (S. 10—17) behandelt der Verfasser *Βησσαρ. θέσις περὶ ὑποταγ. εἰς τὸν πάπαν τῆς ὀρθ. Ἐκκλ. καὶ Μάρκου ἀντίθεσις* (S. 17—27), *Βησσαρ. θέσις περὶ προσδοκ. ἐκ τῆς Δύσεως ἕνεκα τῆς ὑποταγ. εἰς τὸν πάπαν συνδρομῆς καὶ Μάρκου ἀντίθεσις* (S. 27—38), *Ἡ σύγχρονος τοῖς Ἡγέταις κατάστασις τοῦ ἑλλ. ἔθνους* (S. 38—45), *Τὰ τῇ ἀπεγνωσμένῃ καταστάσει ἐπακόλουθα* (S. 45—57), *Τὸ ἑλλ. ἔθνος ὑπὸ τὸν παπισμόν* (S. 57—72), *Τὸ ἑλλ. ἔθνος ὑπὸ τὸν τουρκισμόν* (S. 72—88). In einem schneidigen *Ἐπίλογος* (S. 88—102) fafst der Verfasser seine Ausführungen hinsichtlich der grofsen, grundlegenden Gedanken beider Männer noch einmal straff zusammen.

25. In der Byzant. Zeitschr. III, S. 225—329 hat Papageorgios eine umfangreiche, auf sorgfältige, an Ort und Stelle geführte Untersuchungen gestützte Abhandlung veröffentlicht: *Αἱ Σέρραι καὶ τὰ προάστεια, τὰ περὶ τὰς Σέρρας καὶ ἡ μονὴ Ἰωάννου τοῦ Προδρόμου.* Besonders der letztere Abschnitt ist beachtenswert. Der Verfasser hoffte in der Klosterkirche, welche die Gebeine des grofsen Patriarchen Gennadios (Georgios Scholarios) birgt, auf dem Grabe desselben doch wenigstens eine alte, das Todesjahr vermeldende Inschrift oder im Kloster selbst, besonders in dessen Bibliothek irgendwelche Überreste oder handschriftliche Kunde von dem grofsen Manne zu finden, vergeblich. Er fand nur, dafs die irdischen Reste des Patriarchen von ihrer ursprünglichen Stätte im Jahre 1854 zu einer anderen innerhalb der Klosterkirche überführt waren. Jene ist bei dieser Gelegenheit mit einer metrischen Grabschrift versehen worden, welche von dem Verfasser

a. a. O. S. 315 mitgeteilt wird. Er schliefst aber (S. 316) aus der Unterschrift des Cod. Paris. 1294, der mit der Jahreszahl 1468 als *αὐτόγραφον* des Gennadios bezeichnet wird, dafs dies Jahr 1468 auch als das letzte Lebensjahr des Gennadios anzusehen ist.

***26.** Albert Jahn in Bern veröffentlichte Anecdota Graeca theologica cum Prolegomenis. Gennadii archiepiscopi Constantinopolitani Dialogus Christiani cum Iudaeo sive refutatio erroris Iudaici et eiusdem Delectus prophetiarum de Christo. E codice Bernensi DLXXIX primum edidit et adnotavit A. I. Accedunt Analecta miscella theologica e codd. mss. cum adnotatione (Leipzig, G. Böhme, 1893. XXVII und 144 S. gr. 8). Die Ausgabe ist, besonders was das Werk des Gennadios angeht, eine sehr dankenswerte, um so mehr, als sie uns den trefflichen Mann, dessen schriftstellerische Hinterlassenschaft noch lange nicht beisammen und in einer vollständigen, seiner würdigen Ausgabe vorgelegt ist, wiederum von einer bisher nicht genügend gekannten Seite kennen lehrt. Störend sind in den Anmerkungen die von starker Voreingenommenheit zeugenden Auseinandersetzungen mit anderen Gelehrten, die nicht derselben Meinung mit dem Herausgeber sind, besonders mit dem um die byzantinischen Studien hochverdienten Krumbacher. Die Prolegomena berichten über die handschriftliche Überlieferung, die Person des Gennadios, die allerdings nachseiten ihrer schriftstellerischen Bedeutung und dem zeitlichen Rahmen ihrer Wirksamkeit eine etwas eingehendere Behandlung verdient hätte, die Art und Weise der beigegebenen Anmerkungen und die Analecta miscella theologica. Dann folgen S. 1—57 der Text des Dialogs des Gennadios, in welchem Ref. die Vermeidung der grofsen Anfangsbuchstaben in den Namen nicht zu billigen vermag, an ihn sich anschliefsend (S. 58—68) Gennadii Delectus prophetiarum de Christo, S. 69—141 Analecta miscella theologica e codd. mss., und zwar I. Monacensia (S. 69 bis 120), II. Heidelbergensia (S. 120—125), III. Bernensia (S. 125—141). Wie Jahns sonstige Ausgaben von patristischen oder byzantinischen Schriften, so bietet auch die vorliegende in ihren Anmerkungen überaus reiche sachliche und sprachliche Belehrung, für welche die Mitforscher auf diesem Gebiete dem greisen Berner Gelehrten Dank wissen werden.

27. *Μ. Ῥενιέρης, Μητροφάνης Κριτόπουλος καὶ οἱ ἐν Ἀγγλίᾳ καὶ Γερμανίᾳ φίλοι αὐτοῦ* (1617 bis 1628). *Παράρτημα Β' τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος.* (Athen 1893. 114 S. gr. 8°.) *Τιμᾶται δρ.* 3. Die Schrift bietet einen wichtigen Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts. Durch umfassende Ver-

wendung und eingehende, aus den besten, meist deutschen Quellen geschöpfte Erläuterung der Angaben und Eintragungen des von Metrophanes Kritopulos auf seinen zum Zweck der Kenntnisnahme der protestantischen Kirchen im Auftrage des Patriarchen Kyrillos Lukaris in den Jahren 1617—1628 unternommenen Reisen in England und Deutschland sorgfältig geführten, erst jetzt von Alexandrien nach Athen verbrachten Albums oder Stammbuchs (*Φιλοθήκη*) ist es dem Verfasser gelungen, eine Reihe von Zusammenhängen, die in dem für die Geschichte des Metrophanes grundlegenden *Δοκίμιον περὶ τοῦ βίου καὶ τῶν συγγραμμάτων Μητροφάνους τοῦ Κριτοπούλου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας* (Leipzig 1870) des verdienten Archimandriten Demetrakopulos dunkel bleiben mufsten, völlig aufzuhellen, andere wiederum neu aufzuweisen. Insbesondere erfahren wir, in wie nachhaltiger Weise der edle Georg Calixt auf Metrophanes, der in dessen Hause seine *Ὁμολογία* verfafste (S. 48/49), einwirkte, und wie dieser, im Gegensatz zu seinem unglücklichen Patriarchen, der sich, um der Vergewaltigung vonseiten der Jesuiten zu entgehen, verfrüht dem Calvinismus in die Arme warf, nur auf Grundlage der Ansichten Calixts eine Annäherung und Befreundung der griechischen und protestantischen Kirche erhoffte. — Hauptsächlich auf Grund dieser Schrift von Renieres hat J. Dräseke in Hilgenfelds Zeitschrift f. wiss. Theol. XXXVI, 2 [N. F. 1], S. 579—598 unter der Aufschrift „Metrophanes Kritopulos“ eine die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse zusammenfassende Darstellung der Reisen, theologischen Beziehungen und Grundgedanken, sowie des Lebensendes jenes nach Kyrillos Lukaris ohne Frage geistig bedeutendsten Hellenen des 17. Jahrhunderts gegeben.

---

* Geschichte der altchristlichen Litteratur bis Eusebius von Adolf Harnack. Erster Teil: Die Überlieferung und der Bestand der altchristlichen Litteratur bis Eusebius. Bearbeitet unter Mitwirkung von Lic. Erwin Preuschen von Adolf Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1893. LXI u. 1020 S. 35 Mk. Als vor nunmehr mehr als dreifsig Jahren die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien das grofse Unternehmen des Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum in Angriff nahm, wurde als notwendige Vorarbeit — abgesehen von einem zum praktischen Gebrauche der Mitarbeiter bestimmten Initienregister — eine Inventarisierung aller lateinischen Kirchenväterhandschriften der Bibliotheken des In- und Auslandes beschlossen und geeigneten Gelehrten übertragen; aber so sehr

Nutzen und Notwendigkeit einer solchen Vorarbeit in die Augen sprang, so schwierig war, insbesondere bei dem weit unterschätzten enormen Umfange des Materiales, die Ausführung, die auch heutigen Tages, wo über dreifsig Bände der Texte selbst bereits vorliegen, noch nicht beendet ist: für Halms Bearbeitung der Schweizer Bibliotheken konnte durch die Beschränkung auf die knappe Registerform ein schnelles Erscheinen ermöglicht werden, aber Reifferscheids grofs angelegte Bibliotheca patrum latinorum Italica ist ein Torso geblieben, Zangemeisters Durchforschung der englischen Bibliotheken führte infolge eines besonderen Mifsgeschickes nur zur Veröffentlichung eines sehr dürftigen Reiseberichtes, der jetzt durch die noch im Erscheinen begriffene Bibliotheca patrum latinorum Britannica H. Schenkls ersetzt wird, über der Katalogisierung der spanischen Handschriften starb G. Löwe hinweg und nur das Eintreten erst W. v. Hartels, dann R. Beers ermöglichte eine Fortführung der Arbeit, für Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland u. s. w. fehlen die geplanten Inventare noch gänzlich, obwohl sie höchstens für das erstgenannte Land mit Rücksicht auf die besonders grofse Zahl und vortreffliche Ausführung der gedruckten Bibliothekskataloge entbehrlich erscheinen können. Aus diesen Erfahrungen hat die Berliner Akademie für ihr Parallelunternehmen einer Herausgabe der älteren griechischen Kirchenväter die Lehre gezogen *ὅσῳ πλέον ἥμισυ παντὸς* uud sich sowohl durch die Beschränkung auf die vornicänischen Autoren ein in absehbarer Zeit erreichbares Ziel gesteckt als auch für die Vorbereitung des Unternehmens auf ein Hinausgehen über das aus gedruckten Quellen Zugängliche vorläufig verzichtet. Dafür entschädigt die Schnelligkeit, mit der diese notwendige Vorarbeit erledigt und der Öffentlichkeit übergeben wurde: Anfang 1891 beschlofs die Akademie auf Antrag A. Harnacks diesen mit der Abfassung einer Übersicht über Bestand und Überlieferung der altchristlichen Litteratur zu beauftragen und bewilligte die Mittel für einen Hilfsarbeiter, der in der Person E. Preuschens gefunden wurde, am 31. Dezember 1892 war das Manuskript abgeschlossen, vom 31. Juli 1893 ist die Vorrede des über 1000 Seiten starken Bandes datiert: aufser der Mitarbeit Preuschens, dem räumlich etwa ein Drittel des Buches gehört, hat Harnack für einzelne Abschnitte auch die Unterstützung anderer Gelehrten wie N. Bonwetsch (für die in slavischer Sprache erhaltene christliche Litteratur), C. Schmidt (für die koptische Überlieferung), Burchardi und Stübe (für die armenische Übersetzungslitteratur) u. a. erfahren; aber ihm selbst ist der Löwenanteil an der Aufgabe zugefallen, deren so rasche Bewältigung uneingeschränkte Bewunderung verdient. Die Anordnung des Werkes ist derart getroffen worden, dafs auf eine

„Grundzüge der Überlieferungsgeschichte der vornicänischen Litteratur in älterer Zeit“ überschriebene Einleitung, die von grofsen Gesichtspunkten aus die Gründe für Erhaltung und Untergang der christlichen Schriftwerke erörtert, im ersten Abschnitte die christliche Urlitteratur (mit Ausnahme des NTlichen und Gnostischen), im zweiten die gnostische, marcionitische und ebionitische Litteratur behandelt wird; die nächsten Kapitel enthalten in lokaler Anordnung die Schriften von Kleinasien, Gallien und Griechenland, Ägypten, Palästina und Syrien, Rom, die lateinische Litteratur des Abendlandes, endlich die lokal nicht bestimmbaren Schriftwerke vorkonstantinischen Ursprunges, sowie Unsicheres, Mifsverständnisse, Fiktionen, Kuriositäten; den Beschlufs machen Übersichten über die christliche Poesie, Konzilsnachrichten, Märtyrerakten, Catenen, Florilegien, die von den Christen angeeignete jüdische Litteratur, griechisch-römische Zeugnisse, die lateinischen, syrischen, slavischen und koptischen Übersetzungen, endlich Register der Autoren, Handschriften und Initien. Ein wie umfassendes und disparates Material es hier zu verarbeiten galt, kann schon diese Übersicht zeigen. Für die Art der Behandlung ist die Absicht mafsgebend gewesen, dafs das Buch eine Vorarbeit nicht nur für die geplante Kirchenväterausgabe, sondern zugleich auch für die von Harnack seit vielen Jahren vorbereitete und nun von neuem versprochene „altchristliche Litteraturgeschichte“ darstellen soll: für den erstgenannten Zweck würde es genügt haben, die in direkter Überlieferung erhaltenen Werke der griechischen Patristik zusammenzustellen und bei jedem die für Chronologie, Echtheit, Integrität, Fortleben und handschriftliche Tradition wichtigen Zeugnisse beizubringen und zu beleuchten, die weitere Fassung der Aufgabe nötigte aber dazu nicht nur auch die Lateiner hereinzuziehen, sondern auch die ganze verlorene und nur aus Anführungen und Bruchstücken bekannte Litteratur in voller Ausführlichkeit mit zu behandeln und bei jedem Autor nicht nur die Anfangs- und Schlufsworte der erhaltenen Bücher, sondern auch die Testimonia über seine Schriftstellerei und die Fragmente der verlorenen Schriften zu geben. Dafs durch diese doppelte Bestimmung das Buch sowohl im äufseren Umfange etwas ungefüge geworden ist als auch an innerer Harmonie eine Einbufse erlitten hat, läfst sich nicht verkennen: hat doch Harnack selbst mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Buches stellenweise auf die strikte Durchführung des Planes verzichten und bei Origenes und Eusebios die Testimonia und Fragmente fortlassen, auch bei Hippolytos, Clemens von Alexandrien und Cyprian ein abgekürztes Verfahren einschlagen müssen; aber wenn man das auch als störend empfinden mag, so kann es die Dankbarkeit, die Theologen. Philologen und

Historiker Harnack und seinen Mitarbeitern für dieses wertvolle und unentbehrliche Urkundenbuch schulden, ebenso wenig vermindern, wie eine Reihe von Mängeln, die bei einem mit solcher Beschleunigung verfaſsten und gedruckten Buche schier unvermeidlich sind. Wer auf Druck-, Schreib- und Flüchtigkeitsfehler Jagd machen will, kann eine reiche Beute heimbringen: über die häufiger als nötig sich findenden Fehlangaben in Citaten und Handschriftennummern wird man sich ärgern, über Versehen, wie das Citat auf S. 879: (Virgil) Eclog. IV, 7, Bucol. 1. 4—6 schmunzeln, im allgemeinen aber billigerweise zugestehen, daſs, wo man Holz haut, Späne fallen, und sich durch dies kleine Ungeziefer die Freude an dem Gebotenen nicht trüben lassen. Schwerer wiegen manche Ungleichmäſsigkeiten in der Behandlung des Sachlichen. Mit anerkennenswerter Entschiedenheit nimmt das Buch seine Richtung auf die Schriftwerke, nicht auf die schreibenden Personen, schlieſst also das Biographische aus, was gewiſs richtig ist; aber die Frage nach der Abfassungszeit eines Buches sowohl wie die nach seiner Stellung zur heidnischen Litteratur gehörte doch wohl unbedingt in den Rahmen des Werkes und wäre besser mit gröſserer Konsequenz behandelt worden: so wird K. J. Neumanns überzeugende Darlegung über die Entstehungszeit des ἀληϑὴς λόγος des Celsus und der Gegenschrift des Origenes (Der röm. Staat und die allgem. Kirche I, 58, 1. 265 ff.) zwar bei Celsus S. 869 angeführt, nicht aber bei Origenes, ebenso wenig bei Minucius Felix die Ausführungen desselben Gelehrten a. a. O. S. 241 ff. über die Abfassungszeit des Octavius; bei Athenagoras heiſst es S. 258 „über die Quellen s. Diels, Doxogr., p. 90", aber bei Tertullian de anima und Eusebios praepar. evang. fehlen die Hinweisungen auf die für diese beiden Schriften noch viel bedeutungsvolleren Erörterungen desselben Buches S. 203 ff. bzw. 5 ff. Auch in der Anführung der Beiträge zur Textkritik vermiſst man ein festes Prinzip: während für Justin S. 114 eine Reihe von Aufsätzen dieser Richtung citiert werden (es fehlt aber z. B. v. Wilamowitz-Moellendorff, Commentariolum grammat. II, Lect. Katal. v. Greifswald 1880 und L. Paul, Jahrb. f. Philol., Bd. 143, 1891, S. 455 ff.), wird bei Minucius Felix weder eines der gemäſs dem Überlieferungszustande der Schrift sehr zahlreichen Beiträge zur Textkritik, noch der neuesten Textausgaben von Cornelissen (1882) und E. Baehrens (1886) gedacht. Minucius Felix ist überhaupt, ebenso wie Arnobius und Commodian, auf 3/4 Seiten etwas sehr stiefmütterlich behandelt: die für die Anfänge der lateinischen Apologetik grundlegende Frage nach seinem Verhältnisse zu Tertullians Apologeticum wird mit einer Zeile abgethan (S. 467): „Eine dem M. und Tert. gemeinsame Quelle nehmen Hartel, Wilhelm u. a.

an", ohne dafs man auch nur Fundstelle und Titel dieser Arbeiten, geschweige denn die sonstige Litteratur und den Stand der Frage kennen lernt, um so störender, als Harnack bei Apollonius (S. 591) und Proculus (S. 600) die Versuche, in ihnen die gemeinsame Quelle der beiden Autoren zu finden, zurückweist, was ohne eine etwas eingehendere Behandlung der Controverse an gehöriger Stelle unverständlich bleibt.

Einige weitere Nachträge und Randbemerkungen, wie sie sich ungesucht geboten haben, dürfen wohl hier noch Platz finden, und es wird nicht unbillig sein, wenn, nachdem das Werk von theologischer Seite vielfach und eingehend besprochen worden ist, hier auch der Philologe kurz zum Worte kommt, für den doch das Buch schon als Vorarbeit zu einer neuen Ausgabe ebenfalls bestimmt ist. Bei der Apologie des Aristides S. 97 hätten die — allerdings durch die Auffindung der syrischen Übersetzung in manchen Punkten überholten — Bemerkungen Buechelers, Rhein. Mus. XXXV, 1880, S. 278 ff., Erwähnung verdient. Der Ansicht Zahns über das Verhältnis der Theodotosexcerpte zum achten Buche der *στρωματεῖς* des Clemens von Alexandrien würde der Verf. S. 315 (vgl. S. 181) wohl nicht so, wie er es thut, sich angeschlossen haben, wenn ihm die im August 1892 erschienene Bonner Dissertation von Paul Ruben, Clementis Alexandrini excerpta ex Theodoto bekannt gewesen wäre; neuerdings hat H. von Arnim, De octavo Clementis stromateorum libro, Lectionskatalog von Rostock 1894, die Frage, wie ich glaube, endgültig gegen Zahn entschieden. In dem sehr fleifsigen Tertulliankapitel Preuschens, das eher zu viel als zu wenig bietet, sind namentlich zu S. 676 zwei Handschriften des Apologeticum nachzutragen, das dem 9. bis 10. Jahrhundert angehörige, also vielleicht den Puteaneus an Alter noch übertreffende Fragment aus Kloster Rheinau (Nr. 95), jetzt in Zürich (vgl. Halm, Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, Bd. L, 1865, S. 159), und die von J. van der Vliet, Mnemosyne N. S. XVIII, 1890, S. 52 ff. beschriebene Oxforder Handschrift Bodl. Add. C 284 saec. XIII—XIV; in demselbem Aufsatze van der Vliets S. 64 ff. finden sich auch interessante Nachweisungen zur Geschichte des codex Agobardinus. Bei Arnobius wäre der für die Textgeschichte wichtigen Controverse über den Zustand der Schlufspartie und dessen Erklärung (Reifferscheid, praef. s. Ausg., p. XIV; G. Kettner, Cornelius Labeo, S. 34 ff.; Reifferscheid, Coniectanea, Lect.-Katal. von Breslau 1879, p. 9) zu gedenken gewesen. Die mancherlei Desiderien, die der Philologe bei Lesung des Abschnittes XI „Übersicht über die von den Christen angeeignete und zum Teil bearbeitete jüdische Litteratur; Griechisch-römische Zeugnisse, Edikte, Polemik; Angeeignetes und Gefälschtes" empfindet, stark

zu betonen, wäre unbillig, da die Zusammenstellungen dieses Kapitels ganz hervorragend nützlich sind; aufgefallen ist mir aber, dafs Preuschen, dem der betreffende Passus angehört, von Porphyrios Hauptwerk *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* (S. 873) nur die — mir unzugängliche — Fragmentssammlung Lardners von 1838, nicht aber die ausgezeichnete Ausgabe von Gustav Wolff (Porphyrii de philosophia ex oraculis haurienda librorum reliquiae, Berolini 1856) kennt, welche auch durch die inhaltreichen Prolegomena und Excurse hohen Wert besitzt.

Aber Nachträge zu liefern und Einzelnes anders zu wünschen oder auch besser zu machen, ist ein billiges Vergnügen, sobald erst einmal für textkritische und litterarhistorische Forschung eine so umfassende Grundlage geschaffen ist, wie wir sie jetzt durch Harnacks Energie und Sachkunde erhalten haben: dem Danke dafür gebührt das letzte Wort dieser Anzeige.

G. Wissowa.

Nachtrag

von

Johannes Dräseke.

1. In zwei Aufsätzen „Zur Athanasios-Frage“ (Zeitschrift f. wiss. Theol. XXXVIII, S. 238—269) nimmt Dräseke seine in dieser wichtigen patristischen Frage gewonnenen Ergebnisse gegen Mifsachtung bzw. mangelhaftes Verständnis mehrerer Forscher in Schutz. In dem ersten setzt er sich mit Robertson auseinander, der in der Vorrede zur zweiten Textausgabe der Schrift „Von der Menschwerdung des Logos“ (*περὶ τῆς ἐνανθρωπήσεως τοῦ λόγου*) über Dräsekes Nachweis, dafs die beiden sogenannten Jugendschriften des Athanasios nicht diesen, sondern höchst wahrscheinlich Eusebios von Emesa zum Verfasser haben (Theol. Stud. u. Krit. 1893, S. 251—315: Athanasiana), das auch von Krüger (Theol. Jahresber. XIII, S. 194) geteilte Urteil fällte, dafs „die Athanasianische Urheberschaft der beiden Schriften auf ungenügende Gründe hin in Frage gestellt“ sei. Unter Hinweis auf jene seine Athanasiana verwahrt sich Dräseke nachdrücklichst gegen eine solche ohne Beweis gegebene Erklärung in so wichtiger Frage als eine völlig unstatthafte und beruft sich auf V. Schultze, der (Theol. Litteraturbl. XIV, 17) „die wichtigsten Ergebnisse, dafs die beiden Schriften dem Eusebius von Emesa angehören und um die Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sind“,

als „unerschütterlich" bezeichnet hat. In dem zweiten Aufsatz weist Dräseke die in besonderem Sinne katholische Art und Weise zurück, in der Sträter (Die Erlösungslehre des hl. Athanasius. Freiburg 1894) über die ihm unbequemen Ergebnisse Dräsekes bezüglich der dem Alter des Athanasios zugeschriebenen beiden Bücher gegen Apollinarios hinwegzukommen versucht. Nach nochmaliger Begründung einiger in dieser Frage Ausschlag gebender Stücke der Überlieferung kommt er zu dem Schlufs, dafs in Sträters Weise sein wissenschaftlicher Beweis gar nicht erschüttert werden kann, und dafs, wenn man die unaufschiebbare Aufgabe der Neugestaltung der Dogmengeschichte des 4. Jahrhunderts in Angriff nehmen will, von den Athanasios fälschlich beigelegten Schriften, den beiden sogenannten Jugendschriften, sowie den beiden Büchern gegen Apollinarios und der vierten Rede gegen die Arianer durchaus abgesehen werden mufs.

*2. In seiner Abhandlung: „Ist die pseudojustinische Cohortatio ad Graecos eine Streitschrift gegen Julian?" hat es J. R. Asmus (Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVIII, S. 115—155) sehr wahrscheinlich zu machen verstanden, dafs Apollinarios von Laodicea, der von Dräseke nachgewiesene Verfasser der fälschlich Justinus beigelegten „Ermunterungsschrift an die Hellenen (*Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας*), in dieser seiner Schrift, die Asmus nicht für vollständig überliefert erklärt, nicht das Julianische Rhetorenedikt vom 17. Juni 362, sondern ein anderes in der Julianischen Briefsammlung erhaltenes (Epist. 42, p. 544, 7 ff. ed. Hertlein), mit jenem in nahem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhange stehendes, wenngleich nicht vollständig erhaltenes, bekämpft habe. Durch die Aufweisung zahlreicher Berührungspunkte zwischen den Werken des Kaisers und der Cohortatio erbringt er den zwingenden Beweis, dafs die in dieser Schrift bekämpften religionsphilosophischen Ansichten keine anderen sind als diejenigen Julians. Mit Recht sieht er in dieser Übereinstimmung die vornehmste und sicherste Grundlage für die Wahrscheinlichkeit, dafs wir in der Ermunterungsschrift das Werk des Apollinarios „Über die Wahrheit" zu erblicken haben, ein Ergebnis, das demjenigen, der es zuerst gefunden, Dräseke, von zahlreichen Forschern seiner Zeit rundweg in Frage gestellt wurde. Aus dem Nachweise zahlreicher, über die schon von Dräseke angeführten noch hinausführender Berührungspunkte zwischen der Cohortatio und des Kaisers Schrift wider die Christen zieht Asmus den jetzt nicht mehr bestreitbaren Schlufs, dafs der Kaiser thatsächlich auf diese Bezug nimmt. Die Zugehörigkeit der Ermunterungsschrift zu der apologetischen Litteratur gegen Julian weist Asmus endlich durch sehr eingehende Vergleichung derselben mit des Nazianzener Invektiven gegen Julian und Theodoretos' Thera-

pentik (bzw. durch Hinweis auf Kyrillos' längst bekannte Abhängigkeit von derselben) auf das überzeugendste zu veranschaulichen. „Die augenfälligen Beziehungen", so schliefst Asmus seine Beweisführung S. 155, „zwischen den Streitschriften des Gregorios, Theodoretos und Kyrillos einerseits und der Ermunterungsschrift anderseits bilden somit eine erwünschte Ergänzung des bisher beigebrachten indirekten Beweismaterials für die Zugehörigkeit dieses Werkes zu der apologetischen Litteratur gegen Julian. Dadurch, dafs schon in den gleich nach des Kaisers Tod erschienenen Invektiven Gregors sich Anklänge an die Cohortatio nachweisen lassen, wird die durch ihre Berücksichtigung in der Galiläerschrift schon hinreichend gestützte Annahme, sie sei schon zu Lebzeiten des Kaisers verfafst worden, noch wahrscheinlicher gemacht. Dafs sie noch von Kyrillos und Theodoretos benützt wurde, beweist, dafs sie auch noch im 5. Jahrhundert für ein Meisterwerk der orthodoxen Apologetik galt. Da der Preis der Meisterschaft auf diesem Gebiet aber selbst von dem Häretiker Philostorgios keinem anderen als dem Apollinarios von Laodicea zuerteilt wird, so empfiehlt sich die Annahme seiner Autorschaft auch aus diesem Grunde": ein Ergebnis, das, nunmehr unwiderleglich festgestellt, Ref. mit besonderer Freude begrüfst.

*3. „Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Kirchengeschichte des Philostorgios" wird von Asmus Byz. Zeitschr. IV, S. 30—44 gegeben. Er behandelt das 11. und 12. Kapitel des 8. Buches der Kirchengeschichte des Philostorgios, das bekanntlich nur in Bruchstücken bei Photios in dessen Bibliothek und einer von ihm herrührenden Epitome des Geschichtswerks, Suidas und Niketas erhalten ist. In einer vergleichenden Zergliederung dieser vier Quellen zeigt er, mit Anlehnung an die Forschungen Dräsekes in seinem „Apollinarius von Laodicea", bzw. Benutzung der von diesem dort gegebenen Übersetzung der Suidasstelle, dafs dieselben untereinander in keinerlei Verwandtschaftsverhältnis stehen können, was nicht einmal da der Fall ist, wo man es am ehesten erwarten sollte, bei der Bibliothek und der Epitome des Photios, die höchst merkwürdigerweise gar keine Spur gegenseitiger Beziehungen aufweisen.

REGISTER.

I.

[V]erzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

[S]ec. VII]: *Regula monachorum sancti Columbani abbatis* (Neudruck) 373—386.

[12]16—1221: *Briefe des Jacobus de Vitriaco* (Neudruck) 568 bis 587.

[7]97: Inhaltsangabe der „*Regulae diversae sanctorum patrum*“ = Regelsammelbuch Benedikts von Aniane (Kölner Handschr.) 250f.

[1]537 April 18: *Urbanus Rhegius* an *Luther* 419.

[1]537 April 19: *Wolfgang Musculus* an denselben 420f.

[1]548—1550: *Visitationsberichte* der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels (Excerpte) 427—436.

1556 März 22 — 1743: Briefsammlung der *Jesuitenkollegien* zu München und Ingolstadt (?) (Excerpte) 98—107. 261—282.

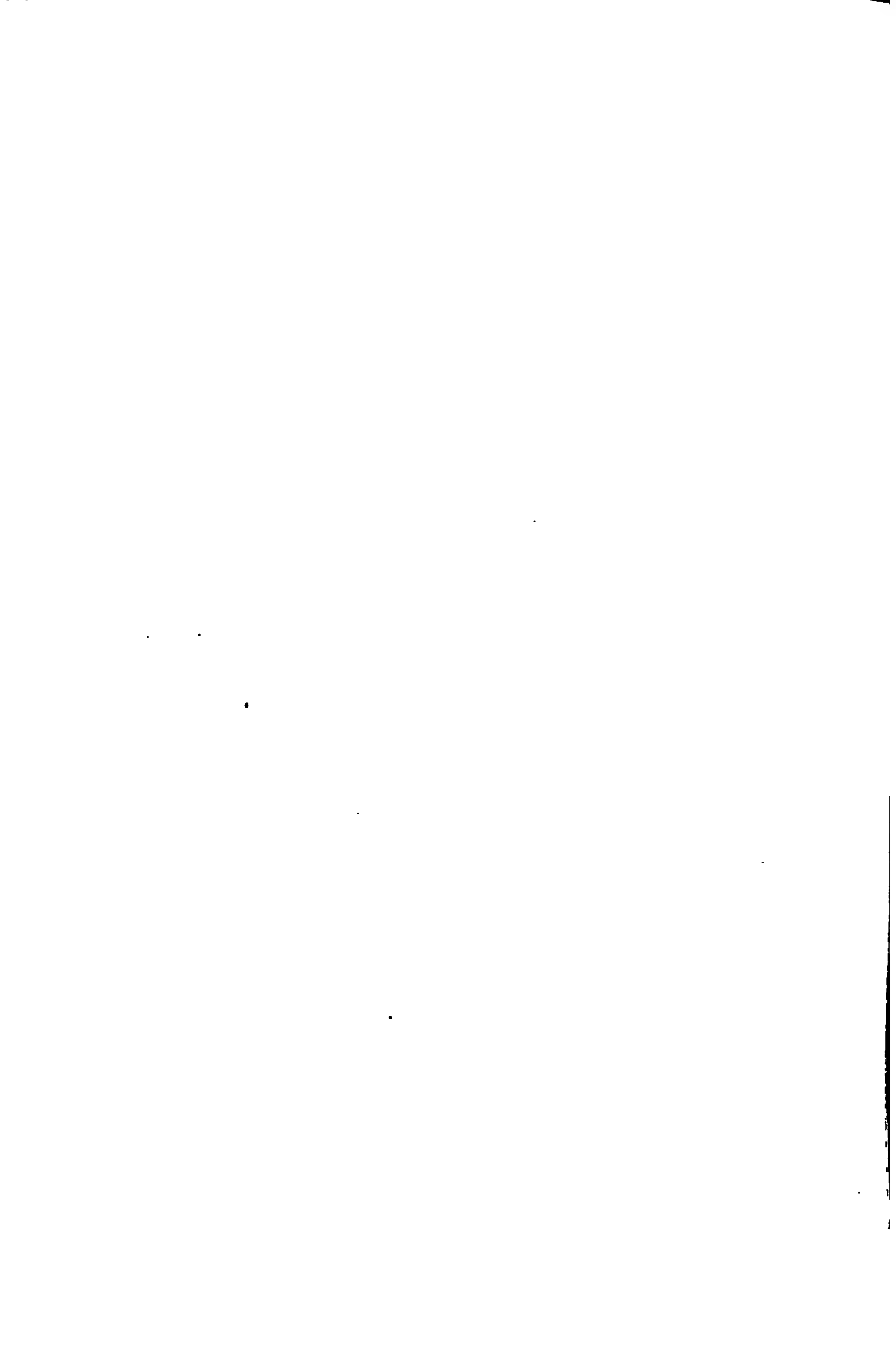
1556 April 26: *Matthaeus Ratzeberger* an *Kaspar Aquila* 422 bis 425.

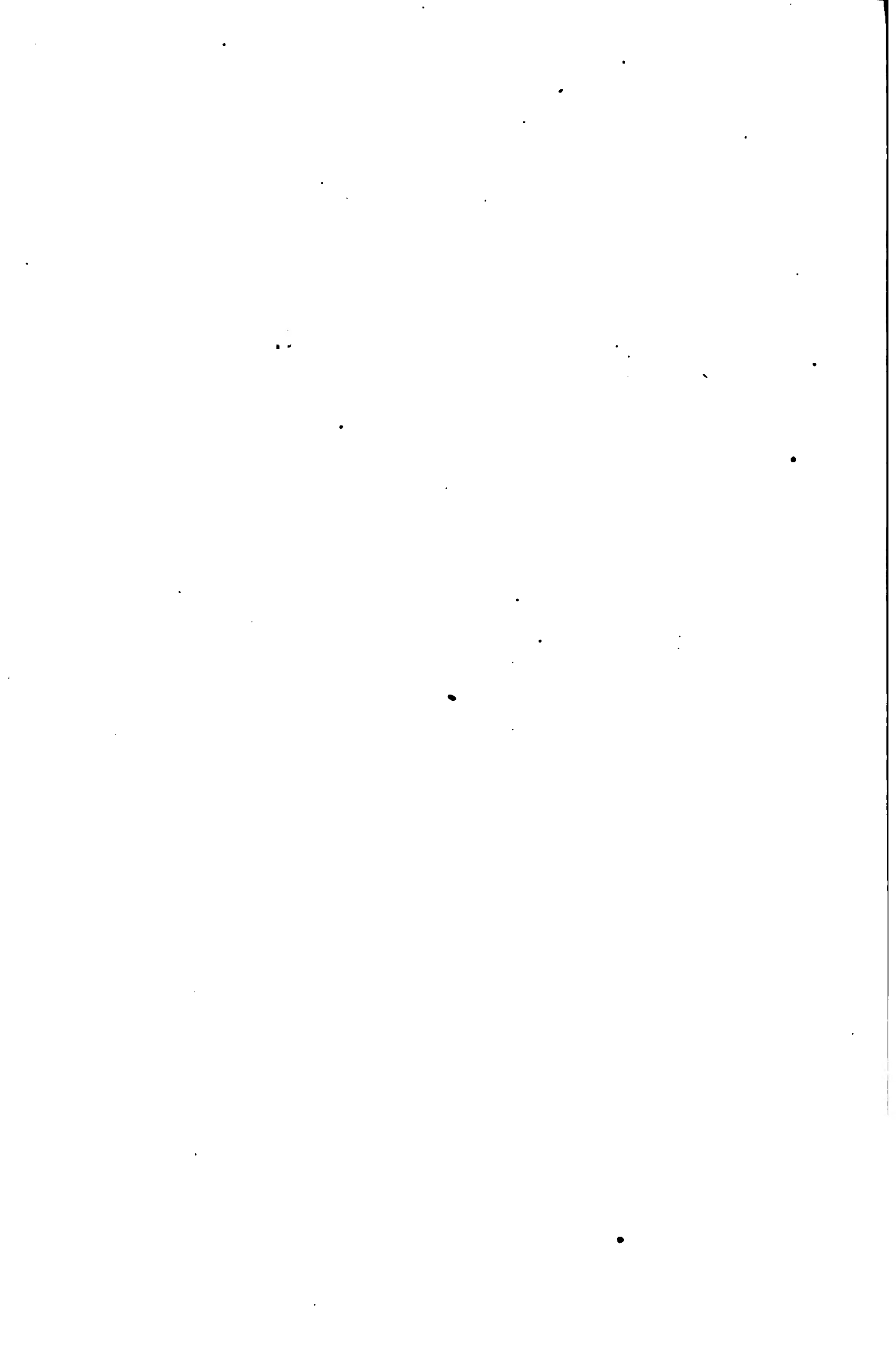
1558 Nov. 25: *Melanchthon*, Empfehlungsbrief für *Joh. Wolf* 426f.

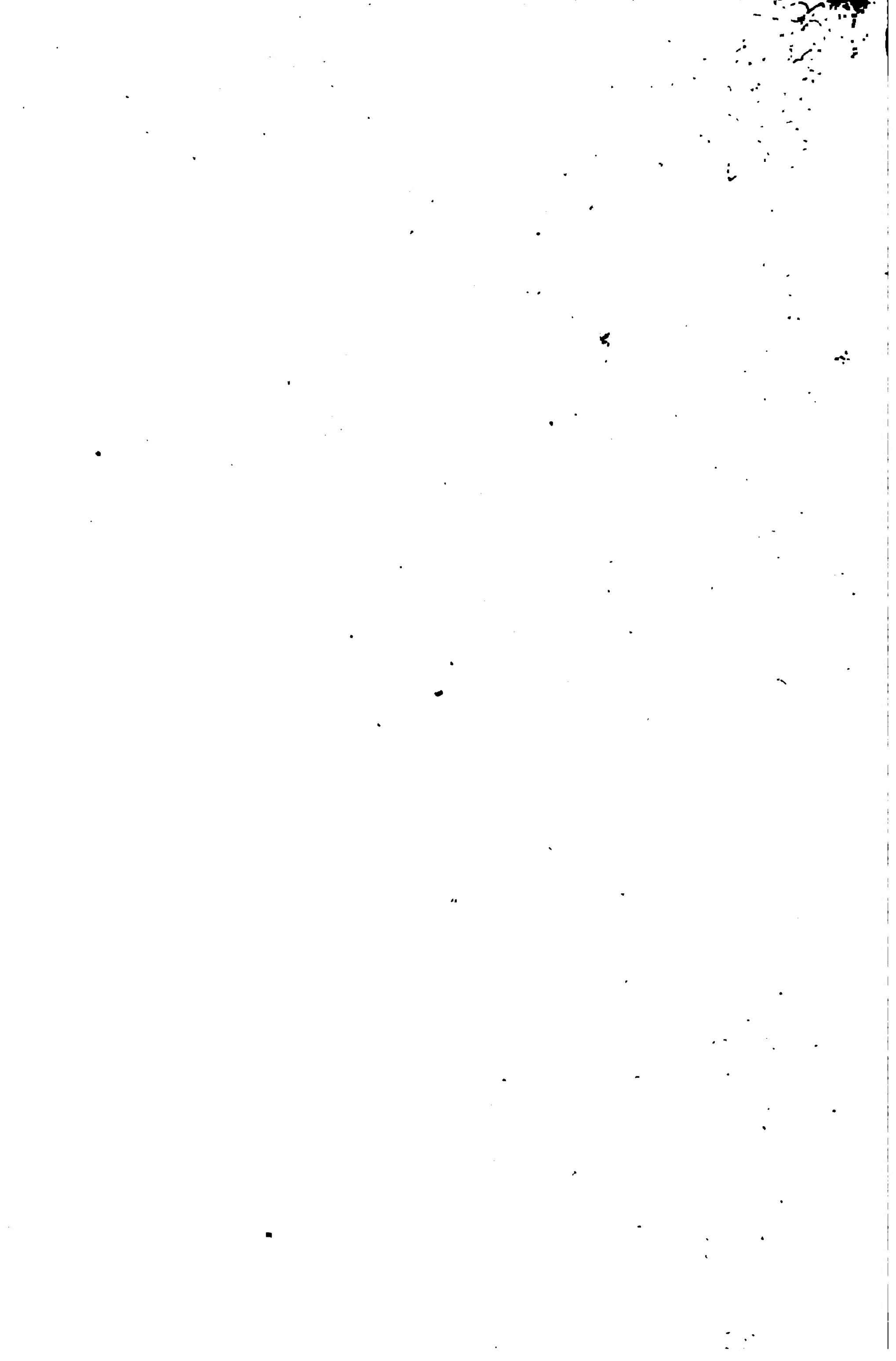
II.
Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.
Sach- und Namenregister.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.








Stanford University Libraries
3 6105 012 601 253

